4° Z. 9eme.

188

(3

<36624378490011

<36624378490011

Bayer. Staatsbibliothek

12

Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische

Landes-Gesetze

und

Verordnungen

Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils

in

einen Auszug

nach

alphabetischer Ordnung

gebracht

von

Friedrich Christoph Willich
der Rechte Doctor, und Actuarius der Georg-August Universität.

Dritter Band

R—Z. nebst Anhang.

(Das Exemplar kostet zwey Rthlr.)

Göttingen und Dessau,
bey dem Verfasser und in der Buchhandlung der Gelehrten
1782.

Gm 5176

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rabbiner

Anmerk. Ein noch älteres Privilegium als das nachfolgende, ist vom 10. Merz 1687. —

§. 1. Demnach namens sämtlicher, in hiesigen Landen vergeleiteter Juden vorgestellet worden, welchergestalt sie bey denen unter ihnen vorgefallenen Streitigkeiten bishero an andere, theils abgelegene Oerter gereiset, und von denen daselbst befindlichen Rabinen solche streitige Sachen nach jüdischen Gesetzen, und Traditionibus entscheiden lassen, und daneben gebeten, ihnen zu gestatten, einen eigenen Rabinen zu erwehlen und in hiesigen Landen zu halten; so ist diesem Suchen statt gethan, dergestalt: Daß die in hiesigen Landen vergeleitete Juden, nach jüdischen Gebrauch, und wie es an andern Orten unter ihnen geschiehet, einen Rabiner erwehlen und annehmen, auch dieselben hinwieder absetzen und dimittiren mögen, allermassen dann demselben vergönnet ist. 1697. Oct. 9.

Die Schutzjuden können einen eigenen Rabbiner wählen.

1697. Oct. 9.
Befugnisse des Rabbiners, wegen der Ceremonien.

1. Ihre jüdische Gesetze und Ceremonien in ihren Schulen oder Synagoge (wie ihnen dieselbe vergönnet worden) zu dirigiren, und zu solchem Ende, der unter ihnen gewöhnlichen Zwang-Mittel, und des also genandten Schulbannes sich zu gebrauchen.

Entscheidung der Streitigkeiten.

2. Die sowohl unter ihnen den Schutz-Juden entstehende Streitigkeiten, als die, welche fremde Juden etwa haben oder noch erheben mögten, in Sachen in welchen ihnen denen mosaischen Gesetzen zu folgen, gestattet wird, gütlich zu vergleichen und zu entscheiden.

Beobachtung des Erkenntnisses desselben.

3. Was nun derselbe also entscheiden und erkennen wird, dem sollen beide Theile gebührend geleben und nachkommen, bey einer nahmhaften Geld-Straffe, welche nach Befindung der Personen und anderer Umstände von mehr ermeldeten Rabbi zu determiniren, und halb dem Landesherrlichen Fisco halb mehr besagter in unsern Landen vergleiteter Judenschaft heimfallen und eingeliefert werden soll. Da auch ein oder ander Straffälliger Jude sich wiederspenstig erzeigen würde, soll auf geziemendes Anmelden wegen der Execution behufige Verfügung gethan werden.

Einschränkungen der Befugnissen des Rabbiners.

4. Und wie dann solche Verordnung blos von denen unter Juden vorfallenden Sachen und Streitigkeiten, weiter aber nicht, gemeinet, zuforderst auch ohne Verringerung und Abbruch der Landesherrlichen Iurisdiction in Civil- und Criminal-Fällen, und der regalien zu verstehen ist; Also ist auch der sämtlichen Judenschafft und ihren Rabbi ernstlich, und bey Vermeidung der Wiederaufhebung gegenwärtiger Concession auch andern ernsten Einsehens befohlen, daß sie weiter, als was vorhin erwehnter massen gestattet wird, nicht gehen, noch etwas so der Landesfürstlichen Hoheit und denen davon dependirenden regalien, und hohen Rechten nachtheilig seyn möge, vornehmen, auch bey denen Strafen keinen Unterschleif machen,

chen, noch gestatten, sondern dahin sehen sollen, damit die Hälfte jedesmahl an den Orte, wo die Schutz-Gelder vermöge eines jeden Geleit-Briefes zu zahlen seyn, gebührendt eingeliefert werden, allermassen dann im übrigen diese Verordnung dem Befinden nach, zu mindern und zu vermehren oder gar aufzuheben vorbehalten bleibet. Verordnung vom 9. Oct. 1697. — 1697. Oct. 9.

§. 2. Nachdem dem Vernehmen nach von des Rabbiners Erkänntnissen lange keine Straff-Gelder in die Landesherrliche Rentkammer eingeflossen, woraus zu schliessen, daß entweder solcher Rabbiner sein Ambt schlecht verrichtet, oder Unterschleif bey dem Werk vorgehe, wie dann verlautet; daß die Schutz-Juden in hiesigen Landen ihre Sachen vor ihren Rabbiner fast wenig oder gar nicht mehr bringen, auch einige unter ihnen in dem Wahn stehen, als wenn obgedachtes Privilegium nicht mehr gültig wäre, als ist desfalls verordnet und geboten. 1716. Dec. 18.

1. Sind die Privilegien vom 10. Merz 1687. und vom 9. Octob. 1697. *) bestätiget und confirmiret, und soll demselben allerdings gelebet werden, so wohl in genere in allen seinen Inhalt, als auch in specie darin, daß obgedachter Rabbiner, nicht weniger die unter den hiesigen Schutz-Juden in Geld-Sachen, Handel und Wandel, als sonsten entstehende Streitigkeiten, als die, welche fremde Juden gegen hiesige Schutz-Juden etwa haben, oder noch erheben mögten, in so weit ihnen denen Mosaischen Gesetzen darin zu folgen gestattet wird, gütlich vergleichen und entscheiden möge. Wiederholung und Bestätigung der ältern Privilegien wegen des Rabbiners.

2. Ist den hiesigen Schutz-Juden bey Verlust ihres Geleites befohlen, daß in denen Sachen, in welchen obbeschriebener massen eines Rabbiners zu gebrauchen ihnen erlaubt ist, Die einländischen Schutzjuden sollen den Landes-Rabbiner nicht vorbey gehen.

*) Dies letztere, welches §. 1. enthalten ist, ist in diesem wörtlich wiederholet worden.

1716. Dec. 18. ist, sie zuforderst ihren bestelleten, keinesweges aber zu einem fremden und ausländischen Rabbiner, oder anders wohin sich wenden, auch daferne sie von einen fremden Juden, mit Vorbeygehung ihres Rabbiners, anderswohin gezogen werden wolten, demselben keine Folge leisten sollen.

Der Hof- und Kammer-Agent soll für die Befolgung dieses Befehls sorgen.

3. Ist dem Hoff- und Cammer-Agenten Michael David committiret und befohlen; daß er obbeschriebenen Landesherrlichen Befehl und Willen, der unter diesem privilegio begriffenen Schutz-Judenschafft, unverweilt kund machen, und dahin sehen, und Rede und Antwort davon geben solle, daß sowohl von hiesiger Schutz-Judenschaft obiges gebührend beobachtet, als auch von ihren Rabbiner sein Amt, in so weit solches in dieses Privilegium schlägt, getreulich und unverweislich verrichtet werden, und von ihm darin nicht zu viel noch zu wenig geschehen, mithin selbigen privilegio gemäß die Hälfte der von des Rabbiners Erkenntnissen aufkommenden Straff-Gelder gehörigen Orts zur Berechnung an die Landesherrliche Rentkammer richtig eingeliefert werden möge, auch die etwa vorfallenden Uebertretungen dieses Befehls zu gebührender Bestrafung anzuzeigen. Befehl vom 18. Dec. 1716.—

Rang-Reglement

1696. Aug. 1.

1. Classe

Feld-Marschall.

2. Classe

3. Classe

Nach der Ancienneté

Wirkliche Geheime Räthe. General-Feld-Zeugmeister. Generals von der Cavallerie. Generals von der Infanterie a).

a) Nach

a) Nach den 3 Classen folget immediate der Director St. Michaelis zu Lüneburg der Cellischen Landschaft, und darauf der Ober-Appell.Gerichts-Präsident, wenn er nicht wirklicher geheimer Rath ist. Rescr. vom 19. Jul. 1726. — 1726. Jul. 19.

4. Classe

Nach der Ancienneté

1696. Aug. 1.

General-Lieutenants. Ober-Hof-Marschall, wo er nicht wirklicher geheimer Rath ist. Ober-Stallmeister. Ober-Cammer-Herr.

5. Classe

Nach der Ancienneté

Titulair-Geheime-Räthe. General-Majors. Ober-Hofmeister der Frau Gemahlin des Landesherrn Durchl. *) Ober-Jägermeister. Ordinaire Kammer-Herren. Hof-Marschall. Ober-Stallmeister des Chur-Prinzen Durchl. Geheime Kammer-Räthe a). Geheime Kriegs-Räthe b). Regierungs-Räthe der Herzogthümer Bremen und Verden c).

a) Die Charge der Geheimen Kammer-Räthe soll in der Classe mit gehören, in welcher vermöge schriftlicher Rang-Ordnung vom 1. Aug. 1696. die Titulair geheime Räthe, wie auch die General-Majors und übrige daselbst mehr specificirte Chargen stehen. Rescr. vom 1. Merz 1707. **) — 1707. Merz 1.

b) Die Charge der wirklichen Geheimen Kriegs-Räthe soll in die Classe: in welcher vermöge der schriftlichen Rang-Ordnung vom 1. Aug 1696. die Titulair-Geheime Räthe, 1707. Merz 31

*) In einer andern Abschrift dieses Rang-Reglements stehet blos Ober-Hofmeister.

**) Eine andere Abschrift setzet das Jahr 1701.

1707. Merz 31 the, wie auch die General-Majors und übrige daselbst mehr specificirte Chargen stehen, mit gehören. Rescr. vom 31. Merz 1707. *)

1727. Febr. 25. c) Nachdem den Regierungs-Räthen der Herzogthümer Bremen und Verden bereits mittelst Landesh: Rescr. an K. Geh. Raths-Collegium vom 7 May 1723. General-Majors Rang zugeneigt worden, so ist solches anderweit declariret und dahin bestättiget, daß alle jetzige und künftige Regierungs-Räthe der Herzogthümer Bremen und Verden in der Classe in welcher vermöge schriftlichen Rang-Reglements v. 1696. die General-Majors und die mit selbigen im Range gleichgesetzte Civil-Bediente stehen, ihren Rang haben und nehmen und nach ihrer von dem dato eines jeden Bestallung zum Regierungs-Rathe anzunehmenden ancienneté mit den General-Majors und gedachten gleichen Rang mit denselben habenden Civil-Bedienten im Range rouliren sollen. Rescr. vom 25. Febr. 1727. —

6. Classe
Nach der Ancienneté

1696. Aug. 1. Landdrosten. Oberhauptleute. Brigadiers. Extraordinaire Kammer-Herren. Adeliche Ober-Appellat. Räthe und Schatz-Räthe **).

7. Classe
Nach der Ancienneté

(Geheime Krieges-Räthe) ***). Geheime Justitz-Räthe. Obristen. Ober-Schenke. Adeliche Räthe aus allen Collegiis. Titulair Landdrosten und Ober-Haupt-Leute. Geheime Legations-Räthe. Berghauptmann. Gelehrte O. A. Räthe.

8. Classe

*) Eine andere Abschrift setzet das Jahr 1701.

**) Vermöge Rescripts vom 12. Apr. 1719. —

***) Kann nicht richtig seyn, wenn das oben beygebrachte Rescript authentisch ist. s. 5 Classe *b*)

8. Classe

1696. Aug. 1.

Nach der Ancienneté

Kammer-Junker. Nechst die der Frau Gemahlin Durchl. Nechst die des Chur-Prinzen Durchl. Nechst die von den übrigen Herren Söhnen und Herzogen Durchl. Krieges-Räthe. Obrist-Lieutenants. Hof- und Cancelley-Räthe. Legations-Räthe a).

a) Eine andere Abschrift füget dieser Classe noch bey: Wirkliche geheime Secretairs *). Drosten.

Besondere Classe nach der 8.

Wirkliche Leib-Medici in Hannover a).

a) Da bisher allezeit Herkommens gewesen, daß die wirklichen Leib-Medici, den wirklichen Hoff-Räthen im Range unmittelbar gefolget und denn solches fernerhin beständig so zu halten, so ist verordnet, daß die jedesmahligen wirklichen Leibmedici in Hannover unmittelbar nach den Hoff- und Cancelley-Räthen und denen übrigen Personen, welche vermöge des schriftlichen Rang-Reglements vom 1. Aug. 1696. mit denen Hoff- und Cancelley-Räthen des Rangs halber in einer Classe stehen, eine absonderliche Classe constituiren, und also allen denen Personen; welche in den jetzt angezogenen Rang-Reglement in dem auf die Hoff- und Cancelley-Räthe folgenden Classen stehen, im Range vorgehen sollen. Rescr. vom 24. Merz 1711. — 1711. Merz 24

9. Classe

1696. Aug. 1.

Nach der Ancienneté

Hof-Junker (wie oben bey den Kammer-Junkern.) Majors. Consistorial-Räthe. Hofgerichts-Assessores ordinarii.

10. Classe

*) Vermöge Resolut. vom 27. Dec. 1725. —

1696. Aug. 1.

10. Classe

Wirkliche Geheime Secretarii *).

11. Classe

Nach der Ancienneté

Titulair-Räthe. Hofgerichts-Assessores extraordinarii.

Wegen der Ancienneté in denen Classen hat es die Meinung, daß diejenigen, deren Patente und Decreta, welche sie ihrer Chargen halber haben, eher als dieses Reglement datirt worden, vor denen den Rang haben, welche vermöge dieses Reglements mit in ihre Classe kommen. **Rang-Reglement vom 1. Aug. 1696** **). —

Raptus, Raub

s. Ehen in verbotenen Graden §. 2. imgl. Krieges-Recht §. 7. Art. 41. imgl. Räuber, Strassen-Räuber §. 1.

Raritäten-Kasten

1745. Sept. 10 Die damit herumziehenden sind im Lande nicht zu dulden.

§. 1. Diejenige, welche mit sogenannten Raritäten-Kasten und anderm Spielwerk versehen, und von einem Ort zum andern umher lauffen, sollen nicht in hiesige Lande gelassen, noch darin geduldet, vielweniger mit Pässen versehen, sondern an denen Grentzen hiesiger Lande, oder doch bey dem nächsten Orte, wo selbige betroffen werden, wieder zurück gewiesen, und, fals selbige sich nicht daran kehren, noch in Güte zurück begeben wollen, gleich denen übrigen Land-Streichern und Bettlern bestraffet werden. **Verordn. vom 10. Sept. 1745.** —

Rath',

*) s. oben 8te Classe *a*).

**) s. v. Moser teutsches Hof-Recht 1ster Band Beylagen n. LXIII. p. 368. das Reglement selbst ist nur schriftlich und als eine Verordnung nicht gedruckt worden,

Rath, Stadt-Rath

§. Cognition des Stadt-Raths in Cämmerey-Processen §. 1. imgl. Rescripte an die Stadt-Obrigkeiten und Berichte derselben §. 1.

Rationes decidendi & dubitandi

§. auch Relation aus den Acten §. 1. Art. 10. 11. imgl. §. 4. Art. 3. *a*)

§. 1. Wenn von den Justitz-Collegiis entweder ex officio, oder auf der litigirenden Theile begehren, Acta an die Universitäten geschicket werden, so sollen die bey denen daher einlangenden Urtheilen befindliche Rationes decidendi, wann ein oder ander Theil es suchet, in Abschrift communiciret werden. Verordn. vom 24. Aug. 1711. C. 2. n. 22. p. 572. 1711. Aug. 24. Von Universs. eingeholte werden den Partheyen communiciret.

Ratzenfänger, Kammerjäger

§. 1. Demnach hin und wieder, fremde Kerls im Lande herumstreichen, welche sich vor Cammer-Jäger oder Ratzenfänger ausgeben, und denen Leuten nicht nur in denen Häusern beschwerlich fallen, und selbigen ihre vorgebliche Mittel wieder das Ungeziefer oft mit Ungestühm aufdringen wollen, sondern auch nicht wenigen Verdacht auf sich laden, unter dem Vorwand des zu legenden Giftes, die Gelegenheit der Häuser auszuforschen, und entweder nachmahlen selbst allerhand Diebstähle und Einbrüche auszuüben, oder doch andern ihres Gelichters darzu Anweisung und Beförderung zu leisten, selbige auch wohl gar von einer oder andern Obrigkeit, Pässe bey sich führen; So sind sämtliche Obrigkeiten und Beamte im Lande ernstlich erinnert, nicht allein mit Ertheilung einiger Reise-Pässe an fremde unbekandte Leute, mehrere Vorsicht zu gebrauchen, und solche nicht ohne vorgängige Untersuch- und Ermäßigung aller Umstände, ausstellen zu lassen, sondern auch 1767. Nov. 21. Ausser denen, welche mit Concession von K. Kammer versehen, sind keine zu dulden.

1767. Nov. 21. dergleichen fremde Kerls, welche sich für Ratzenfänger oder Cammer-Jäger ausgeben, in allewege als Vagabonds zu behandeln, und selbigen keinen Aufenthalt, am wenigsten aber das Hausiren in hiesigen Landen zu gestatten: gestalten diejenigen, welche bey denen K. Cammer-Aemtern und sonsten in hiesigen Landen als sogenandte Cammer-Jäger bestellet worden, sich durch die von K. Cammer erhaltene Concessiones und Cammer-Pässe zu legitimiren schuldig, auch sonsten in jeglichem Bezirck des Landes allschon bekand sind. Zugleich werden sämtliche Landes-Eingesessene hiermit verwarnet, sich für solche Landstreicher zu hüten, und selbige vielmehr, wo sich dergleichen betreten lassen, der Obrigkeit zur Untersuch- und Bestrafung anzuzeigen. Patent vom 21. Nov. 1767. H. A. von 1767. St. 98.

Räuber, Strassen-Räuber

s. auch Diebstahl imgl. Raptus.

1763. Sept. 9. Sollen ohne allen Unterschied am Leben gestrafet werden.

§. 1. 1. Ein jeder Raub oder jede Entwendung, wobey jemand an seiner Person Gewalt leidet *); es mag solche That auf öffentlicher Heer-Strasse, oder auf Neben-Wegen, oder in Hölzern und Feldern, oder in Häusern und an andern dergleichen Orten, geschehen; die gebrauchte Gewalt sey groß oder gering gewesen; des Geraubten viel oder wenig; dasselbe erstattet oder nicht erstattet seyn; und der Thäter den Raub mit, oder ohne Waffen, oder allenfalls mit gefährlichen Drohungen, dabey eine Vergewaltigung, oder Verletzung am Leib oder Leben gegenwärtig angedrohet wird, und die Ausführung, wenn gleich der Drohende noch zu keiner Thätlichkeit geschritten, entweder weil man von mehrern Personen, oder von einem stärkern, oder bewafneten, oder auch von einem schwächern so unver-

*) Diese Verordnung ist eine Erklärung des Art. 126. der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung, für die hiesigen Landes-Gerichte, wie in dem Eingange derselben angezeiget worden ist.

unvermuthet überfallen wird, daß man sich seiner nicht ohne Gefahr erwehren kann, mit Grund zu besorgen ist, begangen haben, soll ohne Unterscheid am Leben bestrafet werden. 1763. Sept. 9.

2. Da auch jemand die Gewalt nicht selbst verübt, jedoch zuvor um den Anschlag der Vergewaltigung gewußt, und dazu auf einige Weise concurriret, dabey Schildwacht gehalten; Waffen, Strricke und andere zur Verletzung bestimmte Werkzeuge wissentlich hergegeben, oder durch seine Assistentz dem Vergewaltigten ein grösseres Schrecken einzujagen gesucht hat; so soll derselbe, obgleich er nicht selbst Hand angeleget, einem Räuber und Vergewaltiger gleich am Leben gestrafet werden. Wer zur Vergewaltigung beyträgt, gleichfalls.

3. Würde auch der Thäter, nachdem selbiger die Vergewaltigung, in Absicht etwas zu entwenden, würklich verübet hat, an der Fortbringung einiger Sachen verhindert, mithin die gänzliche Vollführung des Raubes durch die Entwendung nicht völlig consumiret seyn; so soll doch solches, da nur die Vergewaltigung der Personen würklich geschehen, und die öffentliche Sicherheit dadurch verletzet worden, den Thäter von der Todes-Strafe nicht befreyen. Wenn der Thäter an gänzlicher Vollführung verhindert worden.

4. So lange hingegen in dem Diebstahle, der mit Waffen geschieht, die Vergewaltigung und Verletzung bloß zu besorgen bleibt, und die That nicht durch würklich gebrauchte Gewalt in einen Raub verwandelt wird, ist die Sache nach dem 159. Art. P. H. G. O. zu beurtheilen, und nach Ermessung des Richters auf die Strafe des Stranges, oder auf schwere Leibes-Strafe, zu erkennen. Wenn keine wirkliche Vergewaltigung vorgegangen.

5. Die K. Justitz-Collegia das General-Krieges-Gericht, auch andere Gerichte und Obrigkeiten im Lande, welche die Peinlichen Gerichte hergebracht, haben bey vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, dieser Verordnung genau nachzukommen, und selbige den zu Einholung eines auswärtigen

1763. Sept 9. Urtels zu verschickenden Acten beyzulegen. Vero. vom 9. Sept. 1763. Hann. Anz. v. 1763. St. 81.

Rechnungs-Bediente

s. auch Geldwechselung §. 2. Art. 2. 3.

Anmerk. Folgender Auszug ist zwar aus der Vero. v. 1705. inzwischen ist die Verordn. vom 5. Jan. 1685. C. 2. n. 113. p. 670. völlig darin mit enthalten

1705 Apr. 15. Wer sich einer Untreue in Ansehung der anvertraueten Gelder schuldig macht.

§. 1. 1. Da ein in Rechnung bestehender Bedienter*), welchem, mit Geld-Sachen oder anderen Herrschafftlichen- oder Landes-Einkünfften umzugehen, und dieselben einzunehmen, anvertrauet ist, seinen geleisteten Eyd und Pflichten zuwider die gehobene Gelder oder andere Intraden, wohin es verordnet und sich gebühret, nicht wird liefern, oder zu demjenigen Gebrauch, wozu sie gewidmet und verordnet, nicht anwenden, sondern dieselben entweder zu seinem Nutzen und Gebrauch, oder sonsten anderer gestalt, wohin es nicht verordnet, wird verwenden, und das Gehobene nicht gehörig berechnen und sofort lieffern können, derjenige soll deswegen, und weil er wieder seinen Eyd und das ihm anvertrauete Amt gehandelt, da er noch am Leben, für infam und unehrlich, wie er ohndem von Rechtswegen ist, gehalten, und nicht allein mit denen auf dergleichen Verbrechen in Rechten verordneten Straffen beleget, sondern auch, wann es klahr befunden worden, daß er mit Betrug die Gelder oder Einkünffte entwendet oder untergeschlagen, und die Summa sich zu Ein-Hundert Thalern oder mehr belauffet, am Leben, wenn die Summa aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene Rechtliche und ordentliche Cognition und Verurtheilung gestraffet werden**). Da aber die begangene

*) Obgleich diese Verordnung ganz allgemein von allen in Rechnung stehenden Bedienten redet, so ist dennoch dieselbe ausdrücklich auf die Rechnungs-Bedienten auf dem Harz erkläret worden, s. Bergbediente §. 1.

**) s. Strube Thl. 1. Bed. 119. und Thl. 5. Bed. 124.

gene Untreue mit denen eingenommenen Gelдern oder Intraden erst nach des Verbrechers Tode dergestalt kund und offenbahr werden solte, daß man versichert, daß, wann er noch im Leben wäre, er solches Verbrechen mit keinem Rechts-Grunde würde ablehnen können, sondern die Lebens-Straffe vorgemeldter massen verwircket haben; dessen Cörper soll zu einem ehrlichen Begräbniß nicht verstattet; oder, da er schon begraben wäre, soll er wieder aufgegraben- und ausserhalb des Kirchhoffes, eingescharret werden. 1705. Apr. 15.

2. Ist allen und jeden in Rechnung stehenden Bedienten verbotten, mit denen eingenommenen Herrschafftlichen Geldern oder Intraden für sich Handel und Wandel zu treiben, oder dieselben auf einige Weise mit dem Ihrigen zu vermischen oder zu versetzen; sondern sie sollen die Herrschafftliche Gelder dergestalt separat halten, daß sie auf Erfordern jedesmahl augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahret stehen. Wer dawider thun wird, der soll, ob er schon etwa sich erbieten und Mittel genug haben mögte, es zu erstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig seyn, und noch dazu willkührlich hart gestraffet werden. Sollen mit den eingenommenen herrschaftlichen Geldern für sich keinen Handel und Wandel treiben.

3. Obiges alles verstehet sich auch von demjenigen, welche die in Gerichten deponirte Gelder*) in Verwahrung haben, imgleichen auf die Administratores der Städte und anderer Communen Gelder und Intraden. Erstreckung auf deponirte Gelder in den Gerichten.

4. Sollen alle und jede bestellete in Rechnung stehende Bediente auf diese erneuerte Constitution verwiesen werden, und deren Beobachtung mittelst eines auszustellenden schrifftlichen Reversus an Eydes statt angeloben, die künfftig zu bestellende aber sollen ausdrücklich darauf mit beeydiget werden a). Alle sollen auf diese Vero. verwiesen werden und deren Befolgung angeloben.

Verordn. vom 15. April 1705. C. 2. n. 96. p. 676.

*) s. Depositen-Gelder §. 1, Art. 16.

Revers für die Rechnungs-Bedienten.

a) 1. Ich Endsbemelter uhrkunde und bekenne, gelobe auch und verspreche hiemit: Als unterm 15. Apr. 1705 eine Constitution publiciret worden, wie die in Rechnung stehende Bediente sich zu verhalten, daß ich demnach bey der von Seiner Königlichen Majestät mir allergnädigst anvertraueten Bedienung mich obangezogener Constitution in allem gemäs bezeigen solle und wolle, gestalten ich desfalls diesen Revers unter meiner Hand und Pitschafft ausgestellet habe. Getreulich ohne Argelist und Gefehrde an statt würcklichen Eydes und bey dem Wort der ewigen Warheit. C. 2. n. 70. p. 678.

1705. Aug. 14. Revers der Licent Einnehmer

2. Die Licentbedienten sind ausdrücklich auf obige Verordnung verwiesen worden *), und es ist für selbige ein absonderlicher Revers vorgeschrieben, folgenden „ Inhalts: „ Demnach seiner K. Majestät und Churfürstl. Durchl. ꝛc. mich Endes bemeldeten zu Dero Licent-Einnehmer zu N. allergnädigst bestellen und „ dann dieselbe am 15. Apr. 1705. eine Constitution „ publiciren lassen, darinnen verordnet worden, wie sich „ die in Rechnung stehende Diener bey Einnehmung der „ herrschaftlichen Gelder verhalten sollen. So schwöre „ ich hiemit einen cörperlichen Eyd zu Gott, daß ich sothaner Constitution gemäß mich bezeigen, insonderheit „ aber die von mir einzunehmenden Gelder von meinen „ Privat-Geldern ganz abgesondert halten, dieselben „ nicht angreiffen, noch in meiner, oder der Meinigen, „ und andern Privat-Nutzen anwenden wolle. So „ wahr ꝛc. „ welcher ihnen erkläret und von denselben unterschrieben werden soll. Ausschr. von 14. Aug. 1705. C. 7. n. 4. p. 161.

Rech-

*) s. Licent-Ordnung §. 14. Art. XIV.

Rechnungsführer, Registrator
s. Arme §. 1. Art. 11. u. f. und Kirchen-Rechnung §. 4.

Recht, Jus

§. 1. Nach was für Rechten und Gesetzen die Gerichte hiesiger Lande sprechen und urtheilen sollen. s. Ober-Appell. Ger. Ordnung §. 2. Art. 2. imgl. Hofrichter und Beysitzer des Hofgerichts §. 1. Art. 2. und Justitz-Cancelley §. 3.

Nach welchen zu sprechen.

Rechtfertigung

§. 1. 1. In dem Artickel der Rechtfertigung des armen Sünders für Gott zum Ewigen Leben, wird die Lehre begriffen, wie wir arme Sünder bey Gott mögen zu gnaden kommen, also, daß wir mit jhm, den wir mit vnsern Sünden erzürnet haben, wiederumb mögen versönet werden, daß er nicht mit vns ins Gerichte gehe, nach vnsern Sünden mit vns handele, vnd nach vnser Missethat vns vergelte, Sondern vnsere Sünde vns gnediglich verzeihe, vnd nicht zurechne, Dieser Artickel, ist der fürnemste der gantzen Christlichen Lehre, welcher zu klarem riehtigem verstande der gantzen heiligen Schrifft fürnemlich dienet, vnd in die gantze Bibel allein die Thür auffthut, ohne welchem Artickel auch kein arm Gewissen einigen rechten bestendigen Trost haben, oder den Reichthum der Gnaden Christi erkennen mag. Vnd soll derselbige Artickel ja mit allem fleiß gründlich, deutlich, klar, vnd einfeltig dem Volck fürgetragen werden; weil daran gelegen ist aller Menschen Heyl vnd Seligkeit.

Kirch. Ordn. v. 1569. Wichtigkeit der Lehre und was darin begriffen

2. Die Summa der reinen Lehre, vnd der heilsamen Wort ist diese, daß wir für Gott gerecht vnd selig werden, allein aus gnaden, vmb des Gehorsambs vnd Todes Christi willen, durch den Glauben, ohne zuthun vnser Newerung, Gehorsambs, oder guten Wercken, dieselbigen folgen gewißlich, aber sie gehören nicht in den Artickel, wie vnd wodurch man

Worin dieselbe bestehe.

für

Kirch. Ordn. v. 1569. für GOtt gerecht vnd selig wird. Und eben darumb ist auch die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, welche die Gleubigen treibet recht zuthun, nicht vnsere Gerechtigkeit für GOtt zum Ewigen Leben, Also, Daß vmb derselbigen willen vns die Sünde vergeben, vnd wir zu Gnaden Gottes auffgenommen werden, vnd ewig leben sollen. Kirch. Ordn. von 1569. corp. doctr. von dem Artickel der Rechtfertigung ꝛc. C. 1. n. 1. p. 31.

Rechtsgelehrten-Meinungen

s. Justitz-Cancelley §. 3. *a*) imgl. Relation aus den Acten §. 1. Art. 12.

Rechtsmittel

s. unter den besondern Rubricken z. E. Appellation. Querela nullitatis. Supplication ꝛc.

Recognitio instrumentorum

s. Beweis §. 1. Abschn. 2. Art. 4.

Reconventio

s. Nachklage, Wiederklage, Reconvention.

Recrute

s. Militair-Justitz-Reglement §. 4.

Recusatio judicii

s. 1. Landt. Abschied Art. 2. S. 404.

Recusatio iuramenti

s. Juramentum calumniae & malitiae §. 1. Art. 4. 6. imgl. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 7.

Redhibition beym Pferde-Kauf

s. Mängel bey den Pferden §. 1.

Reduten

s. Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 1. 17. 19. 20.

Referent

s. Relation aus den Acten §. 1. Art. 3. u. f.

Referenten-Gebühr

s. auch Taxe der Gerichtskosten.

§. 1. Was die Abfassung der Urtheile bey der Justitz-Cantzley betrift, so behält es bey dem Herbringen sein unverändertes Bewenden, daß dem Referenten erlaubt sey, ein billigmäßiges pro studio & labore zu nehmen; es soll aber dabey eine solche leidliche Moderatio gebrauchet werden, daß die Unterthanen mit Fug sich darüber nicht beschwehren können. Cancell. Ordnung von 1663. *Tit. 28.* §. 5. C. 2. n. 7. p. 303.

Canc. Ordn. v. 1663. Eine billige zu nehmen ist erlaubt.

Reformations-Fest

s. Festtage, Feyertage §. 3. Art. 5.

Reformirte

§. 1. Die Französisch-Reformirten-Flüchtlinge, welche sich zu Hameln zur Errichtung einiger Manufacturen niedergelassen, haben folgende Begnadigungen und Privilegien erhalten:

1690. Aug 1. Privilegium der Franz. Reformirten zu Hameln.

1. Es sollen dieselbe bey der Reformirten Religion und Gewissens-Freyheit nicht allein allerdings gelassen, sondern auch in specie ein frey ungehindertes öffentliches Exercitium ihrer Religion denenselben verstattet, und zu Haltung ihres Gottes-Dienstes, zu welchen sie mit öffentlichem Glocken-Geläute ihre Gemeine zusammen ruffen mögen, eine eigene Kirche zu bauen verstattet seyn. Und soll alsdann solche Kirche von allem Anspruch, Auflagen und Beschwerden gäntzlich eximiret und befreyet seyn.

Sie sollen freye Religions-Uebung haben.

2. Sollen gemelte Frantzösische Reformirte Familien und Personen auch ihren Kirchen-Raht und Disciplin, wie unter ihnen hergebracht und üblich, behalten, und in geistlichen Sachen vor dem Consistorio oder einigen andern Geistl. Gerichten zu stehen und Recht zu geben oder zu nehmen auf keiner-

Eigener Kirchen-Rath.

1690. Aug. 1. ley Weise gezwungen werden, selbige aber auch hierin sich also betragen, daß sie ruhig seyn, und niemand Aergernis geben; zu dem Ende sie auch die Fest-Tage, so ihnen Tages vorher angezeiget werden sollen, mit zu feyren.

Befugniß des Kirchen-Raths

3. Der Kirchen-Raht, so sie auf das Fundament ihrer Religion anordnen mögen, soll Macht haben in Dingen, so ihr Kirchen-Wesen angehen, frey zu schalten und zu walten, Consistoria oder Colloquia unter sich anzustellen, und zum Ministerio an der abgegangenen Stelle andere Prediger, Leser oder Sänger zu beruffen, und zu erwählen: jedoch daß sie die erwähleten dem Landesherrn, in dessen Abwesen aber den Geheimten-Rähten zur Confirmation vorstellen, welche Confirmation forderſamst nach beschehenem Ansuchen ertheilet werden soll; Was aber die Cognition und Bestraffung der Laster und Verbrechen solcher geistlichen Personen betrifft, so behält sich solches die Hohe Landes-Obrigkeit selbst, wie auch der Churfürstl. Justitz-Cantzley bevor: derogestalt, daß bey dergleichen Vorfallenheit der Frantzösische Kirchen-Raht sich diesfalls nichts anzumassen, sondern davon zu Remedirung der Gebühr zu referiren.

Begräbniß derselben.

4. Zu Begrabung ihrer Todten soll ihnen der Soldaten-Kirchhoff verbleiben. Wann aber nach diesem der Raum zu enge fallen würde, ein besonderer Gottes-Acker ihnen angewiesen werden, und mögen dieselbe die Begräbnisse zu aller Zeit und Stunde mit und ohne Procession öffentlich verrichten. Gestalten, fals jemand sie hierin zu turbiren sich gelüsten lassen würde, derselbe darum nach Verdienst angesehen werden soll.

Schulen.

5. Auch ist denenselben vergönnet, daß sie für die Jugend Schulen haben und halten, und ohne jemands Hinderung dieselben in der Gottesfurcht, freyen Künsten und guten Sitten unterweisen.

6. Wie

6. Wie nicht weniger daß sie auf ihre Kosten ein eigen Haus zum Collegio aufbauen, und darin die Jugend in Sprachen und anderen höhern Wissenschafften zu Dienst und Nutzen des Landes und der Gemeine selbst, unterrichten lassen mögen, und ist solchen gleiche Exemtionen auf sothanes Collegium, wie von der neu zu erbauenden Kirche oberwehnet, so denn auch die Freyheit, tüchtige Lehrmeister dazu zu beruffen, und zu bestellen, versprochen und zugestanden. 1690. Aug. 1. Collegium zum Unterricht.

7. Ferner ist denenselben gestattet, auf ihren Kosten ein Arm-Haus oder Hospital aufzubauen, wozu wann diese Colonie im Stande seyn wird, 1000. Rthlr. Capital darauf gnädigst gestiftet und verehret seyn sollen, um beständiglich zu Unterhaltung der Armen eine jährliche Gülte von 50. Rthlr. darvon zu heben, und sollen dieselbige, so wenig als die anderen Vermächtnisse oder Stifftungen, so von Privat-Personen hierzu geschehen mögten, auf einigerley Weise oder Schein davon ab- und zu einem andern Gebrauch verwendet werden; im übrigen auch der Ort und das Armen-Haus an sich selbst von allen Oneribus publicis, wie selbige Namen haben mögen, gäntzlich enthoben seyn. Arm Haus oder Hospital.

8. Die Priester mögen frey und ungehindert in solch Armen-Haus ein- und ausgehen, die Armen und Krancken reformirter Religion, gleich wie auch in denen Gefängnissen die Gefangenen besuchen, trösten, und sonsten alles dasjenige frey verrichten, was ihr Amt mit sich bringet; insonderheit auch die etwa zum Tode verdammte Personen, ihrer Religion, zur Gerichts-Stätte begleiten, und mit lauter Stimme denenselben durch Gebet und Vermahnungen beystehen. Besuchung der Armen und Gefangenen

9. In Sachen, welche bey dem Frantzösischen Kirchen-Raht oder Consistorio vorkommen, sollen die Prediger für der Justitz als Zeugen zu deponiren, es wäre dann daß es den Landesherrn oder Dero Haus, Stadt, Land und Leute be- Zeugniß der Prediger.

1690. Aug. 1. träffe, nicht gehalten, in Justitz-und Policey-Sachen oder anderen Begebenheiten aber Zeugnisse zu geben schuldig seyn, jedoch soll das Examen vor Churfürstl. Justitz-Cantzley oder auf dero Verordnung von einem absonderlichen Commissario geschehen.

Haben gleiche Rechte mit den Eingebohrnen.

10. Weiter sollen die Frantzösisch-Reformirte allerdings als andere angebohrne Unterthanen gehalten und unter denenselben und ihnen kein Unterscheid gemacht, folglich sie, Frantzösische Reformirte, ausgenommen diejenigen Privilegien, welche die Städte bey Bestellung des Magistrats in particulier haben, aller Dignitaeten, Aemter und so Civil-als Militair-Bedienung fähig geachtet, und in so weit ein- oder der ander darzu geschickt, darzu befordert, auch hierauf bey ihren Bedienungen gegen männiglich geschützet werden.

Besonderes Gericht, und was dahin gehöret.

11. Damit auch in Justitz-Sachen allerhand sonsten zu besorgende confusiones und Weiterungen verhütet werden, so ist verordnet, daß jedesmahl der Commercien-Raht und Director dieser Colonie, benebenst noch andern Personen, welche specialiter darzu benennet, die vorkommende Klagden annehmen, und zwar 1) Wann die streitende Theile beyderseits, Frantzosen und Manufacturiers sind, solche für sich allein abhandeln; Wann aber 2) Bürger und Frantzösische Manufacturiers gegen einander Klage hätten, jemanden aus Mittel des Rahts mit zuziehen. Gleich wie auch, wann 3) Zwischen Frantzösis. Manufacturiers und Fremden, welche unter des Stadt-Rahts zu Hameln Jurisdiction nicht gesessen, Streit vorfiele, und der Fremde Kläger wäre, selbiger, der durchgehenden observantz nach, forum rei folgen, mithin für dem Commercien-Raht und Commissario auch Beygeordneten stehen und Recht suchen, da aber im Gegentheil der Fremde Beklagter wäre, die Sache vor dem Stadt-Schultheiß daselbst angebracht werden, und derselbe dem Commercien-

cien-Raht und den Zugeordneten mit zur cognition der Sache ziehen. Ratione loci auch diejenige Streitigkeiten, so zwischen Bürgern und Frantzosen, oder Frantzosen mit Fremden vorkommen, auf dem Rahthause, die andern aber in des Commercien-Rahts, und Directoris Behausung bis etwan nach diesem ein besonderer Ort darzu destiniret worden, vorgenommen und erörtert werden sollen. Auf diese Masse mögen bey diesem Gerichte alle Civil-Klagden so unter ihnen entstehen können, definitive abgethan werden, und soll, wann die Summa litis unter 30 Rthlr. deswegen keine Appellation statt haben, in höhern Summen aber dem gravirten Theil zu appelliren verstattet, jedoch sothaner Appellation ungehindert von dem Judice gesprochen, und die Sententz, wann der gewinnende Theil gnugsame Caution der Erstattung dessen, was sowol in der Haupt-Sache als wegen Kosten und Schaden erkant werden mag, leisten kann, vollzogen, Sonsten aber, wie auch, wann Churfürstl. Justitz-Cantzley darin gestalten Sachen nach inhibition thut, mit der Execution eingehalten, und im übrigen sowol in erster als zweyter Instantz die Sache aufs beste rechtlicher Weise befordert werden, daferne auch in des Commercien-Rahts oder dessen Adjuncti Abwesenheit, Sachen vorfielen, so keinen Verzug litten, sollen solche von denen noch Anwesenden auf obbeschriebene Art untersuchet und decidirt, sonsten aber bis zu des andern Wiederkunfft, gewartet werden. Was die peinliche Leibes und Lebens-Straffe, oder auch relegation meritirende Sachen belanget, gleich wie dieselbe immediate für Churfürstl. Justitz-Cantzley gehören, also hat auch in dem Fall, wo metus fugae vorhanden, der Stadt-Schultheisse zu Hameln den Delinquenten apprehendiren oder Hand-fest machen zu lassen, jedoch wann es die Zeit leidet, dem Commercien-Raht und Commissario auch Zugeordneten Communication darvon zu tuhn, und mit denen-

1690. Aug. 1. Appellation von selbige und Appellations-Summe.

1690. Aug. 1. selben vorhero die Sach zu überlegen, auch folglich forderſamſt an gemelte Cantzley zu berichten. Endlich in Commercien-Sachen ſoll die Frantzöſiſche Gemeinde jährlich 4. Kauff-Leute von ihnen erwählen, und unterthänigſt vorſchlagen, um 2. davon zu confirmiren, welche bey ſolchen Begebniſſen, ſo das Commercium berühren, mit beywohnen, und ihr Gutdüncken vorbringen, auch eydliche Angelobung deshalben tuhn ſollen. Uebrigens ſollen die bey dieſem Judicio fallende Geld-Buſſen in gemeinen und nicht in peinlichen Sachen zur Helffte für den Landesherrn, die andere Helffte für die Frantzöſiſ. Gemeinde ſelbſt berechnet werden.

Geldbuſſe.

Handel auf zehn Jahre.

12. Iſt gemelten Frantzöſiſchen Reformirten concediret, daß ſie in hieſigen Fürſtenthumen und Landen ins Stück und ins Kleine männiglich ungehindert und zwar 10. Jahr lang a dato an, ihre gemachte Waaren verhandeln mögen, welche Zeit über ſie von allen Zöllen Contributionen und Impoſten, wie ſolche Namen haben mögen, allein die Conſumtions-Acciſe ausgenommen, gäntzlich eximiret und befreyet ſeyn ſollen, allermaſſen ſolches die vormals ertheilete Conceſſionen mit mehrem beſagen.

Ehre der Prediger und Richter.

13. Die Prediger der Frantzöſiſchen Reformirten Kirche, wie auch diejenige Perſonen, welche in obgedachtem Judicio ſitzen, ſollen gleichmäßiger Ehre und Vorzugs zu genieſſen haben, als die Prediger hieſiger Confeſſion, und die Richter und Beyſitzer in dergleichen anderen Judiciis erſter Inſtantz haben und genieſſen; ſollen auch, ſo lange ſie das Amt verſehen, wie auch deren Wittiben dabey gelaſſen werden.

Handwerker.

14. Die Frantzöſiſ. Handwercker, welche ſich alſo zu Hameln häuslich niederlaſſen wollen, ſollen nicht gezwungen ſeyn, nach Gewohnheit des Landes die Zünffte zu gewinnen, ſondern ihnen frey ſtehen, ihre Handthierungen, ſo gut ſie können, zu treiben, und eine ſolche Anzahl Lehr-Jungen oder

Ge-

Gesellen zu setzen, als sie wollen, da sie aber in teutsche Zünffte eingenommen zu werden verlangten, sollen sie darin aufgenommen und gleich andern Unterthanen gehalten werden. 1690. Aug. 1.

15. Gemelte Frantzös. Reformirte Flüchtlinge mögen nach ihrem freyen Willen und Belieben von allen und jeden ihren Gütern und Haabseeligkeiten, Beweglich und Unbeweglichen, unter Lebendigen um sterbens willen disponiren, durch Testamenta, Vermächtnisse, Codicillen nnd dergleichen, jedoch damit selbige bestehen können, ein Testament von 7. Zeugen, und ein Codicill von 5. Zeugen unterschreiben und bekräfftigen lassen, würde aber jemand ab intestato versterben, soll dessen Verlassenschafft dem nächsten Erben gefolget, wann aber kein Erbe verhanden, oder der nächste Erbe in solchen Landen wohnhafft, aus welchen in diese Lande keine Erbschafft gefolget wird, fällt die Verlassenschafft dem Fisco anheim. Testamente und Erbschaften.

16. Mehrgedachte Frantzösische refugies, werden zwarten hoffentlich in betracht der vielfältigen Gnade, Hulde, und angewandter auch noch ferners anzuwendenden grossen Kosten, die Proben ihrer würcklichen Erkentnisse verspühren lassen, und zu Erhaltung des abgezielten Zwecks, nemlich zu Festsetz- und Beforderung der Manufacturen zu Hameln allen treuen Fleiß anwenden, und zu dem Ende ihr Lebenlang in hiesigen Landen verbleiben, wann jedoch nichts destoweniger jemand von hinnen wieder hinweg ziehen wolte, soll er mit Weib und Kindern, Hausgenossen, und allen seinen Gütern unaufgehalten fortziehen können, jedoch mit Beding, daß er vorhero denen Conditionen wozu er sich verbunden, gnug thue, und seine Schulden bezahle, gestalten auch diejenigen, welche sich nach den genossenen 10. Frey-Jahren wieder von dannen begeben, sich des in Teutschland, und hiesigen Landen recipirten Rechtens, welches in diesem Punct reserviret worden, nicht entschütten können. Wenn sie wieder aus dem Lande ziehen wollen.

17. Die-

1690. Aug. 1. Schulden.

17. Diejenigen Schulden, so in hiesigen Landen von denen Frantzösischen Refugies gemachet werden, sollen denen in Frankreich und anderen älteren Schulden, sie mögen privilegirt seyn als sie wollen, ja selbst causae dotis, wann die Heyrat ausserhalb Landes gemachet, und dos in dis Land nicht gebracht, vorgezogen und gültiger seyn, folglich solche Neue in hiesigen Landen contrahirte Schulden jenen praeferiret werden.

Besitz der Grundstücke.

18. Sonsten mögen gemelte Refugies in hiesigen Landen gleich andern Unterthanen freye und unfreye Güter kauffen, besitzen, und die namentliche Freyheit-Gerechtsame- und praerogativen darauf geniessen, als der vorige Besitzer inngehabt und besessen.

Freyheit von Vormundschaft.

19. Die 10. Frey-Jahre über sollen dieselbe von aller Pflege und curatel auch sequestern über angebohrne Unterthanen und deren Güter befreyet seyn.

Bestätigung der vorigen Concessionen ꝛc.

20. Schließlich sind alle und jede in hievorigen Resolutionen und Concessionen enthaltene Puncte, in soweit dieselbe dieser Declaration nicht zugegen lauffen, ratificiret und confirmiret; jedoch mit dem Vorbehalt, selbige inskünfftige zu mehrerm Aufnehmen der Frantzösischen Reformirten Gemeinde zu Hameln nach Befinden zu vermehren. **Declaration vom 1. Aug. 1690. C. 1. n. 167. p. 1005.**

1705. Febr. 18. Trauungen und Taufen der Reformirten Prediger in Hannover.

§. 2. Wenn in der Alt- oder Neu-Stadt Hannover ein Kind zu tauffen oder ein Paar Verlobte priesterlich zu copuliren vorfällt und beyderseits Eltern, denen das zu tauffende Kind zugehöret, oder beyderseits Verlobte, die priesterlich copuliret zu seyn verlangen, sind reformirter Religion, so soll die Tauffe und Copulation zwar von einem der reformirten Prediger verrichten werden können, jedoch also, und anderer gestalt nicht, als daß mit demjenigen der hiesigen Hoff-Stadt oder Guarnison-Predigere, denen sonst ihrer Pfarr-Gerechtigkeit nach die Verrichtung des actus der Tauffe und der Copulation

pulation zukommen würde, wegen der ihnen gebührendeu Ju- 1705. Febr. 18.
rium Stolae vergnüglicher Abtrag vorher zu machen. Wann aber der Mann oder die Frau, denen das zu tauffende Kind zugehöret, wie auch wann der Bräutigam oder die Braut, welche priesterlich copuliret seyn wollen, der reformirten Religion nicht zugethan seyn; So ist der Actus von dem Prediger der Pfarre, dem es sonst, wenn keine reformirte Prediger da wären, oder wenn beyderseits Eltern oder Verlobte der Augspurgischen Confession zugethan wären, gebühren würde, zu verrichten, und haben die reformirte Prediger sich dessen allerdings zu enthalten. Es erstrecket sich auch obige denen hiesigen Reformirten Predigern ertheilte Vergönstigung, Kinder zu tauffen und Priesterliche Copulationen zu verrichten, nicht weiter, als auf die Alte- und Neu-Stadt Hannover; immassen ausserhalb dererselben auf dem Lande die hiesige reformirten Prediger sich im geringsten keiner Kindtauffen oder priesterlicher Copulationen anzumassen haben; es mögen beyderseits Eltern oder Verlobte reformirter Religion seyn oder nicht a). **Verordn. vom 18. Febr. 1705.** *) C. 1. n. 168. p. 1022.

a) Nachdem die Vorsteher beyder reformirten Gemeinden 1717. Febr. 16
zu Hannover, um die Befreyung von den vorgedachten Bestätigung.
juribus stolae und Aenderung der den reformirten Predigern concedirten Verrichtung der actuum sacerdotalium angesuchet, so ist denselben zur Resolution ertheilet, daß ihrem Gesuche nicht statt gegeben werden könne, sondern es bey dem Inhalt der Verordnung vom 18. Febr. 1705. sein Verbleiben haben müsse. **Resolut. vom 16. Febr. 1717. C. 1. n. 170. p. 1024.**

§. 3.

*) Ein anderes Rescript vom 18. Febr. 1705. ist an das Consistorium ergangen, und mittelst selbigen vorstehendes bekannt gemacht worden.

1725. Sept. 11 Was für Sachen für die Synode der Reformirten gehören.

§. 3. Diejenige Sachen, welche die reformirte Glaubens-Lehren, und die in Franckreich etabliret gewesene reformirte Kirchen-Disciplin, deren Gebrauch, in so weit selbige bey obgedachten reformirten Kirchen in hiesigen Landen applicable, die ihnen bereits vorhin concediret, betreffen, sollen hinführo immediate an die, mit Landesherrlicher Erlaubniß, und in Gegenwart des dazu zu benennenden Commissarii, zu haltende nächste reformirte Synode jedesmahl verwiesen, und alda examiniret und decidiret werden, auch sollen alle diejenige Personen, welche von solchen Synoden dependiren, auf Erfodern sich davor zu stellen gehalten seyn; Gestalten dann, die reformirte Synodal-Schlüsse, in quantum de jure, bey Kräfften erhalten werden sollen. Weil jedennoch das, vi superioritatis territorialis, dem Landesherrn competirende jus circa sacra, in so weit es die reformirte Glaubens-Lehre und Kirchen-Disciplin nicht concerniret; Ferner auch, die den Geist- und Weltlichen Gerichten respective in matrimonialibus, civilibus und criminalibus, auch Policey-Sachen, zustehende Cognition und Bestraffung expresse reserviret, und wenn desfals bey denen reformirten Synoden etwas vorkommen mögte, die darauf verfassende Synodal-Schlüsse, in Causis controversis, die jura privatorum betreffende Sachen so wenig inappellabel seyn können, als die sententiae der Consistoriorum und anderer Gerichte inappellabel seyn; So sollen in obbedeuteten Fällen, diejenige so sich graviret zu seyn vermeynen, ihren recurs an das Gericht, wohin die Sache ihrer Natur nach gehöret, nehmen, Gegentheil sich auch daselbst gebührend einlassen, und beyde Theile vor sothanem Gerichte ihre Sachen vorbringen, und rechtlicher Entscheidung gewärtigen, auch sich aller und jeder in den Gerichts-Ordnungen erlaubter beneficiorum juris, gleich andern Landes-Unterthanen, zu gebrauchen macht haben. Resolution vom 13. Jan.

Appellation von den Synoden.

Jan. 1723. C. 1. n. 171. p. 1025. und Declaration vom 11. Sept. 1725. C. 1. n. 172. p. 1026.

Refusio expensarum

s. Kosten des Processes.

Refutations-Schrift, Contra deductio.

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 35.

Regiments-und Compagnie-Cassen

§. 1. Um den Regiments- und Compagnie-Cassen einige mehrere Sicherheit gegen übeln Haushalt, oder andere zu besorgende Fatalitäten, zu verschaffen, ist verordnet worden, daß a dato dieser Constitution anzurechnen, die Regiments- und Compagnie-Cassen der hiesigen Trouppen sich der Jurium Fisci und insonderheit des debiti Primipilaris in denen Gütern dererjenigen, denen solche Cassen anvertrauet gewesen, zu erfreuen haben, und ihnen alle solchen Juribus anklebende Praerogativen angedeyen sollen. Verordn. vom 21. Aug. 1732. C. 3. n. 17. p. 82. 1732. Aug. 21. Denselben sind jura fisci beygelegt.

§. 2. Demnach den Regiments- und Compagnie-Cassen zum besten, wegen Classification derjenigen Gelder, welche die Officiers denen Regiments- und Compagnie-Cassen schuldig bleiben, eine Verordnung ergangen, selbige aber nunmehro weiter auch auf diejenigen Gelder, welche von obbesagten Cassen denen Manufacturiers auf die zu verfertigende Montirungs-Tücher vorgeschossen werden, zu extendiren der Nohtdurfft befunden; So ist verordnet: daß die Regiments-Cassen vom 11. Sept. 1733. anzurechnen, sich in denen Gütern dererjenigen Manufacturiers und Liefferanten, denen sie auf die Montirungs-Lieferung einen Vorschuß gethan, derer jurium Fisci ratione debiti primipilaris eben sowohl, als solches den Regiments- und Compagnie-Cassen zum besten, wegen derer denenselben zuständigen Gelder, überhaupt verord- 1733. Sept. 11. Auch Montirungs-Vorschuß-Geldern.

1733. Sept. 11 net, zu erfreuen haben, und ihnen alle solchen juribus anklebende Praerogativen angedeyen sollen. Verordnung vom 11. Sept. 1733. C. 3. n. 18. p. 83.

Regiments-Gerichte

Welche Sachen dahin gehören.

§. 1. Was für Excesse und Sachen für die Regiments-Gerichte zur Erörterung und Bestraffung gehören, s. Militair-Justitz-Reglement §. 3. Art. 3.

Regimentstage bey den Aemtern

s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 24.

Registrator der Armen-Casse

s. Arme §. 1. Art. 11. u. f.

Registrator der Kirchen-Rechnungen

s. Kirchen-Rechnung §. 4.

Registrator und Botenmeister beym Ober-Appell. Gerichte

O. A. G. O. v. 1713. Dessen Obliegenheiten.

§. 1. 1. (11) Dem Registratori und Botenmeister wird obliegen, bey denen Diaeten Vor- und Nachmittags allemahl zugegen zu seyn, die einkommende Supplicationes und Schriftsätze von denen Partheyen oder deren Procuratoren anzunehmen, und forderist nachzusehen, ob solche der Ordnung gemäs rubriciret, unterschrieben, und also, wie verordnet, paginiret*), findet er solches nicht, mus er selbige sofort demjenigen, so sie übergeben, retradiren, und ihn zu gehöriger Observantz derselben anweisen. Sind aber solche Ordnungsmäßig eingerichtet, so hat er das Datum, wann sie eingebracht sind, inwendig oben auf der forderstен Ecke des ersteren Blates, und zwar nach der Ordnung, wie sie ihm behändigt worden mit Ziffern 1. 2. 3. ꝛc. zu verzeichnen**), und wann

Annehmung der einkommenden Schriften.

Präsentatum darauf zu setzen

*) s. Procurator beym O. A. G. §. 1. Art, 6.

**) s. auch Producten-Buch §. 1.

wann keine ante-acta vorhanden, solche Schriften sodann dem Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Praesidenten auf die Taffel vorzulegen, damit selbige unter die Räthe vertheilet werden können; sind aber ante-acta vorhanden, so mus er solche Schriften forderlich zu denen zugehörigen Acten bringen, und dem Secretario, der die Acta in seiner Expedition hat, mit denenselben, forderlich hingeben. Die etwa einlangende verschlossene Schreiben aber muß er vor sich nicht brechen, sondern solche, sobald er sie praesentiret, dem Praesidenten, oder auch in Abwesenheit dessen dem Vice-Praesidenten zuschicken, und, wann derselbe ihm dann solches erbrochen zurück sendet, damit, wie bey vorigen Schrifften erwehnet, verfahren. Und damit die Partheyen und deren Procuratores wissen mögen, ob Gegentheil mit seiner schrifftlichen Handlung einkommen, so soll er allemahl am Dienstage Mittage in der ersten Wochen jeglicher Diaet eine Designation aller eingekommenen Schrifften verfertigen, solche sofort an die Gerichts-Thür schlagen, und, wenn ein oder ander contumaciret, und desfals folgenden Mittwochen und Donnerstag Morgens zwischen 8. und 9. Uhren etwas schrifftlich übergiebt, selbiges annehmen, und damit gleichfals, wie vorerwehnet, verfahren. Solten jedennoch auch nach obbemeldter Zeit, oder auch ausser der Diaet in Sachen, da summum in mora periculum ist, Schrifften einkommen; so hat er solche anzunehmen und zu praesentiren, auch alsdenn sofort dem Praesidenten oder in Abwesenheit dessen dem Vice-Praesidenten zu zustellen. So bald nun die Acta nach Ausfertigung desjenigen, so darauf decretiret ist, compliret sind, mus er solche von dem Secretario wieder annehmen, und in die Repositoria, welche ihm in dem Gewölbe angewiesen hinlegen, und stets in guter Ordnung halten, selbige, so offt sie gefodert werden, oder es sonst nöhtig ist, herlangen, und, wann

O. A. G. O. v. 1713.

Wenn verschlossene Schreiben einkommen

Verzeichniß der eingekommenen Schriften.

Verwahrung der Acten und Repertorium darüber.

O. A. G. O. von 1713. sie zurück geliefert werden, wieder an ihren Ort bringen, auch eine richtige vollständige Registratur oder Repertorium, nach dem Alphabet und Nahmen des Appellanten oder Klägers darüber halten, und solche also einrichten, daß man, was von denen Actis verlanget wird, sofort auffinden und bey der Hand haben könne.

Urtheile und Bescheide. 2. (12.) Alles was in der Cantzley an Urtheilen, Decreten, Recessen und anderen Verordnungen ausgefertiget, auch ihm von dem Proto-Notario eingehändiget wird, mus er so gleich nach geschehener publication, und nachdem er dasjenige, so im Nahmen des Landesherrn ausgefertiget, contrasigniret, denen Partheyen oder deren Procuratoren und Sollicitanten auslieferen. Solten solche binnen denen nächsten 3. Tagen nach geendigter Diaet und geschehener publication nicht abgefordert oder angenommen werden, so soll er solche denen Procuratoren oder Partheyen ins Haus schicken; auf den letzten Fall aber es sofort dem Praesidi oder Vice-Praesidi anzeigen, damit dieselbe desfals Verordnung machen können. Uebrigens aber kommt ihm nicht zu, vor sich jemanden an Acten und Schrifften etwas zu communiciren und abfolgen zu lassen.

Soll niemand Acten-Stücke communiciren.

Wenn Einsicht der Acten erlaubet ist, soll er selbige vorlegen. 3. (13.) Wann die Inspection der Gerichtlichen Acten erlaubet würde, (wie dann dieselbe niemanden, der darum anhält, versaget werden soll,) so hat der Registrator solche auf der Cantzley, und sonsten an keinem anderen Orte denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren zur Besichtigung vorzulegen, dabey zu bleiben, und insonderheit Aufsicht zu haben, daß sie die Concepte, bey welchen Praesidenten- und Vice-Praesidenten, auch O. A. Räthe Hände und Revisiones sich finden, nicht zu sehen bekommen.

4. (14.)

O. A. G. G. von 1713. Aufsicht auf die Boten.

4. (14.) Ferner soll der Registrator bedacht seyn, daß taugliche Boten bestellet, und mit Wissen und Willen des Praesidenten und Vice-Praesidenten angenommen werden, auch Aufsicht haben, daß dieselbe ihren Pflichten gebührend nachkommen, und sie deren zum öfftern erinneren; denn hat er dieselbe mit denen erkandten Processen und anderen Verrichtungen abzufertigen, den Tag ihrer Abfertigung und Wiederkunfft zu verzeichnen, wann dieselbe wiederkommen, die Relationes zu vernehmen, denen Procuratoren deren Wiederkunfft zu vermelden, und denenselben solche Relationes, damit sie sich deren zur Reproduction gebrauchen können, abfolgen zu lassen.

Berechnung der Cancelley-Taxe

5. (15.) Hieneben soll bey dem Registratore die Beobachtung, Einnahme und Berechnung der Cantzley Taxen und Gefälle seyn, welche dann derselbe alle und jede, wie sie sich begeben, getreulich und unnachläßig einzumahmen, bey Abforderung der Gerichtlichen Verordnungen solche sich reichen zu lassen, und in obgedachtem Gewölbe in guter Verwahrsahm, auch richtige Rechnung darüber zu halten, und bey jedem Gerichts-Tage deren Extract zu übergeben hat.

Auszahlung der Gelder zur Unterhaltung der Gerichtspersonen.

6. (16.) Und wie denn verordnet, daß die Stände die zu Unterhaltung dieses Gerichts-Persohnen nöhtige Gelder, dem Registratori die helffte vor Ostern und die andere helffte vor Michaelis ohnfehlbahr zu Celle, auszahlen lassen sollen; als hat der Registrator dahin zu sehen, daß solche Gelder zu gesetzter Zeit allemahl richtig einkommen, und, wenn ein oder ander sich damit nicht einhalten solte, desfals an gehörigen Ort nöhtige Erinnerung zu thun, und die forderliche Zahlung zu urgiren, auch, im Fall einer nichts destoweniger mit der Zahlung zurückbleiben solte, solches dem Praesidenten oder Vice-Praesidenten anzuzeigen, und deren Assistentz zu erforderen. Wenn dann solche Gelder einkommen, hat der Registrator selbige wohl zu verwahren, und einem jeglichem dasjenige,

O. A. G. O. von 1713. jenige, was ihm gebühret, alle halbe Jahr und zwar auf Ostern und Michaelis ohne Auffenthalt gegen Quitung zu bezahlen, auch, wenn die völlige Zahlung verfüget, alle halbe Jahr davon Rechnung abzulegen.

Schreibmaterialien. 7. (17.) Und weil auch der Registrator das Papier, Bindgarn, Wachs, Federn und andere Schreib-Materialien, unter handen haben mus; so soll er beschaffen und zeitliche Erinnerung thun, daß solche Materialien zu gehöriger Zeit ihm geliefert werden, und daran kein Gebrechen seyn möge. Denn hat derselbe ferner acht zu geben, daß die beygeschaffte Materialien nicht unnütz verbraucht, oder anders wohin als sich gebühret verwendet werden mögen. Ober-Appellat. Ger. Ordn. v. 1713. *P. I. T. 3. §. 11 — 17.* C. 2. n. 1. p. 22.

Eyd desselben. §. 2. Der Registrator und Botenmeister hat folgende Puncte in seinen Eyd zu nehmen; „daß er auf die einkommende Schrifften fleißige Aufsicht haben, wann solche der Ordnung gemäß, sie zu benandter Zeit annehmen, die Praesentata aufrichtig darauf verzeichnen, wann keine anteacta vorhanden, solche dem Praesidenten sofort vorlegen, wenn aber dergleichen vorhanden, solche sofort zu selbigen bringen, und mit diesen dem Secretario, welcher dieselben in seiner Expedition hat, hingeben, die verschlossene Schreiben sofort dem Praesidenten, oder dem Vice-Praesidenten zuschicken, und, wenn solche erbrochen ihm zurück geschicket, damit wie mit anderen Schriften verfahren; dann ferner, sobald was erkandt, ausgefertiget ist, und die Acta ihm wieder zugestellet werden, selbige hinwiederum an den darzu bestimmten Ort beylegen, die gesamte Acta stets in guter Ordnung und Verwahrung, auch eine richtige vollständige Registratur darüber halten; Alles was in der Cantzley ausgefertiget, und ihm eingehändiget wird, denen Partheyen auslieferen oder durch einen der beeydigten Bohten zustellen lassen: Ferner Sorge tragen, daß tüchtige Bohten bestellet, und von denenselben, was ihres Amts ist, treulich ver-

verrichtet werde; Die Cantzley-Taxe und Gefälle unsäumlich einforderen, in Verwahrsahm bringen, und aufrichtig ohne einigen Fehl- und Abgang berechnen, daneben alle des Gerichts-Heimlichkeiten und Rahtschläge, die ihm kund werden, verschwiegen halten, die Partheyen daraus nicht warnen, noch denenselben rahten, auch keine Acta oder deren Abschrifften vor sich communiciren, von selbigen oder von ihrentwegen so wenig nach als vor entschiedener Sache keinerley Geschencke, nehmen, oder durch andere nehmen lassen.„ ꝛc. Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. *P. 1. Tit. 9.* C. 2. n. 1. p. 55. O. A. G. O. v. 1713.

Rehburger Brunnen

§. 1. Denenjenigen, welche sich dazu entschliessen, bey dem Rehburger Brunnen Häuser zu bauen, sich alda niederzulassen und ein der Brunnengesellschaft nützliches und zu statten kommendes Gewerbe zu treiben, sind verschiedene Vorzüge und Freyheiten zugestanden und versprochen worden. **Patent vom 28. Nov. 1752.** Hann. Anz. von 1752. St. 100. 1752. Nov. 28. Die daselbst anbauenden sollen Vorzüge und Freyheiten geniessen

§. 2. Bei der jährlich zunehmenden Anzahl der bei dem Rehburger Brunnen sich anfindenden armen Brunnen- und Badegäste, ist abermahls verordnet: 1) daß niemand an den dortigen Armenanstalten Theil nehmen könne, der nicht von der Obrigkeit seines Orts mit dem erforderlichen Armenschein versehen ist, 2) daß in denen nach Pflicht und Gewissen auszustellenden Armenscheinen bemerklich zu machen sey: ob der Producent unter die ganz Armen zu rechnen sey, und also freie Wohnung, freie Bäder, freie Medicin, und auch etwas Geld zum Unterhalt haben müsse, oder aber ob die eine oder andere Beihülfe dieser Art hinreichend sei? 3) Daß diejenige Armen, die in der Erndte nichts versäumen, erst im Anfange des Monats August nach dem Brunnen abzusenden sind. **Verordn. vom 29. May 1781.** Hann. Anz. von 1781. St. 45. 1781. May 29. Von den zu demselben kommenden Armen und deren Scheinen.

Reinholzhausen (Reinshof)

s. Kloster-Beamte §. 1. Art. 5. *a*) und Note *)

Reinigungs-Eyd

Dessen Auflegung in Civil-Sachen.

§. 1. In welchen Fällen der einen oder andern Parthey in einer Civil-Sache der Reinigungs-Eyd aufzulegen, s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 16.

Einige Formeln desselben.

§. 2. Ihr sollet ꝛc. daß ihr an der beschuldigten That (so in specie benennet werden muß,) unschuldig seyd. Oder: daß ihr von der Sachen, deren ihr beschuldiget, nämlich das und das (so nach der Länge erzehlet werden muß) nicht wisset, selber nicht gethan, auch andern keinen Rath oder Beystand dazu gegeben habt. Oder: daß ihr klagenden Theil das und das (enumeretur) nicht zugesagt, versprochen oder verheissen habt. Getreulich und ohne Gefährde. Anhang der Canc. Ordnung von 1663. Nr. 25. C. 2. n. 9. p. 352.

Reis

s. Licent-Ordnung §. 2. *c*)

Reisen nach London

s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person ꝛc. §. 1. 2.

Relation aus den Acten

s. auch Ober-Appell. Rath §. 1. Art. 1. u. f.

O. A. G. O. v. 1713. Complirung und Jurotulation der Acten.

§. 1. 1. So bald in einer Sache zur Urthel geschlossen, soll der Secretarius, der solche in seiner Expedition hat, die Acta compliren, und, wo es noch nicht geschehen, alle Stücke der Acten numeriren, hierauf die Partheyen oder Procuratores mündlich vorforderen, mit ihnen die Acta durchgehen, und wann solche complet befunden worden, dieselben inrotuliren, und mit dem Gerichts-Siegel verschliessen.

Vertheilung der Acten unter die Räthe.

2. Wenn mit allen zum Schluß stehenden Acten also verfahren worden, sind alle solche Acta sofort dem Proto-Notario auszulieferen, und soll alsdann derselbe in dem dazu ab-

sonder-

sonderlich verfertigten Buche deutlich verzeichnen, in welchen Sachen und an welchem Tage zur Urthel geschlossen worden, und solches Buch dem Praesidenten, nebst allen solchen verschlossen, wie auch denen in puncto relevantiae gravaminum ad referendum ausgestelleten Actis, nachdem auch solche vorher in benanten Buche angezeichnet worden, jedesmahl vor geendigter ordinairen Diaet vorlegen, oder auch demselben ins Haus schicken, dieser hat darauf, nachdem er sich desfals vorher mit dem Vice-Praesidenten vernommen, eine Austheilung der Acten unter die Rähte zu machen, und solche Eintheilung dem Proto-Notario zu zustellen, damit derselbe einem jeden die ihm zugetheilte Acta forderlichst zuschicken könne a); Dabey denn derselbe schuldig seyn soll, in gedachten Buche anzuzeichnen, wem solche zugetheilet worden, und an welchem Tage er sie dem Referenten zugesandt habe. Wenn aber periculum in mora vorhanden, soll der Proto-Notarius die Acta sofort dem Praesidi zustellen, und dieser damit verfahren, wie anderwärts verordnet ist *).

G. A. G. O. von 1713.

Referenten Buch.

a) Diese ganze Einrichtung gehet darauf, daß alle Sachen in dem ganzen Gerichte vorgetragen und erwogen werden, welches jedoch nachher dadurch, daß zwey Senate angeordnet worden, verändert ist. s. Senate des O. A. G. §. 1. Art 8.

Abänderung.

3. Bey Austheilung der Acten haben Prae- und Vice-Praesidenten unter den Ober-Appellations-Rähten, so viel möglich, Gleichheit zu halten, und keinen vor dem andern zu beschweren a), auch vor allen dahin zu sehen, daß nicht allein denjenigen, welche einmahl aus der Sache zu einer Haupt-Urthel referiret haben, sondern auch denen, welche einer Parthey verwandt, oder auch mit selbiger in grosser Freund- oder Feindschafft stehen, oder sonst dabey einig Interesse haben,

Bey Austheilung der Acten ist Gleichheit zu halten.

*) s. Ober-Appell. Gericht §. 4. Art. 4. 5.

O. A. G. O. von 1713. die in solcher Sache ergangene Acta keinesweges zugetheilet werden mögen; Gestalt denn auch, im Fall ein anderes aus Irrthum geschehe, diejenige, welchen solche Acta zukommen, es sofort dem Prae-oder Vice-Praesidenten anmelden und sich der Sache enthalten sollen.

1733. Merz 31 Wiederholung a) Bey dem O. A. G. ist sowohl was den numerum Relationum als molem actorum belanget, so viel möglich eine Gleichheit zu halten und die Saumselige, wo sie nicht Alter oder Krankheit entschuldigen, dahin anzustrengen, damit die Willige und Fleißige die Last nicht allein zu tragen haben. **Reglement vom 31. Merz 1733. §. 14. C. 2. n. 2. p. 185.**

O. A. G. O. von 1713. Wann ein Correferent zu bestellen. 4. Bey Abfassung aller Sententiarum definitivarum, oder die vim definitivarum haben, auch wann die Frage de admittenda vel rejicienda Appellatione ist, soll allezeit ein Re-und Cor-Referens constituiret werden.

Re- und Correferent sind geheim zu halten. 5. Wenn auch daran gelegen, daß in höchster geheim gehalten werde, wer in einer Sache zum Re-und Cor-Referenten bestellet worden; So soll Prae-und Vice-Praesident, auch Proto-Notarius (massen ausser diesen dreyen niemand aus dem Gerichte wissen soll, was einem jeden vor Acta zukommen) auch diejenigen, welchen Acta zur Re-und Cor-Relation zugeschicket werden, auf ihren Eyd dasselbe verschwiegen halten. Und damit auch niemand von ihrem Gesinde oder sonsten davon einige Nachricht erhalte, haben sie gute Aufsicht zu halten, daß in ihren Häusern die Acta wohl verwahrlich gehalten werden.

Wann die Re- und Correlation einzuliefern. 6. Derjenige Referente, welchem die Acta zukommen, soll solche länger nicht, als bis auf die darauf folgende Juridicam extraordinariam bey sich behalten, und sodann selbige nebst seiner schrifftlichen Relation cum voto und zwar die Acta allein und die Relation cum voto auch absonderlich versiegelt,

dem

dem Proto-Notario zuschicken, welcher denn die Acta sofort dem Cor-Referenten und die Relation cum voto dem Vice-Praesidenten überlieffern, und den Tag, woran er solches bewerckstelliget, in ermelten Buche verzeichnen, der Cor-Referente auch sich ohne Verzug dabey machen, und so bald er ein Bund Acten expediret, solches nebst der Relation so gleich, das letztere Bund aber wenigstens 14. Tage vor jeglicher Juridica und zwar obbesagter massen die Acta verschlossen, und die schrifftliche Relation cum voto absonderlich versiegelt, dem Proto-Notario zuschicken soll; gestalt denn dieser gehalten, so bald ihm solche Acta nebst der Relation zukommen, dieselbe dem Vice-Praesidenten zu zuschicken, damit dieser sich aus den acten und Relation informiren könne, und darauf soll bey nächstem Gerichts-Tage daraus referiret, und ein Urthel abgefasset werden. Solte jedennoch die Sache weitläufftig und von grosser Importantz seyn, oder auch der Re- und Cor-Referent durch wichtige Ursachen behindert werden, daß sie die Sache in der gesetzten Zeit zu expediren nicht vermögten; sollen dieselbe solches sofort dem Praesidenten oder dem Vice-Praesidenten anmelden, der denn entweder dem Re- und Cor-Referenten weiter Frist bis zum nächsten Gerichte zu verstatten, oder auch, dem Befinden nach, an seine statt einen anderen zu benennen, und solches dem Proto-Notario anzuzeigen hat, damit derselbe die acta solchem sogleich zusenden könne. O. A. G. O. von 1713.

7. Solte auch eine Parthey Rescissionem Conclusionis suchen; soll der Proto-Notarius solche Schrifft, dem Referenten sofort zuschicken, der denn die darinn enthaltene Ursachen und allegirte Nova genau examiniren, mit den Actis conferiren, und, im Fall er dieselben also beschaffen fünde, daß der Schluß der Sache wieder aufzuheben *), soll die Wenn der Beschluß der Sache wieder aufzuheben.

*) s. auch Beschluß der Sache §. 1. Art. 2. u. f.

O. A. G. O. von 1713.

Schrifft zusamt der Beantwortung der Novorum dem Gegentheil ad quadruplicandum communiciret werden.

Das Referenten-Buch ist dem Präsid. vorzulegen.

8. So bald das Gericht geöffnet wird, soll der Proto-Notarius das erwehnte Buch *) dem Praesidenten vorlegen; damit derselbe, aus welchen acten zu referiren, sehen, und denen Re - und Cor - Referenten, in welcher Ordnung sie ihre Relationes abzustatten, anzeigen könne.

In welchen Sachen schriftlich zu referiren.

9. In allen denen Sachen, so zu einem Definitiv - oder Interlocut - Spruche, welcher vim definitivae hat, stehen, oder auch, wenn in puncto relevantiae gravaminum zu sprechen, sollen die relationes cum voto schrifftlich verfasset, und solche im Gericht von Wort zu Wort deutlich verlesen, und zugleich, was nöhtig, bey ein und anderem mündlich erinnert und vorgestellet werden. Bey denen gemeinen Decretis und Interlocutis aber bedarff es dergleichen Abfassung einer schrifftlichen Relation nicht; sondern es ist genug, wenn deshalber ein mündlicher Vortrag in pleno geschiehet.

Wie die Re- und Correlation einzurichten.

10. Und wie denn die Re- und Cor-Referenten, die so wohl in ersterer, als der Appellations - Instantz ergangene Acta mit allem Fleiß zu verlesen, schuldig, sich auch niemand gelüsten lassen mus, die Acta jemanden zu verlesen zu geben, und dessen Bedencken und Aufsatz darüber zu erforderen; Also sollen dieselbe bey denen Relationen zuforderst anzeigen, ob es mit dem Proceß also stehe, daß quoad merita causae man zur Urthel sine nullitate wohl gelangen möge, ob Jurisdictio fundiret, und ob die Partheyen und deren Anwälde sich zu der Sache legitimiret haben, darauf facti speciem kürtzlich praemittiren, ferner verständlich und mit getreuem Fleiß umständlich vorstellen, was beyde Theile vorgebracht haben. Wäre es auch, daß ein oder ander Punct, von der Parthey oder deren Advocato übergangen, und nicht beantwortet worden; soll

Wenn von den Partheyen etwas übergangen worden.

sol-

*) s. oben Art. 2.

solcher nicht sogleich vor zugestanden gehalten, sondern der Parthey, auf solchen erst zu antworten auferleget *), dabey aber der Schrifftsteller, daß er dasjenige nicht ehender bewerckstelliget, gestraffet werden. Ferner soll der Referente, neben der Erzählung des bisherigen Processes und der erfolgten Erkenntnisse, vorstellen, worinn die neue Gravamina bestehen, und wie weit solche gegründet, was Gegentheil dagegen excipiendo, und endlich beyde Theile weiter vorgebracht und erwiesen, denn weiter alles, worauf es ankömmt, in gewisse Capita vertheilen und sein Votum also einrichten, daß er erstlich setze, was er vermeyne, das den Rechten nach in der Sache bey einem jeden Capite zu urtheilen sey **); Denn ferner soll er solches mit rationibus decidendi ex actis & Jure bekräfftigen, endlich auch die Rationes dubitandi, und was darauf seinem Bedüncken nach zu antworten, hinzutuhn, dabey sich aber der Kürtze, so viel möglich, befleißigen, und aller unnöhtigen und überflüssigen Allegationen enthalten. O. A. G. O. v. 1713. Zweifels- und Entscheidungsgründe sind vorzutragen.

11. Der Correferens soll gleichfals seine Relation cum voto schrifftlich verfassen. Ist er denn mit dem Referenten (deswegen sie aber vorher keine privat Communication anzustellen haben) in allen einig; hat er seine Relation und Votum völlig herzulesen nicht nöhtig, sondern kann solches nur mündlich declariren. Hätte aber der Correferens bey der Relation etwas zu erinnern; so hat er solches kürtzlich vorzustellen, und seine Rationes, warum er mit dem Referenten nicht eins seyn könne, vorzubringen ***). Wenn der Correferent mit dem Referenten einig ist.

12. Das O. A. G. soll sich in judicando an die Opiniones Doctorum überall nicht kehren: es haben denn solche entweder Meinungen der Rechtsgelehrten.

klare

*) s. Strube Thl. 1. Bed. 94.

**) Nach welchen Rechten gesprochen werden soll s. Ober-Appell. Ger. Ordnung §. 2. Art. 2. imgl. unten Art. 12.

***) s. Senate des Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 7.

O. A. G. O. von 1713.

klare Leges und Constitutiones oder auch solche trifftige Rationes, die sie mit klaren aus denen Gesetzen genommenen Argumentis behaupten können, vor sich *).

Votiren nach den Relationen

13. Und wie denn bey denen Relationen niemand was anders tractiren, sondern ein jeder mit Attention zuhören mus: also sollen die Prae- und Vice-Praesidenten, auch O. A. Rähte, was referiret worden, fleißig erwegen, und einer nach dem andern und zwar nach den Re- und Cor-Referenten (wenn zuforderst a Praeside gefraget worden, ob noch jemand in facto was zu erinneren oder solches nicht völlig begriffen und desfals noch weiter Information nöhtig habe, welchen Falls denn man sich darüber vor allen Dingen zu vernehmen haben würde, ehe man zu weiteren votiren schritte) erst die übrigen Rähte nach der Ordnung, wie sie sitzen, denn der Vice-Praesident a), zuletzt aber der Praesident sein Votum gleichfals und zwar deutlich ablegen, und jeglicher die Rationes kürtzlich beyfügen. Wenn denn alle und jegliche votiret, so soll von dem Praeside noch eine Umfrage geschehen, ob auch jemand seimem Voto etwas ab- oder zu zutuhn haben mögte. Würde dann etwa einer oder ander, die Acta oder Relationes nachzusehen, verlangen; soll ihm solches verstattet, und auf solchen Fall, wie auch, wenn der Prae- oder Vice-Praesidente befinden solte, daß ein oder ander den statum causae nicht recht eingenommen, oder, wenn auch die Sache reifferen Bedachts, Nachleß- und Erwegung bedürfftig, nicht sofort zum Urthel geschlossen, sondern der Schluß suspendiret, und die Acta und Relationes ein und anderm mit nach Haus gegeben werden, um sich aus denselben zu ersehen, welche aber sich denn also zu expediren haben, daß vor geendigten Gerichte aus der Sache noch weiter gesprochen, und ein Urthel abgefasset werden könne.

a) Der

*) s. auch Justitz-Cancelley §. 3. a)

a) Der Vice-Praesident soll gleich nach den Referenten und Correferenten sein Votum, als das dritte im Collegio abgeben, übrigens aber bleibet es in der Ordnung und bey dem verordneten letztern Voto decisivo. Reglement vom 31. Merz 1733. §. 10. C. 2. n. 2. p. 184. 1733. Merz 31 In welcher Ordnung zu votiren

14. Wenn ein oder ander in seinem Voto abstimmig, sollen dessen Rationes mit Fleis consideriret, und mit der Relation zusammen gehalten werden, auch, wo nöhtig, von den Prae- und Vice-Praesidenten eine nochmahlige Umfrage geschehen. Blieben die Vota discrepant; so gelten den Rechten und der allgemeinen Gewohnheit nach, billig die majora. Wären aber Vota paria; so sollen die Acta mit beyder Theile rationibus auf eine Universität zu Einholung eines responsi cum rationibus dubitandi & decidendi von dem Praesidenten verschicket werden. Würde denn solche Universität einer von beyden Meynungen beytreten; so ist die Urthel darnach abzufassen und zu publiciren. Solte aber solche Universität auf eine dritte Opinion verfallen; so sind die Acta zen neuen Referenten von beyden Meynungen zu zustellen, und soll von selbigen aus den Actis aufs neue referiret werden. Bliebe nun ein jeder dennoch bey seinem vorigen Voto, so hat der Praesident votum decisivum. Hätte aber derselbe auch dessen ein Bedencken, und die Sache wäre zumahl von grosser Wichtigkeit; so bleibet dem Praesidenten frey, solche Acta mit aller Theile rationibus zu Einholung eines anderweiten Responsi auf eine Universität zu verschicken. Fiele denn selbige einer von den dreyerley Meynungen bey; so wäre die Urthel darnach abzufassen. Die zu solchen Verschickungen nöhtige Kosten sollen aus den Straff-Geldern genommen werden. O. A. G. O. von 1713. Wenn einige abstimmig, gelten die mehresten Stimme

Wenn gleiche Stimmen vorhanden.

15. Bey den Rahtschlägen und Votiren sollen alle Disputationes, wie auch alle Zwischen- und Ein-Reden, es wäre dann, daß jemand eines habenden Dubii halber denjenigen, Beym Votiren ist alles Disputiren und Zwischenreden zu unterlassen.

O. A. G. O. von 1713.

so referiret, warum zu befragen nöhtig hätte, vermieden werden, und ein jeder, bis die Ordnung im votiren ihn betrifft, erwarten, alsdann er seine Meynung, ohne einige Anzüglichkeit oder Verunglimpfung seiner Collegen, und ohne deren Vota zu carpiren, anzuzeigen, ein jeder an dem, was per majora geschlossen, sich genügen zu lassen, und sie also sämtlich in guten Vernehmen und ordentlich mit Glimpff die Consultation zu pflegen und zu beschliessen haben a). **Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713.** *P. 2. Tit. 12.* C. 2. n. 1. p. 136.

Justitz-Regl. von 1718. Dies gilt für die übrigen Gerichte auch.

a) Der Inhalt dieser ganzen Art. 15. enthaltenen Verordnung, ist auch für die übrigen Gerichte vorgeschrieben. **Justitz-Reglement von 1718.** §. XVII. C. 2. n. 15. p. 554.

1733. Merz 31 Die Haupt-Relationen sollen die ersten seyn.

§. 2. (9) Mit den Haupt-Relationibus in definitivis soll bey dem Ober-Appell. Gerichte der Anfang in jeder Juridica gemacht und die erste gantze Woche, bis alle neue Exhibita eingekommen, in das Producten-Buch eingetragen, distribuiret und von dem Referenten eingesehen seyn, damit zugebracht, auch überhaupt keine Relatio noch Correlatio von einander getrennet, sondern in einem Zusammenhang in Pleno so lang tractiret werden, bis die Sache zum Schluß gediehen, (jedoch mit der Maßgebung, daß, wenn bey einem neuem exhibito periculum in mora wäre, solches extraordinarie mit durchzunehnen) alsdann das Collegium sich in Senatus theilen und in jeder Woche 2. oder 3. Tage zu denen unten specificirten Sachen *) anwenden kan. **Reglement vom 31. Merz 1733.** §. 9. C. 2. n. 2. p. 183.

Canc. Ordn. v. 1663. Wie aus einzelnen Schriften zu referiren und zu votiren.

§. 3. 1. Wann die einkommende Schrifften von denen Secretariis oder dem Bottenmeister in Consilio übergeben, sollen alsdann die Rähte in guter Ordnung eine Sache nach der

*) s. Senate des O. A. G. §. 1. Art. 4.

der andern, und, da sie wichtig und eine sonderbahre resolution oder bedenckliche Ausfertigung erfordert, in Beyseyn des Secretarii, welcher die concluſa ausfertigen mus, referiren, und darin eines gewissen Schlusses sich vergleichen, die vota sine interpellatione *) vom Praesidenten colligiret, vernommen, und, im Fall sich darin eine discrepantz befinden solte, der Schluß durchs mehrere gemacht und dem Secretario die Abfassung solches Bescheides alsofort anbefohlen werden. Canc. Ord. v. 1663.

2. So bald von einer Sache zu deliberiren ist angefangen, soll kein ander Secretarius oder Cantzley-Verwandter in die Rahtstube kommen, wo er nicht ausdrücklich gefordert wird: es wäre denn, daß was nöhtiges, so keinen Verzug erleiden könte, anzubringen seyn würde. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit.* 7. §. 1. 2. C. 2. n. 7. p. 263. Während der Berathschlagung soll niemand in die Stube kommen

§. 4. 1. Sobald in einer Sache beiderseits geschlossen, oder dieselbe sonsten pro concluſa angenommen, und, daß selbige ad referendum ausgestellet werden solle, decretiret worden, soll der Actuarius causae die Acta dem Praesidenten vorlegen, damit derselbe solche jemanden aus Mittel der Räthe, um daraus zu referiren, zustellen lassen könne. Der Actuarius causae leget die Acten dem Praesidenten vor, und dieser vertheilet sie zum referiren

2. Wie dann ermeldter Secretarius auch sofort, als sothane Acta ad referendum hingegeben seyn, den Tag wenn solches geschehen, auch wer sie empfangen hat, in ein absonderlich dazu gemachtes Buch verzeichnen soll. Referenten-Buch

3. Welcher dann von den Räthen einige Acta bekommen, derselbe soll, so bald möglich, seine Relation daraus im Rath abstatten a), und keine Sache über sechs Wochen bey sich liegen lassen b). Cancell. Ordn. v. 1663. *Tit.* 28. C. 2. n. 7. p. 302. Die Relation soll längstens binnen 6. Wochen abgestattet werden.

a) Damit, wann etwa von einer Sache demnächst an das O. A. G. appelliret wird, oder man auch sonst, worauf Justiz-Regl. von 1718. Species facti, ration. dubit. & decidendi

*) s. auch oben §. 1. Art. 15. a)

Justiz = Regl. von 1718.

auf der Referent sein Votum gegründet, über kurz oder lang sehen, der zeitige Director sich auch vor der Relation aus der Sache informiren, und nach Befinden die Acta nachsehen könne; so soll allemahl derjenige Rath, so aus einer Sache zur Urthel oder Haupt = Bescheid referiret, wie auch wann ein Cor - Referent in wichtigen Sachen bestellet *), derselbe bey jeglicher Sache eine kurze speciem facti cum voto & rationibus dubitandi & decidendi schriftlich verfassen, solche einige Tag vor der relation dem zeitigen Directori zustellen, welcher dann nach vollbrachter relation solche zu versiegeln, und in die Cantzley verwahren zu lassen hat. Justitz = Reglement von 1718. §. XVIII. C. 2 a. 15. p. 554.

Votiren.

b) Wie bey dem votiren zu verfahren. s. oben §. 1. Art. 15. *a*)

H. G. O. v. 1639. Wenn zur Urthel beschlossen sollen die Acten compliret werden,

§. 5. 1. So bald in einiger Recht = Sachen definitive oder auch interlocutorie zu der Urtheil beschlossen, sollen die Acta und Protocolla fort, compliret werden **), und der Hof = Gerichts = Secretarius dieselben einem Beysitzer, an dem die Ordnung ist, zustellen und überantworten lassen, die Assessores auch wann sie vom Hof = Gericht wieder nach Haus ziehen wollen, solches dem Secretario einen Tag oder zwene zuvor anzeigen lassen, damit sie mit Acten zum nähern hinwiederum versehen werden, und vor Empfahung der complirten und ihnen ad referendum zustellenden Acten nicht weg reisen, sondern dieselbige mit sich nehmen, und auf das nechstfolgende Hof = Gericht gewißlich referiren.

Was der Referent bey der Relation zuerst anzeigen soll.

2. In Sachen erster Instantz und Rechtfertigung, darinn definitive und endlich beschlossen, soll derselbige Referente in gemeinem Hof = Gericht zuvorderst vermelden und anzeigen, ob die Ladung, wie recht, ausgangen, exequiret, und wiederum

*) s. auch Hofgericht §. 4. Art. 8. *a*) 6.
**) s. Secretarius bey dem Hofger. §. 1. Art. 3.

derum reproduciret, und ob die Partheyen selbst oder durch ihre vollmächtige Anwalde, wie recht, erschienen und gehandelt haben, und ob alle ihre Persohnen zum Rechten gnugsam legitimiret gewesen oder nicht. S. G. O. v. 1639.

3. Darnach soll der Referent mit der Kürtze und in einer Summ doch verständlich und mit getreuen Fleiß erzehlen, was von beyden Theilen von Anfang bis zum Beschluß der Sachen zum Haupt-Handel dienlich, fürbracht und einkommen ist, und ob solches alles förmlich, wie recht, beschehen sey oder nicht. Das Vorbringen der Partheyen ist vorzutragen.

4. So nun der Handel also summarie, und in der Substantz von dem Referenten erzehlet worden, und die andere Beysitzere den also eingenommen haben, sollen, wanns für nothwendig angesehen würde, alle Acta von Wort zu Wort gelesen werden, ausgenommen die Ladungen, eingebrachte Gewalt, und anders dergleichen, wo von Referenten derhalben kein Streit oder Mangel zu seyn, angezeiget worden wäre, deßgleichen, wo die Partheyen um etwas streitig gewesen, und dasselbe durch ein Interlocutori- oder Bey-Urtheil abgeschnitten und entschieden worden, so soll dieselbige Urtheil allein verlesen werden. Was entschieden oder nicht streitig ist, soll nicht erzählet werden.

5. In Appellations-Sachen, darinn endlich und definitive beschlossen, sollen die Acta erster und anderer Instantz von dem Referenten obbestimmter massen erzehlet und referiret, auch sonderlich auf die Formalia appellationis gute Aufachtung gegeben, und folgends die Acta (wo vonnöthen) gelesen werden. Worauf in Appell. Sachen bey Endurtheilen zu sehen.

6. Aber in Sachen erster Instantz oder Appellationis, darinn nicht definitive, sondern interlocutorie beschlossen, soll der Referent allein vermelden und anzeigen, was desselbigen Streits halben von den Partheyen eingewandt und begehret worden, auch sonst im Handel darzu dienlich befunden, dassel- Bey Beyurtheilen.

H. G. O. von 1639.

bige folgends, wo vonnöthen, verlesen, und solches also mit den Interlocutoriis- und Bey-Urtheilen, die etwas wichtig seyn *), als super Declinatoriis fori, Formalibus appellationis, Desertione und dergleichen gehalten werden.

Schlechte Beyurtheile und Bescheide.

7. Die andern schlechte Bey-Urtheil und Bescheid, als nemlich, ob das Libel oder Klag, Exception, Replic, Duplic, zu zulassen, der Krieg Rechtens befestiget, und andere dergleichen, mögen Hof-Richter und Beysitzer zu jeder Audientz geben, oder auch zu End der Audientz-Wochen aussprechen, wie solches der Sachen Zustand erfodert, und es ihnen gelegen seyn wird.

Die Schriften der Advocaten sind vom Referenten zu taxiren.

8. Und damit hernacher in Ermäßigung begehrter taxation der Gerichtlichen Expens desto mehrer Richtigkeit seyn möge, sollen die Referentes in referirung der Sachen den Advocaten ihre Producta und Schrifften alsbald taxiren, und die Tax auswendig auf die Producta oder Schrifft verzeichnen.

Wenn die Acten zur Relation zu geben.

9. Es soll sich aber der Hof-Gerichts-Secretarius so viel müglich in Austheilung der Acten befleißigen, daß die Acta, darinn definitive beschlossen, denjenigen zu referiren wiederum zugestellt werden, die hievon interlocutorie darinn referiret haben, so lang dieselben Referenten am Gericht seyn: es wäre dann, daß sie verreisen und lang aus seyn müssen, oder sonst mit schwerer Leibes Schwachheit befallen wären, daß sie dem Referiren nicht auswarten könten; alsdann sollen die Acta auch andern ad referendum zugestellt werden.

Verzeichniß der zur Relation ausgetheilten Acten.

10. Und damit man jederzeit wissen möge, was jedem Beysitzer für Acta ausgetheilet und übergeben worden seyn, soll der Gerichts-Secretarius darüber ein ordentlich Register halten, und darinn dieselben Acta, wann, auf welche Zeit darinn beschlossen, und sie einem jeden Assessorn zu referiren, über-

*) Wenn die Sache wichtig ist, soll nach neuern Verordnungen allemahl ein Correferent bestellet werden. s. Hofgericht §. 4. Art. 8. *a*) 6.

übergeben seyn, aufschreiben, verzeichnen, und auf jeden Hof-Gericht dem Hof-Richter oder seinem Vorweser dieselbe Verzeichniß zustellen. S. G. O. von 1639.

11. Als aber die Erfahrung bezeuget, daß, wann gleich die Urtheile concipiret, dieselbe doch wegen nicht Zahlung der Partheyen lange uneröffnet stehen bleiben; so sollen hinführo keine Acta, ad referendum ausgegeben werden: es haben dann beyde Theile zuvor ihren Nachstand richtig erleget und bezahlet, und derwegen alle und jede Procuratores, wenn sie in einer Sache submittiret, oder vorher eine Verzeichniß, ihrer Partheyen Nachstand, von dem Hof-Gerichts-Fiscaln fodern, den Nachstand fürderlichst überschicken, und dabey die Acta ad referendum auszugeben, oder im fall der Gegentheil in mora, Mandatum de Solvendo vel Monitorium an denselbigen abgehen zu lassen, bitten, und sollen in solchem Processf, die säumige Partheyen, alle beschehene Receff, Mandat und Botten-Lohnen selbst und allein zu zahlen schuldig seyn, von den Inpetranten aber disfals nichts gefordert, sondern dieselbige mit solchen Expensen morae partis adversae gänzlich verschonet werden. Gleicher gestalt soll es auch, wenn Inrotulatio actorum erkandt, gehalten, und ehe und bevor beyde Theile ihren Nachstand richtig bezahlet, und etwas auf Rechnung zu Urtheil-Geld erleget haben, die Acta nicht verschicket werden *). Die Gebühren sollen vor der Relation und vor der Inrotulation der Acten bezahlt werden.

12. Damit auch hinführo keine Relationes zurück bleiben, so sollen hiernechst dieselbige, derjenigen Sachen, darinnen definitive geschlossen, und andere wichtige Sachen vorerst vorgehen, und mit solchen die Relation angefangen werden, und wann die vornehmsten und wichtigsten Sachen zuoderst also in pleno Consilio referiret, die Assessores die übrige geringe Ordnung in Ablegung der Relationen.

*) s. unten §. 6. Art. 7.

H. G. O. von 1639.

ringe Submissiones und Puncten expediren und verrichten.

Hofger. Ordn. von 1639. *Tit. 64.* C. 2. n. 11. p. 460.

Votum des Referenten.

§. 6. 1. Und wann die Recht-Sachen, darinn definitive oder zu einer wichtigen Interlocutorien- und Bey-Urtheil beschlossen, referiret, erzehlet und verlesen worden, so soll der Referent alsofort seine Meynung, mit Einführung derer ihnen bewegenden Ursachen und Gründe der Rechte, hinten an die Relation hinzu gesetzet, den übrigen Assessorn ablesen und kund machen, dieselbige auch darauf und auf Befragung des Hof-Richters oder des Referenten, die ihrige, und was ein jeder für ein Urtheil spreche und erkenne, und aus was Grund und Ursachen in der Ordnung, da sie nechst dem Referenten sitzend gefunden werden, eröffnen und hinzuthun.

Der Secretarius soll die Stimmen protocolliren.

2. Und soll bey solcher Umfrage der Urtheil der Hof-Gerichts Secretarius so viel müglich gegenwärtig seyn, und des Referenten auch der andern Beysitzer Meynung, mit Vermerckung ihrer Nahmen und der Ursachen, daraus sie ihre Urtheil und Meynung schöpffen, mit gutem getreuen Fleiß in die Feder bringen und aufschreiben, auch ein sonder Protocoll oder Urtheil-Buch darzu halten, und solches alles bey seinen gethanen Gelübden und Eyden, ewiglich in guter geheim haben, und niemands offenbahren.

Die Mehrheit machet das Urtheil.

3. Wann dann sie alle, oder der mehrer Theil nach gnugsahmer Umfrage beschliessen und erkennen, und ob sie zweyspaltig und auf jeglichen Theil gleich wäre, welchen Theil dann der Hof-Richter einen Zufall thut, und also die meisten Stimmen hat, das soll das Urtheil seyn, und folgends in sitzendem Hof-Gericht eröffnet, und durch den Hof-Gerichts Secretarium oder dessen Substituten einen publiciret und verlesen werden, und wann Hof-Richter und Beysitzer sich also der Urtheil vereiniget und verglichen, soll der Referente, dieselbige

bige in des Hofgerichts-Secretarii Protocoll mit eigener Hand zu unterschreiben, schuldig und verbunden seyn. H. G. O. von 1639.

4. Wo sich auch begebe, daß nach beschehener Relation einer oder mehr aus den Beysitzern ihnen den Handel auch zu besichtigen, oder auf den Handel sich weiter zu bedencken, Zeit begehren würde, das soll ihr jedem vergönnet und gestattet, auch auf dasmahl durch den Hof-Richter mit der Umfrage, und endlicher Endschliessung oder Verfassung der Urtheil stille gestanden werden. Die Beysitzer können sich Bedenkzeit ausbitten.

5. Da sich auch zutragen würde, daß die gelehrte Räthe, auch die andern von der Ritterschafft und Städten einer andern und getheilten Meynung wären, und sich der Urtheil nicht vergleichen könten, oder sonst bedencken hätten, aus allerhand bewegenden Ursachen darin zu sprechen *), oder es die Partheyen selbst münd- und Gerichtlich bey Ueberreichung des letzten Products begehren würden; so sollen die Acta an eine unverdächtige Universität oder Schöppen-Stuhl, um Rechts-Belehrung, auf der Partheyen Unkosten, verschicket, und die Urtheil darnach publiciret werden. Wann Verschickung der Acten zu erkennen.

6. Im Fall, da sich auch begebe, daß ein Theil die Verschickung begehrte, und darauf drünge, der ander Theil aber darinn nicht willigen, oder einige Zulage zu der Behuef zu thun sich beschwerte; so soll solche Verschickung auf des suchenden Theils Unkosten nichts destoweniger geschehen: Es wäre dann, daß Hof-Richter und Beysitzer ohne das die Nothdurfft zu seyn erachten würden, daß die Acten müsten verschicket werden, alsdann soll solches auf gleichen Unkosten der Partheyen geschehen. Verschickungs-Kosten.

7. Damit auch des Fisci halben in künfftig desto mehre Richtigkeit gehalten werde, so soll, wann hinführo eine Definitiva Die Gebühren sollen vor Eröfnung des Urthels erlegt werden.

*) s. Verschickung der Acten §. 2. Art. 5. a)

G. G. G. von 1639.

nitiva oder Interlocutoria, welche vim definitivae hat, concipiret und begriffen ist, der Hof-Gerichts-Fiscal alsbald beyder Partheyen Anwalden eine Verzeichniß ihres etwa noch befindlichen Nachstandes einzustellen, und ehe und zuvor beyderseits Richtigkeit getroffen, das Urtheil nicht publiciret, sondern bis dahin hinterhalten, und da nöthig Mandata de solvendo Fisco fürderlichst ausgefertiget werden *).

Die Eröfnung der Urtheile soll nicht gerichtlich gesuchet werden

8. Die Publicationes Sententiarum sollen zu derer mehrer Beforderung, hinführo nicht Gerichtlich gesuchet, sondern derentwegen zu Anfange eines jeden Gerichts eine Verzeichniß der Sachen, in welchen man Publicationem Sententiarum gerne haben wolte, in die Relation Stube schrifftlich eingegeben, und darauf mit der Eröffnung verfahren, oder aber der Mangel, woran es haffte, auf Geheis des Hof-Richters oder Beysitzere den Procuratorn angezeiget werden, dieselbige auch alsdann dahin sehen, daß solche Mängel aus dem Wege gereumet, oder ihnen abgeholffen werde.

Wenn die Urthel von aussen eingeholet.

9. Da aber Acta um Rechts-Belehrung verschicket gewesen, und mit verschlossener Urtheil wieder einkommen, auch ein Theil so wol vor sich als den contra Part gäntzliche Richtigkeit getroffen hat; so soll dieselbige Urtheil nicht allein alsbald und auf erstes Anhaltend, ohne einige tergiversation des Gegen-Anwalds oder seines Principaln oder Substituten publiciret und eröffnet, sondern auch da der Hof-Gerichts-Fiscal, oder ein Theil vor das andere, zu Befoderung der Publicatio sententiae, etwas verlegt hätte, die seumige Partheyen solchen Verlag dem Hof-Gerichts-Fiscaln oder seinem Gegentheil innerhalb vier Wochen, den nechsten a tempore beschehenen ersten Ab- und Anfoderung sub poena dupli & sic deinceps, von vier Wochen zu vier Wochen, sub poena tripli, quadrupli &c. hinwieder zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn, auch

*) s. auch oben §. 5. Art. 11.

auch darüber demjenigen, welcher solchen Verlag gethan, schleunigst verholffen werden. Hofger. Ordn. von 1639. *Tit. 65.* C. 2. n. 11. p. 463. H. G. O. von 1639.

Relatio juramenti

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 2.

Relegati publice vel privatim

s. auch Universität Göttingen §. 2. Art. 9.

§. 1. Wenn Studiosi so von der Universität Göttingen relegiret worden, sich unterstehen in die Stadt zu kommen, oder in der Nachbarschaft auf einem Dorfe sich aufzuhalten, so ist mit dem Commendanten zu Göttingen die Anhaltung obbemeldeter Relegatorum in den Thoren, und deren Fortschaffung zu veranstalten. Uebrigens ist an die Beamte der zunächst belegenen Aemter Harste, Münden und Friedland, Befehl ergangen, daß sie in dem Bezirck von zwey Meilen, von Göttingen abzurechnen, keinen so publice, oder privatim relegiret, oder ein Consilium abeundi bekommen, dulden, sondern auf dergleichen Leute achten lassen und wann sie von deren Aufenthalt Nachricht bekommen, selbige durch die Gerichts-Bediente oder Ausschösser fortschaffen sollen. Rescript vom 2. Aug. 1735. C. 1. n. 55. p. 767. imgl. n. 56. p. 768. 1735. Aug. 2. Sollen nicht nach Göttingen kommen, sondern sich 2 Meilen davon entfernt halten.

Remedia juris

s. die besondern Rubricken z. E. Appellation, Supplication u. s. w.

Remission an den Fourage-Geldern

s. Proviant-Korn- und Fourage-Gelder-Remission §. 1. *a*) 2. imgl. §. 2. Art. 3.

Remission der Kloster-Meyer und Zinsleute

Anmerk. Von dieser Materie sind ältere Verordnungen als die nachfolgende vorhanden, da selbige aber nicht so vollständig sind, als diese, so wird man sie gern entbehren. Sie sind übrigens: Vero. vom 18. Apr. 1701. Geisen teutsches Corpus juris Anhang Nr. 5. Vero. vom 5. Apr. 1719. —

1737. Jan. 7. Verhältniß nach welchem die Erlassung geschiehet,

§. 1. 1. Wenn durch vorgeschriebene Æstimation erwiesen wird, daß einem Meyer-Manne seine Früchte durch Hagel-Schlag, Miswachs, oder Mäuse-Fraß gantz und gar verdorben, und er nichts geerndtet, so sind ihm solchenfals drey Theile des zu entrichtenden Zinses zu erlassen, welcher aber Zweydrittel an seinen Feld-Früchten Schaden erlitten, demselben wird die Hälffte remittiret, auch endlich demjenigen Meyer-Mann, dessen Früchte zur Halbscheid abschlägig erkandt, soll der vierdte Theil des Zinses erlassen werden, ausserdem aber derselbe, bey geringern Schaden keine Remission zu praetendiren haben, imgleichen ist den Closter-Beamten vorgeschrieben worden, auf was für Puncte bey denen Remissions-Berichten zu reflectiren *).

und nach welchem die Beamten dieselbe vorzuschlagen haben.

2. Die Kloster-Beamte haben demnach, so wohl bey Besichtigung der beschädigten Felder dasjenige, was in der Verordnung vom 18. April 1701. **) und der General-Instruction vom 1. Sept. 1734. verfüget ***), vor Augen zu haben, als auch nach dem der Schade taxiret, oder nach Eyd und Pflicht von ihnen angeschlagen ist, das remissions-quantum vorbeschriebener maassen darnach vorzuschlagen, nicht minder alle und jede in der General-Instruction vorgeschriebene Puncte in dem abzustattendem Berichte zu berühren, und die von dem Hofe, wie auch des Coloni Zustande verlangte Nachrichten, mit Beziehung auf die in mehrgedachter Instruction enthal-

*) s. Kloster-Beamte §. 1. Art. 15.
**) s. oben Anmerkung.
***) s. Kloster-Beamte §. 1.

enthaltene Quaestiones, in der Ordnung, wie solche vorgeschrieben, zu eröffnen, insonderheit aber auch nach Inhalt solcher Instruction darauf zu reflectiren, ob der Censite oder Guhts-Meyer, nicht des Vermögens sey, daß er den erlittenen Schaden, vorhabenden oder bereits geschehenen Bau und Reparation seines Hauses und dergleichen, vor sich und ohne Erhaltung einer Remission stehen könne, massen dergleichen remissiones lediglich denen unvermögenden und nohtdürfftigen Censiten zu gute verordnet sind. 1737. Jan. 7.

Wenn der Meyer durch eigene Schuld in Nachstand verbleibt.

3. Gleichfalls haben die Kloster-Beamten bey Berichts-Erstattungen vornemlich zu untersuchen, ob der Nachstand durch des Meyers eigenes Verschulden, und liederliche Aufführung veranlasset, und bey demselben nach geschehenen Erinnerungen keine Hoffnung zu einer Besserung, noch daß er den Hoff wieder in Aufnahme bringen werde, vorhanden, mithin die Remissiones nur vergeblich angewandt seyn solten, in welchem Falle, daß solcher Colonus abgemeyert, und der Hoff mit einem fleißigern Hauß-Wirte wieder besetzet werde, gehörigen Orts anzufragen ist. **Rescript vom 7. Jan. 1737.** C. 1. n. 46. p. 696.

1737. Merz 22 Wiederholung, und was die Beamten ferner berichten sollen.

§. 2. Die in dem vorstehenden §. 1. angeführte Verordnung ist nochmahls wiederholet und noch hinzugefüget, daß die Beamten mit berichten sollen, 1) ob und was vor praestanda der Supplicante an Cammer- und Landschaftlichen Gefällen, wie auch andere Guthsherren zu entrichten schuldig sey. 2) Ob, und wie viel dem Supplicanten bey dem gegenwärtigen Remissions-Gesuche an andern praestandis erlassen worden, auch 3) auf wie viel Jahre solche Remission würcklich accordiret sey: ferner ist auch 4) keine Remission ehender in Vorschlag zu bringen, bevor der Beamte nicht zuverläßig benachrichtigen ist, was wegen der übrigen obbesagten praestandorum gleichfals remittiret werden wolle, und dessen Bescheinigung von denen Colonis beygebracht ist. **Ausschreiben vom 22. Merz 1737.** C. 1. n. 47. p. 700.

Remission wegen Kriegs-Schäden

1758. May 26. Veranlassung dieses Kammer-Ausscheidens

§. 1. Als aus verschiedenen von den Beamten und Pächtern eingeschickten Rechnungen wahrgenommen ist, daß einige derselben in der Meinung stehen, ob müsse der-durch den feindlichen Ueberzug, welcher hiesige Lande betroffen, ihnen zugewachsene Schade in allen Stücken völlig vergütet werden, indessen aber auch diese das-über das Land verhängt gewesene Unglück gleich andern Unterthanen, in soweit selbiges ihre eigene Güther betroffen, mit zu tragen schuldig sind; So hat man für nöthig gefunden, nachstehende Maaß-Reguln in Ansehung der wegen erlittenen Schadens, einzusendenden Rechnungen im Lande bekannt machen zu lassen.

Eine Erlassung findet nur dann statt, wenn der Pächter nicht die Hälfte der Pacht genossen,

1. Als in der Pacht-Verschreibungen ausdrücklich stipuliret wird, daß auch bey sich begebenden Heers-Zügen die Pächter in keinem anderen Falle eine Erlassung zu hoffen haben sollen, als wenn sie von den sämtlich ihnen verpachteten Parcelen nicht die Hälfte des ausgelobten Pacht-Geldes genossen oder geniessen können; So behält es auch dabey in dem durch den Krieg verursachten Schaden, sein Verbleiben.

und muß sodann richtige Rechnung übergeben werden.

2. Die Pächtere werden dahero in dem Falle, wo eine Remission ob laesionem vltra dimidiam Platz findet, von der Einnahme und Ausgabe der sämtlich ihnen verpachteten Percelen und Nutzungen; eine allenfalls von ihnen und denjenigen Haushalts-Bedienten, welche Kundschaft davon haben, zu beschwerende richtige Haushalts-Rechnung übergeben a).

1758. Sept. 8. Nähere Vorschriften zur Einrichtung dieser Rechnungen.

a) Nachdem einige Beamte und Pächter zwar Berechnungen eingesand, selbige aber dergestalt fehlsam, unvollständig und wenig zuverläßig befunden worden, daß dadurch die Absicht einer gleich-und billigmäßigen Vertheil- und Uebertragung des Schadens, zwischen der Herrschaft und den Pächtern, nicht zuversichtlich erhalten werden mag; so ist der Nothdurft erachtet, um überall

eine

eine gleichförmige Einrichtung zu haben, annoch ein und anderes zur genauen Beobachtung nachzuführen *), u. s. w. Ausschreiben vom 8. Sept. 1758. — 1758. Sept. 8.

3. Da die Vielfältigkeit der Vorfälle nicht allemahl gestatten mögte, bey einem jeden derselben weitläuftige Untersuchungen anzustellen; So werden die einzusendende Haushalts-Rechnungen dergestalt umständlich und deutlich einzurichten, auch so viel thunlich mit den gehörigen Attestatis und Belegen solchergestalt zu versehen seyn, daß man mit Sicherheit den Calculum ziehen könne. 1758. May 26. Wie die Rechnungen einzurichten.

4. Ist zu bemerken, daß in regula nur derjenige Verlust zu attendiren sey, welchen die Pächtere in Ansehung der ihnen verpachteten Herrschaftlichen parcelen gelitten und wodurch eine Verletzung über die Hälfte des ausgelobten Pacht-Geldes erfolgt ist, dahero sich von selbsten verstehet, daß man sich nicht auf alle und jeden ihnen zugefügten Schaden, am allerwenigsten aber ein Lucrum cessans einlassen könne. Nur der Verlust an den Pachtstücken kommt in Betracht.

5. Die von den Feinden aus den Scheuren weggenommene Früchte anbelangend. So will man zu Soulagirung der Pächtere geschehen lassen, daß selbige bey Specificirung des erlittenen Schadens mit zur Haushalts-Rechnung gebracht werden, und auf den Fall, daß der Pächter nicht die Hälffte des ausgelobten Locarii genossen haben sollte, eine Erlassung nach den gewöhnlichen principiis statt finden lassen. Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß hierunter keine andere, als die Früchte von der letzteren Erndte gemeinet seyn können, dahero Wenn Früchte aus den Scheuren genommen.

*) Hier folgen in dem Ausschreiben sehr vollständige Vorschriften, wie die Beamten und Pächter die Einnahme und Ausgabe in allen besondern Stücken angeben, berechnen und machen sollen. Weil jedoch diese Anweisung eigentlich nur besonders auf das Jahr 1758. gerichtet ist, und daher gegenwärtig davon keine Anwendung füglich gemacht werden kann, so ist dieselbe weggelassen, zumahlen da in dem §. 1. befindlichen Ausschreiben, die Grundsätze, worauf es ankommt, hinlänglich bestimmt sind.

1758. May 26. dahero und wann jemand dergleichen von längerer Zeit gesammlet hätte, und ihm selbige von den feindlichen Trouppen genommen seyn sollten, er nicht befuegt ist, dieserwegen etwas in Rechnung zu bringen.

Einquartirungs-Kosten. 6. Da durch die Einquartirungen, welche die feindliche Trouppen bey den Beamten und Pächtern genommen, kein geringer Aufwand und Schaden verursachet worden; So ist in Ansehung dessen für billig erachtet, daß in den Fällen, wo diese Einquartirung von nicht langer Dauer, und überall von der Beschaffenheit gewesen, daß der Pächter selbigen aus dem Gewinst, welchen er das Jahr über von der Pacht gehabt, stehen können, er selbigen aus dem Seinigen ertragen müsse. Wann aber derselbe durch diese Einquartirung oder durch andere Calamitäten so viel gelitten, daß er das ausgelobte Pacht-Geld nicht erübrigen können, sondern aus dem Seinigen zuschiessen müssen, alsdann wird einem solchem ex aequo & bono ein Theil dieser Einquartirungs-Kosten vergütet werden, obgleich derselbe ultra dimidiam nicht laediret seyn würde. Wenn aber der Verlust so übergroß gewesen seyn solte, daß auch mit Erlassung des gantzen ausgelobten Pacht-Geldes ihm nicht geholfen wäre; So wird er dennoch in keinem Falle ein mehreres, als die Erlassung dieses Pacht-Geldes zu hoffen haben.

Schaden und Verlust an Meublen und Gütern. 7. Derjenige Schade, welcher den Pächtern und Beamten durch Raub und Brand oder andere Gewalt an ihren Mobilien und Gütern, worunter auch insonderheit die ihnen zugehörige Inventarien-Stücke mit verstanden werden, zugefügt seyn mögte, trift sie als Eigenthümer alleine, ohne daß sie dieserwegen etwas anrechnen können.

Kosten der Sauve-Garden. 8. In Ansehung der Souve-Garde-Briefe wird zu unterscheiden seyn, ob diese in Ansehung des gantzen Amts ertheilet worden, und alsdann werden die Amts-Eingesessene

diese

diese Kosten aufbringen müssen, wozu in Ansehung der Amts-Gebäude nur ein proportionirter Beytrag von K. Cammer gefordert werden mag. In den Fällen aber, wo diese Sauve-Garde-Briefe zur Sicherheit der Amts-Häuser und Vorwerks-Gebäude allein ausgegeben sind, in selbigen Fällen wird K. Cammer die baare Auslage, nemlich dasjenige, was dem Cammandirenden General und der Sauve-Garde selbst an gewöhnlichen Tage-Gelde baar entrichtet ist, so daß es desfalls der vorhin erforderten Haushalts-Rechnung nicht bedarf, ganz übernehmen, dasjenige aber, was an Speise und Trank oder sonst ausser dem jetztbemeldeten baaren Gelde der Sauve-Garde gereichet seyn möchte, wird der Beamte und der Pächter um damehr aus eigenen Mittel zu stehen haben, als auch die ihm eigenthümlich zugehörige Mobilien, Inventarien-Stücke und Güther dadurch in Sicherheit sind gestellet worden. 1758. May 26.

9. Die von den Landschaften ausgeschriebenen Kopf- und Vermögen-Steuren, zu welchen auch das, sub dato den 9. Oct. 1757. von der Lüneburgischen Landschaft verlangte Anlehn zu zählen, haben die Beamte und Pächtere aus eigenen Mitteln herzugeben. Kopf- und Vermögen-Steuer.

10. Als die Lüneburgische Landschaft verordnet, daß von den Pächtern nach Proportion des ausgesäeten Habers und Rockens von den ersteren $\frac{1}{4}$ und von dem letzteren $\frac{1}{7}$ auch von dem gesamten eingeerndteten Heue und Grummete der zehnte Theil auf eigene Kosten in die einem jeden bestimmete Magazine gelieffert werden solle. So wird in Ansehung derer eine Erlaß- oder Vergütung nur alsdann Platz finden, wann der Pächter vermöge der oben erforderten Haushalts-Rechnung nicht so viel von den gesammten Pacht-Stücken genossen, als zu Bezahlung seines gantzen Pacht-Geldes nöhtig gewesen, und er aus dem Seinigen einen Zuschuß thun müssen, in welchem Fall man ihm eine billigmäßige Remission nach Propor- Magazin-Lieferungen.

1758. May 26. tion der gethanen Lieferungen wird angedeihen lassen. Es ist aber dabey zu merken, daß für die durch eigene Pferde gethane Fuhren nichts anzurechnen, auch für das abgelieferte Heu, als welches regulariter nicht verkauft, sondern in der Haushaltung wieder verfuttert wird, nur alsdann etwas in Rechnung zu passiren sey, wann durch diesen Abgang ein solcher Mangel entstanden, daß Behuef der Haushaltung wieder Heu zugekauffet werden müssen.

Krieger-Fuhren

11. Als von einigen Pächtern die durch eigene Pferde Behuef der Franzosen gethane Krieger-Fuhren mit in Rechnung gebracht, und dafür eine Vergütung verlanget worden; So dienet zur Nachricht, daß man sich darauf nicht anders einlassen könne, als in so weit durch die Versäumung des Pächters eigener Arbeit, oder durch gedungene mehrere Lohn-Fuhren, oder durch erforderlich gewesene mehrere Futterungs-Kosten und dergleichen eine laesio ultra dimidiam mit veranlasset worden, und daher eine billigmäßige Erlassung statt findet. Gleichwie nun alle dergleichen Umstände in den Haushalts-Rechnungen ohnehin vorkommen müssen; So kann man sich dieserwegen auf eine besondere Vergütung am allerwenigsten aber auf den Verlust der etwan todt getriebenen Pferde einlassen.

Executions-Gebühren.

12. Die Executionen werden wohl mehrentheils bey Gelegenheit der Krieger-Fuhren und andern dergleichen, das ganze Amt betreffenden Diensten und Forderungen an Fourage und dergleichen verfüget seyn, und müssen die Executions-Gebühren in selbigen Fällen auch von den Amts-Eingesessenen aufgebracht werden. In denjenigen besondern Fällen aber, in welchen die Execution gegen die Beamte und Pächtere ist abgeschicket worden, wird K. Cammer die Kosten ausserhalb der vorhin erforderten Haushalts-Rechnung, übernehmen, es wäre dann, daß dieser oder jener Beamte durch seine eigene Schuld eine solche Execution sich zugezogen hätte, in welchem

chem Falle er billig die selbst verursachte Kosten aus dem Sei- 1758. May 26.
nigen tragen muß.

Von einzelnen Pacht-Stücken, die mit dem ganzen keine Verbindung haben.

13. Falls jemand einzelne Parcelen, als einen Zehnten, ein Stück Saat-Land, eine Wiese oder sonst dergleichen mit anderen Pacht-Pertinentzien in keiner Verbindung stehende Stücke erpachtet, und davon wegen des feindlichen Ueberzuges gar überall nichts geerndtet hätte, derselbe entrichtet auch kein Pacht-Geld. Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß er wegen der aufgewandten Bestellungs-Kosten, oder des verfehleten Gewinnstes keine weitere Rechnung machen könne. Wann aber dieser Fall solche Pertinentzien betroffen hätte, welche mit anderen zugleich dem Pächter überlassen worden. So findet eine Remission nicht anders statt, als wann eine laesio ultra dimidiam de toto corpore dargethan werden könnte.

Dienste.

14. Als verschiedene Pächtere darüber sich beklaget haben, daß wegen der vielen zu verrichten gewesenen Krieger-Fuhren sie zu dem Gebrauch der ihnen mit verpachteten Dienste nicht gelangen können, und dahero sich genöthiget gesehen, durch Lohn-Fuhren und Anschaffung eigenen Spann-Werks-Unkosten zu machen; So ist nach reiffer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten, daß da in den Pacht-Contracten die Ueberlassung der Dienste nur alsdann versprochen zu werden pfleget, wann K. Cammer derselben zu eigenen Behuef nicht bedarf, folglich der Fall, in welchem dieselbe durch fremde Gewalt behindert wird, ihren Pächtern den Gebrauch der Dienste zu verschaffen, noch vielmehr eine Ausnahme von diesem Versprechen erwirken muß, und wol kein Exempel seyn wird, wo überall gar keine Dienste wären zu haben gewesen, man nicht verpflichtet sey, auf ein mehreres als Remissionem mercedis; das ist, die Nachlassung des Dienst-Geldes und an den Orten, wo es stipuliret ist, auch des Auf-Geldes

1758. May. 26 sich einzulassen. Wann aber durch den Mangel dieser Dienste und durch die dahero zu dingen nöthig gewesene Lohn-Fuhren, oder Behuef der-auf angeschaftes eigenes Spann-Werk zu verwenden gewesene Futterungs-Kosten, (wobey jedoch das Kauf-Geld für die Pferde nicht ad computum zu bringen) der Aufwand so hoch sich beliefe, daß durch diesen und andere den Pächter ohne sein Verschulden betroffene Fälle er nicht so viel genossen oder geniessen können, daß er damit die Hälfte des ausgelobten Pacht-Geldes zu bezahlen vermögte; So wird ihm dieserhalben eine billigmäßige Erlassung angedeihen, gestalten er alsdenn die solchergestalt ausserordentlich aufgewandte Kosten mit zur Haushaltungs-Rechnung bringen kann.

Frucht- und Fourage-Lieferungen.

15. Sollten von den Aemtern und Pacht-Höfen noch bey anderen Gelegenheiten, als der Einquartirung, Früchte und Fourage erpresset, und von den Früchten der letzteren Erndte geliefert seyn; So mögen selbige in den Haushalts-Rechnungen zu dem Ende mit angeführet werden, damit auf den Fall einer Verletzung über die Hälfte dadurch eine Erlassung erwirket werde.

Schluß.

16. Als die zuvor angeführte Sätze mehr nach der Billigkeit, als den strengen Rechten zum Vortheil der Pächter sind; So zweifelt man nicht es werden die Pächter sich selbige gerne gefallen lassen. Ausschreiben vom 26. May 1758. —

Remission der Meyer

s. Besichtigung der Feldfrüchte ꝛc. imgl. Meyer-Ordnung §. 3. Art. 7. 8. 9.

Remission an dem Proviant-Korn

s. Proviant-Korn- und Fourage-Gelder-Remission.

Rent-

Rent-Kammer

§. 1. Von Königl. Rentkammer werden die Administration und Oeconomie der Herrschaftlichen Domainen blos und allein respiciret, mithin gehören auch dahin die Absetzung der Beamten und anderer Bedienten, welche bey derselben bestellet worden. ꝛc. s. **Amts-Obrigkeit, Beamte §. 11.**

Die Administration der Herrschaftl. Domainen gehöret für selbige.

§. 2. Aus Königl. Rentkammer wird zur Unterhaltung der Fündlinge und Zigeuner Kinder die Hälfte beygetragen. s. **Fündlinge §. 1.**

Fündlinge und Zigeuner Kinder werden daraus zur Hälfte ernähret.

Reparation der Commendanten-Häuser

§. 1. Bürgermeister und Rath in den Städten sollen zuforderst nichts bezahlen lassen, was die Commendanten vor sich, und ohne es ihnen anzumelden, bauen lassen; Zum andern, so bald von demselben angemeldet wird, daß dieses oder jenes zu bauen nöhtig sey, ist der Bau-Herr nebst dem Vorsteher aus der Gemeinde, und wer sonst nöhtig dazu seyn mögte, dahin zuschicken, den Mangel zu besehen und zu examiniren, ein Anschlag zu machen, und im Raht davon zu referiren, und wann der Bau nöhtig erkandt, und der Anschlag nicht über 50. Thlr. kommt haben Burgermeister und Rath den Bau zu veranstalten, und zu dirigiren. So ferne der Bau und reparation aber über 50. Thlr. komme, ist davon zuforderst zu fernerer Verordnung an K. u. Ch. Regierung zu berichten. Wie denn auch denen Commendanten von dieser Verordnung gelegentlich notification zu tuhn. **Ausschr. vom 27. Nov. 1716. C. 4. n. 302. p. 815.**

1716. Nov. 27. Was dabey von den Stadtmagistraten zu beobachten.

Reprobatio

s. **Gegenbeweis.**

Requisitio actorum

s. **Fatalia appellationis beym O. A. G. §. 1. Art. 5.**

Requisition

s. Materialia appellationis §. 1. Art. 15. imgl. Militair-Justitz. Reglement §. 2. Art. 15. imgl. §. 3. Art. 28. *a*)

Rescissio conclusionis in causa

s. Beschluß der Sache §. 1. Art. 2. u. f. imgl. Relation aus den Acten §. 1. Art. 7.

Rescripte an die Stadt-Obrigkeiten und Berichte derselben

1729. Aug. 16. Alle Rescripte an die Magistrate sollen im ganzen Rathe verlesen und

§. 1. Alle aus den K. Collegiis an die Magistrate in denen Städten abgehende Rescripta, wo nicht summum in mora periculum, als welchenfals zwar die Bürgermeistere die Expedition allein verrichten, jedoch hernachmahls davon in pleno ad Protocollum Eröffnung geben sollen, müssen im versamleten Raht verlesen, einem jeden Rahts-Gliede zur Einsicht zugestellet, darauf in gesamten Collegio sonderlich in Oeconomie- und Policey-Sachen in Ueberlegung genommen, ferner nach denen votis plurimis der Aufsatz gemachet, und von denen drey oder vier ältesten Senatoren, oder in Cämmerey-Sachen, von denen Camerariis, mit signiret, endlich auch das Original von denenselben solchergestalt nicht mehr allein sub nomine collectivo, sondern wie jetzt gedacht, unterschrieben werden. Gestalt auch auf diese Weise bey allen andern abzustattenden Berichten zu verfahren, und in Sachen die nicht eilig, und von Importance, das Concept samt einliegenden Rescript, und Anteactis, zum Nachsehen an die Rahts-Glieder herum zu senden ist. Fünde sich daß jemand anderer Meynung, stehet demselben frey, seine Meynung mit Bescheidenheit von sich zu sagen, und es allenfals durch den Syndicum oder Secretarium ad Protocollum zu geben, welches Protocoll sodann dem Bericht beyzulegen, oder da dissentiens Bedencken trüge, solches ad Protocollum zu geben, bleibet

abgehende Berichte von allen Raths-Gliedern unterschrieben werden.

bet demselben ohnbenommen, sein Gutachten durch einen be- 1729. Aug. 16.
sondern Bericht einzusenden. Gestalt dann die Bürgermeistere befehliget sind, diese Verordnung sofort nach deren Empfahung in versamleten Raht zu publiciren, und, daß es geschehen, mittelst Unterschrifft aller Rahts-Glieder zu bescheinigen, und über solche Verfügung jederzeit und bey Vermeydung ernsthafter Einsicht genau zu halten a). **Verordn. vom 16. Aug. 1729. C. 4. n. 310. p. 826.**

a) Die Befolgung dieser Verordnung ist wiederholend und bey zehn Thaler Straffe, so oft dagegen gehandelt werden sollte, anbefohlen; auch wenn allenfalls die Unterscheibung von jemanden, welcher solche zu thun befehligt worden, unterbleibet, ist die Ursache dessen unter dem Bericht zu benennen. Und damit man versichert seyn möge, daß vorstehende Verordnung im Rath publiciret worden, so ist solche von allen Raths-Gliedern, nemlich denen Bürgermeistern, Syndicis, Secretarien und sämtlichen Rathsverwandten zu unterschreiben und zu K. u. C. geheimten-Cantzley einzusenden, auch hinkünftig allemahl, so oft im Rath-Stuhl eine Veränderung geschiehet, solche demjenigen, welcher hineinkommt, zur Unterschrift zu geben, das Original aber ad acta verwahrlich niederzulegen. **Verordn. vom 16. Dec. 1729. C. 4. n. 313. p. 831.** 1729. Dec. 16. Wiederholung bey 10. Rthlr. Straffe

Restanten

§. 1. (13.) Die Restanten aus den Kirchen-Rechnungen, sind von dem Rechnungs-Führer dem Superintendenten zu übergeben, welcher selbige nebst dem Amtmann zu untersuchen und nebst demselben die Verfügung zu machen hat, daß diejenigen Posten, wovon nichts zu hoffen, nach eingeholter Genehmigung des K. Consistorii, vermittelst darüber zu ertheilender 1727. Aug. 26. Wie damit bey den Kirchen-Rechnungen zu verfahren.

1727. Aug. 26. lender Belege, abgesetzet, diejenige aber, deren Abführung zu vermuthen, gebührend berichtiget und entweder im folgenden Jahre völlig beygetrieben und berechnet, oder da solches dem Schuldner unmöglich fiele, in Termine solchergestalt gesetzt werden, daß die Schuldner ein gewisses ihrem Zustand gemässes quantum alljährlich, bis zu gänzlicher Abführung des Rückstandes abtragen. (14.) Und damit man sehen möge, ob der Rechnungsführer in Beytreib- und Berechnung der accordirten Termine gehörig verfahre; hat derselbe bey denen Restanten unter der liquidirten Summe anzumelden, welchergestalt die Termine behandelt worden: allermassen dann sothane Termine ohne ausdrücklichen Consens der Kirchen-Visitatoren nicht verlängert werden sollen. Mon. gener. vom 26. Aug. 1727. Nr. 13. 14. C. 1. n. 17. p. 447.

Bey den Rechnungen der Klöster werden solche nicht gestattet.

§. 2. In den Rechnungen der Kloster-Beamten werden gar keine Restanten angenommen. s. **Kloster-Beamte §. 1.**

Art. 2.

Restanten bey den Stadt-Cassen

1717. Apr. 17. §. 1. Zu Verhütung vieler Unordnungen und Verwirrungen bey den Cämmereyen und andern Bürger-Cassen, ist verordnet, daß überall keine Current-Restanten bey denselben passiret werden sollen; Da jedoch mehr als vermuhtlich, daß die Bezahlung von vielen armen und nohtdürfftigen Leuten nicht zu erhalten; So ist verordnet.

Current-Restanten sollen untersuchet,

1. Daß Bürgermeister und Raht die von denen Cämmerern und Rechnungs-Führern ihnen alljährlich zu übergebende Current-Restanten gründlich und mit Zuziehung einiger Bürger Deputirten untersuchen, und diejenige, wovon keine Bezahlung erfolgen kann, in eine Designation bringen, und zu rechter Zeit, nebst einer deutlichen Nachricht, was es mit eines jeden Nonvalenten Ohnvermögen vor Bewandnis und Ursachen

chen habe und ob derselbe nicht etwa dimidium, tertium vel 4tum aufbringen könne, zur Geheimten Rahtstube einschicken, und einer Remission gewärtigen sollen. Womit die Cämmerer und übrige Receptores ihr Remissum zu belegen haben. 1717. Apr. 17.

2. Gleichwie aber diejenige Posten, welche die Cämmerey als baar ausgeliehen, oder worüber Processe geführet werden, oder so auf Termine behandelt seyn, hierunter nicht mit zu verstehen; Also sollen die Cämmerer und Rechnungs-Führer diese Umstände in ihren Rechnungen anmelden, und Fleis thun, daß die Termine richtig beygetrieben werden. Was nicht unter die Restanten gehöret.

3. Im übrigen mus Bürgermeister und Raht denen Cämmerern und Receptoribus in Execution der Current-Gefälle so woll als der alten Restanten nachdrückliche Assistentz leisten, damit dieselbe zur Einnahme gebracht und alles Restanten Werck gäntzlich getilget und abgethan werden möge. Beytreibung der Current Gefälle und Restanten in den Städten,

4. Wegen der ausserhalb der Stadt wohnenden Debitoren aber sind die Obrigkeiten jeden Orts um Obrigkeitl. Hülffe zu requiriren *), und wenn dieselbe es daran fehlen lassen, ist von denen Casibus, wobey die Execution verweigert wird, an K. und Ch. Regierung zu berichten **). **Ausschreiben vom 17. April 1717. C. 4. n. 303. p. 816.** ausserhalb der Städte.

Restitutio in integrum

§. 1. 1. Damit niemand sich mit Fug beschweren könne, wie ihm der Weg, sein Recht zu verfolgen, versperret sey, so sind denen durch höchsten Gerichts-Erkänntnisse etwa Gravirten, zwey Remedia Juris, als die Restitutio in integrum und Querela Nullitatis verstattet, jedoch also und dergestalt: daß O. A. G. O. von 1713. Bey dem O. A. G. sind zwey Rechtsmittel verstattet.

*) s. Bürgerliche Grundstücke §. 1. *a*)

**) Dieses Ausschreiben ist an die Städte Hannover, Einbeck, Osterode, Münden, Nordheim, Bodenwerder, Münder und Wunstorf ergangen.

O. A. G. O. von 1713. daß zwar einem jeden frey bleibe, sothane Beneficia zu cumuliren, wer aber des einen sich angenommen, nachmahls zu dem anderen nicht schreiten, also den Rechts-Streit unendlich machen könne.

Wann restitut. in integrum gebraucht werden kann. 2. Das Remedium Restitutionis in integrum soll in allen Sachen, es seyn solche in prima instantia oder per viam Appellationis an das O. A. G. gebracht worden (jedoch in diesem letzteren Fall nicht anders, als wenn einer Nova beybringen, und solche demnächst deduciren und bescheinigen, dabey auch zugleich erhebliche Ursachen, warum er solche Nova nicht ehender vorbringen können, anführen und erweisen könnte*) verstattet seyn. Fatalien. Wann nun erstlich derjenige, so sich beschweret findet, das Beneficium der Restitution zu gebrauchen gedencket; soll er bey nächstem extraordinairen Gerichts-Tage nach eröffneter Urthel (als welcher Terminus pro peremtorio gesetzet seyn soll) worinn er durch die abgesprochene Urthel laediret, und aus was für billigmäßigen Ursachen er die Restitution suche: weniger nicht, womit er dieselbe zu bescheinigen habe, ordentlich und deutlich vorbringen. Wäre denn die Sache in erster Instantz vor das O. A. G. gebracht, so mag die Parthey; so dieses Beneficium gebrauchen will, ihre Causales auch wohl blos aus vorigen Actis und deren Verlauff justificiren. Wäre aber die Sache per viam Appellationis an das Gericht kommen; so soll die Parthey ihre habende Nova daselbst deduciren und ausführen, und ihr nicht erlaubet seyn, ihre Causales blosserdings aus denen vorhin ergangenen Actis zu bescheinigen. Demnechst soll derjenige, so solches Remedium einwendet, sich ad juramentum malitiae offeriren.

Ausstellung der Acten zum Rechtsspruche. Wenn solche seine Imploratio pro restitutione in integrum nun eingebracht; sollen die Acta bey der nächsten ordinaria Juridica in puncto relevantiae ad referendum ausgestellet, die-

*) s. *Pufend.* Tom. 2. Obs. 147. p. 503.

dieselbe einem Re- und Correferenten, so die Sache vorhin nicht unter Händen gehabt, gegeben, und bey nächster Juridica ordinaria, aus der Sache referiret werden. Fünden sich dann die Causales sämtlich oder deren einige offenbahrlich begründet, ist ohne fernere zu verstattende Ausführung rechtmäßig darinn zu urtheilen. Sonsten aber, da dieselbe zweifelhafft und altioris indaginis; soll von Imploranten bey nächster Juridica der Eyd in Person bey Verlust des Remedii (es wäre dann, daß propter legale impedimentum bis folgenden Gerichts-Tag prorogatio gesuchet werden müste) abgestattet, darauf das Implorations-Gesuch zu fernerer Ausführung veranlasset, und darinn usque ad Duplicas, doch weiter nicht, verfahren werden. Würde aber letztlich die Unerheblichkeit der Causalium sofort erscheinen; wäre kein Proceß ferner zu zulassen, sondern die Acta für beschlossen zu halten, die Causales für irrelevant zu erklären, und beydes Implorant und dessen Advocatus, gestalten Sachen und Umständen nach, mit einer exemplarischen Straffe anzusehen.

O. A. G. G. von 1713.

Strafe der unerheblichen causalium

3. (4) Beyde Remedia *) sollen in denen Sachen, welche in prima instantia an das Gericht gebracht werden, effectum suspensivum haben, einfolglich mit der Execution bis zu Endigung dieser Instantz eingehalten werden. In denen Sachen aber, welche per viam Appellationis an vorbesagtes Gericht kommen; soll, solcher eingewandten Beneficiorum ohngeachtet, die Execution der abgesprochenen Urthel vollstrecket werden: doch wäre derjenige, welcher executionem sententiae bittet, im Lande mit immobilibus nicht angesessen, hätte auch vorhin keine Caution dieser Sache halber geleistet; so soll derselbe nach gutbefinden des Gerichts, vorher zureichende Caution bestellen; damit, wenn demnechst eine Reformatoria

Wann effectus suspensivus verstattet ist.

*) Nämlich Restitutio in integrum und Querela nullitatis wovon in den §. §. 1. 2. und 3. der Verordnung gehandelt ist.

O. A. G. O. von 1713. erfolgen solte, der Gegentheil darunter gesichert seyn könne. Wäre es dann, daß wenn künftig die vorige Sententz geändert werden müste, es nicht leicht in vorigen Stand zu setzen, und was durch die Execution geschehen, demnächst nicht zu repariren (welcher Casus aber, ob er vorhanden, blos der Ermeßigung des O. A. G. anheim gegeben ist) so soll, mit der Execution bis zu gänzlicher Ausführung der Sache inne gehalten und diesen verordneten Beneficiis völliger Raum gegeben werden. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P.* 2. *Tit.* 14. §. 1. 2. 4. C. 2. n. 1. p. 149. 152.

Anmerk. Der nachfolgende §. 2. ist zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, jedoch trift damit auch die Hofger. Ordn. überein.

Canc. Ord. v. 1663. Die Execution wird dadurch nicht gehemmet

§. 2. 1. Wider erlangte End-Urtheile mag zwar Restitutio in integrum gebeten werden *); doch soll die Executio, zuvoraus wann auf Erfordern Caution geleistet wird, einen Weg wie den andern vor sich gehen.

Soll nicht calumniose und aus bereits vorgekommenen Gründen gesucht werden.

2. Es soll dieselbe nicht gefährlicher Weise, oder aus denen vormahls im Gerichte angezogenen und deducirten, oder sonst aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen, begehret werden **), und da solches befunden, soll derjenige, so sich darmit hervor getahn, nach Befindung ernstlich bestraffet und dazu in expensas vertheilet werden a).

Wiederholung

a) Eine Wiederholung und Schärfung dieser Verordnungen s. Querela nullitatis §. 2. Art. 2. a) absonderlich Nr. 3.

Wie dieselbe vorzutragen.

3. Wann aber je einige Parthey die Restitution mit gutem Fug und Recht zu bitten vorhätte, soll dasselbe vermittelst Anfüh-

*) Wenn schon in gewissen Sachen die Supplication nicht zugelassen wird, s. Supplication §. 2. Art. 3. und dieselbe nicht angenommen werden soll, so wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als ein ordentliches Rechtsmittel, welches jenem in der Ordnung des Processes folget, noch weniger zuläßig seyn.

**) s. *Pufend.* Tom. 1. Obs. 156. p. 391.

Anführung der Ursachen kurtz und deutlich, und, wann deren mehr und verschiedene vorhanden, puncts-weise geschehen, damit sich die Richter darnach wissen zu halten, und darab wahrnehmen können, ob dieselbe zur Handlung zu communiciren, oder nicht. Canc. Ordn. v. 1663.

4. In Ausführung des puncti restitutionis soll ebener massen verfahren werden, wie von der Supplication ist gemeldet *). Cancell. Ordn. von 1663. *Tit.* 33. C. 2. n. 7. p. 313. (Hofger. Ordn. v. 1639. *Tit.* 66. a E. C. 2. n. 11. p. 470.) Ausführung.

Restitutio in integrum contra neglecta fatalia

s. Fatalia appellationis bey dem Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 9. imgl. Hofgericht §. 4. Art. 8. *a*) 3.

Retardat bey den Kuxen

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 64. u. f.

Retractus ius

s. Bürgerliche Grundstücke §. 4. Art. 6. imgl. Näherrecht.

Retten in Feuersgefahr

s. Feuer §. 1. Art. 4. 5.

Rettung ertrunkener und plötzlich verunglückter Personen

§. 1. Es haben die Untersuchungen der Aerzte und die Erfahrung ergeben, daß diejenigen, welche durch plötzlichen Zufall ertrunken, erdroßelt, erhängt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitz getroffen, auch bey grosser Kälte starr gefroren sind; und dadurch völlig leblos zu seyn scheinen, dennoch vielfältig gerettet, wieder zum Leben gebracht und dabey erhalten sind, falls nur die erforderlichen Vorkehrungen ohne allen Aufenthalt getroffen, und die Verunglückten auf die gehörige mit den Grundsätzen der Arzeney-Wissenschaft überinstimmende Art behandelt worden. So wie nun an dem Leben und der 1780. Oct. 24.

*) s. Supplication §. 2.

1780. Oct. 24. Erhaltung eines jeden Unterthanen gar sehr gelegen, und nicht nur die Hindernisse, welche bisher der allerschleunigsten Vorkehrung zu Rettung solcher Verunglückten entgegen gestanden, völlig aus dem Wege geräumet; sondern auch alle diejenigen welche eben gedachten Verunglückten Amts- oder Pflichten halber beyzuspringen haben, gehörig unterrichtet werden, welchergestalt sie ihre Hülfleistung zweckmäßig einzurichten und auszuführen haben: so ist folgendes verordnet;

Wer an einen Verunglückten Hand anlegt, soll dadurch nicht an seiner Ehre leiden.

1. Ist das- der Religion eben so sehr als der gesunden Vernunft entgegen laufende Vorurtheil, daß die Hülfeleistung und Handanlegung bey einem solchen Verunglückten, ehrenrührig werden könne, völlig und solchermaaßen abgestellet, daß dadurch Niemanden einiger Nachtheil an seiner Ehre zuwachsen solle, wie dann jeder Vernünftiger von selbst erkennen wird, daß es vielmehr zu vorzüglicher Ehre, als zu irgend einem Vorwurfe gereiche, zur Rettung des Lebens eines jeden Menschen und vornemlich eines Mitunterthanen, nach allen Kräften beförderlich gewesen zu seyn.

Ein jeder soll einem verunglückten Menschen sogleich zu Hülfe kommen.

2. Hergegen ist ernstlich befohlen, daß ein jeder, er sey weß Standes er wolle, welcher solche todtscheinende Cörper antrift, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung oder Feyerlichkeit bedürfe, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder wenn dieses von ihm allein nicht geschehen könne, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbey zu rufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt, einen Ertrunkenen sogleich aus dem Wasser zu ziehen, einem Erdrosselten oder Erhängten sogleich die Bande loszuschneiden; einen Erstickten oder Erfrohrnen, oder vom Blitz getrofnen sogleich aufzuheben, und sodann in das nächste Haus oder Gemach zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

1780. Oct. 24. Die gehörige Anzeige thun, und die vorgeschriebenen Mittel anwenden.

3. So bald dieses geschehen, muß der Vorfall der nächsten Obrigkeit des Ortes, wo der Verunglückte gefunden, oder wohin er gebracht worden, auch auf dem Lande, bey etwaniger Entlegenheit des Amts- oder Gerichts-Hauses, vorerst dem nächsten Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, allenfals auch nur dem Dorf-Schulzen, Bauerrichter oder Vorsteher von einem der Anwesenden unverzüglich angezeiget, unterdessen aber, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der Aerzte und Wundärzte zu erwarten, mit Anwendung der vorgeschriebnen Rettungsmittel *) von den gegenwärtigen Personen sofort verfahren werden.

Was die Obrigkeit bey der Anmeldung zu thun hat.

4. So wie nun in diesem Falle die nächste oder auch die erste Obrigkeit, welcher dergleichen Vorfall hinterbracht worden, wegen Herbeyschaffung der Aerzte und alles dessen was zur Rettung erforderlich seyn kann, die schleunigste Vorkehrung zu treffen hat; so muß selbige, falls ja die Aufhebung oder Abnehmung eines solchen Verunglückten noch nicht einmal geschehen seyn solte; wenn gedachte nächste oder erste Obrigkeit von dem Vorfalle Nachricht erhält; deshalb die schleunigste Veranstaltung machen, auch, falls etwa ein Dritter, der Urheber des Unglücks seyn und dabey periculum in mora entweder zu Abhörung des etwa wieder zu sich kommenden Verunglückten, oder Verfolgung des entwichenen Verbrechers eintreten solte, dieserwegen, jedoch nicht weiter als eben bestimmt worden, die gleichmäßig erforderliche schleunige Verfügung treffen, ohne darauf zu achten, ob der Verunglückte in ihrem oder einer andern Obrigkeit Jurisdictions-Bezirk gefunden worden, indem diese Handlung der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Cörper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil und Präjuditz gereichen, noch als ein Eingrif in deren Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein actus possessorius gegen selbige jemals angeführet werden soll, maaßen

*) s. Den folgenden §. 2.

1780. Oct. 24.

maaßen dann deshalb von hoher Landes-Obrigkeit wegen, die ausdrückliche Versicherung ertheilet worden.

Belohnungen für die, welche einem Verunglückten zu Hülfe kommen.

5. Demjenigen, welcher einen obgedachtermaaßen Verunglückten zuerst antrift und sofort an den nächstgelegnen dazu bequemen Ort zu weiterer Besorgung und Anwendung der im folgenden §. 2. vorgeschriebnen Hülfsmittel schaffet; soll in dem Falle, wenn der Verunglückte dadurch und durch die demnächst angewandten Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht wird, ein Gratial von Zwölf Rthlr.; falls aber die angestellten Versuche vergeblich gewesen, und das Leben des Menschen nicht wieder erhalten worden, ein Gratial von Sechs Rthlr. nach beygebrachter gratis zu ertheilender obrigkeitlichen Bescheinigung, aus Königl. Rentcammer ausgezahlt werden.

Die angewandten Kosten sollen von der Obrigkeit erstattet werden,

6. Die bey Aufhebung und vorgeschriebner Besorgung eines solchen Verunglückten aufgewandten Kosten aber; werden in jedem Falle, es mag nemlich selbiger dadurch wieder zum Leben gebracht seyn oder nicht, nach erforderlicher Bescheinigung, daß die vorgeschriebnen Mittel auch würklich gebraucht worden, und allenfalsiger Moderation, von derjenigen Obrigkeit bezahlet, in deren Criminal-Jurisdictions-Bezirk der Cörper gefunden worden, und welcher folglich die Ausgabe für Aufhebung des Cörpers und Untersuchung des Vorfalles, als ein onus jurisdictionis incumbiren würde. Es verstehet sich jedoch dabey von sebst, daß, falls der Verunglückte, oder dessen nächste Angehörige in auf- und absteigender Linie des Vermögens sind, daß obgedachte Kosten von selbigen ohne merkliche Beschwerde, erfolgen können, oder auch des Verunglückten Nachlaß, von welchem gedachte Kosten vorab genommen werden, hinreichend ist; der Jurisdictions-Innhaber mit deren Bezahlung verschonet werde; wie dann auch in solchem Falle, da gleich Anfangs erkannt wird, daß keine Mittel mehr helfen können, wenn nemlich z. E. die Person schon seit einigen

oder von den Verwandten oder Nachlasse des Verunglückten.

Tagen

Tagen verunglückt oder wohl gar schon in die Verwesung ge- 1780. Oct. 24.
treten ist, die Hülfsmittel und folglich die Kosten von selbst
ceßiren.

Bestrafung derer die dieser Verordnung zuwider handeln.

7. Diejenigen, welche dieser Intention zuwider handeln, in der anbefohlnen Hülfsleistung sich säumig finden lassen oder sonst etwas vernachläßigen; wie nicht minder diejenigen Hausbesitzer und Einwohner, welche den Pflichten der Religion und Menschlichkeit zuwider, einem solchergestalt Verunglückten und zu ihnen gebrachten Menschen, die Aufnahme und anfänglich nöthige Darreichung an Linnen, Feurung, Lagerstädte und übrigen in ihrem Vermögen seyenden Rettungsmitteln, gegen deren zu hoffende billigmäßige Vergütung, ohne höchst erhebliche Ursachen versagen; ferner auch diejenigen, welche sich beygehen lassen solten, dem- oder denenjenigen welche einen solchen Ertrunknen aus dem Wasser gezogen, einem Erwürgten oder Erhängten das Band abgeschnitten, einen Erstickten oder Erfrohrnen aufgehoben, darüber den mindesten Vorwurf an ihrer Ehre zu machen; sollen, auf desfals entweder von der ordentlichen oder zuerst hinzugekommnen Obrigkeit, an Königl. Landes-Regierung erstatteten Bericht, und nach allenfalls darüber verfügter weitern Untersuchung, von Selbiger nach Befinden der Umstände in empfindliche und schwere Geld- oder Leibesstrafe genommen; auch, wann wider Vermuthen, Zünfte und Gilden einem solchen Wohlthäter eines Verunglückten, den mindesten Vorwurf deshalb machen würden, sollen selbige aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig erkläret, auch die Aufwiegler und Anstifter, sie seyen Meister, Gesellen, oder Lehrlinge, annoch überdem, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß- auch dem Befinden nach Festungsbaustrafe, unabbittlich beleget werden. **Verordn. v. 24. Oct. 1780. Hann. Anz. von 1780. St. 102.**

1780. Oct. 24.
Unterricht durch welche Mittel plötzlich Verunglückte, todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

§. 2. Die Aerzte sind aus oft wiederhohlten sichern Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückte, erhängte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erstarrete, auch zuweilen, von Blitz getroffene Personen ins Leben zurück gebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird. Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn sie auch gerüttelt mit Wasser oder stark riechenden Feuchtigkeiten angesprenget, gebrannt u. s. w. werden, und weil nicht der geringste Pulsschlag, weder in einer äußern Ader, noch am Herzen bey ihnen gespüret wird, auch wohl bey dem ersten Aderlasse kein Blut kömt. Aber diese vermeinte Todeszeichen sind alle trüglich, und blos eine merkliche Fäulniß oder Verwesung ist ein zuverläßiger Beweis vom Tode. Man hat also bewährte Hülfsmittel, wodurch der scheinbar Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden. Einige dieser Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen, oder ein Wund-Arzt appliciren, weil Vorsicht oder besondere Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen. Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrte sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von diesen letztern soll gegenwärtiger Unterricht handeln *). Drey allgemeine Anmerkungen sind hier vorauszusetzen: 1. Sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß sogleich der Sicherheit wegen, ein Arzt oder Wund-Arzt herbey gerufen werden, weil man nicht weis, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn mögte. Indessen verfahren

*) Dieser Unterricht: welcher der im §. 1. enthaltenen Verordnung beygefüget ist, gehöret zwar meinem Plan gemäß nicht eigentlich hieher: in dem Betracht aber, daß diese wohlthätige und dem menschlichen Geschlechte so interessante Anweisung, nicht genug bekannt gemacht werden kann, hoffe ich Verzeihung von denen, die sie hier unerwartet antreffen.

ren die Umstehenden ohne auf deren Ankunft zu warten, unab- 1780. Oct. 24.
läßig mit den, bey jedem Fall unten zu lehrenden Mitteln.
2. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Würkung äussern, sondern dem ohngeachtet einige Zeit damit fortfahren; denn es ist oft bemerkt worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen, und am Ende doch geholfen haben, ohne daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrige schon umsonst versucht waren. 3. Selbst dem Arzte oder Wund-Arzte muß nicht geglaubet werden, wenn er auf den blossen Augenschein, oder nach ein Paar flüchtigen Proben einen solchen unglücklichen Menschen für todt erkläret. Denn in diesen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederhohlte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod würklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey. Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einen oder etlichen Fällen fruchtlos gewesen seyn; so lasse sich ja niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen gelehrten und sorgfältigen Aerzten so genau geprüft, und in den meisten Fällen so hülfreich gefunden worden, daß man sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten empfehlen kann, ob sie gleich wie jede Arzeney, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidende Freund der Unglücklichen wende sie mit Zutrauen immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals urtheilen, ob nicht die Rettung möglich sey; und ist sie es nicht; so hat er die Beruhigung das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1. 1.) Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen, und vorerst zu bedecken. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit

1780. Oct. 24. gemeiniglich die Hülfleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefunden worden; weil die Ertrunckenen fast niemahls Wasser verschlucket haben, das auf diese Art müßte herausgebracht werden; man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbare Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht; bey warmer Witterung im Sommer kann man auch unter freyem Himmel bleiben, wenn ein Haus zu weit entfernet ist. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen; so muß man Strohmatten, Pferdedecken, oder sonst etwas weiches unterbreiten, auch den Körper so viel möglich mit dergleichen oder Kleidungs-Stücken bedecken. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas höher und seitwärts geleget werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, verstehet sich von selbst. 2.) Wenn man an einem bequemen Ort angelanget ist; so wird der Verunglückte, in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz von seiner nassen Kleidung befreyet, überall mit trockenen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein gewärmtes Bette, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, gelegt. Das Reiben geschiehet ununterbrochen an den Händen, den Füssen und dem Rücken, mit warmen Tüchern (am besten mit rauhen wollenen) allenfals mit einer weichen Bürste. Man drücket zugleich und beweget auf eine gelinde Art mit gewärmten Händen den Unterleib, besonders gegen die Herzgrube, und fähret mit diesem Reiben eine lange Zeit fort. Zugleich sind alle unthätige Zuschauer, welche den Hülfleistenden, nicht nur bey der Behandlung beschwerlich werden, sondern durch das Gedränge, und die dadurch entstehende Hitze und Verderbniß der Luft dem Verunglückten selbst nachtheilig werden müssen, zu entfernen. 3.) Wenn ein Wundarzt zugegen ist, so muß er nicht unterlassen, sogleich

eine

eine Ader zu schlagen, und zwar vorzüglich die Drosselader am Halse. Ist kein Wundarzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen; so fähret man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Fall aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oefnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehret, daß während der fortgesetzten Cur das Blut zu fliessen anfängt; und dessen Verlust, wenn er über 10 bis 12 Unzen beträgt, könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand acht darauf hätte. 4.) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemüht seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschiehet am kürzesten und würksamsten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm zu wiederhohltenmalen mit Nachdruck viel Luft einbläset, wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun, und den Kranken unmittelbar mit dem Munde berühren, so kann man eine etwa vorhandene Röhre brauchen um dadurch warme Luft einzublasen, oder auch einen Blasebalg nehmen. Die Oefnung der Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in den Mund des Kranken ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum fest daran, und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, jedoch mit Nachdruck in die Röhre. Man kann auch Tobacks-Rauch in den Mund einblasen, um die Lunge zu reitzen. Bey allen diesen Versuchen, muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden. 5.) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken, so viel Tobacks-Rauch als möglich durch den Mast-Darm in den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tobacksclystiren eigene bequeme Instrumente erfunden worden. Doch kann die Sache noch kürzer bewerkstelliget werden: auf zweyerley Art. Man bestreicht das Ende eines Pfeiffenrohrs

1780. Oct. 24.

1780. Oct. 24. mit Oehl und bringt es in den Mast-Darm des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund welcher zugleich aus einer andern Pfeife stark Toback raucht. Den aus dieser gezogenen Rauch nun, bläset er in jenes Rohr, und treibet solchergestalt so viel Rauch als er nur kann, in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeifen an, hält die Köpfe zusammen, bringt das mit Oehl bestrichne Ende des einen Stücks in den Mast-Darm des Kranken und durch das andere bläset ihm ein Mensch den aus beyden Pfeifen gestossenen Rauch ein. Knaster und Brasilien-Toback, sind hierbey am würksamsten. Doch thut auch schlechter im Nothfall gute Dienste. 6.) Während dieser Verrichtungen, reibe man das Gesicht und besonders die Schläfe des Kranken, mit warmen Eßig oder wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch die stärksten flüchtigen Wasser unter die Nase, z. E. den flüchtigen Hirschhorngeist, den flüchtigen Salmiacgeist, u. s. w auch wohl wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Eßig oder starken Brandtwein. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftoback oder ein Niese-Pulver aus Violenwurzel, Majoran, Raute, Pfeffer oder Niesewurz, jedoch in kleinen Prisen, und nicht allzuheftig in die Naselöcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereitzt. 7.) Mit diesen Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden. 8.) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Man muß sich sogar hüten, ihn, wenn er auch wieder zu sich selbst kömt, sogleich einiges Getränke oder flüssige Arzeney zu reichen. In diesen ersten Augenblicken sind alle Werkzeuge noch so schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte. 9.) Dagegen muß man bey den geringsten Zeichen des Lebens, dem Körper einen stärkern Grad der Wärme zu verschaffen suchen, und dieses geschiehet nicht durch ein geheitztes

tes Zimmer, sondern indem man ihn auf eine mit warmer A- 1780. Oct. 24.
sche, erwärmten Salze oder Sande, eine halbe Hand hoch be-
streuetes Bettlacken legt, ihn mit eben dergleichen Dingen bis
an das Gesicht, auch eine halbe Hand hoch bedeckt, und im-
mer von neuem, verschiedene Stunden nach einander warm auf-
legt; alsdann reibet man ihn mit warmen Tüchern allmälig
sanft ab. Wenn der Wiederauflebende dann vrrmögend ist zu
schlucken; so gebe man ihm nach und nach jedesmahl einen
Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meer-
zwiebel-Honig vermischt, oder in dessen Ermangelung ein we-
nig warmes Wasser mit Eßig oder Wein und reibe ihm immer-
fort die Füße, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.
10.) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist, so überlasse man den
Kranken der Vorsorge des Arztes, welcher das Völlige zu seiner
Wiederherstellung und zur Cur des Fiebers das gemeiniglich auf
solche Zufälle folget, besorgen wird. 11.) Jene Hülfe Nro.
9. findet oft alsdann noch statt, wenn alles andere schon verge-
bens versucht worden, und die Hofnung zum Leben gänzlich zu
verschwinden scheinet. Blos durch das Bedecken mit warmer
Asche sind zuweilen Ertrunckene errettet worden.

2. Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder durch Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.
irgend eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnür-
ten Bandes, erwürgt, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird:
so ist die schleunigste Hülfe nöthig, sonst ist der Tod unvermeid-
lich. Hoffentlich wird niemand wer er auch sey, aus falscher
Schaam, albernen, durch das jetzige Edict bürgerlicher Stra-
fe unterworfenen Vorurtheil, oder aus kindischem Eckel An-
stand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn
er bedenket, daß der gegenwärtige Augenblick, der einzige ist,
da das Leben eines Menschen gerettet werden kann. Diese
Rettung nun wird durch folgende Mittel versucht: 1.) Das
allererste allernöthigste ist, daß derjenige der zu einem so kläg-
lichen

1780. Oct. 24. chen Anblicke komt, ohne sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band oder was es seyn mag, abschneide, womit der Verunglückte aufgehängt oder gewürgt ist. Wenn der Fall einen Gehängten betrift, so wird jeden die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide. 2.) Der Todtscheinende wird bald mit Behutsamkeit in einen Gemach, worinnen weder Dunst, noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt und so geleget, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepreßt werden. Hierauf oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher; löset man zuerst die Kleidungsstücke wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpf-Bänder, Hand-Knöpfe u. s. w. und entkleidet ihn dann völlig. 3.) Ist ein Wund-Arzt bey der Hand, so wird er bedacht seyn, eiligst die große Ader am Halse (Drosselader) zu öfnen, jedoch wenn Blut erfolget sich hüten, daß dessen nicht über 12. Unzen verlohren gehe. Diese Oefnung der Ader ist sonst eines der vornehmsten Hülfsmittel, und es muß also dazu je eher je lieber Anstalt gemacht werden. 4.) Fliesset das Blut nicht, so wird der ganze Körper vornemlich aber der Hals und das Gesicht mit warmen Tücher welche auch wohl mit warmen Eßig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füße und den Rückgrad reibe man mit Tüchern oder Bürsten so wie oben bey dem ersten Abschnitt Nro. 2. vorgeschrieben worden. 5.) Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tobacks-Elystiere sind hier höchst nöthig, jedoch erst nach vorhergeschehen Aderlassen zu versuchen. Wie mit beyden verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt Nro. 4. und 5. gelehrt.

lehrt. 6.) Man kann dem Kranken wohlriechende starke Spi- 1780. Oct. 24.
ritus, frischen Senf, geriebenen Merrettig ꝛc. unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenige reizende Mittel, welche in dem ersten Abschnitt Nro. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen, oder ein Erbrechen zu befördern. Beides muß gänzlich unterlassen werden. 7.) Wenn der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt; so muß man ihm etwas warmen Thee mit Wein-Eßig oder wenigen Wein vermischt, jedoch nur nach und nach und in geringer Menge einzuflößen bemüht seyn. 8.) Ohne alles Bedenken kann ihm auch ein Clystier mit Milch oder Habergrützschleim mit wenigen Salze gegeben werden. 9.) Die weiteren Genesungsmittel zu verordnen, überlasse man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederhohlte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereichet werden darf.

Hülfsmittel für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubt oder erstickt sind.

3. Man hat viele Beyspiele daß gewisse schädliche Dünste dem Menschen alles Bewustseyn rauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind unter andern in seit langer Zeit nicht eröfneten Gewölben, tiefen Kellern, in Kellern worin eine Menge gährendes Bier oder junger Wein; auch wohl Brandtwein lieget. Dahin gehöret auch der Kohlen-Dampf, Dampf von Oehl- oder Thran-Lampen, der Dampf von Ofen, besonders wenn er mit Rinde oder Gärberlohe geheitzt wird. Einige von diesen Dünsten betäuben nur, welches man daran erkennet, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen liegt, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Andere ersticken gänzlich. Da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibet ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperret, oft die Augen offen, die Zunge ausgestreckt ꝛc. In

1780. Oct. 24. beyden Fällen besteht die erste Hülfe darinn, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken so wie im zweiten Abschnitte Nro. 2. gelehrt worden befreye. Die bloß Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit kaltem Wasser besprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Priesen Toback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden. Ist aber in höherem oder geringerem Grade, eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten und einfachesten Hülfsmittel in solchen Fällen, sind **kalte Luft, kalt Wasser, Aderlaß und Luft-Einblasen.** 1.) Man bringet also den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, entweder in einen Hof, auf die Strasse oder in ein kühles Gemach, worin um einen Zug zu erhalten, die Fenster offen seyn müssen; die Witterung seye wie sie wolle. Man setze ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setze die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kann. 2.) Zugleich giesset man dem Verunglückten ganz kaltes Wasser ins Gesicht und über den ganzen Körper, und fähret damit ununterbrochen, Stunden lang fort. Hievon allein hat man oft die glücklichste Wirkung gesehen. 3.) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader und zwar wo möglich, am Halse öfnen. 4.) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen als Wein-Eßig ꝛc. unter die Nase. Gar zu flüchtige reizende Dinge, welche ein Niesen oder Erbrechen erregen könnten, muß man dagegen weglassen, weil sie leicht einen stärkern Antrieb des Bluts nach dem Kopfe befördern. 5.) Man muß ferner sich äußerste Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperreten Mund des

Kran-

Kranken zu öfnen, und ihm nach dem Unterricht im ersten Abschnitte Nro. 4. unausgesetzt Luft einblasen. 6.) Den trockenen Tobacks-Clystiren sind in diesem Falle die nassen, vornemlich mit vielem Eßig vorzuziehen, oder man kann auch dem Kranken ein anderes reizendes Clystier geben, aus einer Hand voll Rauch-Toback, mit einem starken Löffel-Salz, in einem Nösel Wasser gekocht. 7.) Aeussern sich Zeichen des Lebens, so fährt man mit jener Behandlung nicht nur fort, sondern sucht dem Kranken allmälig Thee, oder Wasser mit Wein-Eßig, oder 12 Tropfen Salmiac-Spiritus, mit einem Löffel voll Thee beyzubringen, und läßt ihn zuletzt mit Wasser und Eßig gurgeln. Während dieser Bemühung bringt man ihn in ein Bette, zumal wenn ein Schluckſen bemerket wird, und überlässet das übrige dem Arzte. 1780. Oct. 24.

Hülfsmittel für die vom Blitz gerührten.

Personen welche vom Blitze gerührt sind, können und müssen nie ohne Hülfe gelassen werden, da sie nicht allezeit ohne Hofnung getödtet, sondern oft nur leblos geworden sind. Das Begiessen mit kaltem Wasser ist, wie bey den von Kohlen-Dampfe Erstickten, Nro. 2. eins der wichtigsten Hülfsmittel. Zugleich werden die Glieder und Fuß-Sohlen mit einer harten Bürste stark gerieben, man bringet Salmiacgeist unter die Nase, bläset Luft in die Lunge wie oben erwähnet worden, man sucht überhaupt äusserlich so viel zu reitzen als möglich ist, verfähret übrigens auch nach der Erholung, wie bey den von Kohlen-Dampfe Erstickten. Nur kann man in diesem Falle, oder auch wenn jemand vom Kohlen-Dampfe erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbeyzuschaffen.

Hülfsmittel für Erfrorne.

4. Jedermann weiß, daß Leuten, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, oft ein Glied erfriert, ja daß sie oft auch gänzlich erstarren. Im ersteren Falle ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im andern Falle ist die Wiederherstellung meistentheils möglich,

1780, Oct. 24. wenn die gehörigen Mittel angewendet werden, und man darf desto seltner an der Wiederbelebung zweifeln, da ein Mensch viele Stunden erfroren seyn, und doch gerettet werden kann. Hier ist der Ort zum Unterricht für beyde Fälle. Daß ein Glied erfroren sey, bemerkt man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser worin zerstossenes oder zerschabtes Eiß lieget, so lange bis er darinnen eine Hitze und ein brennendes Jucken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebens-Bewegungen wieder hergestellet. Jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen. Völlig erstarrete leblos scheinende Personen, werden auf folgende Art, in den meisten Fällen gerettet: 1.) Man hüte sich den erfrornen Körper, in ein warmes Gemach oder Bette zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten; vielmehr legt man ihn an einem kalten Orte in den Schnee, und bedecket ihn damit ganz dick, dergestalt daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt, und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfängt, so leget man frischen Schnee auf. 2.) Träget sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee lieget, so mache man leinene zwey bis dreyfach zusammen gelegte Tücher in eiskaltem Wasser, worin zerstossenes oder geschabtes Eiß geworfen, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß wenn ein Fleck trockener, als die übrigen zu werden scheinet, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde. Daß man die Tücher wenn auch keine Wirkung gemerket wird, öfters von neuem eintauchen müsse, verstehet sich von selbst. 3.) Mit beiderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fähret man nach Beschaffenheit der Umstände fort bis

der

der Erstarrete völlige Merkmale des Lebens von sich giebt. 1780. Oct. 24.
4.) Hat man es soweit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieses in einem kalten Gemache stehen. Man gebe ihm auch so bald er vermögend ist, zu schlucken, allmälig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Weine oder etwas Eßig vermischt ist. 5.) Erfrorne Personen wenn sie sich schon erholet haben, sind noch immer einem Schlag-Flusse, oder andern üblen Zufällen ausgesetzet; um dieses zu verhüten, muß man während der ersten Hülfsleistung einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöfnet werden könne. Auch ist alsdenn ein Pulver sehr wirksam, welches bestehet aus gereinigtem Salpeter, vitriolisirtem Weinstein, oder an dessen Stelle Diaphoretischem Antimonium, von jedem 8 Gran, Campfer 1 Gran. Hiervon kann man dem Kranken, wenn er anfängt sich zu erholen, alle drey Stunden, etwa eine Messer-Spitze voll geben. 6.) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget, auch kann das Gemach worin er lieget nach und nach gewärmet werden. 7.) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben; so wird es so lange mit Schnee oder genetzten Tüchern nach der Vorschrift Nr. 1. und 2. bedeckt. 8.) Allen weitern Rath, suche man bey dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachcur besorgen wird. 9.) Ist jemand im Winter ertrunken, und wird unter dem Eise herausgeholet, so ist er nicht leicht zugleich erfroren, sondern muß wie ein Ertrunkener behandelt werden; es wäre denn, daß man aus der Steifigkeit und Härte des Körpers, das Gegentheil vermuthete; in diesem Falle wäre erst die bey Erfrornen vorgeschriebene Hülfe zu leisten, und alsdenn erst allmälig die bey Ertrunkenen beschriebene anwendbar. Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnet, sich hitziger

Warnung für die welche sich der Kälte aussetzen müssen.

1780. Oct. 24. Getränke, besonders des Branntweins, zu enthalten; sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe, überfallen zu werden, und alsdenn im Schlafe umzukommen. Auch ohne jene hitzige Getränke muß man sich in strenger Kälte nie dem Schlafe überlassen; sondern sich, um ihn zu verhüten, so angenehm er auch scheinen mögte, Bewegungen zu machen suchen. Sicherer ist es wenn dergleichen Personen warmes, überall zu habendes Bier, mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen. **Unterricht zur Verordnung vom 24. Oct.** 1780.

Reuter-Wiesen

1717. Jun. 25. §. 1. Demnach vorhin bereits vorordnet *), daß die sogenannte Reuter-Wiesen den Cavallerie und Dragoner-Regimentern vors erste **) wiederum angewiesen werden sollen, nunmehro aber der Nothdurfft befunden, noch ein und anderes hinzuzufügen, und völlig zu reguliren, wie es dieses Jahr mit der Gräserey für die Cavallerie gehalten werden soll. Als ist verordnet:

Die Unterthanen haben die Wahl ob sie Geld oder Gras geben wollen.

1. Daß zu Verhütung aller Ungelegenheit und Streits zwischen denen Unterthanen und der einquartirten Cavallerie, worunter auch die Garde du Corps und Dragoner zu verstehen, auch zu Vermeydung allen Unlusts und Disputs zwischen denen Beamten und Gerichts-Inhabern und denen Officiern, die Unterthanen durchgehends die Wahl haben sollen, ob sie lieber die Gräßerey der Cavallerie anweisen, oder monatlich ein gewisses an Gelde dafür bezahlen wollen.

2. An

*) Die erste Verordnung wo von besondern Hege- oder Reuter-Wiesen die Rede ist, scheinet zu seyn vom 7. May 1701. —

**) Obgleich aus diesen Worten geschlossen werden müste, daß diese Verordnung nur auf das Jahr 1717. gelten soll, so bin ich doch versichert worden, daß sie noch jetzt beobachtet und danach gesprochen würde.

2. An denen Oertern, woselbst die Grasung angewiesen wird, muß die Cavallerie mit dem Grase, so wie es jedes Orts gewachsen ist, sich begnügen, und an statt des Grases, oder auch mit und nebst demselben keinen Haber, Rocken, oder andere Naturalia, oder auch Geld exigiren, es sey unter was Praetext es wolle, am wenigsten aber denen Unterthanen und Quartiers-Leuten eigenmächtiger Weise in die Wiesen fallen, und das Graß selbst holen, oder sich dasselbe von dem Quartiers-Mann lieffern lassen, sondern die Pferde in die abgeschlagene Aenger und Wiesen zur Weyde schicken.

1717. Jun. 25. Wenn der Reuterey Wiesen angewiesen werden.

3. Geniesset die Cavallerie in denen Quartieren, woselbst die Unterthanen das Rauh-Futter gratis geben müssen, die angewiesene Gräserey an statt des Rauh-Futters umsonst, in denen übrigen Quartieren aber, woselbst die Cavallerie die rauhe Fourage bezahlen muß, und hergegen das völlige Fourage-Geld für Rauh- und Glatt-Futter aus der Kriegs-Casse bekommt; hat die Cavallerie dem Quartiers-Mann für das angewiesene Gras monatlich einen Thaler auf jedes Pferd zu bezahlen.

Wie es mit Bezahlung der Gräserey zu halten.

4. An den Oertern, woselbst die Unterthanen der Cavallerie die Gräserey anzuweisen nicht resolviren, sollen die Unterthanen in denen Quartieren, da sie das Rauh-Futter gratis fourniren müssen, der Cavallerie an statt des Grases zuforderst das Ordonnantz-mäßige Rauh-Futter, und dabenebst monatlich auf jedes Pferd 33 Mgr. an Gelde geben. In denen Quartieren aber allwo die Cavallerie das Rauh-Futter dem Quartiers-Mann bezahlen muß, und hergegen aus der Kriegs-Casse das völlige Fourage-Geld für Rauh- und Glatt-Futter bekomt decourtiret die Cavallerie an statt der Gräserey monatlich an jeder Portion Rauh-Futter 33. Mgr. und bezahlet folglich ein mehrers nicht dafür als 12 Mgr.

Was anstatt der Gräserey an Gelde zu bezahlen.

5. Sol-

1717. Jun. 25. Ober-Officiers sollen keine Gräserey haben.

5. Sollen nur blos allein die Unter-Officiers und Gemeine Reuter und Dragoner des Beneficii der Gräserey oder deren Bezahlung auf Maasse, wie in dem vorhergehenden verordnet ist, jeder auf ein Pferd geniessen, die Ober-Officiers aber dessen nicht theilhaftig seyen.

Wie lange die Zeit der Gräserey dauret.

6. Soll dieses Beneficium der Gräserey nur drey Monat lang, als a primo Junii, bis ultimo Augusti wehren, nach Verlauf dieser Zeit aber eo ipso expiriret seyn, und alles in vorigen Stand wegen der Fourage, wie es ausser denen Gras-Monaten ist, wieder gesetzet werden.

Wenn die Reuterey diesem entgegen handelte.

7. Sollte gegen obiges alles ein oder andern Orts von der Cavallerie in ein- oder anderen Stück gehandelt werden, so haben die Beamte und Gerichts-Inhabere, als welchen bey schwerer Verantwortung anbefohlen ist, mit denen Reutern und Dragonern, denen Ober-Officiern zu gefallen, nicht zu conniviren, oder durch die Finger zu sehen, sofort dem in jedem Quartier commandirenden Officier den vorgegangenen Excess anzuzeigen, und behörige Remedirung zu verlangen, und da selbige nicht auf das allerschleunigste erfolgen sollte, die Sache an den en Chef commandirenden General, auch zugleich nachrichtlich an K. Kriegs-Cantzley, und bedürffenden Fals an den Landesherrn selbst zu bringen; da man sich dann deshalben hauptsächlich an die Officiers, welche die Misbräuche nicht sofort abgestellet, zu halten, und darunter Niemanden nachzusehen gemeynet ist a). **Edict vom 25. Jun. 1717.** C. 3. n. 37. p. 131.

1718. Apr. 6. Wiederholung und Erneuerung

a) Demnach im vorigen Jahre wegen der Gräserey Verordnung ergangen *), und dann es in diesem Jahre in den dreyen Monaten, dem Majo Junio und Julio, fals das Gras schon im Majo heraus ist, widrigenfals aber im Junio,

*) Das Edict von 1717. ist in dem von 1718. von Wort zu Wort eingerückt und wiederholet worden.

Junio, Julio und Augusto, wegen der Grasung für die Garde du Corps und übrige Cavallerie- und Dragoner-Regimenter auf eben die Maasse und Weyse, wie vorm Jahre geschehen, und in der Verordnung disponiret ist, wiederum gehalten werden solle; als haben die Obrigkeiten ꝛc. sich danach zu achten. Edict vom 6. April 1718. C. 3. n. 37. p. 131. 1718. Apr. 6.

Revocatio juramenti

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 5.

Riemenstecher

s. Marktschreyer Quacksalber ꝛc. §. 1. Art. 2. 3.

Ritterschaftliche Wahlen

s. Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegium.

Rock von Tuch

s. Licent-Ordnung §. 4. *a*) 2.

Rocken

s. Licent-Ordnung §. 2.

Römisch Catholische

§. 1. Wegen des Römisch-Catholischen Religions exercitii in Hannover ist denen die um solche Concession nachgesuchet haben, folgendes zur Resolution ertheilet: 1710. Febr. 19 Religions Uebung derselben in Hannover.

1. Betreffend die Anweisung eines Platzes zu Erbauung einer Römisch-Catholischen Kirchen und Schulen, so ist der Kauff des Windheimischen Hoffes auf der Neustadt Hannover, welchen die Catholische Gemeine zu itzt-erwehntem Behuef ausgesuchet und an sich gebracht, ratificirt und confirmiret. Kirche- und Schul-Gebäude

2. Die Qualitatas Feudalis sothanen Windheimischen Hofes bleibet auf demselben und es ist ein Lehnträger auszumachen, bey dessen wie auch des Landesherrn Veränderung, das Lehen nach Erforderung der Lehn-Rechten und Gewohnheiten gehörig zu recognosciren und zu verfolgen, Qualitas feudalis des Platzes.

1710. Febr. 19 Freyheiten der Priester

3. So bald die zu Behuef des öffentlichen Catholischen Gottes-Dienstes zu setzende weltliche Priestere werden nach Hannover gekommen seyn, sollen sie eben der Freyheiten ab oneribus publicis, zu geniessen anfangen, welche die Geistlichkeit von der Augspurgischen Confession zu geniessen Landes-üblich hergebracht hat.

Schulmeister.

4. Auch wird den Catholischen zu Hannover vergönnet, einen oder zween weltliche Schulmeistere zu halten, um die Catholische Kinder daselbst in denen Lehr-Gründen ihrer Religion zu informiren; Ein Seminarium aber daselbst anzulegen, kann nicht verstattet werden.

Canisii Catechismus ist verboten.

5. Den unter dem Nahmen des Catechismi Petri Canisii im Druck herausgekommenen verfälscheten- und mit Schmähungen und erdichteten Auflagen gegen die Evangelische Religion angefülleten Catechismum, soll man nicht fortfahren, der catholischen Jugend in Hannover zu inculciren, als welches nicht zugegeben werden kann.

Wohin der Endzweck bey diesen Verordn. gehet

6. Es hat keinesweges die Meynung denen Catholischen Masse zu geben, wie sie in der zu Hannover zuerbauenden Catholischen Kirche den öffentlichen Gottes-Dienst zu führen, sondern es hat nur die Meinung gewisse und billige Schranken zu setzen, wie die Cathol. mit denen Evangelischen daselbst dergestalt einig und ohnanstößig zu leben, daß alle solcher wegen sonst zu besorgende Irrungen verhütet werden mögen. Resolutionen vom 27. Januar und 19. Febr. 1710. C. 1. n. 173. p. 1028.

Geläute.

§. 2. 1. Ein Geläute auf der in Hannover zu erbauenden Catholischen Kirche und dessen gewöhnlicher Gebrauch wird zugegeben *).

2. Wann

*) s. unten §. 5. Art. 9.

2. Wann eines zu tauffenden Kindes Vater Cathl. Religion und in der Eltern Heyrahts-Contract nicht bedungen ist *), daß die Kinder aus selbiger Ehe in der Evangelischen Religion sollen erzogen werden, wird verstattet, daß die Cathl. weltliche Priester, welche dem Cathl. GOttes-Dienst in Hannover vorstehen werden, die Tauffe der Kinder verrichten mögen. 1710. Febr. 19. Tauffen der Kinder.

3. Itztermeldten Cathl. weltlichen Priesteren soll erlaubet seyn, die Cathol. Gefangene in Hannover zu besuchen, auch wohl, sie zum Gerichte zu begleiten, man will jedoch hoffen, es werde in denen benachbahrten Landen, wo die Unterthanen Evangelisch, und der Landes-Herr Catholisch, auch der Billigkeit hierunter statt gegeben werden. Besuchen der Gefangenen.

4. Wegen der Exemtion der Cathol. hiesigen Geistlichkeit von denen oneribus publicis, bleibet es beym vorigen **). Freyheit der Geistlichen.

5. Wann der Bräutigam und die Braut beyde der Cathol. Religion zugethan seyn, mögen die Cathol. weltliche Priester welche dem Gottes-Dienst vorstehen werden, die Copulation verrichten, sonst aber nicht ***). Trauungen.

6. Die Jura Stolae können der Stadt Hannöverschen Geistlichkeit Augspurgischer Confession die deswegen ein Jus Quaesitum hat, nicht genommen werden ****), zumahlen da sich anderer Oertern und in hiesigen Landen selbst Exempel finden, daß auch die Cathol. Parochi loci von denen Evangelischen Einwohnern Jura Stolae zu genieſſen hergebracht haben, ob schon diese der Cathol. Parochorum in administratione Sacrorum sich nicht bedienen *****). Resolution vom 19. Febr. 1710. C. 1. n. 73. p. 1032. Jura Stolae der Prediger A. C.

*) s. unten §. 3. Art. 1. imgl. §. 5. Art. 1. 2.
**) s. oben §. 1. Art. 3.
***) s. auch unten §. 3. Art. 2. imgl. §. 4. Art. 3.
****) s. §. 3. Art. 3. imgl. §. 4. Art. 1. 2. 4. 5.
*****) s. Strube Thl. 4. Bed. 116.

1710. Merz 4. Fernere Erklärungen wegen der Religions-Uebung in Hannover.

§. 3. Demnach der Herr Bischoff von Spiga auf die schrifftliche Resolution welche wegen des Catholischen Religions-Exercitii in Hannover unterm 19. Febr. ertheilet, mit einem anderweiten Memorial eingekommen, und um Erläuterung und Extension ein- und anderen Puncts selbiger Resolution angehalten; Als ist folgendes erkläret:

Taufe.

1. Wann der Vater oder die Mutter des zu tauffenden Kindes in Hannover Evangelischer Religion seyn, und in ihrem Heyrahts-Contract ausgemachet ist, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen, so tauffen die Catholische weltliche Priester, welche dem öffentlichen Cathol. GOttes-Dienste vorstehen werden, diejenige, welche in der Cathol. und der Evangelische Pfarr-Herr diejenige Kinder, welche vermöge des Heyrahts-Contracts in der Evangelischen Religion erzogen werden sollen *). Wann aber mittelst der Eltern Heyrahts-Contracts nicht abgeredet ist, in welcher Religion die Kinder selbiger Ehe erzogen werden sollen, und der Vater Cathol. Religion die Mutter aber Evangelisch ist, so lässet man geschehen, daß gedachte Cathol. weltliche Priester indistincte alle hannöversche Kinder beyderley Geschlechts, die in solcher Ehe erzeiget werden, tauffen mögen, ohn darauf zu reflectiren, ob die Kinder in der Cathol. oder in der Evangel. Religion zu erziehen.

Trauung.

2. Kann es gleichfalls geschehen, daß gleichwie die Priesterliche Copulation der Ehlich-verlobten Leute in Hannover dem Evangel. Pfarr-Herrn zu lassen, wann der Bräutigam Evangel. Religion ist; also vor-mehrermelte Cathol. weltliche Priestere die Copulation der Ehelich-verlobten Leute verrichten mögen, wann der Bräutigam Cathol. Religion, die Braut aber Evangelisch ist, wann anderst die Braut damit zufrieden ist,

*) s. §. 5. Art. 1, 2.

ist, und dem Bräutigam zu dem Cathol. Priester gutwillig fol- 1710. Merz 4.
gen will*).

3. Wegen der von denen Mitgliedern der Cathol. Ge- Jura stolae der Prediger. A. C.
meine denen Evangel. Pfarr-Herrn zu entrichtenden Jurium Stolae kann nicht anders, wie vorhin angeführet**) verord-net werden.

4. Wegen Freyheit der Cathol. Priestere von denen Freyheit der Priester.
oneribus publicis bleibet es gleichfals bey dem vorigen***). Resolut. vom 4. Merz 1710. C. 1. n. 173. p. 1034.

§. 4. 1. Wann eine Catholische Persohn in Hannover 1710. Merz 20. Beerdigungen
stirbet, so sollen der Begräbnissen halber für die Pfarrer Augspurgischer Confession keine Jura Stolae gefordert werden, auch mögen solche Cathol. Beerdigungen, wann sie publice geschehen ohne einige deshalber einholende Concession vollzogen werden. Was aber Privat-Beerdig- oder Beysetzungen der Leichen ohn Leichen-Conduct betrifft, so hat die Hannoversche Geistlichkeit und Gemeine bey Vermeidung willkührlicher Straffe keine stille Beysetzung Cathol. Leichen zu verrichten, ohne zuforderst der ordentlichen Obrigkeit angezeiget zu haben, was für eine Leiche es sey, worauf die Concession ertheilet werden soll. Für solche Concessiones aber haben die Impetranten behuef der Armen nach Unterscheid eines jeden Standes und Vermögens zum wenigsten 3. 6. bis 12. Mar. Groschen zu erlegen****).

2. Die Leichen, so der Cathol. Geistlichkeit nach denen Was für Leichen nach cathol. Gebräuchen zu beerdigen erlaubt.
ritibus der Römischen Kirche zur Erden zu bestatten vergönnet ist, seyn keine andere als 1) von Leuten so in der Cathol. Religion in Hannover gestorben, und 2) von unmündigen Kin-

*) s. §. 4. Art. 3.

**) s. §. 2. Art. 6.

***) s. §. 2. Art. 4.

****) s. auch unten §. 5. Art. 7.

1710. Mer 20. dern welche aus einer Ehe mixtae Religionis erzeuget, und von Cathol. Geistlichen getauffet worden *).

Trauungen und was dabey zu beobachten.

3. Weil in denen Casibus, wo vermöge vorheriger Resolutionen denen Cathol. Geistlichen erlaubet ist, Verlobte, davon nur ein Theil Cathol. Religion ist, zu copuliren sich begeben könnte, daß der Verlobte zu copulirende Theil, welcher Evangel. Religion, in einem passiven aus vorheriger anderweitiger Verlobung herrührenden Ehe-Proceß mit einer dritten Person vor dem Consistorio befangen, so sollen die Cathol. Geistliche in Fällen, wo ihnen erlaubet ist, Leute von diverser Religion zu copuliren, bey nahmhaffter Straffe mit solcher Copulation nicht verfahren; sie haben es dann vorher bey Churf. Consistorio angemeldet, und von demselben vernommen, daß solcher Copulation einer Person von Evangel. Religion kein solcher Ehe-Proceß wie obgedacht, oder anderes Impedimentum legale im Wege stehe. Bey der Hannöverschen Guarnison sollen von der Cathol. Geistlichkeit gar keine Copulationes von Mousquetiers oder Unter-Officiers, wann schon beyde Verlobte Catholischer Religion seyn, verrichtet werden, es sey dann, daß der commandirende Officier der Compagnie von welcher der zu copulirende Mousquetier oder Unter-Officier ist, in dessen Verheyrahtung vorher expresse consentiret.

Jura stolae der evangel. Pfarrer.

4. Was die denen Evangel. Pfarrern in Hannover von Tauffen, Proclamationen und Copulationen, welche die Cathol. Geistliche zu verrichten befuget seyn, zu gebende Jura Stolae betrifft, so soll dem Evangel. Pfarrer oder Pfarrern welche solche Actus sonst zu verrichten gehabt hätten, wegen einer solchen Tauffe von geringen Leuten 18. Mgr. von mittelmäßigen 24. Mgr. und von wohlbemittelten 1. Thlr. für die Proclamationen aber jedem Evangelischen Pfarrer bey der Evan-

*) s. unten §. 5. Art. 7.

Evangel. Kirche wo die Proclamation sonst hätte geschehen müssen 12. Mgr. und für jede Copulation dem Evangel. Pfarrer der selbige sonst verrichten sollen 1. Thlr. zum wenigsten gegeben werden. Weil diese Taxe der Jurium Stolae aber gar geringe ist, so werden die wohlbemittelten Catholischen aus freyem gutem Willen denen Evangel. Pfarrern ein mehrers zu zuwenden billig finden. 1710. Merz 20

5. Verstehet sich vor specificirte Taxe nur von denen Casibus wo die Cathol. Geistliche das Tauffen, Proclamiren oder Copuliren, welches sonst denen Evangel. Pfarrer gebühret hätte, verrichten. Wann aber die Evangel. Pfarrer Tauffen, Proclamationes oder Copulationes bey Leuten verrichten, wovon ein Theil Catholisch das andere aber Evangelisch, so bleibet es wegen des Quanti der Jurium Stolae für die Evangelische Pfarrer welche solche Actus verrichten bey dem Herkommen der Evangel. Kirche und Pfarre, wobey dieselbe stehen. Welchem Herkommen dann auch in denen Fällen nachzugehen, wann aus der Catholischen Häusern Leichen von Evangel. Pfarrern zur Erden zu bestatten seyn. Resolut. vom 20. Merz 1710. C. 1. n. 173. p. 1036.

§. 5. 1. Derjenige, der sich auf die Ehe-Pacten zu gründen vermeinet, um sein Kind oder Kinder von einem Römisch-Catholischen Geistlichen tauffen, oder in der Römisch-Cathol. Religion erziehen zu lassen, ist schuldig solche allegirende Ehe-Pacta, sofort nach der Hochzeit und zum längsten innerhalb 6. Wochen hernach, oder da jemand anderwerts sich verheyrahtet, und sich nach Hannover zu wohnen begäbe, innerhalb 6. Wochen nach seiner Niederlassung, in Hannover bey der weltlichen Obrigkeit in Forma probante zu produciren und registriren zu lassen; Wann aber solche Producirung nicht geschiehet, so sollen selbige hernach weiter nicht admittiret werden, noch in hoc passu gültig seyn. Ermeldete weltliche Obrig- 1713. Apr. 25. Die Ehepacten müssen produciret seyn, wenn die cathol. Priester die Taufe verrichten sollen

1713. Apr. 25. Obrigkeit soll sodann bey obgedachter Producirung untersuchen, ob es freywillige oder auffgedrungene Ehe-Pacta seyn, (worüber die Obrigkeit den Evangelischen Ehe-Gatten ausdrücklich zu befragen hat,) imgleichen ob es wahrhaffte Ehe-Pacta seyn, wie auch ob deutlich darin enthalten, daß die Kinder aus der Ehe von dem Sexu dessen von welches Tauffe, von einem R. C. Priester oder Erziehung in der R. C. Religion die Frage ist, in der R. C. Religion erzogen werden sollen. Wann es dann mit obigem seine Richtigkeit hat, sonst aber nicht, soll die Obrigkeit ein schrifftliches Attestat geben, daß der Casus so beschaffen sey, daß vermöge der Ehe-Pacten die Tauffe des Kindes von einem R. C. Priester oder die Erziehung des Kindes in der R C. Religion wohl geschehen möge, welches Attestat sodann dem Evangelischen hiesigen Pfarrer dem sonst die Tauffe oder die Seelsorge des Kindes zustehen würde, vorzuweisen, und dieser darauff, vorher aber nicht, die Tauffe des Kindes von einem R. C. Priester oder die Erziehung des Kindes in der R. C. Religion geschehen zu lassen.

Tauffe der Kinder deren Vater evangelischer und die Mutter catholischer Religion ist.

2. Bey Ehen mixtae Religionis, wo der Vatter Evangelischer-die Mutter aber Catholischer Religion ist, sollen alle aus solcher Ehe erzeugende Kinder ohn Unterscheid des Geschlechts von Evangelischen Geistlichen getauffet werden, es wäre dann, daß nach maßgebung des nechst-vorhergehenden Art. 1. erweislich beygebracht würde, daß in der Eltern-Ehe-Pacten es anders ausgemachet wäre.

Tauffen Unehelicher Kinder catholischer Mütter.

3. Wann Kinder in Hannover auffer der Ehe gezeuget werden, sollen selbige von denen dasigen Evangelischen Pfarrern getauffet werden, ob gleich die Mutter R. C. Religion ist.

Erziehung der Kinder aus einer Ehe vermischter Religion.

4. Was im übrigen die Religion in welcher die aus einer Ehe mixtae Religionis erzeugete Kinder zu erziehen anlanget, so soll in dem Fall, wann in der Eltern Ehe-Pacten deshalber nichts verordnet ist, es so gehalten werden, daß, wann der

Vater

Vatter Evangel. und die Mutter R. Cathol. ist, alle Kinder aus selbiger Ehe utriusque Sexus in der Evangelischen Religion zu erziehen; Wann aber der Vatter R. C. und die Mutter Evangelisch ist, die Söhne regulariter in des Vatters- und die Töchtere in der Mutter Religion zu erziehen. Wann jedoch ein Kind, welches nach obgesetzeten Principiis in der R.C. Religion zu erziehen wäre, nachdem es ad annos Discretionis gekommen, von denen Gründen der Evangelischen Religion informiret zu werden und folgends sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen freywillige Neigung und Belieben trüge, stehet ihm solches frey, und ist es davon auf keine Weise abzuhalten. Jngleichen wann ein Vatter R C. Religion seine Söhne, welche nach obgesetzten Principiis in seiner Religion zu erziehen wären, in Evangelische Schulen zu schicken belieben hätte, und erwehlete, ist ihm solches zugelassen, und er daran keinesweges zu hindern. 1713. April. 25

5. Die Kinder, welche nach obgesetzeten Reguln in der Evangel. Religion zu erziehen seyn, sollen keine andere Informatoren als Evangelische haben, auch in keine andere als Evangelische Schulen geschicket werden. Die Obrigkeit hat auch dahin zu sehen, daß solchen Kindern keine andere als Evangel. Tutoren oder Curatoren gegeben werden mögen. Sollte aber der Vater durch letzten Willens-Disposition mehrgedachten in der Evangel. Religion zu erziehenden Kindern R. C. Vormündere oder Curatoren gesetzet haben, oder aber die Mutter oder die nechste Anverwandte der Kinder, so deren Tutelam legitimam praetendiren können, R. C. seyn, so sollen dieselbe dazu soviel die Administration der Guter der Kinder betrifft, admittiret, jedoch ihnen Evangel. Tutoren oder Curatoren von der Obrigkeit zugegeben werden, so vornehmlich auf die Erziehung der Kinder in der Evangel. Religion acht zu haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

1713. Apr. 25

Die Anmeldung ist vor der Copulation zu verrichten.

6. Die Anmeldung der Personen, welche von einem catholischen Geistlichen copuliret werden, soll bey Churf. Consistorio jedesmahl durch ein förmliches von dem R. C. weltlichen Priester, der die Copulation verrichten will, unterschriebenes Memorial geschehen, in welchem nicht allein die Nahmen der zu copulirenden Personen enthalten, sondern auch specificiret sey, von wannen sie bürtig, ob sie hier wohnen, wer ihre Eltern seyn, ob sie noch leben, und von was für Profession der Bräutigam sey, damit man sie desto besser kennen und wissen könne, ob ein Impedimentum legale ihrer Verheyrahtung im Wege stehe, worauf dann vom Consistorio eine schrifftliche Resolution, und wann nichts der Ehe im Wege stehet, ein Permissions-Schein gratis ertheilet, vor Erhaltung sotahnen Permissions-Scheins aber, mit der Copulation von dem R. C. Geistlichen keinesweges verfahren werden solle.

Das Aufgebot geschiehet auch in der evangel Kirche.

Und wann eine Evangelische Braut mit einem Röm. Cathol. Bräutigam von einem R. C. Geistlichen sich allhier copuliren lassen will, soll und muß dieselbe dannoch vorher nohtwendig auch in der Evangel. Kirche, zu welcher sie gehöret, sich öffentlich proclamiren lassen, und die hergebrachte Gebühr dafür entrichten.

Von den Begräbnissen.

7. So viel die Begräbnissen nach denen ritibus der R. C. Kirchen und von R. C. Priestern anlanget, so sollen allein diejenige dafür gehalten werden, daß sie in der R. C. Religion gestorben, welche öffentlich und kundbahrlich bey guter Gesundheit und vollem Verstande solcher Religion zugethan gewesen, und dabey bis an ihr Lebens-Ende geblieben. Den Ort zu der in Hannover befindlichen R. Cathol. Begräbnissen betreffend, so haben sie sich dazu ihres vorlängst vor der Stadt gehabten Kirchhofes weiter zu bedienen, in der Stadt aber ausserhalb ihrer itzterbauenden Kirche, keine Leiche zu begraben *).

8. Das

*) s. auch oben §. 4. Art. 1.

8. Dasjenen R. C. Geistlichen vergönnete Tauffen und Copuliren soll nicht geschehen, es seyn dann vor dem Actu die Evangel. Pfarrere in Hannover, denen sonst den Actum zu verrichten zugekommen wäre, ihrer Jurium Stolae halber würcklich befriediget und deroselben Schein darüber dem R. C. Priester, der die Tauffe oder Copulation verrichten will, eingehändiget worden, widrigenfals sollen solche Jura Stolae selbigen Pfarreren doppelt erleget: und der R. C. Geistlicher, der die Tauffe oder Copulation ohne vorher einen solchen Schein, wie vorgedacht, empfangen zu haben, verrichtet, dafür scharff bestraffet werden. Gleicherweise ist auch von der Befreyung derer R. Catholischen alhie von denen Juribus Stolae bey Begräbnissen dieser Casus nohtwendig auszunehmen, wann ein R. Catholischer in Hannover der begraben wird, oder jemanden der Seinigen begraben lässet, ein eigenes bürgerliches Haus bewohnet, immassen die Evangelische Pfarrere aller Jurium Stolae halber, wie auch die Evangel. Kirchen und Schulen wegen ihrer Gebühren von Begräbnissen an solchen Häusern ein Jus Quaesitum & radicatum haben, welches ihnen nicht genommen werden kann, noch muß. 1713. Apr. 25. Jura stolae der Prediger A. C.

9. Gleichwie um ein Exercitium-Religionis publicum anzuzeigen, eine eintzige Glocke genug ist; Also soll auch das R. C. Kirchen-Geläute zu Hannover über eine Glocke von der Grösse und dem Gewichte, wie die auf der Schloß-Kirche itzo ist, sich nicht erstrecken, auch soll solche Glocke zu nichts anders als zu der Convocirung zu dem öffentlichen Gottes-Dienste und zum Läuten bey öffentlichen Beerdigungen gebrauchet, mit nichten aber des Nachts und ehe in denen Evangelischen Stadt-Kirchen zur Früh-Predigt geläutet wird, gerühret werden. Geläute.

10. Die R. Cathol. sollen durchaus keine Processionen, es sey behuef administrirung des heiligen Nachtmahls oder es habe Processionen ausser der Kirche sind verboten.

1713. Apr. 25. habe sonst Nahmen wie es wolle, ausserhalb ihrer erbauenden Kirche halten. Bey ihren öffentlichen Leich-Begängnissen stehet ihnen zwar frey, daß ihre weltliche Priestere und Schulmeistere in Hannover mit ihren Schülern die Leichen processionaliter zu ihrer Grabstätte bringen und begleiten mögen, es muß aber solches ohne Weyhe-Wasser, Creutze, Bilder, Reliquien oder dergleichen dabey zu tragen auf art und weise, wie die Leichen der Evangelischen Leich-Begängnissen daselbst processionaliter zu Grabe getragen werden, geschehen.

Lästern und verketzern ist untersagt.

11. Haben die R. C. Geistliche sich schied-und friedlich zu betragen, dem zu folge sie so wohl als alle und jede Mitglieder der hiesigen R. C. Gemeine alles Lästerens und Verketzerens der Evangelischen Religion, es sey in der Kirche, Schule, Catechisation oder sonst öffentlich oder privatim, mündlich oder schrifftlich durchaus sich zu enthalten.

Desgl. jemand zur cathol. Rel. zu überreden.

Imgleichen und vor allen Dingen aber haben die Röm. Cathol. keinesweges sich gelüsten zu lassen, Kinder oder erwachsene Leute von Evangelischer Religion, in specie auch kein Ehe-Gatte den andern directe oder indirecte mit List, Persuasionen, Geld oder Verheissungen, es sey bey gesunden oder kranken Tagen, vielweniger mit Drohen, Zwang oder Gewalt zu Annehmung der R. C. Religion zu überreden, zu reitzen oder zu nöhtigen; widrigenfalls solches mit schwerer Leibes-Bestraffung ohnnachbleiblich geahndet werden soll.

Wenn sich jemand freywillig zur cathol. Religion angeben würde.

Dafern auch jemand freywillig sich angäbe, zu der R. C. Religion zu treten, soll derselbe dannoch keinesweges angenommen werden, es sey dann das Vorhaben zuvor seinem bisherigen Evangel. Beicht-Vater oder sonst jemanden von denen hiesigen Evangel. Predigern angemeldet, und dem desjenigen, der zu der R. C. Religion treten will, habender- oder vorgebender Religions-Zweiffel offenbahret worden. Es soll auch derjenige der zu der R. C. Religion übertritt, des in der Resolution vom 20. Mart. 1710.*) der Jurium Stolae halber enthaltenen Beneficii sich keinesweges zu erfreuen haben, sondern we-

*) s. §. 4. Art. 4. 5.

gen

gen Entrichtung der Jurium Stolae und Gebühren für sich und die Seinige an die hiesige Evangel. Pfarrer, Kirchen und Schulen nach wie vor nicht anderst angesehen oder gehalten werden, als wann er bey der Evangel. Religion geblieben wäre. 1713. Apr. 25.

12. Gleichwie die R. C. Geistliche der Hohen Landesherrlichen Bohtmäßigkeit und Jurisdiction sich nicht zu entziehen haben; Also sollen die behuef des Gottes-Dienstes in Hannover anzusetzende weltliche Priestere, wie auch die zu halten vergönnete Schulmeistere hinführo jedesmahl zum wenigsten drey Monate vor ihrer Ankunfft und Antritt ihrer Functionen zur Confirmation, oder aus erheblichen Ursachen etwa nöhtig findenden Abweisung, mittelst eines Memorials, worin ihr Nahme, von wannen sie kommen, und ob, wo, in was für Function sie bis dahin gestanden, exprimiret sey, von denen Vorstehern der R. C. Gemeine praesentiret werden, nach solcher schrifftlich erlangeten Confirmation sie sich mit einem Eyde der Huldigung und Treue a) verwand zu machen, und vorher keiner Amts-Verrichtungen sich anzumassen haben. Priester und Schulmeister sind zur Confirmation zu präsentiren und zu beeydigen.

a) Ausser dem gewöhnlichen Eyde der Treue, enthält die Eydesformel annoch folgendes: „daß ihr die wegen des hiesigen Römisch-Catholischen GOttes-Dienstes gemachete und etwa noch ferner machende Verordnungen keinesweges überschreiten, sondern denenselben allen und jeden, wie auch denen übrigen hiesigen Landes-Ordnungen und Gesetzen so lange ihr hie verbleiben werdet, euch in schuldigstem Gehorsam gemäs verhalten, mithin die euch anvertrauete hiesige Römisch-Catholische Gemeine (Schuljugend) zu einem gleichen fleißig anmahnen, hingegen aber nichts im geringsten, so dem zuwider, derselben beybringen, oder gutheissen, auch im übrigen allen euch so bezeigen und aufführen sollet und wollet, wie es einem Christlichen frommen und gewissenhafften Manne und Eyd für den Priester und Schulmeister.

1713. Apr. 25. Geistlichem und einem getreuen redlichen und gehorsamen Unterthanen wohl anstehet, eignet und gebühret *) „ So wahr ꝛc.

Die Priester sollen keine geistliche Gerichtsbarkeit sich anmassen.

13. In ihren Gewissens- und Glaubens-Sachen haben die R. Cathol. Geistliche freye Macht, ihrer Religion-Lehre und dem Catholischem Herkommen gemäs gehöriger Orten den recours zu nehmen, das ist, sie haben Macht, wann ihnen bey einem Glaubens-Articul oder circa ritualia ihrer Kirche ein Zweiffel oder auch wann ihnen ein Gewissens-Casus, es sey für sie selbst oder für andere aufzulösen vorkommt, und sie sich nicht getrauen von selbst etwas gewisses darin zu statuiren, daß sie sodann gehöriger Orten bey ihren Glaubensgenossenen Theologis sich deswegen belehren lassen mögen, mit nichten aber ist daraus ein Recht zu Exercirung einiger geistlichen Jurisdiction für die R. C. Geistliche so wenig active als passive zu erzwingen, als welches vermöge des juris territorialis und episcopalis dem Landesherrn allein zustehet, und kein anderer geistlicher Richter anerkannt werden kann **).

Ehesachen werden vom Consistorio entschieden und

14. Hieraus folget und verstehet sich von selbsten, und ist ausdrücklich vorbehalten, daß, wann in Ehe-Sachen zwischen Unterthanen R. C. Religion etwas zu decidiren oder zu statuiren vorfält, solches von niemanden als von dem Landesherrn oder von denjenigen, welche dazu gesetzet, geschehen müsse.

Dispensationen ertheilet.

Wann demnach zum Exempel eine Dispensation zur Verheyrahtung in gradibus consanguinitatis vel affinitatis prohibitis zu ertheilen ist, oder, wann zwischen Braut und Bräutigam wegen Vollziehung der Ehe Streit entstehet, oder auch, wann zwischen Mann und Weib wegen Scheidung der Ehe oder sonst in

*) Die Formel für den Schulmeister ist gleichlautend mit der obigen, nur das in Klammern gesetzte einzige Wort: Schuljugend ausgenommen, welches in letzterer anstatt Gemeine gesetzet ist.

**). s. Strube Thl. 3. Bed. 74.

in Ehe-Sachen Zwistigkeit sich zuträget, und etwas zu richten vorkommt und ein Theil davon, ist Evangel. der andere Theil aber R. Cathol. Religion, so gehöret die Sache lediglich vor das Evangel. Consistorium. Wann aber beyde Theile R. C. Religion sind, so soll jedesmahl ein Commissions-Gerichte verordnet werden, welches nach denen Principiis der Päbstlichen Rechte und R. C. Kirche in der Sache verfahren und sprechen soll. Die R. C. Geistliche aber haben sich in alle dergleichen Sachen keinesweges zu mischen, noch sich einiger Cognition oder Jurisdiction darin anzumassen, bey willkührlicher scharffer Straffe sowohl für die R. C. Geistliche die diesem zuwider handeln, als für die Partheyen die diesem zuwieder sich anderwerts hinwenden. 1713. Apr. 25.

15. Das Röm. Cathol. Exercitium-Religionis soll weiter keinesweges Platz oder einige Wirckung haben, als auf den gegenwärtigen Bezirck der Festung Alten- und Neu-Stadt Hannover folglich sollen ausserhalb selbigen Bezircks, es sey in Garten oder Dörffern, oder sonst vor und ausserhalb Hannover, die R. C. Geistliche überall durchaus keines Exercitii-Religionis auch keiner Actuum sacerdotalium, insonderheit aber keiner Proclamationen, Copulationen, Tauffen noch Begräbnissen sich anmassen noch dergleichen im geringsten geduldet werden; auch ist bey harter Straffe verboten, und statuiret, daß alle Copulationes, Tauffen und Begräbnissen vor und ausserhalb Hannover und von Leuten, die nicht würcklich in Hannover wohnen, lediglich und ohne allen Unterscheid der Religion und aller anderer Umständen denen Evangel. Parochis loci überlassen, und durchaus von keinem R. C. Geistlichen verrichtet werden sollen. Die Religions-Uebung soll nur auf die Stadt Hannover gehen

16. Verstehet sich von sich selbst, daß von der Zeit an, da der R. C. Gottes-Dienst in der erbaueten R. C. Kirche in Hannover exerciret zu werden angefangen, die bisher geduldete Ausser der catholischen Kirche sollen keine Capellen geduldet werden.

1713. Apr. 25. dete R. C. Capellen daselbst cessiren, und ausserhalb gedachter neuerbauenden Kirche kein R. C. GOttes-Dienst, mithin auch insonderheit kein Messe lesen, ausgenommen allein was etwa bey Krancken und Sterbenden von R. C. Religion privatim geschehen mögte, es sey an was Ort und auf was für Weise es wolle, weder heimlich noch öffentlich weiter gestattet werden solle.

Unwissenheit der Verordnunge soll nicht attendiret werden.

17. Die Allegirung einer Ignorantz der Verordnung soll keinesweges attendiret, sondern derjenige, der dieser itzigen Verordnung und denen darin angezogenen Vorigen entgegen handelt, es sey aus vorgebender Unwissenheit oder aus Vorsatz, soll dafür ohn alles Nachsehen exemplariter bestraffet werden.

Die R. C. Einwohner sollen allen Schutz geniessen.

18. In der Zuversicht, daß die R. C. geistliche und weltliche Einwohner der beschehenen Vergönstigung sich nicht misbrauchen, sondern sich überall in denen ihnen vorgeschriebenen gebührenden Schrancken halten werden, sollen sie dahingegen aller Gnade und Protection sich zu erfreuen haben. **Declaration vom 25. April. 1713. C. 1. n. 173. p. 1040.**

Römisch-Catholische Religion

s. Papistische Religion.

Roß-Arzeney-Schule

1778. Jul. 18. Absicht bey der Vieh-Arzeney-Schule in Hannover.

§. 1. Nachdem in der Residentz-Stadt Hannover, der Anfang gemacht worden, unter der Aufsicht und Direction des K. Ober-Hof-Maarstall-Amts, eine mit tüchtigen Lehrern versehene, und mit der Zeit auch auf die Lehren von der Cur-Art anderer Thiere, mithin auf den Umfang einer Vieh-Arzney-Schule zu erstreckende; Roß-Arzney-Schule, errichten und unterhalten zu lassen; in welcher nicht nur alle, bey K. Hof-Maarställen, Stutereyen, und Cavallerie-Regimentern künftig zu bestellende Roß-Aerzte und Cur-Schmiede, eine gewisse Zeitlang Unterricht zu nehmen verbunden seyn sollen, soni-

sondern die auch sonsten einem jeden anderen, gegen Entrich- 1778. Jul. 18.
tung des Lehr-Geldes, oder sonstige Uebereinkunft mit den Lehrern, offen stehen soll; und dann bey einer solchen Schule zu Erreichung des Nutzens gantz unaussetzlich nothwendig ist, Cörper gefallener Thiere zu zergliedern, und an ihnen Operationes und Demonstrationes vorzunehmen; gleichwohl aber besorget wird, daß den Lehrern, Lehrlingen, Gehülfen und Aufwärtern der Roß- und Vieh-Artzney-Schule dieserhalben einst Vorwürfe gemachet werden mögten; So hoffet man zwar, daß gesittete und verständige Leute dessen sich von selbst entsehen und enthalten.

Niemand soll den dabey bestellten Lehrern Vorwürfe machen,

2. Um jedoch auch vorgedachte Lehrer, Lehrlinge, Gehülfen und Arbeiter der Roß- und Vieh-Artzney-Schule, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche an der bey ihr vorgehenden Behandlung verreckter Thiere Theil nehmen, oder Hand anlegen, gegen die Vergehungen der Leute hinlänglich zu decken, welche von dem pöbelhaften Vorurtheil der Schändlich- oder Unehrlichkeit der Behandlung verreckter Thiere eingenommen, oder sonsten aus Unverstande oder Boßheit, ihnen Vorwürfe zu machen sich gesinnet finden mögten; So ist solches zu thun, ausdrücklich, ernstlich, und unter Strafe der Landes-Verweisung, verboten, mithin verordnet, daß wer dergleichen Vorwurf es sey münd- oder schriftlich, oder durch Gebehrden oder That, zu machen sich unterfänget, mit der Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit des Falles und Unterscheide der Personen, sonsten auf empfindliche Art, bestrafet werden solle.

bey Strafe der Landes-Verweisung.

Den Nachrichtern und ihren Knechten, soll nichts entzogen werden.

3. Wie nun überhaupt den Nachrichteren, Halb-Meisteren, Abdeckeren, und ihren Knechten, an ihrem, respective Gewinn und Lohn, wozu sie bey dem gefallenen Viehe berechtiget sind, durch die bey der Roß- und Vieh-Artzney-Schule zu betreibende Thiere-Zergliederungen in keine Wege etwas

1778. Jul. 18. entzogen, noch an den über die Waasemeistereyen oder Abdeckereyen vorhandenen Belehnungen, Contracten und Concessionen etwas geändert werden soll; Also soll die Meisterey zu Hannover, als auf welchen Ort, und dessen Nachbarschaft es zur Zeit allein ankomt, schuldig seyn wann ein verrecktes Stück Vieh vorhanden ist, es den Vorstehern oder Lehrern der Schule ohngesäumt melden, und das Cadaver, gegen erhaltende Vergütung des daran zu forderen habenden, auf den Hof der zur Schule bestimmeten Gebäude, lieferen zu lassen. Verordn. vom 18. Jul. 1778. H. A. von 1778. St. 65.

sie sollen aber die verreckten Thiere liefern.

Rothe Ruhr

In den Jahren 1714. 1736. u. 1741.

§. 1. Nachdem in hiesigen Landen in den Jahren 1714. 1736. u. 1741. die rothe Ruhr sehr graßiret, so sind von K. Regierung mittelst mehrerer Ausschreiben Instructionen publiciret worden, wie sich die Kranken in Ansehung der Diät und Cur verhalten sollen. Ausschr. vom 12. Sept. 1714. C. 4. n. 286. 287. p. 764. Ausschr. vom 27. Aug. 1736. C. 4. n 291. 292. p. 773. Ausschr. vom 17. Oct. 1741. —

Anmerk. Da obangeführte Ausschreiben und Instructionen nur auf die damahligen Zeiten, in denen die Ruhr graßirte, gegeben worden, so werden selbige hier nicht geliefert.

Rottzehnte

s. 1. Landtags-Abschied Art. 15. imgl. Zehnt-Ordnung §. 1. Art. 8. u. f.

Rotulus

s. Actuarius beym Criminal-Gerichte §. 1. Art. 6. imgl. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 32.

Rotz und Stein-Drüse der Pferde

s. auch Mängel bey den Pferden.

1736. May 23. §. 1. Nachdem das Beste des gemeinen Wesens erfordert, dem durch die Krankheit der Pferde entstehenden verderbli-

derblichen Uebel und dessen weiterer Fortpflantzung nach Mög- 1736. May 23.
lichkeit vorzubauen; So ist verordnet:

Wenn jemand diese Krankheit an seinen Pferden wahrnimmt

1. Daß ein jeder, der an einem seiner Pferde die Merck-Zeichen des Rotzes und der Stein-Drüsse verspüret, oder auch noch in Zweiffel stehet, ob das ungesunde Pferd mit solcher Seuche behafftet seye, oder nicht, selbiges alsofort vom Stalle und denen übrigen noch gesunden Pferden weg- und an einen Ab-Ort bringen, und daselbst allein hinstellen, auch solchen Ort dergestalt verwahren solle, daß keine gesunde Pferde zu den inficirten kommen können a).

1739. Jun. 30. Die damit behafteten Pferde sollen an dem Aborte bleiben.

a) Da sich hieraus von selbst ergiebet, daß es nicht erlaubt sey, dergleichen Pferde an andere Orte, oder gar in die Städte nach den Pferde-Aerzten zu bringen, sondern von der Obrigkeit jeden Orts, die weitere Verfügung erwartet werden, und die inficirten Pferde inzwischen an einen Abort, wo sie einmahl verwahret sind, stehen bleiben müssen, so haben die Obrigkeiten dieses den Unterthanen zu eröfenen und bey Vermeidung der Strafe der Ordnung einzuschärfen. **Ausschr. vom 30. Jun. 1739.** Suppl. 9. p. 21.

1736. May 23. Anmeldung an die Obrigkeit und Untersuchung des Pferdes.

2. Demnächst soll der Eigenthümer des Kranken Pferdes solchen Zufall ungesäumt der Obrigkeit des Orts anzeigen, und diese darauf das Pferd durch Pferde-Aertzte, oder in deren Ermangelung, durch andere des Werks-kundige und zuverläßige Männer besichtigen, und genau untersuchen, auch sich von ihnen referiren lassen, ob das separirte Pferd mit dem Rotze, oder der Stein-Drüsse, oder sonst mit was für einer Kranckheit, behafftet seye: Wobey die Obrigkeit solchen Aertzten, oder Männern, vor der Besichtigung die Bedeutung zu thun hat, daß sie ihren Bericht und Meynung solchergestalt abstatten sollen, wie sie ihre gethane Aussage, welche umständlich ad

1736. May 23. Protocollum zu nehmen ist, auf Erfordern mit einem cörperlichen Eyde zu bekräfftigen sich getrauen.

Wenn sich Merkmahle des Rotzes oder der Steindrüse finden.

3. Würden sich dann augenscheinliche Merckmahle des Rotzes, oder der unheilbaren Stein-Drüsse an dem Pferde gefunden haben *); so hat die Obrigkeit ohne einigen weiteren Verzug zu verfügen, daß dasselbe in Gegenwart eines Gerichts-Dieners getödtet, auch darauf wenigstens fünf Fuß tieff, unabgedecket, in die Erde verscharret werde.

wenn solche nicht zu finden.

Fals aber die Art der Kranckheit bey der ersteren Besichtigung des Pferdes nicht erkannt werden kann, so sollen die Pferde-Aertzte, oder andere in der Sache erfahrene Männer, die Besichtigung von Zeit zu Zeit wiederholen, und von dem Befinden der Obrigkeit jedesmahl getreuliche Nachricht geben, diese aber, wann der Rotz oder die Stein-Drüsse sich äussern solte, so dann, wie oben gemeldet ist, verfahren.

Wenn jemand anstatt der verlohrnen Pferde neue anschaffet.

4. Wann jemand, der verschiedene Pferde im Stalle stehen hat, eines oder mehrere derselben an der Seuche des Rotzes, oder der Stein-Drüsse, verlohren, und er sich genöhtiget findet, an deren statt andere Pferde wieder anzukauffen; so soll er letztere nicht bey die in dem inficirten Stall stehende, oder gestandene Pferde, ob selbige gleich annoch gesund zu seyn scheinen, stellen, noch solche Pferde zusammen spannen, ehe und bevor die Pferde-Aertzte, oder andere von der Roß-Cur Wissenschafft habende Leute, dieselbe für rein erkannt, und darüber einen schrifftlichen Schein von sich gestellet haben. Jedoch bleibet dem Eigenthümer solcher Pferde unverwehret, selbige zu seiner Privat-Arbeit, auch allein, und nicht mit anderen, zu gebrauchen; er soll sie aber täglich visitiren, und wann er das geringste Merckmahl der Stein-Drüsse daran verspüret, es der Obrigkeit sofort anzeigen.

5. Nie-

*) Von den Zeichen der unheilbaren Stein-Drüse s. §. 2. Art. 1.

5. Niemand soll sich, bey Vermeydung der im Art. 9. angedroheten Straffe, unterstehen, ein mit der Stein-Drüsse behafftetes Pferd weder an einen Einheimischen, noch Fremden, insonderheit nicht an die durchs Land reisende Fuhr-Leute, zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu verschencken. Würde es aber geschehen seyn; so soll die Obrigkeit eines solchen Contravenienten derjenigen Obrigkeit, worunter der Käuffer gesessen, oder wo das unreine Pferd sonst hingebracht ist; davon ungesäumte Nachricht geben, mit Vermeldung des Käuffers Nahmens, und Beschreibung des Alters, der Haar-Farbe und der Taille des Pferdes. 1736. May 23. Niemand soll ein inficirtes Pferd veräussern.

6. Denenjenigen, welche von der Pferde-Cur Profession machen, ist anbefohlen, daß sie sich bestreben sollen, eine gründliche Wissenschaft von der eigentlichen Beschaffenheit der Pferde-Kranckheiten überhaupt, und insbesondere von ermelder Seuche, zu erlangen. Zu welchem Ende sie unter andern, die an denen ansteckenden Seuchen verreckete oder getödtete Pferde zu Zeiten eröffnen lassen, und die von dem Malo angegriffene innerliche Theile examiniren sollen, damit sie von dem Ursprunge des Uebels, und dessen äusserlicher Würckung, mit desto mehrerm Grunde urtheilen, und bey der Besichtigung eines ungesunden Pferdes mit Zuverläßigkeit sagen können, ob selbiges mit dem unheilbaren Rotze oder Stein-Drüsse, oder aber mit einer curablen, und eigentlich mit was für einer Krankheit, behafftet sey: Immassen dann diejenige Pferde-Aertzte, welche eine solche nöhtige Application unterlassen, und erweislich durch ihre Unwissenheit die Unterthanen in Schaden gebracht haben, dafür ernstlich angesehen, und ihnen nach Befinden das Handwerk geleget werden soll. Pferde-Aerzte sollen sich eine gründliche Wissenschaft wegen dieser Krankheit erwerben.

7. Das Geschirr und Lederwerck, imgleichen die Sattel, Sattel-Küssen und Decken, so auf und bey denen mit Rotz oder Stein-Drüsse behafften Pferden gebrauchet worden; Geschirr, Sattel, Krippe ꝛc. soll verbrant werden.

1736. May 23. nicht weniger die Krippen, Hillen, Eimere, Latier-Bäume, Deichseln und alles Holtzwerck, dessen der Eigenthümer bey solchen unreinen Pferden sich bedienet hat, soll bey keinen anderen Pferden wieder gebrauchet, sondern ohne Ausnahme verbrannt, auch das Eisenwerck an denen Stangen, Trensen, Steigbügeln und gantzen Geschirr neu verzinnet und solchergestalt durchs Feuer gereiniget werden.

Wenn dergleichen kranke Pferde in einem Stalle wenige Tage gestanden haben.

8. Wann ein oder mehre mit Rotz oder Stein-Drüssen behaffte Pferde nur wenige Tage, bevor sich die Seuche recht geäussert, in einem Stalle gestanden haben, so sind die Wände solches Stalls abzubacken und selbige, imgleichen die Wand-Ständer, wann selbige vorhero abgehobelt worden, mit frischem Leim oder Kalck zwey Finger dick zu übertünchen, auch die im Stalle blos stehende Ständer und Pfeiler, so von Eichen-Holtze sind, gleichfals abzuhobeln und darauf mit Spieck-Oehl oder Oehl-Farbe starck zu überstreichen, der Fus-Boden des Stalles ein bis zwey Fus tief aufzureissen, die herausgebrachte Steine, Sand und Erde an einen sichern Ort hinzuwerffen, oder zu verscharren, die Bohlen, worauf die inficirte Pferde gestanden, zu verbrennen, und der gantze Stall mit frischem Sande, Erde und Steinen neu zu bepflastern, demnächst die Wände solches Stalles mit Kalck auszuweissen, und endlich der Stall mit Tobacks-Blättern, Theer und dergleichen einige mahl auszuräuchern, diejenige Ständer aber, so von Tannen- oder Büchen-Holtze sind, wegzubrechen und zu verbrennen.

Wenn der Eigenthümer die Seuche verheimlichet.

Würde aber die Seuche von dem Eigenthümer der Pferde verborgen gehalten, und der Obrigkeit nicht sofort kund gemachet, mithin die inficirte Pferde einige Zeit, als etwa 14. Tage oder 3. Wochen, auf dem Stall gestanden seyn; so soll der Stall heruntergerissen, das Holtzwerck verbrannt und der Bau-Kummer vergraben werden, auch der Eigenthümer an dessen statt, wann er will, einen neuen Stall bauen; wie

dann

dann jeden Orts Obrigkeit dahin zu sehen hat, daß solches alles, ohne einigen Mangel, vorgeschriebener massen bewerckstelliget werde. 1736. May 23.

9. Wer den Rotz oder die Stein-Drüsse unter seinen Pferden hat, oder noch zweiffelt, ob es eine solche Seuche sey, und, dieser Verordnung gemäs, solches nicht sofort der Obrigkeit anzeiget, sondern vorsetzlich verschweiget; imgleichen wer sich unterstehet, ein mit ermeldter Seuche, auch nur praesumtive, behafftetes Pferd in- oder ausser Landes zu verkauffen, zu vertauschen, oder zu verschencken, oder auch mit dergleichen inficirten Pferden im Lande herum zu reisen, und selbige in andere Ställe, oder bey gesunde Pferde zu bringen, er sey ein Einheimischer oder Fremder, der soll nicht allein den in- oder ausserhalb Landes dadurch verursachten Schaden erstatten, sondern auch, nach Proportion des Verbrechens und seiner Mittel, eine schwere Geld-Straffe erlegen; hat er aber nicht so viel im Vermögen, so soll er das Verbrechen mit Vestungs-Arbeit, oder im Zucht-Hause, oder auch nach Befinden, mit anderer scharffer Leibes-Straffe büssen a). Hingegen soll denen unvermögenden Ackers-Leuten, wann sie solches ihnen bey ihren Pferden zugestossene Unglück der Obrigkeit gleich Anfangs gemeldet, auch selbiges nicht durch Unachtsamkeit, Verwahrlosung, oder sonst durch ihr eigen Verschulden sich selbst zugezogen haben, als welches von der Obrigkeit vorhero behörig zu untersuchen und klar zu machen ist, der erweisliche Schade, nach vorgängiger gerichtlicher Ermäßigung, und darüber eingeholten Approbation K. Geh. Raht Stube, ex publico vergütiget werden.

Strafe derer die sothane Krankheit heimlich halten ꝛc.

Hülfe für Unvermögende die das Unglück anzeigen.

a) Den Justitz-Collegiis und sämtlichen Obrigkeiten ist ernstlich geboten, nebst schleuniger Besorgung der über die Veräusserungen eines des Rotzes oder der Stein-Drüse halber, auch nur im geringsten verdächtigen Pferdes, vorkom- 1751. Jun. 29. Von der Redhibitions-Klage und Beytreibung der Strafe von dem Verkäufer.

1751. Jun. 29. vorkommenden Redhibitions-Klagen *), falls durch beglaubte Attestate bescheinigt ist, daß das veräusserte Pferd mit dem Rotze oder der Stein-Drüse behaftet gewesen und solches binnen der Wandlungszeit getödtet worden, sofort ohn weitläuftiges Processiren zu vergönnen, den Alienantem zu Erstattung des erhaltenen Preises und alles verursachten Schadens auch Kosten nachdrücklich anzuhalten, weniger nicht die Straffe zu ermässigen und beyzutreiben, worin er durch dergleichen böss liche Contravention billig verfallen ist **). Verordn. vom 29. Jun. 1751. H. A. v. 1751. St. 57.

1736. May 23. Belohnung des Angebers. 10. Wann jemand einen Unterthanen oder Fremden, bey der Obrigkeit anzeiget, der den unter seinen Pferden wissentlich befindlichen Rotz oder Stein-Drüsse verschwiegen, oder sonst dieser Verordnung zuwider gehandelt hat, und der Delator solches gebührend erweisen würde, dem soll die Obrigkeit aus dem Ærario publico 10. Rthlr. zur Vergeltung reichen, und dabey auf sein Verlangen seinen Namen verschweigen, auch solche Denunciations-Gebühren aus des Contravenienten Mitteln wieder beytreiben. Fals aber der Uebertreter mit genugsamen Mitteln im Lande nicht angesessen ist, so hat die Obrigkeit sich seiner Person so lange zu versichern, bis er wegen der Schadens-Erstattung und der verwürckten Straff-Gelder, auch obiger Denuncianten-Gebühr, hinlängliche Caution geleistet hat.

Befolgung der Verordnung. 11. Sämtlichen Obrigkeiten ist ernstlich geboten, diese Verordnung, so offt in ihrem anbetrauten Gerichts-District sich der Rotz oder die Stein-Drüsse unter den Pferden äusserk, Pflichtmäßig zur Execution zu bringen, mit der angehängten Verwar-

*) s. Mängel bey den Pferden §. 1.

**) In dieser Verordnung sind auch die §. 1. und §. 2. befindlichen, ihrem Hauptinhalte nach wiederholet und erneuert.

Verwarnung: daß, wann sie, darunter conniviret oder sich nachläßig bezeiget, und nicht in allen solcher Verordnung gemäs verfahren zu haben, überführet werden, auch dadurch die Seuche sich ausbreiten solte, sie sodann zur Erstattung solches von ihnen verursachten Schadens angehalten, und überdem nach Befinden mit ernstlicher Straffe angesehen werden sollen: Und haben solche Obrigkeitliche Personen nicht allein auch in Ansehung ihrer eigenen Pferde sich hiernach zu achten, sondern auch, so offt der Rotz und die Stein-Drüsse in ihrem District unter den Pferden entstehet, davon an K. Regierung, mit beygefügter Nachricht, was dieser Constitution zufolge, gegen der Ausbreitung solcher Seuche von ihnen verfüget worden, zu weiterer Verordnung jedesmahl ungesäumt und Pflicht-mäßig zu berichten. Verordn. vom 13. May 1736. C. 4. n. 352. p. 928. 1736. May 13.

und daß bey Aeusserung der Krankheit berichtet werden solle.

§. 2. Aus einigen eingelangten Berichten ist wahrgenommen, daß an verschiedenen Oertern mit Todtstechung derer Stein-drüßigen Pferde zu voreilig verfahren, und die unheilbare Stein-Drüsse, wovon in der ausgelassenen Verordnung *) Erwehnung geschehen, von der heilbaren Stein-Drüsse nicht allemahl unterschieden worden. 1736. Aug. 18.

Zeichen der unheilbaren Stein-Drüse.

1. Nun ist es aber eine unter den Pferd-Verständigen ausgemachte Sache, daß mit der Stein-Drüsse und deren Beschaffenheit ein Unterscheid zu machen sey. Denn wenn ein oder mehr Knoten oder Steine zwischen denen Kinn-Backen des Pferdes sich finden, die gantz hart sind, ob sie sich gleich an der Kinn-Backen noch nicht veste angesetzet haben, dabey aber stark fliessen, und die Materie gelb, grün und mit Blut melireт, dabey zähe und stinckend ist; So hält man solches alles für gewisse Merckmahle und Anzeigen der unheilbaren Stein-Drüsse,

*) s. oben §. 1. Art. 3.

1736. Aug. 18. Drüsse, absonderlich wenn solches schon lange angehalten und niemahls Besserung verspüret worden; und wenn sich die Steine oder Knoten nach langwierigen Fliessen schon vest an die Kinn-Backe angesetzet, so ist alsdann würcklich der Rotz vorhanden.

Heilbare Stein-Drüse und die dabey zu beobachtende Vorsicht.

2. Dahingegen wenn bey einem Pferd die Steine oder Knoten nicht hart, nicht vestgesetzet, sondern beweglich sind, und sich schieben lassen, die Materie des Flusses auch weis, nicht gelb oder grün, nicht mit Blut vermischet, sondern nur fliessend ist; So hält man es noch für keine schlimme Drüsse, sondern lässet die Cur versuchen: jedoch mus ein solches Pferd sofort von denen andern abgesondert und gantz allein gestellet werden, weil man von dessen innerlicher Beschaffenheit, und ob die Cur gantz gewis anschlagen werde, ohnmöglich gesichert seyn, gleichwohl aber eine solche öffters noch wohl zu heilenden Stein-Drüsse andere Pferde anstecken, und zu einer unheilbaren Stein-Drüsse ausschlagen kann.

Mit den Curen ist behutsam zu verfahren.

3. Weiln es aber auf dem Lande gemeiniglich an tüchtigen und erfahrnen Roß-Aertzten ermanglet, welche die Erkänntniß und Wissenschafft einer annoch curablen Stein-Drüsse und deren gründlicher Heilung besitzen; So ist mit dergleichen Curen desto behutsamer zu verfahren, um so viel mehr, als zu besorgen ist, daß der Eigennutz manchen Pferde-Artzt verleiten möchte, durchgehends alle Stein-drüßigte Pferde ohne Unterscheid, sie mögen in guten oder schlimmen Umständen, mithin heilbar oder unheilbar seyn, für curable zu erklären, ein solches Unheil angerichtet werden kann, als man zum Besten derer Unterthanen zu verhüten höchst nöhtig erachtet.

Eine dritte Art der Drüse und Behandelung dabey.

4. Bisweilen hat man auch Drüssen, welche lange fliessen, wobey sich auch bey einigen Pferden kleine, bey andern grosse glandulae zwischen denen Kinn-Backen setzen, und ist doch keine unheilbare Stein-Drüsse vorhanden; nicht weniger

können

können sich wohl gleich im Anfang dicke Knoten zwischen die Kinn-Backen gesetzet haben, welche so hart sind, wie ein Stein; Wenn man sie aber warm hält, und fleißig schmieret, so pfleget sichs zum fliessen zu geben, und die Knoten verlieren sich alsdenn entweder bald, oder sie kommen zur Reiffe, und werden aufgemachet, da denn die materie gantz weis, flüßig und nicht übel riechend ist, und dergleichen Pferde müssen keinesweges sofort getödtet werden, sondern ein verständiger Pferde-Artzt kann mit guten Cordialien in Geträncken oder Pulver, auch mit Fontanellen, und nachhero, wenn die Drüsse vorbey, mit einem Reinigungs-Pulver und andern Roß-Artzneyen dergestalt zu Hülffe kommen, daß die Kranckheit aus dem Grund curiret werde; wenn es aber der Eigenthümer eines solchen Pferdes zu lange hingehen lässet, oder ein tüchtiger Roß-Artzt ermanglet; so geschiehet es, daß mit der Zeit die unheilbare Stein-Drüsse, und endlich gar der rechte Rotz darauf erfolget. 1736. Aug. 18.

5. Gleichwie nun aus diesem allen so viel zu erkennen, wie grosse Behutsamkeit darunter zu gebrauchen sey, ehe und bevor man sagen könne, daß bey einem Pferde die untrügliche Merckmahle des Rotzes und der unheilbaren Stein-Drüsse vorhanden, und nach der Ordnung zur Tödtung desselben zu-schreiten sey; So haben sich die Obrigkeiten obige Umstände bey vorkommenden Fällen zur Direction dienen, und bey einem mit dergleichen Kranckheit behafften Pferd zu der verordneten Tödtung *) eher nicht schreiten zu lassen, bis sich die obbeschriebene augenscheinliche Merckmahle des rechten Rotzes und der unheilbaren Stein-Drüsse finden. Wegen Separirung der kranken Pferde von denen gesunden aber sowohl, als in Ansehung derer übrigen Praecautionen ist Ordnungs-mäßig zu verfahren, und es solchergestalt einzurichten, damit die in der Ordnung zum Grund gelegte Absicht, daß die Seuche nicht um sich greif-

Die Tödtung des kranken Pferdes soll nicht zu früh vorgenommen werden.

Die Absonderung hingegen ist sogleich vorzunehmen.

*) s. oben §. 1. Art. 3.

1736. Aug. 18. greiffen möge, erreichet werde. Ausschr. vom 18. Aug. 1736. C. 4. n. 354. p. 936.

Rubrick der Schriften

s. Advocat §. 1. Art. 8. und b) imgl. Schrift, Exhibitum §. 3. Art. 3.

Ruhr

s. Rothe Ruhr.

Saat- und Brodt-Korn-Vorschuß

s. Brodt- und Saat-Korn-Vorschuß.

Sabbaths-Feyer

Anmerk. Die in Klammern beygefügten Abänderugen und Zusätze bey dem §. 1. sind aus der neuern am Ende angeführten Verordnung, welche besonders für den einseitigen Harz gegeben, genommen worden, die übrigens mit der vom 19. May 1710. gleichlautend ist.

1710. May 19. Von der Sabbaths-Feyer überhaupt.

§. 1. Ein jeder Unterthan ist schuldig, für sich nebst den Seinigen und Angehörigen, die Sonn- Beht- und Fest-Tage gebührend zu feyern, von weltlichen Geschäfften gänzlich abzustehen und Gott den schuldigen und erfordernden Dienst in geistlichen Uebungen mit Andacht zu leisten. Die Prediger und Seelsorger werden hiebey ihres Amts von selbsten sich erinnern, und ihren Pfarr- und Seelen-Kindern mit Lehren, Warnen, Straffen und Ermahnen, auch mit guten Exempeln vorgehn. Wie dann auch selbige, wann Verächter des heiligen Sabbahts, von dem öffentlichen Gottes-Dienst und dem heiligen Abendmahl, sich auf ein ganzes Jahr und darüber muhtwillig absondern, solches, wie es sich Amts- und Gewissen halber gebühret, gehöriges Orts, zur Bestraffung, anzumelden schuldig seyn, auch allen Fleisses dahin sehen sollen, daß bey dem öffentlichen Gottes-Dienste alles in guter Ordnung hergehe, da aber einige, so Unruhe, Zank, auch wohl gar Schlägerey in der Kirche

anrich-

anrichteten, sich finden würden, dieselbe zu harter exemplari- 1710. May 19.
scher Bestraffung gehöriges Orts angemeldet werden mögen.

Wein, Bier und Brandtewein ist nicht zu schenken.

1. Insonderheit aber sollen bey zehen Thaler, und dem Befinden nach, schärfferer Geld- auch wohl Gefängniß-Straffe, an denen Sonn- Beht- und Fest-Tagen, vor, zwischen und unter den Predigten, insonderheit auch am Grünen-Donnerstage den gantzen Vormittag, und am Stillen- oder Charfreytage den ganzen Tag, die Gahr-Küchen, Schenken, Wein- Bier- und Brandteweins-Häuser zugehalten, keine Gäste darin gesetzet, auch nichts daraus geholet noch abgefolget werden *); ausser was bey der Mahlzeit an nöthigem Getränke, auch etwa für Kranke und Säugende ohnumgänglich erfordert werden mögte.

Schwärmen und Saufen an den Fest-Abenden.

2. Es ist das Sauffen und Schwärmen des Nachts, zwischen denen Sonn- oder Fest-Abenden und denen Sonn- oder Fest-Tagen, bey willkührlicher ernstlicher Straffe ausdrücklich verboten. Es soll auch von jeden Orts Obrigkeit fleißig Obsicht gehalten werden, daß von denen Wein- und Bier- auch Bradteweins-Wirten, die zum Trinken bey ihnen sich einfindende, in ihren Häusern nicht logirende Gäste, nach 9. Uhr (nach 10. Uhr) an denen Sonn- und Fest-Abenden nicht länger geduldet, noch ihnen einiges Getränke abgefolget werde. Die Wirte aber, die diesem Verbot zuwider handeln werden, sollen so oft sie solches thun, in zehen Thaler Straffe verfallen seyn **).

Kram-Fleischer- und andere Laden sollen nicht geöffnet werden.

3. Die Kram-Fleischer- und andere Laden, sollen die Sonn- und Fest-Tage, insonderheit vor- zwischen- und unter denen Predigten, nicht geöfnet, noch daraus etwas abgefolget werden ***) bey Confiscirung der Waare und Fleisches, auch dabenebst einer Geld-Straffe von zehen Thaler.

*) s. unten §. 2. Art. 5.
**) s. unten §. 2. Art. 17.
***) s. unten §. 2. Art. 6.

1710. May 19. Aller Handel und Wandel ist einzustellen.

4. Gestalt dann insgemein aller Handel und Wandel, sowohl mit Christen, als auch insonderheit mit Juden, an Sonn- und Fest-Tagen, bey zehen Thaler Straffe, auch unter andern das Feilbieten, Herumtragen und Verkauffen der Garten-Früchte (Brodt und Gebackenen) vor-unter- und zwischen dem Gottesdienste, bey Hinwegnehmung derselben verboten ist *).

Alles Fahren ausser der Fremden und Reisenden ist verboten.

5. Alles Fahren mit Holz, Torf, Frucht, Garten-Gewächse, und andern Sachen nach denen Städten, wie auch das Abholen des Malzes, Getränkes und anderer Sachen aus denen Städten, soll an denen Sonn- und Fest-Tagen, bey zehen Thaler Straffe verboten, (alles Fahren mit Holz, Erz, Schlieg, Dielen, Frucht, Garten-Gewächse, auswärtigem Biere, Frucht-Treiben und andern Sachen, soll an denen Sonn- und Fest-Tagen, von deren Feyer die Fuhrleute am Harz, wegen des Berg-Werks und anderer alda obhandenen besondern Umständen nicht dispensiret sind, bey zehn Thaler Straffe verboten, die fremden Fuhr- und andere reisende Leute, worunter jedoch die Bier-Fuhr-Leute und Frucht-Treiber nicht zu verstehen, aber davon zwar eximiret, jedoch 2c.) die fremde Fuhr- und andere reisende Leute aber hievon eximiret seyn, jedoch daß sie des Sonn- und Feyer-täglichen Gottes-Dienstes dabey nicht vergessen **), noch selbigen hindan setzen a).

1710. Aug. 14. Erläuterung wegen der fremden Fuhrleute

a) Nachdem dieser Artickel dahin extendiret werden wollen, daß, wann Fuhr-Leute aus dem Lande, Kauffmanns-Guht geladen, und sich es fügte, daß sie damit auf den Sonn- oder andern Feyer-Tagen die Aemter passiren müssen, sie auf der Land-Strassen angehalten, ihnen die Pferde ausgespannet, und ehender nicht wieder los gege-

*) s. unten §. 2. Art. 2.

**) s. unten §. 2. Art. 8.

gegeben würden, als bis sie ein gewisses Pfand-Geld erleget hätten; so ist derselbe dahin erkläret, daß es zwar dabey, was daselbst disponiret worden, sein ohngeändertes Verbleiben behalte. Nachdem aber es die Meynung nicht hat: daß dergleichen Fuhrleuten angemuhtet, vielweniger mit Ausspannung der Pferde sie dahin angehalten werden sollen, den ganzen Sonn- oder Feyer-Tag mit ihren geladenen Waaren stille zu liegen; sondern bey solchen Fällen gnug seyn kann, daß, wie in dem Art. 5. wegen der fremden und reisenden Leute disponiret, solche Fuhr-Leute erinnert und ermahnet, auch allenfalls dazu angehalten werden, daß sie an Sonn- und hohen Feyer-Tagen, wenigstens die Meß-Predigt über, auf der Reise an einem Orte stille halten, und solchen Gottesdienst abwarten, nach dessen Endigung aber ihren Weg fortsetzen mögen und müssen. **Ausschr. vom 14. Aug. 1710. C. 1. n. 7. p. 424.** 1710. Aug. 14.

6. Des Brauens, Malzmachens, Schlachtens und Einsalzens soll ein jeder an denen Sonn-Beht- und Fest-Tagen, vor völlig geendigtem Gottes-Dienst, bey zwanzig Thaler Straffe, oder achttägiger Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brod, sich gänzlich enthalten: wie dann insonderheit die Brauer das Wasser so zeitig zapfen oder anfahren lassen sollen, daß sie des Sonnabends und andern heil. Abenden in Zeiten damit fertig seyn, und nicht bis in die späte Nacht, oder gar bis den folgenden Sonn- und Fest-Tag damit fortgefahren werde: Auch soll kein Feuer unter die Brau-Pfanne gemachet werden, ehe nicht wenigstens der Nachmittägige Gottes-Dienst gänzlich vorbey. Alles bey Vermeydung vorgesetzter Straffe *). 1710. May 19. Brauen, Malzmachen, Schlachten und Einsalzen.

7. So

*) s. auch unten §. 2. Art. 9.

1710. May 19. Aufsatten des Biers während des Gottesdienstes.

7. So soll auch das Ausfahren des Bronhahns und Biers, vor völlig geendigtem Gottes-Dienste, in keine Wege verstattet werden, bey Confiscirung desselben, und dreytägiger Gefängniß des Kärners oder Fuhrmanns *).

Während des Gottesdienstes sollen keine Buden aufgeschlagen, noch Pferde zum Verkauf aus dem Stalle geführet werden

8. Bey öffentlichen Jahr-Märkten sollen bey zwanzig Rthlr. Straffe, die Buden entweder des Sonnabends, oder aber des Sonntags nach völlig geendigtem Gottes-Dienste aufgeschlagen a), der Pferde-Handel auch des Sonntags, zum wenigsten bis den Nachmittag nach vier Uhr, eingestellet und unterlassen werden. Gestalt dann die Wirte und Herbergirer, bey zwanzig Thaler, oder achttägiger Gefängniß-Straffe, vor jetzt erwähnter Zeit, keine Pferde zum Verkauff aus dem Stalle in- oder ausserhalb Hauses führen oder vorreiten lassen, allenfalls auch, dafern wider ihren Willen solches geschehen sollte, es zu ihrer Entschuldigung sofort gehöriges Orts anmelden sollen.

1710 Jun. 25. Jahrmärkte sollen gar nicht auf Sonn und Festtage gehalten werden

a) Die Jahrmärkte, welche sonst auf Sonn- und Fest-Tage gehalten worden, sind auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen **). Ausschr. vom 25. Jun. 1710. C. 1. n. 8. p. 425.

1710. May 19. Gastereyen bey Verlöbnissen, Kindtaufen, Hochzeiten &c.

9. Die grossen Gastereyen ***) bey Verlöbnissen, Kind-Tauffen, Hochzeiten und sonsten, imgleichen die Loßsprechung der Lehr-Jungen und Machung der Gesellen, wie auch die monatliche Zusammenkünffte sowohl der Meister als Gesellen ****), und das an sich unzuläßige Saufen bey denen Gilden, sollen gleichfalls bey zehen Thaler Straffe, an Sonn- Beht- und Fest-Tagen, weniger nicht das Herumlauffen der Schmie-

*) s. auch unten §. 2. Art. 10.

**) s. auch unten §. 2. Art. 2.

***) s. auch unten §. 2. Art. 1.

****) s. unten §. 2. Art. 4.

Schmiede-Jungens, zu Beysammenbringung allerhand Hauß-Geräths zum Schleiffen, unter denen Predigten, allerdings verboten seyn, und denen Schmiede-Jungens, die dergleichen thun, solches Haus-Geräthe weggenommen, und sie mit Gefängnisse gestraffet werden. 1710. May 19

Einfahren des Heues und Getreides imgleichen Flachs-Arbeit.

10. So ist auch ferner bey fünf Thaler Straffe (das Graßhauen, Heumachen) das Einfahren des Heues und Getreydes in Städten und auf dem Lande, imgleichen das Gehten und Aufziehen des Flachses auf dem Acker auch alle andere Flachs-Arbeit an Sonn- und Fest-Tagen ernstlich verboten: Es wäre dann, daß die höchste Nothwendigkeit dergleichen erforderte, da es dann zwar endlich zugelassen seyn, jedoch auch bey obgesetzter Straffe unter dem Gottes-Dienste nicht geschehen soll *), zumahlen aber sollen die Erndte oder Dienstfuhren **) an Sonn- und Fest-Tagen, zur Dienstleistung auf selbige Tage, nicht gefordert oder gebrauchet, sondern denen Dienst-Leuten, imgleichen dem Gesinde, wie auch dem Vieh, die von Gott selbst verordnete Ruhe- und Rast-Zeit gegönnet werden. (anstatt dieses letztern: Auch soll das Holzhauen des Feuer- und andern Holzes in denen Forsten bey obiger Straffe gänzlich untersagt seyn.)

Berechnung der Strafen.

11. Obgesetzte Geld-Straffen sollen jedes Orts Obrigkeit heimfallen und gegeben werden; (sollen fleißig beygetrieben und berechnet werden) welche Obrigkeit jedoch denen Denuncianten eine freywillige Discretion davon für ihre Mühe und Fleiß zuwenden wird.

General-Verbot aller unzuläßiger Dinge.

12. Obgleich alle an Sonn- und Fest-Tagen verbotene und unzuläßige Dinge alhier ausdrücklich nicht angeführet worden; so soll dennoch solches und insgemein alles und jedes, was dem

*) s. unten §. 2. Art. 15.

**) s. unten §. 2. Art. 16.

1710. May 19. dem göttlichen Willen und Gebot in Entheiligung des Sabbaths entgegen, gleich wäre es wörtlich allhier mit erwehnet worden, verboten seyn, die muthwillige Uebertretere mit ernstlicher Straffe angesehen, und mit der davon einkommenden Geld-Straffe es ebenergestalt, wie kurz vorhero erwehnet, gehalten werden. Vero. vom 19. May 1710. C. 1. n. 5. p. 416 (Vero. vom 20. Jul. 1735. C. 1. n. 12. p. 432)

Anmerk. Es sind zwar in der §. 2. enthaltenen Verordnung mehrentheils die vorhin, über die Feyer des Sabbaths ergangenen, wiederholet worden, weil aber diese durch die nachfolgende nicht aufgehoben sind, sondern vielmehr der Eingang sowohl als auch die Art. 25. und 26. sich ausdrücklich auf jene beziehen, so hat man rathsam gefunden, die ältern hier nicht wegzulassen.

1777. Jul. 17. General-Vermahnungen.

§. 2. Damit die in den Göttlichen Gesetzen so ernstlich gebotene Feyerung des Sabbaths oder Sonntages, wie auch der übrigen Fest-Tage, und verordneten Buß- und Beth-Tage, in hiesigen Landen in Zukunft zum Gottesdienst und Christlichen Uebungen gehörig angewendet werden möge: so sind alle Unterthanen ernstlich ermahnet, sowohl für sich selbst, als mit den ihrigen und Angehörigen, die Sonn-Beth- und Fest-Tage nach dem Göttlichen Gebot andächtig zu feiern, und Gott den schuldigen Dienst in geistlichen Uebungen mit Andacht zu leisten; Ferner ist mit Wiederholung der wegen der Sabbats-Feyer vorhin ausgelassenen Verordnungen *) unter Verwarnung für ernstlichen nach Befinden der Vergehungen von denen Obrigkeiten jedes Orts zu erkennenden und zu vollenziehenden Geld- oder Leibes-Strafen, folgendes zur schuldigsten Beobachtung befohlen und geboten:

Abschn.

*) Die vornehmsten und neuesten sind §. 1. vorgebracht.

Abschn. 1. die Sonn- und Fest-Tages-Feyer überhaupt.

1777. Jun. 17.

Hochzeiten, Gastereyen, Bälle, Redouten, Comödien und Schlittenfahrten.

1. Sollen an denen Sonntagen, wie auch in denen beiden Tagen der drey hohen Jahres-Feste, als Weynachten, Ostern, und Pfingsten, keine Hochzeiten und grosse Gastereyen, wodurch die Dienstboten von den Kirchen abgehalten werden *); keine öffentliche Bälle, Reduten und Comödien, auch vor- unter- und zwischen denen Gottesdiensten gar keine Schlittenfahrten gehalten, nach geendigtem nachmittäglichem Gottesdienst aber keine öffentliche Schlittenfahrten mit Music angestellet werden.

Handel und Wandel.

2. Aller Handel und Wandel bleibet an solchen Tagen verbothen **), es sollen daher an denen Sonn- und Fest-Tagen auch keine Kram-Pferde- und Viehmärkte oder Kirchmessen gehalten, sondern an den Orten, wo solches bisher geschehen, diese Märkte, auf den nächstfolgenden Werkel-Tag verleget werden. Es sollen auch die Kram-Buden auf denen Jahrmärkten entweder des Sonnabends vorher, oder am Sonntage, oder zweyten Feyer-Tage, erst nach völlig geendigtem Nachmittägigem Gottesdienste, aufgeschlagen werden. Der Pferde-Handel, welcher auf dergleichen öffentlichen Kram- und Viehmärkten getrieben wird, soll gleichfalls des Nachmittags eines Sonn- oder Fest-Tages, gänzlich eingestellet und verboten seyn †).

Scheibenschiessen ganzer Gemeinden.

3. Alles Scheibenschiessen so von ganzen Gemeinden geschiehet, soll an solchen Tagen gänzlich verboten seyn; und von denen Obrigkeiten bey schwerer Ahndung nicht gestattet, noch zugelassen werden; einzelnen Personen aber kann dasselbe zu ihrem Vergnügen, jedoch nicht ehender, als nach völlig geendigtem nachmittägigen Gottesdienste vergönnet werden.

*) s. oben §. 1. Art. 9.
**) s. oben §. 1. Art. 4.
†) s. oben §. 1, Art. 8, und a)

1777. Jun. 17. Lossprechen der Lehrjungen und Zusammenkünfte.

4. Die Lossprechung der Lehrjungen, ferner die monathlichen Zusammenkünfte und Auflagen der Meister und Gesellen sind an solchen Tagen verboten *).

Schenken und Wirthshäuser sind zuzuhalten.

5. In Ansehung der Schenken, Wein- Bier- und Brantweinhäuser ist verordnet, daß solche an denen Sonn- und Fest-Tagen, so lange der Gottesdienst vor- und nachmittages währet, zugehalten, und binnen solcher Zeit keine Gäste darinn gesetzet werden sollen. Auch soll kein Getränke vor- zwischen- und unter den Predigten und so lange der Gottesdienst währet, ausser an Reisende, Auswärtige, und Kranke, gereichet, und verabfolget werden **).

Kramladen und Buden gleichfalls.

6. Sollen die Kramladen, Fleischer- und andere Buden gleichfalls vor- zwischen und unter den Predigten nicht eröfnet, noch etwas daraus verkaufet werden ***).

Waaren hinter den Fenstern nicht aufzuhängen.

7. Bleibet verboten, in den Häusern der Kaufleute und Krämer hinter den Fenstern einige Waaren auszuhengen, oder aufzustellen.

Alles Fahren, die fremden Fuhrleute ausgenommen, ist verboten.

8. Alles Fahren mit Holz, Torff, Frucht, Garten-Gewächse und andern Sachen nach den Städten, wie auch das Abholen des Malzes, Getränkes ꝛc. aus den Städten, ist verboten, fremde Fuhrleute und andere Reisende sind zwar hievon ausgenommen; jedoch zugleich erinnert und ermahnet, ihre Reisen, so viel möglich, so einzurichten, daß sie den Gottes-Dienst nicht hintansetzen ****).

Brauen, Malzmachen, Schlachten, Einsalzen.

9. Das Brauen, Malzmachen, Schlachten und Einsalzen, ist vor völlig geendigtem Gottesdienste verboten; auch soll kein Feuer ehender unter die Brau-Pfanne gemacht, das Wasser aber zum Brauen des Sonnabends und an andern heiligen

*) s. oben §. 1. Art. 9.
**) s. oben §. 1. Art. 1.
***) s. oben §. 1. Art. 3.
****) s. auch oben §. 1. Art. 5. a)

ligen Abenden bey Zeiten und vor später Nachtzeit angefahren oder gezapfet werden *). 1777. Jun. 17.

10. Kein Bier soll vor völlig geendigtem Gottesdienste ausgefahren werden **). Bier ausfahren.

11. Die Saage- und andere Mühlen, die keine Mahl-Mühlen seyn, sollen an den Sonn- und Fest-Tagen den ganzen Tag stille stehen, und nicht gebrauchet werden. Sage- und nicht Mahl-Mühlen.

12. Die Mahl-Mühlen sollen gleichfalls an denen Sonn- und Fest-Tagen, Zeit währender Haupt-Predigt, an denen drey grossen Jahr-Festen aber den ersten ganzen Tag, bis nach geendigtem nachmittägigen öffentlichen Gottesdienst stille stehen, und weder zum Mahlen noch zum Schroten gebraucht werden; Es sey dann, daß wegen gar zu hohen- oder zu niedrigen Wassers, wegen Eisganges, oder anderer Hindernisse, es um das Mahlen hart gehet, folglich es eine Art von Nothwerk ist, da sodann die Obrigkeit jeden Ortes davon dispensiren kann ***). Mahl-Mühlen.

13. In Ansehung des platten Landes, und derjenigen so von andern Dörfern, wohin ein jedes Dorf eingepfarret ist, vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, soll denen Landleuten die Einkehr in die Wirthshäuser und Krüge zur Winterzeit und bey schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, gestattet werden; und bleibet dagegen verboten, nach dem letzten Geläute auf den Kirchhöfen, oder wohl gar in den Krügen sich länger aufzuhalten. Einkehren in die Wirths-Häuser.

14. So viel das exerciren der Soldaten von den Land-Regimentern betrift, welches auf dem platten Lande an denen Exerciren der Land-Soldaten.

*) s. oben §. 1. Art. 6.

**) s. oben §. 1. Art. 7.

***) Die in den Artickeln 11. und 12. enthaltenen Vorschriften sind bereits vormahlen vorgeschrieben durch das Ausschr. vom 15. Jul. 1710. C. 1, n. 6. p. 422.

1777. Jun. 17. Sonn- und Feyer-Tagen nach geendigtem Gottesdienste geschiehet *): nachdem an die Chefs der Land-Regimenter die Ordre abgelassen, darüber zu halten, daß das ermeldte Exerciren nicht ehender, als nach völlig geendigtem Nachmittags-Gottesdienste angefangen werde, und daß vielmehr die sich so viel ehender versamlende Mannschaft von ihren Officiers zuforderst an dem Orte der Versamlung in die Kirche geführet werde, um dem Gottesdienst in andächtiger Stille beyzuwohnen; so bleibet solches den Obrigkeiten jeden Orts, wie auch den Superintendenten und Predigern ohnverhalten, und haben jene wenn sie die Nichtbefolgung dieses Befehls wahrnehmen, oder ihnen hievon durch die Superintendenten oder Prediger Nachricht gegeben wird, die Anzeige an Königl. Landes-Regierung zur weitern Communication mit dem commandirenden General, zu thun.

Einfahren des Heues und Getreides, imgl. Flachs-Arbeit.

15. Das Einfahren des Heues und Getraides, das Gehten und Aufziehen des Flachses auf dem Acker, auch alle andere Flachs-Arbeit ist an denen Sonn- und Festtagen verboten; es wäre dann, daß die höchste Nothwendigkeit, wegen besorgenden oder anhaltenden bösen Gewitters, oder sonsten, es erfordern; da es sodann, jedoch nicht unter dem Gottesdienst, zugelassen werden kann **).

Erndte- und Dienst-Fuhren.

16. Auch sollen keine Erndte- oder Dienst-Fuhren, an denen Sonn- und Fest-Tagen gefordert, noch gebrauchet werden **).

An den heil. Abenden sind keine Lustbarkeiten anzustellen.

17. An dem-denen Sonn- und Fest-Tagen zunächstvorhergehenden Tagen, ist gleichfalls verboten, Hochzeiten zu halten, öffentliche Bälle, Schlittenfahrten mit Music, und dergleichen Lustbarkeiten anzustellen. Ferner ist das ohnehin

Saufen und Schwärmen.

ohnerlaubte Sauffen und Schwärmen des Nachts, insonderheit

*) s. Ausschuß §. 2. Art. 8.

**) s. oben §. 1. Art. 10.

heit zwischen denen Sonn- oder Fest-Abenden und denen Sonn- oder Fest-Tagen verboten *). Auch sollen keine Gäste nach Neun Uhr an denen Sonn- oder Fest-Abenden geduldet, noch nach Neun Uhr Getränke verabfolget, oder Nacht-Music gebracht werden. 1777. Jun. 17.

Buß und Beth-Tage.

18. An denen Buß- und Beth-Tagen wie auch am stillen Frey-Tage den ganzen Tag, ferner am grünen Donnerstage, den ganzen Vormittag, ist alldasjenige gleichfalls ernstlich verboten, und untersaget, was wegen der Sonn- und Fest-Tage vorhin vorgeschrieben, und verordnet ist.

Abschn. 2. die Vorbereitungs-Zeiten.

Advent- und Fasten-Zeit.

Was die von Alters in der Christlichen Kirche eingeführte Vorbereitungs-Zeiten nämlich die Advent- und Fasten-Zeit betrift, so zu der heilsamen Absicht dienen sollen, diejenige Zerstreuungen zu verhüten, welche an andächtiger Nutzung der wichtigsten geistlichen Wohlthaten so in denen darauf folgenden Feyer-Tagen in den Christlichen Gemeinden abgehandelt und betrachtet werden, hinderlich seyn würden: so ist verboten:

Drey letzten Advent-Wochen.

19. in denen drey letzten Advent-Wochen, so der Feyerung des Weynachts-Festes vorhergehen, Hochzeiten, öffentliche Bälle, Reduten, Comödien, Schlittenfahrten mit Music, und andere dergleichen Lustbarkeiten anzustellen;

fünf letzte Wochen der Fasten.

20. ein gleiches Verbot soll sich auf die fünf letzten Wochen in der Fasten, so von dem Sonntage Reminiscere ihren Anfang nehmen, sich erstrecken; und von niemanden in einigem Stück darwider gehandelt, auch, so viel die öffentliche Bälle, Reduten, Comödien und Schlittenfahrten mit Music betrift, weder in der Advent- noch in der Fasten-Zeit gar keine Dispensation desfalls ertheilet werden.

Wegen Vollziehung der Ehe kann dispensiret werden.

21. Solte inzwischen von Königl. Consistoriis, aus dringenden Ursachen die Vollziehung einer Ehe, in denen übrigen

*) s. oben §. 1. Art. 2.

1777. Jun. 17. gen Wochen der Advent- oder Fasten-Zeit, auf erhaltene besondere Concession, und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, sich aller Lustbarkeiten dabey zu enthalten, zugelassen werden: alsdann haben die Obrigkeiten zu vigiliren, daß solche Vergünstigung nicht auf grosse Schmausereyen oder Lustbarkeit ausgedehnet, sondern die Hochzeit ohne Music und dergleichen in der Stille gehalten werde.

Stille Woche. 22. In der Char- oder Stillen Woche vor Ostern soll überall keine Hochzeit zugelassen werden.

Nachtmusiken 23. Nachtmusiken bleiben in den drey letzten Advent-Wochen, wie auch in den letzten fünf Wochen der Fasten-Zeit gleichfalls, bey ernstlicher Bestrafung sowohl der Musikanten, als derjenigen, die solche veranlassen, oder bringen, gänzlich verboten.

Andere unanständige Dinge. 24. Auch sind alle sonstige unzuläßige Dinge und Handlungen, wodurch die Sonn- und Feyer-Tage auch Buß- und Beth-Tage entheiliget werden, als wären solche wörtlich mit erwehnet worden, verboten.

Den einseitigen Harz betreffend. 25. In Ansehung des einseitigen Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Oerter, bleibet es bey demjenigen, was in gewissen Fällen durch die unterm 20. Jul. 1735. *) vorhin ausgelassene Verordnung festgestellet ist; in allem übrigen aber soll gegenwärtige Verordnung, auch dem einseitigen Harze zur Nachachtung dienen.

Bestrafung der Uebertretungen 26. So viel endlich die auf die Uebertretung dieser Verordnung gesetzte Bestrafungen betrift, wovon die Erkenn- und Vollenziehung denen Obrigkeiten jeden Orts überlassen ist: so haben selbige die in der Sabbaths-Ordnung vom 19. May 1710. **) nahmentlich bestimmte Strafen dabey zum Grunde zu

*) s. oben Anmerk. vor dem §. 1.

**) s. oben §. 1.

zu legen, solche auch nicht leicht ohne gar erhebliche Ursachen zu mildern, oder wohl gar abzusetzen; und wie diese Geldstrafen jeden Ortes-Obrigkeit, so die Policey-Strafen zu erheben hat, heimfallen sollen: also hat selbige dagegen nicht nur über die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, und durch ihre Untergerichts-Bediente und Voigte auf die Uebertreter genau achten zu lassen, sondern auch denen Denuncianten von der Strafe eine freywillige Discretion für ihre Mühe und Fleiß, zu ferner Aufmunterung zuzuwenden. Solten anbey einige Vergehungen solcher Personen angemerket werden, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen: alsdann hat diese davon an Kön. Landes-Regierung zu weiter Verfügung zu berichten. 1777. Jun. 17.

27. Diese Verordnung soll alljährlich auf den Sonntag Trinitatis von den Canzeln verlesen werden. Auch soll von denen Obrigkeiten, einer jeden unter ihrem Gerichts-Zwang befindlichen Gilde ein Exemplar zugestellet werden, damit sie solche in ihrer Amts-Lade aufbewahren, und ihre Gilde-Genossen an deren Inhalt fleißig erinnern. Publication dieser Verordn. **Vero. vom 17. Jun. 1777. Hann. Anz. v. 1777. St. 57.**

Sachwalter

s. Advocat imgl. Procurator.

Sacrament

§. 1. 1. Sacramente heissen äusserliche sichtliche Zeichen oder ritus. die ausdrücklichen Befehl Gottes im Newen Testamente haben, vnd sind in die Verheissung der Gnaden Gottes gefasset, vnd damit verbunden, also, daß durch solche Sacrament der liebe Gott seine Gnaden-Güter fürtragen, anbieten, reichen, zueignen, bestetigen, vnd versiegeln will, einem jeden der die Sacrament im rechten Glauben nützet vnd gebrauchet. K. O. v. 1569. Was ein Sacrament sey?

Kirch. Ordn. v. 1569. Taufe und Abendmahl sind wahre Sacramente.

2. Die Tauffe vnd das Abendmahl des Herrn, sind wahrhafftige Sacramenta: denn dauon haben wir beyde Stücke, die zum rechten Sacrament gehören, in Gottes Wort ausgedrucket, den Befehl vnd die Verheissung Gottes. In der Absolution ist kein gewisser eusserlicher Ritus von Gott verordnet, vnd gebotten: Allein weil durch die Absolution, die Verheissung der Gnaden appliciret wird, Einem jeden insonderheit der es im rechtem Glauben begehret, ists nicht vbel gethan, wenn man sie mit vnter die Sacrament rechnet, wie auch die Apologia thut. Vnd sollen hierüber die Pastores kein Gezenk machen. Kirch-Ordn. von 1569. corp. doctr. Art. von den Sacramenten. C. 1. n. 1. p. 52.

Sageblöcke

s. Abflössen §. 1.

Sago

s. Licent-Ordnung §. 2.

Salarium

Arrest und Execution auf und in selbige.

§. 1. Auf Besoldungen soll ohne Landesherrlichen special-Befehl, weder Arrest, noch Execution verhänget werden.

s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 9. a) 6.

Salvus conductus

s. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 5.

Salz

s. Fremdes Salz.

Sammlung der Verordnungen und Gesetze hiesiger Lande

s. Corpus Constitutionum.

Satisfactions-Klagen der Geschwängerten

s. Eheverlobung §. 1. c) imgl. §. 2. Art. 5.

Satis-

Satisfactions-Klagen wegen der Injurien unter den Landleuten

Injurien unter den Landleuten.

Saufen des Brantweins

s. Brandteweintrinken.

Saugende Kinder

§. 1. Wenn Delinquentinnen, die kleine oder säugende Kinder haben, ins Zucht-Haus condemniret werden*), so soll die Obrigkeit eines jeden Orts, vor deren Abfendung, Sorge tragen, daß solche Kinder bey guten Leuten gegen Erlegung des gewöhnlichen Kost-Geldes, welches aus demjenigen Aerario, das die Sustentations-Kosten der Mutter bezahlet, genommen werden soll, untergebracht werden a). **Ausschr. vom** 11. **Merz** 1727. C. 2 n. 129. p. 777. 1727. Merz 11. Der zum Zuchthause verurtheilten Mütter sollen denselben abgenommen werden.

a) 1. Dieses Ausschreiben ist wörtlich wiederholet worden, mit dem Zusatz, daß diejenigen Obrigkeiten, welche demselben zuwider handeln, die dadurch verursachte unnöthige Kosten erlegen sollen. **Ausschr vom** 26. **Dec.** 1728. C. 2. n. 1 9. p. 777. 1728. Dec. 20. Wiederholung.

2. Nochmahls ist dasselbe wiederholet, und hinzugesetzet worden, daß der erste der dieser Verordnung zuwider handeln würde, ausser denen Transport-Kosten, so er de propriis zu erlegen, mit 50 Rthlr. Straffe unabbittlich angesehen werden solle. **Ausschr. vom** 1. May 1734. C. 2. n. 129. p. 777. 1734. May 1. nochmahlige Wiederholung bey 50. Rthlr. Strafe.

Schachtholz, Abkürtzung desselben

s. Bergfuhrleute §. 1. Art. 3.

Schäfer

§. 1. Diejenigen Schäffer, welche vor Geld-Lohn und Deputat dienen, oder auch eine verdächtige geringe Anzahl Schafe Wenn sie eine verdächtige geringe Anzahl Vieh angeben.

*) s. auch Zuchthaus-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 1.

Schafe angeben, um dadurch den Schaf-Schatz zu defraudiren, sollen die Anzahl ihres Schafviehes eydlich erhärten, und im Verweigerungsfall mit 4 Rthlr. bestrafet werden. s. Schaf-Schatz §. 4.

Schäfer-Zehrung

s. Vieh-Verspielen §. 1.

Schaffüsse

s. Haderlumpen und Schaffüsse.

Schaf-Schatz

Gehöret zu den Land-Renterey-Gefällen.

§. 1. Der Schafschatz gehöret zu den Land-Renterey-Gefällen, und wird von jedem Schafe erleget. s. Schatz §. 1. Art. 3. imgl. 5. Landtags-Abschied Art. 3.

1697. Febr. 3. Die Ritterschaft und Städte sollen jährl. ein Verzeichnis des Schafviehes einliefern und

§. 2. Zu Vermeidung der bey Hebung des Schaf-Schatzes verspührten Unrichtigkeiten, ist allen denen von der Ritterschaft, und dero Bedienten, wie auch den Verwaltern auf denen Klöstern, auch Bürgermeister und Rath in denen kleinen Städten, ernstlich und bey Vermeidung einer willkührlichen Straffe und würklichen Execution anbefohlen, daß sie denen Schatz-Einnehmern bey der umb Philippi Iacobi jeden Orts vornehmender Beschreibungen des Schaaf-Viehes, auf ihr Anfodern unter ihrer eigenhändigen Unterschrifft und respective Stadt-Secret eine Specification, was? und wie viel unter denen jeden Orts vorhandenen Heerden nicht allein von eigenen, sondern auch der Schaafmeister und Knechte in und ausserhalb Satzes darunter habenden, wie auch von Fremden und Auswärtigen auf die Weyde genommenen Schaafen und Lämmern vorhanden, ausstellen, und darauf die Nachzählung der Schaaffe verstatten, sich auch darin nicht widerspenstig oder säumig erzeigen, noch die Schatz-Einnehmere dabey aufhalten, oder auch dabey einen Unterschleiff begehen oder hegen, so lieb

die Nachzählung verstatten

ihnen

ihnen ist, obgemeldete Straffe und andere Ungelegenheiten zu entgehen a). Ausschr. vom 3. Febr. 1697. C. 7. n. 13. p. 201. 1697. Febr. 3.

a) Dieses Ausschreiben ist von Wort zu Wort wiederholet und von neuen zu befolgen vorgeschrieben worden. Verordn. vom 21. Jul. 1721. C. 7. n. 18. p. 210. 1721. Jul. 21. Wiederholung.

§. 3. Demnach einige Ziether beym Schaaf-Schatze viel Defraudationes sich geäussert, und zu Verhütung allen Unterschleiffes, die darauf bisher gestandene Straffe zu schärffen und zu erhöhen gut gefunden; so ist verordnet: daß welcher in Zukunfft sich unterstehen wird, denen Schatz-Einnehmern, bey der alljährlichen nach Walpurgis vorzunehmenden Schaaf-Schatz-Beschreibung, die eigentliche Anzahl des vorhandenen Schatz-pflichtigen Schaaf-Viehes zu verschweigen, oder auch nach der Beschreib- und Nachzehlung von andern Orten her mehr Häupter, zu Defraudirung des Schaaf-Schatzes, ohnangemeldet unter die beschriebene Heerde zu nehmen, derselbe zum erstenmal den ordinairen Schaaf-Schatz vierfach, nemlich von einem verschwiegenen Schatz-pflichtigen Schaafe 8 Mgr. Und von einem verschwiegenen Schatz-pflichtigen Lamme 4 — zur Halbscheid an die Calenbergische Land-Renterey, und zur andern Halbschied an den Schatz-Einnehmer bezahlen, auch wofern derselbe zum zweytenmal schuldig befunden werden solte, überdem noch mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget, und diese Straffe, bey fernerer Contravention, nach Beschaffenheit der Umstände, weiter geschärffet werden solle. Edict vom 14. April 1724. C. 7. n. 22. p. 215. 1724. Apr. 14. Bestrafung der Defraudationen.

§. 4. 1. Es ist vorhin bereits verordnet worden, daß diejenige Schäffer, Schäffer-Knechte und Jungens, welche vor Geld-Lohn und Deputat dienen, oder auch eine verdächtige geringe Anzahl Schaafe bey deren Beschreibung angeben, 1725. Nov. 13. Eydliche Angebung der Anzahl Schafe bey entstehenden Verdachte.

1725. Nov. 13. schuldig und gehalten seyn sollen, die Anzahl ihres Viehes, und wie hoch sie in Geld-Lohn und Deputat stehen, in Gegenwart des Schatz-Einnehmers, eydlich zu erhärten.

Strafe der Weigerung des Eydes.

2. Sofern jemand von denen Schaaf-Meistern, Knechten und Jungens sich der Abstattung solches Eydes fürther wegern solte, derselbe soll, und zwar ein Schaaf-Meister vier Reichsthaler, ein Knecht zwey Reichsthaler, und ein Junge ein Reichsthaler, Straffe zu erlegen schuldig, und wann dennoch derselbe sich zu Ableistung des Eydes nicht bequemen will, sodann seiner Schäfer-Profession gänzlich verlustig seyn, und von keinem in hiesigen Chur-Fürstl. Landen, zum Schaaf-Meister, Knecht und Jungen angenommen, oder als ein solcher geduldet werden. **Edict vom 13. Nov. 1725. C. 7. n. 24. p 219.**

1775. Aug. 14. Bezahlung deselben von den Schäfern.

§. 5. Demnach die im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirte zu erkennen gegeben, wasgestalt wegen Bezahlung des Schaaf-Schatzes, welcher von den Schäfern der Beamten, und Beysitzer adelicher Güter, sowohl von ihrem eigenen als von fremden in die Hürde genommenen Schaafen an die Schatz-Receptur entrichtet, und so viel die fremden Schaafe betrift, von den Schäfern eingefordert werden muß, in den Fällen verschiedentlich Irrungen entstehen, wenn solche Schäfer von ihren Herren aus ihren Diensten entlassen werden, und vor Bezahlung des ermeldten Schaaf-Schatzes an die Schatz-Receptur, sich auser Landes begeben; So ist zu Verhütung alles für die Casse daraus entstehenden Nachtheils verordnet und festgestellet:

Der abgehende Schäfer soll Quitungen über den bezahlten Schaf-Schatz vorzeigen.

1. Wenn jemand der Beamten, oder Besitzer adelicher Güter, seinen Schäfer zu dimittiren gewillet ist, derselbe soll schuldig seyn, zuforderst von selbigem die Original-Quitungen über den an die Schatz-Receptur völlig bezahlten Schaaf-

Schatz,

Schatz, sowohl von des Schäfers eigenen, als auch von denen eingehürdeten fremden Schaafen sich vorzeigen zu lassen; 1775. Aug. 14.

2. Solten solche Quitungen nicht vorhanden seyn, alsdenn hat der Schäfer den Schaaf-Schatz entweder annoch zuforderst zu bezahlen, und die darüber erhaltene Quitung seinem Brod-Herrn einzuliefern, oder dieser soll von denen dem Schäfer zuständigen Schaafen, oder von dessen sonstigen Vermögen so viel zurück behalten, als zu Bezahlung des unberichtigten Schaaf-Schatzes erforderlich ist. Wenn die Quitungen nicht vorhanden sind.

3. Würde diese Vorsicht von dem Beamten oder Besitzer adelicher Güter, bey Dimittirung eines Schäfers verabsäumet werden, und dieser entweder von seinen des Schäfers selbsteigenen, oder von denen in die Hürde genommenen fremden Schaafen, den Schaaf-Schatz vorhin noch nicht berichtiget haben, alsdenn soll der Principal des abgegangenen Schäfers, selbst dafür haften und einstehen, mithin den, von den abgegangenen Schäfern annoch unbezahlten Schatz an die Schatz-Receptur ohne Wiederrede zu berichtigen schuldig seyn. **Vero. vom 14. Aug. 1775. Hann. Anz. von 1775. St. 87.** Wenn die Beamten oder Besitzer adelicher Güter dieses nicht beobachten.

Schaf-Schur

§. 1. Ehe den Schafen die Wolle abgenommen wird, sollen sie tüchtig gewaschen und überhaupt die Wolle mit keinen Unreinigkeiten bestreuet und verdorben werden. s. Wolle §. 1. Vor derselben sollen die Schafe gewaschen werden.

Schand-Pfahl

s. Staupenschlag ꝛc. §. 2.

Scharfrichter

§. 1. Von des Scharfrichters Amte und Verrichtung bey der Tortur s. Peinliche Frage §. 1. Art. 7. u. f. Dessen Verrichtungen bey der Tortur.

Scharfrichters-Lohn

1712. Jan. 16. Leibes-Strafen an einer Person sind für eins zu rechnen.

§. 1. Wegen des dem Scharf-Richter und dessen Knechte zu reichenden Lohns ist verordnet, daß:

1. Von denenjenigen Leibes-Straffen und Executionen, welche durch eine Sententz an einer Persohn verrichtet werden, ob gleich solches unterschiedene Actus zu seyn scheinen möchten, democh dieselbe nicht anders als für einen Actum gerechnet, und dem Herkommen nach bezahlet werden sollen: Als zum Exempel wann jemand drey Tage an den Pranger gestellet, und hernach verwiesen, oder eine criminelle-Person dreymahl terriret würde, soll dasselbe für nicht mehr als einen Actum gehalten werden, und darnach die Zahlung geschehen.

Nur für die Abgethanen und Bestraften wird bezahlt.

2. Wie denn auch, wann mehrere Maleficanten zu Gerichte geführet werden, soll ihm sein zu drey Marien-Gulden gesetzter und regulirter Lohn, nur für den- oder diejenigen welche abgethan, oder sonst zu einer andern Leibes-Straffe ihnen oder ihren Leuten übergeben, gereichet werden, für den- oder die übrigen aber sie etwas zu fordern nicht berechtiget seyn.

Stranguliren, Abnehmen und Kuhle machen.

3. Und ob gleich das Stranguliren, Abnehmen, und Kuhle machen für einen Actum billig zu rechnen wäre; So kann es jedoch geschehen, daß ihnen fürs Abschneiden, und Verfertigung der Grube über den Rthlr. 24 Mgr. für die Strangulirung noch ein Thaler gereichet werde.

Abnehmen wenn einer sich selbst erhenket.

4. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einer sich sebst erhenket, und durch der Nachrichter Leute abgenommen, und beerdiget wird, und ihnen desfals 2 Thlr. 24 Mgr. bezahlet werden.

Köpfen.

5. Nicht weniger haben sie auch für die beschehene Decollirung 1 Thlr. 24 Mgr. und Machung der Grube, wann es durch ihre Leute geschiehet 1. Rthlr. zu gewärtigen.

6. Weil

6. Weil bey der Soldatesque zuweilen die alten Gerichte, woran Bleche mit der Deserteur Nahmen verzeichnet hangen, umgehauen, und also solche abgenommen, und an das neue Gerichte geschlagen werden müssen; soll beydes nur für einen Actum gehalten, und mit 1. Thlr. 24. Mgr. bezahlet, vielweniger aber für Abnehmung eines Bleches, wann etwa ein Deserteur pardonniret wird, ein mehrers gegeben werden. 1712. Jan. 16. Nahmen an den Galgen zu schlagen und abzunehmen.

7. Anlangend aber diejenigen Gerähtschafften an Beil, Spaden, Hacken, Hammern, Leitern, für welche dieselbe bey jeder Execution Bezahlung zu verlangen pflegen; sollen ihnen dieselben nicht anders bezahlet werden, es wäre dann die Leiter unbrauchbar, oder solche nebst der übrigen Gerähtschafft wenigstens bey drey Executionen gebrauchet. Gerähtschaften an Beil, Hammer, Leiter ꝛc.

8. So viel aber endlich die auf den Fall verwilligte Zehrungs-Kosten betrift, nemlich für den Meister 1. Thlr. und einen jeden seiner Leute 18. Mgr. wann sie an ein ander Amt zur Execution gefordert werden, hat es dabey sein Verbleiben, und soll ihnen dasselbe auch bey der Militz, wann sie zu einer andern Garnison gefordert werden, bleiben; wann aber die Execution an dem Ort ihres Auffenthalts in der Stadt oder nahe am Thor geschiehet, einige Zehrungskosten nicht bezahlet werden. Verordn. vom 16. Januar 1712. C. 2. n. 108. p. 690. Zehrungskosten.

Scharren-Schlächter

§. 1. 1. Falls sich ein Knochenhauer gelüsten lassen sollte, das Fleisch aufzublasen, oder die Nieren eines geschlachteten Viehes, mit dem Netze, fremden Fett und Talch, oder sonst mit andern Sachen auszustopfen, oder dieselben darunter zu stecken, so soll derselbe nebst Vorbehalt anderer willkührli- 1712. Jun. 7. Soll das Fleisch nicht aufblasen, die Nieren ausstopfen ꝛc.

1712. Jun. 7. cher Straffe, des Knochenhauer-Amts und Gilde ohnfähig und verlustig seyn, und demselben das Scharn-Schlachten gantz und gar geleget werden, das Fleisch aber, daran die Nieren solchergestalt ausgestopffet, an den Denuncianten verfallen seyn; Die Knechte oder Gesellen aber, welche dergleichen Betrug mit- oder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herren vorgenommen mit der Festungs-Bau-Arbeit und Karrenschieben gestraffet werden.

Die Obrigkeiten sollen darauf achten und visitiren.

2. Allen Obrigkeiten, oder welchen sonst die Aufsicht über das Policey-Wesen anvertrauet worden, ist daher anbefohlen, daß sie durch ihre Leute die Fleisch-Scharren und Schlächter-Häuser öfters ohnverwarnet visitiren lassen; Gestalt dann denen Knochenhauern, solches ohnweigerlich zu gestatten, bey unausbleiblicher scharfen Ahndung, ernstlich anbefohlen ist, das aufgeblasene Fleisch, oder woselbst die Nieren abgedachtermassen ausgestopffet sind, so gleich confisciren, es denen Visitatoren oder andern Denuncianten sogleich zubilligen, und zur weiteren Bestraffung an Churfürstl. Geheimte Rahtstube berichten sollen. Edict vom 7. Jun. 1712. C. 4. n. 13. p. 28.

Schatz

s. auch 5. Landtags-Abschied imgl. Immunität von den Land-Renterey-Gefällen.

Anmerk. Bereits vorhin ist ein Schatz-Patent ergangen, welches durch gegenwärtiges theils wiederholet theils abgeändert ist. Schatz-Patent vom 10. Oct. 1618. C. 7. n. 7. p. 181.

1646. Sept. 26 Wiederherstellung des Schatzwesens.

§. 1. Demnach vermöge Abschiedes resolviret worden, daß die in Anno 1614. und Anno 1618. aufgelegte Steuren und Schatzungen, als da seynd: Die Accise, der Scheffel- und Schaaf-Schatz, wie auch das Grosse, also genannte Driftgeld, und dann endlich der Dorf-Taxt, hinwieder anzulegen, damit der Landschafft Credit gerettet, und die fast andringende Creditores zu frieden gestellet, sodann auch das Schatz-Wesen

sen hinwieder in guten Stand und Richtigkeit gesetzet werden möchte; So ist verordnet: 1646. Sept. 26

1. So viel den Dorf-Taxt concerniret, daß von Michaelis 1646. anzufahen, und hinfort alle Jahr, nach vorgangener richtiger Beschreibung, so allezeit durch die Schatz-Räthe, Beamten und die Schatz-Einnehmere, bey ihren Pflicht und Eyden, beschehen und vorgenommen werden soll, von jeder Feuerstädte in den Wohnhäusern, von dem Ackermann oder Vollmeyern; item, von einem Leibzuchts-Hause, ein Reichsthaler in specie: Von Schaffmeistern, Müllern, Krügern, Kramern, Kauffhändlern, Schmieden, auch andern Handwerken, und die sonsten Negotiationes oder Handthierungen bey ihren Häusern haben, ein Reichsthaler in specie: Von jeglichem Halbspänner oder Halbmeyer, auch Großköter, so eigen Spannwerk haben, drey Ohrt Reichsthaler in specie: Von kleinen Kötern, ohne Spannwerk, und Bringksitzern, so eigen Haus und Feuerstädte haben, einen halben Reichsthaler in specie: Von Dienstboten, unbefreyeten Mannes- oder Weibes-Personen, so bey andern Leuten inne- und bey deren Feuer sitzen, ein Ohrt Reichsthaler in specie: Darnebst dann, was jeder an Viehe hat, von jedem Haupt-Rindviehe, so jährig und darüber, drey Mgr.: Von jeglichem Schwein, ein halb Jahr alt und darüber, ein Mgr.: Dann ferner von jeglichem Morgen-Landes, als vom Erb-Lande, vier Mgr. Lehen-Land, drey Mgr. Wiesen- oder Graß-Land, zwey Mgr. Zinß- oder Meyerland, einen Mgr.: Und dieses also zu verstehen, daß derjenige, welcher den Acker unter dem Pfluge hat, und die Länderey gebrauchet, solche Steuren erlegen, und damit die jedes Orts verordnete Schatz-Einnehmere, in einige Wege, nicht retardiren noch auffhalten solle *). Den Pastorn und Küstern bleiben zwar ihre Wohn- und Pfarrhäuser mit dem Dorf-Taxt.

*) s. Strube Thl. 2. Bed. 35.

1646. Sept. 26 Reichsthaler von Feuerstädten, wie auch ihr darinnen habendes nohtdürfftiges Viehe, und dann von Alters hero dabey gebrauchte Länderey, vermöge der Kirchen-Ordnung, frey und unbeleget *). Von der Länderey und denen Güthern aber, so dabevor in der Landschafft Contribution gewesen, und etwa den Meyern abgedrungen, oder sonsten Hauß, Höfe und Güther, so durch Kauf-Pfand- oder Pachts-Weise, erwehnte Personen an sich bracht, oder noch an sich bringen würden, davon sollen sie, gleich andern ihren Nachbarn, die Steuren ohnweigerlich abstatten und entrichten. Alle diejenige Güther, wie sie auch Namen haben, welche vor diesem Pflichtbar gewesen, und von denen die Steuren von Alters bezahlet und eingebracht, jetzo aber von denselben eximiret und befreyet werden wollen, es gebrauche oder habe dieselbe gleich wer da wolle, sollen die davon gebührende Steuren abgeführet und bezahlet werden a). Von jedem Wasser- und Windmühlen-Grunde, ausserhalb der Herrschaftlichen, der Praelaten und Ritterschafft, wie auch der grossen Städte Mühlen, sollen zwey Reichsthaler in specie erlegt und abgetragen werden. Und sollen alle obgesetzte Steuren jährlich um Michaelis durch die dazu verordnete Schatz-Einnehmere eingenommen, vermöge ihrer Pflicht in die Land-Renterey eingebracht, und alle Jahr von dem Land-Rentmeister und ihnen richtig berechnet werden. Die kleinen Städte betreffend, so ist denselben zwar, als in vorgesetztem Taxt mit begriffenen Ständen, zugelassen, daß sie mit den Schatz-Verordneten und den Beamten, wie auch Schatz-Einnehmern, sich förderlichst zusammen thun, und dero, nach ihrem jetzigem Vermögen, herbeybringenden Quoten halber, mit denselben vergleichen, oder auch den Taxt, wie bey andern geschiehet, beschreiben lassen mögen. Würde aber darunter einiger Mangel und Säumniß ihrer Seits befunden werden, sollen

*) s. Prediger §. 5. Art. 1.

sollen sie gehalten und schuldig seyn, entweder die Beschreibung ergehen zu lassen, oder aber die in mehrerwehntem Dorf-Taxt ihnen vor diesem angesetzte Quotam, in obbestimmter Zeit, einzubringen, oder, in Verbleibung dessen, durch gebührliche Zwangs-Mittel darzu angehalten werden; auch von dem Taxt in den kleinen Städten niemand, als Sattelfrey- und Roß-Dienstpflichtige Höfe, exempt und befreyet bleiben. 1646. Sept. 26

a) Nachdem einige die Schatz-Pflicht betreffende und öfters vorkommende Rechts-Fragen bishero in mancherley Zweifel befangen gewesen, so ist, um den verschiedenen Rechts-Meynungen abhelfliche Maasse zu geben, und die Processe zu vermindern festgesetzet und bestimmet worden: 1745. Dec. 18. Entscheidung dreyer Rechtsfragen wegen der Schatz-Pflicht.

1. Daß ein Bürger-Guht der vier grossen Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, welches im Jahr 1614. erweislich ein Bürger-Guht solcher Städte gewesen ist, von Schatz-Gefällen beständig frey zu lassen sey, ungeachtet es nachhero jemand, der kein Bürger ist, an sich gebracht hat, und gegenwärtig besitzet.

2. Daß ein unstreitiges Zubehör oder Pertinentz-Stück eines Stiffts, Klosters oder Rittermäßigen Guhts nicht für Schatz-pflichtig zu erklären sey, wenn solches ein Schatz-pflichtiger eigenthümlich an sich bringet.

3. Daß wenn ein angegebenes Pertinentz-Stück eines Stiffts, Klosters oder Rittermäßigen Guhts von einer solchen Person besessen wird, welche an sich kundigermassen Schatz-pflichtig ist, sodann der blosse Besitz der Freyheit, von Uebernehmung des Beweises nicht befreyen solle, sondern derselbe, wenn er eine Schatz-Freyheit davon verlanget, die ehemalige Pertinentz-Qualität, mithin daß es vorhin zu vorerwehnten Gühtern gehöret habe, erweisen müsse.

1745. Dec. 18. 4. Würde aber dahingegen ein solches Guht von einer solchen Person besessen, welche wegen seiner übrigen Gühter, der angesonnenen Schatz-Pflicht nicht unterworffen ist, zugleich auch wegen solches in Anspruch genommenen Guhts in dem Besitz der Freyheit sich befindet, daß sodann das Schatz-Collegium den Beweis einer Schatz-Pflichtigkeit, mithin, daß selbiges kein ehemaliges Zubehör oder Pertinentz-Stück vom Stiffte, Kloster, oder Rittermäßigen Guhte gewesen, zu übernehmen schuldig sey.

5. Wobey gleichwol wegen des ersten und zweyten Satzes der Fall auszunehmen, wenn von einem solchen Guhte die Schatz-Gefälle seit 30. Jahren bezahlet worden, und an Seiten des Schatz-Collegii eine gültige und Rechts-beständige Verjährung vorhanden ist. **Patent vom 18 Dec. 1745.** —

1646. Sept. 26 Scheffelschatz 2. Den Scheffelschatz sollen nicht allein die einheimische Prälaten und Rittermäßige, sondern auch die Forenses und andere Guthsherrn, zu entrichten schuldig seyn a).

1749. Dec 26. Der Scheffelschatz ist gänzlich aufgehoben. a) Diese Landes-Anlage ist in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen gänzlich aufgehoben und die Unterthanen sind davon befreyet worden. **Vero. vom 26. Dec. 1749.** —

1646 Sept. 26 Schaf-Schatz 3. Der Schaaf-Schatz soll von den Stifftern, Klöstern, kleinen Städten und Dorffschafften, wie auch von Fürstlichen, Adelichen und andern Beamten, Schaaf-Meistern, Schäffern und Dienern, wie die Namen haben mögen, bezahlet, und also von jedem alten Häupt zwey Mgr., von einem Lamm ein Mgr, was dessen im Frühling beschrieben oder sonsten befunden wird, entrichtet, und das Geld an Reichsthalern in die Renterey geliefert, und darunter die Pastorn, so eigene Schäffereyen und Hirten halten, mit verstanden seyn. Die

übrigen

übrigen Pastorn, so etwa über zwantzig oder dreysig Häupter nicht haben, mögen dieselbe, wegen ihres Geistlichen- oder Kirchen-Amts, frey und unverschätzet haben und behalten *). Ob auch wol die Ritterschafft, sieder Anno 1618. das damals angelegte Verding auf den Schaaf-Schatz, als jährlich 800. Reichsthaler, gar nicht, sondern nur in Anno 1648. und 1645. jedes Jahr 400. Reichsthaler abzustatten, gewilliget, so kann es zwar für dieses 1746ste Jahr also gehalten werden. Jedoch soll hinfort und inskünfftige gedachte Ritterschafft jährlich entweder Achthundert Thaler, oder aber ihre Schaafe zehlen lassen, und von jedem alten Häupt 2. Mgr. gleich andern, entrichten, von den Lämmern aber etwas zu zahlen, nicht schuldig und gehalten seyn. Dabenebst soll bey Zehlung der Schaafe, männiglich sich aller Collusion und Unterschleiffs äusseren und enthalten, und ein jeder, von seinen Schaafen und Lämmern, wie obstehet, bey Straffe der Confiscation, seine Schuldigkeit entrichten. Dann, dafern sich ausfündig machen solte, daß jemand, er sey auch wer er wolle, Wissenschafft von einigem Unterschleif und Betrug hätte, oder auch Ursache und Anlaß dazu gegeben, soll willkührliche Straffe und ernstes Einsehen, nach Befindung, expresse fürbehalten seyn **). 1646. Sept. 26

4. Die Accise betreffend, soll dieselbe allemal, dem üblichen Herkommen nach, so wol von den einländischen als fremden Bieren, eingebracht und bezahlet werden a). Und ist die wegen des auf dem Lande vorgehenden und verbotenen Winkel-Brauens ertheilte Erklärungen und publicirtes offenes Patent wiederholet, auch sollen alle diejenige, so des Bier-Brauens zu feilem Kauf von Alters, wie recht, nicht befugt, solches gäntzlich einstellen, und sich hinführo dessen äussern und enthalten. Da sich aber jemand auf seine Possession vel quasi temporis Bier-Accise

*) s. Strube Theil 3. Bed. 47.

**) Die nachher ergangenen Verordnungen wegen des Schafschatzes s. Schafschatz §. 2. u. f.

1646. Sept. 26 poris immemorialis; oder ein ander Privilegium, beruffen wolte, sollen die Schatz-Einnehmere dieselbe Fürstl. Raht-Stuben specificiren, und darauf die Specificirte fürgeladen, mit ihren Juribus vernommen, und, nach Befindunge, was recht ist, ohne Weiterung, unverzüglch angeordnet werden.

Brandteweins-Accise. Von jeder Ohm Rheinischen-Werningerodischen-und anderen fremden Korn-Brandteweine *) soll derjenige, so ihn ausschenket, drey Reichsthaler Accise zu bezahlen schuldig und gehalten seyn b); Wie dann auch von jeder Brandteweins-Blase, derjenige, so darinnen brauet, jährlich drey Reichsthaler in Fürstlicher Land-Renterey entrichten und abführen soll c).

1614. Nov. 22. Was an Accise vom Bier zu entrichten. a) I. Von jeglichem Faß Braun-Bier soll 12. Mgr. von einer Tonnen Brayhan, deren drittehalb auf ein Faß gerechnet, soll acht Mariengroschen, von einer Tonnen Hämelschen Biers aber 3. Mgr. gegeben werden. s. Landtags-Abschied vom 22. Nov. 1614. C. 8. n. 4. p. 64.

1732. Jan. 15. Herunterseţung II. Nachdem bey letztgehaltener Landschaftlichen Consultation beschlossen, den Unterthanen eine Erleichterung und Moderation an der Landschaftlichen Bier-Accise wiederfahren zu lassen, solchergestalt, daß hinfüro von Ostern 1732. anzurechnen, anstatt der von jeder Tonne a 40 Stübchen sonst zu zahlen schuldigen 8. Mgr. nur 6 Mgr. Bier-Accise an die Land-Renterey-Casse von denen Pflichtigen Consumenten entrichtet werden mögte, so ist solches durch ein Patent publiciret worden. Patent vom 15. Jan. 1732. C. 7. n. 25. p. 220.

1740. Jan. 12 III. In Ansehung der Bier-Accise ist ferner verordnet:

1. Daß

*) Der ausländische Frucht-Brandtewein ist gänzlich verboten, mithin fällt auch die Accise davon gänzlich weg. s. Ausländischer Brandtewein §. 1.

1740 Jan. 12. Dieselbe wird sowohl von Braunbier als Broyhan entrichtet.

1. Daß in Conformität des Land-Tages-Abschiedes von 1614 *). überhaupt so wohl vom braunem, mithin auch und in specie von dem in der Stadt Hannover gebrauetem so genandtem Ludewigischem und Meierschem Braun-Biere, als auch vom Broyhahn, wenn dieses Getränck ausserhalb denen Ring-Mauren der vier grossen Städte Göttingen, Alt-Stadt Hannover, Hameln und Northeim consumiret wird, die Landschafftliche Bier-Accise nach dem den 15. Jan. 1732. moderirtem Quanto bezahlet werden solle.

Ausnahmen und Befreyung davon.

2. Daß von dieser Bier-Accise Behueff eigener Consumtion ausgenommen werden sollen. 1) Diejenige, welche bey den höhern Collegiis, als Geheimter-Rath-Stube, Rent-Cammer, Krieges-Cantzeley, und denen Justitz-Collegiis ratione officii engagiret sind, von dem höchstem bis auf die Cantzellisten und Pedellen inclusive. 2) Von den Königl. Militair-Bedienten, von höchstem bis auf den Fändrich inclusive. 3) Bey dem Ober-Marchall-Amte, von dem höchstem bis auf den Hoff-Secretarium inclusive. 4) Ratione der Königl. Hoff-Bedienten von der Bett-Cammer, vom höchstem bis auf die Cammer-Dienere inclusive. 5) Wegen des Maar-Stalles, von dem höchsten bis auf die Bereitere inclusive. 6) Von den Forst- und Jagd-Bedienten, vom höchsten bis auf die Ober-Förstere, Hof-Jäger und Piqueurs inclusive. 7) Die von der Praelatur, und zur Clerisey, nach Anleitung der Licent-Ordnung, gehörige Personen. 8) Die vom Adel. 9) Ratione des Calenbergischen Schatz-Collegii, die dabey

*) s. 3. L. T. A. imgl. *Pufend.* Tom. IV. Obl. 236. p. 498.

1740. Jan. 12

dabey engagirte von dem höchstem bis auf den Land-Schreiber inclusive. 10) Wegen der Aemter und Gerichte, von dem höchstem bis auf die Amt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere inclusive. 11) Ratione des Licent-Wesens, die dabey engagirte, von dem höchstem bis auf die Licent-Inspectores inclusive. Imgleichen ratione der kleinen Städte, die Schultheissen, Stadt-Vöigte, Burgermeistere, bis auf die Stadt-Secretarien inclusive. Und zwar obige alle für sich und ihre würcklich in Kost, nicht aber in Deputat oder Kost-Geld stehende Bedienten. 12) Der Hof-Traiteur zu Herrenhausen, so lange das Königl. Hof-Lager allda dauret, und nicht länger. 13) Die Kind-Betterinnen ratione einer Tonnen Bier oder Broyhahn, welche in ihrem Hause consumiret wird.

Alle andere nicht benannte müssen selbige entrichten.

3. Alle übrige Unterthanen, welche hierunter nicht ausdrücklich begriffen sind, sie mögen bey Hofe, oder bey denen Justitz-und andern höhern Collegiis, oder bey kleinen Städten, oder sonst in einer andern Bedienung stehen oder nicht, in Summa sie mögen von Character, Würde, Stande und Wesen seyn, wie sie wollen, sollen von dieser Bier-Accise keinesweges befreyet seyn. Verordnung vom 12. Jan. 1740. Suppl. 21. p. 37.

1722. Dec. 10. Schatz-Einnehmer sollen die Brandteweins-Accise-Einnahme mit Attestaten der Licent-Einnehmer belegen.

b) Nachdem nöthig gefunden diese Einnahme der Schatz-Einnehmer, mit denen Extracten und Attestatis derer Licent-Einnehmer justificiren und belegen zu lassen; so ist denen zum Licent-Wesen verordneten Commissariis Befehl ertheilet, denen Einnehmern in denen kleinen Städten, wie auch denen Amts, Gerichts und Klöster-Einnehmern zu befehlen, daß sie alle Monath einen accuraten Extract von dem in die Oerter ihrer Receptu-

ren

ren zur Verfellung gebrachten ausländischen Brandte- 1722. Dec. 10.
wein unter ihrer Unterschrift an den Schatz-Einnehmer des Quartiers extradiren, auch damit allmonathlich continuiren, obgleich in dem Monath kein ausländischer Brandtewein ankommen oder verfellet worden. **Vero. vom 10. Dec. 1722. C. 7. n. 19. p. 211.**

c) Die Abführung dieses Blasenzinses zu jährlich drey Tha- 1719 Oct. 19.
ler von jeder Brandteweins-Blase und der Accise von Brandteweins-Blasen-Zins und Accise.
auswärtigen Brandtewein, ausserhalb den vier grossen Städten im Fürstenthum Calenberg, ist wiederholend verordnet, jedoch dabey angeführet, daß dadurch der Blasen-Zins, welcher von denen in den kleinen Städten und Flecken oder in den Aemtern verhandenen Brandteweins-Blasen, dem uhralten Herkommen nach, als eine Domanial-Intrade an Königl. Cammer und Aemter zu bezahlen, so wie auch die Cammer-Accise dadurch nicht aufgehoben, sondern gleich wie vorhin geschehen, absonderlich abgeführet und berichtiget werden solle. **Vero. vom 19. Oct. 1719. C. 5. n. 23. p. 75. imgl. C. 7. n. 16. p. 206. wie auch Patent vom 19. Oct. 1719. C. 7. n. 15. p. 206.**

5. Das grosse Vieh-Drifftgeld auf den Jahrmärckten, 1646. Sept. 26
welche in- und für den grossen und kleinen Städten gehalten Grosse Vieh Drifftgeld.
werden, soll bleiben, wie es bishero gewesen, und in die Land-Renterey geliefert und berechnet werden.

6. Wofern diese Verordnung mit Einrath der getreuen Vorbehalt der Verbesserung und Abänderung.
Land-Stände zu verändern oder zu verbessern seyn sollte, will die höchste Landesherrschaft solches zu thun, in keine Wege Sich begeben haben. **Vero. vom 26. Sept. 1646. C. 7. n. 8. p. 187.**

1663. Merz 16 Beamte und Amts Bediente sollen den Schatz gehörig abführen,

§. 2. Nachdem sich herfürgethan, daß theils Beamten selbst, theils die Ihnen nachgesetzte Ober- und Untervoigte, ihre inhabende Ding- und Schatzpflichtige Güter von denen Land-Renterey Praestationen des Taxes und Scheffelschatzes eximiret, und unterm Vorwandt, daß sie bey Eintreibung der Jährlichen Land-Renterey-Gefälle viel Mühe anwenden, und dafür billig Ergetzlichkeit haben müssen, befreyet hätten; Solches eigenmächtige Beginnen aber nicht zu verstatten, so ist verordnet, daß gemelte Beambte nicht allein selbsten von denen unter sich habenden Schatzpflichtigen Gütern den gewöhnlichen Tax und Scheffelschatz neben andern Praestationen zu gewöhnlicher Zeit entrichten und ableisten, sondern auch die Ihnen nachgesetzte Bediente ohne Unterscheid, zu einem ebenmäßigen mit allem Ernst anhalten, und dero Behueff, da nöthig, zulängliche Zwangsmittel gebrauchen, und also den Schatz-Einnehmern die hülffliche Hand bieten sollen, mit fernerm Andeuten, daß berürten Ambts- und andern Bedienten, welche zu Eintreibunge der Land-Renterey Hebungen sonderbahre Bemühunge anzuwenden nöthig haben, für sothane ihre Mühe einige absonderliche und billigmäßige Ergetzlichkeit wiederfahren, und dero Behueff bey mehrerwehnter Land-Renterey gehörige Verordnung gemachet werden soll. Patent vom 16. Merz 1663. C. 7. n. 9. p. 194.

und ihre Bemühungen bezahlt erhalten.

1724. Oct. 7. Die Obrigkeiten sollen über die Schatz Ordnungen halten, und

§. 3. Allen Drosten, Beamten, Gerichtsinhabern, Stifftern, Klöstern und Magistraten derer kleinen Städte, samt und sonders, ist ernstlich und bey Vermeydung schweren Einsehens anbefohlen, daß Sie über die ausgelassene Schatz-Ordnungen, und darnach der Land-Rentherey competirende Gebührnissen, festiglich halten, ihre Amts- und Gerichts-Untersassen, zu Abstattung ihrer Schuldigkeit, ernst-nachdrücklich anweisen, dem dazu verordneten Schatz-Collegio, und dessen nachgesetzten Schatz-Einnehmern, auch denenjenigen, welche

welche dero Behuef von Ihnen, Namens der Land-Rentherey, abgeschicket werden, ungesäumte Obrigkeitliche Assistentz und executivische Hülffe leisten, die denen Schatz-Ordnungen nach schuldige und liquide Land-Rentherey-Gefälle zu rechter Zeit, auch so viel deren im Liquiden-Nachstande geblieben, auf Derselben erstmalige Anfoderung; ungesäumt beytreiben a), mithin was zu Verhütung derer Schatz-Defraudationen und Unrichtigkeiten beym Schatz-Wesen dienlich und nöhtig ist, nicht allein willig zulassen, sondern auch erfordernden Falls jedesmals, von Amts- und Obrigkeits-wegen, verhengen und verfügen, weniger nicht insonderheit die Krügere bey namhaffter Straffe dahin anhalten sollen, daß sie jedesmals denen Schatz-Einnehmeren, auch Accise-Pächteren, oder deren Abgeschickten, die Anzahl derer ausgeselleten Tonnen und Drieling, nicht verhalten, noch deren Visitirung hinderen: Gestalt dann Königl. Geheimte- und Justiz-Collegia darob mit ernstem Nachdrucke zu halten, und diejenige, so dawider handeln, nach Befinden zu bestraffen haben. **Mandat vom 7. Oct. 1724.** C. 7. n. 23. p. 216. 1724. Oct. 7.

Defraudationen und Unrichtigkeiten verhüten helfen.

a) 1. Die ungesäumte Beytreibung der Landrenterey-Gefälle ist den Beamten schon vorhin anbefohlen. **Edict vom 13. Jan. 1673.** C. 7. n. 10. p. 195. 1673. Jan. 13. ältere Verordnung deshalb.

2. Sämtliche Obrigkeiten sind bey Vermeidung höchster Ungnade erinnert, auf Ansuchen des jedesmahligen bestellten Schatz-Einnehmers, in Beytreibung der Schatzgefälle prompte Hülfe zu leisten; gestalten denen Schatz-Einnehmern anderweit aufgegeben und befohlen ist, daß sie mit möglichsten Fleisse die Beytreibung der Schatzgefälle bey denen Obrigkeiten nachsuchen, im Fall aber daran Mangel erscheinet dem Schatz-Collegio davon Anzeige thun sollen; als welches sodann authorisiret ist, solche Nachstände von den säumigen Obrigkeiten 1777. Aug. 15. Die Obrigkeiten sollen die Gefälle beytreiben.

1777. Aug. 15.

selbst, durch Hülfe eines Justitz-Collegii beytreiben zu lassen. Sollten die Obrigkeiten aber auch befinden, daß von den Schatz-Einnehmern unrichtige Restanten-Verzeichnisse eingeliefert werden, alsdann haben sie die sich etwa findende Differenz nicht bloß zwischen dem Schatz-Einnehmer und den Unterthanen ausmachen zu lassen, sondern auch dem Schatz-Collegio davon Anzeige zu thun, um nach Befinden der Umstände in Ansehung des Schatz-Einnehmers selbst das nöthige weiter vorzukehren. Auss. vom 15. Aug. 1777. —

Wenn wegen Feldschadens Remißion gesucht wird.

§. 4. Wenn von den Gutsleuten Erlassungen an den Schatz-Gefällen wegen Feldschadens gesucht wird, so ist eine Feldbesichtigung in Gegenwart des Schatzeinnehmers nach der Vorschrift vorzunehmen. s. Besichtigung der Feldfrüchte wegen Remission für die Meyer- und Gutsleute.

Schätzer, Aestimator

s. Besichtigung der Feld-Früchte ꝛc. §. 1. Art. 9. u. f. imgl. Beweis §. 1. Abschn. 5. Art. 2. imgl. Notarius §. 4. das Wort Taxator.

Schätzung der Meyer- und Kot-Höfe

s. 1. Landtags-Absch. Art. 23. imgl. 4. Landt. Absch. Art. 20.

Schau-Münze

s. Falsche Münze §. 1. Art. 9.

Schedula appellationis

s. Fatalia appellationis bey dem O. A. G. §. 1. Art. 1.

Schaffelland, Losgut

s. 4. Landt. Absch. Art 25.

Scheffel-Schatz

s. Schatz §. 1. Art. 2. und a)

Scheiben-Schiessen

§. 1. Nachdem von verschiedenen Communen nachgesuchet worden, daß das vorhin verboten gewesene Scheiben-Schiessen a) wiederum losgegeben, und denen Eingesessenen diese Gelegenheit vergönnet werden möge, sich im Gebrauch des Gewehrs zu üben. So ist beliebet, daß allen denenjenigen Städten, Flecken und Dörffern im Lande, wöselbst vormahls öffentliche Scheiben-Schiessen gehalten worden, solches an einem unschädlichen-von der Obrigkeit anzuweisenden Ort, unter Aufsicht eines vernünftigen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten *) zu gehöriger Zeit und auf die vorhin gewöhnliche Art wiederum verstattet seyn solle; jedoch mit dem Anhang, daß diejenige, welche es hierbey an gehöriger Vorsichtigkeit und guter Ordnung ermangeln lassen, oder sich dem übermäßigen Gesöff dabey ergeben, und allerhand Schlägereyen und Unlust veranlassen, dieser Vergönstigung alsofort verlustiget seyn sollen. **Verordn. vom** 30. Sept. 1741. — 1741. Sept. 30 Dasselbe ist unter gewissen Bedingungen wieder losgegeben

a) Das Verbot, daß die Gemeinden sich des öffentlichen Scheiben-Schiessens völlig enthalten sollten, weil es nur zu Gesöff und andern liederlichen Händeln Anlaß gäbe, ist ergangen mittelst Ausschr. **vom 4ten und** 7. **Jul.** 1710. C. 4. n. 375. und 376. p. 1016. 1017. 1710. Jul. 7. Verbot desselben.

§. 2. Nachdem bey dem jährlichen Scheiben-Schiessen in denen kleinen Städten und auf dem platten Lande, sich verschiedene Mißbräuche hervor gethan, welchen um so weniger nachgesehen werden kann; als bey Concession des Scheiben-Schiessens die Absicht dahin gegangen, daß die Unterthanen im Gebrauch des Gewehrs sich zu üben, und zugleich eine vergönnete Ergötzlichkeit zu geniessen, Gelegenheit haben mögen: So ist verordnet: 1746. Aug. 18. Abstellung einiger Mißbräuche dabey.

1. Daß

*) s. unten §. 2. Art. 2.

1746. Aug. 18. Die Beamten sollen sich keine Schüsse anmaassen wenn solches nicht hergebracht ist ꝛc.

1. Daß von den sämtlichen Beamten, bey dem jährlichen öffentlichen Scheiben-Schiessen, sich keiner einiger Schüsse anmassen solle, der es an seinem Ort nicht erweislich hergebracht hat, derselbe in solchem Fall auch die Schüsse selbst mit eigenen Händen thun, keinesweges aber durch einen andern, es sey derselbe wer er wolle, verrichten lassen, noch sonst sich jemand zu solchem Scheiben-Schiessen zudringen solle, welcher nicht ein würkliches Mitglied der Gemeinde ist, und dazu gehöret.

Dasselbe soll um 1 Uhr angefangen werden.

2. Daß mit dem Scheiben-Schiessen, ohne auf jemand zu warten, Mittages um 1. Uhr, jedoch an keinem Sonn- oder Feyer-Tag *), verfahren, und alsdenn die Amts- oder Unter-Amts-Bediente, zu Verhütung aller excesse und Unordnung, sich dabey praecise einfinden sollen.

Die Gemeinden sollen zu Haltung derselben nicht gezwungen werden.

3. Und wie das Scheiben-Schiessen eine willkührliche Sache ist, also soll keine Gemeinde dazu genöhtiget werden, und dafern die mehreste Stimmen in einer Gemeinde dahin gehen solten, kein Scheiben-Schiessen zu halten, soll solches vor dasmal unterbleiben; den Beamten aber für anmaßliche Concedirung des Scheiben-Schiessens, das geringste nicht gegeben werden.

Es sollen gewisse Regulative entworfen werden.

4. Damit auch das Scheiben-Schiessen auf dem Lande in guter Ordnung gehalten werden möge, so sollen deshalb, insoweit es nicht schon geschehen seyn solte, von denen Obrigkeiten ex officio gewisse regulativa entworffen, und denen Schützen-Gesellschafften jährlich auf dem Schützen-Platz öffentlich vorgelesen, auch darin die hergebrachte Gewinne, und wer, nach Inhalt dieser Verordnung, dazu berechtiget, mit angeführet werden a). **Verodn. vom 18. Aug. 1746.** —

a) 1.

*) s. auch Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 3.

a) 1. Das Scheiben-Schiessen auf den Dörfern, in kleinen Städten und Flecken ist zwar zum zweytenmahle, wegen vieler dabey vorgegangenen Ausschweifungen, untersagt und verboten worden; **Verordn vom 12. Aug. 1750. Hann. Anz. 1750. St. 16.** 1750. Aug. 12. Abermahliges Verboth.

2. Nachher ist jedoch dieses Verbot abermahlen aufgehoben und das Scheiben-Schiessen wieder frey gelassen. **Verordn. vom 21. Jul. 1751. Hann. Anz. von 1751. St. 63.** 1751. Jul. 2. Dessen anderweite Aufhebung.

Scheide-Münze

s. auch Münze.

§. 1. An guter gültiger Scheide-Münze, soll niemand mehr, als 5 Rthlr. in Bezahlung anzunehmen schuldig seyn a). **Münz-Edict vom 10. Oct. 1695. C. 4. n. 215. p. 566.** 1695. Oct. 10. Wie viel derselben in Zahlung anzunehmen.

a) Wann kein anderes vorher verglichen, soll niemand schuldig seyn, an gültigen 3 Mgr. Stücken oder andern kleinen Sorten mehr als den zehenden Theil der zu empfangen habenden Summe in Bezahlung anzunehmen *). **Edict vom 1. Febr. 1703. C. 4. n. 216. p. 568. Edict vom 16. Oct. 1709. C. 4. n. 220. p. 578.** 1709. Oct. 16. Der 10te Theil des zu bezahlenden, soll darin angenommen werden.

§. 2. 1. Niemand, der Zwey gute Groschen oder Drey Mariengroschen und darüber, es sey bey denen Cassen, oder an sonstigen Privat-Hebungen, oder auch im gemeinen Handel und Wandel von andern zu fordern hat, soll eine solche Summe in kleinern Scheide-Müntzen, von Ein Mariengroschen, Sechs Pfennig und Vier Pfennig Stücken, oder darunter, wenn es auch von Landesherrlichen Gepräge wäre, anzunehmen schuldig seyn: Sondern wie solche kleinere Scheide-Müntzen, 1763. May 17. Wer über 3 Mgr. zu fordern hat, soll nicht schuldig seyn kleinere Münze als 3 Mgr. Stücke anzunehmen.

*) s. Strube Thl. 3. Bed. 59.

1763. May 17. Müntzen, blos zur Auseinandersetzung des Empfängers und Bezahlers, bey solchen geringen Zahlungen, welche weniger denn Zwey gute Groschen oder Drey Mariengroschen betragen, bestimmet bleiben; Also soll ein jeder Privat-Empfänger, solche Müntz-Sorten, bey grössern Zahlungen, worin selbige auch bestehen, und was solche betreffen mögen, ohne alle Ausnahme, zu verweigern befugt, ein jeder Cassen-Bedienter aber, nach seiner Obliegenheit, schuldig und gehalten seyn.

Auswärtige Scheide-Münze soll nicht geduldet werden.

2. Hiernächst ist ein jeder wohlmeinend erinnert, von denen auswärtigen weniger als Drey Mgr. betragenden Scheide-Müntzen, von was für Gepräge und Stempel solche auch seyn mögen, sich in Zeiten los zu machen: gestalten alle solche geringe Scheide-Müntzen, welche sich eingeschlichen haben, in Zukunft überall nicht weiter zu dulden, sondern vielmehr deren Gebrauch auch bey den allergeringsten Zahlungen, forderſamst gänzlich zu verrufen a). **Vero. vom 17. May 1763. H. A. von 1763. St. 43.**

1764. Dec. 12. Gänzl. Verrufung der auswärtigen Scheide-Münzen.

a) Diese Verrufung der auswärtigen Scheide-Münze, die weniger als drey Mariengroschen ausmachen, ist auch bald hernach erfolget und verordnet worden, daß davon keine andere, als die von der Landesherrschaft ausgepräget sind, von einiger Gültigkeit seyn sollen *). **Verordn. vom 12. Dec. 1764. H. A. von 1764. St. 102.**

Schelten, Auftreiben **) der Handwerker

1723. Jul. 24. Altgesellen sollen sich nicht als Häupter betragen und

§. 1. 1. Denen Alt-Gesellen, Schäffern, Schencken und wie sie Nahmen haben mögen, welche, nach bisherigem Hand-

*) Ist verschiedentlich und noch neuerlich wiederholet worden. s. Münze §. 8. Art. 2.

**) Auftreiben bedeutet sonst den Handel untersagen, das Handwerk verbieten und legen, einen aus der Zunft und Innung stossen Hier aber wird durch dasselbe vexiren und bestraffen der Gesellen untereinander angezeigt. s. Erklärung im Anhange zu den Cellischen Landes-Ordnungen.

Handwerks-Gebrauch, sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu commandiren, ist bey ohnfehlbar-erfolgender Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe verboten, gedachten ihren Mit-Gesellen überall nichts, als was denen Landes-Ordnungen, auch denen approbirten Handwerks-Gebräuchen und Gilde-Articuln gemäs ist, zu befehlen, vielweniger dieselben wider die Obrigkeitlichen Veranstalt- und Verfügungen aufzuwiegeln, und zum öffentlichen Aufstand zu bewegen. Denen Handwercks-Gesellen insgesamt aber, ist bey scharffer Leibes- und nach Befinden bey Straffe der Vestungs-Bau-Arbeit befohlen, weder vor sich selbst noch auf Geheis ihrer Alt-Gesellen, so wenig einen universalen Aufstand zu erregen, als aus ein oder anderer particulier-Werckstatt aufzustehen, und ihren Meistern aus der Arbeit zu gehen. In streitigen Policey- und Justitz-Sachen überall nichts nach ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern nach ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gebot und Verbot sich achten, auch bey obenbedeuteter Straffe alles Auftreiben und Scheltens sich enthalten sollen. 1723. Jul. 24.

Die andern Gesellen sollen sich nicht nach ihrem Geheis richten noch Aufstand machen.

2. Diese Verordnung soll auch auf das Schelten und Auftreiben derer Meister bey allen Handwerckern, es geschehe unter was Vorwand es wolle, extendiret, und bey vorgedachter Straffe verboten seyn. Zu dem Ende ist verordnet, daß allen und jeden Handwerckern, Gilden, Zünfften und Innungen, davon einige Exemplaria, zu Hinterleg- und Verwahrung in ihre Amts-Lade, nicht allein zugestellet, sondern auch bey allen Quartal-Versammlungen der Meister und Gesellen vor offener Lade öffentlich verlesen werden solle *). Edict v. 24. Jul. 1723. C. 4. n. 16. p. 40.

Auch die Meister sollen das Schelten und Auftreiben unterlassen.

*) Die in vorstehenden §. 1. enthaltene Verordnung ist bereits vorhanden gewesen, s. Gilden. Reglement §. 1. Art. 29. 30. und nachher wiederholet s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 2. und 10.

Schenke, Wirthshaus

s. Gastwirth imgl. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 1. und §. 2. Art. 5.

Schichten (Arbeits-Stunden) bey dem Bergwerk

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 38. 39.

Schichtmeister

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 41. u. f. imgl. Thl. 3. Art. 6. und Anhang Art. 6.

Schiessen

s. auch Scheiben-Schiessen.

1725. Aug. 28. Bey Verlöbnissen Hochzeiten und Kindtaufen ist verboten.

§. 1. Nachdem die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß die jungen Leute bey denen Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtauffen sich zusammen thun, und mit Schiessen, und lösen ihres geladenen Gewehrs, unter dem Vorwand der Freuden-Schüsse, viel Muhtwillen und Insolentien ausüben. Daraus aber nicht allein viel Unordnung erfolget, sondern auch, wie die Erfahrung gelehret, öffters ein Unglück einer Feuers-Brunst entstanden; Als ist solche böse Gewohnheit ein vor allemal gänzlich abgeschaffet, und dergleichen Schiessen bey 4. Rthlr. Straffe, wovon dem Denuncianten die Hälffte zu geben, verboten. **Patent vom** 28. Aug. 1725. C. 4. n. 93. p. 279.

1729. Nov. 4. Niemand soll in offenen Städten, Flecken und Dörfern schiessen ꝛc.

§. 2. Es soll sich keiner weder Unterthanen, noch Ausheimischer, gelüsten lassen, bey Hochzeits- und dergleichen Zusammenkünfften, oder sonst bey anderer Gelegenheit in denen offenen Städten, Flecken und Dörffern auch bey denen ausser denenselben belegenen Häusern und Gebäuden zu schiessen, oder bey dergleichen Gelagen und Gästereyen Schies-Gewehr zu tragen, mit der Verwarnung: daß derjenige, welcher dagegen handelt und darüber betreten wird, nicht allein des Schies-Gewehrs verlustig seyn, sondern auch nach dem Betrag

trag seines Vermögens mit 5. 10. bis 20. Rthlr. Geld- und nach Befinden Leibes-Straffe ohne Nachsehen beleget werden solle *). Und damit die Uebertretere desto zuverläßiger entdecket werden mögen, soll denenjenigen, welche selbige angegeben haben, nach erwiesener That, von denen Straf-Geldern der vierte Theil gereichet werden. **Verordnung vom 4. Nov.** 1729. C. 4. n. 94. p. 279. 1729. Nov. 4.

Schiessen zamer Tauben

s. Taubenschiessen.

Schinder, Abdecker

s. Hornvieh-Seuche §. 3. Art. 21. imgl. §. 4. Abschn. 2. Art. 5. und 6. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4.

Schlachten

s. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 6. imgl. §. 2. Art. 9.

Schlachten der Juden

s. Juden §. 7. Art. 8.

Schlachtvieh

s. Licent-Ordnung §. 3. und a) 1.

Schlägerey auf den Freyheiten

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 80. und a).

Schlägereyen unter den Landleuten

s. Injurien unter den Landleuten §. 1.

Schlag-Müh'en

s. Oehl-Müller.

Schliesser

s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4. a) 1.

*) Für die Stadt Göttingen ist durch besondere Rescripte gesorgt worden. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art, 15. a)

Schließgeld

1713. Sept. 3. Auſſer Landgerichts.

§. 1. 1. Wenn einer auſſer Land-Gerichts zum Gefängniß condemniret, hat es dabey, daß von demſelben dasjenige Schließ-Geld, ſo bey jedem Ampt bisher iſt üblich geweſen, völlig zu entrichten, ſein Verbleiben.

Beym Landgericht für Dürftige,

2. Wenn einer beym Land-Gericht um deswillen, daß er ſeiner Dörfftigkeit halber die verwirckte Geld-Straffe nicht erlegen kann, zum Gefängniß wird condemniret werden, ſoll derſelbe nicht mehr als einen guten Groſchen an Schließ-Geld entrichten.

Beym Landgericht, wenn jemand wegen Frevels zum Gefängniß verurtheilet iſt.

3. Dafern aber jemand bey dem Land-Gericht nicht wegen ſeiner Dörfftigkeit, und daß er deswegen keine Geld-Straffe erlegen könnte, ſondern wegen ſeiner Bosheit und Frevels zum Gefängniß condemniret würde, ſoll derſelbe die Helffte des ſonſt auſſer Land-Gerichts gewöhnlichen Schließ-Geldes dem Unter-Vogt oder demjenigen, ſo das Schlieſſen verrichtet, zu erlegen ſchuldig ſeyn. Ausſchr. vom 3. Sept. 1713. C. 5. n. 34. p. 87.

Bey den Militair-Gefangenen.

§. 2. Von den Schließ-Gebühren der Pförtner wenn Deſerteurs oder ſonſt Militair-Gefangene zur Haft gebracht ſind, ſ. Koſten bey Verabfolgung der Delinquenten §. 3. Art. 3.

Schlingen, Laufbügel

ſ. auch Wilddieberey §. 1. Art. 4.

1705. Febr. 26.

§. 1. Demnach in denen Feldmarcken, auch ſonſt in Gehege-Oehrtern, Schlingen ſowol von Draat und Garn auch Lauff-Bügeln geſtellet werden, ſolches aber weil es nicht allein zur Wild-Dieberey, ſondern auch zur Ausrottung des Wildprets, inſonderheit der Feld-Hüner und Haaſen abziehlet, ſich nicht gebühret, als iſt

1. Bey einer Geld-Straffe von 50. Thalern, oder, wer das nicht zu bezahlen hätte, bey schwerer Gefängniß-Straffe, mittelst Speisung mit Wasser und Brod, auch wohl dem Befinden nach bey der Landes-Verweisung und anderer noch schärfferer Leibes-Straffe alles Schlingen und Lauff-Bügel-Stellen in Herrschaftliche Wildbahnen und Gehegen verboten. 1705. Febr. 26 Deren Aufstellung ist bey 50. Rthlr. oder Leibes-Strafe verboten,

2. Wann es auch ein verschlossener Garte ist, in welchem dergleichen Schlinge oder Bügel sich findet, so soll derjenige, welchem der Garte zugehöret, fals er nicht erweisen kan, daß solches von jemand anders geschehen, für den Thäter genommen und obige Bestraffung an ihm vollzogen werden; Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Edict vom 26. Febr. 1705. C. 6. n. 124. p. 325. auch nicht in verschlossenen Gärten soll es geschehen.

Schlittenfahrten, öffentliche

s. Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 1. und 17.

Schluß der Acten

s. Beschluß der Sachen.

Schnatel-Holz

s. Kloster-Beamte §. 1. Art. 26.

Schneidemesser

s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser.

Schornsteinfeger

§. 1. Die Obrigkeiten haben mit allem Fleis und Ernst dahin zu sehen, daß keine fremde und auser Landes gesessene Schornsteinfeger zugelassen und gebrauchet, sondern die Arbeit des Schornsteinfegens denen einheimischen privative und allein vor fremden gelassen werden möge. Ausschr. vom 12. Merz 1694. C. 4. n. 2. p. 15. 1694. Merz 12. Ausländische sollen nicht zugelassen werden

Schrei-

Schreiber bey den Aemtern

Sollen für die Unterthanen nicht schreiben.

§. 1. Den bey den Aemtern stehenden Schreibern ist verboten, weder bey ihrem Amte, noch bey den Ober-Gerichten, für die Amts-Unterthanen, Memorialien oder Suppliquen zu machen. s. **Auditoren bey den Aemtern** §. 1.

Schrift, Exhibitum, Product

Einrichtung beym O. A. G.

§. 1. Die Einrichtung der Schriften beym Ober-Appell. Gerichte besonders, sowohl das Innere als Aeusserliche betreffend, s. **Advocat** §. 1. Art. 5. 6. 8. imgl. **Procurator beym O. A. G.** §. 1. Art. 6.

1732. Jan. 3. Sollen mit Seitenzahl versehen, oder

§. 2. 1. Die Schriften welche übergeben werden, sollen bey allen Gerichten mit paginis versehen werden. **Nachschr. v. 27. Jun. 1712. C. 2. n. 24. p. 573. imgl. Gem. Bescheid vom 16. Jan. 1728. C. 2. n. 4. p. 222. imgl. Gem. Bescheid v. 3. Jan. 1732. C. 2. n. 13. p. 530.**

1713. Merz 30 Widrigenfalls nicht angenommen werden.

2. Die Botenmeister, Hofgerichts-Fiscal- und Consistorial-Schreiber sollen auch, wenn das Paginiren nicht geschehen, solche bey 2 Rthlr. Straffe nicht annehmen. **Verordnung vom 30. Merz 1713. C. 2. n. 30. p. 577.**

Canc. Ordn. v. 1663. Sie sollen doppelt und in offener Form übergeben werden ꝛc.

§. 3. 1. Alle und jede Supplicationes pro extrahendis processibus, Mandatis & Monitoriis, wie auch alle producta judicialia und Schrifften sollen gedoppelt, oder nach Anzahl der Beklagten mehrfach und in offener Form (zumahlen solche Justitz- und Parthey-Sachen in verschlossenen Briefen keinesweges verhandelt, noch, da dieselbe eingeschoben würden, pars actorum werden sollen) in quarto zusammen gelegt, mit beyder Partheyen überschriebenen Nahmen dem Bottenmeister eingereichet, was es für Sachen und Klagen concerniret, oder auch in welchem Punct gehandelt wird, dabey verzeichnet; imgleichen da eine Parthey mehr Sachen hätte, eine von der anderen klar und richtig unterschieden werden.

2. Im Fall auch documenta oder Beylagen zugleich mit eingegeben werden, sollen dieselbe mit einer deutlichen, jedoch gar kurtzen titulatur überschrieben und numeriret, oder mit Buchstaben bemercket, anderer gestalt aber nicht angenommen werden *). Canc. Ord. v. 1663. Beylagen.

3. Desgleichen sollen die an Klägers Seiten zu Anfangs producirte Schrifften mit keinen andern inscriptionibus oder Tituln, als supplicatio pro decernenda Citatione, mandato de solvendo, Summarische Klage ꝛc. An Seiten aber des Beklagten und respective des Klägers in ipso processu, wie sich gebühret, Exceptiones, Replicae, Duplicae, Triplicae, Quadruplicae oder submissio (sintemahl durchaus weitere Schrifften nicht zu zulassen) benahmet, hergegen alle andere titulaturen, als Anzeige, Gegen-Anzeige, Ablehnung, Gegenhandelung, kurze recapitulation, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, und nur in fraudem hujus ordinationis gereichen kan, bey Straffe der Verwerffung, zumalen verbotten seyn sollen **). Rubricken.

4. Zu Verhütung aller Unordnung soll der producent stracks in der Ueberschrifft, von wessen Seite die Schrifft übergeben, nahmentlich melden. Und soll es in allen Sachen, bis zu gäntzlicher Ausführung, bey der ersten titulatur so wol in prima, als supplicationis instantia unverändert allerdings gelassen, und solches von den Procuratoren, bey willkührlicher Straffe, in Einreichung der Producten fleißig in acht genommen werden; Es möchten sich dann dabey entweder ratione rerum oder personarum merkliche Veränderungen begeben, alsdann solches, doch mit wenig Worten, dabey zu verzeichnen. Cancell. Ordn. von 1663. T. 3. C. 2. n. 7. p. 251. Namen der Partheyen.

§. 4.

*) s. auch Advocat §. 1. Art. 3. *b*)

**) Dies Verbot ist nochmahls wiederholet s. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 4. a. E.

C. O. v. 1663. Unterschrift eines Sachwalters, einhefften

§. 4. 1. Alle Supplicationes und judicial-producta sollen von einem Sachwalter *) unterschrieben a), dafern sie etwa gros und weitläufftig, eingehefftet, und, ehe solches geschehen und die Schrifften correct und gleichlautend gemachet seyn, bey Straff eines Orts-Thalers nicht übergeben, noch vom Bottenmeister angenommen, sondern zurück gegeben werden. Canc. Ordn. von 1663. T. 4. §. 1. C. 2. n. 7. p. 252.

1694. Nov. 6. Auch die Procuratorn müssen sie unterschreiben.

a) Diese Unterschrift aller Schriften in Proceß-Sachen, welche bey der Justitz-Cancelley übergeben werden, soll auch von den Procuratoren geschehen. Gem. Bescheid vom 6. Nov. 1694. C. 2. n. 10. p. 360.

Schriftliches Verfahren bey den Untergerichten

C. O. v. 1663. Nach vergeblich versuchter Güte kann schriftlich verfahren werden, wenn die Sache über 20 Fürsten Gulden beträgt.

§. 1. (5.) Würde die Güte zwischen den Partheyen über angewandten Fleis nicht haften, die Sache auch über 20. Fürsten-Gulden antreffen, und also beschaffen seyn, daß sie in der Enge nicht zu entscheiden, sondern die Parteyen zu rechtlicher Ausführung müsten verwiesen werden: alsdann soll, in Schriften zu handeln und folgender massen zu procediren, zugelassen seyn, daß nemlich nach erörterten dilatoriis und declinatoriis, die Klage gedoppelt (davon eine bey dem Gericht soll behalten, die andere aber dem Gegentheil zugestellet werden) übergeben, der Beweis und Gegen-Beweis erkundiget, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit ein Recht-Spruch nach bestem Verstande, oder mit Zuziehen verständiger Rechts-Gelahrten ertheilet, jedoch zu Verhütung Weitläufftigkeit nicht über 2. Schriften einem jeden Theile verstattet werden sollen;

Jedem Theile sind 2. Schriften zu verstatten.

es wäre dann, daß etwa Zeugen zu verhören; auf welchen Fall nach publicirter derselben Kundschafft auch die dritte Schrifft angenommen, und, was etwan darüber weiter vorzubringen, ad protocollum gesetzet und damit geschlossen werden soll. Canc. Ordn. v. 1663. Tit. 38. §. 5. C. 2. n. 7. p. 330.

Schrift-

*) s. auch Advocat §. 1. Art. 8.

Schriftwechsel

§. 1. Wenn zwischen den Partheyen des Facti halber keine Differenz sich eräugnet, sondern es blos auf eine quaestionem juris hinaus lieffe, so soll kein Schriftwechsel verstattet werden. s. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 7.

Ist bey Rechtsfragen nicht zu verstatten.

Schrot, Vieh-Schrot

s. Licent-Ordnung §. 2. und d)

Schue und Stiefel

s. Licent-Ordnung §. 4. und Anmerk. zum §. 4. Art. XII.

Schulden auf Lehn-Erbenzins- und Meyer-Güter

s. Veräusserung der Lehn-Erbenzins- und Meyer-Güter.

Schulden machen

s. Bankerottirer imgl. Credit-Edicte.

Schuldienst

s. Küster-Schul- und Organisten-Dienst.

Schule

s. Catechismus-Lehre ꝛc. imgl. Schul-Ordnung.

Schulgeld

§. 1. Von Bezahlung des Schulgeldes an die Schulmeister in den kleinen Städten und auf dem Lande, s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 1. 2. 3.

§. 2. Der Schulmeister welcher die Kinder in den beiden Sommer-Quartalen von Ostern bis Michaelis, nur gewisse Tage in der Woche informiret, soll nach Proportion der Tage- und Stunden-Zahl des Schulhaltens die Halbschied, den dritten, oder vierten Theil des sonst gewöhnlichen Schulgeldes von jedem Kinde empfangen, in dem Fall aber, daß er ein oder anderes Kind diese Zeit über gar nicht informiret hat, soll ihm auch gar kein Schulgeld gegeben werden. 8tes Ausschr. vom 31. Aug. 1736. C. 1. n. 29. p. 918.

1736. Aug. 31. In den beiden Sommer Quartalen.

Schulmeister

s. Küster und Schulmeister.

Schul-Ordnung

Anmerk. Es ist bereits oben Catechismus-Lehre und Schule Anmerk. vor §. 1. angeführet worden, daß die Ordnung in Schulsachen in der Kirchen-Ordnung befindlich sey, selbige jedoch theils weil sie ganz specielle Vorschriften enthielten, theils auch weil deren Ausübung heut zu Tage, da sich die Art zu lehren und zu lernen gar sehr geändert hat, nicht im Auszuge hier vorgetragen sey. Nun ist zwar eine neuere Schul-Ordnung herausgekommen den 13. August 1737. — welche in der Sammlung von 1740. nicht befindlich, aber zu Göttingen in 8. besonders gedruckt worden ist. Allein auch diese Schul-Ordnung enthält ganz specielle Vorschriften und es scheinet, als wenn selbige in hiesigen Landen nicht zur Observanz gekommen sey, wenigstens wird dieses, von Männern die es wissen können, versichert. Bey diesen Umständen habe ich demnach Bedenken gefunden selbige einzurücken.

Schul-Visitation

1736. Aug. 31. Soll von den Predigern alle Woche geschehen, und davon quartaliter berichtet werden.

§. 1. Die Superintendenten haben die ihnen untergebenen Prediger zu den verordneten wöchentlichen Schul-Visitationen *) und öffentlichen Catechisationen mit Nachdruck anzuhalten und ihnen bey namhafter Geldstraffe Namens des Königl. Consistorii anzubefehlen, daß ein jeder von ihnen alle quartal an die Superintendenten berichten solle: an welchen Tagen sie die Schule visitiret, ob der Schulmeister und die Kinder fleißig, ob die Catechisationen an den Sonntagen öffentlich abgehandelt werden ꝛc. Diese Berichte sind von den Superintendenten alle halbe Jahr an K. Consistorium einzusenden. Sollte Verdacht auf einen Sprediger fallen, daß er über das Schulwesen und Catechisation nicht pflichtmäßig berichtete, so hat der Superintendent bey den Vorstehern der Gemeinde, oder

*) s. auch Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 2.

oder sonsten zuverläßige Erkundigung darüber einzuziehen, und davon weiter an K. Consistorium zu berichten. 3tes Ausschr. vom 31. Aug. 1736. C. 1. n. 124. p. 907. 1736. Aug 31.

§. 2. Die Schulvisitationen auf den Filial-Dörfern sollen durch die bey den Predigern etwan entstandene Schwierigkeit wegen der Fuhren, keinesweges unterlassen werden, sondern solche allenfalls bey zufälliger Gelegenheit, als z. E. bey Berichtung oder sonstiger Besuchung der Kranken gehalten werden; darauf haben die Superintendenten nach Möglichkeit zu vigiliren. 4tes Ausschr. vom 31. Aug. 1736. C. 1. n. 125. p. 910. 1736. Aug. 31. Auf den Filial-Dörfern

Schurffen

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 1.

Schutz- und Dienstgeld

§. 1. Diejenige Frauens, deren Männer, so Officiers als gemeine Soldaten, annoch in Landesherrlichen würcklichen Diensten stehen, oder darin verstorben, wann sie gleich ausser ihren Stand und sonst assignirten Quartieren sich bey andern aufhalten, dabey aber weder Nahrung noch Gewerbe treiben, sollen vom Schutz- und Dienst-Gelde hinkünfftig befreyet seyn. Verordn. vom 18. May 1709. a) C. 3. n. 12. p. 76. 1709. May 18. Davon sind die Frauen der Soldaten befreyet.

a) Diese Verordnung ist von Wort zu Wort wiederholet und erneuert worden, mittelst Verordn. vom 31. Merz 1717. C. 3. n. 12. p. 76. 1717. Merz 31. Erneuerung.

§. 2. Alle und jede Invalide-Soldaten, welche aus der Hospital- oder Invaliden-Casse ihre Verpflegung und Gnaden-Gehalt entweder würcklich empfangen, oder mittelst eines gewissen Stück Geldes auf einmahl abgefunden worden, wann Sie keine eigene Häuser, Höfe und Gühter besitzen, sondern als blosse Häuslinge bey ihren Anverwandten und Befreundten oder bey andern frembden Leuten wohnen, auch keine Handthierung und Gewerbe treiben davon die onera publica bezahlet 1718. Febr. 25 Desgl. die Invaliden wenn sie keine Grundstücke haben oder Gewerbe treiben.

1718 Febr. 25. let werden müssen, sollen von Entrichtung des Schutz- und Dienst-Geldes exempt seyn, und damit gäntzlich verschonet werden. Edict vom 25. Febr. 1718. C. 3. n. 58. p. 186.

Schutz-Juden

s. Juden.

Schutzrede

s. Exception, Einrede.

Schwägerschaft

s. Ehen in verbotenen Graden §. 4. Abschn. 2.

Schwan

1704. Jan. 31. Sollen weder ge- noch verkauft, nicht geschossen und nicht gefangen werden.

§. 1. Nachdem des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. zu erkennen geben lassen, daß zuweilen die aus der Gegend Cassel über die Grenzen kommenden Schwanen weggeschossen würden; so ist allen und jeden er sey wer er wolle verboten, Schwanen zu schiessen oder denselben auf einige Weise nachzustellen noch auch zu verkauffen oder zu kauffen. Wer dawider thun wird, soll für jedes Stück Schwanen, welche er geschossen oder gefangen, oder auch da er sie etwa von andern bekommen, verkauffet oder gekauffet, funfzig Thaler Straffe erlegen, oder wann er solches Geld nicht zu bezahlen hätte, mit proportionirter Gefängniß-Straffe, Stellung an den Pranger oder dergleichen beleget werden. Edict vom 31. Januar 1704. C. 6. n. 123. p. 323.

Schwängerung

Unter Versprechung der Ehe.

§. 1. Wenn die Schwängerung unter Versprechung der Ehe geschehen und die Mannsperson hat weder Eltern noch Vormünder ꝛc. s. Eheverlobung §. 2. Art. 5.

Der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten.

§. 2. Bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten kann die Schwängerung das Eheversprechen nicht gültig machen ꝛc. s. Eheverlobung §. 1.

Schwärmer
s. Pietisten, Schwärmer, Enthusiasten ꝛc.

Schweinschneider

§. 1. 1. Vermöge einer Kaiserlichen Declaration ist verordnet worden: daß fürohin in dem gantzen Heil. Röm. Reich den Schwein-Schneidern und ihren Kindern ihrer eigenen und respective Elterlichen Professionen wegen, weder auf einigerley Weise ichtwas vorgerückt, noch auch sie von ehrlichen Professionen, Zünfften, Gesellschafften und Handwercken deswegen abgehalten oder praecludiret, noch sonsten ihnen hierdurch an ihren Ehren einiger Nachtheil oder Schaden zugezogen, sondern vielmehr gleich anderen ehrlichen Leuten und Zunfft-genossenen Handwercken geachtet und gehalten, auch ihrer Tüchtigkeit und guten Wandels noch zu anderen Zünfften, Gilden und Aemtern befordert und zugelassen werden sollen, von allermänniglich unverhindert. **Kaiserl. Declaration vom 6. Nov. 1699. C. 4. n. 15. p. 36.**

1699. Nov. 6. Denselben ist ihrer Profeßion halber nichts vorzurücken, sondern sie sind für Gildenfähig zu halten.

2. Vorstehende Declaration ist sodann auf Ansuchen der Schwein-Schneider in hiesigen Landen publiciret und confirmiret, und verordnet, daß den Supplicanten nebst den ihrigen auch in hiesigen Landen gedachte Kaiserliche Declaration in allewege zu gute kommen, und ihnen solcher Profeßion halber kein Vorwurf gemachet, oder sie an ihrem ehrlichen Namen benachtheiliget, sondern sie und die Ihrigen, da sie in eine oder andere Zunft und Gilde aufgenommen zu seyn verlangen sollten, dazu jederzeit admittiret, und ihnen deshalber keine Schwierigkeit gemachet werden solle. **Verordn. vom 7. May 1722. C. 4. n. 15. p. 36.**

1722. May 7. Bestätigung obiger Verordn.

Scrutinium ingeniorum
s. Studiren armer Kinder.

Sechs-

Sechswöchnerin

s. Kindbetterin, Sechswöchnerin.

Secretarius des Ober-Appell. Gerichts

O. A. G. O. von 1713. Concipiren dasjenige was resolviret ist

§. 1. 1. (8) Die Secretarien sollen die Acta, worin was zu resolviren, sofort demjenigen Rath, welcher dieselben im seiner Expedition hat, vorlegen, und sobald darauf etwas resolviret oder decretiret, und ihnen dasselbe aufzusetzen committiret worden, solches und zwar, wo nicht an selbigem, jedoch am folgenden Tage ausfertigen, und die Concepte an einen gewissen Ort, wo sie der Pedelle demnächst wegnimmt, und weiter beforderet, legen. führen die Protocolle ꝛc. Ferner sollen sie bey Vernehmung der Partheyen, und deren Advocaten und Procuratoren, sonderlich auch bey denen gütlichen Handlungen, und insgemein, da es nöthig, die Protocolla führen, aueh sonsten alles, was ihnen von dem Praesidenten, oder Vice-Praesidenten, oder Ober-Appellations-Räthen, ihrem Amt zustehend, befohlen wird, mit aller Treue verrichten, was expediret ist, sofort zu den gehörigen Acten bringen, und dieselben compliren, auch, wann die Acten zum Spruch stehen, damit weiter verfahren, wie verordnet ist *), sonsten aber solche dem Registratori, an den dazu bestimmten Orte verwahrlich hinzulegen, zustellen. Und soll keiner der Secretarien auf den Rücken der Concepte den Nahmen des Referenten verzeichnen, sondern vielmehr in einem absonderlichen Buche bemerken, wer die Acta in seiner Expedition habe. Sollte der Proto-Notarius auch abwesend seyn, oder sonst Verhinderung haben, soll der ältere unter ihnen dessen Vices vertreten, und dabey sich mit nach demjenigen richten, was desselben Officii halber verordnet ist.

Die Acten werden nach den Fürstenthümern unter selbige vertheilet.

2. (9) Unter diese Secretarios sind die Acta also zu vertheilen, daß dem einen unter ihnen die Expedition der Sachen und Acten welche aus dem Fürstenthum Celle einkommen;

dem

*) s. Relation aus den Acten §. 1. Art. 1.

dem andern die Expedition der Sachen und Acten, welche aus dem Fürstenthum Calenberg, und dem dritten die Acten, welche aus dem Fürstenthum Grubenhagen und denen Grafschafften Hoya und Diepholtz einkommen, anvertrauet werden. Dann soll jeglicher Secretarius auf jedes Bund Acten und zwar auf den ersten Blat derselben, die Nahmen der Partheyen, was die Sache betreffe, quo anno solche angangen, und die Nahmen der Procuratoren verzeichnen. Ferner sollen sie zu jeder Sache ein sonderliches Protocoll verfertigen, solches denen Actis vorne anbeylegen, und darinn die Rubriquen von allen eingebrachten Schrifften und Producten; ferner die darauf erfolgete Bescheide und Urtheile von Wort zu Wort, dergestalt, wie alles der Zeit nach auf einander ergangen, immangelhafft eintragen. Von welchen Protocollen denn jeglicher Parthey, so darum per memoriale Ansuchung tuhn wird, Abschrifft gegeben werden soll. Weiter lieget denen Secretariis ob, alle und jede Producte, es seyn Vollmachten, haupt-Schrifften oder Beylagen, ordentlich zu registriren, zu numeriren, und alles gebührenden Fleisses zu verhüten, daß nichts davon abhanden komme. Zu dem Ende auch, und damit die Acta desto sicherer beysammen behalten werden können, sollen sie dieselben, wann sie complet sind, nach jedesmahliger Diaet durch einem Buchbinder, der allenfalls dazu sonderlich auf die Verschwiegenheit zu beeydigen, in der Cantzley einhefften lassen.

O. A. G. O. von 1713.

Verzeichniß der Acten.

a) Im Jahre 1733. ist noch ein vierter Secretarius wegen der Breimschen Expeditionen bestellet worden. Reglement vom 31. Merz 1733. §. 11. C. 2. n. 2. p. 184.

1733. Merz 31 Vierter Secretarius.

3. (10.) Als auch einige Straffen welche denen Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, wegen ihrer Vergehungen aufgelegt werden, zu Behuef des Zuchthauses zu Celle angewendet werden sollen; So hat ein jeglicher Secretarius in ein sonderlich dazu verfertigtes Buch alle solche Straffen,

O. A. G. O. von 1713. Sie haben für die Beytreibung der Strafen zu sorgen.

O. A. G. O. von 1713. die in denen in seiner Expedition habenden Sachen vorkommen, fleißig zu verzeichnen, diejenigen, welche in dergleichen Straffe condemniret sind, anzumahnen, und, wann sie sich in Güte dazu nicht anschicken, es ferner dem O. A. G. anzumelden, und die Hülffe gegen die also säumige zu suchen. Wie denn auch das O. A. G. dabey mit Sorge zu tragen hat, daß die aufkommende Straffen, von Jahren zu Jahren an jetztgedachtes Züchthaus gelieffert werden. **Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. P. 1. T. 3. §. 8. 9. 10. C. 2. n. 1. p. 2c.**

1733. Merz 31. Nacheingetheilten Collegium hat jeder in seiner Sache das Protocoll zu führen.

§. 2. (11.) Bey denen im versammleten Collegio abzustattenden Definitiv-Relationen hat der Protonotarius, das Protocoll zuführen *). Als aber, nach eingetheiltem Collegio in Senatus, auch bey denen Relationen der neuen Sachen, oder Haupt-Interlocutorien, ein Protocoll gehalten werden muß, damit der andere Senat daraus sich ebenfals informiren könne, welchem Protocollo in beyden Senatibus abzuwarten dem Proto-Notario nicht möglich ist; So soll jeder Secretarius, in dessen Expedition solche Sachen lauffen, denen Senatibus beywohnen und dabey richtige Protocolla, mit Annotirung der Votorum, führen. **Reglement vom 31. Merz 1733. §. 11. C. 2. n. 2. p. 184.**

O. A. G. O. v. 1713. Eyd derselben

§. 3. Der Eyd der Secretarien enthält folgende Puncte: „daß sie ihrem Amte mit protocolliren und concipiren treulich vorstehen, was ihnen von dem Praesidenten oder Vice-Praesidenten oder denen O. A. Räthen, ihrem Amt zustehend, befohlen wird, mit gebührenden Fleiß verrichten, so bald ihnen Acta, worauf was zu resolviren, von dem Registratore zugestellet werden, solche demjenigen Rath, der dieselben in seiner Expedition hat, vorlegen, was dann darauf resolviret und ihnen auszufertigen committiret, sogleich ausfertigen, und ohngesäumt zu den gehörigen Acten bringen, die einkommende

*) s. Protonotarius §. 1. Art. 1.

mende Acta, und Handelungen richtig registriren, und in guter Ordnung halten, auch von Zeiten zu Zeiten compliren; dem Registratori, um sie in Verwahrung zu nehmen, einlieferen, im Fall aber darinn zur Urtheil geschlossen, dieselben citatis Procuratoribus sogleich inrotuliren, und dann dem Proto-Notario solche zustellen, ohne Erkenntniß niemanden Abschrifften von den Acten oder einigen Stücken derselben geben, oder sie lesen lassen; die Heimlichkeiten des Raths und und was sie sonsten erfahren verschwiegen halten, auch von denen streitigen Partheyen oder von andern ihrentwegen so wenig nach, als vor entschiedener Sache keinerley Geschenke weder selbst nehmen, noch durch andere nehmen lassen; Ferner die von dem Gerichte den Partheyen und den Advocaten und Procuratoren dictirte Straffen in das darzu verordnete Buch fleißig verzeichnen, solche bestmöglichst beyzutreiben suchen, und, wann sie einkommen, gehörigen Orts liefern „ꝛc. Ober-Appell Ger. Ordn. von 1713. P. 1. T. 9. C. 2. n. 1. p. 53.

O. A. G. O. von 1713.

Secretarius bey der Justitz-Cancelley

§. 1. 1. Zu Verhütung aller confusion, und desto mehrer Beförderung der gerichtlichen in unentschiedenem Recht befangenen Sachen, ist bey der Cantzley verordnet, daß gewisse Acta einem jeden Secretario hinfüro zugetheilet, und was jeglichem davon assigniret, unter desselben Expedition bis zu endlicher Entscheidung gelassen werden sollen, damit ein jeder Secretarius eigentliche Wissenschafft habe, was für Sachen in seine Verrichtung gehören.

Canc. Ordn. v. 1663. Einem jeden sollen gewisse Acten zur Expedition zugetheilet werden

2. Was dann demselben von dem Bottenmeister, ist eingelieffert, soll er alsofort ad acta bringen, und ohne Aufhalt dieselbe, vollständig und allerdings compliret, den Rähten auf die Taffel vorlegen.

Das eingelieferte ist zu den Acten zu bringen.

C. Ord. v. 1663 Acten sollen numeriret und ein Verzeichniß gehalten werden.

3. Dabey dann die Secretarii Achtung halten sollen, daß die Acten mit numeris notiret, auch die neu-einkommende eingehefftet, foliiret, und in jeder Sache eine vollständige designatio Actorum auch mit Benennung der folien gemachet, darin alle und jede producta und deren Beylagen, unmangelhafft und ordentlich, wie sie nach einander übergeben worden, registriret, jedes Stück, quo folio es zu befinden, angemercket, und mit sorgfältigem Fleiß verhütet werde, daß nicht das geringste von denen Acten wegkomme.

Den Partheyen sollen keine Acten abgefolget, noch Einsicht derselben verstattet werden.

4. Kein Secretarius soll einige Acta denen Partheyen oder deren Anwälden abfolgen lassen, noch die etwa gesuchte inspectionem actorum verstatten; sondern, wann jemand zu wissen begehret, in was terminis eine Sache stehen geblieben, oder was bey denen Acten für Schrifften befindlich, soll demselben an statt der inspection die designatio Actorum mitgetheilet, und die daraus begehrte Stücke copeylich abgefolget werden.

Erkenntnisse sind ins Bescheide-Buch zu schreiben.

5. Alle Bescheide, so vim sententiae haben und Urtheile sollen in ein besonderes Buch formaliter geschrieben, und daß solches geschehe, von jedwedem Secretario fleißig in acht genommen werden. Zu denen criminalibus ist ein absonderlich Buch zu machen. Cancell. Ordn. von 1663. T. 6. C. 2. n. 7. p. 261.

Concipiret dasjenige was von den Räthen beschlossen ist.

§. 2. 1. (3.) Was Vormittags von denen Räthen expediret, soll stracks Nachmittages, oder, noch denselben Vormittag, von denen Secretariis verfertiget und die Concepte dem Referenten noch selbiges Tages zur Revision und Subscription durch den vereydeten Cantzley-Diener, unfehlbar zugestellet, und, nach solcher Revision und Subscription sothane, wie auch alle andere Concepte von allen übrigen Räthen, welche der Relation mit beygewohnet, unterschrieben, und solche gemeine Subscription keinesweges unterlassen werden.

2. (6.)

2. (6.) Damit die Anwälde jederzeit gewisse Nachrichtung haben mögen, was für Sachen desselbigen Tages erlediget, was für Bescheide ertheilet, und bey wem sie um verlängte Ausfertigung anzuhalten; so soll ein jeder Secretarius eine richtige Verzeichniß der expedirten Sachen alle Tage öffentlich am verordneten Ort und Taffel anschlagen, und dafern die Procuratores daraus befinden, daß die erfolgte Bescheide zu rechter bestimmter Zeit nicht verfertiget, sollen sie verbunden sein, solches dem Praesidenten und Räthen anzuzeigen, damit des Verzugs halber Erkundigung eingezogen, und nach Befindung die Nachläßigkeit der Gebühr bestrafft werde. Cancell. Ordn. von 1663. T. 7. §. 3. und §. 6. C. 2. n. 7. p. 263.

Canc. Ordn. von 1663. Soll alle Tage ein Verzeichniß der expedirten Sachen anschlagen.

§. 3. Auch soll der Secretarius ein Referenten-Buch halten. s. Relation aus den Acten §. 4. Art. 2.

Referenten-Buch.

Secretarius bey dem Hofgerichte

§. 1. 1. Es soll ein verständiger, erfahrner und glaubhaffter Hof-Gerichts-Secretarius samt zween redlichen Substituten oder Unterschreibern, deren einer das Fiscal-Amt mit verwalten soll *), zu diesem Hof-Gerichte verordnet und gesetzet werden, die getreulich und mit gutem Fleiß zu den vorhergehenden Hof-Gerichten, alles das, so gerichtlich einkommt und gehandelt wird, aufschreiben, Brief und Uhrkund, die ins Gericht gebracht werden, bey demselbigen verwahren, und alles andere thun und händeln sollen, so ihr Eyd ausweiset und mit sich bringet, und sonderlich sollen der Hof-Gerichts-Secretarius und einer der Substituten in allen Gerichtlichen Audientien gegenwärtig seyn, gedoppelte Protocoll halten, darinnen der Procuratorn mündliche Receß und Fürträge getreulich und mit gutem Fleiß verzeichnen und aufschreiben, einer von den Unterschreibern aber das Praesentatum auf die Pro-

H. G. O. von 1639. Des Secretarii und der Cancelliſten Amt und Bestellung

*) s. Fiscal bey dem Hofgerichte.

F. G. O. von 1639.

ducta, so bald die ihm durch den Pedellen, überreichet werden, verzeichnen.

Die Cancellisten sollen dem Secretar gehorsam seyn.

2. Es sollen auch die Unterscheiber dem Gerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, was er ihnen zu schreiben, zu lesen, zu ingrossiren oder zu copiiren befehliget, getreulich und mit gutem Fleiß verrichten, und sonst alles thun, was ihr Eyd ausweiset.

Compliren der Acten.

3. Zu dem soll der eine Substitut, die Protocolla und Acta so bey einem jeglichen Hof-Gerichte ad referendum ausgegeben werden sollen, wie auch diejenige, darin bey angehendem Gericht Processe erkandt, oder in welchen Sachen zwey, drey oder mehr Recesse gehalten worden, alsbald compliren;

Vertheilen der Acten zur Relation.

4. Der Secretarius soll auch die complirte Acta unter die Beysitzere, wie bisher gebräuchlich gewesen, ad referendum distribuiren und austheilen, damit die Partheyen mit rechtmäßigem Urtheil schleunig befordert werden mögen *).

Hat zu bemerken in welchem Puncte in jeder Sache geschlossen.

5. Er soll auch in complirung der Acten ein fleißiges Auffsehen haben, auf welche Puncte in einer jeden Sachen beschlossen, und solches mit kurtzen Worten, auswendig, auf das Protocoll der Acten schreiben, damit sich die Referenten in ihren Relationibus darnach zu richten haben mögen. Hofger. Ordn. von 1639. T. 6. C. 2. n. 11. p. 378.

Eyd desselben.

§. 2. 1. Der Hofgerichts Secretarius soll geloben und schweren: „ seinem Ampt und Befehlig mit Schreiben und Lesen, mit getreuem Fleiß ob-zu seyn, der Partheyen Fürträge und Gerichts-Acta, desgleichen alle Brief, Schrifften und Abschriften, getreulich zu protocolliren, aufzuschreiben und zu verwahren, Urkund, Brief und anders, so Gerichtlich eingebracht, bey dem Gericht zu behalten und zu versorgen, dieselben oder Abschriften davon ohne Erkänntniß des Hof-Gerichts niemands zu geben, noch was sonst heimlich wäre, zu eröffnen,

*) s. auch Relation aus den Acten §. 5. Art. 9.

eröffnen, und lesen zu lassen, alle Heimlichkeit des Raths oder Gerichts gänzlich zu verschweigen, keiner Partheyen wider die ander Warnung zu thun, noch zu rahten, auch von den Partheyen in Rechthengigen Sachen, oder so seines Wissens bald Rechthengig werden, oder anderen von seinetwegen keinerley Geschenk oder Gaben zu nehmen, noch ihm zu Nutz nehmen lassen, in was Schein das geschehen möchte, und sonst alles zu thun und zu lassen, das einem getreuen Secretarien gebühret, getreulich und ungefehrlich. „ S. G. O. v. 1639.

Eyd der Cancellisten.

2. Des Hof-Gerichts-Unterschreiber soll geloben und schwehren: „daß er seinem Ampt mit Schreiben, Lesen, ingrossiren und copiiren nach Bescheid des Hof-Richters, Hof-Gerichts-Assessorn und Hof-Gerichts-Secretarii mit ganzem Treuen und Fleiß obseyn, darinn kein Gefehrde gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts, als gefasseter Urtheilen, eingebrachter Kundschafften, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften niemands eröffenen, hören oder lesen lassen, noch davon Copey geben, anders dann mit Erlaubniß des Hof-Richters, Hof-Gerichts-Assessorn oder Gerichts-Secretarii, und darum kein Geschenk von niemands fodern, heischen oder nehmen, und sonst alles thun, was einem getreuen Schreiber gebührt, ungefehrlich. „

Des Fiscals oder Botenmeisters Eyd.

3. Der Hof-Gerichts-Fiscal soll geloben und schweren: „daß er allem demjenigen, so ihme in der Hof-Gerichts-Ordnung auferlegt, als mit Einziehung der gebührlichen Sportul, Leg- oder Gerichts, auch Bescheid und Urtheil Gelds und andern Hof-Gerichts-Gefällen, dazu der erkandten und verfallenen Poen, und was sonst ihme für Sachen und Händel als Fiscaln fürkommen, und Ampts halben zu handelen gebührt, mit guten Treuen nachkommen, handelen und vollnziehen, das Gerichte und desselben Persohnen ehren und fordern, auch seines Ampts und der Fiscalischen Sachen halben, kein Gab,

Schenk

H. G. O. von 1639. Schenk oder einigen Nutz durch sich selbst, oder andere nehmen, oder jemands von seinentwegen nehmen lassen, und sonsten alles, was die Ordnung ihme auferlegt, thun und halten wolle, getreulich und ungefehrlich„. Hofger. Ordn. von 1639. T. 14. 15. 16. C. 2. n. 11. p. 394.

Secretarien-Stube

In selbige sollen Partheyen, Prreur. u Advocaten unangemeldet nicht gehen.

§. 1. In die Secretarien-Stube bey der Justitz-Cancelley und dem Hofgerichte sollen die Partheyen, Advocaten und Procuratoren nicht unangemeldet gehen *). s. Procurator bey der Justitz-Cancelley §. 4. Art. 2.

Section

s. General-Inquisition §. 1. Art. 13. und 18.

Secundant

s. Duell-Edict für die Univers. Göttingen §. 1. A. 16. 1)

Seelsorger

s. Prediger.

Seife

s. Licent-Ordnung §. 6. und §. 6. d)

Seiltänzer

s. Marktschreyer, Quacksalber ꝛc. §. 1. Art. 2.

Selbsthülfe

s. Verkümmerung §. 2. Art. 9.

Selbstschuß

s. Wilddieberey §. 1. Art. 4.

Seminarium Candidatorum ministerii

s. Candidati und Studiosi theologiae §. 1. Art. 6.

Semiplena probatio

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 15.

Senate

*) s. auch Cancellisten-Stube bey der geheimen Cancelley §. 1. woselbst ein ähnliches Verbot befindlich.

Senate des Ober-Appell. Gerichts

§. 1. Vornemlich zu Gewinnung der Zeit bey denen Relationen ist die Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts folgendermaassen verändert und verbessert worden: 1733. Merz 31

1. Daß inskünfftige nicht alle Sachen in völlig besetztem Ober-Appellations-Gericht, oder sogenannten Pleno, wie bisher geschehen müssen, tractiret und vorgetragen, sondern die Sachen sowol als das Collegium in 2. Senatus eingetheilet werden sollen. Eintheilung in 2. Senate.

2. Damit keine Unordnungen entstehen, noch wieder einander lauffende Bescheide aus diesen verschiedenen Senatibus erfolgen mögen; So sollen in dem einen Senat alle neue Cell- Brem- und Verdische- in dem andern aber die Calenbergische, Grubenhagische, Hoyische und Diepholtzische Sachen eingebracht und vorgetragen werden a). Was für jeden Senat gehöret.

a) Weswegen auch auf der Rubrick der Schriften, welche eingebracht werden, allemal der locus domicilii oder rei sitae, bey ein Rthlr. Straffe zu bemerken ist, damit selbige in den Senat für den sie gehören, gegeben werden können. s. Advocat §. 1. Art. 8 a). Locus domicilii oder rei sitae ist auf der Rubrick zu bemerken.

3. Zu desto mehrerer Versicherung, daß die Landschafften nach ihren Rechten, Landtags-Abschieden und Privilegiis judiciret werden; Sollen in diesen Senatibus, nebst denen gesetzeten Rähten, auch diejenige Rähte sitzen, welche von solchen Landschafften praesentiret worden, deren Sachen, nach Unterscheid der Provinzien, in dem einem oder andern Senat vorkommen, wobey dann auch derjenige Secretarius, dem nach dieser oder jener Provintz die Expedition zugetheilet ist, das Protocoll zu führen hat. Uebrigens wird in jedem Senat ein besonders Producten-Buch, auf maassen wie bisher bey dem O. A. G gebräuchlich gewesen, zu halten seyn *). Was für Räthe in jedem Senate sitzen sollen

Bey jeden Senate wird ein Producten-Buch gehalten.

*) s. Producten-Buch §. 1.

1733. Mer. 31. Was für Sachen an die besonderen Senate zu bringen.

4. Die Sachen, welche in denen besonderen Senatibus eingebracht werden, sollen folgende seyn: Alle neue Exhibita, die neue Appellationes in welchen Processus zu erkennen, oder abzuschlagen, (wobey in denen Decretis rejectoriis allemal dessen rationes angeführet werden sollen) die inspectiones Actorum und darauf abzustattende mündliche Relationes, und alle zur Direction des Processus gehörige Verordnungen, Dilations-Verstattungen, Decreta communicatoria, geringere Interlocutoriae, die kein gravamen irreparabile bey sich führen, imgleichen Vorbescheide, Beeydigungen, und von denen Partheyen etwa verlangte mündliche Vorträge; wiewol diese drey letztere Sachen, zu Erspahrung der Zeit, welche sonst von einem gantzen Senatu darauf zu verwenden wäre, nach Beschaffenheit derer Umstände, auch per deputatos angehöret und vorgenommen werden können.

Wenn die Stimmen gleich sind, oder ein Rath auf das ganze Collegium sich beruft.

5. Wo jedoch die Wichtigkeit ein oder anderer neuen und Current-Sachen dergestalt beschaffen wäre, daß vota paria in solchen Senatibus vorfielen, oder ein- und anderer derer O. A. Räthe auf das Plenum provocirte, als welches einem jeden frey stehet; So mus solche Sache in Pleno vorgenommen und erörtert werden.

Welche Sachen für das ganze Gericht gehören

6. In denen Publicis, oder andern von dem Landesherrn und dem Ministerio dem O. A. G. auftragenden Negotiis und erfoderten Berichten, imgleichen in allen Haupt-Relationibus, wann nach erkannten Processibus durch Re- und Correferenten definitive soll gesprochen werden, und wo von einer solchen definitiva das remedium Restitutionis oder querela nullitatis eingewandt ist, und es auf die Untersuchung der Causalium ankommt, mus jedesmahl bey völlig-versammletem Collegio, ohne alle Distinction der Sachen oder Länder, nach-

nachdem in der O. A. G. O. vorgeschriebenen Modo verfahren werden *). 1733. Merz 31

In welcher Ordnung die Relationen des Re- und Correferenten abzulegen.

7. Alle Correferenten sollen von dem sonst vorgeschriebenen Extractu Actorum dispensiret seyn; Hergegen soll der Correferens eine desto ausführlichere Speciem Facti, mit allegirung derer Numern ex actis, seinem Voto vorsetzen, und mit deren Verlesung im Collegio, jedoch mit Zurücklassung des Voti, den Anfang machen, darauf der Referens mit dem Extractu Actorum und seinem Voto folgen, zuletzt aber des Correferentis Votum abgelesen werden.

Wie und an welche Räthe die Acten zu vertheilen.

8. Die Distribution derer Acten zu solchen Haupt-Sprüchen mus dergestalt geschehen, daß jederzeit der Referens aus dem Senat, worin die Processus erkannt sind, und worin hernach, wann selbige zur weiteren Ausführung kommen, die Direction derselben bleibet, der Correferens aber aus dem andern Senat genommen werde, der an der Erkennung der Processe keinen Theil gehabt. Reglement vom 31. Merz 1733. §. 1. bis 8. C. 2. n. 2. p. 180.

Senat in den Städten

s. Stadt-Magistrat.

Senior des Freytisches

s. Freytische zu Göttingen §. 1. Art. 15. u. f.

Sensen, Sicheln, Schneidemesser

s. auch Eisenhandel.

Anmerk. Ausser dieser im §. 1. vorgetragenen Verordnung sind noch verschiedene andere ähnlichen Inhalts ergangen. Die hier nachgesetzte begreift aber nicht nur alles was in den ältern enthalten ist, sondern ist noch in etwas vermehret worden. Die älteren Verordnungen sind übrigens folgende: Edict vom 2. Jun. 1710. C. 4. n. 106. p. 300. Edict vom 10. Febr. 1720. C 4. n. 114. p. 316. Patent vom 28. Sept. 1724. C. 4. n. 118. p. 323. und Edict vom 21. Merz 1733. C. 4. n. 124 p. 331.

*) s. Relation aus den Acten. §. 1.

1768. Apr. 15. §. 1. Da die auswärtigen Sensen, Sicheln und Futtermesser, den vorhin ergangenen Verboten zuwider dennoch ins Land gebracht worden, so ist nöthig erachtet, nicht nur die wegen verbohtener Einfuhr der fremden Sensen, Sicheln und Futter-Messer vorhin ergangenen Verordnungen, zu wiederholen und zu erneuren, sondern auch, noch weiter zu extendiren, und folgendes zu verfügen:

Fremde Eisenhändler sind nicht zu dulden

1. Sollen überall keine fremde Eisenhändler, die mit auswärtigen Sensen, Sicheln und Futter-Messern handeln, und nicht gleich durchreisen, in hiesigen Landen geduldet, noch denselben, davon eine Niederlage zu halten, oder damit Hausiren zu gehen, oder in andere Wege etwas zu verkaufen, verstattet werden, wie denn dergleichen Hausiren unterm 12ten April 1764. *) bereits gänzlich verboten worden.

Auch in den Jahrmärkten sollen nur einländische gestempelte Waaren zugelassen seyn.

2. Obwohl in den öffentlichen Jahrmärkten der Handel mit Sensen, Sicheln und Futter-Messern in der Maaße freygelassen wird, daß auch fremde Eysenhändler dergleichen Waaren zu Markte bringen dürfen, so soll dennoch in solchen Fällen eben so wenig, wie sonst, erlaubet seyn, auswärtige und ohngestempelte Sensen, Sicheln und Futter-Messer ins Land einzuführen, und auf den Jahrmärckten feil zu haben, sondern es sollen sowol die fremde als einländische Eisenhändler, so die Jahr-Märkte im Lande beziehen wollen, keine andere als einländische, und mit dem verordneten Herrschaftlichen Stempel richtig gezeichnete Waaren zu Markte bringen. Sollte, dem zu wieder, bey dem ein- oder andern ausländische Waare, welche nicht in hiesigen oder in den Fürstlich-Braunschweigischen Landen verfertiget ist, auf denen Jahr-Märkten vorgefunden werden, so soll solche zum erstenmahle von der Obrigkeit versiegelt, und nach geendigtem Jahr-Markte denen Verkäuffern,

Strafe der Entgegenhandlung

*) s. Hausiren §. 1. woselbst die neueste des Hausirens wegen ergangene Verordnung von 1768. Dec. 6. vorgetragen ist.

fern, welche sich etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mög- 1768. Apr. 15.
ten, mit der Verwarnung wieder zurückgegeben werden, der-
gleichen nicht wieder ins Land hereinzubringen, oder deren ohn-
fehlbahre Confiscation, und die unten in dem Art. 14. bestimmte
Bestraffung zu gewärtigen.

Den Kesselfüh-rern ist das Hau-sirengehen mit denselben ver-stattet, jedoch

3. Denen im Lande angesessenen- und mit Handlungs-Pässen von K. Rent-Cammer versehenen Kesselführern, ist zum besten der- auf dem Lande wohnenden Unterthanen, und damit selbige überhoben seyn mögen, auf einige Meilen weit nach den Städten zu gehen, um die zum Haushalt benöthigte Sensen, Sicheln, und Futter-Messer allda einzukaufen, ver-stattet, mit ihren bey sich habenden Knechten in denen ihnen angewiesenen Districten auf dem Lande Hausiren zu gehen; Welche Freyheit denn auch denen in den Fürstlich-Braun-schweig-Wolffenbüttelschen Landen angesessenen- und mit gehö-rigen Attestatis und Pässen versehenen Eisenhändlern und Kes-selführern so lange angedeihen soll, als den einländischen Eisen-händlern und Kesselführern der Handel in den Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen gleichfalls verstattet wird.

sollen sie keine andere als ein-ländische oder Braunschweigi-sche gestempelte Waaren führen und

4. Es sollen jedoch obgedachte Eisenhändler und Kessel-führer schuldig und gehalten seyn, keine andere Sensen, Si-cheln und Futter-Messer zu verkaufen, als welche in hiesigen und in den Fürstl. Braunschweigischen Landen verfertiget, und so viel die einländische Waare betrift mit neben gedruckten Stempel richtig gezeichnet sind, wel-chen die- von Königl. Berghandlung dazu bestellete Factoren in Liebenau, Hannover, Celle, Lü-neburg, Goslar, Herzberg, Osterode und Us-

lar allein in Händen haben, und damit die- im Lande verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer, gegen Erlegung eines leidlichen Stempel-Geldes, nämlich eines guten Groschen für

1768. Apr. 15. jedes Bund, bezeichnen sollen; Wie dann auch, wegen der in den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen verfertigten Sensen, Sicheln und Futter-Messer, welche hieselbst verkauffet werden sollen, von der Fürstl. Regierung die Veranstaltung gemacht worden, daß solche gleichfalls mit einen allgemeinen

authorisirten Herrschaftlichen Stempel, woran solche zu erkennen, und sowohl von hiesiger als aller fremden Waare zu unterscheiden, in welchem, über dem Rosse ein B. und unter selbigen der Anfangsbuchstabe der Stadt, oder der Hütte, und des Meisters befindlich, bezeichnet werden solle. Von welchem Stempel zugleich ein gedoppelter Abdruck beygefüget ist, um die im Braunschweigischen verfertigte Waare darnach examiniren zu können, und denjenigen, so damit im Lande handeln, keine Hinderung in den Weg zu legen.

Gehörigen Orts Pässe suchen.

5. Sollen die Kesselführer, nach Maaßgabe der Verordnung vom 16ten Nov. 1750.*) schuldig seyn, sowol für sich als für ihre in Dienste habende Knechte, welche gehörig nahmhaft zu machen, bey K. Rent-Cammer die benöthigte Pässe zu suchen, und solche jeden Orts, woselbst sie handeln, in originali zu produciren.

Eisenhändler in d n Städten können damit handeln.

6. Denen Kaufleuten in Städten, die mit Eisen-Waaren zu handeln berechtiget sind, bleibet der Handel mit Sensen, Sicheln und Futter-Messern ferner frey: Nur dürfen sie auf dem Lande nicht damit Hausiren gehen, auch keine ausländische Waaren verschreiben; sondern müssen, was sie von Sensen, Sicheln und Futter-Messern zum einzeln Verkauf benöthiget sind, von einer einländischen Fabrique, oder von K. Berghandlungs-Administration ankaufen.

7. Nicht

*) s. Handel mit Kupfer und Meßing §. 1. Art. 5.

1768. Apr. 15. Desgleichen die Blankschmiede.

7. Nicht minder bleibet denen in hiesigen Landen auch an andern Orten, ausserhalb Liebenau, angesessenen Blankschmieden, welche wegen ihrer verfertigten Sensen, Sicheln und Futter-Messer mit der Berghandelung noch nicht contrahiret haben, in alle Wege freygestellet, ob sie diese von ihnen selbst verfertigte Waaren in- oder ausserhalb Hauses selbst verkaufen, oder mit der Berghandelung wegen deren Abnahme zu gewissen Preisen, sich gleichfalls in Handelung einlassen wollen.

Was die Blankschmiede wegen der Stempelung ihrer Arbeit in acht zu nehmen haben.

8. Es müssen jedoch die im Lande bereits jetzo etablirte Blank-Schmiede, oder welche sich auch künftig an einem oder andern Orte darin niederlassen, wenn selbige für eigene Rechnung arbeiten, ihre verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer nicht nur mit den Anfangsbuchstaben ihres Nahmens und Orts zeichnen, und den Abdruck ihres Privat-Stempels der Berghandlungs-Administration einsenden, damit dieselbe bey entstehender Nachfrage, von wem die Arbeit verfertiget, gehörig unterrichtet seyn möge; sondern auch solche Waare, vor deren Verkauf, von denen von der Berghandlungs-Administration jeden Ortes bestellten Factoren zu Verhütung alles Unterschleifes mit dem Herrschaftl. Stempel bezeichnen lassen: und soll an denjenigen Orten, woselbst kein Berghandlungs-Factor wohnhaft, denen Obrigkeiten ein Stempel zugesandt werden, daß das erwehnte Schmiede-Zeug, unter ihrer Aufsicht, damit bezeichnet werde; gleichdann auch jeden Ortes Obrigkeiten dahin zu sehen, daß wenn künftig an einem oder andern Orte sich Blanck-Schmiede niederlassen, woselbst dergleichen gegenwärtig nicht vorhanden, selbige zu einer gleichen Obliegenheit erinnert und angewiesen werden, nicht minder an K. Berghandelungs-Administration davon Nachricht gegeben werde. Wenn aber die- für sich arbeitende Schmiede, solche Stempelung ihrer Waare unterlassen, oder verabsäumen; So sind alle dergleichen ohngestempelte, oder mit unbekannten Zeichen

1768. Apr. 15. chen bemerkete Sensen, Sicheln und Futter-Messer, der-darauf gesetzten Confiscation und Strafe unterworfen.

Schaumeister zu Liebenau und Herzberg.

9. Die zu Liebenau und Herzberg auch anderer Orten bestellete Schau-Meister sind angewiesen, bey denen Blank-Schmieden, welche wegen ihrer Arbeit mit der Berghandlungs-Administration contrahiret, oder auch noch künftig mit der-selben einen Verding schliessen werden, alle Sensen, Sicheln und Futter-Messer, so nicht für tüchtige Kaufmanns-Waare passiren können, ohngestempelt auszuschiessen, damit die Berg-handlungs-Administration solchen Ausschuß ausserhalb Landes verkaufen lassen könne.

Durchgehende Waare ist anzugeben.

10. Was von fremden Sensen, Sicheln und Schneide-Messern, als durchgehende Waare, angesehen werden soll, muß auf der ersten Zoll-Städte richtig angegeben, ein Passir-Zettel darauf genommen, und dasselbe an der letzten Zoll-Stätte wieder eröffnet und nachgesehen werden.

Die vorhandene Waare ist zu stempeln.

11. Gleich nach Publication dieser Verordnung, müs-sen die Kaufleute, Eisenhändler und Kesselführer, so bisher mit ohngestempelten Sensen, Sicheln und Futter-Messern gehan-delt, und davon noch etwas übrig behalten haben, solche, durch die jeden Orts von der Berghandelung bestellete Factoren oder Schau-Meister stempeln lassen, maaßen alle diejenigen Kauf-leute, Eisenhändler und Kesselführer, welche nicht vor Ablauf eines Monats nach Publication dieser Verordnung, die Stem-pelung ihrer vorräthigen Waaren bey der Berghandelung be-gehren, damit nicht weiter zugelassen-sondern alsdenn verbun-den seyn sollen, alle etwa annoch vorräthig habende ungezeich-nete oder mit Privat-Stempeln bemerkte Sensen, Sicheln und Futter-Messer, bey Vermeidung der Confiscation, auch der im 14. Art. bestimmten Strafe, lediglich ausserhalb Landes zu verkaufen.

12. Ist

1768. Apr. 15. Wenn der einländische Vorrath nicht hinlänglich seyn soute.

12. Ist K. Berghandlungs-Administration verstattet, in dem Fall, wenn die- im Lande verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer zu den Bedürfnissen der Unterthanen nicht hinreichend seyn sollten, die- dero Behuef etwa fehlende Anzahl, von gehöriger Güte und Beschaffenheit auswärts zu verschreiben, welche, auf Vorzeigung der- von der Berghandlung dabey zu ertheilenden Pässe, gleich den einländischen Waaren, ohngehindert und zollfrey passiret, und nach dem Empfang mit dem Herrschaftlichen Stempel gezeichnet werden sollen.

Zollbediente, Thorschreiber und Licent-Unterbediente, sollen auf falsche oder nicht gestempelte Waare achten.

13. Damit aber außerdem keine fremde- oder falsch gestempelte Waare einschleichen möge, so ist den Zoll-Bedienten auf der Grenze, imgleichen den Thorschreibern und Licent-Unterbedienten in den Städten, wie auch den Controleurs auf dem Lande, ernstlich anbefohlen, bey Einführung der Sensen, Sicheln- und Futter-Messer, fleißig darauf zu sehen, ob solche mit dem publicirten Herrschaftlichen- oder mit einem nachgemachten falschen Stempel gezeichnet worden, oder gar nicht gestempelt sind. Es soll von denenselben ferner in denen Häusern, woselbst die Kesselführer entweder in Städten oder auf dem Lande ihre Ablager haben, insonderheit, so oft dieselben von dergleichen Eisen-Waaren neue Zufuhre bekommen, darnach gleichfalls fleißig visitiret werden.

Strafe derer, die fremde Waaren ins Land bringen.

14. Nicht minder sind die Kesselführer angewiesen, einer auf den andern fleißig Acht zu haben, wie auch in den Districten, so ihnen zur Handelung angewiesen, darnach zu sehen, ob irgendwo fremde ohngestempelte- oder mit falschen Stempeln bemerckte Sensen, Sicheln und Futter-Messer anzutreffen, als welche sodann der Obrigkeit, zu weiter Untersuch- und Bestraffung, anzuzeigen: und soll dergleichen fremde Waare nicht nur confiscíret werden, sondern es sollen auch diejenigen, welche solche zum Verkauf ins Land hereinzubringen sich unternehmen, für jedes Stück zwey Rthl. an Strafe

1768. Apr. 15. erlegen, und davon die Hälfte, Inhalts der Verordnung vom 10ten Febr. 1720. dem Denuncianten zugebilliget werden *).

Die Unterthanen haben sich vor ohn- oder falschgestempelte Waare in acht zu nehmen.

15. Sind die Unterthanen erinnert, sich wohl fürzusehen, um nicht von ein oder andern Verkäufer mit ohn- oder falschgestempelter Waare hintergangen zu werden; zugleich aber verwarnet, dergleichen fremde Waaren nicht wissentlich anzukaufen: gestalten selbige im widrigen Falle zu gewärtigen, daß Ihnen solche ausländische verbothene Sensen, Sicheln, oder Futter-Messer abgenommen, und sie noch überhin, nach Befinden der Umstände, dafür bestrafet werden sollen. Vero. vom 15 April 1768. H. A. v. 1768. St. 42.

1771. Merz 12. Die bey den Unterthanen vorhandenen Waaren sind zu stempeln.

§. 2. Obgleich in der Vero. vom 15 April 1768 allen Unterthanen der Ankauf ausländischer Sensen, Sicheln und Futtermesser wiederholend verboten ist; so hat sich dennoch ergeben, daß diesem Befehl von den Landleuten vielfältig entgegen gehandelt ist; auch dieselben desfalls nicht füglich bestraffet werden können, weil sie vorgegeben, daß das bey ihnen angetroffene ohngestempelte Schneide-Zeug, vor der Verordnung von ihnen erhandelt worden sey. Zu desto kräftiger Zurückhaltung der auswärtigen Sensen, Sicheln und Schneidemesser, und damit denen, so dem ohnerachtet künftig dawider handeln, alle Entschuldigung benommen werde, ist nothwendig erachtet, zu verordnen, daß alle bey den Unterthanen in Gebrauch seyende ohngestempelte ausländische Sensen und Futtermesser mit dem herrschaftlichen Stempel bezeichnet werden sollen; und ist desfalls folgendes zu beobachten ꝛc. **) Vero. vom 12 Merz 1771. H. A. v. 1771. St. 29.

Senten-

*) Die andere Hälfte soll, nach obiger Verordnung, der Gerichtsherr haben.

**) Da die in der Verordnung folgenden Vorschriften, auf die dazumahl vorzunehmende Stempelung gerichtet sind, mithin selbige für jetzt keine Anwendung finden können, so ist das übrige der Verordnung gänzlich übergangen und weggelassen worden.

Sententia

ſ. Eröfnung des Urtheils imgl. Relation aus den Acten imgl. Verfaſſung des Urtheils.

Separatiſten

ſ. Pietiſten, Schwärmer, Enthuſiaſten ꝛc.

Sepultura

ſ. Begräbniß.

Sequeſtratio

ſ. Verkümmerung §. 1. Art. 7. 8. imgl. §. 2. Art. 10.

Service-Reglement

ſ. Quartier-Geld der Milice §. 2.

Servitia

ſ. Dienſte.

Setz-Zeit

ſ. Hegezeit.

Seuche

ſ. Kranke, Krankheit.

Seuche (Vieh-)

ſ. Horn-Vieh-Seuche imgl. Rotz und Stein-Drüſe der Pferde.

Sicheln

ſ. Senſen, Sicheln, Schneidemeſſer.

Sicher Geleit

ſ. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 5.

Sicherheit der Poſten

ſ. Poſtordnung §. 1. Art. 4.

Siebe-Krämer

ſ. Hauſiren §. 1. Art. 1.

Siegel öffentliches

s. Amts-Siegel.

Silber

s. Licent-Ordnung §. 5.

Silber-Arbeit

s. auch Goldschmied, Goldarbeiter.

1710. Jul. 21. Soll vor dem Weissud probiret und gezeichnet werden.

§. 1. Alles und jedes Silber, so in hiesigen Landen verkauffet oder verfertiget wird, soll vor dem Weissudt und völliger Befeilung von jemanden, der expresse darauf zu beeydigen, probiret, und ein Zeichen, wie viel löthig es sey, darauf gesetzet werden a). Rescr. vom 21 Jul. 1710. C. 4. n. 6. p. 20.

1711. Febr. 16. Soll nicht schlechter als 12löthig seyn und mit des Goldschmiedes Namen gestempelt werden.

a) Nachdem dieser Verordnung nicht völlig gelebet worden, so ist den Obrigkeiten aufgegeben, die sämtlichen Goldarbeiter vorfordern zu lassen und ihnen anzubefehlen, daß das zu verarbeitende Silber nicht minder denn 12löthig seyn, vor dem Weissud probiret, auch mit dem dazu benahmten Zeichen nebst des Goldschmiedes besonderer Marque bestempelt werden solle, zugleich denselben zu bedeuten, daß, im Fall sie solchen fernerhin entgegen handeln würden, nicht allein alle bey ihnen ohngezeichnet gefundene Arbeit confiscíret, sondern sie überdem aus dem Amte gestossen, auch wohl dem Befinden nach schärfer gestraffet zu werden, ohnausbleiblich gewärtigen sollen. Rescr. vom 16 Febr. 1711. C. 4. n. 9. p. 23.

Silber-Brenner

s. Bergordnung §. 1. Thl. 1. Art. 5.

Silber-Geschirr

s. Silber-Arbeit imgl. Goldschmied, Goldarbeiter.

Simonie

1675. May 6.

§. 1. Die Pfarr-Dienste sollen nicht um Geld, Geschencke, noch einiges andern Nutzes und Vortheils willen, sondern gratis verliehen und conferiret werden, auch ist dahin zu sehen, daß zu solchem Amte, gottesfürchtige, ehrbare, gelahrte und tüchtige Leute vorgeschlagen und verordnet werden mögen. Die ausländischen Patroni sind daher ersuchet und ermahnet, den Unterthanen aber ist ernstlich, und bey Vermeidung höchster Ungnade auferleget, daß sie sich aller unziemenden und ihnen selbst schimpflichen Exactionen und Schinderey bey Verleihung der in hiesigen Landen habenden Pfarren hinführo äusern und enthalten. Da aber einige Patroni etwas an Lehn-Geld pro recognitione zu nehmen berechtiget, und solches beständig hergebracht hätten, kann ein solcher Patronus von einer guten und vermögsahmen Pfarre etwa 4. Thlr. von einer mittelmäßigen 3. Thlr. von einer geringen 2. Thlr. nehmen: Mit der Verwahrung, da hinführo sich befinden würde, daß ein Præsentatus ein mehrers zum Lehn-Gelde gegeben, oder sonsten den Pfarr-Dienst zu erlangen sich ehelich versprechen müssen, (welches dieselbe vermittelst cörperlichen Eydes auszusagen angehalten werden sollen) daß er dann zu der erledigten Pfarre keines Weges gelassen, sondern stracks abgewiesen, der Patronus seines Patronats vor dasmahl verfallen seyn, und die erledigte Pfarre mit Hindansetzung des Patroni von Fürstl. Consistorio bestellet werden solle a). Verordnung vom 6 May 1675. C. 1. n. 66. p. 797.

Die Pfarrdienste sollen nicht um Geld ꝛc. gegeben werden.

Ermahnungen darüber an die ausländischen und Befehl an die einländischen Patronen.

Bestimmung des Lehngeldes.

a) Eine Verordnung, welche mit der gegenwärtigen von Wort zu Wort gleichlautend ist, war bereits vorhin ergangen am 14. Jun. 1597. — Auch schon in der Kirchen-Ordnung von 1569 ist eine solche Vorschrift enthalten.

Anzeige der ältern Verordnungen.

1734. Dec 31. Erneuerung und Erweiterung.

§. 2. Die §. 1. befindliche Verordnung ist, weil solche vielfältig ausser acht gelassen worden, von Wort zu Wort wiederholet und dahin ferner erweitert worden:

Strafe der Patronen, welche wegen Gewinstes Pfarren conferiren.

1. Daß sowohl die ausländische als einheimische Patroni, welche Pfarr-Dienste um Geld und anderen schändlichen Gewinstes willen, oder aus sonst verbotenen Absichten, jemanden zu conferiren sich unterfangen, zum erstenmahl nicht allein des Exercitii juris Patronatus vor dasmahl verlustig seyn, und die erledigte Pfarre, mit Hindansetzung solches Patroni, von K. Consistorio bestellet werden, sondern auch das Duplum des für solchen Pfarr-Dienst genommenen Geschencks oder Lehn-Geldes, ad pios Usus erstatten, zum zweytenmahl aber ihres juris Patronatus ohne einiges Nachsehen priviret werden sollen.

Auch diejenigen, welche für Geld und Geschenke Subjecte vorschlagen, sollen bestrafet werden.

2. Auch sollen andere, die zu denen Pfarr- Cüster- Schulmeister- und Organisten-Diensten Subjecta in Vorschlag zu bringen oder selbige zu bestellen haben, und davor Geld oder andere Geschencke genommen, oder auch solche Subjecta aus andern unerlaubten Absichten vorgeschlagen zu haben überführt worden, davor mit exemplarischer harter Straffe und Restituirung des genommenen Geschencks, auch, nach Befinden, mit gäntzlicher Remotion ab Officio, angesehen werden. Jedoch mögen diejenige Patroni, welche pro Recognitione an Lehn-Gelde etwas sich geben zu lassen berechtiget sind, und solches beständig hergebracht haben, dasjenige Quantum ferner nehmen, was in der Verordnung von 1675. *) vorgeschrieben ist. Auch kann von denen Superintendenten das bey Conferirung eines Cüster- Schulmeister- oder Organisten-Dienstes ihnen bishero gegönnete Accidenz **), ad 2. 4. bis 6 Rthlr. fernerhin genommen werden; jedoch werden sie sich von

*) s. oben §. 1.

**) s. Küsterie, Dienst §. 1.

von selbst bescheiden, daß diejenige zu solchen Diensten bestel- 1734. Dec. 31.
lete Personen, welche keine Mittel haben, auch mit der Be-
zahlung solches Accidentis zu verschonen seyn.

3. Endlich sollen die Præsentati zu denen Pfarren, wel- Strafe der Prä-
che ein mehres für solche ihre Dienste gegeben, als in gedach- sentirten, welche
ter Verodnung determiniret ist, oder durch eheliche Verspre- ein mehrers ge-
chung und dergleichen verbotene Wege die Præsentation erhal- geben oder ver-
ten haben; Imgleichen die Cüstere, Schulmeistere und Or- sprochen haben,
ganisten, so für ihre Dienste mehr versprochen oder bezahlt als bestimmt ist.
zu haben erfunden werden, als oben nachgelassen ist, als un-
würdige Subjecta sofort abgewiesen, und zu dem Dienste, wozu
sie præsentiret sind, nicht admittiret; wann aber solches Fa-
ctum allererst nach ihrer erfolgten Bestellung kund und klar
gemachet würde, ihrer Dienste, mit Vorbehalt derer in denen
Rechten auf den Meyn-Eyd ohnedem gesetzeten Straffe, ohne
einiges Nachsehen sofort wieder entsetzet werden. Immassen
dann allsolche Præsentati, bevor sie angenommen werden,
anzuhalten sind, mittelst eines cörperlichen Eydes unter andern
auszusagen, daß sie nicht mehr, als was oben verordnet wor-
den, für den erlangten Dienst bezahlet haben, auch künfftig
weder an Gelde noch Geldes Wehrt ein mehres bezahlen wol-
len, auch nicht wissen oder muhtmassen, daß dergleichen in
ihrem Namen von ihren Anverwandten oder andern in Anse-
hung solches Dienstes geschehen sey; imgleichen, daß sie durch
eheliche Versprechung, oder andere dergleichen verbotene Mit-
tel, die Præsentation zu dem Dienste nicht erlanget haben.
Verordnung v. 31. Dec. 1734. C. 1. n. 87. p. 826.

§. 3. Die Candidati ministerii, welche auf Pfarren Eyd der Simo-
praesentiret sind, imgleichen die pastores, in casu transloca- nie.
tionis, haben wegen der Simonie folgenden Eyd abzulegen:
„Ihr sollet ꝛc. daß ihr zu der euch jetzo zu conferirenden Pfarre
durch keine in GOttes Wort verbotene Mittel gelanget seyd:

Inson-

Insonderheit, daß ihr niemanden, welcher zu eurer Beförderung auf einige Weise etwas contribuiren können, weder per directum, noch per indirectum, an ihn selbst, noch an seine Frau, Kinder und Angehörige, noch einigen Unterhändlern dafür Geld, noch Geldes Wehrt, kein Honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen Geschenk immer genennet werden mag, weder selbst, noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Pfarre, unter wasserley Prætext es auch seyn mögte, zu bezahlen, von ihnen einigerley Sachen theurer, als sie wehrt sind, zu kauffen, zu vertauschen, oder sonst etwas zu praestiren versprochen; es sey euch auch weder per conjecturam wissend oder bekannt, daß jemand von euren Anverwandten eurentwegen etwas versprochen oder gegeben habe. Dafern ihr es auch über kurtz oder lang erfahren würdet, daß ihr solches nicht allein nicht erfüllen, noch præstiren, sondern auch, so bald es zu eurer Notitz kommt, es dem Consistorio sofort anzeigen wollet. Imgleichen sollet ihr schweren, daß euch, um diese Pfarre zu erhalten, eine gewisse Weibes-Person demnächst zu heyrahten nicht vorgeschlagen sey, noch ihr euch dazu offeriret, und verpflichtet habt, oder auch der Meynung seyd, aus dieser Ursache eine gewisse Person zur Ehe zu nehmen, und daß ihr also die Pfarre ohne alle in GOttes Wort und in denen hiesigen Landes-Ordnungen verbotene Simonie rechtmäßiger Weise erlanget habet,, ꝛc. C. 1. N. 67. p. 800.

Sirup

s. Syrup.

Sodenstechen, Plaggen- Wasen- oder Heide-Hauen und Mähen

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 3. und a).

Sodomiterey

s. Krieges-Recht §. 7. Art. 43.

Sohlen an den Häusern

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 10. und a)

Sold, Löhnung der Soldaten

s. Krieges-Recht §. 3. Art. 21. 22. 26. 27.

Soldat

s. Milice, Militz, Soldaten.

Soldaten-Frauen und Witwen

s. Quartier-Geld der Militz §. 3. imgl. Schutz- und Dienstgeld §. 1. und a).

Sollicitiren bey Ihro Königl. Majestät höchsten Person

s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person.

Sonntag

s. Sabbaths-Feyer.

Special-Inquisition *)

Crim. Instr. von 1736. Wann und wie der Gefangene zum erstenmahle zu verhören.

§. 1. 1. Wann beides die That und der Thäter, oder derjenige, so des Verbrechens verdächtig, bekant sind, und dieser zur Hafft gezogen worden; soll derselbe so bald als möglich zum Verhör gebracht werden, damit er bey noch währender Consternation seines Gemühts desto ehender bekennen, und nicht Zeit haben möge, zu Verhelung der Wahrheit, auf allerley Ausflüchte sich zu bedencken. Und mag ihn alsdann das Gericht nach Gutfinden zwar wohl vernehmen, ob er der That geständig oder nicht? auch erstern falls sich von demselben das Factum, so wie er selbst will, ohnunterbrochen oder geschehener Einrede, erzehlen und solches gebührend registriren lassen; Es soll aber, vornehmlich in hohen und schweren Uebelthaten, für diesesmahl dabey gelassen, und mit dem Examine des Delinquen-

*) Vom Unterschied der General- und Special-Inquisition s. General-Inquisition §. 1. Art. 1.

Crim Instr. von 1736.

quenten nicht weiter verfahren werden, sondern das Gericht, wenn es die Beschaffenheit des Gefangenen, ob er hartnäckig, verschmitzt, oder einfältig? vorher fleißig erforschet, zu wohlbedächtlicher Abfassung der Inquisitional-Articul, welche die That, so wie sich selbige bey der General-Inquisition zu Tage geleget, wie auch dem Befinden nach, des Inquisiti summarische Deposition zum Grunde haben müssen, und worauf des Gefangenen Schuld oder Unschuld, mithin dessen Ehr- und Gut, Leib und Leben vornemlich bestehet, die benöhtigte Zeit nehmen, solche vorher schrifftlich entwerffen, und in dem Gerichte verlesen, und sodann, wann nichts dabey zu erinnern gefunden worden, Inquisitum ordentlich darauf antworten lassen.

Wie sich das Gericht gegen den Inquisiten verhalten soll.

2. Wann der Gefangene zum Verhör gefordert wird, soll ihn das Gericht durch dienliches Zureden, nach Beschaffenheit der Person und Sache, zuforderst ermahnen, über dasjenige, worüber er würde befraget werden, die Wahrheit zu sagen und richtige Antwort zu geben; Soll aber denselben mit nichten hart anfahren, und weder durch eine affectirte Härtigkeit, Drohung mit der Tortur oder sonst zu übertäuben, noch auch wohl gar mit Schlägen, oder andern übeln Tractamenten zur Bekäntnis der ihm beygemessenen That, zu zwingen suchen.

Der Gefangenen Lebens-Art, Alter ꝛc ist zu erfragen.

3. Weil auch der Gefangenen oder einer Uebelthat verdächtigen Personen Ankunfft, Auferziehung, vorige Lebens-Art, ꝛc. ein merckliches entweder zu ihrer Gravirung oder zur Defension beyträgt, in Bestraffung der Verbrecher auch, deren Alter und Condition von dem Urthels-Fasser in Betracht zu ziehen ist; so soll der Inquisit nicht allein darnach, und was sonst die Gerichte nach dem Zustand des Gefangenen, dessen Eltern, Religion, Nahrung, Vermögen, ꝛc. hierbey nöhtig finden werden, gefraget, und deshalben besondere Articul formiret werden, sondern auch, weil man öffters wahrgenommen,

men, daß die Delinquenten sich entweder viel älter oder auch jünger ausgeben, als sie würcklich sind, von denen Orten ihrer Gebuhrt, der Tauff-Zettul, oder sonst so viel als tuhnlich und der Sachen Wichtigkeit es erfodert, Nachricht ihres eigentlichen Alters eingezogen werden. Crim. Instr. von 1736.

4. Die Inquisitional-Articul müssen als Frag-Stücke, mit nichten aber als Articuli probatorii, oder Bejahungsweyse mit Wahr ꝛc. eingerichtet werden, damit nicht ein Einfältiger, um nicht das Ansehen zu haben, als ob er das Gericht Lügen straffen wolle, auf die Gedancken gerahten möge, daß er zu allem ja sagen müsse. Einrichtung der Inquisit. Articul.

5. Die Articul wegen der That selbst, müssen nicht nur, wie vorgesetzet, Fragweyse, sondern auch als die Seele der gantzen Inquisition, mit solcher Behutsamkeit abgefasset werden, daß Inquisito nicht an Hand gegeben werde, was er antworten solle, sintemahlen sonsten, und wann man dem Gefangenen wegen der Zeit, des Orts, der Mitschuldigen, ꝛc. und anderer bey der That vorkommenden, und bey der General-Inquisition erkundigten Umstände etwas suggeriret, und gleichsam in den Mund leget, was man von ihm wissen will, die eigentliche Wahrheit mit Gewisheit, entweder gar nicht, oder doch sehr schwer und langsam heraus zu bringen stehet, auch überdem ein auf die Art erlangtes Geständnis an sich null und nichtig ist, einfolglich der angestellete Processs, als ob noch nichts darin geschehen wäre, von neuem angefangen werden mus. Es sollen dannenhero die Fragen so eingerichtet werden, damit der Urthels-Fasser, wenn er siehet, daß Inquisit alle bey Untersuchung des Corporis delicti sich geäuserte Umstände, die kein Unschuldiger wissen kan, von selbst erzehlet, dessen Bekänntnis desto sicherer trauen könne. Wann jedoch der Inquisite mit der Sprache gar nicht heraus gehen wolte, So ist alsdenn allerdings nöhtig, daß ein oder ander Umstand, sollen ohne Suggestionen abgefasset seyn.

Crim. Instr. v. 1736. woraus das Gegentheil erweislich, in der Frage berühret werden, welche der Ermäßigung eines vernünfftigen und gewissenhafften Examinatoris anheim gestellet werden müssen, der mit Fleiß zu überlegen hat, wann er sich dergleichen Frag-Stücke bedienen dürfe und solle. Damit auch bey diesem höchstwichtigen Punct desto vorsichtiger verfahren werden möge; so sollen, auf daß der Urthels-Fasser wissen möge, wie die geschehene Vorstellung oder Anfrage concipiret worden, deren völliger Inhalt jedesmahl deutlich registriret werden. Nachdemmahlen auch aus denen eingeschickten Inquisitions-Actis zuweilen zu ersehen gewesen, daß zwar die Inquisiten die Mishandelungen nebst allen dazu gehörigen Umständen, ohne einige ab Seiten des Gerichts geschehene Suggestion gestanden, und aufs genaueste anzuzeigen gewust, hernächst aber, wann sie die That wieder geleugnet, um die aus solcher umständlichen und genauen Wissenschafft des Facti, wider sie entstehende Vermuhtung abzulehnen, vorgegeben, daß sie solche von andern, die es ihnen im Gefängniß erzehlet, erfahren; So soll, um die oberwähnte höchstgefähr- und schädliche Folgerungen auf alle mögliche Art und Weise zu verhüten, dasjenige, so anderwärts verordnet worden *), nicht allein aufs fleißigste beobachtet werden, sondern auch denen Gefangen-Wärtern, und allen andern, die Delinquenten in ihrer Verwahrung haben, bey schwerer Straffe untersaget seyn, mit denen Gefangenen der That halber, weswegen sie zur Hafft gerahten, ohne Vorbewust des Gerichts zu reden, und ihnen, wie und welchergestalt, ꝛc. sich solche zugetragen, auf einige Weise zu eröffnen. Und damit daßselbe um so mehr verhindert werden möge, soll dem von denen Gefangen-Wärtern zu leistenden Eyde insonderheit mit eingerücket werden, daß er diesen Punct sowol für sich selbst gebührend

Gefangen-Wärter sollen mit den Gefangenen von dem Verbrechen nicht reden, und

dieses mit in ihren Eyd nehmen.

*) s. Gefängniß §. 1. Art. 3. und 6.

bührend beobachten, als auch aufs fleißigste Aufsicht haben wolle, daß von andern nicht dawider gehandelt werde. Crim. Instr. von 1736.

6. In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta begriffen werden, sondern ein jeder mus seinen besondern Umstand haben, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll, nicht irre gemacht werde, auch der Urthels-Fasser wissen könne, welches Membrum oder Theil der Frage der Gefangene eigentlich gestanden oder geleugnet. Ein jeder Artikel muß nur einen Umstand enthalten.

7. Ob zwar die Articul vor dem Examine des Inquisiten, aus dem bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll abgefasset werden sollen, mus sich dennoch das Gericht daran nicht binden, sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte, lieget demselben ob, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, auch neue Fragen darnach einzurichten, imgleichen wenn er dabey variirte, ihm solches vorzuhalten, und ihn, wie er dieses oder jenes mit einander zu conciliiren vermeyne? zu vernehmen. Wann unterm Verhör neue Artikel beyzufügen.

8. Wann der Inquisit verschlagen und listig ist, und das Gericht bey dessen summarischen Verhör vermercken solte, daß er die That und deren Umstände verwegener und hartnäckiger weise ableugnete, ist zwar dem Gerichte wohl erlaubet, die Fragstücke also einzurichten, daß er aus seinem eigenen Bekänntnis überzeuget, oder auf Contradictionen ertappet werden möge, mithin bey einem dergleichen listigen und obstinaten Delinquenten nicht nöhtig, daß man sofort auf die Haupt-Sache komme, sondern die Nohtdurfft erfordert vielmehr, daß man ihn von weiten zu fragen anfange, und nach und nach auf die That selbst bringe. Es müssen aber auch die Articul nicht gefährlich seyn, sintemahlen dadurch ein einfältiger Mensch zum Geständnis einiger, bey der That vorkommenden Umstände gebracht werden könte, da er doch das Verbrechen selbst nicht begangen, oder doch hernach mehr Mühe Die Artikel sollen nicht gefährlich seyn.

Crim. Instr. von 1736.

hat, seine Defension zu führen. Es bleibet jedoch unverboten, auch einen dergleichen einfältigen Inquiliten, der die Sache, so man von ihm wissen will, verwegener und boshaffter Weise ableugnete, und z. E. von einer den 20. Julii verübten Missethat gar nichts wissen wolte, ehe und bevor er befraget werde, wo er an diesem Tage gewesen? erst zu vernehmen: wo sich der Inquisit den 17. oder 18ten aufgehalten? wo den 19ten? in wessen Gesellschafft? wo den folgenden Tag, wie er selbigen zugebracht? auf welche Art, wenn er sich auf das Leugnen legte, die Wahrheit leichtlich heraus zu bringen stehet, wenn man diejenige, wie auch sofort geschehen mus, welche Inquisiten zu dieser Zeit gesehen haben sollen, darüber abhöret.

Das Gericht soll auch um die Defension des Gefangenen bekümmert seyn.

9. Uberhaupt sollen die Gerichte vornemlich dahin sehen, daß dem Gefangenen die Defension weder benommen noch schwer gemacht werde, und derowegen bey Abfassung der Inquisitional-Articul ihr Absehen so wol darauf richten, wie sie von Inquisito ein wahres Bekänntnis der That erhalten, als auch darum bekümmert seyn, wie sie alles dasjenige, so demselben zur Defension, und allenfals zur Milderung der Straffe gedeyen kan, fleißig erforschen mögen. Es müssen dahero, weil mancher Mensch aus Einfalt oder Schrecken sich selbst nicht zu helffen weis, alle Umstände, die zu seiner Defension dienlich scheinen, gleichergestalt in gewisse Articul verfasset, der Gefangene darüber befraget, und was er alsdann zum Beweis seiner Unschuld vorbringen wird, mit allem Fleis erkundiget werden, da die Gerichte durchgehends schuldig seyn sollen, darüber aus zu seyn, daß sowol dasjenige, was zu des Gefangenen Uberführung dienen kan, als auch das andere, woraus seine Unschuld zu erweisen, mit allem Fleis in die Articul gesetzet, auch alles, was er deshalben aussagen wird, vor Einsendung der Acten gehörig untersuchet, und was dabey vorkommet, genau und ohnmangelhaft ad Acta registriret werde-

10. Alle

10. Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sollen in denen Articulis deutlich, genau und unterschiedlich ausgedrücket und der Inquisit darüber befraget werden, so wie solche einem verständigen Examinatori die Bewandnis jeder Sache an Hand geben wird, da allemahl dem Inquisito in Ansehung der Ursachen der That, des dadurch intendirten Schadens, der Beschaffenheit des Facti, des Orts, der Zeit, der Gehülffen, Zeugen Anwesenheit, u. d. g. solche Wahrzeichen und Umstände, wie Art. 5. vorgeschrieben stehet, abgefraget werden müssen, die kein Unschuldiger wissen kan. Wie dann die Gerichte, wenn sie gehörigen Fleis anwenden, die Bewandnis der That, mit allen lindernden und beschwerenden Umständen vorhero wohl zu erforschen, und zu überlegen, keine Mühe haben werden, die Fragstücke, wie es eine jede Sache erfordern wird, gebührend einzurichten, dahingegen andern, die sich hierunter nachläßig erweisen, und die Qualität der verübten Missethat mit allen Umständen sich vorhero nicht wohl bekant gemachet haben, unmöglich ist, den Procels so zu führen, daß alles und jedes nach Beschaffenheit der Sachen erläutert werde; Wannenhero dann die Gerichte demjenigen, was deshalb anderwärts verordnet ist *), aufs fleißigste nachzukommen haben.

Crim. Instr. v. 1736. Der Thäter ist nach allen Umständen zu befragen.

11. Wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand oder Raht mehrer Personen nicht leicht verübet werden können, oder sonst zu vermuhten, daß die Mishandelung auf Anstifftung oder Mithülffe eines andern geschehen, soll das Examen auch darauf mit gerichtet werden, jedoch die Gerichte vor sich selbst keine gewisse Person nennen, sondern den Gefangenen nur insgemein befragen, ob, und wer ihm dazu geholffen? und wann er darauf jemanden namhafft machen würde, mus er so dann weiter vernommen werden, wann, und

Wann und wie der Thäter wegen der Helfer zu befragen.

*) s. General-Inquisition §. 1. Art. 8.

Crim. Instr. von 1736.

und wie er mit dem angegebenen Mitschuldigen in Bekantschafft gerahten? an welchem Orte? ob sie in beständiger guter Freundschafft mit einander gestanden, oder Streit und Feindschafft zusammen gehabt? woher solche entsprungen? wo und zu welcher Zeit? auch wie sie der begangenen That halber sich beredet? wer mehr dabey gewesen? und was in einem jeden Fall die Nohtdurfft der Sachen erheischen wird, als nach welchen und andern dergleichen Umständen, wie auch nach dem guten oder bösen Leumuht des inculpirten, mit desto grösser Sorgfalt geforschet werden mus, damit, wann selbige so, wie sie der Gefangene angezeiget, sich in der That verhalten, man mehrere Indicia wider die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiti, dadurch bekommen, und ehrliche Leute um so weniger Gefahr lauffen mögen, mit schimpflichen Inquisitionen belästiget zu werden.

Wann wegen anderer bey der Generalinquis. nicht vorgekommener Verbrechen.

12. Nachdem auch, wie gedacht, die Inquisitional-Articul aus der bey der General-Inquisition überkommenen Nachricht des Corporis delicti formiret werden müssen: so sollen die Delinquenten, die vorhin in einem ehrlichen Stande gewesen, über andere Ubelthaten, weswegen sie nicht verdächtig, nicht befraget werden; Es wäre dann, daß währender Inquisition sich Anzeigungen noch mehrerer Verbrechen wider sie ereigneten, wovon umständliche Nachricht ad Acta zu registriren *), so soll der Inquisit auch darüber befraget werden. Gleichergestalt mag man öffentliche Räuber, Diebe, oder Landstreicher, ꝛc. ohne Unterschied auf alle Unthaten examiniren, welche sonst gemeiniglich von solchen liederlichen und bösen Gesindel begangen zu werden pflegen.

Kein Inquisit ist zu beeydigen.

13. Kein Missethäter oder eine andere Person, wider welche einer Ubelthat halber criminaliter verfahren wird, soll ohne Vorbewust der Justitz-Cantzleyen mit einem Eyde beleget werden,

*) s. General-Inquisition §. 1. Art. 4.

werden, sondern dieser Misbrauch, wodurch zu schweren Mein-Eyd Anlas gegeben wird, gäntzlich abgestellet seyn. Crim. Instr. von 1736.

14. Es soll weder dem Gerichte erlaubet seyn, dem Delinquenten die Articul vor dem Verhör zu communiciren, noch auch diesem zugelassen werden, seine Antwort schrifftlich oder durch einen Anwald einzubringen, sondern solche so gleich, wann ihm die Fragstücke vorgehalten werden, selbst ablegen, auch das Gericht, wann der Gefangene einen Beystand oder Advocaten in der Gerichts-Stube bey sich hätte, denselben heraus gehen heissen. Wenn jedoch ein Inquisit, der z. E. sagen soll, wo, und in wessen Gesellschaft er um die oder die Zeit gewesen? Bedenck-Zeit, um sich darauf recht besinnen zu können, verlangte, ist demselben solche in diesen und andern dergleichen Fällen keinesweges zu versagen, ihm auch, daß er währenden Examine, was und wie er antworten wolle, reiflich überlege, nicht zu verwehren. Der Inquisit muß auf die vorgelegten Artikel gleich antworten.

15. Wann der Gefangene entweder gar nicht oder doch nicht richtig und deutlich antworten will, sondern zweifelhaffte oder dunckele Worte gebrauchet, es könte wohl seyn, er erinnere sich dessen so eigentlich nicht, wann man es verlangte, wolle er ja sagen, ꝛc. soll das Gericht ihm nachdrücklich zureden, und auf diese Weyse zu bewegen suchen, daß er deutlich antworte, und seine zweiffelhaffte oder auf Schrauben gestellete Aussage erkläre; soferne aber dieses nicht verfangen will, demselben die Bedeutung tuhn, daß er mit der Schärffe dazu angehalten werden würde, vor sich aber alsdann weiter, weder mit Schlägen noch andern Tractamenten etwas wider ihn vornehmen, sondern Acta den Justitz-Cantzleyen einsenden, und sodann nach der darauf erfolgten Verordnung verfahren. Wenn er nicht recht antworten will.

16. Auf gleiche Weise soll procediret werden, wann der Inquisit sich närrisch oder stumm, oder auch mit einer Kranckheit behafftet anstellen sollte, da nach vorhergehender Wenn er sich stumm oder närrisch stellt.

Crim. Instr. von 1736. Untersuchung der Actionen und sonstiges Thuns des Delinquenten, durch Zeugen oder Medicos, die Acten ebenfals zu fernerer Verfügung denen Justitz-Cantzleyen eingeschicket werden müssen.

Wenn er der deutschen Sprache nicht kundig. 17. Wann der Gefangene der Teutschen Sprache unerfahren, so sollen die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen von ein oder zwey dazu geschickten Männern deutlich in die Sprache, welcher er sich bedient, am Rande des Protocolli übersetzet, und sowohl die Uebersetzung als das Uebersetzte bey denen Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einem oder zweyen seiner Sprache verständigen, worzu die vorigen genommen, und welche dem Actuario adjungiret werden mögen, über die Articul befraget, und die Antwort von demselben also wie Inquisit solche thut, niedergeschrieben, hernach übersetzet, und beydes bey den Actis gelassen werden. Diejenige aber, deren das Gericht sich hierbey gebrauchet, müssen quoad hunc Actum mit Eyden verpflichtet werden.

Vom Bekenntniß, welches durch versprochene Freyheit von der Strafe herausgelocket wird. 18. Kein Gericht soll unter Verheissung eines Pardons oder gelinderer Straffe, ein Bekäntnis von dem Gefangenen heraus zu bringen suchen. Solten aber dennoch dergleichen Umstände vorkommen, daß dadurch eine grosse Ubelthat oder eine gantze Rotte gefährlicher Missethäter entdecket, und grösserm Ubel gesteuret werden könte, und man also unumgänglich zu solchem Mittel greiffen müste, soll das Gerichte in diesen Fällen Acta schleunig einsenden, damit K. Geh. Rath-Stube gehöriger Bericht davon erstattet, und deren Resolution darauf erwartet werden könne. Hieher gehören auch die Formalien, Inquisit möge nur bekennen, man wolle für ihn intercediren, die hohe Landes Obrigkeit sey sehr gnädig, und kein anderer Weg zu seiner Losiassung vorhanden, ꝛc. Als welche, weil sie einen Schein versprochener Impunität oder

Ver-

Verminderung der verdienten Straffe mit sich führen, gleichergestalt vermieden werden müssen. Crim. Instr. von 1736.

19. Wann der Inquisit anfängt die That zu gestehen, mus das Gericht das Examen fortsetzen, und nicht eher aufhören, bis er das Verbrechen mit allen Umständen gestanden, wann schon die Nacht darüber einfiele oder andere Dinge darüber versäumet werden müsten, damit der Gefangene, wann man das Verhör unterbrechen, und ihm Zeit lassen wolte, nicht auf andere Gedancken gerahten, und sich wieder aufs Leugnen legen möge. Von Fortsetzung des Verhörs, wenn der Inquisit anfängt zu bekennen.

20. Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet, mit Fleis zur Seiten der Articul aufschreiben *), wie auch auf des Inquisiti Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe, mit Zittern oder andern ungewöhnlichen Bezeigen seine Antwort verrichte, fleißig Acht haben, und so im Procollo auf das kürtzeste bemercken. Des Inquisiten Bezeigen im Gerichte, muß genau beschrieben werden.

21. Wann der Gefangene seine Aussage gethan, soll dieselbe ihm mit der Frage nochmahls vorgelesen, und er, ob dieses seine rechte Meynung sey, oder er annoch etwas dabey zu erinnern habe? befraget, und dieses dazu gesetzet, auch mit Unterschreibung des Protocolli, wie anderwärts gemeldet, es gehalten werden **). Wie dem Inquisiten das Protocoll wieder vorzulesen.

22. Wann nach gehaltenem Verhör mehrere und neue Indicia sich gegen den Inquisiten hervorthun sollten, soll das Gericht sowohl die Zeugen generaliter, als auch den Gefangenen Articuls-weise gleichfalls darüber vernehmen und hiebey, wie vorstehet, überall, auch so oft als etwas neues zum Beschwer desselben kund werden mögte, wann auch schon die Acta zu Abfassung einer Urthel eingeschickt wären, mit der Von Additional-Fragstücken.

*) s. Actuar. beym Crim. Gericht §. 1. Art. 1.
**) s. Actuar. beym Crim. Gericht §. 1. Art. 9.

Inquisition verfahren. Criminal-Instruct. von 1736. Cap. 7. C. 2. n. 142. p. 839.

Special-Superintendent

s. Superintendent General- und Special- imgl. Superintendent Special-

Species facti

1735. Jun. 11. Ist den Appell. Libellen vorzusetzen.

§. 1. Den Appellations-Libellen soll eine kurze, doch deutliche Species facti vorgesetzet werden. Gem. Besch. vom 11. Jun. 1735. C. 2. n. 4. p. 231.

Sperlinge

s. Krähen und Sperlinge.

Spiel

s. Hazard-Spiel imgl. Vieh-Verspielen.

Spitzen und Blonden

s. Licent-Ordnung §. 5. b) 2.

Spoliiren der Fracht-Güter durch die Fuhrleute

s. Frachtfuhrleute.

Sponsalia

s. Eheverlobung.

Sporteln

s. Gerichtsgebühren.

Sporteln-Taxe

s. Taxe der Gerichtskosten.

Städte Baubegnadigungen

s. Baubegnadigungen ꝛc. imgl. Freyheiten derer, die in einer Stadt oder Flecken wüste Stellen bebauen §. 1.

Stadtboten

s. Post-Ordnung §. 1. Art. 6.

Stadt-

Stadt-Cassen

s. Restanten bey den Stadt-Cassen §. 1. imgl. Visitation der Stadt-Cassen.

Städte-Gefälle

s. Bürgerliche Grundstücke §. 1. a) imgl. Restanten bey den Stadt-Cassen.

Städte-Güter

s. Verpfändung gemeiner Stadt- Dorfschaft- und Gemeinde-Güter §. 1.

Stadt-Maaistrat

s. Cognition des Stadtraths in Cämmerey Processen §. 1. imgl. Rescripte an die Stadt-Obrigkeiten und Berichte derselben.

Stadt-Pachtung

s. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. und 2. imgl. Verpachtung der Stadt- und Kloster-Pertinenzien §. 1.

Stafette

s. Estafette.

Stärke, Puder

s. Licent-Ordnung §. 2. b)

Staupenschlag, Schandpfahl

1717. Dec. 28. Staupenschlag soll nicht erkannt werden.

§. 1. In hiesigen Landen soll die Straffe des Staupen-Schlages, mit der anklebenden ewigen Landes-Verweisung, fernerhin nicht erkandt, sondern an deren statt diejenige Delinquenten, welche durch ihr Verbrechen, denen Gesetzen nach obbedeutete Straffe des Staupen-Schlages verwircket, ad operas publicas, oder zu dem Zucht-Hause und zwar beydes in perpetuum condemniret werden. **Verordn. vom 28. Dec. 1717. C. 2. n. 112. p. 697.**

1717. Dec. 28. Schandpfahl soll nicht erkannt werden.

§. 2. Weilen es auch mit dem sogenandten Schand-Pfahl auf gewisse Masse eine gleiche Bewandnis hat, daß nemlich die Delinquenten, an welchen die Straffe des Schand-Pfahles vollstrecket wird, dadurch zu allen ehrlichen Handthierungen, um damit ihren Lebens Unterhalt zu erwerben, ohnfähig gemacht werden; So soll solche Straffe des Schand-Pfahls ferner hin in hiesigen Landen gleichfals nicht erkandt, sondern an deren statt diejenige Delinquenten, welche ihrer begangenen Verbrechen halber die Straffe des Schand-Pfahls, denen gemeinen Rechten nach, verdienet haben, dem Befinden nach, ad operas auf eine, nach Proportion des Verbrechens, zu determinirende Zeit, condemniret und vertheilet werden.

Der Straf-Pfahl aber ist beyzubehalten.

Was aber den sogenandten Straff-Pfahl betrifft, bleibet derselbe nach wie vor nicht allein beybehalten, sondern es soll auch derselbe an denen Oertern, da dergleichen bishero nicht in Gebrauch gewesen, hinkünfftig angeordnet werden. Nach Schreib. vom 28. Dec. 1717. C. 2. n. 112. p. 698.

Steckbrief

s. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 2. 3.

Steiger

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 37. 44. 45. u. f. imgl. Herausforderung der Erze §. 1.

Steindruse der Pferde

s. Rotz und Steindrüse der Pferde.

Steingut

s. Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 1.

Stempelpapier

s. Licent-Ordnung §. 8.

Sterbe-Monath der Invaliden

s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 20.

Sterb-

Sterb-Wolle

s. Wolle §. 1. Art. 1.

Steuer, Auflage

s. Bergordnung §. 1. Thl. 2. Art. 30. imgl. Bürgerliche Grundstücke §. 1. a) und Immunität von öffentlichen Abgaben.

Steuer-Brüder

s. Kranke Gesellen.

Stift

s. Kloster.

Stille Beerdigung

s. Begräbniß §. 3. 4. 5.

Stillschweigendes Geständniß

s. Relation aus den Acten §. 1. Art. 10.

Stimme, Votum

s. Relatiation aus den Acten §. 1. Art. 13. 14. 15. imgl. §. 6. Art. 1. auch Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegium.

Stipendium

s. Studiren armer Kinder §. 1.

Stöckenknecht

s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4. a) II.

Straf-Pfahl

s. Staupen-Schlag, Schand-Pfahl §. 2. a. E.

Strümpfe

s. Wollene Strümpfe §. 1.

Strumpfweber

1756. May 3. Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge.

§. 1. Den Strumpfmachern in den Städten der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, ist ein landes-

1756. May 3. landesherrliches Privilegium ertheilet worden, nach welchem die Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge in einer von den vier Städten, Hannover, Göttingen, Hameln, oder Einbeck geschehen muß; von welchen Orten auch die Kundschafften ausgefertigt werden sollen. Privilegium vom 3. May 1756. Hannov. Anz. v. 1756. St. 40.

Studenten zu Göttingen

1763. Aug. 18. Gesetze derselben.

§. 1. Die neuern academischen Gesetze für die Studenten auf der Georg August Universität zu Göttingen, enthalten folgendes:

Gottesfürchtiger Wandel,

1. Die Studiosi sollen einen gottesfürchtigen Wandel führen, und dem öffentlichen Gottesdienste fleissig und ohne dessen Stöhrung beywohnen.

Sabbaths-Feyer

2. Auch der in das Land publicirten Sabbaths-Feyer-Ordnung sich gemäß verhalten, und vor, unter, und zwischen dem Gottesdienste die Schencken, Caffe-Häuser und Billards nicht besuchen.

gesitteteAufführung

3. Die Studiosi sollen ihren Vorzug nicht in einer unbändigen Freyheit, sondern in ihrer wohlanständigen unbescholtenen Aufführung suchen.

pennalismus

4. Sollen unter sich, als älteren Mitgliedern der Universität, und den Neuankommenden, oder vor kurzem unter die Zahl der Studiosorum aufgenommenen, keinen auf einen Pennalismum hinaus laufenden Unterschied machen.

nationalismus

5. Landesleute haben einander alle Freundschaft, Rath und Beystand zu leisten, jedoch dabey vor allem Anscheine des verbotenen Nationalismi sich zu hüten.

1772. Jun. 22. Uniformen und Cocarden.

a) Dieses Verbot ist nachher dahin erweitert worden, daß alle Abzeichen, als Uniformen und Cocarden gänzlich untersagt worden. Vero. vom 22. Jun. 1772. —

1763. Aug. 18. Ordens-Gesellschaften.

6. Alle Ordens-Gesellschaften sind bey Strafe der Relegation und des Verlustes der habenden beneficiorum verboten.

a) Das

a) 1. Das Edict vom 8 Febr. 1748. — ist dahin erneuert worden, daß die Ordensgesellschaften überall nicht geduldet werden, die Mitglieder mit der Relegation bestrafet und Landeskinder sowohl, als Stipendiati Königl. Regierung angezeigt werden sollen. Vero. vom 9. Dec. 1762. — (1762. Dec. 9. ältere Verordnungen)

2. Nochmahlen ist dieses Verbot erneuert worden mittelst vorhin gedachter Vero. vom 22. Jun. 1772. — (1772. Jun. 22. anderweite Erneurung)

7. Das häufige Besuchen der meist auswärtigen Dörfer, zumahl in ganzen Gesellschaften, ist mit dem Consilio abeundi, und auf der Obrigkeiten von höherem Orte befohlne Anzeige, mit dem Verluste der beneficiorum zu bestrafen a). (1763. Aug 18. Dörfer besuchen)

a) Diejenigen Studenten, welche von täglichen Dorf- und andern Reisen gleichsam Profession machen, oder wohl andere dazu verführen, sollen als schädliche Glieder durch ein Consilium abeundi ohne Aufschub fortgeschaffet werden. Vero. vom 3. Sept. 1751. — (1751. Sept. 3. ältere Verordnung darüber.)

8. Uebermäßiges und allzuhohes Spiel ist, nebst Annullirung der Schuld, mit willkührlicher Strafe; alle Hazard-Spiele aber, ohne Ausnahme, sind, das erstemal mit einem Carcer von 14. Tagen, das anderemahl mit dergleichen von 4. Wochen, das drittemahl mit dem Consilio abeundi anzusehen a). (1763. Aug. 18. hohes Spiel Hazard-Spiele)

a) Das hier gedachte ist auch verordnet in der Verordn. vom 12. Jan. 1750. — (1750. Jan. 12. ältere Verordn.)

9. Alle Injurien, und die darauf genommene Selbst-Rache, alle Thätlichkeiten, Recontres und Duella sind in dem der Universität ertheilten Duell-Edicto bey schwerer Strafe untersaget *). (1763. Aug. 18. Injurien, Selbst-Rache, Duelle.)

10. Der

*) s. Duell-Edict für die Univers. Göttingen §. 1.

1763. Aug. 18. Betragen gegen die Lehrer

10. Der Studiosorum Schuldigkeit ist, ihren Lehrern mit aller Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, ihren Vermahnungen zu folgen, und mit willigem Abtrage der Honorariorum ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

Immatriculation

11. Eben dieselbe sind gehalten, binnen 14. Tagen nach ihrer Ankunft sich immatriculiren zu lassen, und zu aller Zeit ihrer vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten.

Verhalten gegen die Militz

12. Haben annebst in Ansehung der Milice der diesfalls ergangenen allerhöchsten Verordnung a) in allen Stücken sich gemäß zu bezeigen; hingegen die, welche wegen begangener Excesse den Militair-Stand ergreifen möchten, bey derselben keine Aufnahme zu gewarten *).

1738. Aug. 17. ältere Verordnung deshalb.

a) Da die Garnison und Wachten gewisse Plätze und Oerter zu beobachten und zu verwahren, und ihre angewiesene functiones und departements haben, worin dieselbe so wenig, es sey von Studiosis oder andern, gestöhret und beeinträchtiget werden müssen, so kann bey einem solchen turbator die Frage nicht seyn, unter was vor einer jurisdiction er sonst stehe, und ob der Commendant ihm etwas zu befehlen habe oder nicht, sondern es kommt darauf an, daß die Militz sich bey dem exercitio ihrer function erhalte, folglich kann so wenig ein Studiosus als ein anderer, wes Standes er sey, dadurch mit Recht sich vor beleidiget halten, wenn ihm von einer Schild-Wachte, zumahlen wenn es mit Bescheidenheit geschiehet, dieses oder jenes, was sich an dem Orte gebühret oder nicht gebühret, angedeutet wird. Gleichwie aber, wenn wider Verhoffen solches nicht geschehen, dadurch Gelegenheit zu einer rechtmäßigen Beschwerde gegeben werden solte, von dem sich vor gravirt

*) s. Universität Göttingen §. 2. Art. 9.

virt haltenden Studioso an die Universitaet zu recur- 1738. Aug. 17.
riren, und durch diese billige Satisfaction zu suchen, keinesweges aber von jemen auf eigene Rache zu gedencken ist; Also dependiret es von den Studiosis selbst, sich in den cas nicht zu setzen, daß ihnen von den Wachten und Posten, oder auch von des Commendanten wegen, etwas geboten oder verboten werden dürfe, und dieses wird geschehen, wann sie sich keine Dinge herausnehmen, die niemanden ohne Unterschied des Standes von den Wachten gestattet werden, und sich überhaupt zu den Wachten und Posten nicht nöthigen. Diejenigen, so solches dennoch thun, sind nach Befinden mit dem Carcere und der relegation zu bestraffen. **Vero. vom** 17. Aug. 1738. C. 1. n. 65. p. 791.

13. Nicht weniger ist derselben Obliegenheit, gegen die 1763. Aug. 18.
vor ihren bequemen Aufenhalt mit sorgende Stadt-Obrigkeit alle Achtung zu tragen: mit der Bürgerschaft a), und sonderlich mit ihren Wirthen, freundlich und friedlich zu leben, und deren Zusammenkünfte, und vornemlich die angestellten Hochzeiten, zumahl ungeladen, auf keine Weise zu stören. Betragen gegen die Stadtobrigkeit und Bürgerschaft.

a) Bey öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten, auch sonstigen Handlungen der Bürger und Einwohner zu Göttingen, sind diese, weniger nicht die Fremden, in ihrem Kaufe und Verkaufe, und sonstigen Geschäften von den Studirenden auf keine Weise zu beunruhigen, übel zu begegnen, noch minder anzugreiffen und thätlich zu beleidigen, auch die aufgeschlagenen Buden im geringsten nicht zu beschädigen; wannenhero dann ab Seiten der academischen Obrigkeit darauf sorgfältig zu achten, und diejenigen, welche hierunter der öffentlichen Ruhe den mindesten Eintrag thun, sofort zur Haft zu nehmen, einfolglich nach Befinden der Umstände 1772. May 21. öffentliche Ruhe besonders in den Märkten

1772. May 21. Carcerstrafe, auch öffentlicher Relegation ohne einiges Ansehen der Person zu belegen sind. Vero. vom 21. May 1772. —

1763. Aug. 18. Gute Haushaltung und Credit-Edict.

14. Ein jeder Studiosus soll sich nach seinem Stande und Vermögen einer guten Oeconomie befleißigen, und vor Schulden und den daher entstehenden Klagen sich hüten, auch des Credit-Edicts *) nicht mißbrauchen.

Schiessen in der Stadt und grosse Hunde.

15. Alles Schiessen in der Stadt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöret wird, besonders in der Neujahrs-Zeit a), wie auch aus eben der Ursache das Halten grosser und schädlicher Hunde **), ist gänzlich verboten.

1772. May 21. Bestimmung der Strafe.

a) 1. Wenn sich ein Studiosus gelüsten lässet, in der Stadt mit Gewehr oder sonsten zu schiessen, oder aber Raketen und Schwärmer zu werfen, Canonen-Schläge zu legen, auch sonsten irgend eine Art Lust-Feuerwerke abzubrennen, so soll derselbe, ohne die geringste Rücksicht, dem Befinden nach, mit acht- bis vierzehntägiger Carcerstrafe angesehen, und wann er sich dadurch nicht abschrecken lässet, sondern zum zweytenmahle darunter betreten wird, durch ein Consilium abeundi aus der Stadt geschaffet werden. Vero. vom 21. May 1772. —

1774. Nov. 28. Schärfung der Strafe.

2. Wofern ein Student, es sey bey der besondern Gelegenheit des Neuen Jahrs, oder zu irgend einer andern Zeit, in der Stadt ein Gewehr oder Stück, von welcher Art es auch sey, losschiessen wird, oder Schwärmer und Raketen wirft, auch Canonenschläge legt, derselbe soll dafür sofort mit dem Consilio abeundi angesehen, auch, um den Urheber desto gewisser zu entdecken, in eine Geld-Busse von Vier Pistolen für den Denuncianten verfallen seyn. Vero. vom 28. Nov. 1774. —

16.

*) s. Credit der Studenten zu Göttingen
**) Hunde, gefährliche und beissige ꝛc. §. 1.

16. Wer den Abend ausserhalb Hauses zubringen will, soll nach 10. Uhr in sein Logis sich verfügen, und ist nicht befugt, wenn er sich an öffentlichen Orten befindet, nach solcher Zeit weiter einiges Getränke zu fordern, oder ein sonst erlaubtes Spiel fortzusetzen. 1763. Aug. 18. Um 10 Uhr Abends soll jeder zu Hause gehen.

17. Alles unsittige Wesen, das die gemeine Ruhe, sonderlich bey Nacht-Zeit unterbricht, ist bey Geld- Gefängnis- oder auch Relegations-Straffe verboten *), welche bey den Unruhigen nur stehen bleiben, oder sie gar begleiten, sind eben so zu bestraffen. Stöhrung der gemeinen Ruhe, besonders des Nachts.

18. Die Beschädigung der Nacht-Laternen **), und in der Alleé gepflanzten Bäume ist verboten. **Verordn. vom 18. Aug. 1763.** — Beschädigung der Laternen und Bäume.

§. 2. Allen (in der Gegend von Göttingen befindlichen) Predigern ist anbefohlen, daß keiner von ihnen bey Straffe der Suspension, allenfalls auch Remotion ab officio, keinen Göttingischen Studenten, unter was für Praetext es auch seyn mögte, ohne vorher an K. Consistorium gethane Anzeige und von daher erhaltenen Verhaltungs-Maasse, weder proclamiren, noch weniger copuliren solle, **Rescript vom 5. Januar. 1747.** — 1747. Jan. 5. Ohne Vorwissen des Consistor. soll kein Prediger einen Studenten aufbieten oder trauen.

Studenten der Theologie

s. Candidati und Studiosi Theologiae.

Studenten, die Bedienungen suchen

s. Candidaten welche Bedienungen suchen §. 1.

Studenten unfleissige

s. Duell-Edict für die Univers. Göttingen §. 1. Art. 19. imgl. Univers. Göttingen §. 2. Art. 10.

*) s. Duell-Edict für die Universität Göttingen §. 1. Art. 2.

**) s. Gassen-Laternen zu Göttingen §. 1.

1722. Nov. 25.

Studiren armer Kinder

§. 1. Gleichwie es ohne genugsahme Mittel fast nicht möglich ist, bey denen Studiis etwas rechts zu thun, und die Eltern oder Vormünder also ihre Kinder und Pflegbefohlne weit besser versorgen, wann sie an statt des studirens, denenselben ein tüchtiges Handwerck, und andere Künste, auch wohl schreiben und rechnen, oder die Haushaltung und Oeconomie gründlich lernen lassen, so sind sie dazu vermahnet. Wie aber auch zuweilen unter armer und unbemittelter Leuten Kinder gantz extraordinaire fähige und zum studiren Lust tragende Ingenia sich finden; Also sind solche von aller Beyhülfe nicht auszuschliessen; sondern vielmehr soll denenselben so viel sich thun lassen will, Vorschub geleistet werden. Es ist daher verordnet,

Arme Leute können ihre Kinder, wenn sie bey ihnen besondere Fähigkeiten merken, zum Examen sistiren.

1. Daß dergleichen Eltern, Vormünder und Angehörige, wann sie vergewissert seyn, und vestiglich davor halten, daß die Ihrige, welche sie zum studiren gewidmet, gantz was sonderbares præstiren werden, bevor der Knabe das vierzehende Jahr zurück geleget, sich in denen nachgesetzten Städten, Lüneburg, Zelle, Hannover, Göttingen, Stade und Ratzeburg bey denen verordneten Commissariis, welche desfals mit besonderer Instruction versehen sind, melden, und dem Examini sistiren sollen *).

Worauf die Examinatoren zu sehen haben.

2. Welche dann auf ihre Pflicht und Gewissen mit solchem Examine und Untersuchung des Candidati Fähigkeit nicht oben hin, sondern gründlich und ohne alle Neben-Absicht zu verfahren, und ihr Augenmerck dahin zu richten, ob es nicht nur ein mittelmäßiges, sondern gantz sonderbahres, und zum studiren belieben tragendes Ingenium sey, woraus demnächst ein der Kirche GOttes und dem Lande nützlicher

*) Das Commissorium an die Examinatoren enthält eben das, was in dem Art. 2. gedacht worden.

licher Mann zu hoffen; da sie dann den Candidatum, wann er nicht obbeschriebener Massen befunden wird, sofort in aller Stille abweisen, und des Knabens Eltern und Angehörige, daß sie solchen Knaben zum Handwerck, oder andere Profession anzuführen, erinnern und ermahnen: andernfals aber, und wann er die erforderte Geschicklichkeit hat, denselben mit specialer Anführung seiner Profectuum, und wie er, bey dem Tentamine befunden worden, in ein dazu sonderlich haltendes Buch aufzeichnen, und ihme mit dem verlangten Attestato ohnentgeltlich an Hand gehen sollen.

1722 Nov. 25. Wenn sie den Candidaten nicht geschickt befinden, wenn er die erforderte Geschicklichkeit hat.

3. Dieser hat sich damit gehöriges Orts zu melden, und, daß er zum studieren zugelassen, und zum Stipendio qualificiret, zu zeigen, auch sich ferner zum studieren und Leben und Wandel wohl zu verhalten, nach abgelegten achtzehenden Jahre aber wieder bey angeregten Commissariis zu stellen, und nachdem auch solch Examen wieder in das zuvor gemeldete Buch, umständlich mit Anführung des Jahrs und Tages getragen worden, ein anderweites Attest seiner Fähigkeit, Profectuum, auch Leben und Wandels ihm geben zu lassen. Alsdann soll ihm dem Befinden nach, und so viel sich thun lassen will, mit einem Stipendio auch nach Befinden künfftiger Beförderung geholffen werden; jedoch ohne daß dergleichen Candidati durch ein solch Attest ein præcises Recht zu Erlangung eines Stipendii ihnen erwerben. Die Magistrate in denen Städten, welche Stipendia zu vertheilen, haben sich gleichfalls nach dieser Verordnung zu richten, und keinem dergleichen zu conferiren, welcher nicht ein Attest von denen Commissariis, welchen sie allenfals in diesem Casu jemand ihres Mittels bey dem Examine zugeben können, produciret. Verordnung vom 25. Nov. 1722. C. 1. n. 116. p. 875.

Der Stipendiat soll sich nach dem 18. Jahre abermahls examiniren lassen.

Studirenszeit

s. Candidaten, welche Bedienungen suchen. §. 1. Art. 1.

Stuff=

Stuff-Erze, deren innere Aushaltung

s. Aushaltung der Stuff-Erze.

Stunden-halten und Stunden-Zettul bey den Posten

s. Post-Ordnung §. 1. Art. 9.

Subhastatio

s. Hülfe §. 2. Art. 20. 21.

Sublocatio

s. Verafterpachtung herrschaftlicher Pertinenzien.

Subsidium iuris mutuum

Mit auswärtigen Ländern, in Ansehung der Missethäter.

§. 1. Was wegen des mutui subsidii iuris in Ansehung der Missethäter zwischen den hiesigen und einigen Auswärtigen, verabredet und festgesetzet worden, s. Verabfolgung der Delinquenten.

Substitutio Procuratorum

s. Procurator beym Ober-Appellations-Gerichte §. 1. Art. 5. und b).

Successio

s. Erbfolge.

Succumbenz-Gelder

s. Fatalia appellationis bey dem O. A. G. §. 1. Art. 4.

Summa appellabilis

s. auch Reformirte §. 1. Art. 11. imgl. Univers. Göttingen §. 2. Art. 2.

O. A. G. O. von 1713. Ist bey dem Ober-Appellations-Gerichte auf 500 Rthlr. bestimmt.

§. 1. 1. Ob zwar dem Hause Braunschweig-Lüneburg ein Kayserl. Peivilegium ertheilet, vermöge welches keine Appellation, deren Werth sich nicht über 2000 Goldgulden Haupt-Stuhl beträget, statt haben, noch von den höchsten Reichs-Gerichten angenommen werden soll. So ist dennoch solche Summe bey dem Ober-Appellations-Gerichte auf fünf-

hundert

hundert Reichsthaler jedesmaliger Current-Müntz determiniret a), dergestalt, daß, wenn eine Sache nicht eine solche Summe an Capital austräget, keine Appellation unternommen, noch dieselbe verstattet werden soll b), es geschehe dann in denen Fällen, in welchen auf keine Summam appellabilem gesehen wird, als, wann es um ein ansehnliches und von dem O. A. G. dafür erkandtes jus, Jurisdiction, Servitutem und dergleichen, so keine Aestimationem leidet *) zu thun ist c).

O. A. G. G. v. 1713.

in welchen Fällen darauf nicht gesehen wird.

a) 1. Alle an das O. A. G. appellirende Partheyen und Advocaten sollen jedesmahl, da die summa appellabilis nicht aus der Sententia oder Decreto, wovon appelliret worden, erscheinet, dieselbe bey Ueberreichung des Libelli gravaminum mit dociren, und so viel möglich bescheinigen, oder aber in dessen Verbleiben, jedesmahl in 2. Rthlr. Straffe, welche in specie die Advocati ex propriis zu erlegen schuldig, vertheilet und verfallen seyn. Gem. Besch. vom 26. Jun. 1721. c. 1. n. 4. p. 217.

1721. Jun. 26. Muß jedesmahl bescheinigt werden.

2. Eben dieses ist anderweit wiederholet, und bey 2, 4, 6, und mehrern Thalern Straffe und bey Verwerffung der Schriften anbefohlen. Gem. Besch. vom 11. Jun. 1735. n. 1.) c. 2. n. 4. p. 231.

Wiederholung

b) Jedoch ist in dem Fall, wenn sonst dem appellirenden Theile durch die publicirte Urtheil zu viel geschehen, annoch die instantia supplicationis bey dem iudici a quo zu verstatten. s. Interpositio remedior. electiva. §. 2. Art. 2.

jedoch wird bey anscheinender Erheblichkeit die Supplication verstattet.

c) Auch in dem Falle wird nicht auf die summa appellabilis gesehen, wenn eine nullitas insanabilis zum Grunde liegt. s. Ober-Appellat. Bericht §. 5. Art. 11.

wenn eine unheilbare Nullität vorhanden.

2. Solte

*) s. *Pufend.* Tom. I. Obs. 30. p. 61.

O. A. G. O. von 1713. Wenn der Appellant von geringen Mitteln ist.

2. Solte aber der Appellant auch von so geringen Mitteln seyn, daß sein gantzes oder der gröste Theil seines Vermögens in solchen Procels bestünde, und die Sache beträffe wenigstens eine Summe von 200. Thlr., so soll solche Appellation cæteris paribus verstattet werden. **Ober-Appellat. Ger. Ordn.** P. 2. T. 2. c. 2. n. 1. p. 72.

C. O. v. 1663. Bey der Justitz-Cancell u. dem Hofgericht.

§. 2. Bey der Justitz-Cancelley und dem Hofgerichte ist die Appellations-Summe dahin bestimmet, daß keine Appellation von den Untergerichten bey derselben angenommen wird, wo nicht die Hauptsache über zwanzig Fürstengülden *) an Capital oder Hauptsumme betrift. **Cancell. Ordnung von** 1663. Tit. 38. §. 1. C. 2. n. 7. p. 329. s. auch **Justitz-Cancelley §. 4. Art. 2. imgl. Hofgericht §. 4. Art. 4.**

Bey Sachen von der Univers. Deputat. zu Göttingen.

§. 3. Bey dem Universitäts-Gerichte oder der Deputation zu Göttingen, soll keine Appellation anders von deren Ausspruche statt finden, als wenn die Sache über ein hundert Thaler beträgt, es sey dann: daß es dabey auf Gerechtigkeiten, servitutes, onera perpetua und dergleichen ankomme, welches sich nicht aestimiren lässet. s. **Univers. Göttingen §. 2. Art. 2.**

Summariissimum possessorium

s. Possessorium summariissimum.

Sünde.

K. O. v. 1569. Was Sünde sey.

§. 1. 1. Das Volk muß fleißig berichtet werden, daß für GOtt das allein Sünde sey, was wider seine Gesetze oder Gebote ist. Vnd daß vns sonst in andern dingen, so wieder Gottes Gebot nicht seynd, keiner kein Gewissen machen solle. Es sollen aber aus Gottes Wort, nicht allein die eusserliche öffentliche grobe Sünden gestrafft vnd erkennet werden, Sondern fürnemlich auch die jemmerliche Verderbung vnserer Natur

*) ein Fürsten-Gülden wird zu 21 Silber-Groschen gerechnet, deren 30 einen Thaler machen sollen.

tur, durch die Sünde, welche vns auffgeerbet vnd angeboren, A. C. v. 1569.
vnd daher die Erbsünde genennet wird.

2. Es sollen auch die Prediger fleiß anwenden, daß die Leute aus den Zehen Geboten erkennen lernen, Wie viel vnd mannigfaltige Sünde in vns armen Menschen sey, Vnd kan solchs auffs einfeltigste gehandelt werden, wenn bey einem jeden Gebot angezeiget wird, wie die angeborne sündliche vnarth im Fleisch sich rege, vnd wie aus der bösen Wurtzel allerley böse Früchte, die man Wirckliche Sünde nennet, herfür kommen, innerlich vnd eusserlich, in Gedancken, Lüsten, Geberden, Worten und Wercken, mit thun vnd lassen, wieder Gott, wieder den Nechsten, vnd wieder vns selbst ꝛc. Es muß aber nicht allein bloß ein Catalogus der Sünden in der Gesetzpredigt gemacht werden; Sondern es muß auch dabey, mit allem ernst, Gottes Gericht vber und wieder die Sünden verkündiget werden. Mannigfaltigkeit derselben.

3. Insonderheit aber fodert die hohe grosse noth, daß die Lehre von vnterscheid der regierenden vnd nicht regierenden Sünde, wie es Paulus heist, oder wie mans nach gemeinen alten brauch nennet, von Tödtlichen vnd Täglichen Sünden, mit höchstem fleiß der Gemeine Gottes, aus gründe der Schrifft fürgetragen, und durch stette Erinnerung immer eingebildet werde. Dann eben daher, daß die Welt diesen vnterscheid nicht wissen noch lernen will, fleust die schendliche Sicherheit, und der grosse unbußfertige muthwille bey denen, die sich Euangelisch rühmen und so schlüssen. Wenn ich gleich ohne Busse und Bekehrung bleibe, verharre, und fortfahre in Sünden, wie und wasserley dieselbige seyn mögen, so kan ich gleichwol ein Christ, und Kind Gottes seyn, und selig werden. Diesem falschen Gottlosen, Teuffelischen Wahn, kan anders nicht begegnet und gewehret werden: dann daß der vnterscheidt Pec- Unterschied der Sünde.

Kirch. Ordn. v. 1569.

cati Venialis & Mortalis gründlich vnd mit fleiß getrieben werde. Es stehet aber der vnterscheidt nicht darauff, wie man im Babsthumb narret, daß etliche Sünde wider Gottes Gebot, an sich selbs für GOtt so gering, klein, und nichtig seyn solten, daß sie nicht werth weren, daß Gott darüber zürnen, vnd dieselbige mit Ewigem Fluch straffen solte, wenn er gleich damit wolte ins Gerichte gehen.

worin peccatum veniale et mortale unterschieden sind.

4. Wenn man aber prediget den Christen, die getaufft, bekehret, und gläubig worden sind, so lehret die Schrifft, daß in denselbigen etliche Sünde seyn, bey welchen der Glaube stehen, und der heilige Geist bleiben kan, vmb welcher Sünde willen, die Gläubige Person nicht verdampt wird, Sondern hat vnd behelt den Glauben, den heiligen Geist, GOttes Gnad, Vergebung der Sünde, vnd das Ewige Leben. Vnd das heissen Peccata venialia. Wiederumb aber auch saget die Schrifft mit grossem ernst, daß Christen wol in solche Sünden fallen können, dadurch sie verlieren den Glauben, den heiligen Geist, GOttes Gnade, Vergebung der Sünden, die Erbschafft des Reichs Gottes, vnd fallen wiederumb in Gottes Zorn, zum ewigen Verdamnus, wo sie nicht wiederumb Busse thun, vnd durch den Glauben vmb Christus willen wieder versönet werden. Vnd diß heissen Peccata Mortalia. Vnd sol die Schwermerey, als die ergste Seelengifft, verhütet werden, die da lehret, daß die Christen, den Glauben vnd Gottes Gnade, durch keinerley Sünde wiederum verlieren können. Item, daß den Gleubigen keinerley Sünde schaden können, wie Lutherus dieselbige Schwermerey gewaltig mit grossem Eifer wiederlegt in articulis Smalcaldicis. Kirchen-Ordnung von 1569. corp. doctr. Art. Von der Sünde. c. 1. n. 1. p. 24.

Super-

Superintendent General- und Special-

s. auch die beiden folgenden Rubricken.

§. 1. Allen und jeden unter K. Consistorio zu Hannover stehenden Superintendenten, ist die Bedeutung gethan, daß niemand unter ihnen freywillige und ungefoderte Præsente an Geld oder Geldes-Wehrt, welche ihnen von den Sollicitanten zu Beförderung ihres etwanigen Gesuchs offeriret werden, so wenig in eigener Person, als wenig durch die Ihrigen oder jemanden anders, annehmen solle. Ausschr. vom 5. Octob. 1734. c. 1. n. 86. p. 824.

1734. Oct. 5. Sollen von Sollicitanten keine Geschenke nehmen.

§. 2. 1. Wenn ein Superintendent mit einer oder andern in seiner Inspection, aber ausserhalb seiner Pfarre wohnenden Person in Amt-Sachen zu reden nöhtig findet, so ist er schuldig, dasjenige, was er mit solcher Person Amts-wegen zu reden hat, dem Beicht-Vater derselben zu committiren; damit diese Person, wenn sie etwa von dem Ort, allwo er wohnet, weit entfernet ist, entübriget seyn möge, ihre Haus-Arbeit lange zu versäumen.

1736. Febr. 24. Wenn sie mit Personen aus ihrer Inspection zu reden haben.

2. Wann aber ein oder ander Eingepfarreter und Einwohner über seinen Beicht-Vater, oder dieser über sein Beicht-Kind bey dem Superintendenten sich beschweren würde; ist sodann solche, in der Inspection wohnende Person, damit er den Casum pro & contra hören, und allenfals berichten könne, jedoch solchergestalt, daß alle Civil- und weltliche Sachen davon expresse ausgeschlossen bleiben, und das Verhör nur allein auf Amts- und geistliche Casus restringiret werde, allerdings gehalten, sich vor demselben auf Erfordern zu sistiren. Ausschr. vom 24. Febr. 1736. c. 1. n. 93. p. 836.

Wenn Beschwerden über den Beichtvater oder das Beichtkind geführt werden.

§. 3. Was die Superintendenten wegen der Seminarien und der Candidat. und Studios. theologiae zu beobachten haben, s. Candidati und Studiosi theologiae §. 1.

Deren Obliegenheiten wegen der Seminarien.

Superintendent General-

f. auch Clerus, imgl. Simonie, imgl. Superintendent General- und Special-

Kirch. Ordn. v. 1569. Dessen Obliegenheiten in Ansehung der Special-Superintend. ꝛc.

§. 1. 1. Erstlichs soll jeder Generalis auff seine Special-Superintendenten mit fleissigen Ernst sehen, damit jeder seinem Befehl und Ampt der instruction nach, mit Fleiß nachkomme, vnd hierinnen niemands verschont werde. Wann vnd so ofte einem General-Superint. von seinen Specialn ichts so jhnen beschwehrlich zu verrichten fürgebracht, oder Raths begehret wird, so sol er jhnen den Specialn berathen und beholffen seyn, auch mit müglichstem und bestem fleiß, alle streitige Sachen vnd Vnrichtigkeit, auch Vnordnung, an Lehr vnd Leben, zu guter besserung, Ruhe und Fried leben, vnd wo vonnöten, mit der Amptleut hülff bringen.

Das Beschwerliche und Straffbare ist in conventu Consistorii vorzutragen.

2. Was aber beschwerlichs und straffbars solchs in Conuentu des Consistorii, so sie beschreiben werden, anbringen. Wo aber die Sachen dermassen geschaffen, daß sie nicht verzug leiden möchten, alsbaldt mit gutem, sattem, wahrem grundt, vnd allen vmbstenden, Auch, so die Sachen wichtig, dasselbig zu gedachtem Kirchen Rath mit ihrem rath vnd gutbedüncken berichten.

soll sich von der Special-Sup. Visitation berichten lassen.

3. Es sol auch ein jeder General Superintendens von seinen Specialn, jhr jedes Visitation, vor dem Conuent schrifftlich erfordern, vnd alsdann derselben Particularia neben jhr der General Außzug, in Conuentum bringen, damit man die Particularia, in der Consultation zu schleuniger außrichtung, zu mehrerm bericht bey der handt haben möge. Kirchen-Ordn. v. 1569. Superintendenz-Ordn. Art. der General-Superint. officium. C. 1. N. 1. p. 254.

Superintendent Special-

f. auch Clerus, imgl. Simonie, imgl. Superintendent General- und Special-

§. 1. Je-

§. 1. Jeder Special-Superintendent soll die Pfarren seiner Inspection jährlich visitiren. s. Kirchen-Visitation §. 1. 2. 3. Kirchen-Visitation.

§. 2. Um welche Jahrszeit die Kirchen-Visitationen vorgenommen werden sollen, s. Catechismus-Lehre ꝛc. §. 5. Art. 1. Wann die Visitationen vorzunehmen.

§. 3. Was die Special-Superintendenten wegen Visitation der Schulen zu besorgen haben, s. Schul-Visitation. Schul-Visitationen.

§. 4. Die Special-Superintendenten sollen auf die Prediger acht haben, daß sie nicht eigenmächtig Abweisungen vom Beichtstuhl vornehmen ꝛc. s. Excommunicati, Excommunicatio §. 4. 5. 8. Abweisungen der Prediger vom Beichtstuhl.

§. 5. Auf die Administratoren des Armen-Wesens haben die Superintendenten Aufsicht zu führen. s. Armen §. 1. Art. 1. 9. Armen-Wesen Aufsicht.

§. 6. Die Special-Superintendenten haben folgenden Eyd abzulegen: „Ihr sollet ꝛc. daß ihr in der euch nunmehro anvertraueten Special-inspection, auf die darin befindliche Kirchen und deren Güter fleissig acht haben, deren Bestes nach allem Vermögen besorgen, auch dahin sehen wollet, daß die Kirchen-Rechnungen nach dem anno 1727. gedruckten Formular und dabey befindlichen monitis eingerichtet werden. Imgleichen, daß ihr vor Conferirung eines Küster- und Schuldienstens ein mehrers nicht als 2 bis 4 Rthl. und wenn der Dienst ziemlich austräglich, ein mehrers nicht, als zum höchsten 6 Rthl. unter wasserley Praetext es sey, nehmen *), auch sonsten alles thun wollet, was einem getreuen Superintendenten zustehet und gebühret. So wahr ꝛc.„ C. 1. n. 20. p. 577. Eyd derselben.

Suppletorium

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 15.

Supplic,

*) s. Küster- Schul- und Organisten-Dienst §. 1.

Supplic, Memorial

s. auch Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person.

1670. May 21. Was die Verfasser derselben in Ansehung der Belohnung und sonst in acht zu nehmen haben.

§. 1. Alle diejenigen, welche für Belohnung denen Leuten Supplicationes zu verfertigen, sich gebrauchen lassen, sollen für den Aufsatz derselben nicht übermässige Belohnung fordern und einnehmen, sondern sich für jeden Aufsatz einer Supplication mit 3 ggl. begnügen und zu Verhütung alles Unterschleifs allemahl ihre Nahmen unter denen von ihnen aufzusetzenden Supplicationen verzeichnen a). **Vero. vom 21 May 1670.** —

1734. Jun. 10. Wiederholung und Aenderung.

a) 1. Diese Verordnung ist wiederholet, und festgesetzet, daß alle und jede Schriftsteller insgemein von den in Städten oder auf dem Lande wohnenden Unterthanen, auch andern ein- und ausheimischen, für einen jeden Aufsatz einer Supplication mehr nicht als 4 ggl. oder in Fällen, da eine ausführliche Vorstellung nöthig, sechs bis höchstens acht ggl. fordern und nehmen, und allemahl der Nahme des Verfassers unter denen Supplicationen verzeichnet werden solle, bey ohnvermeidlicher willkührlicher Straffe. Gestalt dann auch der Geheime Cantzelley-Diener ernstlich verwarnet worden, bey Vermeidung 4 Rthl. Straffe, dergleichen vom Concipienten nicht unterschriebene Supplicata anzunehmen, sondern selbige sofort zurückzugeben. **Verordnung vom 10 Jun. 1734. C. 2. n. 47. p. 606.**

1760. Jan. 21 anderweite Wiederholung.

2. Diese Verordnung ist, so viel die Unterschrift der Supplicanten selbst, und wann sie nicht in Hannover wohnhaft sind, des Concipienten und Exhibenten betrifft, wiederholet worden, unter dem Bedrohen, daß solche nicht unterschriebene Memorialien zurückgewiesen werden sollen. **Vero. v. 21 Jan. 1760. H. A. v. 1760. St. 9.**

§. 2. Alle

§. 2. Alle Memorialia, worinnen etwas, wider eine Magiſtrats-Perſon bey einer Stadt, beſchwerend angezeigt, oder ſonſt Klage geführet wird, ſollen von demjenigen in deſſen Namen es geſchiehet, und wenn ſolches ganze Communen oder Zünfte ſind, von denen Vorſtehern derſelben, wie auch zugleich von dem Concipienten unterſchrieben werden; in Ermangelung deſſen aber haben die Producenten zu gewärtigen, daß ſelbige bey K. u. Chf. Geheimten Cantzley nicht angenommen werden, oder ohne Beſcheid liegen bleiben. Verordn. vom 8. Nov. 1729. C. 4. n. 312. p. 830.

1729. Nov. 8. Wenn ſolche gegen eine Magiſtrats-Perſon gerichtet ſind.

Supplication

§. 1. Bey dem Ober-Appellations-Gerichte findet dieſes Rechtsmittel der Supplication nicht ſtatt. ſ. Querela nullitatis §. 1. Art. 1. imgl. Reſtitutio in integrum §. 1.

Iſt bey dem O A G. nicht ſtattnehmig.

Anmerk. Der nachfolgende §. 2. iſt zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, inzwiſchen kommt damit die Hofgerichts-Ordnung bis auf die angezeigten Veränderungen überein.

§. 2. 1. Wann einer oder der andere Theil durch die ergangene Urtheil ſich beſchwehrt zu ſeyn vermeinet, ſo mag er zwar des in hieſigen Landen hergebrachten beneficii ſupplicationis ſich gebrauchen a), und ſolches entweder alſobald in Judicio apud Acta, oder coram Notario & teſtibus, oder auch durch gedoppelte Uberreichung einer ſchedulæ ſupplicationis in die Cantzley intra decendium kund machen b). Es ſoll aber darauf gehörige juſtificatio innerhalb ſechs Wochen c) a die interpoſitæ ſupplicationis anzurechnen, ſub pæna deſertionis eingebracht werden d).

C. O. v. 1663. Fatale interpon. et inſtit. ſupplicationis.

a) Jedoch, daß es nicht weiter, dann allein von Definitiv-Urtheilen, oder welche eine Kraft definitivarum auf ſich haben, von andern ſchlechten und gemeinen Interlocutoriis und Bey-Urtheiln aber durchaus nicht zugelaſſen

H. G. O. von 1639. Von welchen Erkenntniſſen ſupplicirt werden darf.

H. G. O. von 1639.

werden und statt haben solle. Hofger. Ordn. v. 1639. T. 66. C. 2. n. 11. p. 468.

Wenn die interpositio elective geschehen.

b) Sollte die interpositio elective geschehen seyn, so muß die electio intra trigesimum diem a die publicationis et notitiae anzurechnen geschehen, und die Appellation schliesset die Supplication aus. s. Interpositio remedior. electiva §. 2.

c) Die Hofgerichts-Ordnung besaget in dem nächstfolgenden Gericht *).

1773. Nov. 24. Grubenhagensche Sachen bey der Just. Cancell.

d) Bey denen Sachen, welche vor Calenb. Justitz-Cancelley in supplicationis oder vielmehr in leuterationis instantia aus dem Fürstenthum Grubenhagen angebracht werden, ist das fatale justificandae supplicationis oder vielmehr leuterationis auf 6 Wochen a die latae sententiae sive notitiae decreti gesetzet, und dasselbe sub poena desertionis zu beobachten. Gem. Besch. v. 24 Nov. 1773. —

Canc. Ord. v. 1663. Strafe der muthwilligen Supplicanten.

2. Damit aber das viele unnöhtige suppliciren verhütet werde; so sollen nicht allein die muhtwillige Supplicanten, welche in dieser instantz keine Reformatoriam oder Declaratoriam für sich erhalten, in die verursachte Gerichts-Kosten unnachläßig vertheilet, sondern auch sonsten nach Verordnung der Rechte gegen sie verfahren werden.

In welchen Sachen keine Supplication statt findet.

3. Wie dann auch in causis summariissimi possessorii, imgleichen in Schuld- und anderen auf klaren, unleugbaren und recognoscirten Siegel und Brieffen beruhenden Sachen, item in causis decretorum alimentorum ratione futuri, & de relaxandis captivis keine supplicatio statt finden soll a).

a) Die

*) Nachdem die in der Hofgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Gerichtstage nicht mehr beobachtet werden, so hat die heutige Praxis bey K. Hofgerichte das Rechtfertigungs-Fatale ebenfalls auf 6 Wochen, vom Tage der Einwendung der Supplication anzurechnen, bestimmt. s. *Pufend.* Introd. in proc. civil. Brunsl. Luneb. Part. IV. Cap. II. §. VII.

a) Die Vorschriften, welche Art. 2. und 3. vorkommen, sind wiederholet und geschärft worden. s. Querela nullitatis §. 2. Art. 2. a) Wiederholung und Schärfung.

4. In anderen Fällen aber, da die Supplicationes zugelassen, soll keinem Theil mehr in dieser instantz, als zwey abgewechselte Sätze verstattet, damit zum Urtheil pure submittiret, und ultra duplicas nichts eingebracht, noch angenommen werden *). Canc. Ordn. v. 1663. 1 der Theil soll nicht mehr als zwey Sätze einbringen.

5. Und sollen solche Supplicationes nicht allein in denen Sachen, die nur zwey tausend Goldgülden **) oder darunter angehen, sondern auch in denen, so solche Summe übertreffen, zugelassen werden: Jedoch derogestalt, daß von denen Urtheilen, welche beym letzten Fall alsdann in puncto supplicationis ergehen und erfolgen, nicht appelliret, auch das sonst im Deputations-Abschied de Anno 1600. indigitirte extraordinarium supplicationis remedium keines weges zugelassen werden soll; Sondern gleich wie solche eingewandte Supplicatio, so viel den Supplicanten betrifft, eine tacitam renunciationem appellationis wircket und nach sich ziehet, also soll sowol bey der Cantzley, als Hoff-Gericht, über dieser Verordnung steiff und fest gehalten werden. Supplication schließt die Appellation aus.

6. Solte auch der supplicate expressam renunciationem begehren, soll der Supplicant dem beneficio Appellationis gerichtlich und ad protocollum ausdrücklich zu renunciiren schuldig seyn ***), auch bis solches würcklich geschehen, der Supplicant zu weiterer Handlung keinesweges verstattet, Supplicate muß auf Verlangen der Appellation entsagen.

*) s. 1. Landtagsabschied Art. 2.

**) Die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte ist durch das dem Churhause Hannover ertheilte privilegium de non appellando aufgehoben. Nachher ist das Ober-Appellations-Gericht zu Celle errichtet worden, und bey demselben ist die Appellations-Summe auf 500 Rthl. gesetzet. s. *Summa appellabilis*, §. 1. Art. 1.

***) s. O. A. G. §. 5. Art. 6. a. E.

C. O. v. 1663. bey Verweigerung aber solcher expressen renunciation die abgesprochene Urtheil sofort exequiret werden.

Wie die Beschwerden vorzutragen.

7. Gleichwie aber alle Articulati Libelli gäntzlich seyn abgeschaffet, also sollen auch in dieser instantz die gravamina jedesmahl summariter und etwan puncts-weise abgefasset, darin insonderheit deutlich, 1) worin supplicant sich beschwehret erachte, 2) was er besser und deutlicher zu beweisen, oder 3) von neuen vorzubringen gedencke, angezeiget, und dann ferner gehandelt und verfahren werden, wie sonsten den Rechten gemäß ist.

Supplicate soll seine Exceptionen auf einmahl vorbringen.

8. Im Fall auch der Supplicate die formalia supplicationis möchte anzufechten, und exceptiones desertionis oder andere vorzuwenden haben; soll er dieselben alle zusammen in seiner ersten Exceptions-Schrifft unfehlbar und sub præjudicio præclusionis vorbringen, und denenselben wider die eingebrachte gravamina seine hauptsächliche Handlung hindanhängen: allermassen sich auch der Appellate, so per viam appellationis an die hohe Gerichte wird gezogen, bey seinen Exceptionibus non devolutionis oder desertionis gleicher Gestalt verhalten soll.

beneficium non deducta deducendi et non probata probandi.

9. Und weilen das beneficium non deducta deducendi & non probata probandi manchesmahl zu vorsetzlicher Verlängerung des Processes mißbrauchet, und um des willen zu gefährlicher Aufschub der Sachen in der ersten instantz gantz schläfferig die Nohtdurfft tractiret wird; so sollen zwar in der Appellations- oder Supplications-instantz nicht allein was in erster instantz nicht deduciret, oder vorgekommen, von neuem zu deduciren und beyzubringen, sondern auch was in voriger instantz allbereit vorgebracht worden, ferner und besser zu beweisen verstattet werden: jedoch mit dieser Masse und Bescheidenheit, daß nicht allein der Appellante bey Einführung der Appellation, sondern auch der Supplicante

bey

bey einbringender Justification sich zum Eyde erbieten, und denselben auf Anhalten des Gegentheils oder des Richters Gutbefinden und Erkäntnis dero gestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle: „daß er seines angegebenen neuen „An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschaft „gehabt, oder solches dasmahl nicht einbringen können, oder „einzubringen nicht für dienlich oder nöhtig geachtet, nunmehr „aber dafür halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rech„ten dienlich und nohtwendig seye„ *). C. O. v. 1663

10. Wolte aber ein Supplicant oder Appellant nur über dasjenige, so in voriger instantz allbereits eingekommen, die unterlauffene Umstände der Sachen besser vorstellen, und desfalls ein mehres ausführen und beweisen; soll ihnen auch, ohne jetzterwehnte Eydes-Leistung solches zu tuhn, unbenommen bleiben. Nova werden nicht erfordert.

11. Weil auch zuweilen wider Bescheide und Urtheil nicht Supplicationes oder Appellationes, sondern nur gemeine Protestationes eingewendet, und nachgehends viel unnöhtiges disputiren verursacht wird, ob und wieweit die Urtheil dadurch suspendiret worden; so sollen solche Protestations-Schrifften keinen effectum haben, noch auch in vim supplicationum gelten. Protestationen gegen Erkenntnisse sollen nicht statt haben.

12. Schlieslichen sollen Præsident und Rähte steiff und fest darüber halten, daß wann in einer Sache einmal ist suppliciret und eine Confirmatoria darauf erfolget, daß alsdann dem vorigen Supplicanti, in eodem puncto zum andermahl zu suppliciren, nicht soll verstattet, sondern die Sache zu unverlängter Execution befordert werden. Cancell. Ordn. v. 1663. Tit. 30. C. 2. n. 7. p. 307. Hofger. Ordn. v. 1639. T. 66. C. 2. n. 11. p. 468. Supplicatio supplicationis verboten.

*) s. auch Hofgericht §. 4. Art. 8. a) 10. und die Note.

Die Appellation schließt die Supplication aus.

§. 3. Derjenige, so einmahl appelliret, damit aber von dem O. A. G. abgewiesen worden, soll sich nicht wieder an die Cancelleyen und Hofgerichte wenden und daselbst seine Supplication verfolgen können. s. Interpositio remedior. electiva §. 2. Art. 1.

Ob selbige bey den Untergerichten statt finde.

§. 4. Daß die Supplication auch bey den Untergerichten gebraucht werden soll, davon findet sich zwar in den Gerichts-Ordnungen nichts bestimmet, indessen ist die Praxis vorhanden, vermöge welcher einer gravirten Parthey erlaubt ist, auch bey den Untergerichten sich dieses Rechtsmittels zu bedienen. Ueberdas ist durch eine Declaration §. VIII. des Justitz-Reglements, vom 28. Jun. 1724. worin die Vorschrift des gedachten §. VIII. auch auf die Untergerichte erstrecket wird, ausdrücklich der Supplication mit gedacht worden. s. Interpos. remedior. electiva §. 2. Art. 1. a)

Supplicatio supplicationis

s. Supplication §. 2. Art. 12.

Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person in Londen

Anmerk. Die vor der §. 1. nachfolgenden Verordnung ergangenen Verbote, welche auch zum Theil in dem weggelassenen Eingange erwehnet sind, und woraus dieselbe genommen ist, sind folgende:

Ausschr. vom 25. Jun. 1718. c. 2. n. 34. p. 584.
Ausschr. vom 12. Febr. 1725. c. 2. n. 38. p. 593.
Mandat. vom 21. Stpt. 1726. c. 2. n. 40. p. 595.
Verordn. vom 25. May 1734. c. 2. n. 46. p. 604.
Verordn. vom 31. Aug. 1748. —

1763. Sept. 30

§. 1. Zu Verhütung der üblen Folgen und Misbräuche, welche aus dem schriftlichen und persönlichen sollicitiren an Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person, zu entstehen pflegen, ist folgendes verordnet worden:

1. Soll

1763. Sept. 30
In Justitz- und Proceß-Sachen soll sich ein jeder an die Gerichte im Lande wenden.

1. Soll in denen, vor ein oder anderes der Gerichte im Lande gehörigen Justitz- und Proceß-Sachen fortan Niemanden erlaubet seyn, schriftlich, oder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, nach London sich zu wenden, sondern jedermann seine Sache von dieser Art, vor demjenigen Gerichte, wovor sie gehöret, anbringen und verfolgen, wann er über dessen Ausspruch, oder wegen denegirter oder protrahirter Justitz, über das Gericht sich zu beschwehren zu haben vermeynet, desfals an das unmittelbar höhere Gericht sich wenden, und bey selbigen seine Gravamina, den Gerichts-Ordnungen gemäß, einbringen, und dafern er auch mit dem Ausspruch dieses Gerichts nicht zufrieden ist, alsdann endlich seine Nohtdurft an das Königl. Ober-Appellations-Gericht gelangen lassen, und mit demjenigen, ohne weitere Ausflucht oder Klage, sich begnügen, was dasselbe in der Sache erkennen wird. Wofern aber dem- zuwider Jemand in Proceß- und Justitz-Sachen Sr. Königl. Majestät selbst, oder Höchstdero in London sich aufhaltenden Minister aus hiesigen Landen, behelliget, oder selbst dahin kommt, oder einen Bevollmächtigten schicket; So hat derselbige zu gewärtigen, daß er mit seinem Anbringen nicht nur abgewiesen, sondern auch, nach Befinden der Umstände, bestrafet, und wo er überdem in Engelland, jemanden um Reyse- oder Zehrungs-Geld anzusprechen sich unterstanden hätte, deshalb mit Gefängniß- oder sonstiger Strafe beleget werden.

Strafe derer, die darinn nach London sich wenden.

Unter welchen Einschränkungen erlaubt seyn soll, sich in andern Sachen nach London zu wenden.

2. Soll zwar Niemanden von den Unterthanen, welcher in andern, als Justitz- und Proceß-Sachen, etwas zu klagen oder vorzustellen hat, die Erlaubniß benommen seyn, seine Nohtdurft bey Sr. Kön. Majestät oder Allerhöchst Dero Hof-Lager unmittelbar zu suchen, und zu dem Ende durch ein Memorial, oder auch wohl in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, sich alda zu melden. Derjenige aber, welcher die-

1763 Sept 30 diesen Schritt thut, muß vorhero die Sache bey demjenigen Regierungs-Collegio, wovor sie gehöret, angebracht, und von demselben einen Bescheid erhalten haben, wodurch er sich vor beschwehret zu achten, wenigstens scheinbare, Ursachen hat, und, wann er, um seine Sache gedachtermassen anzubringen, eine Reyse nach Engelland unternimmt, oder einen Gevollmächtigten dahin schicket, sich oder diesen mit dem nöhtigen Reyse- oder Zehrungs-Gelde versehen; da sodann, wann das Gesuch oder die Beschwehrde gegründet befunden wird, darauf Veefügung gemachet, wann aber eine Klage oder Beschwehrde, mit Vorbeygehung des Regierungs-Collegii, wovor sie gehöret, angebracht ist, solches geahndet, und wann ein nach Engelland gekommener Sollicitant, zur Reyse oder Zehrung, Geld daselbst bettelt oder sammlet, derselbe, so wie oben erwehnet ist, destrafet werden wird.

Advocaten und Procuratoren sollen nicht dazu anreizen.

3. Da auch zuweilen Leute durch gewinnsüchtige Advocaten und Memorialien-Schreiber, welche ihnen falsche Hofnungen gemachet haben, aufgebracht worden sind, ungegründeter Klagen halber nach Engelland zu reysen, oder zu suppliciren; So ist denen Advocaten und Procuratoren, bey Vermeydung ernstlicher Ahndung, geboten, dieses Unfugs sich zu enthalten, und denen, welchen sie bedient sind, zu einer, um sollicitirens willen nach Engelland vorzunehmenden Reyse überall nicht, und zu Ablassung eines Memorials dahin, nicht anders, zu rathen, als wann die Sache keine Justitz- oder Proceß-Sache, und sie überzeuget sind, daß ihr Client Grund und Recht habe a). Verordn. vom 30. Sept. 1763. H. A. v. 1763. St. 88.

1778. May 7. Erneuerung.

a) Diese angezeigte Verordnung von 1763. ist von neuem wörtlich wiederholet und deren Publication befohlen worden, mittelst Vero. v. 7. May 1778. H. A. v. 1778. St. 42.

§. 2.

§. 2. Es ist verboten, die Suppliquen worin um Bedienungen angehalten wird, immediate an Sr. Königl. Majestät nach London zu senden. Wenn solches geschehen sollte, so werden solche nicht angenommen, sondern wer um Bedienungen anhalten will, hat sich deswegen bey dem Collegio wo er employret zu werden verlanget, zu melden a). Das Collegium hat sodann sein Gutachten deshalb an das Geheime-Rahts-Collegium zu erstatten, welches sodann nebst Beyfügung des seinigen an Sr. Königl. Majestät davon unterthänigst berichten wird. **Rescr. vom 8. Nov. 1728. c. 1. n. 78. p. 813.**

1727. Nov. 8. Auch um Bedienungen ist daselbst nicht unmittelbar anzusuchen.

a) Diese Verordnung ist von den General- und Special-Superintendenten, den unter ihrer inspection stehenden Predigern, imgl. den Candidatis theologiae bekannt zu machen anbefohlen. **Ausschr. vom 11. Dec. 1727. c. 1. n. 79. p. 814.**

1727. Dec. 11 Publication für die Prediger.

Suspensiva remedia

s. Appellation. Supplication u. a. Rubricken.

Syndicatus

§. 1. 1. Wenn eine Parthey vermeynet, oder sich auch befände, daß unerlaubter Ursachen wegen, eine nichtige und ungerechte Urthel gefället wäre; So stehet solcher Parthey frey, die Urtheiler, entweder bey dem O. A. G. oder bey nächst vorhergehender Visitation ad Syndicatum vorzustellen, dabey aber soll sie zugleich articulirte Ursachen solchen Syndicatus, beneben habenden Beweis übergeben, darauf soll dem ad Syndicatum geforderten, auf den ersteren Fall bey nächster Juridica, auf den letztern Fall binnen 6. Wochen schrifftlich zu antworten auferleget werden, dann beyde Theile annoch mit einem Satz verfahren, und darauf die Acta bey dem O. A. G. in vollem Raht, allein ausgeschlossen des, oder der-

O. A. G. O. v. 1713. Wenn die Vorstellung ad Syndicatum geschehen soll.

wie dabey zu verfahren.

O. A. G. O. v. 1713. derjenigen, welche darinnen beschuldiget worden, oder vor der Visitation in aller darzu Deputirten Beywesen, vorgenommen, da nöhtig, Beweis eingezogen, und dann fürter, was sich gebühret, angeordnet, und dafern die also dem Syndicatui vorgestellete unschuldig befunden würden, der vorstellende mit ernsthaffter scharffen, auch nach befinden Leibes-Straffe beleget, auf den Gegenfall aber die vorgestellete nicht allein nach Befindung und Gestalt ihres Verbrechens, ihres Amts entsetzet, sondern auch darüber nach Ermäßigung mit allem Ernst angesehen werden sollen.

Wenn die Syndicat-Klage bey dem Landesherrn angebracht werden darf.

2. Solte auch, wenn eine Parthey, solche ihre Syndicat-Sache lieber bey einer Visitation, als bey dem O. A. G. decidiren zu lassen, verlanget, so bald keine ordentliche Visitation seyn; soll derselben frey stehen, bey der Landesherrschaft immittelst einige Commissarien, deren wenigstens drey seyn müssen, auszubitten, welche denn, dazu verordnet und ihnen aufgegeben werden soll, die Sache also zu instruiren, daß bey nächster ordentlichen, oder, befindenden Umständen nach, angestellten extraordinairen Visitation so gleich zur Urthel geschritten werden könne. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 17. C. 2. n. 1. p. 166.

Synode der Reformirten

s. Reformirte §. 3.

Syrup

s. Licent-Ordnung §. 7. b) 5.

Tablett-Krämer

s. Hausiren §. 1. Art. 2.

Tafelglas

Impost von selbigen.

§. 1. Von dem auf das, ins Land geführte, auswärtige grüne und weisse Tafelglas gelegten Impost, s. Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 2.

Tage-

Tageleistung

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 78.

Tagelöhner

s. Dienstboten, Gesinde §. 1.

Talg, Talglichter

s. Licent-Ordnung §. 3. b) 1.

Tartar

s. Zigeuner.

Tasch-Münzwerk

s. Falsche Münze §. 1. Art. 2.

Taubenschiessen

§. 1. Wenn jemand, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen würde, ihm nicht zugehörige zahme-Tauben zu schiessen, derselbe soll für jedes schiessendes Stück zween Thlr. a) Straffe erlegen- oder, wann er die nicht zu bezahlen hätte, mit proportionirter Gefängnüs-Straffe angesehen werden *). **Verordnung vom 19. Jun. 1699. C. 2. n. 95. p. 675.** 1699. Jun. 19. Ist bey 2. Rthlr. Strafe verboten.

a) Diese Verordnung ist wörtlich wiederholet, und die Straffe auf vier Thaler Geld, oder da der Thäter des Vermögens nicht ist, auf vier Tage Gefängnis geschärfet worden. **Verordnung vom 13. May 1719. C. 2. n. 114. p. 699.** 1719. May. 13 Wiederholung bey 4. Rthlr. Strafe.

Taufe

§. 1. 1. Die Lehre von der heiligen Tauffe, von dem Befehl, von der Verheissung, Nutz und Frucht der Tauffe, was dieselbige sey, was sie nütze vnd wircke, was sie bedeute, vnd daß Wasser für sich solche grosse Dinge nicht thue ꝛc. Die Lehre sol dem Volck fein einfeltig vnd trewlich fürgetragen werden, wie sie aus GOttes Wort zusammen gezogen vnd gefasset ist im Catechismo, vnd in den dreyen herrlichen Sermo- A. O. v. 1569. Lehre davon.

*) s. Strube Thl. 3. Bed. 9.

A.C. v. 1569. nen Lutheri von der Tauffe, auch in Locis communibus Philippi, vnd in andern reinen Schrifften. Weil aber bißhero in diesen Kirchen die Tauffe noch auff Papistische weise geweihet worden ist, sollen die Leute aus GOttes Wort fein gründlich berichtet werden, welchs die rechte Weihe vnd Heiligung der Tauffe sey, Woher sie die krafft habe, daß sie sey ein Badt der Wiedergeburt, vnd Erneuerung, welchs die Sünde abweschet, Nemlich, vom Wort Gottes, in welches das Wasser, damit getaufft wird, gefasset, vnd damit verbunden ist, daß Christus in seinem Wort befehl gegeben, mit Wasser zu teuffen, im Namen des Vaters, des Sohns, vnd des heiligen Geistes, vnd daran die Verheissung gehengt, Wer da gleubet, vnd getaufft wird, der wird selig werden. Denn ohne das Wort ist das Wasser schlecht Wasser, vnd keine Tauffe, wenn gleich alles Saltz vnd Schmaltz, alles Wachs mit allen Creutzen zusammen geschmoltzen würde.

Worin die wahre Taufe bestehet.

2. Sol derohalben hinfüro solch Papistisch Tauffweihen in diesen Kirchen gentzlich vnterlassen werden, auch das Volck berichtet werden, daß die Substantz, vnd das Wesen der heiligen Tauffe darin stehe, daß es sey ein Wasserbadt im Wort, also, daß es ein rechtschaffene vollkommene Tauffe ist, wenn jemandt mit Wasser getaufft wird, im Namen des Vaters, des Sohns, vnd des heiligen Geistes, wenn gleich keine andere Ceremonien darzu kommen. Und derhalben muß ein grosser vnterscheid gehalten werden, zwischen dem, darin die rechte Substantz der Tauffe stehet, vnd zwischen Gebeten, Lectionen, vnd andern Ceremonien, so sonst dabey gebrauchet werden.

Taufe der römischcatholischen.

3. Hieneben muß auch der Bericht geschehen. Ob wol im Bapstthumb viel superstitiones mit vnter gelauffen: Weil aber dennoch die substantialia Baptismi geblieben sind, daß diejenigen, so im Bapstthumb getaufft sind, eine rechte vollkom-

kommene Tauffe haben; weil dieselbige stehet vnd beruhet, v.D. v. 1569.
nicht auff des Priesters Vnwürdigkeit, oder Misbrauch, sondern auff dem Worte des HERRN Christi.

4. Es sol auch die Kirche verwarnet, vnd die reine Lehre von der Kindertauffe mit fleiß verwahret werden, für der Wiedertäuffer Jrrthumb, Vnd sol in diesen Kirchen bleiben und gehalten werden, daß man die Kinderlein zur Tauffe schicke, vnd sie teuffen lasse. Hieneben aber sol auch fleißig die Lehre getrieben werden, daß die Leute nicht meinen, es geschehe also, von wegen alter gewonheit; Sondern daß sie lernen betrachten, die Vrsachen, warumb man mit den Kinderchen zur Tauffe eilen soll, welch ein wichtiger ernster handel da sey, wenn ein Kindlein getaufft wird, was die Tauffe dem Kinderchen nütze. Die Kindlein sollen zur Taufe geschickt werden.

5. Ueberhaupt muß man die Leute nicht gewehnen, daß sie die Tauffe ansehen schlechts, wie ein eusserlich Zeichen, das nur allein etwas anzeige (wie die Calvinisten fälschlich behaupten); Sondern sie sollen offt vermahnet werden, daß sie die Tauffe ansehen, wie die Schrifft davon redet: nemlich, daß es sey ein Werck der Heiligen Dreyfaltigkeit, welche der rechte Teuffer ist, durch den Mundt vnd Handt des Dieners, und ein solche handlung, da GOtt der Vater durch die Tauffe selig machet, da Gott der Sohn durch das Wasserbad im Wort reiniget, dadurch der heilige Geist den Menschen von newen gebaret vnd ernewert, vnd das darumb, vnd daher, weil wir getaufft worden auff den Todt Christi, auff seine Aufferstehung, Vnd Summa, weil in der Tauffe Christus mit alle seinem Verdienst angezogen wird, vnd also machet die heilige Dreyfaltigkeit in der Tauffe, umb Christus willen, mit vns einen Bundt eines guten Gewissens, durch Vergebung der Sünden, zur ewigen Seligkeit. & Wie dieselben zu betrachten.

6. Derhalben sol auch bey der Tauffe alle Leichtfertigkeit verhütet, vnd die gantze handelung, beyde von dem Priester, Soll mit vieler Achtung verrichtet werden.

A. O. v. 1569. Wer nicht zum Gevatter zu nehmen.

ster, vnd von den vmbstehenden, mit aller Reverentz in Gottes Furcht verrichtet werden. Es sollen auch nicht unverstendige Kinder, leichtfertige Personen, oder Gottlose Leute zu Gefattern, bey der Tauffe zu stehen, gestattet werden. Vnd were gut, daß vmb nützlicher Erinnerung, vnd vmb des gemainen Gebets willen, die handelung der Tauffe, wo es geschehen köndte, vnd sich leiden wolte, verrichtet würde, wenn die gantze Gemeine Gottes beysammen ist: Jedoch sollen Freunde, Nachbarn, Bekandte, vnd andere vermahnet werden, daß sie gerne mit gehen, vnd dabey seyn, wenn ein Kindlein getaufft wird. **Kirchenordn. von 1569. corp. doctr. Art. von der heil. Tauffe.** c. 1. n. 1. p. 59.

Soll öffentlich geschehen, und Tauffsteine gesetzt werden.

§. 2. 1. Die heilige Tauffe soll nicht im Winckel, oder heimblich, Sondern in facie Ecclesiae, in öffentlicher gemeiner versamblung, geschehen. Derowegen ist verordnet, daß in allen Pfarren die Tauff Steine, wo es zuuor nicht were, an einem gelegenen ehrlichen orth, vnd ein tritt oder zween in die höhe gesetzet werden sollen, Vnd sollen die Leute vermahnet werden, wo es die gelegenheit leiden wil, daß sie jhre Kindlein des Sontags und Wercktags, wenn Predigt gehalten werden, in die Kirche bringen vnd teuffen lassen a).

Adeliche können in ihren Häusern taufen lassen.

a) Die von Adel können ihre Kinder auch in ihren Häusern taufen lassen. s. **1 Landtags-Absch. Art. 1.**

Wann dieselbe vorzunehmen.

2. Es sol aber die Tauffe an Sontagen des Morgens, nach geendigter Communion, vnd auff den Nachmittag, kurtz nach der Predigt, vnd auff die Wercktage, alßbald auch nach der Predigt ehe das Volck aus der Kirchen gehet, gehalten werden. Nach dem auch bey etlichen ein böser Brauch, daß sie allein vmb des Gefreß, oder Prachts willen, die Kinder Tauff biß in die Acht, Vierzehen tage, Dritt, vnd mehr Wochen verziehen, dadurch die Kinder versaumbt, vnd etwa vngetaufft dahin sterben, Sollen hinfüro die Eltern jhre Kinder

der vnuerzogentlich zur heiligen Tauffe befürdern, vnd derhalben kein mangel an jhnen erscheinen lassen. Kirchen-Ordnung Agenda. Art. von der Taufe. C. 1. n. 1. p. 130. Kirch. Ordn. v. 1569.

§. 3. Nachdem der Exorcismus behalten, sollen die Prediger das Volck zu zeiten in der Predigt erinnern, daß derselbig nicht also verstanden werde, als solte das Kind durch den Exorcismum, vnd nicht durch die Tauffe, aus der gewalt des Teuffels genommen werden: Sondern daß es allein sey ein erinnerung, in was grosser noth vnd jammer das Kindlein seiner Sünden halben stecke, Warumb jhme die Tauffe nötig, und was durch dieselbe bey dem Kindlein außgerichtet werde. Kirchen-Ordnung. p. 140. imgl. Ausschreiben vom 10 Nov. 1591. C. 1. n. 3. p. 413. 1591. Nov. 10. Vom Exorcismus.

§. 4. Bey den Kirchen-Visitationen soll der Superintend. wegen der Taufe folgende Fragen ergehen lassen: (28) Ob die Kinder ohne Noht in den Häusern, und nicht in der Kirche getauffet werden? (29) Ob mehr als drey Personen, oder zuweilen nur eine, auch wohl noch nicht confirmirte Kinder Gevatter gestanden? Oder ob zu Tauff-Zeugen auch zuweilen blos fremde Religions-Verwandte genommen worden? (30) Ob um des Ausbleibens einiger Gevattern willen, oder sonst unter einem andern Vorwand, die Tauffe je aufgeschoben sey? Auch ob man von abwesenden Gevattern Geld fordere? (31) Wie man gegen Stupratas sich verhalte, wenn sie etwa das gehörige Tauff-Geld sogleich nicht erlegen können? (32) Ob man die von der Bademutter geschehenen Noth-Taufen wohl untersucht habe? (33) Ob man vorsichtig genug verfahren mit dem Tauf-actu der Proselyten aus dem Judenthum? (34) Wie pastor sich verhalte, oder künftig zu verhalten gedenke, wann Fündlinge in der Gemeinde gefunden werden sollten und keine Nachricht vorhanden, ob visit. Direct. v. 1734. Was bey den Kirchen Visitationen deshalb zu erkundigen.

sie

Visit. Direct. v. 1734.

sie getauft oder nicht? (35) Ob die Täuflinge und deren Gevattern auch jedesmal richtig angeschrieben werden? Visitat. Directorium v. 1734. C. 1. n. 26. p. 598.

Gastereyen dabey.

§. 5. Die Gastereyen bey den Taufen sollen an Sonn- Bet- und Festtagen nicht vorgenommen werden. s. Sabbathsfeyer §. 1. Art. 9. imgl. Kindtaufsmahle und Collationen ꝛc.

Taufe der Reformirten.

§. 6. Von den Taufen der Reformirten Prediger in Hannover s. Reformirte §. 2.

der Römisch-catholischen.

§. 7. Die Taufen der Römisch-Catholischen Priester in Hannover s. Römisch-catholische §. 2. Art. 2.

Taufmahle

s. Kindtaufs-Mahle und Collationen bey den Kirchgängen auf dem Harz §. 1. imgl. Sabbathsfeyer §. 1. Art. 9.

Taufstein

s. Taufe §. 2. Art. 1.

Taxationis beneficium

s. Hülfe, Execution §. 2. Art. 22.

Taxator

s. Besichtigung der Feldfrüchte ꝛc. §. 1. Art. 9. u. f. imgl. Beweis §. 1. Abschn. 5. Art. 2. imgl. Notarius §. 4. das Wort Taxator.

Taxe für die Apothecker

1719.

§. 1. Zu Verhütung des Misbrauchs und Uebersetzung, der Armuth insonderheit zum Besten, ist eine Apotheken-Taxe *) entworfen und publiciret, auch derselben folgender Unterricht vorgesetzet worden:

Wenn in den Apotheken composita mangeln.

1. Wenn verschiedene Composita, welche selten gefordert werden, bey den Visitationibus mangeln, so ist solches den Apothekern nicht übel zu deuten.

2. Als

*) Die Taxe der Materialien und Arzneyen läst sich nicht im Auszuge liefern, und ist daher hieselbst weggelassen.

1719. Materialien, deren Preis wegen des Commerz nicht genau zu bestimmen.

2. Als auch wegen des Commercii und des dabey versirenden Glücks und Unglücks, der Preis der auswärtigen Materialien sehr veränderlich ist, so kann denselben kein determinirter Preis vorgeschrieben werden. Damit aber auch dem Publico hierunter gedienet, und ungewissenhaften Apothekern nicht freye Hände gelassen werde, muß jedes Orts Obrigkeit alle zwey Jahr, oder so ofte es nöthig befunden wird, von Hamburg oder Amsterdam den ordinairen Cours-Zettel kommen lassen und den Preis nach denselben einrichten.

Die Taxe soll durchgängig gelten.

3. 4. Die Taxe bestehet, obgleich einige Städte von Hamburg weit entfernet, und dadurch mehr Fracht und Zoll verursachet wird, weil dagegen verschiedene schöne Kräuter und Wurzeln diesen zuwachsen, als wodurch der Unterschied beynahe sich compensiret.

Waaren, die häufig abgehen, oder auf einmal in Menge gefordert werden, sind wohlfeiler zu geben.

5. Die Waaren und Medicamenta, so häufig abgehen, können allemahl wohlfeiler gegeben werden, als diejenigen, nach welchen ganze Monate nicht gefraget wird. Auch ist zu wissen, daß wann Waaren, so in der Taxe nach Quentin und Lohten taxiret sind, bey Pfunden und grösserer Quantitaet gefordert werden, selbige mehrentheils fast auf die Hälfte bessern Kaufs müssen gegeben werden.

Recepte sollen bey der Bezahlung ausgeliefert werden.

6. Die Apotheker sollen bey der Bezahlung die Recepte ausliefern und niemand soll ohne diese Auslieferung zu bezahlen verbunden seyn; auch ist nöhtig, die Taxam auf die Recepte allemahl deutlich zu setzen.

Wie die Arbeit der Apothecker zu bezahlen.

7. 8. Die Arbeit der Apotheker in der Officin soll folgendermassen angerechnet werden:

pro decoctione longa -	— Rthr.	4 Mgl.	— Pf.
- - - communi -	—	2	—
- infusione et decoctione -	—	3	—
- - - Clysteris -	—	2	—
- applicatione Clysteris -	—	9	—

		Rthl.	Mgl.	Pf.
1719.	pro Confectione tabularum et rotularum, nachdem die Quantitæt von 1 oder mehr Unzen 1. 2. bis	—	3	—
	- Deſtillatione per 24 horas -	—	8	—
	- - - - 12 horas -	—	4	—
	- Cataplasmate - - -	—	1	4
	- nodulo ex ſerico -	—	4	—
	- Unguento miſcendo -	—	1	—
	- Emplaſtro cum aluta & Syndone nachdem es groß 4. 6. bis	—	8	—
	- - ſine Syndone 2. bis	—	3	—

Taxe für die Aerzte.

9. Ob zwar nicht eigentlich hieher gehöret, was den Medicis und Chirurgis für ihre Mühe und Arbeit gebühret, hat mans doch zur Nachricht ſpecificiren wollen:

Vor jedes Recept, das aus des Medici Hauſe geholt wird - - — Rthl. 3 Mgl. — Pf.

Vor den erſten Gang in gemeinen Krankheiten 24 Mgl. bis -	1	—	—
In anſteckenden Krankheiten -	2	—	—
Vor eine Viſite in gemeinen Krankheiten - - - - - -	—	6	—
In anſteckenden Krankheiten -	—	12	—
Vor die erſte Conſultation - -	1	—	—
Vor eine jede folgende Zuſammenkunft mit 1. 2. oder mehrern Medicis	—	12	—
Vor eine verlangte Viſite des Nachts	1	—	—
Vor eine jede Meile über Land bis wieder nach Hauſe, ohne Reiſekoſten	1	—	—
Vor jeden Tag - - - -	2	—	—
Vor ein Conſilium, nachdem es kurz oder lang 2 bis - -	4	—	—

1719.

Vor Besichtigung eines Corporis samt dem Bericht ohne Reisekosten 4 Rthl. — Mgl. — Pf.

Denen Chirurgis wird ihre Arbeit belohnet, wie folget: Für die Wund-Aerzte.

Vor den ersten Verband einer einfachen Wunde - -	—	Rthl. 9	Mgl. — Pf.
Einer grossen Wunde, da der Knochen mit laedirt ist -	—	18	—
Die ganze Heilung einer Fleisch-Wunde, nachdem sie groß 1 bis	2	—	—
Vor solche Wunde, wenn der Knoche mit zerbrochen, nachdem sie groß und gefährlich 5. 10. 15. bis - -	20	—	—
Arm- oder Bein-Bruch mit einer Röhre 4 bis -	6	—	—
Mit beiden Röhren 8 bis -	12	—	—
Vor Einrichtung der verrenkten Hüfte	12	—	—
- - Knie	6	—	—
- - Ellenbogen	6	—	—
- - Schulter	6	—	—
Einen Schenkel abzulösen mit der Cur - -	16	—	—
Einen Arm abzulösen - -	12	—	—
Fontanel zu setzen bis zum Fluß	1	—	—
Für eine Besichtigung des Cörpers	2	—	—

10. So wie nun rechtschaffene Medici und Chirurgi die armen Kranken umsonst curiren werden, also sind denen Wohlhabenden und Reichen keine Gränzen gesetzet, den Fleiß ihrer Medicorum und Chirurgorum reichlicher zu belohnen. Verord. von 1719. (Cellische Landes-Ordnungen C. 4. n. 359. p. 1288.)

Arme Kranke sind umsonst zu curiren, und Wohlhabende können über die Taxe geben.

Taxe der Gebühren bey der Geheimen Cancell-y.

	Cancelley Gebühr.		Schreib- Gebühr.	
Anmerk. Die nachfolgende Tax-Ordnung ist zu mehrerer Bequemlichkeit in alphabetische Ordnung gebracht worden.	ℳ	ßgl	ℳ	ßgl
Abrechnung - - -	-	12	-	3
Adjunction eines Candidati bey einer Pfarre	1	-	-	6
Anweisung auf Holz aus denen Kloster-Forsten	-	6	-	2
wenn sie aber für eine ganze Gemeinde oder Dorfschaft geschiehet - -	1	-	-	6
auch nach Proportion des Holzes, wenn dessen viel ist	2	-	-	12
Assignation - - -	-	12	-	3
Aufnehmung in die Ritter-Acadamie zu Lüneburg	1	-	-	6
Ausreisen, s. Concession zum Ausreisen				
Bau-Gratificationes wegen neuer oder reparirter Häuser; von 100. Rthlr.	1	-	-	6
wenn aber die Summen kleiner sind, nach proportion und für die geringsten - -	-	12	-	3
Bescheid, für einen simplen - -	-	6	-	2
worin dem Suchen deferiret, oder etwas auf Verlangen communiciret wird - -	-	8	-	2
s. auch Resolution				
Besetzung eines Handwerkers, s. Concession -				
Bestallung eines Kloster-Beamten - -	12	-	5	-
eines reitenden Försters - -	6	-	1	12
für einen gehenden Förster - -	3	-	-	18
Bestallung von jeden 100. Rthl. Besoldung -	4	-	1	-
wenn aber monathliche Gage verschrieben von monatlich 8 bis 10. Rthl. - -	4	-	1	-
wenn sie geringer nach proportion -	3	-	-	18
oder - - - - -	2	-	-	12
oder - - -	1	-	-	6

	Cancelley Gebühr.		Schreib-Gebühr.	
	℔	ßℓ	℔	ßℓ
oder - - -	-	12	-	3
wenn sie aber höher nach proportion von 100. Rthr.				
wenn aber jemand keine würkliche Besoldung, sondern nur den Character oder Rang bekommt				
vor einen Geheimten Rath - -	12	-	3	-
vor einen Geheimten Kriegs- oder Cammer-Rath	8	-	2	-
vor einen Hofrath - - -	8	-	2	-
vor einen Rath - - -	4	-	2	-
vor einen Hofgerichts-Assessorem - -	4	-	1	-
vor einen Procuratorem - -	4	-	1	-
vor einen auswärtigen Residenten oder Agenten	4	-	1	-
var einen Hof-Medicum oder Hof-Chirurgum	4	-	1	-
vor einen Hof- oder Cammer-Agenten -	4	-	1	-
vor einen Hof-Jubilier - -	2	-	-	12
vor einen Hof-Mahler, Hof-Schneider und dergl.	1	-	-	6
vor andere, so hier nicht benennet, nach dem als selbige mit obigen in gleichem Rang stehen.				
Certificat und Notification erlangten Adel-Standes	16	-	4	-
wegen erlangten Freyherrn-Standes -	24	-	6	-
wegen erlangten Grafen-Standes -	48	-	12	-
Citation eines Kloster-Beamten zur Rechnung von jedem Jahre - - -	1	-	-	6
der Magistrate und anderer zur Ablegung der Rechnung von jedem Jahre - -	1	-	-	6
Commissorium - - -	1	-	-	6
Concession zum Ausreisen für einen Kloster-Beamten, wenn es gleich per litteras privatim geschiehet	-	12	-	3
- daß sich ein Krüger, Höcker, Schuster oder andere Handwerker besetzen möge - -	1	-	-	6
- für einen Lacken- oder Seyden-Krämer -	6	-	1	12

	Cancelley Gebühr.		Schreib- Gebühr.	
	ℳ	ßℌ	ℳ	ßℌ
Concession fremd Bier einzuziehen - -	-	12	-	3
- eines neuen juris patronatus - -	4	-	1	-
- als Auditor in der Cantzley - -	2	-	-	12
- veniae aetatis - -	4	-	1	-
- abſentiae auf ein viertel oder halb Jahr - und alſo nach Proportion auf längere Zeit	1	-	-	6
Confirmation der Contracte oder Obligationes von jedem 100. Rthlr. - - -	1	-	6	6
- einer Leyhaus-Ordnung - -	12	16	3	8
- eines Burgermeiſters in groſſen Städten "	4	-	1	-
- eines Rahtsherrn in ſelbigen " -	3	-	-	18
- ein Syndicus wird denen Burgermeiſtern und ein Stadt-Secretarius denen Rahtsherren gleich taxiret				
- für dergleichen in kleinen Städten die Hälfte				
- eines Vergleichs, wenn keine gewiſſe Geldſummen darin confirmiret werden - -	4	-	1	-
- der interims-Fleiſch-Taxe - -	-	12	-	3
- eines General-Superintendenten - -	9	15	2	9
- eines Superintendenten - -	4	20	1	4
- eines Predigers zur guten Pfarre - -	2	10	1	4
- zu geringen Pfarren - -	1	15	-	9
- der Landſchaftlichen Privilegien, derer Städte, Gilden, Brau-Ordnungen, eines Abts zu Loccum und Marienrode, eines Landſchafts-Directoris oder Abts zu St. Michaelis zu Lüneburg, Juden-Schutz-Briefe und dergleichen, werden darnach taxiret, was ſie vorhin gegeben. Wann aber keine Nachricht davon zu haben, wird die Proportion darnach genommen, was von				

an-

	Cancelley Gebühr.		Schreib- Gebühr.	
	Rthlr.	ggl.	Rthlr.	ggl.
andern, die mit dem casu gleich sind, bezahlet worden.				
Decret, s. Bescheid, Resolution				
Dispensation von Wanderjahren -	1	-	-	6
- zu heyrathen in gradibus prohibitis für bemittelte	8	-	2	-
Dispensation für mitlere - -	6	12	1	15
- für geringe Leute - - -	4	-	1	-
Edict, Edictal-Citatio, s. Patente				
Expectanz auf eine Kloster-Beamten-Bedienung	12	-	3	-
- auf eine Kloster-Stelle oder Canonicat -	1	-	-	6
- auf ein Vicariat - -	-	12	-	3
Extensio privilegii immunitatis - -	8	-	2	-
- des Patents für die von Bülow wegen der Stadthauptmannschaft zu Möllen. - -	5	-	-	20
Gnaden-Pension aus der Kloster-Casse auf 3 bis 6 Jahre, von jedem 100 Rthlr. - -	3	-	-	18
- für dergleichen ad dies vitae - -	4		1	-
Holz-Paß, s. Paß.				
Intercessional-Schreiben von importanz -	1	-	-	6
- für dergleichen an ein einländisches Collegium oder auswärtige Regierung - -	-	12	-	3
Korn-Paß, s. Paß.				
Legitimation unehelicher Kinder - -	4	-	1	-
Leichen-Paß, s. Paß.				
Meyer-Brief - - -	-	12	-	3
s. auch Pacht-Brief				
Monita bey die Kloster-Rechnungen von jedem Jahre	1	-	-	6
- bey der Städte Rechnungen von jedem Jahre	1	-	-	6
Monitorium - - -	-	8	-	2

	Cancelley Gebühr.		Schreib- Gebühr.	
	ℛ℔	ßℋ	ℛ℔	ßℋ
Pacht-Brief eines Kloster-Meyers nach proportion von jedem hundert Thaler, von jedem Jahr besonders	-	12	-	3
wenn zum Locario ein gewisses Korn stipulirt ist, muß solches nach der Cammer-Tax zu Gelde angeschlagen und darnach taxiret werden.				
- eines Kloster-Beamten oder andern Pächters von jedem 100 Rthlr. eines jeden Jahrs - -	-	12	-	3
- für einen Zehnt-Contract von jedem Jahre	1	-	-	6
Wann aber die Zehnten gar klein werden 2 bis 3 für ein gerechnet oder taxiret zu - -	-	6	-	2
Paß ordinairer, Reise-Paß - -	1	-	-	6
- Leichen-Paß - - -	2	-	-	12
- auf durchzuführende Pferde oder Ochsen nach Proportion 5 Rthlr. oder mehr - -	4	-	1	-
- Korn-Paß wenn das Korn im Lande gefallen, und daraus zu fahren gestattet wird, von jedem 100 Malter - - -	1	-	-	6
- vor fremden Korn, so nur durchgefahren wird, für jeden Paß, es sey viel oder wenig - -	1	-	-	6
Holz-Paß, von jedem Floß - -	1	-	-	6
von Brenn-Holz ppter. von 100 Klafter oder Faden	1	-	-	6
wenn es nur eine kleine, quantität Bau- oder ander Holz ist - - -	-	12	-	3
Patenta oder Edicta, so ad instantiam partium ins ganze Land ergehen, jedoch keine Concession oder Privilegium in sich fassen e. g. Edictal-Citation. u. dergl. - - -	1	-	-	6
Pension, s. Gnaden-Pension				
Post-Script - - -	-	8	-	2

Prae-

	Cancelley Gebühr.		Schreib= Gebühr.	
	ℛ℮	ggl	ℛ℮	ggl
Praesentation auf ein Canonicat oder Kloster=Stelle	3	-	-	18
- eines Kloster=Predigers - - -	3	-	-	18
- auf ein Vicariat - - - -	2	-	-	12
Privilegium Jahr=Märkte zu halten in grossen Städten	8	-	2	-
- in kleinen Städten, Flecken oder Dörfern	4	-	1	-
Privilegia und Patente von importanz, e. g. Patent der Garnhändler von Elberfelde und wegen des Haspels ist bezahlt - - - -	25	-	5	-
wann dergl. Verordnung renovirt wird, die Hälfte				
Quitung für die an die Kloster=Casse bezahlten Gelder, es seyn wenig oder viel - -	-	6	-	2
General=Quitung über die abgelegte Kloster=Rechnung jedes Jahr - - -	1	-	-	6
der abgelegten Land=Renterey=Rechnungen nach Vielheit der Jahre				
in Anno 1704. ist gegeben - -	18	-	4	12
Ratification einer Bau=Rechnung - -	-	12	-	3
- des bey denen Klöstern verkaufften Korns, wenn selbiges nach der Cammer=Tax angeschlagen, von jedem 100. Rthl. - -	1	-	-	6
- eines Mast=Contracts - - -	1	-	-	6
Remission, eine mäßige eines eintzeln Kloster=Meyers - - - -	-	6	-	2
wenn er abgebrannt und dabey arm ist, giebt er nichts.				
wenn die Remission aber von mehrerer importanz	-	8	-	2
falls mehrere Meyers als etwa 3 oder 4. in einem Remissions-Decret begriffen - - - -	-	12	-	3
und also nach Proportion, wenn deren mehrere in einem Decret begriffen.				
Für ansehnliche Remissiones aber, als etwa denen				

	Cancelley Gebühr.		Schreib- Gebühr.	
	℔	ßℓ	℔	ßℓ
Kloster-Beamten oder andern Pächtern, von jedem 100. Rthlr. - - -	1	-	-	6
Remission derer, nach der Verordnung, und da es nicht aufgehoben, zu bezahlenden Abzugs-Gelder von jeden 100. Rthlr. - -	4	-	1	-
Rescript daß von dem Kloster-Korn-Vorrath etwas zu verkauffen - -	-	12	-	3
- worin etwas decidiret oder befohlen wird -	-	12	-	3
- um Bericht - - -	-	6	-	2
Resolution ordinaire und gute - -	1	-	-	6
Wann die Resolutiones von importanz nach der Sachen Wichtigkeit, und nach dem Nutzen so die Impetranten davon haben: als z. E.				
für die Stadt Hameln, daß sie von ihren Capitalien an statt 5. nur 2. Rthlr. Zinsen bezahlen solle	12	-	3	-
item für die Brauer in Hannover, daß sie über die gesetzte Zahl 4 Tonnen brauen dürffen -	10	-	2	12
item für selbige, daß der Brohhan-Preis erhöhet worden - - -	20	-	5	-
für die Pferde- und Vieh-Händler wegen Veränderung des Jahrmarkts - -	12	-	3	-
und so nach Proportion in andern Fällen.				
Schutz-Brief für das Stift Fisbeek - -	6	18	1	18
s. auch Confirmation der Landschaftl. ꝛc.				
Schreiben um Bericht - -	-	6	-	2
Stipendium zu jährlich 25. oder 30. Rthlr. -	1	-	-	6
- von 40. Rthlr. - - -	1	12	-	9
- von 50. bis 100. Rthlr. -	2	-	-	12
und so weiter nach Proportion.				

Ver-

	Cancelley Gebühr.		Schreib-Gebühr.	
	ℛ℔	ggl	ℛ℔	ggl
Verordnungen in faveur der Kaufleute und Krämer im ganzen Lande, wegen des Hauſirengehens auſſer Jahrmärkten - -	24	-	6	-
- wegen des nicht ins Land zu bringenden fremden Saltzes - - -	24	-	6	-
wann dergleichen Verordnung renoviret wird, die Hälffte.				

Tax-Tabelle der bey Königl. Geheimen-Rath-Collegio vorfallenden expeditionen vom 26. April 1735. —

Taxe der Gerichtskoſten	ℛ℔	ggl
Anmerk. Sämtliche Taxen ſind zu mehrerer Bequemlichkeit in alphabetiſche Ordnung gebracht.		
§. 1. Bey dem Ober-Appellations-Gerichte.		
Abforderung einer Sache von andern Gerichten -	-	12
Abhörung der Zeugen, ſ. Zeugen.	-	
Advocat ſo zu beeydigen ſoll geben ad Fiſcum -	-	16
dem Proto-Notario - -	-	16
den geſamten Secretariis und Regiſtratori -	-	11
denen Cancelliſten - -	-	5
den Pedellen eine geringe doch freywillige diſcretion wenigſtens von - - -	-	3
Appellations-Proceſſe, ſ. Citatio. Compulſor. Inhibitor.		
Arreſtator. Mandat. ſ. Mandat. - -		
Beſcheid ſchlechter oder communicativ - -	-	6
- nach mündlichen Verhör - -	-	12
Bothen, denſelben ſoll für jede Meile da ſie citationes, Gerichtliche Proceſſe und dergleichen über Land tragen, gegeben werden - - -	-	3

	Rthlr.	ggr.
Wann sie aber Acten auf Universitäten tragen, soll nicht allein jeglicher 3 ggr. für jede Meile hin- sondern auch halb so viel zurück haben, und für jeden Tag, so sie auf Universitäten still liegen müssen - -	1	8
Denn sollen sie für insinuation eines Bescheides in der Stadt haben - - -	-	1
ausser Thor aber - - -	-	2
mündliche Citation eines Procuratoris *) -	-	1
Citatio bey Appellat. Processen - -	-	12
- eine gemeine - - -	-	12
- eine anderweite - - -	-	12
- ad assistendum liti - -	-	12
- Edictalis - - -	1	-
Commission - - -	1	-
Compass - Brief - - -	-	16
Compromiss - - -	1	-
Compulsoriales - - -	-	12
Constitution oder Substitution - -	-	4
Copial-Gebühr, wenn 48 Zeilen ohngefähr auf jedem Blatte stehen, den Cancellisten - -	-	1
Correferenten-Gebühr, s. Referent.		
Decret, s. Bescheid.		
Definitiva, s. Urthel.		
Deponirte Gelder: von jedem 100 dem Protonotario -	-	3
Und wenn die Summe über 6000 Rthlr. ist -	-	2
Document. immatricul. s. Notar.		
Edictal-Citation, s. Citat. edictal.		
End-Urthel, s. Urtheil.		
Hülfsgelder bey würcklicher Vollstreckung der Execution von jeglichem 100. Rthlr. - - =	-	3

us-

*) Gem. Besch. vom 29. Januar 1717. c. 2. n. 4. p. 206.

	Rthlr.	gGr.
usque ad ſummam von 5 Rthlr. welche nicht überſchritten werden ſoll.		
Immiſſion - - - -	1	-
Inhibitio bey ausgebrachten Appellations-Proceſſe	-	12
Inrot. actor. den actuar. cauſae zuſammen -	1	-
Interceſſions-Schreiben oder Vorſchrift ohne Unterſchied	-	16
Interlocut, auch für ein ſolches ſo vim definitivae hat, ſoll der Referente nichts, der Fiſcus aber haben -	-	12
Inſinuatio cum documento dem Pedell - -	-	2
- ſ. Bothen.		
Inſpectio actorum dem Regiſtratori ſo dabey gegenwärtig	-	8
Ladung, ſ. Citatio		
Mandatum de ſolv. cum Clauſ. - -	-	12
- de ſolv. ſine Clauſ. Caſſatorium, reſtitutorium, de non turbando, non offendendo, inhibitorium, ſuſpenſivum - - -	1	-
- arctius - - -	1	-
- manutenentiae - - -	1	-
- arreſtatorium, relaxator. - -	1	-
- ſequeſtratorium - - -	1	-
- executoriale - - -	1	-
Monitorium ſimplex - - -	-	6
- arctius - - -	1	-
Notarius. Wenn ein ſolcher vermöge der Ordnung vorher examiniret werden muß, ſoll er geben -	5	-
davon derjenige Rath, ſo das Examen verrichtet 3 Rthl. und der Proto-Notarius ſo das Protocoll führet 2 Rthl. haben ſoll. Wenn aber kein Examen nöthig, ſoll er dem Proto-Notario 2 Rthlr. erlegen.		
Dem Cancelliſten der das Documentum immatriculationis auf Pergament ſchreibet - -	1	-

	ℛ	ggr
dem Fisco für die Ausfertigung - -	-	8
und den Pedellen - -	-	3
Promotoriales - - -	-	12
Protocoll so der Actuarius bey einem Vorbescheide hält, soll derselbe überall haben - -	-	8
wenn aber die Sache weitläuftig - -	-	12
bis - -	-	16
Recess über einen getroffenen Vergleich -	1	-
Wenn aber die Sache wichtig oder weitläuftig -	2	-
Referent, s. Urthel.		
Remissoriales - - -	-	16
Requisitoriales - -	-	12
Salvus conductus - - -	1	-
Schreiben um Bericht - -	-	8
Subsidiales - - -	-	12
Vergleich, s. Recess.		
Vidimatio für jeden Bogen dem Secretario -	-	3
Und wenn das Siegel darunter verlangt wird, dem Proto-Notario für jedes Stück absonderlich -	-	3
Vollmacht so auszustellen - -	-	2
Vorbescheid dem Pedellen jede Parthey - -	-	3
Vorschreiben, s. Interceff. Schreiben.		
Urthel, End-Urthel dadurch die ganze Sache entschieden wird dem Fisco - - -	1	-
Dem Re- und Cor-Referenten zusammen von jeglichem Theile 2 Rthlr. bis - -	4	-
oder wann es schwere weitläuftige Sachen nach des Praesidenten Gutfinden 6 Rthlr. 10 Rthlr. bis -	12	-
den Cancellisten *) - -	-	4

*) Diese resp. 4 ggr. und 3 ggr. werden auch bey interlocuten entrichtet. Gem. Besch. von 29. Jan. 1717. c. 2. n. 4. p. 206.

den

	℔	ßß
dem Pedell *) - - -	-	3
Zeugen, jeglichen abzuhören dem Rath oder Assessori so dabey ist - - -	1	-
dem Secretario so das Protocoll führet -	-	12
dem Pedellen für jeden - -	-	1

Diese Taxe soll nie und unter keinen Praetext erhöhet werden: So soll auch kein Cantzley-Bedienter, er habe Nahmen wie er wolle, sich bey Vermeidung harter Straffe gelüsten lassen, über das was in obiger Taxe enthalten, den geringsten Heller, es geschehe unter was praetext es wolle, zu nehmen. Diese Taxe ist nicht zu erhöhen.

Appendix der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713 C. 2. n. 1. p. 175.

§. 2. Bey der Justitz-Cancelley *)	℔	ßß
Anmerk. Die nachfolgende Taxe, wie auch die welche §. 3. von dem Hofgerichte angeführet ist, sind zwar vermöge Justitz-Reglement von 1718. §.ult. aufgehoben und gänzlich abgeändert worden; jedoch ist durch das Rescript vom 25. Febr. 1728. c. 2. n. 41. p. 597. die neue Taxe wiederum abgeschaffet und die nachfolgenden alten, für beyde Gerichte wieder hergestellet worden.		
Abschied, s. Bescheid.		
Abschrift, s. Copey.		
Appellations-Proceß als Inhibition und Compulsoriales	1	-
für die Citation - - -	-	18
Bescheid, für einen schriftlichen Abschied		
- in gütlicher Handlung von vermögenden Partheyen	1	-
- von unvermögsamen - - -	-	18
Sollte aber die gütliche Handlung schwere und von hoher Importanz auf wichtigen Puncten beruhenden Sachen betreffen, soll die Taxa dergestalt angesetzet und moderiret		

*) s. 6. Landtags-Absch. §. 2.

	℔	ß
riret werden, daß sich niemand einiger Uebernehmung zu beschweren haben möge.		
Bescheid cum termino - - -	-	12
- für einen gemeinen etwa zur Nachricht oder Erklärung absque termino wie auch Tagsatzung - -	-	6
Bestallung von hundert - -	1	-
Citatio praejudicialis - -	-	12
- edictalis - - -	1	-
- bey Appell. Processs. s. Appell. Proc.		
- ad audiendam sententiam auszufertigen, wenn acta verschickt gewesen, dem Botenmeister von jedem Theile	-	9
Wenn aber in loco gesprochen, bekommen dieses die Cancelisten.		
Collation der Copeyen mit Original - documenten und deren vidimirung von jedem Blatt auf beyden Seiten		3
- anderer gemeiner Schriften oder Acten von jedem Bogen - - -	-	1
Commission - - - -	1	-
Compromiss oder Veranlassung - -	1	-
Compulsorial. s. Appellat. Processs.		
Confirmatio der Contracte von jedem hundert -	-	18
Consens permutandi vel resignandi wie von Praesentationen		
- über Versetzung einiger Lehngüter von jedem hundert	1	-
Copia Sententiae, wenn Acta verschickt gewesen dem Botenmeister von jedem Theile - -	-	9
Wenn aber in loco gesprochen, bekommen es die Cancellisten.		
Copial-Gebühr für jedes Blatt - -	-	1½
Curatorium - - -	1	-
Decret. s. Bescheid.		

De-

	Rthlr	gr
Decretum de alienando - - -	1	-
Deponirte Gelder von jedem 100. -	1	-
Designatio Actor. s. Public. Sententiae		-
Gleit - - - - -	1	-
Gnaden-Geld s. Verschreibung		
Hülfe oder Immißion in Güter mit Urtheil erhalten, von 20 bis 50. Rthlr - -	1	-
Was aber drüber ist, jedesmahl von 50 Rthlr. -	1	-
Immissio s. Hülffe		
Inhibitio s. Appell. Proceff		
Inrotulatio actorum *) - - -	-	27
Inrotulatio actorum dem Botenmeister bey der Verschickung für jedes Convolut - - - s. Publicat Sentent.	1	-
Interlocut. - - - -	1	-
Krug-Verschreibung - - - -	1	-
Ladung s. Citatio		
Leibzucht s. Verschreibung		
Litterae mutui Compassus - - -	1	-
Mandatum sine Clausula, item arctius & poenale, wie auch mandat. executoriale oder Immissionis, wenn die Sache ohngefehr 30 Rthlr. oder darüber betrift -	1	-
Wann es darunter ist - -	-	18
- cum clausula wann die Sache etwa 30 Rthlr. angehet	-	18
So es darunter ist - -	-	12
- manutenentiae - - -	1	-
- Arresti oder sequestrationis - - -	1	-
- Cassatorium - - -	1	-
- Restitutorium - - -	1	-
- Suspensivum - - -	-	18
- de non turbando - - -	1	

Pacht-

* Ist bestimmet durch die Verord. vom 27. Jan. 1713. C. 2. n. 29. p. 576.

	ℛ	ß
Mandatum de non offendendo - - -	1	-
Muth-Zettel in Lehens-Fällen - - -	1	-
Pacht-Contracte, nach Gelegenheit der Oerter und Jahre zu mäßigen.		-
Praesentation eines Canonicats oder Kloster-Stelle	3	-
- eines Vicariats - - -	2	-
Privilegia gemeine, so einer ganzen Stadt gegeben werden	10	
- Einer Commun oder Gilde - -	6	
PublicatioSententiae, wann eine definitiva oder so vim definitivae hat erfolget, soll dem Actnario causae eines vor alles, und also auch wann die Acta verschicket worden pro Designatione actorum, Inrotulatione und das Neben-Schreiben an die Facultaet abzufassen, von den Partheyen insgesamt gegeben werden -	2	-
Referenten-Geld blos von End-Urtheilen *) 2 bis -	10	-
Remissoriales - - - - - -	1	18
Requisitoriales - - -	1	-
Schloß-Verschreibung, für jedes hundert -	-	
Schutz-Brief - - - -	1	9
Sententia, s. Referenten-Geld.		
Sigillum Cancellariae so auf eine Copey zu drucken -	-	-
Tagesatzung s. Bescheid		
Tutorium - - - -	1	-
Urtheil s. Referenten-Geld		18
Verschreibung Gnaden-Gelds für jedes Hundert	1	-
- Schloß für jedes Hundert - -	-	
- Krug - - - -	1	

Ver-

*) Das Referenten-Geld soll von keinen interlocutoriis, auch denen so vim definitivae haben, sondern allein von denen definitiuis oder End-Urtheilen, dadurch die ganze Sache entschieden wird, genommen werden, und haben solches beyde Partheyen zu geben. In specie soll auch in Concurs Sachen für die Priorität-Urtheln nicht von jeder Parthey, sondern insgesamt 2. a 4. Rthlr., und aufs höchste wenn die Sache wichtig bis 10 a 12. Rthlr. aus dem Concurs gegeben werden. Resc. vom 24. Aug. 1711. c. 2. n. 21. p. 571.

	Rthlr.	mgr.
Verschreibung Leibzuchts, soll der Leibzucht Beschaffenheit nach 2. 3. 4. oder 5 Rthlr., oder wann eine adeliche Wittwe ein ganzer Adelicher Ansitz, oder sonst ansehnliche Güter vermacht, nach Gelegenheit mehres und was billig entrichtet werden.		
Vidimatio s. Collation		
Vorschrift - - -	-	9
Zeugen-Verhör, so der Producent ein Bauersmann wäre, von jeden Zeugen - - -	-	18
Die von Adel aber, Capitul, ganze Communen der Städte oder Dorfschaften - -	1	-

Die Procuratores sollen fleißige Achtung darauf haben, daß ihre Partheyen von dem Canzley-Fiscal und andern nicht übersetzet werden, wie sie die Procuratores denn verbunden seyn sollen, auf zutragende Fälle solches dem Præsidenten, Vice-Cantzler und Räthen anzuzeigen, damit dieselbe all solche unziemende Uebersetzung sofort hintertreiben und gehöriges Einsehen desfalls thun können. Canc. Ordn. v. 1663. Tit. 35. c. 2. n. 7. p. 315. seq.

Die Procuratoren sollen darauf sehen, daß diese Taxe nicht überschritten werde.

§. 3. Bey dem Hofgerichte *).

	Rthlr.	mgr.
Apostoli Reverentiales - -	1	-
- Refutatorii - - -	1	-
Arrest oder Kummer - - -	1	-
Aufsuchung der Acten, so lang dieselbe am Hofgericht Rechtgängig gewesen, für jedes Jahr nach Anzahl derselbigen 2 Silbergr.		
Avocatio causae et actorum, eine Abforderung von andern Gerichte - - -	1	-
Citatio oder Ladung - - -	-	8

*) s. die Anmerk. zum §. 2.

	ß	mgl
Collationirung der Copeyen mit den Originalen, für jedes Blat - - -	-	2
Commission - - -	1	-
Compaſs oder Bitts-Brief, litterae mutui compaſſus genannt - - -	1	-
Compromiſs oder Anlaß-Briefe - -	1	-
Compulſorial- oder Zwang-Brief - -	-	16
Conſtitutio oder Subſtitutio ſo vor dem Hofgerichts-Schreiber beſchieht - - -	-	6
Copia der Proceß - - -	-	3
Andere Copeyen auſſerhalb ermeldter Proceß für ein jedes Blatt auf beyden Seiten ohngefehr auf 48 Zeilen geſetzt	-	1
Will einer das Urthtil in Schriften unter des Hofgerichts Siegel aus dem Gericht haben, dafür ſoll er über die ordentliche Tax pro ſigillata copia eines Interlocuts geben - - -	-	18
- vor ein End-Urtheil - -	1	-
Denunciatoriales motae litis - -	1	-
Deponirte Gelder von 20 bis 50 Rthlr. - -	1	-
- und darüber allewege von 50 Rthlr. - -	1	-
Executorial- oder Gebots-Brief - -	1	-
Hülffe der Einweiſung in verſetzte und verſchriebene mit Urtheil erhalten, oder ſonſten andere Güter, darin die Immiſſio oder Hülff geſucht und gebeten wird von 20 bis 50 Rthlr. - - -	1	-
- was darüber iſt, allewege noch von 50 Rthlr.	1	-
Immiſſio oder Einweiſung - - -	1	-
Inhibition - - -	-	16
Inrotulatio actorum ein für alles über das Boten-Lohn und Urtheil-Geld - - -	1	-
Mandatum cum clauſula - -	-	18

Man-

	ß	mgr
Mandatum poenale, arctatorium cum inserta poena, cassatorium, restitutorium, de non turbando, de non offendendo &c. - - -	1	-
Promotoriales - - -	-	18
Referenten-Geld von End-Urtheilen *) 2 bis -	10	-
Remissoriale - - -	1	-
Requisitoriales - - -	1	-
Sequestration - - -	1	-
Sigillum, s. Copia		
Substitutio, s. Constitutio.		
Urtheil von einen schlechten Unterredlichen oder Bey-Urthel, beyde Partheyen vor der Eröfnung - -	-	8
Von einer End-Urtheil, oder einer Bey-Urtheil, die vim definitivae hat, oder sonst wichtig ist, vor der Eröfnung beide Theile - -	1	-
Wenn auch die Acta groß oder die Sache wichtig, soll alsdann die Taxe für die Urthel nach Ermäßigung derselben und der Sachen Wichtigkeit etwas höher gesetzet werden.		
Zeugen für jeden so an dem Hofgericht verhöret wird so der Producent ein Bauersmann wäre. - -	-	12
Die von Adel ader, Capittel, ganze Commun der Städte und Dorfschaften sollen der Sachen Wichtigkeit nach geben - - -	1	-
und darüber.		
Sofern die Gezeugen durch Commissarien verhöret werden, soll für einen jeden Zeugen gegeben werden -	1	-
oder da es wichtige Sachen seyn, alsdann zu des Hofgerichts Mäßigung und Erkändniß stehen, was für jeden Zeugen zu bezahlen seyn wird. Hofgerichts Ordnung von 1639. T. 73. c. 2. n. 11. p. 481. seq.		

*) s. oben §. 2. bey Referentengeld die Note.

	ℛ	mgl
§. 4. Bey den Untergerichten.		
Augenschein, s. Besichtigung.		
Bescheid cum termino - - -	-	1 1/2
Besichtigung oder Einnehmung des Augenscheins, soll nach Gelegenheit der Personen auch Weite des Weges ein billiges genommen werden.		
Citatio schrift- oder mündlich in Partheysachen von Kläger zu entrichten - - -	-	2
Commission aus den Ober-Gerichten wird nach der Cantzley-Taxe bezahlt.		
Contract unter 20 Rthlr. beide Theile - -	-	12
- über 20 bis 50 Rthle. - -	-	27
ist es über 50. ohne Unterscheid - -	1	-
Copial für einen Bogen - - -	-	2
Ehe-Recess von beyden Theilen - -	1	-
Execution wenn solche von den Obergerichten anbefohlen, mit Ansetzung des Termins, documentum immissionis und alles andern, wenn sie wider einen Bauersmann zu verrichten und nicht weiter als eine Meile darum zu reisen nöhtig - - -	1	-
Sonsten und dafern der Weg weiter wäre und dahero Zehrungskosten anzuwenden nöhtig, so muß noch etwas zugelegt werden.		
Würde sonsten die Hülfe wider andere Personen vollstrecket, und die Hauptsumme beträgt unter 1000 Rthlr., ohne die nothwendig zu verwendende Zehrungskosten	2	-
Von 1000 Rthlr. und darüber, es sey so hoch wie es wolle - - -	4	-
Urthel, End-Urthel in geringen Sachen - -	-	9
bis - - -	-	18

	ß	mgl
Wann es 40 bis 50 Rthl. oder dessen ungefähl. Werth betrift - - - -	-	27
Ist es über 50 Rthlr. ohne Unterscheid - -	1	-
Vergleich das erste Verhör zur Güte und mündlicher Bescheid, wenn die Sache nicht zu Ende kommt -	-	3
wird sie aber verglichen oder sonsten entschieden, von beiden Theilen zusammen - -	-	9
bis - - -	-	18
Betrift die Sache über 50 Rthlr. ohne Unterscheid -	1	-
In actionibus realibus ist ungefährlicher Anschlag der Güter zu machen, und es dabey eben so zu halten.		
Zeugen-Verhör für jeden Zeugen, wenn er förmlich ad articulos und interrogatoria eydlich abgehöret wird -	-	12
In allen übrigen so hierin nicht specificiret, werden sich die Untergerichte dergestalt zu mässigen wissen, daß sie es verantworten können, und niemand über die Gebühr beschwehret werde. Cancell. Ordn. von 1663. Tit. 38. c. 2. n. 7. p. 332.		

Taxe der Notarien

s. Notarius §. 4.

Taxirung der Pfarr-Melioramente

s. Pfarr-Verbesserungen.

Teiche und Dämme

§. 1. In Reparations-Sachen der Teiche und Dämme, stehen die Geistlichen unter der Obrigkeit des Orts. s. Clerus §. 3. Gerichtsstand der Geistlichen in Ansehung derselben.

Temeritas litigandi

s. Kosten des Processes §. 1. Art. 2, 3. imgl. §. 2. Art. 1.

Ter-

O. A. G. O. v. 1713.

Termine und Fristen.

Wie solche bey den Ob. Appell Gerichte zu halten.

ſ. auch Ladung §. 1.

§. 1. 1. Zu den ordentlichen Gerichts-Sätzen und Handlungen sollen, bey dem Ober-Appellations-Gerichte allemahl die Termine von einem Gerichts-Tage zum andern, es seyn solche ordinariae oder extraordinariae, (es wäre dann, daß das Gericht eine längere Zeit zu verstatten, nöthig finden würde) gesetzet werden. Und, ob in Decreto solcher Terminus nicht ausdrücklich enthalten; so soll selbiger doch als ordinarius observiret werden, sich also niemand damit entschuldigen, daß kein Terminus gesetzet sey, sondern ein jeder soll für sich selbst in processu von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen ordentlich zu handeln, auch sich mit seinen Handlungen jedesmahl zeitig genug und zwar in den ersten 2. Tagen jeglicher Diæt, als am Montage und Dienstage Morgens zwischen 8. und 9. Uhren, einzufinden schuldig, und solche Termine ohne Unterscheid praejudiciales und peremtorii seyn.

Von den Hindernissen und anderweiten Terminen.

2. Fielen nun jemanden solche Hindernisse ein, daß er in dem ordinario oder præfigirten Termino zu handeln nicht vermögte, soll derselbe an benanten Tagen zu gesetzter Zeit seine genugsahme Uhrsachen schrifftlich einbringen, und dieselben in continenti bescheinigen; thäte er dieses nicht, soll keine Dilatio, sonsten aber dieselbe, jedoch weiter nicht, als bis zum

Verstattung der dritten Frist.

nächsten Gerichts-Tage, verstattet werden a). Könte aber derselbe auch alsdenn nicht einkommen, und er würde dessen genugsahme Uhrsachen in termino beybringen und sich zugleich zum Eyde erbieten, daß er solchen Aufschub nicht aus Gefährde oder böser Meynung, sondern aus Nothdurfft suche, diesen Eyd auch auf des Gerichts Erfordern sofort abstatten; so soll endlich noch pro omni termino, Dilatio bis zur nächsten Juridica, weiter aber überall keine fernere Dilation gelitten, noch verstattet werden: es wäre dann, daß gar sonderbahre

Uhr-

Uhrsachen beygebracht und bescheiniget, auch nach Befinden mittelst Eydes bestärket würden: so soll auf des O. A. G. Ermäßigung beruhen, annoch die dritte Dilation zu verwilligen. O. A. G. O. von 1713.

a) Die Procuratores sind angewiesen, die Schriften bey jedesmahliger Diæt längstens am Dienstage einzubringen, auch die impedimenta in continenti zu bescheinigen, oder aber daß solche nicht angenommen, noch die Dilation verwilliget werde, gewärtig zu seyn. Gem. Besch. vom 2. Sept. 1713. c. 2. n. 4. p. 190. 1713. Sept. 2. Hindernisse sind zu bescheinigen.

3. Die Partheyen und deren Procuratores sollen sich enthalten, aus solchen Hindernissen, die sie selbst leicht verhüten oder abwehren können, Aufschub zu suchen; die Advocati auch die Verfertigung der nöhtigen Schrifften bis auf die letzten Tage nicht verspahren. Alles bey Straffe nach Ermäßigung. O. A. G. O. v. 1713. Hindernisse die leicht verhütet werden können.

4. Hintergienge auch jemand das Gericht mit falschen Berichten und erschliche dadurch eine Dilation, soll so wohl die Parthey, als deren Advocate, in 6. 8. oder mehrere Thaler Straffe verdammet werden. Ober-Appell. Gerichts-Ordnung v. 1713. P. 2. T. 9. C. 2. n. 1. p. 130. Wenn auf falschen Bericht Frist ertheilet worden.

Anmerk. Dieser folgende §. 2. ist zwar aus der Cancelley Ordnung genommen, indessen kömmt die Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung damit überein, und die Abweichungen sind in den Beyträgen beygebracht.

§. 2. 1. Es sollen zu mehrer Beforderung der Gerichtlichen Processe alle termini legitimi (so allezeit von vier Wochen zu vier Wochen zu setzen, es wäre dann, daß nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, eine kürzere oder längere Zeit zur Handlung zu praefigiren, bey der Justitz-Canzelley ohne Unterschied praeiudiciales seyn und stricte darüber gehalten werden. C. Ord. von 1663. Bey der J. C. und dem H. G. sollen alle präjudicial seyn.

2. Da nun in solcher benannten Zeit die zustehende Noth- Wenn die Frist versäumt worden.

C. O. v. 1663. Nothdurfft nicht verhandelt, noch solcher Terminus der Gebühr nach respectiret würde; soll dadurch dem Gegentheil post lapsum termini jus quaesitum zustehen a), und auf gebührendes Anruffen stracks in contumaciam verfahren, auch causa in eo puncto pro concluſa gehalten, sofort ad referendum ausgegeben, und die Partheyen ad audiendam sentiam vel decretum citiret werden *).

H. G. O. v. 1639. Mehr als eine Frist ist nicht zu verstatten.

a) Es soll weder vom Richter, weder von Part über eine Dilation keine verstattet, der Part dieselbige auch ohne einige submission zulassen, und die andere alsobald cum praeiudicio & sub comminatione, auf keine weitere denn von einem Hof-Gericht zum andern vergönnet und gegeben werden, dieselbige auch, wenn schon darum nicht angesuchet, noch deswegen contumaciret würde, also ipso iure von ihnen selbsten lauffen, und darüber keine extensio, unter was Schein und Praetext auch dasselbige immer gesuchet, ohne sonderbare befindliche wichtige Ursachen statt haben noch zugelassen werden. Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 28. c. 2. n. 11. p. 409.

C. O. v. 1663. Wenn einer in der verstatteten Frist nicht handeln könnte.

3. Sollten gleichwohl solche Verhinderniſſe einfallen, daß vor dem praefigirten termino jemand zu handlen nicht vermöchte, derselbe soll seine genugsame Ursachen, ehe die benannte Zeit abfliesset, schrifftlich allemahl einbringen, und entweder das impedimentum in continenti gebührend bescheinigen, oder, da er dazu sobald nicht gelangen könnte, solches in prorogato termino zu thun, oder eydlich zu erhalten schuldig seyn: Widrigenfalls aber so wenig die erlangte prorogatio, als etwa post terminum eingereichte Schrifft attendiret, sondern gleich wäre keine dilatio verstattet, in contumaciam verfahren werden.

3. In

*) s. Strube Th. 5. Bed. 111.

4. Im Fall aber einige dilation zu verstatten seyn möchte, soll solche zum längsten nicht über vier Wochen von Zeit des abgelauffenen ersten termini eingeräumet werden. Würden aber alle Consortes litis in hiesigen Landen nicht gesessen seyn, oder sonst andere Umstände dabey unterlauffen, auf solchen Fall werden Praesident und Räthe die termine und gebetene dilation nach Befindung der Sachen einzuräumen wissen a). Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 11. c. 2. n. 7. p. 276.

C. O. v. 1663. Sollen nicht über 4 Wochen verstattet werden.

a) 1.*) Den Cantzeleyen und Hofgerichten ist Befehl gegeben, daß sie überall keine dilation, ohne daß das impedimentum notorisch oder bescheiniget, und zwar solche nicht länger als auf 4. Wochen, es sey dann, daß die Partheyen in fremden Ländern, oder weit aus einander wohneten, die Sache weitläufftig, oder sich diesfalls auch andere wichtige Umstände fünden, als in welchen Fällen das Gericht einen längern terminum von 2. ja gar 3. Monathen, wann sie so viele Zeit einzuräumen nöthig finden, berahmen kan, verstatten sollen. So soll auch zwar zum andernmahl auf der Partheyen Ansuchen anderweite dilation, jedoch, daß das impediment unvermeidlich und gebührend bescheiniget werde, oder auch die Parthey zugleich sich zu einem Eyde erbiete, daß sie solchen Aufschub nicht aus Gefährde, oder böser Meynung, sondern aus Nohtdurfft suche, diesen Eyd auch auf Erfordern sofort abstatte, und der terminus aufs höchste nur auf drey Wochen hinaus gesetzet werde, gegeben, keine fernere dilation aber verstattet werden: es sey und wäre denn, daß sonderbahre wichtige Ursachen einer zu verstattenden weiteren dilation beygebracht und bescheiniget, oder nach Befinden mit einem Eyde bestärket würden,

Just. Regl. v. 1718. Sollen nicht ohne Bescheinigung der Hinderniss oder Erbietung zum Eyde verstattet werden.

*) Obiges ist eine Wiederholung und Erneuerung dessen was §. 2, Art. 1 bis 4. enthalten ist.

Just. Regl. v. 1718.

den, welchenfalls es auf des Gerichts Ermäßigung beruhen soll, annoch die dritte dilation, jedoch weiter nicht als auf 14. Tage zu verstatten. Justitz-Reglement v. 1718. §. XI. c. 2. n. 15. p. 550.

1766. Oct. 8. Sollen nicht a dato futuri Decreti bey der J C verstattet werden.

2. Demnach wahrgenommen, daß die Partheyen in den bey K. Justitz-Cancelley übergebenen Dilations-Gesuchen, die Ertheilung der Fristen nicht von Zeit des abgelaufenen vorigen Termini, sondern a dato futuri Decreti gebeten, insonderheit, daß deren Anwälde, obige Extensionem für sich hinzugefüget haben, diesem ordnungswidrigen Beginnen aber nicht nachzusehen; Als ist verordnet, daß hinführo der Calenbergischen Cantzleyordnung hierunter schlechterdings nachgelebet, mithin die Einräumung der Fristen jederzeit von Zeit des abgelaufenen vorigen Termini nachgesuchet werden, widrigenfals auf solches Prorogations-Gesuch nicht nur nicht geachtet, sondern auch derjenige Procurator, welcher es in der angezeigten Maasse bey dem Botenmeisteramte überreichet, mit willkührlicher Strafe angesehen werden soll. Gem Bescheid vom 8. Oct. 1766. H. A. von 1766. St. 82.

C. O. v. 1663. Bey den Untergerichten.

§. 3. Die Termine, bey den Untergerichten, sollen insgemein von 14. Tagen zu 14. Tagen, oder nach Gestalt und der Ferne des Weges zum längsten von 3 Wochen zu 3 Wochen zu Einbringung der Handlungen praefigiret, und derentwegen keine sonderbahre Bescheide gemachet, sondern dieselben auf der Partheyen Producta gezeichnet werden. Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 38. §. 6. C. 2. n. 7. p. 330. 331.

Zahlungsfristen.

§. 4. Die Fristen welche zu einer erkannten Zahlung gegeben werden, wenn die Execution erkannt ist, s. Hülfe, Execution §. 2. Art. 8.

Ter-

Termin gütlicher

s. Vergleich.

Termin mündlicher

s. Gerichtliches Verfahren.

Terminus probatorius

s. Beweis §. 1. a) S. 343.

Testamente gerichtliche

§. 1. 1. Es sollen nicht allein bey den höheren Justitz-Collegiis, wo solches dermalen noch nicht eingeführet und beobachtet worden, sondern auch bey den gesamten Aemtern, und allen übrigen Adelichen und Stadt-Gerichten künftighin alle sowol schriftlich eingereichte, als auch muncupative errichtete Testamenta und Dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche Protocolla, sogleich in Gegenwart des Testatoris und Disponentis eingeschlagen und versiegelt werden, und entweder in einer besonders dazu bestimmten Lade, oder auch in dem gewöhnlichen Depositen-Kasten, hingelegt und verschlossen aufbehalten werden. 1750. May 22. Sollen gleich in Gegenwart des Testators versiegelt und verwahret werden.

2. Ferner soll ein eigenes Buch, worin der Name des Testatoris, der Tag der Uebergabe, und das Datum der Publication oder Zurückforderung des Testaments, zu verzeichnen, verfertiget und gehalten werden. Besonderes Buch, worinn selbige zu verzeichnen.

3. Und wie es sich von selbsten verstehet, und ohnedem Rechtens ist, daß die Gerichte, wenn entweder die nächsten Erben, und andere Anverwandten des Testatoris, nach dessen erfolgten Absterben, oder auch ein Tertius, der nur einigermassen sein etwann dabey habendes Interesse zu bescheinigen vermögend, um die Eröfnung des übergebenen Testaments gebührend anhalten, solchem Ansuchen sofort Statt geben, und ohne Anstand die gebetene Publication verfügen müssen; also sind dieselben nicht minder auf den Fall, da keiner von den Erben, Eröfnung und Festhaltung desselben.

1750. May 22. ben, oder auch kein anderer Interessente, sich melden, und um die Publication ansuchen solte, autorisiret und angewiesen, daß sie sodann, und wenn sie zuforderst von dem Absterben des Testatoris zuverläßige Nachricht erhalten, nach Ablauf sechs Wochen, à die notitiæ anzurechnen, ex officio einen geräumigen Terminum zur Publication des Testaments ansetzen, die ihnen bekannt seyende Erben oder Interessenten behuef dessen behörig citiren, und darauf, wenn nur von der beschehenen Insinuation der Vorladung hinlänglich constiret, ohnaufhältlich in præfixo Termino mit Eröfnung des Testaments verfahren, auch Amts halber mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darinnen verordnet, wo es nur anders seiner innerlichen Beschaffenheit nach zu Recht beständig, und nicht aus begründeten Ursachen angefochten wird, von den instituirten Erben schuldig nachgelebet werde.

Wenn die Erbschaft unter anderer Gerichtsbarkeit belegen.

4. Sollte aber die Erb- und Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bey welchem das Testament deponiret und eröfnet worden, belegen seyn; so hat jenes diesem das publicirete Testament gegen ein Recipisse in Originali zuzufertigen, damit selbiges die Erbschafts-Interessenten zu dessen genauer Geleb- und Beobachtung nachdrücklich anhalten, oder sonsten das benöhtigte darunter verfügen möge. Vero. vom 22 May 1750. H. A. v. 1750. St. 1.

Testis

§. 1. Von Belohnung der Zeugen s. Beweis §. 1. Abschn. 1. §. 34. imgl. Notarius §. 4. das Wort Instrumental-Zeugen.

Thäter, Uebelthäter

s. Delinquent, Verbrecher.

Thee

s. Licent-Ordnung §. 7. und a).

Theer und Thran

s. Licent-Ordnung §. 6.

Theile, Pertinenzien der Häuser

s. Baubegnadigungen für die Städte Göttingen, Nordheim ꝛc. §. 1. a).

Theilland

s. Meyerbriefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 2.

Theilung der Meyergüter

s. Meyer-Ordnung §. 4. Art. 8.

Theilungs-Recesse der Bauersleute

s. Verträge der Bauersleute §. 1.

Theriac-Krämer

s. Hausiren §. 1. Art. 2.

Thran

s. Licent-Ordnung §. 6.

Toback

§. 1. Von dem Licent, welcher auf den ausländischen Toback gelegt worden, s. Licent-Ordnung §. 6. e). Licent auf ausländischen.

1782. Merz 4. Impost auf den auswärtigen.

§. 2. Demnach zu Beförderung des einländischen Gewerbes für dienlich erachtet worden, die auswärtigen rohen Tobacks-Blätter zum Versuch auf Drey Jahre mit einem Impost zu belegen: Als ist verordnet:

1. Daß von Bekanntmachung dieses an, von jedem Centner roher Tobacks-Blätter zu 112 Pfunden gerechnet, welcher in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nicht gewachsen, sondern von auswärtigen Provinzen eingeführet wird, Ein Rthlr. entrichtet werden soll, und soll davon kein anderer Blätter-Toback frey gelassen werden, als blos der Amerikanische. Von 1 Centner wird 1 Rthlr. bezahlt.

2. Was

1782. Merz 4. Wie es mit dem Vorrath zu halten.

2. Was von dergleichen ausländischen Blätter-Toback dermahlen bey den Fabrikanten vorräthig befunden wird, ist, mit Ausschliessung des Amerikanischen, diesem Impost, wiewohl nur zur Hälfte unterworfen, mithin der Vorrath den Recepturen richtig anzuzeigen, und vom Centner 18 mgr. zu bezahlen.

Wohin der Impost zu bezahlen.

3. Soll dieser Impost in die Licent-Casse fliessen, und von den Licent-Bedienten erhoben werden: Wannenhero es dann damit, wie bey dem vormahligen Licent, nach der Licent-Ordnung zu halten *), der Toback mit den Stengeln und Kummer sofort bey dessen Anlangung zu wägen und mit Zurückschlagung von 20 Pfunden auf 100. zu verimposten oder auf Abrechnung zu stellen ist.

Von der Durchfuhr des ausländischen Tobacks.

4. Von dem daraus fabricirten Toback findet, wenn derselbe ausser Landes gehet, eine Restitution dieses Imposts, nicht Statt. Bey der blossen Durchfuhr und Spedition aber ist der auswärtige Toback frey: doch muß er an der Gränze angemeldet, ein Passir-Zettul darüber genommen, und wie bey andern durchgehenden Sachen, Ein Rthlr. darauf deponirt werden, welcher bey der Ausfuhr erstattet wird. **Verordn. vom 4. Merz 1782. H. Anz. von 1782. St. 21.**

Tobacks-Pfeiffen

1772. Apr. 3.

§. 1. Zu Beförderung und mehreren Aufnahme der einländischen Pfeiffen-Fabriken ist verordnet worden:

Ausländische Pfeiffen sollen nicht eingeführet werden.

1. Daß überall keine ausserhalb Landes verfertigte lange und kurze irdene Tobackspfeiffen, nur allein die $\frac{1}{4}$ Ellen langen Holländischen Pfeiffen ausgenommen, bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Busse von Drey Rthlrn. von jedem Groß, wovon die Halbscheid, so wie auch der Werth der confiscirten Waare, dem Denuncianten zu verabreichen ist, weder zum Verkauf noch zum Verbrauch eingeführet werden sollen.

2. Zum

*) s. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 6. Art. 11.

2. Zum Verkauf des itzigen ausländischen Tobackspfeif- 1772. Apr. 3. Vorrath.
fen-Vorrahts ist eine Zeit von Drey Monahten verstattet.

3. Die Einführung der in den übrigen Provinzen hie- Einführung aus den übrigen hiesigen Provinzen.
siger Lande fabricirten Tobacks-Pfeiffen, bleibet zwar nach wie vor verstattet, es sind aber davon, so wie auch von den ¼ Ellen langen Holländischen Pfeiffen, die bisherigen Abgaben zu entrichten a).

a) Von dem auf diese Pfeiffen gelegten und nachher er- Licent auf die ausländischen.
höheten Licent, s. Licent-Ordnung §. 6. g).

4. Damit auch keine ausländische Pfeiffen für einländi- Bezeichnung der einländischen Pfeifen.
sche untergeschoben und verkaufet werden mögen; so sollen die einheimschen Pfeiffen-Fabricanten schuldig seyn, ihre verfertigten Pfeiffen zum Unterschiede, und zwar den Kopf mit einem Pferde, den Stiel aber mit dem Nahmen des Orts der Fabrik zu bezeichnen. Vero. v. 3. April 1772. —

Tobackrauchen

1712. Sept. 16 An gefährlichen Oertern, ist bey 4 Thlr. Strafe verboten.

§. 1. Ein jeder soll sich des Tobacks-Rauchens ausser denen Stuben in den Wohn-Häusern und bey den Feuer-Heerdten an allen des Feuers halber gefährlichen Oertern gäntzlich enthalten; insonderheit aber ist das Toback-Rauchen in denen Scheuren, Ställen und Höfen, wo Mist, Stroh, Heu, Torff, Kohlen, Flachs, und andere leicht Feuer-fangende Materie lieget, bey 4. Thlr. Straffe, wovon derjenige, welcher solches angiebet, die Hälffte haben, dabeneben sein Nahme verschwiegen werden soll, verbohten. Im Fall aber aus solchen frevelhafften Contraventionen etwan ein Unglück würcklich entstehen solte, wird der Thäter entweder auf ewig in die Karre nach Lüneburg oder Hameln condemniret, oder auch nach Befinden gar am Leben bestraffet werden. Verordn. vom 16. Sept. 1712. C. 4. n. 87. p. 264.

1719. Sept. 16 Imgl. beym Auf- und Abladen des Torfs.

§. 2. An die Aemter Langenhagen, Neustadt, Rücklingen und Bokeloh ist der Befehl ergangen, den Bauren, wel-

1719. Sept. 16 welche Torf auf- und abladen zu bedeuten: daß derjenige, welcher sich unterstehen wird, beym Anfahren, Auf- oder Abladen des Torfs Toback zu rauchen, nicht allein mit 24-stündigem Geständnis bestraffet, sondern auch in denen Städten des mit dem Käuffer veraccordirten Geldes vor den Denuncianten verlustig seyn und überdem mit obiger Gefängnis-Straffe beleget werden solle. **Ausschr. vom 16. Sept. 1719.** C. 4. n. 90. p. 276.

1719. Sept. 21 Ohne Capsel soll niemand rauchen.

§. 3. Es ist nöthig erachtet, die gegen das zu ungebührlichen Zeiten und Orten vornehmende Toback-Rauchen gemachte Verordnungen nicht allein zu wiederhohlen, sondern auch ferner zu befehlen, daß keinem erlaubet seyn solle, ohne Unterscheid an was Orten und Enden es seyn möchte, auch in denen Stuben Toback zu rauchen, ohne auf dem Kopff der Pfeiffen eine Kapsel von Blech oder anderm Metall zu haben, worinnen oben im Boden sich kleine Löcher befinden, wodurch nicht leicht eine brennende Kohle kommen kan, bey zwey Thaler Straffe, so ofte jemand betroffen wird, welcher rauchet, und die Kapsel nicht aufgestecket, welches zur Halbscheid dem Denuncianten, und die andere Helffte der Obrigkeit des Orts zufallen soll. Gestalt dann auch der Wirt und Krüger, welcher zugiebet, daß in seinem Hause, ohne dergleichen Kapsel auf der Pfeiffe zu haben, gerauchet wird, jedesmal mit gleichmäßiger Straffe beleget werden soll a). **Verordn. vom 21. Sept. 1719.** C. 4. n. 91. p. 277.

Wiederholung. a) Diese Verordnung ist nach ihrem völligen Inhalte wiederholet unterm 16. May 1735. C. 4. n. 100. p. 292.

Todten-Geläute

s. **Braut-Todten-Geläute §. 1.**

Todtscheinende Personen

s. **Rettung ertrunkener und plötzlich verunglückter Personen §. 1.**

Todschlag

s. Kriegs-Recht §. 13. Art. 67. 68. 69. 78.

Tolle Hunde

1733. Aug. 7. Allen Hunden soll der Tollwurm genommen werden.

§. 1. 1. Es ist verordnet, daß niemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, Hunde halten soll, denen nicht zuvor der Wurm genommen; Gestalt dann ein jeder, welcher mit Hunden versehen ist, dieselbe, bey willkührlicher Ahndung, zu den Försteren, so sich etwa in der Nähe aufhalten, oder zu denen Schützen, welche irgend bey denen von Adel sich in Dienst befinden, und es verstehen, zu schicken hat, welche dann solchen Hunden den Wurm zu nehmen gehalten seyn, vor solche Mühe aber ein mehres nicht, als vor jeden Hund 1. guten Groschen, fordern oder gewärtigen sollen.

Wenn sich ein toller Hund sehen liesse.

2. Würde sich auch zutragen, daß künfftig irgendwo ein toller Hund im Lande sich sehen liesse, so haben des Orts Eingesessene, wann sie mit Gewehr versehen, denselben entweder so fort niederzuschiessen, oder in Ermangelung des Gewehrs, mit Forchen, Stangen und dergleichen von einer Dorfschaft und Ort zu dem andern so lange zu verfolgen, bis er zu tode geschlagen ist. **Edict vom 7. Aug. 1733. C. 4. n. 391. p. 1040.**

1766. Aug. 6.

§. 2. Die ergangenen Verfügungen, nach welchen denen Hunden der Toll-Wurm zu nehmen, befohlen worden, ist nochmahlen wiederholet, und geschärffet, mithin verordnet:

Der Tollwurm soll bey 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

1. Daß ein jeder, so im Lande Hunde hält, welchen der Wurm noch nicht genommen ist, solches bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Rthlr., wovon dem Denuncianten die Helfte zu reichen, in Zeit von Sechs Wochen, nach Publication des gegenwärtigen Edicts, verrichten lassen solle: Und ein gleiches soll bey Vermeidung der bestimten Strafe geschehen, so oft jemand künftig einen Hund zuleget, dem der

1766. Aug 6. Toll-Wurm noch nicht genommen, oder ein junger Hund zugezogen wird, sobald letzter Sechs Monaht alt geworden ist.

Dazu sind gewisse Personen zu bestellen und deren Bezahlung.

2. Damit aber es niemanden hiezu an Gelegenheit fehlen möge, so ist denen Beamten, auch Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten aufgegeben, in eines jeden Bezirk, eine oder mehrere Personen forderſamst zu bestellen, und zu authorisiren, welche denen Hunden mit gehöriger Behutsamkeit und Vorsicht den Toll-Wurm nehmen sollen: Und ist denenselben an Gebühr, für jeden Hund Ein Gutergroschen, wenn aber jemand in den Städten diese Leute zu sich ins Haus kommen lässet, Drey Mariengroschen dafür zu reichen. Es haben die Obrigkeiten ferner die hiezu bestellte Personen, und wo selbige anzutreffen, mithin an wem, und wohin, ein jeder seine Hunde desfals zu senden habe? auf diensahme Ahrt bekand machen zu lassen.

Visitation nach Hunden, denen der Tollwurm nicht genommen.

3. Damit man auch versichert seyn könne, daß allen im Lande befindlichen Hunden sowohl vor jezt als auch künftig der Wurm genommen werde, so soll demjenigen, welcher von jeden Ortes Obrigkeit hiezu bestellet wird, und sich durch eine von der Obrigkeit ihm zu ertheilende gehörigen Ortes vorzuzeigende schriftliche Bescheinigung dazu legitimiret, verstattet werden, in dem ihm angewiesenen District, in denen Häusern und Höfen, alljährlich einmahl, jedoch mit möglichster Bescheidenheit zu visitiren, und nachzusehen: Ob sich auch ein oder mehrere Hunde, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen ist, alda vorfinden? Und wie diese Visitation lediglich die allgemeine Sicherheit, und die Bestrafung derjenigen zur Absicht hat, welche vorsetzlich unterlassen, oder verabsäumen, ihren Hunden den Wurm zu rechter Zeit nehmen zu lassen; also soll solche von jederman ohne Wegerung verstattet und zugelassen, demjenigen, der sich dazu anfindet, und Obrigkeitlich legitimiret, bescheidentlich begegnet, nicht weniger

niger demselben für diese Besichtigung und desfals habende Mühe, von denen Bauren, welche Hunde halten, vor jedem Hund Zwey Pfennige, von andern Personen aber Vier Pfennige gereichet werden. 1766. Aug. 6.

4. Solte dem ohngeachtet, an dem ein- oder anderm Orte ein toller Hund, welchen der Wurm nicht genommen ist, sich künftig finden lassen; So ist von der Obrigkeit des Orts, oder Districts, der Eigenthümer des Hundes, und wem der Hund zuletzt zugehöret, auf das genaueste zu erforschen; Gestalten derjenige, welcher einen tollgewordenen Hund gehabt, und daß dem Hunde der Wurm genommen worden, verabsäumet hat, dafür in eine nahmhafte Geld-Buße, und wenn er solche aus Unvermögen nicht zu erlegen vermag, zu empfindlicher Leibes-Strafe von K. Landes-Regierung, wohin desfals zu berichten, verurtheilet, auch zu Ersetzung des daher entstandenen Schadens, so weit sein Vermögen reichet, angehalten, demjenigen aber, welcher den Eigenthümer eines tollgewordenen Hundes entdecket, von der Strafe eine Erkäntlichkeit von Fünf Rthlr. gereichet werden soll. Strafe derer Eigenthümer, deren Hunde toll geworden, und welchen der Tollwurm nicht genommen.

5. Die auf den K. Jäger-Höfen, wie auch bey denen Forst- und Jagd-Bedienten, und sonstiger Orten befindliche zu den K. Jagden gehörige Hunde, sind zwar von der im vorhergehenden Art. verordneten jährlichen Visitation ausgenommen: Gleichwie aber denen Forst- und Jagd-Bedienten absonderlich oblieget, dahin zu sehen, daß solchen Hunden jedesmahlen in Zeiten der Wurm genommen werde; also soll derjenige, welcher es an seiner Schuldigkeit desfals fehlen lässet, auf dem Fall ein von dergleichen Hunden in Tollheit gerahten und Schaden anrichten würde, desto exemplarischer und nachdrücklicher dafür bestrafet werden. **Verordn. vom 6. Aug. 1766. H. A. v. 1766. St. 67.** Hunde auf den Jägerhöfen und bey den Jagdbedienten.

Tollhaus

s. Zuchthaus-Ordnung.

Tollwurm der Hunde

s. Tolle Hunde.

Topf-Kohlen-Feuer

1737. Febr. 18 Soll in Kammern und Boden niemand brauchen.

§. 1. Nachdem vorgekommen, wasgestalt die bereits vorhin verbotene schädliche Gewohnheit, daß einige Leute zur Winters-Zeit sich auf denen Cammern und Boden eines Topf-Kohlen-Feuers zur Erwärmung bedienen, annoch im Schwange sey. Dieses aber, in Ansehehung der Feuers-Gefährlichkeiten, in keine Wege weiter geduldet werden kan noch soll; So ist sothanes Verboht wiederholet, und dahin geschärffet, daß, wenn ein Dienst-Bote dagegen handeln würde, es mag das Topf-Kohlen-Feuer mit oder ohne Deckel versehen, und sonst beschaffen seyn, wie es wolle, derselbe mit 14. tägiger Gefängnis-Straffe zu Wasser und Brod, der Haus-Wirt aber, welcher es an der gehörigen Aufsicht darüber ermangeln lässet, oder vor sich, seine Frau und Kinder selbst über solcher verbohtenen That betroffen wird, mit willkührlicher Geld-Busse auch anderer scharffer Bestraffung beleget werden solle. **Patent vom 18. Febr. 1737. C. 4. n. 101. p. 294.**

Tortur

s. Peinliche Frage.

Tragen des Degens

s. Degentragen.

Transmissio actorum

s. Verschickung der Acten.

Trauer

1776. Oct. 29. Alles Bekleiden der Kutschen ꝛc. imgleichen der

§. 1. 1. Bey dem Betrauren der Anverwandten ist allen Drappiren oder Bekleiden der Carossen, Trag-Chaisen,

des

des Pferdegeschirres, imgleichen der Zimmer- und Haus-Meublen und dergleichen, mit Trauerzeuge, alles Ernstes untersaget, auch ist bey Vermeidung höchster Ungnade, und willkührlicher Strafe, einem jeden ohne Ausnahme, er sey wes Standes oder Würden er wolle, verbothen, daß niemand seine Domestiquen, Dienstbothen und Hausgesinde beyderley Geschlechtes in Trauer kleiden, noch denenselben zur Trauerkleidung Geld, oder sonst etwas reichen solle. 1776. Oct. 29. Dienstboten in Trauer ist verbotten.

2. Zugleich ist die eigentliche Zeit der Trauer, und wie lange die Trauerkleidung bey vorkommenden Sterbfällen der Großeltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Wittwer und Wittwen, und übrigen nächsten Anverwandten getragen werden solle, folgendergestalt bestimmet und festgestellet: Bestimmung der Trauerzeit.

daß eine Wittwe um ihren Mann ein Jahr und Sechs Wochen,
ein Wittwer um seine verstorbene Frau,
Kinder um ihre Eltern und Großeltern, ein halbes Jahr,
und Eltern um ihre erwachsene Kinder,
Brüder und Schwestern ein für den andern, wie auch für die Geschwister ihrer Eltern, Drey Monathe,
Geschwister-Kinder aber nur Sechs Wochen

um einander zu trauren verpflichtet seyn sollen *). Verordn. vom 29. Oct. 1776. H. A. v. 1776. St. 96.

Trauer-Geläute

s. Braut- Todten-Geläute.

Trauer-Jahr

s. Witwer und Witwen.

Traunng

*) Bereits vorhin ist eine Verordnung, welche mit dem obigen ersten Artickel gleichlautend ist, publiciret, die Trauerzeit aber war in selbiger nicht bestimmet, indem nur blos verordnet war, daß die sonst gewöhnliche Trauerzeit auf die Hälfte gesetzet werden sollte. Wie lange aber diese gewöhnliche Trauerzeit sonst gedauret hat, ist nicht angezeigt worden. Vero. v. 14. Sept. 1729. C. 4. n. 383. p. 1028.

Trauung

K. O v. 1569. Aufgebot und Trauung soll in der Kirche geschehen.

§. 1. Damit der Ehestandt desto Ehrlicher gehalten werde, So sollen die Personen, welche ehelich werden wollen, zween Sonntage oder Feyertage zuvor von der Canzel aufgeten werden. Ferner soll die Zusammenfügung der Personen in Stedten vnd Dörffern, öffentlich in der Kirchen geschehen, vor der Gemeine a), welches auff einen gelegenen Wercktag, nach gehaltener Predigt, geschehen mag. Kirchen-Ordn. von 1569. Agenda art. vom Vertrawen vnd segnen Braut vnd Breutigams. C. 1. n. 1. p. 158.

Die von Adel können in Häusern getrauet werden.

a) Hievon sind die von Adel befreyet, die sich in ihren Häusern trauen lassen können, wenn sie ihr Vorhaben acht Tage vorher in der Gemeine Gottes offenbar gemacht haben. s. 1 Landtags-Abschied Art 1.

1675. Apr. 15. Dispensation von der öffentl. Trauung.

§. 2. Wenn die öffentliche proclamation auf der Canzel zu zweyen verschiedenen mahlen geschehen, und der Bräutigam oder die Braut erhebliche Ursachen hätten, warum die Trauung nicht in der Kirche geschehen könnte, dannenhero die privat-copulation gesucht werden sollte, so kann zwar befindenden Umständen nach darin gehelet werden, jedoch sind nach Stand und Vermögen 18. 12. bis 6 Rthlr. ad pios usus, dem Fürstl. Consistorio für solche Dispensation auszuzahlen und zu entrichten. Verordn. vom 15. April 1675. C. 1. N. 135. p. 926.

1679. Aug. 1. Die Dispensation ertheilt das Consistorium im Namen des Landesherrn.

§. 3. Das Fürstl. Consistorium soll an des Landesherrn Statt denen, so Privat-Copulation und stille Beysetzung der Todten verlangen, mit der Dispensation darunter nach Befinden willfahren a); jedoch zugleich fest darüber halten, daß die Impetranten die festgesetzten Gelder richtig erlegen. Verordn. vom 1. Aug. 1679. C. 1. N. 139. p. 930.

auch für die Miliz.

a) Diese Befugnis des K. Consistorii ist auch auf die Milice zu Hannover erweitert worden. s. Milice ꝛc. §. 5.

§. 4.

§. 4. Ohne Production eines schriftlichen Scheins der Obrigkeit des Orts, daß es mit den Ehepacten seine völlige Richtigkeit habe, soll kein Prediger die Bauersleute, Meyer, deren Kinder und Bürger in den Städten bey willkührlicher Strafe trauen. s. Ehe-Recesse der Bauersleute und Meyer §. 1. Art. 3. und a)

Bescheinigung daß die Ehepacten berichtiget sind.

§. 5. Ohne Consens des Chefs vom Regiment soll sich kein Unter-Officier noch gemeiner Soldat zu Pferde und zu Fuß ehelich versprechen oder trauen lassen. s. Eheverlobung §. 1. und a)

Wenn des Regiments-Chefs Consens erforderlich

§. 6. Kein Prediger soll, ohne Vorwissen des K. Consistorii, einen Studenten zu Göttingen weder aufbieten noch trauen. s. Studenten zu Göttingen §. 2.

Der Studenten zu Göttingen.

§. 7. Diejenigen Personen, welche sich wegen etwan versagter Dispensation ausserhalb Landes trauen lassen, sollen den Justitz-Collegiis, wohin selbige zur Erkentniß und Bestrafung gehören, angezeigt und exemplarisch bestraffet werden. Weshalb K. Consistorium die Delinquenten den Justitz-Collegiis anzuzeigen und dieselben zu requiriren hat. Reser. vom 14. Aug. 1730. C. 1. n. 145. p. 940.

1730. Aug. 14 Trauung ausser Landes wegen versagter Dispensation.

§. 8. Von Seiten des hiesigen K. u. Ch. Consistor. und mit Beystimmung des Fürstl. Hessencasselschen Consistor. ist, um den bisherigen Irrungen und Beschwehrden der Prediger wegen der Proclamationen und Copulationen der Unterthanen an den Grenzen der Heßischen und hiesigen Lande abzuhelfen, zur Richtschnur festzusetzen resolviret worden: daß künftig der Prediger des Orts des bisherigen letztern Aufenthalts der Braut, jedoch dergestalt und nicht anders, als wenn der Bräutigam zuforderst von seinem Prediger, daß die Proclamation auch an seinem Orte ohne Widerspruch geschehen, und der Ehevollziehung seiner seits nichts im Wege stehet, eine Bescheinigung wird beygebracht haben, die Copulation nach vor-

1762. Dec. 14. Vereinigung mit dem Hessischen Consistor wegen der Trauungen auf der Grenze.

1762 Dec. 14. gängiger Proclamation verrichten solle. **Ausschr. vom 14. Dec. 1762.** —

Trauerzeit der Witwer u. Witwen.

§. 9. Die Zeit binnen welcher Witwer und Witwen nicht getrauet werden dürfen. s. **Witwer und Witwen §. 1.**

Trauung der Reformirten

§. 10. Trauungen der Reformirten Prediger in Hannover s. **Reformirte §. 2.**

Der Römisch-Catholischen.

§. 11. Trauungen der Römisch-Catholischen Priester in Hannover s. **Römisch-Catholische §. 2. Art. 5.**

Trauungs-Schein

s. auch **Ehe-Recesse der Bauersleute §. 1. Art. 3. imgl. Eheverlobung §. 2. Art. 4.**

1709. Merz 1. Sollen von den Predigern jährl. an die Aemter geliefert werden

§. 1. Die Prediger sollen alle Jahre Trauungs-Scheine an die Aemter liefern, worin jedesmahl von Trinitatis bis Trinitatis diejenigen Personen namentlich benannt werden müssen, welche von jedem Prediger copuliret worden, mit Bemerkung ob die Personen zur ersten, zweyten, dritten ꝛc. Ehe geschritten. **Ausschr. vom 1. Merz 1709. C. 1. n. 69. p. 803.**

Trennung der Häuser

s. **Baubegnadigungen für die Städte Göttingen, Nordheim ꝛc. §. 1. a)**

Treffen

s. **Licent-Ordnung §. 5.**

Tribunal

s. **Ober-Appellations-Gericht.**

Triennium academicum

s. **Candidaten welche Bedienungen suchen. §. 1.**

Triften in den Wäldern

s. **Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 6.**

Triftgeld

Vieh-Driftgeld.

Trini-

Trinitatis
s. Festtage Feyertage §. 1. Art. 11.

Trinkgeld der Wagenmeister und Postillons

§. 1. 1. Sollen die Passagiers, welche sich der ordinairen Post bedienen, wenn sie Gepäcke bey sich führen, dem Wagenmeister des Orts der Abfahrt, und auf den zwischen-Stations, wo umgeladen wird, 2 Sgr. sonst aber, wenn sie entweder keine Bagage bey sich führen, oder auf den Stationen, wo nicht umgeladen wird, ankommen und abfahren, nur 1. Sgr. und eben so viel den Postillons auf den Stationen zu zahlen schuldig seyn, jedoch bleiben diejenigen Reisenden von diesen Ausgaben billig befreyet, so zu deren Abtragung aus Nothdürftigkeit nicht im Stande zu seyn declariren. 1767. Jan 23. Was an dem Orte der Abfahrt bey der ordinairen Post zu bezahlen.

2. Sollen die Wagenmeister auf einer jeglichem Station für Wagenschmier, Bestellung der Pferde, Auf- und Abpacken ꝛc. (a) Von einer Extra-Fuhr, mit zwey Pferden, nicht mehr als 3 Sgr. (b) von einer Extra-Fuhr mit vier Pferden, nicht mehr denn 4 Sgr. und (c) von einer dergl. mit Sechs Pferden, nicht mehr, denn 6 Sgr. fordern oder nehmen. Was den Wagenmeistern bey Extraposten zu zahlen.

3. Sollen die Postillons (a) von einer Zweyspännigen Extra-Post auf kurzen Stationen von 2 bis 3 Meilen mit 6 Sgr. auf 4 oder 5 meiligen Stationen hingegen mit 7 Sgr. (b) Von Vierspännigen Extra-Fuhren auf Stationen von 2 bis 3 Meilen mit 8 Sgr. und auf Stationen von 4 oder 5 Meilen mit 9 Sgr. (c) Von Sechsspännigen Extra-Posten aber, auf Stationen von 2 bis 3 Meilen mit 16 Sgr., und auf Stationen von 4 oder 5 Meilen mit 18 Sgr. Trinkgeld friedlich seyn, und auf keine Weise ein mehreres verlangen oder erpressen, bey nachdrücklich ohnfehlbarer Strafe, welche in den Fällen noch geschärfet werden soll, wenn die Postillons sich gelüsten lassen würden, durch starkes unordentliches Fahren auf Den Postillons

1767. Jan. 23 rauhen Wegen, und durch langsames Fahren auf guten ebenen Wegen, den Passagiers das Versprechen eines mehreren Trinkgeldes, als ihnen nach dieser Vorschrift gebühret, abzunöthigen.

Postillons sollen sich unter Weges nicht aufhalten.

4. Eben so wenig ist auch den Postillons verstattet, vielmehr ist ihnen bey Leibesstrafe verboten, an die Krüge und Wirthshäuser anzufahren und stille zu halten, es sey denn, wenn bey Extra-Posten die Passagiers es besonders verlangen, und bey ordinairen Posten Briefe und Packeter allda abzugeben, oder auch bey beyder Art Fuhren, die Pferde zu tränken, die Nothwendigkeit erfordern würde.

Im Nothfall höchstens eine viertel Stunde.

5. Im letztern Fall sollen aber auch die Postillons sich nicht über die Gebühr und höchstens nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde aufhalten, in den Krügen und Wirthshäusern für ihre eigene Rechnung zehren, keineswegen aber die Uebernehmung der Zehrungskosten von den Passagiers begehren.

Bekanntmachung der Verordnung

Paß der Postillons

6. Dieses Mandat soll an alle Posthäuser öffentlich angeschlagen werden, auch den extrapostfahrenden Postillons bey jeglicher Fuhr, an dem Orte der ersten Abfahrt, ein offener Paß mitgegeben, solcher von Station zu Station in den Posthäusern vorgezeiget, und entweder von den Passagiers selbst, oder aber von den Postdedienten, nach eingezogener Erkundigung bey den Passagiers, ein Zeugniß über das Betragen der Postillons darin verzeichnet werden. Findet sich denn an dem Orte, wo die Passagiers ihre Reise in hiesigen Landen endigen, oder aber eine Zeitlang sich aufhalten, daß in dem Passe ahndungswürdige Beschwerden enthalten sind, so haben die Postbedienten welchen ein solcher Paß zu Handen kommt, sich sofort nach allen Umständen genau zu erkundigen, und sodann, mit und nebst Einschickung dieses Passes, dem General-Post-Directorio zu weiterer Verfügung davon Anzeige zu thun.

Wenn Beschwehrden über die Postillons geführet werden.

7. Sind

7. Sind auch die bey den ordinairen Posten befindlichen Schafners angewiesen, auf das Betragen der Wagenmeister und Postillons genau acht zu geben, die Beschwerden des Passagiers nach Mögligkeit abzustellen, sonst aber die vorfallenden Contraventiones der Wagenmeister und Postillons, es sey wegen ungebührlicher Begegnung und unordentlichen Fahrens, oder wegen Uebersetzung, imgl. wo sie finden, daß auf den Zwischen-Stations dieses Mandat nicht angeschlagen, oder wieder abgerissen wäre, jedesmal anzumerken, und die Nachricht davon bey ihrer Zurückkunft abzugeben: 1767. Jan. 23. Schafner sollen auf Wagenmeister und Postill. achten.

8. Und endlich soll in allen Post-Ablager-Häusern einen jeglichen Reisenden auf Verlangen die Post- und Tax-Ordnung vorgezeiget werden, und, wenn ein oder anderer Postbedienter solche würklich nicht haben würde, und sie zu erhalten, bey dem General-Post-Directorio sich nicht gemeldet hätte, so soll derselbe desfalls in gedoppelte Strafe genommen werden, gestalten denn darauf mit acht zu haben, und anzuzeigen, wo dergl. Mängel sich veroffenbaren würden, den Schafnern gleichfals anbefohlen ist. Verordn. vom 23. Jan. 1767. H. A. v. 1767. St. 20. Jedem Reisenden ist auf Verlangen die Posttaxe zu zeigen.

Trunkenheit

s. Brandteweintrinken §. 2. Art. 2. imgl. Krieges-Recht §. 8. Art. 46. 47. 48.

Truppen

s. Milice, Militair ꝛc.

Truppen fremde

s. Durchmarsch fremder Truppen.

Tuch

s. Licent-Ordnung §. 4. a)

Tutor, Tutrix

s. Vormund

Uebelthäter

s. Delinquent, Verbrecher

Uebergabe, Capitulation

s. Krieges-Recht §. 18. Art. 107. u. f. imgl. §. 23. Art. 131. 132.

Ueberläufer

s. Kriegs-Recht §. 19. Art. 115. §. 22. Art. 123. imgl. s. Milit. Justiz-Reglem. §. 3. Art. 19.

Uebertragung dinglicher Rechte in bürgerlichen Grundstücken

s. Bürgerliche Grundstücke §. 1.

Umquartirung der Militz

s. Quartiergeld der Militz §. 2. Art. 5.

Umwechselung des guten Geldes

s. Geldwechselung.

Unbewegliche Güter

s. Hülfe ꝛc. §. 2. Art. 19. u. f. imgl. Juden §. 2.

Unbusfertige

s. Begräbniß §. 1. Art. 2.

Uneheliche Kinder

s. Legitimation.

Unfleißige Studenten

s. Duell-Edict für die Universs. Göttingen §. 1. Art. 19. imgl. Universität Göttingen §. 2. Art. 10.

Ungehorsam, Contumacia

O. A. G. O. v. 1713. Wie bey dem O. A. G. deshalb zu verfahren.

§. 1. 1. Wenn ein Theil vor dem Ober-Appell. Gerichte ungehorsamlich ausbleibet, und den Decretis in termino keine gehörige Folge leistet; so mag der gehorsahme Theil am ersten Mittwochen und Donnerstage jeglicher Diaet, Morgens zwischen 8. und 9. Uhr, contumaciam accusiren: jedoch

muß

muß er 1) dabey documentiren, daß er das Decretum wenigstens 4 Wochen vor der Diaet insinuiret habe. 2) Käme die Sache auf einen Beweis, Agnition einiger Documenten oder dergleichen an, hat die Parthey nicht in genere allein contumaciam zu accusiren, sondern, daß verfüget werde, zu bitten, worin denn solchen Falls sofort gewillfahret werden soll. Wäre es aber, daß die Sache genugsahm und also instruiret, daß man in der Haupt-Sache zur Urthel wohl kommen könne; soll die Sache sofort in contumaciam vor beschlossen angenommen, die Acta bey der ordinaria Juridica ad referendum ausgestellet, und an dem nächsten Gerichts-Tage die Sententz publiciret werden. Käme jedoch derjenige, wieder welchen also procediret worden, bald darauf und noch vor Eröffnung der Sententz ein, und brächte Uhrsachen, warum er nicht handlen können, vor, und die impedimenta wären unvermeydlich, bescheinigte auch dieselben, und brächte zugleich mit ein, was er in termino verhandeln sollen; so ist er damit zu hören, contumacia pro purgata anzunehmen, der vorige Bescheid wieder aufzuheben, und er in den Stand, worinn er vor solchen Bescheide gewest, brevi manu zu setzen. Befünden sich aber die allegirte impedimenta nicht zulänglich, oder er erwiese auch solche in continenti nicht, sondern es erschiene vielmehr, daß er dadurch nur weiteren Aufschub der Sache und Weitläuftigkeit suchete; solchen Falls ist er mit seinem Gesuch abzuweisen, und es bey vorigen Bescheide zu lassen. Wäre gleichwohl die Sache noch nicht genugsahm instruiret, sondern des ungehorsahmen Theils Handlung zuvor hauptsächlich nöhtig; So soll das Gericht denselben zuforderst in eine Straffe von 5. 10 bis 20 Thlr. vertheilen, und einen anderen Terminum zur Handlung bey einer nahmhafften härtern Straffe, oder auch, wann es die Parthey begehret, und des gehorsahmen Theils intentio in puncto Juris richtig und

O. A. G. O. von 1713.

Wenn in contumaciam zu schliessen

quoad

O. A. G. O. v. 1713.

quoad factum derselben keine wiedrige Vermuhtung oder bedencklicher Zweifel entgegen stehet, und nicht anders abzunehmen, als daß sein Gegentheil aus Bosheit, oder, um seinen Wiederpart aufzuhalten, ausbleibe, die Sache auch keine Tutores, Curatores und Administratores angehet, (denn solche sind an statt dessen mit gehöriger Straffe, die sie aus ihren Beuteln erlegen müssen, anzusehen,) sub poena confessi ansetzen. Erschiene dann der ungehorsahme Theil in dem praefigirten Termino abermahl nicht; so soll auf den ersten Fall die angedräuete Straffe sofort exequiret, und ein ander Terminus sub poena confessi angesetzet werden. Comparirte aber einer in solchem Termino, da er sub poena confessi citiret, noch nicht, so sollen die Acta ad referendum ausgestellet, und bey nächstem ordinairen Gerichts-Tage durch eine Urthel die angedräuete Straffe zur Würcklichkeit gebracht werden. Sonsten aber durch die blosse Contumaciam keiner seiner Sache verlustig erkannt, sondern darauf gesehen werden, wie der gehorsahme Theil seine Intention begründet und behauptet habe.*)

Wie bey Verwaltern, Pflegern und Vormündern zu verfahren.

Der blosse Ungehorsam soll keinen seiner Sache verlustig machen.

Kosten.

2. Demjenigen, so contumax ist, sollen nimmer, wenn schon sonsten in der Haupt-Sache vor ihn gesprochen wird, die Gerichts-Kosten zuerkant, demselben auch die sonst gewöhnliche remedia Juris wieder die gegen ihn ergangene Erkäntnissen nicht verstattet werden. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. P. 2. T. 10. C. 2. n. 1. p. 132.

Anmerk. Nachfolgender §. 2. ist zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, aber auch die Hofgerichts-Ordnung ist damit gleichlautend.

Canc. Ord. v. 1663. Wenn jemand bey der J. C. ungehorsam ist.

§. 2. 1. Wann die Partheyen, ungehorsamlich ausbleiben, oder sonst mit Fortsetzung der Klage oder Antwort, wie auch den gerichtlichen Decretis in praefigirten Termino gehö-

*) Durch diese Verordnung ist der Tit. 16 der Cancelley Ordnung s. *Litis contestatio* §. 1. Art. 5. a. E. nicht aufgehoben, indem daselbst von einer zweyfelhaften Antwort, hier aber von gar keiner die Rede ist.

gehörige Folge nicht geleistet, so mag wider diejenigen, nach Verordnung der Rechte, in der Haupt-Sache verfahren und angeordnet werden, was sich Rechts wegen eignet und gebühret. C. O. v. 1663.

2. Alldieweil aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. die Immissio ex primo vel secundo Decreto aufgehoben, auch viel Ungelegenheit daraus offtmahls entstanden; so soll hinführo auch bey den Gerichten im Lande darauf nicht mehr procediret, noch gedrungen *), sondern wann auf unbewegliche Güter einige Klagen angestellet, die etwa gebetene sequestratio fructuum erkandt, sonsten, wie auch in anderen Sachen insgemein, in causa principali fortgeschritten, der ungehorsam gewesene Theil auch, wann er sich endlich anfinden, und seine Nothdurfft gerichtlich verhandeln wolte, dazu ehender nicht gestattet werden, er habe dann vorhero seinem Gegner die per contumaciam biß dahin verursachte Expensen, Kosten und Schaden gut gethan, auch sattsame Caution de Judicio sisti vel lite prosequenda bestellet; jedoch sollen die übrige in Rechten gegründete allgemeine, oder auf etliche special-Fälle gerichtete poenae Contumaciarum hierdurch keinesweges cassiret seyn. Canc. Ordn. v. 1663. T. 27. C. 2. n. 7. p. 301. (Hofger. Ordn. v. 1639. T. 61. 62. 63. C. 2. n. 11. p. 456. 460.)

Immissio ex primo vel secundo decreto ist aufgehoben.

dagegen soll Sequestratio fructuum ꝛc. erkannt werden.

Der Ungehorsame muß die Contumacial-Kosten erstatten und Caution machen.

Ungehorsame Kinder

§. 1. Nachdem die Widerspenstigkeit und Boßheit der Kinder gegen ihre Eltern gar zu sehr einzureißen beginnet, dergestalt, daß sie, mit Hindansetzung der ihnen schuldigen Pflicht und

1735 Nov. 30. Kinder, die ihre Aeltern schelten und schlagen, sollen mit Zuchthaus und Karrenschieben bestraft werden.

*) In der Hofgerichts-Ordnung v. 1639. T. 63 c. 2. n. 11. p. 457. ist solches, da sie älter ist, als der Reichsabschied, annoch vorgeschrieben, sie fällt aber vermöge obstehenden Texts auch da heut zu Tage weg.

1735. Nov. 30. und Liebe, dieselben nicht allein geschmähet, gescholten und ihnen gefluchet; sondern auch sogar Hand an sie geleget, so ist zur Steurung dergleichen Bosheiten verordnet, daß solche Frevelthaten, es mögen selbige so geringe seyn, wie sie wollen, hinführo jedesmal für criminel angesehen, und die Verbrechere respective mit dem Zucht-Hause und Karrenschieben dem Befinden nach bestraffet werden sollen. **Verordn. vom 30. Nov. 1735. C. 2. n. 138. p. 790.**

Ungeld

Anmerk. Unter dem Namen Ungeld werden in ältern Verordnungen die Abgaben, als Zoll, Licent und andere Auflagen verstanden, welche unter ihren besondern Rubricken nachzusuchen sind.

Ungetreue Bediente

s. Rechnungsbediente, imgl. Dienstboten, Gesinde, imgl. Hausdiebstahl.

Unkosten

s. Kosten des Processes.

Universitas, Commune

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 9.

Universität, Facultät

s. Verschickung der Acten.

Universität Göttingen

s. auch die hiezu gehörigen Rubricken, z. B. **Credit der Studenten** ꝛc. imgl. **Duell-Edict** ꝛc. imgl. **Freytische** ꝛc. imgl. **Studenten** ꝛc.

§. 1. Kaiser Carl der 6. hat der Universität Göttingen folgendes Privilegium *) ertheilet:

Cum

*) Um den Sinn und Ausdruck durch eine Uebersetzung nicht zu verändern, sind die Worte und die Sprache des Privilegiums, worin selbiges ertheilet ist, beybehalten, jedoch mit einigen Abkürzungen.

Cum Nobis (Imperatori Carolo VI.) Rex Magnae Britanniae GEORGIVS Secundus, qua Elector Brunsuico-Luneburgensis, mentem suam aperuerit, ipsi magnopere in desiderio esse, vt in Ciuitate GOETTINGA sic dictum illustre Gymnasium, in publicam Vniuersitatem erigere valeat, additis precibus, vt Eidem, ad scopum tam laudabilem, tamque vtilem eo certius assequendum, Caesaream Nostram facultatem erigendi dictam Vniuersitatem, cum iisdem priuilegiis, quibus ex Imperiali Concessione de Anno millesimo Sexcentesimo nonagesimo tertio Vniuersitas Hallensis in Saxonia potitur & gaudet, clementer impertiri dignaremur, Nos memoratis precibus, in hunc, qui sequitur, modum benigne annuendum duxerimus:

1733. Jan. 18. Kaiserl. Privilegium derselben.

1. Proinde de Caesareae Nostrae potestatis et authoritatis plenitudine praefato Serenissimo & Potentissimo M. B. Regi qua Electori Br. Lun. facultatem & potestatem erigendi in praetacta Ciuitate Goettinga sublimius Gymnasium, siue Academiam, & Studium Vniuersale omnium Artium Liberalium ac Scientiarum, in quouis Gymnasio, Vniuersitate siue Academia, per Vniuersas Sacri Imperii Ditiones publice proponi, ac doceri solitarum, clementer concessimus, ita videlicet, vt id Gymnasium siue Academia ac Studiorum Vniuersitas per praemoratum Regem, Goettingae (sine praejudicio tamen vicinarum Vniuersitatum) erigi, ac fundari possit & valeat, & quandocunque erecta fuerit, cum omnibus in ea comprehensis Professoribus, Doctoribus, Scholaribus, adeoque Vniversa Juuentute Literis ibidem operam nauante, aliisque ad eam pertinentibus personis aequo iure censeatur, pari dignitate aestimetur, omnibusque immunitatibus, priuilegiis, Libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam Vniuersitates, earumque membra vtatur, fruatur,

Sie soll als ein Gymnasium sublimius die Freyheiten gleich andern Universitäten haben.

1733. Jan. 18. tur, potiatur, & gaudeat; vt Professores & Personae idoneae, per saepe memoratum Regem Eiusdemque ad hoc Delegatos, deputandi, possint & valeant in praedicta Vniversitate seu Studio Vniuersali, profiteri, & Lectiones, Disputationes, atque repetitiones publicas facere, Conclusiones palam discutiendas proponere, interpretari, glossare, & dilucidare, omnesque actus Scholasticos exercere, eo modo, ritu & ordine, qui in caeteris Vniuersitatibus obseruari solet.

Facultäten ertheilen academische Würden.

2. Porro statuimus & ordinamus, vt per Collegia Doctorum, seu Professorum, electis ad id idoneis, & prae coeteris excellentioribus, si qui ad sumendam palmam certaminis sui habiles iudicati fuerint, adhibitis prius per ipsos Doctores, & Professores pro more & consuetudine Solemnitatibus, & ritu in coeteris Vniuersitatibus obseruari solitis, rigoroso, et diligenti examine (in quo conscientias ipsorum Professorum onerari volumus) eos, qui se examini submiserint, atque pro more & juxta Statuta, Scholarchis per aliquos dignos et honestos Viros praesentari se fecerint, possint ad ipsum examen admitti, & inuocata Spiritus Sancti gratia examinari, et si hoc modo habiles, idonei, & sufficientes reperti atque iudicati fuerint, Baccalaurei, aut Magistri, vel Licentiati, vel Doctores pro vniuscuiusque scientia et doctrina creari, et hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per Birreti impositionem & annuli, ac oculi traditionem, coeterisque consuetis solennitatibus inuestiri, & solita ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi & conferri, quodque Baccalaurei aut Magistri, vel Licentiati, vel Doctores in eadem Academia promoti & promouendi debeant & possint in omnibus locis & terris S. R. I. & vbique Locorum ac terrarum libere omnes actus Profes-

forum

forum legendi, docendi, interpretandi & gloſſandi facere, 1733. Jan. 18
& exercere, quos coeteri Profeſſores, Baccalaurei, Magiſtri, Licentiati, & Doctores in aliis ſtudiis priuilegiatis promoti et inſigniti exercent, & exercere poſſunt, & debent, de iure vel conſuetudine. Praeterea recipimus eandem Vniuerſitatem a Sereniſſimo M. Br. Rege qua Principe Electore Br. Lun. in Ciuitate Goettinga, vt ſupra erigendam, in Noſtram & Succeſſorum Noſtrorum Romanorum Imperatorum & Regum, ſingularem protectionem ſaluam Guardiam, atque patrocinium, volumusque, & decernimus per praeſentes, quod Scholaſtici dignitatem, ſeu gradum aliquem in dicta Vniuerſitate aſſumpturi gaudeant, & potiantur, vti, frui, gaudere, & potiri poſſint & debeant omnibus & quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, priuilegiis, franchiſiis, conceſſionibus, fauoribus, & indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Vniuerſitas Heidelbergenſis, Tubingenſis, Colonienſis, Ingolſtadienſis, Friburgenſis, Roſtochienſis, Julia Helmſtadienſis, Argentoratenſis, & Halenſis Saxonum, ac alia Studia priuilegiata, & Doctores, Licentiati, Magiſtri, Baccalaurei, et Scholaſtici, in ſupradictarum Facultatum vna vel altera iſthic promoti, aut aliqua dignitate, ſeu gradu inſigniti, gaudent, vtuntur, fruuntur, & potiuntur, quomodolibet conſuetudine vel de iure, non obſtantibus aliquibus priuilegiis, Indultis, praerogatiuis, gratiis, ſtatutis, Ordinationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus et ſingulis ex certa Noſtra Scientia derogamus & derogatum eſſe volumus, dummodo tamen nihil ſcandaloſum, vel bonis moribus contrarium aut S. R. I. Conſtitutionibus aduerſum ſiue Profeſſores, ſiue Studioſi, ibidem doceant, vel ſcribant,

1733. Jan. 18. aut doceri, scribi, in Lectionibus, aut disputationibus publicis proponi, aut scripto, vel libris siue clam, siue palam vulgari permittant.

Freyheiten, sich Statuten zu errichten, Prorector und Procanzler zu erwählen.

3. Concedimus insuper & elargimur, benignam facultatem ac potestatem, vt Doctores & Scholares in erigenda Vniuersitate existentes ad exemplum reliquarum Vniuersitatum, praeuio tamen Consensu mentionati Regis, qua Principis Electoris Br. Lun., Eiusque Successorum, statuta condere, Ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quippe a libero Regis vti Principis Electoris ac Fundatoris, Eiusque Successorum arbitrio, & beneplacito dependere volumus, vt Sibi Ipsismet dignitatem Rectoris et Cancellarii reseruent, aut, si & quoties voluerint, Vniuersitati liberam, & aliis Vniversitatibus consuetam, eligendi Rectores, & Cancellarios facultatem elargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu & exigentia creare, & facere possint & valeant.

Der jedesmahlige Prorector soll Kais. Pfalzgraf seyn, und die damit verbundene Macht haben.

4. Pro-Rectori ad eum, quo diximus, modum, constituendo, vel eligendo, siue Rectoratus munere, deinceps in eadem Vniuersitate quoquo tempore functuro, Comitiuam Sacri Lateranensis Palatii, Aulae Nostrae Caesareae & Imperialis Consistorii contulimus, dedimus, & elargiti sumus, prout tenore praesentium clementer conferimus, damus, et elargimur, cumque aliorum Comitum Palatinorum Numero & Consortio gratiose aggregamus, & adscribimus, Decernentes, quod perpetuo deinceps tempore, donec & quamdiu dicti Pro-Rectoris muneri praefuerit, infra scriptis priuilegiis, gratiis, iuribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus, & libertatibus vti, frui, & gaudere possit & valeat, prout iisdem coeteri Sacri Lateranensis Palatii Comites hactenus vsi, & potiti sunt, seu quomodolibet vtuntur, & potiuntur

tiuntur Consuetudine vel de Jure. Ac inprimis, vt possit & valeat per totum Romanum Imperium, & vbique locorum ac terrarum, Notarios publicos, seu Tabelliones, & Judices ordinarios creare ac facere, & vniuersis personis, quae fide dignae, habiles, & idoneae fuerint, (super quo conscientiam eiusdem Pro-Rectoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus & Judicatus Ordinarii Officium concedere, & dare, ac eos, & eorum quemlibet per pennam, et calamarium *), prout moris est, de praedictis inuestire, & ab iisdem Notariis publicis, seu Tabellionibus, & Judicibus ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet vice ac nomine nostro, & pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipiat corporale & proprium iuramentum in hunc videlicet modum: „Quod erunt Nobis, & S. R. I. omnibusque Successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus fideles, nec vnquam intererunt consilio, vbi Nostrum periculum tractetur, sed bonum & salutem Nostram defendent fideliter, & promouebunt, damnaque Nostra pro sua possibilitate vetabunt & auertent. Praeterea Instrumenta omnia tam publica, quam priuata, vltimas voluntates, Codicillos, Testamenta, quaecunque Judiciorum acta, ac omnia alia & singula, quae ipsis & cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate, et dolo remotis, scribent, legent, facient atque dictabunt, non attendendo odium, pecuniam, munera, aut alias passiones, & fauores, scripturas vero, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis mundis, non chartis abrasis aut papyreis, fideliter secundum Locorum consuetudinem conscribent, facient,

1733. Jan. 18. Notarien zu creiren.

*) s. Notarius §. 1. Art. 1. Note S. 834. a. E.

1733. Jan. 18. facient, atque dictabunt: Causas Hospitalium et miserabilium personarum, nec non pontes & stratas publicas proviribus promouebunt, sententiasque & dicta testium, donec publicata fuerint, & approbata, sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia, & singula recte, iuste & pure facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt consuetudine vel de jure.„ Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones, & Judices ordinarii per eum creandi possint et valeant per totum R. I. & vbilibet Locorum ac Terrarum facere, scribere, & publicare, contractus, Judiciorum acta, Instrumenta, & vltimas voluntates, decreta quoque, & authoritates interponere in quibuscunque Contractibus tale quidpiam requirentibus, ac omnia alia facere, publicare, & exercere, quae ad Officium publici Notarii seu Tabellionis & Judicis ordinarii pertinere & spectare noscuntur. Decernentes, vt omnibus Instrumentis, & Scripturis per hujusmodi Tabelliones, Notarios publicos, siue Judices ordinarios faciendis, plena fides vbique adhibeatur, in iudicio & extra, constitutionibus, statutis, & aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Similiter eadem authoritate Imperiali praenominato Pro-Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, vt possit et valeat personas idoneas, & in Poëtica Facultate excellentes per Laureae impositionem, & annuli traditionem, Poëtas Laureatos facere, creare, & insignire, qui quidem Poëtae Laureati per eundem sic creati & insigniti possint, & valeant in omnibus Ciuitatibus, Communitatibus, Vniuersitatibus, Collegiis, & Studiis quorumcunque Locorum & terrarum S. R. I. & vbique libere absque omni impedimento, & contradictione in praefatae artis Poëticae Scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari, & commentari,

Gekrönte Poeten zu machen.

tari, ac coeteros Poëticos actus facere et exercere, quos scilicet alii Poëtae & Laurea Poëtica insigniti facere & exercere consueuerunt, nec non omnibus et singulis Ornamentis, insignibus, priuilegiis, praerogatiuis, exemptionibus, Libertatibus, Concessionibus, honoribus, praeeminentiis, fauoribus & indultis vti, frui, potiri, & gaudere, quibus caeteri Poëtae Laureati vbiuis Locorum ac Gymnasiorum ac Vniuersitatum promoti, gaudent, fruuntur, & vtuntur consuetudine vel de Jure. Insuper saepe dicto Pro-Rectori concedimus & elargimur plenam facultatem, quod possit & valeat Naturales, Bastardos, Spurios, Manseres, Nothos, incestuosos, copulatiue vel disiunctiue & quoscunque alios etiamsi Infantes fuerint praesentes vel absentes, ex illicito & damnato coitu procreatos, vel procreandos masculos & faeminas, quocunque nomine censeantur, existentibus, vel non existentibus aliis filiis Legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viuentibus vel etiam mortuis eorum parentibus (Illustrium tamen Principum, Comitum & Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare, & eos, ac eorum quemlibet ad omnia & singula iura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo & habilitando ad omnia & singula iura Successionum & haereditatum, bonorum paternorum & maternorum, etiam ab intestato, Cognatorum & Agnatorum, ac ad honores, dignitates, & singulos actus legitimos tam ex contractu vel vltima voluntate, quam alio quocunque modo, tam in iudicio, quam extra, perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati, obiectione prolis illegitimae penitus cessante. Quodque illorum Legitimatio per ipsum, vt supra, facta, pro iuste & legitime facta maxime habeatur & teneatur, non secus, ac si foret cum omnibus Juris so-

1733. Jan. 13.

Unehliche Kinder legitimiren.

1733. Jan. 13. lennitatibus, quarum defectus ſpecialiter authoritate Imperiali Suppleri volumus, & intendimus, dummodo tamen Legitimationes huiusmodi non praeiudicent filiis, & haeredibus legitimis & naturalibus, quin ipſi legitimandi, poſtquam ſic legitimati fuerint, ſint & eſſe cenſeantur, ac nominentur, & nominari poſſint & debeant vbique locorum tanquam Legitimi ac legitime nati de domo, familia & caſata parentum ſuorum, ac arma & inſignia eorum portare, ferreque poſſint ac valeant, quinimo efficiantur Nobiles, ſi parentes eorum Nobiles fuerint, non obſtantibus aliquibus Legibus, quibus cauetur, quod naturales, baſtardi, ſpurii, manſeres, nothi, inceſtuoſi, copulatiue vel disiunctiue, vel alii quicunque ex illicito & damnato coitu procreati, vel procreandi, nec poſſint, nec debeant legitimari, Liberis naturalibus legitimis exiſtentibus, vel ſine voluntate, & Conſenſu filiorum naturalium & legitimorum, aut agnatorum, aut Feudi Dominorum, & ſpecialiter in authen. quib. mod. nat. effic. leg. §. quib. mod. nat effic. ſui, per totum & §. naturales, ſi de feudo controu. fuer. inter dom. & agnat. & L. iubemus C. de emancip. Liber. & aliis ſimilibus, quibus Legibus, & cuilibet ipſarum, volumus expreſſe ſcienterque derogari, neque etiam obſtantibus in praedictis aliquibus contrahentium diſpoſitionibus, & defunctorum vltimis voluntatibus, aliisque Legibus, Locorumque ſtatutis & conſuetudinibus, etiamſi tales eſſent, quae exprimi deberent, aut de quibus hic mentio ſpecialiter facienda eſſet: quibus obſtantibus & obſtare valentibus, in hoc caſu duntaxat, ex certa ſcientia, & de plenitudine Caeſareae poteſtatis totaliter derogamus, & derogatum eſſe volumus. Ad haec praefato Pro-Rectori damus & concedimus facultatem, vt poſſit ac valeat Tutores & Curatores confirmare, ipſosque cauſis legi-

Vormünder confirmiren und abſetzen, ehr loſe wieder ehrlich machen.

timis

timis subsistentibus, amouere: Infames tam iuris quam facti ad famam restituere, & omnem ab eis infamiae notam abstergere, tam irrogatam quam irrogandam, ita vt de caetero ad omnes & singulos actus idonei & apti habeantur, ac promoueri possint; Nec non filios adoptare & arrogare, eosque adoptiuos & arrogatos facere, constituere, & ordinare; Insuper filios legitimos, & legitimandos, adoptiuosque emancipare, atque adoptionibus, & emancipationibus quibuscunque omnium & singulorum etiam infantium & adolescentium consentire, & veniam aetatis Supplicantibus concedere, authoritatemque & Decretum interponere: Seruos etiam manumittere, & manumissionibus quibuscunque, cum vel sine vindicta, & Minorum alienationibus, ac alimentorum transactionibus authoritatem pariter & Decretum interponere: Minores quoque, Ecclesias, & Communitates laesas, altera parte ad id prius vocata, in integrum restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, iuris tamen ordine in his, & in aliis omnibus seruato.

1733. Jan. 13.

Adoptiren, und arrogiren, emancipiren,

Volljährigkeit ertheilen, Knechte freylassen

In integrum restituiren

5. Postremo concedimus & elargimur saepius dicto Serenissimo M. B. Regi qua Principi Electori Br. Lun. Eiusque Successoribus, liberam facultatem & potestatem singulis in Vniuersitate constituendis Facultatibus singula & peculiaria conferendi arma & insignia, quibus in publicis Scriptis, Edictis, Mandatis, aliisque actibus loco Sigilli, pro rei necessitate, & voluntatis arbitrio vti possint, & valeant, saluis tamen quoad praedicta omnia authoritate Nostra Caesarea, nec non Regis, qua Principis Electoris Brunsuico - Luneburgensis, & Fundatoris, Eiusdemque Successorum Suprema iurisdictione, meroque Imperio, ac aliorum quorumcunque Juribus.

Besondere Siegel und Insignien der Facultäten.

1733. Jan. 13. Strafe derer, die den ertheilten Privilegien entgegen handeln.

6. Nulli ergo omnino Hominum cuiuscunque Status, gradus, Ordinis, dignitatis, aut praeeminentiae fuerit, liceat hanc Noſtrae Conceſſionis, erectionis, confirmationis, Indulti, protectionis, Comitiuae Palatinae, & aliorum ſupra inſertorum priuilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut ei quouis auſu temerario contrauenire, ſeu illam quouis modo violare, ſi quis autem id attentare praeſumpſerit, Noſtram & Sacri Imperii indignationem grauiſſimam, & poenam quinquaginta marcarum auri puri toties quoties contra factum fuerit, ſe noverit irremiſſibiliter incurſurum, quarum dimidia, Imperiali Fiſco, reliquam vero partem Regi M. Br. qua Principi Electori Brunſ. Luneburgenſi, Eiusque Succeſſoribus, decernimus applicandam. *Priuilegia Caeſarea de 13. Ianuarii 1733.* C. 1. n. 48. p. 701.

1736. Dec. 7. Landesherrl. Privilegien. Bestättigung der Kaiserl.

§. 2. Nach wörtlichem Innhalt des Kayſerlichen Diplomatis ſollen alle und jede bey der Univerſität zu Göttingen beſtellete und künfftig weiter zu beſtellende Profeſſores, Lehr- und Exercitien-Meiſtere, vollkommene unbeſchränckte Befugniß und Recht haben, öffentlich und beſonders zu lehren, reſpective collegia publica und privata zu halten, actus und Exercitia publica, diſputando und ſonſt anzuſtellen, bey denen Facultäten Urtheile, Bedenken und Reſponſa abzufaſſen Doctores, Licentiatos, Magiſtros und Baccalaureos, wie auch vermöge der obermeldetem Kayſerlichen Diplomati, mit einverleibeten Comitivae Palatinae, Caeſarea auctoritate publica Notarios publicos und Poëtas laureatos zu creiren und mit gewöhnlichen Ceremonien zu inveſtiren, imgleichen uneheliche Kinder zu legitimiren, infames famae zu reſtituiren, minderjährigen veniam aetatis zu verleihen, und alle andere, in erwehnter Comitiva Caeſarea recenſirte- und aus derſelben herflieſſende Actus und Geſchäffte zu verrichten, die

darin

darin ausgedruckte Jura auszuüben und überhaupt alles und jedes zu thun, was denen Doctoribus und Professoribus auf andern Universitäten in Teutschland, vermöge gemeiner Kayserlichen Rechte und besonderer alter und neuer Privilegien zukommt und gebühret, nicht minder aller der Auctorität, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu geniessen und sich zu gebrauchen womit andere Universitäten, Facultäten und deren Mit-Glieder auf einige Weise begabet seyn, Männigliches ungehindert. Ueber das sind ihnen zu desto mehrer Bezeugung des Königl. gnädigsten Willens nachfolgende absonderliche beneficia und Begnadigungen gegeben und verliehen. 1736. Dec. 7.

Die Univers stehet in Landesherrl. besondern Schutz.

1. Die ganze Universität samt allen und jeden dazugehörigen Lehrern, Studirenden und andern Mit-Gliedern, stehet in Königl. allergnädigsten besondern Schutz, und soll dieselbe Universität ein eigenes, mit einer Jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus von aller Jurisdiction und Gerichts-Zwang der Gerichte und Collegien eximiret seyn und von Sr. Königl. Majestät und dessen Geheimten Consilio eintzig und allein unmittelbahr dependiren.

Besonderes Corpus und Befreyung vom Gerichtszwange aller andern Gerichte.

Hat eine Gerichtsbarkeit aller Art.

2. Gedachtes Corpus der Universität, soll so woll über die zu derselben gehörige Professores Ordinarios und Extraordinarios, als über ihre übrige Membra singula, die völlige Jurisdiction in civilibus und criminalibus haben. Was aber alda nicht geschlichtet werden kan, das wird in secunda instantia an Sr. Königl. Majestät devolviret. Zu solchem Ende sind die Appellationes von denen Erkäntnissen der Universität in den Fällen, da sie statt haben, an Se. Königl. Majestät zu richten und K. Geheimten Consilio, welches Sr. Majestät Königliche Person repraesentiret, einzuschicken, in dessen Willkühr alsdann stehet, was für einem von dem Justitz-Collegiis es die, ad instantiam Appellationis erwachsene Sachen und Acten, zu Abfassung eines Urtels, ad Mandatum

Appellationen gehen an Sr. Königl. Majestät.

1736. Dec. 7. Appell Summe

Regis ex Commissione speciali übergeben wolle. Es sollen aber keine Appellationes anders als in Civil-Sachen, und zwar solchen welche über ein hundert Rthlr. betragen, statt haben, sondern selbige, dafern sie in dergleichen Sachen interponiret würden, zurück gewiesen werden, es sey dann, daß es dabey auf Gerechtigkeiten, Servitutes, onera perpetua, und dergleichen ankomme, welches sich nicht aestimiren lässet.

Das Corpus der Univers. ist bey K Geh Raths-stube zu belangen.

Die Universität qua Corpus, ist ebenmäßig bey Königl. Geheimten Consilio in prima Instantia zu belangen, und von diesem so dann wegen der Urtheils-Verfassung auf gleiche Weise, wie jetzt angeführet, zu verfahren.

Prorector kann während des Amtes nicht belangt werden.

Der jedesmahlige Pro-Rector Academiae soll, so lange er das Pro-Rectorat-Amt führet, vor seine Person, regulariter nicht belanget werden, es sey denn, daß dabey evidens in mora periculum vorhanden, in welchen Fällen sodann vorher special-Erlaubniß dazu bey Königl. Geheimten Raths-Collegio auszubringen ist.

Klagen der Univers. Verwandten, gegen andere dazu nicht gehörige.

3. Wann die Universität, oder ein Universitäts-Verwandter gegen jemand, der zu der Universität nicht gehöret, zu klagen hat, so hat es bey der Regul: Actor sequitur forum rei, sein Verbleiben; Solte aber die Justitz nicht gehörig administriret werden: so stehet dem klagendem Theile frey, bey Königl. Geheimten Rahts-Collegio sich darüber zu beschweren, alwo ihm so dann zu unverweilter Verhelffung zu seinem Recht mit Nachdruck beygetreten werden soll.

Was für Sachen für den ganzen academischen Senat gehören.

4. Zu denen Deliberationen, welche statuta, Jura, privilegia, und Immunitates des gantzen Corporis der Universität, oder auch solennitates publicas, tranquillitatem publicam, die Verbesserung der eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, die Confirmation der decretirten Relegationen, Leib- und Lebens-Straffe, oder sonst das gemeine Beste und Wesen der Universität betreffen, gehören alle Professores ordinarii von allen 4. Facultäten, als welche den Senatum Academi-

demicum constituiren; die Administration und das Exercitium der Universitäts Jurisdiction in civilibus und criminalibus aber soll von einer engern Deputation aus Mittel des Senatus Academici respiciret werden, und solche Deputation aus dem zeitigen Pro-Rectore, als dem Haupt der Universität, und wann derselbe von der Juristen-Facultaet ist, daneben aus den Decanis der 4 Facultaeten bestehen. Wann aber der Pro-Rector von einer andern als der Juristen-Facultät ist, oder wann er zwar von der Juristen-Facultät wäre, der Assessor der Deputation von der Juristen-Facultät aber selbst verklaget würde, oder es sich zutrüge, daß der Pro-Rector von der Juristen-Facultät, oder der Assessor Deputationis von selbiger Facultät, wegen Anverwandschafft mit einer der Partheyen, oder wegen anderer legaler Ursachen seines voti sich zu äussern hätten, alsdann soll der Deputation für dasmahl ein zweyter Professor Juris ordinarius, nach der Anciennität in seiner Facultaet, beygefüget, und das als eine Regula perpetua observiret werden, daß wenigstens zween Professores Ordinarii Juris in der Deputation beständig sitzen müssen. Das Officium Pro-Rectoris soll ein halb Jahr dauren, und nach der in den statutis generalibus academiae*) vorgeschriebenen Ordnung, von einer Facultät zu der andern damit abgewechselt, für das erstemahl aber von der Theologischen Facultät, und zwar von dem Seniore derselben, der Anfang gemachet, und so weiter bey denen alljährigen Abwechselungen continuiret werden. Das Assessorat in der Universitäts-Deputation aber, dem Decanat in jeder Facultät ankleben, und mit demselben unter den Professoren herum gehen. Dem Foro der Universitäts-Deputation sollen alle und

1736. Dec. 7. Die Deputation ist das Univers. Gericht

Prorectorat

Assessorat der Deputation

Wer dem Gerichtszwange der Universität unterworfen ist.

*) Diese Statuten sind in lateinischer Sprache verfasset, enthalten die Gesetze und innere Einrichtung ꝛc. der Universität und sind gleichfalls vom 7. Dec. 1736. —

1736. Dec. 7. und jede zu der Universität gehörige Personen, Professores, Studiosi, Frembde, die Studirens halber- oder Exercitia- oder Sprachen zu erlernen sich dort aufhalten, Exercitien- und Sprach-Meistere, Bediente und Künstler die von der Universität dependiren, sie haben Nahmen wie sie wollen, in specie auch die unter der Universität stehende Handwerks-Freymeistere, nebst ihren Familien und Gesinde unterworffen seyn.

Immatriculation der Studirenden. Alle solche der Universitäts-Jurisdiction unterworffene Personen sind schuldig, so fort nach ihrer Ankunfft zu Göttingen bey der Universität sich zu melden, und so viel die Studiosos, auch Sprach- und Exercitien-Meister betrifft, längstens innerhalb 14. Tagen sich immatriculiren zu lassen. Für solche Immatriculation soll ein gewisses leidliches an Gelde, wie es bey andern Universitäten üblich ist, entrichtet werden. Wer aber innerhalb der vorgesetzten Zeit zum immatriculiren sich nicht angiebt, der soll a tempore morae, nachdem dieselbe kurz oder lang ist, das Duplum, triplum oder quadruplum der Immatriculations-Gebühr bezahlen, oder in Ermangelung des Geldes mit 8. bis 14. tägigen carcere bestrafft werden. Ungeachtet auch dergleichen Personen sich immatriculiren zu lassen versäumeten, sollen sie dannoch von dem Tage ihrer Ankunfft zu Göttingen an, ipso facto unter der Universität-Jurisdiction stehen.

Requisitionen an die Univers. 5. Wann eines von Unsern Collegiis, oder das Gericht-Schultheissen Amt, oder der Stadt-Rath zu Göttingen, oder auch der dortige Commendant wieder einen Universitäts-Verwandten etwas anzubringen, oder sonst der Universität Beystand vonnöthen haben, sollen sie die Universität in der Person des pro tempore Pro-Rectoris deshalber schrifft- oder mündlich in subsidium requiriren.

Gerichtsgebühren. Wegen der Gerichts-Gebühren und Sportuln bey dem Universitäts-Gerichte, ist eine gewisse Tax-Ordnung gemachet und eingeführet, wobey jedoch die

die Professores, wann sie bey solchem Gerichte zu klagen haben, von solchen Gebühren frey sind. Es sollen auch, wann die Universität in Corpore, oder singula membra Senatus Academici vor Unsern höhern Collegiis zu litigiren oder etwas zu suchen haben, dieselbe mit den dabey üblichen Fisci- oder Gerichts-Gebühren verschonet, jedoch auch von den bey solchen Collegiis bestellten Personen, wenn sie bey der Universität Processe bekommen, reciproce dergleichen nicht genommen werden. Wann aber die Universität, oder eines von ihren Mit-Gliedern und Angehörigen bey andern Gerichten in- oder ausserhalb Göttingen litigiren, haben sie die Entrichtung der alda üblichen Gerichts-Gebühren und Sportuln zu untergehen, wie dann auch, vice versa, wenn andere Gerichte, oder deren Mit-Glieder bey der Universität zu klagen haben, dieselbe die alda introducirte Gerichts-Gebühren und Sportuln bezahlen müssen. 1736. Dec. 7.

6. Zu denen Arrestirungen der Delinquenten und andern Hülffs-Actibus, soll auf Ansuchen des Pro-Rectoris. oder des Senatus Academici, der Commendant zu Göttingen die erforderliche Mannschafft unweigerlich hergeben und das verlangte vollziehen lassen; denen Soldaten aber, die sich zu solchen Actibus müssen gebrauchen lassen, ist billig für ihre Mühe etwas mäßiges von Universitäts-wegen zu reichen, um sie desto williger und hurtiger zu machen. Arrestirung der Delinquenten ꝛc.

7. Wann jemand der Universitäts-Angehörigen Tumult erreget, es sey bey Tage oder bey Nacht, soll der Commendant schuldig seyn, von selbsten, und ohne auf requisition zu warten, die Tumultuanten verfolgen und zur Hafft bringen zu lassen, jedoch mit dem Unterscheide, daß, wann einige wenige Studenten des Nachts auf den Gassen schreyen, wetzen und lermen oder andere Desordres verüben, die Soldaten-Wachten sich dessen nicht annehmen; sondern solchen zu steu- Wenn Tumult erreget werden sollte.

1736. Dec. 7. ren der angeordneten Wache überlassen, es sey dann, daß die Sache weiter gienge, und dieselbe übermannet würde; In dem Falle eines offenbahren Tumults und Aufstandes aber, die Guarnison allein zutrete. Wann der Tumult bey Tage geschiehet, sind die Delinquenten also fort auszulieffern, wann er aber bey Nacht geschiehet, sind sie so lange zu verwahren, bis der Tag angebrochen, und alsdenn dem Pro-Rectori ohne Verzug anzumelden, und auf desselben Begehren, mit ihrem Gewehr, oder was sich sonst bey ihnen gefunden, unweigerlich auszuliefern und auf keinerley Weyse oder unter keinerley Vorwand zu vorenthalten, wobey dann der Commendant nachdrücklich darüber zu halten hat, daß an denen Arrestirten, circa personas & modum keine Ungebührlichkeiten noch Excesse, von denen, welche das arrestiren und das Verwahren der Delinquenten verrichten, ausgeübet werden; Dahingegen aber auch die Universitäts-Verwandte gegen die Wachten die gehörige Achtung haben und dieselbe nicht insultiren sollen.

Leibes- und Lebensstrafe.

8. Wenn von der Universität jemanden eine Leibes- oder Lebens-Straffe, oder auch, ad eruendam veritatem, die Peinlichkeit zuerkandt wird, soll das abgefassete Urtheil, wie es bey den Justitz-Collegiis gehalten wird, vor dessen Exequirung, zur confirmation oder Milderung dem Königl. Geheimten-Rahts-Collegio eingeschicket, die Vollstreckung eines Todes-Urtheils aber von dem Gericht-Schultzen-Amt verfüget, und der Maleficant zu dem Ende demselben übergeben

Geldstrafen.

werden. Die Geld-Straffen, welche die Universität zu Göttingen erkennet, sind derselben zum besten der Universität, aus Gnaden gelassen.

Die Relegirten oder mit dem Consilio abeundi belegten, sollen nicht in der

9. Wer von der Universität ein Consilium abeundi bekommen, oder relegiret worden, den soll, weder der Stadt-Magistrat, noch sonst jemand in der Stadt hegen oder verbergen,

bergen, auch sollen die benachbarte Beamte und Gerichte bey Göttingen, die von der Universität weggeschaffete Leute in denen angräntzenden Dörffern und Flecken ebenwenig dulden *).

1736. Dec. 7. Stadt und in der Nähe bleiben,

Desgleichen ist nicht zu gestatten, daß solcherley Leute, welche von der Universität relegiret sind, oder ein consilium abeundi bekommen, oder wegen gemachter Schulden, begangener Excesse, oder aus irgend einer andern Uhrsache die Jurisdiction der Universität zu eludiren suchen mögten, bey dasiger Militz zu Soldaten gemachet, oder auch nur in Schutz genommen werden, sondern es soll vielmehr der jedesmahlige dortige Commendant überhaupt keine, der Universität Verwandte oder Untergebene zu Krieges-Diensten anwerben, wann aber jemand derselben solche von selbst suchet, zuförderst bey der Universität nachfragen lassen, ob bey dessen Annehmung etwas zu erinnern sey a).

oder, um die Gerichtsbarkeit zu vereiteln, Militaire-Dienste nehmen.

Universitäts-Verwandte sollen nicht angeworben werden.

a) 1. Nachdem im Jahre 1772. ein Student zu Göttingen mit Gewalt zu Kriegs-Diensten gezwungen worden, so ist von Sr. Königl. Majestät befohlen: daß alle diejenigen, welche sich dieses Excesses theilhafftig gemacht, und dabey etwas zu Schulden kommen lassen, nach der Strenge bestraffet werden sollten. Zugleich ist verordnet worden, sämtlichen Chefs der Regimenter, mithin denen ihnen untergebenen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen bekannt werden zu lassen, und mit Bedrohung unausbleiblicher schwerer Ahndung zu verbieten, überall keine derer zu Göttingen Studirenden oder andere Universitäts-Verwandte, auch wenn sie sich freywillig dazu anbieten, zu Kriegesdiensten anzuwerben oder anwerben zu lassen, und dadurch der Universität, welcher hingegen aller Königlicher Schutz und völlige

1772. Dec. 4. Erneurung, daß Studirende und Universit. Verwandte auch nicht freywillig angeworben werden sollen.

*) s. *Relegati publice vel privatim* §. 1.

1772. Dec. 4.

Sicherheit zugesagt worden, zu gegründeten Beschwehrden Anlaß zu geben. Reser. vom 4. Dec. 1772. —

1772. Dec. 17. Publication derselben an die Regimenter.

2. Denen Chefs und Commendanten sämtlicher Regimenter ist von dieser Verordnung in der Absicht Eröfnung geschehen, daß sie nicht nur selbst darüber halten, sondern auch solche bey jedem Regimente denen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen publiciren und diese Publication in der Folge von Zeit zu Zeit erneuren lassen. Reser. vom 17. Dec. 1772. —

1736. Dec. 7. Liederliche Leute und Balger sind wegzuschaffen.

10. Die, welche für Studiosos zwar sich ausgeben, aber keine Studia treiben, sondern müßig gehen, die Zeit mit Spielen, Sauffen und Liederlichkeiten hinbringen und profession davon machen, wie sie andern Studiosis die edle Zeit verderben, ihnen übel angewandte Unkosten machen, sie wol gar um ihr Geld betriegen und sie zu allerley Untugenden, und zum Schlagen und Rauffen verführen und verhetzen, sollen als unnütze und schädliche pondera terræ und pestes reipublicæ, zu Göttingen nicht gelitten, sondern wann sie nach geschehener Warnung sich nicht bessern, die Stadt und deren Gegend zu räumen durch zulängliche Mittel angehalten werden *).

Censur der Druck-Schriften.

11. Alle Schrifften, die zu Göttingen zum Druck gegeben werden, sollen vorher der Facultät, in deren profession jede Schrifft läufft, zur Censur übergeben werden und ohne Nahmens-Unterschrifft des jedesmahligen Decani oder Censoris, soll kein Buchdrucker, bey Verlust seines Privilegii und anderer willkührlicher Straffe, das geringste weder setzen noch drucken, auch sollen die Buchdrucker den Abdruck nach dem censirten Exemplar aufs genaueste einrichten und solches Exemplar nicht allein bewahren, sondern auch, auf Erfordern es zu produciren schuldig seyn, damit man es mit dem Abdruck zusammenhalten und erkennen könne, ob eines mit dem

*) s. auch Duell-Edict für die Universität Göttingen §. 1. Art. 19. und a)

dem andern gebührend überein komme. Für das Censiren soll ein billiges an Gelde von dem Buchdrucker, welcher deshalber an dem Editore der Schrifft seinen Regress nimmt, gegeben werden. Von solcher Censur sind jedoch diejenige Schrifften, welche die Professores in allen Facultæten selbst verfertiget haben, befreyet. 1736, Dec. 7.

12. Alle graduirte Personen, die nicht bey der Stadt in Diensten stehen, gehören allein unter die Jurisdiction der Universität und haben sich bey derselben immatriculiren zu lassen, imgleichen die Universitäts-Buchhändlere, Buchdruckere und Buchbindere mit ihren Gesellen und Lehr-Jungen, wie auch die Gast-Wirthe oder Traiteurs, deren Annehmung der Universität etwan erlaubet werden mögte, mit ihrem in Kost- und Lohn habenden Gesinde. Die graduirte Personen aber, die bey der Stadt Officia haben oder bekommen, verliehren dadurch ihr forum privilegiatum bey der Universität. Die Advocati und Notarii, sie stehen bey der Stadt in Diensten oder nicht, seyn unter dem Foro zu lassen, welches sie bis dahin gehabt. Die Universitäts-Verwandte und Angehörige, die Bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen oder acquiriren, stehen wegen der von solchen Häusern herrührenden actionum realium, auch dafern sie Bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben solten, in Absicht dieser unter dem Foro civitatis. Gerichtsbarkeit über graduirte Universit. Bürger ꝛc. Advocaten und Notarien wenn Univers. Verwandte Grundstücke besitzen.

13. Ferner hat die Universität zu Göttingen einen eigenen Wein- und Bier-Keller, wie auch eine eigene Apothecke, deren administration oder Verpachtung zu der administration des übrigen fundi academiæ gehöret, und deren Auffkünffte in denen Registern selbigen fundi zu berechnen seyn. Wein- u. Bierkeller, wie auch Apothecke.

14. Der in officio zu Göttingen sterbenden Professoren und übriger Universitäts-Verwandten Wittwen, behalten währendes ihren Wittwen-Standes das forum, welches ihre verstorbene Ehe-Männer gehabt, imgleichen die Kinder Gerichtsstand der Witwen und Kinder

1736. Dec. 7. das Forum ihrer Väter, bis zu ihrer Majorennität, oder bis sie solches durch Dienstnehm- oder Verheyrathung oder sonst verlieren.

Sterb- und Gnaden-Quartal der Erben.

Wann Professoren oder andere Universitäts-Verwandte, die Besoldung geniessen, sterben, so geniessen ihre Erben in linea descendente, oder ihre Wittwen, wenn sie ihre Erben seyn, das Quartal der Besoldung, worin der Erblasser gestorben, als ein deservitum, und noch darüber ein Gnaden-Quartal. Das erstrecket sich aber nicht auf emolumenta extraordinaria oder sogenannte Accidentia, die der Verstorbene neben seiner Besoldung zu geniessen gehabt, auch nicht auf heredes ex testamento oder ex pacto, wenn es nicht der Verstorbenen Wittwen seyn.

Abgaben der Universitäts-Verwandten.

15. Wann ein Professor oder ander Universitäts-Verwandter zu Göttingen ein bürgerliches Hauß oder andere Dingpflichtige immobilia eigenthümlich an sich bringet, ist er die hergebrachte onera realia, worunter die Einquartirung oder an statt deren das Servis-Geld mit gehöret, davon abzuführen schuldig. Von oneribus personalibus aber ist und bleibet ein solcher allerdings befreyet, auch von Abstattung des Bürger-Eydes und von würcklicher Einquartirung.

Licent und dessen Wiedererstattung.

16. Müssen zwar die Professores, den Consumtions-Licent, der Licent-Ordnung gemäß, entrichten. Es werden aber zu ihrer indemnisirung desfals einem jeden Professori jährlich viertzig Rthlr., dem Syndico, dem Secretario und Stallmeister der Universität, einem jeden dreyßig- und den Sprach- und Exercitien-Meistern zwanzig Thaler jährlich an baaren Gelde erstattet werden.

Freyheit von Abzugsgeldern.

17. Alle Universitäts-Verwandte und Bediente zu Göttingen, imgleichen deren Wittwen und Kinder, sollen in Erbschafft- und andern sonst gewöhnlichen Fällen, von denen Abzugs-Geldern, in der Maasse wie andere Bediente, gäntzlich befreyet seyn.

Erbfolge.

Ratione der Erb-Folge der versterbenden

Uni-

Universitäts-Verwandten zu Göttingen an sich, ist es nach denen gemeinen Rechten und denen Landes-Constitutionen lediglich zu halten, ohne hierunter auf die Göttingische Stadt-Statuta oder Jura consuetudinaria particularia, fals deren, die von dem Jure communi abweichen, sich finden, zu reflectiren. 1736. Dec. 7.

Beamten sollen abgethane Delinquenten zur Anatomie liefern.

18. Die Beamten hiesiger Lande, die nicht über 6. Meilen von Göttingen entsessen seyn, sollen schuldig seyn, wann sie einen Delinquenten zum Tode zu bringen haben, solches der Medicinischen Facultæt zu Göttingen ex officio vorher zu notificiren, und auf deren Ansuchen das Cadaver des Delinquenten, zur Anatomirung, ohne Entgeld und ohnweigerlich abfolgen zu lassen. Solche cadavera sollen von denen Beamten, wo die execution der Delinquenten geschehen, zur Frohn dem Professori Anatomiæ, nach Göttingen frey geliefert werden. Solte mit einem dergleichen Cadavere, um es nach Göttingen zu bringen, unterwegens mehr als eines von Unsern Aemtern berühret werden müssen, haben die Beamte, die es betrifft, sich mit einander zu verstehen, daß die Lieferung nach Göttingen zur Frohn, von Amt zu Amt, wie es bey Lieferung der Delinquenten gehalten wird, abwechselungsweyse ohne Verzug geschehe.

Aufsicht über die Universitäts-Apothecke.

Die Universitäts-Apothecke, so viel das Corpus der in derselben vorrähtig zu haltenden Materialien und Medicamenten betrifft, zu dirigiren und zu visitiren, stehet allein der medicinischen Facultæt zu, imgleichen das Examen der Universitäts Chirurgorum.

Rang der Professoren und anderer Universit. Verwandten.

19. Den sämtlichen Professoribus ordinariis aller vier Facultäten, in so fern sie nicht mit einem besondern und höhern Prædicat und Range begnadiget sind, ist derjenige Rang beygelegt, welcher den Königl. Rähten nach dem Rang-Reglement zukommt, so daß sie dessen von Zeit ihrer Beeydigung, und Introduction ins Collegium Professorium an, sich

zu

1736. Dec. 7. zu erfreuen haben, und also die Professores ordinarii zu Göttingen, gegen andere Königl. Bediente zu rechnen, mit den Rähten nach der anciennität rouliren sollen. Unter sich aber, und zwar in conventibus und solennitatibus Academicis, da sie ein Corpus ausmachen, oder collegialiter erscheinen, als wohin auch die Leichen-Processiones und Versamlung in dem ordentlichen Kirchen-Stande gehören, haben dieselbe nach denen vier Facultäten, und jeder von ihnen nach dem in seiner Facultät ihm angewiesenen loco sich zu rangiren, und solches Corpus hat alsdann allenthalben vor dem Corpore des Schultheissen, Bürgermeister und Rahts, den Vortritt und Vorsitz. Bey privat-Zusammenkünfften ein oder anderer Professorum unter sich, hat ein Professor vor dem andern, nach der Ordnung und der Prærogative jeder Facultät und seinem loco in der Facultät, den Rang zu nehmen. Wann aber eintzelne Professores, oder andere Universitäts-Verwandte mit jemand von dem Stadt-Magistrat oder dessen zugehörigen privatim oder publice concurriren, so folgen, was den Rang anlanget, unmittelbahr auf die Professores ordinarios in denen vier Facultäten, der Gericht-Schultheiß, nach diesem der Universitäts-Syndicus, und nach demselben die beyde Bürgermeistere; Nach diesen folgen in einer classe, und so, daß sie mit einander secundum senium rouliren, der Stadt-Syndicus, der Stadt-Physicus, der Universitäts-Secretarius, und die Professores extraordinarii nach Ordnung der Facultäten; Dann die Doctores und Licentiati, die keine Professoren seyn, und zuletzt die Rahts-Verwandte und der Stadt-Secretarius, und zwar diese letztbenandte in der Ordnung des Rangs unter sich, worin sie bisher gestanden. Denen Professoribus, welche Hoff- oder andern characterisirten Rahts-Titul und Rang beygeleget, imgleichen denjenigen, die sonst aus den Mitteln der Universität

sität, oder des Rahts mit einem personellen Rang und Prædicat begnadiget werden, komt derselbe allenthalben extra Collegium, und wann sie mit andern Bedienten concurriren, zu statten, nicht aber in concessibus Facultatis oder andern collegialischen Zusammenkünfften. 1736. Dec. 7.

20. Die Universitäts-Bibliothec hat dadurch ein grosses Ansehen und Zuwachs bekommen, daß Weyland Geheimten Rahts und Groß-Voigts Joachim Henrichs Freyherrn von Bülow Erben, desselben kostbahre und auserlesene Bibliothec zum unvergänglichen Ehren-Denckmahl ihrer Famille, der Universität verehret. Wegen der Aufsicht auf die Bibliothec und wegen deren Gebrauchs, zum Behuf so wol der Professorum als der Studiosorum ist dahin gesehen, daß deren Gemeinnützigkeit, so weit immer füglich geschehen kann, erstrecket werden möge. Bibliothec

21. Allen Doctoribus, Licentiatis, Magistris und Baccalaureis zu Göttingen, wann sie gleich keine Professores sind, soll frey stehen in ihrer Profession privatim zu dociren. Unter folgenden Einschränkungen: 1) Daß alle Stipendiati, Genossene der Frey-Tische und andere Beneficiarii, zwar bey jetztbemeldeten graduirten Privat-Lehrern wol Collegia privata halten, und hören mögen, aber verbunden seyn sollen auch die Collegia der Professoren, vorzüglich zu besuchen. 2) Daß diejenige, welche einen gradum Academicum zu Göttingen annehmen wollen, wann sie nicht Extranei seyn, dazu nicht verstattet werden sollen, sie haben dann der dortigen Professoren, in der Profession, wovon sie Candidati seyn; collegia gehöret, und 3) Daß diejenige, welche in hiesigen Landen zu Ehren-Aemtern und Bedienungen, sich angeben, wann sie zu Göttingen studiret haben, vor ihrer Annehmung, durch glaubwürdige Attestata beweisen sollen, daß sie auch bey denen dortigen Professoren Collegia gehalten. 4) Soll keinem Can- Privat Lehrer.

1736. Dec. 7. didato Theologiae, auch keinem Magistro Philosophiae ohne ausdrücklichen schrifftlichen Consens der Theologischen Facultaet, in Theologia zu lesen erlaubet, sondern solches auf alle Weyse bey scharffer Straffe verbohten seyn. 5) Denen Advocatis non promotis, Notariis, medicinae practicis non promotis, alten Studiosis, und andern nicht graduirten Personen soll, Collegia docendo zu halten, gänzlich verbohten seyn, es sey denn daß sie sich von dem Decano Facultatis examiniren lassen und von demselben Freyheit und Erlaubniß dazu bekommen. Einem Professori soll nachgelassen seyn auch ausser der Profession wozu er eigentlich und specialiter bestellet ist, privatim zu lesen was er kann und will, nicht aber ausser seiner Facultät, als nur allein in philosophicis, es ist aber den Professoribus der drey obern Facultäten auch philosophica, und den Jure-consultis die Kirchen-Historie zu lesen erlaubet.

Vorzüge der zu Göttingen studirenden Landeskinder.

22. Die studirende Landes-Kinder und Unterthanen sollen zwar auf eine gesetzliche Weyse nicht verbunden seyn, wider ihre Convenientz und Willen die Universität zu Göttingen absolute zu frequentiren, und sie sollen eben wenig, wann sie das nicht gethan haben, von aller Beforderung ausgeschlossen seyn; immittelst ist allen Landeskindern welche zu Göttingen ihre Studia Academica getrieben, und entweder öffentliche specimina ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit abgeleget, oder von der Universität ein gutes Zeugniß ihrer erudition und Wollverhaltens aufzuweisen haben, versprochen, daß sie bey vorfallenden Gelegenheiten vor andern, zu denen Bedienungen, zu welchen sie sich qualificiret, befordert werden sollen.

Vorzüge derer die zu Göttingen promoviren

23. Diejenigen, welche auf gedachter Universität in jure oder medicina einen gradum angenommen, oder pro gradu disputiret, sollen den Vorzug haben, daß sie ohne dem nach den Verordnungen sonst erforderlichen examini unterwor-

fen

fen zu seyn *), ad praxin zu gelassen, und diejenigen so als Advocati practiciren wollen, auf ihr gehöriges Anmelden und production ihres Diplomatis und habender Zeugnisse ihres Lebens und Wandels bey Königl. Ober-Appellations-Gerichte, mit der gewöhnlichen matricul, die Medici aber auf ihre legitimation und Anmelden bey Königl. Geheimten Rahts-Stube, mit der Concession zur praxi medica versehen werden sollen a). Desgleichen wird beym Königl. Consistorio bey Besetzung der Kirchen- und Schul-Dienste, insonderheit derer, welche von einiger Wichtigkeit sind auf solche Personen die zu Göttingen einen gradum in Philosophia oder Theologia erhalten und öffentliche Specimina eruditionis abgeleget, wann dieses mit einem frommen unsträfflichen Wandel, hinlänglicher Geschicklichkeit und übrigen requisitis verknüpffet ist, nicht weniger vom Ober-Appellations-Gerichte bey Bestellung der Procuratorum auf graduirte subjecta vor andern mit gesehen werden. Den Decanis und übrigen in den Facultæten sitzenden Professoribus ist aufs ernstlichste injungiret, daß sie die vorzunehmenden examina überhaupt so genau und gründlich anstellen, daß man sich darauf verlassen könne, und die Facultæten Ehre davon haben, die gradus aber durch unwürdige Subjecta nicht verächtlich gemachet werden, wiedrigenfals dasjenige, was hierunter so eben verordnet, zu ändern oder gar aufzuheben vorbehalten bleibet. 1736. Dec. 7.

a) Diejenigen, welche in hiesigen Landen praxin medicam treiben, und zu Göttingen promoviren wollen, sollen noch ante promotionem auf dortigen Theatro Anatomico ein oder zwo Demonstrationes des von ihnen selbst praeparirten menschlichen Cörpers über eine vorgeschriebene Materie öffentlich halten, und darüber ein von dem zeitigen Professore Anatomiae unentgeltlich zu ertheilendes 1751. Nov. 29. Was diejenigen zu thun haben, die medicinische Praxis in hies. Landen treiben wollen.

*) s. *Examen* der *Medicorum*, *Chirurgorum* und Apothecker §. 1. Art. 1.

1751. Nov. 29.

lendes Zeugniß der mediciniſchen Facultät vorlegen, widrigenfalls aber denenſelben ſo wenig die geſuchten Honores conferiret, noch ſie in hieſigen Landen ad praxin admittiret werden. Von dieſer Verfügung ſoll allen ankommenden Studioſis Medicinae, damit ſie in Zeiten ſich dazu qualificiren mögen, Eröfnung gethan, auch in Anſehung dererjenigen Medicorum, welche an andern Orten promoviret haben, die Erlaubniß der praxis nicht eher ertheilet werden, bis ſie durch gehaltene Demonſtrationes auf dem gedachten Theatro Anatomico ſich gebührend darzu qualificiret haben*). Verordn. vom 29. Nov. 1751. Hann. Anz. von 1751. St. 99.

1736. Dec. 7. Triennium academicum derer die geiſtliche beneficia zu erlangen gedenken

24. Denen, welchen zu Erlangung geiſtlicher oder anderer Beneficiorum in hieſigen Landen ein triennium Academicum auszuhalten gebühret, ſoll daſſelbe von dem Tage an da ſie bey der Univerſitæt zu Göttingen ſich haben immatriculiren laſſen und ihre Studia daſelbſt angefangen, gerechnet werden. Auch diejenige welche anderswo ihre Studia Academica angefangen, aber kein volles triennium continuum daſelbſt ausgehalten haben, können und mögen ſolches auf der Univerſitæt zu Göttingen vollenden, und ſollen ihre anderwerts zugebrachte Academiſche Jahre in Computum des triennii ihnen zu gute gerechnet werden.

Freytiſche.

25. Iſt zu Anleg- und beſtändiger Unterhaltung einer guten Anzahl von freyTiſchen **) anſtalt gemachet.

Ober-Curatoren.

26. Aus Mittel der Königl. Geheimten Rähte zu Hannover, ſollen zween als Ober-Curatores beſtellet werden, welchen die Ober-Aufſicht und Ober-Direction über die Univerſitæt

*) Dieſe Vorſchrift iſt nicht zur Ausführung gekommen, wenigſtens iſt mir kein Exempel bekannt geworden, woraus das Gegentheil zu ſchlieſſen ſtünde.

**) ſ. auch Freytiſche zu Göttingen.

versitæt zu Göttingen specialiter anvertrauet seyn, und deren Amt darin bestehen soll, selbiger in allen Vorfallenheiten beyrähtig zu seyn, und ihre Wolfahrt, bestes und Privilegia kräftig zu handhaben, zu vertreten und zu befordern. 1736. Dec. 7.

27. Behält sich die Landesherrschaft vor, obstehende Beneficia und Begnadigungen nach Erforderung der Gelegenheiten und Umstände zu erweitern, zu verbessern und dem jedesmahligen Zustande der Universität näher und conformer einzurichten, wie dann auch zu dem Ende sowohl, als auch zur Handhabung der statutorum Academiae und Abschaffung aller etwa einschleichenden Misbräuche und Gebrechen, die Universität zu gewissen Zeiten durch besonders dazu verordnete Commissarios visitiret werden soll. Privilegien der Univers. Göttingen vom 7. Dec. 1736. C. 1. n. 49. p. 714. Vorbehalt der Abänderungen.

Unkosten des Processes

s. Kosten des Processes.

Unreinigkeit der Wolle

s. Wolle §. 1.

Unterbedienter bey den Aemtern

s. Amts-Unterbediente.

Untergericht

s. auch 1. Landtags-Abschied Art. 2. imgl. Nieder-Erbgericht.

§. 1. Allen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ist befohlen, daß sie in denen vor dem ihnen anvertraueten Amte oder in ihrem Gerichte, als in Prima instantia rechtshängigen Sachen, entweder selbst ein Urthel sprechen, oder die Acta zu Abfassung einer Urthel an eine unpartheyische Juristen-Facultæt verschicken, und solche Urthel sodann, auf der Amts- und Gerichts-Stube publiciren sollen, damit denen Partheyen frey und bevor bleibe, ob sie in der Appellations-Instance 1713. Sept. 21 Soll in erster Instanz selbst ein Urtheil fällen.

1713. Sept. 21 sich an die Justitz-Cantzley, oder an das Hoff-Gericht wenden, und Recht suchen wollen. Verordn. vom 21. Sept. 1713. C. 2. n. 31. p. 583.

Untergerichts-Ordnung

§. 1. Die Gerichts-Ordnung für die Untergerichte *), ist befindlich in der Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 38. und Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 78.

Unterhaltungs-Kosten der zum Zuchthause verurtheilten Delinquenten

1723. Merz 15 Bey einem Delinquenten ist zu untersuchen, wem die hohe Gerichtsbarkeit über ihn zustehe.

§. 1. 1. So bald jemand, es sey in was für Fällen es wolle, in Inquisition geräht: So ist gründlich zu untersuchen: Ob einem Adelichen oder andern Gerichte die hohe Gerechtbarkeit oder Criminal-Jurisdiction über denselben zustehe? Allermassen solchenfalls die Unterhaltungs-Kosten im Zucht- oder Werk-Hause, falls er damit bestraffet werden solte, auf Königl. Cammer nicht ankommen, folglich bey Einsendung der Inquisitions-Acten an K. Justitz-Cantzley gehörig zu berichten ist.

Ob dessen Vermögen zur Unterhaltung hinlänglich sey.

2. Dafern aber der Delinquent notorie ein würcklicher Amts-Unterthan wäre, und Ihrer Königl. Majest. U. A. H. ratione Dero Aemter und Voigteyen, die hohe Gerechtbarkeit und Criminal-Jurisdiction über den Inquisiten immediate zustünde: Sodann ist sorgfältig zu examiniren: Ob? und wie weit dessen Vermögen zu denen allenfalls nöthigen Unterhaltungs-Kosten im Zucht- oder Werk-Hause hinreichig sey, oder nicht? Einfolglich: diese ganz, oder zum theil, auf K. Cammer ankommen?

Davon ist allemahl zu berichten.

3. Was bey sothaner Untersuchung sich eräuget: Solches ist in einem absonderlichen Neben-Berichte oder post Scripto zu verfassen, und nebst den Inquisitions-Acten jedesmals

*) Die Puncte, worüber diese Untergerichts-Ordnung Vorschriften giebt, sind unter den gehörigen Rubricken zu suchen.

mals K. Justitz-Cantzley gebührend einzusenden, damit wegen 1723. Mer. 5.
offternandter Unterhaltungs-Kosten die fernere Nohtdurfft ver-
anlasset werden könne. Ausschr. vom 15. Merz 1723. C. 5.
n. 15. p. 61,

Untreue der Cassen-Bedienten

s. Rechnungs-Bediente.

Untreue der Dienstboten

s. Dienstboten, Gesinde imgl. Hausdiebstahl.

Unzucht

s. Ehebruch, Hurerey.

Unzuchtsbrüche

s. auch Militair-Just. Reglem. §. 3. Art. 31.

§. 1. Nachdem im Aller- und Durchlauchtigstem Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Gesamt-Hause eine beständige Observantz gewesen, daß die Unzuchts-Brüche, sowohl von dem Stupratore als Stuprata an demjenigen Ort bezahlet werden müssen, allwo das unehliche Kind gebohren, oder zu erst die Welt beschriehen: So ist dieselbe von neuen bestätiget, und solchergestalt fest gesetzet: daß, wenn aus Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. U. A. H. gesammten Teutschen Landen, ungetrauete Personen, in die Herzogl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttelsche Lande sich begeben, und darinn niederkommen, alsdann die gewöhnliche Brüche sowohl von der Stuprata als auch von dem Stupratore, wenn dieselbe solche Personen sind, so vor die Land-Gerichte gehören, beygetrieben, und der Obrigkeit desjenigen Orts, allwo die Niederkunfft geschehen, oder das Kind die Welt zum ersten beschriehen, verabfolget werden, und die Beamte, auch andere Obrigkeiten in hiesigen Landen wenn solche von denen Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Wolffenbüttelschen Beamten und Obrigkeiten darum ersuchet werden, dazu behülfflich seyn sollen. Dahingegen

1735. Febr. 22. Wo selbige nach einer Observanz des Gesamt Hauses zu bezahlen.

1735. Febr. 22 hingegen es auf gleiche Weise auch also gehalten wird, wenn verunehlichte Personen, aus denen Wolffenbüttelschen Landen, in hiesigen Landen niederkommen *). Verordn. vom 22. Febr. 1735. C. 2. n. 130. p. 779.

1707. Sept. 26 werden dahin bezahlt wo das Kind die Welt beschrieen hat.

§. 2. Nachdem vorgekommen, daß in den Hoyischen und andern denenselben nahe belegenen Aemtern es bisher nicht so, wie in den übrigen Sr. Churfürstl. Durchl. Aemtern üblich, mit Erlegung der Unzuchts-Brüche gehalten werde; so ist verordnet, daß damit eben so verfahren werde, nämlich daß wenn Unzucht getrieben wird, der völlige Bruch an das Ampt worinn das unechte Kind die Welt beschrieen (sowohl vom Vater als Mutter) komme, oder wenn die Verbrecher Armuth halber keine Geld-Straffe erlegen können sie alda mit Gefängniß bestraffet werden. Ausschr. vom 26. Sept. 1707. C. 5. n. 32. p. 85.

Urgicht

s. Peinliche Frage §. 1. Art 18.

Urkunden

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 5. und 10. imgl. Abschn. 2.

Urkunden gemeinschaftliche

s. Beweis §. 1. Abschn. 2. Art. 9.

Urkunden klare

s. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. 6. imgl. s. Supplication §. 2. Art. 3.

Urkunden neuerlich aufgefundene

s. Schluß der Sache §. 1. Art. 2. 3.

Urlaub der Soldaten

s. Krieges-Recht §. 5. Art. 31. 33.

Urphede

s. Eröfnung des Urtheils im peinlichen Processe §. 1. Art. 2. u. f. imgl. Execution der peinlichen Strafen §. 1. Art. 7.

Urtheil

*) Strube Thl. 2. Bed. 10.

Urtheil

s. Eröfnung des Urtheils imgl. Relation aus den Acten imgl. Verfassung des Urtheils.

Urtheils-Gründe

s. Rationes decidendi et dubitandi.

Usurae

s. Zinsen.

Valvation der schlechten Münzen

s. Münze §. 6. nebst der Tabelle.

Vanille

s. Licent-Ordnung §. 7. b) 3.

Vasall

s. Lehn, Belehnung §. 1. 2. 3.

Verabfolgung der Delinquenten

1735. Sept. 20 Vereinbarung darüber zwischen den hiesigen und den Hessischen Landen.

§. 1. Nachdem das mutuum subsidium juris zwischen Sr. Königl. Majestät in Groß-Britannien Teutschen Landen, an einem, und Sr. Königl. Majestät in Schweden Fürstl. Heßischen Landen und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften am andern Theil, insonderheit zwischen benachbarten Beamten einen Anstos bekommen; Dahero dann allerhand, zu des Publici Nachtheil gereichende Inconvenientzien entstehen müssen, Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Königl. Maj. Maj. aber zu Beförderung der heilsamen Justitz die beständige Abrede beliebet, daß hinkünfftig alle und jede Unterthanen, so in eines oder andern Hohen Theils unstreitigem Territorio delinquiren, es mag solches Delictum civiliter oder criminaliter zu bestraffen seyn, wie auch in allen übrigen Fällen, da man des mutui subsidii juris bedarf, und die Unterthanen zu stellen nöhtig ist, auf ergehende gewöhnliche Requisitoriales, vor des Requirentis Gerichte, hinc inde abgefolget, und in Person sistiret werden sollen: so ist solches bekant gemacht,

1735. Sept. 20 damit sich ein jeder seines Orts darnach schuldigst achten könne. **Patent vom 20. Sept. 1735. C. 2. n. 137. p. 789.**

Vergütung der Kosten dabey.

§. 2. Wie es wegen der Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten zu halten s. **Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten.**

Worauf dabey zu sehen.

§. 3. Worauf bey Abfolgung der Delinquenten in hiesigen Landen und der Aemter gegen einander, zu sehen s. **General-Inquisition §. 1. Art. 3.**

Wenn es Militair-Delinquenten sind.

§. 4. Wegen Verabfolgung und Ueberlieferung der Deserteurs oder anderer Militair-Gefangenen an die Regimenter oder Garnisonen s. **Militair-Justiz Reglement §. 3. Art. 11. und 13. imgl. Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten §. 3.**

1774. Febr. 18. Vereinbarung wegen einiger Brandenburgischer Lande.

§. 5. Zwischen Sr. Kön. Maj. U. A. H. Geheimen Ministerio und dem Kön. Preußischen, ist wegen wechselseitiger Gerichtsgebühren und Sportuln-freyer Verabfolg- und Auslieferung der Verbrecher aus einigen nahmhaft gemachten Landen des Einen Theils, in die gleichfalls nahmhaft gemachte Lande des Andern Theils, eine Convention folgenden Inhalts behandelt und geschlossen worden:

Benennung der Lande und Provinzen, auf welche die Vereinbarung gehet.

1. Diejenigen Lande und Provinzen, für welche diese Convention gelten, und worin sie beobachtet werden soll, sind

Von Königl. Preußischer Seite: das Fürstenthum Minden mit der Grafschaft Ravensberg; das Herzogthum Magdeburg; das Fürstenthum Halberstadt; die Grafschaft Wernigerode; die Grafschaft Hohenstein K. Preußischen Antheils; die Alte-Mark Brandenburg und die Priegnitz.

Und von Churbraunschweigischer Seite: das Fürstenthum Calenberg mit dem Fürstenthum Göttingen; das Fürstenthum Lüneburg; das Fürstenthum Grubenhagen; und die Grafschaft Hoya, Diepholz und Hohenstein, Chur-Braunschweigischen Antheils; so, daß wegen der übrigen weiter

von

von einander entlegenden beyderseitigen Provinzen eine Verbindlichkeit einzugehen die Meynung nicht ist. 1774. Febr. 18

2. Wann in dem Bezircke einer von solchen eben benannten Provinzen des einen paciscirenden Theils eine Criminal-Inquisition sich eräugnet, zu deren Anstell- Fortsetz- oder Vollendung Nachrichten und Zeugnisse aus einer der obbenannten Provinzen des andern Theils, oder auch die Gefangensetzung eines in dieselbe entflüchteten, oder darin sich gewöhnlich aufhaltenden Complicis, oder gar in Ansehung der entflüchteten die Auslieferung, nöthig sind; So wird allemal erfordert, daß dasjenige Ober- oder Niedergericht, von welchem der Criminalproceß dirigiret oder geführet werden muß, das anderseitige, von welchem dasselbe einer Rechtshülfe bedarf, darum geziemend anlange und ersuche. Und sodann ist beyder K. K. M. M. Wille, daß von den Ihrigen einer solchen Requisition Statt gegeben, die nachgesuchten Nachrichten und Ausfertigungen ohnaufhaltlich in legaler Form ertheilet, die nachgesuchten Capturen und Auslieferungen der Delinquenten mit den zum Corpore Delicti gehörigen Sachen verfüget und veranstaltet, und deshalb einige Gerichts- oder Ausfertigungsgebühren und Sportuln nicht gefordert noch genommen werden sollen. Jedoch soll in Ansehung der Auslieferung derer angegebenen Complicum, welche in einem derer beyderseitigen Lande sich gewöhnlich aufhalten, und also würckliche Unterthanen des einen oder des andern Landesherrn sind, da die Criminalgesetze und das Verfahren in beyderseitigen Landen bey Criminalunterfuchungen verschieden sind, und man es bedencklich gehalten, würckliche Unterthanen, in Sachen, die ihr Leib und Leben angehen, der Gewalt und Gerichtsbarkeit ausländischer Gerichte zu unterwerfen, es bey dem zeitherigen Verfahren bleiben, daß darüber von Falle zu Falle bey

Die Delinquenten sollen auf geschehene Requisition arretiret und ausgeliefert werden, ohne Sporteln zu bezahlen.

Einschränkung in Ansehung der wirklichen Unterthanen.

1774 Febr. 18. dem Ministerio des Landes, wo ein dergleichen Complice ein Unterthan ist, angefraget werden müsse.

Erklärung wegen der Sporteln, und Kostenfreyen Verabfolgung, wenn der Delinquent Vermögen hat,

3. Unter solchen nicht zu fordernden noch zu nehmenden Gebühren und Sportuln werden diejenigen, wie sie Namen haben mögen, verstanden, welche den Gerichtsbedienten zu Theil werden, und auf die von ihnen geleistete Arbeit und Handlungen und gemachte Ausfertigungen sich beziehen. Hiebey aber muß distinguiret werden, ob die Inquisiti und Arrestati Vermögen haben oder nicht; Im erstern Falle sollen utrinque denen Judiciis requisitis, nach der bey denenselben hergebrachten Sportuln-Taxe, aus dem Vermögen der Inquisiten die von den Judiciis requisitis desservirte Gebühren bezahlet werden; von ihnen aber an beyden Seiten die Arbeit, exclusive Porto und Botenlohns, umsonst geschehen. Jedoch soll, zu Abkürzung aller Weitläuftigkeiten, das gerichtliche Zeugniß der Judiciorum requisitorum: daß die Inquisiti und Arrestati kein Vermögen, oder kein hinreichendes Vermögen, zu Bezahlung der geforderten Gebühren, besitzen, alle fernere Ansprüche dieserhalb aufheben.

wenn de selbe kein Vermögen besitzet.

4. Wann hingegen der Arrestat kein eigenes Vermögen besitzet; so sind von dem requirirenden Theile diejenigen Kosten, welche dem Gerichts- oder Landesherrn des requirirten Gerichts selbst zur Last fallen würden, nemlich die eigentlich sogenannten Atzungs- oder auf des Delinquenten nothdürftige Beköstigung verwandte Kosten nebst Briefporto und Botenlohn zu entrichten.

Die Ausreisser sind hierunter nicht begriffen.

5. Und von denen nach obstehendem Art. 2. hinc inde auszuliefernden Delinquenten, sind allein die Ausreisser von beyderseitigen Kriegsvölkern ausgenommen, wenn sie wegen der Desertion zurückgefordert werden wollten; Sonsten aber sind die Verbrecher aller Art, so nach den Gesetzen des requiriren-

rirenden Theils strafbar sind, unter dieser Convention begriffen. 1774. Febr. 18

6. Gleichwie nun obdargelegte Uebereinkunft auf das gemeinsame Beste beyder Lande abzielet und auf die Reciprocität gegründet ist; Also wird auf deren Beobachtung von beyderseitigen Ministeriis gesehen, und wo wider Verhoffen Beschwerden über Contraventiones entstünden, solchen kräftig abgeholfen werden. Den Contraventionen soll abgeholfen werden.

7. Dieselben versprechen zu dem Ende auch, ein Jedes seines allergnädigsten Herrn K. Maj. allerhöchste Bestätigung a) darüber auszuwürcken, und sich einander binnen zween Monaten nach der Unterzeichnung zuzuschicken; da sodann der Inhalt in denen darin begriffenen Landen denen mit der Criminal-Justitzpflege versehenen obern und niedern Gerichten publicirt werden soll. **Convent. vom 18. Febr. 1774.** Hann. Anz. von 1774. St. 32. Schliessung bis zur Ratification beyderseitiger Landesherren.

a) 1. Die im 7. Artickel vorbehaltene Ratification ist von Sr. Kön. Maj. U. A. H. erfolget, sothane Convention genehmiget, bestätiget und versprochen, selbige von den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Justitzcollegiis und Aemtern der darin benannten Lande, wie auch von denen in diesen vorhandenen, mit der Criminal-Jurisdiction begabten, Patrimonial-Gerichten getreulich halten und beobachten zu lassen. **Declar. vom 29. Merz 1774.** Hann. Anz. v. 1774. St. 32. 1774. Merz 29 Landesherrliche Ratification.

2. Als diese Convention nun zugleich dasjenige enthält, was beyderseitige, mit der Criminal-Jurisdiction versehene, Justitzcollegia und Gerichte der darin benannten Lande in Fällen zu beobachten haben; So ist die erforderliche Intimation derselben ergangen. **Ausschr. vom 8. April 1774.** H. A. von 1774. St. 32. 1774. April 8. Intimation an alle die peinliche Gerichtsbarkeit habende Gerichte.

Vereinbarung mit den Wolfenbütt. Landen.

§. 6. In Ansehung der Zigeuner ist zwischen der hiesigen und der Wolfenbüttelschen Justitz-Canzelley eine Vereinbarung getroffen. s. Zigeuner §. 4.

Verabschiedung

s. Abdanken.

Verächter des Worts Gottes

s. Abendmahl §. 9. imgl. Kriegs-Recht §. 1. Art. 2. imgl. Sabbaths-Feyer.

Verafterpachtung der herrschaftlichen Pertinenzien

1753. Oct. 1. Soll ohne Erlaubniß K. Kammer nicht geschehen.

§. 1. 1. Kein Inhaber Herrschaftlicher Pachtungen und Pertinentien, wer der auch seyn, und worinnen die Pacht-Stücke bestehen mögen, soll sich unternehmen, davon das mindeste, es geschehe um ein höheres oder dasselbe Locarium, an jemand anderen wiederum in Pacht zu überlassen, es seye dann, daß er dazu aus bewegenden Ursachen, besondere Erlaubniß von K. Cammer ausgebracht habe: Gestalten derjenige, welcher dagegen gehandelt zu haben überführet werden wird, nicht allein sofort dadurch der Pacht des wieder ausgethanen Stückes, nebst der- darauf von der Zeit der geschehenen Verafterpachtung gewonnenen Ueberpacht verlustig seyn- und selbige zur freyen Disposition K. Cammer zurück fallen, sondern auch, wann der After-Verpächter ein Herrschaftlicher Bedienter, derselbe noch überdem, dem Befinden nach willkührlich bestrafet werden soll.

Strafe der Entgegenhandlung.

Beamten sollen solches bey Verpachtungen bekannt machen, und

2. Die Beamten haben nicht allein sich selbst darnach zu achten, und ein jeder für sich nach seinen beschwornen Pflichten sorgfältig darauf zu sehen, daß obige Verordnung auf das genaueste befolget- und von denen etwaigen Contraventions-Fällen sofort an K. Cammer behuefige Anzeige gethan werden möge; sondern auch dem Inhalt dieser Verordnung

nung überall in den ihnen anvertraueten Aemtern bekannt zu machen; Weniger nicht von jetzo an, bey denen darinnen vorfallenden Verpachtungen, denen dazu sich angebenden Pächtern, solches, als eine unabzuändernde Bedingung, worauf die Pacht-Handlung zu beschliessen, kund zu thun, auch selbige in denen über dergleichen Verpachtungen abzuhaltenden Protocollis, jedesmahlen ausdrücklich mit einzurücken. 1753. Oct. 1.

3. Damit auch K. Cammer, von dem bisherigen Verhalt desto näher belehret- und für sich im Stande seyn möge, darüber in der Folge ein genaueres Auge zu halten; So ist ein vollständiges Verzeichniß der gegenwärtigen Verafterpachtungen einzusenden. Ausschr. vom 1. Oct. 1753. — ein Verzeichniß der gegenwärtigen Verafterpachtungen einzusenden.

Veränderung herrschaftlicher Pachtgüter

1754. Febr. 23.

§. 1. Um die Unordnungen zu verhüten, welche in den Vermessungs-Registern, Pacht-Anschlägen und Inventariis entstehen, wenn die Pächter herrschaftlicher Pertinenzien, die in Pacht ihnen eingethanen Pachtstücke, eigenmächtig verändern, Wiesen und Weiden zu Ackerländerey machen ꝛc., so ist folgendes verordnet und festgesetzet:

1. Kein Herrschaftlicher Pächter soll sich unternehmen, Pertinentzien, die ihm zu Wiesen- oder Weyde-Land verpachtet, und dergestalt in den Inventariis beschrieben sind, eigenmächtig und für sich zu Acker-Länderey aufzubrechen, oder auch was zu Acker-Länderey verpachtet ist, zu Wiesen- und Weyde-Land auf mehrere Jahre lang, als es die gewöhnliche Stellungs-Zeit erfordert, liegen zu lassen. Kein Pächter soll Acker Land in Wiesen, und Wiesen in Ackerland verändern.

2. Vielmehr soll der Pächter in obigem Falle, sein Vorhaben dem Beamten zu weiterer Berichtung an K. Cammer melden, und wo ein Beamter selbst Pächter ist, von demselben, und wo mehrere Beamte stehen, nebst selbigen das Vorhaben angezeigt werden. Das Vorhaben des Pächters ist anzuzeigen.

3. Die

1754. Febr. 23. Wie die Berichte zu verfassen.

3. Die Berichte sollen dergestalt verfasset werden, damit daraus die Lagen, Länge und Breite des aufzubrechenden Stückes, anbey die Umstände und Ursachen, welche sothane Veränderung veranlassen, nicht weniger, wie viel Jahre ein solches Stücke neuerlich zu Wiesen- Weyden- oder Ackerland zu nutzen intendiret wird, umständlich zu ersehen stehe;

K. Kammer ertheilet die Bewilligung zur Veränderung.

4. Worauf sodann K. Cammer die Bewilligung nach Befinden der Umstände ertheilet, anbey, wie vorgängig feste gesetzt worden, verordnet werden wird, daß sothane Veränderung sowohl in den Vermeß-Registern, als in dem hinterdem Korn-Register befindlichen Inventario, nebst Bemerckung der Jahr-Schaare, wie lange sothane Veränderung der Länderey dauren solle, deutlich angeführt und bemercket werde, auch nach Befinden eine Versteinung solcher veränderten Pacht-Pertinentzen verordnet werden wird. Ausschr. vom 23. Febr. 1754. —

1756. Sept. 13 Erweiterung auf herrschaftl. Wohnungen.

§. 2. Es ist auch nachher untersaget worden, daß kein Inhaber herrschaftlicher Wohnungen und Gebäude, ohne ausdrückliche Anfrage und Bewilligung K. Kammer etwas daran verändern solle. Ausschr. vom 13. Sept. 1756. —

Veräusserung der Bergtheile

s. Bergtheile §. 1. Art. 2.

Veräusserung der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen

1725. Jul. 23. Kann auch ausser dringenden Schulden geschehen.

§. 1. 1. Nachdem oftmahls denen Minorennibus mit Veräusserung derjenigen Häuser, die von ihnen entweder nicht recht genutzet werden können, oder deren Aufkünfte öfters durch die darauf zu verwendende Kosten guten theils absorbiret werden, mehr als mit deren Beybehaltung gedienet ist, folglich causæ æque prægnantes, als das in Jure romano determinirte urgens æs alienum, zu Ertheilung des benöhtigten

tigten Decreti de alienando seyn und vorkommen können; So ist die Cellische Justitz-Cancelley authorisiret, prævia causæ cognitione, die Decreta de alienando zu dergleichen Veräusserungen der Häuser zu ertheilen, die Veräusserungen derselben authoritate judiciali valide zu confirmiren und darüber zu halten. **Rescript vom 23. Julii 1725. C. 2. n. 78. p. 645.** 1725. Jul. 23.

2. Da die Bergtheile denen immobilibus annumeriret werden; So ist verordnet, daß, wenn deren Veräusserung diesen oder jenen Minorennibus zuträglich erachtet werden solte, die Justitz-Cancelley in Celle befugt seyn soll, ein Decretum de alienando darüber zu ertheilen, massen die tägliche Erfahrung lehret, wie ungewis solche Aufkünffte und wie vielen Zufällen dieselben unterworffen sind, auch wie lästig der Cur-Bau durch die erforderte Zubusse denen Minorennen öfters fält *). **Nach-Schreib. vom 23. Jul. 1725. C. 2. n. 79. p. 646.** Erstreckung auf die Bergtheile.

3. Demnach auf Vorstell- und Veranlassung der Zellischen Cantzeley für gut gefunden, dieselbe in gewissen Fällen zu authorisiren, bey Verkauff- und Veräuserungen derer den Pupillen zustehenden Häuser und Berg-Theile Decreta de alienando zu ertheilen; So haben die Hannöverschen Justitz-Collegia nach sothanen Verordnungen in dergleichen vorkommenden Casibus sich ebenmäßig zu richten. **Reser. vom 26. Jul. 1725. C. 2. n. 80. p. 646.** 1725. Jul. 26. Erweiterung für die Calenb. J. C.

Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter

s. auch 1 Landtags-Abschied Art. 24. imgl. Meyer-Ordnung §. 4. Art. 2.

§. 1. 1.

*) s. Strube Thl. 2. Bed. 104.

1593. Apr. 3. Lehn- und Erbzins-Güter sollen ohne landesherrl. Consens nicht veräussert werden,

§. 1. 1. Wenn ein herrschaftlicher Lehn- oder Erbzinß-Mann, sich vermessentlich unterstehen würde, seine Lehen- oder Erbzinß-Güter ohne des Landesherrn Consens und Beliebniß zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen oder in andere Wege zu beschwehren, so soll derselbe sich dadurch facto ipso, ohne einigen vorhergehenden Proceß seines Lehen- oder Erbzins-Gutes verlustig gemacht haben; der Notarius aber, so über diese verbottene Contractus einig Instrumentum zu verfertigen sich muthwillig unterstehen würde, seines Notariat-Ambts in hiesigen Landen cum infamia entsetzt werden.

gleichfalls keine Meyergüter ohne des Gutsherrn Consens.

2. Wie dann auch insgemein den Meyern die inhabende Meyer-Güter hinter den Guts-Herrn hero andern zu versetzen, zu verkauffen oder sonst zu veräussern, oder auch in andere Wege zu beschwehren, keinesweges verstattet, noch denen, die sich diesem zuwider mit ihnen auff frembde Güter einlassen, zu dem ihren verholffen, vielweniger die Meyer, welche also vergessentlich bey ihren Guts-Herren handelen, bey der Meyerstatt geschützet, sondern vielmehr nach Befindung der Gebühr gestraffet werden sollen. **Verordn. vom 3. April 1593.** C. 5. n. 45. p. 105 *). C. 6. n. 133. p. 332.

1604. Apr. 2. Erweiterung auf Afterlehen und Erbenzins-Güter.

§. 2. Diese §. 1. vorstehende Verordnung ist wiederholet und noch hinzugefüget worden, daß alles, was von den herrschaftlichen Lehen- oder Erbenzins-Gütern statuiret worden, auch insgemein von denen denselben anhängenden After-Lehnen und Erbzinß-Gütern, verstanden seyn solle. **Verordn. vom 2. April 1604.** C. 5. n. 46. p. 107. und C. 6. n. 134. p. 334.

1612. May 29. Unter welchen Bedingungen dem Gläubiger die Immission in

§. 3. Beyde vorstehende Verordnungen vom 3. April 1593. und 2. April 1604. sind dergestalt und also declariret worden: daß zwar nach wie vor niemands von herrschaftl. Lehn-

*) An dieser Stelle ist die unrechte Jahrzahl 1595. gesetzet worden.

Lehn- und Erben-Zinß-Leuten seine zu Lehn- und Erben-Zinß habende Güter, bey dero in vorgemeldten Constitutionibus gesetzten Straffen ohne landesherrlichen Consens und schrifftliche Bewilligung versetzen, verpfänden, oder in einige Wege veräussern soll; Würde aber der eine oder ander jemands mit bekentlichen Schulden verhafftet seyn, und darzu seinem Gläubiger nicht etwa aus der Baarschafft, oder in andere Wege verholffen werden können, so soll zwar auf solchen Fall die immissio dem Gläubiger in die Abnützung des Schuldners Lehn- und Erbzinß-Güter erkandt, die Execution aber so wenig auff der Rath-Stuben, als Hoff-Gericht und anderswo ins Werck gestellet werden, es sey dann Sache, daß der Creditor zuförderst Cantzler und Räthen, eine eigentliche Designationem der Stücke, worin die Hülffe ergehen soll, samt deren Zubehörungen überreicht habe, darauff nothwendige Erkundigung, was ein jedes ertragen kan und in was Stande es befunden wird, bey den Beambten und dem Schuldener, auch seinen Meyer- oder Zinß-Leuten, jederzeit wann es der Sachen Nothdurfft erforderen würde, haben einzunehmen. Und dann, daß noch darüber von dem Gläubiger bemeldten Cantzler und Räthen ein gehöriger Revers wegen des dem Landesherrn zustehenden Eigenthums, und daß er darzu der Landesherrschafft und Dero Belehnten nach seiner Befriedigung, oder so bald der Schuldener ohne männliche Erben mit Todt abgehen, und die Güter dadurch oder sonsten in andere Wege dem Ober-Lehnsherrn hinwieder heimkommen würden, antworten, wie dann auch den Roß-Dienst und Schatzung, auff masse Fürstl. Cantzler und Räthe sich mit ihm nach Gelegenheit darüber vergleichen werden, jedesmahls abstatten, dann auch jährlichs von den Einnahmen richtige vollständige Rechnung thuen wolle und solle, herausser geben. Decl. vom 29 May 1612. C. 5. n. 47. p. 109. und C. 6. n. 135. p. 337.

1612. May 29. Lehen- u. Erbenzins Güter zu verwilligen.

1649. May. 25 Erweiterung auf alle Erbenzinsgüter.

§. 4. 1. Die Verordnung von 1593. ist anderweit und zwar so viel die Erbenzins-Güter betrift, dahin wiederholet und erneuert worden, daß kein Erbenzins-Mann einige Erbenzins-Güter, ohne sonderbaren Consens und Willen seines Guths-Herrn zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder in andere Wege zu beschweren und zu veräussern bemächtiget seyn solle *), sondern, da sich jemand dessen vermessentlich unterfangen würde, der oder dieselbige ipso facto, ihrer dabevor ingehabter und besessener Erben-Zinß-Güter sich verlustig gemacht haben, und ohne weitläuftigen Processs, wann das Factum, nemlich, daß die Beschwehr- oder Veräusserung gegen dieses Verboth geschehen, gebührlich bescheiniget, derselbigen entsetzet werden sollen.

Specification der Erbenzinsgüter.

2. Und damit auch bey den Aemtern, wie es umb die Erbzins-Güter jedes Orts beschaffen und wer dieselbe jetzo in Besitz habe, gründlicher Bericht erhalten werden möge, so ist allen Erben-Zinß-Leuten, oder welche von ihnen sothane Güter in Besitz haben, anbefohlen, ihre Aecker, Wiesen, Gärten und anderes davon dem Landesherrn oder andern Erben-Zinß-Herren der Zinß gebühret, bis nächstfolgenden Michaelis bey den Beamten, zu specificiren und dabey anzudeuten, an was Ort oder in welchem Felde sie belegen, und wie die nächste benachbarte Possessores heissen, wie viel an Morgen-Zahl dieselbige in sich begreiffen, und was davon an Zinß gegeben werden müsse, selbigen Zinß auch unweigerlich dem Landesherrn oder anderen ihren Guts-Herrn abstatten; wann auch viel oder wenig davon versetzet, verpfändet oder sonsten veräussert, sollen die Erben-Zinß-Leute sich bestes Fleisses angelegen seyn lassen, daß die Güter zum längsten innerhalb Jahres-Frist hinwiederumb frey gemacht und von der Entäusserung erlediget werden mögen;

3. Sol-

*) s. auch *Strube* accessiones ad Jus villicor. Obs. 7. p. 411.

3. Solte aber einer oder der andere durch das kundbahre Unvermögen verhindert werden, dieselbige Güter alsobald wiederumb frey zu machen, soll derselbe sich deswegen beym Ambt, worunter sie belegen seyn, wie auch bey seinem Guts-Herrn gebührlich anmelden, und alsdann rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn. Wofern aber ein oder der andere in obgesetzter Zeit seine Erben-Zinß-Güter entweder nicht anmelden, und, wie vorerwehnet, beschreiben lassen, oder auch in solcher Beschreibung und Uebergebung einigen Betrug oder Arglistigkeit begehen würde, sollen nach eingezogenem wahrhafftigen Bericht gegen dieselbe nach der Schärffe des Rechten verfahren werden. 1649. May 25. Wenn die Erbenzins-Leute wegen Unvermögens die Güter nicht so bald frey machen können.

4. Was nun oblauts von den Erben-Zins-Gütern constituiret, soll auch auf die Meyer-Güter verstanden werden, also, daß keinem Meyer gebühre, die inhabende Meyer-Güter ohne seines Guts-Herrn Wissen und Bewilligung anderen zu versetzen, zu verkauffen, seinen Söhnen, Töchtern oder Anverwandten zur Aussteur, Gegen-Vermächtniß oder sonst mit zu geben, noch in andere Wege zu beschwehren; wie dann auch denjenigen, die dieser Verordnung zuwider mit jemanden auf fremde Meyer-Güter ohne erhaltenen Consens sich einlassen, zu ihrer angemasseten Praetension gar nicht verholffen, vielweniger die Meyere bey ihrer Meyer-Stätt geschützet, sondern vielmehr, wie obstehet, ernstlich bestrafet werden sollen. Verordn. vom 25. May 1649. C. 5. n. 48. p. 112. Erstreckung des obigen auf die Meyer-Güter.

Veräusserung der Stadt- Dorfschaften- und Gemeinde-Güter

s. Verpfändung gemeiner Stadt- Dorfschaften- und Gemeinde-Güter.

Verbesserungen der Pfarr- und Schuldiener-Güter

s. Küster- und Schuldienst-Güter Verbesserungen §. 1. imgl. Pfarr-Verbesserungen.

Verbotene Grade in der Ehe

s. Ehen in verbotenen Graden.

Verbrechen

s. Delictum.

Verbrecher

s. Delinquent, Verbrecher.

Vereinbarung der Handwerker

s. Handwerker, Handwerksleute §. 3.

Verfahren im Proceß

s. Gerichtliches Verfahren. imgl. Schriftliches Verfahren bey den Untergerichten. imgl. Vergleich §. 2. 3.

Verfahren in contumaciam

s. Ungehorsam, Contumacia.

Verfahren des Zolles

1727. May 12. Welche Strasse von Harburg nach Hannover, Braunschweig ꝛc genommen werden soll.

§. 1. Alle diejenigen Waaren, welche von Harburg abgesand werden und nacher Braunschweig, Zelle, Hannover und Hildesheim, und der Orten hin destiniret seyn, auch von dannen nacher Haarburg gehen, sollen praecise über die Zoll-Städte zu Witzendorf gehen, was aber von gedachten Haarburg nach Westphalen und vice versa aus Westphalen und der Orten nacher Haarburg spediret wird, soll allein über den Zoll zu Soltau fahren, alle andere Neben-Zolle aber gänzlich verboten seyn; gestalt dann alle und jede Fuhrleute, welche sich dieser Wege bedienen, ernstlich verwarnet sind, sich aller Neben-Wege zu enthalten bey Strafe, das erstemahl mit 10 Rthlr. und bey fernerer Contravention, Arresti-

restirung ihrer Person, Wagen, Pferde und Ladung. Patent vom 12. May 1727. C. 6. n. 169. p. 446. 1727. May 12.

§. 2. Wer aus dem Braunschweigischen, Hildesheimischen und aus Hannover, nach Celle und von da wieder zurück an besagte Oerter fahren will, soll, falls er von der Ladung oder Wagen und Pferden, auch von dem durchtreibenden Viehe Zoll, Weg-Geld, Vierpfennig-Zoll und andere dergleichen Abgiften bezahlen muß, die rechte Heerstrasse über die Müggenburger und Bröckeler Dämme nehmen, und sich keines andern Weges bey ohnvermeidlicher Strafe von 10, 20 und mehr Thalern, auch dem Befinden nach Confiscation der Waaren, bedienen. Patent vom 17. Jul. 1713. C. 6. n. 163. p. 434. 1713. Jul. 17. Was für eine Strasse von Braunschweig nach Celle zu nehmen.

Verfälschung des Brandteweins

s. Brandteweintrinken §. 2. Art. 4.

Verfassung des Urtheils

§. 1. (4) Wenn das O. A. G. sich einer Urthel sowohl in der Haupt-Sache, als in puncto expensarum verglichen, soll der Referente die Urthel zu Hause im Nahmen des Landesherrn abfassen, andern Tages in pleno verlesen, und, wenn dabey weiter nichts zu erinnern vorfällt, dieselbe von den Prae- und Vice-Praesidenten, auch allen Ober-Appellations-Räthen, welche den Relationen mit beygewohnet, und solche Urthel approbiret, (denn diejenige, die damit nicht eins sind, sollen dazu nicht gehalten, vielmehr ihnen frey gestellet seyn, ihre Rationes schriftlich herzugeben, die sodann mit den Relationen verwahrt werden sollen) nach der Ordnung unterzeichnet, und solche sodann von dem Referenten in seiner verschlossenen Lade verwahrt werden. Zwey Tage vor der Publication sollen alle verfaste Urtheile nochmahls in pleno verlesen, darauf solche einem Cantzellisten, um dieselbe ins O. A. G. O. v. 1713. Bey dem Ober-Appell.-Gerichte.

O. A. G. O. von 1713. ins Urthel-Buch zu schreiben, sub fide silentii hingegeben werden. Ober-Appell. Ger. Ordn. v. 1713. P. 2. T. 13. §. 4. C. 2. n. 1. p. 145.

bey der J. C. und dem H. G. R. §. 2. Von der Verfassung des Urthels bey der Justitz-Cancelley und dem Hofgerichte s. Relation aus den Acten §. 3. bis 6.

C. O. v. 1663. bey den Untergerichten. §. 3. (7.) Wann bey den Untergerichten zur Urtheil geschlossen, sollen die Gerichte schuldig seyn, forderſamst und zum längsten innerhalb 3. Wochen nach dem Beschlus, auf die vor ihnen eingebrachte und verhandelte Acta nach ihrem besten Verstande, oder mit Raht eines oder mehr Rechts-Gelahrten zu erkennen, oder, da es die Partheyen begehren, die Acten an eine Juristen-Facultät einer unverdächtigen Universität (deren doch die Partheyen keine Wissenschafft haben sollen) auf beyder Theile, oder da es einseitig gesuchet wird, auf des impetranten Unkosten allein verschicken, sich des Rechten darüber belehren zu lassen, und darnach die eingeholte, oder von selbsten begriffene Urtheil unverlängt schrifftlich zu verfassen, und in Beyseyn beyder Partheyen, welche hierzu sonderlich citiret werden sollen, zu eröffnen, und davon Abschrifft mitzutheilen. Canc. Ordn. von 1663. Tit. 38. C. 2. n. 7. p. 331.

Verfolgung der Missethäter

s. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 2. 3. 6.

Verfolgung der Zigeuner und Diebes-Rotten

s. Zigeuner, Tartar §. 3.

Vergeleitung der Juden

s. Juden §. 8.

Vergleich

O. A. G. O. von 1713. Ist zu versuchen. §. 1. (21.) Das O. A. G. hat nach Befinden der Umstände, entweder gleich anfangs, oder in progressu causae gütliche

gütliche Handlung unter den Partheyen zu versuchen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß dieselbe vielmehr dadurch, als den Weg Rechtens auseinander gesetzet, und also, so viel möglich, die öfters zu beyder Theile Schaden ausschlagende Processe verhütet werden. Ober. Appell. Ger. Ordn. v. 1713. *P. II. Tit. 4.* §. 21. C. 2. n. 1. p. 83

O. A. G. O. v. 1713.

Anmerk. Dieser nachfolgende §. 2. ist aus der Cancell. Ordnung und kommt damit die Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung nahe überein.

§. 2. 1. Es ist insgemein verordnet, daß in allen und jeden zwischen Partheyen eingefallenen Irrungen, so viel es möglich, vor allen Dingen versuchet werde, damit denselben in der Güte abgeholfen, und dadurch Zeit, Unkosten, Verbitterung und andere fast unzählige Inconvenientien verhütet werden a), bevorab wann es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn, oder dieselbe pias causas, injuriarum, Wittben, Waysen und sonsten miserabiles personas, oder nahe Anverwandte betreffen b).

Canc. Ord. v. 1663. Soll bey allen Processen versucht werden.

a) Auch in der Hofgerichts-Ordnung ist vorgeschrieben, sofort in primo termino, die Güte zu versuchen und allen Fleis anzuwenden, daß die Streitenden ohne Proceß auseinander gebracht werden. Jedoch ist auch auf der andern Seite nicht zu verstatten, daß durch gütliche Tractaten oder auch deren Allegirung der Proceß aufgehalten und verzögert werde. Sollte jedoch die Sache in tractu causae der Beschaffenheit gefunden werden, daß nicht besser, dann durch gütliche Handlung daraus zu gelangen, stehet und verbleibet dieselbe dem Richter allemahl bevor. Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 3. C. 2. n. 11. p. 375.

H. G. O. von 1639. Sofort im ersten Termin, jedoch soll der Proceß dadurch nicht aufgehalten werden.

b) 1. Denen Hof-Gerichten und Cantzleyen ist ernstlich vorgeschrieben, daß sie in allen zum processl kommenden Sachen,

Justiz-Regl. von 1718 Bey der Mittheilung der

Justiz-Regl. von 1718. Klage ist ein Termin zur Sache anzusetzen.

Sachen, sobald der Klag-Libell einkömmt, solchen dem Gegentheil communiciren, dabey sogleich einen terminum zum Vorbescheide ansetzen, und dazu die Partheyen in Person nebenst ihren Advocaten und Procuratoren citiren, und dabey Beklagten, daß er wenigstens 8 Tage vorher alle seine Exceptiones dilatorias & peremtorias insgesamt, es haben solche Nahmen, wie sie wollen, wie auch, wann Kläger in dem Libell ihm einen Eyd deferiret, seine Erklärung, ob er solchen praestiren oder Gegentheile referiren, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle einschicke, beyden Theilen aber, daß sie in termino alle etwa habende Documenta in originali, auch, wann es auf Zeugen ankömmt, wo möglich, articulos probatoriales, item wann es auf Gräntz-Streitigkeiten, oder auf andere Puncten ankömmt, daraus man sich ohn Abrisse nicht wohl finden kann, tüchtige Abrisse desfals mitbringen *), ernstlich anbefehlen sollen. So bald nun solche Exceptiones, wobey reus sogleich litem zu contestiren schuldig seyn soll, einkommen; sollen die zeitige Hof-Richter und Directores die acta sofort einem membro Collegii zustellen, und dieser soll denn solche ante terminum mit Fleiß verlesen und ponderiren.

Die Partheyen sollen im gütlichen Termin in Person erscheinen.

Wann nun in dem angesetzten termino die Partheyen sich in Person melden, wie sie zu thun schuldig, es wäre dann, daß es Personen von sonderbahrer Distinction, oder daß solche Krankheits, oder anderer wichtigen unvermeidlichen Ursachen halber, daran verhindert, und solche Ursachen bescheinigen würden, (als welchen Falls ihnen zwar frey stehet zurück zu bleiben, jedennoch sie schuldig sind, ihre Advocaten oder wann auch diese, vorgesetzter Ursachen halber, nicht erscheinen wolten

*) s. unten Art. 7. integl. Beweis §. 1. Abschn. 4. Art. 1.

wolten oder könnten, ihre Procuratores also zu instruiren, und die Advocaten ihnen aus der Sache völlige information zu geben haben, damit der hierdurch intendirte Endzweck desfals nicht verfehlet werden dürffe) so soll derjenige Raht, welcher die acta gelesen und erwogen, wann die Sache gar wichtig, in pleno aus der Sache referiren, und darauf die Partheyen in pleno vorgenommen werden. Wäre aber die Sache nicht gar zu wichtig, soll gedachter Raht noch einen andern, welchen derjenige, so das Directorium führet, ihm zufügen wird, zu sich nehmen, und diese sodann die Partheyen in einer Neben-Stube vornehmen, darauf soll dann das Collegium oder die dazu denominirte Rähte die Partheyen mit ihrer Nohtdurfft hinc inde hören, ihnen ex actis und sonsten gehörige Bedeutung thun, die Güte mit allem Ernst und Fleis versuchen, in deren Entstehung aber denen Partheyen vorschlagen, ob sie die Güte durch einige Personen, zu welchen sie Vertrauen haben, fortsetzen lassen, oder auf gewisse Personen, compromittiren wollen, daß selbige ihre Sache untersuchen, und in der Kürtze in Güte oder durch einen Bescheid abthun mögen. Solten denn die Partheyen sich zu ein oder anderem erklären, soll das Collegium die Sache denen ernandten Personen auftragen. Solten aber die Partheyen zu einem oder anderen nicht inclíniren, so soll das Collegium, oder die bey dem Vorbescheid seyende Rähte, wann es auf Documenta ankömmt, solche von der Gegen-Parthey agnosciren oder jurato diffitiren lassen, und wann Kläger dem Beklagten einen Eyd deferiret und dieser solchen acceptiret, oder auch Kläger referiret, einem oder anderem solchem Eyd abnehmen, und die Sache wo möglich, in den Standt bringen, daß, wo nicht zu einer Definitiv,

Justiz-Regl. von 1718.

wie im Termin zu verfahren.

Versuch eines Compromisses

wenn die Partheyen sich nicht vergleichen wollen.

Justiz-Regl. von 1718.

finitiv, doch wenigstens zu einem Interlocut, zu gelangen. Wäre dann die Sache in einer Neben-Stube vorgenommen, und die Güte entstanden, und die Partheyen hätten obige Vorschläge anzunehmen Bedenken gehabt; So sollen die dazu deputirt-gewesene Räthe von der Sache und allem dem, was bey dem Vorbescheide vorkommen, sofort in pleno vollenkommen referiren, und wann die Sache entweder (1) auf eine blosse quæstionem juris ankömmt, oder solche (2) in facto klar ist, oder auch (3) wann die Sache nicht viel importiret (massen in solchem Fall, und wann das Gericht vorher siehet, daß denen Partheyen der Proceß mehr kosten werde, als die Sache wehrt, besser ist durchzugreiffen, als um einiger Pointillen willen, einen weitläufftigen Proceß zu verstatten) soll solche sofort, ohne Verstattung einiger ferneren Weitläufftigkeit, durch ein Decretum terminiret werden. Fünden sich aber bey der Sache solche Umstände, daß dieselbe vorbesagter massen nicht gleich abgethan werden könnte, sondern zur schrifftlichen Ausführung verstattet werden müste; So sollen jedennoch zum wenigsten sofort nach dem termino alle Exceptiones fori declinatoriæ & dilatoriæ per decretum abgethan, und, wann die Sache auf Beweiß ankömmt, demjenigen, welcher denselben zu führen schuldig, solcher per decretum auferleget werden. Womit denn, wo nicht der mehreste, dennoch ein guter Theil der Processe von selbst hinfallen wird. Es soll auch bey solchem Vorbescheide der Actuarius alles, was dabey vorkommt, mit allem Fleisse protocolliren *), und diejenigen Räthe, so bey dem Vorbescheide gewesen, oder wann die Sache in pleno vorgenommen worden, die Refe-

In welchen Fällen kein weitläuftiger Proceß zu verstatten.

wenn schriftliche Ausführung zu verstatten.

Bey dem Vorbescheide soll ein Protocoll gehalten werden.

*) S. auch unten Art. 4. æ)

Referenten das Protocoll nach geendigtem Vorbeschei- Justiz-Regl. von 1718.
de mit dem Actuario durchsehen, und über die princi-
paleste Umständen die Partheyen, ob solches ihre Mey-
nung also sey, vernehmen, und wann ein oder anderes
nicht recht eingenommen worden, solches ändern, und
das Protocoll gebührend einrichten, und wann solches
geschehen, die bey dem Vorbescheide gewesene Rähte,
oder, wann die Sache in pleno vorgenommen worden,
der Referent, nebst dem Actuario, das Protocoll unter-
schreiben, da es dann an gehörigen Ort ad acta geleget,
und in judicando darauf gesehen, hingegen aber dasjeni-
ge, was ein oder ander Theil in casum, wann die Sache
völlig in Güte gehoben würde, nachgegeben, bey Entste-
hung der Güte, nicht als nachgelassen, sondern als wäre
solches gar nicht vorgekommen, consideriret werden soll.

2. Solte auch das Collegium oder diejenige Rähte, Advocaten welche die Partheyen vom Vergleich abrathen sollen bestraft werden.
so bey dem Vorbescheide seyn, vermerken, daß ein oder
ander Advocatus seines Eigen-Nutzes und Profits hal-
ber, oder auch aus opiniatreté, die Partheyen von der
Güte abrahte; So sollen sie die Güte, remotis Advo-
catis, fortsetzen, und solche Advocaten bey Abfassung
einer Urthel oder Haupt-Decrets, dem Befinden nach,
desfals straffen, ja, wann solche dadurch zu keiner Cor-
rection zu bringen, und sie das bey andern also boshaff-
tig continuiren solten, ihnen die Advocatur gar verbie-
ten. Hingegen sollen die Partheyen, wann ihre Advo- Die ihn aber befordern sind zu belohnen.
caten ihr Amt, der Gebühr nach, verrichtet, und die
Sache in Güte gehoben worden, solche vergnüglich zu
belohnen, schuldig seyn, wie sie dann dazu um so mehr
Ursach haben, da sie durch den gütlichen Vergleich, ei-
nen kostbaren weitläuftigen Proceß entgangen sind.
Justiz-Reglem. von 1718. §. I. II. C. 2. n. 15. p. 534.

Canc. Ordn. von 1663. Vermahnung zur Güte.

2. Und sollen alle Unterthanen, wie auch die Advocaten und Procuratores ernstlich ermahnet werden, daß sie das ihrige darzu tragen, damit die Sache durch gütliche Pflege und Beylegung ohne Proceß abgethan werden mögen.

Was Kläger und Bekl. beym Anfange zu thun haben.

3. Ist demnach befohlen, daß zuforderist der Kläger bey Einführung seiner Klage (welche sowol in prima, als Appellationis instantia nicht articuls - sondern summarischer, und nach der Sachen Beschaffenheit, puncts-weise eingerichtet werden soll *)) sich solle erklären, auf was Masse er, dieselbe zu behaupten und auszuführen gedenke, und, da er sich auf Documenta beruffet, dieselben zum wenigsten copeylich beyzulegen schuldig seyn soll, worauf dann der Beklagter seine etwa habende Exceptiones dilatorias, sowol declinatorias fori, als andere neben seinem eventualiter angehängtem hauptsächlichem Gegen-Bericht und vermeyntlich zustehenden zerstörlichen Exceptionen insgesamt (massen hernach keine andere Einreden attendiret werden sollen: es wäre dann solche neue exceptio dem Beklagten nachgehends allererst kund geworden, und er solches der Gebühr beybringen möchte) in dem praefigirtem ersten termino kürzlich hat vorzustellen, und, wann solches geschehen, soll mit gütlicher Pflege, bevorab in causis summariis & privilegiatis, der Anfang so fort gemacht, beyde Theile zu solchem Ende vorgeladen, dabey der eingelangte Gegen-Bericht dem Kläger, damit er bey dem mündlichen Verhör mit seinem Beweisthum und anderer Nohtdurfft desto besser gefast seyn möge, zugleich communiciret, und also in angesetztem termino, die Partheyen von einander zu setzen, aller möglicher Fleiß angewandt werde.

Wer von Seiten des Gerichts dem Termin beywohnet.

4. Ob dann bey denen jedesmahligen Vorbescheiden alle Rähte dem Verhör beyzuwohnen vonnöhten sey, oder ob nur etliche, und welche aus dem Collegio dazu zu deputiren, solches

*) s. auch Supplication §. 2. Art. 7.

ches soll zu des Præsidenten Gutbefinden und Verordnung heimgestellet seyn a). Canc. Ordn. v. 1663.

a) Bey allen mündlichen Verhören und Vorbescheiden sollen bey der Justitz-Cancelley jedesmahl Protocolla gehalten und solche den Actis beygefüget werden *). Rescript vom 3. Jan. 1714. C. 2. n. 7. 2. p. 192. 1714. Jun. 3. Bey mündlichen Verhören sind Protocolle zu halten.

5. Zu mehrerer facilitirung des gütlichen Vergleichs sollen die Partheyen beyderseits sich in der Person samt ihrem Advocaten, wann solches in der ausgelassenen Citation erfordert wird, unfehlbar einstellen **), damit nicht die Anwälde wegen eingeschränkter Vollmacht oder der Sachen nicht haben- den genugsamen Berichts sich zu entschuldigen, und der Verhörs-Tag umsonst angesetzet sey. Canc. Ordn. v. 1663. Die Partheyen sollen mit ihren Advoc. in Person erscheinen

6. Wofern auch der Sachen Beweis auf brieflichen Urkunden beruhet, sollen die Partheyen dieselbe mit zur Stelle bringen: Im Fall es aber auf Zeugen oder Einnehmung des Augenscheins bestehen solte, alsdann wenige auch kurtze, blos auf das factum gerichtete Articul bey der Hand haben, damit dieselbe auf bedürffenden Fall und Erfordern bey der Handlung können übergeben werden, und man sich wegen Anordnung des Zeugen-Verhörs, oder worauf der Augenschein eigentlich anzustellen, darnach zurichten haben möge. Wenn die Sache auf Beweis ankommt.

7. Gleichergestalt, wann die streitige Sache Gränzen, Hude, Trifft, Weide, Jagten, Fischereyen oder dergleichen betrifft, soll sowol der Kläger als Beklagter verbunden seyn, einen deutlichen Abris des streitigen Orts beyzubringen ***), auf daß man sich in facto daraus eigentlich informiren, und entweder die Sache alsbald nach Befindung schleunig erörtern, oder die etwa nohtwendig annoch befundene Zeugen-Verhör, oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne. Wenn Abrisse erforderlich

8. Nicht

*) s. auch oben Art. 1. b) 1. a. E.
**) s. auch oben Art. 1. b) 1.
***) s. auch Beweis §. 1. Abschn. 4. Art. 1. imgl. oben Art. 1. b) 1.

C. O. v. 1663. Advocaten sollen im Termin gefaßt erscheinen

8. Nicht weniger ist denen Advocaten und Procuratoren anbefohlen, daß sie in termino gefaßt erscheinen, sich zuvor über dem ganzen facto und dessen Umständen und Qualitæten von ihren Principalen nicht allein zeitlich selbst wol informiren lassen, sondern auch dasselbe hernach in judicio mit möglichster Kürtze verständlich proponiren und einführen; Im widrigen Fall sollen Præsidenten und Rähte, sich willkührlicher Straffe nach Befindung gegen sie zu gebrauchen, befliget seyn.

Die Acten sollen dem Gerichte vor dem Termin vorgelegt werden.

9. Auf daß auch bey der Rahtstube hierunter kein Mangel erscheine, soll der Secretarius, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, die zu solcher Sache und dero Behuf angesetztem gütlichem Verhör gehörende Acta dem Præsidenten, Cantzler oder Vice-Cantzler ein paar Tage vor angesetztem termino vorlegen, damit sie jemanden durchzusehen zugestellet werden können.

Tagebuch und Tagezettel.

10. Wie dann auch von den Secretarien ein Tage-Buch, worinnen alle Tage-Satzungen, so praefigiret werden, einzuschreiben, gehalten werden soll. Aus demselben aber soll wiederum wöchentlich durch den Cantzley-Pedellen ein extract oder Tage-Zettel gemachet, darinnen, was für Termine oder Tage-Fahrten in der nächstfolgenden Woche berahmet seyn, zu befinden, und solcher Zettel den Montag frühe auf die Taffel in die Rahtstuben geleget werden, damit Praesident und Rähte der bevorstehenden Handlung halber sich um so viel besser darnach zu achten haben mögen.

Partheyen sollen sich zeitig einstellen.

11. Imgleichen sollen die Partheyen, besage der an sie abgegangenen Citation zeitlich und früh sich einzustellen, verbunden seyn, und nicht veranlassen, daß die Sachen verzögert, und gar verschoben werden müssen.

Wenn der Termin abgeschrieben werden müste.

12. Da auch ein oder ander Theil, erheblicher Ursachen halber, genöhtiget würde, die Tage-Fahrt abzuschreiben; so

soll

soll dasselbe so zeitig geschehen daß es dem Gegentheil, seine Reise und dazu gehörigen Kosten zu ersparen, kund werden könne. Canc. Ordn. v. 1663.

13. Wobey ausdrücklich verordnet ist, daß, welche Parthey wider ein oder das ander, was obstehet, handlen oder demselben contraveniren wird, dem andern in termino erscheinendem Theile die verursachte Unkosten solches termini auf Richterliche Ermäßigung alsofort und vor einiger weiteren Handlung, auch ohne remission ad punctum expensarum, zu erstatten schuldig seyn solle. Die ungehorsame Parthey muß der andern die Kosten erstatten.

14. Und damit sich niemand von denen Partheyen dieser wolmeynenden intention misbrauche: So soll zwar der Part, wann er dazu erhebliche Ursach hat, um Prorogation und Erstreckung des erst-angesetzten termini ansuchen und bitten mögen, dieselbe ist jedoch anderer gestalt nicht, als abereines sub præjudicio und peremtorie, solcher Massen zu ertheilen, daß er alsdann unausbleiblich erscheinen, oder gewärtig seyn solle, daß auf des anderen Theils gehorsame Comparirung und Imploration in der Haupt-Sache, was recht, ergehe und erkannt werde. Es kann um Prorogation des Termins angesuchet werden.

15. Solte dann auf solchen gehaltenen Tage-Farten die Güte bey denen Partheyen nicht zu erheben seyn, Præsident und Rähte aber gleichwol die Sache in solchen klaren und lauteren terminis befinden, daß es keiner ferneren weitläufftigen Disputaten bedörffe, sondern dieselbe durch einen Bescheid wol erlediget und erörtert werden könne; so sollen sie sich darüber alsofort vergleichen, denselben abfassen und den Partheyen publiciren, vor dessen Eröffnung aber sie nochmahls an sich erfordern, und, mit Vermeldung, daß allbereit ein Urtheil oder Bescheid, wofern die gütliche Pflege noch nicht zulangen würde, begriffen, wie weit es zu bringen-abereins versuchen, in omnem eventum aber mit der Publication verfahren. Wenn die Güte keinen Eingang finden sollte.

Canc. Ordn. v. 1663. In welchen Fällen sofort definitive zu sprechen.

16. Jedoch sollen sich Præsident und Rähte hierbey guter Vorsichtigkeit gebrauchen, damit nicht ein oder der andere Theil zur Ungebühr dabey übereilet werde. Bevorab soll auf solche Masse nicht definitive gesprochen werden, es seyn dann geringschätzige Sachen oder richtige und agnoscirte Briefe und Siegel, confessiones partium, oder sonsten dergleichen genugsame Urkunden vorhanden. Immassen dann die Fürstl. Regierung so wol in diesem Fall, als sonsten insgemein auf die publicirte Constitution vom 3. Nov. 1617. *) in so weit, daß auf klare Siegel und Briefe unverzüglich geholffen werden solle, verwiesen seyn sollen.

Niemand soll den Termin unter dem Vorwandte wendig machen, als ob er nicht zur Güte geneigt sey.

17. Aus welchem allem von selbsten folget, daß hinfüro keiner solche Vorbescheide unter dem Prætext, ob wäre niemand zu gütlicher Handlung wider Willen zu nöthigen, und also zu solchem Ende zu erscheinen nicht verbunden, wendig machen oder hindern solle: in Betracht die Partheyen bey denen anberahmten Vorbescheiden nicht allein der Güte, sondern auch nach Befindung rechtlichen Bescheids vorbedeuteter massen zu gewarten, und dahero sich unweigerlich in Person, oder, da sie je durch Gottes Gewalt daran behindert würden, durch genugsam-instruirte Bevollmächtigte oder Anwälde (damit der intendirte Zweck nichts desto weniger erreichet werde) zu sistiren und einzulassen schuldig und wieder den Ausbleibenden Theil desfalls sofort in contumaciam mit Beystand verfahren werden mag. Cancell. Ordn. von 1663. T. 9. C. 2. n. 7. p. 267. (Hofgerichts Ordn v. 1639. *Tit.* 3. C. 2. n. 11. p. 375.)

Bey den Untergerichten sollen geringe Sachen möglichst verglichen sonst aber durch rechtlichen Bescheid ausgemacht werden.

§. 3. 1. (2) Die Beamte, auch die von Adel, so Gerichte haben, und von denen an den Landes-Fürsten appelliret wird **), gleichfalls auch Bürgermeister und Rähte in den Städ-

*) s. Klare Briefe und Siegel §. 1.

**) Da vor Errichtung des O. A. G. als welches nunmehro im Namen der Landesherrschaft erkennet und Recht spricht, die Justitz-Cancelley und

Städten sollen alle Woche, ausgenommen zur Erndte-Zeit, nach jedes Orts Gelegenheit ein oder zwey Gerichts-Tage halten, und wann Klage an sie gelanget, mit Zuziehen des Amt- oder Gerichts-Schreibers, in den Städten aber beyder Bürgermeistere samt etlichen Rahts-Personen und dem Stadt-Schreiber, aufs förderlichste die streitige Partheyen für sich bescheiden, gegen einander gütlich und summarie hören, alles fleißig protocolliren, und nach eingenommenen nohtdürfftigem Bericht der Sachen, dabey dann alle Exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, so deren etwa vorhanden, vorgebracht, vernommen und erörtert werden sollen, allen Fleis anwenden, um dieselbe, da möglich, vornehmlich wann die Sache weniger als zwantzig Fürstengülden wehrt ist, in der Güte, zu Verhütung der Unkosten und sonst mehren Unrahts, zu vertragen, oder in der Enge und möglichster Kürtze ohne sonderbahre Schriftwechselung durch rechtmäßigen Bescheid von einander zu setzen, sich auch dabey aller Bescheidenheit befleissigen, und den Partheyen wider die Billigkeit nichts anmuhten, abdringen, noch mit harten Worten oder Ungestüm bedräuen, sondern ehrbare, mögliche und billige Mittel und Wege fürschlagen, wie sie das mit gutem Gewissen zu verantworten sich getrauen, auch sonsten für sich selbst in ihren eigenen Sachen also geben und nehmen wolten. Canc. Ordn. v. 1663.

2. (3.) Wann dann die Streitigkeiten und Sachen vertragen und verglichen würden, alsdann sollen sie den Partheyen unter ihrer Hand und Pitschafft einen Recess und Abschied, welcher dem Handel und beyder Partheyen Bewilligung und Abrede gemäs seyn, auch beyden Theilen vor der Ausfertigung vorgelesen werden soll, mittheilen, und, um der Nachkommen Wenn die Sache verglichen, soll den Partheyen darüber ein Receß zugestellet werden.

und das Hofgericht solches that, so ist obiges nicht von dem Tribunal, sondern von der Justitz-Cancelley und dem Hofgerichte zu verstehen, maassen denn auch jenes zur Zeit der Publication dieser Ordnung noch nicht vorhanden war.

Canc. Ordn. v. 1663.

und mehrer Richtigkeit willen, denselben in ein besonder darzu verfertigtes Buch registriren und einschreiben lassen, solches Buch auch bey den Aemtern und den Gerichten, damit man jedesmahl einen sicheren Regreß dazu haben möge, wohlverwahrlich hinterlegen, und auf ihre Nachkommen beständig transferiren a). Cancell. Ordn. v. 1663. T. 38. §. 2. 3. C. 2. n. 7. p. 329.

Just. Regl. v. 1718. Beobachtung vorstehender Verordn. sollen die J. C. und H. G. R. besorgen.

a) Die Cancelley und das Hofgericht sollen mit allem Ernst dahin sehen, daß diesem allem bey den Untergerichten, stricte nachgegangen werde. Justitz-Reglem. v. 1718. §. 3. C. 2. n. 15. p. 539.

Vergleichung der Unkosten

s. Kosten des Processes §. 1. Art. 1. 2.

Vergütung der Kriegs-Schäden

s. Remißion wegen Kriegs-Schäden.

Verheiratung

s. Ehen in verbotenen Graden imgl. Eheverlobung.

Verhör mündliches

s. Vergleich §. 2. 3.

Verhör des Inquisiten

s. General-Inquisition §. 1. Art. 22. imgl. Special-Inquisition §. 1.

Verhör der Zeugen

s. Beweis § 1. Abschn. 1. imgl. Beweis in peinl. Sachen §. 1. Art. 4. u. f. imgl. General Inquisition §. 1. Art. 21.

Verhütung der Feuersgefahr

s. Feuer.

Verhütung der Feuersgefahr in den Harz-Forsten

1707. Oct. 16. Feuer der Köhler und Holzhauer.

§. 1. 1. Obwohl denen Köhler und Holzhauern nicht so absolute verbohten werden kann, Feuer in den Forsten und bey

bey ihrer Arbeit zu halten; So ist es doch dahin zu verstehen, daß die Köhler in ihren Köhten, die Holzhauere hingegen bey ihrer Arbeit, wann es Winters kalt, und im Sommer naß Wetter, sonsten aber diese gar keines im Sommer ausser deme, absonderlich auch an keine Stucken Feuer halten mögen, bey 3. tägiger Gefängniß-Straffe. 1707. Oct. 16.

Der Hirten.

2. Denen Hirten solt das Feuerhalten bey schmaderichten Wetter nur, und sonsten weiter nicht verstattet werden, jedoch daß sie solches, wann sie von der Revier, allwo das Feuer gemachet, wegtreiben, so gleich wieder ausleschen müssen, alles bey Vermeydung der Sack-Pfeiffe, oder nach befindenden Umständen härterer Bestraffung.

Fuhrleute sollen keinen Toback rauchen.

3. Ist denen Fuhr-Leuten alles Tobackschmauchen in denen Höltzern und Wäldern verboten, mit der Verwarnung, daß falls ein oder ander darüber betreten würde, daß er Toback schmauchete, derselbe mit zwey tägiger Gefängniß bestraffet werden soll.

desgl. die Eseltreiber.

4. Gestalt es denn gleichen Verstand auch mit den Eseltreibern hat, welche des Nachts in dem Forst liegen, und Feuer halten, wodurch grosse Gefahr zu besorgen.

Die Holzwiesen rein machen.

5. Ist denjenigen, so die Holz-Wiesen reinmachen oder mehen, das Feuer anmachen, absonderlich alte Stucken anstecken, gänzlich verbohten bey 10. bis 20. Thlr. Straffe.

Köhler sollen das Feuer in Acht halten.

6. Ist den Köhlern insgesambt in allen Forsten ernstlich und bey 3. tägiger Gefängniß-Bestraffung anbefohlen, daß sie niemahls aus den Heyen gehen sollen, es sey Sonn- oder Werktag, sie haben denn ihre Stedten-Knechte, oder andere ihre Leute im Hey gelassen, welche auffs Feuer in den Köhten und sonst fleißige Achtung halten müssen.

Fackeltragen.

7. Ist das Nacht-Fackeltragen durch den Wald, bey zweytägiger Gefängniß-Straffe verbohten.

1707. Oct. 16. Hecken verbrennen.

8. Sollen die Köhlers des Sommers, absonderlich in trucknen Wetter, keine Hecken verbrennen, sondern selbige in Frühling und Herbst bey feuchten Tagen anstecken lassen, bey 2. Thaler Straffe so offt ein oder ander darüber betreten wird.

Holzhauer sollen keinen Toback rauchen.

9. Ist denen Holzhauern verboten, und keinesweges zugelassen, daß sie bey wehrender Arbeit des Holzhauens Toback schmauchen, sondern wenn sie darüber betreten, mit zweytägiger Gefängniß bestraffet werden sollen.

Bestrafung der Uebertreter.

10. Solte durch Uebertretung eines und andern in dieser Verordnung enthaltenen Puncten eine Feuersbrunst entstehen, und ein sonderbahrer Schade dadurch verursachet werden, soll der Delinquent befindenden Falls mit der Landes-Verweisung und wol gar mit Staupenschlägen belegen werden. Edict v. 16. Oct. 1707. C. 6. n. 30. p. 162.

Verjährungszeit der Procuratoren-Forderungen

s. Procuratoren-Forderungen.

Verkauf der Hämmel

s. 1. Landtags-Abschied Art. 51.

Verkauf der Lehn-Erbenzins- und Meyer-Güter

s. Veräusserung der Lehn-Erbenzins- und Meyer-Güter.

Verkümmerung

O. A. G. O. von 1713. Wenn die Verkümmerung bey dem O. A. G. statt findet.

§. 1. 1. Wie die Arreste in gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen und Landes-Verordnungen regulariter verboten, also hat es auch dabey sein Bewenden. Sollten aber solche entweder 1) zu Vollstreckung der Gerichtlichen Erkenntnisse gereichen, oder es wäre 2) zu besorgen, daß die in Processt stehende Erbschaft, oder andere Haabe vom Inhaber verrücket oder veralieniret werden mögten: oder es wäre 3) Einer, so nach Inhalt der O. A. G. O. vor die Gericht in erster Instanz zu stehen schuldig, flüchtig, und wolte in ein ander Gericht ziehen, und würde an liegenden oder sonst gewissen

Gü-

Gütern so viel, daß sich Kläger daran erholen könnte, nicht verlassen: oder es wären auch sonsten 4) solche wichtige Umstände vorhanden, daß der Arrest zu verhängen nöthig; So mag das O. A. G. auf der Partheyen Anhalten, solche Arreste auf die Personen und Güter anlegen. O. A. G. O. von 1713.

2. Alle diejenige, so Arrest bitten, sollen dessen vernünftige und zulässige Ursachen anzeigen, und auf den itztbesagten 4ten Fall, ihre Prætension, vorher durch vorzeigende glaubwürdige Urkunden oder andere Nachrichten bescheinigen, worüber dann zuforderst eine summarische Cognition und Erwegung vorgenommen, und nach Befinden mit Anlegung des Arrests verfahren werden soll. Wäre dann der Casus dubiös, oder es wären die Narrata nicht genugsahm beygebracht, gleichwohl den Arrest abzuschlagen bedenklich, so soll zwar der Arrest, aber ehender nicht verhänget werden, es habe denn der Impetrante vorher genugsahme Caution, bestellet *). Was vor der Verkümmerung zu thun. Bescheinigung Vorstand des Impetranten.

3. Diejenige so auf den in vorigem Art. gesetzten Fall den Arrest erlanget, sollen schuldig seyn, solchem bey nächsten Gerichts-Tage zu prosequiren, und ihre Zusprache wieder die Personen und Güter anzubringen, oder da sie daran behindert würden, mittelst Bescheinigunge des impedimenti prorogation zu suchen; Im widrigen Fall soll der Arrest alsofort losgelassen, und sie in die Unkosten und Schaden fällig erkant werden. Rechtfertigung des Arrestes.

4. Und wie denn zwar auf den ersten Fall keine Caution denselben heben kann, sondern die verarrestirte Personen und Güter bis zu Erstattung dessen, was zu Recht erkannt, hafften müssen, es sey und wäre denn, daß einer solche erhebliche Ursachen, deswegen die Execution zu suspendiren, vorbrächte, und kein periculum dilapidationis oder Muhtmassung einer Gefährlichkeit erschiene, als in welchem Casu eine tüch- Wenn die Caution denselben aufhebet.

*) s. Strube Thl. 1. Bed. 74.

O. A. G. O. v. 1713.

tüchtige Caution statt haben könnte: So sollen jedoch auf die drey letztere Fälle, wenn der Arrestatus eine solche Caution, wo wieder der Impetrant nichts erhebliches einzuwenden, würklich beybrächte und leistete, die Arreste relaxiret, und die Partheyen zu ordentlichen Rechte verwiesen werden.

Wie solche zu bestellen.

5. Wie solche Caution zu bestellen, und ob die angebohtene genugsahm sey, stehet in des Gerichts arbitrio, welches dabey alle Umstände erwegen und dahin sehen wird, daß der Arrestante seiner Zusprache halber versichert, der Arrestate aber mit unnöhtiger, unnützlicher und überflüßiger Caution nicht beschweret werden möge.

Dabey ist summarisch zu verfahren.

6. In Causis arresti soll summarie und ohne alle Weitläufftigkeit verfahren, und sobald der Unfug des Arrests erscheinet, derselbe auch, unerfordert des Gegentheils, aufgehoben werden.

Wenn die Sequestration statt findet.

7. Wenn zwey oder mehrere Partheyen um den Besitz eines Dinges streiten, und die Possessio so zweifelhafft, daß das Gericht nicht alsofort sehen kann, wem dieselbe zustehet oder zu zuerkennen, und kein Theil ablassen will, so gar, daß auch daher andere Ungelegenheit zu besorgen; So soll nach vorgängiger summarischen Cognition das streitige Stück in manus tertii, jedoch salvo ordinario possessorio oder petitorio, sequestriret, und dabey beyden Theilen ernstlich demandiret werden, sich solches Besitzes gänzlich zu äusseren und zu enthalten.

andere Fälle wenn die Sequestration statt findet.

8. Solte auch Kläger pendente lite anzeigen, daß der Beklagte die Güter, darinn die Klage erhoben, augenscheinlich in Abgang kommen, und ungebrauchet liegen liesse, und daß daraus zu besorgen, daß er solches mehr tuhn würde, oder daß der Beklagte ein Verschwender, oder daß sonst zu besorgen, daß er die jährliche Früchte, zuletzt dem Kläger, nicht vermögen würde zu restituiren, oder, daß er unvermögender an seiner

Nah-

Nahrung wäre, denn daß er in jetzt erzählten Fällen desfalls gebührliche und zulängliche Caution und Sicherheit dem Kläger thun mögte, oder auch sonsten dergleichen in Rechten mehr begründete Ursachen, da eine Sequestration statt haben könne, vorbringen, und würde, daß entweder die Güter selbst sequestriret, oder die darauf jährlich wachsende Früchte bis zu Austrag der Sache, alljährlich an einen dritten Ort geführet; oder bey den Meyer-Leuten arrestiret werden mögten bitten; soll ihm hierin gewillfahret, die Früchte aber doch bey den Meyer-Leuten nicht gelassen, sondern von der Obrigkeit jedes Orts eingemahnet, und dem obsiegenden Theile zum besten, so gut und hoch, als möglich, verkauffet, und das daraus gelöfete Geld ins Gericht hinterleget werden. **Ober-Appellations-Gerichts Ordn. v. 1713. P. 2. T. 16. c. 2. n. 1. p. 130.** O. A. G. O. v. 1713.

Anmerk. Nachfolgender §. 2. ist zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, es kommt jedoch die Hofgerichts-Ordnung damit überein von Art. 1. bis 9. Art. 10. ist aber in dieser nicht enthalten.

C. O. v. 1663 Soll nicht misbraucht werden.

§. 2. 1. Damit der Arrest und Kummer wider Ordnung gemeiner beschriebenen Rechte nicht misbrauchet werde, so ist desfalls folgendes verordnet, und in der Cancelley-Ordnung vorgeschrieben:

Damit ist nicht anzufangen.

2. Es soll hinführo in hiesigen Gerichten keiner den andern weder an seinem Leibe noch Gute bekümmern und in arrest oder Verbot beschlagen lassen, sondern wer den andern zu besprechen hat, der soll es mit ordentlichen Rechten thun, und sein Recht nicht mit Kummer, noch ab executione anfangen.

1ste Ausnahme.

3. Es wäre dann, daß einer wegfertig oder flüchtig wäre, in ein ander Gerichte ziehen, und nicht so viel verlassen würde, daß sich der Kläger daran zu erhohlen hätte.

2te Ausnahme.

4. Oder daß ein Ausländischer und in hiesigen Landen nicht gesessener mit Landes-Unterthanen und in hiesigen Gerich-

C. O. v. 1663. ten contrahiret, oder bey Handwercks-Leuten etwas lassen machen, und nicht bezahlet, noch auf erinnern bezahlen wolte.

3te Ausnahme. 5. Oder aber, so ein Fremder den Landes-Unterthanen was schuldig wäre, und ihm von der Obrigkeit des Orts, da der Beklagte und Fremder gesessen, auf beschehenes mehrmaliges Ansuchen (welches neben der angegebenen Forderung klärlich zu bescheinigen) Recht nicht verschaffet, noch zu seiner Befugnis verholffen werden wolte.

4te Ausnahme. 6. Oder auch, daß es eine Erbschafft oder andere fahrende Haab belanget, die vermuthlich vom Inhaber verrücket, oder alieniret werden möchte.

5te Ausnahme. 7. Desgleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsmann, der hinweg will ziehen, um versessenen Zins von einem Hause, Hof, Acker, Wiesen oder andern Gütern wohl angehalten, und das seine bekümmert werden.

Wann andere bewegende Ursachen vorhanden. 8. Aber ausserhalb jetzt erzehlten Fällen soll keiner den andern arrestiren, bekümmern oder aufhalten: es wäre dann, daß solches durch den Landesherrn selbst oder durch Præsidenten und Rähte aus rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet und zugelassen würde *).

Auf Ansuchen; ist zu helfen und alle Selbsthülfe verboten. 9. Und als dann einem jeden Innhalts und vermöge der Ordnung, so offt er gebührlich ansuchet, in seinen Sachen und Beschwehrungen förderlich zu Recht verholffen und bey Fried und gleichem gehandhabet werden soll; also soll niemand, durch Selb-Gerichte oder eigene Gewalt sich einigerley Weise unterstehen, ausserhalb rechtlicher Erkenntnis und dieser Ordnung und Satzungen zuwider, an jemands eigenrichtlich und gewaltthätig zu vergreiffen oder an Haab und Gütern zu beschädigen, daraus zu dringen, zu spoliiren oder zu entsetzen, sondern, daß jedermann sich an Gleich und Recht genügen lassen solle, bey Vermeidung ernster höchster Straffe und Ungnade.

10. Weil

*) s. Strube Th. 1. Bed. 74.

10. Weil auch zu Zeiten vom klagenden Theile gesuchet wird, dem Beklagten die streitige Güter nehmen, von Gerichtswegen sequestriren, oder die darauf gewachsene Früchte jährlichs bis zu Austrag der Sachen an einen dritten Ort führen, oder bey den Meyer-Leuten arrestiren zu lassen; soll dasselbe keines weges gehöret, noch jemand seines inhabenden Besitzes unerlangten Rechtens entsetzet werden: es könne dann der Kläger gnugsam in Rechten gegründete Ursachen so bald anzeigen und beybringen, warum die sequestratio geschehen möge und solle; als, so der Beklagter die Güter, darinn die Klage erhoben, augenscheinlich in Abfall kommen und ungebrauchet liegen lassen, und daraus zu besorgen, daß er bey hangendem Recht solches noch mehr thun würde; oder wann der Beklagter ein Verschwender ist, und jährlich, was ihm wächst, aufgehen lässet und verschwendet; oder wann sonst zu besorgen, daß er die jährliche Früchte, zuletzt dem Kläger, so er gleich das Recht endlich erhielte, nicht vermögen würde zu restituiren; item, da er unvermöglicher an seiner Nahrung wäre, dann daß er in jetzt erzählten Fällen solcher Vorsorgen halber gebührliche und genugsame caution und Sicherheit dem Kläger thun möchte, und was dergleichen Ursachen mehr, so in den Rechten gegründet seyn, weshalb die begehrte Sequestration zu bewilligen seyn möchte. Wann aber auch dieselbe zu gestatten wäre, so sollen die Früchte dennoch bey den Meyer-Leuten nicht gelassen, sondern von den Beamten eingemahnet, und dem obsiegenden Theile zum besten, so gut und hoch, als möglich, verkauft, und das daraus gemachte Geld ins Gericht hinterleget werden. Canc. Ordn. v. 1663. T. 37. c. 2. n. 7. p. 326. (Hofger. Ordn. v. 1639. Tit. 77. c. 2. n. 11. p. 488.)

C. O. v. 1663. Sequestration.

wenn solche statt findet.

wie selbige zu verrichten.

§. 3. Auf Besoldungen soll ohne Landesherrl. specialen Befehl, von keinem Gerichte einiger Arrest oder Execution

Auf Besoldungen findet selbige nicht statt.

verhänget werden a). s. Amts-Obrigkeit Beamte §. 9. a) 6.

1772. Aug. 4. Erstreckung auf die Gnaden-Pension.

a) 1. Um denjenigen Zweifel zu heben, welcher bey einigen Collegiis sich zeither mehrmals darüber hervorgethan hat, ob diese Verordnung auch auf die aus K. Rentcammer erfolgende Gnaden-Pensiones zu deuten und anzuwenden wäre; so ist per interpretationem authenticam, erkläret und verordnet: daß die gedachte Stelle der Verordnung auch auf die, aus K. Rent-Cammer erfolgende, Gnaden-Pensiones (sintemalen wegen der Pensionen der Militair-Bedienten schon hiebevor Verordnung getroffen worden ist *)) mit zu deuten und anzuwenden sey.

Mit Bewilligung der Regierung kann die Verkümmerung der Pensionen geschehen, wofern kein anderes Executions-Mittel vorhanden ist.

2. Gleichwie jedoch in selbiger, wie die Worte deutlich ergeben, eigentlich nur verordnet ist, daß die Justitz-Collegia nicht vor sich auf Besoldungen Beschläge und Executiones erkennen und verfügen sollen, sondern zu Angreifung einer Besoldung zu Behuef eines Gläubigers eine Regierungs-Verfügung erfordert werde; mithin nicht zu folgern stehet, daß die Absicht gewesen wäre, zu statuiren, daß schlechterdings nie und in keinem Falle, er möge beschaffen seyn wie er wolle, die Befriedigung eines Creditoris von der Besoldung seines Schuldeners, mit hinzukommenden vorgängigen Regierungs Ermessen Statt haben solle; auch nicht die Absicht ist, einen Mißbrauch der, den Besoldungen, und durch obiges nunmehro auch den Pensionen, beygelegte Immunität Platz greiffen zu lassen; Also ist ferner verordnet, daß dasjenige Justitz-Collegium, bey welchem gegen den oder die Percipienten oder Percipientinnen einer Gnaden-Pension, oder auch Besoldung, eine Schuldforderung ein- und ausgeklaget seyn wird, alsdann wann schlechterdings kein

*) s. unten §. 4. a).

kein ander objectum executionis vorhanden ist, als die Besoldung oder Pension, solchen Special-Fall dem K. Geh. Rathscollegio, welches darunter sich weiter zu verhalten wissen wird, anzeigen; bey K. Rentcammer aber auf die von den Percipienten etwan ausgestellete Anweisungen und Assignationes nicht reflectiret werden solle. Vero. v. 4. Aug. 1772. H. A. v. 1772. St. 67. 1772. Aug. 4.

§. 4. Demnach die Gewohnheit bisher gewesen, daß den Officiern und andern Militair-Personen in hiesigen Diensten, wann sie denen Kramern, Wirten und anderen Leuten etwas schuldig worden, die Besoldung bey der Krieges-Casse entweder in Beschlag genommen, oder gar ein gewisses, zu Befriedigung derer Creditoren, davon monatlich oder quartaliter decourtiret worden. Der Dienst aber darunter leydet, wann solchergestalt die Subsistentz denen Bedienten beenget oder benommen wird, als ist verordnet:, auch bey dem Krieges-Gericht so wohl, als der Zahl-Casse bereits kund gemacht worden, daß kein Arrest oder Execution auf der Officiers und anderer Militair-Personen Besoldungen, ohne Landesherrlichen Special-Befehl verhenget werden solle; weil sie von der Besoldung leben, und diejenige, welche ihnen ohne vorher nehmende genugsahme Sicherheit mehr creditiren, als sie bezahlen können, solches sich selbst imputiren und wegen ihrer Befriedigung an dasjenige vornämlich halten müssen, was gedachte Officiers und Militair-Bediente, auser ihren Besoldungen in bonis haben a). Verordnung vom 23. Aug. 1723. c. 3. n. 15. p. 80. 1723. Aug. 23. Findet bey Besoldungen der Officiers und Militär-Personen nicht. anders statt, als wenn der Landesherr solches befiehlt.

a) Die Wiederholung dieser Verordnung und Erstreckung auf die Pensionen der Militair-Bedienten, s. Militair-Justitz-Reglement §. 2. Art. 19. imgl. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 17. Erstreckung auf die Pensionen.

Verkümmerung der Bergtheile

s. Berg-Ordnung §. 1. Th. 2. Art. 76. imgl. Bergtheile §. 1. Art. 1.

Verkümmerung der Besoldungen

s. Verkümmerung §. 3. und §. 4.

Verkümmerung der Pensionen

s. Verkümmerung §. 3. a). imgl. §. 4. a).

Verkündigung Mariä

s. Festtage, Feyertage §. 1. Art. 5.

Verkürzung der Heerstrassen

s. Wegebesserung §. 1. Abschn. 1. Art. 15.

Verlag der Calender

1747. Febr. 3. Privilegium des Moringischen Waysenhauses darüber.

§. 1. Durch ein besonderes Privilegium ist dem Waysenhause zu Moringen der Verlag der Calender dergestalt beygelegt worden, daß besagtes Waysenhaus, oder von desselben wegen und zu dessen Behuef und Gewinst, löbl. Calenbergische Landschafft von nun an allein befugt, berechtiget und privilegiret seyn solle, Calender von allerhand Format, nach der verbesserten Einrichtung, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen drucken, verlegen, und sowol einzeln, als an die Buchführer und Buchbinder in Quantitäten verkaufen zu lassen; wogegen jedoch besagte Landschafft, bey Verlust des Privilegii, dahin zu sorgen hat, daß nicht nur der Abdruck jedesmal correct, sauber und in einländischen Buchdruckereyen geschehe, und es an Exemplarien nicht fehle, sondern auch das Publicum im Preise nicht übersetzet werde. Daneben ist die Einfuhr auswärtiger, und anderer, als von bemeldten Waysenhause verlegter Calender in gedachte beyde Fürstenthümer zum feilen Verkauf, jedoch den privilegirten Lauenburgischen Staats- und Cellischen Waysenhaus-Calender ausbenommen,

Verbot der Einfuhr ausländischer Calender,

den Staats- und Cellischen ausgenommen.

bey

bey Strafe von 20. Rthlr., so halb dem K. Fisco, und halb dem Moringischen Waysenhause verfallen seyn sollen, imgleichen bey Vermeidung der Confiscation der Exemplarien verboten und untersagt worden a). Verordn. vom 3. Febr. 1747. — 1747. Febr. 3.

1761. Aug. 28. Wiederholte Publication des Privilegii und Warnung.

a) Nachdem der Buchdrucker Berenberg zu Lauenburg, welchem der Calender-Verlag verpachtet ist, Beschwerde geführet, daß eine grosse Menge fremder Calender zum Verkauf in das Fürstenthum Calenberg eingebracht, und dadurch der Absatz seines Verlages merklich vermindert würde; so ist nöthig erachtet, vorstehendes, dem Waysenhause zu Moringen allergnädigst ertheilte Verlags-Privilegium abermals zu publiciren, und zugleich einen jeden zu warnen, daß er sich des Verkaufs auswärtiger Calender, sowol in den Jahrmärkten, als sonst, enthalte: allermassen nicht nur die zur Aufsicht auf den Licent verordnete Bediente ein besonderes Augenmerck auf alle, gedachten Privilegio entgegen laufende Contraventiones nehmen, und von jeder Denunciation 2. Rthlr. Anmeldungsgebühren sich zu erfreuen haben werden, sondern man verspricht auch, daß einem jeglichen der die Einfuhr fremder Calender in das Fürstenthum Calenberg zum feilen Verkauf, der Obrigkeit jeden Orts anzeiget und erweiset 2. Rthlr. Denunciations-Gebühr entrichtet werden sollen. Zugleich sind alle Obrigkeiten ersuchet, die ihnen angemeldten Contraventiones mit Confiscation der Exemplarien, und Beytreibung der angedroheten Strafe von 20. Rthlr. zu bestrafen, von solchen Strafgeldern die Denunciantengebühr zu bezahlen, und den Ueberschuß an Gelde, nebst den confiscirten Exemplarien dem Schatzcollegio zuzusenden. Ausschreiben des löbl. Schatz Collegii vom 28. Aug. 1761. H. A. v. 1761. St. 70.

Ver-

Verlassenschaft der Militair-Personen
s. Militair-Justitz Reglement §. 2. Art. 7. und a).

Verleger der Bergtheile
s. auch Berg-Ordnung §. 1. Th. 2. Art. 62. u. f.

1713 Nov. 17. Bestellung eines Verlegers zu Bequemlichkeit der auswärtigen Gewerke.

§. 1. Demnach zu vieler auswertigen Gewercken beschwerer Beschwerlichkeit gereichet, daß dieselben an niemanden hiesiges Ortes sich zu halten wissen, der ihre habende Berg-Theile respiciret; Und dahero gut befunden, vorerst eine gewisse allhier woll angesessene, und von gutem Credit seyende Person darzu zu nehmen, und zu bestellen; Jedoch daß einem jeden frey bleibe, diesen oder andere Verlegere zu nehmen, auch die gnädigste Herrschafft solcherwegen in keinem Nexu sey; Als soll gedachter Verleger, umb damehrerer Sicherheit willen, zu folgenden Puncten mittelst würcklichen Eydes angewiesen werden, daß er

Empfängt Ausbeute und bezahlt Zubusse.

1. Die von einigen Gewercken ihm aufftragende Verlegschafften, im Empfahung der Außbeut und Abtragung der Zubuß willig, und gegen ein billigmäßiges Quartaliges Honorarium zu übernehmen, und mit ungebührlichen Foderungen niemanden zu beschweren.

Soll den Gewerken die verlangten Nachrichten ertheilen,

2. Denen Gewercken, von derer Gruben Zustande auffrichtigen und wahrhafften Bericht zu geben; Zu welchem Ende ihm denn frey gelassen werden soll, die Registers von denen Grubens, worauff seine Principalen interessiret, nachzusehen, die Geschworne, Schichtmeistere und Steigere auch verbunden seyn sollen, von sothaner Gruben Zustande ihm, dem Verleger, auff Erfordern und Befragen auffrichtige Nachricht zu geben.

richtige Rechnung über Zubusse und Außbeute halten. und

3. Derer Gewercken Außbeute nicht allein auß dem Zehenten Quartalig zu erheben, die Zubuß hingegen in rechter Zeit abzuführen, sondern auch richtige Rechnung darüber zu hal-

halten, und entweder allquarthalig, oder alle halbe Jahr, nach seiner Principalen Begehren, die auß solchen Rechnungen überbleibende Uberschuß-Gelder ihnen einzuliefern. 1713. Nov. 17.

4. Alles Eigennutzes oder Verfortheilung der Gewercken auff alle Weise dabey sich zu enthalten. aller Verfortheilung sich enthalten

5. Ratione des Honorarii, soll es bey demjenigen gelassen werden, was verabredet wird. Daferne aber der Verleger ein und andere Gewercken darunter zu übersetzen intendiren solte: So soll auff deren jedesmahliges Vorstellen, und Begehren, mehrgedachter Verleger zur Billigkeit angehalten, und das Honorarium im Berg-Ambte, nach Befinden der Verlegschafften, determiniret werden. Dahingegen die Gewercken ermeldtem Verleger nöhtige und mit allen Requisitis wollversehene Mandata auch Instructiones, zu Empfahung der Außbeute, und Abtragung der Zubuß in Zeiten einlieffern werden Wie ihnen denn auch zu desto mehrerer Sicherheit, wegen ihrer Bergtheile von dem Berg-Secretario, unter dessen eigenhändigen Unterschrifft, Extracte aus denen Berg-Büchern, da sie solche zu Zeiten verlangen würden, gegen eine leidliche Discretion gegeben werden sollen. Woferne aber die Gewercken auch ein oder andere Kuchs durch die Verlegere verkauffen lassen wollen, werden sie dieselbe darzu mit einer specialen Vollmacht versehen, und darüber die Requisitions-Scheine an den Berg-Secretarium mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft ihres Tauff- und Zunahmens, auch mit ihren gewöhnlichen Pittschafften bedrücket, von sich stellen; Diejenigen auch, so einige Bergtheile unter sich zu theilen haben, nicht weniger Tutores, und Curatores, die Bergtheile und Kuchse abgeschrieben verlangen, haben darüber, benebst gültigen Tutoriis & Curatoriis, auch von behörigen Orts Obrigkeiten hinlängliche Attestata, und Decreta de Alienando, Societæten, Gemeinden, Collegia und andere Corpora aber sonsten, nach

Desselben Belohnung.

Vollmachten und Instructionen.

Verkauf der Kuxen.

1713. Nov. 17. Beschaffenheit der Sache / zu Rechte beständige Vollmachten und Beweißthumb beyzubringen, und sich solchergestalt gnugsahmb darzu zu legitimiren, mithin darbeneben diejenige, deren Handschrifft dem Berg-Secretario noch nicht bekant, deßhalben hinlängliches Certificat zu verschaffen. Würde jedennoch nichts destoweniger einer oder der andere durch den angenommenen Verleger, oder auch sonsten, ohne ihre Schuld gefährdet werden; So haben offtgedachte Gewercken darunter allen rechtlichen schleunigen Beystandes zu gewärtigen. Patent vom 17. Nov. 1713. c. 6. n. 34. p. 168.

Verleitung der Landes-Unterthanen zum auswandern

s. Emigration aus hiesigen Landen.

Verlobung

s. Eheverlobung.

Verlohrne Sachen

s. Gefundene Sachen §. 1.

Vermächtnisse an Arme

s. Arme §. 1. Art. 41.

Vermögen der Inquisiten

s. auch Defension des Inquisiten §. 2. Art. 12.

1732. Merz 12 Sollen von den Criminal-Gerichten untersuchet werden.

§. 1. Damit der Inquisitions-Proceß dadurch, daß man nicht weis, ob der Verbrecher, welcher zum Zuchthause oder Karrenschieben verurtheilet worden, so viel in Vermögen hat, daß er sich selbst Kleidung oder benöthigten Unterhalt im Zuchthause anschaffen könne, fernerhin nicht aufgehalten werden möge; so sollen alle Obrigkeiten, in dem Falle wenn solche Verbrecher zur Haft gebracht werden, welche vermuthlich zum Festungsbau oder Zuchthause verurtheilet werden möchten, sich nach derselben Vermögenszustande erkundigen und in dem abzustattenden Berichte desselben gedenken. Ausschr. vom 12. Merz 1732. C. 2. n. 10. p. 366.

Ver-

Vermutungen, Präsumtionen

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 16.

Verordnung, Abkündigung von der Canzel

s. Prediger §. 23.

Verpachtung herrschaftliche

s. Herrschaftliche Verpachtungen.

Verpachtung der Städte-Güter

1718. Dec. 7. Die Anschläge sollen vor den Steigerungs-Terminen hinlänglich bekannt gemacht werden.

§. 1. 1. Die Proclamata, und der Anschlag, wodurch die bevorstehende Verpachtung der Städte-Güter kund gemacht und angedeutet werden mus, daß auf das zu verpachtende Stücke in dreyen unterschiedlichen Terminis licitiret a), und mit dem Meistbietenden geschlossen werden solle, müssen nicht allein an denen Raht-Häusern, Stadt-Thoren, in denen vornehmsten Wirts-Häusern und andern publiquen Oertern in der Stadt, sondern auch ausser derselben in der Nachbarschafft per Requisitoriales an die daselbst die Gerichtbarkeit exercirende Obrigkeiten angeschlagen *), und eine räumliche Frist wenigstens von 6. Wochen bis auf den ersten Terminum Licitationis anberahmet, solche Frist aber nach einmahl beschehenem Anschlage weder anticipiret noch extendiret, sondern der einmahl benennete Terminus observiret, und es dabey gelassen werden. Womit jedoch nicht verboten ist, denen vor den Terminis Licitationis sich meldenden und darum ansuchenden Personen von der Beschaffenheit des Pachtstückes, und dergl. information zu geben; vielmehr ist befohlen, die zu Papier zu bringende Nachrichten, denen in Terminis Licitationis sich anfindenden Licitatoribus vor der Licitation (welche nach Befindung der Umstände $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. auch wohl ein gantzes Jahr vor Erledigung des Pacht-Stückes vorgenommen werden kann),

*) Sie sollen auch in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. s. Verpachtung der Stadt- und Kloster-Pertinenzien §. 1.

kann), deutlich vorzulesen. Die Proclamata aber werden nicht eher als nach vollendetem letzten Actu Licitationis wiederum abgenommen.

1718. Dec. 24. Es soll nur ein Steigerungs-Termin gehalten werden.

a) Diese Stelle der Verordnung ist dahin erläutert, daß an statt der darin benenneten drey Terminorum künfftighin nicht mehr als ein Terminus Licitationis angesetzet werden solle, dergestalt, daß in dem Proclamate eine räumliche Frist von 2, 3, auch wol 4. Monate, nach Befindung der Umstände, bis an den Terminum Licitationis determiniret, derselbe aber stricte beybehalten und weder anticipiret noch prorogiret, vielweniger ein neuer Terminus constituiret, sondern an demselben nach Anweisung mehrbesagter Verordnung, wobey es in allen übrigen Puncten schlechterdings verbleibet, mit dem Meistbietenden geschlossen werden solle. Declaration vom 24. Dec. 1718. C. 4. n. 305. p. 821.

1718. Dec. 7. Wo und wie die Versteigerungen vorzunehmen.

2. Die Licitationes an sich selbst, sollen nicht auf denen Cämmereyen, und nach dem Glockenschlage, sondern bey versammleten Raths-Collegio, und bey einer brennenden Kertze dergestalt vorgenommen werden, daß so lange eine Flamme an derselben zu sehen, auf die Pacht gebohten werden könne, so bald aber dieselbe erloschen, niemand mehr zur Licitation admittiret, und das Pacht-Stücke alsdann dem Meistbietenden, wann derselbe zu denen ihm kund gemachten Conditionen sich obligiret, auch gegen seine Person und Wissenschafft nichts erhebliches einzuwenden, zugeschlagen werden solle.

Worauf die Magistrate bey Versteigerungen sehen sollen.

3. Die Magistrate in den Städten können zwar auf die Qualitatem personarum, welchen die Stadt-Pertinentien anzuvertrauen, deren Wissenschafft, guten Leumuth, Leben und Wandel einige Reflection nehmen: Sie werden aber darunter solche Vorsichtigkeit gebrauchen, und alle unziemliche Neben-

ben-Absichten bey Seite setzen *), damit die bey denen Licita- 1718. Dec. 7.
tionen führende Intentiones, den höchsten Preis zu erreichen, und das warhaffte Interesse der Cämmerey zu befordern, nicht verfehlet, und dem Publico und Gemeiner Stadt und Bürgerschafft nicht geschadet werde, und im übrigen solche Anstalt machen, daß sie es vor GOtt, dem Landes-Fürsten, und in ihrem Gewissen verantworten können.

4. Die Pacht-Contracte aber sollen gleich nach geen- Pacht-Contracte.
digtem letzten Licitations-Actu entworffen; Die Concepte von allen Rahts-Membris signiret, darauf sofort originalisiret, und das Original, welches von dem administrirenden Bürgermeister zu unterschreiben, nebst denen Licitations-Protocollis bey denen Städte-Cämmerey-Rechnungen, als ein nöhtiges Zubehör, zu deren Belegung alljährlich zu Königl. Geh. Rahts-Stube eingesandt werden a). **Verordnung vom 7. Dec. 1718. C. 4. n. 304. p. 818.**

a) 1. Wenn Stadt-Güter und Pertinenzien per licita- 1726. Febr. 18 Bey Pachtungen über 100 Rthl. sind die docum. aff- & refixionis und Steigerungs-Protocolle einzusenden.
tionem publicam an den Meistbietenden für 100. Rthlr. und darüber verpachtet werden, sollen die Documenta Aff- et Refixionis nebst denen publiquen Anschlägen, wie auch das bey der Licitation abgehaltene Protocoll in Copia, und zwar in forma probante, sofort nach der Licitation zu K. Regierung eingesand werden. **Ausschreib. vom 18. Febr. 1726. C. 4. n. 309. p. 826.**

2. Dieses vorstehende Ausschr. ist ferner dahin extendiret: 1730. May 10. Erweiterung auf Pachtungen über 50. Rthlr.
daß hinführo diejenigen Contracte welche bey denen Städten mit denen Pächtern ihrer Pertinentzien wegen gemachet, und wovon die jährlichen Pacht-Gelder mehr als funffzig Reichs-Thaler betragen werden, vor deren Vollziehung zuvorderst, nebst denen vorhin erforderten Affixis und Licitations-Protocollis, an K. Geh. Rahts-Col-

*) s. Wahlen bey Rahthause §. 1.

1730. May 10. legium abschrifftlich eingeschickt, dessen Erinnerung oder Ratification darüber erwartet, und sodann wann diese erfolget, allererst vollzogen und dem Conductori verabfolget, auch, damit dadurch keine Hinderung bey denen Pachtungen selbst erwachse, die Licitations-Termini jedesmahl ein halb Jahr vor Ablauf des alten Contracts angesetzt und gehalten werden, andern falls aber, und dafern solche Einschickung derer Contracte von denen Rahts-Personen versäumet wird, und daraus demnächst Weitläuftigkeiten, Processe, und Schaden erwachsen, diese davor responsable, und die Cämereyen sich wegen der Kosten und Schaden an sie zu halten befugt, auch sie, die Rahts-Personen, die Processe aus ihren eigenen Mitteln zu führen verbunden seyn sollen. Ausschr. vom 10. May 1730. C. 4. n. 315. p. 834.

1731. Dec. 18. §. 2. 1. Es ist seit einigen Jahren bey denen Städten ein durchgehendes Principium gewesen, daß so viel immer thunlich alle Stadt-Pertinentien an den Meistbietenden verpachtet werden müssen; wobey denn die Absicht guten theils dahin mit gegangen, daß man dadurch den wahren Eintrag solcher Pertinentien ergründen wollen.

Warum die Versteigerung vorhin gut gefunden.

Inconvenientzien dabey. 2. Ob nun zwar durch den bisherigen modum der Licitation an den mehresten Orten solche Intention nunmehro erreichet worden; so hat sich jedoch dabey auch dieses Inconveniens gefunden, daß die Pächter vielfältig, um zu ihrem Pacht-Gelde zu kommen, das Publicum verkürtzet, oder die verpachteten Pertinentien nicht haushälterisch und mit genugsamer Sorgfalt vor deren Conservation gebrauchet, oder auch in der Ungewisheit, ob sie die Pacht länger als die stipulirten wenigen Jahre behalten würden, die darin zuwendende Kosten gescheuet, wie dann insbesondere der Pächter des Wein-Kellers öffters keinen Vorrath von gutem Wein angeschaffet, weil

er

er unwissend, ob er nach Ablauff der Pacht-Jahre den Wein- 1731. Dec. 18.
Keller behalten, oder von einem andern Pächter würde aufgetrieben werden, nicht weniger hat die Erfahrung bezeiget, daß in specie die Mühlen-Pächter in Sorge, daß sie nach Ablauff der Pacht-Jahre, die Pacht verlassen müssen, die Mühlen verderben lassen, welche nachmahlen mit schweren Kosten zu repariren gewesen.

Abänderung der Versteigerung bey einigen Arten von Pachtungen.

3. Dieserwegen hat man nöhtig gefunden, obgedachte Verfassung dahin zu modificiren, und zu verordnen, daß hinführo diejenigen Stücke und Nutzungen, wobey ein Verlag erfordert wird, oder wobey es auf des Pächters guten Haushalt, gute Aufführung und Unterhaltung der verpachteten Stücke in Bau und Besserung, weniger nicht auf dessen besondern Fleis und Wissenschafft mit ankomt, dergleichen insbesondere die Apothecken, die Wein-Schencken und Mühlen sind, nicht mediante licitatione publica, sondern mittelst einer extrajudicialen, jedoch in pleno Senatu vorzunehmenden Uberlegung und Handlung mit Vorwissen und Genehmhaltung Kön. Geh. Rahts-Stube verpachtet, und dero Behuef ein halb Jahr vor Ablauff der jetzo währenden Pachten, von denen Stadt-Magistraten auser denen Fällen, und Summen, welche in dem Rescripto de 10. Maji 1730. eximiret worden *), berichtet werden solle; 1) Wie hoch das Pertinens bey geschehener Administration genützet? 2) Wie hoch es zum ersten mahl bey angestellter Licitation ausgebracht worden? Und wie 3) Die Pacht von Zeit zu Zeit sich geändert, und entweder ein mehrers oder wenigers davon aufkommen? 4) Ob er auf seine der Stadt geleistete Eyde und Pflichte vermeyne, daß der jetzige Inhaber ein adæquates billiges Locarium gebe, oder ob 5) Derselbe auf geschehenes Zureden, etwan am Locario etwas zulegen könne und wolle? 6) Wie dessen jetzo annoch laufen-

*) s. oben §. 1. Art. 4. a) 2.

1731. Dec. 18. fender Contract laute, wovon Copia beyzulegen, 7) Ob der jetzige Pächter ein guter, ehrlicher und zuverläßiger Mensch, und 8) Ob er selbst bey Mitteln sey, oder hinlängliche Caution stellen könne, wobey auch jedesmahl das Gutachten beyzufügen, auf wie viel Jahre von neuen zu contrahiren, zur Stadt besten gereiche? Anlangend aber die denen Städten zugehörige Zehenten, Saat-Länderey, Gärten und Wiesen-Wachs, haben die Magistrate vor anzustellender neuen Licitation über obige Puncte gleichfals ihren Bericht zu erstatten, und solchem beyzufügen, ob sie dem Publico dienlicher zu seyn erachten, daß dergleichen allemahl auf eine Stellung ausgethan werden, und wie viel Jahre daselbst auf eine Stellung gerechnet werden. Alsdann auf eingelangten sothanen Bericht, nach Befinden weitere Verordnung erfolgen soll. Ausschr. vom 18. Dec. 1731. C. 4. n. 306. p. 836.

Verpachtungen der Stadt- und Kloster-Pertinenzien

1750. Nov. 20. Sollen in den Hannöv. Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1. Alle Verpachtungen, welche von Stadt- und Closterpertinenzien angestellet und öffentlich angeschlagen werden müssen, sollen jedesmal sofort auch in den hannöverischen Intelligenzblättern bekannt gemachet, und zu solchem Ende die Abschrifft des Affixi an das Intelligenzcomtoir *), welches die Inserirung ohnentgeltlich **) übernimmt, eingeschicket, auch demnächst auf dem Documento aff- & refixionis protocolliret werden, quo numero diese Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geschehen ist. Ausschr. vom 20. Nov. 1750. Hann. Anz. von 1750. St. 44.

Verpfändung der Bergtheile

s. Bergtheile §. 1. Art. 2.

Ver-

*) s. auch Intelligenz-Blatt, Hannöverisches §. 1.
**) Jetzt muß dafür bezahlet werden.

Verpfändung der Lehn-Erben-Zins- und Meyer-Güter

s. Veräusserung der Lehn-Erben-Zins- und Meyer-Güter imgl. Meyer-Ordnung §. 4. Art. 3.

Verpfändung gemeiner Stadt- Dorffschaft- und Gemeinde-Güter

§. 1. Es soll keine von den grossen und kleinen Städten, oder deren Bürgermeister und Raht, oder gemeine Bürgerschaft, oder Dorffschafften und dergleichen Communen, ohne Special-Consens und schrifftliche Verwilligung des Landesherrn einige Gelder aufleihen, und gemeiner Stadt- oder Dorffschafft- und dergleichen Communen-Güter, oder deren Einkommen, versetzen, verpfänden, oder in einige Wege veräussern. Gestalt denn, falls eine, oder andere Stadt- Obrigkeit oder Gemeine hiewieder handeln, und gegen Verpfändung einiger Stadt- oder Dorffschafften- oder dergleichen Communen-Güter, Gelder aufnehmen würde, die darüber ausgestellete Verschreibung und Verpfändung gemeiner Stadt und Dorffschafft, oder dergleichen Communen-Güter nicht gelten, sondern so viel die Bezahlung aus jetzt-gedachten Gütern anlanget, null, und von ganz keinen Kräfften seyn soll. Es bleibet aber denen Creditoren ihr Regress gegen Bürgermeister, Raht und Camerarios, oder wie diejenigen genandt werden, so gemeine Gelder unter Händen haben, oder Vorstehere, so die Gelder angeliehen, vorbehalten, wie denn dieselbe nicht alleine solche angeliehene Gelder aus ihrem Beutel und Privat-Mittel zu bezahlen schuldig seyn, sondern noch darzu mit einer schweren Geld-Busse, oder sonst nach Befinden gestraffet werden sollen. Verordn. vom 19. May 1702. C. 2. n. 66. p. 630.

1702. May 19. Sollen ohne deren Consens des Landesherrn nicht verpfändet oder veräussert werden.

Verräterey

s. Krieges-Recht §. 19. Art. 114.

Verringerung der Münze

1744. Febr. 1. Soll mit dem Strange bestrafet werden.

§. 1. 1. Diejenige, welche denen groben Silber-Münz-Sorten, als Species-Thalern $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel Stücken, ingleichen denen Gold-Müntzen, sie mögen von herrschaftl. oder fremden Gepräge seyn, ihre rechte Schwere gefährlich benehmen, und durch Abschneidung eines Stückes, oder Abfeilung des Randes und sonst in andere Wege verringern, sollen mit der Straffe des Stranges beleget werden.

Auf die verringerte Münze und die verdächtigen ist genau zu achten.

2. Damit solche Verbrecher desto eher ausfündig gemachet und entdecket, auch mit dem verringerten Gelde niemand so leicht weiter betrogen werden möge; So ist 1) Königl. Justitz-Cancelleyen, dann auch allen Magistraten, Beamten und Gerichten anbefohlen, auf die beschnittene, abgefeilte und sonst verringerte Münzen, so ihnen vorkommen, oder vorgebracht werden mögten, auch insonderheit auf diejenige so der Verringerung halben einigen Verdacht gegen sich erwecket, genaue Acht zu haben, und von Amts-wegen, eine scharfe Nachforschung und Untersuchung, nach Anweisung des Inquisitions-Processus anzustellen.

Die Einnehmer sollen die beschnittenen Münzen der Obrigkeit zur Untersuchung anzeigen.

2) Damit es ihnen nun an der nöhtigen Anleitung nicht fehlen möge, so sollen alle Bediente, denen entweder von dem Landesherrn oder von denen Landschaften, Geld-Einnahmen anvertrauet sind, insonderheit aber diejenige, welche das Geld aus der Unterthanen Hand zuerst empfangen, als Beamte, Schatz-Licent-und andere Einnehmere auf die eingehende grobe Silber-auch Gold-Münzen ein genaues Augenmerk haben, und wenn sie darunter ein in neuerlicher Zeit abgefeiltes, beschnittenes, oder sonst verringertes Stück finden, solches nicht wieder zurück geben, sondern nebst Benennung desjenigen der es ausgegeben, dem Gericht des Orts, wo der Einnehmer sich befindet, alsofort zu schicken, deshalb aber dem Ausgeber die Quitung nicht zurück halten, sondern davon gehörigen Orts berichten, und wegen der Berechnung

rechnung Verhaltungs-masse gewärtigen. 3) Die Unterthanen aber haben bey Einnehmung grober Münz-Sorten sich woll fürzusehen, damit sie mit dergleichen verringerten Münzen nicht betrogen werden, wobey allenfalls und wann einiger Verdacht geschehener Ringerung sich eusern solte, das Gewicht mit zu Hülffe zu nehmen ist. Solten nun dergleichen geringerte Stücke in Zahlung angebotten werden, und die geschehene Verringerung sich so alt ansehen lassen, daß man der Vermuhtung nach den Urheber davon nicht mehr ausfündig machen könnte, haben die Unterthanen solche Stücke, zu Verhütung ihres eigenen Schadens, nicht anzunehmen; Würde aber sich ergeben, daß die Verringerung nicht so gar lange geschehen sey, so haben sie ein oder ein paar Stücke davon anzunehmen, und solche der Obrigkeit, worunter sie gesessen, zuzustellen, als welche angewiesen ist, ihnen dafür vollgültige Gulden sogleich wieder zu geben. Die Obrigkeit aber hat alsdenn, rechtlicher Art nach, unverzügliche Untersuchung anzustellen, von wem dieses Stück herrühre, und wie solches von einem auf den andern gekommen sey, bis sie endlich den wahren Urheber, und Verfälscher ausfündig machen wird. Die in hies. Landen nach dem Reichs-Fuß geprägte halbe Reichsthaler oder $\frac{2}{7}$ St. sind insgesamt mit einem gekerbten Rande versehen, auch ist die Verfügung ergangen, daß alle künftig auszuprägende halbe Species Rthlr. oder $\frac{2}{7}$ Stücke mit einem gekerbten Rande bemerket werden sollen. Wann also von solchen $\frac{2}{7}$ St. einige mit solchem Rande nicht versehene Stücke vorkommen solten, so ist die geschehene Verringerung gewiß und solche als verfälschte Münze keinesweges anzunehmen, es wäre dann ein und anderes Stück, wodurch die Inquisition veranlasset, der Münz-Schänder entdecket und zu obbestimmter gebührlichen Straffe könnte gezogen werden. 4) Damit aber der fernere Betrug mit dem verringertem Gelde, so viel als möglich, verhütet werden

1744. Febr. 1. Wenn den Unterthanen verringerte Münzen in Zahlung angeboten werden.

Die verringerten Stücke sollen bey den

1744. Febr. 1. Cassen nach dem innern Werth angenommen und nicht wieder ausgegeben werden.

möge, so sollen diejenige verfälschte und verringerte Stücke, so bey dem Landesh. oder denen Landschafftlichen auch andern Cassen einkommen, demjenigen, der sie in Beuteln eingeschicket, nicht wieder zugesandt, sondern nur insoweit, als der innerliche Wehrt annoch vorhanden, angenommen, die verringerte Stücke aber eingeschmolzen, und in vollwichtige umgepräget werden. Zu Verhütung aber des daher besorglichen Streits, ob die verringerte Stücke in dem überschickten Beutel gewesen oder nicht, so stehet demjenigen, der die Gelder einschicket frey, solche selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuzahlen, gestalten dann wann die Zahlung einmal geschehen und angenommen, weiter keine Frage, wegen Gültigkeit der Münzen mehr statt hat, wann aber jemand das Geld in Beuteln an die Casse überschicket, und es nicht auszahlen lässet, so soll wegen der darunter befundenen untauglichen und verringerten Stücke, es lediglich bey der Versicherung des beeidigten Empfängers gelassen, und demselben, ohne alle fernere Weitläuftigkeit, darunter getrauet werden. Belohnung derer die Münz-Verringerer anzeigen. 5) Demjenigen, welcher einen Münz-Verderber und Ringerer im Lande entdecken und angeben wird, ist eine Belohnung von Funfzig Thalern zu reichen, und dafern derselbe ein unvergleiteter Jude ist, ihm überdem annoch in einer zu wählenden Stadt Schutz und Geleit zu ertheilen, dabey auch der Name des Angebers auf Verlangen verschwiegen bleiben soll. Verordnung vom 1. Febr. 1744. —

Verrufene Münze

s. Gold-Gulden §. 1. Art. 6. imgl. Münze §. 3. 4. u. f.

Verscharren des Viehes

1764. Jul. 12. Die Obrigkeiten sollen besorgen, daß das crepirte Vieh verscharret werde.

§. 1. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß das in ihrem Amtsbezik befindliche Aas sofort weggeschaffet und verscharret werde, auch in Zukunft darüber ernstlich zu halten,

daß

daß von den Büttelknechten das crepirte Vieh, nachdem die Ei- 1764. Jul. 12.
genthümer vorgängig die nöthigen Kuhlen auf ihre Kosten ge-
macht haben, jedesmal sofort verscharret werde. Ausschr.
vom 12. Jul. 1764. H. A. von 1764. St. 58.

Verschickung der Acten

§. 1. (9) Bey dem O. A. G. sollen regulariter keine O. A. G. O. von 1713.
Acta auf Universitäten verschicket, noch einen Theil solches zu Findet bey dem O. A. G. gewöhnlich nicht statt, es sey denn, daß es von Amtswegen geschähe.
bitten, verstattet werden. Sollte jedoch das O. A. G. gar
erheblichen nöthigen Ursachen halber, die Acta zu Abfassung
einer Urthel zu verschicken vor gut befinden, soll demselben sol-
ches unbenommen seyn. Würde aber auch eine solche Sache
aus denen Landes-Constitutionen, Abschieden und Recessen
decidiret werden müssen; so sollen entweder solche Acta gar
nicht verschicket, oder wenigstens denen Actis solche Constitu-
tiones, Abschiede und Recesse beygefüget werden. Uebrigens Auf beider Partheyen Kosten.
soll die Transmission auf beider Theile Kosten, welche partes
sofort sub poena Executionis einzuschicken, geschehen, und
derjenige Secretarius, welcher die Acta in seiner Expedition
hat, die Partheyen oder deren Procuratoren, auch Advoca-
ten, wenn sie gegenwärtig, ohne einigen Anstand mündlich er-
forderen lassen, in deren Gegenwart die Acta inrotuliren, und
sobald solches geschehen, die Acta dem Proto-Notario geben:
Der dann, wann der Praesident, wohin die Acta versandt
werden sollen, wird verordnet haben, selbige forderlichst dahin
fortzuschicken, und vermöge seines geleisteten Eydes niemanden
den Ort, wo die Acta hin geschicket werden, zu eröffnen hat.
Dabey aber soll an die Universität, wohin solche zu verschicken,
geschrieben werden, daß sie die Acta zusamt der Urthel und ra-
tionibus dubitandi & decidendi noch vor nächster ordinaria
Juridica einschicken mögten, und wann sie dann einkommen,
die Urthel gleich den übrigen abgefasseten Urtheln und Beschei-
den am letzten Tage solcher Juridicae publiciret werden. Es

O. A. G. O. von 1713. jede Parthey kann 2 bis 3 Universitäten ausnehmen. und muß anzeigen woher sie responsa eingeholet.

stehet einer jeden Parthey und deren Procuratori frey, auf den Fall die Acta verschicket werden, mittelst Anführung gewisser Ursachen, 2. oder höchstens 3. Universitäten zu eximiren. So soll auch eine jede Parthey oder Procurator bey der Inrotulation treulich anzeigen, von welcher Universität sie Responsa einholen lassen; und in vorgedachtem an die Universität abgelassenem Schreiben mit angeführet werden: daß, daferne sie in solcher Sache vorhin Consuliret, alsdann die Acta ohne Abfassung einer Urthel lediglich zurückschicken mögten. Fünde sich dann, daß eine Parthey die eingeholte Belehrung verschwiegen; soll selbige die verursachte Unkosten erstatten. Sollte auch etwa ein gar extraordinarius Casus vorfallen, welchen das O. A. G. von der Erheblichkeit und dienlich fünde, daß der Bohte immediate von dem Praesidenten oder Vice-Praesidenten mit den Acten abgefertiget würde, soll demselben von dem Secretario, der die Acta in seiner Expedition hat, eine Verzeichniß der von den Partheyen eximirten Facultæten zugestellet, und darauf von selbigem dem Bothen, wohin er damit sofort von des Præsidis oder Vice-Praesidis Hause ausgehen soll, befohlen werden. Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. *P. 2. T. 13.* §. 9. C. 2. n. 1. p. 148.

C. Ord. von 1663. Bey der Justiz-Cancelley kann sie von den Partheyen zeitig gebeten werden.

§. 2. 1. (6) Ob zwar, wann ein oder ander Theil um Transmission der Acten zeitig, und ehe dieselbe zu referiren ausgestellet seyn, anhalten würde, dieselbe sumtibus petentis verwilliget werden kann, so soll jedoch dieselbe nicht zugelassen werden dafern sich befinden würde, daß solche nur zum vorsetzlichen Auffenthalt der Sachen angesehen.

Wenn die Verschickung erkannt worden, ist Termin zum inrotul. anzusetzen.

2. (7.) Wann sonsten die transmissio actorum erkandt, soll darauf den Partheyen ein kurzer terminus ad inrotulandum, und zugleich die benöthigte Verschickungs-Kosten würklich einzubringen sub praejudicio, worüber auch strenglich zu halten, sofort præfigiret werden, und beyde Theile,

oder

oder dero Anwälde auf den angesetzten Tag der Inrotulation unausbleiblich beyzuwohnen schuldig seyn. Canc. Ord. v. 1663.

3. (8.) Im Fall auch die Erlegung der Verschickungs-Gelder von dem, welcher die Verschickung gesuchet hat, in termino nicht erfolgen würde; so sollen die Acta ohne Verzug einem von den Räthen ad referendum zugestellet, und folgends bey der Canzley die Urtheil abgefasset und publiciret werden. Wenn die Verschickugs-Gelder nicht erlegt werden sollten.

4. (9.) Wann aber die Partheyen in termino præfixo sich gehorsamlich einstellen, auch obgedachtes zur Verschickung nöthiges Geld einbringen; so soll mit der Inrotulation gebührender Massen verfahren, die Acta in Gegenwart der Partheyen, oder dero Procuratoren, sofort vom Actuario versigelt, und den Partheyen wann sie wollen, die Mitversigelung unverweigert zugelassen werden. Worauf dann die verschlossene Acten innerhalb den nächsten acht Tagen ohne Aufhalt wegzuschicken. Inrotul. und Versiegel. geschicht vom Actuarius.

5. (10.) Falls auch die transmissio actorum ex officio erkandt würde a), sollen alle Partheyen die Kosten zu gleichem Theil stehen, und bey der Rotulation unfehlbar erlegen, oder gewärtig seyn, daß dieselbe durch schleunigste Executiv-Mittel von dem Säumhafften sofort angelanget werde. Wenn die Verschickung von Amtswegen erkannt worden.

a) (XIV.) Nachdem die Cancelleyen und Hofgerichte mit tüchtigen qualificirten und erfahrnen Personen stets hin besetzt werden sollen, und solche, da sie zumahlen die Landes-Sitten, Rechte und Gewohnheiten am besten wissen, von denen in hiesigen Landen vorkommenden Sachen besser als extranei sprechen können; So ist den Cancelleyen und Hofgerichten befohlen, daß sie hinführo gar keine Acten mehr ex officio auf Universitäten, oder an Schöppen-Stüle verschicken, sondern in solchen Sachen selber urtheilen sollen: es sey und wäre dann, daß vota paria wären, bey nochmahliger Umfrage auch jeder Just. Regl. v. 1718. In welchem Falle die Verschickung von Amtswegen zu erkennen.

bey

Just. Regl. v. 1718.

bey seiner Meynung bliebe, und sie sich also einer Meynung nicht vergleichen könnten, als auf welchen Fall sie die Acta verschicken mögen. Wann aber eine Parthey auf ihre Kosten die Verschickung der Acten bittet; soll solche zwar gestattet, dabey aber in Sachen von Importanz und daran partibus gar sehr gelegen, an die Universitäten geschrieben werden, daß sie schriftliche relationes ex actis machen *), und solche verwahrlich hinlegen, damit man benöthigten Falls dazu seinen Recurs nehmen, und sich daraus informiren können. Justitz. Reglement von 1718. §. XIV. C. 2. n. 15. p. 552.

C. O. v. 1663. Wohin die Acten gewesen, sollen sie nicht wieder kommen.

6. (11.) Wohin die Acta verschicket gewesen, an den Ort sollen sie zum andernmahl nicht wieder kommen: es wäre dann, daß nur eine Declaratio voriger Urtheil eingeholet werden müste.

Jede Parthey kann 2. Univ. ausnehmen.

7. (12.) Bey Verschickung der Acten soll jeder Parthey mehr nicht, als zum höchsten zwey Academien zu eximiren vergönnet seyn, und zwar wann ein Theil eine oder mehr Academien ausgenommen, und der andere Theil eben dieselbe eximiret, daß solche einem jeden Theil angerechnet, und also nicht mehr, als die zwey eximiret seyn sollen.

Wenn die Partheyen mehrere ausnehmen sollten.

8. (13.) Würde aber ein oder ander Theil, ein mehres auszunehmen, sich gelüsten lassen; soll nichts desto minder der Rathstuben frey stehen, die Acta auf die über die eximirt befindliche Academien nach Belieben zu verschicken, immassen dann auch nur die Facultæten eximiret seyn sollen, deren in ipso inrotulationis Actu ausdrücklich gedacht werden möchten.

Was wegen der Univers. zu beobachten, welche vorhin Responsa in der Sache ertheilet haben.

9. (14.) Sollte auch von einem oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Inrotulation zu erklären, von welchen hohen Schulen er Informationes einholen lassen, soll solches aufrichtig ein jeder zu entdecken verbunden seyn; allermassen

*) s. *Rationes decidendi & dubit.* § 2.

massen dann auch dem an die Facultæt abgehenden Schreiben ausdrücklich einzurücken, daß, daferne sie in dieser Sache vorhin consuliret, alsdann die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs lediglich zurückgeschickt werden möchten; auf welchen Fall dann derjenige, so die eingehohlte Belehrung verschwiegen, die vergeblich-verursachte Kosten unverzüglich herbeytragen soll. Cancell. Ordn. von 1663. *T.* 28. §. 6—14. C. 2. n. 7. p. 330. C. G. v. 1663.

§. 3. Von Verschickung der Acten bey dem Hofgerichte Bey dem Hofgerichte.
s. Relation aus den Acten §. 6. Art. 5. 6. s. auch oben §. 2. Art. 10. a) imgl. Botenmeister bey der Just. Cancell. §. 1. Art. 5. a)

§. 4. Von Verschickung der Acten bey den Untergerichten s. Verfassung des Urthels §. 3. Bey den Untergerichten.

§. 5. Von Verschickung der Acten in peinlichen Processen s. Verschickungs-Kosten im Inquisitions-Proceß §. 1. Im peinlichen Proceß.

Verschickungs-Kosten im Civil-Proceß

s. Botenmeister bey der Justitz-Cancell. §. 1. Art. 4. 5. imgl Relation aus den Acten §. 6. Art. 6. imgl. Verschickung der Acten §. 1. und §. 2. Art. 2. u. f.

Verschickungs-Kosten im Inquisitions-Proceß

§. 1. Ob die Verschickung der Acten im Inquisitions-Processe zu erkennen sey, oder nicht, hängt blosserdings von dem Ermessen des Justitz-Collegii ab, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Inquisit so viel im Vermögen habe, selbige zu stehen oder nicht. Im letztern Fall sollen die Kosten tanquam onus jurisdictionis ex fisco genommen werden. Wenn jedoch dergleichen Transmissions-Gesuche in criminalibus angebracht werden, ist ohne erhebliche Ursachen, (darunter aber auf des Inquisiti Vermögen oder Unvermögen gar nicht zu reflectiren) die Verschickung nicht zu erkennen, sondern von den 1724. Febr. 7. Die Verschickung der Acten soll ohne erhebliche Ursachen nicht erkannt werden.

1724 Febr. 7. den Justitz-Cancelleyen selber denen Acten und Rechten gemäs in der Sache zu sprechen. Rescript vom 7. Febr. 1724 C. 2. n. 150. p. 892. vom 19. Merz 1725. ibid. n. 151. p. 893. vom 2. May 1730. C. 2. n. 152. p. 894. vom 4. April 1730. C. 2. n. 153. p. 895.

Verschreibung der Bergtheile

s. Bergtheile §. 1. Art. 2.

Verschreibung bürgerlicher Grundstücke

s. Bürgerliche Grundstücke §. 3.

Versellen des Biers

s. Bier-Versellen.

Versetzung, Verpfändung

s. Bergtheile §. 1. Art. 2. imgl. Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter imgl. Verpfändung gemeiner Stadt- Dorfschaft- und Gemeinde-Güter.

Versiegelung der Acten und Briefschaften bey den Aemtern

s. Acten und Briefschaften auf den Aemtern.

Versiegelung der Acten und Briefschaften bey den Forstbedienten

s. Acten und Briefschaften bey den Forstbedienten.

Versiegelung der Waaren fremder Kaufleute

s. Hausiren §. 1. Art. 4.

Verspielen des Viehes und anderer Sachen

s. Vieh-Verspielen §. 1.

Versuch der Güte

s. Vergleich.

Vertheilung der Meyergüter

s. Meyer-Ordnung §. 4. Art. 8.

Ver-

Vertilgung der Wucherblume

s. Wucher-Blume.

Verträge der Bauersleute

§. 1. Um vielfältig Gezänk, dadurch die arme Leute ausgesogen und verderbet werden, abzuschneiden, ist verordnet: daß alle und jede Ehestifftungen, Kauff-Briefe, Theilungs-Recesse und Verträge unter der Bauerschafft aufm Lande, entweder vor den Fürstl. Officirern und Beamten aufgerichtet und beschlossen, oder doch, so bald dieselbe von den Partheyen betheiliget und beliebet, den Beambten offenbahret, und den Amts-Büchern, um künftiger Nachrichtung willen, um billige Gebühr, einverleibet werden *), dabey dann die Beambte, vermöge ihrer Pflicht, in Acht nehmen sollen, ob dergleichen Ehe-Gelübde und Handlungen der Landesherrschaft ohne Nachtheil, und den Diensten, Land-Folge und anderer Gebührniß, dann auch den Leuten, ohne ihren sonderbahren Verderb, wie sie abgeredet, also bey Kräfften gelassen werden können, und, da sie befunden werden, daß einer oder der andere über sein Vermögen seiner Tochter, oder Sohn, eine Aussteur und Mitgifft versprechen, oder sonsten der Vertrag wieder die Billigkeit seyn, oder auch unmündige, unbevormündete Kinder betreffe, und sonst die Einfältige dadurch überschnellet würden, sollen sie dieselbe, bey Vermeidung willkührlichen Straffe, keinesweges approbiren, noch in die Amts-Bücher einschreiben, sondern zuforderst den Unmündigen Vormünder bestättigen lassen, und die Beschaffenheit umständlich berichten, und Bescheids darauf gewertig seyn. Es soll auch, inskünftige keine Ehestifftung oder Vertrag der Bauers-Leute bündig und kräfftig seyn, noch darauf erkannt, oder darüber gehalten werden,

1620. Apr. 4. Sollen entweder vor dem Amte errichtet oder doch bald angemeldet werden.

Pflicht der Beamten dabey.

*) s. Strube Thl. 1. Bed. 18. 54.

1620. Apr. 4. darinnen diese geschriebene Form nicht observirt, oder in Acht genommen worden. Verordn. vom 4. April 1620. C. 5. n. 8. p. 52.

Vertrauen Bräutigam und Braut

s. Trauung.

Vertretung des Gewissens mit Beweis

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 1. 4.

Verunglückter Personen Aufhebung und Rettung

s. Rettung ertrunkener und plötzlich verunglückter Personen §. 1.

Verurtheilung in die Proceß-Kosten

s. Kosten des Processes.

Verwahrung der Missethäter

s. Gefängniß.

Verwahrung der gerichtlichen Testamente

s. Testamente gerichtliche.

Verwalter

s. Curator bonorum.

Verwandte der Beamten

s. Auditoren bey den Aemtern §. 1.

Verwandschaft

s. Ehen in verbotenen Graden.

Verweigerung eines Eydes

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 7. imgl. Juramentum calumniae & malitiae §. 1. Art. 4. und 6.

Verzinnung des Kupfer- und Meßing-Geschirrs

1770. Sept. 23. Soll nicht mit Bley sondern mit Salmiac geschehen.

§. 1. Zum Besten der Gesundheit der Landesunterthanen ist beliebet worden, die Verzinnung mittelst Zusatzes des Salmiacs statt des Bleyes, bey Kupfer- und Meßinggeschirren durchgängig in hiesigen Landen einzuführen; die Stadt-

obrikei-

obrigkeiten sind daher befehliget sämmtliche in den Städten be- 1770. Sept. 23
findliche Kupferschmiede vorzufordern, und ihnen nachdrücklich und bey Verlust des Amts anzubefehlen, bey ihrer Verzinnung sich lediglich des Salmiacs fürs künftige zu bedienen, und die auf solche Art verzinte kupferne und meßingene Geräthschaften mit einem besondern Stempel, worauf der Name des Kupferschmids und der Ort seiner Heymath befindlich ist, zu bezeichnen, damit sowohl das Publicum dadurch vergewissert wird, daß die Bezinnung auf eine der Gesundheit unschädliche Art würklich geschehn sey, als daß man auch sofort gegen diejenigen verfahren könne, welche dieser Verfügung nicht nachgelebt. Auch haben die Stadtobrigkeiten durch öftere unvermuthete Visitationes und anzustellende Proben mitzubewürken, daß diese zum Besten des Publici abzielende Absicht erreichet und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden. **Ausschr. vom 23. Sept. 1770. H. A. v. 1770. St. 80.**

Verzögerliche Einrede

s. Exceptio, Einrede §. 1. Art. 9.

Vesper

§. 1. Die Vesper soll in Stedten vnd da Schulen seyn des Sonnabends, und andere heil. Abend, vnd Feyertage, nach Mittag zu gewöhnlicher Zeit gesungen werden. **Kirchen-Ordn. von 1569. Agenda Abschn. Ordn. der Ceremonien in Pfarrkirchen ꝛc. C. 1. n. 1. p. 94.** Kirch. Ordn. v. 1569. Wann selbige zu singen.

Vestung aufgeben

s. Kriegs-Recht §. 18. Art. 107. u. f.

Vice-Präsident des Ober-Appellations-Gerichts

§. 1. Nach dem Praesidenten und in dessen Abwesenheit führet der Vice-Præsident die Direction bey dem Gerichte, und hat alles was sonst der Præsident verrichtet, zu beobachten. Sonsten aber und vornemlich hat er die Aufsicht und Direction G. A. G. O. v. 1713. Dessen Amts-Verrichtungen.

O. A. G. O. v. 1713.

bey der Gerichts-Canzley, und soll davor von männiglichem, so dem Gerichte verwand, geehret und respectiret, ihme auch von den Canzley-Bedienten in allem dem, was derselbe, ihr Amt betreffend, ihnen saget oder anbefiehlet, gehörige Folge geleistet werden. Und wie denn derselbe, mit allem Ernst dahin zu sehen hat, daß auf alle bey jeglicher Diæt einkommende Schriften decretiret werde, und nichts ohne Resolution zurückbleibe; also hat Er ferner zu beforderen, daß dasjenige, was decretiret, ungesäumt verfasset, ins reine gebracht, ins Bescheide-Buch geschrieben, und folgends ausgefertiget, auch nach geschehener Publication denen Partheyen oder deren Procuratoren verabfolget werde, dero behuef er denn Acht zu geben hat, daß die Cancelley-Bediente sich bey allen Zusammenkünften zu rechter Zeit einstellen, und ohne sein oder des Præsidenten Uhrlaub sich nicht absentiren, und daß ferner ein jeder sein Amt in Verrichtung alles dessen, so ihm in der Ordnung befohlen, unnachläßig mit aller Treue und Fleiß thue. Sollte derselbe bey einem oder anderm Versäumniß oder Mangel verspühren, so soll er demselben ernstlich zureden, und da er keine Folge findet, solches zuforderst dem Praesidenten und denn endlich in pleno vortragen, damit die Abstellung gesamter Hand beschaffet, oder nöthigenfalls an die Landesherrschaft davon referiret werde. Ferner soll er mit Ernst beforderen, daß die zur Urtheil stehende Acta sofort inrotuliret, und sobald solche vertheilet, von dem Proto-Notario denen Räthen forderlich zugeschicket werden. Ober-Appell. Ger. Ordnung v. 1713. *P. 1. T. 2. §. 2. C. 2. n. 1. p. 12.*

Dessen Dienst-Eyd.

§. 2. Der Vice-Praesident hat in seinem Eyde folgende Puncte hauptsächlich zu beschwöhren: „Daß er seinem Amte in Mitführung des Directorii nebst dem Praesidenten, wie auch des Directorii bey der Cancelley des O. A. Gerichts, treulich vorstehen, und daß alles der Ordnung gemäs geschehe, die

Mängel

Mängel hingegen in Zeiten abgestellet werden; sonderlich aber, daß die Justitz allen und jeden, ohne Ansehen der Personen, gleich durchgehend administriret, und die Partheyen ohnnöthiger Weise damit nicht aufgehalten, vielmehr damit nach aller Möglichkeit befordert, auch, was erkannt, ohngesäumt ausgefertiget und zur Execution gebracht werde, sich sorgfältig angelegen und davon durch nichts abwendig machen lassen; von den Partheyen auch, oder von ihrentwegen, so wenig nach als vor entschiedener Sache, keinerley Geschenk ꝛc. nehmen und nehmen lassen, mit niemanden einigerley Anhang oder Zufall im Urtheilen suchen, noch machen, keiner Parthey Rath geben und Warnung thun; auch demjenigen was bey Annehmung neuer Räthe auf sein Gewissen befohlen worden *), der Gebühr nachkommen wolle „ ꝛc. **Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713.** *P. 1. T.* 9. C. 2. n. 1. p. 50. O. A. G. O. von 1713.

Victualien

s. Vor- und Aufkauf der Victualien an den Markttagen in den Städten §. 1.

Victualien-Diebstahl

s. Hausdiebstahl §. 1. Art. 3. imgl. Kriegs-Recht §. 3. Art. 25.

Vidimation

s. Beweis §. 1. Abschn. 2. Art. 8.

Vieh-Arzeney-Schule

s. Roß-Arzeney-Schule.

Vieh-Driftgeld

s. 5. Landtagsabschied Art. 5. imgl. Schatz §. 1. Art. 5.

Viehhüten in den Forsten

s. Forstordnung §. 1. Abschn. 6.

Vieh-

*) s. Ober-Appell. Gericht §. 3. Art. 10.

Vieh-Seuche

s. Horn-Vieh Seuche imgl. Rotz und Stein-Drüse der Pferde

Vieh-Schroot

s. Licent-Ordnung §. 2.

Vieh-Verspielen

1699. Jun. 27. Verspielen des Viehes, Schäffer-Fenster-Immen- und andere Zehrungen sind verboten.

§. 1. Das Verspielen des Viehes und anderer Dinge, weniger nicht die sogenandten Schäffer-Fenster-Immen- und andere dergleichen Zehrungen, sollen weder von den Beamten selbst angestellet, noch andern gestattet werden, vielmehr ist solch ohngebührliches Wesen gänzlich verboten, und auff den Fall, da sich einer oder der ander, er sey Bedienter oder Unterthane, an solch Verbott nicht kehren, sondern dergleichen Gelage nichts destoweniger anstellen würde, so sind die Contravenienten bey Churfürstl. Cammer oder an denen Collegiis, worunter ein solcher Verbrecher stehet, zur Bestraffunge anzumelden; Gestalt dann, da ein Beambter, oder Unter-Ambts-Bedienter gegen dieses Verbott hinführo handelen wird, er dadurch seines Dienstes nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch dazu nach Befinden bestraffet, die contravenirende Unterthanen aber dem Vorfinden und Umbständen nach mit schwerer Geld- oder Leibes-Straffe beleget werden sollen. Ausschr. von 27. Jun. 1699. C. 5. n. 13. p. 59.

Visitation der Apothecken

s. Examen der Medicorum, Chirurgorum und Apothecker §. 1. Art. 4.

Visitation der Gefängnisse

s. Gefängniß §. 1. Art. 5.

Visitation der Inquisiten

s. Haft, Captur des Verbrechers §. 2. Art. 4. 5.

Visitation der Kirchen

s. Kirchen-Visitation.

Visitation des Ober-Appellations-Gerichts

s. Ober-Appellations-Gericht §. 7.

Visitation der Schulen

s. Schul-Visitation.

Visitation der Stadt-Cassen

§. 1. Zuförderst sollen Bürgermeister und Rath dahin sehen und darüber halten, daß die Cämmerer und Rechnungs-Führer publiquer Gelder hinlängliche Caution, wenigstens auf eine Viertel jährige Einnahme, in bündiger Form stellen, daneben wenn die Cämmerey- und übrige Städte-Rechnungen geschlossen, die Cassen durch 2. oder 3. Deputirte aus ihrem Mittel nachgesehen, die Gelder nachgezählet und examiniret werde, ob es mit dem Vorrath seine Richtigkeit habe, und der in denen Rechnungen angemeldete Uberschus, nach Abzug desjenigen, was, vermöge Manuals, auf das folgende Jahr wieder eingenommen, würcklich vorhanden sey; Worauf derselbe dem Rahts-Collegio überliefert, und in eine mit 2. diversen Schlössern versehene Vorrahts-Lade, zu welcher das Rahts-Collegium den einen, und die Cämmerer und Rechnungs-Führer den andern Schlüssel in Verwahrung haben sollen, geleget; bey solcher Untersuch- und Nachzehlung der Gelder aber ein ordentlich Visitations-Protocoll geführet, darin umständlich berichtet, wie es um die Richtigkeit der Cassen stehet, und dasselbe nebst denen Sorten-Zettuln bey denen Cämmerey-Rechnungen alljährlich zur K. Regierung eingesandt werden soll. Mit dem Anhange, daß, wenn solches versäumet, und das Publicum durch solche Nachläßigkeit Schaden nehmen sollte, Bürgermeister und Rath davor in subsidium responsable bleiben, und denselben aus ihren propren Mit-

1724. Jun. 22. Cämmerer und Rechnungsführer sollen Caution bestellen.

Wenn die Rechnungen geschlossen sind, soll durch 2 oder 3 Deputirte nachgezählet werden.

Verwahrung des Vorraths und Visitations-Protocolls.

1724. Jun. 22. teln ersetzen sollen. *) Ausschr. vom 22. Jun. 1724. C. 4. n. 308. p. 824.

Visitation der Wirthshäuser und Heerstrassen

1712. Aug. 26. Soll von den Obrigkeiten geschehen

§. 1. An die Obrigkeiten im Lande ist der Befehl ergangen, alle Wirts- auch andere Häuser und Winkel, woselbst dem Vermuthen nach liederliches ausländisches, müssiges und hurisches Geschmeis pfleget aufgenommen und behauset zu werden, unverwarnet visitiren zu lassen und aufs genaueste zu untersuchen, woselbst und wie viel von solchem ledigen unnützen Volk anzutreffen. Dabey ist den Wirten ernstlich anzubefehlen, innerhalb vier Tagen nach geschehener Anzeige, solche unnütze Leute aus ihren Häusern zu schaffen, und daß diese sich nicht ferner in hiesigen Landen betreten lassen, oder dafern sie wieder ertappet würden, daß mit denselben nach den Verordnungen verfahren werde, gewärtigen sollen a). Ausschr. vom 26. Aug. 1712. C. 4. n. 48. p. 158.

und das liederliche Gesindel aus dem Lande geschaffet werden.

Wiederholung

a) 1. Eine gleiche Visitation wegen der fremden Bettler, Landstreicher, Zigeuner und Betteljuden ist vorgeschrieben. s. Fremde Bettler, Landstreicher §. 3. Art. 10. imgl. §. 4. Art. 2.

1718. Oct. 28. Der Ausschuß soll wöchentlich patrouilliren u. das verdächtige Gesindel anhalten.

2. Die Beamten und Obrigkeiten sollen die Veranstaltung machen, daß durch die Land-Ausschösser, auch sonst die Dorfschaften, die Grentzen, Heerstrassen und Wirtshäuser wöchentlich wenigstens einmahl visitiret und patrouilliret, was von verdächtigem Gesinde ertappet wird, fest gemachet, und ans Amt oder Gericht wohl verwahrlich gebracht und daselbst nach Anleitung der ergan-

*) Dieses Ausschreiben ist gerichtet an Bürgermeister und Raht der Alt-Stadt Hannover, Göttingen, Hameln, Northeim, Münden, Osterode, Eimbeck, Bodenwerder, Wunstorff, Münder, Neustadt Hannover.

ergangenen Verordnungen *), ihnen der Proceſs könne gemachet werden. Insonderheit ſind ſie mit zu examiniren, woſelbſt ſie von Zeit zu Zeit beherberget worden ꝛc. Geſtalt dann, was in einer jeden Stadt, Amt und Gericht durch die angeſtellte Patrouillir- und Viſitirung ertappet und wie mit ſolchem procediret worden, ein jeglicher Magiſtrat a dato an, nach Ablauf der nächſten 4 Wochen bey 50 Rthlr. Straffe zu berichten, und damit monathlich, wenn auch gleich nichts ergriffen werden ſollte, continuiren, oder daß die Strafe beygetrieben werde, zu gewärtigen haben. Ausſchr. vom 28. Octob. 1718. C. 4. n. 50. p. 164. 1718. Oct. 28. Von dieſen Patrouillen ſoll alle 4 Wochen berichtet werden.

3. Dieſe Viſitir- und Patrouillirung nach liederlichem Geſinde und die Erſtattung der abgeforderten Berichte iſt wiederholend anbefohlen, mit dem Zuſatz: Daß wenn eine Obrigkeit dieſe ihre Schuldigkeit unterläſſet und in dem ihr anvertraueten Amt, Stadt oder Gerichte geſchiehet von dergleichen Landſtreichern und herrenloſem Geſinde ein Einbruch oder Diebſtahl, welcher durch Beobachtung der ergangenen Verordnungen verhütet werden können, dieſelbe davor einſtehen, und demjenigen, welcher darunter gelitten, Satisfaction und Ersetzung zu geben ſchuldig und dazu verurtheilet werden ſoll. Ausſchr. vom 6. Octob. 1728. C. 4. n. 55. p. 174. 1728. Oct. 6. Wiederholung der verordneten Patrouillirung und Berichtserſtattung nebſt Warnung an die Obrigkeiten.

Visitator Feuer-

ſ. Feuer §. 3.

Visitator Kirchen-

§. 1. Die Kirchen-Viſitatores ſollen ſich nicht unterfangen, von den ihrer Aufſicht anvertraueten Kirchen oder Capellen einige Gelder in Verzinſung zu nehmen, widrigenfalls 1735. Jun. 30. Soll keine Kirchen-Gelder in Verzinſung nehmen.

*) ſ. Fremde Bettler, Landſtreicher.

1735. Jun. 30. die Contravenienten mit unnachbleiblicher ernster Straffe angesehen werden sollen. Ausschr. vom 30. Jun. 1735. C. 1. n. 23. p. 585.

Vocation der Prediger

s. Prediger §. 1.

Völlerey, Vollsaufen

s. Brandteweintrinken. imgl. Kriegs-Recht §. 8. Art. 46. 47. 48.

Vollmacht der Procuratoren

s. Procurator beym Ober-Appellations-Gericht §. 1. Art. 14.

Vollstreckung des Urtheils

s. Execution der peinlichen Strafen imgl. Hülfe, Execution.

Vorbescheid

s. Vergleich §. 2. Art. 1. b) 1. imgl. §. 3.

Vor- und Aufkauf des Hafers

1704. Oct. 20. Niemand soll mehr Hafer, als er zur eigenen Haushaltung auf ein Jahr brauchet, im Lande ankaufen, und dies nicht unterweges oder in und vor den Thoren.

§. 1. Es soll niemand, so wenig auf dem Lande, als in denen Städten, er sey wer er wolle, und es geschehe unter was für Prætext es wolle, mehr Habern, als er zu seiner eigenen Haushaltung auf ein Jahr nöhtig hat, auch die Grützen-Müller nicht mehr Habern, als sie auf ein Jahr, um Grütze auff den Kauff binnen Landes (inmassen Haber-Grütze ausserhalb Landes zu verkauffen gäntzlich verbotten seyn soll) daraus zu machen bedürffen, in hiesigen Landen kauffen, und zwar solches entweder in denen Städten auf öffentlichem Marckte, oder auf dem Lande von dem Boden derer, die Habern daselbst zu verkauffen haben, mit nichten aber unterweges, noch in- oder vor denen Thoren, von Leuten, die Habern von ihrem eigenen Gewächs oder Korn-Gefällen zu kauffe zur Stadt bringen wollen, bey willkührlicher schwerer Geld- auch,

dem

dem Befinden nach, Leibes-Straffe *). In andern Landen aber mag ein jeder, nach Belieben, so viel Habern als er will, zu eigenem Gebrauch oder zum Wieder-Verkauff, kauffen und herein bringen lassen. Edict vom 20. October 1704. C. 4. n. 25. p. 78. 1704. Oct. 20.

Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte

Anmerk. Dies nachfolgende Edict scheint eine Verordnung auf beständige Zeiten zu seyn, wenigstens ist aus dessen Eingang und Schluß das Gegentheil nicht zu ersehen. Es sind indessen verschiedene andere Verordnungen ergangen, welche den Aufkauf der Kornfrüchte zum Wiederverkauf, bis zu einem bestimmten Termin, gebieten, und durch gewesene oder bevorgestandene Theurungen veranlasset worden, die auch, da sie offenbar nur eine kurze Zeit gelten sollten, hier nicht geliefert werden.

§. 1. Wegen der Vor- und Aufkäufferey der Kornfrüchte zum Wiederverkauf, ist verordnet, daß: 1719 Nov. 21.

1. Auf dem platten Lande in denen Flecken, welche keine Jura Civitatis und keine Märckte haben, und Dörffern die Auf- und Vorkaufferey, und das Auffschütten des Korns zur Wieder-Verhandelung überall verboten seyn solle; dergestalt, daß derjenige, welcher einigerley Getrayde an Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Buchweitzen und Rübesaamen, es sey solches in hiesigen Landen gewachsen, oder aus anderen Ländern zu Kauffe gebracht, Parthey- und Fuderweise, oder auch bey eintzeln Himten und Maltern in grösserer Menge, als er zu seiner eigenen Nothdurfft und Consumtion bedarf, zur Wieder-Verhandelung aufkauffen und auffschütten wird, mit der Confiscation der aufgekaufften Früchte für den Denuncianten, und einer Geld-Straffe von dem Werth derselben ohnnachläßig angesehen werden solle.

In den Flecken und auf dem Lande soll niemand zum Wiederverkauf Früchte kaufen,

*) s. auch Vor- und Aufkauf der Victualien an den Marktragen in den Städten §. 1.

1719 Nov. 21. jedoch kann jeder sein eigen Gewächs, und was er von aussen kaufet, aufschütten.

2. Es soll jedoch den herrschaftl. Bedienten, denen von der Ritterschafft und Beamten, wie auch denen Pächtern und insgemein allen und jeden Unterthanen frey und ohnbenommen seyn, sowohl sein eigen Gewächse, als was er an Getrayde ausserhalb Landes einkauffet, seiner Convenientz nach, in- und ausserhalb Landes wieder zu verhandeln. Wie dann auch, wann Korn aus fremden Landen durch hiesige Lande anderwerts hingefahren wird, und jemand kan dessen mit der Verkäuffer gutem Willen im Durchfahren zur Wieder-Verhandelung etwas zu kauffe bekommen, ist ihm solches billig zu gönnen.

In den Städten soll vor 12 Uhr kein Korn zum Wiederverkauf erhandelt werden.

3. In den Städten aber soll keine Auf- und Vorkauferey des an denen Wochen-Märckten, in die Städte und obgedachte Flecken zum feilen Kauff gebrachten Getraydes anders geduldet werden, als wann dasselbe vor 12. Uhr Mittages keinen Käuffer gefunden *), welchenfals einem jeden frey und bevor bleibet, dasselbe gantz oder zum Theil so wohl zu seiner eigenen Consumtion, als zur Wieder-Verhandelung zu kauffen.

Das Getreide, welches an den Markttagen zu kaufe gebracht werden soll, ist nicht unter Weges zu kaufen,

4. Als auch das Commercium zwischen denen Städten und dem platten Lande dadurch sehr gehemmet wird, wann das Getrayde, so an denen Wochen-Marckt-Tagen in die Städte zum feilen Kauff gebracht werden soll, unterweges angehalten und weggekauffet wird, und dann solches durch mehrmahlen publicirte Constitutiones verbohten worden: So ist solches bey der Art. 1. bedeuteten Straffe wiederholet, und soll dawider nicht attendiret werden, ob das auf den Land-Strassen angehaltene und weggekauffte Getrayde hier oder in anderen Ländern gewachsen, noch ob dasselbe zu eigener Consumtion, oder auf Commission für andere, oder zum Wieder-Verkauff erhandelt werde, sondern es ist dasselbe ohn-

*) s. auch Vor- und Aufkauf der Victualien an den Markttagen in den Städten §. 1. Art. 1. a)

ohnangehalten und ohnbesprochen nach denen einländischen Städten und Flecken, wohin es destinirt ist, passiren zu lassen. 1719. Nov. 21.

5. Wie dann auch das in einigen Städten eingerissene ohngebührliche Hinauslauffen derer Bürger und Einwohner an denen Wochen-Marckt-Tagen auf die Land-Strassen, und das Aufkauffen der zur Stadt kommenden Früchte bey gleichmäßiger Art. 1. determinirten Straffe verbohten ist a). Edict vom 21. Nov. 1719. C. 4. n. 30. p. 85. und sollen die Bürger deshalb nicht auf die Landstrasse hinausgehen.

a) Das vorstehende Edict ist nach seinem völligen Inhalte wiederholet, und dessen genaue Befolgung vorgeschrieben. Edict vom 5. Oct. 1720. C. 4. n. 31. p. 88. 1720. Oct. 5. Wiederholung.

Vor- und Aufkauf der Victualien an den Marcktagen in Städten

Anmerk. Die in dem §. 1. vorgetragene Verordnung ist zwar anfänglich für die Alt- und Neustadt Hannover allein gegeben, nachher aber ist dieselbe überhaupt auf alle Städte der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen erstrecket worden. Verordn. vom 14. Sept. 1712. C. 4. n. 26. p. 80.

§. 1. 1. Es ist verordnet und festgesetzet worden, daß an denen Tagen, da die gewöhnliche Wochen-Märckte in den Städten gehalten werden, Niemand, er sey wer er wolle, vor Zwölff Uhren, ausserhalb denen bestimmeten Marckt-Plätzen, so wenig vor- und in denen Thoren, als in denen Gassen, von Victualien und dergleichen anderen von aussen her zu Marckte kommenden Sachen a), unter was für Entschuldigung und Prætext solches auch immer seyn möchte, das Geringste zu kauffen, vielweniger jemahls denen, welche etwas zu Marckte bringen, solches mit Gewalt abzunehmen: massen derjenige, so diesem Edicte zuwider, etwas an denen gewöhnlichen Wochen-Marckt-Tagen, von Sachen, wie obbesaget, 1704. Sept. 16 Vor 12 Uhr soll niemand ausser dem Marktplatze dergleichen kaufen. Strafe der Entgegenhandlung.

1704. Sept. 16 besaget, ausserhalb den Marckt-Plätzen, vor Zwölff Uhren kauffen wird, jedesmahl, so offt er dergleichen thut, nebst dem Verlust der also gekauften Sachen, als welche demjenigen, der sie entdecket und anmeldet, heimgefallen seyn sollen, mit einer Geld-Straffe von Zwölff Thalern, oder, da er selbige nicht zu bezahlen hätte, mit proportionirter Gefängnis-Straffe, derjenige aber, der Leuten, die etwas zu Marckte bringen, solches, wider ihren Willen abnimt, noch dazu mit Leibes-Straffe anzusehen.

1714. Jun. 4. Erklärung dieser Verordnung.

a) Ausserdem, daß die Worte: **und dergleichen andern von aussen her zu Markte kommenden Sachen** auch auf das zu Markte kommende Getreide erkläret worden, ist noch das in der Verordnung enthaltene Verbot der Vor- und Aufkäuferey, auch auf das Brennholz erweitert worden. Es sind auch gewisse Patrouillanten verordnet *), welche an denen Wochen-Markttagen ausser denen Thoren Aufsicht führen, die Vor- und Aufkäufer beym Kopfe nehmen und nach Beschaffenheit des Orts, an welchem sie betreten werden, an die Obrigkeit liefern sollen. Diesen Patrouillanten ist eine gewisse Instruction ertheilet, wonach sie ihre Aufsicht ins Werk zu richten haben. **Verordn. vom 4. Jun. 1714. C. 4. n. 27. p. 81.**

1704. Sept. 16 Wie es wegen Unterschied der Gerichtsbarkeit zu halten.

2. Damit auch der Unterschied der Jurisdictionen an Ertapp- und gebührender Bestraffung der Ubertreter dieses Edicts nicht hinderlich fallen möge: So sollen die Stadt-Obrigkeiten, dann auch die Gerichts-Herren und Beamten, welche die Jurisdiction vor den Thoren haben, bey Vermeydung höchster Ungnade und schweren Einsehens, an obgedachten Marckt-Tagen fleißige Acht haben lassen, ob diesem Edict nach-

*) Die der Verordnung beygefügte Instruction zeiget deutlich, daß diese Patrouillanten blos für die Stadt Hannover bestellet worden sind, weshalb auch die Instruction hier nicht geliefert worden.

nachgelebet werde, und wann sich jemand, der selbigem zuwider handelt, betreten liesse, selbige Persohn, ohne Ansehen, ob sie ihrer Jurisdiction unterworffen oder nicht, ob es eine Civil- oder Militair-Persohn sey, oder vor welches Forum oder Jurisdiction sie sonst gehöre, in Arrest ziehen, und, wann es eine ihrer Jurisdiction unterworffene Persohn ist, obbedeutete Geld- oder Gefängnis-Straffe an derselben vollstrecken lassen; Wann es aber eine unter andere Jurisdiction gehörige Persohn ist, selbige ihrer ordentlichen Obrigkeit, zu gebührender Bestraffung, als deswegen, so viel insonderheit die Militair-Persohnen betrifft, den Commendanten speciale ernstliche Ordre ertheilet, ausfolgen lassen. 1704. Sept. 16

3. Daneben ist in specie dem Policey-Aufseher, auch Licent-Visitatorn, und Thor-Schreibern befohlen und committiret, daß sie fleißige Acht geben zu helffen, ob diesem Edict etwas zuwider geschehe, welches sie sodann der Obrigkeit zu gebührender Bestraffung anzumelden, und sollen dagegen, wie obbesaget, die ausser denen Markt-Plätzen gekauffte Sachen demjenigen von ihnen, der sie entdecket, heimgefallen seyn. Edict vom 16. Sept. 1704. C. 4. n. 24. p. 76. Policey-Aufseher, Licent-Visitatoren ꝛc. sollen die Entgegenhandlungen anzeigen.

Vormund

s. auch Ehen in verbotenen Graden §. 1. Art. 4. imgl. 4. Landtags-Abschied Art. 2.

§. 1. Wer zum Vormunde bestellet wird, ist mit folgenden Eyde zu belegen: „Ihr sollet ꝛc. daß ihr alles und jedes des (der) jenigen, welches (welcher) Vormundschafft oder Pflegschafft ihr angenommen, was gut und nützlich ist, tuhn und handlen, was unnütz und schädlich vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben (derselben) jungen Person (Personen) und Güter zu seinem (ihrem) Nutz in gutem Glauben und Treuen vertreten, und im besten versehen, seine (ihre) Haab und Güter, liegend und fahrende, Schulden und Gegen-Schulden, Vormundseyd.

auch alle zustehende Zuspruch und Forderung mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, eurer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung tuhn, mit vollkommener Ueberliefferung alles des so der Vormundschafft oder Pflege halber zu euren Handen gekommen und eurem (euren) Pupillen zustehen wird, und ihr ihm (ihnen) schuldig bleibet, und sonsten alles das thun wollet, was einem getreuen Vormund und Pfleger gehöret. Alles bey Verpfändung eurer Haab und Güter. Ohne Gefährde. „ Canc. Ordnung. Anhang Nr. 5. C. 2. n. 9. p. 340.

Vormunds-Eyd einer Mutter als gesetzmäßige Vormünderin.

§. 2. Wenn eine Mutter als legitima tutrix für ihre leibliche Kinder zur Vormindern bestellet wird, so hat dieselbe folgenden Eyd abzuschwöhren: „ Ihr sollet ꝛc. daß ihr alles und jedes eurer unmündigen Kinder, derer Vormundschafft ihr angenommen habt, was gut und nützlich ist tuhn und handlen, was unnütz und schädlich vermeiden, unterlassen und verhüten, eurer unmündigen jungen Kinder Person und Güter, zu ihrem Nutz im gutem Glauben und Treuen vertreten, und im besten vorstehen, ihrer Haab und Güter, liegend und fahrend, Schulden und Gegen-Schulden, auch aller zustehenden Zusprüche und Forderung mit guten Fleis euch erkundigen, und daß alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, und, da ihr etwa über kurtz oder lang euch anderweit verheyrahten würdet, alsdann vorher euren Kindern andere Vormünder bitten und denselben Vormündern, wie auch sonsten ausser diesem Fall, wann ihr nemlich euren Wittwen-Stuhl unverrücket behaltet, nichts destoweniger eurer Administration und Handlung, wann es von euch begehret wird, zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun und mit vollkommener Ueberliefferung alles des, so der Vormundschafft halber zu euren Handen gekommen und

euren unmündigen Kindern zustehen würde, auch was ihr ihnen schuldig bleibet, und sonsten alles das tuhn wollet, was einer getreuen Mutter und Vormünderin zugehöret. Alles bey Verpfändung eurer jetzigen und künfftigen Haab und Güter, auch mit wissentlicher Verzeihung des SCti Vellejani, wie auch aller und jeder anderen Begnadigungen und Wolthaten der Rechte. Ohne Gefährde. Anhang der Canc. Ordn. von 1663. Nr. 6. C. 2. n. 9. p. 341.

§. 3. Die Mündel sollen bey ihren Eheverlöbnissen, ihre Vormünder um ihre Einwilligung befragen, wie es nach den gemeinen Rechten verordnet ist. Kirch. Ordn. von 1569. Ordnung in Ehesachen C. 1. n. 1. p. 282. imgl. Eheverlobung §. 2. Art. 1.

A. O. v. 1569. Deren Einwilligung ist bey Verlobung der Mündel erforderlich.

Vormund kriegerischer

s. Curator ad litem.

Vorschuß zum Ankauf der Pferde

s. Pferde-Ankauf §. 1.

Vorschuß zu Brodt- und Saatkorn

s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß.

Vorschuß-Gelder auf Montirungs-Lieferungen

s. Regiments- und Compagnie-Cassen §. 2.

Vorstand

s. Caution, Vorstand.

Vorsteher der Kirchen

s. Kirchen-Vorsteher.

Vorzug, Priorität derer, die Brodt- und Saatkorn creditiren

s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß.

Vorzug der Landeskinder bey Beförderungen

s. 1. Landtags-Abschied Art. 38. und 41. imgl. 4. Landt. Absch. Art. 22. imgl. Universität Göttingen §. 2. Art. 22.

Votiren, Votum bey den Wahlen im Ritterschaftlichen Collegium

s. Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegium.

Votiren, Votum bey Abfassung der Urtheile

s. Relation aus den Acten §. 1. Art. 13. 14. 15. imgl. §. 6. Art. 1.

Waas-Holz, Wellen

s. Kloster-Förster §. 1. Art. 13.

Wachstuch

s. Licent-Ordnung §. 5. a) 1.

Wagenmeister bey den Posten

s. Trinkgeld der Wagenmeister und Postillons §. 1.

Wahlen bey Rathhause

1729. Aug. 16. Dabey soll der Wahl-Eyd abgelegt, und von den Wählenden und Pächtern nichts über die Gebühren genommen werden.

§. 1. Bey allen und jeden bey Rahthause anzustellenden Wahlen, soll der verordnete Wahl-Eyd jederzeit würcklich abgeleistet, und davon unter keinerley Prætext und Vorwand abgegangen werden, weniger von denen Wählenden vor- oder nach der Wahl, bey ohnvermeydlicher Straffe des Meyneydes, durch sich oder die ihrigen etwas genommen, noch von denenjenigen, welche die Stadt-Pertinenzien, als Wein-Keller, Zehnten, Mühlen, oder sonst etwas per licitationem erstritten, unter dem Nahmen der Contract-Gebühren, ausser was etwan an ein oder andern Orte an Sportulen oder Gerichts-Gebühren rechtmäßig hergebracht, und wovon bey denen zu K. Regierung einzusendenden Stadt-Rechnungen die Anzeige befindlich, sodann oder nachhero, auch unter dem Prætext

text einer freywilligen Gabe, bey Straffe der Cassirung, auch nach Befinden härtern Einsehens, etwas genommen, noch von jemanden aus Mittel des Rahts bey Verdingung der Stadt-Arbeit, seine eigene mit eingedungen werden a). Verordn. v. 16. Aug. 1729. C. 4. n. 311. p. 828. 1729. Aug. 16.

a) Die Befolgung dieser Verordnung ist wiederholend und bey zehn Thaler Straffe, so oft dagegen gehandelt werden sollte, anbefohlen; Und damit man versichert seyn möge, daß dieselbe im Rath publiciret worden, so ist solche von allen Raths-Gliedern, nemlich denen Bürgermeistern, Syndicis, Secretarien und sämtlichen Raths-Verwandten zu unterschreiben und zu K. geh. Canzley einzusenden, auch hinkünftig allemahl, so oft im Raths-Stuhl eine Veränderung geschiehet, solche demjenigen, welcher hineinkommt, zur Unterschrift zu geben, das Original aber ad acta verwahrlich niederzulegen. Verordn. vom 16. Dec. 1729. C. 4. n. 313. p. 831. 1729. Dec. 16. Wiederholung.

Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegium

§. 1. Demnach die Nothdurfft erfordert, die bey dem Ritterschafftlichen Collegio des Fürstenthums Calenberg vorfallende Wahl-Actus, in eine gewisse Ordnung und Regul zu fassen; So sind folgende Principia regulativa bey künfftig vorfallenden Wahlen zum Grunde geleget und festgesetzet. 1737. Oct. 25.

1. Sind alle diejenige, so ein Ritter-Guth besitzen, zu Ablegung der davon kommenden Wahl-Stimme, dem Herkommen gemäß, ferner zuzulassen, sie mögen Adelichen Standes seyn, oder nicht. Wer ein Rittergut besitzet hat eine Stimme.

2. Diejenige, welche ein Ritter-Guth auf einen Wiederkauff, ingleichen titulo dotis, und sonst jure limitati dominii besitzen a), müssen die darüber sprechende Contracte und pacta dotalia, quoad clausulam concernentem, denen Rit- Wer ein Rittergut auf einen Wiederkauf ꝛc. besitzet, kann wählen, aber nicht erwählt werden.

1737. Oct. 25. terschafftlichen Land- und Schatz-Räthen in originali vorzeigen, auch davon beglaubte Abschrifft ad acta geben, und sind, wenn solches geschehen, zu Ablegung der Wahl-Stimme solchergestalt berechtiget, daß sie wählen, aber nicht erwählet werden können. Würde das wiederkäuflich besessene Guth von dem Retrovenditore, oder dessen Erben, wieder erkaufft, oder der Dos, mithin das damit verknüpfte Dominium, durch Absterben der Ehe-Frau, oder auf andere Weise, wegfallen, und das an einem Ritter-Guth gehabte Dominium limitatum aufhören, so cessiret das davon gehabte Votum & Sessio von selbst.

1737. Nov. 27. Erklärung des Art. 2 wegen des limitati dominii.

a) Demnach die Landschaft Fürstenthums Calenberg, sich aus denen Wörtern, und sonst Jure limitati Dominii, einen Scrupul gemachet, so ist declariret: daß, gleichwie in diesem Articulo 2do deutlich enthalten, und daraus gnugsahm abzunehmen ist, wasgestalt die Intention dahingegangen, daß, weil diejenige, so zu Schatz- und Land-Räthen, auch Deputirten erwählet werden, in dem Fürstenthum Calenberg, und zwar in dem Quartier, worin eine Vacanz sich begeben, mit einem Ritter-Guthe müsse angesessen seyn, folglich dazu keiner, der in der Obligation und in dem Casu ist, das Ritter-Guth bey seinem Leben wieder zu restituiren, um deswillen füglich erwählet werden kann, weil ein solcher nach geschehener Wieder-Lieferung des Guths, von seinem Amte abgehen müste, und daher schicklicher zu seyn erachtet, diejenige vor ineligibel zu halten, deren Dominium an einem Guthe solchergestalt limitiret ist, daß es noch bey des Possessoris Lebzeiten einem andern, gegen ihren Willen zufallen kann, da nemlich ausser denen in Art. 2. recensirten Fällen, ein Guth unter einer gewissen Condition jemandem vermachet ist, und dasselbe bis zu deren

Existi-

Existirung bey denen Erben bleibet, oder ein Guth sol- 1737. Nov. 27.
chergestalt mit einem fidei-commisso beleget ist, daß der Possessor es noch bey seinen Lebzeiten abstehen muß, oder ein Guth sub conditione resolutiva verkaufft ist, wie sich dann dergleichen Fälle auf mancherley weise mehr begeben können; Also die Meinung keines weges gewesen sey, noch seyn können, die Wörter: und sonst Jure limitati dominii, über ihren eigentlichen Verstand, und über den in art. 2. enthaltenen klahren sensum zu extendiren, und darunter das dominium utile, so ein Vasall an ein Lehn-Gut hat, als welches er nicht allein auf seine ganze Lebens-Zeit besitzet, und behält, sondern auch auf seine Lehn-Descendenten verstammet, zu begreiffen. **Declaration vom 27. Nov. 1737. C. 8. n. 10. p. 129.**

3. Wenn jemand ex capite eines völligen, oder auf gewisse Maaße limitirten Eigenthums-Rechtes, zwey oder mehr Ritter-Güther besitzet, so kann er von jedem Ritter-Guth ein besonders Wahl-Votum ablegen und geben. 1737. Oct. 25. Wer mehr Güter besitzet hat mehrere Wahlstimmen.

4. Wenn Gebrüdere und Vettern ein Ritter-Guth jure pleni vel limitati dominii in communion besitzen, ist einer von ihnen ratione solches Guths zum Wahl-Actu zu admittiren; doch muß selbiger denen Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Rähten vor dem Wahl-Actu eine von denen Mit-Interessenten, und wenn darunter minorennes, welche das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget, begriffen wären, von deren Tutoribus und Curatoribus entweder per unanimia oder per majora, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Volmacht, von wegen sothanen Guths ein Wahl-Votum abzulegen, in originali einhändigen. Wenn Gebrüdere und Vettern ein Gut gemeinschaftlich besitzen.

5. Wenn eine Ritterschafftliche Land- und Schatz-Raths- oder auch Ritterschaftliche Deputirten-Stelle, vacant Wann die Mitglieder aller dreyer Schatzquartire zuzulassen.

1737. Oct. 25. cant iſt, ſind die Ritterſchafftliche Membra aller dreyer Schatz-Quartiere zur Erwählung zuzulaſſen.

Wer gewählt wird, muß ein Rittergut beſitzen.

6. Hat es dabey ſein Bewenden, daß derjenige, der ratione eines gewiſſen Quartiers gewählet wird, mit einem Ritter-Guth in ſolchem Quartier angeſeſſen ſeyn müſſe, wobey aber darauf nicht zu ſehen, ob ein ſolcher ſeine beſtändige Wohnung darauf habe, oder nicht.

Auch Abweſende können erwählt werden.

7. Derjenige, welcher bey dem Wahl-Actu nicht gegenwärtig, iſt deshalb ratione einer Ritterſchafftlichen Land- und Schatz-Raths, oder Ritterſchafftlichen Deputirten-Stelle, für ineligibel keinesweges zu halten.

Wahl-Stimmen der Vormünder.

8. Tutores und Curatores mögen von denen ihren Pupillen und Curanden zugehörigen Gühtern ein gültiges Wahl-Votum ablegen: Es muß aber, ehe zur Wahl geſchritten wird, das Tutorium oder Curatorium in originali denen Land- und Schatz-Rähten vorgezeiget, und beglaubte Abſchrifft ad Acta geliefert werden. Im Fall auch mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden ſeyn ſollten, ſo hat der in der Ordnung ſich jedesmahls befindlicher erſter Vormund oder Curator das Wahl-Votum, Nahmens der Pupillen und Curanden, abzulegen.

Wenn Concurs über ein Gut entſtanden.

Wenn ratione eines Lehn-Ritter-Guhts ein concurſus Creditorum entſtehet, ſo iſt der Curator ad votandum nicht, ſondern der Dominus davon zur Wahl zuzulaſſen.

Die Pächter haben keine Wahlſtimmen.

9. Diejenige, ſo ein Ritter-Guht jure crediti, oder Pachtsweiſe, beſitzen, mögen kein Wahl-Votum davon führen.

Minderjährige ſind nicht zuzulaſſen.

10. Minorennes, ſo das fünf und zwanzigſte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget, ſollen zu denen Wahl-actibus nicht zugelaſſen werden, auch ſollen diejenige, ſo nach zurückgelegter Minorennitæt zum erſtenmal auf Land-Tage ſich einfinden, einen von dem Prediger eigenhändig unterſchriebenen Tauf-Schein, denen Ritterſchafftlichen Land- und Schatz-Rähten einhändigen.

11. Die-

11. Diejenige, welche in einer Schatz-Bedienung stehen, sind zu Land- und Schatz-Rähten, auch Ritterschafftlichen Deputirten, mit Beybehaltung der Bedienung, nicht wählbar; würde aber ein solcher die Bedienung niederlegen, mag er die auf ihn gefallene Wahl wohl annehmen.

1737. Oct. 25. Schatzbediente können nicht zugleich Land- und Schatz-Räthe od. ritterschaftl. Deputirte seyn.

12. Derjenige, welcher zur Zeit eines Wahl-actus die Ritter-Steure auf dem nächst-vorhergegangenen Verfall-Tag nicht entrichtet hat, mithin vor dem Wahl-Actu, durch Producirung der Original-Quitung nicht verificiren kan, selbige bezahlt zu haben, ist vor dasmal zum Wahl-Actu nicht zuzulassen.

Wer die Ritter-Steuer nicht erlegt hat, soll zur Wahl nicht gelassen werden.

13. Muß ein Membrum der Ritterschafft, welches ein Wahl-Votum abgeben will, an dem ausgeschriebenen Wahl-Tage im Ritterschafftlichen Collegio gegenwärtig seyn, und ist die Einsendung eines schrifftlichen Wahl-Voti, oder Sistirung eines Bevollmächtigten, nicht zuläßig, es wäre dann, daß ein Vatter jemand von seinen Söhnen, welcher in das sechs und zwanzigste Jahr seines Alters getreten, und mit einer eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Volmacht versehen ist, in das Ritterschaftliche Collegium schickte, um das von solchen Ritter-Guhte kommende Votum, oder mehrere Vota, dafern der Vatter mehrere Gühter besitzet, abzulegen; da dann der Sohn schuldig ist, die Original-Volmacht, nebst dem Original-Tauf-Schein, denen Ritterschafftlichen Land- und Schatz-Räthen, vor dem Wahl-Actu, mithin vor Colligirung der Stimmen, einzuhändigen.

Schriftl. Wahl-Votum oder Bevollmächtigter.

14. Wenn jemand gegen ein und andere im Ritterschafftlichen Collegio ad votandum erschienene Person etwas dahin einzuwenden hätte, daß demselben kein Votum zukomme, soll ein solcher schuldig seyn, solche Umstände vor Colligirung der Wahl-Stimmen ad deliberandum vorzutragen, dergestalt, daß er, nach geschehener Colligirung der Wahl-Stimmen, damit weiter nicht zu hören.

Wenn jemand gegen die Wählenden etwas zu erinnern hat.

1721. May 17. lichen Obrigkeit, ihre Neben-Anlagen nach denen gewöhnlichen Principiis so weit erhöhen, daß daraus die Alimentations-Kosten hergegeben werden können *). Zu dem Ende die Obrigkeiten verfügen sollen, daß solche Gelder zur Verpflegung der Kinder würcklich angewendet, auch so bald dieselbe zu solchen Jahren gelanget, daß sie ihr Brod, Kleidung und Nothdurfft selbst verdienen können, diese Zusteur wiederum aufgehoben werde. Und wie hierunter keine Passiones oder Neben-Absichten zu gebrauchen, also sollen die der Alimentation solcher armen Kinder halber geführte Rechnungen respective bey denen Land-Gerichten und Kirchen-Visitationen justificiret werden.

In Städten. 2. Was dergleichen unmündige arme Kinder in Städten betrifft, haben die Magistrate, ihren Eyd und Pflichten nach, Sorge zu tragen, daß sie bey christlichen Leuten untergebracht, und ihnen entweder aus der Armen-Casse, oder da dieselbe nicht zureichet, aus denen Cämmerey- und Bürgerschaffts-Cassen die nöthige Subsistentz vorbesagter massen verschaffet werde.

Fündlinge. 3. Wegen Versorgung derer Fündlinge aber, bleibt es bey der bisherigen Observantz **). **Verordnung vom 17. May 1721. C. 1. n. 158. p. 984.**

Die in den Waisenhäusern befindlichen, sind ohne Geburtsbrief gildenfähig. §. 2. Alle in den Waisenhäusern befindliche oder vorhin gewesene Kinder, sind von dem Landesherrn legitimiret, mithin für Amt- und Gildenfähig, ächt- und recht-gebohren erkläret. **s. Legitimation §. 2.**

Waitzen

s. Licent-Ordnung §. 2.

Waldeisen, Mahlbarte

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 3. imgl. Kloster-Beamte §. 1. Art. 29.

Wan-

*) s. Strube Th. 1. Bed. 171. §. 3.
**) s. Fündlinge §. 1.

Wanderschaft der Gesellen

s. Gilden-Reglement §. 1. Art. 4.

Wardirer, Schätzer

s. Besichtigung der Feldfrüchte ꝛc. §. 1. Art. 9. u. f. imgl. Beweis §. 1. Abschn. 5. Art. 2. imgl. Notarius §. 4. das Wort Taxator.

Warnung des Meineydes

§. 1. Schweren, oder einen Eyd tuhn ist nichts anders, dann Gott anruffen, daß er der Wahrheit beystehe, und den straffe, der unrecht berichtet. Wer nun einen falschen Eyd schweret, der bleibet nicht in der Wahrheit, sondern lästert den allerhöchsten GOtt, mißbrauchet dessen allerheiligsten Nahmen, beraubet sich aller Gnaden, und ladet auf sich alle die Straffen und Flüche, die GOtt denen Verfluchten in seinem untriegbahren Wort auferleget hat, ja vermaledeyet sich selbsten, daß ihm GOtt in allen seinen Sachen und Nöhten nimmer zu Hülffe noch zu statten kommen, sondern daß er mit Leib und Seele ewig vermaledeyet seyn, und nimmermehr Theil haben soll an der Versprechung, die GOtt denen Christen getahn hat. O. A. G. O. v. 1713. Bey einem Christen.

Welcher Mensch nun wissentlich einen falschen unwahrhafften Eyd schweret, der schweret in aller Masse, als ob er spreche: So wahr als ich heute falsch schwere, also bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn, GOtt den Heiligen Geist, die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschafft Gottes und seiner Heiligen, sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen.

Zum andern, wo ich falsch schwere, so soll GOtt der Vater, GOtt der Sohn, GOtt der Heil. Geist und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seligmachers JEsu Christi mir nicht zu Trost und Hülffe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wann Leib und Seele von einander soll und muß sich scheiden.

O. A. G. O. von 1713.

Zum dritten, wo ich falsch schwere, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den Heiligen Geist, daß seine unerschöpfliche Barmhertzigkeit, die Angst und Noth JEsu Christi, dessen bitter Leiden und Schmertzen, sein strenger harter Tod und unschuldige Marter mir armen Sünder entzogen und an mir verlohren werde.

Zum vierten, wo ich falsch schwere, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdammt werden am jüngsten Gericht, da ich meineydiger Mensch vor dem Gericht stehen soll und muß, will auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschafft GOttes, seines heiligen Worts und aller Auserwehlten, will auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unsers lieben HErrn JEsu Christi.

Soll demnach hiermit ein jeder Christ für falschem unwarhafftem Eyde fleißig gewarnet seyn, damit er nicht zuletzt dem Teuffel und seiner Gesellschafft, dem er sich durch falschen Eyd ergiebet, und GOtt seinem einigen Schöpffer und Seligmacher die köstliche Seele entziehet, zugeeignet werde. Dafür uns GOtt der Allmächtige gnädiglich behüte, durch Christum unsern HErrn, Amen *). Ober-App.Ger.Ordn. v. 1713. *P.2. T.8.* §.*20.* C.2. n.1. p.101. imgl. Anhang der Canc Ordn. Nr. 1. C.2. n.9. p.337. Anh. der Hofger. Ordn. v.1639. Nr.5. **) C.2. n.12. p.516.

Anmerk.

*) Der leztere Absaz: Soll demnach ꝛc., ist in d. O. A. G. O. nicht vorgeschrieben.

**) In dieser zuletzt angeführten Stelle ist auch erkläret, was das Aufheben der Finger bey Ablegung des Eydes bedeute. Freylich schmeckt diese Erklärung nach den ältern Zeiten.

Vielleicht geschiehet manchem Richter und Prediger ein nicht unangenehmer Dienst, wenn ich hier eine Warnung des Meineydes vorlege, welche auf meine Bitte, von einem unserer grösten Gottesgelehrten, dem Hrn. D. Less, zu diesem Gebrauch mitgetheilet ist. Vielleicht nimt mancher Gelegenheit, nach Anleitung derselben dem, der den Eyd ablegen soll, Vorstellungen zu machen, wodurch bey mißlichen Vorfällen Meineyde verhindert, oder doch wohl gute Empfindungen veranlasset werden. Der Aufsatz selbst lautet folgendermaassen:

Eidigen

Anmerk. In den Gerichts-Ordnungen für hiesige Lande finden sich dreyerley Formeln des Juden-Eydes, welche nicht mit einander

Eidigen heißt, bei Gottes Allwissenheit, Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit, Heiligkeit, und allmächtiger Straf-Gerechtigkeit etwas entweder betheuren, oder versprechen. Wer einen Eid ablegt, der thut also folgendes. Erstlich, betheuret er bei Gottes Gnade und allen Eigenschaften, daß er aufrichtig schwöre. Indem er die Worte ausspricht, So wahr mir Gott helfe; sagt er damit dieses: "So gewiß und wahrhaftig Gott, ein Allwissender, Treuer, Barm„herziger, Heiliger, und Gerechter Gott ist; und so gewiß ich „ohne Seine Gnade, nicht einen Augenblick leben und glücklich seyn „kan: so gewiß und wahrhaftig ist das, was ich jezt aussage, „ohne alle Einschränkung und geheimen Vorbehalt, meiner inneren „Ueberzeugung gemäß." — (Oder, "so gewiß und wahrhaftig „bin ich redlich und fest entschlossen, das, was ich jezt verspreche, „ohne alle Ausflüchte, Einschränkungen und Vorbehalte, aufs treueste „zu erfüllen.")

Durch eben diese Handlung verrichtet der Eidigende, Zweitens, einen feierlichen Gottesdienst; indem er öffentlich seine Ueberzeugung von Gottes Eigenschaften und allwaltender Vorsehung bekennt.

Er erzeigt, Drittens, durch den Eid, wenn er aufrichtig und gottesfürchtig schwöret, eine wahre Wohlthat seinen Nebenmenschen. Denn er befördert dadurch unter ihnen, Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott; sichert die Handhabung der Gerechtigkeit und Treue; und wird folglich ein wahrer Wohlthäter seiner Mitbürger.

Im Gegentheil aber, Viertens, wenn er falsch schwöret, so lästert er Gott; und zwar förmlich; und noch schrecklicher, als der verruchteste Atheist. Denn er macht Gott und Seine Eigenschaften zu einem Werkzeuge des Betruges und Lasters. Zugleich verflucht auch der Meineidige sich selbst. Mit den Worten, So wahr mir Gott helfe! sagt er, "ich entsage feierlich aller Gnade Gottes, im Leben, „Leiden und Sterben; und fordre Ihn auf, wenn er anders Gott „ist, mich in Zeit und Ewigkeit zu strafen, wofern das, was ich aus„sage, meiner innern Ueberzeugung nicht gemäß ist." — (Oder, "ich „das, was ich verspreche, treulich zu halten, nicht gesonnen bin.")

Wie demnach, ein aufrichtiger und religiöser Eidschwur, eine der ehrwürdigsten Handlungen ist; so ist dagegen der Meineid das allerschrecklichste Verbrechen, das ein Mensch begehen kan. Denn er ist eine sehr grobe Verlezung des von Gott der Obrigkeit gegebenen Ansehens: ist eine der niederträchtigsten Beschimpfungen seiner selbst: ist die strafbahrste Feindschaft gegen das menschliche Geschlecht, dessen Wohl der Meineidige noch frecher und freventlicher

störet,

ander übereinstimmen. Eine befindet sich in der Ober-Appell.Ger.Ordn. v. 1713. *P.* 2. *T.* 8. §. 21. Die andere ist die gegenwärtige, welche nach ihrem völligen Inhalte hergesetzet ist, die dritte findet man unter den der Calenb. Canc.Ordn. angehängten Formeln etlicher Eyde Nr. 21. Man hat die gelieferte Form am liebsten wählen wollen, weil sie die neueste ist.

§. 2.

störet, als der Mörder, Strassenräuber und Mordbrenner. Er ist über das alles endlich noch die allerentsezlichste Gotteslästerung.

Dem ohngeachtet kan freilich auch für dieses allerschwärzeste unter allen Verbrechen, Gottes Erbarmung und Vergebung erhalten werden. Aber, wie Vernunft und Schrift lehret, nur bei redlicher Besserung des Meineidigen. Und diese fordert unumgänglich nothwendig, daß ein solcher Verbrecher nicht allein die schmerzlichste Reue füle; sondern auch alles bis auf den lezten Heller herausgebe, was er durch den Meineid im Zeitlichen gewonnen hat; auch allen Schaden erseze, den er dadurch seinem Nächsten verursacht hat; ferner, seinen Eid redlich und pünktlich erfülle; und endlich, in gewissen Fällen, gar bei der Obrigkeit seinen Meineid anzeige.

Der Meineid ist folglich, auch das allerschädlichste Verbrechen. Geht der Meineidige ohne Bekehrung und Vergebung aus dieser Welt; so müste Gott nicht Gott seyn, wofern er nicht einen solchen Bösewicht, Verächter und Lästerer der Religion, und Feind der Wohlfarth der Menschen, mit den schwersten Strafen belegete. Diese Bekehrung aber wird nach einem solchen Verbrechen äusserst schwer; indem es eine so schwere Wiedererstattung fordert, und mit äusserst schmerzlicher Reue verbunden ist. Darum geht auch ein solcher Mensch gemeiniglich in seinem unbekehrten Zustande dahin: und dann foltern ihn öftere Bisse des Gewissens; und ein schrecklicher Tod übergiebt ihn der noch schrecklichern Ewigkeit. Wenn er indessen auch, sich redlich bekehrt, und Gottes Gnade empfängt; so ist dennoch die völlige Ruhe und Heiterkeit der Seele, in diesem Leben unwiederbringlich verlohren. Denn er trägt bis an den Tod das Andenken seines ehemahligen Verbrechens in sich herum; welches mit peinlichem Kummer und oft mit quälenden Zweifeln an der göttlichen Gnade verbunden ist. Nicht zu gedenken, daß Gottes Vorsehung nicht selten einen solchen, auch wenn er sich bekehret, zur Abschreckung anderer, mit allerlei Jammer im Zeitlichen belegt.

Aus dem allem folgt, daß der Meineidige durch sein Verbrechen, nie etwas gewinnen kan; hingegen aber die ganze Ruhe und Freude in diesem Leben auf immer verscherzt; und nicht selten auch das Glück der Ewigkeit sich raubt. Wer demnach einen Meineid begeht, der ist der gröste Feind der Menschen; und Gottes; auch der gröste Feind seiner selbst.

§. 2. Wenn ein Jude einen Eyd abzulegen hat, so ist folgendermassen mit demselben zu verfahren *). Bey einem Juden.

1. Soll nach Gutfinden des Gerichts, einer der Geistlichen, und zwar einer, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, dabey seyn, damit derselbe den Juden aus seinen eigenen Religions-Principiis desto nachdrücklicher convinciren, und ihm das Gewissen schärffen könne.

2. Sollen dazu, wo möglich, 10. andere Juden, die wenigstens das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreichet, und unter denenselben ein Gelehrter, der einen Rabbi, oder auch nur einen Chasan in ihren Schulen abgiebt, gefordert werden, und dieser soll den Juden, so schweren soll, mit deutlichen und denen anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des zu schwerenden Eydes bedeuten, ihm solchen in Judicio vorlesen, aufs kürtzeste erklären, und unter andern nach der im Schülchan Oruch befindlichen Anleitung verwarnen. Solte auch kein gelehrter Juden-Rabbi oder Chasan sich bey diesem Actu finden können, soll der vorbesagte Eyd doch vor Abschwerung desselben, dem schwerenden Juden zu verlesen gegeben werden.

3. Soll der schwerende Jude, wo möglich, in seinem Rock, Gürtel und Mantel im Gerichte erscheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch sein Thephillin, oder Gesetz-Riemen an die Stirn und linken Arm legen.

4. Soll dem schwerenden Juden zuforderst die geschriebene Thora vorgeleget, und derselbe also angeredet werden:

Jude,

*) Diese Form des Juden-Eydes soll bey dem O. A. Gerichte eingeführet seyn, die übrigen höhern Gerichte aber bedienen sich derselben nicht. s. Pusend. Intr. in Proc. Brunf. Lun. P. III. C. 7. §. 44.

Jude, ich weise dich auf deine Thóra, auf Art und Weise, wie du unterrichtet und angewiesen bist, nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen deiner Schrifft-Gelehrten und Rabbinen zu billigen, sondern dein Gewissen nach deiner eigenen Erkänntniß zu rühren, und ich beschwere dich bey dem einigen wahren GOtt Israelis, bey dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden, und alles was darinn ist, und also auch dich erschaffen, und bey dessen heiligen Thóra und Gesetze, das er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, daß du wahrlich ansagest: Ob dieses gegenwärtige Buch (welches inzwischen ein ander Jude bis zu der würklichen Eydes-Leistung auf dem Arme behalten kann) ein wahres und Kóscher rechtes und gültiges Sépher Thóra, und eben dasselbige Sépher oder Buch sey, darauf ein Jude einen rechten wahren Eyd, an den, der solchen von ihm fordert, er sey Christ oder Jude, zu tuhn und abzustatten schuldig und verbunden sey.

Wann dann der Jude mit Ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen GOTT Himmels und Erden, der alle Dinge und auch dich erschaffen hat, der da ist der GOTT derer Erz-Väter, Abrahams, Isaacs und Jacobs, und daß wir ausser dem, welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesaget hat: Höre Israel! GOTT, unser GOTT ist ein einiger GOTT, keinen andern GOTT ehren und anbeten; Wir schweren auch bey eben demselben GOTT, zu welchen vor Zeiten der Ertz-Vater Abraham, als er schweren wollen, seine Hände aufgehoben, im ersten Buche Mosis im XIV. Cap. 22. vers. Wir fordern auch von keinem Menschen, er sey wer er wolle, anders einen Eyd, als zu diesem GOTT, welcher in seinem Gesetz befohlen: Du

solt

solt GOtt deinen GOtt fürchten, und du solt ihm dienen, und bey seinem Nahmen solt du schweren, im 5ten Buche Mosis im VI. Cap. im 13. vers. Und abermahl, für GOtt deinem GOtt solt du dich fürchten, du solt ihm dienen, und bey seinem Nahmen solt du schweren, im Vten Buche Mosis im X. Cap. im 20. vers. Das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meyneſt, du wäreſt entschuldiget vor GOtt eines falschen Eydes, indem daß du aus Irrthum meynen möchteſt, wir Christen wären Ovedim avódo sóro, und beteten als Ungläubige, fremde Götter an, und daß da die Nesiim oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibea gegen die vorhin erhaltene Göttliche Verordnug geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dieneten, du vielmehr solleſt und müſſeſt einen wahren und unbetrieglichen Eyd, zu Ehren des allmächtigen GOttes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schweren und halten. Darum Jude, frage ich dich, ob du das glaubeſt, daß ein Jude mechareph umgaddeph umchallel Haschschém, schmähet und schändet und entheiliget den Allerhöchsten Nahmen GOttes, indem, so er schweret einen falschen und unwahrhafften Eyd, und daß GOtt denselben gewis straffen und verfluchen wolle, kraft derer ersten von Asséres haddebórim oder Zehen Gebote, da er im andern Buch Mosis Cap. XX. vers 7. saget: Du solt den Nahmen von GOtt deinem GOtt nicht umsonst schweren, denn GOtt wird nicht ledig lassen, der seinen Nahmen falsch schweret. Und beym Zacharia Cap. VIII. vers. 16. 17. Ihr solt keine falsche Eyde lieb haben. Denn beym Malachia Cap. III. vers. 5. Ich will seyn ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an den der da falsch schweret ꝛc. Ich frage dich ferner Jude, ob du gläubeſt, daß der Eyd GOtt, nicht dem Menschen geschworen werde, und daß GOtt die Wahrheit lieb habe, und von dir fordere, daß du die Wahr-

heit reden solst, und daß er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden, und die Schalckhaffte verunwürdige, nach dem Vten Psalm, v. 7. Und daß also diesen Eyd, den du jetzt schweren solst (wie einige vorgeben, daß ihr Juden in der irrigen Meynung stündet, daß nicht nur ein freywillig übernommen Gelübde, sondern auch alle die von euch geschworne Eyde, ja selbst diejenige, so euch Bés din oder das Gerichte aufleget, euch an einem Tage, nemlich an eurem Jôm Kíppur oder grossen Versöhnungs-Tage, durch das an selbigem Tage bey euch gebräuchliche Gebet Col nídre (alle Gelübde) oder auch sonst durch einen Rabbinen oder drey gemeine Juden, erlassen werden könnten) kein Mensch auf der Welt, er sey wer er wolle, dir solle und möge Mâttir seyn, oder auflösen und dich davon befreyen. Ich frage dich weiter, ob du gläubest, daß es von niemanden als von GOtt komme, daß du Christlicher Obrigkeit unterworfen lebest, und daß du derselben unterthan seyn solst und müssest, gleichwie vormahls deine Väter den Königen zu Babel auf GOttes Befehl unterthan seyn musten, und daß du also schuldig seyst, in allen Sachen welche nicht wieder die heilige Thóra dir aufferleget worden (das hast du aber von Christlichen Obrigkeiten nicht zu befürchten, weil dieselbe diese Thóra eben so hoch halten, als du und deine Glaubens-Genossen immer halten magst) vollenkommenen Gehorsahm zu leisten, und dasselbe, was sie von dir solchergestalt verlangen, zu vollbringen. Noch frage ich dich ferner: Jude, ob du demnach GOTT, als dem GoTT der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von dir jetzt abzuschwerenden Eyde, nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrieglichkeit, mit gutem Wohlbedacht, und nach deinem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber du wirst befraget werden, aussagen, auch keine andere Meynung, als dein Mund mit Worten aussprechen wird, in Gedanken haben

ben wolleſt. Wenn der Jude alle vorgeſetzete Fragen mit Ja beantwortet, ſo ſoll er ſein Haupt bedecken, und das Haupt in ſein Tallis oder Geſetz-Umhang hüllen, auf den linken Arm das ganze geſchriebene und zuſammen gerollete Pergamenen Geſetz-Buch oder Thora nehmen, und auf dieſes ganze Volumen der geſchriebenen Thora die rechte Hand legen, ſein Angeſicht gegen Morgen wenden, und folgenden ihm deutlich vorzuleſenden Eyd mit vernehmlichen Worten ſchweren.

Ich N. oder was ich ſonſten vor einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kann und mag (ein Sohn N.) (eine Tochter N.) (Eheweib N.) ſchwere einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erſchaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befraget werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falſch- und Unwahrheit, Gefährde, Argelſt und Verborglichkeit, keinem zu Liebe oder Leide auſſagen, und das, wegen Gabe, Geſchenke, Nutzen, Gunſt, Haß, Freundſchafft, Feindſchafft, Furcht, noch anders, das Menſchen-Sinne erdenken mögten, nicht laſſen, ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch anderen Menſchen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col Nidre (alle Gelübde, welches wir am Abend vor Jom Kippur dem Verſöhnungs-Tage zu thun pflegen,) mir nicht zuſtatten kommen, noch meine Sünde wegnehmen ſolle, wo ich mit dieſem meinem Eyde einigen Menſchen betriege, und ruffe ich dich an Adonai, Elohim, dich einigen ewigen GOtt, der du biſt ein GOtt über alle Götter, und HErr über alle Herren, ein GOtt meiner Väter, Abraham, Iſaac und Jacobs, ſo wahr ich dich als meinen GOtt anbehte, und zu deiner heiligen Thora und allen deinen Gebohten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen groſſen Nahmen Adonai, ſelbſt bezeugeſt und bekräfftigeſt dieſen meinen Eyd, und

also helffe mir der wahre GOtt Adonai. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht, oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrieglich- und Partheylichkeit darinn gebrauche, und also falsch schwehre, so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubet seyn, ich müsse seyn orur und ein Cherem verbannet und verfluchet, es müssen mich treffen alle die erschreckliche Straffen und Flüche, welche du denen Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferleget hast, und meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke getahn hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem Meschiach, noch an dem Olem habbo und der zukünfftigen Welt, ich müsse von dir wahren GOtt keine Hülffe haben in meinen Sachen und Nöhten, und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noht, omen.

Dieses Amen oder omen sollen denn alle anwesende Christen und Juden nachsprechen. Erläuterung und Verbesserung der in der Ober-Appell. Gerichts-Ordnung *P. 2. T. 8.* befindlichen Form des Juden-Eydes von 1729. C. 2. n. 5. p. 239.

Wasenstechen

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 3.

Wayfen

s. Waisen, Waisenkinder.

Wechseley

s. Geld-Wechseley.

Weende

s. Kloster-Beamte §. 1. Art. 5. a) und Note

Wegebesserung

s. auch 1. Landtags-Abschied Art. 19.

§. 1. Nachdem sich die Heerstrassen an unterschiedlichen Oertern hiesiger Lande in schlechten Stande befinden, und die vorhin publicirte Wege-Ordnung *) an den meisten Oertern auſſer Andenken und Uebung geraten, so ist eine Instruction und Erläuterung entworffen und zusammengetragen, welcher-gestalt ins künfftige die Wege nicht allein in Conformität solcher heilsamen Ordnung gemachet, sondern auch in beständiger Besserung erhalten werden sollen:

1738. Merz 28 Instruction wie die Wegebesserung vorzunehmen.

Abschn. 1. von Anlegung neuer Heer-Strassen wie auch von Haupt-Besserungen.

1. Wenn eine Heer-Strasse neu angeleget wird, oder die alte Strasse in einem so gar schlimmen Stand gerahten, daß die Gemeinde, in deren Feld-Mark der Weg belegen, die dazu beforderliche Arbeit und Kosten, ohne in augenscheinlichen Verfall zu kommen, zu bestreiten nicht vermögte; so mus das ganze Amt, oder geschlossenes Gericht, worinn solcher Weg gelegen, oder wo dieses noch nicht zureichet, ein oder mehr der benachbarten Aemter und geschlossenen Gerichte, die Anlegung desselben, oder die Haupt-Besserung verrichten, und auf solche Weise bey vorkommenden Fällen sich einander unter die Arme greiffen **). Wenn es aber an denen nöhtigen Mitteln nicht fehlet, oder aber der Weg in guten Stand gesetzet ist; so mus diejenige Gemeinde, in deren Feld-Mark der Weg belegen, respective die Haupt-Besserung und Anlegung der Strasse verrichten, als auch die Unterhaltung und jährliche Besserung, ohne von andern die geringste Beyhülffe zu gewärtigen, allein übernehmen: Es wäre dann, daß jemand durch absonderliche Verträge, die Besserung auf sich genommen, oder eine benachbarte Gemeinde von Alters her, die Wege-Besserung in einer

Wer die Anlegung und Besserung der Heerstrasse zu verrichten hat.

*) Verordn. vom 2. Merz 1691. C. 4. n. 355. p. 939.

**) s. Strube Thl. 4. Bed. 19. 121.

1738. Merz 28 ner andern Feld-Mark zu leisten hätte, welchen Falls es dabey, so viel die jährliche Besserung betrifft, sein Rechtliches Bewenden behält; Wegen der Haupt-Besserung aber es darauf ankommen wird, ob die nöhtige Mittel dazu herbey geschaffet werden können oder nicht, in welchem letztern Fall zu der allgemeinen Amts- oder Gerichts-Folge, ohne Ausnahme und Vorwand, daß einer andern Gemeinde die Besserung obläge, zu greiffen ist.

Wenn die Schuldigkeit der Wegebesserung verweigert werden sollte.

2. Wenn sich eine Stadt, Flecken, oder Dorffschafft, zu Besserung derer in ihrer Feld-Mark befindlichen Wege nicht verstehen wolte, mus dieselbe den- oder diejenige nahmhafft machen, welche ihrer Meynung nach, solche Last auf sich zu nehmen schuldig sind. Solte darüber Streit entstehen, ist derjenige Theil, durch dessen Feld-Mark der Weg gehet, schuldig, den andern zu der Wege-Besserung gerichtlich anhalten zu lassen. Damit aber immittelst das gemeine Beste darunter nicht leiden möge; so ist der Weg vor Geld in gehörigen Stand zu setzen, und demnächst von demjenigen samt Zinsen wieder zu bezahlen, dem die Besserung durch Urtheil und Recht aufgeleget wird: es wäre dann, daß die streitige Partheyen, andere Vorschläge, wodurch der Zweck erreichet werden kann, bey K. Geh. Raht-Stube tuhn könnten und wolten, worauf sie der Billigkeit nach, beschieden, auch dem Befinden nach allenfals angewiesen werden sollen, den Weg conjunctim, salva tamen causa principali, zu bessern und in Stand zu setzen.

Wer zu den Wegebesserungen helffen mus.

3. Zu denen Wege-Besserungen müssen alle diejenige helffen, welche pflichtige Grund-Stücke haben, ob sie sonst gleich, wegen ihrer Person von gemeinen Lasten befreyet sind. Am Harze aber bleiben die in Aemtern befindliche Berg-Hütten- und Fuhr-Leute davon, wie sonst vorhin, eximiret. Nicht weniger müssen auch diejenige dazu helffen, welche wegen ihrer sonst pflichtig gewesenen Grund-Stücke die Begnadigung

einer

einer Dienst-Freyheit erhalten, weil solche Begnadigung auf gemeine Wercke nicht zu ziehen. 1738. Merz 28

4. Weil die Absicht der so nöhtigen Wege-Besserung vorerst auf die Heer- und Land-Strassen gerichtet ist, so haben die Beamte und adeliche geschlossene Gerichte, innerhalb 6. Wochen nach Publicirung dieses, bey 10. Rthlr. Straffe, einen Entwurff an K. Regierung einzusenden, und demselben die wahre Anzahl derer Spann- und Hand-Dienste, sowohl derer Herrschafftlichen als adelichen Dörffer, und wie weit dieselbe von der schadhafften Heer-Strasse entfernet liegen, zu annectiren, dergestalt, daß bey jeder Dorffschafft specifice benennet werde, wie viel volle- dreyviertel- halbe- und viertel-Meyere oder Hufener, imgleichen bespannete oder unbespannete, voll- und halb-Köhtere, Brinckssitzere auch Häuslinge, so arbeiten können, in jeglichem befindlich sind. Anzeige der Spann u Handdienste, welche vorhin befohlen worden.

5. Nach solcher eingesandten richtigen Verzeichnis sollen bis zu weiterer Verordnung, zu der vorhabenden Haupt-Reparation, sie geschehe, wo sie wolle, jährlich jeder Meyer oder Hufener 6. Spann-Dienste leisten, die andern aber nach Proportion dazu concurriren, solchergestalt: daß auf 1. Voll-Meyer 2. Halb-Meyere, oder 4. Höfelinge, oder 8. Köhter, oder 16. Bey-Bauren, so Pferde halten, gerechnet werden. Ein jeder Köhter aber, so nicht bespannet, soll mit 6. Hand-die Brinckssitzer und Häuslinge aber mit 3. Hand-Tagen dienen, damit der Unterthan durch ungemessene Dienstleistung nicht beschwehret, und an seiner Nahrung verhindert werde. Interims-Reglement der Hand- und Spann-Dienste.

6. Was aber die Besserung derer Feld- und Neben-Wege, oder der schadhafften Stellen in jedem Dorffe anbetrifft, damit hat es bey der bisherigen jeden Orts hergebrachten Observantz sein Verbleiben, daß solche Nachbar gleich als eine sogenannte Bau-Reinigung zu allen Zeiten, wann es die Nohtdurfft erfordert, verrichtet werde. Feld- und Nebenwege.

1738. Merz 28

Dauer der Dienst-Zeit.

7. Der Dienst bey der Wege-Besserung, sowohl mit dem Spann als mit der Hand, nimmt des Morgens um 6 Uhr auf dem Platze, wo gebessert wird, oder an dem Orte, wo die Materialien aufgeladen werden, seinen Anfang, und höret des Abends um gleiche Zeit wieder auf: jedoch wird dem Hand-Arbeiter des Morgens eine Stunde das Morgen-Brod, und von 12. bis 1. Uhr eine Stunde, die Mittags-Kost zu essen, frey gegeben, und wer mit dem Spanne dienet, ruhet zwey Stunde des Mittags von 11. bis 1. Uhr, um die Pferde futtern und tränken zu können: es wäre dann, daß sie auf eine gantze Meile von dem Platze entfernt wären, in welchem Fall sie auf Verlangen eine halbe Stunde eher dimittiret werden können.

Strafe derer, die nicht zu rechter Zeit erscheinen.

8. Derjenige, so um solche bestimmte Zeit nicht erscheinet, oder zu früh abweichet, wird mit 20. mgr. der Hand-Arbeiter aber mit 10. mgr. bestraffet. Fals er aber nicht im Stande wäre, baares Geld zu erlegen, so mus er davor über seine Zahl, besonders an der Wege-Besserung dienen, auch diese Straff-Gelder dadurch ersetzen.

Obliegenheit der Voigte ꝛc.

9. Und damit man wissen möge, wer aus der Dorffschafft zur Wege-Besserung bestellet, so sollen die Vögte, Baurmeistere, oder wem die Dienst-Bestellung oblieget, allemahl eine richtige Rolle dem Weg-Aufseher bey 1. Thlr. Straffe mit überschicken.

Beytreibung der Strafe.

10. Jeder Spann- und Hand-Dienst, welcher auf geschehene Bestellung, ohne gegründete Entschuldigung, so auf der Rolle mit anzuzeigen, sich nicht anfindet, wird respective mit 20. und 10. mgr. bestraffet, und soll solche Straffe längstens binnen 8. Tagen, in welchen er mit seinen Enschuldigungen zu hören, beygetrieben, und das Geld dem Weg-Aufseher gegen einen Schein zugesandt, mit der zweyten Bestellung aber fortgefahren, und damit, wie auch mit der Execution, so lange

conti-

continuiret werden, bis der Dienst-Mann seine Schuldigkeit beobachtet. 1738. Mer328.

11. Als auch einige Dienst-Leute betrieglich handeln, und theils ihre Wagen sehr kurtz machen, mit niedrigen Bretern, und gar engen Wende-Schameln besetzen, und dieselbe mit Ketten nicht gehörig und feste zusammen ziehen, theils auch die Materialien, zu der Pferde Erleichterung, gar abwerffen, oder die Hände in einander schlagen und müßig stehen, also mit vielen Spann- und Hand-Dienstleistungen wenig ausgerichtet wird, so ist solcher Betriegerey am besten vorzukommen, wann in jedem Amte besondere Höhlen, zu Anfahrung derer Materialien angeschaffet werden; Gestalten dann dieselbe von denen Beamten, in deren Aemtern die Wege-Besserung geschiehet, aus der Wege-Besserungs-Casse in Zeiten anzuschaffen, und bereit zu halten sind. Wie den Betriegereyen der Dienste zu begegnen.

12. Die Unterthanen sollen mit allem Geld-Beytrag verschonet bleiben: es sey denn, daß sie die Fuhren und Handarbeit bezahlen wollen, welchenfals sie für jeglichen Spann-Tag 1. Rthlr. und für jeglichen Hand-Tag 6 mgr. entrichten. Damit auch die Unterthanen gute Anleitung haben mögen; so sollen einer jeden Dorffschafft einige geschickte Tage-Löhner zugegeben werden. Die Unterthanen geben keinen Geld-Beytrag.

13. Die Bestreitung der ohnumgänglichen Geld-Ausgaben, so bey der Wege-Besserung vorfallen, als für den Weg-Commissarium, Aufseher, Steinsetzer, Geräthschafften und dergleichen, geschiehet von demjenigen, was dazu besonders ausgesetzet worden. Es soll auch in jedem Amte, wo gebessert wird, eine besondere Weg-Cassa angeleget werden, wohin die Straff-Gelder von unrichtigen oder zurück gebliebenen Spann- und Hand-Diensten, fliessen sollen, wovon der K. Geh. Rahts-Stube jährlich die Rechnung einzuschicken ist. Wegecasse.

1738. Mer 28. Wann die Wegebesserung vorzunehmen.

14. Auf daß der Unterthan an der Feld-Arbeit nicht zurück gesetzet, oder der Guts-Herr in denen ihm competirenden Pflicht- und Erndte-Diensten gehemmet werde; so soll mit der Wege-Besserung zu keiner andern Zeit, als gleich nach dem Winter, vor der Sommer-Saat, und nach verrichteter Saat-Zeit, dann nach der Erndte und vollbrachter Herbst-Saat verfahren werden.

Wege sind zu verkürzen.

15. Die Beamte und Gerichts-Herren haben vernünfftig zu ermäßigen, ob die Verkürtzung des Weges, ohne Nachtheil geschehen könne, welchenfals die Grund-Stücke, durch welche der Weg zu schlagen, denen Eigenthümern der Billigkeit nach, entweder ex publico zu bezahlen, oder denenselben von der verlassenen Heer-Strasse, ein anderes hinlängliches Pertinentz-Stück einzuräumen a).

1754. May 18. Wie mit Abkürzung der Heerstrassen zu verfahren.

a) Die meisten Unterthanen werden hoffentlich gegen eine billige Vergütung ihres zur Verkürzung des Weges abzutretende Fundi, als ohne welche dergleichen niemalen verlanget werden soll, von selbst willig seyn, die zum gemeinen Besten abzielende Absicht befördern zu helfen. Würde jedoch ein oder anderer ohne genugsame Ursache die ihm angebotene Schadloshaltung ausschlagen, und mittelst zu erregenden Processen die Beybehaltung des zur Heerstrasse nöthigen Fundi zu erhalten, und dadurch die Ausführung des guten Vorhabens entweder in die Länge zu ziehen, oder gar zu vereiteln suchen; So ist gut gefunden, daß in dergleichen Fällen via juris ordinaria nicht statt haben, dabey aber ein anderer Modus ausfündig gemacht werden solle, wodurch ein jeder gesichert seyn kan, daß ihm wider Rechte und Billigkeit sein zustehendes Eigenthum nicht vermindert werde; solchemnach ist vorgeschrieben und verordnet;

1754. May 18.

1. Der Wege-Commissarius soll von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Heerstrasse K. Landesregierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursachen davon, nebst einem deutlichen Riß und Anschlag der Kosten, so hiedurch ersparet werden, einsenden.

Der Wege-Commissarius soll von der nöthig findenden Verlegung berichten

2. Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird, so wird jemand Commißion gegeben, mit dem Domino des Grundstückes, worüber der neue Weg gehen soll, und denen, so einiges Recht daran haben, sich zusammen zu thun, und wegen eines Aequivalents gütlich zu tractiren.

Mit dem Eigenthümer des Grundstücks soll wegen des Aequivalents tractiret werden.

3. Die Schadloshaltung ist, so viel möglich, mittelst Anweisung eines andern Grundstückes zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werths in baarem Gelde anzuhalten.

Schadloshaltung durch ein anderes Grundstück,

4. Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausmachen können, und der Dominus Fundi, nebst denen, so daran einiges Recht haben, wollten sich solches nicht gefallen lassen, so hat der Wege-Commissarius davon, nebst Anführung der Ursache des Widerspruchs, zu berichten.

wenn der Eigenthümer damit nicht zufrieden seyn sollte.

5. Hielte K. Regierung solche Ursachen vor ungegründet, so ist dem Domino, und denen, so ein Recht an dem Fundo haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache, und den Ausspruch dem Judici rei sitae überlassen, oder dazu zwey selbst zu wählende Arbitros benennen wollen, welchen Arbitris sodann von K. Regierung zwey andere zugefüget werden sollen.

Die Untersuchung und Entscheidung kann von dem Judice rei sitae oder Schieds ichtern geschehen.

6. Es werde nun diese Untersuchung dem Judici ordinario, oder den Arbitris aufgetragen, so ist es lediglich bey dem gefälleten erstern Deciso zu lassen, und

Jedoch finden gegen den Ausspruch keine Rechtsmittel statt.

1754. May 18.

dagegen keine Remedia juris, wie sie Namen haben, zu admittiren.

Wer die Schidsrichter bezahlen soll.

7. Würden Arbitri erwählet, so muß derjenige, so darauf provociret, die Unkosten allezeit übernehmen.

Worauf die Untersuchung zu richten.

8. Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten, ob das vorgeschlagene Aequivalent in quali & quanto zureichend sey, den Eigenthumsherrn und diejenigen, so an dem abzutretenden Fundo ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit zu indemnisiren.

Es soll Entscheidung erwartet werden.

9. Es soll niemals, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges defacto vorgenommen werden;

Gleich nach der Entscheidung aber soll der Wege-Commissarius verfahren.

10. so bald aber das Erkäntniß erfolget ist, soll der Wege-Commissarius nach Maßgabe des Decisi fordersamst, entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen oder unterlassen. **Verordnung vom 18. May 1754.** Hann. Anz. v. 1754. St. 43.

1738. Merz 28. Verlegung der Wege.

16. Diese Circumspection ist nicht minder an solchen Oertern zu adhibiren, wo die Heer-Strassen gar sumpffig und morastig, und mit wenigern Kosten, und mehrer Dauerhafftigkeit zu versetzen, oder von dem Gebürge auf die Ebene, von holen ausgefahrnen Graben auf die Höhe und Gleiche, und vom Wasser auf das Trockene zu verlegen stehen.

Materialien.

17. Zu Materialien werden bey der Wege-Besserung, nach jeden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit keine andere genommen, als vornemlich die Kieserlinge, und wann solche nicht zu bekommen, die härteste Feld- auch Bruch-Steine, in Ermangelung derselben aber, auch harte Sand- und Kalck-Steine, dann Schlacken, Steinschlies, Sand und Grand.

Die

Die morastige Oerter, allwo mit Steinen vors erste nichts ausgerichtet werden kan, sind mit groben Holtze, auch Waasen und Fachinen zu gründen *), und alsdenn mit Steinen zu übersetzen, und mit Grand zu überschütten. 1738. Merz 28

18. Jedoch ist auch bey dem Grande der Unterscheid zu machen, daß man Wasser-Grand aussuche, weil die Erfahrung gegeben, daß der Dreck-Grand die Wege mehr verdorben als gebessert. Wassergrand.

19. Diese Inconvenientz hat sich nicht minder bey dem Gebrauch des Mergel, Schiefer- und Ducksteins hervorgethan, wannenhero solche als untüchtige Materialien wegzulassen. Mergel, Schiefer u. Ducksein.

20. Mit Holtz und Waasen soll man bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung, die Wege, so nicht morastig **), gar nicht bessern: es wäre dann, daß auf vier Meile Weges obige Materialien gar nicht zu erhalten stünden: auf welchen Fall jedoch zuforderst an K. Geh. Rahts-Stube zu berichten, und Verordnung einzuholen. Holz und Wasen sind verboten.

21. Wenn es denn unvermeydlich befunden wird, die Wege mit Holtz zu bessern, so soll dasselbe, wenn eine Stadt oder Commune eigene Waldung hat, aus solcher, in Ermangelung dessen aber vor dasmal und ohne Consequentz auf künfftige Fälle, aus desjenigen Amts Holtzung, worin die Heer-Strasse belegen, jedoch vermittelst ordentlicher Anweisung genommen, und damit solchergestalt umgegangen werden, daß man dasselbe ordentlich und dichte an einander lege, und mit Grand oder Sand so hoch überschütte, daß nichts davon zu sehen, und auf diese Art für Lufft und Verfaulnis einiger massen bewahret bleibe a). Woher das Holz zu nehmen, wenn es unvermeidlich nöthig ist.

a) Weil die Wegebesserungen mit Holz das Erdreich nur mürber und durchdringender gemacht und daher eine Aenderung 1751. Nov. 30. Wie die Besserung an sumpfigten Oertern zu verrichten.

*) s. jedoch unten Art. 21. a)
**) s. jedoch Art. 21. a)

1751. Nov. 30.

derung darunter zu machen; so ist vorgeschrieben worden, daß in Zukunft, zu Ausbesserung der Wege hinführo überall kein Holz, Wasen oder Buschwerk mehr gebrauchet werden solle. Damit aber jede Obrigkeit wissen möge, wie an Orten, wo sumpfigte Wege zu bessern, und die Steine, Grand oder Sand in der Nähe nicht zu bekommen sind, mit dem Wegebau verfahren werden solle; So ist zuförderst

Faule Wege sind wo möglich auf festen Boden zu verlegen.

1. Zu überlegen, ob nicht ein solcher fauler Weg überhaupt evitiret, und die Strasse auf einen festern Boden verleget werden könnte, wenn auch gleich dadurch dieselbe auf einige Ruthen verlängert würde.

Die Besserung soll vom Ende April bis Anfang Julius geschehen.

2. Solte aber eine solche Verlegung des Weges nicht statt finden; So ist darauf zu sehen, daß man die Besserung desselben vom Ende des Aprils an, bis zu Anfange des Julii vor die Hand nehme, und nicht damit anstehe, bis durch einen vorgängigen langwierigen Regen dergleichen Districte unergründlich und impassable geworden.

Wie breit der Weg zu machen.

3. Muß die Anlage eines solchen zu reparirenden Weges gleich Anfangs so breit gemacht werden, als es die Nothdurft erfordert, nemlich 50. bis 55. Fuß, damit man hinlänglichen Platz gewinne, den Weg in formam dorsi proportionalis von Erde aufzubringen, und zu einem Stein- oder in Ermangelung derselben, zu einem Sandwege zu präpariren.

Seitengraben u. Aufbringung des ausgegrabenen Erdreichs.

4. Muß sothane Anlage nach der Länge mit zwey Seitengraben, von wenigstens 8. Fuß breit, und 4. Fuß tief versehen, und immittelst das ausgegrabene Erdreich, so naß es auch immer seyn möchte, auf die Mitte der Anlage gebracht werden, alwo dasselbe leicht abtrocknen, und nachmals weiter gebraucht werden kan, nachdem

dem die überflüßigen Wasser sich in die Seitengraben nach und nach gezogen, mithin die Abtrocknung selbst dadurch befordert worden. 1751. Nov. 30.

Ableitungen des Wassers in den Seitengraben.

5. Zu untersuchen, ob nicht ein oder mehrere Oerter sich finden, da die in den Seitengraben des Weges sich gesammlete Wasser durch einen oder mehr gemachte Quergraben könnten abgeleitet, und damit der Weg beständig trocken erhalten werden; und soll, wenn diese durch Ländereyen geführet werden müsten, davon zu weiterer Verfügung jedesmal gutachtlich berichtet werden.

Wie die Quergraben einzurichten.

6. Wann denn ein solcher Abfall würklich vorhanden, und die Quergraben mit Nutzen angebracht werden können; So sind an eben solchen Orten mitten durch den Weg ein, oder nach Erfordern mehr steinerne Canäle, oder kleine hölzerne Brücken anzulegen, welche die Wasser der beyden Seitengraben in eins bringen, und weiter von den Quergraben aufgefangen und abgeleitet werden können.

Wie die Steine auf den Weg zu setzen und zu bringen.

7. Wann nun eine Strasse auf oberwehnte Art zum Stein- oder Sandwege präpariret worden, so müssen die Steine darauf gebracht, doch solchergestalt disponiret werden, daß man zuförderst ein Sortement derselben mache, solche in grosse, mittel und kleine Steine eintheile, und mit den größten den auf die Mittte des Erdrückens anzulegenden Steinweg in der Breite von 15. bis 16. Fuß, wie zwischen zwey Wände einfasse und dieselben tief in die Erde grabe und befestige, damit sie nicht über die Oberfläche hervorragen; Die Mittelgattung aber zwischen solche Satzsteine auf die hohe Kante dicht in einander disponire, und endlich mit den kleinsten bis zur hinlänglichen Erhöhung dieselben überziehe, und solche demnächst mit eisernen 6 Pfund schwer, und mit Stahl vor-

1751. Nov. 30.

gelegten Hammern (deren Stiele nahe an 2. Ellen lang seyn müssen,) so lange zerschlage, bis die ganze Oberfläche des Steinweges ründlich eben geworden, und kein Stein vor dem andern merklich hervorraget.

Aufbringung des Grandes.

8. Ist der ganze Steinweg sodann mit Flußgrande, oder in Ermangelung dessen, mit andern Sande nach Nothdurfft zu überfahren und egal zu vergleichen solchergestalt, daß man auf eine laufende Ruthe 2. Lohn- oder 4. Dienstfuder vorerst rechne, nach Verlauf eines Jahrs aber eine mäßige Ueberfahrung mit solchem Flußgrande oder Sande wiederhole, indem die Erfahrung gelehret, daß eine zu Anfangs zu stark vorgenomme Ueberfahrung mit Grande dem Steinwege mehr schädlich als vorträglich gewesen, wann es aber öfters mit wenigen geschiehet, es denselben besser verbindet und feste machet, wann vorhero die auf dem Steinwege entstandene Gleisen mit kleinen Steinen, vermittelst des Hammers, wiederum zugeschlagen und verglichen worden.

Wenn gar keine Steine zu haben sind.

9. Solten aber an ein und andern Orten gar keine Steine zu haben, und man genöthiget seyn, einen auf obige Weise präparirten Erdweg nur mit Sande zu überziehen; So ist in Acht zu nehmen, daß bevor man den Sand auf die Mitte des Erdweges bringet, man denselben vorhero in der Breite von 15 Fuß, in Form einer flachen Molle aushöle, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten schaffe, und daselbst vergleiche, und alsdann diese Vertiefung mit Flußgrande oder Sande so lange ausfülle, bis alles zu seiner gehörigen Form gediehen, und der Grand wenigstens eines Schuhes hoch darauf zu liegen gekommen.

Die neuen Wege müssen wenigstens acht Wochen ruhen

10. In beyden Fällen aber ist zu Conservation der neu gemachten Wege wohl Acht zu haben, daß man dieselben,

selben, wenn sie kaum fertig geworden, und alles noch frisch ist, nicht sogleich der Ueberfahrung mit beladenen Wagen und schweren Frachtkarren preis gebe, sondern solche wenigstens 8. Wochen ruhen lasse, damit sie sich zuförderst wohl setzen, und der durch Regen und Wind durch die Fugen der Steine sich gezogene Grand dieselben recht verbinden könne; nach welcher Zeit der Weg erst mit Nutzen der freyen Fahrt übergeben werden kann. 1751. Nov. 30.

Schonung der neuen Wege.

11. Damit auch die in Stand gesetzten Strassen der Willkühr der Fuhrleute zum ohnfehlbaren Ruin derselben nicht überlassen, und ihnen frey gegeben werde, die Sommerwege sowohl als den Steinweg zur Unzeit zu befahren und zu verderben, nemlich bey Regenwetter die Sommer- und bey gutem den Steinweg, wodurch beyde zu Grunde gerichtet und ruiniret werden; So haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, daß solches in allewege verhütet werde, als weshalber sie allenfalls ihre Vorschläge zu thun haben, wie solche mit vielen Kosten angelegte Wege zu gehörigen Zeiten, schonen gemachet werden können. Ausschr. vom 30. Nov. 1751. Hann. Anz. v. 1751. St. 101. 102.

1738. Merz 28.

Wenn Steine in der Nähe zu haben.

22. Damit die Besserung mit Holz und Waasen, um so mehr vermieden werde, und es finden sich eine Menge Steine in der Nachbarschafft, welche ganzen Gemeinen zugehören, oder sonst in Aeckern und Wiesen derer Privatorum; so sollen ersteren falls die zur Weg-Besserung benöhtigte Steine, ohne Erlegung einiges Grund-Geldes daher genommen werden; andern falls aber demjenigen, welchem der Grund und Boden zugehöret, ex publico billigmäßige Erstattung geschehen.

Wenn die Materialien weit entlegen.

23. Die Aemter und geschlossene Gerichte haben mit denen weiter entlegenen Obrigkeiten, aus deren Gebiete diese Materialien etwa zu holen, sich zu vereinbaren, daß die dort her-

1738. Merz 28 um gesessene Unterthanen und Guts-Leute, dieselbe 2. bis 3. Stunde weit, an einen dazu zu erwählenden Ort anfahren, die in der Gegend des letztern Orts wohnende aber, solche entweder abermals an einem gewissen Orte abladen, oder von dannen auf gleiche Art, bis an die Bau-Stelle, bringen helffen. Im fall die Aemter und Gerichte sich desfals nicht vereinigen können, wird facta causæ cognitione K. Geh. Rahts-Stube darunter einem jeden Anweisung geben.

Die Fuderzahl ist zu bestimmen.

24. Jedoch mit der Masgebung, daß Pferde und Wagen des Abends wieder zu Hause seyn können. Und haben Aemter und Gerichte an dem Orte, wo die Materialien gefunden werden, zu überlegen, wie vielmahl jegliches Spann im Tage, an den bestimmten Ort, fahren könne, und die Anzahl derer Fuhren darnach zu determiniren.

Trockner Wetter zu nehmen.

25. Die Weg-Besserung, wird zu trockenen Zeiten, und bey gutem Wetter angegriffen.

Wo anzufangen.

26. Der Anfang geschiehet insonderheit an denenjenigen schadhafften Stellen auf der Heer-Strasse, welche denen Stein- und Grand-Fuhren am nähesten, damit das neue Werk gleich veste gefahren werde, und das Weg-besserende Spann besser fortkommen möge.

Ausnahme.

27. Solten aber entfernete schlimmere Stellen eine schleunigere Reparation erfordern, oder sonsten Umstände obhanden seyn, daß selbige zuerst gebessert werden müsten, so ist auch bey solchen der Anfang zu machen.

Art der Besserung.

28. Ob zwar wegen Mannigfaltigkeit des Erd-Bodens, keine gewisse, an allen Orten applicable Art und Weise vorzuschreiben, wie die Wege-Besserung am leichtesten und beständigsten zu vollstrecken; so wird dennoch durch die folgende Methode dem Werk guten theils begegnet werden, wenn jeder Beamter oder geschlossenes Gericht, die übrige mit-waltende Um-

Umstände dagegen setzet, und in reiffe Ueberlegung nimmt, wie dieser oder jener Hinderniß mit Vortheil vorzukommen. 1738. März 28

Breite.

29. Eine vollständige Heer-Strasse mus in ebenen Feldern, ohne die Graben, 2. Ruhten oder 32. Fus, in Bergen, Tieffen, Gründen, und zwischen den Gartens aber nach Gelegenheit, breit seyn. Und da solchergestalt von denen nächst daran stossenden Aeckern oder Wiesen etwas ab- und zu dem Wege genommen werden müste; so haben die Eigenthümer sich zu bescheiden, daß sie insgemein bey Anlegung ihrer Hecken und Graben, zu weit in den Weg herausgegangen, und durch die gebesserte Wege, und an beyden Seiten gezogene Graben, den augenscheinlichen Vortheil gewinnen, daß die Reisende auf der Strasse bleiben, und über ihre Grund-Stücke, zu deren Verderb, keine Neben-Wege suchen.

Graben zu beiden Seiten.

30. An beyden Seiten des Weges sind die Graben so viel möglich in gerader Linie auszuziehen, welche, nachdem der Weg viel oder wenig zu verhöhen, oder der Ort morastig und sumpffig, wenigstens oben 6 Fus breit, und 4 Fus tieff seyn müssen, auch insonderheit nach der Weg-Seite mit Rasen abhängend, wohl auszusetzen, oder auch mit einem kleinen Zaun zu versehen.

Wenn die völlige Breite nicht zu erlangen.

31. Wenn bey der Heer-Strasse die völlige Breite nicht zu erlangen; so mag an der abhängigen Seite ein tüchtiger Graben gezogen werden, damit das Wasser von dem Wege abziehen könne.

Wenn der Weg an einem Berge hergehet.

32. Wenn aber die Strasse an einem Berge heraus gehet, oder der Situation nach, abhangend ist, so bedarff es keines Grabens, und sind nur die geringe Hindernisse, welche den Abflus des Wassers hemmen, aufzuräumen, oder die Wasser, vermittelst Verfertigung einer kleinen Molle oder Vorlegung eines Stück Holzes aus der Strasse dahin zu leiten, wo der Abfall hinweiset, und ohne Verderb des Weges seyn kann.

1738. Merz 28

Wenn er abhängig ist.

33. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen ihr[illegible]ige Breite habenden Heer-Strassen im Lande, so an ein- oder andern Seite hoch liegen, und an welchen die Natur die Graben gleichsam selber gemachet.

Alte Graben sind aufzuräumen.

34. Ferner wann an einigen Oertern alte zur vorhabenden Wege-Besserung dienliche Graben gefunden werden, so sind dieselbe aufzuräumen, und auf die nöhtige Breite, Landwerts, zu erweitern damit dieselbe am Wege, ihre alte beangerte Vestigkeit behalten.

Worauf bey den Graben vorzüglich zu achten.

35. Für allen Dingen aber, mus bey der Verfertigung derer Graben dahin gesehen werden, daß das Wasser seinen gehörigen Abfluß finde, und wohin dasselbe mit dem wenigsten Schaden geleitet werden könne, auch sind die Gründe, wann an dem Wasser-Fall gezweifelt wird, zuvor abzuwägen.

Wenn kein Fall zu erhalten ist.

36. An sumpffigten und morastigen Oertern, wo gar kein Fall zu erhalten, müssen die Graben desto tieffer und breiter, auch hin und wieder, wo es sich nur thun lassen will, mit kleinen Zwerg- und Neben-Graben versehen werden, welche das vom Wege fallende Wasser auffassen.

Zwey hohle Wege neben einander.

37. Ferner, wo zwey hohle Wege aneinander hergehen, stehet der Mittel-Rücke offtmals zur Heer-Strasse mit Vortheil zu gebrauchen, und formiren die hohlen Wege zugleich, ohne besonders anzuwendende Kosten, die Graben.

Wie ein hohler Weg zu brechen

38. Wo aber nur ein hohler Weg befindlich, so ist derselbe solchergestalt zu brechen, daß nicht allein die passirende einander übersehen und ausweichen, sondern auch schwere und mit Bau-Holz beladene Wagen, beugen und fortkommen mögen.

Abzug des Wassers bey hohlen Wegen.

39. Und wie man aller Orten auf den Abzug des Wassers bedacht seyn mus, solches aber in denen hohlen Wegen gemeiniglich anzutreffen, so ist zu ermäßigen, ob nicht der hohle Weg zu verlegen, oder das darin fliessende Wasser abgedämmet, oder der hohe Grabe erweitert werden könne.

40.

1738. Merz 28

Die höheste und vesteste Seite ist zum Wege zu nehmen.

40. Ueberhaupt ist bey Erwählung der rechten Heer-Strasse alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß man die höheste und vesteste Seite zum Wege nehme, und dem Befinden nach, wann Grund und Boden an der andern Halbe höher und vester wird, die Strasse wieder verändere, und mittelst einer Molle oder Abzuge an jene Seite verlege.

Strassen über Gebirge.

41. Wann die Heer-Strasse über Gebürge gehet, ist die Weg-Besserung am leichtesten, und unnöhtig, daß die Graben die verordnete Weite und Tieffe haben.

Wohin die aufgeräumte Erde zu bringen.

42. Die aus denen Graben geworffene Erde, wann es keine Modde, ist auf die Mitte der Heer-Strasse, welche ihre völlige Weite hat, zu bringen, und dieselbe 2. Schuh hoch abhangend, damit zu erhöhen.

Grosse Steine müssen aus den morastigen Wegen genommen werden.

43. An denjenigen Oertern, wo man grosse Steine ohne Unterscheid, in die morastige und tieffe Stellen geworffen, sind dieselbe, so viel ohne allzugrosse Beschwerung geschehen kann, zuvor auszuroden, und an die Seite zu legen, nächstdem mit gehöriger Ordnung bey der Strasse zu adhibiren, um die Anschaffung anderer Steine zu erspahren.

Wenn mehr Erde zur Erhöhung erforderlich.

44. Wann die aus denen Graben gebrachte Erde zur Erhöhung nicht hinreichig, so ist die Nohtdurfft, nach Gelegenheit von andern Oertern, wo es zu hoch ist, mit Dreck-Karren, oder Wagen zu holen und anzufahren.

Erhöhung der sumpfigen und morastigen Stellen.

45. Weil sumpffigte und morastige Stellen eine mehrere Erhöhung erfordern, so sind dieselbe, trocken zu machen, und auf eine proportionirte Höhe mit mehrer Erde, Stein und Grand zu überfahren

Wie viel Arbeiter täglich zu bestellen.

46. Damit auch der Weg-Aufseher die Arbeit übersehen könne, so müssen täglich nicht mehr als 20. Hand-Arbeiter bestellet werden, welche Schauffeln, Pfeil- oder andere Hacken und Mollen mit sich bringen.

47.

1738. Merz 28

Geräthschaften

47. Die übrige nöhtige Gerähtschafften als Bretter, eiserne Schlägel, Dreck- oder Stein-Karren, und dergleichen, werden aus der Wege-Besserungs-Cassa gestanden.

Klippen sind zu sprengen.

48. Die Klippen, so an dem Wege, der gebessert wird, befindlich und den Abzug des Wassers aus denen Graben, oder auch die rechte Breite der Heer-Strasse verhindern, sind mit Schlägeln zu zerschlagen, auch benöhtigten falls mit Pulver zu sprengen.

Ueberfahrung mit Steinen, welche zu zerschlagen sind.

49. Wann nun die Mitte der Heer-Strasse auf 2. Fuß rund und abhängend, mit der Erde erhöhet, und dieselbe sich gesetzet, und völlig ausgetrocknet, so schreitet man, wo ein kiesigter oder auch ein vester leimigter Boden, zu der Uberfahrung mit Steinen auf ein Fus hoch, welche mit eisernen Schlägeln darauf zu zerschlagen, und wann solches geschehen, fähret man so viel Sand oder Grand darauf, daß die Steine gäntzlich bedecket werden.

Die grösten und vestesten Steine sind auf die hohe Kante zu setzen.

50. Jedoch müssen die grösten und festeste Steine zuvor ausgesuchet, und an beyden Seiten auf die hohe Kante, so weit der steinerne Weg gehen soll, tief in die Erde gesetzet werden, damit solche denselben zusammen halten.

Der steinerne Weg soll 12 Fuß breit seyn.

51. Die Breite solches rund gemachten steinernen Weges, soll nicht mehr, als 12. Fuß haben, und so gemacht seyn, daß man mit Gemächlichkeit auf- und abfahren kan.

Wenn Grund und Boden weich, ist ein Steinpflaster nöthig.

52. Wann aber Grund und Boden aus weicher, sandichter- und Ris-Erde bestehet, so kan die Dauerhafftigkeit des Weges nicht besser obtiniret werden, als wenn man auf obgedachte 12. Fuß ein rechtes Stein-Pflaster verfertigen, und solches nachhero, wann es mit Rammen veste gestossen, und alle Löcher mit Sand, oder Ris-Erde gefüllet, wenigstens auf 6. Zoll hoch, mit Steinen, und auf 2. Zoll mit Grande überfahren lässet.

53. Damit auch das Stein-Pflaster nicht ausweichen möge, so sind die stärckeste Steine an beyde Seiten zu nehmen, und dieselbe überall, so viel nur immer möglich, auf die hohe Kante zu setzen. Ausser dem aber ist noch wohl zu beobachten, daß jede Sorte der grössern- mittel- und kleinern Steine besonders alleine und nicht durch einander gepflastert werden, weil widrigenfals die Wagens die Steine ungleich, und die kleinern tieffer in die Erde drücken, mithin dadurch ein höckerig- ungemächliches Pflaster verursachen. 1738. Mer328. wie die Steine zum Steinpflaster zu wählen.

54. Und weil dergleichen Stein-Pflaster, so mit Stein und Grand überschüttet wird, so viel Mühe und Arbeit nicht erfordert, als ein solches, welches unbedecket bleibet, so wird für eine Quadrat-Ruhte zu verfertigen, nicht mehr als 12. bis 18. Mgr. bezahlet. Arbeitslohn.

55. Wo aber Kieserlinge und Kiesel-Grand, auch Schlacken zu haben, ist die Bepflasterung gantz unnöhtig, und nur auf die erstere Art zu verfahren, weil ein aus solchen Materialien verfertigter Weg, durch das Uberfahren sich selber befestiget. Bey Kieserlingen und Kieselgrund ist die Bepflasterung unnöthig.

56. Und da die Schlacken die fürtrefflichste Wege-Besserungs-Materialien abgeben, und zum transportiren die leichteste, so sind solche auf viele Meilen, befindender Nothwendigkeit nach, zu hohlen, wohl zu menagiren, und nicht gleich auf das Stein-Pflaster, oder auf die Mitte des erhöheten Weges zu schütten, sondern nur Hand hoch über die klein-geschlagene Steine zu fahren. Besserung mit Schlacken.

57. Was im obigen bemercket, solches ist auch nach seinen Umständen, so weit es thunlich, zu observiren, wenn die Heer-Strasse zu enge, und auf eine Seite verleget werden muß. Wenn die Heerstrasse zu enge ist.

58. Imgleichen, weil es sich fügen kan, daß die Eigenthümer derer für kleinen Städten und Fleckens belegenen Garten, Bey fehlenden Platz ist der Weg an einer Seite hoch zu machen.

1738. Merz 28 ten, wegen aufgewandter grossen Kosten an Hecken, Mauren oder sonsten, nichts entrahten, und zum Wege hergeben können, also derselbe gar schmal fällt, so ist, wenn der District nicht zu lang, genug, wann nur an einer Seite ein Grabe gemacht, oder auch die Strasse mit zerschlagenen Feld- und Bruch-Steinen, oder mit Schlacken, wo sie zu bekommen, so hoch erhöhet wird, daß das Wasser seinen Abzug habe.

Enge Gassen durch einen Ort.

59. Gleichergestalt ist es zu halten, wenn die Heer-Strasse durch gantz enge Gassen eines Fleckens oder Dorffs gehet.

Sträuche, Hecken und Bäume an den Wegen sind auszuroden.

60. Die an denen Heer-Strassen stehende Hecken, Sträuche und Bäume, sind gäntzlich auszuroden, damit die Wege von Lufft und Sonne ausgetrocknet werden, jedoch kömmt es gleichfals dabey auf eine vernünfftige Ermäßigung an, ob dieselbe an der Abtrocknung der Wege hinderlich seyn oder nicht, weil letztern Falls das Holtz möglichst zu schonen, und nur an denen niedrigen Wegen wegzuräumen, an denen hohen und harten aber stehen zu lassen.

Brücken mit Seitenlehnen.

61. Damit die Wege-Passirende zu Winters-Zeiten nicht im Eise stecken bleiben, oder im Sommer bey entstehenden Fluhten aufgehalten werden, oder gar in Gefahr gerahten, so müssen aller Orten, wo dergleichen zu befürchten, auch über alle kleine Wasser-Ströhme, auch Mühlen-Grabens, steinerne oder höltzerne Brücken mit Seiten-Wangen oder Lehnen versehen, geleget werden.

Abzüge von Steinen oder Holze.

62. Dann so sind auch, wo das Wasser mit Mollen auf der Heer-Strasse nicht zu zwingen stehet, besondere Abzüge von Stein, oder von Holtze so hoch zu machen, daß ein Mensch hindurch kriechen, und den darunter geflossenen Schlamm und Erde wegräumen könne.

Grosse Steine, Klötze und alles Anstössige ist aus dem Wege zu räumen.

63. Und ob gleich die Heer-Strasse an ein oder anderm Orte gut und veste wäre, so sind dennoch alle grosse Steine, Klötze, anstößige Wurtzeln, Bäume, Ufers und Buschwerck

aus

aus dem Wege zu räumen, weniger nicht alle Löcher und Gra- 1738. Merz 28
ben zu füllen, oder auf andere dienliche Art zu verwahren.

An steilen Bergen sollen Seitenlehnen seyn.

64. Imgleichen, wann die Heer-Strasse über Teich-Dämme, oder an steilen Bergen heraus gehet, so muß dieselbe mit Seiten-Wangen und Lehnen versehen werden.

Schadhafte Stellen der neuen Wege sind zu bessern.

65. Endlich, wenn eine gewisse étendue von der Heer-Strasse auf obbeschriebene Art verfertiget, und in völligen Stand gesetzet, so sind, ehe und bevor eine neue angegriffen wird, die in vorigem Jahre an derselben entstandene schadhaffte Stellen zu repariren.

Abschn. 2. von der beständigen Besserung derer in guten Stand gesetzten Heer-Strassen.

Wer die Besserung der gemachten Strassen zu verrichten hat.

1. So bald die allgemeine Haupt-Anlegung und Besserung derer Heer-Strassen durch ein gantzes Amt und geschlossenes Gericht geschehen ist, sind dieselbe durch diejenige Communen in jährlicher Besserung zu erhalten, in deren District sie gelegen sind.

Jeder Gemeinde ist ein Antheil anzuweisen.

2. Damit nun in der beständigen Besserung niemand vor den andern beschweret werde; So soll der Weg ausgemessen, und einem jeden Unterthanen in der Gemeinde sein Antheil angewiesen, und derselbe entweder mit Steinen, worauf Numern zu hauen, oder mit Bäumen, Pfählen, oder andern Zeichen gemercket werden.

Nach welchem Verhältniß die Zutheilung geschiehet.

3. In der Zutheilung der Distantz oder Länge des Weges, ist die Proportion des Contribution-Fusses zu halten.

Wann die Besserungen vorzunehmen.

4. Die Unterthanen können das ihnen zugetheilte Stück Weges, zu allen selbst gefälligen Zeiten, bessern und die Einrichtung solchergestalt machen, daß der Weg zu allen Zeiten, in gutem untadelhafftem Stande sey. Zu dreyen Zeiten im Jahr aber, ist ein jeder schuldig, die zu der Besserung seines Weges nöthige Arbeit zu verrichten: als 1) im Monat Mart.

1738. Mer328. 2) im Monat Jun. 3) im Monat Octobr. und zwar vor Ablauff des 24. Tages eines jeden Monats. An dem ersten Sonntag eines jeden Besserungs-Monats, ist die Wege-Besserung auf dem Kirchhofe, nach gehaltenem Gottes-Dienst, öffentlich abzukündigen.

Die Löcher sind zu füllen.

5. Bey dieser Besserung haben die Unterthanen vor allen Dingen, und zuerst die in dem Wege befindliche Löcher mit derjenigen Materie, woraus der Weg bestehet, zu füllen, und den Weg hart und eben zu machen.

Fahrgleisen zuzuwerfen.

6. Die Fahr-Gleisen mit Fleiß wieder zuzuwerffen, und vest zu stampfen.

Neuer Grand anzubringen.

7. Als auch durch den Gebrauch des Weges, insonderheit bey nassen Wetter, der Grand auseinander, und weggefahren wird, und sonst mit der Zeit wegkomt, so ist zu obgedachten Zeiten der Weg mit neuem Grand wieder zu befahren, auch im Winter bey Frost, wenn die Wege gut sind, wie es die Umstände leiden wollen, und der Unterthan die wenigste Abhaltung hat, können Steine und Grand zum Vorraht an die Wege, und zwar bey die schadhaffte Stellen, angefahren werden.

Graben auszuwerfen.

8. Die an dem Wege hergezogene Graben sind zu visitiren, und von neuen auszuwerffen.

Wohin die Erde aus den Graben zu bringen.

9. Die aus denen Graben gearbeitete Erde haben die Unterthanen allenfals auf die Land-Seite des Grabens zu legen, oder wenn dieselbe aus Grand bestehet, zu der Besserung des Weges zu gebrauchen.

Wenn der Graben eingefallen.

10. Wenn aber der Rand des Grabens eingefallen, so muß dem Graben seine vorige Maasse, in der Breite und Tieffe von neuem wieder gegeben, und die Seite nach dem Wege von neuem mit Rasen aufgesetzet, oder bezäunet werden.

Der Weg muß gleich gemacht werden.

11. Muß ein Nachbar den Weg nicht höher und niedriger machen als der andere, sondern denselben in einer Gleich-

heit

heit, auch Ründung solchergestalt beständig erhalten, wie die- 1738. Mer 28.
selbe bey Anlegung des Weges beschaffen gewesen, damit das
Wasser alsofort in die Graben ablauffen könne.

Weg-Voigt.

12. Der Bauermeister und Schultze in jedem Dorffe muß zugleich auch Wege-Voigt seyn, dagegen derselbe, so lange er solches Amt hat, von denen Diensten Behuef der Wege-Besserung befreyet ist.

Wegvoigt soll die Strasse visitiren,

13. Der Weg-Voigt muß zu Ende obgesetzter Monate die Heer-Strasse, Fuß vor Fuß, wie auch die Graben, und die Art der Besserung untersuchen und visitiren, und wenn er einen Mangel findet, davon alsofort, und binnen 24. Stunden nach geschehener Visitation, dem Gohgrefen oder Voigt, unversäumte Anzeige thun, dieser aber davon längstens binnen 8. Tagen denen Beamten Bericht abstatten, und zugleich melden, in welcher Numer oder Zeichen der Mangel sich befunden.

so auch der Wegcommissarius oder Beamte.

14. Vier Wochen nach dem 24ten Tag eines jeden Besserungs-Monats, hat der Weg-Commissarius, und wo ein solcher nicht ist, die Beamte die Wege nach zu visitiren, und allen etwa noch übrigen Mängeln abzuhelffen.

Strafe derer die die Besserung unterlassen haben.

15. Wer seinen Weg und Graben auf die bestimmte Zeit nicht gebessert hat, derselbe muß 1. Thlr. Straffe zur Wege-Besserungs-Casse bezahlen, und wenn jemand binnen der ihm von denen Beamten anderweit gesetzten Zeit, die Besserung nicht bewerckstelliget hat, erleget derselbe abermahls zu obgedachter Casse 1. Thlr. und ist des folgenden Tages die Besserung vor Geld zu verdingen, und dasselbe von dem Säumigen alsofort beyzutreiben.

Wenn der Wegvoat die Mängel verschweiget.

16. Wenn die Weg-Voigte die befundene Mängel verschweigen, sind dieselbe dafür, denen vorkommenden Umständen nach, gleichfals mit einer Geld-Straffe, zu vorerwehnter Casse zu belegen.

1738. Merz 28 Aufsicht in den Städten u. vor den Thoren.

17. In denen grossen Städten, sollen die Policey-Commissarii mit und nebst jeden Orts Magistrat, oder dessen Deputirten, den Montag nach Trinitatis, die Strassen und Steinwege in der Stadt und vor denen Thoren besehen, und wegen Abhelffung der befindenden Mängel das Nöthige vorkehren, und soll der Policey-Commissarius von diesen jährlichen Visitationibus in derselben Woche, da dieselbe geschehen, und was dabey vorgekommen, an die K. Geh. Raht-Stube Bericht erstatten.

Wegebesserung bleibet mit dem Lande verknüpft

18. Da auch sowohl in als ausser Landes wohnende, ihre Länderey nicht selbst cultiviren, sondern andern austhun, so bleibet die Wege-Besserung dem Lande allezeit verknüpfet, und soll derselben sowohl als anderer Länderey, die gehörige Distantz des Weges zugemessen, und die Besserung von demjenigen gefordert werden, der die Länderey nutzet und cultiviret.

Vermahnung zur Beobachtung der Vorschriften.

19. Gleich wie diese Besserung zu des Landes und der Unterthanen Nutzen und Besten gemeynet ist, also werden alle diejenige, so die Hand daran zu legen haben, erinnert, die Heer-Strassen durch fleißige Auffahrung der Schlacken, Grandes, auch Einsetzung guter- insonderheit Kiesel-Steine, und offtmahlige Zuwerffung der Fahr-Gleisen, und Erhalung der Ründung des Weges, auch ausser denen dazu bestimmten Zeiten, in noch bessern Stand zu bringen, als sie geliefert worden.

Bekanntmachung dieser Anweisung u. Verordnung.

20. Damit dieses bekandt werde, so sollen nicht allein an jede Stadt, Amt und Gericht, 3. bis 4. Exemplaria davon geschicket, sondern auch dem Weg-Voigt einer jeden Dorfschafft, nachdem sie groß oder klein, 2. bis 4. Exemplaria zugestellet werden, welcher solche jährlich einmahl unter die Gemeinde zum Nachlesen herum lauffen, und sich wieder zustellen lassen soll. Auch haben die Beamte bey Publicirung

dieser

dieser Instruction, die Bauerschafften vor die Amts-Stuben zu fordern, und ihnen dieselbe begreiflich zu machen, und alle dienliche Anleitungen zu geben. Verordn. vom 28. Merz 1738. C. 4. n. 364. p. 962. 1738. Merz 28.

Weggeld

§. 1. Nachdem zu Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit gut gefunden, die während des letzteren Krieges fast gäntzlich in Verfall gerathene Heer-Strassen wiederum von neuen in guten und dauerhafften Stand setzen und fürs künftige darin erhalten zu lassen, immittelst zu Verhütung des anderweiten Verderbs derselben gewisse Weg-Aufseher von Meile zu Meile, und wo es nöthig ist, bestellet und selbigen die Aufsicht über die Heerstrassen und deren Nachbesserung aufgetragen, auch ihnen zu dem Ende nahe an den Chaussеen besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen; So ist verordnet: 1768. May 6.

1. Daß zu Bestreitung der ohnumgänglichen Kosten und zu Erhaltung des gemeinnützigen Endzweckes, von denenjenigen, welche sich der in Stand gesetzten neuen Heerstrassen in Zukunft bedienen wollen, und davon in folgenden nicht ausdrücklich eximiret sind, bey jedem Weghause nach mehreren Inhalt der beygefügten Taxe a), ein gewisses leidliches Weg-Geld an die dazu bestellten Weg-Aufseher entrichtet werden solle. Ein jeder die neuen Strassen kommender soll ein gewisses Weggeld entrichten.

a) Nachdem aus dazu bewegenden Ursachen resolviret worden, die in der Verordnung vom 6ten May 1768. publicirte Taxe des zu erhebenden Weg-Geldes in ein und andern Stücken ändern *) und folgendergestalt einrichten zu lassen: 1772. Sept. 19 Taxe des zu erhebenden Weggeldes.

Nr. 1.

*) Diese Taxe ist, absonderlich zum Besten der Frachtfuhrleute, sehr vermindert worden.

			mgr.	pf.
Nr. 1.	Ordinaire Posten und Neben-Wagen Fracht-Wagen mit mehr denn 4 Pferden bespannt	für jedes Pferd	1	—
2.	Extra-Posten Gedungenes oder eigenes Fuhrwerk Die Personen, welche mit Fuhr-Befehlen zu Dienst gefahren werden, und nicht die Dienstleistende Maulthiere u. anderes angespanntes Zugvieh Fracht-Wagen bis zu 4 Pferden	ein jedes Pferd oder Maulthier	—	6
3.	Ein Pferd mit dem Reuter Auch Hand-Pferde und Maulthiere	ein jedes Pferd oder Maulthier	—	4
4.	Lose oder Koppel-Pferde und Füllen, Maulthiere, Esel und Hornvieh	das Stück	—	2
5.	Fracht-Karren zahlen für das Gabel- oder Gestell-Pferd für jedes übrige Pferd aber, ohne Rücksicht der Anzahl		1 —	4 4
6.	Ein lediger Fracht-Wage oder Fracht-Karre zahlet bey der Retour ohne Rücksicht auf die Pferde Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde, mit oder ohne Geschirr, als eingespannt bezahlet.	überhaupt	1	—
7.	Schaafe, Ziegen, Schweine, Kälber ꝛc.	das Stück	—	1
8.	und in Trifften 20 Stück	überhaupt	1	4

Des Sonntags zahlen die Ansätze sub Nr. 2. & 3. außer den Frachtwagen die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten wird nur einmal, als von Mitternacht zu Mitternacht, gezahlet, wenn der binnen dieser Zeit erhaltene Zettul, bey der Barrière, wo er ausgegeben ist, vorgewiesen wird.

so ist solches zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch befohlen, daß alles Fracht-Fuhrwerk, welches die K. Chauséen einmal berühret, und sich von solchen zum Nachtheil der K. Weghäuser wieder abwendet, das sämmtlich verfahrene Weg-Geld nachbezahlen solle. Verordn. vom 19. Sept. 1772. —

2. Das-

2. Dasjenige Fuhrwerk derer Landes-Unterthanen und Eingesessenen, welche beym Wegbau mit Wagen und Pferden gedienet haben, und zu Bescheinigung dieser Dienstleistung von der dazu angeordneten Wegbau-Intendance mit Freyzeichen versehen sind, sollen von Entrichtung des Weg-Geldes alsdenn gänzlich verschonet seyn, wenn sie erweislich in wirthschaftlichen Angelegenheiten, desgleichen in Herren- oder sonstigen Diensten, der neugebaueten Heerstrassen sich bedienen, wenn ferner mit demselben eigene Producta verfahren, oder auf Pferden fortgebracht werden, minder nicht, wenn jemand, solte er auch gleich mit keinem Freyzeichen versehen seyn, mit seinem Vieh die Barrieren so weit die Hued und Weide reichet, passiret, oder die öffentliche Landstrasse, welche zu seinem in der Feldmark belegenen Ackerländereyen, Wiesen und Hölzungen führet, zu befahren genötiget ist, wie denn auch sämtliche Officiers, Unter-Officiers Dragoner und Reuter, auch sämtliche Militair-Personen im Dienste, jedoch nur zu Pferde, und nicht, wenn solche eines Fuhr-Werks sich bedienen, von Entrichtung des Weg-Geldes gänzlich befreyet bleiben sollen. In so fern jedoch die Landes-Eingesessene und mit Freyzeichen versehene Landes-Unterthanen, zu ihrem eigenen Vortheil Lohn-Fuhren verrichten, auf den Handel verkaufte Sachen verfahren, oder auf Pferden fortbringen, mit eigenem Geschirr oder zu Pferde sich selbst, oder ihre Freunde, auch letztere für Geld, oder umsonst transportiren lassen; Sodann sind selbige eben sowol schuldig und gehalten, das festgesetzte Weg-Geld zu entrichten, als diejenigen Weg-Gelds-Freyen, welche ihr Vieh ausser dem Bezirk der Hude und Weide treiben lassen.

1768. May 6. Wer von Entrichtung des Weggeldes frey seyn soll.

3. Ist denen Weg-Aufsehern und Weg-Geld-Einnehmern ernstlich befohlen, nicht allein zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu seyn, und des Nachts die Barrieren so bald sie angerufen werden, ohne Verzug zu eröffnen, sondern auch das

Die Weg-Aufseher sollen allezeit bey der Hand seyn und sich höflich bezeigen.

1768. May 6. Weg-Geld von denen vorbey passirenden, welche solches zu erlegen verbunden sind, mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, Niemanden über die Gebühr aufzuhalten, und wenn wegen Entrichtung des schuldigen Weg-Geldes von den Vorbeyreisenden wider Verhoffen unerhebliche Einwendungen gemacht werden solten, solche auf die Taxe und Verordnung zu verweisen *).

Die Passirenden sollen das Weggeld unweigerlich bezahlen und sich nicht ungebührlich bezeigen.

4. Wogegen alle und jede, welche in Zukunft die Heer-Strassen zu passiren gewillet und genötiget sind, ernstlich befehligt werden, das verordnete Weg-Geld jedesmahl unweigerlich zu bezahlen, den Einnehmern weder ungestüm zu begegnen, am wenigsten aber, bey Vermeydung schwerer Ahndung, sich an selbige zu vergreifen, oder sonst ungebührlich sich zu bezeigen.

Beschwerden gegen die Aufseher und Einnehmer.

5. Solte immittelst jemand über die Weg-Gelds-Einnehmer und Weg-Aufseher Klagen einiger Art in Dienst-Sachen mit Grunde anzubringen haben, so stehet demselben in alle Wege frey, deshalb bey der Weg-Intendance zu Hannover schriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit in deren Jurisdiction diese Leute wohnhaft sind, sich sofort mündlich zu melden.

Es ist die Spuhr des letzten Fuhrwerks bey Strafe zu vermeiden.

6. Sind alle und jede angewiesen, und die Weg-Aufsehere und Weg-Geld-Einnehmere dahin zu sehen ernstlich befehliget, daß niemand zum Verderb der Wege dasjenige Spur halten möge, welches der die Chaussee zuletzt befahrne Wage veranlasset und hinterlassen hat, dergestalt, daß wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, jeder ein besonderes Spur nehmen solle, widrigenfalls der Contravenient bey jedem Contraventions-Fall in 12 Mgr. Strafe halb für den Denuncianten und halb zum besten der Wegbau-Casse geschlagen, welche nach Beschaffenheit der Umstände vermehret werden wird.

7. Würde

*) Die Instruction für die Weggeld-Einnehmer s. unten §. 2.

7. Würde sich jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, den Brücken ꝛc. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens mit Gefängniß, oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, diejenigen aber sollen mit Karrenschieben bestrafet werden, welche sich so gar unterfangen, die Meilen-Säulen, Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen ꝛc. *) boshafter weise zu verderben, oder zu bestehlen a). 1768. May 6. Strafe derer die den Wegen ꝛc. Schaden zufügen.

a) In dem vorstehenden Art. 7. ist zwar alle muthwillige und frevelhafte Beschädigung auch Bestehlung der Chausseen an dem dazu gehörigen Brücken, Meilensäulen, Anschlägen, Barrieren, Bepflanzungen, unter Bedrohung mit der nachdrücklichsten Bestrafung verboten worden; Als jedoch dem unerachtet seit einiger Zeit verschiedene dergleichen Beschädigungen und Beraubungen dennoch vorgekommen; so ist den Obrigkeiten anbefohlen, daß sie nicht nur auch in diesem Stücke auf die Sicherheit und Conservation der Heerstrassen ein pflichtmäßiges fleißiges Augenmerk nehmen; sondern auch mittelst gehöriger Publication und Affigirung in allen an der Chaussee oder deren Nachbarschaft belegenen Wirthshäusern zu jedermänniglicher Warnung bekannt machen: Daß alle diejenigen, welche dergleichen Beschädigungen der Heerstrassen, an Meilensäulen, Brücken, Bepflanzungen, Barrieren ꝛc. sich muthwilliger oder frevelhafter Weise zu Schulden kommen lassen sollten, mit unabbittlicher schwerer Geld- oder Gefängniß- auch dem Befinden nach, Festungsbaustrafe; diejenigen aber, welche an obgedachten zur Heerstrasse gehörigen Stücken, z. E. durch Weg- 1779. Nov. 24 Erneuerung und Schärfung der Strafen für diejenigen, welche die Heerstrassen muthwilliger und frevelhafter Weise beschädigen und

*) s. auch Brücken §. 1.

1779. Nov. 24 Gewinns und Nutzens halber Gewaltthätigkeiten daran begehen.

nehmung des Eisenwerks und sonst, Gewinnst oder Nutzens halber, Gewaltsamkeit begehen, in jedem Falle mit der Festungsbaustrafe alsdann belegt werden sollen, wenn das Entwandte, inclusive des dadurch verursachten Schadens, die Summa von vier Thalern beträgt; und ist demjenigen welcher einen solchen Verbrecher oder auch einen muthwilligen oder frevelhaften Verderber der Meilensäulen und Brücken, Barrieren, Bepflanzungen ꝛc. solchergestalt angiebt, daß gegen ihn gerichtlich verfahren werden kann, unter Verschweigung seines Namens, eine Prämie von zehn Rthlr. in Cassenmünze, welche aus der Wegebaucasse bezahlt werden soll, verheissen. Ausschr. vom 24. Nov. 1779. Hann. Anz. von 1779. St. 101.

1768. May 6. Wer sein Freyzettel an Unfreye verleihet soll der Freyheit verlustig seyn.

8. Wie denn nicht minder derjenige, welcher sein Frey-Zettul an Unfreye verleyhet, und auf solche Art die Weg-Bau-Casse betrüglich hintergehet, der ihm concedirten Freyheit für seine Person auf beständig verlustiget seyn, das abgenommene Freyzeichen auch zur Beschämung und zum Beweis der erloschenen Freyheit, auswärts des nächsten Weg-Hauses angenagelt, derjenige Unfreye aber, der sich eines solchen Zeichens bedienet hat, für jedes Pferd, welches darauf frey passiret, oder zu passiren intendiret worden ist, mit 12. Gr. Strafe beleget werden soll. Verordn. vom 6. May 1768. H. A. v. 1768. St. 52.

ohne Jahrzahl Instruction für die Weg-Geld-Einnehmer.

§. 2. 1. Die Obliegenheit eines Weg-Geld-Einnehmers und Aufsehers eines angewiesenen Districts der Königl. Chausséen, besteht darinn, das verordnete Weg-Geld taxmäßig zu erheben, gehörig zu berechnen und abzuliefern.

2. We-

2. Wegen Erhebung der Weg-Gelder wird der Einnehmer auf die Königl. Taxe vom 19. Sept. 1772. *) und Verordnung vom 6. May 1768. **) verwiesen und demselben injungiret, sich beide aufs fleißigste bekannt zu machen.

ohne Jahrzahl Verweisung auf die Taxe.

3. Derselbe muß stets bey Tage sich in der Bereitschaft halten, damit die Paßirende, wenn solches nicht etwa durch den Wechsel der Münze veranlaßt wird, überall nicht stille zu halten gezwungen werden mögen. Und damit auch dieser Wechsel aufs geschwindeste geschehe: so muß der Einnehmer stets bey Verrichtung seines Amts an Pfenningen und kleiner Scheide-Münze so viel vorräthig haben, damit er sich mit den Paßirenden erforderlichen Falls ohne allen Anstand auseinander setzen könne.

Der Einnehmer muß immer bereit seyn und die Reisenden nicht stille halten lassen.

4. Der auszugebenden Zettel sind 8 Sorten oder Rubricken, welche sich der Einnehmer aufs genaueste bekannt zu machen hat; und eine jede Haupt-Rubrick hat hinwieder ihre innere Abtheilung; so daß überhaupt 42 Sorten von Zetteln unter jedem Buchstaben in so viel versiegelten Bunden zur Austheilung vorhanden sind. Die auf den Zetteln befindlichen Zahlen und Buchstaben haben folgende Bedeutung: Der grosse Buchstabe dient zur Bezeichnung des Tags und zu Verhütung des Misbrauchs eines Zettels von einem Hause zum andern, der daher auch täglich einen vom nächstgelegenen Hause verschiedenen Buchstaben erhält. Die erste Nummer bezeichnet eine der 8 Rubricken und die daneben stehende Zahl die Anzahl des Viehes, worauf der Zettel ausgegeben ist, dem zugleich der Preis jedes Zettels beygefügt ist. Die 8 Rubricken haben sich die Einnehmer aus der Taxe bekannt zu machen.

Sorten der Wege-Zettel und deren Einrichtung.

Die Rubrick Num. 1. hat folgende Zettel: auf 1 Pferd kostet 1 Gr. auf 2 Pferde 2 Gr. und so bis Num. 8, 8 Gr.

*) s. oben §. 1. Art. 1. a)

**) s. oben §. 1.

ohne Jahrzahl Die Rubrick Num. 2 hat 5 Zettel: als auf 1, 2, 3, 4, und 6 Pferde (Ein Zug von 5 Pferden wird selten vorkommen; alsdann kann derselbe jedoch mit den Zahlen 4. und 1 gemacht werden, welches in allen ähnlichen Vorfallenheiten also zu halten ist.) Da 1 Pferd in dieser Rubrick 6 Pf. zahlet, so erlegen 4 Pferde 3 Mgr. u. s. w. von N. 3. sind viererley Arten von Zetteln und auf jede Zahl kommen 4 Pf. Num. 4. hat acht Arten von Zetteln, welche mit 2 Pf. steigen Numm. 5. hat sechs Arten, wovon der erste 1 Ggr. für das Gabel-Pferd kostet, und jeder folgende Zettel mit 4 Pf. steigt. Numm. 6 hat 2 Sorten, nämlich für ledige Wagen und ledige Karren, und kostet jeder Zettel ohne Unterschied der Anspannung nur 1 Mgr. Der Werth der Zettel N. 7 ist von 1 Pf. für jede Zahl: ihrer sind 8. Wenn 20 Stück von dieser Arth vorhanden sind; so wird ein Zettel von N. 8. ausgegeben, welcher 1 Ggr. kostet.

5. Nachdem der Einnehmer nunmehro mit der Taxe, der Rubrick der Zettel und deren Werth, genugsam bekannt seyn muß; so sollen demselben über die Verordnung noch die benöthigten Anmerkungen mitgetheilt werden. Im 2. Art. werden diejenigen Personen benannt, welche von Erlegung des Wege-Geldes frey sind. Damit die Einnehmer das die Barieren unentgeldlich, in denen in der Verordnung benahmten Fällen paßirende Fuhrwerk, desto ungezweifelter kennen mögen: so sind die Eigenthümer mit blechernen Frey-Zeichen, auf welchen ausser ihrem Namen auch das Dorf und das Amt ꝛc. ihrer Wohnung bemerkt ist, versehen worden. Hauptsächlich aber bekommen diese Zeichen die Glaubwürdigkeit durch den Aufschlag eines G. R.

Von den Freyen Personen.

In wie fern die Freyen frey paßiren.

6. Alles was derjenige, der mit einem Frey-Zeichen versehen ist, selbst erndtet, oder aus seiner Wirthschaft gewinnet, paßirt frey. Wenn derselbe etwas aufkauft, und zum Unterhalt seiner Wirthschaft mit eigenen Pferden dahin schafft: so

wird

wird die Barriere frey paßiret. Wenn aber dergleichen aufgekaufte Sachen zum Verkauf verfahren werden; so wird das Weggeld auch von den Freyen tarmäßig bezahlt. ohne Jahrzahl

7. Das Vieh der Weg-Geld-Freyen, welches zum Handel getrieben, geritten, oder geführt wird, muß das Weg-Geld erlegen, wie solches in der Taxe Nummer 4 7 und 8 verordnet ist. Wenn ein Freyer aber sein Horn-Vieh, Schafe, Schweine, auch Füllen und Pferde, zu einer entlegenen Fett- oder sonstigen Weide treibt, und darüber, daß dem also, und kein Handel und Wandel damit zu treiben intendiret werde, ein Attest eines Amts-Bedienten producirt: so paßirt dergleichen Vieh frey. Vom Vieh der Freyen.

8. Wenn das in der Taxe benahmte Vieh verfahren wird: so bezahlt ein Freyer nichts, der etwan ein Kalb oder Lamm an den Wagen gehängt hätte. Und ein Unfreyer bezahlt auch nichts für ein solches Vieh, und wenn es auch eine ganze Ladung wäre, sondern blos für die Pferde. Ueberhaupt ist ein für allemahl zu merken, daß nie von der Ladung, sondern immer von der Anspannung ꝛc. die Bezahlung genommen und gerechnet werde. Mithin zahlt auch ein Unfreyer, der z. E. ein Kalb auf einem Pferde transportirt, nicht für das Pferd und für das Kalb, sondern nur für das Pferd allein. Für kleines Vieh, das auf dem Rücken getragen, oder auf Schiebkarren gefahren wird, wird nichts bezahlt, weil weder Fußgänger noch Schiebkarren das Weg-Geld entrichten. Wenn Vieh verfahren wird, ist blos von den Pferden und nicht von der Ladung das Weggeld zu fodern.

9. Es trägt sich zu, daß Bauren etwas auf Pferden zu Markte bringen, und wenn sie die Waaren verkauft, nach Hause reiten. Nach dem buchstäblichen Verstande der Verordnung würden diese Leute, wenn gleich sonst frey, weil sie sich selbst transportiren, das Weg-Geld erlegen müssen. Sie mögen aber rückwärts frey paßiren, wenn sie hinwärts frey Bauren zu Pferde paßiren vom Markte zurück frey.

paßiret

ohne Jahrzahl

paßiret sind. Unfreye haben sodann bezahlt, und paßiren auf den erhaltenen Zettel rückwärts frey.

Welches Vieh und Spannwerk frey paßiret.

10. In Ansehung derer, die mit keinem Frey-Zeichen versehen sind, ist folgendes zu beobachten. Ihr Vieh paßiret die Barriere frey, wenn solches zur Weide getrieben wird ꝛc. Und ein gleiches thun die Gespanne, wenn solche in allen Arten von wirthschaftlichen Angelegenheiten gebraucht werden. Allein wenn ein Unfreyer etwas aus seiner Wirthschaft verfahren oder vertreiben läßt, er mag solches selbst geerdtet haben, oder nicht, und es mag hingehen wohin es will: so wird das Weggeld bezahlt. Es sagt übrigens die Verordnung, daß die, denen mit keinen Frey-Zeichen versehenen Personen accordirte, Freyheiten, sich nur so weit, wie die Hut und Weide geth, begränzt, mithin nur das nächstbelegne Weg-Haus betreffen kann; und daß ohne alle Ausnahme an allen übrigen gezahlt wird.

12. Der 3. Art. der Verordnung *) wird mit Beziehung auf dasjenige, was im Anfange dieser Instruction Art. 3 gesagt worden, keiner weitern Erläuterung bedürffen.

Die Einnehmer sollen Wortwechsel ꝛc. verhüten und wie zu verfahren, wenn das Weggeld verweigert wird.

13. Jeder Weg-Geld-Einnehmer wird sich hoffentlich sorgfältig angelegen seyn lassen, zu verhüten, daß es mit denjenigen, welche das Weg-Geld zu entrichten haben, zu keinem unangenehmen Wortwechsel und Verhandlung komme. Zu dem Ende ist, wenn es nöthig seyn will, auf die auswärts des Hauses befindliche Taxe, zu verweisen, auch allenfalls ein gedrucktes Exemplar der immer vorräthig zu haltenden Verordnug, nach Beschaffenheit der Person, dem Gegentheil zu behändigen. Wollte dieses Mittel nicht zureichen, so ist zu ersuchen, das gefordert werdende Weg-Geld ad interim zu bezahlen, und die Klage verordnungsmäßig anzubringen; Und im äusserstem und letzten Nothfalle die Hülffe des nächstgelegenen Voigts oder Bauer-

*) s. oben §. 1. Art. 3.

Bauermeisters, als welche angewiesen sind, solche zu leisten, anzuruffen. Es ist denn ferner der Vorfall der Intendance anzuzeigen. ohne Jahrzahl.

18. Da es die Ordnung und Berechnung durchaus erfordert, daß ein jeder, der das Weg-Geld bezahlt, auch mit einem Zettel versehen werde; so sind dergleichen bey unausbleiblicher Absetzung, jederzeit auszugeben, wenn gleich die Reisenden in den gesetzten 24 Stunden etwa nicht wieder zurückkommen, mithin keinen eigentlichen Gebrauch davon zu machen hätten, oder solche auch nicht annehmen wollten: als in welchem Falle die Zettel dem ungeachtet vom Bunde ab- und vor den Augen des Reisenden zu zerreissen sind. Die Weg-Geld-Einnehmer nehmen dieses namentlich in ihren Eyd. Wer dagegen nur ein einzigesmahl handelt, wird als ein dem Könige zu dienen unwürdiger und meyneydiger Mensch, nicht nur seines Dienstes entsetzt, sondern verliehrt auch die Gnaden-Pension. Weg-Zettel sollen bey der Bezahlung ausgegeben oder zerrissen werden.

19. Keine Zettel als solche, welche in dem gelieferten wohl versiegelten Zustande auf Faden gezogen sind, werden bey der Rückgabe für gültig genommen. Von der Zurückgabe der Zettel.

20. Daß Reisende, die im Fahren das Weg-Geld entrichten, auch im Fahren den Zettel erhalten, und nicht aufgehalten werden müssen, ist oben gesagt worden. Eben dieses wird alsdenn zu beobachten seyn, wenn jemand auf einen in der gesetzten Zeit gelöseten Wege-Zettel frey repassiret. Es ist nicht nöthig, einen solchen Zettel in die Hand zu nehmen, und dadurch die Reisenden aufzuhalten; weil bey der blossen Vorweisung im Fahren sich durch den grossen Buchstaben sattsam zu Tage legt, ob er für die Zeit gültig ist oder nicht. Wenn jemand der Wege-Gelds-Casse hierunter vorsätzlich zu schaden gedächte, oder ohne Bezahlung durch die Barriere zu schleichen suchte: so bezahlt derselbe das doppelte Weg-Geld. Es müssen beyde Handlungen aber unwidersprechlich klar seyn. Auch die frey zurückgehenden Reisenden sind nicht aufzuhalten.

ohne Jahrzahl. Verschliessen der Barrieren und Anstecken der Laterne.

22. Die Barrieren werden nicht ehender verschlossen, als bis es gänzlich dunkel ist: die Hausthür-Laterne wird aber ohne Ausnahme jeden Abend zu der auf der Leuchten-Tabelle vorgeschriebenen Zeit angezündet. Instruction für die Einnehmer des Weg-Geldes. Schlözer Briefwechsel Thl. IV. Heft XXIII. S. 331.

Wehemutter

s. Noth-Taufe §. 1.

Weiber muthwilliger Bankerottirer

s. Bankerottirer §. 2. Art. 8.

Weiber der Soldaten

s. Quartier-Geld der Militz §. 3. imgl. Schutz- und Dienstgeld §. 1. und a)

Weide

s. Hut und Weide.

Weiden und Triften in den Wäldern

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 6.

Weiden-Pflanzen

s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 9.

Weihen

Kirch. Ordn. 1569. Soll nicht geschehen.

§. 1. Weil das Weihen der Papisten grewlich ist, wieder das Erste Gebot, daß solche hohe Himlische Geistliche ewige Sachen vnd Güter ohne GOttes Befehl vnd Verheissung, Creaturen sollen zugeschrieben werden, Vnd auch ein Mißbrauch des Göttlichen Namens ist, wieder das Ander Gebot; So sol solch weihen hinfüro abgeschaffet seyn. Es sollen aber dagegen die Leute berichtet werden, wie alle Creaturen, wenn wir dieselbigen zu rechtem Natürlichen brauch nehmen wöllen, auß GOttes Wort Befehl vnd Verheissung, vns Gleubigen also geheiliget mögen werden, daß wir dieselbigen mit gutem Gewissen, mit GOttes gnedigem gutem wil-

len seliglich brauchen mögen. Kirchen-Ordn. von 1569. corp. doctr. art. Vom Weihen des Salzes ꝛc. C. 1. n. 1. p. 84. Kirch. Ordn. v. 1569.

Wein

s. Licent-Ordnung §. 1. Art. 1. und Anmerk. über §. 1. Art. I. II. und III. imgl. Post-Ordnung §. 1. Art. 15. b) 2.

Weinkauf

s. Körmede, Weinkauf.

Wein-Maasse

s. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 9. und 14.

Weinschank auf dem Lande

§. 1. 1. Der Weinschank auf dem platten Lande kan in keine Wege geduldet werden, indem nicht allein den Bauren und Ackerleuten zum Gesöff dadurch Gelegenheit und Veranlassung gegeben wird, mithin die Bauerhöfe dadurch heruntergebracht, und deren Bewohnere an Bezahlung ihrer guthsherrlichen und publiquen Abgiften gehindert werden, sondern auch die herrschaftlichen und andere privilegirten Brauereyen und Branteweinbrennereyen selbst gar sehr darunter leiden, und dagegen so viel mehr an Gelde für Weine ausser Landes gehet, welchem Unwesen daher mit Ernst und Nachdruck gesteuret werden muß, als selbst in den Städten das häufige Weintrinken nur gar zu sehr Ueberhand nimt, und eine mehrere Einschränkung mit der Zeit erfordern dürfte. 1764. Dec. 7. Soll nicht geduldet werden.

2. Die Beamten haben daher den unter ihrer Jurisdiction befindlichen Krügern, bey Confiscation des eingezogenen Weines und Zwanzig Reichsthaler Strafe zu untersagen, keinen Wein, auch nicht unter dem Vorwande, daß solcher bloß für Reisende bestimmet sey, einzuziehen, am wenigsten aber an Hausleute und Bauren davon zu verkaufen, noch den bey ihnen sich einfindenden Gästen Wein zu verfellen und vorzusetzen. Den Krügern auf dem Lande, ist bey Strafe der Confiscation u. 20 Rthlr. verboten, Wein einzunehmen.

1764. Dec. 7. Beamte sollen nach Wein visitiren.

3. Zugleich sollen selbige eine unvermuthete Visitation anstellen lassen, ob, und wie viel Wein sich bey ein- oder andern Krüger vorfinde? und demselben sodann zu dessen Absatz und Verkauf eine proportionirte und bestimmte Frist anberahmen, nachmalen aber von Zeit zu Zeit die sämtlichen Krüger auf dem platten Lande visitiren lassen, ob einer oder der andere mit dem Weinsellen wider Verboth noch weiter fortfahre, oder von neuem heimlich Wein eingezogen habe und verselle, da sodann wider denselben nach Inhalt dieses Ausschreibens zu verfahren, und davon an K. Regierung zu berichten. Ausschreiben vom 7. Dec. 1764. Hann. Anz. von 1764. St. 103.

Wennigsen

s. Klosterbeamte §. 1. Art. 5. a) und Note.

Werber, fremde

s. Fremde Werber.

Werbung

s. Handwerksbursche die enrolliret. üngl. Militair-Justiz-Reglement §. 4.

Werke, gute

F.O. v. 1569. Worin selbige bestehen.

§. 1. 1. Die Leute sollen auff den grund geführet werden, daß rechtschaffene gute, Gott wolgefellige Wercke alleine die sind, welche Gott in seinem Wort vorgeschrieben vnd befohlen hat. Vnd sollen sonderlich die Leute des berichtet werden, daß man Gott dienen könne, nicht allein in Kirchen, Clausen, Klöstern ꝛc. Sondern wenn ein Gleubiger, der vmb Christus willen mit Gott versönet ist, den Vorsatz hat, daß er Gott wölle gehorsam seyn, vnd darauff in den gemeinen Wercken der Zehen Geboten, ja in täglicher Arbeit seines berufs sich vbet; so sey es ein rechter wahrer Gottesdienst, welcher ihm, vmb Christus willen, angenehm vnd gefellig ist.

2. Vnd

2. Vnd weil nun aus vnd nach Gottes Wort gelehret muß werden, daß vns Gott gerecht vnd selig mache, nicht aus vnsern Wercken, sondern aus Gnaden, vmb Christus willen, durch den Glauben, ohne zuthun der Wercke: So werden ohne zweiffel ihrer viel solche Lehre dazu mißbrauchen wöllen, als solte vnd dürffte man nun nichts gutes thun. Derhalben muß diß fleißig vnd wol verwahret werden, durch solche Erklerung, daß ein rechtschaffener Glaube, als ein guter Baum, nicht ohne gute Früchte sey, viel weniger böse Früchte bringe. Vnd da keine Früchte in guten Wercken folgen, da sey kein rechtschaffener, lebendiger, sondern ein geferbter todter Glaube. Die Proba, daß es nicht ein geferbter todter Glaube sey, stehet in dem, wenn er durch gute Werck thetig ist. K. O. v. 1569 Der Glaube ist durch selbige thätig.

3. Man muß aber deswegen nach der Schrifft gute Wercke thun, weil es Gott also haben wil, vnd befohlen hat, Item, daß wir dadurch den Glauben vben, beweisen, vnd fest machen; damit aus den Früchten jedermenniglich bekandt werde, daß wir warhafftig ein guter Baum, vnd zum Reich der Gnaden beruffen seyn, Auch darumb, daß wir dem lieben Gott zu ehren, danckbar seyn, mit der that vnsern Glauben für aller Welt bekennen, vnd viel Leute damit zur Bekehrung bewegen, Gott zum Preiß. Kirchen-Ordn. v. 1569. corp. doctr. art. Von guten Wercken C. 1. n. 1. p. 39. Warum solche zu verrichten.

Wertheimische Bibel

§. Bibel, Wertheimische.

Wheinachten

§. Christi Geburth, Wheinachten.

Wibrechtshausen

§ Klosterbeamte §. 1. Art. 5. a) und Note.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

s. Restitutio in integrum.

Wiederklage

s. Nachklage, Wiederklage.

Wiesen für das Wildprett

s. Wildprettwiesen.

Wildbahn

s. 1. Landtags-Abschied Art. 7. imgl. 4. Landtags-Absch. Art. 7.

Wilddieberey

Anmerk. Die vorhin der Wilddieberey halber ergangenen Landesgesetze, welche durch nachstehende Verordnung grösstentheils erneuert und geschärfet worden, sind folgende: Edict vom 17. Jan. 1731. C. 6. n. 150. p. 328. Edict vom 22. Jul. 1735. C. 2. n. 135. p. 785. Edict vom 15. Jul. 1749. — Edict vom 22. Jul. 1750. H. A. v. 1750. St. 10.

1773. Jan. 22. §. 1. Wegen der überhand nehmenden Wilddiebereyen ist nöthig erachtet, die vorhin wider die Wilddiebe von Zeit zu Zeit publicirte Landesgesetze nicht nur zu erneuern, sondern auch in ein und anderm Puncte zu erläutern und abzuändern *); Solchemnach ist folgendes verordnet:

Niemand soll in eines andern Jagdeigenthümers Wildbahn jagen oder Wild fangen,

1. In hiesigen Landen soll niemand unbefugter Weise in herrschaftl. oder irgend eines Jagd-Eigenthümers Wildbahnen jagen, noch sich mit Fangen oder Fällen des Wildes beschäftigen **); Und dahero diese Verordnung ohne Unterschied, ob die Uebertretung in Landesherrlichen Wildbahnen und Gehägen, oder in der Vasallen und sonstiger Unterthanen, welche die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder solchen

*) s. Strube Thl. 2. Bedenk. 107., woselbst jedoch dieser neuern Verordnung nicht gedacht worden können.

**) s. auch Kriegs-Recht §. 14. Art. 76.

solchen Districten, wo etwa auswärtige benachbarte Herrschaften oder Privat-Personen die Jagd besitzen mögten, geschehen: auch ohne Rücksicht, ob selbige in einer privativen oder Koppel-Jagd, in einer verpachteten oder nicht-verpachteten Jagd vorgegangen wäre, gelten, und von sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten darnach gesprochen werden. 1773. Jan. 22.

2. Niemand soll sich mit Schieß-Gewehr, selbiges mag Namen haben, wie es wolle, in ein Jagd-Revier, wo ihm die Jagd nicht zustehet, begeben, noch viel weniger solches darin loßschießen. auch mit keinem Schiefgewehr sich hinein begeben.

3. Auf befriedigten Gärten und Höfen, welche zu gewißen Jagdrevieren gehören, soll das Schießen um so mehr straffällig seyn, als solches ohnehin wegen der Naheit von Häusern und Gebäuden, und der zu besorgenden Feuer-Schaden verboten ist. Befriedigte Gärten und Höfe.

4. Niemanden soll erlaubt seyn, Hunde, oder Geräthschaften, womit Wild gefangen, oder getödtet werden kan, als: die ohnedem verbotene Selbst-Schüße, Windbüchsen, Netze, Fallen, Fänge, Schlingen, Steckgarn, Laufbügel und dergleichen mehr in Plätzen, wo er zu keiner Jagd oder Durchzuge zu einem ihm zuständigen Jagd-District berechtiget ist, mit sich zu führen, geschweige denn zu gebrauchen *). Niemand soll in fremden Jagd-Revieren Hunde, Fallen mit sich führen, noch gebrauchen.

5. Derjenige, welcher dergleichen schädliche Geräthschaften in Höltzern, Feldern, Gärten, Hecken oder Wiesen gestellet antrift, soll solches der Obrigkeit, oder dem Jagdherrn, oder deßen Bedienten anmelden. Wer dergleichen aufgestellt findet soll es anzeigen.

6. Es soll niemanden verwehret seyn, Schieß-Gewehr, Jagd-Geräthschaft, oder Jagdhunde auf öffentlichen Heerstraßen, und denen von einem Wohnorte zu dem andern gehenden ordentlichen Wegen und Fußsteigen bey sich zu haben, nur daß alsdann die zur Jagd taugliche Hunde durch Strick In wie fern ein nicht Berechtigter Schießgewehr führen darf.

oder

*) s. auch Schlingen, Laufbügel §. 1.

1773. Jan. 22. oder Koppel bey der Hand behalten werden müßen. Dagegen sollen diejenige, welche durch einen District, wo sie zu jagen nicht berechtiget sind, außer dem Wege gehen, um etwa in ihre Jagd oder Forst zu kommen, schuldig seyn, den Stein von ihrem Schieß-Gewehr abzuschrauben.

Wilddiebe hausen und hegen.

7. Niemand soll Wilddiebe hausen oder hegen, noch sonst ihnen durch Verbergung oder Verkauf des gestohlenen Wildprets oder sonst auf einige Weise behülflich seyn.

Gestohlnes Wildpret kaufen.

8. Es soll auch niemand, wißentlich, gestohlnes Wildpret zu seinem oder der seinigen Genuße an sich kauffen.

Strafe derer, die in den Jagd Revieren mit Gewehr betroffen werden.

9. Diejenigen, welche den obstehenden Artikeln zuwider handeln, haben folgende Strafe zu gewärtigen: Derjenige, welcher außerhalb der öffentlichen Wege und Stege mit Schieß-Gewehr oder Jagd-Geräthschaften in einem Jagd-Revier betroffen wird, worin er zu jagen, oder den Durchzug zu nehmen nicht berechtiget ist, soll seine Uebertretung, wenn gleich dem Jagdherrn damit kein Schade zugefüget worden ist, mit vierzehntägiger Gefängniß büßen.

Wiederholte Uebertretung.

10. Derjenige, welcher, nach Inhalt des obstehenden Artikels, bereits einmahl gestrafet worden ist, soll bey Wiederholung der selbigen Uebertretung mit vierwöchiger Gefängniß, und, falls die Strafe abereinst zu wiederholen wäre, mit der Strafe des Festungs-Baues auf vier Wochen belegt werden.

Strafe derer, die gegen Art. 4. gehandelt haben

11. Derjenige, der ein Gewehr, unbefugter Weise, in eines andern Jagd-Revier gelöset, oder Netze, Fänge, oder Fallen darin gestellet, mithin dem Art. 4. zuwider gehandelt hat, soll, ohngeachtet kein Wild von ihm getödtet, gefangen oder angeschossen wäre, mit vierwöchiger Gefängniß, oder mit vierstündiger, in zwey oder vier Terminen öffentlich abzuhaltenden Pfahl-Strafe; bey einer zweyten Straffälligkeit aber nicht allein mit jener Gefängniß, sondern auch mit der gedachten Pfahl-Strafe, auch wohl, nach Beschaffenheit der

Umstän-

Umstände, mit der Strafe des Karrnschiebens auf vier Wo- 1773. Jan. 22.
chen belegt werden.

Wenn dabey ein Diebstahl geschehen.

12. Wenn aber mit Fahung oder Tödtung des Wildes ein würklicher Diebstahl geschehen ist, so soll der Verbrecher, wenn er hoch Wildpret gefangen oder getödtet hat, das erste mahl, auf drey Monath, und wenn das gefangene oder getödtete Wildpret zur niedern Jagd gehöret, auf sechs Wochen mit der Strafe des Karrnschiebens beym Festungs-Bau belegt werden.

Wenn jemand schon einmahl bestrafet worden.

13. Wer nach Inhalt des vorstehenden Artickels bereits einmahl bestrafet worden ist, und wegen Wiederholung der That zum zweyten mahl strafbar wird, soll auf respective sechs und drey Monath mit der vorgedachten Strafe belegt, und, wenn diese nicht hilft, mithin keine Besserung zu hoffen ist, der Verbrecher auf Zeitlebens zum Festungs-Bau verurtheilet werden.

Strafe derer die mit gestohlnen Wildprett handeln und dem Diebe behülflich gewesen.

14. Wer, wissentlich, gestohlnes Wildpret verkauft, oder damit Handel treibt, oder sonst einem Wilddiebe in Verübung seines Verbrechens, oder Erwerbung seines diebischen Gewinnstes, oder Verheimlichung seiner That behülflich gewesen ist, soll gleicher massen, als der Dieb selber gestrafet werden.

Strafe derer die die Art. 5 befohlne Anzeige unterlassen.

15. Wer die in dem Art. 5 befohlne Anzeige des von ihm gefundenen Werkzeuges, welches von Wilddieben zu Fahung oder Tödtung des Wildes aufgestellet worden, unterlässet, soll, nach Ermäßigung der Umstände, von seiner Obrigkeit bestrafet werden.

Wer gestohlnes Wildprett kaufet.

16. Wer wissentlich gestohlnes Wildpret zu seinem oder der seinigen Genuß an sich kaufet, soll den einfachen oder doppelten Werth des gekauften dem Eigenthümer bezahlen, und solches der Ermäßigung des Richters anheim gestellet bleiben.

Vorschrift für die Forst- und Jagd-Bediente.

17. Damit aber die Forst- und Jagd-Bediente wissen mögen, wie sie sich gegen einen, oder mehrere vereinbahrte,

1773. Jan. 22.

Sie sollen sich den Wilddieben in überlegener Anzahl nähern und sie behandfestigen.

in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu verhalten haben, so ist ihnen folgendes vorgeschrieben: Ueberhaupt haben sie zu beobachten, daß sie, so viel immer möglich, mit der Hülfe eines, oder mehrerer ihrer Mit-Bedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufener Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, mithin ihn erkennen, und in überlegener Anzahl ihn und seine Mitgenossen ansprechen und behandfestigen mögen.

allenfalls allein sich nähern.

18. Wofern aber dieses nicht zu bewerkstelligen wäre, sollen sie in Verlaß auf ihre Pflicht, und auf höchsten Landesherrlichen Schutz sich allenfalls allein dem Uebertreter und dessen Mitgenossen nähern, und sie zu erkennen suchen.

Wenn der Uebertreter sich auf die Flucht begiebt.

19. Gleichwie überhaupt in einem solchen Falle, da der Uebertreter nicht auf der That ergriffen werden kann, daran gelegen ist, daß genugsame Kundschaft und Zeugniß von dem Thäter und seiner That vorhanden sey; So haben alle herrschaftl. und andere Forst- und Jagd-Bediente ihr Augenmerk vornemlich darauf zu richten, daß, wenn gleich der Uebertreter ihnen durch die Flucht entkäme, dennoch seine Person von ihnen, und insonderheit von denen herbey zu ruffenden Leuten erkannt werden möge.

Wie mit den Dieben zu verfahren.

20. Wenn die Forst- und Jagd-Bediente sich den Uebertretern unter der vorbeschriebenen Vorsicht genähert haben, so sollen sie ihnen durch Zurufen oder Anreden bescheidentlich zu erkennen geben, daß sie das Gewehr abgeben, und mit ihnen an das nächste Amt oder Gericht gehen müßten, um daselbst wegen ihrer Uebertretung Rede und Antwort zu geben. Ein Uebertreter, der sich dessen weigert, oder entfliehet, oder sich verstecket, oder zur Wehr setzet, soll, wie unten folget, bestrafet werden.

Wenn jemand nicht Gewinns halber in fremder Wildbahn jagt.

21. Falls der Uebertreter ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder in des Landes-Diensten bestelleter Mann wäre, von welchem nach seinem Stande und Herkommen nicht

zu vermuthen ist, daß er Gewinnstes oder Genusses halber in eines andern Wildbahn zu jagen oder zu weydwerken ausgegangen wäre, so soll zwar ein solcher auf die Anzeige von seiner Uebertretung und Untersuchung der Umstände, nach dem Maß der von ihm verübten Ungebühr bestrafet, und bey verspürter Wiederholung der That mit Arrest, und anderer schärferer Ahndung angesehen, übrigens aber bey der Betreffung seiner Person über der That, zu der Abgebung seines Gewehrs und zu einem Mitgehen vor das Amt oder Gericht wider seinen Willen nicht genöthiget, sondern nur mit der Erinnerung an diese Verordnung ermahnet werden, sich aus der Wildbahn wegzubegeben, und der Vorfall soll bey dem Foro des Uebertreters zur Anzeige gebracht werden. 1773. Jan. 22.

22. Wenn ein Uebertreter sich auf die Annäherung der Forst- und Jagd-Bedienten, oder deren aus den Dörfern oder Feldern herbey geruffenen Gehülfen auf die Flucht begiebet, so sollen die nacheilende ihn erinnern, daß er durch sothanes sein Fliehen, oder durch sein Verstecken in das Korn oder Gebüsch seine Strafe vermehre. Wenn der Uebertreter auf solches Zuruffen stehen bleibet, und mit sich reden lässet, so ist das gehörige mit ihm bescheidentlich in Obacht zu nehmen. Wenn der Uebertreter fliehet jedoch sich anrufen lässet.

23. Falls er aber zu fliehen fortfähret, so sollen die Forst- und Jagd-Bediente gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als eine Möglichkeit, ihn zu erkennen, oder zur Haft zu bringen, vorhanden ist. Sie sollen dieserwegen bemühet seyn, an Leute zu gelangen, welche ihnen durch Erkennung des flüchtigen Wilddiebes, oder Sperrung des Weges, welchen er nimt, oder Aufsuchung seiner Person an den Oertern, wohin er sich verstecket, und in Behandfestigung desselben zu Hülfe kommen mögen. Wenn er zu fliehen fortfähret.

24. Wenn ein zum Stehen gebrachter Uebertreter sich weigert, das Gewehr abzugeben, oder mit den nacheilenden Wenn er sich weigert das Gewehr abzugeben, oder drohet.

1773. Jan. 22 vor das nächste Amt oder Gericht zu gehen, oder wohl gar, sich zu widersetzen drohet, oder auch sich würklich zu wiedersetzen Anstalt machet, so sollen die Forst- und Jagd-Bediente sich seiner bemächtigen, und ihn mit Gewalt zu der Obrigkeit führen. Jedoch sollen sie und ihre Gehülfen, so viel nur immer möglich ist, dahin sehen, daß solche Behandfestigung und Wegführung seinem Leibe und Leben unbeschadet geschehen möge.

Wenn er das Gewehr anschlägt oder schiesset.

25. Wenn aber der, oder die Uebertreter in ihrer Vermessenheit so weit gingen, das Gewehr auf die sie anredende, oder ihnen nacheilende Personen anzuschlagen, oder wohl gar auf selbige zu schiessen, oder auch selbige mit Instrumenten, womit jemand an seinem Leibe beschädigt oder gar getödtet werden könnte, mördlicher Weise anzufallen, so mögen die Forst- und Jagd-Bediente, und deren Gehülfen sich ihres Lebens gegen die Angreiffende erwehren, nur daß sie dabey die Schranken der Nothwehr nicht überschreiten.

Wenn die Wilddiebe sich in gewissen Districten besonders oft sehen lassen.

26. Wenn in gewissen Districten und Waldungen bemerket wird, daß selbige von Wilddieben stark besuchet werden, so haben die Forst- und Jagd-Bediente, oder die Jagdherrn, welche sich einer solchen Hülfe, als nachfolget, bedienen wollen, sich mit demjenigen Amte oder Gerichte, unter welchem sothaner District belegen ist, wegen Ertappung der Wilddiebe zu vereinbaren.

Wie die Vereinbarung zur Ertappung der Diebe geschehen soll.

27. Die Beamte und Gerichts-Personen haben sodann auf die Anforderung der Forst- und Jagd-Bediente, oder auf das Ansinnen des Jagdherrn die Verfügung zu machen, daß die Bauermeister, die zu der Auffindung und Festmachung der Wilddiebe nöthige Mannschaft, welche auf den Fuß der Reihe-Dienste zusammen zu bringen ist, in solcher Bereitschaft halten, daß selbige auf die erste Anzeige zum Aufbruch sich stellen, und dieserhalb entweder durch das Bauer-Horn, oder auf andere, an jedem Ort gewöhnliche Art zusammen beruffen werden könne.

Die

Die Mannschaft selber ist sodann nach einem unter den Beamten oder Gerichts-Personen und den Forst- und Jagd-Bedienten zu verabredenden Concert zu befehligen und anzuführen. 1773. Jan. 22.

Wenn ganze Rotten Wilddiebe zur Haft zu bringen.

28. Wenn ganze Rotten gefährlicher Wilddiebe aufzusuchen und zur Haft zu bringen sind, mithin eine mehrere Vorsicht, und eine würksamere Veranstaltung wider solche Frevler vorzukehren ist, so sollen die Beamte solches mit Hülfe eines hinlänglichen Commando von den Land-Regimentern bewerkstelligen, damit die allenfalls auf den Fuß einer Landfolge, aufgebotene Bauerschaften durch die commandirte Soldaten gedecket, auch die mit Gewehr versehene Wilddiebe von diesen entwafnet, und zu Arrest gebracht werden können.

Allenfalls können die Garnisonen oder die Cavallerie um ein Commando ersucht werden.

29. Es können auch in solchen Fällen die zunächst gelegene Garnisonen oder allenfalls, und nach Beschaffenheit der Umstände, die zunächst bequartirte Cavallerie um Abschickung eines Commando zu diesem Endzweck ersuchet werden; da denn der in der Garnison oder die Cavallerie commandirende Officier der Requisition eines Beamten statt zu geben, und die commandirte zu befehligen hat, den Forst- und Jagd-Bedienten bey Verfolgung der Wilddiebe und zu deren Arrestirung die nöthige Hülfe zu leisten.

Bezahlung der gebrauchten Commandirten.

30. Gleichwie dasjenige, was in den zunächst vorstehenden Artickeln von einer Hülfe durch Herbeyrufung von Leuten aus den Feldern und benachbarten Wohnplätzen, Aufbietung von mehrern Unterthanen und Bauerschaften, auch Zuziehung von Commandirten aus den Garnisonen, und von den Land-Regimentern verordnet und angeführet ist, eine Beziehung auf dasjenige hat, was unten im Art. 34. und 35. wegen Belohnung solcher, welche einen in den Herrschaftl. Wildbahnen betroffenen Wilddieb zur Haft bringen, verordnet ist; So verstehet sich von selber, daß die mit der Jagdgerechtigkeit in gewissen Districten versehene Vasallen und sonstige Unterthanen

1773. Jan. 22. in denjenigen Fällen, da sie zu Ertappung und Behandfestigung der in ihren Revieren betroffenen Wilddiebe sich sothaner Hülfe in Herbeyrufung eines oder mehrerer ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Unterthanen, oder in Anstellung eines auf Requisition bey einem Amte oder Gerichte erhaltenen Aufgebots, oder Zuziehung eines Commando Soldaten bedienen wollen, sie die Bezahlung der commandirten Leute zu übernehmen, und dieselbigen Belohnungen auszutheilen haben, welche in den obangezogenen Artickeln dem- oder denjenigen versprochen werden, welche einen in den Königl. Wildbahnen betretenen Wilddieb zur Haft bringen.

Bestrafung der auf der That betroffenen flüchtigen, oder sich widersetzenden Uebertreter.

31. So gelinde diejenigen Strafen angesetzet sind, welche die Uebertreter nach Verschiedenheit ihrer Verschuldung zu gewärtigen haben, so ist jedoch nicht die Meinung, mit einer gleichen Nachsicht wider diejenigen verfahren zu lassen, welche durch ihre Flucht, oder Widersetzlichkeit gegen die Forst- und Jagd-Bediente und deren Gehülfen sich der Haft und Strafe zu entziehen suchen. Es soll diesemnach folgender Gestalt mit ihnen gehalten werden. Wenn der Uebertreter auf das von einem Forst- oder Jagd-Bedienten, oder einem seiner Gehülfen geschehene Zuruffen oder Anreden, daß er sein Gewehr abgeben, und vor die Obrigkeit kommen müsse; sich dessen geweigert, oder die Flucht genommen hat, so soll er dieserhalb allein, und ohne Zurechnung der ihm sonst wegen Uebertretung dieser Verordnung zukommenden Strafe, auf drey Monath: Wenn er auf seiner Flucht sich ins Korn, oder sonst in ein Gebüsch oder in einen Wald versteckt hat, auf sechs Monath: Wenn er gedrohet hat, sich zu wehren, auf ein Jahr: Und wenn er das Gewehr angeschlagen, oder sonst mit einem tödtlichen Instrument sich würklich zur Wehr gesetzet hat, auf zehn Jahr zur Arbeit bey dem Festungs-Bau verurtheilet werden.

32. Da-

1773. Jan. 22. Wenn sie sich unkenntlich machen.

32. Damit auch die Wilddiebe nicht eine Sicherheit darinn finden mögen, daß sie sich durch Verstellung ihres Gesichts unkenntlich machen, so sollen diejenigen, die auf geschehenes Zuruffen und Erinnern, daß sie das Haupt und Gesicht völlig zu entblössen hätten, solches nicht thun, oder auch solche, die mit angefärbten Gesichtern betroffen werden, als äusserst gefährliche Missethäter auf ihre Lebenszeit in den Karrn verurtheilt werden.

Wenn sie jemand verwunden, oder gar tödten.

33. Wenn ein Wilddieb einen der wider ihn ausgeschickten Leute vorsetzlich verwundet, so soll derselbe als ein gewaltsamer und gefährlicher Dieb mit Lebenswieriger Karrnstrafe beleget, auch, dem Befinden nach, am Leben gestrafet, derjenige aber, welcher bey solcher Gelegenheit einen würklichen Mord begehet, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht, und sein Cörper auf das Rad geflochten werden.

Belohnung derer, welche einen

34. Zu desto mehrerer Steuerung der Wilddiebereyen soll demjenigen, welcher einen Uebertreter, der Wild in den herrschaftl. Wildbahnen gefangen oder gefället hat, auf eine solche Art anzeiget, daß der Thäter darnach überführet, und zur Strafe gebracht wird, eine, nach dem Maß des von ihm bewiesenen Fleisses von dem Richter zu bestimmende, Belohnung von fünf bis zu funfzig Thalern gereichet, und sein Name, wenn er es verlanget, verschwiegen werden.

Uebertreter zur Haft und Strafe bringen.

35. Wenn ein solcher betroffener Uebertreter auf geschehenes Anruffen, daß er stehen, und mit sich reden lassen solle, sich auf die Flucht begeben, verstecket, oder denen, die sich seiner bemächtigen wollen, widersetzet hätte, so soll derjenige, der ihn behandfestiget, gleicher Massen, und, nach Befinden der Umstände, noch besser belohnet werden.

Die Obrigkeiten sollen ohne Aufenthalt die Strafen vollenziehen.

36. Alle Obrigkeiten sollen die ihnen zur Anzeige kommende, oder sonst ihnen kund werdende Uebertretungen dieser Verordnung, ohne Aufenthalt zur Untersuchung und Strafe

brin-

1773. Jan. 22. bringen, und sich dawider nichts zu schulden kommen lassen, so lieb ihnen ist, höchste Ungnade, und eine schwere Verantwortung zu vermeiden.

Publication der Verordnung.

37. Diese Verordnung soll an gehörigen Orten publiciret und angeschlagen, auch alle Jahr einmahl bey den Regimentern und Compagnien verlesen, bey den Aemtern und Gerichten aber mit Anheftung neuer Exemplarien, wenn die ersten abgängig geworden sind, fortgefahren werden. Verordn. vom 22. Januar 1773. H. A. v. 1773. St. 20.

Wildfuhren

s. Jagd-Dienste §. 2.

Wildprett-Gelder

1692. Jul. 7. Wie selbige in den Forstregistern zu berechnen.

§. 1. Die für das verkauffende Wildtprett einkommende Gelder sollen in denen Forst-Registern unter einer absonderlichen Rubrique berechnet- und hingegen, wann auf das Jagdt-Zeug und sonsten in Forst-Sachen etwas zu verwenden, bey Fürstl. Cammer gehörig angemeldet, und von derselben darauff nöhtige Verordnung gemachet werden. Verordn. vom 7. Jul. 1692. und Ausschr. vom 7. Jul. 1692. C. 6. n. 114. 115. p. 313. 314.

Wildprett-Wiesen

1683. Febr. 17 Sollen zu Erhaltung der Wildbahnen angelegt werden

§. 1. Zur Conservation der Wildbahnen, ist dem Ober-Forst- und Jägermeister, wie auch Drosten und Beamten anbefohlen, daß sie sich wegen Anlegung der Wildpretts-Wiesen, an Ort und Enden alwo es sich füglich schicken kann und wird, auch niemanden an der Hud und Weide sonderlich schädlich fällt, zusammen thun, dazu diensame Oerter aussetzen, und darauf dergleichen Wiesen anrichten lassen. Verordn. vom 17. Febr. 1683. C. 6. n. 109. p. 308.

Wille freyer,

s. Freyer Wille.

Winkel-Brauen auf dem Lande

s. 5. Landtags-Abschied Art. 4. imgl. Schatz §. 1. Art. 4.

Wirth, Wirthshaus

s. Gastwirthe.

Witwer und Witwen

§. 1. Ohne erhaltende schriftliche Consistorial-Dispensation soll kein Prediger einen Witwer intra tempus luctus, mithin vor Ablauf sechs voller Monate, bey willkührlichem Einsehen, und keine Witwe vor Ablauf eines Jahrs nach dem Absterben des Ehegatten, sub poena suspensionis ab officio, copuliren. Ausschr. vom 28. Jun. 1686. C. 1. N. 138. p. 932. 1686. Jun. 28. Sollen in der Trauerzeit nicht getrauet werden

Witwen der Amts-Meister

s. Gilden-Reglement §. 1. Art. 19.

Witwen-Pflegschaft

§. 1. Die löbl. Calenbergische Landschaft hat eine Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft in Vorschlag gebracht, welche auf den Credit derselben gegründet ist, und deren Verwaltung und Direction das Schatz-Collegium übernommen hat. Die Pensionen der Witwen werden von den sämtlichen in der Gesellschaft befindlichen Ehemännern alle halbe Jahre aufgebracht, und der Beytrag richtet sich sowohl nach dem Alter derselben, als auch nach der Grösse der versicherten Pension ꝛc. welches alles für jedes verhältnißmässige Alter in gewissen beygefügten Tabellen berechnet ist, aus welchen ein jedes Mitglied den Beytrag selbst zu bestimmen im Stande ist *). Die ganze Einrichtung ist in hiesigen Landen eröfnet worden durch die Verord- 1766. Oct. 14. Calenbergische.

*) Da diese Verordnung eines Theils ohne die dazu gehörigen Tabellen der Simplorum nicht verständlich ist, andern Theils auch zu vermuten stehet, daß das Institut eine ganz neue Einrichtung erhalten werde, so ist die Verordnung hier nicht vorgetragen.

1766. Oct. 14. Verordnung vom 14. Oct. 1766. Hann. Magazin v. 1766. St. 89. u. f.

Witwen der Prediger

K. O. v. 1569. Gemeinden sollen deren Wohnungen bauen und erhalten.

§. 1. Eine jede Stadt und Kirchspiel soll eine Wohnung, wo es am gelegensten ist, mit Beyrath der Beampten, oder des Raths in Städten fürterlichst bauen, darin der Pastoren nachgelassene Witwen zeitlebens die freye Wohnung haben, auch schatzfrey sitzen und nichts desto weniger der gemeinen Hud und Weide, der Mastung und nothdürftigen Feurung wie andere theilhaftig werden sollen. Wofern zwey Witwen vorhanden, da soll die junge so lange warten, bis die alte verstorben, und nach derselben Tode die Wohnung auch haben. Die Witwenhäuser sollen auch von den Städten und Pfarrleuten in Baw und Besserung gehalten werden *). Kirchen-Ordn. von 1569. art. Immunitates und Freyheiten der Kirchendiener C. 1. n. 1. p. 244.

Wenn zwey Witwen vorhanden sind.

1636. Jul. 18. Contribution für selbige von den Pfarr Einkünften.

§. 2. Nachdem schon vorhin darauf gedacht worden, daß die in Diensten absterbenden Pastoren-Wittwen nicht alleine mit dem halben-Gnaden-Jahr, und nothdürfftiger Wohnung, sondern auch mit einer Jährl. Hülffe und Steur, zu ihrer Unterhaltung ihr Lebelang versehen, und dero Behueff von den Pastoribus in hiesigen Landen theils eine Jährliche Zulage, und zu derselben ein gemeiner Kasten vor der verstorbenen Pastoren Wittwen derogestalt verordnet und angerichtet worden, daß ein jeder Pastor von seinem einkommen jährliches einen halben Thaler in vorgedachten Kasten den Wittwen zum besten contribuiren und legen müssen; So soll die Contributio denen Pfarr-Wittwen zu gut, hinführo continuiret werden, und vom jeder Pfarre Einkommen jährlich ein halber Thaler jedesmahl auf Michaëlis, dem jedes Orts verordneten Special-Superintendenten, und von demselben ihren vorgesetzten Gene-

*) s. Pfarr- und andere geistliche Gebäude §. 1.

Generalibus, neben klahren Verzeichniß Quitantzen geliefert, damit keiner übersehen, ein gemeiner Kaste dazu gesetzet, und was also eingebracht wird, in demselben geleget, mit Raht des Consistorii den Wittwen zu gute verwahret, und angewandt, auch auff Michäelis des 1636. Jahrs die erste Anlage eingebracht werden. **Verordnung vom 18. Jul. 1636.** C. 1. n. 98. p. 841. 1636. Jul. 18.

§. 3. Wegen des den Wittwen und Descendenten der Prediger zugewandten halben Gnaden-Jahrs *) und der halbjährigen Pfarr-Revenuen soll es folgendermassen gehalten werden: 1738. Jun. 17. Von dem halben Gnaden-Jahre und Einkünften.

1. Sollen zum Genuß des halben Gnaden-Jahrs gelassen werden, des verstorbenen Predigers hinterbliebene Wittwe und Descendenten (und selbiges ohne Unterscheid, die Wittwe habe für sich Mittel, oder nicht, die Descendenten seyn annoch minderjährig, oder bereits erwachsen und verheiratet, sie seyn des Verstorbenen Erben, oder enthalten sich dessen Nachlasses) solchergestalt, daß der Wittwen die eine Halbscheid sothaner Revenüen, und die andere Halbscheid denen Descendenten, zugeeignet werde. Wäre keine Wittwe vorhanden, sondern der verstorbene Prediger liesse allein Descendenten nach, gehöret selbigen der völlige Genuß des halben Gnaden-Jahrs, auf gleiche Weise, wie der Wittwen die Revenüen des halben Gnaden-Jahres völlig zugetheilet werden sollen, wenn keine Descendenten vorhanden sind. Dagegen werden die Ascendentes und Collaterales, nebst anderen Testaments-Erben, von diesem Beneficio gäntzlich ausgeschlossen. Wer dazu zu lassen.

2. Das halbe Gnaden-Jahr soll nicht bloß auf den Genuß der Pfarr-Fixorum gehen, sondern zugleich mit auf die Pfarr-Accidentien sich erstrecken: Gestalt dann diejenigen Dazu gehören auch die Accidentien.

*) Die erste Verordnung über das halbe Gnaden-Jahr s. Prediger §. 5. Art. 2.

1738. Jun. 17. Prediger, welche das halbe Gnaden-Jahr über operas vicarias leisten, alle Accidentien nebst dem Beicht-Gelde, der Wittwen und Descendenten sofort aushändigen sollen. Wogegen die Wittwe und Descendenten schuldig sind, demjenigen Prediger, welcher die Sonntags-Predigt verrichtet, eine Mahlzeit zu reichen *). Würde auch der Successor in officio vor völligem Ablauf des halben Gnaden-Jahrs introduciret; solt dennoch derselbe diese Zeit über mit Auslieferung der Pfarr-Accidentien auf gleiche Weise verfahren.

Von welcher Zeit dasselbe anzugehen.

3. Der Terminus â quo des halben Gnaden-Jahrs, soll angehen von demjenigen Tage, da der Pastor verstirbet; Es wäre dann, daß der Todes-Fall 2, 3, oder höchstens 4. Wochen vor dem Quartal sich begäbe; als in welchem Casu das halbe Gnaden-Jahr allererst mit dem Anfang des nächstfolgenden Quartals angefangen, jenes tempus modicum aber (bey welchem eine angefangene Woche für complet zu achten ist) zum deservito gerechnet werden soll. Und weil drey Quartale ihren gewissen Tag haben, an welchem sie jährlich eintreten, das Oster-Fest aber bald auf diesen, bald auf jenen Tag fällt; als soll intuitu des halben Gnaden-Jahrs das Oster-Quartal jedesmahl vom 25. Martii angerechnet werden.

Wie die ständigen Einkünfte zu rechnen.

4. Sollen die ständige Pfarr-Intraden ratione des halben Gnaden-Jahrs von Michaëlis bis zu Michaëlis gerechnet, mithin die Computationes des Genusses hiernach eingerichtet werden.

Beyspiel der Berechnung.

5. Stirbet daher ein Prediger um Michaëlis, gehet zwar das halbe Gnaden-Jahr mit Ostern des nächsteintretenden Jahrs zu Ende: es soll jedoch die Halbscheid aller in dem darauf folgenden Sommer eingescheuerten Früchte, auch von dem, was in die Braack gesäet worden, nicht weniger des Korn- und Fleisch-Zehenten, und der Gräserey von Pfarr-Wiesen,

*) s. Strube Thl. 5. Bed. 91.

Wiesen, in das halbe Gnaden-Jahr reduciret, mithin sothane Hälffte der Pfarr-Wittwen und Descendenten verabfolget werden. Stirbet aber ein Prediger um Weynachten, gehet das halbe Gnaden-Jahr mit Johannis des folgenden Jahrs zu Ende: Indessen gehöret sodann von demjenigen, was vorhin berühret ist, ein viertel Theil zum deservito, und ein Zweitel zum halben Gnaden-Jahr, ein viertel Theil aber dem beym Ablauf dieses halben Gnaden-Jahrs introducirten Successori in officio zu, und so weiter nach Proportion der Zeit, da das halbe Gnaden-Jahr sich anfängt und endiget. 1738. Jun. 17.

6. Auf eben selbige Weise soll es gehalten werden mit dem Pfarr-Meyer-Zinße, Pfarr-locario, und der sogenannten Pflicht an Schincken, Würsten, Eyern, Brod, Hünern ꝛc. obgleich selbige erst auf Martini, oder später geliefert zu werden pflegten. Wie dann, wenn der Prediger 6. Wochen nach Michaëlis verstirbet, das halbe Gnaden-Jahr 6. Wochen nach dem 25. Martii zwar zum Ende gehet; Es sollen jedoch von dem in diesem Jahre fälligen Meyer-Zinße, Locario und Pflicht, vier achtel Theil in das halbe Gnaden-Jahr retrahiret, und ein achtel Theil zum deservito gerechnet, mithin dem Successori in Officio drey achtel Theil davon zugetheilet werden u. s. w. Pfarr-Meyer-Zins, Pfarr-Locarium und Pflicht ꝛc.

7. Den sogenannten vier Zeiten-Pfennig haben die Wittwe und Descendenten, gleich andern Pfarr-Revenüen, von 2. vollen Quartalen. Würde aber das Opfer-Geld nur einmahl im Jahre gezahlet, soll es als ein Salarium, welches auf Michaëlis verdienet wird, considériret, mithin, wenn der Prediger um Weynachten verstirbet, ein viertel Theil davon als ein deservitum gerechnet, ein halb Theil der Wittwen und Descendenten zugetheilet, und ein Viertel dem Successori in Officio verabfolget werden, obschon sothanes Opfer-Geld erst um Martini oder Weynachten entrichtet zu werden pflegte u. s. w. Vier-Zeiten-Pfennig.

1738. Jun. 17. Wie es mit der Braugerechtigkeit zu halten.

8. Wäre die durch Absterben des Predigers erledigte Pfarre mit einer Brau-Gerechtigkeit versehen, soll der Genuß hievon dessen Wittwen und Descendenten ebenfals, wie von allen übrigen Pfarr-Gerechtigkeiten, zur Halbscheid angedeyen, dergestalt: daß wenn die Pfarre eines jährlichen Braues sich zu erfreuen hat, selbiges als ein Salarium, welches auf Michaëlis verdienet wird, consideriret, und darnach die Ausrechnung des deserviti, und halben Gnaden-Jahrs, annebst der Einnahme des Successoris in Officio, vorhin verordneter massen, gemachet werden soll. Gehörete aber an die Pfarre ein Riege-Brau, welches nicht jährlich, sondern etwan erst alle zwey oder drey Jahr herum käme; so ist der Genuß eines solchen Brauens von der Zeit an, da der verstorbene Pastor zuletzt gebrauet hat, bis dahin, daß es wieder fällig wird, auf die Monate zu repartiren, und der Brau-Genuß von 6. Monaten der Wittwen und Descendenten zu zuerkennen.

Wenn in dem halben Gnaden-Jahre ein Pfarr-Meyerhof ꝛc. eröffnet wird.

9. Würde in dem halben Gnaden-Jahre ein Pfarr-Meyer-Hof, oder Pfarr-Pacht-Hof, eröffnet, sollen die Wittwe und Descendenten nicht befugt seyn, sotahnen Hof hinwieder zu vermeyern oder zu verpachten, sondern es ist solches bis zur Introduction des Successoris in Officio auszustellen. Und da bis dahin dem Wercke kein Anstand gegeben werden mögte, haben die Kirchen-Juraten, mit Vorbewust und ausdrücklichen Consens der Kirchen-Visitatorum die anderweitige Verpachtung vorzunehmen. Immittelst soll der Wittwen und Descendenten von dem Laudemio die Halbscheid, und die andere Halbscheid dem Successori in Officio, ausgezahlet werden.

Wie es mit den Verpachtungen zu halten.

10. Auf gleiche Weise ist es mit der Verpachtung zu halten, wenn in dem halben Gnaden-Jahre eintzelne Morgen des Pfarr-Pflug-Landes auf ein Jahr oder länger auszutuhn sind. Indessen hat es wegen Participation des Locarii bey dem,

dem, was desfals oben bereits geordnet ist, sein Ver- 1738. Jan. 17.
bleiben.

11. Würde ein Prediger Alters halber pro emerito declariret, oder es erforderte sonst seine schwächliche Leibes-Constitution, zur Adjunctur zu schreiten, soll, wenn Pastor emeritus verstirbet, dessen hinterlassener Wittwen und Descendenten, statt des halben Gnaden-Jahrs, diejenige Summe indistincte annoch verabfolget werden, welche der Verstorbene in dem letzten Jahre aus denen Pfarr-Fixis zu geniessen gehabt: die Pfarr-Accidentien aber verbleiben dem Adjuncto à die mortis völlig. Was der Adjunctus haben soll.

12. Und da diejenige Gnade, welche denen Pfarr-Wittwen und Descendenten hierin wiederfähret, sie um so vielmehr verbindlich machet, die Pfarr-Registratur nebst dem übrigen Pfarr-Inventario, die Zeit des halben Gnaden-Jahrs über, sorgfältig zu verwahren, mithin zur verhüten, daß davon nichts abhanden gebracht werde; so soll die Halbscheid der zugebilligten Pfarr-Fixorum nicht eher ihnen verabfolget, noch das Quantum der Meliorament-Gelder an sie gezahlet werden, bis sie von dem Successore in Officio einen Original-Schein dem Superintendenti dahin eingeliefert, daß die Pfarr-Registratur nebst dem übrigen Pfarr-Inventario, gehörig ausgehändiget worden, gestalt dann auch der Superintendens davon einen Bericht ad Consistorium abzustatten hat. Ablieferung der Pfarr-Registratur.

13. Und da die von den Superintendenten nachgelassene Wittwe und Kinder eines vollen Gnaden-Jahrs, sowohl ratione der Fixorum, als Accidentien, bis hieher sich zu erfreuen gehabt, so hat es dabey auch ferner sein Verbleiben, und soll desfals im übrigen nach Anleitung dessen, was ratione des halben Gnaden-Jahrs der Prediger Wittwen und Kinder geordnet ist, verfahren, auch derjenige Superintendens, welcher in diesem Jahre ad interim die Ephorie verwaltet, Inspectur Accidentien der Superintendenten-Wittwen.

dahin

1738. Jun. 17. dahin angehalten werden, sotahner Wittwen und Descenden-
ten die währender Zeit vorfallende Inspectur-Accidentien ohn-
weigerlich auszuliefern. **Verordnung vom 17. Jun. 1738.**
C. I. n. 118. p. 851.

1764. May 18. Wenn ein versetzter Prediger vor der Einführung mit Tode abgehen sollte.

§. 4. Falls ein translocirter Superintendent oder Pre-
diger nach genommenen Abschiede an dem Ort, von welchem
er versetzet wird, vor seiner Einführung an dem neuen Orte
mit Tode abgehet, so sollen dessen hinterbliebene Witwe und
Kinder, an dem vorigen Orte das Gnaden-Jahr und Witwen-
thum, wie dessen Genuß in der unter dem 17. Jun. 1738.
erlassenen Verordnung bestimmet ist, dennoch geniessen, und,
damit aller übriger Auffenthalt des Abzuges vermieden werde,
die Berechnungen der Pfarr-Aufkünfte vom vorigen Orte,
nicht bis zum Tage der Abschieds-Predigt, sondern bis zum
Tage der Introduction am neuen Orte, dafern die Prediger
durch ihre Schuld ihren Antritt nicht verzögern, geschehen.
Verordn. vom 18. May 1764. —

Witwen der Professoren und Universitäts-Ver-wandten in Göttingen

s. Universität Göttingen §. 2. Art. 14.

Witwen der Soldaten

s. Quartier-Geld der Militz §. 3. imgl. Schutz- und Dienst-geld §. 1. und a)

Wöchnerin

s. Kindbetterin, Sechswöchnerin.

Wohnung der Prediger-Witwen

A. O. v. 1569. Erbauung und Erhaltung derselben.

§. 1. Von Erbauung und Erhaltung der Wohnungen
für die Prediger-Witwen s. Witwen der Prediger §. 1.

Wenn keine Witwe vorhanden, soll sie vermietet werden.

§. 2. Wo keine Prediger-Witwe vorhanden ist, soll die
Wohnung vermietet werden vnd der Zins dem Baw des Hau-
ses vnd der Kirche zum besten kommen. **Kirchen-Ordnung**

von

von 1569. art. Immunitates und Freyheiten der Kirchen-Diener C. 1. n. 1. p. 244.

§. 3. Die Einwohner der Pfarr-Wittwen-Häuser sind vom Dienstgelde und dergl. oneribus frey; jedoch soll ein jeder Superintendent dahin sehen, daß solche Pfarr-Wittwen-Häuser nicht an Schuster, Rademacher, Schneider und dergl. Handwerker, von welchen ohnedem besagte Häuser mehrentheils herunter gewohnet werden, sondern an solche Leute, die keine Nahrung treiben, um diese Immunitæt zu genieſſen, vermeitet werden. Ausschr. vom 14. Febr. 1710. C. 1. n. 101. p. 844.

1710. Febr. 14. Freyheiten derselben und an wen sie nicht zu vermieten.

Wolle

§. 1. Nachdemmahln unterm 17. April. 1705. und 25. May 1709. *) eine Verordnung wegen der ohngewaschenen und mit allerhand Unreinigkeit bestreueten Wolle ergangen, eine zeither aber dieselbe von denen Wollen-Verkäuffern aus den Augen gesetzet, und mit vielen verbotenen Contraventionen nicht allein fortgefahren, sondern auch allerhand ohntüchtige Sachen und ohnbrauchbare Locken, auch wohl gar Sterblings-Wolle straffbarer Weise mit eingebunden wird; so sind vorangezogene gnädigste Verordnungen erneuert und in einem und andern Casu folgendermassen geschärfet.

1712. Nov. 18.

1. Denen Schaafen soll die Wolle nicht abgenommen werden, es seyn dann dieselbe vorhero wohl gereiniget und gewaschen, und alle Unsauberkeit aus der Wolle gebracht, wenn die Wolle aber denen Schaafen abgenommen ist, soll damit ohne alle Betrieglichkeit verfahren, dieselbe ganz reine behalten, mit keinen Sande noch anderer Unreinigkeit, um das Gewichte damit

Die Schafe sollen vor der Schur wohl gereinigt werden.

*) Diese beiden Edicte sind mit dem in obigen §. 1. enthaltenen völlig gleichlautend und nur durch das gegenwärtige erneuert und bestättiget worden. Sie stehen C. 4. n. 365. 366. p. 988. 990.

1712. Nov. 18. damit zu vergrössern bestreuet, oder angefeuchtet, vielweniger ohntaugliche Sachen, ohnbrauchbare Locken- oder Sterb-Wolle eingebunden werden, bey hernach folgender Straffe. Damit aber der einheimische sowohl als ausländische Wollen-Käuffer desto mehr versichert sey, daß er von dem Verkäuffer nicht hintergangen, noch durch dergleichen Betrug vervortheilet werde, soll denselben frey stehen, den Manufactur-Inspectoren, Factoren und Entrepreneur aber und insgemein allen und jeden in Wolle arbeitenden Handwerkern und Manufacturiers ist befohlen, daß sie bey Abwägung der verkaufften einländischen Wolle ein und ander Klüder- und Stein-Wolle in Gegenwart des beeydigten Wagen-Meisters oder zweyer Zeugen aufbinden lassen. Wenn sich dann findet, daß jemand dieser Verordnung entgegen, die Schaafe vor der Schuer nicht tüchtig gereiniget, und daher die Wolle unreinlich und unsauber ist, oder auch dieselbe mit eingebundenen ohnbrauchbaren Locken und Sterbe-Wolle oder dergleichen verfälschet oder mit Sand bestreuet, soll derselbe nach Befindung der Umstände von 20. bis 50. Rthlr. zur Straffe geben, die nicht rein gewaschene Wolle zur Hälfte, die mit Vorsatz unrein gemachete, oder mit ohnbrauchbaren Locken, oder Sterblings-Wolle vermischete oder sonsten verfälschete Wolle ganz confiscíret, und halb dem Denuncianten, die andere Hälfte denen Armen adjudiciret, der Schäffer aber und die Knechte, welche sich zu solchem verbotenen Werke gebrauchen lassen und mit Hand angeleget, sollen mit willkührlicher scharffer, und dem Befinden nach, mit harter Leibes-Straffe angesehen werden.

Strafe derer die unsaubere und verfälschte Wolle verkaufen.

2. Als auch an verschiedenen Oertern die schädliche Gewohnheit eingerissen seyn soll, daß die Schaafe, um dieselbe vor dem Grind, Pocken, und andern Krankheiten zu præserviren, an der Haut mit Theer beschmieret werden; Solches aber den Wollen-Manufacturen zum grossen Schaden gereichet, indem die

Die Schafe sollen gegen den Grind nicht mit Theer an der Haut beschmieret, sondern mit Tobackslauge gewaschen werden.

die Wolle dadurch verdirbet, schmierig und dergestalt unrein wird, daß sie bey der Schuer nicht tüchtig wieder gereiniget und zur Verarbeitung gebrauchet werden kann, sondern bey der Sortir- und Ausleſung weggeworffen werden mus; Und dann die Erfahrung gegeben, daß, wenn die Schaafe mit Tobacks-Lauge an der Hant gewaschen werden, solches eben den Nutzen hat, welcher von dem Theer zu erwarten: So ist verordnet, daß niemand sich unterstehen solle, seine Schaafe, insonderheit in der Zeit von Lichtmessen bis an die Wollen-Schuer mit Theer an der Haut schmieren zu lassen, sondern an desselben statt sich der Tobacks-Lauge bedienen solle, bey willkührlicher Straffe desjenigen, welcher dawider handelt. Wenn aber der Grind an einen oder andern Stück dergestalt überhand genommen, daß derselbe mit der Tobacks-Lauge nicht zu curiren, so kann man sich zwar des Theers bedienen es mus aber derselbe mit einen guten Theil Rocken-Mehl vermenget, und eine solche Salbe daraus gemachet werden, daß dieselbe, wo nicht durch den Regen wieder heraus fliessen, doch wenigstens bey der Schuer ganz ausgewaschen werden könne. 1712. Nov. 18.

3. Gleich wie aber auch zur besondern Aufnahme und Beforderung derer Wollen-Manufacturen im Lande gereichen würde, wenn diejenige Persohnen, welche Schaaffe halten, sich dahin befleißigten, tüchtige, klar-härigte, weisse, welche weiche und geschmeidige Wolle tragen, anzuschaffen, und dahingegen die grobwollichte, fleckigte, und steiffharigte Schaafe auszuwerffen und abzuschaffen, damit also nach und nach reinere, leichte, klärere und geschmeidigte Wolle gezeuget werden könnte. So sind insgemein alle und jede, welche Schäffereyen haben, oder Schaaffe halten ermahnet, daß sie darunter alle mögliche Præcaution gebrauchen a). Verordn. vom 18. Nov. 1712. C. 4. n. 367. p. 991. Die Unterthanen haben sich guter Wolle zu befleißigen.

a) 1. Die-

1718. Apr. 11. Wiederholung und Erweiterung.

a) 1. Diese Verordnung ist von Wort zu Wort wiederholet und noch dabey vorgeschrieben worden: daß die Magistrate in den Städten und Oertern, woselbst die Wolle zu Kauf gebracht wird, jemanden aus ihrem Mittel bestellen und darauf expresse beeydigen sollen, daß er die Wolle, ehe und bevor dieselbe zur Waage gebracht wird, in Augenschein nehme und examinire, und wenn der geringste Betrug und Unterschleif dabey befunden wird, dem Magistrat zu gehöriger Bestraffung es sofort anmelde. **Verordn. vom 11. April 1718. C. 4. n. 369. p. 995.**

1723. May 1. Nochmahlige Erneuerung.

2. Nochmahlen ist die Wiederholung obiger Verordnung von Wort zu Wort geschehen und noch hinzugefüget, daß die Beamten und Gerichtsherren selbige kurz vor der Wollen-Schuer, etwa um Pfingsten oder medio May vor den Kirchthüren oder von den Canzeln öffentlich ablesen lassen sollen. **Verordn. vom 1. May 1723. C. 4. n. 370. p. 996.**

Wollene Strümpfe

1772. Apr. 17.

§. 1. Zu Beforderung und Erweiterung der einländischen Strumpf-Manufacturen ist verordnet:

Ausländische gewebte, nur allein die gewebt-gewalkten ausgenommen, sollen nicht eingeführt werden,

1. Daß überall keine ausserhalb hiesiger Lande fabricirte wollene gewebte Strümpfe, nur allein die gewebt-gewalkten Strümpfe ausgenommen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbusse von einem Thaler von jedem Paar Strümpfe, wovon die Halbscheid, so wie auch der Werth der confiscirten Waare, dem Denuncianten zu verabreichen ist, zum Verkauf oder zum Verbrauch weiter eingeführet werden sollen.

auch nicht auf den Jahrmärkten.

2. Obgleich in den öffentlichen Jahrmärkten der Handel mit wollenen gewebten nicht gewalkten Strümpfen in der Masse freygelassen ist, daß auch fremde Kaufleute dergleichen Waare zu Markte bringen dürfen, so soll dennoch in solchen

Fällen

Fällen eben so wenig, wie sonst, erlaubet seyn, ausländische Strümpfe dieser Art einzuführen und auf den Jahrmarkten feil zu haben, sondern es sollen diese fremde Verkäufer auf den Jahrmarkten keine andere als einländische und in der unten Art. 5. verordneten Maasse besiegelte Strümpfe zu Markte bringen. 1772. Apr. 17.

Solten dem zuwieder bey dem einem oder anderen wollene gewebte nicht-gewalkte Strümpfe, welche in hiesigen Landen nicht fabriciret worden, auf den Jahrmarkten vorgefunden werden, so sollen solche zum erstenmahl von den Licent-Bedienten versiegelt, an die Licent-Stube geliefert und nach geendigten Jahrmarkten den Verkäufern, die sich etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mögten, mit der Verwarnung wieder zurückgegeben werden, dergleichen nicht wieder mitzubringen oder deren unfehlbahre Confiscation und die im Art. 1. festgesetzte Bestrafung zu gewärtigen. Wenn es dennoch geschehen solte.

3. Den Großierern soll zwar der Handel mit ausländischen wollenen gewebten nicht-gewalkten Strümpfen ausserhalb Landes unter Fortsetzung des bisherigen Abrechnungs-Buches mit der Licent-Stube verstattet bleiben, solte aber jemand derselben sich gelüsten lassen, dergleichen Strümpfe im Lande zu vereinzeln oder auch an einländische Kramer zu verkaufen, der soll das erstemahl ausser der Confiscation der Waare in Fünf und zwanzig Thaler, das zweitemahl aber in Funfzig Thaler Strafe verfallen und alsdenn alles weiteren Handels mit dieser Waare gänzlich verlustig seyn. Die Halbscheid dieser Strafen, wie auch der Werth der jedesmahl confiscirten Waare soll dem Denuncianten gerabreichet werden. Den Großierern ist der Verkauf derselben ausser Landes erlaubt.

4. Die Einführung der in den übrigen Provinzien hiesiger Lande verfertigten wollenen gewebten nicht-gewalkten Strümpfe bleibet nach wie vor frey, es sind aber davon, so wie auch überhaupt von den ausländischen gewebt-gewalkten Die Einführung derselben aus den Landes Provinzen bleibet verstattet.

1772. Apr. 17. und allen übrigen Sorten Strümpfen, die bisherigen Abgaben zu entrichten *).

Einländische Fabricanten sollen ihre Arbeit zeichnen.

5. Die einländischen Fabricanten sollen auch gehalten seyn, ihre verfertigten Strümpfe an den Orten, wo Schau-Anstalten sind, mit dem Schau-Siegel zeichnen zu lassen, wo aber dergleichen Anstalten noch nicht sind, sie mit einem Siegel, worin ihr Nahme und der Nahme des Orts der Fabrik befindlich ist, zu besiegeln. Solte ein Strumpf-Fabricante dergleichen Strümpfe, ohne in der Maasse gezeichnet zu seyn, verkaufen oder auch sich gelüsten lassen, ausländische Strümpfe mit seinem Siegel zu bezeichnen und für eigene Fabrik-Waare zu verkaufen, so soll derselbe im erstern Fall mit der Confiscation der Waare zum Vortheil des Denuncianten bestrafet, in letzterem Fall aber noch ausserdem mit einer Geld-Busse von Zwanzig Rthlr. und nach Befinden der Umstände mit Leibes-Strafe beleget werden. **Verordn. vom 17. April. 1772.** —

Wollene Zeuge

1742. May 5. Wer selbst gemachte zum Druck ausser Landes schicket, soll selbige vorher zeichnen lassen.

§. 1. So oft ein Fabricant seine selbst gemachte wollene Zeuge ausser Landes zum Druck senden will, soll er bey der Licent-Receptur seines Orts die ungedruckte Stücke vor der Absendung mit einem besonderen Stempel, zum Unterscheid des gewöhnlichen Stempels der dem Impost unterworffenen ausländischen Waaren, zeichnen, und wieviel Stück abgesandt, notiren lassen. Und wenn solche Zeuge wieder ins Land zurückkommen, müssen sie abermals bey der Licent-Receptur vorgezeiget, und so viel von den notirten zurückkommt, abgesetzet werden. Wer dagegen handelt, und diesen Modum vorgeschriebener massen nicht beobachtet, soll als ein Defraudant des Impostes, bestraffet werden. **Ausschr. vom 5. May 1742.** —

Wro-

*) s. Impost §. 2. Art. 11.

Wrogen

s. Landgerichts-Strafen, Wrogen.

Wucherblume

§. 1. Nachdem die Wucherblume, welche an ihrem grossen Kraute und hochgelben Blume sehr kennbar ist, in den Aeckern und Kornfrüchten der Landes-Unterthanen vor Zeiten sehr grossen Schaden verursachet, so ist eine General-Landes-Verordnung publiciret worden, wodurch verschiedene Vorschriften ertheilet worden, wie man sich nicht nur vor der weitern Ausbreitung der Wucherblume in Sicherheit setzen, sondern auch dieselbe auszurotten im Stande ist *). Verordn. vom 18. Nov. 1737. C. 4. n. 393. p. 1046. 1737. Nov. 18.

Wucherer

s. Zinsen §. 1.

Wucherliche Contracte

§. 1. Der wucherlichen Contracte und Partiten soll sich ein jeder enthalten s. Zinsen §. 1. Sollen nicht eingegangen werden.

§. 2. Nachdem es sowohl zu höchstem Schaden und Verderb des Landsmanns gereichet, als auch wider die Liebe des Nechsten göttl. und menschl. Satzungen läuffet, wenn einige Wucherer 1) das Korn auf dem Halm um ein liederliches, an sich kaufen, daß sie dasselbe vor sich einerndten, und alles was an reinem Getrände, wie auch an Stroh davon aufkommt, als ihr eigen Gut zu sich nehmen, gebrauchen und geniessen: Andere aber, 2) als den Leuten vorgesetzte Korn mit neuen Getrände deremassen bezahlt nehmen, daß sie vor einen Himbten, Malter oder Scheffel, wol 2. 3. oder 4. wieder empfangen: Andere 3) das Korn zur Einsaat austhun, und dagegen von allem 1638. Jul. 5. In Ansehung der Früchte.

*) Nachdem die Wucherblume seit geraumen Jahren nicht mehr in den Aeckern gefunden wird, wenigstens nicht in der Menge, daß man derselben vorzukommen nicht vermögte, mithin die in obgedachter Verordnung enthaltenen Vorschriften auch jetzt nicht mehr in der Maasse wie vormahlen Anwendung finden, so ist die etwas weitläuftige Verordnung zur Erspahrung des Raums weggelassen.

1638. Jul. 5. allem, was daraus wächset, die Hälffte, auch wol mehr zu sich und hinweg nehmen, und also die ausgethane Einsaat zuweilen nicht allein gedoppelt, sondern auch wol drey- vier- und mehrfach wieder bekommen: Andere auch dieses Vortheils sich gebrauchen, daß sie zwar 4) den armen Leuten in ihren Nöhten mit einem Stücke Geldes aushelffen, hergegen aber entweder übermäßige Zinse darauf schlagen *), oder zur Zahlung an Korn sich so viel versprechen und zusagen lassen, daß es sehr hoch anläufft, und zu Zeiten weit mehr, als das alterum tantum austräget; Und was dergleichen wucherliche, hochverbottene, eigennützige, unchristliche Contracte und Uebernehmung mehr seyn, und vorgehen mögen, dadurch endlich nichts gewissers, dann eine allgemeine Ruin und Untergang aller Stände verursachet wird. So ist um diesem verderblichen Uebel zu steuren, verordnet und festgesetzet,

Sind gänzlich verboten und vernichtet

1. Daß solche und dergleichen an ihnen selbst ungültige wucherliche Negotiationes, Contract und Handlung, wie die auch Nahmen haben, und in welcher Gestalt und Masse dieselbige auch vorgehen mögen, nicht allein inskünfftige gänzlich verbotten, sondern auch die schon vorgangene, durchaus vernichtiget, abgethan und krafftloß seyn sollen.

Obrigkeiten sollen darüber halten und

2. Gestalten denn alle Obrigkeiten im Lande hierüber mit steiffem Ernst und scharffem Einsehen halten, da dergleichen verbottene Contracte und Sachen vor sie kommen, dieselbe nicht gelten lassen, sondern gänzlich aufheben, annulliren und vernichtigen, alles zur Billigkeit reduciren, und die darunter betretene zu gebührlicher ohnnachläßiger Straffe, der Befindung nach, ziehen und bringen thun.

absonderlich den wucherlichen Fruchthandel nicht dulden

3. Insonderheit aber sollen die Beambten, wie auch ebener massen die Gerichts-Herrn, dann Burgermeister und Rähte in den Städten, und sonsten die Bediente auf dem Lande insgemein

*) s. Zinsen §. 1.

gemein befehliget seyn, obgesetzten vortheilhaften Käuffern des Geträydes auf dem Halm nicht gestatten, das dermassen wiederrechtlich erkaufftes Korn selber zu erndten und einzuführen; sondern die Leute, denen es zustehet, damit gewehren, und es in ihre Scheuren und Gewahrsahm, gleich wann darunter kein Kauff oder Handel vorgangen, bringen lassen. Damit jedoch gedachte Käuffere ihres ausgelegten Geldes halber versichert bleiben, und das ihrige wieder erlangen können, soll das eingeführte Korn solang in Zuschlag geleget, auch darin behalten werden, biß der Käuffer entweder an Gelde oder Geträyde der Billigkeit nach hinwieder bezahlet, dem Käuffer auch frey und bevor stehen, ob er die Zahlung an baarem Gelde, oder an Geträyde, das Malter Korn um 2. Rthlr. annehmen und haben wolle. Gleichmäßig soll es mit dem Säen um die Hälffte gehalten, und demjenigen, so das Geträyde ausgethan, eben so viel Geträyde beneben billigmäßigen Interesse, darüber, bey Vermeidung scharffen Einsehens, weiter nichts entrichtet und bezahlet werden. Wie dann auch in den übrigen beyden Fällen, wann nemlich Geld oder Geträyde, gegen Geträyde ausgeliehen worden, und sonsten bey allen dergleichen Handlungen die Billigkeit in acht genommen, und dahin gesehen werden soll, daß so wenig die nohtleidende Armuth übersetzet, als diejenige, so aus gutem Willen das ihrige andern geliehen oder vorgestrecket, dabey Schaden haben mögen. 1638. Jul. 5.

4. Solte auch hierunter einiger Mangel oder Unterschleiff bey den Beambten und Bedienten, oder auch den Gerichts-Herren, vorgehen, sollen die Wiederkommende nicht allein den Verbrechern gleich geachtet, sondern auch annoch darüber, nach Ermäßigung, ferners bestraffet werden. Verordn. vom 5. Julii 1638. C. 2. n. 90. p. 666. Strafe der dagegen fehlenden Beamten.

§. 3. Ein solcher Handel, vermöge dessen derjenige, der ein Malter oder 6 Himten Getreidig angeliehen, dafür 7 Him- 1738. Jul 29. Aufmaasse des 7ten Himtens ist verboten.

1738. Jul. 29. 7 Himten wieder liefern müsse, ist gänzlich abgestellet und verboten, mithin verordnet, daß sämtliche Unterthanen, wes Standes und Würden sie sind, von dem Verborg des Getreides, gegen Aufmaasse des 7ten Himten, und was damit sonst einige Verwandschafft haben kan, gäntzlich abstehen, und das Getreide nicht anders verborgen sollen, als gegen eine, bis auf die nächste Erndte zu verschiebende baare Bezahlung nach dem, zur Zeit des Empfanges, in einer derer zu nächst belegenen grossen Städte gewesenen höchsten Marckt-Preis, wie auch, nach proportion der Zeit, darauf zu rechnenden landüblichen Zinsen. Würde jemand gegen diese Verordnung handeln, so soll derselbe des vorgeliehenen Korns gäntzlich verlustig, und die Hälffte davon dem Denuncianten, die andere Hälffte aber der Gerichts-Obrigkeit, worunter der Schuldener gesessen, und fals dieselbe an einem solchen abgestelleten Verborg selbst theil hätte, der Obrigkeit, worunter dieselbe unmittelbar befindlich, verfallen seyn. Verordn. vom 29. Julii 1738. C. 2. n. 145. p. 887.

Strafe der Uebertretung.

Wülfinghausen

s. Klosterbeamte §. 1. Art. 5. a) und Note.

Wundarzt

Canc. Ordn. v. 1663. Eyd derer, welche eine Leibes-Beschädigung besichtigen sollen.

§. 1. Ihr sollet ꝛc. daß ihr des N. N. empfangene Leibes-Beschädigung mit Fleis besichtigen, und so viel ihr aus der Erfahrung eurer Kunst erlernet und mit euren leiblichen Sinnen erkennen möget, anzeigen wollet, ob solche zugefügte Leibes-Beschädigung beinbrüchig, eine Lähme; groß oder klein, desgleichen ob eine Schwindung, oder sonst eine Müde des verletzten Gliedes dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung, und wie hoch nachtheilig, zu befahren, ob ihme wieder zu helffen oder nicht, und was der Wund-Artzt, der ihn geheilet, ungefehr verdienet, ob er auch durch denselben nicht

nicht recht geheilet, sondern verwahrloset worden sey; alles getreulich und ohne Gefährde. Anhang der Canc. Ordn. von 1663. Nr. 19. C. 2. n. 9. p. 348. Canc. Ordn. v. 1663.

§. 2. Um zu verhüten, daß die Unterthanen, welche bey ihren Leibes-Schaden sich denen Chirurgis und Barbiern anvertrauen, durch derselben grobe Unwissen- und Unerfahrenheit fernerhin nicht verwahrloset werden, und wol Leben oder Gesundheit darüber verlieren; So ist verordnet: 1717. Merz 16

1. Daß alle und jede Chirurgi, welche sich der chirurgischen Curen auf dem Lande, und in denen Städten und Flecken bedienen wollen, schuldig seyn sollen, in einer benachbahrten einländischen grossen Stadt durch den dazu bestelleten und besonders darauf beeydigten Stadt-Physicum, und einen accreditirten Chirurgum examiniren zu lassen, und von denenselben ein Zeugnis ihrer Kunst und Wissenschafft, auch daß sie zur Praxi chirurgica genugsam qualificiret seyn, beyzubringen. Daferne aber ein oder ander dabey nicht bestünde, und das Zeugnis nicht erhalten könte, ist demselben das Exercitium seiner Kunst, und alle chirurgische Curen, bey 20. Thaler Straffe zu verbieten. Die vorhandenen sollen sich, wenn sie practiciren wollen, examiniren lassen.

2. Im Fall auch ein neuer Chirurgus sich niederlassen wolte, ist es mit demselben auf gleiche Weise zu halten, und er ohne vorhergegangenes Examen, und beyzubringendes Attestatum zu obigen Curen nicht zu admittiren. Die Chirurgi geben dem Medico 1 Thaler, und dem Chirurgo 18 Groschen für das Examen. Ausschr. vom 16. Merz 1717. C. 4. n. 176. p. 451. Desgl. auch alle neue.

§. 3. Keinem Chirurgo, welcher nicht examiniret, und zu Verrichtung innerlicher Curen Concession erhalten, soll erlaubet seyn, solche zu exerciren, bey 20. Thaler auch dem Befinden nach Leibes-Straffe, von welcher Geld-Busse dem 1727. Sept. 10 Soll ohne besondere Erlaubniß keine innerliche Curen verrichten.

1727. Sept. 10 Denuncianten die Halbscheid zugebilliget werden soll *). Es werden jedoch davon ausgenommen die bey denen Regimentern bestellete Chirurgi, als welchen wegen Mangel der Medicorum bey Sr. Königl. Majestät Trouppen, weiter aber nicht, die innerliche Curen zu verrichten erlaubet worden. **Ausschr. vom 10. Sept. 1727. C. 4. n. 178. p. 453.**

Deren Belohnung. §. 4. Von der Belohnung der Wundärzte nach der bestimmten Taxe s. **Taxe für die Apothecker §. 1. Art. 9.**

Wundärzte zu Göttingen

§. 1. Die Chirurgi zu Göttingen sind zu beeydigen:

1735. Aug. 16. Sollen die Verwundungen der Studenten und anderer, der Obrigkeit anzeigen und darauf beeydigt werden „Daß sie oder ihre Gesellen und Lehrjungen, wenn sie zu Studiosis oder anderen Leuten, die verwundet sind, gerufen werden, um sie zu verbinden, oder sich jemand einer empfangenen Wunde halber in ihre Cur begiebet, solches des Verwundeten Obrigkeit nach dem ersten Verbande anzeigen, und hieran durch keine Vorstellungen und Vorgeben des Verwundeten sich abhalten lassen wollen, sondern daß sie, wann gleich die Verwundung nicht bey einem Duel oder einer rencontre, oder durch Verletzung des Gewehrs gegeben zu seyn vorgewandt würde, und solches wahrscheinlich, auch, obgleich der erste Verband nicht durch sie oder die ihrigen geschehen wäre, dennoch die Anzeige verrichten, danebst auf ihre Leute eine so genaue Aufsicht führen wollen, daß sie nicht etwan ohne ihr Wissen verwundete Leute verbinden und curiren.„ **Verordnung vom 16. Aug. 1735. C. 1. n. 57. 58. p. 769.**

Wundärzte zu Hannover

s. Collegium anatomico-chirurgicum in Hannover.

Würfel-Spiel

s. Hazard-Spiel.

Wüste

*) s. auch *Examen der Medicorum, Chirurgorum* und Apothecker §. 1. Art. 4.

Wüste Höfe

s. Besetzung wüster Höfe.

Wüster Plätze Bebauung

s. Freyheiten derer, die in einer Stadt oder Flecken wüste Stellen bebauen §. 1.

Zahl-Gebühren

§. 1. Es ist bey nahmhafter Strafe verboten, daß bey Bezahlung derer Stadt-Schulden von denen Capitalien ein gewisses procent für Zahl-Gebühr, wie auch für Abrechnungen und Schreiberey, durch die Cämmerey- und Stadt-Bedienten zurückbehalten werde, obgleich die Creditores etwas pro labore freywillig zurück lassen wollten: So ferne aber mit denen Creditoren dahin zu handeln stehet, daß dieselbe in Güte und aus freyem Willen etwas weniger, als in der Obligation verschrieben, annehmen wollen, muß solches der Cämmerey zu gute kommen, und gehörigen Orts berechnet werden. Ausschr. vom 26. Oct. 1723. C. 4. n. 306. p. 822.

1723. Oct. 26. Bey Bezahlung der Städte-Schulden soll nichts an Gebühren zurückbehalten, sondern das abgehandelte berechnet werden.

§. 2. Nachdem wegen der Zinsen, welche auf Capitalia bezahlet werden, ein vor allemahl fest gestellet, daß wenn die Capitalia zu 5 p. c. beleget sind von jedem 100. thlr. Zinsen mehr nicht als 1. thlr., von denen so zu 4 p. c. stehen, 27 gr. und von denen à 3 p. c. 18 gr. genommen werden sollen: So haben Bürgermeister und Räthe denen Cämmerern und Stadt Receptoribus solches kund zu tuhn, mit dem Anhange, daß sie bey Straffe der Erstattung des Dupli von denen Zinsen ein mehres nicht zurück behalten sollen. Ausschr. vom 16. Dec. 1723. C. 4. n. 307. p. 823.

1723. Dec. 16. Bestimmung derselben bey den Zinsen der Städte.

Zahlungsfrist

s. Hülfe, Execution §. 2. Art. 8.

Zank und Schlägerey auf den Freyheiten

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 80. und a).

Zank und Schlägerey der Landleute

s. Injurien unter den Landleuten §. 1.

Zechenhäuser

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 83.

Zentherr

s. Meyer-Briefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 3. und a) imgl. Zehnt-Ordnung

Zehntner

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 1. Art. 4.

Zehnt-Ordnung

s. auch 4. Landtags-Abschied Art. 36.

1709. Jul. 1. §. 1. Obgleich wegen der vorhin eingerissenen Unordnungen wegen des Zehndten unterm 28. April 1703. eine Zehnt-Ordnung ergangen, selbige aber nachher zu verändern gut gefunden, so ist anderweit verordnet und vorgeschrieben:

Alles, was in der Zehntfluhr belegen, ist dem Zehnten unterworfen.

1. Daß hinkünfftig der Zehndte von aller und jeder in der Zehndt-Fluhr belegenen Länderey, es mag darauf, über- oder unter der Erde gewachsen seyn, was da wolle, gegeben werden solle, und sollen die Zehndtpflichtige nicht befugt seyn, davon etwas zu eximiren, es sey denn, daß sie erweisen könten, daß entweder der Zehndt-Herr ihnen solches frey gegeben, oder daß innerhalb 40. Jahren von solchem Stücke, wenn es besäet gewesen, kein Zehndte gegeben worden.

Ausnahme.

Brachzehnte.

2. Wenn nach Gewohnheit einiger Orten etwas in der Braack gesäet oder gepflantzet wird, (welches jedoch nicht weiter als auf den vierten Theil des in der Braack liegenden Feldes vergönnet seyn soll, und dergestalt geschehen muß, daß dadurch die Hude auf dem übrigen Braack-Felde nicht gesperret werde) so muß davon der Zehndte gleichfals entrichtet werden; Jedoch dergestalt, daß weil einige in der Braack gesäete oder gepflantzte Früchte, als Kohl, Rüben, Wurtzeln und dergleichen

chen nicht allemahl auf eine Zeit, sondern nach und nach aus- 1709. Jul. 1.
gezogen und genossen werden, und daher die Auszehndtung in natura fast schwer, wo nicht gar inpracticable fället, der Zehndt-Herr so dann an statt der Früchte mit einem gewissen Stück Geldes, darüber die Zehndtpflichtige sich mit ihm zu vergleichen habe, vergnügen solle.

Wenn die Zehntpflichtigen gar zu grosse Wendungen unbesamet lassen.

3. Sollten auch von den Zehndtpflichtigen zum Prædi- ditz des Zehndt-Herrn gar zu grosse Wendungen unbesamet gelassen werden, damit sie ihre Pferde darauf hüten können, so sollen dieselbe, weil auch auf solchen Wendungen der Zehndt-Herr sein Recht hat, sich mit dem Zehndt-Herrn, wenn die Wendungen über 8. bis 10. Fuß gros sind, desfals gebührend abfinden, oder gewärtig seyn, daß auf der Zehnpflichtigen Kosten, gerichtlich æstimiret werde, was solcher Platz wegen der davon gehörenden Zehndt-Gebühr tragen könne, welches alsdenn die Zehndt-pflichtige zu zahlen gehalten seyn sollen.

Veränderung der zehntbaren Saatländerey in Garten, Wiesen ꝛc.

4. Wenn die Zehntpflichtige ein oder ander Stück, von ihrer zehndtbahren Saat-Länderey in Garten, Wiesen, Weyden, auch mit Holtz bewachsenen Kämpen verändern, und solchergestalt den Zehnten gar entziehen wolten, so ist ihnen solches ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Zehndt-Herrn, auch Einwilligung der Huede- und Weyde-Interessenten zu thun, gäntzlich verboten, und sind sie, wenn sie dergleichen Veränderungen vornehmen wollen, schuldig, solches den Beamten, wenn der Zehndte dem Landesherrn zugehöret, sonsten aber dem Zehndt-Herrn vorher anzumelden, desselben Einwilligung einzuhohlen, und sich mit ihnen sowohl als denen Interessenten von der Huede, wegen des durch solche Veränderung entstehenden Abgangs am Zehndten, wann nicht bereits einige Pacta dieserwegen zwischen ihnen errichtet, welchenfals es dabey zu lassen ist, zu vergleichen.

5. Im

1709. Jul. 1. Wenn der Zehntherr und Zehntpflichtige sich über den Betrag nicht vergleichen können.

5. Im fall sie nun wegen des Quanti sich vergleichen, so hat es dabey sein unveränderliches Verbleiben; Könten sie aber wegen des Quanti unter sich nicht einig werden, und gleichwohl die Nohtdurfft des Zehndtpflichtigen dergleichen Veränderung erforderte, so soll der Platz durch beeydigte unpartheyische Leute besichtiget, und was derselbe, wenn er Saat-Land geblieben wäre, ein Jahr dem andern zum besten aufbringen mögen, æstimiret und alsdenn von solchem Quanto der zehndte oder eilfte Theil, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, dem Zehndt-Herrn an statt des ihm sonst daraus gebührenden Zehndten an Gelde entrichtet werden.

Strafe der eigenmächtigen Veränderung.

6. Solten aber die Zehndtpflichtige diesem zuwieder vor sich eigenmächtig und ohne Vorwissen des Zehndt-Herrn sich unterstehen, dergleichen Veränderungen vorzunehmen, und um die aus dem Zehndtbahren Saat-Lande solchergestalt gemachte Gärten, Wiesen oder Kämpe, Plancken, Riegelwerck, oder Zäune zu machen, oder auch Graben darum zu ziehen, so sollen sie solches ihres Unternehmens halber an dem Land-Gericht, oder von jedes Orts Obrigkeit nachdrücklich gestraffet, und das Werck wieder in vorigen Standt gesetzet werden; Ausser diesem aber bleibet denen Zehndtpflichtigen nach wie vor frey, um ihr saatbahres Zehndt-Land zur Verwahrung der Früchte, Graben zu ziehen, wenn nur dadurch denen, welche etwan die Huede daselbst haben, nicht geschadet wird.

Worauf bey den vorhin geschehenen Veränderungen zu sehen ist.

7. Was aber diejenige Gärten, Wiesen oder Kämpe betrifft, welche bereits vor einigen Jahren aus Zehndtbahren Saat-Lande gemacht, und davon bisher dem Zehndt-Herrn nichts entrichtet worden, so ist vornemlich darauf zu sehen, ob der Zehndt-Herr 40. oder mehr Jahre über, zu solcher Veränderung still geschwiegen, und aus solchem veränderten Lande in solcher Zeit nichts gefordert, welchenfals auch hinkünfftig

künfftig solche Gärten, Wiesen oder Kämpe von dem Zehndten befreyet bleiben; oder ob die Zehndtpflichtige eine solche Zeit über sothane Plätze nicht geruhig zehndtfrey besessen, sondern indessen der Zehndte entweder Gerichtlich oder ausser Gerichts daraus gefordert worden, und in diesem Fall mus auch hinkünftig der Zehndte daraus kommen, und nach Anleitung Art. 5. determiniret werden. 1709. Jul. 1.

8. Wann jemand aus gemeiner Holzung oder aus solchem Lande, das mit Heyde-Busch oder Braacken ganz bewachsen, Saat-Land, Gärten, Wiesen oder Kämpe machen wolte, und er dazu einen gewissen Platz von den Beamten, oder auch von den Landsassen, daferne der Platz ihnen zustehet, mit Einwilligung derjenigen, welche wegen der Hude und Weyde dabey interessiret, (massen die Ausrohdung anderergestalt nicht vergönnet seyn soll,) angewiesen erhalten hätte, so mus er davon den Rott-Zehndten, und zwar nach Anweisung des Gandersheimischen Land-Tags-Abschiedes *) wenn es herrschaftliche oder gemeine Holzungen, darin der Landesherr der höchste Erb-Erse ist, an gedachten Landesherrn, wo aber die Holzungen den Land-Ständen und Unterthanen zustehen, dem Grund-Herrn entrichten: Wenn aber ausser Holzungen aus gemeiner Heyde und Weyde, mit Consens der Weyde-Interessenten, Rottland angewiesen wird, so mus davon der Rott-Zehndte an den Landesherrn abgestattet werden **). Rottzehnte.

9. Im Fall jedoch bey Ausrohdung sothaner Länderey, demjenigen, so solche auszurohden übernommen, von dem Landesherrn oder denen Zehndt-Herren gestalten Sachen nach, auf ewig, oder auf gewisse Jahre Erlas versprochen worden, so Wenn Erlas versprochen worden.

*) s. 1. Landtags-Abschied Art. 15.

**) s. Strube Thl. 1. Bed. 100. und Thl. 4. Bed. 109.

1709. Jul. 1. so soll ihm solches gehalten, und nach solchem Versprechen der Zehndte aus solcher Rott-Länderey nicht gefordert werden.

Wenn 30 Jahre nach der Ausrohdung kein Zehnte gegeben oder gefordert

10. Dafern auch von solchen neu ausgerohdeten Lande innerhalb 30. Jahren nach der Ausrohdung kein Rott-Zehndte gegeben, noch solcher von dem Eigenthümer in jetztgedachter Zeit nicht gefördert worden wäre, so soll derselbe fortan von dem Rott-Zehndten frey bleiben: Wenn aber noch keine 30. Jahre von Zeit der Ausrohdung verflossen, oder auch erwiesen werden könnte, daß die Eigenthümer wegen des Rott-Zehndten jedesmahl besprochen wären, so soll auch solcher hinkünfftig davon unweigerlich entrichtet werden.

Wenn das ausgerohdete Land vorhin saatig gewesen.

11. Wäre aber das ausgerohdete Land vorhin artig, oder saatig Land gewesen, und hernach entweder bey den Kriegs-Jahren, oder sonst durch andere Zufälle dergestalt verwildert, daß es nicht mehr gepflüget oder besäet worden, so kann man dasselbe, da es nun wieder zur cultur gebracht, eigentlich vor kein Rott-Land halten, einfolglich mag daraus kein Rott-Zehndte gefordert werden, sondern es gebühret der Zehndte daraus demjenigen, welcher solchen vorhin vor der Verwilderung daraus gehabt, und mag demselben keine Verjährung, es sey denn von der Zeit da solches wieder arthafft gemacht 40. Jahr verflossen, opponiret werden *).

Wenn einer aus andern Ursachen Zehntfreyheit verlanget.

12. Wann einer sonst aus einer andern Ursache die Freyheit von Rott- oder andern Zehndten verlanget, als zum Exempel, daß die Zehndt-Zieher sich bey demselben eingelagert, auch wohl ohne Entgeld sich von ihm speissen lassen, so soll derselbe damit nicht gehöret, sondern nichts desto weniger zu Abtragung des Zehndten angehalten werden, und ist hingegen der Zehndtsamler schuldig, denselben wegen der Bewirtung zu contentiren

13. Im

*) s. Strube am angez. Orte.

1709. Jul. 1. Der Zehntpflichtige soll zum Nachtheil des Zehntherrn nichts vornehmen.

13. Im übrigen soll der Zehndtpflichtige sich hüten, daß er bey der bestelleten zehndtbahren Länderey nichts vornehme, dadurch der Zehndt-Herr an dem ihm gebührenden Zehndten verkürzet werde, und soll derselbe bey Straffe und Ersetzung des verursachten Schadens sich enthalten zum Nachtheil des Zehndt-Herrn die Saat unzeitig abzuhüten.

Wenn jemand vor der Auszehntung Frucht benöthigt wäre

14. Es soll auch niemand von den Zehndtpflichtigen Macht haben, vor sich oder sein Vieh, vor- oder in der Erndte von dem zehndtbahren Acker einige Frucht ohne Verwilligung des Zehndt-Herrn abzuschneiden; im Fall er aber dessen vor sich und die Seinige benöhtiget wäre, und der völligen Erndte und Auszehndtung nicht erwarten könnte, so soll er den Zehndt-Herrn oder dessen Gevollmächtigten darum ansprechen, und sich mit demselben wegen des Abgangs am Zehndten gebührlich abfinden.

Es soll dem Herkommen nach die rote oder rite Garbe gezogen werden.

15. Wenn nun das Korn abgemehet, und der Zehndte daraus gezogen werden soll, so ist es zwar an dem, daß regulariter daraus dem Zehndt-Herrn die zehndte Garbe gegeben werden müsse, (es sey denn, daß es Theil-Land, woselbst über den Zehndten auch die dritte oder vierte Garbe dem Theil-Herrn gegeben wird, dabey es denn auch, jedoch dergestalt, daß der Zehndte von den gesamten Früchten, ehe das Theil-Korn davon genommen wird, gezogen werde, sein Verbleiben hat) dieweil aber an theils Orten eine hergebrachte Gewohnheit ist, daß an statt der zehndten die eilfte Garbe gegeben wird, so bleibet es an solchen Orten dabey, und wie solches Recht zu der eilften Garbe den Nahmen des Zehndt-Rechts behält, also soll, was itzo von der zehndten Garbe disponiret wird, an solchen Orten von der eilften Garbe verstanden werden *).

Die Hocken sollen aus 10 oder 20. oder auch aus 11 oder 22 Garben gemacht werden.

16. Damit auch die Verzehndtung so viel besser und leichter geschehen, auch aller Unterschleiff so vielmehr verhütet

*) s. Strube Thl. 4. Bed. 169.

1709. Jul. 1. werden möge, so sollen hinkünfftig die Hocken oder Hauffen jedesmahl nur aus 10. oder 20. oder wo die eilfte Garbe gegeben wird, aus 11. oder 22. Garben, welche soviel möglich von gleicher Grösse zu binden, gesetzet und gerichtet, und alles was hiewieder von denen Zehndtpflichtigen zum Nachtheil des Zehndt-Herrn bisher vorgenommen worden, gänzlich abgethan und aufgehoben seyn.

Endelstiegen sind verboten.

17. Insonderheit sind abgeschaffet die sogenannte Endel-Stiege, welche an theils Orten bisher gesetzet, und zuweiln bis 30. 36. ja 38. Garben vergrössert worden, gestalt denn, wenn die Zehndtpflichtige nichts destoweniger dieser Verordnung zuwider, es sey unter was Prætext es immer wolle, dergleichen Endel-Stiegen zu setzen sich gelüsten lassen solten, der Zehndt-Herr daraus den Zehndten zuziehen allerdings berechtiget seyn soll.

Wenn die Garben mit den Hocken nicht gleich aufgehen.

18. Dieweil aber sich nicht allezeit fügen will, daß bey Ende des Stückes die Garben mit denen Hocken oder Stiegen gleich aufgehen, sondern einige Garben überbleiben, so soll der Zehndtpflichtige die dergestalt übrig bleibende Garben, wenn er dabey noch mehrere Stücke liegen hat, zu denen auf dem daran stossenden Stücke nehmen, und mit denselben in volle Hocken setzen; wenn er aber dabey kein Land mehr hat, so werden ihm auf dem Ende seines Stückes diejenige Garben, welche über 10. oder 20. sind, von dem Zehnten freygelassen a), jedoch müssen solche Garben auch nicht in doppelten Bändern, sondern wie die übrige Garben auf dem Stücke in einfachen Bändern gebunden werden, gestalt sonsten wenn solche letztere Garben excessiv gros zum Præjuditz des Zehndt-Herrn gebunden werden sollten, diesem frey stehen soll, dieselbe aufzubinden, und davon seinen Zehndten zu nehmen.

a) Nach-

a) Nachdem die in vorstehenden Art. verstattete Zehnt-Freyheit sehr gemißbrauchet und vielfältig nicht nur die von ohngefehr übrigbleibende Garben vom Zehnten eximiret worden, sondern die Zehntpflichtige das Korn mit Vorsatz dergestalt zu binden pflegen, daß die letzte Hocke keine völlige 10. Garben halte auch solches durch Versteckung der Garben und andere Defraudationes öffters veranlassen, so ist um selbigen vorzubauen verordnet worden: daß an den Orten, wo kleines Band, und die Garben in einfache Seile gebunden werden, nur höchstens auf einem Stücke deren Viere, an denjenigen Orten aber, wo grosser Band hergebracht, und man die Garben in geschürtzte Seile bindet, nur Zwey Garben, vom Zehnten frey bleiben sollen, wann nemlich der Zehntpflichtige keine mehre Stücke bey einander liegen hat, und also die auf den einen übrig bleibende Garben auf das daran stossende nicht tragen kann, als welchenfalls der Zehnt-Ordnung Art. 18. gemäß zu verfahren *). **Verordn. vom 7. Dec. 1742.** 1742. Dec. 7. Erläuterung.

19. Wenn die Stücke so gar klein wären, daß darauf keine zehen grosse Garben gebunden würden und der Zehndtpflichtige kein Land dabey liegen hätte, davon die ermangelnde Garben ersetzet werden könnten, so mus der Zehndtpflichtige im binden dahin sehen, daß er die Garben so viel kleiner auf selbigen Stücke binde, damit der Zehndt-Herr die zehndte Garbe daraus bekommen könne, widrigenfals ihm frey bleibet, die Garben aufzubinden, und seinen Zehndten daraus zunehmen. 1709 Jul. 1. Wenn keine 10 Garben auf einem Stücke gebunden werden.

20. Es sollen auch die an etlichen Orten bey denen Endel-Stiegen angesetzte sogenannte Kinder, oder aus 6. 7. 8. 9. Garben bestehende Neben-Hocken, so von den Zehndtpflichtigen frey prætendiret werden, abgeschaffet seyn und soll der Kinder oder Neben-Hocken sind verboten.

*) s. Strube Thl. 4. Bed. 73.

1709. Jul. 1. Zehndt-Herr, wenn sich dergleichen Neben-Hocken finden solten, daraus den Zehndten zu nehmen befugt seyn *).

Docken oder Wiepe sind vom Zehnten nicht ausgenommen.

21. So soll auch niemanden ferner zugestanden werden, die sogenannte Docken, welche oben auf die Hocken, um gleichsam dieselbe vor den Regen zu beschirmen, oder auch was anderwerts unter dem Nahmen der Wiepe, als zum Schutz der Hauffen oben aufgeleget wird, zu welchen allen gemeiniglich die beste Frucht, so auf dem Rücken des Ackers gewachsen, pfleget genommen zu werden, dem Zehndten oder Vierten zu entziehen, sondern es sollen solche Docken oder Wiepe, gleich andern Garben dem Zehndten unterworffen seyn.

Die Frucht soll rein aufgenommen werden.

22. Weil auch öffters die Zehndtpflichtige das Korn, insonderheit die Sommer-Frucht, nicht rein aufnehmen, sondern gar viel davon liegen lassen, und dasselbe nachgehens absonderlich aufharcken, und in besondere so genannte Rierbünde binden, welche sie dem Zehndten entziehen wollen; ein solches aber zu nicht geringen Schaden des Zehndt-Herrn gereichet, so ist solches gleichergestalt verboten, und soll, wenn solches excessives Nach-Harckels sich findet, auch davon der Zehndte gegeben werden a).

1781. Jun. 21. Wie es in Ansehung des Nachharkels zu halten.

a) Vorstehender Artickel ist zu Vermeidung künftiger Irrungen dahin declariret: daß das Nachharken alsdann für exceßiv zu halten, und die nachgeharkten Früchte der Verzehntung unterzogen werden sollen, wenn solche an den Orten, wo kleines Band hergebracht ist, und die Garben in einfache Seile gebunden werden, mehr als vier ordinaire Garben auf einem Stücke — an denjenigen Orten aber, wo grosser Band gewöhnlich ist, und man die Garben in geschürzte Seile bindet, mehr als zwo Garben auf einem Stücke betragen; wenn aber die nachgeharkte Frucht resp. weniger als 4. und 2 Garben auf einem

*) s. Strube Thl. 1. Bed. 186.

einem Stücke ausmacht; solche vom Zehnten gänzlich frey gelassen werden solle. **Declaration vom 21. Jun.** 1781. Hann. Anz. von 1781. St. 56. 1781. Jun. 21.

23. Die sogenannte Binder-Garben, welche an einigen Orten denen Bindern zum Lohn vor ihre Arbeit, bevor der Zehndte gezogen wird, gegeben worden; imgleichen das Unternehmen der Schnitter und Meher, wenn sie soviel unverzehndte Frucht, als sie tragen können, des Abends mit nach Hause nehmen; nicht weniger der Misbrauch, da Kind-Betterinnen einige Garben frey gelassen werden, sollen gänzlich abgeschaffet seyn. 1709. Jul. 1. Binder Garben und andere Misbräuche.

24. Als auch an einigen Orten, woselbst zu Bewahrung der Früchte vor dem Wilde des Nachts Wild-Wächter gehalten werden müssen, denenselben eine gewisse Anzahl Früchte, bevor der Zehndte daraus gezogen, pfleget gegeben zu werden, so würde zwar am besten seyn, daß denenselben vor ihre Mühe ein gewisses an Gelde, dazu der Zehndt Herr concurriren müste gegeben würde; dieweil man aber an unterschiedenen Orten keine Wild-Wächter vor Geld bekommen kann, so kann ihnen auch ferner eine gewisse Anzahl Frucht gegeben werden, jedoch muß zu Verhütung des Unterschleiffs solches mit Zuziehung und Bewilligung des Zehndt-Herrn mit ihnen verglichen werden. Der Wildwächter Belohnung soll mit Zuziehung des Zehnt-Herrn gegeben werden.

25. Wann das Korn abgemehet, so sollen die Zehndtpflichtige schuldig seyn, solches dem Zehndt-Herrn oder dessen Bevollmächten anzumelden, damit derselbe den Zehndten daraus könne ziehen lassen, jedoch soll solches nach dem Unterscheid der Früchte und des Landes auf folgende Art geschehen, nemlich, daß wann einerley Art Früchte in gewissen grossen abgeteilten Feldern stehen, solche Anmeldung geschehen solle, wenn der grösseste Theil solcher einständigen Frucht gebunden, geschocket und trocken gemacht; wenn aber nicht einerley Frucht in einer Fluhr, sondern unterschiedener Art Früchte untereinander gesäet Wann und wie dem Zehntherrn die Ansage zu thun.

1709. Jul. 1. säet sind, die Ansage alsdenn geschehen müsse, wenn der Zehndtpflichtige die auf einen Acker stehende Frucht gebunden und trocken gemacht habe.

Durch wen solche geschehen soll.

26. Die Ansage soll nicht durch Kinder, sondern durch eine verständige erwachsene Person, und wenn vorbesagter massen das Korn trocken ist, geschehen, widrigenfals der Zehndtpflichtige gestraffet, und wenn der Zehndt-Herr dadurch Schaden gelitten, zur Ersetzung desselben angehalten werden soll.

Wie lange auf den Zehntsamler zu warten.

27. Wenn die Ansage geschehen, sollen die Zehndtpflichtige ihr Korn nicht sofort wegführen, sondern schuldig seyn, auf den Zehndt-Herrn oder dessen Zehndtsamler einige Zeit zu warten, und zwar wenn die Ansage des Morgens geschehen, bis auf den Abend, wenn aber die Ansage des Abends geschehen, bis gegen den folgenden Mittag, käme aber derselbe in solcher Zeit nicht, so können sie alsdenn ihr Korn, wenn sie zuvor den Zehndten ausgeworffen, nach Gefallen einscheuren.

Bey Früchten welche den Regen nicht vertragen können.

28. Wären es aber solche Früchte, welche den Regen in Schocken nicht leiden können, als Erbsen, Wicken, Linsen, imgleichen Buchweitzen ꝛc. so sollen die Zehndtpflichtige nicht gehalten seyn so lange zu warten, sondern es soll der Zehndt-Herr innerhalb 4. Stunden nach der Ansage zu der Auszehndtung Anstalt machen.

Wie es in den Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen mit der Ansage zu halten.

29. Was die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen betrifft, woselbst allerhand Früchte durch einander gesäet und mit der Sichel geschnitten werden, welches viel Zeit erfordert, soll der Zehndtpflichtige, so bald er einen Acker Frucht abgeschnitten und in Bunde gebracht hat, solches dem Zehndt-Herrn oder dessen Zehndtsamler, welcher zu solchem Ende in der Nähe wohnen soll, anzeigen, ohne daß er abwarten dürffe, daß die Frucht trocken, und darauf der Zehndt-Herr vorhin angeführter massen mit der Auszehndtung verfahren, oder in Verbleibung dessen die Zehndtpflichtige alsdenn nach Auswerffung des Zehndten ihr Korn wegfahren.

1709. Jul. 1.

Was der Zehntpflichtige bey Auswerfung des Zehntens vorzunehmen hat.

30. Es soll aber bey der Auswerffung des Zehndten der Zehndtpflichtige sodann redlich und aufrichtig verfahren, und nicht die kleinesten oder fütterigen Garben vor den Zehndt-Herrn liegen lassen, sonsten er nicht allein dem Zehndt-Herrn den Abgang unverzüglich ersetzen, sondern auch am Land-Gericht oder von jeden Orts Obrigkeit davor gebührend gestraffet werden soll, und wird der Zehndtpflichtige wohl thun, wenn er zu solcher Auswerffung einige in der Nähe auf dem Felde befindliche Leute herbey ruffe.

Wenn die Ansage nicht geschehen, oder nicht gewartet worden.

31. Führe der Zehndtpflichtige ohne solche ihm obliegende Ansage, oder auch vor der vorhin bestimten Zeit seine Frucht ein, und erwiese gleich, daß er mit Auswerffung des Zehndten aufrichtig verfahren, so soll er dennoch, weil er wieder diese Ordnung gehandelt, gestraffet werden.

Wenn nach der Ansage ein Regen einfällt.

32. Begäbe sichs, daß nach geschehener Ansage ein solches Regen-Wetter einfiele, daß die Garben nothwendig müsten umgesetzet werden, so soll die erste Ansage nichts gelten, sondern der Zehndtpflichtige schuldig seyn, wenn die Frucht wieder getrocknet, solches von neuen anzumelden, und alsdenn mit der Einführung oben verordneter massen zu warten.

So lange das abgeschnittene Korn im Felde stehet, soll niemand dazwischen hüten.

33. Wehrender Zeit, daß das abgemehete Korn im Felde stehet, soll niemand sich gelüsten lassen, mit Pferden oder andern Vieh zwischen die Schocke oder Hauffen zu hüten, sondern solches hüten so lange anstehen lassen, bis die Aecker vom Zehndten und andern Früchten ledig, wiedrigenfals soll derselbe nicht allein zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch über dies nachdrücklich gestraffet werden.

Bestellung der Zehndt-Sammler.

34. Damit es auch bey der Zehndt-Ziehung so viel richtiger zugehe, so soll ein jeder Zehndt-Herr einen gewissen Zehndtmahler oder Samler in der Nähe des Zehndten bestellen, welcher sich zur Zeit der Erndte in dem Felde finden lasse, und seinen Zehndten ausetze, und soll derselbe, wenn er angenom-

1709. Jul. 1. men wird, bey dem Amte oder Gerichte, darunter der Zehndte belegen, in Gegenwart des Zehndt-Herrn und einiger Zehndtpflichtigen, auf diese Zehndt-Ordnung, nachdem ihm dieselbe vorhero vorgelesen seyn wird, zu solcher Ziehung beeydiget, auch in den folgenden Jahren seines geleisteten Eydes mit Vorlesung dessen, und Verwarnung des Meyn-Eydes erinnert werden.

Weñ der Zehntsammler den Zehntpflichtigen Schaden zufügt.

35. Wenn von den Zehndtsamlern bey Ziehung des Zehndten denen Zehndtpflichtigen an ihren Früchten einiger Schaden zugefüget wird, soll derselbe nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, sondern noch dazu am Land-Gericht oder von eines jeden Orts Obrigkeit deshalb gestraffet werden.

Welche Hauffen als Zehnte zu nehmen.

36. Ob zwar aus jeder Stiege oder Hauffe dem Zehndt-Herrn der Zehndte gehöret, dieweil aber, wenn der Zehndtsamler aus jeder Stiege oder Hauffen den Zehndten nehmen solte, es viele Inconvenientien nach sich ziehen, an einigen Orten auch gar inpracticabel fallen würde, so stehet dem Zehndtsamler frey, mit dem Zehndt-Wagen mitten über das Land, wo es ihm am bequemsten fället, zu fahren, und die den Wagen am nechsten berührende Stiegen oder Hauffen zum Zehndten hinzunehmen, und kan ihm nicht angemuhtet werden, an dem Ende des Stückes, wo der Meher angefangen, oder auch wo der Düngel-Wagen auf das Land gegangen, mit der Zehndt-Ziehung den Anfang zu machen.

Einfahren des Zehnten.

37. Die Zehndtpflichtige sollen nicht gehalten seyn, wider ihren Willen den Zehndten einzufahren, fals es nicht beständig also hergebracht, sondern es muß der Zehndt-Herr mit seinem eigenen oder gedungenen Wagen den Zehndten einführen lassen, gestalt denn auch derjenige Modus, wenn der Zehndt-Herr durch Bitt-Fuhren, so etwan gegen ein Sauffgelach zusammen gebracht worden, den Zehndten einscheuren lässet, gäntzlich und bey unausbleiblicher Straffe verboten ist.

38. Weil

38. Weil auch dem Vernehmen nach einige Beamte so wohl ihre eigene als sonst gepachtete Privat-Zehndten durch die Unterthanen und Herren-Dienste einfahren lassen, dadurch dieselbe sehr beschweret werden, so ist solches nochmahls, ob es gleich bereits in der erneuerten Amts-Ordnung abgestellet*), bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Straffe verboten und abgeschaffet. 1709. Jul. 1. Die Beamten sollen den Zehnten nicht durch Dienstfuhren oder die Unterthanen einfahren lassen.

39. Letztlich was den Fleisch-Zehndten, worunter auch der Immen-Zehndte gehöret, betrifft, so bleibt es dieserwegen dabey, was jeden Orts deßhalb hergebracht, und haben die Zehndtpflichtige auch solchem Herkommen gemäß, den Zehnden hinkünfftig unweigerlich zu entrichten. Damit aber darunter so vielmehr aller Unterschleiff verhütet werde, so sollen die Zehndtpflichtige alle ihnen gefallene Kälber und Lämmer ohne Unterscheid, nur diejenige ausgenommen, welche verstorben, bey der Beschreibung richtig angeben, und wenn sie darunter eines Betrugs überwiesen würden, dem Zehndt-Herrn nebst dem vollen Zehndten vor jedes verschwiegene Kalb einen halben Thaler, vor jedes verschwiegene Lamm aber einen Orts-Thaler geben, auch von allen und jeden Immenstetten, sie mögen besetzet seyn von wem sie wollen, ohne Unterscheid, so viel deren besetzet sind, dem Zehndt-Herrn die Zehndt-Imme abfolgen lassen. Verordn. vom 1. Jul. 1709. C. 4. n. 30. p. 997. Fleisch- und Immen-Zehnte.

Zehrungskosten in Amts-Sachen

s. Amts-Ordnung §. 2. Art. 6.

Zehrungskosten fortgebrachter Inquisiten

§. 1. 1. Nachdem sich mehrmahlen zugetragen, daß wenn die Inquisiten von einem Amte zum andern in das Zuchthaus, oder in die Karre gebracht, und denenselben bey dem 1736. Jan. 27. Den Inquisiten und der Wache soll auf einen od. zwey Tage Zeh-

*) s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 38.

1736. Jan. 27. erstenAmte mehr Zehrungs-Kosten, als bis zu dem an-
tung und ein Schein darüber gegeben werden. dern Amte nöthig gewesen, mitgegeben worden, sie nichts
desto weniger daselbst von neuem wieder Geld gefordert und
auch erhalten, sodann aber dasselbe auf einmal verzehret, oder
sonst weggegeben, mithin dadurch gedoppelte Unkosten veran-
lasset haben. Damit nun dergleichen Unordnungen künftighin
gebührend abgeholfen werden möge; So ist ein vor allemahl
befohlen, daß nicht allein denen Inquisiten und Ausschössern,
oder wer sich sonst mit dabey befindet, ein mehrers an Zeh-
rungs- und andern Kosten, als auf einen Tag, oder dafern
das folgende Amt weiter als eine Tagereise davon entfernet,
auf zwey Tage gereichet, sondern auch der dabey befindlichen
Wache gleich zum erstenmal ein Schein mitgegeben, derselbe
auch bey einer jedweden Station wieder produciret, und dar-
unter so dann weiter aufgezeichnet werden solle, zu welcher Zeit,
auf wie viel Tage, und wie viel eigentlich an dergleichen Zehr-
und Fortbringungskosten jedesmahlen bezahlet worden, damit ein
jedes derer darauf folgenden Aemter sich darnach richten könne.

Die auf der Route folgenden Beamten sollen beglaubte Abschrift des Scheins den Rechnungen beylegen.

2. Um auch gewiß versichert zu seyn, daß dieser Ver-
ordnung gebührendermaassen beständig nachgelebet werde, so
sollen diejenige Beamte, bey welchen Inquisiten durchkommen,
von obangeführtem Scheine eine beglaubte Abschrift nehmen,
und solche bey Einsendung der Rechnung an K. Cammer als
eine Belege zugleich mit beyfügen, allermassen ohne dieselbe
hinführo weiter keine Ratification über dergleichen behuef Fort-
bringung der Gefangenen zu verwendende Kosten ertheilet wer-
den soll. Ausschr. vom 27. Jan. 1736. —

Zehrungskosten bey der Einführung eines Predigers

s. Introduction eines Predigers §. 1.

Zehrungskosten bey den Kirchen-Visitationen

s. Kirchen-Visitation §. 2. Art. 1. und §. 5.

Zeh-

Zehrungskosten bey der Präsentation eines Predigers

s. Präsentation der Prediger §. 1.

Zerstöhrliche Einrede

s. Exception, Einrede §. 1. Art. 10. 13.

Zeugen-Belohnung

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 34. imgl. Notarius §. 4. das Wort Instrumental-Zeuge.

Zeugen-Beweis

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. imgl. Beweis, in peinlichen Sachen §. 1. Art. 4. u. f.

Zeugen, Defensional

s. Defension des Inquisiten überhaupt §. 2. Art. 7.

Zeugen-Eyd

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 20.

Zeugen-Führer, Producent

s. Beweis §. 1. Abschn. 1.

Zeugen-Verhör

s. Beweis §. 1. Abschn. 1. imgl. Beweis in peinlichen Sachen §. 1. Art. 4. u. f. imgl. General-Inquisition §. 1. Art. 21.

Ziegen

s. auch Forstordnung §. 1. Abschn. 6. Art. 6. imgl. Kloster-Forsten §. 2.

Anmerk. Bereits vorhin sind wegen Abschaffung der Ziegen und Einschränkung der Befugniß, selbige zu halten, verschiedene Verordnungen ergangen, nämlich Ausschr. vom 27. Sept. 1667. C. 6. n. 50. p. 223. Patent vom 7. Dec. 1681. C. 6. n. 56. p. 228. Ausschr. vom 30. Aug. 1682. C. 6. n. 57. p. 229. Ausschr. vom 26. Aug. 1686. C. 6. n. 61. p. 236. Ausschr. vom 16. May 1692. C. 6. n. 65. p. 240.

1770. Febr. 28. Sollen zwar zu halten erlaubt seyn, jedoch

§. 1. In Rücksicht dessen, daß nicht alle geringe Einwohner auf dem Lande zu ihrer Bedörfnis Kühe halten und ausfüttern können, auch in Betracht der so viele Jahre unter dem Horn-Vieh sich geäuserten Seuche, wodurch geringe Leute, aus Besorgnis eines künftigen Verlustes abgeschreckt werden, Kühe zuzulegen, kann es zwar, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung geschehen, daß ein jeder Unterthan, so dessen entweder zu seiner Gesundheit bedarf, oder aus Mangel der Kühe ein oder mehrere Ziegen zuzulegen genöthiget ist, solche ferner halten dürfe: Damit jedoch dasselbe auf eine denen Holzungen ganz unschädliche Art geschehen möge; so ist ausdrücklich verordnet:

weder in Holzungen noch bey junges Holz, lebendige Hecken und Zäune gelassen werden.

1. Daß überall keine Ziegen in einiger Holzung, oder an solchen Orten, wo junges Holz, imgleichen lebendige Hecken und Zäune befindlich, geweidet werden sollen. Derjenige aber, so dem zuwieder handelt, soll dafür aufs nachdrücklichste bestrafet werden, und auch der Vergönstigung, Ziegen zu halten, gänzlich verlustig seyn.

Sie sollen gleichfalls nicht frey umher laufen.

2. Soll bey gleichmäßiger Strafe niemand befugt seyn, seine haltende Ziegen auf öffentlichen Plätzen außerhalb seinem Hofe, oder Hause, frey umherlaufen zu lassen, sondern solche vielmehr auf dem Stalle zu halten; damit solchergestalt denen in der Nähe befindlichen Bäumen, Hecken und Zäunen überall kein Schade zugefüget werden möge.

Ziegen-Hirten, und wofür diese zu sorgen haben.

3. Solte ein oder anderer Ort im Lande solchergestalt belegen seyn, daß dessen mehreste Einwohner nicht nur Ziegen zu halten diensam finden mögten, sondern die Ziegen auch an einen unschädlichen von aller Holzung entfernten Orthe daselbst in die Weide getrieben werden könten, sodenn sollen die Eigenthümer verpflichtet seyn, die Ziegen entweder durch einen besonderen desfalls anzunehmenden Hirten, oder durch den gewöhnlichen Schäfer- oder Schwein-Hirten an solchen unschädlichen

lichen Orten resp. hüten und weyden zu lassen, und soll alsdenn der jedesmahlige Hirte dafür einstehen und haften, daß durch die Ziegen, denen jungen Bäumen und lebendigen Hecken kein Schade zugefüget werde, im wiedrigen Fall aber dafür angesehen und nachdrücklich bestrafet werden. 1770. Febr. 28

4. Ist ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Leibes-Strafe, auch Ersetzung des Schadens, befohlen, daß die Unterthanen sich nicht unternehmen, weder selbst, noch durch ihre Kinder, oder Gesinde, als wofür die Brodt-Herrn einzustehen, zu Fütterung ihrer auf dem Stalle haltenden Ziegen, das junge Laub von den Bäumen abzustreifen, und auf solche Art die Holzungen zu beschädigen. Verordn. v. 28. Febr. 1770. H. A. v. 1770. St. 22. Zur Fütterung derselben soll das junge Laub nicht abgestreift werden.

Zigeuner

s. auch 1. Landtags-Abschied Art. 48. imgl. 4. Landtags-Abschied Art. 30.

§. 1. Um hiesige Lande von allem bösen Gesinde gänzlich rein und gesaubert zu sehen; so ist in Ansehung der Zigeuner declariret und verordnet: 1709 Nov. 30.

1. Daß, fals sie sich weiter unternehmen würden, in hiesige Lande zu kommen und darinnen sich betreten zu lassen, die Verbrecher, daß sie mit schwerer empfindlicher Leibes- auch wohl nach Befinden Lebens-Straffe angesehen werden, ohnausbleiblich zu gewärtigen. Gestalt dann die Beamte, Gerichts-Herren und Magistrate dahin angewiesen sind, daß sie, wann künfftig einige derselben sich finden lassen solten, solche sofort zur gefänglichen Hafft ziehen, allenfals, da es nöhtig, die benachbahrten Aemter und Gerichte zu Hülffe nehmen, oder in der Nähe befindliche Soldatesque und Land-Ausschus requiriren: immassen alle hohe und niedrige Officiers sowohl bey den regulirten Trouppen, als dem Landes-Ausschus eins vor alles befehliget sind, denenselben, auf beschehene Requisition, mit Diejenigen, welche sich in hiesigen Landen betreten lassen, sollen mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden.

so

1709. Nov. 30. so viel Mannschaft, als es nöthig und verlanget wird, ohnverweilet zu assistiren; Da sich auch die Zigeuner dabey ungeziemender bedräulicher Reden verlauten lassen, oder sich gar zur Gegenwehr setzen, mögen sie Feuer auf dieselben geben und sich aller nöhtigen Mittel gebrauchen, sich dieses Gesindes zu bemächtigen. Wie dann auch alle ihre bey sich führende Sachen ihnen abgenommen, und unter diejenigen, welche sie fahen, preis gemacht werden sollen.

Nach Gefangennehmung ist zu erkundigen, ob und was sie für Unthaten verübet haben.

2. Nach beschehener Captivirung hat der Beamte, Gerichts-Herr und Magistrat zuvorderst genaue Erkundigung einzuziehen, ob durch solches Gesinde Betrug, Dieberey, eigenmächtige Belegung der Unterthanen, oder andere Unthaten verübet worden, und solchen fals dasselbe an die Justitz-Collegia zu berichten, oder respective ihnen den Process zu machen. Da aber desfals keine Muthmassungen, oder auch nichts auf sie gebracht werden solte, ist ohne weitere Anfrage damit folgender gestalt zu procediren.

Kinder unter 10 Jahren sind ihnen abzunehmen.

3. Alle Kinder unter zehen Jahren sind ihnen abzunehmen, und bey guten Christlichen Leuten unter zu bringen, damit sie daselbst erzogen, und in ihrem Christenthum begründet werden mögen. Wann solches geschehen, und die darzu erforderte Kosten bester maassen und aufs genaueste bedungen, ist davon an Churfürstl. Geh. Raht-Stube umständlich, nebst Specificirung, wie viel der Kinder, und ob es Knaben oder Mädgens, auch wie alt sie sind, zu berichten, damit wegen deren Verpfleg- und allenfals nöthiger Kleidung fernere Versehung geschehen könne *), nicht weniger auch, wann sie demnächst so weit erwachsen, daß sie bey ein Handwerck, oder sonst in Dienste gethan werden können, abermahln bey Churfürstl. Geh. Raht-Stube anzufragen, und von daraus Verfügung zu erwarten.

4. Alte

*) s. Fündlinge §. 1.

4. Alte Kerle, so zu keiner Arbeit mehr tüchtig, und Weiber über fünf- und zwantzig Jahren, sollen, nachdem sie zu vorderst das Land verschworen, scharff fustigiret, und aus demselben gejaget werden: jedoch daß, im Fall deren verschiedene sich beysammen finden, sie nicht zugleich und an einen Ort, sondern durch verschiedene separirte Wege, damit sie nicht leicht wieder beysammen kommen können, weggebracht werden, mit der ausdrücklichen Commination: daß, im Fall sie sich, dessen ohngeachtet, dennoch wiederum darinnen betreten lassen solten, sie, daß sie ohne Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ohnausbleiblich zu gewärtigen. 1709. Nov. 30. Wie mit alten untüchtigen Männern und Weibern über 25 Jahren zu verfahren.

5. Weibes-Leute unter fünf- und zwantzig Jahren, oder Knaben, welche noch keine schwere Arbeit thun können, sollen gleichfals auf letzt-erzählte Weise durch unterschiedliche Wege, nach vorgängiger Verschwehrung des Landes, weshalber ein jeglicher Magistrat ihre etwan habende Jahre zu beurtheilen, weggeschaffet, und daneben, sich deren künfftig zu äussern, nachdrücklich verwarnet werden. Weibesleute unter 25 Jahren und Knaben.

6. Aeltere und gesunde Manns-Leute aber sollen Zeit Lebens ad operas publicas condemniret seyn, und nach Lüneburg oder Hameln gebracht werden: immassen denn die Obrigkeit die dazu nöthige und vorsichtige Veranstaltung zu machen hat; immassen da ein oder ander echappiren würde, der Beamte oder Gerichts-Herr, wo es geschiehet, davor zu respondiren schuldig seyn, und, dem Befinden nach, davor ernstlich angesehen werden soll. Die Magistrate aber und Gerichte haben solche durch ihre Bürger oder Leute forzuschaffen. Es ist auch denen Commendanten wegen ihrer Annehmung die Nohtdurfft rescribiret. Gesunde Mannsleute sollen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden.

7. Und damit von jederman desto genauer auf dieses und dergleichen Gesinde Acht gegeben werden möge; soll derjenige Unterthan, welcher solche hausen, oder nicht anmelden wird, Strafe derer, welche Zigeuner hausen oder nicht angeben.

1709 Nov. 30. mit einer Straffe wenigstens von zehen Thaler beleget werden; derjenige Beamte aber, oder nachgesetzte Obrigkeit und Gerichts-Halter, welche diesem Verboht zuwider handeln und durch einige Conniventz, zu ihrem Hereinkommen und Verbleiben im Lande, einigen Anlaß oder Ursachen geben, sonst ihr Amt nicht gebührend verrichten, sollen allen Schaden, welcher erweislich dardurch verursachet werden möchte, erstatten, und dazu funffzig Thaler Straffe erlegen a).

An die Drohworte der nicht gefangenen Zigeuner sollen sich Obrigkeiten und Unterthanen nicht kehren

a) Als man auch misfälligst wahrnehmen müssen, wie öfters die nicht mit zur Hafft gerahtene, oder sonst zu der Zigeuner-Rotte gehörige, sich allerhand Bedrohungen vernehmen, und mittels Anschlag- oder Einsendung bedrohlicher Briefe, die Losgebung ihrer gefangenen Complicen, oder abgenommenen Kinder fordern, und dadurch die Unterthanen oder Magistraten zu intimidiren trachten, damit sie ihre Anwesenheit nicht melden, oder diese an sie sich nicht vergreiffen mögen; So ist allen und jeden Magistraten, auch Unterthanen die Erinnerung geschehen und befohlen, daß sie sich durch dergleichen Drohungen nicht schrecken, oder von ihrer Schuldigkeit, dergleichen Gesinde anzumelden, oder zur Haft zu bringen, abhalten lassen, sondern vorstehender Verordnung in allem gebührend geleben. Diejenigen aber, welche dergleichen Droh-Worte mündlich oder schriftlich ausgestossen zu haben, ertappet, und dessen überführet werden, haben, daß sie am Leben gestraffet werden, ohnausbleiblich zu erwarten. Anhang zur Verordn. vom 30. Nov. 1709.

Zigeuner Pfähle

8. Damit nun dieses zu jedermänniglichen Notitz komme, sollen desfals an denen Grenzen Pfähle gesetzet *), und ihnen die beym Eintritt in diese Lande zu erwartende Leib- und Lebens-Straffe

*) s. Nachfolgenden §. 2.

Straffe darauf angedeutet werden, auch es sonst gewöhnlicher Oertern öffentlich angeschlagen und von denen Canzeln verlesen werden. **Verordn. vom 30. Nov. 1709. C. 4. n. 44. p. 148.** 1709. Nov. 30.

§. 2. Nachdem vermöge Verordnung vom 30. Nov. 1709. den Zigeunern der Eintritt in hiesige Lande bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, mithin auch verfüget worden, daß, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, an denen Grenzen Pfähle aufgerichtet, und sie nicht herein zu kommen verwarnet werden sollten; So ist den Beamten aufgegeben, zu Errichtung solcher Pfähle die nöthige Veranstaltung zu machen a), und an solche Tafeln hängen zu lassen, an welchen ein Zigeuner so an dem Galgen hänget, und ein anderer so an die Karre geschlossen, zu mahlen und darüber mit grossen leserlichen Littern zu schreiben: **Zigeuner sollen diese Lande bey Leib- und Lebens-Straffe meyden.** Die Pfähle sind an solche Oerter zu setzen, daß man wegen der Grenzen weder denen Benachbarten zu nahe trete, noch disseits etwas vergebe, sondern etwan nur an eine öffentliche Heer-Strasse, ob es gleich nicht an den Grenzen ist. **Ausschr. vom 20. Jan. 1710. C. 4. n. 45. p. 153.** 1710. Jan. 20. Warnungs-Pfähle wegen der Zigeuner sollen gesetzt werden. Wohin selbige zu setzen.

a) Die zur Setzung gedachter Pfähle nöthige Kosten werden von Churfürstl. Cammer gestanden werden, weshalb die Beamten den Anschlag davon einschicken, indessen aber mit Setzung derselben verfahren sollten. **Ausschr. vom 7. Febr. 1710. C. 4. n. 46. p. 154.** 1710. Febr. 7. Kosten der Pfähle.

§. 3. 1. Nachdem K. Regierung mit denen respective Königl. Fürstl. und Gräfl. Regierungen zu Hessen-Cassel, Paderborn, Waldeck und Lippe-Detmold a), zu gemeiner Sicherheit die Vereinbahrung getroffen hat, daß eine jede solcher Regierungen die hin und wieder herumstreichende Zigeuner und andere sich zusammenrottende Diebes-Banden, nach erhaltener ersteren Kundschafft von deren Auffenthalt, in des anderen sich 1736. Sept. 3. Vereinbarung mit den Regierungen zu Cassel, Paderborn, Waldeck und Lippe-Detmold wegen Verfolgung der Zigeuner und Diebesbanden.

1736. Sept. 3. vereinbahrten Herrschaffts Territorio, ohne weitere Requisition oder Rücksprache, mit reguliter Militz oder einem aufgebotenen Landes-Ausschus zu jeder Zeit aufsuchen, verfolgen und derselben auf alle Weise sich bemächtigen lassen möge, ohne daß solches zu einigem Præjuditz der Landes-Hoheit gereichen oder jemahls allegiret werden soll; jedoch daß die solchergestalt in eines anderen Territorio ergriffene Zigeuner oder Diebes-Rotten der nächsten Obrigkeit in solchem Lande zur Verwahr- und Bestraffung ausgeliefert werden, auch derjenige Theil, der die Verfolgung des Diebes-Volkes thut, bey dem Eintritt in das fremde Land (jedoch ohne die Verfolgung darnach aufzuhalten,) dem Amte und Gericht, in dessen Bezirk derselbe kommt, davon schleunige Nachricht gebe, damit die Beamte und Gerichts-Herren bey der Nacheile sich mit einfinden, und sowohl den Zweck erreichen helffen, als auch Acht haben können, daß im Lande dabey keine Unordnungen vorgehen. Fals aber die Amt-Häuser oder Gerichts-Herren über eine Meile von dem Ort, wo das fremde Territorium betreten wird, entlegen sind, daß alsdann dem Voigt in dem nächsten Dorfe von der Verfolgung Nachricht gegeben werde, dieser aber schuldig seyn solle, die Obrigkeit davon alsofort durch einen reitenden Boten zu avertiren, auch für seine Person bey der Nacheile gegenwärtig zu seyn, und sich dabey Ordnungs-mäßig zu verhalten.

Die in des andern Landen ergriffenen sind der dasigen Obrigkeit auszuliefern.

1738. May 3. a) Nachdem des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. in dieses Concert mit einzutreten, sich gefallen lassen, desgleichen auch die Regierung zu Hildesheim, und Oldenburg sich erkläret, dieser gemeinnützigen Verfassung ebenfalls beyzutreten; So ist an sämtliche an den Grenzen jetzthenannter, auch im angezogenen Placat bemeldter Lande bestellte Obrigkeiten der Befehl, daß sie in dergleichen Fällen, wenn Zigeuner- oder Diebes-

Beytritt des Herrn Herzogs zu Braunschw. und der Regierungen zu Hildesheim und Oldenburg.

bes-Rotten an beregten Grenzen sich inskünfftige ein- 1738. May 3.
finden würden, alles dasjenige sich zur Richtschnur die-
nen lassen sollen, was in gedachtem Placat, in mehrern
enthalten. Verordn. vom 3. May 1738. C. 4. n. 58.
p. 182.

2. Wenn nun dem Vernehmen nach hin und wieder sich 1736. Sept. 3.
aufs neue starke Zigeuner-Banden sehen lassen; So ist denen Beamte sollen in ihren Bezirken auf Zigeuner nud Diebesbanden acht haben.
an die Heßisch-Paderbornisch-Waldeckisch- und Lippische Lande
grenzenden hiesigen Obrigkeiten solches zu ihrer Direction kund
gemachet, anbey befohlen, nicht allein in ihren anbetrauten
Districten auf die Zigeuner- und Diebes-Banden fleißige Acht
zu geben, und mit denen, die sich daselbst betreten lassen, de-
nen Landes-Verordnungen gemäs zu verfahren, sondern auch,
so bald und offt bey ihnen versicherte Nachricht einläufft, daß
sich unweit ihrem Bezirk in denen benachbarten Herrschafften Was sie zu verrichten haben, wenn sie gewisse Nachricht von dem nahen Aufenthalt derselben erhalten.
dergleichen Raub-Gesindel aufhalte, entweder die Chefs der
ihres Orts einquartierten Reuter, Dragoner oder Infanterie
zu ihrer Assistentz (als welche selbige unweigerlich zu leisten be-
ordert sind) zu requiriren, oder eine gnugsame Anzahl von dem
Landes-Ausschus in möglichster Stille aufzubieten, sich damit
in die benachbarte Herrschafft zu begeben, die vorgefundene Zi-
geuner und andere Diebes-Rotten anzugreiffen, sich deren auf
alle Weise zu bemächtigen, die so sich zur Wehre setzen, oder
nur drohen, niederzuschiessen, im übrigen alle desordres,
wodurch denen Eingesessenen solchen Orts zu begründeten Kla-
gen Anlas gegeben werden kann, aufs sorgfältigste zu verhüten,
auch die Ansage an die Obrigkeit bey Betretung des fremden
Territorii, zu beobachten, die captivirte aber derjenigen O-
brigkeit, in deren District sie ergriffen worden, auszuliefern,
und von dem ganzen Verlauff zur K. Geh. Raht-Stube unge-
sämte Nachricht zu geben. Würde dann solche Obrigkeit der
benachbarten Herrschaft verlangen, daß die solchergestalt er-

1736. Sept. 3. griffene Zigeuner oder ander Diebes-Gesindel, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Verpflegungs-Gelder, in denen hiesigen Vestungen angenommen, und ad operas publicas angehalten werden mögen; so ist man zwar dazu, um die dabey hegende gemeinschafftliche Absicht desto mehr zu befordern, allhier nicht abgeneigt, es haben aber die ermelte hiesige Obrigkeiten zuvorderst davon, mit Beschreibung der captivirten Mann- und Weibes-Leute Constitution, auch ihres Alters zu berichten, und Verhaltungs-Befehl einzuholen.

Wenn die benachbarten Obrigkeitenselbige in hiesigen Landen angreiffen und sich deren bemächtigen wollen.

3. Fals auch die Beamte und Magistrate der benachbarten Herrschafften nöhtig finden würden, die in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen sich zusammenrottirte Zigeuner und andere Diebes-Banden auf gleiche Weyse mit gewaffneter Hand anzugreiffen und sich deren zu bemächtigen, so haben die hiesige Gränz-Beamte und Magistrate solches geschehen zu lassen, und die ergriffene Zigeuner und Diebe anzunehmen, auch nach der Verordnung vom 30. Nov. 1709. *) mit ihnen zu verfahren. **Placat vom 3. Sept. 1736. C. 4. n. 58. p. 183.**

1738. Merz 24. Vereinbarung wegen der Atzungskosten zwischen den hiesi n Wolfenbüttelschen Cancelleyen.

§. 4. Die Justitz-Cancelley zu Hannover hat auf Genehmhaltung der Regierung, mit der Wolfenbüttelschen Justitz-Cancelley sich wegen der Zigeuner dahin verglichen, daß hinfüro, wenn ein oder mehr Zigeuner aus dortigen Landen an die hiesige Aemter und Gerichte und hingegen von hier an jenseitige Aemter und Gerichte, auf geschehene Requisition verabfolget werden, solcherwegen nichts an Atzungs- oder Inquisitions-Kosten noch sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, bezahlet; hingegen bey Verabfolgung anderer Inquisiten dieses alles, wie es bisher üblich gewesen, ferner entrichtet werden solle. **Patent vom 24. Merz 1738.** —

Ziegeuner-Kinder

s. Fündlinge §. 1.

Zimmer-

*) s. oben §. 1.

Zimmerleute

§. 1. Was die Zimmerleute und Maurer bey Anlegung der Schornsteine und Camine, auch anderer Feuer-Stätten zu Verhütung der Feuers-Gefahr in Acht zu nehmen haben.

Was sie zu Verhütung Feuers-Gefahr zu beobachten haben.

s. Feuer §. 1. Art. 1. und §. 2.

§. 2. 1. Kein Zimmermann, er sey Meister, Geselle oder Lehr-Junge, vielweniger ein sonstiger Handwerker oder Handlanger, von welcher Profession es auch seyn möge, soll sich unternehmen, einiges Holz, es sey alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spöhnen, Dielen, oder sonstigen Bau-Materialien, es bestehe worinn es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Herrn, sich anzumassen und mit von der Bau-Stelle nach Hause zu nehmen.

1768. Sept. 28 Niemand soll Bauholz oder Bau-Materialien von der Bau-Stelle mit nach Hause nehmen.

2. Es soll in solcher Absicht ein jeder Meister für seine Gesellen und Lehr-Jungen auch die zur Arbeit angestellte Handlanger und Tagelöhner einstehen und hafften, und die in Arbeit habende Gesellen dahin anweisen, dieser Verordnung ein schuldiges Genügen zu leisten, auch sich zu dem Ende, sowohl Mittags als Abends gegen Endigung der Arbeit auf den Bau-Plätzen fleißig einfinden, um auf seine Gesellen, Lehr-Jungen und Handlanger desto genauer achten zu können.

Jeder Meister soll für seine Gesellen, Jungen, Handlanger ꝛc. einstehen

3. Soll kein Meister befugt seyn, einen etwa beweibten oder anderen Zimmer-Gesellen, welcher sich diese Anordnung nicht gefallen lassen will, in Arbeit künftig anzustellen, vielmehr sollen

Gesellen die sich dieses nicht gefallen lassen wollen, sind nicht in Arbeit zu nehmen.

4. Diejenige Gesellen, oder Handlanger, welche dem zuwider einiger Bau-Materialien in Zukunfft anzumassen sich unterfangen, sofort aus der Arbeit gelassen, und mit Entziehung des verdienten Tage-Lohns, auch nach Befinden der Umstände, und wenn von dem Bau-Herrn solcherhalb Beschwerde geführet wird, von der Obrigkeit mit Gefängniß dafür bestrafet werden.

Vielmehr bey geschehener Entgegenhandlung zu bestrafen und zu entlassen.

5. Sol-

1768. Sept. 28
Wenn einige Gesellen sich dies Verbot nicht gefallen lassen wollten.

5. Solten wider Verhoffen einige Gesellen sich so weit vergehen, daß sie sich weigern mit dieser Bedingung unter einem Meister einige Bau-Arbeit weiter zu übernehmen; so sollen selbige auf obrigkeitliche Erkändtniß, des Handwerks verlustig erkläret und in hiesigen Landen weder als Meister sich zubesetzen, noch als Gesellen das Zimmer-Handwerk fortzusetzen, zugelassen werden.

Wenn es an künftigen Gesellen fehlen sollte

6. Solte aber bey ein oder anderen Amts-Meistern die Besorgniß daher entstehen, daß es ihnen sodann bey vorkommender und übernommener Bau-Arbeit an zünfftigen Gesellen fehlen mögte, um solche Bau-Arbeit gehörig zu befördern, und zu rechter Zeit zu liefern; so soll denenselben auf solchen unverhofften Fall, auf ihr geziemendes Anzeigen und desfals von der Obrigkeit beschehene Untersuchung, von K. Landes-Regierung gestattet werden, ohnzünfftige Gesellen vom Lande anzunehmen und zu gebrauchen, ohne daß ihnen solcherhalb der mindeste Vorwurf von jemanden gemacht werde.

Wenn der Meister die Gesellen ꝛc. in dem Misbrauch stärken sollte.

7. Solte aber wider besseres Zutrauen, ein oder anderer Zimmer-Amts-Meister die Gesellen und Handlanger ꝛc. in diesem Misbrauch stärken, oder wohl gar selbst dawider handeln; so soll derselbe sofort des Amts verlustig erkläret werden.

Wenn sich eine ganze Zimmer-Gilde entgegen legen sollte.

8. Würde auch eine ganze Zimmer-Gilde sich so weit vergehen, und sich dieser Verordnung entgegen legen; so soll selbige aufgehoben, ihres Gilde-Privilegii und aller Amts-Berechtigungen verlustig erkläret, auch daß solches geschehen sey, in den öffentlichen Nachrichten bekandt gemacht werden.
Verordnung vom 28. Sept. 1768. H. A. v. 1768. St. 83.

Zinn-Giesser, fremde

1709. May 8.
Sollen in hiesigen Landen nicht mit Waaren umherlaufen.

§. 1. Die hin und wieder im Lande herum vagirende Stöhrer, welche von dem Kannengiesser-Handwerk etwas gelernet, denen einländischen Kannengiessern in ihrer Nahrung grossen Eintrag thun, und durch die von ihnen verfertigte ohn-

taug-

taugliche und mit keinen bey denen Gilden ſonſt gewöhnlichen Zeichen bemerkten Waaren die Unterthanen verkürzen, ſind fernerhin nicht zu dulden, vielmehr iſt allen und jeden ſolchen Stöhrern geboten, ſich ſolcher Handelung und Handthierung bey Verluſt des Handwerks-Gerähtes und der Waaren a) gänzlich zu enthalten. Edict vom 8. May. 1709. C. 4. n. 105. p. 299. 1709. May 8.

a) Dieſes Edict iſt erneuert und dabey verordnet worden: daß die umherlauffenden Stöhrer des Zinngieſſer-Handwerks bey Vermeidung der Confiſcation ihres Handwerks-Geräths und 10 Rthlr. Straffe welche dem Denuncianten zur Hälfte zuerkannt werden ſollen, oder dafern ſie dieſelben nicht zu bezahlen vermögten, bey zehentägigen Gefängniß, alles Umgieſſens und aller Handlung mit Zinnen ſchlechterdings ſich enthalten ſollen. Edict vom 11. Sept. 1714. C. 4. n. 107. p. 301. 1714. Sept. 11. Wiederholung und Schärfung

Zinn-Ordnung

§. 1. Zu Verhütung aller bey dem Zinnhandel vorgehenden Unrichtigkeiten und daher entſtehenden Vervortheilungen, iſt beliebet eine durchgehende Gleichheit einzuführen; weshalb verordnet und feſtgeſetzet iſt: 1712. Dec. 5.

1. Daß insgemein nur dreyerley Art Zinnen in hieſigen Landen verarbeitet und verkauft werden ſoll. Und zwar die Erſte, das aus Engelland kommende Block-Zinn ohne Zuſatz von Bley. Die zweyte, daß zu zehn Pfund ſolchen engliſchen Block-Zinn ein Pfund Bley und die Dritte, daß zu fünf Pfund pur Engliſch Zinnen, ein Pfund Bley und ein Mehrers nicht komme. Es ſoll nur dreyerley Art Zinn verarbeitet werden.

2) Geſtalt dann mit ſolcher Verarbeitung ſogleich der Anfang gemacht, und nach dem vorigen Fus nichts weiter verfertiget, ſondern vielmehr, alle und jede Zeichen, deren ſich bishero die Zinnen-Gieſſer zu Bemerkung ihres Zinnens und Alle bisherige Verarbeitungen und Zeichen ſollen abgeſchaffet ſeyn.

1712. Dec. 5. Arbeit bedienet, eines jeglichen Orts Obrigkeit eingehändiget und daselbst behalten werden sollen.

Was für Zeichen ins künftige zu brauchen

3. An statt deren aber sollen hinführo auf alles Zinnen drey Zeichen gesetzet werden, als: 1) das Stadt-Waapen des Orts, wo es verarbeitet wird: 2) des Meisters, welcher es gemacht: und 3) eines von gleicher Grösse, in welchem der Preis, wofür es zu verkaufen, enthalten.

Preis des Zinns

4. Immassen dann die ordinaire Arbeit von puren Zinnen ohne Zusatz für zwölff Mgr. und die Zweyte Art, da zu zehen Pfund rein Zinnen ein Pfund Bley kömt, acht Mgr. sechs schwere Pf. und die Dritte Art, da zu fünf Pfund Zinnen ein Pfund Bley kömt, acht Mgr. zwey schwere Pf. verkauffet, und dieser Preis vorgedachter massen in das dritte Zeichen gesetzet werden soll. Wobey dann die Zinnen-Giesser desto eher bestehen können, als bekandt, daß sie selten Block-Zinnen kommen lassen, und mehrentheils alt Zinnen aufzukauffeu bemühet seyn. Es ist auch obiger Preis nur von denen Städten Lüneburg, Zelle, Haarburg, Dannenberg, Lüchau, Hameln und Münden, wohin der Transport aus Hamburg oder Bremen zu Wasser geschehen kann; in denen Städten Hannover, Ultzen, Göttingen, Einbeck und anderen mitten im Lande belegenen Städten aber ist denen Zinnengiessern erlaubet, zwey Pf. fürs Pfund mehr zu nehmen.

Künstliche Arbeit in Zinn.

5. Als auch in Zinnen zuweilen künstliche Arbeit gemacht wird, welche absonderlich zu bezahlen, die Billigkeit erfordert, das Zinnen an sich aber in seiner ordinairen Güte bleibet; so soll allemahl der Stempel, worinn der Preis benennet, aufgedrucket werden, um daraus die Güte des Zinnens zu beurtheilen; dem Meister aber bleibet frey, seine Arbeit, wann sie künstlich ist, oder in kleinen Sachen, sich besonders bezahlen zu lassen: jedoch, da er davor ein gar zu übermäßiges fordern solte, hat die

die Obrigkeit eines jeglichen Orts solches der Billigkeit und dem Urtheil anderer Handwerks-verständiger nach zu setzen. 1712. Dec. 5.

Wie das alte Zinn von den Zinngiessern wieder anzunehmen.

6. Das allhier im Lande verarbeitete Englische Zinnen soll wiederum zu acht Mgr. die zweyte Art zu sieben; und die letztere zu sechs Mgr. vier Pf. angenommen, und der Zinnen-Giesser so viel davor zu geben schuldig seyn. Weil aber öffters aus Engelland bereits verfertigte Arbeit kömt, woran die Güte des Zinnens ungleich besser, wie an dem herausgehenden Block-Zinnen, so wird, darüber zu handeln, Käuffers und Verkäuffers Aufrichtigkeit anheimgestellet; wiewohl jedoch die Obrigkeit eines jeglichen Orts darunter auf geziemendes Anruffen, billigmäßige Verfügung tuhn wird.

Was bey der Zinnarbeit an Abgange ins Feuer zu rechnen.

7. Es ist auch nicht zu gestatten, daß hinkünfftig, wie bishero geschehen, der Zinnen-Giesser prætendiren solle, daß das zehndte Pfund ihm, als wenn es ins Feuer gehe, gut gethan werde. Und soll demnach auf das Englische Zinnen nichts, auf die zweyte Art auf vierzig Pfund, und die dritte Art auf fünff und zwanzig Pfund nur Eines ins Feuer gerechnet werden.

Strafe derer die an einerley Stück mehrere Arten von Zinn nehmen.

8. Und weil man auch an einem Stücke mehrerley Art von Zinnen gefunden, als daß an Krügen der Deckel und Fus von guten Zinnen, die Knöpfe, Gewerde und Bänder aber nur von halb Guht gewesen; so ist solches ernstlich und bey funfzig Reichsthaler Straffe, auch Confiscation des Stückes, woran sich solches findet, ernstlich verbotten.

Der Vorrath des alten Zinns ist zu verkaufen, und demnächst kein anderes als verordnetes Zinn zu verarbeiten.

9. Denenjenigen Zinnen-Giessern, welche einen guten Theil verarbeiteten Zinnens in Vorraht haben, soll zu Verkauffung desselben bis Michaelis 1713. eingeräumet seyn, binnen welcher sie sich davon loszumachen, oder auch umzuschmelzen, oder aber zu gewarten, daß, was sich nachhero annoch bey ihnen findet, ihnen abgenommen und confisciret werde. Gestalt dann, obgedachter massen, sogleich, nach Publicirung dieser Verordnung, denen Zinnen-Giessern ihre Stem-

1712. Dec. 5. pel abgenommen, und von ihnen, bey ohnausbleiblicher Confiscation, keine andere Arbeit, als von der neu-introducirten Probe, gemachet werden soll. Sondern, damit sich das schlechte Zinnen allgemählig verliere; so soll hinführo keines, wann es von geringern Gehalt und jemand solches umgiessen, und umarbeiten lassen will, solchergestalt bleiben und wieder verarbeitet, sondern also versetzet werden, daß es die Probe halten und mit denen verordneten Zeichen bedrucket werden könne: immassen dann aus denen darauf stehenden Zeichen, und wann an dem Orte, wo es gemacht, eine Probe gehalten, leichtlich auszurechnen, wie viel Zusatz geschehen müsse, damit es zu der geordneten Probe zu zehen oder zu fünfen, wie es der Eigenthümer verlanget, gebracht werde.

An alle Städte sollen Proben der Zinnarten gesand werden, damit die Arbeit danach verglichen werden könne.

10. Es soll auch in alle und jede Städte, worinnen sich Zinnen-Giesser finden, eine Probe gesandt, davon einem jeden Meister ein Theil zugestellet, und dahin angewiesen werden, daß er seine Arbeit darnach richte, auch von dem Magistrat jährlich wenigstens einmahl aus des Zinnen-Giessers vorrähtiger Arbeit ohnverwarnet ein Stück genommen, gegen solche Arbeit gehalten und versuchet werden, ob es der Probe gleich. Findet sich einiger Unterscheid, so daß jenes schwerer; soll jederzeit nebst Confiscation alles unrichtig befundenen Zinnens der Zinnen-Giesser mit zehen Rthlr. bestraffet werden.

Zinngiesser in den kleinen Städten sollen Meister werden und das Amt halten.

11. Alle in denen kleinen Städten jetzo befindliche Zinnen-Giesser, welche noch in keiner Zunfft sind, und sich etwa hinkünfftig darinnen besetzen, sollen nach Anleitung des Gilde-Reglements *) ein Meister-Stück verfertigen, und übrige Præstanda præstiren, auch mit einer nahe belegenen Stadt das Amt halten, vor Gewinnung dessen aber zu Verfertigung einer Zinnen-Arbeit nicht gelassen werden.

12. Auf

*) s. Gilden-Reglement §. 1. Art. 1. u. f.

1712. Dec. 5. Auf dem platten Lande und in Flecken sollen keine Zinngiesser geduldet werden.

12. Auf dem platten Lande und in denen kleinen Flecken sollen überall keine Zinnen-Giesser, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, und ob sie gleich das Amt mit denen Zinnen-Giessern in denen Städten zu halten erbötig, vielweniger aber geduldet werden, daß einige Leute herum und zu den Leuten in die Häuser laufen und daselbst Zinnen umgiessen, zumahlen darunter nicht allein grosser Betrug vorgehet, sondern auch kundbarlich zu Schmählerung der Zinnen-Giesser Verdienst und Nahrung gereichet. Gestalt dann alle dergleichen Stöhrer sogleich verjaget, ihnen ihr Werkzeug genommen und sie allenfalls mit Gefängniß-Straffe zu belegen, die von ihnen umgemachte Arbeit aber zu Schaden und Last desjenigen, welcher sie machen lassen, confiscíret werden soll.

Vereinbarung mit den benachbarten Ständen soll versucht werden.

13. Und ob gleich die Zinnen-Giesser bey dieser Verordnung besorget seyn, daß auswärtige oder auch innländische Käuffer sich von ihnen und ausserhalb Landes dahin wenden, wo schlechter Zinnen, und also auch geringer Preis, sich findet, auch solchergestalt sie mit denen auswärtigen Zinnen-Giessern auf denen Jahrmärkten nicht würden bestehen können; So ist dennoch andem, daß vielmehr zu vermuhten, es werde diese gute Ordnung, und da ein jeglicher weis, was er vor Zinnen bekomme, von was Güte es sey, und wie viel er davor zu bezahlen, auch versichert, daß er nicht betrogen werde, auswärtige Kaufleute an- und herein locken. Es soll jedoch mit den benachbarten Ständen communiciret werden, damit sie sich vereinbahren, und gleichförmige Verordnung ergehen zu lassen belieben mögen. Fals jedoch ein- oder ander dazu sich nicht verstehen wolte, so sollen den Zinnen-Giessern von solchen fremden nicht mit eintretenden Oertern die Jahr-Märkte in hiesigen Landen zu besuchen, oder sonst daher einiges Zinnen herein zu bringen, so wenig verstattet als hiesigen Unterthanen,

1712. Dec. 5. allda etwas zu erhandeln und einzufahren nachgegeben werden*).

Verordnung vom 5. Dec. 1712. C. 4. n. 14. p. 30.

Zinsen

s. auch Wucherliche Contracte.

1617. Nov. 3. Die ungebührlichen und wucherlichen Contracte sind verboten.

§. 1. Es soll über Jüden- und andere ungebührliche nicht zugelassene Zinse nicht geholfen werden, sondern es ist ernstlich geboten, daß ein jeder in hiesigen Landen sich der wucherlichen Contract und Partiten enthalten soll. Wie denn auch über den Verschreibungen, darinnen ein höhers, als sechs a) von Hundert, verschrieben, kein Consens oder Verwilligung gegeben, noch verholffen, sondern wider solche vergessene Wucherer, vermöge der gemeinen Rechte und Reichs-Abscheide verfahren werden soll. **Verordn. vom 3. Nov. 1617. C. 2. n. 56. p. 618.**

Es soll nicht mehr als 5 von Hundert an Zinsen paßiret werden.

a) Jetzo werden in hiesigen Gerichten nicht mehr dann fünf auf hundert, paßiret, wie auch im jüngsten Reichs-Abschiede von A. 1654. abereinst verordnet, und in dem eodem anno darauf zu Braunschweig gemachten Nieder-Sächsischen Crayß Schluß zu observiren angenommen worden. Wornach sich ein jeder zu achten. **Anhang zur vorstehenden Verordnung.**

Zinsen in Concursen

Deren Bezahlung in Concursen.

§. 1. In Concursen sollen die Zinsen allererst nach völlig bezahlten Capitalien abgetragen werden. s. Concurs §. 3.

Zinsfrucht, Zinskorn, Meyer-Gefälle

s. Kloster-Gefälle §. 1. imgl. Korn-Gefälle, Zinsfrucht.

Zinzen-

*) So viel man erfahren können, ist diese Vereinbarung mit andern Ständen nicht erfolget, und es scheinet diese Zinnordnung nicht zur Beobachtung gekommen zu seyn, wenigstens werden die verordneten Zeichen auf der Arbeit nicht sämtlich wahrgenommen. Inzwischen ist die Verordnung im Lande publiciret worden, und stehet auch in der Sammlung.

Zinzendorfische Secte

s. Pietisten, Schwärmer, Fanatici &c. §. 4. Art. 3. a)

Zoll

s. auch Zoll-Rolle imgl. Verfahren des Zolles.

Anmerk. Der Inhalt nachfolgender Verordnung ist bereits vorhin zum Theil durch verschiedene Edicte vorgeschrieben worden, wovon einige nachfolgende sind: Edict vom 23. Merz 1712. C. 6. n. 161. p. 431. Edict vom 7. Oct 1712. C. 6. n. 162. p. 432. Edict vom 21. Sept. 1720. C. 6. n. 167. p. 440. Edict vom 21. April 1725. C. 6. n. 168. p. 442.

§. 1. Zu Verhütung der bey den Zöllen bisher vorgegangenen Unterschleiffe ist folgendes verordnet worden: 1736. Febr. 15

1. Wann hinführo Fuhr-Leute, Kärner, oder dergleichen, auch sonst Kauff- oder Handels-Leute, oder deren Diener, mit zollbahren Waaren, oder lebendiger Haabe, aus andern Ländern in hiesige kommen, oder dieselbe hier aufladen, und durchfahren, oder auch das Vieh daraus vertreiben wollen, daß so dann der Zoll-Bediente, welcher am ersten damit berühret wird, die dabey verhandene Fracht- und Ladungs-Zettul sich vorzeigen lasse, ob daraus hinlänglich und deutlich zu ersehen, wie viel an Gühtern oder lebendiger Haabe, dasmahl durchgeführet, oder durchgetrieben werden soll, examinire, solche so dann in einem Zoll- oder Fracht-Brief ordentlich untereinander verzeichne, auch nach geschehener Visitir- und richtigen Verzollung, daß solche Verzollung gehörig geschehen, mit Beysetzung seines Namens darunter notire, und solch Ladungs-Fracht oder Zoll-Zettul, demjenigen, der die Verzollung gethan, zu dem Ende wieder zustelle, damit er dasselbige an den übrigen Zoll-Städten, wohin ihn die rechte Heer-Strasse, oder der sonst von Alters her zu nehmen verordnete Weg bringen wird, vorzeige, und sich darnach visitiren lasse.

Was der erste Zollbediente der mit zollbaren Waaren berühret wird zu thun hat.

1736. Febr. 15.
An den folgenden Zoll-Stäten wird der Zoll entrichtet und was bey der letztern Zoll-Stäte zu beobachten ist.

2. Fals sich dann findet, daß nicht mehr, auch nicht weniger Waaren, oder auch Vieh bey denen nächstfolgenden Zoll-Städten verhanden, als bey der ersten angegeben worden So sollen die Zoll-Einnehmer jedes Orts sich den gewöhnlichen Zoll entrichten lassen, auch daß solches geschehen, unter den Anfangs ertheilten Zoll-Fracht-oder Ladungs-Zettul verzeichnen, und damit den Käuffer oder Fuhrmann seines Weges zu denen folgenden Zoll-Städten weiter fortziehen lassen, bis daß er an die letzte Zoll-Stadt, oder allwo die Fracht ausgeladen wird, gelange, woselbst dann der Zoll-Einnehmer solch Zoll- oder Ladungs-Zettul besehen, darnach visitiren, und wann er nicht mehr oder weniger an Waaren oder lebendiger Haabe verhanden zu seyn befindet, auch daselbst den gewöhnlichen Zoll sich entrichten lassen, mehrgedachtes bey der zuerst mit solchen Waaren berührten Zoll-Stadt geschriebenes Zoll-oder Ladungs-Zettel bey-und an sich behalten, und bey künfftig abzulegender Rechnung gehörigen Orts einliefern, und dagegen dem Fuhrmann, Kärner oder Kauffmann, daß auch an dieser letztern Städte richtig verzollet sey, eine Bescheinigung ausstellen solle.

Wenn zwischen der ersten und letztern Zollstäte mehr oder weniger angegeben worden.

3. Solte aber bey einer oder der andern, zwischen der ersten und letzten, in hiesigen Landen belegenen Zoll-Städten sich befinden, daß der Fuhrmann, Kärner oder Kauffmann, mehr oder weniger Waare oder Vieh, als bey dem ersten, oder auch nächst-vorigen Zöllen geschehen, angebe, und bey sich habe; So soll der des Ortes bestellte Zoll-Einnehmer sich erkundigen, was unterwegens, und an was Orten etwa mehr auf-oder weniger abgeladen, und solches auf mehrberegten Zoll-oder Fracht-Zettul notiren, auch davon dem Herkommen nach, den Zoll erheben.

Kaufleute sollen die Waaren richtig angeben.

4. Alle und jede, commercirende Kauff-Leute und Factoren sind ernstlich verwarnet, daß sie in Verfertigung der Fracht-und Ladungs-Zetteln bey Angeb-und Verzollung ihrer

rer eigenthümlichen, oder auf Commission ihnen zugesandten Gühter, sich jederzeit aufrichtig erweisen, die wahre Ladung, nichts davon ausgeschlossen, melden, und was in denen Kasten, Fässern, Ballen, Packen, und Tonnen ꝛc. enthalten, durch Advis-Briefe richtig anmelden, und specificiren, und sich nicht unterstehen, unter der General-Rubric des Drucken- oder Krahm-Guhts, Gewürtzes, Materialien, Specerey, und Galanterie-Waaren, andere, welche ein mehrers, als diese verzollen müssen, insonderheit Seiden, Sammt, Englische- und Holländische wie auch andere Lacken, Serge, Rettin, Kirsey, und dergleichen Estoffes, Cattun, Linnen, Baum-Seide, Canifas, Seiffe, Roll-Brief-Preß- und Blätter-Taback, und dergleichen durchzubringen, oder ihren Factoren zuzusenden, und den Zoll dadurch zu verkürzen, bey unausbleiblicher Confiscation der Gühter, auch wohl, dem Befinden nach, Leibes-Straffe. Gestalten dann demnechst die Entschuldigung, das der Factor ohne des Eigenthühmers Vorbewust dergleichen unternommen, nicht zureichig gehalten, die Factoren aber in hiesigen Landen zugleich befehliget sind, und jedesmahl darauf expresse beäydiget werden sollen, daß wenn dergleichen Gühter zu weiterer Spedirung an sie gesandt, und was es eigentlich für welche seyn, nicht specifice benahmet werden, sie solche liegen lassen, und nicht weiter befordern, sondern ihren Correspondenten dieser Verordnung, und daher besorglichen Schadens erinnern, und da solcher nichts destominder diese Gühter nicht specificiren würde, alsdenn der Factor, oder dessen Diener, wenn er einige Unrichtigkeit vermerket, als welche von ihm bald verspühret werden kann, Krafft seines Aides, die unrichtig findende Waaren den Zoll-Bedienten anzumelden, und in deren Gegenwart zu eröffnen schuldig seyn, im widrigen Fall aber, und wenn der Factor erfodernden falles vor sich und seine Diener nicht aidlich erhal-

1736. Febr. 15.

einländische Factoren sind auf die richtige Anmeldung der Waaren zu beeydigen.

1736. Febr. 15 ten kann, daß er, oder seine Diener, keine Unrichtigkeit verspühret haben, selbige mit einer scharffen Geld-Busse, oder auch mit Legung der Factorey, angesehen werden sollen. Es ist auch allen und jeden zu Erheb- und Visitirung des Zolles angesetzten Bedienten verstattet und geboten, daß fals bey ihnen ein gründlicher Verdacht eines Unterschleiffes entstehet, sie die Packen, Fässer, Tonnen, Ballen ꝛc. eröffnen und anbohren, und bey würklich gefundenen Unterschleiff, mit der Confiscation verfahren sollen.

Die Zollbedienten können bey entstehenden Verdacht visitiren.

Besondere Vorschrift das Fürstenthum Lüneburg betreffend.

5. So viel das Fürstenthum Lüneburg insonderheit betrifft, ist zu Verhütung der bishero von denen Fuhrleuten angemerkten Desordres, verordnet, daß hinkünfftig denen Fuhrleuten zu Lüneburg und Harburg, wenn sie die von denen Factoren angegebene Waaren daselbst aufladen, jedesmahl von denen Zoll-Bedienten benahmter beyden Oerter ein Zoll-Zettul, worin nicht nur die aufgeladene Waaren richtig und specifice verzeichnet, sondern auch das gesamte Gewicht einer jeden Ladung, weniger nicht des Factoren Name, welcher in Celle die Waaren in Empfang nehmen soll, bemerket, zugestellet, und allemahl bey dem Cellischen Zoll wieder abgegeben werde, und damit solches desto füglicher geschehen könne, die von Harburg nach Braunschweig gehende, oder von dort wieder zurück kommende Fuhrleute, keine andere Neben-Wege suchen, sondern ihren Weg præcise über den Haupt-Zoll zu Celle nehmen, die Uebertretere aber bey jedesmahliger Contravention mit 10. Rthlr. bestraffet werden sollen.

Die von Bremen nach Braunschweig ꝛc. gehende Fuhrleute betreffend.

6. Betreffend die von Bremen abgehende, und hiesige Lande passirende Fuhrleute; So bleibet es zuforderst bey der Verordnung, Krafft welcher die von Bremen ab nacher Braunschweig, Leipzig und Nauenburg gehende Fuhrleute, keine Neben-Wege nehmen, sondern gleichfals recta auf Celle als dem Haupt-Zolle zugehen sollen, bey Strafe von Zehn Reichsthaler u. s. w.

7. Da-

7. Damit auch die Kärner, Kauff- und Fuhrleute, mit ihrem Vieh, und zollbahren Waaren jederzeit auf der rechten Strasse bleiben, und sich gehörigen Orts richtig melden, und den Zoll entrichten; So haben die Zoll-Einnehmer in denen Zoll-Zettuln deßfals fleißig nachzusehen, und fals sich dessen einige Unrichtigkeit oder Unterschleiff finden solte, und etwa ein oder ander Zoll, der sonst, dem Herkommen nach, auch hätte berühret werden sollen, vorsetzlich, zu Verschmählerung der Zoll-Intraden vorbey gangen wäre; So soll der Zoll-Einnehmer, welcher diesen Unterschleiff zuerst merken wird, schuldig und gehalten seyn, solche Kärner, Fuhr- und Kaufleute, nicht allein mit Arrest zu belegen, sondern auch dahin anzuhalten, daß sie nebst der gebührlichen Straffe, so ihnen von jeden Orts Beamten und Obrigkeit, nach Inhalt der Verordnung zu dictiren, denjenigen Zoll, oder anderes Ungeld, welches sie an der, wider das Herkommen, und die Verordnungen, vorbey getriebenen oder gefahrnen Zoll-Städte hätten entrichten sollen, sie mögen gleich einem oder mehr Zöllen also heimlich sich vorbey practiciret haben, daselbst erlegen und bezahlen.

1736. Febr. 15. Die Zolleinneh. mer sollen untersuchen ob die Fuhrleute auf der rechten Strasse geblieben sind.

8. Demjenigen, welcher eine Defraudation und Contravenienz gegen diese Verordnung entdecket, wird der dritte Theil der confiscirenden Waaren, oder auch der zu entrichtenden Straffen gegeben, und soll, wenn derselbe es verlanget, sein Name verschwiegen bleiben.

Denuncianten-Gebühr.

9. Letztlich, und damit keiner mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, soll diese Verordnung an denen Zoll-Städten öffentlich angeschlagen, und denen Factoren zugestellet werden. Edict vom 15. Febr. 1736. C. 6. n. 170. p. 447.

Publication der Verordnung.

§. 2. Den sämtlichen Zoll-Einnehmern ist erstlich anbefohlen, sich der Zoll-Abforderung von den auf den Landesherrlichen Bergwerken und Eisenhütten gemachten, und in hiesigen

1687. Merz 21 Von den auf herrschaftl. Eisenhütten und Bergwerken gemachten Gütern soll kein Zoll gefordert werden.

1687. Merz 21. Landen verfahrenden und verkauffenden Gütern, gänzlich zu enthalten, besondern sowohl besagte Berg-Waaren, als Pferde und Geschirr, auf Vorweisung der Factoren beglaubten Passes, nach wie vor frey- und ohnaufgehalten paßiren zu lassen. Ausschr. vom 21. Merz 1687. C. 6. n. 159. p. 429.

Zollfreyheit

s. auch Haderlumpen ꝛc. §. 2. imgl. Landt. Abschied Art. 18. imgl. 4. Landtags-Absch. Art. 14. imgl. Zoll §. 2.

1719. Oct. 19. Der Adelichen und Freyen von den auf ihren Gütern wachsenden Sachen und Früchten oder Vieh. ꝛc.

§. 1. 1. Wenn die in hiesigen Landen gesessene von Adel und Freyen die bey ihren Adelich-freyen Gütern wachsende oder bauende Sachen und Früchte, oder aufziehendes Vieh zum Verkauff verschicken, oder wann sie Behuef ihrer Güter Sachen durch eigene Fuhren kommen lassen, soll selbigen in sämtlichen hiesigen Landen überall die Zoll-Freyheit zugestanden werden, jedoch unter der Maßgebung, daß von denen von Adel und Freyen über die verschickende, oder durch eigene Fuhren behuef ihrer Güter bringende Sachen, unter ihrer eigenen Hand und Pittschafft a) (wann nicht einer oder ander per speciale Privilegium davon dispensiret ist) beglaubte bey den Zöllen producirende Attestata zu ertheilen.

1743. Dec. 17. Wie es mit Ausstellung der Zollfreyen Pässe der Adelichen und Freyen zu halten.

a) 1. Weil viele von Adel und andere Zollfreye, wegen derer ihnen anvertraueten Dienste auch anderer Ursachen halber, nicht auf ihren Gütern, sondern an andern Oertern sich aufhalten, und dahero nicht thunlich, daß die gedachten Attestate unter ihrer eigenen Hand und Pettschaft ausgestellet werden, so ist auf geschehenes Ansuchen obiges Patent dahin erkläret worden: daß wenn die von Adel und Zoll-Freye auf ihren Gütern gegenwärtig sind, sie allerdings schuldig seyn sollen, die zu ertheilende Pässe, unter Beydrückung ihres Pettschaffts, eigenhändig zu unterschreiben, wenn sie aber darauf nicht gegenwärtig

sind,

sind, alsdenn die von ihren Gerichts- oder Haushalts- Bedienten ertheilte Pässe eben so gültig gehalten werden sollen, als wenn solche von ihren Principalen eigenhändig ausgestellet werden. 1743. Dec. 17.

2. Damit aber hierunter kein Misbrauch vorgehen möge, so haben die von Adel und übrige Zoll-Freye bey ihren Bedienten solche nachdrückliche Vorkehrung zu machen, damit dieselbe bey Ertheilung der Pässe redlich und aufrichtig sich erzeigen müssen, gestalten dann und wann jemand des geringsten Unterschleiffes überführet werden sollte, derselbe mit wilkührlicher harter Straffe unabbittlich beleget werden soll. **Verordn. vom 17. Dec. 1743.** — Bediente der von Adel und Zollfreyen sollen mit den Pässen keine Unterschleiffe vornehmen.

2. Solte sich aber einer oder ander von Adel und Freyen unterstehen, unter obigen Prætext, Güter, Vieh oder Früchte Zollfrey durchzubringen, welche nicht bey seinem Adelichen freyen Gute gewachsen, gebauet oder aufgezogen, sondern womit er Handlung treibet, oder selbige auf Unfrey eingezogenen wüsten Höfen, gepachteten frembden Zehenden und Ländereyen gebauet und geerndtet, oder welche Er kommen lässet, um damit directe oder indirecte Gewerb und Handlung zu treiben, so soll ein solcher der Zoll-Freyheit ad dies vitæ verlustig seyn. **Patent vom 19. Oct. 1719. C. 6. n. 166. p. 439.** 1719. Oct. 19. Wenn sie Unterschleiffe damit vornehmen.

Zoll-Rolle

Anmerk. Die Zoll-Rolle, das ist die Taxe, wonach die paßirenden Waaren, Vieh ꝛc. verzollet werden, ist nicht aller Orten gleich, vielmehr wird an dem einen Orte mehr, an dem andern weniger an Zoll entrichtet, und auch selbst die Güter wovon der Zoll entrichtet wird, sind nicht durchgängig zollbar, man hat daher keine allgemeine Vorschrift liefern können.

1718. Nov. 8. Soll aller Orten wo Zoll und Weggeld gegeben wird, angeschlagen werden.

§. 1. Nachdem verschiedentlich Beschwehrde geführet worden, daß die commercirenden bey den Zöllen hin und wieder übernommen und weilen die Zoll-Rolle unterschiedlicher Orten nicht augeschlagen, von den Zollpächtern mit höhern Zolle als die Observanz mit sich bringet, beschwehret werden. So ist, um künftig deshalb alle Querelen zu vermeiden, verordnet worden, daß aller Orten, wo einiger herrschaftlicher Zoll oder Weggeld zu erheben, die Zoll-Rolle und Wege-Geldes-Taxe öffentlich angeschlagen und an Königl. Regierung eingesand werden solle a). **Ausschr. vom 8. Nov. 1718. C. 6. n. 164. p. 435.**

1719. Febr. 10 Wiederholung und Schärfung des Befehl.

a) Der Befehl die Zoll-Rollen öffentlich anzuschlagen, ist wiederholet worden und zwar sollen die Zoll-Rollen bey den Land-Zöllen innerhalb eines Monaths a dato, bey 50. Rthlr. Straffe und bey den Wasser-Zöllen innerhalb zwey Monathen bey 100 Rthlr. Straffe angeschlagen werden. **Ausschr. vom 10. Febr. 1719. C. 6. n. 165. p. 437.**

Zubusse bey den Gewerken

s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 12. u. f. imgl. Art. 61. u. f.

Zuchthaus-Ordnung

1732. Dec. 23.

§. 1. Demnach die Anlegung eines Zucht- und Toll-Hauses in einem Lande von grossen Nutzen ist; Es also geschehen ist, daß ein allgemeines Zucht- und Werk-auch Toll-Haus ausser der Stadt Zelle vor einigen Jahren erbauet, auch nunmehro solchergestalt zum Stande gebracht worden, daß darinne bereits seit einiger Zeit an die 200 Personen würklich verwahrlich behalten werden, mithin die Nohtdurfft vorjetzo erfordern will, daß zu besserer Fortsetzung und Einrichtung dieses ganzen Werks, eine Zucht-Haus-Ordnung verfertiget werde: So ist dieselbe folgender Gestalt publiciret.

Abschn. 1. Von Anordnung des Gottes-Dienstes beym Zucht-Hause, und einigen andern hieher gehörigen Puncten.

1732. Dec. 23

1. Aldieweilen die Anführung zu einer wahren Furcht Gottes das Fundament aller guten Zucht, auch zeitlichen und ewigen Wohlergehens ist, solches also bey einem Zucht-Hause mit allem Ernst zu treiben vor desto nohtwendiger billig zu achten, da in solchem Hause die böseste und ruchloseste Menschen zur Straffe und Besserung gefänglich behalten werden. So sollen nicht nur die sämtliche Zuchthaus-Bediente denen Züchtlingen mit gutem Exempel, und einen nüchternen und Christlichen Wandel vorgehen, sondern es hat auch insonderheit der beym Zucht-Hause bestellete Prediger sein Haupt-Geschäffte in seinem Amte daraus zu machen, wie er die Züchtlinge zu einem rechtschaffenen Christenthum, und zu forderst zu einer rechten Erkänntniß und Bereuung ihrer begangenen Verbrechen, und hiernechst zu einer gründlichen Aenderung ihres bösen Sinnes bringen möge. Gestalt auch der Prediger, so bald ein neuer Züchtling ins Zucht-Haus kömmt, sich in der nechstfolgenden Woche mit selbigem besonders, und ohne Beyseyn anderer, von dem Zustand seiner Seelen zu unterreden, und nach seiner Erkänntniß im Christenthum sich zu erkundigen hat, wie dann, damit der Pastor von jeden Züchtlings Verbrecher wisse, und selbigen so viel besser ins Herz reden könne, die gewöhnliche Liste von allen Züchtlingen (worinnen das begangene Delictum mit specificiret ist) dem Pastori abschrifftlich zu zustellen, und von dem Verbrechen derer neu zu kommenden ihme gleichfals Nachricht zu geben ist, er auch übrigens von dem Verhalten jeden Züchtlings sich von Zeit zu Zeit bey denen Zuchthaus-Bedienten fleißig zu erkundigen hat.

Wie die Züchtlinge zur Gottesfurcht anzuführen.

Was der Prediger bey einem ankommenden Züchtlinge in acht zu nehmen hat.

2. Mit dem öffentlichen Gottes-Dienste beym Zucht-Hause wird es folgender Gestalt gehalten: An Sonn- und Fest-Tagen

Welchergestalt es mit dem öffentlichen Gottes-Dienst zu halten.

1732. Dec. 23. Tagen wird nach Christ-üblichen Singen des Morgens über das ordentliche Evangelium in der Zuchthaus-Kirche eine Predigt, und des Nachmittags eine Catechisation mit denen von der Neustadt sich anfindenden Kindern gehalten, und werden dabey ein paar erbauliche Gesänge mit abgesungen; Da dann der Prediger bey der Catechisation sein vornehmstes Augwerk darauf zu richten, daß auch denen Alten die Glaubens- und Lebens-Lehren deutlich gemachet, und durch die bey aller Gelegenheit angebrachte Christliche Erinner- und Vermahnungen die Züchtlinge zur Aufmerksamkeit und zu allen Guten erwecket werden mögen. In der Woche wird in der Zuchthaus-Kirche alle Mittwoch-Morgen von 9 bis 10. Uhr, eine kurze halbstündige Vermahnung gehalten, und mit einem zum Texte sich schickenden Gesange wie angefangen, also auch geschlossen, damit bey Ablauff der Stunde alles zu Ende sey. Zu diesen Vermahnungen wählet der Prediger nach Gutfinden die Texte. Nach geendigten Predigten und Vermahnungen soll immer nach Ablesung der gewöhnlichen Gebets-Formul ein kurzes Gebet vor die Unsinnige geschehen.

Die Zuchthaus-Bedienten sollen dem Gottesdienste beywohnen.

3. Die Zuchthaus-Bediente müssen sowol um gut Exempel zu geben, als auch um alle Unordnungen zu verhüten, allemal dem Gottesdienst mit beywohnen, und der Zuchtmeister und Knecht sorgfältige Acht haben, daß bey derer Gefangenen Hereinführung in die Kirche, und Herauslassung alles wohl und ordentlich zu gehe.

Wenn Züchtlinge krank zu seyn vorgeben.

Solte ein oder ander Züchtling eine Krankheit vorschützen, um nicht in die Kirche zu gehen, ist wohl zu untersuchen, ob solches auch Verstellung sey? und hat in solchen Fall, wenn einige dieser Ursache halber zurück bleiben, der Zuchtmeister die Stuben unter der Predigt unversehens zu visitiren, um zu verhüten, daß währender Zeit nichts ungebührliches vorgehe.

4. Des

1732. Dec. 23. Vom Verhalten der Züchtlinge nach dem öffentlichen Gottes-Dienste.

4. Des Sonn- und Fest-Tages nach verrichteten öffentlichen Gottes-Dienst müssen die Züchtlinge die Zeit in der Stille mit guten Reden, Lesen, Beten und Singen zu bringen. Und ob zwar nach gehaltener Privat-Andacht ihnen frey stehet, und zu gönnen, daß sie ihr Zeug nehen, und bessern dörffen, so ist jedoch daraus kein Gesetz zu machen, noch ihnen an dem von GOTT zur Ruhe gewidmeten Sonntage Arbeit aufzulegen; Damit des Sonn- und Fest-Tages in der Züchtlinge Zimmern alle Unordnungen um so viel mehr verhütet bleibe; So soll der Zuchtmeister auf solchen Zimmern sich oftmals einfinden, die Züchtlinge zur Stille ernstlich anmahnen, und allem Muhtwillen steuren.

Von täglichen Bet-Stunden.

5. Wegen der täglichen Bät-Stunden ist folgende Form in acht zu nehmen: So bald der Zuchtmeister des Morgens die Züchtlinge aus ihren Schlaff-Zimmern gelassen, wird erstlich von einem derer Züchtlinge, den die Reihe trifft, ein Morgen-Gebät laut und andächtig hergelesen, nachmals ein Morgen-Lied gesungen. Ferners wird ein Capittel aus dem Neuen Testament, oder auch ein Psalm Davids gelesen, dann noch ein Gesang von gemeiner Noth gesungen, und kniend mit einem kurzen Gebät geschlossen, welches sich auf den Zustand derer Züchtlinge schicket, und zugleich eine Vorbitte vor die Landes-Obrigkeit enthält, vor und nach Tische thut einer der Züchtlinge eines der gewöhnlichen Tisch-Gebäter, nebst andächtiger Recitirung des Vater Unser, und wird nach geschlossener Mahlzeit ein Lob-Gesang gesungen. Des Nachmittags um 5 Uhr, wenn die Bät-Glocke gezogen wird, fallen die sämtliche Züchtlinge auf ihre Knie, und bätet einer laut: Christe du Lamm GOttes ꝛc. Wenn solches geschehen setzen sie sich wiederum und singen einen Gesang. Des Abends ehe sie in das Schlaff-Zimmer gelassen werden, wird die Abend-Bet-Stunde gehalten, erst ein Capitel aus dem Sirach, oder Sprüchwörtern

Tisch-Gebete

Abend-Gebete

1732. Dec. 23. tern Salamonis gelesen, dann ein Gesang gesungen, ein Abend-Gebet gelesen, und mit dem kniend abzustattenden kurzen Gebet, so der Prediger vorzuschreiben hat, geschlossen. Solche Bet-Stunden sind auch an denen Sonn- und Fest-Tagen ebenfals nicht zu versäumen, und werden an denen Fest-Tägen Nachmittags um 5 Uhr solche Gesänge genommen, die sich auf jeden Fest-Tag schicken. Daß nun bey diesen Bet-Stunden alles vorgeschriebene wohl, und in gebührender Devotion beobachtet werde, darnach hat der Pastor, auch nebst ihm der Zuchthaus-Commissarius sich von Zeit zu Zeit mit Fleiß zu erkundigen, und muß solchen Bet-Stunden in der Weiber-Stuben die Spinn-Mutter, und in der Kerl ihrer der Zucht-meister allemal mit beywohnen, der Prediger auch öffters, und wenigstens wöchentlich einmal, zur Zeit des Nachmittags-Gesanges, sich ins Haus begeben, den Gesang, um die Leute mehr in Attention zu halten, mit ihnen singen, und nach dessen Inhalt eine kurze Ermahnung thun.

Von der Catechisation im Zucht-Hause.

6. Der Prediger soll alle Woche einige Stunden dazu anwenden, um mit denen Züchtlingen auf denen Werk-Stuben eine ordentliche Catechismus-Lehre zu halten, und zwar Montag Nachmittags von 2 bis 3 Uhr auf der Männer- und Freytag-Nachmittags auf der Weiber-Stube. Und gleichwie noch überdem der hiezu bestellete Schulmeister von der Neustadt bishero alle Mittwochen und Sonnabend Nachmittags einige Stunden ins Zucht-Haus kommen, einige im Lesen, und die am meisten Unwissende im Catechismo informiren müssen; also soll auch fernerhin, bis man einen a parten Schulmeister, oder Præceptor vors Haus bestellen wird, damit fleißig fortgefahren, und von dem Prediger Aufsicht geführet werden, daß der Schulmeister diesem also getreulich nachkomme. Wie er dann zu Zeiten solcher des Schulmeisters Information mit beyzuwohnen hat, um desto besser wissen und bemer-

bemerken zu können, ob und worinne solche in einem oder an- 1732. Dec. 23
dern annoch zu verbessern. Findet man dann hienechst diensam einen eigenen Menschen hierauf zu bestellen, hat derselbe alles dieses, wie auch das Vorsingen in der Kirche zu verrichten, denen Bet-Stunden Morgens und Abends, auch dem Beten bey Tische mit beyzuwohnen, und täglich eine Stunde Nachmittags im Catechismo zu informiren. Wie dann auch im 4. Abschn. von denen übrigen Pflichten eines solchen Præceptoris noch weiters disponiret worden.

Wenn die Züchtlinge sich hiebey ungebührlich bezeigen.

7. Diejenige Züchtlinge, welche bey denen Catechisationen, oder in denen Bet-Stunden sich widersinnig, oder sonst ungebührlich bezeigen, sind dem Commissario alsofort zur Bestraffung anzumelden.

Vom Verhalten der Züchtlinge, in Ansehung der Communion.

8. Zur heiligen Communion werden die Züchtlinge regulariter 4. mal im Jahr gelassen, und zwar zu Vermeidung aller Unordnung an einem Sonn- oder Fest-Tage, wenn alle Fremde nach geendigtem Gottes-Dienst bereits aus der Kirche gangen, und die Thüren geschlossen, die Kerrel einen Tag besonders, und einen andern die Weiber, da dann der Nachmittag Tages zuvor zu Anhörung der Beichte angewendet werden kann, und von dem Zuchtmeister während der Communion solche scharffe Aufsicht zu führen ist, daß sich keine Unordnung, oder etwas die Andacht stöhrendes eräugne. Ehe nun eine solche Communion gehalten wird, ist es von dem Pastore 8 Tage zuvor nach geendigtem Gottes-Dienste denen Züchtlingen auf ihren Zimmern, an welchem die Reihe, anzuzeigen, und sind die Züchtlinge, so zu communiciren Vorhabens, an eine Gewissens-Prüfung und bußfertige Vorbereitung beweglich zu erinnern; Es hat auch der Prediger in der ordentlichen Woch-Vermahnung von würdiger Vorbereitung zu diesem heiligen Werke zu handeln, weniger nicht in denen wöchentlichen Privat-Catechisationen solche 8 Tage über blos die hieher gehö-

1732. Dec. 23. rige Stücke zu tractiren, allen und jeden, besonders denen, so es am meisten nöhtig, scharff ins Gewissen zureden, und zu ermahnen. Den Tag, wenn Beichte gehalten, haben diejenige, welche mit gebeichtet, von der Arbeit frey, (es sey denn daß sie freywillig einige Stunden dazu anwenden) damit sie ihre Devotion desto ungehinderter haben, und solche Zeit zu andächtigen lesen, beten und singen anwenden können. Fünde sich bey einem oder andern derer Züchtlinge annoch eine so grosse Unwissenheit, oder solches von den Zuchthaus-Bedienten attestirte böse Bezeigen, daß er ohne Verantwortung nicht zum heiligen Abendmahl zu admittiren, so hat der Prediger, jedoch mit Vorwissen des Zuchthaus-Commissarii, einen solchen so lange zurück zu weisen, bis er respective bessern Unterricht erlanget, und Kennzeichen wahrer Busse an sich verspühren lassen. Weilen es sich auch zu Zeiten begiebet, daß junge Leute, welche annoch nicht zum heiligen Abendmahl gewest, ins Zucht-Haus gebracht werden; So sind solche besonders sowoll von dem Prediger als Schulmeister zu informiren, damit sie zu dem nöhtigen Unterricht gelangen mögen, wie denn auch solche demnechst bey ihrer erstmaligen Admittirung zur Communion bey einem kurzen öffentlichen Examine in der Kirchen eine Bekenntniß ihres Glaubens ablegen, und ihre herzliche Reue über die Sünden und Verbrechen ihrer Jugend in der Gemeine bezeugen sollen.

Unwissenheit oder böses Betragen der Züchtlinge.

Von jungen Leuten die noch nicht zum heil. Abendmahle gewesen.

Von der Seelen-Sorge bey Krankheit. und Sterben eines Züchtlings.

9. Befält einer von denen Züchtlingen mit einer schweren, oder gefährlich anscheinenden Krankheit, so ist davon ohnverweilet dem Prediger Nachricht zu geben, damit er es an öfteren Besuch, und nöhtigen Ermahnen zur Busse auch anderen dienlichen Zuspruch nicht fehlen lasse, und er allen ersinnlichen Fleiß anwende, von denen letzten Stunden eines Züchtlings zum Heyl seiner Seelen nützlichen Gebrauch zu machen. Wird dann einer derer Züchtlinge von GOTT abgefordert,

so

so soll der Prediger auf demjenigen Zimmer, worauf der Ver- 1732. Dec. 23.
storbene ehedem detiniret gewesen und gearbeitet, folgendes Ta-
ges eine nachdrückliche, Ermahnung halten, wo etwas merkli-
ches und erbauliches beym Tode des Verstorbenen vorkommen,
es mit anführen, und einen Sterbe-Gesang dabey andächtig
singen lassen, in der Absicht, daß solches einen desto tieffern
Eindruck geben, und gute Rührungen erwecken möge.

Von Geistlichen Büchern und deren Anschaffung im Zucht-Hause.

10. Damit es auch denen Züchtlingen an nöhtigen Geist-
lichen Büchern nicht fehle, so sind auf jeder Stube einige
Biblen, und Catechismus-Bücher ꝛc. auch überdem vor jeden
Züchtling ein Neu Testament, und Gesang-Buch anzuschaffen *),
welchen mit gewissen Buchstaben auf dem Bande bemerkte Bü-
cher dann beym Hause bleiben, was ein oder ander Züchtling
an Büchern mitbringet, oder ihme währenden seines Daseyns
im Zucht-Hause etwan geschenket worden, bleibet ihme bey sei-
nem Abzug billig.

Wie es in Ansehung derer Züchtlinge zu halten, die anderer Religion sind.

11. Wenn, wie bereits mehrmals geschehen, Züchtlin-
ge Römisch-Catholischer Religion ins Zucht-Haus gebracht
werden, so bleiben solche dem Zucht-Haus-Prediger sowol,
als die übrige alle, zu fleißiger Seelen-Sorge zwar überhaupt
und insgemein anbefohlen; indeß ist aller Gewissens-Zwang
zu vermeyden, und sind denenselben ihre Geistliche Bücher zu-
lassen, jedoch mit der Warnung, sich bey Straffe, der Ver-
leitung anderer zu enthalten. Auch sind solche ihre Bücher zu-
vor von dem Zucht-Haus-Prediger einzusehen, und diejenige,
worinnen die Evangelische Religion und deren Lehren gelästert
werden, von obiger Erlaubnisse zu excipiren. Es ist ihnen
ebenfalls der Besuch eines Catholischen Geistlichen, wenn sie

*) Die hiezu erforderte Kosten werden bisher genommen vom Trink-Gelde, oder was die Fremde, welche das Haus besehen, in die Büchse geben.

1732. Dec. 23. etwan krank seyn, oder communiciren wollen, mit Vorwissen des Zucht-Haus-Commissarii zu gestatten, wiewol daß es ohne Beyseyn anderer Züchtlinge geschehe: Wie dann auch denen Patribus bey arbitrairer Straffe untersaget ist, und sie dessen von dem Commissario bey ihren Visiten oftmals zu erinnern sind, weder durch Beredung anderer zur Päbstlichen Lehre, noch durch Zubringung von Gelde, Gewerbe und dergleichen an die Züchtlinge, von der ihnen zu gestandenen Erlaubniß zu abutiren. Ratione derer Züchtlinge Reformirter Religion, hat die jetztbesagte Permission wegen ihrer Bücher, und Admittirung ihres Geistlichen noch weniger Bedenken oder Zweifel, jedoch hat ein solcher Reformirter Geistlicher sich ebenfalls in gebührenden Schranken zu halten, und das denen Catholischen Patribus vorgeschriebene sich ebenfals zur Direction dienen zu lassen.

Wie ein Züchtling zu vermahnen der entlassen wird.

12. Wenn ein Züchtling nach Ablauff der ihm gesetzten Straff-Zeit, oder auch sonst auf ergehenden Special-Befehl aus dem Hause zu dimittiren; So soll der Prediger einen solchen zuvor zu sich kommen lassen, und ihme eine bewegliche Ermahnung mit auf den Weg geben, damit er sich in Zukunfft vor bösen Thaten, und allen Sünden sorgfältig hüte, und anderweit die Göttliche Gerechtigkeit nicht reize, ihme etwas widerfahren zu lassen, und mit einem weit schwererm Straff-Gerichte ihn heimzusuchen.

Was wegen der Unsinnigen, bey guten Stunden in Obacht zu nehmen.

13. Ist von denen Zucht-Haus-Bedienten fleißig Acht zu haben; Daß, wenn einer der Unsinnigen zu Zeiten gute Intervalla haben solte, es dem Prediger sofort gemeldet werde, (wie dann derselbe auch ohnedem das Toll-Haus in gleich guter Absicht wöchentlich zweymal durchzugehen hat,) damit er, der Prediger, von dergleichen Zeit zu profitiren suche, einem solchen Menschen erbaulich und tröstlich zu zusprechen; welches dann insonderheit bey Krankheiten, und beym Sterben eines

solchen

solchen Wahnwitzigen zu observiren, es sind auch die Zucht-Haus-Unter-Bediente, und des Speisemeisters Leute schuldig, wenn anders derer Unsinnigen Zustand es nur immer erleiden will, und sie nicht gar zu unbändig sind, bey Reichung des Essens vor ihren Coyen mit lauter Stimme ein kurzes Gebät zu thun, ob etwa solchergestalt noch bey einem oder andern ein guter Gedanke zu GOtt erwecket werden möchte. 1732. Dec. 23.

Abschnitt 2. Von denen Züchtlingen, deren Recipirung, Unterhaltungs-Kosten, Arbeit, Bestraffung, Kleidung, Speisung, Dimittirung, und andern hieher gehörigen Stücken.

Von der Aufnahme eines Züchtlings.

1. Ohne expressen Befehl der K. Regierung wird niemand in das Zellische Zucht-Haus auf- und angenommen, da dann in dem der Reception halber ergehenden Rescript allemal exprimiret wird, auf wie lange, und auf wessen Kosten, der Recipirende zu unterhalten; mit dem nachrichtlichen Beyfügen, worinne des Züchtlings Verbrechen, deßfalls er condemniret worden, bestehe. Falls nun von denen Justitz-Collegiis Jemand ins Zucht Haus condemniret wird, müssen dieselbe ihrem deshalb an die K. Regierung abzustattenden Berichte allemal Abschrifft der abgesprochenen Urthel beylegen, damit daraus die Ursache, item die Zeit, wie lange der Delinquent condemniret sey, wahrgenommen werden könne.

Gebrechliche, zur Arbeit untüchtige und schwächere Personen sind nicht dahin zu senden

Gebrechliche, zu aller Arbeit ganz untüchtige Personen sind ins Zucht-Haus nicht zu senden, indem ein solches dem Hause zur grossen Last und Beschwerde gereichet. Wenn eine ins Zucht-Haus condemnirte Weibsperson sich schwanger befindet, soll selbige nicht ehe, bis einige Wochen nach ihrer Niederkunfft dahin gesandt werden. Werden Weiber ins Zucht-Haus condemniret, die säugende Kinder haben, sind diese nicht mit dahin zuschicken, sondern ihnen zuvor abzunehmen *), und hat die Obrigkeit

*) s. Saugende Kinder §. 1.

1732. Dec. 23. keit jeden Orts vor Absendung einer solchen Delinquentin dahin Sorge zu tragen, daß die Kinder bey guten Leuten gegen Erlegung des gewöhnlichen Kost-Geldes untergebracht werden, welches Kost-Geld dann aus demjenigen Ærario woher die Sustentations-Gelder der Mutter folgen, bezahlet, und genommen werden soll.

Von der Visitation bey Recipirung eines Züchtlings.

So bald ein neuer Züchtling ins Zucht-Haus gebracht wird, muß er, wann es ein Kerl, in Beyseyn des Zucht-Haus-Commissarii, von dem Zuchtmeister und Knechte, ist es aber eine Weibes-Person, von deren Frauens aufs genaueste visitiret, die Kleider aufgeschnitten, und alles verdächtige, wie auch das habende Geld ihme abgenommen, und dieses in die auf derer Züchtlinge Cammers befindliche Kasten, wozu der Commissarius die Schlüssel hat, geleget werden *).

Von Züchtlingen die schon in Scharfrichters Händen gewesen.

Solten einige Züchtlinge herein gebracht werden müssen, die schon in Scharff-Richters Händen gewesen, so soll ein solches so wenig denen Zucht-Haus-Bedienten, welche sie visitiren, und mit ihnen umgehen müssen, als wenig denen andern Züchtlingen den allergeringsten Vorwurff machen, vielmehr soll derjenige, welcher deßfalls etwas vorzurücken sich unterstünde, nach der Schärffe bestraffet werden.

Bey der Reception werden diejenige, welche groben Verbrechens halber hinein ins Zucht-Haus gebracht werden, zu ihrer desto grössern Intimidirung an einen Pfahl veste gemachet und ihnen ein paar Streiche vom Zuchtmeister oder Zucht-Knecht gegeben.

Es sind keine Züchtlinge oder Tolle aus anderen Provinzen aufzunehmen.

2. Weilen dies Zucht-Haus blos auf Kosten derer zur Chur gehörigen Provincen erbauet worden, so sollen regulariter darinnen keine Züchtlinge oder Tolle aus andern Landen recipiret werden. Würde jedoch aus besonderen Ursachen von K. Regierung eines solchen auswärtigen Züchtlings Reception bewilliget, soll davor das Duplum derer sonst gewöhnlichen

*) s. auch Züchtling §. 1.

chen Alimentations-Kosten, zum Besten des Hauses, erleget, und dasselbe von dem Commissario gebührend berechnet werden. 1732. Dec. 23.

3. Die Alimentations-Kosten eines Züchtlings belaufen sich nach dem bisherigen mit dem Speisemeister gemachten Contract alljährlichen auf 21. Rthlr. und werden überdem noch vor jeden Züchtling zum Besten des Hauses 5 Rthlr. jährlich, also in Summa 26. Rthlr. erleget, Kleidung, und etwan nöhtige Medicamenta werden besonders bezahlet. Was die Züchtlinge mit ihrer Arbeit verdienen, gehet dagegen an dem Quanto derer obigen Kosten ab, und wird demjenigen wieder zu gute berechnet, welcher die Alimentations-Kosten eines Züchtlings stehet, wovon dann noch unten ein mehres vorkommt. Alimentations-Kosten

Die Alimentations-Kosten sind bey Recipirung eines Züchtlinges (der nicht etwa auf der K. Cammer und Krieges-Casse Kosten sitzet) auf ein halbes Jahr allezeit an den Zucht-Haus-Commissarium zu prænumeriren, und ist mit solcher Prænumeration in der Folge halbjährlich zu continuiren. Erfolget das Geld nach angetretenen neuen Viertel-Jahre, wenn zuvor die Abrechnung wegen des Züchtlings Verdienstes eingesandt, in 3 Wochen nicht, ist das Duplum dessen zu erlegen, und kömmt solches dem Hause zu Gute *). Stirbet dann ein Züchtling vor Ablauff desjenigen halben Jahrs, wovor bereits prænumeriret; So soll das nach Abzug derer Begräbniß-Kosten überschiessende Geld bona fide, ohne einiger weiteren Decourtirung, demjenigen, der die Prænumeration gethan, von dem Commissario, nebst dem etwanigen des Züchtlings Verdienste hinwieder erstattet und zugesandt werden. So lange noch kein anderer Fond hiezu ausgemacht, werden die Alimen- werden halbjährig vorausbezahlet.

*) Diese Verordnung ist nachhero wiederholet und besonders publiciret worden. Patent vom 25. Febr. 1737. —

1732. Dec. 23 Alimentations-Kosten, item: Vor nöhtige Kleidung und Medicamenta (wenn die Züchtlinge selbst nicht des Vermögens sind) von denenjenigen gestanden, welche die Delinquenten setzen lassen, es sey nun die K. Cammer, wenn von denen K. Justitz-Collegiis ein Delinquent ad ergastulum condemniret wird, oder auch die K. Krieges-Casse, oder Privati. Und damit man wisse: Ob auch der Condemnirte selbsten die zu seiner Unterhaltung nöhtige Mittel, es sey gantz, oder zum Theil, fourniren könne, oder nicht? K. Cammer und Krieges-Canzley also im ersteren Fall damit nicht oneriret werden dörffe; So sollen die Justitz-Collegia desfalls allezeit genaue Erkundigung einziehen, und wie Sie es finden, an die K. Landes-Regierung berichten *).

Vom Arbeiten der Züchtlinge.

4. Zur fleißigen Arbeit sind die Züchtlinge allen Ernstes anzustrengen, wesfalls nebst dem Zuchtmeister auch der Materialien-Schreiber (und überdem die Spinn-Mutter in der Weiber-Stube) alltäglich unermüdete Aufsicht zu führen schuldig, und muß mit der Arbeit des Morgens um 5 Uhr, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben, und darauf zuforderst die Bet-Stunde gehalten, der Anfang gemachet, und des Abends um 9 Uhr geschlossen werden.

Von der Arbeit der Mannspersonen.

5. Die Arbeit der Kerel ist bisher bestanden, theils in Wolle-Spinnen, theils in Freese machen, theils in Reinigung derer Canæle. Weilen aber bey dem Freese-Machen kein Profit gewesen, das Woll-Spinnen auch sehr wenig einträgt; So soll, nebst vorgemeldter andern Arbeit, statt des übrigen in Zukunfft reflectiret werden, auf das Bandmachen, Leinwandt zu Weben, Bretter und Latten zu schneiden, oder was sonst von dem besagten Commissario noch etwa profitablers an Hand zu geben, und wird man insonderheit gerne sehen, daß alles, was die Züchtlinge zu ihrer Kleidung nöhtig haben, im Zucht-Hause

*) s. auch Vermögen des Inquisiten §. 1.

Hause selbst von ihnen fabriciret werde. Wären auch einige unter denen Kerlln zum Flachs-Spinnen annoch tüchtig, und man fünde solche Arbeit vortheilhaffter, als andere, sind solche Züchtlinge zu solchem Spinnen anzuhalten. Die Verwegenste sollen zum Raspeln, obgleich dabey fast wenig Vorthel, zur Straffe und Coercition gebrauchet werden, dabey aber solche Anstalt vorzukehren ist, damit ihnen alle Gelegenheit benommen werde, mit denen hiebey nöhtigen Instrumentis Schaden zu thun. 1732. Dec. 23.

Von der Arbeit der Weiber.

6. Derer Weiber Arbeit ist bisher und noch ferner, das Spinnen des Flachses, das Knütten der Strümpffe, wie auch bey einigen die dazu Geschicklichkeit haben, das Knüpfeln. Solte es zu Zeiten daran fehlen, daß nicht so viel Flachs von Fremden hereingesandt würde, als dessen, um allen Arbeit zugeben, nöhtig; So muß von Hauses wegen Flachs angeschaffet, und davon Kauff-Garn gesponnen werden.

Vom gewissen Tagwerk bey beyderseitiger Arbeit.

7. Denen Männern sowol als Weibern ist ein gewisses Pensum bey ihrer Arbeit vorzuschreiben *), jedoch ist dabey allstets

*) Ratione des Raspelns ist in andern Zucht-Häusern üblich, daß ein Kerl, der gesund und stark, täglich 30 Pfund klar geraspelt Holz schaffen muß, ein Woll-Kratzer 3 oder 4 Pfund zu liefern, und ein Baumseiden-Macher, nachdem das Werk grob, oder fein, wächentlich ein und ein halb oder zwey Stück zu verfertigen hat. Nach welchem man sich dann auch hieselbst nach Bewandtniß richten kann. Die Spinnzahl ist folgendermassen vorgeschrieben:

aus 1 ℔. Flachs		Flachs-Garn	
18 — 20	Stück	soll eine Person in 6 Tagen spinnen	3½ Stück
16 — 17	—	— — — — — — —	4 — 4½ —
14 — 15	—	— — — — — — —	5 —
11 — 12	—	— — — — — — —	5½ — 6 —
9 — 10	—	— — — — — — —	6 —
7 — 8	—	— — — — — — —	7 —
5 — 6	—	— — — — — — —	8 —
2 — 4	—	eine gesunde Person — — —	9 —
	—	eine alte und ungesunde — —	6 —

Heeden-Garn

Nachdem selbiges fein oder grob — 6 — 7 St.

1732. Dec. 23. stets wohl zu beobachten: Ob auch Krankheit, oder ander Leibes-Gebrechen einen Züchtling behindere, sein vorgegebenes Pensum zu absolviren. Was ein Züchtling über sein Pensum verdienet, kömmt ihme zu gut, um sie solchergestalt zu mehreren Fleiß aufzumuntern.

Wie die Arbeit zu berechnen.

8. Um bey Berechnung der Züchtlinge Arbeit allen Unterschleiff zu verhüten, dienen die von dem Materialien-Schreiber accurat zu verfertigende Wochen-Zettul, und muß der Commissarius allemal dabey seyn, wenn ermeldter Materialien-Schreiber denen Züchtlingen wöchentlich an dem dazu bisher gewidmeten Montag die Arbeit abnimt, und die Unfleißige anschreiben und notiren. Wovon, wie auch von Accurateße solcher Berechnung der 4. Abschn. in mehren nachzusehen.

Von Bestrafung der Unfleißigen

9. Wer von denen Züchtlingen faul, und unfleißig befunden wird, auch, warum er zu wenig gearbeit, keine hinlängliche Ursache mit Grunde anzuführen hat, soll das erstemal mit einigen Schlägen, und bey continuirender Faulheit mit Wasser und Brodt auf einige Tage, oder auch mit gänzlichem Hunger bestraffet werden. Solte sich auch bey einigen soviel hervor thun, daß ihre Faulheit eine rechte vorsetzliche Bosheit zum Grunde habe, sind solche in Gegenwart derer andern scharff zu peitschen, und auf einige Stunden, so ferne es ihre Gesundheit erleiden kann, an Hand und Fuß zusammen zu schliessen. Damit denen, welche, es sey auf einige oder mehrere Tage zu Wasser und Brodt condemniret, von denen andern an Essen nichts zugebracht werde, sind jene nach befinden entweder in eine Hunger-Coye zu setzen, oder sonst in einem besondern Zimmer zu detiniren; Wie dann nicht zu zweifeln: Daß, wenn die Faule auf ein eigenes Zimmer gebracht, und ihnen an Essen ein mehrers nicht gereichet wird, als sie würklich verdienen, solches ein guter Modus seyn werde, sie zu Bezeigung

gung mehreren Fleisses zu bewegen. Und ist in gleicher Absicht auch bereits geordnet: Daß denenjenigen, so ein mehrers als ihnen oblieget, præstiret, oder welche nur soviel als die gewöhnliche Aliment-Kosten betragen, mit ihrer Arbeit verdienen, davon zu zeiten etwas zu gute geschehen könne. Man kann auch überdem denen Züchtlingen die Hoffnung machen, daß, je besser und fleißiger sie sich aufführen, desto ehe sie zu erwarten, daß die ihnen gesetzte Straff-Zeit von K. Regierung nach Befinden in etwas verkürzet werde. Uebrigens ist bey der Arbeit der Züchtlinge noch dieses anzuführen: Daß sie alle Sonnabend, wie sie die Ordnung trifft, (doch mit Ausnahm der Alten und Kranken) das Haus fegen und reinigen, auch im Jahr zweymal, nemlich im Frühling und Herbst, die Zimmer scheuren, die Kerl und Jungen aber, so offte es nöhtig, die zu Abführung des Unflahts dienende Canäle reinigen, und das dazu erfordernde Wasser zucken müssen.

1732. Dec. 23.

Wie die Züchtlinge zu mehrerem Fleiß aufzumuntern.

Arbeit bey Reinigung des Hauses, auch der Caudle.

10. Nechst fleißigem unermüdeten arbeiten, das übrige Verhalten der Züchtlinge anlangend; So ist dabey folgendes zu beobachten: 1) Die Züchtlinge sollen sich samt und sonders eines stillen frommen, und verträglichen Wandels befleißigen, allen Fluchens, Zankens und Scheltens enthalten, weniger sich aneinander thätlich vergreiffen, im widrigen ernstlicher Bestraffung sofort gewärtigen. 2) Gegen die ihnen vorgesetzte Zucht-Haus-Bediente müssen sie allen Gehorsam und Respect beweisen, nie wider bellen, weniger auf andere gröbere Art sich ihnen widersetzen. Alles bey Vermeydung schwerer Straffe, als da sind, nach Bewandniß der Umstände, Schläge mit der Corwatschen, Hunger, Einschliessung in eine Hunger-Coye, Schliessung an Hand und Fuß, und dergleichen. 3) Wird ein Züchtling von dem andern mit Scheltworten, oder Schlägen angegriffen, soll er nicht Böses mit Bösen vergelten, sondern es dem Zuchtmeister melden; Anderergestalt er sowol, als

Wie sich sonst in allen übrigen die Züchtlinge zu verhalten haben.

Sie sollen still und fromm seyn

Den Zuchthaus-Bedienten Gehorsam beweisen

sich einander nicht schelten und schlagen.

1732. Dec. 23. keinen Toback rauchen,

der erste Beleydiger vor straffbar zu achten ist. 4) Keinem Züchtling ist zu Vermeydung Feuers-Gefahr erlaubet, Taback zu rauchen, oder das Licht aus denen verschlossenen Leuchten, weniger in die Schlaff-Zimmer zu nehmen. 5) Zu Verhütung allerhand sonst besorglichen Inconvenientien soll kein Züchtling Geld bey sich haben, sondern wenn er was mitbringet, oder ihm sonst währender seiner Detinirung etwas von andern gereichet werden solte, ist solches dem Commissario, wie auch zum Theil bereits oben gedacht, zur Verwahrung zu zustellen, welcher dann, wenn der Züchtling etwas davon zu seiner Pflege und andern Bedürfnissen nöhtig haben solte, solches ihme davor kauffen zu lassen hat. 6) Messer und dergleichen andere einen schadenden Mißbrauch unterworffene Instrumente sind keinem Züchtlinge zu gestatten; es wird auch aus gleicher Ursach kein Züchtling rasiret, sondern es ist statt dessen geordnet, daß der beym Zucht-Hause bestellete Chirurgus denen Kerln zu Zeiten mit einer Schere den Bart abnehme. 7) Regulariter darff keinem Züchtling Brandtwein gegeben werden, es geschehe dann mit Wissen des Zucht-Haus-Commissarii aus sonderbaren von dem Medico approbirten Ursachen. 8) Ebenwenig ist denen Züchtlingen regulariter das Schreiben erlaubet; Da es aber aus bewegenden Ursachen von dem Commissario, oder allenfalls denen Inspectoren vergönnet würde, müssen von jenem die von denen Züchtlingen geschriebene Brieffe zuvor nachgesehen werden. Wie dann auch 9) Zu Vorkommung aller verdächtigen Händel kein Züchtling einigen Brieff, den nicht zuvor der Commissarius durchgelesen, oder einig Gewerbe, das nicht einer von denen Zucht-Haus-Bedienten mit angehöret, bey Straffe annehmen, oder dergleichen Gewerbe bestellen, noch sonst mit einigen Fremden, das Haus besehenden, heimlich ohne Beyseyn solcher Bedienten reden darff. 10) Keinem Züchtling ist Carten- oder Würffel-spielen zugestatten,

kein Geld bey sich haben,

Auch keine schädliche Instrumente,

keinen Brandtewein trinken,

nicht an andere schreiben,

auch Brieffe ohne Vorwissen nicht annehmen

nicht spielen,

1732. Dec. 23.

statten, und wer ihnen dergleichen zubringen solte, ist straffbar. 11) Züchtlinge sollen Niemanden um Almosen ansprechen. 12) Wer von denen Züchtlingen auf Diebes-Händeln betroffen, und überführet wird, dem andern etwas entwandt zu haben, derselbe hat sich zu keiner Erledigung jemahls Hoffnung zu machen. Ist er aber von denen, so auf Zeit-Lebens ohndem condemniret sind, hat er wegen solcher Diebes-Händel schärfer Tractament, als bisher, zu gewarten. 13) Zu Verhinderung derer Ausbrüche und Complots ist denen Züchtlingen öfters zu intimiren: Daß, wenn einige dergleichen Ausbruch tentiren und verabreden, oder gar des gottlosen Vorhabens seyn solten, sich an dem Zuchtmeister, oder andern Bedienten des Hauses zu vergreiffen, der Denunciant, oder wer es sonst behindert, Verkürzung seiner Straff-Zeit, die Schuldige aber Verlängerung derselben, und nach Befinden noch weit härtere Straffe ohnausbleiblich zu gewärtigen. 14) Weilen die Weiber auf verschiedenen Zimmern detiniret werden, so ist ofte eine Separation und Aenderung derer auf einer Stube bisher gesessenen vorzunehmen, damit ihnen um so mehr die Gelegenheit entgehe, Complot unter sich zu machen, Wie dann auch überhaupt diejenige Züchtlinge, Kerl und Weiber, auf welche einiger Verdacht fällt, nicht beysammen schlaffen sollen, und auch darunter zu zeiten eine Aenderung zu machen ist. 15) Bösen verwegenen Züchtlingen ist ein Block anzulegen, welchen sie beständig mit sich schleppen müssen, bis sie Besserung zeigen. Wer aber so verwegen wird, daß ein Unglück von ihme zu befahren, der soll in einer Coye sofort eingesperret, und inzwischen davon zu fernerer Verfügung an die Landes-Regierung Bericht erstattet werden. 16) Wann die Züchtlinge mit Fug über die Unter-Bediente sich zu beschweren haben, so stehet ihnen frey, solches, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, bey dem Commissario, auch allenfalls denen Inspectoren vorzutragen.

nicht betteln

diebische Händel sind zu bestrafen,

Was zu Verhütung der Complots, oder Ausbrüche zu thun.

Oeftere Trennung der Züchtlinge.

Von verwegenen Züchtlingen

Wenn ein Züchtling sich zu beschweren hat.

1732. Dec. 23. Krank stellet.

tragen. 17) Welcher Züchtling sich vor krank angiebet, und es wird vom Medico unwahr befunden, soll mit der Peitschen, auch noch härter bestraffet werden. Damit auch 18) Die Züchtlinge um desto mehr vor Augen, und in Gedanken haben mögen, wie sie sich aufzuführen, und was sie zuthun und zu lassen; So soll aus der ganzen Zucht-Haus-Ordnung von allen ihr Thun und Lassen angehenden, ein kurzer Auszug gemachet, solcher gedrucket, und in ihren Zimmern angeschlagen, auch alle Monate an einem Sonnabend von einem derer Züchtlinge in Beyseyn des Zuchtmeisters öffentlich verlesen werden.

Auszug aus der Ordnung für die Züchtlinge.

Von Speisung der Züchtlinge

11. Was dann hienechst die Speisung derer Züchtlinge betrifft, so ist solche an den Speisemeister vor ein gewisses jährliches Kost-Geld als 21 Rthlr. in allen, inclusive Bette, und Feuerung, auch Wäsche, bedungen, welchergestalt nun die Züchtlinge bisher in hiesigem Zucht-Hause gespeiset worden, ein solches weiset die Anlage a) und soll es auch fernerhin dabey gelassen werden, es wäre dann, daß wichtige Ursachen und Umstände ein anderes Reglement der K. Regierung erfordern

Es stehet frey den auf eigene Kosten sitzenden Züchtlinge bessere Kost zu verschaffen.

solten. Solten aber wohlhabende Leute verlangen, daß die auf ihre Kosten sitzende Züchtlinge in Essen und Trinken besser, als das ordinaire Tractament ist, gehalten würden; so stehet denenselben frey, mit Vorwissen des Commissarii deßfalls mit dem Speisemeister besonders zu contrahiren, jedoch findet dieses anderergestalt keine statt, als wenn desjenigen Collegii, welches einen solchen Züchtling condemniret, oder auch der K. Regierung Einstimmung und Approbation darüber vorgewiesen worden: Daß einer dergleichen condemnirter Person im Essen und Trinken, auf ihre Kosten, bessere Verpflegung wiederfahren könne; Allermassen hierunter regulariter, weilen die Detinirung im Zucht-Hause zur Straffe geschicht, keine Aenderung oder Verbesserung vor einen oder andern eigenmächtig

zu

zu verfügen ist. Wenn es Mittags 12 und des Abends 6 Uhr ist, wird die Glocke zum Essen geläutet, und sollen alsdann der Zuchtmeister und Zucht-Knecht die Züchtlinge in das Vorgemach, als den bisher zum Essen gewidmeten Ort, einlassen, auch dahin sehen, daß sich ein jeder, nach verrichtetem Gebete *) an den Tisch, ohne Lerm und Gezänke ordentlich setze, bey dem Essen sittsam verhalte, und keine Speisen mit sich in das andere Zimmer, weniger ins Bette schleppe, und verstecke, als wodurch nur Unordnung und Gestank in denen Zimmern entstehet. Solten die Züchtlinge vermeynen, mit gutem Grunde über das Essen, klagen zu können, sollen sie sich desfalls mit dem Speise-Meister, oder seinen Leuten in keine Zänkerey einlassen, sondern es dem Zuchthaus-Commissario zur Remedur mit Bescheidenheit melden. Zu dem Mittags- und Abend-Essen ist ihnen jedesmal eine halbe Stunde zu gönnen, und gehen sie nachmals wieder, wenn zuvor nach Tische gebetet, in die Arbeit-Stube, singen einen Lob-Gesang **), und fangen, nach einem Viertel-stündigen Verweilen, ihre Arbeit hinwiederum an.

1732. Dec. 23. Mittags und Abends wird zum Essen geläutet.

Wenn die Züchtlinge über das Essen zu klagen haben.

Zum Essen wird jedesmahl eine halbe Stunde gegeben.

a) Speise-Reglement

Nach welchem die Züchtlinge und Wahnsinnige im Zellischen Zucht- und Toll-Hause verpfleget werden.

Am Sonntage.

Des Morgens nichts.
Des Mittages braunen Kohl oder andere Vor-Kost.
Ein halb Pfund Fleisch oder ein Viertel Pfund Speck, ½ Pf. Brodt, Covent soviel sie trinken mögen.
Des Abends Käse und ein halb Pfund Brod Covent.

Am Montage

Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.

*) s. oben Abschn. 1. Art. 5.
**) s. oben Abschn. 1. Art. 5.

Des Mittages Kohl oder andere Vor-Kost.
Einen Hering.
Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.
Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Am Dienstage
Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.
Des Mittages Buch-Weitzen-Grütze.
Butter und Ein Drittel Pfund Brod.
Covent.
Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Am Mittewochen.
Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.
Des Mittages Haber-Grütze,
Butter und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.
Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Am Donnerstage
Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.
Des Mittages Erbsen, Ein-Viertel Pfund Speck oder Schwein-Peckel-Fleisch.
Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.
Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Am Freytage
Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.
Des Mittages Rüben mit Mehl-Gemüsse,
Butter und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod. 1732. Dec. 23.
Covent.

Am Sonnabend.

Des Morgens Ein-Drittel Pfund Brod.
Des Mittages Gersten-Gruben,
Butter und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.
Des Abends Käse und Ein-Drittel Pfund Brod.
Covent.

Vom Schlafen der Züchtlinge

12. Wenn die Zeit des Schlaffen-Gehens ist, als Abends um 9 Uhr, muß der Zuchtmeister und Knecht die Züchtlinge in die Schlaff-Gemächer lassen (ohne daß ihnen erlaubet, Licht mit in solch Gemach zu nehmen,) auch sorgfältig Acht haben, daß keiner der Züchtlinge sich in der Stube verberge, und zurücke bleibe und dadurch zu Tentirung eines Ausbruchs Gelegenheit gegeben werde. Ratione der Bette ist verordnet, daß denen Züchtlingen Madratzen und Küssens von Stroh, so mit einen leinen Tuche zu belegen, und mit Zwillich überzogenen Haaren-Decken, welche alle sechs Wochen weiß zu überziehen, gegeben werden. Denen Kranken aber können allenfalls Feder-Bette gereichet werden.

Betten der Züchtlinge.

Von kranken Züchtlingen.

13. Ratione derer krank-werdenden Züchtlinge sind 2 besondere Stuben gewidmet, und soll noch eine dritte ganz abgesonderte dazu destiniret werden, wenn einige mit ansteckenden Krankheiten befallen solten. So bald ein Züchtling krank wird, ist es ohngesäumt dem Commissario zu melden, damit derselbe sowol dem Prediger zu Beobachtung der Curæ animarum als auch dem Medico, und nach Beschaffenheit des Mali, dem Chirurgo davon Nachricht geben lassen könne, und nichts an Geist- und Leiblicher Hülfe bey solchen Kranken versäumet werde. Die Wartung und Pflege derer Kranken hat die Spinn-Mut-

1732. Dec. 23 Wartung und Pflege derselben

ter, nebst dem Speise-Meister mit allem Mensch-möglichen Fleisse und gehöriger Treue zu besorgen, und da es diesen bey ihren habenden anderen Geschäfften zu Zeiten zu viel würde, von denen Züchtlingen sich auch Niemand fünde, so denen Kranken Handreichung zu thun geschickt, wäre ein besonderes treues Mensch, als etwa des Zuchtmeisters, oder Pförtners Frau, währender solchen Krankheit dazu zubestellen, dabey aber alle Præcaution zu nehmen, daß bey solcher Gelegenheit denen Züchtlingen nichts verdächtiges zugebracht, noch sonst zu einiger Unordnung oder Inconvenienz der geringste Anlaß gegeben werde. Gestalt dann auch zu desto mehrerer dessen Verhütung eine solche auf eine Zeitlang anzunehmende Kranken-Wärterin expresse zu beeydigen. Die Kranken sollen mit besserer Speise und Trank, als die übrige Züchtlinge versehen werden, und damit der Speisemeister dieses ohnendgeltlich beschaffen könne, kommt ihme dagegen zu gute, was denen Faulen entzogen wird; Dabey jedoch auf Ermäßigung derer Inspectoren, und des Zucht-Haus-Commissarii beruhen soll: Ob und wie viel bey etwa vorfallenden langwierigen Krankheiten dem Speisemeister dieserwegen etwa extraordinarie zu bonificiren.

Wenn ein Züchtling stirbet.

14. Wenn ein Züchtling stirbet, ist es dem Commissario ohngesäumet anzuzeigen, und wird die Leiche in ein Tannen-Sarg geleget. Der Speisemeister muß die Einkleidung besorgen, und der Zucht-Knecht das Grab auf dem in des Zucht-Hauses Bezirk dazu gewidmeten Leichen-Platze mittelst Beyhülffe einiger von dem Commissario dazu zu ernennenden Züchtlinge verfertigen, und die Leiche zur Erden bringen, wofür der Speisemeister des Verstorbenen Kleider hinnimmt, dem Knechte aber 9 Mgr. gegeben werden; welche, wie auch die Kosten des Sargs, von demjenigen zu bezahlen, auf dessen Kosten der Züchtling gesessen. Wenn etwan ein Züchtling über sein Pensum gearbeitet, und dadurch einige Jahre her etwas

was erworben, solches soll, wenn er im Zucht-Hause verstor- 1732. Dec. 23.
ben dem Hause verbleiben.

15. Wenn eines Züchtlings gesetzte Straff-Zeit expi- Wenn die Straf-Zeit eines Züchtlings aus ist, soll er entlassen
riret ist, hat der Commissarius ihn ohne weitere Nachfrage zu dimittiren, es wäre dann, daß sich bey einem oder andern Züchtling ein besonderes Bedenken hervorthäte, als zum Exempel: Daß er sich im Zucht-Hause übel verhalten, ein neues Verbrechen begangen, und dergleichen, als welchenfals an die K. Landes-Regierung zuvor zu berichten ist. Und findet ein gleiches statt, wenn von gedachter K. Regierung ein Züchtling auch noch vor Ablauff der ihme determinirten Straff-Zeit begnadiget wird. Inzwischen muß jedoch zur Nachricht K. Regierung, daß die Dimittirung würklich geschehen, allemal mit kurzen referiret werden. Ehe ein solcher Züchtling erlassen aber zuvor vermahnet werden,
wird, so geschicht, von dem Zucht-Haus-Prediger an ihn eine Christliche Vermahnung *), dergleichen ihme auch der Commissarius besonders zuthun, mit der angehängeten Warnung: Daß, wenn er aufs neue in Laster fallen, und dadurch veranlasset würde, daß die Obrigkeit ihn anderweitig in hiesiges Zucht-Haus condemniren müste, er so dann ein härteres Tractament, als bisher, darinnen zu gewärtigen. Diesemnechst und die Urphede ablegen.
muß ein zu dimittirender Züchtling bey K. Burgvoigtey-Gerichte annoch die gewöhnliche Urphede dahin ableisten: Daß er wegen der ausgestandenen Straffe und Behältnisse sich weder an die Obrigkeit, noch an diejenige, so es veranlasset, noch an die Zucht-Haus-Bediente jemalen rächen, noch es in einigen Unguten vergelten wolle.„ Worüber dann von dem Burgvoigt ein Protocoll zu halten. Hätte auch ein solcher Wenn er nichts eigenes hat ist ihm ein Zehrpfennig zu reichen.
Züchtling von dem Seinigen nichts mit auf den Weg zu nehmen, sind ihme zu Verhütung des Bettelns, von dem Commissario, nachdem seine Heymaht in der Nähe, oder Ferne ist, 6. 9. bis

*) s. oben Abschn. 1. Art. 12.

1732. Dec. 23 12 Gr. zu reichen, und ist solches von dem Trinkgelde zuneh-
men, welches von denen das Haus besehenden Fremden gegeben
zu werden pfleget. Wer einmal aus dem Zucht-Hause dimit-
tiret und frey gelassen, demselben soll, zu Vermeydung allen
verdächtigen Commercii mit denen anderen Züchtlingen, nicht
wieder verstattet werden ins Zucht-Haus zu kommen, es wäre
dann, daß etwa aus sonderbaren erheblichen Ursachen von de-
nen Inspectoren oder dem Commissario dergleichen erlaubet
würde.

Ein Entlassener darf das Zucht-Haus hernach nicht wieder besuchen.

Abschn. 3. Vom Toll-Hause, und denen darinnen befindlichen Unsinnigen, oder sonst mit Gemühts-Krankheit behafteten Personen.

Von der Aufnahme der Unsinnigen.

1. Wegen Reception solcher Leute wird es auf gleiche Weise wie vorhin wegen der Züchtlinge angeführet, in allen gehalten *); Daß nemlich deßfalls zuvor ein Rescript aus K. Landes-Regierung ergehet, mit dem Beyfügen: Woher die Alimentations-Kosten zuerwarten? Auswärtige, so nicht aus denen zu Erbauung des Zellischen Zucht- und Toll-Hauses concurrirenden Provinzen gebürtig- oder darinne wohnhafft sind, werden in das Zellische Toll-Haus regulariter nicht recipiret, und wenn es aus sonderbaren Motiven dennoch bewilliget würde, so findet so dann ratione Quanti derer Alimentations-Kosten, eben das gleichmäßig statt, was wegen auswärtiger Züchtlinge geordnet **); Wie dann auch generaliter, ratione des bisherigen ordinairen Quanti der Alimentations-Kosten, als 21. Rthlr. und derer überher zum besten des Hauses zu zahlenden 5. Rthlr. weniger nicht der Prænumeration halber alles dasjenige zur Norm dienet, was der Züchtlinge wegen disponiret worden.

Von Visitation derselben.

2. Wenn ein Wahnwitziger oder Melancholicus ins Toll-Haus geliefert wird, ist er genau zu visitiren, und ihme nichts

*) s. oben Abschn. 2. Art. 1.
**) s. oben Abschn. 2. Art. 2.

nichts desjenigen zulassen, womit er sich leid thun, oder beschädigen könnte, worauf er dann in einen der gewöhnlichen Toll-Coyen gebracht, und verschlossen wird. Für Melancholicos, welche des Vermögens sind, die hiezu erforderte mehrere Kosten zu stehen, sollen bey fernerer Ausbauung des Hauses annoch einige besondere Zimmer destiniret werden. 1732. Dec. 23. Von Melancholischen.

3. Die Speisung der Unsinnigen anlangend; So genieſſen sie gleiches Tractament mit denen Züchtlingen. Solte jedoch von denenjenigen, auf deren Kosten ein Wahnwitziger detiniret wird, bessere Verpflegung in einen oder andern verlanget werden, so bleibet solchen frey und bevor, dieserwegen mit dem Speisemeister besonders, doch mit Vorwissen des Commissarii, zu contrahiren. Von Speisung der Wahnwitzigen. Bessere Verpflegung stehet frey.

4. Denen Unsinnigen soll nicht minder, wie denen Züchtlingen das Essen und Trinken reinlich gereichet, und das hiezu gewidmete Geschirr allemal sauber gehalten, auch was sie an Essen und Trinken übrig stehen lassen, ihnen nicht zum zweytenmale vorgesetzet, sondern jedesmal, dennoch was frisches gegeben werden. Speise und Geschirr ist reinlich zu halten.

5. Ratione der Wartung ist aller ersinnlicher Fleiß und Bemühung anzuwenden; Daß es ihnen an nöhtiger Pflege nicht gebreche, sie nicht erbittert, noch in mehrere Unruhe gesetzet, sondern soviel immer möglich zum stillen Wesen gebracht, auch darinne erhalten werden mögen. In solcher Absicht, und zu solchem Ende sollen die Zucht-Haus-Bediente, wie auch des Speisemeisters Gesinde sie nie äffen, oder vexiren, noch es anderen Fremden, die das Haus besehen, zuthun gestatten, sie, die Unsinnige nicht wieder ausschelten, ob sie gleich ihnen dergleichen thäten, vielmehr allstets mit vieler Sanfftmuht diesen miserablen Leuten, besonders aber denen Melancholicis mit Freundlichkeit zu begegnen suchen. Wenn die Unsinnige sehr wüten, und zuvieles Lermen machen, auch an kein gelindes Zureden Von Wartung der Unsinnigen. Sie sollen nicht vexiret werden. Wenn sie sehr wüten und toben.

1732. Dec. 23. Zureden sich kehren wollen, so sollen die Zucht-Haus-Bediente sie zwar wol mit harten Worten, auch Vorzeigung der Peitsche und Ruhte bedrohen, mit Stock-Schlägen aber sie niemahlen, auch mit der Ruhte und Peitsche sie nicht anders dann auf Gutbefinden des Medici und Commissarii bestraffen. Wie dann auch bey solchen ihren hefftig tobenden Zustande ihnen das Licht mit Zumachung der Klappe zu benehmen, hingegen, wenn sie still geworden, oder der Erfolg giebet, daß die Entziehung des Lichts sie in mehrere Wuht setzet, die Klappe der Coye hinwieder zu öffnen, und überhaupt darauf mit aller Sorgfalt, Attention zu nehmen ist: Wie es dieser, oder jener Unsinniger vertragen, und was seinen traurigen und beschwehrten Zustand nur irgend erleichtern oder erträglicher machen kann; Gestalt dann davon unten im 4. Abschn. bey Recensirung derer Pflichten von denen Zucht-Haus-Bedienten noch ein mehrers geordnet werden soll. Starkes Getränke, als Brandtewein und dergleichen, weniger Rauch-Taback, ist denen Züchtlingen niemalen zu geben, noch zu erlauben, es geschehe dann etwa jenes auf expresse Anordnung des Medici.

Die Coyen sind möglichst rein zu halten.

Die Coyen derer Unsinnigen sind, soviel es bey solchen Leuten nur immer thunlich, fürnemlich aber die Gänge vor die Coyen reinlich und sauber zu halten; Auch müssen die Fenster in denen Gängen des Sommers stets offen gelassen, auch im Winter bisweilen zu Verhütung bösen Gestanks geöffnet werden; Wie dann auch in gleicher Absicht in denen Gängen bisweilen mit Wacholdern zu räuchern.

Kleidung der Unsinnigen.

An der zur Bedeckung und Wärme nöhtigen Kleidung müssen die Unsinnige keinen Gebrech leiden, und ihnen alle Woche ein weisses Hembt gereichet werden, es wäre dann, daß sie in einem solchen Furore und Wahnwitz sich finden, daß sie alles zerrissen. Was ratione Curæ animarum bey diesen Leuten zu beobachten: davon ist bereits im ersten Abschn. Art. 13. nöhtige Anführung geschehen.

6. Ob

6. Ob auch wol hienechst sattsam bekannt ist; daß es mit der Cur eines Unsinnigen sehr schwer halte; Alldieweilen jedoch die Exempel von verschiedenen durch den Gebrauch derer Medicamenten unter göttlichen Seegen völlig restituirten mente captis gewiesen, und noch GOTT Lob! öffters weisen, daß dergleichen Genes- und Curirung nicht ganz ohnmöglich sey. So ist bereits vor einiger Zeit denen beym Zucht- und Toll-Hause bestelleten Medicis aufgegeben worden, auch nochmals wiederholet, auf die Cur solcher Unglückseligen, und darauf mit Ernst, und ersinnlichster Attention zu gedenken: wie selbigen mit guten Succes etwas zu gebrauchen stehe; Wobey dann unter andern gut gefunden und placediret worden. 1) Daß solche Cur nicht mit vielen zugleich sondern nur mit einem oder andern angefangen werde. 2) Ist dem Ermessen, und der Beurtheilung derer Medicorum heimgestellet, zu welcher Zeit am besten mit diesem oder jenem eine Cur vorzunehmen. 3) Weilen eines der hauptsächlichsten Hinderniss bey solchen Curen ist: Daß die arme Unsinnige dem præscripto Medici nicht folgen; So ist beliebet, daß bey Vornehmung einer solchen Cur ein paar sattsam hiezu Geschick habende, auch dabey Christliche Leute zu bestellen, welche auf die Patienten währender Cur so Tages als Nachts sorgfältig Acht haben, und dahin sehen sollen, daß nichts der Verordnung des Medici entgegen, oder sonst der Cur nachtheiliges von ihnen unternommen werde. 4) Ist hiebey approbiret, daß ein solcher Unsinniger, mit dem eine Cur angefangen wird, in einem besondern Zimmer ausser dem Toll-Gange zu verwahren; Massen sonst der grosse Tumult von denen anderen Wahnwitzigen den Patienten beschweren, und allen von der Cur hoffenden Succes hemmen würde. Imgleichen ist resolviret; Daß ein gewisser Platz beym Zucht-Hoffe also einzurichten, daß ein solcher Patiente, wenn es der Medicus thunlich, und des Patienten Zustande zuträglich fin-

1732. Dec. 23. Von der Cur eines Unsinnigen.

1732. Dec. 23. det, darinne zu Zeiten umher gehen, und frische Lufft schöpffen könne. 5) Ohngeachtet die Zucht-Haus-Medici, da sie vom Hause gewisse Salaria geniessen, solche Cur eigentlich zu verrichten schuldig; So hat man jedoch, um die Medicos zu mehreren Fleiß zu animiren, ihnen die Versicherung thun lassen: Daß vor jeden, durch Gebrauch ihrer Medicamenten restituirten Unsinnigen sie eine besondere billigmäßige Remunerirung zu erwarten haben sollen. Und ob zwar 6) solches alles extraordinaire Kosten machet, so gläubet man dennoch, es werden diejenige, auf deren Rechnung ein Unsinniger unterhalten wird, sich zu Hergebung des hiezu erforderten, willig finden lassen a).

1764. May 28. Was bey Absendung der Wahnsinnigen nach dem Tollhause den Zuchthaus-Bedienten bekannt zu machen.

a) Damit die in Verpflegung und Gewahrsam des Zucht- und Tollhauses genommene mit Gemüthskrankheit oder Wahnsinn behaftete Personen mit gehöriger Sorgfalt in acht genommen, und die am Zuchthause bestellte K. Bediente in Stand gesetzet werden, zu beurtheilen, ob- und in wie fern der Wahnsinnige einige Freyheit geniessen könne, oder strenge beobachtet werden müsse, zudem auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die jedesmahl bey dem Zuchthause bestellte Aerzte, Behuf der vorzunehmenden Curen, von den Ursachen und der Veranlassung ihres Uebels, der Geschichte, und dem gegenwärtigen Zustande ihrer Krankheit, so viel thunlich ist, benachrichtiget werden. So ist dieserwegen festgesetzet, und befohlen, daß

Puncte nach welchen sich die Obrigkeiten bey den Verwandten und Angehörigen der Wahnsinnigen erkundigen sollen.

1. Bey sich begebendem Falle, da ein mit Gemüthskrankheit, Wahnsinn oder Wuth behafteter Mensch, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, in Gewahrsam und Verpflegung des Zuchthauses zu bringen ist, die Obrigkeiten sich bey dessen Verwandten und Angehörigen erkundigen: 1) Wie alt der nothleidende

Mensch

Mensch sey? 2) Was für ein Geschäft oder Gewerbe er bis daher getrieben habe? 3) Was für Beyspiele und Merkmale der Verwirrung oder Verrückung seines Verstandes an ihm wahrgenommen werde? 4) Seit wie lange dieser Zustand an ihm bemerket worden? 5) Unter welchen Umständen das Uebel sich zuerst bey ihm geäussert, oder was für Umstände selbigem vorhergegangen, und mithin selbiges haben veranlassen können, als: lange anhaltender Verdruß, Gram, Zorn, Schrecken, Unmäßigkeit, schädliche Fälle, erlittene Gewalt, und dergleichen? 6) Ob er sonst Krankheiten an sich gehabt, und ob er nachhero kränklich geblieben sey? 7) Ob das Uebel bey ihm anhaltend oder periodisch sey? 8) Ob dagegen etwas gebrauchet worden? und ob und in wie fern es sich nach den gebrauchten Hülfsmitteln mit dem Wahnsinnigen gebessert habe? 1764. May 28.

2. Es ist von diesen Umständen eine gehörige Registratur zu verfertigen, und die Abschrift davon der seiner Aufnahme halber an K. Regier. gehenden Vorstellung beyzufügen. Im Fall dem Kranken ein Arzt gebrauchet worden ist, und von dessentwegen und auf Veranlassung der Verwandten oder Freunde des Nothleidenden, eine schriftliche und zuverläßige Nachricht ertheilet wird, in welcher obgemeldete Fragen sich hinlänglich beantwortet finden; So bedarf es eines weitern nicht, als daß die gehörigen Personen über die drey ersten Fragen vernommen, und die Abschrift des darüber zu haltenden Protocolli, nebst der Nachricht des Arztes an K. Regier. eingesand werden. Von denen Land-Physicis aber, welche entweder von den Angehörigen des Wahnsinnigen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Obrigkeiten zu Wahrnehmung dessen Zustandes mögten berufen wor-

Die Registratur von diesen Puncten soll an K. Regierung eingesand werden, oder die Nachricht des etwan gebrauchten Arztes.

1764. May 28.

den seyn, ist sothane Nachricht zur Einschickung eigentlich zu verlangen, und dahin zu sehen, daß daraus, und aus dem abzuhaltenden Protocollo, jene Fragen beantwortet erscheinen, und selbigen ein Genügen geleistet werden möge: Worauf dann das nöthige dem Zuchthause zugehen soll.

Begleitung des Wahnsinnigen zum Tollhause.

3. Als auf gehörige Beobachtung des gegenwärtigen Rescripts und zugleich dabey erforderliche Anzeige, woher die Alimenta, des recipiendi erfolgen können, der Befehl zu dessen Aufnahme ohne Aufenthalt ausgefertiget werden soll; So haben die Obrigkeiten bey Abführung desselben nach dem Zuchthause annoch zu beobachten, daß zu der dem Wahnsinnigen mitzugebenden sichern Begleitung, so viel thunlich ist, jemand von dessen Angehörigen oder Bekannten, gebrauchet werde, welcher von dessen Verhalten und Krankheit zuverläßige Wissenschaft hat, damit selbige Person von den Vorgesetzten des Hauses vernommen, auch ferner an den Medicum verwiesen, und um dienlichen Bescheid und Nachricht befraget werden könne.

Die Nachfragen der Zuchthaus-Aerzte haben die Obrigkeiten gehörig zu beantworten.

4. Wann nach geschehener Aufnahme des recipiendi wegen eines oder des andern desselben Krankheit betreffenden Umstandes von den jedesmaligen Zuchthaus-Medicis Nachfragen bey den Obrigkeiten geschehen sollten; So haben diese nach gehörig eingezogener Erkundigung denenselben darüber unverzüglich Bescheid zu geben, oder zu verfügen und darüber zu halten, daß solches von seinen Angehörigen und Bekannten geschehe, damit die Absicht erreichet, und der nachfragende Medicus dadurch in Stand gesetzet werde, seine Bemühungen und Versuche darnach auf das fleißigste einzurichten. **Rescript vom 28. May 1764. H. A. von 1764. St. 50.**

7. Be-

7. Begiebet es sich, daß ein Unsinniger zur Besserung wieder gelanget, so soll mit Dimittirung eines solchen Restituirten vorsichtig verfahren, und vor der Loslassung aus dem Hause nicht alleine beyder Medicorum Gutachten schrifftlich vernommen, sondern auch derer Zucht-Haus-Bedienten, welche bey einem solchen Menschen Umgang haben, ihr Zeugniß von dem Commissario zuvor erfordert, weniger nicht ein solcher Restituirter mente captus noch vorher auf eine andere Cammer einige Wochen durch behalten werden, bis man seiner Genesung halber völlig gesichert seyn könne, da er so dann, wann obiges alles geschehen, nach seiner Heimaht gelassen, und dimittiret werden kann, dabey aber zugleich, daß ein solcher dimittiret sey, an die K. Regierung zur Nachricht mit wenigen zu referiren ist. Währender Zeit nun, daß ein solcher zur Vernunfft hinwieder kommender Unsinniger ausser der Coye sich in einem anderen besonderen Zimmer, oder bey denen anderen Züchtlingen zur Probe aufhält, soll von denen Zucht-Haus-Bedienten dahin allen Fleisses gesehen werden, daß besagte Züchtlinge einen solchen Menschen nicht irritiren, oder das geringste zuwider thun; es ist ihme auch keine Arbeit aufzulegen, noch zu geben, als in so ferne er dergleichen zu seiner Veränderung selbsten verlangen solte. 1732. Dec. 23. Wenn ein Unsinniger besser wird.

8. Wenn ein Wahnsinniger mit Tode abgehet, wird es mit dessen Einkleid- und Beerdigung gehalten, wie ratione der Züchtlinge, geordnet *). Auch muß der Speisemeister beschaffen, daß die Coye, worinn ein Unsinniger gestorben, oder woraus ein solcher nach erlangeter Besserung dimittiret, folgenden Tages wohl gescheuret und gesaubert werde. Wenn ein Wahnsinniger stirbt.

*) s. oben Abschn. 2. Art. 16.

1732. Dec. 25.

Abschn. 4. Von denen beym Zellischen Zucht- und Toll-Hause bestelleten Bedienten, auch deren Amt und Pflichten.

Verzeichniß der Zuchthaus-Bedienten.

1. Diejenige Personen, welche gegenwärtig beym Zucht- und Toll-Hause als Bediente bestellet, oder dabey sonst Dienste thun, sind nachbenannte: Als erstlich die Inspectores, der Commissarius, als des Hauses Vorsteher, der Prediger, die Medici und Chirurgi. Ferner, die Unter-Bediente, als da sind der Præceptor, oder Schulmeister, der Materialien-Schreiber, Speise-item: Zucht-Meister und Zucht-Knecht, die Spinn-Mutter, und endlich der Pförtner, und die Nacht-Wächter.

Obliegenheit der Inspectoren

2. Denenjenigen, welchen bey ihrer habenden anderen Bedienung die Inspection dieses Hauses anvertrauet, lieget ob, darnach mit gehörigen Fleisse zu sehen, daß alles beym Hause in guter Ordnung und Disciplin gehalten werde. Zu welchem Ende sie dann in Zukunfft verpflichtet seyn sollen, regulariter alle Monate, ohne sich jedoch an einen gewissen Tag in jedem Monate zu binden, extraordinarie aber so oft es Noht thut, das Haus zu besuchen, und darinne umher zugehen; weniger nicht mit dem Commissario öffters über die das Haus angehende Angelegenheiten zu communiciren, ob, und wie ein und anders zu verbessern, sorgsam zu überlegen, und da es von Wichtigkeit, davon, wie auch von allen sonst vorfallenden Erheblichkeiten, der K. Regierung Bericht zu erstatten, sonst aber, da es ohnbedenklich, dergleichen Verbesserung sofort zu verfügen. In specie sollen sie sich von Zeit zu Zeit erkundigen: Ob und wie von denen Bedienten ihren Instructionen nachgegangen wird? auch alle Quartal mit Zuziehung des Commissarii die sämtliche Unter-Bediente vorfordern, ihnen die Instructions-Puncte vorhalten, worinne gefehlet, verweisen, des darauf gelei-

geleisteten Eydes sie erinnern, und zu dessen Beobachtung allen Ernstes ermahnen. 1732. Dec. 23.

Von dem Amte und der Pflicht eines Commissarius beym Hause.

3. Der Commissarius, als des Zucht-Hauses Vorsteher hat bey diesem seinem Amt, der ihme ertheileten und beschworenen Instruction gemäß, folgendes zu beobachten. 1) Muß derselbe en general und überhaupt des Zucht-Hauses Bestes nach eusserstem Vermögen besorgen, allen Fleisses dahin sehen, daß im Zucht- und Toll-Hause alles in guter Ordnung gehalten, der GOttes-Dienst sowol in der Kirchen als auf den Zimmern zu gewöhnlicher Zeit mit Singen und Beten gebührlich verrichtet, und von allen und jeden bey solchem Hause bestelleten Bedienten demjenigen gehörig nachgelebet werde, was jeder vermöge der Zucht-Haus-Ordnung, seiner Instruction, oder Eydes zu leisten schuldig ist, als welche Ordnung, Reglements, Instructiones und Eydes-Formuln er sich wol bekannt zu machen hat. 2) Insonderheit muß er dahin sorgfältige Acht haben, daß der Speisemeister nach dem mit ihm gemachten Contract und vorgeschriebenen Reglement die Speis- und übrige Verpflegung verrichte, und daß allemal ein Unter-Bedienter, guter Ordnung halber, bey der Speisung gegenwärtig sey. 3) Dahin seine Sorgfalt richten, daß so viel möglich die Züchtlinge, welche gesund seyn, ihre Alimentations-Kosten verdienen; wie vor die Kerl profitablere Arbeit anzuschaffen, Vorschläge zu thun; Die Weiber nach der geordneten Spinn-Tafel fleißig arbeiten müssen; widrigenfals sie dazu coerciren zu lassen. Damit auch aller Unterschleiff bey der Arbeit verhütet werde, muß er wochentlich, wo ihn nicht andere Geschäffte und Krankheiten daran behindern, dabey seyn, wenn der Materialien-Schreiber die Arbeit abnimmt, und wer unfleißig gewesen ist, notiren lassen. 4) Verspühret er bey denen Unter-Bedienten einigen Eigennutz oder Nachläßigkeit, sind sie ihrer Schuldigkeit nachdrücklich zu erinnern, in

Levio-

1732. Dec. 23. Levioribus nach geschehener Communication mit denen Inspectoribus mit Gelde zu bestraffen, sonst aber ist in Gravioribus davon ferner weit zu referiren. 5) Die Alimentations-Rechnungen der Züchtlinge nach der ihme in der Instruction vorgeschriebenen Methode alle Quartal zu verfertigen, und nach Verlauff 3 Wochen abzusenden. 6) Die Listen derer Züchtlinge und Wahnsinnigen hat er von jedem Quartal an die Geh. Raht-Stube einzuschicken, auch bekommen die Inspectores ein Exemplar zu ihrer Nachricht. 7) Wenn auf die ergehende Ordres von K. Regierung Leute ins Zucht-Haus geliefert werden, hat er solche durch die bestellete Bediente annehmen, und wol verwahren, jedoch vorher genau visitiren zu lassen, damit sie nichts Verdächtiges mit hinein nehmen. 8) Muß er wegen der von dem Zuchtmeister uud Zucht-Knecht zu bewerkstelligenden Visitation sich täglich rapportiren lassen, und öffters im Zucht- und Toll-Hause umher gehen, und untersuchen: Ob auch alles in guter Ordnung sich finde, in specie auch alle Sorgfalt nehmen, daß mit Feur und Licht wol umgegangen werde, auch nicht gestatten, daß so wenig Züchtlinge als Bediente im Zucht- oder Toll-Hause Taback rauchen. 9) Hat er die Züchtlinge jedesmal nach verflossener Straff-Zeit zu dimittiren, und zu Ableistung der Urphede an das Burgvoigthey-Gerichte ausfolgen zu lassen; wären aber besondere Umstände bey einem oder andern verhanden, welche einige Erwegung meritirten, hat er nebst den Inspectoribus von der Erlassung an die K. Regierung Bericht zu erstatten. 10) Die ad Sanam mentem gekommene Wahnwitzige sind nicht anderster als auf beyder Medicorum Gutachten, zu dimittiren *), auch nicht ehe aus der Coye auf eine andere Cammer zu lassen, bevor nicht einer derer Medicorum es approbiret, und hat er sowol, wenn ein Züchtling, als wenn ein gewesener Wahnwitziger

*) s. oben Abschn. 3. Art. 7.

tiger zu dimittiren, es denen Inspectoribus zu melden, damit 1732. Dec. 23.
von ihnen dieserwegen jedesmal an K. Regierung zur Nachricht
referiret werde. 11) Muß der Commissarius sorgsame Acht
nehmen, daß es denen Kranken an nöhtiger Pflege nicht ge-
breche, auch die Unsinnigen mit raitleydentlicher Wartung von
denen Bedienten begegnet, und ihre Cur befordert werde.
12) Muß er denen Bedienten nicht gestatten, daß sie ohne sein
Vorwissen und Geheiß einige Coercitionem realem an denen
Züchtlingen vornehmen. 13) Wenn der Commissarius aus-
zureisen hat, ist dasselbe denen Inspectoribus kund zuthun;
Von ihm aber solche Anstalt möglichst zu machen, damit in sei-
nem Abwesen keine Unordnung entstehe. 14) Hat er darauf
Bedacht zu seyn, wie die böseste, und verwegene Kerl zu här-
terer Arbeit, e. gr. Raspeln, Bretter zu schneiden ꝛc. gebracht
werden können. 15) Von denen im Hause befindlichen Meub-
len, Instrumentis, und wie es Namen haben mag, hat er ein
ordentliches Inventarium zu halten, und vor Conservirung
dessen allen gehörig zu sorgen. 16) Daß alle Ausbrüche ver-
hütet werden mögen, darauf hat der Commissarius alle ersinn-
liche Sorgfalt zu wenden. 17) Imgleichen die Unter-Be-
diente fleißig dahin anzuweisen, daß im Hause alles, soviel
möglich, sauber und rein gehalten werde. 18) Die ihm an-
vertrauende Gelder muß er gehörig berechnen, und seine Rech-
nung alljährlich, Extracte aber quatarliter einschicken.
19) Nach den Gebäuden, und auf derer Conservation muß
er fleißig sehen, und die nöhtige Reparationes, nach vorgän-
giger Meldung, in Zeiten besorgen. 20) Ist von ihm nicht
zu gestatten, daß ohn sein Vorwissen Fremde ins Zucht- oder
Toll-Haus gelassen, noch auch, daß denen Züchtlingen Brieffe
zugebracht, oder etwas an sie bestellet, und von ihnen aus dem
Hause gesandt werde. 21) Muß er die Beobachtung einer ge-
nauen und scharffen Disciplin, auch Vorkommung aller Unord-

1732. Dec. 23. nungen seine beständige Sorge seyn lassen, damit solcher Gestalt der bey Anlegung des Zucht-Hauses geführte Zweck soviel möglich erreichet, und die darein condemnirte Züchtlinge zur guten Zucht- und Besserung gebracht werden mögen; Wie er denn auch in allen wichtigen Angelegenheiten des Hauses mit denen Inspectoribus zu communiciren, und was ihme sonst noch in seiner Instruction besonders vorgeschrieben, oder nach diesen von denen Obern annoch aufgegeben werden möchte, mit aller Treu pflichtmäßig zu bewerkstelligen hat.

Obliegenheit des Zuchthaus Predigers.

4. Was der beym Zucht-Haus bestellete Prediger in Führung seines Amts hauptsächlich zu beobachten? davon ist in dem 1sten Abschnitte hin und wieder nöhtige Weisung geschehen, und zweifelt man nicht; ermeldter Prediger, aus Liebe zu GOTT und denen ihme auf sein Gewissen zu schwehrer Verantwortung anvertraueten Seelen, sich dahin treueiferig bestreben werde, nicht nur solchem allen nach äussersten Vermögen nachzukommen, sondern auch zu Beforderung des Seelen-Heyls dieser in Sünde und Laster gefallenen armen Menschen, selbst noch ein mehrers zu leisten, als vorgeschrieben worden.

Was die beym Zucht Haus bestellte Aerzte und Wund-Aerzte zu beobachten haben.

5. Die beym Zucht-Hause angenommene Medici und Chirurgi sind generaliter verbunden, soviel ihres Orts geschehen kann, alles zum besten, guten Ruff und Aufnahm des Hauses gereichende treulich beyzutragen, in specie aber sind sie verpflichtet, so bald ihnen von einem Kranken im Zucht-Hause Anzeige geschicht, vor dessen Genesung sowol mittelst fleißigen Besuchs, als Verordnung nöhtiger Artzneyen, alle ersinnliche Sorgfalt ihrem besten Wissen und Gewissen nach zu bezeigen, weniger nicht an alle demjenigen nichts erwinden zu lassen, was zu Præcavirung von Krankheiten in diesem Hause dienlich seyn kann. Ferner haben die Medici, was ihnen besage vorigen Abschnittes wegen Cur derer Unsinnigen aufgegeben, möglichst ins Werk zu richten, und übrigens fleißige Obsicht zu führen,

führen, daß die Chirurgi in begebenden Fällen ihr Amt gebührend thun, diese sich auch aller innerlichen Curen enthalten. Reiset einer derer Medicorum oder Chirurgorum aus, muß er solche Anstalt vorkehren, daß der andere seine Vices vertrete, und nichts versäumet werde. Ob sich bey einer angegebenen Krankheit auch Verstellung finde? Ist wohl zu untersuchen, und das Befundene dem Commissario zur Bestraffung zu eröfnen. Solten Medici und Chirurgi auch bey ihrem Besuch wahrnehmen; Daß denen Kranken nicht die gehörige Wartung und Pflege geschehe, oder daß sonst etwas irregulaires im Hause vorginge, Item: daß bey einer Krankheit sich ein Contagium hervorthäte, sind sie schuldig es dem Commissario ohne Anstand zu melden, damit im letzten Fall eine Separation geschehen, und das übrige erstere remediret werden könne. Denen Züchtlingen verdächtige Instrumenta, oder Gewerbe zu zubringen, oder letztere von ihnen anzunehmen, dessen äussern sich Medici und Chirurgi billig. Ob es sich auch wohl von selbst verstehet, daß, wenn es irgend wohlfeile Artzneyen ausrichten können, zu kostbaren zu recurriren nicht nöhtig; so werden jedoch Medici und Chirurgi dessen zum Ueberfluß erinnert, und übrigens ratione der zu bezeigenden fleißigen und getreuen Obsicht auf denjenigen Eyd verwiesen, welchen sie sonst bey ihrem Amt Sr. Königl. Maj. geleistet. 1732. Dec. 23.

6. Was dann hiernechst die beym Zucht- und Toll-Hause bestellete Unter-Bediente anlanget; So haben dieselbe insgesamt generaliter zu beobachten; werden auch dazu auf ihre geleistete Eyde angewiesen: 1) Alles dasjenige, was wegen Bezeigung eines guten Exempels, und überhaupt der GOttes-Furcht, und des GOttes-Dienstes halber im 1sten Abschn. des mehrern verordnet worden. 2) Müssen sie des ganzen Hauses Besten, Aufnahm, und guten Ruff nach äussersten Kräfften zu befordern, hingegen Nachtheil abzuwenden suchen. Pflicht der Unter-Bedienten, überhaupt.

1732. Dec. 23. Ferner die ganze Zucht-Haus-Ordnung fleißig lesen, und sich bekandt machen, damit sie wissen, wie alles im Zucht- und Toll-Hause gehalten werden solle, folglich sie in denen sie angehenden Puncten nichts versäumen, oder worinnen verfehlen mögen. 3) Sind sie gehalten, denen Inspectoren, wie auch dem Zuchthaus-Commissario gebührende Ehrerbietung, Gehorsam und Folge zu erweisen; Weniger nicht 4) Sie, die Bediente, unter sich verträglich und in guter Einigkeit zu leben. Wer Urheber von Zank und Streit ist, soll das erstemal scharff reprimandiret, das zweytemal mit Gelde gestraffet, und da er sich alsdenn noch nicht bessert, nach zuvor erstattenden Berichte derer Inspectoren und des Commissarii, dimittiret werden. 5) Sollen sie sich allen verdächtigen Umganges mit denen Züchtlingen enthalten, weniger ihnen zum Ausbruch einigen Vorschub leisten, auch, da sie dergleichen vorhanden zu seyn wüsten, oder auch nur argwohneten, solches nicht einen Augenblick verschweigen, sondern es ohne Zeit-Verlust dem Commissario offenbaren. Ferner müssen sie denen Züchtlingen keine schädliche Instrumenta, oder Feder, Dinte und Papier in die Hände geben, sich bey Straffe des Cassements nicht bestechen lassen, kein bedenkliches Gewerbe oder Brieffe von ihnen zur Bestellung annehmen, noch dergleichen an sie bringen, oder andern gestatten, sondern wenn ein solches an sie gesonnen wird, oder sie sonst dergleichen, oder das geringste bedenkliche bey denen Züchtlingen bemerken, davon dem Commissario ohnverzügliche Nachricht geben. 6) Müssen sie mit denen Züchtlingen sich nicht in Gezänke, oder weitläufftiges Geschwätze einlassen, weniger sich mit ihnen in einige Wege gemein machen, wol aber bey ihnen in Furcht und Authorität auf geziemende Art und Weise zu setzen, auch dabey zu erhalten suchen. 7) Sollen sie auf Feuer und Licht sorgfältige Acht haben, und unter andern aus solchem Grunde so wenig in derer Züchtlinge Stuben,

ben, als in denen Gängen des Zucht- und Toll-Hauses Taback 1732. Dec. 23
rauchen. 8) Keiner derer Unter-Bedienten darf ohne Vorwissen und Permission des Commissarii von dem Zucht-Hause gehen, und soll dem Materialien-Schreiber und Zuchtmeister, oder jenem und der Spinn-Mutter zum Ausgehen nicht zugleich Erlaubniß gegeben werden: Ausreisen dörffen solche Unter-Bediente nicht, ohne es zuvor denen Inspectoribus und Commissario zu melden, und deren Erlaubniß zu haben. 9) Wenn die Züchtlinge, oder die im Toll-Hause gefangen gehaltene, bey denen Inspectoren oder dem Commissario über einen oder andern derer Unter-Bedienten sich zu beschwehren hätten, sollen diese jenen bey Straffe nicht wehren, noch ihnen solcher Klage halber Unwillen zuwenden, weniger es denenselben in einige Wege entgelten lassen. 10) Würde einer der Zucht-Haus-Bedienten sich so weit vergehen, daß er dem Hause untreu würde, denen Züchtlingen zum Ausbruch Anleitung gäbe, dergleichen bösliches Vornehmen wüste, und nicht entdeckete, Diebes-Händel ausübete, oder mit einem Züchtlinge sich in Liederlichkeit einliesse, hat derselbe nicht nur sein Cassement, sondern auch überdem nach Befindung die Condemnirung in die Karre, oder auf ewig ins Zucht-Haus ohnausbleiblich zu erwarten. 11) Die Frauens und das Gesinde derer Unter-Bedienten, so ferne sie nicht beeydiget, dörffen ohne Special-Erlaubniß des Commissarii mit denen Züchtlingen keinen Umgang haben, noch zu ihnen kommen. 12) Die sämtliche im Zucht-Haus wohnende Unter-Bediente müssen Acht haben, daß die Zimmer, welche sie inne haben, so wenig durch sie, als die ihrige deterioriret, oder denenselben einiger Schade zugefüget werde, vielmehr alles in gutem Stand zu erhalten suchen. 13) Alle Unter-Bediente sollen, wie bisher so auch ferner, nicht minder als der Commissarius auf ihre Instruction bey Antritt ihres Amts beeydiget werden, und welche von sel-

1732. Dec. 23 bigen Geld unter Handen kriegen, müssen bürgliche Caution stellen.

Besonders von der Obliegenheit des Schulmeisters.

7. Um nun hierauf noch von jeden Unter-Bedienten in specie zu handeln, so ist, worinne die Verrichtung des Schulmeisters, auch eines in Zukunft anzunehmenden Præceptoris bestehe? bereits Abschn. 1. Art. 6. guten Theils angemerket worden. Und soll solchemnach seine Obliegenheit diese seyn: 1) Daß er das Vorsingen in der Kirche verrichte. 2) Dem Beten derer Züchtlinge bey Tische, wie auch denen Bet-Stunden Morgens und Abends beywohne, und darnach sehe, daß solche mit gebührender GOtt-wohlgefälliger Andacht verrichtet, auch hierunter es in allem so gehalten werde, wie Abschn. 1. Art. 5. vorgeschrieben. Bey entstehenden Donner-Wetter soll er eine extraordinaire Bet-Stunde mit ihnen halten. 3) Muß er regulariter eine Stunde Nachmittags dazu anwenden, um die unwissende Züchtlinge im Catechismo, wie auch im Lesen zu informiren. Findet auch der Prediger noch eine weitere Information nöhtig, so soll, wenn zuvor deßfalls mit dem Commissario communiciret, der Præceptor hiezu noch mehrere Stunden destiniren; Es kann auch dero Behueff des Sonntags eine Stunde nach der Predigt annoch genommen werden. 4) Soll er diejenige, welche sich ungebührlich in denen Bet-Stunden oder bey der Information aufführen, alsofort dem Commissario anzeigen. 5) Soll er bey aller Gelegenheit die Züchtlinge zur GOttes-Furcht und allem Guten anmahnen, auch selbst mit einem frommen Tugend-Wandel bezeigen, daß sein Ermahnen von Herzen gehe. 6) Muß er denen kranken Züchtlingen, besonders aber Sterbenden mit Vorlesung geistreicher Gebeter und Gesänge fleißig zur Hand seyn, auch 7) Alle Tage einmal im Toll-Gange herum gehen, um vor deren Unsinnigen Coyen, die es erleiden können, ein kurzes Gebet zu thun, wozu der Pastor ihme Anleitung zu geben

ben hat. Wie dann auch 8) Der Præceptor sonst überall fleißig mit dem Prediger seiner Information und deren Verbesserung halber zu communiciren, und von selbigem Nachricht zu nehmen, selbigem auch gebührende Folge zu erweisen schuldig ist. 1732. Dec. 23

Von dem Amte des Materialien-Schreibers

8. Des Materialien-Schreibers Amt ist, nebst accurater Beobachtung derer allen Unter-Bedienten incumbirenden Pflichten, dieses insonderheit: 1) Muß er die Behuef des Zucht- und Spinn-Hauses in Vorraht seyende Materialien, wie dieselbe nur genennet werden, ordentlich specificiren, an denen dazu destinirten Oertern in guter Verwahrung halten, und fleißig darnach sehen, daß selbige nicht verderben, und einiger Schade daran geschehen möge. 2) Alle Materialien, so im Zucht-Werk- und Spinn-Hause verbrauchet werden, muß er nicht allein dem bestelleten Werk-Meister oder der Spinn-Mutter, imgleichen denen Züchtlingen selbst zu wegen, sondern auch dahin sehen, daß selbige, wozu sie erfordert werden, ohne einzigen Eigen-Nutz verbrauchet werden. 3) Die aus vorbesagten Materialien fabricirte, auch sonst gearbeitete Sachen muß er von denen Züchtlingen nach Stück- oder Ellen-Zahl sich zu rechter Zeit lieffern lassen, und mit dahin bedacht seyn, wie man selbige mit gutem Vortheil debitire, inzwischen aber dieselben in guter Verwahrung halten, und allen daran besorgenden Verderb, oder Schaden bestmöglichst verhüten, auch ohne Vorbewust und Einstimmung des Commissarii nichts verkauffen. 4) Wenn Wolle, oder andere Materialien anzukauffen nöhtig, muß er es dem Commissario melden, auch hernechst mit dahin sehen, daß man gute untadelhaffte Wahre bekomme, und selbige nach dem völligen Gewichte, oder Stück-Zahl ins Zucht-Haus geliefert werde. 5) Wenn fremde Leute Flachs, Wolle, Garn, oder andere Sachen im Zucht-Hause wollen spinnen- oder verarbeiten lassen, muß der Materialien-Schrei-

1732. Dec. 23. Schreiber solches alles von denenselben annehmen, eine accurate Verzeichniß davon halten, und wie die Sachen fertig, einem jeden das Seine gegen das bezahlte Arbeits-Lohn, ohne die geringste Neben-Absicht oder Profit, völlig in Rechnung bringen. Restanten sollen, als viel nur immer möglich, nicht geduldet werden, und hat der Materialien-Schreiber das versponnene Flachs oder Wolle, oder andere verfertigte Arbeit ohne baar Geld regulariter nicht herauszugeben, es sey dann, daß es sichere Leute, da er es jedoch an seinem Fleiß im Exigiren nicht fehlen lassen, auch bey Hergebung derer monatlichen Extracte dem Commissario eine accurate Liste des ausstehenden, nebst Benennung derer Personen zustellen muß. 6) Von denen Materialien, wie auch fabricirten Sachen, und eingenommenen Arbeits-Lohn muß er richtige Rechnung führen, daraus monatlich einen Extract, samt dem Vorraht an Gelde dem Commissario einliefern, (von welchem es der Speise-Meister Behuef derer Alimentations-Kosten zu gewärtigen) die ganze Rechnungen aber jedesmal mit Ausgang des Jahrs, und die Verdienst-Rechnungen derer Züchtlinge alle Quartal schliessen, mundiren, und selbige dem Commissario einhändigen, darauf dann durch Unterschrifft des Speisemeisters zu bescheinigen: Daß das gehobene Geld auf Abschlag der Alimentations-Kosten diesem würklich ausgezahlet sey. Könnte ein oder ander Züchtling Krankheit halber nicht arbeiten, muß die Krankheit mit dem Atteſt des Medici, imgleichen daß er gar nicht, oder doch wie wenig nur arbeiten können, mit dem Atteſt des Zuchtmeisters, und bey denen Weibern der Spinn-Mutter Unterschrifft beglaubiget werden. 7) Muß der Materialien-Schreiber auf die andere Unter-Bediente des Zucht-Werk- und Toll-Hauses fleißige Acht mit haben, daß ein jeder das Seine, wozu er bestellet, gebührend verrichte, und fals er an einem oder andern etwas befindet, so dem Hause nachtheilig,

oder

oder daß denen gefangenen Leuten unverantwortlicher Weise 1732. Dec. 23.
entweder mit ungebührlicher Bestraffung, oder Entziehung der verordneten Speise zu nahe geschehen, hat er selbiges ohne einzige Neben-Absicht oder Versäumniß dem Commissario zu melden. 8) Muß der Materialien-Schreiber die Züchtlinge durch den Zuchtmeister aufs fleißigste zu ihrer Arbeit anstrengen lassen, und fals einer oder der ander sich faul oder widerspenstig bezeigen möchte, selbiges zur Untersuchung und Bestraffung dem Commissario anzeigen, mit Niemanden darunter durch die Finger sehen, oder in einige Wege nach Affecten handeln, vielmehr in allen redlich zu Werke gehen, die Austheilnng der Arbeit nach jedes Vermögen treulich beschaffen, und dabey nach Maßgebung derer auf denen Werk- und Spinn-Stuben befindlichen Tafeln verfahren. 9) Alle Montage muß er in Gegenwart des Commissarii, wie auch des Zuchtmeisters, und bey denen Weibern in Gegenwart der Spinn-Mutter die von denen Züchtlingen verfertigte Arbeit nachsehen, und zu sich nehmen, auch selbige in dem haltenden Register von einer Woche zur andern deutlich specificiren. 10) Muß der Materialien-Schreiber nicht ohne Nohtwendigkeit abwesend, sondern aufm Zucht-Hofe, und in denen Werk- und Spinn-Stuben zugegen seyn; Dafern er aber ohnumgänglich einige Stunden anderswo zu verrichten hätte, hat er zuvor von seiner Abwesenheit dem Commissario Nachricht zu geben. 11) Hat der Materialien-Schreiber von denen Sachen, so von Fremden ins Zucht-Haus zum verarbeiten gegeben werden, jedesmal dem Commissario einen Zettel zu überreichen, und das verfertigte nicht eher abfolgen zu lassen, bis derselbe die Summe des davor eingekommenen Arbeits-Lohns attestiret. 12) Muß er alles, was dem Hause zum Besten gereichet, ob gleich ein oder anders in diesen Puncten nicht mit angeführet worden, von selbsten, oder wie es ihme von Zeit zu Zeit intimiret werden

1732. Dec. 23 wird, mit befordern helffen, als solches einem getreuen ehrliebenden und fleißigen Bedienten wohl anstehet und gebühret.

Obliegenheit des Speisemeisters.

9. Anlangend den beym Zucht-Hause bestelleten Speisemeister und dessen Obliegenheit, so muß derselbe 1) Ratione der Speisung sich nicht nur an die geordnete Zeiten, als zu Morgens um 8 Uhr, Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr halten, sondern Inhalts des dieserwegen aufgesetzten Reglements*) das Essen ohne Tadel, oder einiger Abkürzung rein und sauber zurichten und reichen lassen, wobey ihme dann oblieget, die Kranke mit etwas besserer, und ihrem Zustande convenienterer Kost zu verpflegen. 2) Ist er schuldig alle Schlüssel der Coyen, und dergleichen, so ihme Inhalts aufgerichteten Inventarii geliefert werden, an den ihnen einmal destinirten Orte jederzeit in Ordnung und Verwahrung zu halten, und dahin zusehen, daß kein ander oder fremder zu den Schlüsseln kommen könne, solche Schlüssel auch zu aller erfordernden Zeit zeigen, oder wiederliefern. 3) Diejenigen Personen, so ihme als Wahnsinnige in Verwahrung gegeben werden, muß er ohne Unterscheid annehmen, jede in der ihr einmal assignirten Coye halten, und niemahls ohne Erlaubniß verwechseln, daselbst wohl verschliessen, auch allenfals da es nöhtig in Ketten und Banden legen, und verwahren. 4) Zu aller Zeit, und wann es erfordert wird, ungescheuet zu den Unsinnigen eingehen, und dabey sein Amt verrichten, zu welchem Ende ihme erlaubet ist, und er sich auch 5) Anheischig machet, nöhtigenfalls dieselbe mit Worten, auch mit Ruhten und Peitschen, niemalen aber mit Stöcken, oder dergleichen zu bestraffen. 6) Er ist schuldig und gehalten, alle Morgen um 5 Uhr, dann um 8 Uhr, zu Mittags um 12 und des Abends um 8 Uhr die Gallerien und Coyen ordinaire zu visitiren, zu allen Zeiten aber, es sey bey Tage, oder Nacht, ist er verpflichtet, wenn er in der Coyen

*) s. oben Abschn. 2. Art. 11. Note.

Coyen ein extraordinaires Ruffen und Gethön vermerket, 1732. Dec. 23.
solche zu besuchen. 7) Zu welchem Ende er oder seine Frau von dem Hause oder Gallerien nicht entfernet seyn soll, da nicht ein solches Ruffen gehöret werden könne. 8) Wenn aus denen Züchtlingen, oder Unsinnigen einer krank wird, so ist er verbunden, solches dem Commissario und Vorsteher zu melden. 9) Derer Unsinnigen Leinen-Gerähte, Bett-Zeug, Kleider, und dergleichen, so ihnen der Ihrigen, oder sonst des Zucht-Hauses wegen zugewendet wird, soll er vor jede Person, und zu deren, aber keinem andern Gebrauch, in gute Verwahrung nehmen und halten, und wenn 10) Derer Unsinnigen oder Züchtlinge Anverwandte, oder sonst jemand ihnen was gönnen, geben, oder schenken wollen, so kann der Speisemeister solches in Verwahrung nehmen, und es dem Commissario anzeigen. 11) Niemals soll er dulden, vielweniger selbst Anlaß geben, daß denen Unsinnigen Brandtewein, noch anderes starkes Getränke, oder Taback gereichet werde. 12) Es kann dem Speisemeister erlaubet bleiben, nach vorgängiger Anmeldung an den Commissario vor die Verwandten der Züchtlinge, auch andere Fremde, welche solche zu sehen verlangen, die Gallerien aufzuschliessen; es sollen aber die Thüren der Coyen, worinnen solche unsinnige Personen verwahret werden, niemals in Gegenwart der Fremden, (es sey denn mit Erlaubniß des Commissarii) geöffnet werden. 13) Wenn der Speisemeister vermerket, daß die Unsinnigen gar stark wüten, und arbeiten, so soll er ihnen durch Versperrung aller Klappen das Licht benehmen, nach Befinden aber, und da sie sich in die Stille begeben, solche Klappen wiederum öffnen, und ihnen Lufft und Licht gönnen, welches auch Wechsels-weise bey gar kalten, und gar heissen Tagen in acht zu nehmen *). 14) Wenn die Unsinnigen still, und sittsam sich bezeigen, so soll der Speisemeister dieselben

*) s. oben Abschn. 3.

1732. Dec. 23. fleißig zum Gebet aufmuntern, ihnen Morgens und Abends, auch bey Reichung der Speisen vorbeten, und vorlesen, auch zu allen Zeiten beflissen seyn, auf alle ersinnliche Weise solche verirrete Leute wiederum zu recht zubringen. 15) Das Geschirr, woraus diese Leute die Speisung zu sich nehmen, soll alle Mittag und Abend gereiniget, und wenn es geschehen, jedes wieder an seinen Ort gebracht werden. 16) Alle Sonntage soll einem Züchtlinge oder Unsinnigen (fals dieser so beschaffen, daß er es gebrauchen, und anziehen kann) ein gewaschenes Hembd gereichet werden, welches der Speisemeister auf seine Kosten saubern, waschen, trucknen, und nöhtigenfals nehen läst. 17) Denen Züchtlingen muß er alle 10 bis 12 Wochen frisch Stroh zum Lager reichen. 18) Besorgen, daß im ganzen Hause, und auf denen Zimmern zum öftern mit Wacholdern geräuchert werde. 19) Solte ein oder ander Unsinniger seine Coyen verunreinigen, ist der Speisemeister schuldig dieselben reinigen zu lassen, und nach befinden mit frischen Stroh zu versehen: Es wird aber so dann von denen übrigen Bedienten, als Zuchtmeister und Knecht: und dergleichen einer zu Hülffe gegeben, der die Unsinnigen halten, binden, und vest machen hilfft. 20) Solte einer der Unsinnigen sterben, so ist der Speisemeister schuldig, den Cörper in einen Sarg legen zu lassen, wovor ihme alles des Verstorbenen um sich gehabte, und gebrauchte Leinen und Kleider zu fallen. Alle Mittwochen und Sonnabend ist der Speisemeister schuldig, mit Beyhülffe des Zucht-Knechts die Brunnen zu zucken, und wenn der Canal mit Wasser angefüllet, die Schleusen zu öffnen. 21) Muß der Speisemeister bey schwerer Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe, der ihme zugestandenen Licent-Freyheit nicht mißbrauchen, noch dabey den geringsten Unterschleiff begehen. 22) Ist des Speisemeisters Schuldigkeit, auf seine Frau und Gesinde gute Acht zu haben, damit jene obigen Puncten, soviel

sie

sie derselben mit angehen, getreulich nachkomme, (zu dem Ende 1732. Dec. 23.
besagte seine Frau dasselbe auch eydlich, oder doch an Eydes statt angeloben muß) und das Gesinde dasjenige præstire, was folgender Art. in mehrern vermeldet; Gestalt dann sein Gesinde, sofort, wenn sie bey dem Speisemeister in Dienste treten, die Haltung nachstehender Puncte in Gegenwart derer Inspectoren zu beschweren verbunden sind; und der Speisemeister jederzeit, wenn er ein neues Gesinde bekömmt, es denen Inspectoren und Commissario zu melden, und sie zur Beeydigung zu sistiren hat. Wäre es auch, daß der Speisemeister eines oder anderes seiner Kinder, dazu gebrauchet, um bey Speisung der Züchtlinge, auch sonst im Zucht- und Toll-Hause Gesinde-Dienste mit zu verrichten, muß er solche zu gleichmäßiger Beeydigung über nachfolgende Puncte denen Inspectoren und Commissario stellen.

Was des Speisemeisters-Gesinde in acht zu nehmen hat.

10. Diejenige Stücke nun zu deren Beobachtung des Speisemeisters Gesinde sich mittelst Eydes verbindlich machen muß, sind diese: 1) Daß sie mit Feuer und Licht beym Einhitzen und sonst, wie auch bey Verwahrung der Asche vom Feuer-Heerde, und aus denen Ofen mit aller Mensch-möglichen Vorsichtigkeit zu werke gehen. 2) Daß sie denen Züchtlingen und Wahnsinnigen keine Instrumenta noch Brieffe oder verdächtiges Gewerbe, ohne Vorbewust des Commissarii zu bringen, noch durch andere es thun lassen, auch keine Brieffe oder einig verdächtig Gewerbe, von ihnen annehmen, sondern von dergleichen sofort dem Commissario Bericht thun. Hingegen aber 3) Wenn sie gewahr werden, daß verdächtige Instrumenta sich bey denen Züchtlingen finden, solches ohngesäumt dem Commissario melden, auch sonst zu ihrem Ausbruch nicht den geringsten Anlaß geben, und wenn sie was unrichtiges merken, es sofort dem Commissario anzeigen. 4) Was denen Züchtlingen und Wahnsinnigen an Essen und Trinken vermachet ist,

1732 Dec. 23. denenselben getreulich geben, nichts schädliches darunter mischen oder verfälschen, noch davon einem anderen, unter welchem Prætext solches auch seyn möchte, etwas zuwenden, weniger selbst einigen Nutzen davon nehmen, und da ein anderer es thäte, solches dem Commissario melden. 5) Die Schlüssel, wann sie ihnen gegeben werden, wohl in acht nehmen, und die Zimmer, auch den Toll-Gang bey schwerer Straffe nie offen lassen. 6) Denen Züchtlingen so wenig, als Unsinnigen, und am wenigsten diesen übel begegnen, noch diese je vexiren oder unruhig machen. 7) Wenn sie denen Unsinnigen das Essen hingeben, und sie merken bey einem oder andern eine Stille, können sie ein kurzes Gebet vor der Coye thun.

Besondere Puncte für den Zucht-Meister.

11. Die besondere Pflichte eines Zucht-Meisters bestehen hierinne: 1) Muß er auf Haltung guter Zucht und Ordnung bey denen Züchtlingen mit ersinnlichster Sorgfalt bedacht seyn, sie die Züchtlinge mit allem Ernste zur fleißigen Arbeit, und dahin anhalten, daß sie sich still und sittsam bezeigen, nicht plaudern, zanken, weniger schweren, oder sich schlagen. 2) Soll er diejenigen Personen, so ihme als Züchtlinge, oder Unsinnige in Verwahrung gegeben werden, in die ihnen assignirte Zimmer oder Coyen bringen, selbige niemals ohne Erlaubniß verwechseln, daselbst wohl verschliessen, auch allenfals, und wenn es ihm befohlen wird, in Ketten und Banden legen und verwahren. 3) Zu aller Zeit, wenn es erfordert wird, ungescheuet zu den Unsinnigen, und Züchtlingen eingehen, und dabey sein Amt verrichten, zu welchem Ende ihm erlaubet ist, und er sich auch anheischig machet, nöhtigenfalls dieselben mit Worten, auch mit Vorwissen des Commissarii mit Ruhten und Peitschen, niemals aber mit Stöcken, oder anderen groben Instrumenten zu straffen. In Fällen aber, die keine sonderliche Untersuchung bedörffen, stehet dem Zuchtmeister frey,

die

die Verbrecher auch ohne Vorwissen des Commissarii auf fri- 1732. Dec. 23.
scher That zu bestraffen, und fals er in modo excediren solte, bleibet denen Züchtlingen ohnbenommen, bey dem Commissario sich darüber zu beschweren, worauf solchen allenfals gehörige Anweisung zu thun. 4) Ist er schuldig und gehalten, alle Morgen, Mittags und Abends die Gallerien und Coyen ordinairie genau zu visitiren, und wie es darinn befunden, wenigstens alle Morgen dem Commissario davon zu berichten; zu allen Zeiten aber, es sey bey Tage oder Nacht, ist er verpflichtet, wenn in denen Coyen oder sonst im Hause etwas extraordinaires passiret, oder der Speisemeister ihn dahin fordert, demselben ohnverzüglich zu assistiren. 5) Zu welchem Ende er niemalen, ohne des Commissarii Vorwissen, und Bewilligung, von dem Hause sich entfernen, sondern beständig auf dem Hofe verbleiben soll. 6) Niemals soll er dulden, vielweniger selbst dazu Anlaß geben, daß denen Unsinnigen Brandtewein, noch anderes starkes Getränke oder Taback gereichet werde, wie denn der Zucht-Meister selbst, oder sonst jemand in diesem Gebäude Taback zu rauchen sich nicht unterstehen soll. Er muß auch überhaupt auf Feuer und Licht sorgfältige Acht geben, insonderheit, daß bey Ansteckung derer Leuchten, und deren Verschliessung in denen Werk-Stuben sehr vorsichtig verfahren werde. 7) Solte einer oder der andere Unsinnige seine Coye verunreinigen, so ist der Zucht-Meister schuldig, nebst dem Speisemeister dieselben reinigen zu lassen, und nach Befinden mit frischen Stroh zu versehn 8) Die Schlüssel zu denen Zimmern derer Züchtlinge hat er wohl zu verwahren, und nimanden fremdes jemalen anzuvertrauen 9) Wenn Fremde das Zucht- oder Toll-Haus besehen wollen, hat er solche, nachdem es zuvor dem Commissario gemeldet, herum zuführen, und hiebey dahin zu sehen, daß mit denen Züchtlingen nichts Verdächtiges geredet, oder ihnen zugebracht werde. Wann solche Fremde in das Toll-

Haus

1764. May 28. Haus gehen wollen, kann er sie zwar erinnern, ob ihnen beliebig, etwas in die vor dem Gange angehefftete Büchse zu geben; sonst aber muß dieserwegen, wie auch einiges Trink-Geld, er so wenig, als wenn ein anderer Unter-Bedienter Fremde herum führet, jemals abfordern. Was indeß von freyen Stücken an Trink-Geld gegeben wird, dasselbe muß der Zucht-Meister nicht vor sich behalten, sondern in die dazu geordnete verschlossene Büchse stecken, und dabey mit aller Treue handeln, so lieb ihme ist bey seinem Dienste zu bleiben, und anderer schwerer Leibes-Straffe zu entgehen.

Vom Zucht-Knecht und dessen Amte.

12. Der Zucht-Haus-Knecht hat folgendes in specie zu beobachten. 1) Soll er dem Zucht-Meister zum Gehülffen seyn, mit demselben, so oft es nöhtig, es sey bey Tage, oder bey Nacht, ins Zucht- und Toll-Haus gehen, und ihm gegen alle zu befürchtende Gefahr assistiren. Insonderheit muß er 2) Abends und Morgens, auch wenn die Züchtlinge in die Kirche gehen, oder wenn jemand von ihnen ausserhalb dem Zucht-Hause zu verrichten hätte, bey der Ein- und Auslassung mit gegenwärtig seyn. 3) Soll er denen im Zucht-Hause Morgens und Abends haltenden Bet-Stunden mit beywohnen, auch jederzeit bey Ansteck- und Corrigirung des Lichts, so in denen grossen Leuchten auf denen Werk-Spinn- und Kranken-Stuben verschlossen gehalten wird, so oft es nöhtig, und der Zucht-Meister ihn dazu fordert, gegenwärtig seyn. 4) Für allen Dingen auch mit dem Feur und Licht, so in denen Zucht- und Toll-Haus-Gebäuden, auch in denen Vieh-Ställen gebrauchet wird, vorsichtig umgehen, damit nicht der geringste Schade davon entstehen möge; wie er denn auch 5) Des Taback-Rauchens in denen Zucht- und Toll-Haus-Zimmern, Coyen, und Gallerien, auch auf dem Hofe und in denen Vieh-Ställen sich gänzlich enthalten soll. 6) Muß er wöchentlich ein oder zwey Tage, wie es die Nohtwendigkeit erfor-

erfordert, die Brunnen zu nöhtiger Ausspühlung der Canäle zucken, und die Schleusen auf- und zumachen helffen, auch sonst sich zu alle dem willig finden lassen, wozu ihn der Commissarius anweisen wird. 7) Soll und muß er mit denen Züchtlingen und Wahnsinnigen nichts verdächtiges zu schaffen haben, ihnen nichts verbotenes zubringen, es mag selbiges Namen haben, wie es wolle, auch von denenselben nichts annehmen. 8) Wenn er etwa erfahren würde, daß wider den 4. 5ten und 7. Punct jemand, (wenn es auch von dem Materialien-Schreiber, Speisemeister, Werk-Meister, Zucht-Meister, deren Frauen, Kindern, Domestiquen, Spinn-Mutter oder sonsten geschehen möchte,) gehandelt würde, muß er solches nicht verschweigen, sondern es dem Commissario ohngesäumet melden, und übrigens sich also verhalten und bezeigen, wie es einem getreuen Zucht-Haus-Knecht eignet, und gebühret. 1732. Dec. 23.

Vom Amte der Spinn-Mutter

13. Einer beym Zucht-Haus bestelleten Spinn-Mutter besondere Pflicht bestehet in folgenden: 1) Muß dieselbe Morgens um 6 Uhr bey denen Züchtlingen sich einfinden, und bis Abends um 7 Uhr gegenwärtig seyn, und ohne dringende Noht nicht weg bleiben, allesfalls aber es dem Commissario anzeigen. 2) Muß sie insonderheit dahin sehen, daß die Leute fleißig arbeiten, auch tüchtig Garn spinnen, und nichts veruntreuen, oder muhtwillig verderben dörffen; Ferners muß sie von einem zum andern herum gehen, deren Arbeit besehen, und ihren Fleiß observiren, auch das Haspeln, soviel sie Zeit hat, selber verrichten, damit man gesichert sey, daß die Fäden in den Binden richtig befunden werden ꝛc. Wenn eine oder andere unfleißig seyn solte, muß sie es fort gehörig melden. 3) Soll die Spinn-Mutter ohne des Materialien-Schreibers Vorwissen kein Flachs annehmen, noch selbiges unter die Züchtlinge vertheilen, auch kein Garn wieder ausliefern, als welches sonst

1732. Dec. 23. eine Unrichtigkeit, und grosse Unordnung nach sich ziehen würde. 4) Muß dieselbe mit denen Züchtlingen nicht heucheln noch schmeicheln, weil selbiges nur Unrichtigkeit, Zank, Haß, und Feindschafft unter ihnen verursachet, absonderlich wenn einer dem andern vorgezogen wird. 5) Soll sie Niemanden, ohne des Commissarii Vorwissen, mit ins Zucht-Haus gehen lassen, auch kein verdächtiges Gewerbe von denen Züchtlingen nehmen, weniger ihnen zu bringen. 6) Hat sie sich derer krank werdenden Züchtlinge sorgfältig anzunehmen, ihnen Handreichung zu thun, und die deßfals erforderte Dienste getreulich zu verrichten. 7) Ist sie schuldig ihre Dienste überhaupt mit aller Menschmüglichen Treue und Fleiß zu leisten, das Herrschaftliche und des Hauses Interesse mit befordern zu helffen, und wenn dem etwas zu wider solte intendiret oder vorgenommen werden, es so fort dem Commissario anzuzeigen. 8) Wann unter denen Züchtlingen etwas unrichtiges vorgienge, ist sie verbunden, selbiges denen Inspectoribus, auch dem Commissario zu melden, damit solche Züchtlinge zur verdienten Straffe können gezogen werden. 9) Da man auch in Zukunft diesen Puncten zum Besten des Hauses noch etwas hinbeyzufügen dienlich erachten solte, hat sie solche ebenfals der Gebühr zu beobachten.

Von der Kranken-Wärterin.

14. Solte die Nohtdurfft erfordern, daß wegen Menge der Kranken, und aus denen Abschn. 2. Art. 15. angeführten Ursachen auf eine Zeitlang eine besondere Kranken-Wärterinn, angenommen werden müste; So ist einer solchen Obliegenheit; Daß 1) Sie denen Kranken, es sey Tages oder Nachts, mit möglichster Pflege unverdrossen zur Hand sey. 2) Muß sie die verordnete Medicamenta aus der Stadt holen, und besorgen, daß sie nach Vorschrift des Medici gebrauchet werden, an diesen auch die nöhtigen Berichte thun. 3) Soll sie denen Kranken, und fürnemlich denen Sterbenden, wenn es dieser

ihre

ihre Schwachheit leiden will, geistreiche Gebete, und Gesänge vorlesen; Und 4) Muß sie bey solcher ihrer Handreichung alle christliche Treue erweisen, auch bey solcher Gelegenheit denen Züchtlingen weder etwas verdächtiges zubringen, noch von ihnen verdächtige Gewerbe annehmen, da sie aber Unordnung worinne im Hause verspühren solte, es dem Commissario ohnverweilet zu erkennen geben. 1732. Dec. 23.

Was der Pförtner zu verrichten hat.

15. Das Amt eines Pförtners beym Zucht-Hause beruhet, (nebst fleißiger Beobachtung derer allen Unter-Bedienten incumbirenden Pflichten,) in diesen: 1) Daß er auf die ihme anvertrauete Thüren und Pforten fleißige Acht habe, die Schlüssel wohl verwahre, solche nie in eines fremden Hände gebe, und sie alle Abend dem Commissario liefere, und Morgens von selbigen wieder hole. 2) Muß er, ausser denen aufm Zucht-Hof gehörigen, oder sonst ganz bekannten ohnverdächtigen Personen, Niemanden auf den Hof lassen, er habe es denn zuvor vem Commissario, und da solcher etwa nicht zu Hause, dem Materialien-Schreiber gemeldet. 3) Muß er, wenn in der Kirche GOttes-Dienst gehalten wird, allemal mit gegenwärtig seyn, und alle Unordnung zu verhüten suchen. 4) Soll er in nöhtigen Vorfallenheiten dem Zucht-Meister behülflich und zur Hand seyn, auch was der Commissarius ihme befiehlet, jedesmal mit aller Emsigkeit unverdrossen zu werke richten.

Von denen Nacht-Wächtern beym Hause.

16. Man erachtet der Nohtdurfft zu seyn, so wol zu Behinderung derer Ausbrüche und anderer Unordnung, als zu Abwendung der Feuers-Gefahr, ein paar Leute zu nehmen, welche des Nachts die Wache ums Haus versehen. Solche Nacht-Wächter müssen nun bey ihrer Annehmung eydlich angeloben, daß sie die beym Zucht- und Toll-Hause übernommene Nacht-Wachen getreulich verrichten, auch jedesmal des Abends, und zwar von Michaelis bis Ostern zwischen 8 und 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber um 10 Uhr sich dazu anfinden,

1732. Dec. 23. und bis Morgens respective um 4 und 5 Uhr allda verbleiben, und nicht eher abgehen wollen, bis sie sich in des Commissarii Hause gemeldet, und die Pique samt denen ihnen anvertrauten Schlüsseln an seinen Ort gebracht. Als auch denen Züchtlingen am Sonnabend Abend, auch an denen Sonn- und Fest-Tagen weder des Morgens noch des Abends einiges Licht gegeben wird, folglich dieselben sich in ihren Behältnissen ohne Aufsicht befinden, und zum Ausbrechen Gelegenheit suchen möchten, so müssen sie, nachdem die Nächte lang oder kurtz seyn, und es die Nohtwendigkeit erfordert, auf des Commissarii Anforderung und Gutfinden, des Abends früher kommen, und des Morgens später abgehen. Ferner sollen sie des Nachts jederzeit fleißig auf dem Hofe auch um das Toll-Haus herum patrouilliren, alles, und ob die Gefangene in ihren Behältnissen stille, genau beobachten; Wann sie einen Ausbruch, oder sonsten Unraht vermerken, sofort Lärm machen, und es in des Commissarii Hause anzeigen; Absonderlich aber mit denen Gefangenen nichts verdächtiges zu schaffen haben, kein Gewerbe von ihnen annehmen, noch ihnen, es mag seyn, was es auch wolle, zubringen, sonsten aber alles, was dem Hause zum Schaden gereichen kann, verhindern helffen; Und übrigens sich in allen Stücken, wie getreuen rechtschaffenen Wächtern eignet und gebühret, erweisen und verhalten.

Schluß der Ordnung und ernstliche Erinnerung.

17. Gleichwie nun kein Zweifel, es werde die bey Anlegung dieses ganzen kostbaren Werkes geführte heilsame Intention unter göttlichem Seegen nicht ohne viele gute Würkung vors Publicum dieser Lande bleiben, fals sämtliche Bediente der gegenwärtigen Ordnung gehörig nachleben, und die Ausübung derer ihnen in obigen vorgeschriebenen Pflichten sich treulich angelegen seyn lassen: Also sind sie dessen nochmals erinnert, so lieb ihnen ist, sich ausser Verantwortung, hingegen aber aller Landes-Herrlichen Hulde versichert zu halten:

Wie

Wie dann auch insgemein alle und jede angewiesen sind, sich nach dem Inhalt dieser Verordnung, in denen einen jeden angehenden Puncten gebührend zu achten. Verordn. vom 23. Dec. 1732. C. 2. n. 124. p. 717. 1732. Dec. 23.

Züchtling

§. 1. Nachdem die Zuchthaus-Inspectores berichtet, daß bey verschiedenen Aemtern den Inquisiten, so ins Zuchthaus condemniret sind, von des Amts- und Gerichts-Unterbedienten, ihre Kleider und Gelder, unter dem Vorwande, als wenn sie davon nichts mit ins Zuchthaus bringen dürffen, abgenommen worden; dieser Vorwand aber ganz ungegründet ist, zumalen diejenigen Gelder, so die Züchtlinge bey sich haben, von den Zuchthausbedienten in gute Verwahrung genommen, und zu deren Nothdurft behuef ihrer Kleidung, und zur Pflege bey Krankheiten angewandt, oder ihnen bey ihrer Dimittirung zum Zehrpfennige zurück gegeben werden; So ist die Verfügung gemacht, daß den Amts- und Gerichts-Unterbedienten ernstliche Bedeutung zu thun, daß sie der Inquisiten Kleider, und die etwa bey ihnen findende Gelder bey deren Wegbringung nicht zurück behalten, sondern solche, wenn sie ihnen selbige abgenommen, an den Zuchthauscommissarium ausliefern, oder widrigenfalls ernstliche Bestrafung zu gewarten haben. Ausschr. vom 29. Dec. 1751. H. A. v. 1752. St. 4. 1751. Dec. 29. Die Unterbedienten sollen denselben ihre Kleider, Effecten und Gelder nicht abnehmen

Zucker

s. Licent-Ordnung §. 7. b) 4.

Zunft, Amt, Gilde

s. Gilden-Reglement §. 1. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1.

Zupflanzen in den Holzungen

s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 4.

Zurücknehmung eines Eydes

s. Beweis §. 1. Abschn. 3. Art. 5.

Zusammenkünfte der Gilden

s. Gilden-Reglement §. 1. Art. 10.

Zuschiebung eines Eydes

s. Beweis §. 1. Abschn. 3.

Zuschlag der Felder und Wiesen

1700. Apr. 30. 1701. Febr. 21 Wann selbiger nach dem verbesserten Calender geschehen soll.

§. 1. Nachdem bey der im Jahre 1700 eingetretenen Calender-Besserung, Zweifel entstanden, wie es mit denen Feldern und Wiesen zu halten, welche zu gewisser Jahrszeit mit Schaf und anderen Vieh betrieben und gehütet, zu gewisser Zeit aber in Zuschlag geleget werden, ob solche hinkünftig auf die bisher gebräuchliche Zeit, oder aber in Ansehung der ausgelassenen eilf Tage, eilf Tage später zu zuschlagen; so ist derhalb verordnet, daß solcher Zuschlag auf eben denselben Tag geschehe, an welchem solcher nach dem sogenannten alten Calender vorhin vorgenommen; mithin es sey der erste Tag des Monats Maji, der Pfingsttag, oder aber ein anderer Tag, auf die ausgelassenen eilf Tage nicht zu sehen, sondern auf den ersten Tag des Monats May u. s. w. nach dem verbesserten Calender, zuzuschlagen. Edict vom 30. April 1700. C. 4. n. 146. p. 373. Declaration vom 21. Febr. 1701. C. 4. n. 147. p. 374.

Zuschläge in den Forsten

s. auch Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 4. Art. 8. 9. imgl. §. 2. Art. 3. imgl. Kloster-Förster §. 1. Art. 9.

1750. Oct. 30. §. 1. Nachdem die Verbesserung und Aufnahme der Forsten und Holzungen dadurch merklich verhindert wird, daß die in solchen Holzungen anzulegende Zuschläge, und vorzunehmende Besaamungen mit der Vieh-Weide nicht gehörig geschonet werden, so ist verordnet:

1. Daß

1. Daß was die Anlegung solcher Zuschläge betrifft, von den K. Beamten und Forst-Bedienten so wol der Ort als die übrige Einrichtung eines solchen Zuschlages, ehe und bevor selbiger würklich angeordnet wird, genau und sorgfältig überleget werden solle, um diese Zuschäge dergestalt einzurichten, daß dadurch denen etwahigen Hued- und Weide-Interessenten, zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben werde: und soll die Grösse der anzulegenden Zuschläge und Gehege, nach Grösse der Holzungen, auch nach Beschaffenheit der etwa erforderlichen Hued und Weide, nach Billigkeit arbitriret, die Huede-Interessenten darüber gehöret, und sodann respective an K. Rent-Cammer und Groß-Voigtey zu deren Approbation jedesmahl davon berichtet werden. 1750. Oct. 30. Durch deren Anlegung soll die Hut und Weide nicht gekränket werden.

2. Fals aber die Anordnung dergleichen Zuschläge einmahl beliebet, und approbiret, auch darauf das nöthige von den Beamten und Forst-Bedienten bewerkstelliget worden, mithin der junge Anflug in solchen in Zuschlag gelegten Revieren entweder zu hoffen ist, oder sich auch bereits zeiget; alsdann haben die Beamte und Forst-Bediente desto sorgfältiger darauf zu achten, daß die Zuschläge, bis dahin, daß das junge Holz dem Vieh entwachsen, mit der Vieh-Weide so wol zur Sommer- als Winters-Zeit gänzlich verschonet, und die jungen Lohden von dem Vieh nicht verbissen werden. Schonung derselben bis das junge Holz dem Viehe entwachsen ist.

3. Diejenige, welche einiges Vieh in solche Zuschläge, oder Besaamungen treiben, oder durch ihre Knechte, oder Hirten treiben lassen, mithin durch Abhütung des jungen Aufschlages und Anfluges, durch Niederwerffung des gezogenen Grabens, oder sonst auf einige Art und Weise, die Zuschläge vorsetzlich zu beschädigen, und dadurch die Hoffnung vieler Jahre auf einmahl zu Grunde zu richten, und zu verderben sich unternehmen, oder auch dazu anrathen, und andere verleiten, sollen dafür desto ernstlicher ohne einige Nachsicht bestraffet, Strafe der Beschädigung.

und

1750. Oct. 30. und mit empfindlicher Leibes- oder Karren-Straffe, andern zur Warnung, beleget werden.

Befriedigung und Bezeichnung der Gehäge.

4. Damit auch wegen solcher Zuschläge sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, noch unter solchem nichtigen Vorwand, denen Zuschlägen und Besaamungen Schade zugefüget werde, so sind dergleichen Zuschläge mit Graben zu umgeben, oder mit Stroh gewöhnlich abzuhangen, solche auch denen benachbarten, und sonderlich denen, die an sothanen Orten auf einige Weise berechtiget sind, jedesmahl öffentlich kund zu machen.

Sobald das junge Holz dem Viehe entwachsen ist, soll die Weide wieder verstattet werden.

5. Sollen Beamte und Forst-Bediente dafür sorgen, und veranstalten, daß, so bald das in denen gemachten Zuschlägen aufgeschlagene junge Holz dem Vieh völlig entwachsen ist, solche sodann zur Hued und Weide denen damit berechtigten Hued- und Weide-Genossen wieder aufgegeben werden. Gleichwie jedoch der Wachsthum des jungen Holzes nicht auf gewisse Jahre bestimmet werden kann, also ist auch denen Zuschlägen keine gewisse Zeit noch Anzahl der Jahre zu setzen, sondern es sind solche allemahl so lange zu schonen, bis das Vieh die Wipfel der jungen Bäume und Stämme nicht mehr erreichen noch abfressen kann.

Die in Zuschlag gelegten Plätze sollen nicht beständig darin bleiben.

6. Da auch die so nöhtige Anordnung neuer Holz-Zuschläge denenjenigen, so etwa mit Hued und Weide an solchen Orten berechtiget sind, vornemlich aus der Ursache entgegen zu seyn pfleget, weil selbige besorgen, daß dergleichen Reviere nachmahlen beständig in Zuschlag verbleiben, und dadurch der Hued und Weide gänzlich entzogen werden, so soll dieser Mißbrauch in Zukunfft keinesweges geduldet, auch deshalb denen Hued- und Weide-Interessenten, verlangenden Falles, von den Beamten schrifftliche Versicherung ertheilet werden.

Wenn die Weide-Interessenten gar zu grossen Nachtheil befürchten.

7. Solten endlich einige Hued- und Weide-Interessenten dafür halten, daß ihnen durch Anlegung eines neuen Zuschlages

schlages an ihrer bedürffenden Hued und Weide ein gar zu gros- 1750. Oct. 30.
ser Nachtheil und Mangel verursachet werden mögte, alsdann haben selbige sich desfals respective bey K. Rent-Cammer oder Groß-Voigtey zu melden, und versichert zu seyn, daß sie mit ihrer Nohtdurfft jedesmahl zur Genüge gehöret werden sollen. Verordn. vom 30. Oct. 1750. den Auszug derselben s. Hann. Anz. von 1750. St. 40.

Zuschreiben der Kuxen

s. Ab- und Zuschreiben der Kuxen.

Zutheilung der caducirten Bergtheile

s. auch Bergordnung §. 1. Thl. 2. Art. 65.

§. 1. Da bey den Bergwercken Herkommens, daß die- 1710. Aug. 9.
jenigen Kuxen, so einige Gewercken caduciren lassen, unter die übrigen so genandte gehorsahme Gewercken, nach Proportion eines jeden auff der Grube habenden Antheils, vertheilet werden, eine Zeit her besagte gehorsahme Gewercken aber gar selten etwas von solchen caducirten Kuxen verlanget, indessen doch viele Zeit öffters verlauffen, ehe derselben Erklährung darüber einkommen, so ist verordnet, daß die Schichtmeister von dato an, da ihnen im Berg-Ambte auffgegeben wird, nachzufragen, ob die gehorsahme Gewercken von denen caducirten Kuxen sich wollen zutheilen lassen? innerhalb denen nähesten 4. Wochen, aus denjenigen Orten, wohin sie zu gehen schuldig, von denen Gewercken, oder deren Verlegern, deren Erklährunge darüber, oder wenigstens daß sie dieselbe deßfalß besprochen, beybringen, was aber die auswärtigen Gewercken anlanget, selbige oder deren Verlegern sothane Erklährung innerhalb denen nähesten 6. Wochen von Zeit der beschehenen Anfrage abzugeben schuldig seyn; Wenn aber alsdenn darauff sothane Erklährung, und zwar längstens

Bestimmung der Zeit, binnen welcher die gehorsamen Gewerke sich erklären sollen

1710. Aug. 9. vor dem folgenden Quartal-Schlusse nicht einlangen würde, dasselbe angenommen werden solle, als wenn selbige Gewercken, oder deren Verleger sich ihrer Zutheilunge begeben hätten, und daß sodann die vorhandene caducirte Kuxe der Berg-Bau-Cassa, Cämmerey, oder auch andern neuen Gewercken, ohne fernern Auffenthalt, zugetheilet werden können. Solte indessen auch ein oder ander Schichtmeister hierunter sich nachläßig befinden lassen, wird derselbe nicht nur am Lohn, sondern denen Umständen gemäß sogar mit Wegnehmung seines Dienstes bestraffet werden. **Patent vom 9. August 1710.** C. 6. n. 31. p. 164.

Zwieback

s. Licent-Ordnung §. 2.

E N D E.

Nachträge
und
Verbesserungen.

Da verschiedene Verordnungen ergangen sind, nachdem ein guter Theil dieser Arbeit bereits gedruckt war, so hat man folgende Nachträge machen und einige Verbesserungen anzeigen wollen. Verschiedene geringe Fehler wird der geneigte Leser gütigst übersehen.

Zum ersten Bande.

S. 1. zu Anfang setze man die Rubrick

Aas

s. Verscharren des Viehes.

S. 19. Z. 8. am Ende setze man das Zeichen *) und unten auf die Seite folgende Note

*) Vermöge Convention vom 13. Nov. 1737. Balthasar diss. de iure detractus App. p. XVII. welche auch auf die Landgräflich Hessischen Länder mit gehet.

S. 38. Vor §. 1. setze man

s. auch Peinliche Frage §. 1. Art. 11.

S. 65. Note *) setze man ganz am Ende
s. jedoch Fixum §. 1. Art. 21. a. E.

S. 115. Vor Angabe eines Verbrechers setze man die neue Rubrick

Anfall des besten Pferdes der Oberofficiers
s. Militair-Justiz-Reglement §. 2. Art. 7. a) 3.

S. 146. Z. 5. v. u. muß heissen
Taxe für die Apothecker §. 1. Art 9.

S. 150. Vor Aufhalten der Postillons ꝛc. setze man die neue Rubrick

Aufgebot der Studenten zu Göttingen
s. Studenten zu Göttingen §. 2.

S. 151. Vor Aufhebung des Schlusses ꝛc. setze man die neue Rubrick

Aufhebung und Rettung verunglückter Personen
s. Rettung ertrunkener und plötzlich ꝛc. §. 1.

S. 216. ganz am Ende setze man die neue Rubrick

Belohnung der Commissarien, Schätzer, Zeugen
s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 34. imgl. Commission §. 4. imgl. Notarius §. 4.

S. 273. Z. 16. setze man hinter das Wort haben das Zeichen *)
und unter den Text
*) s. auch Verleger der Bergtheile §. 1.

S. 313. Z. 17. hinter Brücken setze man noch hinzu
imgl. Weggeld §. 1. Art. 7. und a)

S. 341. Z. 2. v. u. setze man hinter werden ein a)
und unten auf die Seite
a) Diese Verordnung ist fast wörtlich wiederholet worden durch die von 1780, Oct. 10. Hann. Anz. v. 1780. St. 84.

S. 403. bey §. 3. ist zu bemerken, daß die daselbst vorgetragene Verordnung von 1770. April 24. durch eine neuere aufgehoben worden, mithin unbrauchbar gemacht ist. An deren Stelle erfolgt also hier die neue Verordnung:

Blasenzins

§. 3. Demnach die unter dem 24. April 1770. erlassene Verordnung, die Veränderung des Licents vom Branteweins-Schroot in einen Blasenzins betreffend, theils seit ihrer Publication einige beträchtliche Veränderungen erlitten, theils auch einiger Erläuterungen und Zusätze bedarf, um diese der Nahrung im Lande vortheilhaft geachtete Einrichtung zu verbessern, und gegen die angemerkten Defrauden sicher zu stellen, so ist nöthig erachtet, dieselbe zu revidiren und von neuem zu publiciren, mithin zu verordnen: 1780. Aug. 18.

1. Daß fernerhin vom Branteweins-Schroot überall kein Licent entrichtet, sondern das zum Brantewein-Brennen destinirte Korn, ohne einige an die Licent-Casse davon zu bezahlende Abgift frey in den Mühlen abgemahlen werde. Vom Brandteweins Schrot soll kein Licent entrichtet werden.

2. Gleichwie jedoch bey Wiederherstellung des Licents vom Brodt-Korn vermittelst Ausschreibens vom 11. Sept. 1775. zu dessen Sicherheit verordnet worden, daß Frey-Zettul darüber genommen werden sollen; Also ist auch solches zum Brantewein-Brennen destinirte Korn jedesmahl seiner Quantität und Qualität nach, ob es nemlich Weitzen oder Weitzen mit Rocken oder Gerste vermenget sey, bey der Licent-Stube richtig anzumelden, ein Frey-Zettul darüber zu nehmen und dieser zugleich mit der Frucht in die Mühle zu senden. Das zum Brandtewein bestimmte Korn ist anzumelden und Freyzettel zu nehmen.

3. Das zum Brantewein-Schroot benöthigte Malz soll mit dem Korne, ehe es geschrooten wird, vermenget zur Mühle gebracht werden. Vom Malz.

1780. Aug. 18. Vermessung der Brandteweins-Blasen.

4. Alle künftig anzulegende Brandteweins-Blasen sowohl diejenigen, welche zum Luttern, als die, welche zum Destilliren gebraucht werden, sollen mit besonders dazu verfertigten richtigen und geeichten Maassen bis oben an, ganz voll, und ohne auf einen Spiel-Raum zu reflectiren, von dem Land-Controleur des Quartiers oder dessen Assistenten nach Ermäßigung des Licent-Commissarii gemessen, und wenn solches geschehen, von dem ihm zuzugebenden hierauf besonders beeydigten Kupferschmidt auf einer jeden Blase oben, an einem in die Augen fallenden Orte bemerket werden, wie viel Eimer, zu vier Stübchen gerechnet, der Gehalt derselben betrage. Diese Vermessung und Zeichnung geschiehet auch, wenn jemand alte Brandteweins-Blasen repariren lässet und muß bey dem Licent-Inspectore angesucht werden, daß solche verfüget werde. Dem hiezu committirten Licent-Bedienten sollen dafür 12 mgr., und überdem der Kupferschmidt für das Zeichnen bezahlt werden.

Auch die reparirten und alle alte sollen gemessen werden.

Damit man versichert sey, ob seit der General-Vermessung vom Jahre 1770. nicht etwa heimliche Veränderungen des Gehalts vorgenommen worden; So sollen auch alle jetzt vorhandene Brantewein-Blasen, welche nicht in gegenwärtigem Jahre angelegt und vermessen worden, obbeschriebener maassen nachgemessen werden: Jedoch geschiehet solches ohne Kosten der Brantewein-Brenner, dafern nicht ein oder anderer einer solchen Veränderung schuldig befunden werden sollte.

Gehalt der Blase ist anzumerken.

5. Der ausgefundene Gehalt einer jeden Blase, wird samt einer Nachricht, ob die Blase mit Schlangen- oder geraden Röhren versehen ist, nach dem von den Licent-Inspectoribus herzugebenden Schemate in ein von dem Brantewein-Brenner anzuschaffendes Buch notiret, welches hiernächst zum beständigen Quitanz-Buche, und Anzeichnung der Zeit, da nicht gebrannt worden, dienet.

6. Von

6. Von jeglichem Eimer zu 4 Stübchen, so viel deren die völlig angefüllete Blase enthält, sollen, anstatt des vormahligen Licents vom Branteweins-Schroot, alle 24 Stunden, 16 Pfennige oder 2 mgr. Blasen-Zins an die Licent-Receptur des Orts bezahlet werden, und findet dagegen keine Einwendung des Brantewein-Brenners, daß er im Brennen behindert worden, daß das eingestellete Schroot nicht aufgähren wollen, noch irgend ein anderer Vorwand Statt, sondern er muß solchen Blasen-Zins, so lange der Helm in seiner Gewahrsam ist, ohne alle Ausflucht entrichten. Dieser Blasen-Zins wird alle Sonnabend an die Casse geliefert. Wenn der Licent-Receptor länger creditiret, geschiehet solches bloß auf seine Gefahr, und er soll für allen Blasen-Zins, der von längerer Zeit, als einer Woche, rückständig ist, selbst haften. Demjenigen Brantewein-Brenner, welcher nicht mit dem Schluß der Woche solcherwegen Abtrag machet, ist sofort der Helm abzunehmen, und der Nachstand, wenn er in den nächsten acht Tagen nicht erfolgt, von der Obrigkeit auf Anzeige des Receptoris fordersamst executive beyzutreiben.

1780. Aug. 18. Betrag des Blasenzinses.

Wann solcher zu bezahlen.

Strafe der Restanten.

7. Die 24 Stunden, wovon der Blasen-Zins bezahlet werden muß, sind allemahl von 8 Uhr Morgens anzurechnen. Wenn der Brantewein-Brenner das Brennen gänzlich oder auf eine Zeitlang oder auch nur auf 24 Stunden einstellen, und sich von Bezahlung des Blasen-Zinses inzwischen befreyen will, muß er des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr den Helm an die Licent-Receptur abliefern, und wenn er mit dem Brennen wieder anzufangen gewillet ist, in der benannten Stunde denselben wieder abfordern, auch die Zeit der Ablieferung und der Zurückgabe des Helms in sein Quitanz-Buch notiren lassen. Dieses Quitanz-Buch soll durchaus nicht bey der Licent-Stube gelassen, sondern so bald als die Einschreibung, welche der Licent-Receptor ohne allen Aufenthalt zu verrichten schuldig, geschehen ist, zurück-

Berechnung der Zeit des Brennens.

Quitanz-Buch soll der Brantewein-Brenner haben.

1780. Aug. 18. rückgenommen werden, und soll widrigenfalls sowohl der Brantewein-Brenner, der dasselbe in seiner Brennerey nicht vorzeigen kann, als der Receptor, der es behalten hat, zum erstenmahl 6 mgr. zum zweytenmahle 12 mgr. und wenn es weiter vorkommen sollte, 18 mgr. dem Denuncianten erlegen; Wenn aber die Casse dabey defraudiret wäre, überdem wie unten folgt, bestraft werden.

Wann der Helm angenommen und zurückgegeben werden darf.

8. Von der Zeit, da der Helm nicht in des Brantewein-Brenners Gewahrsam gewesen, wird kein Blasen-Zins bezahlet. Wenn jedoch der Helm später als Morgens um 9 Uhr abgeliefert oder wieder gefordert wird, so werden die bereits angefangenen 24 Stunden für voll gerechnet und muß davon der Blasens-Zins entrichtet werden. Auch ist kein Licent-Bedienter schuldig, in einer andern als der bemeldeten Stunde einen Helm anzunehmen oder zurück zu geben. Nur bloß wird verstattet, daß am Sonnabend, oder am Tage vor einem Feyertage der Helm bis um 5 Uhr Abends angenommen werde, jedoch muß der Blasen-Zins für die laufenden 24 Stunden völlig, folglich bis um 8 Uhr des folgenden Tages, berichtiget werden. Wenn auf Amthäusern oder an andern Orten, wo die Licent-Receptur selbst ist, Brantewein gebrannt wird, so muß die Ablieferung des Helms dem nächsten, oder demjenigen Licent-Bedienten geschehen, dem der Licent-Commissarius dazu Auftrag thun wird.

Wenn Reparationen an der Blase nöthig sind.

9. Der Helm muß auch alsdann an die Licent-Receptur abgeliefert werden, wenn an demselben oder an der Brantewein-Blase eine Reparation nöthig ist; Der Kupferschmidt, welcher die Reparation zu verrichten hat, muß den Helm von der Licent-Stube abholen, und wenn er mit seiner Arbeit fertig, wieder dahin liefern, woher alsdann der Brantewein-Brenner den Helm, wenn zuvor die Blase vermessen, auch daß solches geschehen, nebst dem befundenen Gehalt in des Brantewein-

tewein-Brenners Quitanz-Buch notiret worden, wieder zurück erhält. Wenn jemand auf dem Lande seinen Helm oder Blase repariren, und solches nicht an dem Orte, wo er wohnet, bewerkstelligen lassen will, muß er dem Licent-Bedienten, welcher sonst den Helm in Verwahrung nehmen müste, denselben vorzeigen, den Ort, wo er die Reparation verrichten lassen will, anmelden, und darüber, auch an welchem Tag und Stunde solches geschehen, Bescheinigung fordern. An eben demselben Tage wird alsdann der Helm nach der Stadt gebracht, wo der Kupferschmidt, dem die Reparation aufgetragen werden soll, wohnet, und an die daselbst befindliche Licent-Stube abgeliefert, auch die Zeit der Ablieferung bescheiniget, welches die Licent-Bediente jeden Orts zu thun schuldig seyn sollen. Wann dieses Attestatum in Absicht der Zeit, so zu dem Transport erfordert wird, mit des Licent-Bedienten auf dem Lande gegebenen Bescheinigung zutrift, so cessiret die Bezahlung des Blasenzinses von der Zeit an, da der Brantewein-Brenner dem letztern den Helm vorzeiget. Der Kupferschmidt holt den Helm aus der Licent-Stube ab, und liefert ihn, nach geschehener Reparation wieder dahin. Daselbst wird er durch den Brantewein-Brenner abgefordert, und von dem Licent-Einnehmer die Zeit der Abforderung bescheiniget. Diese Bescheinigung wird dem Receptori auf dem Lande vorgezeiget, und dadurch erwiesen, daß der Helm nicht in des Brantewein-Brenners Gewahrsam gewesen sey. Wenn hierauf der Brantewein-Brenner den Helm behält, und die Blase vermessen ist, so nimt die Bezahlung des Blasen-Zinses aufs neue den Anfang.

1780. Aug. 18.

Wenn die Reparation an einem andern Orte geschehen müste.

10. Wer eine Branteweins-Blase bey sich hat, wovon dem Licent-Bedienten keine Anzeige geschehen, oder wer heimlich doppelte Helme besitzt, soll, wenn er solche erweislich nicht gebraucht hat, zum erstenmahl, da er hierüber betroffen

Strafe der heimlichen Blasen oder doppelten Helme.

1780. Aug. 18. wird, 5 Rthlr. Strafe erlegen; Wenn er aber damit würklich heimlich gebrannt hat, den Blasenzins überdem nach dem Gehalt der Blase von der ganzen Zeit bezahlen, da er solche wahrscheinlicher Weise verheelet. Wird jemand zum zweytenmahl auf dergleichen Defraudation betroffen, soll ihm das Brantewein-Brennen auf ein Jahr, und wenn es zum drittenmahle geschiehet, auf Lebenslang untersaget, er aber dennoch schuldig seyn, der Casse, so viel er etwa derselben entzogen haben könnte, zu bezahlen. Sollte jemand aus Vorsicht, um nicht im Brennen aufgehalten zu werden, wenn etwa ein Helm schadhaft werden sollte, sich doppelte Helme angeschaffet haben, soll er einen davon an die Licent-Stube liefern und bedürfenden Falls abfordern; Würde dieses nicht geschehen, und jemand beyde Helme bey sich behalten, übrigens aber den Blasen-Zins berichtiget haben, ist derselbe mit 2 Rthlr. Strafe zu belegen. Sollte ein Brenner zwey Blasen von verschiedener Grösse haben, worauf ein und derselbe Helm passet, den einen Helm unter dem Vorwande, daß er nur mit der kleinern Blase brennen wolle, abgeben, aber doch mit der grössern fortbrennen; So soll derselbe nicht allein den Nachschuß bezahlen, sondern auch, wie vorstehet, bestrafet werden: Bey neuen Blasen aber soll zufolge Ausschreibens vom 3. Febr. 1774. nicht gestattet werden, daß ein Helm auf mehr als eine passe.

Defrauden beym Brandteweins Schroot.

11. Würde jemand sich gelüsten lassen, die Licent-Casse vorsetzlich zu defraudiren, dadurch, daß er das, unter dem Namen des Brantewein-Schroots abgemahlene Korn als Viehschroot verfuttert, oder zum Bierbrauen verbrauchet, soll er, wenn er davon überführet wird, nachdrücklich nach Befinden der Umstände bestrafet, und wenn er dessen nach geschehener Bestrafung zum zweytenmahl überführet ist, ihm das Brantweinbrennen gänzlich verboten, und sich dieser Nahrung ferner zu gebrauchen nicht gestattet werden.

12. Wür-

12. Würde ein Brantewein-Brenner die zum Brante- 1780. Aug. 18.
wein bestimmte Frucht ohne den vorgeschriebenen Frey-Zettul *) zur Mühle bringen; So soll derselbe das erstemahl von jedem Hmbt. 6 mgr., das zweytemahl 9 mgr., und das drittemahl 12 mgr. zu erlegen schuldig, zum viertenmahle aber die Frucht ohnabbittlich verfallen seyn. Der Müller, der solche, ohne den Frey-Zettul erhalten zu haben, abschrootet, soll auf gleiche Weise bestraft werden, und im letzteren Fall den ganzen Werth derselben bezahlen. Alles dieses fällt halb dem Denuncianten und halb der Obrigkeit zu. Jede in der Mühle an dergleichen Frucht befundene Uebermaasse, mit Ausschliessung der Mühlen-Metze, soll, wenn sie nur 1 Hmbt. und darunter beträgt, dem Denuncianten verfallen seyn. Dafern sie aber stärker wäre, ist sie dem Brenner in sein Buch zu notiren und zum Licent-Gerichte einzuwrugen. Von jedem Hmbt. zum Branteweins-Schroote bestimmten Korn, so nicht verordnetermaassen mit Malz vermischt zur Mühle komt, sollen dem Denuncianten 2 mgr. bezahlt werden.

Grundsätze, die Controle zu machen.

13. Um gegen die Brantewein-Brenner eine zuverläßige Controle zu begründen, ob von ihnen mit verheimlichten Hefen gebrannt oder auch ausländischer Brantewein zugesetzet und als selbst gebrannter debitirt worden, soll zum Principio angenommen werden, daß mit 36 Eimer Blasengehalt in 24 Stunden der Regel nach nicht mehr als 2 Mltr. Frucht abgebrannt und nicht mehr als 1 Ohm oder 40 Stübchen brauchbaren Brantewein gebrannt werden könne: Und daß daher ein Ohm Brantewein zum wenigsten auf 2 Rthlr. Blasen-Zins zu stehen komme. Es soll demnach von den Controleurs zuvorderst der jetzige Vorrath des Branteweins überall bey den Brennern nachgesehen und notiret, demnächst aber von Zeit zu Zeit der Ueberschlag gemacht werden, wie viel ein

*) s. oben Art. 2.

1780. Aug. 18. jeder nach Vergleichung der Zeit, da er den Helm gehabt, und des bezahlten Blasenzinses nach dem Verhältniß der Blase gebrannt und vorräthig haben kann. Findet sich sodann nach Abzug dessen, was laut der Paßir-Zettul debitiret oder zum Verfellen gemeldet worden, ein grösserer Vorrath, als nach obigem Satze, nemlich nach Verhältniß der Summe des bezahlten Blasen-Zinses, vorhanden seyn kann: So hat der Brandtewein-Brenner von dem Ueberschusse jedesmahl ohne Ausnahme den Blasen-Zins nachzubezahlen, und ist noch überdem der Ordnung gemäß zu bestrafen, dafern er nicht darthun kann, daß er solchen auf rechtmäßige Art oder durch eine besondere Einrichtung seiner Blase und Brennerey erhalten habe, zu welchem Ende aber erforderlich ist, daß nicht nur der Gehalt einer solchen Blase genau untersucht, sondern auch mit der Abbrennung in Gegenwart der Licent-Bedienten die Probe würklich gemacht werde. Damit wegen des debitirten Brantweins kein Zweifel entstehe, sollen nicht allein über den in grossen oder kleinen Fässern in oder ausserhalb Orts abzusetzenden Brantewein, imgleichen über die zur Verfellung aufzulegende und zu versiegelnde Fässer Paßir-Zettul genommen, sondern auch derselbe bey deren Abforderung in das Quitanz-Buch eingeschrieben werden. Diejenigen, welche den Brantewein, ohne ihn in Fässern aufzubewahren, frischweg verkaufen, müssen selbigen bey Ablieferung des Helmes nach Stübchen-Zahl einschreiben lassen, die Licent-Bedienten aber vielmahls gleich nach Ablieferung des Helms visitiren, ob mehr als angemeldet vorhanden sey. Brantewein-Brenner, die zugleich Krug-Nahrung treiben, und sich gelüsten lassen, die versiegelten Fässer nachzufüllen, oder auch ausser solchen ihren Brantewein ohnangemeldet zu verkaufen, sollen ausser dem Nachschusse von dem ohngemeldeten Quanto das erstemahl, da sie betroffen werden, mit dem Duplo und zum zweytenmahle mit dem

Qua-

Quadruplo desselben halb für den Denuncianten und halb für die Obrigkeit bestraft werden. Mit denenjenigen, welche den Brantewein Fässerweise auflegen, dabey aber solchen in kleinen Quantitæten debitiren, soll es auf gleiche Weise gehalten werden. Wenn Verdacht wider einen Brantewein-Brenner entstehet, daß er heimlich und unangemeldet Brantewein debitiret habe; So soll nachgesehen werden, wie viel Frucht und von was für Gattung er zum Brantewein-Schroot in die Mühle gesandt habe, und auf 40 Stübchen vorräthigen Brantewein nicht mehr als am blossen Weitzen 2 Mltr., an blossen Rocken 2 Mltr. 3 Hmbt. und an vermischter Frucht 1 Mltr. ¾ Hmbt. Weitzen und 1 Mltr. ¾ Hmbt. Rocken paßiren. 1780. Aug. 18.

Collusionen der Licentbedienten mit den Brandteweins-Brennern.

14. Jeder Licent-Bediente, der bey dieser Einrichtung auf einige Weise mit dem Brantewein-Brenner colludiret, ist zum erstenmahle nach Befinden der Umstände entweder am Leibe, und zwar wenn es bey den Licent-Schreibern auf dem Lande und geringeren Licent-Bedienten auf ein paarmahl 24 stündiges Gefängniß ankomt, nach dem Arbitrio des Licent-Commissarii oder am Gelde bis zum Verlust einer dreymonatlichen Gage, und zum zweytenmahl mit Entsetzung seines Dienstes, unabbittlich zu bestrafen.

Wer nicht Brandtewein brennen darf.

15. Was in der Licent-Ordnung von 1739. *) von denen geordnet, welchen das Brantewein-Brennen nicht zu gestatten, imgleichen was daselbst wegen der Aquavite und andern einländischen starken Getränken vorgeschrieben ist, dabey behält es sein Bewenden. Hingegen soll die Beeidigung des Brantewein-Brenners und aller zu diesem Geschäfte erforderlichen Leute, auch die Behuf des Einstellens ertheilte Paßir-Zettul und deshalb besonders gehaltene Bücher gänzlich unterbleiben, jedoch die Licent-Bediente Acht haben, ob in verschwiegenen Blasen oder von jemand, der einen Helm abgeliefert hat,

Die Beeydigung soll unterbleiben.

*) s. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 1. Art. *IV.*

1780. Aug. 18. heimlich gebrannt werde, und dafern sie dergleichen entdecken, solches zur Bestrafung gebührend anzeigen.

Von Erstattung des Blasenzinses.

16. Auf den in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gebrannten und auswärts verkauften Brandtewein soll wegen dieses Blasen-Zinses nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 26. März 1777. nichts erstattet werden, wenn derselbe in geringern Quantitæten als in ganzen Ohmstücken ausserhalb Landes gebracht wird. Würde aber ein Ohm oder eine grössere Quantitæt Brantewein in geeichten Gefässen zwischen zweyen Boden auswärts geführet, so muß der Absender denselben, wenn das Gefäß gefüllet ist, von den Licent-Bedienten probiren, das Gefäß mit dem Licent-Siegel versiegeln und sich einen Paßir-Zettul darauf geben lassen; Dieses Paßir-Zettul wird bey der letzten Grenz-Receptur abgeliefert, das Siegel von den Licent-Bedienten recognoscirt, auch der Brantewein geschmecket, und wenn alles richtig befunden ist, vom Ohm zu 40 Stübchen, 2 Rthlr. aus der Licent-Casse zurück geben. Derjenige, welcher betroffen wird, daß er unter dem Namen des Branteweins, Wäsche, Wasser oder anderes Getränke auszufahren und damit eine Licent-Restitution dolose zu erschleichen suche, soll mit scharfer, den Umständen nach zu bestimmenden Strafe belegt werden. Die Licent-Bediente haben auf alles, was hier vorgeschrieben, alles Fleisses zu achten, widrigenfalls aber die auf ihre Nachläßigkeit oder Collusion bey Erschleichung der Restitution von ausser Landes gehenden Waaren gesetzte *) Strafe zu gewärtigen.

Wenn ausgeführter Brandtewein heimlich wieder eingeführet wird.

17. Würde jemand den Brantewein, worauf er eine Licent-Restitution erhalten hat, heimlich ins Land wieder zurückbringen, soll derselbe confiscirt, und wenn dessen über 5 Stübchen ist, $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten, $\frac{3}{4}$ aber zur Strafe berechnet, wenn derselbe aber bloß 5 Stübchen oder darunter beträgt,

*) s. Licent-Ordnung §. II. Art. I. II.

trägt, soll solcher dem Denuncianten zugebilliget, auch ausser- 1780. Aug. 18.
dem der Werth des Branteweins für die Obrigkeit zur Strafe bezahlet werden.

Freye müssen zwar den Blasen-Zins bezahlen, erhalten aber Wiederstattung.

18. Denen, welche von ihrer Consumtion den Licent, in so weit er von consumirten selbst geerndteten Früchten entrichtet wird, frey haben, soll, wenn sie Brantewein auf ihren Gütern brennen, oder auf einer andern Brennerey von erweislich selbst geerndteten Korn brennen lassen, auf jedes Stübchen, das in ihrer Haushaltung auf den Gütern consumiret wird, vom Faß zu 40 Stübchen, 2 Rthlr. zufolge Ausschreibens vom 9. Jun. 1778. an Licent erstattet, dagegen aber der Blasen-Zins, gleichwie von andern geschiehet, bezahlt werden. Diese Erstattung cessiret, wenn das Brantewein-Brennen auf dem freyen Gute aufhöret; Sie geschiehet jedoch noch alsdenn, wenn etwan das Brantewein-Brennen, wie gewöhnlich in den Sommer-Monaten auf eine Zeitlang eingestellet und inzwischen die Consumtion von den aus selbst geerndteten Früchten in eben demselben Jahre gebrannten Brantewein fortgesetzt wird. Zu Vermeidung aller wegen des frey zu lassenden Quanti etwa entstehender Irrungen, soll auf obgemeldeten Gütern auf zwey daselbst befindliche Brantewein trinkende Personen, welche in Kost und Lohn stehen, folglich mit Ausschließung aller Deputatisten monathlich 1 Stübchen Brantewein frey passiren, und davon der Licent 1 Ohm oder 40 Stübchen zu 2 Rthlr. gerechnet, erstattet werden, so daß nach diesem Verhältniß die Vergütung auf jegliche Brantewein trinkende Person von 2 Quartier monathlich $7\frac{1}{5}$ Pf. beträgt.

Der ausländische Brandtewein bleibt verboten.

19. Gleichwie im übrigen zu Beförderung der Nahrung des Brantewein-Brennens im Lande die Einfuhr des ausländischen Korn-Branteweins, zufolge Edicts vom 22. März 1768. *) fernerhin verboten bleibt; Also haben die Licent-Bedienten fleissig darauf zu achten und dagegen Inhalts Rescripti vom 14. April 1772.

*) s. Ausländischer Brandtewein §. 1.

1780. Aug. 18. 1772. den betroffenen Brantewein zur Hälfte als Denuncianten-Gebühr zu gewärtigen. Verordn. vom 18. Aug. 1780. Hann. Anz. von 1780. St. 75. 76.

S. 410. Vor **Blutfreundschaft** setze man die neue Rubrick:

Blätter-Toback

s. Toback.

S. 437. letztere Z. muß heissen: 19. Oct. 1718.

S. 443. hinter die Rubrick **Brücken** setze man:

s. auch Weggeld §. 1. Art. 7. a).

S. 485. zur Rubrick **Cartell** setze man hinter den Art. 4. folgendes:

5. Schwarzburg-Sondershausen vom 4. May 1781. auf 20 Jahre, mithin bis den 4. May 1801. Patent vom 4. May 1781. —

S. 512. hinter die Rubrick **Clerus minor** setze man:

s. Küster- und Schuldienste-Güter Verbesserungen §. 1.

S. 516. zur Rubrick **Coffee** setze man hinter §. 1:

§. 2. Von dem eingeschränkten Handel mit Coffee s. Handel mit Coffee §. 1.

S. 525. zur Rubrick **Commission** gehöret noch folgende neue Verordnung:

1780. Merz 22. Bestimmung der Commissions-Gebühren für die Unterrichter.

§. 4. Nachdem keinesweges zu billigen, daß die Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, wenn ihnen aus den höhern Landes-Collegien in Proceß-Sachen Aufträge und Special-Commissionen ertheilt werden, zum Theil vermeinen, die Gebühren nach dem Fisci- und Sporteln-Reglement des committirenden Landes-Collegii, von den Partheyen verlangen und ansetzen zu dürfen; so behält es zwar bey demjenigen, was in der Calenbergischen Canzley-Ordnung von den Gebühren der Beamten bei einem aus den Landes-Collegien committirten

Zeugen-

Zeugen-Verhör für jeglichen Zeugen, imgleichen für die Verrichtung einer demandirten Execution enthalten ist *), sein Bewenden. Ausserdem aber ist es die Regel, daß die Beamte und Unterobrigkeiten bei allen und jeden aus den Landes-Collegien in Proceß-Sachen erhaltenen Commissarischen Aufträgen ein mehrers, als die gewöhnliche Untergerichts-Taxe desfalls vorschreibt, an Gebühren nicht anzunehmen, noch von den Partheyen sich bezahlen zu lassen haben. Dafern auch bei einem solchen Auftrag dem committirten Unterrichter Diäten zukommen: so bleibt es zwar ihm überlassen, ob er diese Diäten, oder dafür die sonst gewöhnlichen Gebühren in besagter Masse anrechnen will. Es verstehet sich aber von selbst, daß wenn die Diäten genommen werden, sodann schlechterdings überall keine Gebühren, allein dasjenige, was sich zu etwa erforderlichen behufigen baaren Auslagen qualificiret, ausgenommen, zu verlangen und zu statuiren sind. Ausschr. vom 22. Merz 1780. Hann. Anz. v. 1780. St. 29. 1780. Merz 22.

Wenn dem Commissarius Diäten zukommen.

*) s. Taxe der Gerichts-Kosten §. 2. Art. *Commission* und Zeugen-Verhör.

S. 525. zur Rubrick **Communion-Wein** hinter (40) setze man noch: imgl. Licent-Ordnung §. 11. Art. VIII.

S. 547. Z. 13. nach: vier Wochen, setze man das Zeichen *) und unter den Text folgende Note:

*) Diese Zeit von vier Wochen, ist durchgängig auf sechs Wochen erweitert worden s. unten §. 2. Art. 3. unter den Nachträgen.

— Z. 3. v. u. hinter: Quartales, das Zeichen **) und unter den Text die Note:

**) Jetzo eines halben Jahrs s. unten §. 2. Art. 1. unter den Nachträgen.

S. 553. vor der Rubrick **Criminal-Gericht** gehöret noch folgendes unter die Rubrick:

Credit der Studenten zu Göttingen

1780. Febr. 4.
Absicht des Credit-Edicts,

§. 2. Nachdem der Hauptendzweck des Creditedicts nicht sowohl zum stärkern Verkehr und mehrern Gewinnste der Bürgerschaft von den Studenten, sondern vielmehr zu Einschränkung unnöthigen Aufwandes bei diesen gerichtet und nur dabey auch in so fern für jener Bestes gesorget ist, daß sie bei dem unvermeidlichen Borgen Maaß halten und ohne Schaden bleiben kann, so ist überhaupt gedachtes Edict von 1770. Febr. 9. bestätiget und in Ansehung einiger besonders angemerkten Puncte folgende Erklärung gegeben:

Wenn der Credit eigenmächtig genommen seyn sollte.

1. Verstehet es sich von selbst, daß in den Fällen, wo erweislich der Credit nicht gegeben, sondern, gegen die Verabredung eigenmächtig oder hinterlistig genommen worden, jenes Creditedict keinesweges seine Anwendung finde, sondern schlechterdings nach den gemeinen Rechten zu verfahren bleibe.

Erweiterung der Borgezeit auf ein halbes Jahr.

2. Als in Ansehung der Zeit, auf welche der Credit in der Verordnung eingeschränkt worden, besondere Umstände eintreten können, wo einige weitere Nachsicht unumgänglich und in der Sache Natur begründet ist, dahin denn hauptsächlich die gewöhnlicher Maassen auf halbe Jahre zu schliessende Stubenmiethcontracte zu rechnen sind; so soll alsdann, statt des gesetzten Vierteljahrs, bis auf ein halb-Jahr nachgesehen werden.

Erstreckung der gerichtl. Verfolgung auf 6 Wochen.

3. Der zum gerichtlichen Verfolge bestimmte terminus von vier Wochen soll auf sechs Wochen überhaupt erstreckt seyn.

Von baaren Geld-Vorschuß.

4. Da auch in dem Edicte §. 10. auf den Fall, wo es dem Studenten an den zu unentbehrlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldern mangelt, und zum Vorschuß derselben sich jemand bereit findet, schon einige Fürsorge vorhanden ist, so ist dieselbe noch dahin erweitert, daß in den Vorfallenheiten dieser Art, nach vorhergegangener Bestimmung der Academi-

schen

schen Obrigkeit, auch einiges baares Geld bis zur Summe von 10 Rthlr. vorgeschossen werden könne, zu dessen Wiedererlangung jedoch der Gläubiger die übrigen Vorschriften des Edicts zu beobachten hat. 1780. Febr. 4.

Gerichtliches Verfahren in Ansehung der Schulden.

5. Wenn übrigens die executivische Beytreibung des gesetzmässigen Credits eintritt, so ist dabey folgendermaassen zu verfahren, daß nämlich 1) dem studirenden Schuldner zuforderst eine kurze Frist bey Vermeidung der Execution anberahmet, sodann 2) nach Ablauf derselben auf weiters Anrufen des Klägers diese Execution, durch Verkauf der Moventien, wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsstücke allerdings auszunehmen, verhänget, 3) wann aber keine obiecta executionis vorhanden, dem Schuldner der Stadtarrest angedeutet, und 4) derselbe bey dessen Brechung mit der Carcerstrafe belegt werde. **Declaration vom 4. Febr. 1780.**—

S. 554. zur Rubrick **Criminal = peinliche Sachen** setze man noch am Ende:

Darin sollen keine Gebühren entrichtet werden.

§. 6. In Criminal-Sachen sollen von den Gerichten, welche die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht haben, keine Gerichtsgebühren genommen werden. s. **Gerichtsgebühren §. 2. imgl. Verabfolgung der Delinquenten §. 1. a).**

Dienstboten, Gesinde

S. 589. Z. 2. hinter das Wort: abzuthun, setze man a) und dazu gehöret folgende erläuternde Verordnung:

1780. Nov. 27. Declaration wegen der Freyheit von Gerichtsgebühren in Dienstboten-Sachen.

a) Nach Maaßgabe dieser Verordnung von 1732. soll der Dienstherrschaft nicht weniger, als den Dienstboten in Dienstboten-Sachen eine Freyheit von allen Gerichts-Sporteln, mithin auch ohne Unterschied, ob es Fisci- oder andere Gebühren sind, angedeihen. Die Justiz-Collegia sowohl, als die nachgesetzten Unterobrigkeiten und Gerichte sind zu dessen Beobachtung angewiesen.

1780, Nov. 27 Gleichwie hingegen sich von selbst verstehet, daß, wenn in Dienstboten-Sachen Acten-Verschickungen vorfallen sollten, sodann die Erstattung der auswärtigen Urtels-Gebühren nach den gewöhnlichen Principiis geschehen muß; also behält es auch dabey sein Bewenden, daß in Concursen, wo Liedlöhner rückständiges Lohn, oder Kostgeld fordern, von dem contradictore seiner Seits die ordnungsmässige Gebühren zu erlegen sind, gestalten von selbigem hierunter eine eigentliche und blosse Dienstboten-Sache nicht geführet wird, und dem zufolge der Fall, wo die vorgeschriebene Befreyung eintritt, bei ihm nicht vorhanden ist. Ebenmässig ist es auch der Sache gemäß, daß wenn bey Dienstboten-Streitigkeiten der eine Theil zur Erstattung der verursachten aussergerichtlichen Kosten schuldig vertheilet ist, in Ansehung der sothaner Kosten halben hiernächst ergehenden weitern Verfügungen einige Freyheit von Erlegung der Gerichts-Gebühren nicht statt hat. Declaration vom 27. Nov. 1780. Hann. Anz. v. 1780. St. 100.

S. 600 vor **Drell** setze man:

Dragoner-Wiesen

s. Reuter-Wiesen.

S. 601. vor **Ducaten** setze man die neue Rubrick:

Drüse der Pferde

s. Rotz und Steindrüse der Pferde.

S. 602. in der Note *) Z. 1. muß heissen:

vom 28. Dec. 1691.

S. 637. unten Note *) hinter Art. 31. setze man:
imgl. *Pufend.* Tom. I. Obs. 90.

S. 650. Note *) muß heissen:
Krieges-Recht §. 6. Art. 34.

S. 769. Z. 4. muß heissen: Art. 17.

S. 832. Z. 20. muß heissen: vom 8. Jun. 1678.

S. 835. Z. 2. muß heissen: 1723. anstatt 1722.

S. 841. letzte Z. ist nach Wittwen zu setzen: imgl. Militair-Justiz-Reglement §. 2. Art. 5. und a).

S. 914. vor der Rubrick **Geleit, sicher** setze man die neue:

Geleit, Schutz der Juden

s. Juden §. 8.

S. 939. Z. 2. setze man hinter: sollen, das Zeichen *) und unter den Text die Note:

*) s. auch Verabfolgung der Delinquenten §. 1. a).

Ebendas. zur Rubrick **Gerichtsgebühren** folgendes:

§. 3. Die Dienstboten-Sachen sind gleichfalls von Gerichts-Gebühren frey. s. Dienstboten, Gesinde §. 3. Art. 11. und a).

Zum zweyten Bande.

S. 15. Z. 2. muß heissen: 23. Aug. 1718.

S. 42. Z. 6. v. u. muß heissen: vom 25. May 1718.

S. 172. Z. 2. lese man: und vom 18. Merz 1681.

S. 185. zur Rubr. **Impost** setze man noch nach §. 3. folgendes:

§. 4. Vom Impost auf den ausländischen Toback s. **Toback §. 2.**

S. 288. Z. 5. v. u. muß heissen: **Ausschr. v. 27. May 1735.**

S. 325. Rubr. **Kosten b. Verabfolgung d. Delinquenten** setze man noch nach §. 3:

§. 4. Mit dem Fürstl. Hessen-Casselschen Ministerio ist eine Verabredung getroffen, wie es mit Erstattung der Kosten, bey auszuliefernden Delinquenten zu halten. s. **Verabfolgung der Delinquenten §. 1. und a).**

S. 366. Z. 12. muß heissen: C. 3. nicht 2.

— 373. — 1. muß heissen: **vom 24. Merz 1718.**

— 388. — 23. muß heissen: **Patent vom 3. Jan.** nicht 2.

— 687. — 1. muß heissen: **vom 27. Jun.** nicht Jul.

— 810. — 6. muß heissen: **vom 27. Jun. 1778.**

Zum dritten Bande.

S. 26. letzte Z. lese man: **vom 23. Jan.**

— 113. Z. 14. muß heissen: **Verordn. vom 23. May 1736.**

— 158. — 17. muß heissen: **vom 3. Sept. 1706.**

— 233. — 10. soll heissen: **vom 8. Nov. 1727.**

— 322. Rubrick **Verabfolgung der Delinquenten** setze man am Ende der 1. Z. hinter könne: a) und dazu gehöret folgende neue Verordnung:

a) Nach-

a) Nachdem unter der Hand wegen der Gerichts-Kosten verschiedentlich Mißverständniß entstanden, dadurch jedoch der intendirte heilsame Zweck nur gehemmet wird; So ist zwischen Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, und Seiner Hochfürstlichen Durchlauchten des Herrn Landgrafen zu Hessen Ministeriis, nach vorgängiger beiderseits höchsten Approbation, weiter beliebt, und vestgesetzt worden: 1782. Apr. 13.

1. Daß es bei vorgedachter Uebereinkunft, als welche damit erneuert ist, sein unverändertes Verbleiben habe. Bestätigung des Patents.

2. Soll diese reciproque Willfährigkeit, worunter die mit der Criminal-Jurisdiction begabte Patrimonial-Gerichte ebenwohl überall mitgemeinet sind, dahin verstanden seyn, daß, wenn zu Anstell- Fortsetz- und Vollendung einer Inquisition, Nachrichten und Zeugnisse nöthig sind, auf Requisition desjenigen Gerichts, von welchem der Proceß dirigiret und geführet werden muß, ohnaufhaltlich und in legaler Form von dem andern Gericht damit an Hand gegangen, nicht weniger die nachgesuchte Capturen, auch alle zum Corpore delicti gehörige Sachen verfügt und veranstaltet werden. Erweiterung und Erklärung desselben.

3. Wann der auszuliefernden Inquisiten und Arrestaten Vermögen hinreichet; So sollen die Gerichts-Gebühren oder Gerichts-Sportuln nach der bei dem Judicio requisito hergebrachten Taxe aus jener Vermögen, jedoch aber auch nebenher vor die Ausfertigung und unter andern Nahmen nichts weiters bezahlt werden. Bezahlung der Gerichtsgebühren, wenn der Inquisit Vermögen hat.

4. Jedoch sind diejenige Kosten, welche dem Gerichts- oder Landesherrn des requirirten Gerichts selbst zur Last Was der requirirende Theil zu entrichten hat.

fallen

1782. Apr. 13.

fallen würden, nemlich die Atzungs-Kosten, nebst Transport, Porto und Bothenlohn von dem requirirenden Theil zu entrichten, wenn auch schon der Inquisit nichts im Vermögen hätte.

Was für Delinquenten ausgenommen seyn sollen.

5. Unter denen hinc inde auszuliefernden, und unter die dermalige Uebereinkunft zu ziehenden Delinquenten sind jedoch die Ausreißer von beiderseitigen Kriegsvölkern, ingleichen diejenige Unterthanen, welche ohne ein Crimen begangen zu haben, aus des einen Herrn Landen sich in des Andern seine begeben, nicht zu verstehen. Gleichwie nun diese Uebereinkunft auf das gemeinsame Beste beider Lande abzielet, und auf die Reciprocität gegründet ist; Als wird auch auf deren Beobachtung von beiderseitigen Ministeriis gesehen, und wo wider Verhoffen Beschwerden über Contraventiones entstünden, solchen kräftig abgeholfen werden *). **Verordnung vom 13. April 1782.** Hann. Anz. von 1782. St. 67.

*) Diese Convention der beiderseitigen Regierungen ist nachher genehmigt durch das Patent von 1782. May 6. —

Anhang

Anhang

Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische

Landes-Gesetze

und

Verordnungen

Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils

nach

chronologischer Ordnung

und

mit ihrem summarischen Inhalte

verzeichnet.

Vorerinnerung.

Wem bekannt ist, wie schwer es hält, Verordnungen, zumahlen ältere, aufzutreiben, der wird gern zugeben, daß keine Privat-Person im Stande ist, alle in einem Lande, von dem Landesherrn und den Landes-Collegien, erlassene Verordnungen, Ausschreiben, Rescripte u. s. w. in einem vollständigen Verzeichnisse zu liefern. Meine seit einigen Jahren mit Mühe und Kosten gemachte Sammlung ist zwar ziemlich stark, aber bey weitem nicht vollständig, daher ich auch bitten muß, das hier folgende chronologische Verzeichniß derselben, ja nicht für vollständig zu halten; wiewohl ich ziemlich gewiß bin, daß von wirklichen Landes-Verordnungen, das heist solchen Gesetzen, die

öffentlich bekannt gemacht sind und also alle Unterthanen oder doch den größten Theil derselben verbinden, keine einzige mangelt. So unstreitig auch die Brauchbarkeit und der Nutzen eines chronologischen Verzeichnisses sämtlicher Landes-Verordnungen ausgemacht ist, so sehr ist es zu verwundern, daß gleichwohl bis jetzt kein solches öffentlich bekanntgemacht ist; denn das bey der Sammlung von 1739. befindliche kann, der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit wegen, kaum gerechnet werden.

Diejenigen, welche meinen Auszug der Landesgesetze besitzen, werden es verzeihen, wenn in der Folge dieses Vorberichts eins und das andere vorkommt, das ihnen schon aus dem Hauptwerke bekannt ist. Vorzüglich für die, welche bloß das chronologische Verzeichniß haben, sind die folgenden Bemerkungen bestimmt; denn ich habe davon einige Exemplare auch auf Schreibpapier und in Folio-Format zum Beyschreiben überschiessen lassen, um denen damit für einen wohlfeilen Preis an die Hand gehen zu können, die nur dieses allein, ohne den Auszug verlangen sollten.

Zuförderst findet man auf jeder Columne den im Fürstenthum Calenberg und Grubenhagen regierenden Landesherrn, unter dem die Verordnungen erlassen sind. Es wird ferner in die Augen fallen, daß einige Verordnungen sich durch Schwabacher Schrift von den übrigen auszeichnen, man sehe z. B. 1673. Merz 21. 1691. Nov. 18. Alle auf diese Art ausgezeichnete Verordnungen, habe ich selbst nicht zu Gesicht bekommen können, ich weiß aber ziemlich gewiß, daß sie existiren.

Man

Man wird ferner gewahr werden, daß hinter einigen mir zu Händen gekommenen Verordnungen, Nachweisungen befindlich sind, die hingegen bey andern fehlen. Die Nachweisungen selbst sind von mehrerley Art, bald Wörter oder Rubricken, bald blosse Buchstaben mit Zahlen und diese vielfältig eingeklammert. Der erste Fall, welcher der häufigste ist, weiset auf die Rubricken meines Auszugs. So findet man z. B. 1649. Apr. 17. am Ende die Nachweisung s. Köter-Dienste §. 1. man darf also nur diese Rubrick in dem alphabetischen Hauptwerke aufsuchen, so wird man den Inhalt der Verordnung im §. 1. finden. Sollte aber, hinter einer mir bekannt gewordenen Verordnung, die Nachweisung auf den Auszug ganz fehlen, so kann man annehmen, daß dieselbe entweder 1. nur auf eine gewisse Zeit gegeben, die jetzo schon verstrichen ist, und also die verbindliche Kraft von selbst verlohren hat, oder aber 2. daß dieselbe speciell ist und nur eine Stadt, einen District, eine Art von Leuten betrifft, oder 3. daß sie durch neuere entweder aufgehoben und abgeändert oder wiederholet, erweitert und erneuert worden ist.

Im zweyten Fall, wenn blos Buchstaben mit Zahlen ohne Klammern zu finden, wie z. B. 1699. Nov. 16. woselbst die Nachweisung C. 6. n. 120. p. 318. befindlich, deutet auf die Calenbergische Sammlung von 1739. in vier Quart-Bänden, als woselbst die angezeigte Verordnung nachzulesen ist. Die dritte Art der Nachweisung ist, wenn die Buchstaben und Zahlen eingeklammert sind, und zugleich das Wort Cell. davor stehet, wie z. B. 1709. Aug. 21. Diese Anweisung gehet auf die Cellische

oder Lüneburgische Sammlung, welche bekanntermaassen gleichfalls in den Jahren 1739. und 1740. erschienen ist.

Ob ich gleich nur eigentlich die Gesetze und Verordnungen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu sammlen die Absicht hatte, so habe ich dennoch geglaubt, das Verzeichniß auch für mehrere Provinzen der hiesigen Braunschweig-Lüneburgischen Länder brauchbar machen zu können, wenn ich bey den verzeichneten Verordnungen bemerkte, ob selbige für das ganze Land oder nur für eine oder andere Provinz desselben, mit Ausschluß aller übrigen, verbindliche Kraft des Gesetzes haben sollten. Diese Absicht zu erreichen, habe ich zwar keine Mühe gespahret, allein ich habe so viel Schwierigkeiten dabey gefunden, daß ich meine Absicht zum Theil aufgeben muste. Vorzüglich fehlet es an sichern Merkmahlen, woraus bestimmt werden könnte, ob eine Vorschrift auf alle Provinzen, nämlich Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Celle, Lauenburg, Bremen und Verden, Grafschaften Hoya, Hohnstein ꝛc. gehet, oder ob sie nur einige davon verbinden soll. Der in den Verordnungen zuweilen vorkommende Ausdruck: **Unsere Deutsche Lande** hat nicht immer einerley Umfang; oft werden darunter die Brem- und Verdischen Lande mit begriffen, oft aber auch nur Calenberg, Grubenhagen und Lüneburg allein, und in der Verordnung selbst ist sehr selten angezeigt, für welche Provinzen sie gegeben ist, ausser daß in den Ausschr. der K. Kammer seit 1775. mehrentheils darunter bemerket worden, an welche Provinzen dasselbe gerichtet ist, wodurch die Deutlichkeit sehr gewinnet.

Aus der Geschichte des Durchlauchtigsten Gesamt-Hauses Braunschweig-Lüneburg ist bekannt, daß die dazu gehörigen Fürstenthümer und Länder, vordem getheilet gewesen sind, und verschiedene Landesherrn gehabt haben. Bis 1705. Aug. 28. ist das Fürstenthum Lüneburg oder Celle und Lauenburg, von Herzog **Georg Wilhelm** beherrscht. Allererst nach dessen zu der angezeigten Zeit erfolgten Absterben, wurde dieses Fürstenthum Celle nebst Lauenburg, mit Calenberg und Grubenhagen, unter der Regierung Churfürst **Georg Ludewig**, verbunden, und von der Zeit an von einem gemeinschaftlichen Landesherrn beherrschet.

Hieraus ist für sich klar, daß bis an diese Zeit, nämlich 1705. Aug. 28. die in meinem Verzeichnisse aufgeführten, von den Calenbergischen Landesherrn gegebenen Verordnungen, nicht zugleich in dem Cellischen verbindliche Krafft haben können. Von dieser Zeit an sind aber sehr viele, ja sicher die meisten, Gesetze mit für das Fürstenthum Celle erlassen und daselbst publiciret, und da ich dabey weniger Schwierigkeiten fand, zumahlen, wenigstens bis gegen die Jahre 1740. bis 1742. die Cellische Sammlung zu Hülfe kam, so habe ich denen Verordnungen, die auch auf das Cellische mit gerichtet sind, und von welchen ich dies gewiß wuste, das Wort (Cell.) angehängt.

Finden sich Verordnungen, hinter welchen nichts in Ansehung der Provinzen, auf welche sie gerichtet sind, bemerket ist, so ergiebt entweder deren angezeigter summarischer Inhalt, daß sie nur speciell sind und für eine besondere Provinz oder Stadt

oder Art von Leuten u. s. w. gegeben worden sind, z. B. 1733. Sept. 26. 1736. May 26. oder ich bin wegen Mangel gnugsamer Merkmahle und Nachrichten, unsicher gewesen, ob selbige auch auf das Cellische mit gerichtet worden, wie z. B. 1736. Sept. 24. 1757. Jul. 21. u. a. Ist hingegen (Cal) (Grub.) (Gött.) (C. u. G.) dahinter befindlich, so soll damit angezeigt werden, daß die vorliegende Verordnung nur speciell und nur für das Calenbergische oder Grubenhagensche, oder Göttingische oder Calenb. Gött. und Grubenhagensche gegeben ist, und alle übrige Provinzen ausgeschlossen sind.

Durch diese Bemerkungen nun hoffe ich meine Absicht, diese meine Arbeit auch für mehrere Provinzen, und besonders das Fürstenthum Celle, so brauchbar als möglich zu machen, nicht ganz verfehlet zu haben. Damit indessen ein jeder, der an diesem meinen geringen Anfange Geschmack oder Vergnügen finden sollte, die Sache mit der Zeit zu mehrerer Vollständigkeit bringen möge, so will ich diesen Vorschlag thun. Es müste, dächte ich, einem Einwohner des Fürstenthums Celle nicht gar schwer werden, diejenigen Verordnungen meines Verzeichnisses, welche auch im Cellischen gelten, und die ich wegen Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht mit (Cell.) bezeichnen können, noch anzumerken und allenfalls die noch ausser diesen daselbst publicirten, in einem mit Papier durchschossenen Exemplare beyzufügen. Gleiche Supplemente will ich auch denen anrathen, die im Calenbergischen wohnen.

)( )(

Soll-

Sollten Gönner und Freunde dieser meiner Arbeit, Verordnungen besitzen, welche sie hier gar nicht angezeigt finden, so ersuche ich, mir davon gelegentlich und ohne mir Kosten zu verursachen, Abdrücke zu überlassen, oder selbige zur Abschrift zu communiciren. Durch mehrere Beyträge würde ich sodann in den Stand gesetzt werden, dem Werke mit der Zeit eine grössere und die für eine Privat-Person möglichste Vollständigkeit zu geben.

Göttingen im October 1782.

J. C. Willich D.

Druck-

Druckfehler:

S. 5. Z. 5. muß heissen: gest. 1705. Aug. 28.

„ 7. „ 31. muß die Jahrzahl heissen: 1665. Sept. 2.

„ 26. die Verordnung vom 18. April 1701. ist von Churfürst Georg Ludewig erlassen, mithin als eine Calenbergische Verordnung von Anfang an, zu betrachten, wesfalls die Note unten auf der Seite ganz wegzustreichen.

„ 117. Bey dem Ausschr. von 1734. Jul. §12. lese man: Consistor. anstatt Regierung.

Julius

Julius,

gebohren 1528. Jun. 25. gestorben 1589. May 3.

1569. Jan. 1. Landesherrliche Kirchen-Ordnung, wie es mit Lehr und Ceremonien gehalten soll werden. s. Abendmahl und andere Stellen, welche zur Religion und dem Gottesdienste gehören.

(1579. Febr. 5.) Landesherrl. Verordnung, was zu den Ober- Hals- und Criminal-Gerichten zu rechnen, und was für die Nieder-Gerichte gehöret. s. Ober- Hals- Criminal-Gericht §. 1. und die Note *) am Ende.

Heinrich Julius,

geb. 1564. Oct. 15. gest. 1613. Jul. 20.

1589. Aug. 4. Landesherrl. Mandat, daß keine Mannsperson ohne unterschriebenen Befehl, in den Jungfrauen-Klöstern, sich finden lassen soll. s. Jungfrauen-Kloster §. 3. Art. 11. Note *).

1590. Febr. 17. Landesherrl. Verordn., daß die herrschaftlichen Civil-Bedienten vom Abschoß befreyet seyn sollen. s. Abzugsgeld, Recht. §. 1.

1591. Nov. 10. Fürstl. Consistor. Ausschreiben wegen des Exorcismus bey der Taufe. s. Taufe §. 3.

1593. Jan. 3. Landesherrl. Verordnung wegen Bestrafung des Ehebruchs, Hurerey ꝛc. s. Ehebruch, Hurerey §. 2.

1593. Jan. 6. Landesherrl. Ausschreiben, die Beobachtung der Kirchen-Ordnung von 1569. imgl. das Consistorium, die Kirchendisciplin und Visitationen betreffend. s. Consistorium §. 2. imgl. *Excommunicati, Excommunicatio* §. 4. imgl. Kirchen-Ordnung §. 1. a) 1. u. a. Rubr.

— April 3. Landesherrl. Verordnung, wodurch die Veräusserung und Verpfändung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter ohne landesherrl., imgl. der Meyergüter ohne des Gutsherrn Consens verboten. s. Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter §. 1.

— Sept. 18. Landesherrl. Berg-Ordnung. s. Berg-Ordnung §. 1.

1596. Sept. 18. Landesherrl. Verordnung, daß die Rath-Stube, Hofgericht und Consistorium sich in der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit einander nicht vorgreifen, und wie sie sich gegen einander verhalten sollen. s. Consistorium §. 3. imgl. Justitz-Cancelley §. 1.

1597. Jun. 14. Landesherrl. Edict, wodurch die mit Verleihung der Pfarren getriebene Finanzerey verboten worden. s. Simonie §. 1. a).

1601. Oct. 10. Gandersheimischer Landtags-Abschied. s. 1. Landtags-Abschied.

1602. Jan. 12. Landesherrl. Verordnung, daß keine Verschreibungen über Kloster-Güter ohne landesherrl. Consens gültig seyn sollen. s. Kloster-Güter §. 1.

1604. April 2. Landesherrl. Verordnung, wodurch die von 1593. Apr. 3. wegen Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter wiederholet und auch auf die After-Lehne und Erbenzinsgüter erweitert worden. s. Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter §. 2.

1612. May 29. Landesh. Declaration, unter was für Bedingungen einem Gläubiger die Immission in die Lehn- und Erbenzins-Güter zu verstatten. s. Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter §. 3.

Fried-

Friedrich Ulrich,

geb. 1591. Apr. 5. gest. 1634. Aug. 11.

1614. Oct. 19. Eltzischer Landtags-Abschied. s. 2. Landtags-Abschied.

— Nov. 22. Einbeckscher Landtags-Abschied. s. 3. Landtags-Abschied.

1615. Jan. 12. Landesh. Mandat, daß dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede in allem gemäs gelebet werden soll. s. 1. Landtags-Abschied a. E. a).

1616. Dec. 2. Landesh. Edict, daß diejenigen, welche Anwartschaften auf geist- und weltliche Lehne oder Begnadigung erhalten haben, ihre Expectanz-Briefe binnen 2 Monathen, sub poena annullitationis, produciren sollen. C. 6. n. 136. p. 340.

1617. Nov. 3. Landesh. Verordn von schleuniger Exequirung untadelhafter Siegel und Briefe, und Verbot der wucherlichen Contracte und Zinsen. s. Bankerottirer §. 1. imgl. Klare Briefe und Siegel §. 1. imgl. Zinsen §. 1.

1618. Oct. 10. Landesh. Schatz-Patent. s. Schatz. Anmerk. vor dem §. 1.

1620. April 4. Landesh. Verordn., wie es mit Aufrichtung der Ehestiftungen, Kaufbriefe, Theilungs-Recesse und Verträge unter den Bauersleuten gehalten werden soll. s. Verträge der Bauersleute §. 1.

1622. Jan. 28. Landesherrl. Edict, daß der Unterschied zwischen Reichs- und gemeinen Thalern gänzlich aufgehoben seyn, und ein Thaler nicht mehr als 24. Silbergroschen: Ein Rosenobel 4 Rthlr. Ein Ducat 1½ Rthlr. Ein Goldgülde und Dick- oder Königs-Thaler auf 1 Rthlr. 4 Mgl. gesetzt seyn solle. C. 4. n. 183. p. 468.

1623. Dec. 8. Landesherrl. Verordn., daß die Freyheit vom Abzugs-Gelde, blos auf die Erben in gerader Linie zu ziehen. s. Abzugs-Geld, Recht §. 1. a)

— — 8. Landesh. Edict wegen der im Lande geschlagenen Münzen und des Wehrts der ausländischen, nebst Abwürdigung einiger auswärtiger. C. 4. n. 184. p. 471.

1625. Jul. 8. Landesh. Verordn. wegen Abschaffung der Gerade, Mußtheils und Heergewette. s. Heerwette, Gerade, Mußtheil §. 1.

Georg,

geb. 1582. Febr. 17. gest. 1641. Merz 31.

1636. Jul. 18. Landesh. Verordn., wodurch eine Witwen-Casse für die Prediger angeordnet worden. s. Witwen der Prediger §. 2.

1637. Julius 5. Landesh. Edict, wodurch die Kipper- und Wipperey, auch einige ausländische Münzen verboten worden. C. 4. n. 186. p. 479.

1638. Julius 5. Landesherrl. Verordnung, wodurch die wucherlichen Contracte, besonders in Ansehung der Feldfrüchte, verboten worden. s. Wucherliche Contracte §. 2.

1639. April 3. Hannöverscher Landtags-Abschied. s. 4. Landtags-Abschied.

1639. Sept. 18. Landesherrl. Aufgeboth der Ritter-Pferde wegen bevorstehender Kriegs-Gefahr.

1639. Dec. 2. Landesh. Hof-Gerichts-Ordnung. s. Hofgericht. imgl. die zum Proceß gehörigen Rubricken.

1640. Jun. 10. Landesh. Edict, daß die Beamten die Anmeldung der wiederholten Ehebrüche und unehelichen Beyschläfe bey dem Consistorio verrichten sollen. s. Ehebruch, Hurerey §. 3.

Christian Ludewig,

geb. 1622. Febr. 25. gest. 1665. Merz 15.
erhielt 1648. Dec. 10. das Fürstenthum Lüneburg ꝛc. und trat Calenberg und Göttingen seinem Herrn Bruder, Georg Wilhelm, ab.

1642. May 27. Statutum der Stadt Göttingen, das Näherrecht in Ansehung der Bürger-Güter betreffend. s. Näherrecht §. 2. (St. Gött.)

1646. Sept. 26. Hannöverscher Landtags-Abschied. s. 5. Landtags-Abschied.

1646. Sept. 26. Landesh. Schatz-Patent. s. Schatz §. 1.
1647. April 21. Landesh. Edict, wodurch alle auswärtige kleine Münze verboten worden. C. 4. n. 188. p. 484.

Georg Wilhelm,

geb. 1624. Jan. 16. gest. 1682. Nov. 21.

Nach Herz. Friedr. zu Celle Tode, welcher 1648. im Dec. erfolgte, erhielt derselbe das Fürstenthum Calenberg und Göttingen, verglich sich mit seinem Herrn Bruder, Johann Friedrich, 1665. Sept. 2. und erhielt gegen Abtretung des Fürstenthums Calenberg das Cellische.

1649. April 17. Landesh. Verordnung, wie es mit den Hand- und Spanndiensten der Köter zu halten. s. Köter-Dienste §. 1.
— May 25. Landesh. Verordnung, wodurch die von 1593. April 3. 1604. April 2. und 1612. May 29. die verbotene Veräusserung und Verpfändung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter betreffend, wiederholet und erweitert worden. s. Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter §. 4.
— Aug. 24. Landesherrl. Verordnung, wodurch aller ungebührlicher Wucher auf Geld und Korn-Früchte untersagt worden. (Cell. C. 2. n. 71. p. 707.)
— Nov. 15. General-Bescheid, wie es in Ansehung der Termine und Fristen gehalten werden soll. s. 6. Landtags-Abschied Art. 2.
— Nov. 27. Landesh. Erklärung und Milderung der Verordnung von 1649. April 17. wegen der Köter-Dienste. s. Köter-Dienste §. 1. a) 1.
1650. Merz 11. Hannöverscher Landtags-Abschied. s. 6. Landtags-Abschied.
— Julius 8. Landesh. Edict, daß keine fremde Bettler, Landstreicher, oder Zigeuner im Lande geduldet und mit Allmosen versehen werden sollen.
— Sept. 9. Landesh. Ausschreiben wegen der Dienste der Köter. s. Köter-Dienste §. 1. a) 2.

1652. Dec. 10. Landesherrl. Vergleich mit dem Herzog August zu Braunschweig, wegen Aufhebung des Abzugs-Rechts, zwischen den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel. C. 6. n. 3. p. 3.

1653. Jan. 25. Ausschreiben wegen Erscheinens auf den Landgerichten.

1653. Nov. 3. Landesh. Verordnung, wodurch die Freyheit der Prediger von Steuern und Abgaben bestätiget worden. s. Prediger §. 5. Art. 1. Note ***)

1654. Aug. 10. Landesh. Verordnung, daß die Lohndröscher keinen gehäuften Himten haben sollen, und wegen des dienstlosen Gesindes. s. Dienstboten, Gesinde §. 1. imgl. Lohndröscher §. 1.

1655. May 25. Landesh. Patent, daß die Obrigkeiten auf die umherstreifenden räuberischen Partheyen, das herrenlose Gesindel und Gardeknechte achten und selbige verfolgen und niederwerfen sollen.

— Nov. 18. Edict wegen des Garnhandels.

— — 26. Landesh. Patent, wodurch die Fadenzahl des Garns bestimmt worden.

1657. Jun. 29. Landesh. Patent, wodurch den Obrigkeiten bey 100 Rthlr. Strafe anbefohlen wird, auf die Zigeuner und herrenlose Landstreicher genau zu achten.

1659. — Edict wegen des Garnhandels.

1660. Jan. 14. Landesh. Ausschreiben wegen Berechnung des Mannthalers und der Schreibgebühren deshalb. s. Huldigungs-Mannthaler §. 1.

— Nov. 6. Fürstl. Kammer-Ausschreiben von der Anzahl Pferde, welche den Kötern zu halten erlaubt seyn soll. s. Köter-Dienste §. 1. a) 3.

1661. Nov. 6. Landesh. Verordnung des Gesamthauses (Georg Wilhelm, August und Christian Ludwig) daß der Pennalismus zu Helmstädt gänzlich abgeschaffet seyn soll.

1662. Jan. 28. Landesh. Befehl an den Ober-Forst- und Jäger-Meister, daß die Beamten zu allem, was die Forsten angehet, mit zugezo-

zugezogen werden sollen. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 14. a) 1.

1662. Jan. 28. Fürstl. Kammer-Befehl an die Beamte, daß selbige sich um die Forst-Sachen mit bekümmern sollen. s. Ebendas.

1662. Febr. 15. Landesh. Patent, wodurch einige auswärtige Silbermünzen heruntergesetzet und abgewürdiget worden sind.

— Jul. 9. Landesh. Edict, wodurch der ungebührliche Wucher auf Korn-Früchte und Geld verboten worden. (Cell. c. 2. n. 72. p. 710.)

— Oct. 20. Landesh. Verordn. wegen der Frey- und Accidenz-Schweine. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 16. a) 1. Note*)

— Nov. 20. Fürstl. Kammer-Rescript, wodurch der Befehl von 1662. Jan. 28. wiederholet worden. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 14. a) 1.

1663. Merz 16. Landesh. Patent, daß die Beamten die Schatzpflicht gehörig abtragen und ihre Bemühungen bezahlt erhalten sollen. s. Schatz §. 2. (Cal.)

— Nov. 25. Landesherrl. Cancelley- und Untergerichts Ordnung. s. Cancelley-Ordnung §. 1. imgl. die zum Proceß gehörigen Rubricken.

— Nov. 27. Landesh. Kloster-Ordnung. s. Jungfrauen-Kloster. Anmerk. vor §. 1.

— Dec. 17. *) Landesh. Rescript, bey welchem Collegio die Klagen gegen die Beamten und Forstbedienten in Dienstsachen, imgl. in Ansehung der Dienste der Unterthanen, anhängig zu machen. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 51. (Cell. C. 5. n. 2. (a) p. 4.)

Johann Friedrich,

geb. 1622. Febr. 25. gest. 1679. Dec. 18.

Verglich sich mit seinem Herrn Bruder Georg Wilhelm, und erhielt 1662. Sept. 2. Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

1666. — Landesh. Ausschuß Ordnung. s. Ausschuß §. 1. Note *).

1667.

*) Diese Verordnung ist nachher auf das ganze Land erstrecket worden, durch die Verordnung von 1719. Oct 19.

1667. Sept. 27. Fürstl. Kammer-Ausschreiben wegen Abschaffung der den Holzungen und Forsten schädlichen Ziegen. s. Ziegen. Anmerk. vor §. 1.

1668. Jan. 4. Landesh. Edict, wodurch der bisherige Münzfuß verändert und die Mark zu 10½ Rthlr. auszumünzen anbefohlen worden. C. 4. n. 190. p. 488.

— Sept. 30. Edict wegen des Garnhandels.

1670. May 21. Landesh. Verordnung wegen Bezahlung der Verfasser der Memoriale und deren Unterschrift. s. Supplic, Memorial §. 1.

— Jul. 18. Landesh. Ausschreiben, daß die Kloster-Meyer und Dienstleute bey den zu verrichtenden Lieferungen nicht gespeiset werden sollen. s. Kloster-Meyer, Zins- und Dienstleute §. 1.

1671. Aug. 30. Landesh. Forstordnung für die Klöster. s. Kloster-Forsten §. 1.

1672. Dec. 19. Landesh. Verordn. wie es mit den Eheverlöbnissen zu halten. Geisen teutsches Corpus juris Anhang Nr. 35.

1673. Jan. 13. Landesh. Edict, daß die Obrigkeiten die Land-Renterey-Gefälle gehörig beytreiben sollen. s. Schatz §. 3. a) 1.

— Merz 21. Fürstl. Kammer Verordnung, daß die Beamten sowohl, als die Förster die Mahlbarte gemeinschaftlich verwahren sollen.

— Sept. 19. Landesh. Edict, wodurch einige ausländische Scheidemünzen abgewürdiget und heruntergesetzet worden. C. 4. n. 191. p. 490.

— Oct. 6. Landesh. Edict, wodurch befohlen wird, daß das vom 19. Sept. wegen der abgewürdigten ausländischen Scheide-Münzen, mit dem 10. Oct. zur Observanz gebracht werden soll. C. 4. n. 192. p. 491.

— — 21. Fürstl. Kammer Ausschreiben, daß in den Forsten Eichenbinder bestellt werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 4. Art 4. a).

— — 22. Landesh. Edict, wodurch verschiedene ausländische Silber-Münzen abgewürdigt worden. C. 4. n. 193. p. 492.

1674. Merz 24. *) Herzog Georg Wilhelm Edict, daß die Fuhrleute und andere welche zollbare Waaren führen, die rechte Heerstrasse gebrauchen und aller Um- und Neben-Wege sich enthalten sollen. Und wie den Unterschleifen bey den Zöllen vorzukommen. (Cell. C. 7. n. 13. p. 17.)

— Jun. 18. Landesh. erneuerte Amts-Ordnung. s. Amts-Ordn. §. 1. (C. u. Gr. sie stehet aber auch Cell. C. 5. n. 6. p. 18.)

— Aug. 22. Landesh. Edict die Bestrafung der Fisch-Diebe betr. s. Fisch-Dieberey §. 1.

1675. Jan. 21. Landesh. Edict wodurch ein neuer Münzfuß bekannt gemacht worden. C. 4. n. 194. p. 494.

— — 25. Landesh. Edict wodurch verschiedene ausländische kleine Silber-Münzen abgewürdigt worden. C. 4. n. 195. p. 496.

— Merz 26. Fürstl. Kammer Ausschr. die Bestellung der Jagddienste betr. s. Jagd-Dienste §. 1.

— Apr. 15. Landesh. Vero. wegen zweymahliger Proclamation und öffentlicher Trauung der Verlobten und daß der Adel davon ausgenommen seyn soll, imgl. wegen stiller Beysetzung der Todten. s. Aufgebot §. 1. a) imgl. Begräbniß §. 3. imgl. Trauung §. 2.

— May 6. **) Landesh. Vero. daß die Pfarren nicht um Geld oder Geldes Werth verliehen werden sollen, und wie sich die Patronen zu verhalten haben. s. Simonie §. 1. (Cell. C. 1. n. 136. p. 977.)

— Oct. 7. Landesh. Vero. daß im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft, hinfort keine Ehe zugelassen werden solle. s. Ehen in verbotenen Graden §. 6.

*) Obgleich dieses Edict anfangs nur für das Cellische gegeben worden, so ist jedoch dasselbe nachher wiederholet und auf die Fürstenthümer Calenberg ꝛc. erweitert worden, durch die Vero v. 1736. Febr. 15.

**) Diese Verordn. ist anfangs nur für den hiesigen Antheil gegeben, 1734. Dec. 31. aber auch für das Cellische wörtlich wiederholet und auf dasselbe erweitert.

1675. Oct. 11. Landesh. Edict wodurch die zum Vorschein gekommenen gedoppelten Markstücke abgewürdigt worden. C. 4. n. 196. p. 499.

1676. Jan. 10. Fürstl. Kammer Reser. wie es mit der Pfandung und Bestrafung der Geistlichen bey Forstbrüchen zu halten. s. Forstbrüche §. 1.

1677. Apr. 12. Landesh. Edict wodurch verschiedene ausländische Münzen heruntergesetzet worden. C. 4. n. 197. p. 501.

— Jun. 13. Fürstl. Kammer Ausschr. wegen ungesäumter Bestellung der Wildfuhren. s. Jagddienste §. 2.

— — 14. Fürstl. Consistor. Ausschr. daß die Superintendenten auf die Vergehungen, welche mit der Kirchenstrafe zu belegen, mit Fleiß achten und selbige erkundigen sollen. s. Excommunicati, Excommunicatio §. 6.

— Jul. 19. Landesh. Vero. daß das Ziegen-Vieh der Kloster-Personen nicht in die Forsten kommen soll. s. Kloster-Forsten §. 2.

— Aug. 30. Fürstl. Consistor. 1stes Ausschr. wegen Zulassung der Kinder zum heil. Abendmahl und von denjenigen, welche ihre Kinder ausser Landes confirmiren lassen. s. Confirmation §. 1.

— — 30. Fürstl. Consistor. 2tes Ausschr. wegen derer die die Kirchen-Strafe zu eludiren suchen. s. Excommunicati &c. §. 7.

1678. Apr. 21. Landesh. Ausschr. von Einführung der öffentlichen Siegel bey den Aemtern. s. Amts-Siegel §. 1.

— — 21. Fürstl. Kammer Ausschr. die Verwahrung der Mahlbarte betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 3. b) 1.

— Jun. 8. Landesh. Forstordnung. s. Forst-Ordnung §. 1.

— Jul. 27. Landesh. Reser. daß die Forstbedienten die Jagd-Dienste nicht allein bestellen sollen. C. 6. n. 104. p. 302.

— Aug. 7. Landesh. Reser. die Aufhebung des besondern Sollingischen Forstamtes. betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn 6. Art. 10. a).

— — 30. Landesh. Edict wodurch einige ausländische Münzen abgewürdigt und heruntergesetzt worden. C. 4. n. 198 p. 503.

1679. Jan. 4. Landesh. Edict, daß in Schatz- und Land-Renterey-Gefällen der vorgegebene Besitz der Freyheit nicht geachtet werden soll. s. Immunität von den Land-Renterey-Gefällen §. 1.

— Aug. 1. Landesh. Vero. daß das Consistorium die Dispensationen wegen der Privat-Trauungen und stillen Beerdigungen namens des Landesherrn, zu ertheilen berechtiget seyn soll. s. Begräbniß §. 4. imgl. Dispensationen in Ehe- und Begräbniß-Sachen §. 1. imgl. Trauung §. 3.

— Oct. 17. Landesh. Edict die Bestimmung der Hegezeit und deren Beobachtung betr. s. Hegezeit §. 1.

Ernst August,

geb. 1629. Dec. 20. gest. 1698. Jan. 28.
wurde Churfürst 1692. Dec. 19.

1680. — Landesh. erneuerte Ausschuß-Ordnung. s. Ausschuß §. 1.

— Jan. 28. Landesh. Edict wodurch einige ausländische Silber-Münzen theils gänzlich verrufen, theis heruntergesetzt worden. C. 4. n. 199. p. 505.

— Oct. 26. Fürstl. Regier. Rescr. daß die aus den der Pest wegen verdächtigen Orten kommenden Briefe und Paquete geräuchert werden sollen. C. 4. n. 244. p. 633.

1681. Merz 18. Fürstl. Kammer Patent die schleunige Fortbringung des Wildprets durch Wildfuhren betr. s. Jagddienste §. 2.

— Aug. 1. Landesh. Edict, wodurch den Münzstädten, bey Landes-Verweisung, Leib- und Lebens-Strafe, verboten ist, geringhaltige Münzen zu prägen. C. 4. n. 200. p. 507.

— — 9. Landesh. Patent, wodurch der Haspel für diejenigen, welche zum feilen Kauf Garn spinnen oder spinnen lassen, bestimmet worden.

— Oct. 9. Landesh. Vero. wie es mit der Catechismus-Lehre in Kirchen und Schulen und den Schul-Visitationen zu halten. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3.

— Dec. 7. Landesh. Patent die Abschaffung der Ziegen betr. s. Ziegen Anmerk. vor §. 1.

1682. Jan. 21. Fürstl. Kammer Ausschr. daß die Dienste von den Dienstpflichtigen gleich abgestattet werden sollen. s. Dienste, Frondienste ꝛc. §. 1.

— — 31. Landesh. Vero. daß in Concursen die Capitalien nur mit dreyjährigen Zinsen bezahlt werden sollen. s. Concurs §. 3. am Anfang.

— Jun. 19. Fürstl. Regier. Resc. daß die Post-Bedienten, die aus Oertern, welche der Pest wegen verdächtig sind, kommenden Briefe und Paquete räuchern sollen. C. 4. n. 245. p. 635.

— — 23. Landesh. Edict, daß die Ausschösser von den Jagd-Folgen und von Einsammlung der Contribution frey seyn sollen. s. Jagdfolge §. 1.

— — 26. Landesh. Vero. daß die Militair-Personen kein Bier verfellen sollen und in wie fern ihnen zu verstatten, dergleichen einzulegen. s. Bier-Verfellen §. 1.

— Aug. 9. Post-Ordnung des Gesamt-Hauses Braunschweig-Lüneburg, nebst Taxe. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 26. Note *) (Cell. C. 7. n. 33. p. 63.)

— — 30. Fürstl, Kammer Ausschr. die Abschaffung der Ziegen betr. s. Ziegen Anmerk. vor §. 1.

— Sept. 2. *) Landesh. Vero. wodurch die Mittel wider die, unter den Pferden und unter dem Rindviehe, wütende Seuche angezeigt werden. C. 4. n. 346. p. 908. (Cell. C. 4. n. 422. p. 1710.)

— Nov. 1. Fürstl. Kammer Patent, wodurch das Fischen, Flachsrotten und Viehwaschen in den Forellen-Bächen verboten worden. s. Forellen-Bäche §. 1.

1683. Febr. 17. Landesh. Befehl die Anlegung einiger Wildpretts-Wiesen betr. s. Wildprett-Wiesen §. 1.

— Merz 2. Fürstl. Kammer Nachschr. die Viehtriften in den Forsten betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 6. Art. 4. a) 1.

— — 2. Fürstl. Kammer Resc. die Lieferung der Raub-Vögel-Fänge von den Forstbedienten. C. 6. n. 110. p. 309.

1683.

*) Diese Verordnung ist zwar von Herzog Georg Wilhelm zu Celle allein ins Lüneburgische erlassen; immittelst ist selbige nachher nämlich 1732. Merz 27. auch für die hiesigen Fürstenthümer wiederholet und auf selbige erweitert worden.

1683. Apr. 24. Landesh. Verordn. wodurch die Corveyschen Mattier oder 4 Pf. Stücke in hies. Landen verboten worden.

— May 18. Landesh. Bestätigung und Erläuterung der Amts-Ordnung von 1674. Jun. 18. s. Amts-Ordnung §. 2. (C. u. Gr. sie findet sich jedoch auch Cell. C. 5. n. 7. p. 47.)

— — 22. Fürstl. Kammer Ausschr. wegen der Kammer-Accise von fremden Brandtewein. s. Kammer-Accise von ausländischen Brandtewein §. 1.

— Jul. 25. Landesh. Edict wodurch alle ausländische Silber-Münze gänzlich verrufen worden. C. 4. n. 201. p. 510.

— Aug. 3. Fürstl. Kammer Vero. wegen der Jagdrollen und Jagdfolgen, imgl. daß den Förstern ꝛc. keine freye Zehrungen zu verstatten und von der Abfuhr des angewiesenen Holzes. s. Forstordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 14. a) 1. imgl. Jagdfolge §. 2.

— — 12. Fürstl. Kammer Ausschr. die ungesäumte Fortbringung des Wildprets durch Wildfuhren betr. s. Jagddienste §. 2.

— Oct. 22. Landesh. Edict, wodurch verschiedene ausländische Silber-Münzen verrufen worden. C. 4. n. 202. p. 512.

1684. Merz 4. Landesh. Vero. daß niemand Bier brauen soll, als wer dazu berechtiget ist. s. Braurecht §. 1. Art. 1. a)

— Aug. 19. Landesh. Edict wodurch die vorigen Münz-Edicte wiederholet, und einige ausländische Silbermünzen abgewürdigt und verrufen sind. C. 4. n. 203. p. 515.

— Oct. 28. Fürstl. Berg-Amts Vero. wegen Caducirung der Kuxen auf dem Harz. s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 63. a) 1.

1685. Jan. 5. Landesh. Vero. wegen Bestrafung ungetreuer Rechnungs-Bedienten. s. Rechnungs-Bediente Anmerk. vor §. 1.

— May 14. Fürstl. Kammer Ausschr. daß die Besitzer dienstpflichtiger Pertinenzien die Dienste mit verrichten sollen. s. Dienstpflichtige Höfe §. 1,

— Jul. 15. Fürstl. Kammer Rescript, den Verkauf der Früchte auf dem Felde betr. und daß die Aberndte bey den Höfen verbleiben soll.

— Aug. 13. Fürstl. Kammer Ausschr. die Lieferung der Krähen- und Sperlingsköpfe betr. s. Krähen und Sperlinge §. 1.

1685. Aug. 28. *) Landesh. Vero. wodurch die Einfuhr der ausländischen Salze verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 56. p. 317.)

— Nov. 6. Landesh. Edict wodurch verschiedene auswärtige Silber-Münzen theils abgewürdigt, theils verrufen worden. C. 4. n. 204. p. 518.

— Dec. 3. Landesh. Vero. daß niemanden eine Freyheit von öffentlichen Abgaben ertheilet werden, und wenn es dennoch geschähe, selbige in der Folge ungültig seyn solle. s. Immunität von öffentlichen Abgaben §. 1.

1686. Merz 11. Landesh. Vero. wegen Bestrafung ungetreuer Berg-Bediente auf dem Harz. s. Bergbediente §. 1.

— — 19. Landesh. Verordnung wodurch den Militair- und Hofbedienten wie auch den Bürgern zu Hannover untersagt worden, in der Unter-Landsassen und anderer Privat-Leute Jagden zu schiessen und zu jagen Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nr. 12.

— Apr. 14. Fürstl. Kammer Ausschr. wegen Erhaltung der Forsten und Beobachtung der Forstordnung von 1678. s. Forstordnung §. 2.

— Jun. 28. Fürstl. Consistor. Ausschr. daß Witwer und Witwen innerhalb der Trauerzeit nicht getrauet werden sollen. s. Witwer und Witwen §. 1.

— Aug. 26. Fürstl. Kammer Ausschr. die Abschaffung der Ziegen betr. s. Ziegen Anmerk. vor §. 1.

— Oct. 15. Hannöverscher Landtags-Abschied. s. 7. Landtagsabschied.

— Dec. 3. Landesh. Vero. die Feyer des Sabbaths betr.

1687. Febr. 7. *) Landesh. Edict die Ertheilung des Juden-Geleits betr. und daß alle nicht vergeleitete aus dem Lande sich begeben sollen. s. Juden §. 8. (Cell. C. 4. n. 497. p. 1894.)

— — 17. Landesh. Edict wodurch das Nebenpostiren verboten worden. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 5. a)]

1687.

*) Diese Vero. ist von H. Georg Wilhelm zu Celle für das Cellische gegeben, sie ist aber nachher 1741. Jun. 16. wiederholet und auch auf das Calenb. erstrecket worden.

*) Dieses Edict ist zwar dero Zeit nur allein auf Cal. und Grub. gerichtet gewesen, es ist aber 1723. Aug. 16. auf das ganze Land erstrecket.

1687. Merz 10. Landesh. Privilegium wodurch der einländischen Schutz-Judenschaft die Erwählung und Haltung eines eigenen Rabbiners erlaubet worden. s. Rabbiner, Anmerk. vor dem §. 1.

— — 21. Fürstl. Kammer Ausschr. daß die Bergwaaren keinen Zoll geben sollen. s. Zoll §. 2.

— — 22. Landesh. Vero. wodurch sowohl der einseitige als auch der Communion Harz, von dem Consumtions-Licent befreyet worden. s. Licent-Ordnung §. 10. Art. XVII. Note *)

— Aug. 13. Landesh. Edict, daß die Ausschösser zu den Wolfsjagden erscheinen sollen, zu den Hirsch- und Saujagden aber anders nicht, als wenn der Landesherr mit zugegen ist. s. Jagdfolge §. 1. a)

— Sept. 29. Landesh. Edict die Erhöhung des Licents auf Wein, Rheinischen Brandtewein, Oel, Salz ꝛc. und die Visitationen nach Licentbaren Waaren betr.

— — 29. Landesh. Vero. wodurch verboten worden, licentbare Waaren heimlich und ohne einen Paßierzettel zu nehmen, ins Land zu bringen.

— Nov. 4. Landesh. Edict wodurch das Münz-Edict von 1685. Nov. 6. wiederholet und erweitert worden. C. 4. n. 205. p. 522.

1688. Febr. 13. Landesh. Vero. daß in Concursen die Zinsen allererst nach den Capitalien bezahlt werden sollen. s. Concurs §. 3.

— Merz 6. Landesh. Verordnung was von Drosten und Beamten bey den zu haltenden Landgerichten beobachtet und untersuchet werden soll. s. Landgericht §. 2.

— Apr. 6. Landesh. Vero. daß die jungen Haye in den Forsten geschonet werden sollen. s. Forstordn. § 2. Art. 3. a)

— Jul. 18. Landesh. Vero. wie es mit Betreibung der Mast zu halten. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 1. a) Note *)

— Sept. 18. Edict wodurch die Einfuhr fremder Salze verboten worden.

— — 22. Landesh. Vero. daß die Obrigkeiten die mit Gewalt und Widerwillen zu Kriegsdiensten geworbenen, nicht ausfolgen lassen sollen. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 2. a) 1.

1688. Sept. 28. Landesh. Privilegium einer Linnen-Legge zu Hameln. Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nro. 45.

1689. Apr. 23. Landesh. Edict wodurch das Privilegium von 1688. Sept. 28. publiciret worden.

— Jun. 23. Landesh. Edict wodurch das Privilegium der Linnen-Legge für die Stadt Hameln von 1688. Sept. 28. wiederholet und der Art. 6. desselben erläutert worden ist. Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nro. 45.

— Jul. 18. Landesh Edict wodurch verschiedene grobe Silber-Münzen abgewürdigt und verrufen worden. C. 4. n. 206. p. 524. (C. u. G. sie findet sich jedoch auch Cell. C. 4. n. 227. (b) p. 822.)

— — 18. *) Landesh. Verordnung wie es mit der Mastung in hiesigen Landen gehalten werden soll. Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nro. 3. u. f.

— — 26. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Dieberey bey dem Harzischen Flößholze. s. Flößholz-Dieberey §. 1.

— Dec. 21. Landesh. Edict, wodurch einige Stücke des Licents verändert und eine Tax-Tabelle publiciret worden.

1690. Jan. 16. Münz-Receß zwischen den Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch dem gesamten Hause Braunschweig-Lüneburg. s. Münze §. 2. (Cell. C. 4. n. 228. (a) p. 840.)

— — 27. Landesh. Rescr. wie die Münze inskünftige ausgemünzet werden soll. C. 4. n. 208. p. 551.

— Febr. 27. Landesh. Edict, daß die Unterthanen die Landes-Münze, welche nach dem neuangenommenen Fuß geschlagen wird, unweigerlich annehmen sollen. C. 4. n. 209. p. 553.

— April — Landesh. Edict wodurch der Stadt Hameln Mittwochs und Sonnabends ein zweymahliger Wochenmarkt beygelegt worden. Geisen teutsches Cop. jur. Anhang Nr. 46.

— — 2. Landesh. Edict wodurch einige nach dem älteren Münzfuß geprägte grobe Sorten, nach dem Leipziger Fuß im innern Werthe bestimmet worden ꝛc. s. Münze §. 6. Art. 1. Note *)

1690.

*) Die ersten drey §§. dieser Verordnung sind völlig gleichlautend mit der von 1712. Sept. 8.

1690. April 7. Landesh. Erklärung in Ansehung des äussern Werths der alten 6 Mariengroschen-Stücke. C. 4. n. 211. p. 558.

— May 15. Fürstl. Kammer Ausschreiben, das Zupflanzen der Weiden-Bäume betreffend. s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 9. a).

— Jun. 2. Landesh. Edict, die Kipper und Wipper betreffend, und daß selbige nach den Reichsgesetzen bestrafet werden sollen. C. 4. n. 212. p. 559.

— Aug. 1. Landesh. Privilegien für die Reformirten zu Hameln in Ansehung der Religions-Uebung und der Manufacturen. s. Reformirte §. 1.

— Sept. 17. Landesh. Vero. wegen vorgängiger Untersuchung der Landgerichts- und Forst-Brüche. s. Landgerichts-Strafe §. 3.

— Nov. 8. Fürstl. Berg-Amts Verordnung wegen Retardir- und Caducirung der in Zubusse versäumten Kuxen. s. Berg-Ordnung §. 1. Theil 2. Art. 63. a) 2.

— — 22. Fürstl. Berg-Amts Verordnung wegen Retardir- und Caducirung der in Zubusse stehenden Kuxen. s. Berg-Ordnung § 1. Theil 2. Art. 63. a) 2.

1691. Merz 2. Landesh. Weg-Ordnung. s. Wegebesserung § 1. Note *).

— — 16. Landesh. Edict, wodurch einige ausländische Silber-Münzen verrufen worden. C. 4. n. 213. p. 561.

— — 27. Landesh. Edict, daß die Licent-Einnehmer auf den Dörfern von Jagden, Wachen und Ausschuß befreyet seyn sollen. s. Licent-Ordnung §. 14. Art. 30. Note *).

— April 8. Landesh. Edict, wodurch die Holstein-Plönischen Gulden gänzlich verrufen sind. C. 4. n. 214. p. 563. (C. u. Gr. sie findet sich aber auch Cell. c. 4. n. 232. (b) p. 863).

— May 18. Landesh. Edict, wodurch das von 1688. Merz 6. was auf den zu haltenden Landgerichten beobachtet werden soll, erneuert worden. s. Landgericht §. 2. a).

— — 23. Landesh. Edict, wodurch der Vor- und Aufkauf der Victualien vor den Thoren, an den Markttagen in Hannover verboten worden.

— Jun. 8. Landesh. Vero. wie es mit den auf dienstpflichtige Höfe gemachten Schulden zu halten, imgl. daß kein Versatz oder Verkauf davon, ohne Consens der Kammer, gültig seyn

soll und von Bebauung der wüsten Höfe. s. Besetzung wüster Höfe §. 1.

1691. Aug. 8. Landesh. Edict, wodurch die Vero. von 1686. Merz 19. wegen des verbotenen Jagens, wörtlich wiederholet worden. Geisen teutsches Corp. juris Anhang Nr. 12.

— Sept. 7. Landesh. Patent, wodurch das Edict von 1691. May 23. auch auf den Vorkauf des Getreides erweitert und erkläret worden.

— — 29. Landesh. Patent, die Anlegung eines Weg-Geldes zu Hallerspringe betreffend. C. 6. n. 160. p. 430.

— Oct. 6. Landesh. Edict, daß die fremden Stöhrer und Kesselträger im Lande nicht geduldet werden, und daß die einländischen Kupferschmiede nur das einheimische Kupfer und Messing verarbeiten sollen. s. Handel mit Kupfer und Messing Anm. vor §. 1.

— — 10. Landesh. Edict, die Vorzüge und Freyheiten derer, die zu Hameln neu anbauen, betreffend. s. Baubegnadigungen für die Stadt Hameln §. 1.

— Nov. 18. Landesh. Edict, den Betrug beym Garnhandel und die Bestimmung der Weite des Haspels und der Fadenzahl betreffend.

— — 21. Fürstl. Berg-Amts Patent, daß niemand eine Kuxe ankaufen möge, es sey denn die Grube in dem Quartal-Berg-Zettel befindlich. s. Kuxe §. 1.

— — 28. *) Landesh. Edict, das übermässige Brandteweintrinken betreffend. s. Brandteweintrinken §. 1. (Cell. c. 4. n. 508. p. 1912.)

— Dec. 2. Landesh. Vero. von dem iuram. calumniae, welches die Advocaten ablegen sollen. s. *Juramentum calumniae et malitiae* §. 1. Art. 5. a).

— — 8. Landesh. Vero. wegen Bestrafung des unehelichen liederlichen Zusammenhaltens verlobter Personen.

1691.

*) Diese Verordnung ist zwar anfangs nur für das Calenberg- und Grubenhagensche erlassen, jedoch mittelst Verordnung von 1736. Dec. 5. wörtlich wiederholet und auf das ganze Land erstrecket worden.

1691. Dec. 28. Landesh. Patent, wodurch das Duelliren und Balgen verboten worden. s. Duell-Edict §. 1. Note *) S. 602. (Cal. u. Gr. sie findet sich auch Cell. C. 4. n. 473. p. 1855.)

1692. Merz 12. Landesh. Vero., daß die Beamte keine Meyer- und Pachtgüter ohne Consens an sich bringen, oder Ländereyen von wüsten Höfen in Bestellung nehmen sollen. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 42. a) 1.

— May 16. Fürstl. Kammer Ausschreiben, die Abschaffung des Ziegen-Viehes betreffend. s. Ziegen. Anmerk. vor §. 1.

— — 16. Fürstl. Kammer Ausschreiben, daß die herrschaftl. Pächter kein fremdes Vieh in die Weide nehmen sollen. s. Herrschaftliche Pächter §. 1.

— — 19. Landesh. Verordnung, wodurch das Flochsrotten in lebendigen Gewässern verboten worden. s. Flachsrotten §. 1. Note *).

— — 20. Back-Tafel, wonach die Bäcker das Brodt zu backen angehalten werden sollen.

— Jun. 28. Fürstl. Kammer Ausschreiben, wie das Bauholz in den Gehölzen gerechnet werden soll. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 17. a) 1.

— Jul. 7. Fürstl. Kammer Verordnung, die Berechnung der Wildprett-Gelder und des Jagdzeuges betreffend. s. Wildprett-Gelder §. 1.

— — 7. Fürstl. Kammer Ausschreiben an Drosten und Beamte wegen Berechnung der Wildpretts-Gelder und des Jagdzeuges. s. Wildprett-Gelder §. 1.

— — 18. Landesh. Verordnung wegen Betreibung der Mast. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 1. a) Note *).

— Sept. 17. Fürstl. Kammer Patent, daß die Beamten die Forst-Brüche nach geschehener Anmeldung ungesäumt beytreiben sollen. s. Forstbrüche §. 3. Art. 2.

— — 26. Landesh. Gilden-Reglement. s. Gilden-Reglement §. 1.

— — 28. Fürstl. Kammer Rescript, daß die Förster das Anstecken der Bäume sofort anzeigen sollen, und wie es mit Bestrafung der Thäter zu halten. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 2. a).

1692. Dec. 16. Landesh. Edict, die Abstellung des betrieglichen Garnhandels im Amte Stolzenau betreffend. Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nr. 26.

1693. Jan. 6. Churf. Kammer Ausschreiben wegen Bestellung der Briefe in Forst- und Jagd-Sachen. s. Bestellung der Briefe in Forst- und Jagd-Sachen §. 1.

— Merz 20. Churf. Kammer Ausschreiben, die Abstellung der geforderten ungebührlichen Accidentien bey Abfolgung der Mahlbarte. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 3. b) 2.

— May 2. Churf. Kammer Ausschreiben wegen Ertheilung eines Documents von den Predigern über die Verheirathung der Unterthanen, behuf Erhebung des Mannthalers. s. Huldigungs-Mann-Thaler §. 2.

1694. Merz 12. Churf. Regierung Ausschreiben, daß keine ausländische Schornsteinfeger zur Arbeit im Lande gebraucht werden sollen. s. Schornsteinfeger §. 1.

— Jun. 1. Landesh. Verordnung wegen Verpflegung der Cavallerie und Dragoner in den Quartieren. s. Quartier-Geld der Militz §. 2. Art. 1. Note *).

— Aug. 27. Landesh. Verordnung wegen der Accidenz-Schweine, auch anderer die Mastung betreffender Sachen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 16. a) 1.

— Nov. 6. Churf. Justitz-Cancelley Gem. Besch., daß alle Producte von einem Procurator unterschrieben werden sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 6. b) 1. imgl. Schrift, *Exhibitum* §. 4. Art. 1. a).

— — 22. Churf. Kammer Erläuterung und Erklärung der Verordnung von 1694. Aug. 27. wegen der Accidenz-Schweine bey der Mast. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 16. a) 2.

— Dec. 21. Landesh. Verordnung, daß die Ehegatten einander nicht ohne Testament beerben sollen, und daß es mit deren Erbfolge nach gemeinen Rechten gehalten werden solle. s. Erbfolge der Ehegatten §. 1.

1695. Merz 6. Landesh. Reglement, wie es mit den Durchmärschen fremder Truppen zu halten. s. Durchmarsch fremder Truppen §. 1.

1695.

1695. May 21. Landesh. Verordnung von Bestrafung derer jenigen, welche Bäume, die ihnen nicht eigen gehören, beschädigen. s. Baume Beschädigung §. 1.

— Jun. 5. Landesh. Verordnung, wie es mit dem iure retractus bey Subhastationen der Häuser gehalten werden soll.

— Jul. 5. Landesh. Verordnung, einige bey dem Licentwesen veränderte Puncte betreffend.

— Sept. 5. Verordnung, daß die Forstbedienten die Forstregister an die Beamten zeitig übergeben sollen.

— — 19. Churf. Kammer Rescript, daß die Forstbedienten den Beamten die Specification der einzufordernden Forst- Mast- und Bruch-Gelder, alle Viertel- oder halbe Jahre, ausliefern sollen. s. Landgerichts-Strafen ꝛc. §. 3. Art. 2. a).

— Oct. 10. Landesh. Edict, wodurch einige Münzen in hiesigen Landen verboten worden, imgl. Bestimmung der Summe, welche jemand in Zahlung an Scheide-Münze anzunehmen schuldig ist. s. Scheide-Münze §. 1.

— Nov. 7. Churf. Kloster-Kammer Befehl an die Obrigkeiten, die Beytreibung der Kloster-Gefälle betreffend. s. Kloster-Gefälle §. 1.

— — 7. Churf. Kloster-Kammer Ausschreiben, wodurch der Befehl von eben dem Tage den Kloster-Verwaltern kund gemacht worden. s. Kloster-Gefälle §. 1.

1696. April 7. Landesh. Verordnung, wodurch die von 1695. May 21. wegen Beschädigung der Bäume und Baum Plantagen wörtlich wiederholet und geschärfet worden. s. Bäume Beschädigung §. 1. a).

— — 9. Landesh. Verordnung wider diejenigen, welche in der Stadt Hannover Gassen-Laternen zerbrechen und bestehlen.

— May 8. Landesh. Ediet, daß niemand Fasanen schiessen und kaufen solle. s. Fasanen §. 1.

— Jul. 26. Churf. Ober-Postamts Patent, daß die Post-Comtoirs während Abfertigung der Posten nicht zu überlaufen, sondern verschlossen zu halten.

1696. Aug. 1. Landesh. schriftliches Rang-Reglement, wonach sich sowohl Militair- als Civil-Bediente zu achten haben. s. Rang-Reglement §. 1.

— Sept. 6. Churf. Kammer Rescript, wodurch das Verhältniß bestimmet worden, nach welchem die Remission wegen Mißwachses ertheilet werden soll.

— — 10. Landesh. Edict, die Begnadigungen der Neuanbauenden zu Hameln betreffend. s. Baubegnadigungen für die Stadt Hameln §. 1.

— — 26. Churf. Bergamts Patent von Bestrafung derer, die Hecken- und Langer-Stangen stehlen. s. Hecken- und Lager-Stangen-Diebstahl §. 1.

— Oct. 6. Landesh. Verordnung, daß kein fremder Kesselführer seine Waaren ins Land bringen und verkaufen soll.

— — 29. Churf. Consistor. Ausschreiben, daß jeder Prediger das heil. Abendmahl in seiner Kirche nehmen soll. s. Abendmahl §. 12.

— Dec. 11. Landesh. Erneurung und Declaration des Edicts von 1679. Jan. 4. wegen der Land-Renterey Gefälle. s. Immunität von den Land-Renterey-Gefällen §. 2.

1697. Jan. 8. u. 18. Reglement zwischen dem Churf. Brandenburgischen und hiesigen Churf. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Gesamt-Hause, wegen der Durchmärsche beyderseitiger Truppen. s. Durchmarsch fremder Truppen §. 2. (Cell. C. 3. n. 52. p. 172.)

— — 28. Landesh. Edict, daß die Zigeuner, deren Weiber, Kinder und ganzer Anhang, in hiesigen Landen nicht geduldet, und ihnen kein Durchzug oder Nachtlager verstattet werden soll. Geisen teutsches Corp. jur. Anhang Nr. 43.

— Febr. 3. Churf. Regierung Ausschreiben, daß die Ritterschaft und Städte ihr Schaf-Vieh jährlich specificiren und nachzählen lassen sollen. s. Schaf-Schatz §. 2. (Cal.)

— — 23. Churf. Kammer Nach-Schreiben, daß die Beamten die geforderten Berichte binnen 14 Tagen abstatten sollen. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 44. a).

1697. Febr. 23. Churf. Kammer Nach-Schreiben, daß die Feder-Schützen nicht auf der Unterthanen Koſten zehren ſollen. ſ. Feder-ſchützen §. 1.

— Merz 6. Churf. Berg-Amts Reſolution, wie es mit den Erzſchulden auf den Gruben gehalten werden ſoll. ſ. Herausforderung der Erze und Erzſchulden §. 1.

— April 7. Landesh. Special-Handlungs-Privilegium für die einländiſchen Schutzjuden. ſ. Juden §. 7. Art. 1.

— — 30. Landesh. Verordnung, in welchen Fällen die Redhibitions-Klage, gegen den Verkäufer fehlerhafter Pferde, ſtatt haben ſoll. ſ. Mängel bey den Pferden §. 1.

— Jun. 5. Churf. Regierung Patent, wodurch das Neben-Poſtiren verboten worden. ſ. Poſt-Ordnung §. 1. Art. 5. a). (C. und G. ſie ſtehet aber auch Cell. C. 7. n. 35. p. 112.)

— — 14. Landesh. Ausſchreiben wegen der Simonie und Nundinatio mit den Pfarren.

— Oct. 9. Landesh. Privilegium für die einländiſche Schutz-Judenſchaft wegen Haltung eines Rabbiners. ſ. Rabbiner §. 1.

— Nov. 15. Landesh. Verordnung, die Verpflegung der Cavallerie in den Quartieren betreffend. ſ. Quartier-Geld der Militz §. 2. Art. 1. Note *).

Georg Ludewig,

geb. 1660. Jul. 8. geſt. 1727. Jun. 22.

ſuccedirte 1705. Aug. 28. auch in dem Fürſtenthum Lüneburg oder Celle und Herzogthum Lauenburg, kaufte 1715. Jul. 15. die Herzogthümer Bremen und Verden. Ward König von Großbritannien unter dem Namen Georg I. den 12. Aug. 1714.

1698. Jan. 28. Landesh. Edict, die Weite des Haſpels und die Richtigkeit der Bind und Fadenzahl betreffend. Geiſen teutſches Corp. jur. Anhang Nr. 27.

— Febr. 24. Landesh. Verordnung, daß die Militz die erforderlichen Diſpenſationen in Heirathsſachen und wegen ſtiller Beerdigung,

digung, beym Consistorio in Hannover suchen soll. s. Militz ꝛc. §. 5.

1698. Merz 11. Landesh. Edict, daß niemand Kummer oder Gassenkot und andern Unrath aus der Stadt Hannover auf die Wege und Strassen bringen soll. C. 4. n. 359. p. 953.

— May 2. Landesh. Verordnung, daß die zur Militz gehörigen Personen sich des Jagens und Fischens enthalten sollen. s. Krieges-Recht §. 14. Art. 76. a) (Cell. C. 3. n. 17. p. 92.

— — 23. Churf. Kammer Ausschreiben wegen richtiger Abhaltung der Regiments-Tage bey den Aemtern. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 24. a).

— Jul. 22. Landesh. Edict wegen verschiedener Klagpuncte des Clausthalschen Berg-Volkes und von Bestrafung des aufrührischen Beginnens desselben. s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 86. a). 1.

— Sept. 20. Landesh. Edict, wodurch die Ausfuhr des Getreides untersagt und das Brandteweinbrennen verboten worden.

— — 22. Churf. Geh. Cancell. Erhöhung der Post-Taxe bis den 1. August 1699.

— Oct. 31. Landesh. Edict, daß sich niemand der Koppeljagd anders, als in eigener Person, oder durch bebrodtete Diener, bedienen soll. s. Koppeljagd §. 1. Art. 8. a).

1699. Jan. 3. Landesh. Verordnung, wodurch die von 1695. Jun. s. wegen des iuris retractus wiederholet worden. s. Näher-Recht §. 1.

— Febr. 13. Landesh. Edict, wodurch der Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte zum Aufschütten und Wiederverkaufe, bey Strafe der Confiscation, verboten worden. Geisen teutsches Corp. Jur. Anhang Nr. 19.

— Merz 24. Landesh. Verordnung, die vorzügliche Wiedererstattung des zum Brodt- und Saatkorn gethanen Vorschusses betreffend. s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß §. 1.

— May 17. Churf. Regierung Patent, daß die Muthungen der herrschaftlichen Lehne binnen 6 Wochen geschehen sollen. Geisen teutsches Corpus juris Anhang Nr. 28.

1699. Jun. 19. Landesh. Vero. wodurch das Schiessen zahmer Tauben bey 2 Rthlr. Strafe für jedes Stück, verboten worden. s. Taubenschiessen §. 1.

— — 27. Churf. Kammer Ausschreiben, wodurch das Verspielen des Viehes, desgl. die Fenster- und andere Zehrungen verboten worden. s. Vieh-Verspielen §. 1.

— Oct. 14. Landesh. Vero. die Fortschaffung und Abhaltung der fremden Bettler aus und von hiesigen Landen betreffend. s. Fremde Bettler, Landstreicher §. 1.

— — 17. Landesh. Edict, wodurch der gemachte Korn-Zuschlag wiederholet und erneuert worden.

— Nov. 6. Kaiserl. Declaration, daß die Schweinschneider für gildenfähig zu halten. s. Schweinschneider §. 1.

— — 16. Landesh. Verordnung, daß niemand, in dem zum herrschaftlichen Jagd-Vergnügen benannten Reviere, Feldhüner schiessen oder fangen soll. C. 6. n. 120. p. 318.

— Dec. 12. Landesh. Edict, die genaue Befolgung der Vero. vom 14. Oct. betreffend. s. Fremde Bettler, Landstreicher §. 2.

— — Landesh. Edict wegen der Osterfests-Rechnung und Verbesserung des Julianischen Calenders. s. Calender §. 1.

— — 25. Landesh. Verordnung und Ordonnance, wonach die Cavallerie und Dragoner vom 1. Merz 1700. bis zu anderweiter Verordnung. in den Quartieren zu verpflegen. s. Quartier-Geld der Militz §. 2. Art. 1. Note.

1700. Febr. 10. Landesh. Edict, daß kein Knecht anstatt Lohns, Korn auf dem Lande verlangen soll. s. Dienstboten, Gesinde §. 2.

— Merz 6. Landesh. Edict, wodurch das von 1699. Nov. 16. wegen des Feldhüner-Schiessens, auf alle herrschaftliche Gehege erstrecket worden. C. 6. n. 121. p. 320.

— April 30. Landesherrl. Verordnung, wie es nach geschehener Einführung des verbesserten Calenders mit den Zuschlägen zu halten. s. Zuschlag der Felder und Wiesen §. 1.

— Jun. 19. Churf. Regierung Patent, wodurch das Brandteweinbrennen von Getreide wieder losgegeben worden.

1700. Jul. 28. Landesh. Verordnung, wie es auf dem Harze mit den fremden Bettlern und unbekannten Leuten zu halten. C. 4. n. 43. p. 146.

— Aug. 17. Landesh. Patent, wodurch der gemachte Zuschlag des Korns von 1698. Sept. 20. und 1699. Oct. 17. wieder aufgehoben worden.

— Oct. 16. Landesh. Edict, wodurch der Hannöversche Roß- und Viehmarkt verlegt worden.

— Dec. 4. Landesh. Armen-Ordnung für die Stadt Hannover. C. 1. n. 148. p. 963.

1701. Febr. 21. Landesh. Declaration des Edicts von 1700. April 30. wegen des Zuschlags der Felder und Wiesen. s. Zuschlag der Felder und Wiesen §. 1.

— Merz 4. Landesherrl. Verordn. wodurch der Licent auf das Brodt-Korn erhöhet worden.

— — 12. Landesherrl. Privilegium für die zu Hameln angelegte Tobacks-Spinnerey.

— April 13. Landesh. Edict, wodurch der Vorkauf auf den Pferde-Märkten zu Hannover, Langenhagen und an andern um Hannover liegenden Oertern verboten worden. Geisen teutsches Corpus juris Anhang Nr. 40.

— — 18. *) Landesh. Verordn. wie es mit Besichtigung der Feldfrüchte wegen Mißwachses gehalten werden soll. s. Remission der Kloster-Meyer und Zinsleute Anmerk. vor §. 1.

— May 7. Landesh. Verordn. daß die Cavallerie ihre Pferde auf besondere Wiesen ins Gras treiben, oder falls selbige auf die gemeine Weide getrieben würden, für jedes Pferd monathlich 24 Mgl. bezahlt werden sollen. s. Reuter-Wiesen §. 1. Note *).

1701.

*) Obgleich diese Verordnung von Herzog Georg Wilhelm zu Celle in das Fürstenthum Celle erlassen, so ist doch dieselbe nachher, nämlich 1716. Oct. 5. fürs ganze Land publiciret worden.

1701. Aug. 8. *) Landesherrl. Verordnung, wodurch die Einfuhr des fremden Salzes verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 58. p. 320.)

— Sept. 24. Landesh. Declaration der Verordnung vom 18. April wegen des Mißwachses an den Feldfrüchten. Geisen teutsches Corp. juris Anhang Nr. 6.

— Oct. 31. Landesh. Edict, wodurch das Hausiren ausser den Jahrmärkten verboten worden. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1.

1702. Jan. 7. Churf. Kammer Patent, daß die Anweisungsscheine den Forstregistern in Urschrift beygelegt werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 8. a).

— Febr. 7. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr des fremden Salzes verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (C. und G. sie stehet aber auch Cell. c. 4. n. 59. p. 326.)

— — 15. Landesh. Edict, die Privilegien der Neuanbauenden zu Göttingen, Nordheim und Hameln betreffend. s. Baubegnadigungen für die Stadt Hameln §. 1. imgl. Baubegnadigungen für die Städte Göttingen, Nordheim ꝛc. §. 1. und a).

— — 20. Landesh. Rescript, daß die Soldaten sich der Treibung der Handwerke enthalten sollen. s. Handwerk §. 1. (Cal. und Gr. sie stehet aber auch Cell. c. 3. n. 18. p. 96.)

— Merz 6. Landesh. Declaration des Edicts von 1701. Oct. 31. wegen des verbotenen Hausirengehens. s. Hausiren Anm. vor §. 1.

— May 19. Landesh. Verordnung, daß die Veräusserung und Verpfändung gemeiner Stadt- Dorfschaft- und Gemeinde-Güter, ohne Landesherrl. Consens nicht geschehen soll. s. Verpfändung gemeiner Stadt- Dorfschaft- und Gemeinde-Güter §. 1.

— Jun. 3. Declaration wegen der Postfreyheit ꝛc. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. a) 1. Note *).

*) Auch die Verordnung von 1701. Aug. 8. ist vom Herz. Georg Wilhelm in Celle erlassen, sie ist nachher 1716. Oct. 5. und 1734. Aug. 19. erweitert worden, jedoch findet sich nicht, daß diese Erweiterung das Calenbergsche und Grubenhagensche mit einschließt.

1702. Jun. 26. Landesh. Edict, die Bestrafung der Deserteurs und der Helfer betreffend. s. Krieges-Recht §. 22. Art. 125. b) 1. Note *).

— Dec. 6. Landesh. Armen-Ordnung. s. Arme §. 1.

1703. Febr. 1. *) Landesh. Edict, was für Münz-Sorten in hiesigen Landen für vollgültig auszugeben, und den wie vielsten Theil jemand an Scheide-Münze in Zahlung annehmen soll. s. Scheide-Münze §. 1. a). (Cell. c. 4. n. 243. p. 891.)

— — 20. Landesherrl. Edict wegen der Pietisten und Schwärmer. s. Pietisten, Schwämer, Enthusiasten, *Fanatici*, Separatisten §. 1.

— Merz 14. Landesh. Edict, daß niemand in dem Obergericht und der Stadt Münden, bey 50 Rthlr. Strafe, Fasanen schiessen, fangen oder kaufen soll. s. Fasanen §. 1. Art. 2. a).

— — 15. Churf. Consistor. Ausschreiben wegen der Kennzeichen der Pietisten und Schwärmer. s. Pietisten ꝛc. §. 2.

— April 7. Churf. Kammer Ausschreiben wegen Verwilligung des nöthigen Bau- und Brennholzes. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 1. a) 1.

— — 28. Landesh. Zehnt-Ordnung. s. Zehnt-Ordnung §. 1. a. A.

— Sept. 9. Landesh. Verordn. daß den abmarschirenden Officiers das Quartier-Geld, nur auf den Monath, da sie abgehen, bezahlt werden soll. s. Quartiergeld der Militz §. 1.

— Dec. 11. Landesh. Edict, die Bestrafung der Deserteurs und derer, die zum Desertiren verführen, betreffend. s. Krieges-Recht §. 22. Art. 125. b) 1. Note *).

1704. Jan. 3. Churf. Kammer Nach-Schreiben wegen des Fall-Holzes, welches die Förster sich anmaassen. s. Forst Ordnung §. 2. Art. 7. a).

— — 11. Churf. Kammer Ausschreiben, die Entrichtung der Körmede betreffend, wenn ein Hauswirth sich ohne Noth auf die Leibzucht begiebet. s. Körmede, Weinkauf §. 2.

1704.

*) Das Edict von 1703. Febr. 1. ist nachher 1717. May 18. und 1724. Jul. 29. auf das ganze Land erstrecket worden.

1704. Jan. 16. Verordnung wider die fremden Werber, und daß keine hiesige Unterthanen fremde Kriegsdienste nehmen sollen.

— — 31. Landesh. Verordn. wodurch verboten worden, Schwäne zu schiessen, zu fangen, zu kaufen und zu verkaufen. s. Schwan §. 1.

— Merz 21. Landesh. Vero. die Bestellung gewisser Kux-Handlungs-Agenten. s. Kuxe §. 2.

— — 22. Landesh. Ordonnanz, nach welcher die Garnison zu Hannover mit Quartier und Service versehen werden soll.

— April 26. Churf. Bergamts Patent, die reine Aushaltung der Stuff-Erze betreffend. s. Aushaltung der Stuff-Erze §. 1.

— May 14. Churf. Bergamts Patent, die Abstellung der Kindtaufs-Mahle und Patengeschenke auf dem Harze betreffend. s. Kindtaufs-Mahle und Collationen bey den Kirchgängen ꝛc. §. 1.

— — 23. Churf. Kammer Ausschreiben, die Anlegung der Eichelnkämpe betreffend. s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 1. a).

— Jun. 26. Landesh. Vero., daß jedes Orts Obrigkeit die Wegebesserung mit Fleiß besorgen solle. C. 4. n. 356. p. 946.

— Aug. 12. Churf. Kammer Ausschreiben, daß die Krähen- und Sperlings-Köpfe zwischen Lichtmeßen und Mariä Verkündigung geliefert werden sollen. s. Krähen und Sperlinge §. 1. a).

— Sept. 16. Landesh. Edict, wodurch verboten worden, in der Stadt Hannover ausser den Markttagen vor 12 Uhr Mittags Victualien aufzukaufen. s. Vor- und Aufkauf der Victualien an den Markttagen in den Städten §. 1.

— Oct. 7. Wiederholte Publication des Fürstl. Ober-Postamts-Patents von 1696. Jul. 26.

— — 9. Landesh. Vero. wie es mit Gewinnung des Bürger- und Brau-Rechts bey Auswärtigen zu halten. s. Bürger- und Brau-Recht § 1.

— — 20. Landesh. Edict, wodurch der Vor- und Aufkauf des Hafers verboten worden. s. Vor- und Aufkauf des Hafers §. 1. (C. u. G. sie stehet aber auch Cell. c. 4. n. 37. p. 277.)

1704. Oct. 28. Landesh. Edict, wodurch die Tasch-Münzwerke und andere behuf Prägung falscher Münze dienender Geräthschaften verboten worden. s. Falsche Münze §. 1.

1705. Jan. 5. Landesh. Vero. wegen der Begnadigungen derer, welche in den kleinen Städten und Flecken Häuser bauen und repariren. s. Baubegnadigungen für die kleinen Städte Münder, Wunstorf ꝛc. §. 1.

— — 9. Landesh. Vero. daß der Landesh. Consens behuf Resignirung der Präbenden so lange nicht ertheilet werden solle, bis die Expectivirten Personen wirklich providiret sind. C. 1. n. 36. p. 653.

— — 20. Churf. Hofgerichts Bekanntmachung der Verordnung wegen Aufhebung gedoppelter Sportel-Gelder bey dem Hofgerichte. C. 2. n. 14. p. 532.

— — 29. Churf. Kammer Ausschreiben, wie die Ländereyen von den Höfen stellungsweise auszuthun. s. Austhuung der Ländereyen, welche bey Höfe gehören §. 1.

— Febr. 18. Landesh. Rescript an das Consistor. wegen der Taufe und Trauung der Reformirten. s. Reformirte §. 2. Note *).

— — 18. Landesh. Vero. in wie fern den reformirten Predigern in Hannover, die Taufen und Trauungen zu verrichten, erlaubt seyn solle. s. Reformirte §. 2.

— — 26. Landesh. Vero. wodurch verboten worden, Schlingen und Laufbügel zu legen. s. Schlingen, Laufbügel §. 1.

— Merz 6. Landesh. Vero., daß die Unterthanen, wegen Erlaß an dem Proviant-Korn, nicht unmittelbar bey der Kriegs-Cancelley sich melden sollen. s. Proviantkorn- und Fourage-Gelder-Remission §. 1.

— April 15. Landesh. Vero. von Bestrafung der Rechnungsbedienten, welche mit den ihnen anvertraueten Geldern untreu verfahren. s. Rechnungs-Bediente §. 1.

— — 17. *) Landesh. Edict, daß die Wolle vor der Schur gewaschen und nachmahls nicht verunreinigt werden soll. s. Wolle §. 1. Note *). (Cell. c. 4. n. 82. p. 373.)

1705.

*) Das Edict von 1705. April 17. ist nachher 1709. May 25. und 1716. April 16. auch auf das Cellische erstrecket.

1705. May 6. *) Landesh. Vero., daß ohne vorgängige Censur von den innländischen Druckereyen nichts gedruckt werden soll. s. Bücher-Censur §. 1. (Cell. c. 4. n. 484. p. 1876.)

— — 30. Churf. Kammer Ausschreiben, unter welchen Einschränkungen die Krüger auf den Aemtern den Brandtewein aus den grossen Städten oder geschlossenen Gerichten nehmen dürfen. s. Kammer-Accise von ausländischen Brandtewein §. 1. a) 1.

— Aug. 1. Landesh. Edict, daß das Flachsrotten nicht in lebendigen Gewässern geschehen soll. s. Flachsrotten §. 1.

— — 14. Churf. Regierung Ausschreiben wegen Verweisung der Licent-Einnehmer auf die Verordnung von 1705. Apr. 17. nebst Revers für selbige. s. Rechnungsbediente §. 1. Art. 4. a) 2.

— Oct. 23. Landesh. Vero. daß die Obrigkeiten diejenigen Leute zu erforschen suchen sollen, welche ohne Passeporte von ihren Officieren zu haben, ins Land kommen. (Cell.)

— — 28. Churf. Kammer Patent wegen Einsendung der Forst-Register. s. Forst Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 8. b). (Cell. c. 8. n. 28. p. 68.)

— — 29. Landesh. Vero. wodurch die gewaltsamen Werbungen verboten und den Werbern Strafe angedrohet worden. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 2. a) 2. (Cell. c. 3. n. 23. p. 107.)

1706. Merz 3. Landesh. Edict wegen Bestrafung der Licent-Defrauden.

— May 26. Landesh. Edict, wodurch das Kaiserl. Reichs-Achts-Patent gegen Churfürst Maximilian Emanuel zu Bayern publiciret worden. (Cell.)

— — 31. Landesh Reglement wegen der Durchmärsche fremder Truppen. s. Durchmarsch fremder Truppen §. 3. (Cell. c. 3. n. 53. p. 180.)

— Jun. 22. Churf. Kriegs-Cancell. Ausschreiben, daß der Verordnung vom 23. Oct. 1705. wegen der ohne Pässe ins Land kommenden Soldaten, gleichfalls für dieses Jahr nachgegangen werden solle. (Cell.)

*) Die Verordnung von 1705. May 6. ist nachher 1731. May 31. aufs ganze Land erweitert.

1706. Jul. 4. Churf. Kriegs-Cancell. Ausschreiben wegen Einrichtung der Berichte um Remission der Contribution. (Cell.)
— — — 8. Churf. Regierung Ausschreiben und Warnung gegen die Annehmung verbotener Münz-Sorten. (Cell.)
— Aug. 4. Landesh. Edict, daß die auf den Harzischen Bergwerken seit 1670. ausgemünzten Species-Thaler zu $1\frac{1}{7}$ Rthlr. im Handel und Wandel angenommen werden sollen. C. 4. n. 218. p. 573. (Cell C. 4. n. 246. p. 897.)
— — 5. Landesh. Edict wegen Bestrafung derer, die sich duelliren. s. Duell-Edict §. 1. (Cell. c. 3. n. 19. p. 99.)
— Sept. — Landesh. erneuerte General- Licent- und Consumtions-Ordnung. (C. u. G.)
— — 3. *) Churf. Kammer Ausschreiben wegen des Schließgeldes der zum Gefängniß Verurtheilten. s. Schließgeld §. 1. (Cell. c. 2. n. 103. p. 769.)
1707. — Formular des Forst-Registers. (Cell. c. 8. n. 29. p. 69.)
— Merz 1. Landesh. Rescript, wodurch der Rang der Geheimen-Räthe bestimmt worden. s. Rang-Reglement §. 1. 5te Classe a). (Cell.)
— — 31. Landesh. Rescript, wodurch der Rang der geheimen Krieges-Räthe bestimmt worden. s. Rang-Reglement §. 1. 5te Classe b). (Cell.)
— Apr. 13. Landesh. Gassen-Reinigungs-Ordnung für die Stadt Hannover.
— May 26. Landesh. Service-Reglement. s. Quartier-Geld der Miliz §. 2. Art. 9. a) und §. 3. (Cell. c. 3. n. 32. p. 125.)
— Jun. 16. Landesh. Confirmation des Special-Handlungs-Privilegii von 1697. Apr. 7. für die Schutz-Juden. s. Juden §. 7. Art. 1.
— — 28. Landesh. Publication der erneuerten Licent- und Consumtions Ordnung von 1706. Sept, welche den 1. Oct. 1707. ihren Anfang nehmen soll. (C. u. G.)

1707.

*) Durch die falsche Ueberschrift, 1713. Sept. 13. in der Calenb. Sammlung, bin ich verleitet worden, in meinem Auszuge auch dieses falsche Jahr anzugeben. In der Cellischen Sammlung c. 5. n. 28. p. 93. ist dies Ausschreiben auch einmahl unter 1713. aufgeführt.

1707. Aug. 2. Landesh. Vero. daß der erhöhete Licent vom Brodtkorn mit dem 1. Oct. 1707. aufhören und der vorige Licent wiederum eingeführet werden solle.

— — 6. Instruction für einen Licent-Schreiber in den Flecken und Dörfern.

— Sept. 26. Churf. Kammer Ausschr. daß die Unzuchtsbrüche an dasjenige Amt zu bezahlen, wo das Kind zuerst die Welt beschrien hat. s. Unzuchtsbrüche §. 2. (Cell. C. 5. n. 26. p. 88.)

— Oct. 16. Landesherrl. Edict die Verhütung des Feuers in den Harz-Forsten. s. Verhütung der Feuersgefahr in den Harz-Forsten §. 1.

— Nov. 7. Landesh. Rescr. daß den Predigern die Ertheilung der Bettel-Attestate zu untersagen. s. Bettelattestate §. 2. Art. 1. (Cell.)

— — 17. Churf. Consistor. Ausschr. daß die Prediger keine Bettelattestate ertheilen sollen. s. Bettel-Attestat §. 2. Art. 2. (Cell.)

— Dec. 12. Landesh. Edict, daß die Handwerker sich untadelhafter Arbeit befleißigen und niemand im Preise übersetzen sollen. s. Handwerker, Handwerksleute §. 2. (Cell. C. 4. n. 10. (b) p. 186.)

— — 14. Landesh. Rescr. daß wegen der Pestgefahr auf die ankommenden Reisenden genau zu achten und niemand aus Polen oder den angrenzenden Ländern einzulassen. (Cell.)

1708. Merz 12. Landesh. Edict, daß das Forum delicti commissi, bey Captivirung des Thäters und Führung des Inquisit. Processes allein attendiret werden solle. s. General-Inquisition §. 1. Art. 3. Note *) (Cell. C. 2. n. 81. p. 732.)

— — 16. Landesh. Declaration, daß der Licent-Nachschuß vom Viehschroot auf 100 Pf. mit 12 Mgr. zu bezahlen.

— Apr. 18. Erneuerung der Verordnung von 1704. Jan. 16. die fremden Werber und fremden Kriegsdienste betr.

— May 18. Landesherrl. Vero. daß das Abzugs-Recht unter den Unterthanen aus verschiedenen Fürstenthümern hiesiger Lande nicht statt haben solle. s. Abzugs-Geld, Recht §. 5. (Cell. C. 4. n. 71. p. 350.)

1708. May 22. Landesherrl. Edict, daß kein fremdes Eisen ins Land gebracht werden solle. s. Eisenhandel Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 24. Landesherrl. Vero. daß die Kammer-Accise vom ausländischen Brandtewein von allen, auch den privilegirten, bezahlt werden solle. s. Kammer-Accise von ausländischen Brandtewein §. 1. a) (C. u. G.)

— Jul. 6. Befehl an alle Obrigkeiten, auf die Deserteurs Achtung zu geben.

— Sept. 19. Churf. Kammer Ausschr. die Haltung der Forstschreibetage betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 1. b) (Cell. C. 8. n. 32. p. 118.)

— — 28. Landesh. Rescr. wodurch das Rescr. von 1707. Dec. 14. wegen der Pestgefahr wiederholet und erneuert worden. (Cell.)

— Oct. 14. Landesh. Confirmation der Feuerordnung für die Stadt Hannover.

— — 14. Verordn. das Verhalten der Garnison in Hannover bey Feuersgefahr betr.

— Nov. 22. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer, die Pferde entwenden. s. Pferde-Diebstahl §. 1. (Cell. C. 2. n. 101. p. 764.)

— — 22. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Publication der Vero. von demselben Tage anbefohlen worden. s. Pferde-Diebstahl §. 1. Art. 4. a) (Cell.)

— Dec. 14. Churf. Regier. Ausschr. wodurch von den Obrigkeiten verlangt worden, die jeden Orts üblichen Gewichte und Maassen anzuzeigen.

1709. Jan. 21. Churf. Regier. Erneuerung des Patents von 1697. Jun. 5. das Nebenpostiren betr. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 5. a) (Cell. C. 7. n. 35. p. 112.)

— Febr. 20. Landesh. Vero. wodurch der Kleider-Licent gewissermaassen aufgehoben, und dagegen ein gestempeltes Papier eingeführet, auch der Licent auf Wein etwas erhöhet worden.

— Merz 1. Churf. Consistor. Ausschr. die jährige Einsendung der Copulations-Scheine an die Aemter betr. s. Trauungs-Schein §. 1. (Cell.)

1709. Merz 16. Landesh. Vero. daß von einem Schweine, welches ohne Vieh-Schrot gemästet ist und über 100 Pf. wieget, 12 Mgr. an die Licent-Casse zu bezahlen.

— — 26. Landesh. Vero. wie es mit den Grenz-Zügen zu halten. s. Grenz-Züge §. 1. (Cell. C. 4. n. 485. p. 1878.)

— Apr. 5. Landesh. Vero. daß das Stempelpapier mit zwey Stempeln bezeichnet seyn solle.

— May 1. Landesh. Edict, daß die zurückgelassenen Weiber der Unterofficiers und Gemeinen, die auffer Landes bey den Regimentern sind, unter der ordentlichen Obrigkeit stehen sollen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 2. Art. 5. a) (Cell. C. 2. n. 104. p. 770.)

— — 8. Landesh. Edict wodurch den umherlaufenden Zinngiessern das arbeiten im Lande verboten worden. s. Zinngiesser fremde §. 1. (Cell. C. 4. n. 26. p. 240.)

— — 16. Churf. Regier. Ausschr. die Anzeige des vorhandenen Vorraths von Getreide betr.

— — 18. Landesh. Vero. daß die Soldaten Frauen vom Schutz- und Dienst-Gelde befreyet seyn sollen. s. Schutz- und Dienstgeld §. 1. (Cell. C. 3. n. 9. p. 82.)

— — 23. Landesh. Edict, wodurch die Ausfuhr des Getreides aus hiesigen Landen verboten worden.

— — 25. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1705. Apr. 17. erneuert und auch auf die Cellischen Lande erweitert worden. s. Wolle §. 1. Note *) (Cell. C. 4. n. 82. p. 373.)

— — 26. Landesh. Edict, wodurch das Verbot der Ausfuhr vom 23. May auf alle Kornfrüchte erstrecket worden.

— Jun. 3. Landesh. Declaration des Edicts vom 23. May wegen des Korn-Zuschlags in hiesigen Landen.

— — 3. Vero. wegen der von den Invaliden, bey Abholung ihrer Pensionen, beyzubringenden Scheine.

— — 11. Landesh. Edict daß das verdächtige zu Kauf gebrachte Silber und Silbergeschirr angehalten werden soll. s. Goldschmied, Goldarbeiter §. 1. (Cell. C. 4. n. 70. p. 349.)

— — 13. Churf. Regier. Ausschr. die Beobachtung der Back-Tafel von 1692. May 20 betr.

1709. Jun. 19. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Haus-Dieberey. s. Haus-Diebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 105. p. 772.)

— — 21. Landesh. Edict, wodurch der Korn-Zuschlag in etwas aufgehoben worden.

— — 21. Erneuerung des Befehls von 1708. Jul. 6. daß die Obrigkeiten auf die Deserteurs Achtung geben sollen.

— — 29. Landesh. Edict wodurch der Korn-Zuschlag gänzlich aufgehoben worden.

— Jul. 1. Landesh. Vero. wie es mit Ziehung des Zehnten gehalten werden soll. s. Zehnt-Ordnung §. 1. (C. u. G.)

— — 3. Landesh. Edict wodurch das Brandteweinbrennen von Getreide wieder freygegeben worden.

— Aug. 12. Landesh. Edict wodurch die Umwechselung der einländischen Münzen gegen ausländische geringhaltige verboten worden. s. Geldwechselung §. 1. (Cell. C. 4. n. 141. p. 898.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß der Handel mit ausländischen Eisenblech und den daraus fallenden Waaren, vorerst und bis zu weiterer Verordnung, gestattet seyn solle. (Cell. C. 4. n. 72. p. 352.)

— Sept. 5. Landesh. Edict, daß wegen der Pest-Gefahr die im Lande befindlichen unvergeleiteten Juden dasselbe räumen und auswärtige nicht eingelassen werden sollen. C. 4. n. 246. p. 637. (Cell. C. 4. n. 370. p. 1528.)

— — 12. Landesh. Edict, wodurch die Ausfuhr der Kornfrüchte aus hiesigen Landen verboten worden.

— — 28. Landesh. Vero. wodurch alle Vor- und Aufkäuferey des Getreides bis zur nächstjährigen Erndte verboten worden.

— Oct. 16. Landesh. Edict was für Scheide-Münzen gültig seyn sollen, imgl. wie viel jemand an Scheide-Münze in Zahlung anzunehmen schuldig seyn soll. s. Scheide-Münze §. 1. a) (Cell. C. 4. n. 248. p. 901.)

— Nov. 13. Churf. Berg-Amts-Patent, wodurch die Auswechselung der guten Münz-Sorten gegen fremde schlechtere verboten worden. C. 4. n. 221. p. 579.

1709. Nov. 28. Landesh. Edict, wodurch das Verbot der Ausfuhr des Getreides wiederholend geschärfet worden.

— — 30. Landesh. Vero. wegen Vertreibung und Bestrafung der ins Land kommenden Zigeuner. s. Zigeuner §. 1. (Cell. C. 2. n. 290. p. 1021.)

— Dec. 12. Landesh. Edict die Begnadigungen der Neuanbauenden zu Göttingen, Nordheim, Hameln und Einbeck betr. s. Baubegnadigungen für die Stadt Hameln §. 1. 2. imgl. Baubegnadigungen für die Städte Göttingen, Nordheim, Hameln und Einbeck §. 1. und b)

— — 13. Landesh. Edict die Einflüsse in die Hospital- und Invaliden-Casse betr. s. Hospital- und Invaliden-Casse §. 2. (Cell. C. 3. n. 59. p. 196.)

1710. Jan. 7. Landesh. Edict, daß wegen der Pest-Gefahr kein Jude oder sonst jemand alte Kleider, Bettegeräth, Horn u. d. gl. bey Lebens-Strafe ins Land bringen solle. C. 4. n. 247. p. 639. (Cell. C. 4. n. 371. p. 1530.)

— — 7. Landesh. Edict, wodurch das von 1709. Jun. 19. wegen der Haus-Dieberey erkläret worden. s. Haus-Diebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 106. p. 477.)

— — 20. Churf. Regier. Ausschr. daß in hiesigen Landen an den Grenzen Zigeuner-Pfähle zur Warnung gesetzet werden sollen. s. Zigeuner §. 2. (Cell. C. 4. n. 291. p. 1026.)

— — 20. Churf. Regier. Ausschr. daß die Wirthe und Krüger sich für den Hafer nicht mehr als 2 Mgr. über den Marktpreis bezahlen lassen sollen. (Cell. C. 4. n. 38. p. 278.)

— — 22. Landesh. Vero. daß das Jurament. calumniae, bey klaren Brief und Siegeln, nicht von dem Gläubiger verlangt werden soll. s. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. b) (Cell. C. 2. n. 83. p. 735.)

— — 27. Landesh. Resolution wegen der Religions-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 1. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1150.)

1710. Jan. 31. Landesh. Vero. daß die zu den Mannfactur-Fabricken im Lande gehörigen Leute nicht zu Kriegsdiensten angeworben werden sollen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 4. Art. 8. a) (Cell. C. 3. n. 24. p. 109.)

— Febr. 3. Landesh. Edict, wodurch der Zuschlag auf das Getreide, die Gerste ausgenommen, wieder aufgehoben worden.

— — 6. Landesh. Vero. von Bestrafung derer, die in der Stadt Hannover eine Feuersbrunst veranlassen. C. 4. n. 85. p. 260. (Stadt Hann. sie findet sich auch Cell. C. 4. n. 199. p. 695.)

— — 7. Churf. Kammer Ausschr. daß die zu den Zigeuner-Pfählen erforderlichen Kosten aus Churf. Kammer bezahlt werden sollen. s. Zigeuner §. 2. a) (Cell.)

— — 10. Churf. Consistor. Ausschr. daß die Prediger die öffentlichen Catechisationen gehörig abhalten ꝛc. und sonst observanda beobachten sollen. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 5. Art. 2. imgl. Catechismus-Lehre und Schule §. 4. 5. imgl. Kirchen-Rechnung §. 2. und verschiedene andere Stellen.

— — 14. Churf. Consistor. Ausschr. die Freyheit der Pfarr-Witwen-Häuser betr. s. Wohnung der Prediger-Witwen §. 3.

— — 19. Landesh. Resolution für den Grafen von Schönborn, wegen der Religious-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 1. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1152.)

— — 19. Landesh. Resolution für den Bischhof von Spiga, wegen der Religions-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 2. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1154.)

— Merz 4. Landesh. Resolution wegen der Religions-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 3. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1156.)

1710. Merz 18. General-Erb-Postamts-Patent, wie viel Pferde den Reisenden bey Extra-Posten zu geben. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 18. a) Note *) (Cell. C. 7. n. 36. p. 116.)

— — 20. Landesh. Erklärung, wegen der Religions-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 4. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1159.)

— — 31. General-Erb-Postamts-Patent von Bestrafung derer, die eine späte Ankunft der Post veranlassen. C. 6. n. 148. p. 399. (Cell. C. 7. n. 38. p. 120.)

— Apr. 6. Landesh. Privilegium für den Oblaten-Bäcker, Drechsler in Osterode auf sechs Jahre.

— — 24. Landesh. Vero. daß die Gastwirthe ihre Häuser ꝛc. zur Wirthschaft gehörig einrichten und niemand übernehmen sollen. s. Gastwirthe §. 1. (Cell. C. 4. n. 486. p. 1879.)

— — 24. Landesh. Vero. daß die Maurer und Zimmerleute der Feuer-Ordnung nachkommen, die Dienstboten und Herrschaften auf Feuer und Licht sorgfältig acht haben, und daß diejenigen, welche bey Feuers-Noth das geringste entwenden, am Leben gestraft werden sollen. s. Feuer §. 1. (Cell. C. 4. n. 200. p. 697.)

— May 17. Churf. Regier. Ausschr. daß die Edicte von 1709. Jun. 19. und 1710. May 17. publiciret werden sollen. s. Haus-Diebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 107. p. 776.)

— — 19. Landesh. Vero. die Feyer der Sonn-Fest- und Bußtage betr. s. Sabbathsfeyer §. 1. (Cell. Suppl. 1. p. 1.)

— Jun. 2. Landesh. Edict, daß keine auswärtige Sensen ins Land gebracht werden sollen. s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser, Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4 n. 77. p. 363.)

— — 25. Churf. Regier. Ausschr. daß an den Sonn- und Festtagen keine Jahrmärkte gehalten werden sollen. s. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 8. a) (Cell. C. 1. n. 13. p. 470.)

— Jul. 4. Churf. Regier. Ausschr. und Verbot des öffentlichen Scheiben-Schiessens in kleinen Städten und Flecken. s. Scheiben-Schiessen §. 1. a) (Cell. C. 4. n. 488. p. 1881.)

1710. Jul. 7. Churf. Regier. Ausschr. und Verbot des öffentlichen Scheiben-Schiessens auf dem platten Lande. s. Scheiben-Schiessen §. 1. a) (Cell. C. 4. n. 489. p. 1883.)

— — 15. Churf. Regier. Ausschr. in wie fern den Müllern das Mahlen an Feyertagen erlaubt seyn soll s. Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 12. Note ***) (Cell. C. 8. n. 70. p. 187.)

— — 17. Landesh. Edict, wodurch das Tobacks-Privilegium von 1701. Merz 12. wiederholet und auf das Göttingische Quartier ꝛc. erweitert worden.

— — 21. Churf. Regier. Ausschr. daß die Silber-Arbeit vor dem Weissud probiret und gezeichnet werden soll. s. Silber-Arbeit §. 1. (Cell. C. 4. n. 23. p. 231.)

— — 21. Churf. Regier. Ausschr. die Abstellung des Gesöfs ꝛc. bey den Zusammenkünften der Handwerker betr. s. Silden-Reglement §. 1. Art. 10. a)

— Aug. 6. Landesh. Vero. gegen die Pietisten und Separatisten. (Cell. C. 1. n. 212. p. 1181.)

— — 9. Landesh. Vero. wodurch ein Handlungs-Impost auf verschiedene Waaren gelegt worden. s. Impost §. 1. (Cell.)

— — 9. Churf. Bergamts-Patent, worin die Zeit bestimmet worden, binnen welcher die Gewerke sich erklären sollen, ob sie sich die caducirten Kuxen zutheilen lassen wollen, oder nicht. s. Zutheilung der caducirten Bergtheile §. 1.

— — 12. Landesh. Edict, daß aus den mit der Pest angesteckten Gegenden keine alte Kleider, Betten, Horn, Rauchwerk ꝛc. ins Land geführet und keine fremde Bettler und Juden eingelassen werden sollen. C. 4. n. 248. p. 641. (Cell. C. 4. n. 292. p. 1027.)

— — 14. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Vero. v. 1710. May 19. erkläret worden. s. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 5. a)

— — 15. Churf. Regier. Ausschr. daß die Stadtobrigkeiten den Kaufleuten, die wegen der Pestgefahr verbotene Einfuhr der Tücher, Wolle ꝛc. bekannt machen sollen. C. 4. n. 249. p. 644. (Cell. C. 4. n. 374. p. 1539.)

1710. Aug. 20. Landesh. Vero. wodurch verboten worden, das Kraut Post beym Bier-Brauen zu brauchen. ſ. Poſt (ein Kraut) §. 1. (Cell. C. 4. n. 179. p. 630.)

— — 24. Landesh. Edict wegen Beſtrafung d. Wilddieberey am Solling.

— — 27. Landesh. Edict, wodurch den Handwerkern alle Vereinbarung über die Preiſe der Waaren ꝛc. verboten worden. ſ. Handwerker ꝛc. §. 3. (Cell. C. 4. n. 11. p. 187.)

— — 28. Landesh. Edict, daß wegen der Peſtgefahr keine fremde Bettler und liederliches Geſindel ins Land gelaſſen und wie das eingeſchlichene beſtraft werden ſoll. (Cell. C. 4. n. 293. p. 1030.)

— Sept. 6. Churf. Regierung Inſtruction für die an den Päſſen beſtellten Schreiber und Wächter, wegen der Peſtgefahr. C. 4. n. 250. p. 645. (Cell. C. 4. n. 376. p. 1541.)

— — 6. Churf. Regierung Inſtruction für die in den Thoren beſtellten Thor-Schreiber wegen der Peſtgefahr. C. 4. n. 251. p. 645. (Cell. C. 4. n. 377. p. 1546.)

— — 13. Landesh. Edict, wodurch wegen der Peſtgefahr gewiſſe Grenz-Päſſe verordnet worden, deren ſich die, aus nicht angeſteckten Ländern, kommenden Perſonen bedienen ſollen. C. 4. n. 252. p. 655. (Cell. C. 4. n. 373. p. 1535.)

— — 17. Churf. Regierung Ausſchr. daß das wegen der Grenz-Päſſe ergangene Edict vom 13. öffentlich bekannt gemacht und darüber gehalten werden ſoll. C. 4. n. 253. p. 659. (Cell. C. 4. n. 375. p. 1540.)

— — 25. Churf. Regierung Ausſchreiben, daß die Obrigkeiten den unter ihrer Gerichtsbarkeit angeſeſſenen Leuten, wenn ſie in oder auſſerhalb Landes verreiſen wollen, wegen der Peſtgefahr, Päſſe umſonſt ertheilen ſollen.

— Oct. 7. Churf. Bergamts Vero. wegen der Heſſiſchen Weispfennige. C. 4. n. 122. p. 581.

— — 11. Verordnung, daß die Prediger die Armen-Ordnung beobachten ſollen.

— — 13. Churf. Regierung Ausſchr. wie es mit Einfuhr der Kleider, Federn, Haare ꝛc. wegen der Peſtgefahr zu halten. C. 4. n. 254. p. 660. (Cell. c. 4. n. 378. p. 1552.)

1710. Oct. 19. Churf. Regierung Ausschr. wegen Anzeige derer Grenz-Päße, welche bey der Pest-Gefahr annoch bleiben und besetzt werden müssen. C. 4. n. 255. p. 663. (Cell. c 4. n. 379. p. 1555.)

— — 25. Churf. Regierung Ausschr. daß die Gesundheits-Päße gedruckt werden sollen.

— — 31. Churf. Consistor. Ausschr. daß die Prediger die Armen-Ordnung beobachten sollen.

— Nov. 1. Landesh. Vero. von dem, was wegen der in der Nähe befindlichen Pest Contagion ein jeder, sowohl Obrigkeiten als Unterthanen, zu beobachten haben. C. 4. n. 382. 665. (Cell. c. 4. n. 380. p. 1557.)

— — 1. Churf. Regierung Instruction, wonach die Grenz-Schreiber, die nach auswärtigen Märkten verreiset gewesenen Leute, befragen sollen. C. 4. n. 257. p. 680. (Cell. C. 4. n. 380. p. 1573.)

— — 11. Landesh. Erklärung des §. 13. der Vero. von 1710. Aug. 9. s. Impost §. 1.

— — 13. Declaration des Verbots, die Einführung des fremden Eisens betreffend, und Bestimmung der Preise des Harz-Eisens.

— — 30. Landesh. Patent, wodurch die Oerter bekannt gemacht worden, durch welche diejenigen reisen und ihre Päße vorzeigen sollen, welche in die Brem- und Verdischen Lande reisen müssen.

— Dec. 6. Churf. Regierung Ausschr zur Vero. vom 1. Nov. wegen der Pestgefahr. C. 4. n. 258. p. 682. (Cell. C. 4. n. 382. p. 1593.)

— — 9. Landesh. Edict, daß die Reisenden gegen die wegen der Pestgefahr angeordneten Paßschreiber, und diese gegen jene sich bescheiden bezeigen sollen. C. 4. n. 259. p. 684. (Cell. C. 4. n. 383 p. 1595.)

— — 15. Landesh Edict, daß die Untersuchung der Gesundheits-Päße nicht von den Militair Bedienten, sondern von den Thorschreibern geschehen solle. C. 4. n. 260. p. 685. (Cell. C. 4. n. 384. p. 1596)

1710. Dec. 19. Landesh. Patent, wodurch die wegen der Pestgefahr im Hessen-Casselschen angeordneten Pässe bekannt gemacht worden.

— — 20. Churf. Regierung Ausschreiben zum Patent vom 19. Dec.

— — 20. Declaration wegen des einmonathlichen Beytrags der neuen Churfürstl. Bedienten zur Invaliden-Casse.

1711. Febr. 16. Churf. Regierung Ausschreiben, daß das Silber-Geschirr vor völliger Bearbeitung gezeichnet und nur zwölflöthiges verarbeitet werden solle. s. Silber-Arbeit §. 1. a). (Cell. c. 4. n. 24. p. 232.)

— Merz 20. Landesh. Rescript, wodurch die Fündlinge und Zigeuner-Kinder legitimiret sind, welche auf öffentliche Kosten unterhalten worden. s. Legitimation §. 1. (Cell. C. 4. n. 30. p. 245.)

— — 20. Landesh. Edict wegen Verabfolgung der Militair-Gefangenen und den Kosten deshalb. s. Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten §. 3. (Cell. C. 3. n. 13. p. 88.)

— — 23. Churf. Regierung Ausschreiben, daß die Obrigkeiten keine Concessionen zum Hausirengehen ertheilen sollen. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1.

— — 24. Landesh. Rescript, wodurch der Rang der wirklichen Leib-Aerzte in Hannover bestimmt worden. s. Rang-Reglement §. 1. besondere Classe nach der 8ten a). (Cell.)

— Apr. 7. Churf. Regier. Ausschreiben, enthält eine Warnung der Unterthanen, gegen die Annahme fremden Geldes.

— — 28. Landesh. Verordnung die Unterhaltung der Fündlinge, armer und Zigeuner Kinder betr. s. Fündlinge §. 1. (C. u. G.)

— — 29. Churf. Regier. Ausschreiben wegen der, der Pestgefahr halber, verbotenen Durchfuhr der Kramwaaren. C. 4. n. 261. p. 687. (Cell. C. 4. n. 385. p. 1598.)

— May 7. Churf. Regierung Ausschreiben wegen Aufhebung einiger der Pestgefahr halber vorhin angeordneten Grenz-Pässe. C. 4. n. 262. p. 689.

1711. May 15. Landesh. Edict wegen der Separatisten auf dem Harz. s. Pietisten, Schwärmer ꝛc. §. 3.

— Jun. 4. Churf. Regierung Ausschreiben wegen Beeydigung der Apothecker. s. Apothecker §. 2. (Cell. C. 4. n. 354. p. 1279.)

— — 4. Churf. Regierung Ausschreiben wegen der in Helsingör sich äussernden Pest. C. 4. n. 263. p. 690. (Cell. C. 4. n. 386. p. 1600.)

— — 23. Landesh. Edict den Gerichtsstand der Geistlichen in Reparations-Sachen der Teiche und Dämme betr. s. *Clerus* §. 3. (Cell. C. 1. n. 154. p. 1007.)

— Aug. 11. Churf. Regierung Ausschreiben, daß während der Pestgefahr alle Fahrzeuge auf der Elbe des Nachts angeschlossen werden sollen. C. 4. n. 264. p. 691. (Cell. C. 4. n. 387. p. 1601.)

— — 11. Churf. Regier. Ausschreiben, daß überall keine Dänische Deserteurs oder andere aus Seeland kommende Leute von den Paßschreibern ins Land gelassen, sondern zurückgewiesen werden sollen. (Cell. C. 4. n. 388. p. 1603.)

— — 15. Churf. Regier. Ausschreiben, daß die Zollbedienten den Impost-Einnehmern von den eingeführten und unter dem Impost stehenden Waaren, einen monathlichen Extract einliefern sollen. s. Impost §. 1.

— — 17. Landesh. Vero. wodurch die Impost-Ordnung von 1710. Aug. 9. erkläret und abgeändert worden. s. Impost §. 1.

— — 17. Churf. Regier. Aussch. daß die mit Pässen von Altenah kommenden Juden, Bettler und andere daselbst nicht angesessene Bürger, nicht ins Land gelassen werden sollen.

— — 24. Landesh. Rescript, daß die Urtheils-Gebühren nur bey End-Urtheilen bezahlt werden sollen. s. Taxe der Gerichts-Kosten §. 2. Art. *Referenten* Geld Note *). (Cell. C. 2. n. 24. p 619.)

— — 24. Landesh. Rescript, daß die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe der von Universitäten eingeholten Urtheile, den Partheyen in Abschrift gegeben werden sollen, wenn sie selbige verlangen. s. *Rationes decidendi et dubitandi* §. 1. (Cell.)

1711. Aug. 27. Churf. Regier. Ausschreiben und Nachschreiben, daß die Betteljuden nicht ins Land gelassen werden sollen. s. Betteljuden und anderes Gesindel Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 294. p. 1032.)

— Sept. 24. Churf. Regier. Ausschreiben wodurch die Verordnungen wegen der Betteljuden, absonderlich die von 1710. Aug. 28. wiederholet worden.

— — 28. Landesh. Edict wegen der sich äussernden Pest in dem Königreiche Dännemark und deshalb gemachten Vorkehrungen. C. 4. n. 265. p. 693. (Cell. C. 4. n. 389. p. 1604.)

— Oct. 1. Landesh. Verordnung wie es mit den Remittirungen der um Michael 1711. fälligen Meyer-Zinse gehalten werden solle.

— — 31. Churf. Bergamts Patent, die Ab- und Zuschreibung der Kuxen auf dem Harz betr. s. Ab- und Zuschreiben der Kuxen §. 1.

— Dec. 23. Landesh. Rescript wodurch alle und jede in den öffentlichen Waisenhäusern befindliche und ferner aufzunehmende Kinder legitimiret worden. s. Legitimation §. 2. (Cell. C. 4. n. 31. (a) p. 246).

1712. Jan. 5. Landesh. Patent, daß von Johann Meyers Calender in Braunschweig nur Ein Mgl. Impost genommen werden soll.

— — 5. Churf. Regier. Ausschreiben, daß über die Beobachtung der Wegordnung zu halten und die Rescripte der Ober-Collegien gehörig zu befolgen. C. 4. n. 358. p. 951.

— — 9. Landesh. Verordn. daß haussitzende Leute zu Kriegsdiensten nicht geworben werden sollen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 4. Art. 8. c) 1. (Cell. C. 3. n. 25. p. 110.)

— — 16. Landesh. Vero. was den Scharfrichtern und deren Knechten für vollzogene Executionen zu entrichten. s. Scharfrichters-Lohn §. 1. (Cell. C. 2. n. 115. p. 788.)

— Febr. 1. Verordnung, daß die Militair-Delinquenten von den Civil-Obrigkeiten arretiret und ausgeliefert werden sollen, wenn sie in den Aemtern und Gerichten Verbrechen begehen sollten. s. Militair-Justiz-Reglement §. 3. Art. 13. Note *). (Cell. C. 2. n. 116. p. 791.)

1712. Febr. 22. Landesh. Verordnung wodurch das Neben-Postiren anderweit verboten worden. (Cell. C. 7. n. 39. p. 122.)

— — 24. Churf. Regier. Ausschreiben, wodurch die Abstellung der Misbräuche beym Meisterwerden der Handwerker, wiederholend und bey Strafe verboten worden. s. Gilden-Reglement § 1. Art. 7. a) (Cell. C. 4. n. 12. p 189.)

— Merz 23. Landesh. Verordnung, daß von den durchgehenden und sonst geladenen Waaren ein richtiges Verzeichniß gemacht und bey den Zöllen producirt werden soll. s. Zoll Anm. vor §. 1. (Cell. C. 7. n. 23. p. 39.)

— April 28. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer, die Zank und Schlägereyen auf den Freyheiten anfangen. s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 80 a).

— Jun. 7. Landesh. Vero. daß die Scharren-Schlächter das Fleisch nicht aufblasen und die Nieren nicht ausstopfen sollen. s. Scharren-Schlächter §. 1. (Cell. C. 4. n. 99. p. 415.)

— — 11. Churf. Ober-Appell. Gerichts gem. Bescheid, daß nur immatriculirte Notarien Appellations-Instrumente verfertigen sollen. s. Notarius §. 1. Art. 1. a). (Cell. C. 2. n. 2. p. 221.)

— — 27. Landesh Rescript die Inrotulir- und Einsendung der Acten im Fall appelliret worden. s. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 4. a) 2. (Cell. C. 2. n. 26. p. 621.)

— — 27. Landesh. Nach Schrift, daß die zu übergebenden Schriften paginiret werden sollen. s. Schrift, *Exhibitum* §. 2. Art. 1. (Cell. C. 2. n. 28. p. 624.)

— — 27. Landesh. Rescript, daß den Partheyen die freye Wahl zu lassen, ob sie appelliren oder supplicirn wollen, wenn sie durch ein Erkenntniß sich beschweret erachten. s. *Interpositio remedior. elective* §. 1. (Cell. C. 2. n. 2. 12. p. 229.)

— Jul. 2. Churf. Regierung Ausschreiben, daß die Obrigkeiten das an der Seuche verreckte Vieh, in Gegenwart erfahrner Leute, aufhauen und den Sitz der Krankheit untersuchen, davon auch ungesäumt berichten sollen.

1712. Jul. 11. Churf. Regierung Vero. wegen der unter den Pferden und Schweinen verspührten Seuche. C. 4. n. 320. p. 841. (Cell. C. 4. n. 423. p. 1714.)

— — 11. Churf. Regier. Ausschreiben zur Vero. wegen der Seuche unter den Pferden und Schweinen, wobey zugleich einige Mittel bekannt gemacht und 14 Fragstücke angefüget worden, worüber von den Oertern, wo das Vieh-Sterben ist, Antwort einzuholen. C. 4. n 321. 322. 323. p. 846. (Cell. C. 4. n. 424. p. 1719.)

— — 19. Landesh. Edict, wodurch die Beobachtung der wegen der Pestgefahr ergangenen Verordnungen bey Lebens-Strafe anbefohlen worden.

— — 19. Landesh. Edict, daß wegen der Pestgefahr, ganz Holstein geschlossen und niemand von dort ins Land gelassen werden solle. (Cell. C. 4. n. 390. p. 1608.)

— — 19. Churf. Regier. Ausschreiben, wodurch die Bekanntmachung der Edicte von eben dem Dato verordnet worden.

— — 19. Churf. Regier. Ausschreiben, daß wegen der Pferde-Seuche alle Vieh-Märkte im Lande eingestellet werden sollen. (Cell. C. 4. n. 428. p. 1734.)

— — 19. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschreiben, daß die Ausschösser zu ihren Tagegeldern nicht mit beytragen sollen. s. Ausschuß §. 1. Art 11. a). (Cell. C. 3. n. 69. p. 216.)

— — 23. Landesh. Vero. wegen der bey der Dänischen Armee im Holsteinischen sich äussernden Pestgefahr. C. 4. n. 266. p. 697. (Cell. C. 4. n. 391. p. 1610.)

— — 23. Landesh. Edict, wodurch das vom 11. Jul. auch auf das Horn- und Schaf-Vieh erstrecket worden. C. 4. n. 324. p. 854. (Cell. C. 4. n. 429. p. 1735.)

— — 25. Churf. Regier. Ausschr. daß das an der Seuche verreckte Vieh fünf Ellen tief verscharret werden solle. (Cell. C. 4. n. 430. p. 1736.)

— — 26. Landesh. Bekanntmachung wegen der von den Gebrüdern Borchholten zur Messe in Braunschweig zu bringenden Raschen, und daß die einländischen Kramer sich damit versehen sollen.

1712. Jul. 29. Landesh. Vero. daß die Geistlichen, wenn selbige in Civil- oder Criminal-Sachen ein Zeugniß ablegen sollen, auf Erfordern vor den weltlichen Gerichten sich stellen sollen. s. *Clerus* §. 4. (Cell. C. 1. n. 155. (a) p. 1009.)

— Aug. 4. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1710. Nov. 1. wegen der Pestgefahr erneuert und erweitert worden, nebst Instruction wie sich die Pestmedici und Chirurgi verhalten sollen. C. 4. n. 267. p. 699. (Cell. C. 4. n. 381. p. 1575.)

— — 4. Churf. Regier. Ausschreiben, wodurch einige Vorbauungs-Mittel wegen der Pferde-Seuche bekannt gemacht worden. C. 4. n. 326. 327. p. 858.

— — 9. Landesh. Edict, wodurch einige angeordnete Grenz-Päße in dem Hochstift Osnabrück bekannt gemacht worden. C. 4. n. 270. p. 722. (Cell. C. 4. n. 392. p. 1612.)

— — 11. Landesh. Vero. daß kein Betteljude in hiesigen Landen geduldet, eingelassen und beherberget werden solle. s. Betteljuden und anderes Gesindel Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 296. p. 1034.)

— — 12. Churf. Regier. Ausschreiben wie es mit den ins Land sich schleichenden Dänischen Deserteurs zu halten. C. 4. n. 271. p. 724. (Cell. C. 4. n. 393. p. 1614.)

— — 13. Landesh Rescript die Beförderung der Criminal-Sachen betreffend. s. Beförderung der Criminal-Sachen §. 1.

— — 14. Landesh. Edict, daß bey der gegenwärtigen Pestgefahr, keine Reisende von den, vor den Thoren zu Hannover wohnenden, beherberget werden sollen. C. 4. n. 272. p. 725.

— — 14. Landesh. Edict, daß die an der Seuche verreckten Pferde nicht aufs offene Feld, oder ins Wasser geworfen, sondern unabgedeckt und ohne das Fett auszuhauen, 5 Ellen tief verscharret werden sollen. Desgl. daß ein solches Verscharren niemand zum Vorwurf gereichen, auch dem Abdecker nicht mehr als 12 gl. an Lohn für 1 Stück bezahlet werden solle. C. 4. n. 328. p. 863. (Cell. C. 4. n. 431. p. 1738.)

— — 17. Churf. Regier. Ausschreiben, daß die Beamten, welche verreisen müssen, wegen der Pest-Anstalten gehörige Vorsehung machen sollen. C. 4. n. 273. p. 727. 1712.

1712. Aug. 20. Landesh. Edict, wodurch fernere Vorsichten wegen der Pestgefahr vorgeschrieben worden. C. 4. n. 274. p. 728. (Cell. C. 4. n. 394. p. 1615.)

— — 23. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Verordn. v. 29. Jul. den Obrigkeiten bekannt gemacht worden. s. *Clerus* §. 4. a) (Cell. C. 1. n. 155. (b) p. 1010.)

— — 26. Churf. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten die Wirthshäuser und Heerstrassen nach liederlichen Gesindel visitiren lassen sollen. s. Visitation der Wirthshäuser und Heerstrassen §. 1. (Cell. C. 4. n. 297. p. 1041.)

— Sept. 5. Churf. Regier. Erklärung des §. 35. der Vero. v. 1712. Aug. 4. wegen der Pestgefahr. C. 4. n. 275. p. 731. (Cell. C. 4. n. 397. p. 1624.)

— — 8. Landesh. Vero. daß die herrschafl. Holzungen bey vorhandener Mast zu betreiben. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 1. a.)

— — 9. Landesh. Vero. daß die Appellationen, welche stante pede & viva voce eingewand werden, angenommen werden sollen. s. *Fatalia appellationis* bey dem Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 1. a) (Cell. C. 2. n. 4. p. 277)

— — 9. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß die Beamten jährlich ein Verzeichniß von dem Gehalte der Unter-Amts-Bedienten einsenden sollen. s. Hospital- und Invaliden-Casse §. 2. Art. 4. a) (Cell. C. 3. n. 60. p. 198.)

— — 14. Landesh. Verordn. wodurch das Edict von 1704. Sept. 16. auf sämtl. Städte der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen erstrecket worden. s. Vor- und Aufkauf der Victualien an den Markttagen in Städten. Anmerk. vor §. 1.

— — 16. Landesh. Vero. daß niemand an Oertern, welche wegen Feuers gefährlich sind, Toback rauchen soll. s. Tobackrauchen §. 1. (Cell. C. 4. n. 201. p. 699.)

— — 16. Landesh. Vero. wie es mit den, aus angesteckten Gegenden, sich einschleichenden Personen gehalten werden soll. C. 4. n. 276. p. 732. (Cell. C. 4. n. 398. p. 1625.)

1712. Sept. 19. Landesh. Edict, daß die in den Postirungen befindlichen Obrigkeiten, dem dieselbe commandirenden Officier, Gehorsam leisten sollen. C. 4. n. 277. p. 734. (Cell. C. 4. n. 399. p. 1627.)

— — 24. Churf. Justitz-Cancelley Patent, daß jeder Advocat bey dem Ober-Appell. Gerichte sich beeydigen lassen soll, auch welchergestalt sich selbige mit Unterschrieben der Schriften und sonst zu verhalten haben. s. Advocat §. 1. Art. 1. Note *) imgl. Art. 2. a) und Art. 8. d)

— Oct. 4. Churf. Regier. Ausschr. wie es mit den, auf die Vorbauungen wegen der Pestgefahr verwandten, Kosten zu halten. C. 4. n. 278. p. 735. (Cell. C. 4. n. 400. p. 1628.)

— — 6. Landesh. Vero. daß die vorgenommenen Veräusserungen der bürgerlichen Grundstücke den Stadt-Magistraten gehörig angemeldet werden sollen. s. Bürgerliche Grundstücke §. 1. (Cell. C. 4. n. 161. p. 578.)

— — 6. Churf. Regier. Ausschr. wegen executivischer Beytreibung der Städte-Gefälle. s. Bürgerliche Grundstücke §. 1. a)

— — 7. Landesh. Vero. von Bestrafung der Zoll-Defrauden. s. Zoll. Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 7. n. 24. p. 40.)

— — 20. Landesh. Vero. in wie fern die Invaliden Unterofficiers und Gemeinen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. s. Militair-Justitz-Reglement §. 2. Art. 4. a) (Cell. C. 2. n. 46. p. 650.)

— Nov. 8. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschr. wegen Bescheinigung der Nonvalenten-Verzeichnisse.

— — 11. Churf. Regier. Ausschr. daß das tiefe Eingraben des umgefallenen Viehes an den Orten nicht mehr nöthig, wo die Vieh-Seuche nachgelassen hat. C. 4. n. 379. p. 866. (Cell. C. 4. n 432. p. 1741.)

— — 18. Landesh. Vero. daß die Schafe vor der Schur tüchtig gewaschen und die Wolle nicht mit Sande und andern Sachen verunreiniget werden solle. s. Wolle §. 1. (Cell. C. 4. n. 83. p. 377.)

1712. Nov. 25. Churf. Consistor. Ausschr. wie es mit den Becken- und Kirchen-Vorraths-Collecten zu halten. s. Collecten, Becken und Kirchen §. 1. (Cell. C. 1. n. 37. p. 551.)

— Dec. 5. Landesh. Vero. wegen der Zinngiesser und Verarbeitung des Zinns. s. Zinn-Ordnung §. 1. (Cell. C. 4. n. 25. p. 233.)

1713. Jan. 5. Churfürstl. Kammer Ausschr. daß das Tannenholz zu Latten und Dielen nach Blöcken angeschlagen werden solle. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 17. a) z.

— — 27. Landesh. Rescript daß die Cancelleyen und und Hofgerichte, denen, die sich als Advocaten bey dem Ober-Appell-Gerichte beeydigen lassen wollen, aufgeben sollen, daß sie Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit produciren. (Cell. C. 2. n. 5. p. 278.)

— — 27. Landesh. Rescr. daß an Inrotulations-Gebühren nicht mehr als 1 Rthlr. genommen werden soll. s. Taxe der Gerichts-Kosten §. 2. Art. Inrotul. actor. Note *) (Cell. C. 2. n. 29. p. 625.)

— Jan. 31. Landesh. Edict, wie es mit der falschen Münze und der Nachspührung der falschen Münzer und deren Bestrafung zu halten. s. Falsche Münze §. 2. (Cell. C. 4. n. 249. p. 904.)

— Febr. 10. Churf. Justiz-Cancelley 1ster Gem. Besch. daß alle Notarien bey dem Ober-Appell. Gerichte sich immatriculiren lassen sollen. s. Notarius §. 1. Art. 1. Note *)

— — 10. Churf. Justiz-Cancell. 2ter Gem. Besch. daß die Advocaten richtige Zeugnisse ihrer Studien und Praxis bey dem Ober-Appell. Gerichte vorzeigen sollen. C. 2. n. 10. p. 363.

— — 20. Churf. Hofgerichts Gem. Bescheid daß die Producte unterschrieben und mit der Seitenzahl versehen werden sollen. s. Advocat §. 1. Art. 8. d)

— Merz 30. Landesh. Verordn. von der Bestellung der Procuratoren und deren Obliegenheiten in Proceß-Sachen imgl. daß die Botenmeister, Cancellisten ꝛc. sich des procurirens enthalten sollen ꝛc. s. Armen-Recht §. 4. imgl. Botenmeister

bey der Justitz-Cancelley §. 3. imgl. Cancellist §. 1. imgl. Procurator beym O. A. G. §. 1. Art. 3. a) 3. imgl. b) 2.

1713. Apr. 4. Churf. Ober-Appell. Gerichts Reser. daß in dem documento factae requisitionis actorum, das praesentatum der übergebenen Schedula appellationis zu bemerken. s. Fatalia appellationis bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 7. p. 224.)

— — 4. Churf. Ober-Appell. Ger. Gem. Bescheid daß die Procuratoren die reproductionem processuum bey 4 Rthlr. Strafe verrichten sollen. s. Materialia appellat. §. 1. Art. 14. c) (Cell. C. 2. n. 2. II. p. 221.)

— — 25. Landesh. Erklärung der Resolution von 1710. wegen der Religions-Uebung der Römisch-Catholischen in Hannover. s. Römisch-Catholische §. 5. (Cell. C. 1. n. 210. p. 1150.)

— — 25. Landesh. Reser. wodurch dem Consistor. die wegen der Römisch Catholischen ertheilten Resolutionen bekannt gemacht worden. C. 1. n. 174. p. 1056. (Cell. C. 1. n. 211. p. 1180.)

— May 11. Churf. Ober-Appell. Gerichts Gem. Bescheid einige Misbräuche in den Forderungen der Procuratoren betr. s. Kosten des Processes §. 1. Art. 6. a) (Cell. C. 2. n. 2. 3. p. 222.)

— Jun. 26. Landesh. Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. s. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 1. (Cell. C. 2. n. 1. p. 1.)

— Jul. 17. Churf. Regier. Vero. von Bestrafung derer, die den Zoll von Braunschweig und Hannover nach Celle verfahren. s. Verfahren des Zolles §. 2. (Cell. C. 7. n. 25. p. 42.)

— — 18. Landesh. Reser., wegen einer Collecte für diejenigen, deren Häuser und Sachen zu Abwendung der Pestgefahr, verbrand werden müssen. (Cell. C. 4. n. 401. p. 1632.)

— — 28. Landesh. Vero, daß der Licent-Schreiber-Dienst in Flecken und Dörfern keinen andern, als angesessenen Leuten zu geben. s. Licent-Schreiberdienst §. 1.

1713. Aug. 2. Landesh. Edict, wodurch das dem Flecken Nördten im Gerichte Hardenberg accordirte Weggeld dahin geändert, daß solches auf die Fracht fahrenden Pferde gelegt worden.

— — 26. Landesh. Edict, daß bey der Pestgefahr überall kein Jude aus Oesterreich und Böhmen ins Land gelassen werden solle, wobey die Vero. von 1710. Aug. 28. und 1712. Aug. 11. wörtlich wiederholet und deren Beobachtung den Obrigkeiten bey Strafe der Entsetzung anbefohlen worden. C. 4. n. 279. p. 739. (Cell. C. 4. n. 302. p. 1633.)

— Sept. 2. Churf. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. wie sich die Procuratoren bey Ueberreichung der Schriften zu verhalten haben. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 6. c) (Cell. C. 2. n. 2. 4. p. 222.)

— — 7. Ausschr. die Mast in den Forsten betr.

— — 12. Churf. Regier. Ausschr. eine Hauscollecte für diejenigen betr. deren Häuser, weil sie von der Seuche angegriffen gewesen, verbrand werden müssen.

— — 21. Landesh. Vero. daß die Untergerichte in den bey denselben angebrachten Processen, als in erster Instanz, selbst sprechen oder die Acten zum Spruch verschicken sollen. s. Untergericht §. 1. (Cell. C. 2. n. 31. p. 626.)

— — 27. Churf. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. daß die Procuratoren die Insinuation der Processe bescheinigen sollen. s. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 14. b) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 5. p. 223.)

— — 27. Churf. Ober-Appell. Gerichts Gem. Bescheid daß die Notarien ihre Instrumente mit Marginalien versehen sollen. s. *Fatalia appell.* bey dem Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 5. c) (Cell. C. 2. n. 2. 6. p. 224.)

— — 30. Churf. Regier. Ausschr. daß die 1710. Oct. 29. verordnete Herabsetzung des Licents von Mützen, nicht von den rauhen Mützen, welche die Kürschner verfertigen, zu verstehen sey.

— — 30. Churf. Regier. Ausschr. den Licent von grossen und kleinen Kalbfellen betr.

1713. Oct. 8. Churf. Regier. Ausschr. daß diejenigen Personen und Waaren, welche von Hamburg kommen, wegen der Pestgefahr eine Quarantaine von dreißig Tagen halten sollen. C. 4. n. 280. p. 740. (Cell. C. 4. n. 403. p. 1641.)

— — 9. Landesh. Vero. wegen Verhaltens bey entstandener Pestgefahr auf dem Harze. C. 4. n. 281. p. 743.)

— — 11. Landesh. Edict, daß niemand Bier brauen soll, als wer dazu berechtiget ist. s. Braurecht §. 1. (C. u. S.)

— — 19. Churf. Ober-Appell. Gerichts Rescr. daß in dem Documente, welches auf die Schedulam appellationis abgegeben wird, das Präsentatum zu bemerken. s. *Fatalia appellationis* bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 7. p. 224.)

— Nov. 3. Churf. Bergamts-Patent. die wegen der Pestgefahr in Ansehung des Harzes angeordneten Pässe betr. C. 4. n. 282. p. 758.

— — 17. Churf Bergamts-Patent, die Bestellung eines Verlegers der Bergtheile auf dem Harz betr. s. Verleger der Bergtheile §. 1.

— Dec. 22. Landesh. Verordn. die Einführung allgemeiner Maassen und Gewichte betr. s. Maaß und Gewicht §. 1. (Cell. C. 4. n. 117. p. 468.)

— — 26. Landesh. Einquartirungs- und Service-Reglement. s. Quartier-Geld der Milice §. 2. (Cell. C. 3. n. 33. p. 133.)

— — 30. Landesh. Verordn. wodurch die von 1698. May 2. wegen des verbotenen Jagens und Fischens wiederholet worden. s. Krieges-Recht §. 14. Art. 76. a) Note *) (Cell. C. 3. n. 17. p. 92.)

— — 30. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschr. was den Ausschössern täglich an Zehrungskosten bey Ueberbringung der Militair-Gefangenen zu reichen. s. Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten §. 3. Art. 2. a) (Cell. C. 3. n. 14. p. 90.)

1714. Jan. 3. Churf. Ober-Appell. Gerichts Rescr. daß bey den mündlichen Verhören Protocolle abgehalten werden sollen. s. Vergleich §. 2. Art. 4. a) (Cell. C. 2. n. 2. 8. p. 225.)

1714. Jan. 8. Churf. Regier. Ausschr. wobey einige Arzeney-Mittel für das mit der Seuche befallene Horn-Vieh bekannt gemacht worden. C. 4. n. 330—332. p. 868.) (Cell. C. 4. n. 433. p. 1742.)

— — 24. General-Erb-Postamts-Reglement, wegen des Porto für Baarschaften und Praetiosa, welche mit der Post fortgeschickt werden. C. 6. n. 150. p. 404. (Cell. C. 7. n. 40. p. 126.)

— — 24. General-Erb-Postamts-Patent wodurch das von 1710. Merz 18. wegen der den Reisenden bey der Extrapost zu gebenden Pferde, erneuert worden. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 18. a) (Cell. C. 7. n. 37. p. 117.)

— Febr. 6. Churf. Regier. Ausschr. wegen der aus Hamburg kommenden Waaren und was dabey in Ansehung der Pestgefahr für Vorsicht zu nehmen. C. 4. n. 283. p. 758. (Cell. C. 4. n. 404. p. 1644.)

— — 16. Churf. Kammer Vero. wegen der Holzdieberey in den Forsten. s. Holzdieberey §. 1. Note *)

— Merz 2. Churf. Regier. Ausschr. wodurch eine Nachricht wegen der Horn-Vieh-Seuche zur Vertheilung an die Unterthanen bekannt gemacht worden. C. 4. n. 333. p. 870. (Cell. C. 4. n. 436. p. 1745.)

— — 3. Churf. Berg-Amts-Patent von Bestrafung der Bergfuhrleute, welche das ihnen zu fahren anvertrauete Schachtholz verkürzen. s. Bergfuhrleute §. 1. Art. 3. a)

— — 20. Landesh. Vero. wie es mit dem Hüten der Gänse gehalten werden soll. s. Gänse §. 1. (Cell. C. 8. n. 82. p. 22.)

— April 26. Churf. Ober-Appell. Ger. Gem. Besch. daß das fatale introducendae appellationis a die publicationis & notitiae angerechnet werden soll. s. *Fatalia appellationis* bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 5. a) (Cell. C. 2. n. 28. p. 225.)

— — 30. Landesh. Edict, wegen der gegen die aus Hamburg kommenden, der Pestgefahr halber verdächtigen Personen und Waaren zu nehmenden Vorsicht. C. 4. n. 284. p. 762. (Cell. C. 4. n. 406. p. 1647.)

1714. May 3. Churf. Ober-Appell. Ger. Gem. Bescheid, daß bey den in puncto relevantiae gravaminum zu sprechenden Urtheilen, der Libellus appellationis den Appellaten blos zur Nachricht mitzutheilen. s. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 4. b) (Cell. C. 2. n. 2. 9. p. 226.)

— — 19. Landesh. erneuerte Licent-Consumtions-Ordn.

— — 26. Landesh. Edict, wodurch das Brandtewein-Brennen von Getreide untersagt worden.

— — 30. Churf. Regier. Ausschr. daß denen die im Lande reisen oder Güter versenden, kein Gesundheits-Paß weiter abgefordert werden solle.

— Jun. 4. Landesh. Vero. wodurch der Auf- und Vorkauf der Korn-Früchte bis zum Ende des Jahrs 1714. verboten worden.

— — 4. Churf. Regier. Ausschr. wodurch gewisse Patrouillanten angeordnet, welche die verbotene Aufkäufferey verhindern sollen. s. Vor- und Aufkauf der Victualien an den Markttagen §. 1. Art. 1. a)

— — 4. Churf. Regier. Instruction für die Patrouillanten, welche an den Wochen-Markttagen zu Hannover auf den Vor- und Aufkauf achten sollen. C. 4. n. 28. p. 82.

— — 9. Churf. Regier. Ausschr. die Einstellung der Music bey Hochzeiten und Lustbarkeiten, wegen der Landes-Trauer.

— — 11. Churf. Regier. Ausschr, daß es bis zu anderweiter Verordnung bey der alten Mühlen-Metze zu lassen. s. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 20. a) 1. (Cell. C, 4. n. 118. p. 484.)

— — 12. Landesh. Edict, daß die kleinen Städte und Flecken von Stellung der Mannschaft zum Ausschuß befreyet seyn sollen. s. Ausschuß §. 1. Art. 1. a) (Cell. C. 3. n. 71. p. 217.)

— — 18. Churf. Regier. Erläuterung der Instruction vom 4. Jun. für die Patrouillanten in Hannover. C. 4. n. 29. p. 84.

— — 26. Churf. Ober-Appell. Ger. Gem. Bescheid die Abforderung und Insinuirung der Bescheide betr. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 7. b) (Cell. C. 2. n. 2. 10. p. 227.)

1714. Aug. 14. Landesh. Edict die Fortschaffung der fremden Bettler und Betteljuden aus dem Lande betr. s. Fremde Bettler, Landstreicher §. 3. (Cell. C. 4. n. 298. p. 1043.)

— — 16. Churf. Geh. Raths-Stube Instruction für die Zimmerleute und Mauermeister wegen Anlegung und Erbauung der Feuerstellen. s. Feuer §. 2. (Cell. C. 4. n. 203. p. 704.)

— — 16. Churf. Geh. Raths-Stube Instruction für die Feuer-Visitatoren. s. Feuer §. 3. (Cell. C. 4. n. 204. p. 710.)

— — 28. Landesh. Verordn. wodurch der Consumtions-Licent erhöhet worden.

— — 28. K. u. Ch. Regierung Ausschreiben um Bericht, wegen der Klagen der Unterthanen, in Ansehung der eingeführten Maassen und Gewichte.

— — 29. Kön. u. Churf. Regier. Patent, daß wegen schlechten Anscheins zur Erndte keine Aufmaasse des Anleihes von Kön. Kammer genommen, imgl. daß das Anlehn, welches zur Bestellung der Aecker gegeben wird, vor andern Schulden den Vorzug haben solle. s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß §. 2.

— Sept. 11. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1709. May 8. wegen der herumlaufenden Zinngiesser wiederholet und geschärfet worden. s. Zinngiesser fremde §. 1. a). (Cell. C. 4. n. 27. p. 241.)

— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wegen der grassirenden rothen Ruhr, nebst einem Unterrichte zur Vorbauung mit Ipecacuanha. s. Rothe Ruhr §. 1. (Cell. C. 4. n. 407. p. 1650.)

— — 21. Landesh. Edict, daß wegen der Pestgefahr aus dem Königreich Böhmen, Mähren ꝛc. keine Personen, noch Gift fangende Güter eingelassen werden sollen.

— Oct. 15. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, daß die Eichmeister schuldig seyn sollen, die alten Himten zu vergleichen und nach Befinden zu eichen. (Cell. C. 4. n. 124. p. 490.)

1714. Oct. 31. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, daß die Obrigkeiten die Canzley-Gebühren für die an sie zu sendenden Expeditiones alle Quartal übersenden sollen, bey 10 Rthlr. Strafe. (Cell.)

— Nov. 8. K. u. Ch. Kammer Nach-Schreiben wegen Beytreibung der Korn-Gefälle und Zinsfrüchte. s. Korngefälle, Zinsfrucht §. 1. (Cell. C. 5. n. 59. p. 163.)

— — 21. Landesh. Edict, daß wegen der Pestgefahr keine Personen und Güter aus dem Königreiche Böhmen eingelassen werden sollen.

— Dec. 1. Monitum generale für die Beamten die in die Register schlagenden Original-Rescripte betr.

— — 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, ob und wie viel Pergamentmacher im Lande befindlich sind.

— — 13. Landesh. Vero. wodurch die von 1705. Merz 6. wörtlich wiederholet worden. s. Proviant-Korn und Fourage-Gelder-Remission §. 1. a) 1.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, daß die in fremden Diensten seyenden Truppen, welche sich entweder in Montirungs-Röcken oder verkleidet durch das Land schleichen wollen, angehalten werden sollen.

— — 17. Landesh. Vero. wodurch das auf gewisse Maasse losgegebene Brandteweinbrennen reguliret worden.

— — 24. Landesh. Edict, wodurch die Vero. vom 4. Jun. wegen des verbotenen Aufkaufs des Getreides bis den 31. Aug. 1715. verlängert worden.

1715. Febr. 16. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben wie mit dem durch den Wind-Sturm niedergeschlagenen Holze zu verfahren, nebst Nach-Schreiben. C. 6. n. 84. 86. p. 268. (Cell. C. 8. n. 34. 35. p. 120.)

— Merz 8. Landesh. Edict, wodurch einige ausländische Münzsorten verrufen worden. s. Münze §. 3. (Cell. c. 4. n. 250. p. 910.)

— — 13. Landesh. Patent, daß die Obrigkeiten dem Tobacks-Privilegio von 1710. Jul. 17. gemäß, keinen fremden Toback dulden sollen.

1715. April 27. Landesh. Vero. die Nacheichung und Stempelung der Maassen, imgl. daß die alten Maassen und Gewichte nicht mehr gebrauchet werden sollen. s. Maaß und Gewicht §. 2. (C. Gr. u. ein Theil der Gr. Hoya. Sie stehet auch Cell. C. 4. n. 125. p. 491.)

— May 12. Monitum generale die Caution der Rechnung führenden Beamten betreffend.

— — 17. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Bescheid, daß die Notarien sich in Errichtung ihrer Instrumente nach der Reichs-Constitution richten sollen. s. Notarius §. 1. Art. 5. a) 1. (Cell. c. 2. n. 2. 13. p. 231.)

— — 22. Landesh. Resolution wegen der Postfreyheit. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. a) 2. Note *).

— Jun. 27. Landesh. Vero. die Bestrafung der Gartendieberey betr. (Cell. c. 2. n. 120. p. 802.)

— — 29. Landesh. Vero. wodurch die ertheilten Baubegnadigungen theils erstrecket, theils eingeschränket worden. s. Baubegnadigungen für die Stadt Hameln §. 2. Art. 2.

— Jul. 4. K. u. Ch. Kammer Vero. wegen der Holzdieberey. s. Holzdieberey §. 1. Note *).

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Bewilligung einer Haus-Collecte für den brandbeschädigten Flecken Liebenau betr.

— — 24. Landesh. Edict, wodurch wegen der Pestgefahr verboten worden, daß niemand aus dem Königreiche Böhmen, Marggrafthum Mähren, der Steyermark und Crayn, auch Bayern eingelassen, noch giftfängige Sachen eingeführet werden sollen.

— — 27. Landesh. Vero. die Bestrafung der Feld- und Garten-Dieberey betr. s. Feld- und Garten-Dieberey §. 1. (Cell. c. 2. n. 120. p. 802.)

— Aug. 31. K. u. Ch. Kloster-Kammer Ausschreiben die Reparation der Kloster-Mühlen betr. C. 1. n. 37. p. 654.

— Sept. — K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten alle 14 Tage den Kornpreis melden sollen.

1715. Sept. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das Ausschr. von 1714. Nov. 8. die Korn-Register-Extracte betr. erneuert worden.

— — 9. Landesh. Edict, wodurch den Obrigkeiten die Bestrafung der Defrauden des Tobacks-Privilegii, welches Wilh. Stöcken ertheilet worden, wiederholend anbefohlen ist.

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, daß die ausländischen Brandteweins-Fässer an dem ersten Grenzorte versiegelt und von den Krügern vor der Visirung nicht geöfnet werden sollen.

— Oct. 29. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr des auswärtigen Tobacks, bey kleinen Quantitäten, verboten worden.

1716. Jan. 11. Landesh. Edict wegen der Anstalten in und vor der Stadt Celle zu Verhütung der Ausbreitung der Pest. C. 4. n. 288. p. 768. (Cell. c. 4. n. 409. p. 1653.)

— — 24. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Bescheid, daß die Procuratoren sich des überflüssigen Dilations-Suchens, bey gesetzlichen Fristen, enthalten sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 3. (Cell. C. 2. n. 2. 14. p. 232.)

— Merz 9. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben die Anschaffung der Mahlbarte betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 3. a). (Cell. C. 8. n. 37. p. 130.)

— April 2. Landesh. Edict, den Gerichts-Stand der in Gnaden-Geldern und unter dem Ausschuß stehenden Ober-Officiers betr. (Cell. c. 2. n. 47. p. 653.)

— — 14. *) Landesh. Verord. daß die Unter-Officiers und Gemeinen ohne Consens ihres Chefs sich weder verloben noch verheiraten sollen. s. Eheverlobung §. 1. (Cell. C. 1. n. 200. p. 1128.)

1716.

*) Diese Verordnung vom $\frac{3}{14}$ April 1716. ist die erste, welche ein doppeltes Datum hat, indem selbige wie die meisten folgenden Landesherrl. Verordnungen in England vollzogen, woselbst der alte Julianische Calender üblich gewesen. In diesem Verzeichniß ist jedoch das alte Julianische Datum nicht, sondern das neue, nach welchem 11 Tage ausgelassen sind, angegeben worden.

1716. April 14. Landesh. Rescript an das Consistorium, daß kein Prediger, ohne Einwilligung des Chefs, einen Unterofficier oder Gemeinen trauen soll. s. Eheverlobung §. 1. a). (Cell. C. 1. n. 201. p. 1130.)

— — 16. Landesh. Edict, wodurch die Vero. von 1709. May 25. und von 1705. April 17. wegen Reinigung der Wolle wiederholet und erweitert worden. (Cell. C. 4. n. 82. p. 373.)

— May 5. Landesh. Privilegium des collegii anatomico-chirurgici zu Hannover. s. *Collegium anatomico-chirurgicum* §. 1. (Cell. C. 4. n. 355. p. 1280.)

— — 7. K. u. Ch. Consistorii Ausschreiben, wodurch das Landesh. Rescript von 1716. April 14. bekannt gemacht worden. s. Eheverlobung §. 1. a). Note *). (Cell. C. 1. n. 202. p. 1131.)

— Jun. 12. Landesh. Patent, die Anzeige der Mindenschen in hiesigen Landen belegenen Lehne betr. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Ober-Apell. Ger. gem. Besch. wie die Vollmachten von mehrern Consorten eingerichtet werden sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. c) 1. (Cell. c. 2. n. 2. 15. p. 233.)

— Julius 17. Landesh. Privilegium vermöge dessen dem Tobacks-Fabricanten Wilhelm Stöcken zu Hameln ein Privilegium ertheilet, den von ihm fabricirten Toback, mit Ausschluß des auswärtigen, im Hamelschen und Göttingischen Quartiere zu debitiren.

— — 17. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gemein Bescheid, daß die Procuratoren und Advocaten die Thüren der Cancelley nicht eigenmächtig öfnen, sondern sich gehörig melden lassen sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 5. a) 1. (Cell. c. 2. n. 2. 16. p. 234.)

— Aug. 31. Landesh. Patent, wodurch das vom 12. Jun. wegen der Mindenschen Lehne wiederholet worden. (Cell.)

— Sept. 10. Landesh. Bewilligung eines Wochenmarkts am Mittewoch und Sonnabend für die Stadt Nordheim.

1716. Sept. 19. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Bescheid, die Einrichtung der Vollmachten für die Procuratoren betreffend. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 3. c) 2. (Cell. c. 2. n. 2. 17. p. 235.)

— — 21. Landesh. Edict, wodurch die Einführung des Horn-Viehes, bey der Gefahr der Ansteckung von der Seuche, verboten, und Mittel verordnet worden, die Fortpflanzung der Seuche zu hemmen. C. 4. n. 235. p. 879. (Cell. c. 4. n. 437. p. 1746.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, wodurch die Vieh-Märkte wegen der Seuche unter dem Horn-Vieh verboten, und andere dieselbe angehende Stücke verordnet sind. C. 4. n. 336. p. 883. (Cell. c. 4. n. 438. p. 1750.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, wodurch einige Arzneyen gegen die Horn-Vieh-Seuche bekannt gemacht sind. C. 4. n. 337. 338. 339. p. 885. (Cell. c. 4. n. 440. p. 1756.)

— — 30. Landesh. Edict die Einführung des Horn-Viehes und einige die Seuche angehende Verordnungen betr. C. 4. n. 340. p. 891. (Cell. c. 4. n. 441. p. 1757.)

— Oct. 5. *) Landesh. Edict, wodurch das von 1701. Aug. 8. wegen der Ein- und Durchfuhr fremder Salze von Wort zu Wort wiederholet ist. s. Fremdes Salz Anm. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 58. p. 322.)

— Nov. 15. Landesh. Edict, wodurch einige bisher ergangene, die Horn-Vieh-Seuche betreffende Anordnungen wiederholet worden. C. 4. n. 341. p. 894. (Cell. c. 4. n. 442. p. 1760.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, daß die Obrigkeiten sich nach der Vieh Seuche in den benachbarten Landen erkundigen und bey deren Ausbruch alle Gemeinschaft mit denselben aufheben sollen. C. 4. n. 342. p. 897.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wegen Reparation der Commendanten-Häuser. s. Reparation der Commendanten-Häuser §. 1.

1716.

*) Diese Verordnung ist eigentlich nur für das Cellische gegeben, und auf die vormahln cedirt gewesenen Hoyaschen Aemter, Diepholz und Wildeshausen, erweitert worden.

1716. Nov. 28. Landesh. Edict, daß die Oerter und Ställe, worin krankes Horn-Vieh gestanden, gereiniget werden sollen. C. 4. n. 343. p. 898. (Cell. C. 4. n. 443. p. 1763.)

— Dec. 16. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Bescheid, daß die Boten die Vollmachten von den interessirten Dorfschaften unterschreiben lassen können. s. Boten des Ober-Appell. Ger. §. 1. a). (Cell. C. 2. n. 2. 18. p. 237.)

— — 18. Landesh. Bestätigung der Privilegien für die einländische Schutz-Judenschaft, wegen Haltung eines Rabbiners. s. Rabbiner §. 2. (Cell.

— — 28. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Betrügereyen der Fuhrleute auf dem Harz. s. Berg-Fuhrleute §. 1.

— — 28. Landesh. Vero. wie es mit Verpfändung der Bergtheile gehalten werden soll. s. Bergtheile §. 1. (Cell. C. 2. n. 84. p. 736.)

— — 28. *) K. u. Churf. Regier. Rescr. daß der Abschoß in hiesigen Landen nur iure retorsionis gefordert werden solle. s. Abzugs-Geld, Recht §. 6. (Cell. C. 4. n. 334. p. 1186.)

1717. Jan. 5. Landesh. Vero. daß auf die Officiers- und Bagage-Pferde kein Quartier- und Service-Geld zu fordern. s. Quartier-Geld der Milice §. 2. Art. 3. a). (Cell. C. 3. n. 34. p. 142.)

— — 20. Landesh. verlängertes Privilegium für die Tobacks-Spinnerey des Kaufmanns Wilhelm Stöcken zu Hameln, auf 12 Jahre bis 17. Jul. 1728. (C. u. G. Bergstädte ausgenommen.)

— — 29. K. u. Ch. Ober-App. Ger. gem. Besch. von den Gebühren der Cancellisten und des Pedellen bey den Interlocuten. s. Taxe der Gerichts-Kosten §. 1. Art. Urthel Note *). (Cell. c. 2. n. 2. 20. p. 238.)

— — 29. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Besch. daß die Procuratoren den Boten, für die Citation zur Inrotulation der Acten oder Publication der rotulorum, jedesmahl 1 Sgl. bezah-

*) Dies Rescript ist zwar eigentlich nur an Bürgermeister und Rath in Celle ergangen, inzwischen ist dasselbe nachher mittelst Landesh. Rescr. von 1717. Sept. 6. aufs ganze Land erweitert.

bezahlen sollen. s. Taxe der Gerichts-Kosten §. 1. Art. Boten Note *). (Cell. C. 2. n. 2. 19. p. 237.)

1717. Febr. 16. Landesh. Resolution wegen der Taufe und Trauung der reformirten Prediger in Hannover. s. Reformirte §. 2. a).

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. in welchen Fällen die Ausschösser bey den Jagden erscheinen sollen. s. Jagdfolge §. 1. a).

— — 18. Landesh. Edict, daß die ledigen Post-Pferde nicht unangebunden gehen sollen. s. Postillon, Postknecht §. 1. (Cell. C. 4. n. 462. p. 1814.)

— Merz 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß keiner chirurgische Praxis treiben soll, der nicht gehörig examiniret worden. s. Wundarzt §. 2. (Cell. c. 4. n. 356. p. 1284.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr daß das Verscharren des umgefallenen Viehes nicht von demjenigen zu verstehen, was nicht an der Seuche crepiret. C. 4. n. 343. p. 900. (Cell. C. 4. n. 444. p. 1765.)

— — 31. Landesh. Vero. wodurch die von 1709. May 18. wegen Freyheit der Soldaten-Frauen vom Schutz- und Dienstgelde wiederholet worden. s. Schutz- und Dienstgeld §. 1. a). (Cell. C. 3. n. 9. p. 82.)

— April 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Restanten der Stadt- und Bürger-Cassen betr. s. Restanten b. d. Stadt-Cassen §. 1.

— — 26. Landesh. Edict, was für Münzen bey den Licent-Recepturen angenommen werden sollen. C. 4. n. 225. p. 589.

— — 26. K. u. Ch. Reg. Ausschr. daß nicht lauter kleine Münz-Sorten und kein verrufenes Geld, an die Truppen bezahlt werden sollen. C. 4. n. 226. p. 591.

— — 27. Landesh. Edict, daß an die Kessel keine eiserne Oehre oder Gehänge geschlagen werden sollen. s. Handel mit Kupfer und Messing Anm. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 65. p. 335.)

— May 10. Principia, wonach wegen der zeithero grassirten Viehseuche den Unterthanen die Remissionen zu ertheilen.

— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr., wodurch die Principia ꝛc. publiciret worden.

1717. May 18. Landesh. Vero. wodurch das Münz-Edict von 1715. Merz 8. erneuert, wörtlich wiederholet und auf das ganze Land erweitert worden. C. 4. n. 224. 326. p. 587. (Cell. C. 4. n. 250. p. 909.)

— — 28. Landesh. Edict, wodurch das von 1715. Merz 8. und die Wiederholung vom 18. May erläutert imgl. das Edict von 1703. Febr. 1. wörtlich wiederholet worden. s. Münze §. 3. a) (Cell. C. 4. n. 243. p. 891.)

— Jun. 10. K. u. Ch. Ober-Appellat. Ger. Rescript, daß die Appellations-Processe nicht ehender erkannt werden sollen, bis die Beschwehrden eingebracht und von guten Anschein befunden sind, imgl. daß bey mündlichen Verhören Protocolle gehalten werden sollen. s. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 4. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 21. p. 238.)

— — 10. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. Rescript, daß die Acten nicht ehender an das O. A. G. eingesand werden sollen, bis compulsoriales erkannt und behändigt sind. (Cell. C. 2. n. 2. 22. p. 239.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben die Bestrafung des Betruges mit Leinsaamen betr. (Cell. C. 4. n. 93. p. 399.)

— — 25. Landesh. Edict, wie es mit der Gräserey für die Cavallerie gehalten werden soll. s. Reuter-Wiesen §. 1. (Cell. C. 3. n. 35. p. 144.)

— Jul. 22. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. den baaren Vorrath der Kirchen-Gelder imgl. die Pfarrhölzer betr. s. Pfarrholz §. 1. (Cell. C. 1. n. 123. p. 959.)

— Aug. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß kein ausländischer Jude altes Kupfer in hiesigen Landen aufkaufen soll. s. Handel mit Kupfer und Meßing, Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 68.. p. 346.)

— — 12. *) K. u. Ch. Regier. Rescr. daß gegen das Königreich Engeland das Abzugs-Recht nicht statt finden soll. C. 6. n. 7. p. 10. (Cell. C. 4. n. 335. p. 1187.)

1717.

*) Dies Rescr. ist zwar an Bürgerm. und Rath in Celle erlassen, immittelst ist selbiges in der Calenb. Sammlung mit enthalten, und durch das Rescr. von 1717. Sept. 6. auf das ganze Land erstreckt.

1717. Aug. 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die einländischen Juden das alte Kupfer für ausländische Juden nicht aufkaufen und nicht ausser Landes schicken sollen. s. Handel mit Kupfer und Meßing. Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 69. p. 348.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Berechnung der Licent-Strafgelder und Confiscations-Gebühren betr.

— Sept. 2. Landesh. Edict, wegen Bestrafung der Müller in Ansehung der Licent-Defraudationen.

— — 3. *) K. u. Ch. Regier. Rescr. daß das Abzugs-Recht gegen das Königreich Engeland nicht statt finde. C. 6. n. 8. p. 13. (Cell. C. 4. n. 336. p. 1190.)

— — 6. Landesh. Rescr. daß der Abschoß gegen das Königreich Engeland nicht ausgeübt werden soll. s. Abzugs-Geld, Recht §. 6. (Cell. C. 4. n. 337. p. 1191.)

— — 16. Landesh. Edict, wodurch das von 1716. Sept. 30. wegen Einführung des Hornviehes bey der Gefahr der Vieh-Seuche wiederholet worden. (Cell. C. 4. n. 445. p. 1766.)

— Oct. 17. K. u. Ch. Regierung Bestimmung des Preises vom Toback.

— — 22. Landesh. Patent, wodurch dem Flecken Nördten drey Jahrmärkte jährlich beygelegt worden.

— Dec. 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch einige das Münzwesen angehende Stücke wiederholend anbefohlen worden. C. 4. n. 228. p. 594. (Cell. C. 4. n. 252. p. 914.)

— — 24. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. Rescript die Einrichtung des documenti factae requisitionis actorum oder der Apostel betr. s. *Fatalia appellat.* bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 23. p. 240.)

— — 28. Landesh. Vero. daß der Staupen-Schlag in hiesigen Landen fernerhin nicht erkannt werden soll. s. Staupenschlag, Schandpfahl §. 1. (Cell. C. 2. n. 119. p. 798.)

— — 28. Landesh. Nach-Schreib. daß der Schandpfahl in hiesigen Landen nicht erkannt werden solle. s. Staupenschlag, Schandpfahl §. 2. (Cell. C. 2. n. 120. p. 800.)

1718.

*) s. Die Note auf voriger Seite.

1718. Jan. 5. Landesh. Edict, daß die Juden keine Grundstücke an sich bringen sollen und auf welche Bedingungen erlaubt seyn soll, selbige ihnen zu verpfänden. s. Juden §. 2. (Cell. Harburg ausgenommen C. 2. n. 85. p. 738.

— — 11. Landesh. Rescript, wodurch die Vero. von 1712. Jul. 29. von allen hohen und niedern Gerichten erkläret worden. s. *Clerus* §. 4. b) (Cell. C. 1. n. 155. (c) p. 1011.)

— — 13. Landesh. Mandat, die Befolgung der Armen-Ordnung von 1702. Dec. 6. und daß deshalb jährlich Berichte abgestattet werden sollen. s. Arme §. 1. Art. 44. a) (C. u. G.)

— — 13. Patent gegen die fremden Werber und die mit dem Hause Braunschweig-Wolffenbüttel desfalls getroffene Vereinbarung betr.

— — 15. Landesh. Verordn. wodurch die von 1710. Jan. 31. daß keine Leute, welche bey den Manufacturen im Lande arbeiten, zu Kriegsdiensten enrolliret werden sollen, wörtlich wiederholet und auf alle Manufacturen im Lande erweitert worden. (Cell. C. 4. n. 166. p. 593.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch eine Haus-Collecte für die durch eine Wasserfluth im Bremischen beschädigte, verstattet worden.

— Febr. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen richtiger Maasse der Quartiers-Bouteillen. s. Bouteillen §. 1. (Cell. C. 4. n. 135. p. 513.)

— — 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Korbmacher nur die richtige Maasse haltenden Bouteillen beflechten und die Gastwirthe, Weinschenken ꝛc. sich nur richtiger Bouteillen bedienen sollen. s. Bouteillen §. 2. (Cell. C. 4. n. 134. p. 511.)

— — 10. K. u. Ch. Regierung Bekanntmachung der Vero. v. 1718. Jan. 11. s. *Clerus* §. 4. b) (Cell. C. 1. n. 155. (d) p. 1012.)

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Bruch-Register auf Maytag zu schliessen und zu gleicher Zeit die Brüche völlig zu untersuchen.

1718. Febr. 25. Landesh. Vero. daß die Invaliden vom Schutz- und Dienstgelde frey seyn sollen, wenn sie keine Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben. s. Schutz- und Dienstgeld §. 2. (Cell. C. 3. n. 65. p. 209.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die jährliche Lieferung der Federspuhlen von den Aemtern betr.

— Merz 14. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. von Beeydigung der Advocaten und Befolgung der O. A. G. O. s. Advocat §. 1. Art. 1. a) Note **) (Cell. C. 2. n. 2. 24. p. 242.)

— — 24. K. u. Churf. Consist. Ausschr. wegen der Küster und Schulmeister Amtspflicht und Lebenswandel. s. Küster und Schulmeister §. 4. (Cell. C. 1. n. 172. p. 1064.)

— Apr. 6. Landesh. Edict, wodurch das von 1717. Jun. 25. wegen der Gräserey für die Cavallerie wiederholet und auf das Jahr 1718. erweitert worden. s. Reuter-Wiesen §. 1. Art. 7. a) (Cell. C. 3. n. 35. p. 144.)

— — 11. Landesherrl. Vero. wodurch die von 1712. Nov. 18. wegen Reinigkeit der Wolle wiederholet worden. s. Wolle §. 1. Art. 3. a) 1. (Cell. C. 4. n. 83. p. 377.)

— — 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die richtige Maasse der Biergläser betr. s. Quartiersgläser §. 1. Art. 2. a) 1. (Cell. C. 4. n. 136. p. 515.)

— May 7. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen Beytreibung der Cancelley-Gebühren. s. Beytreibung der Cancelley-Gebühren §. 1. a) a. E.

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß in der Stadt Hannover keine medicamenta, Spirituosa, Elixir u. dergl. umhergetragen werden sollen. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 357. p. 1285.)

— — 29. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Gelder von der am 31. Jan. ausgeschriebenen Haus-Collecte eingesand werden sollen.

— Jun. 13. Landesh. Privilegium für den Buchdrucker Hillermann zu Hameln, den Druck und Verkauf des Psalters, der Evangelien, des Buchs Jesus Sirach und des Donats, in den

Fürstenth.

Fürstenth. Calenberg und Grubenhagen, auf 10. Jahre betr. (C. u. G.)

1718. Jun. 18. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Gem. Besch. das fatale introducendae & justificandae appellationis der Hoyaischen Sachen betr. s. Justiz-Cancelley §. 4. Art. 3. a) 1. (Cell. C. 2. n. 32. p. 628.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das schriftliche und persönliche Sollicitiren nach London in gewissen Fällen verboten worden. s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 48. p. 654.)

— Jul. 12. Landesh. Patent, wodurch diejenigen die nützliche Manufacturen oder Handwerke anrichten, wüste Stellen bebauen und über zwey tausend Thaler ins Land bringen, mit einigen Freyheiten begnadiget worden. s. Freyheiten derer, die in einer Stadt oder Flecken wüste Stellen bebauen imgl. Freyheiten derer, die nützliche Manufacturen ꝛc. §. 1. imgl. Freyheiten derer die über 2000 Rthlr. ins Land bringen §. 1. imgl. Juden §. 3. (Cell. C. 4. n. 145. p. 539.)

— Aug. 23. Landesh. Edict, wodurch die Edicte von 1691. Oct. 6. und 1717. Apr. 27 wegen der ausländischen Kesselführer und des Handels mit Kupfer- und Meßing-Waaren wiederholet worden. s. Handel mit Kupfer und Meßing Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 65. p. 337.)

— Sept. 23. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. daß die Procuratoren die Vollmachten gleich anfangs übergeben oder Dilation bitten sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. d) (Cell. C. 2. n. 2. 25. p. 244.)

— — 23. K: u. Chur. Ober-Appell. Ger. Gem. Besch. daß die Gerichtsboten bey der Insinuation an die Partheyen, denselben die Bestellung der Procuratoren, binnen 4 Wochen, ankündigen sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. d) (Cell. C. 2. n. 2. 26. p. 245.)

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Verhandlung der Mast und die Accidenz-Schweine betr. s. Forstordnung §. 1. Abschn. 5. Art. 4. a) (Cell. C. 8. n. 38. p. 131.)

1718. Oct. 13. K. u. Ch. Kammer-Rescr. wie zu verfahren, wenn Geistliche etwas bruchfälliges begehen. s. *Clerus* §. 5.

— — 19. Landesh. Erklärung des Edicts von 1713. Oct. 11. wegen des zu Wülfel gebraueten Getränks. s. Braurecht §. 2.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die fremden Bettler und Landstreicher in Verhaft gebracht, auch die Grenzen, Heerstrassen und Wirthshäuser visitiret und von dem Erfolg Bericht erstattet werden soll. s. Betteljuden und anderes Gesindel Anmerk. vor §. 1. imgl. Fremde Bettler, Landstreicher §. 3. Art. 12. a) imgl. Visitation der Wirthshäuser und Heerstrassen §. 1. a) 2. (Cell. C. 4. n. 296. p. 1034.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Beytreibung der Cancelley Gebühren. s. Beytreibung der Cancelley-Gebühren §. 1. a. A.

— Nov. 3. Landesh. Vero. wegen des Garnhandels und der Weite des Haspels. s. Garnhandel §. 1. Note *) (Cell. C. 4. n. 48. p. 300.)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einsendung und öffentliche Anschlagung der Zollrollen betr. s. Zoll-Rolle §. 1. (Cell. C. 7. n. 26. p. 43.)

— — 11. Landesh. Vero. wegen Zulassung der Comödianten, Marktschreyer, Quacksalber ꝛc. in hiesigen Landen. s. Marktschreyer, Quacksalber §. 1. (Cell. C. 4. n. 492. p. 1886.)

— — 29. Landesh. Vero. daß die Beamte die Befehle des Ober-Appell. Gerichts und anderer Gerichte respectiren und exequiren sollen. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 9. (Cell. C. 2. n. 52. p. 662.)

— Dec. 7. Landesh. Vero. wie es mit der Verpachtung der Städte-Güter zu halten. s. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. (C. u. Gr. sie findet sich aber auch Cell. C. 4. n. 152. p. 561.)

— — 8. Landesh. Vero. daß in den Holzungen und Büschen keine Mayen gehauen werden sollen. s. Mayen §. 1. (Cell. C. 8. n. 39. p. 136.)

1718. Dec. 20. Landesh. vorgängiges Justitz-Reglement, wonach sich die Cancelleyen und Hof- auch Unter-Gerichte ꝛc. richten sollen. s. verschiedene zum Proceß gehörige Rubricken. (Cell. C. 2. n. 21. p. 579.)

— — 24. Landesh. Erklärung der Vero. von 1718. Dec. 7 wegen der Städte-Güter Verpachtung. s. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. Art. 1. a)

— — 28. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. von den Advocaten und deren Beeydigung. s. Advocat §. 1. Art. 1. a) (Cell. C. 2. n. 2. 27. p. 246.)

1719. — Landesh. Apothecken-Taxe für die Churf. Braunschweigischen Lande. s. Taxe für die Apothecker §. 1. (Cell. C. 4. n. 359. p. 1288.)

— Jan. 6. Landesh. Erläuterung und Schärfung des Duell-Edicts von 1706. Aug. 5. s. Duell-Edict für die Soldaten §. 1. (Cell. C. 3. n. 20. p. 99.)

— — 19. K. u. Churf. Consistor. Ausschreiben, daß die Prediger nicht länger als ¼ Stunde höchstens eine Stunde predigen sollen. s. Predigen §. 3. (Cell. C. 1. n. 124. p. 961.)

— Febr. 6. K. u. Regier. Ausch. daß die Obrigkeiten diejenigen Juden unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche mit keinem Geleitsbriefe versehen sind, binnen vier Wochen auffer Landes schaffen sollen.

— — 6. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß niemanden ohne besondere Erlaubniß von Königl. geheimen Raths-Stube zu haben, verstattet seyn soll, hausiren zu gehen. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1.

— — 6. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Gebühren für die den Superintendenten und Beamten aufgetragenen Commißionen betr.

— — 10. K. u. Ch. Kammer wiederholtes Ausschr. die Anschlagung der Zoll-Rollen betr. s. Zoll-Rolle §. 1. a) (Cell. C. 7. n. 27. p. 45.)

— — 23. Landesh. Patent, daß die Lehnleute, welche Lehngüter besitzen, die in hiesigen Landen belegen und vorhin bey den Königl. Preußischen Lehnhöfen recognosciret worden, nicht

weiter

weiter einige praestanda dahin abstatten, sondern sich lediglich an die Lehnkammer zu Hannover halten sollen. s. Mindensche in hiesigen Landen belegene Lehne. §. 1. Art. 1. (Cell. C. 7. n. 6 p. 8.)

1719. Merz 1. Landesh. Confirmation der Brauer- und Braumeister-Ordnung der Stadt Hannover.

— Apr. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen zeitiger Forderung des Holzes aus den Forsten. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 1. a) II. (Cell. C. 8. n. 40. p. 138.)

— — 5. Landesh. Vero. wie es mit Erlassung der Meyerzinse gehalten werden soll und wie viel jeder Zins-Meyer nach geschehener Taxation an Erlaß zu geniessen haben soll. s. Remißion der Kloster-Meyer und Zinsleute Anmerk. vor §. 1.

— — 12. Landesh. Rescr. wodurch der Rang der adelichen Ober-Appellations-Räthe und Schatz-Räthe bestimmet worden. s. Rang-Reglement §. 1. 6ste Classe Note **). (Cell.)

— — 14. Landesh. Edict, daß der Gutsherren Einwilligung in die Ehereceße ihrer Meyer- und Gutsleute vor der Trauung erfordert werden soll. s. Ehe-Recesse der Bauersleute und Meyer §. 1. (Cal.)

— May 2. Landesherrl. Rescript an das Consistorium, die Verordn. von 1719. Apr. 14. den Predigern zu publiciren. s. Ehe-Recesse der Bauersleute und Meyer §. 1. (Cal.)

— — 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wodurch die Vero. von 1719. Apr. 14. den Predigern bekannt gemacht worden. s. Ehe-Recesse der Bauersleute und Meyer §. 1.

— — 13. Landesh. Vero. wodurch die von 1699. Jun. 19. wegen verbotenen Taubenschiessens wörtlich wiederholet und die Strafe für jede geschossene Taube auf 4 Rthlr. gesetzet ist. s. Taubenschiessen §. 1. a) (C. u. G.

— Jul. 29. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1705. Aug. 1. wegen des Flachsrottens wiederholet worden. s. Flachsrotten §. 1. Art. 3. a) (C. u. G.)

— — 30. Landesh. Vero. daß die Guts- und Zehntherren ihren Meyern und Pächtern Meyerbriefe und Pacht-Contracte geben sollen. s. Meyer-Briefe und Pacht-Contracte §. 1. (Cal.)

— Aug. 23. K. u. Ch. Kloster-Kammer Ausschr. wegen des Schornsteinfeger-Lohns bey den Klöstern. C. 1. n. 38. p. 655.

1719. Aug. 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die End-Urtheile in herrschaftl. Processen in das Amts Lagerbuch eingetragen werden sollen. s. Lagerbuch §. 1. (Cell. C. 5. n. 11. p. 59.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Berechnung der Kirchen-Vorraths-Gelder, Einsendung der Register und Abhaltung der Visitationen.

— Sept. 4. Landesh. Patent, das dem Tobacks-Frabricanten Willh. Stöcken zu Hameln ertheilte Privilegium von 1716. Jul. 17. wegen des Handels mit Toback betr. (C. u. G.)

— — 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. das auf die von der Hämelschen Colonie verfertigten licentbaren Waaren zu setzende Zeichen und dessen Veränderung betr.

— — 13. Landesh. Edict, wodurch die Vero. von 1712. Aug. 11. und 1718. Oct. 28. wegen der fremden Bettler ꝛc. wiederholet worden. s. Bettelsjuden und anderes Gesindel Anm. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 296. p. 1037.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Bauren der Aemter Langenhagen, Neustadt, Ricklingen und Bockeloh beym Auf- und Abladen des Torfes nicht Toback rauchen sollen. s. Tobackrauchen §. 2.

— — 21. Landesh. Vero. daß niemand Toback rauchen soll, ohne eine Capsel aufzustecken. s. Tobackrauchen §. 3. (Cell. C. 4. n. 202. p. 703.)

— Oct. 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Visitatoren und Licent-Controlleurs von ihren Visitationen und gefundenen Licent-Defraudationen ein ordentl. Tagebuch halten sollen.

— — 19. Landesh. Erklärung wegen der Kammer-Accise von fremden Brandtewein. s. Kammer-Accise von ausländischen Brandtewein §. 1. a). 3.

— — 19. Landesh. Patent die richtige Abführung der Landschaftl. Accise von ausländischen Brandtewein. s. Schatz §. 1. Art. 4. c). (Cal.)

— — 19. Landesh. Patent die Bezahlung des landschaftl. Blasenzinses betr. s. Schatz §. 1. Art. 4. c). (Cal.)

— — 19. Landesh. Erklärung der Vero. von 1718. Nov. 29. wegen Administration der Domainen, Bestellung und Absetzung

der Beamten und anderer Kammer-Bedienten ꝛc. imgl. Erweiterung der Vero. von 1663. Dec. 17. wegen der Dienstsachen. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 9. a). (Cell. C. 2. n. 53. p. 664.)

1719. Oct. 19. Landesh. Vero. daß den Gutsherren von den Obrigkeiten zu ihren Meyer-Gefällen verholfen werden soll. s. Beytreibung der Meyer-Gefälle §. 1.

— — 19. Landesh. Patent, die Zollfreyheit der Adelichen und Freyen betr. s. Zollfreyheit §. 1. (Cell. C. 7. n. 28. p. 47.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Hausirengehen mit Toback verboten worden. s. Hausiren Anmerk. vor dem §. 1.

— Nov. 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Bestrafung der Holzdiebereyen betr. s. Holzdieberey §. 1. (Cell. C. 8. n. 41. p. 140.)

— — 16. Landesh. Deserteur-Cartel mit des Königs von Preussen Majest. auf zehn Jahre. (Cell.)

— — 17. Landesh. Patent, daß diejenigen Lehnleute, welche in den Fürstl. Wolfenbüttelischen Landen Lehngüter haben, welche vorhin in den Kön. Preussischen Landen releviret worden, künftig selbige von den Kön. Preussischen Lehnhöfen nicht weiter recognoscirен, sondern sich lediglich an die Lehnkammer in Hannover halten sollen. s. Mindische in hiesigen Landen belegene Lehne §. 1. Art. 1. (Cell.)

— — 21. Landesh. Edict, wodurch der Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte zum Wiederverkauf verboten worden. s. Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte §. 1. (C. u. G. sie stehet aber auch Cell. C. 4. n. 36. p. 274.)

— Dec. 18. K. u. Ch. Hofger. gem. Besch. daß so wenig die Procuratoren als Advocaten und Partheyen unangemeldet in die Secretarien-Stube gehen sollen. s. Procurator bey der Justiz Cancell. §. 4. Art. 2. a).

— — 23. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß die Obrigkeiten die unter ihrem Gerichtszwange befindlichen vormahligen Mindenschen Lehne specificiren und einsenden sollen. s. Mindensche in hiesigen Chur- und Fürstl. Landen belegene Lehne §. 1. Art. 2. (Cell. C. 7. n. 2. p. 9.)

1720.

1720. Jan. 22. Ausschr. wegen Entrichtung des der Calenb. Landschaft von den ausserhalb den vier grossen Städten angelegten Brandteweinsblasen gehörenden Antheils vom Blasenzinse.

— — 30. Landesh. Erklärung der Vero. von 1719. Jul. 30. wegen der Meyerbriefe und Pacht-Contracte. s. Meyerbriefe und Pachtcontracte §. 1. Art. 2. a). (Cal.)

— Febr. 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Anschlagung der Notifications-Zettel, wegen Verpachtung der Bier-Accise, an die Kirchthüren, nicht zu behindern.

— — 10. Landesh. Edict, wodurch das von 1710. Jun. 2. wörtlich wiederholet und ausserdem auch die Einfuhr fremder Sicheln und Schneidemesser verboten worden. s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser §. 1. Anm. (Cell. C. 4. n. 77. p. 362.)

— — 14. Landesh. Patent, daß die Obrigkeiten in Verpachtung der Landschaftlichen Bier- und Broyhahns-Accise allen Beystand leisten sollen.

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Feyerung des Mariä-Verkündigungsfestes betr. C. 1. n. 9. p. 425. (Cell. C. 1. n. 14. p. 471.)

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Prediger den Schatz-Einnehmern auf jedesmahliges Ansuchen, ein genaues Verzeichniß aller in ihren Pfarren wohnhafter Häuslinge und Leibzüchter zustellen sollen.

— Merz 11. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß die Obrigkeiten die Ehepacten der Soldaten, ohne Consens deren Chef, nicht confirmiren, sondern einsenden sollen. s. Ehe-Recesse der Soldaten §. 1. (Cell. C. 3. n. 5. p. 70.)

— — 21. Landesh. Vero. daß den Handelsbüchern der Kaufleute gegen andere, die nicht Kaufleute sind, nicht die Kraft des halben Beweises beyzulegen. s. Handelsbuch der Kaufleute §. 1. (Cell. C. 2. n. 88. p. 744.)

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Strafe derer, welche das in den Forsten angewiesene Holz nicht abfahren und die Berechnung dieser Strafe betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 14. a) 2.

1720. Apr. 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den Militair-Personen bey den niedern Gerichten in persönlichen Klagen keine Sporteln abzufordern. s. Militair-Justitz-Reglement §. 2. Art. 22. a). (Cell. C. 2. n. 57. p. 676.)

— — 15. Landesh. Edict, wodurch der Werth des Franz-Geldes und wie hoch selbiges angenommen werden soll, bestimmt worden. C. 4. n. 229. p. 596. (Cell. C. 4. n. 253. p. 916.)

— — 25. Landesh. Patent, wodurch das Brandteweinbrennen bis den 1. Aug. 1720. verboten worden. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das von 1718. Febr. 24. wegen Schliessung der Bruch-Register wiederh. worden.

— May 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß der Klockenguß vorzüglich den Einländern zu gönnen. s. Klockengiesser §. 1. (Cell. C. 4. n. 493. p. 1889.)

— Jun. 29. Landesh. Edict, wodurch das von 1698. Merz 11. wegen des Unraths auf den Wegen, wiederholet worden. C. 4. n. 359. p. 953.

— Jul. 9. Landesh. Edict, wodurch das Brandteweinbrennen annoch bis den 1. Sept. 1720. verboten worden. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die von verschiedenen Eingesessenen vorgesetzte Auswanderung nach Ober-Ungarn betreff. und was die Obrigkeiten deshalb vorstellig zu machen haben ꝛc.

— Aug. 26. Land. Deserteur Cartel mit Hessen-Cassel, auf 6 Jahre. (Cell.)

— Sept. 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Eich- Brenn- und Stempelung der Maassen und Gewichte betr. imgl. was dafür zu bezahlen. s. Maaß und Gewicht §. 3. (C. G. u. Hoya, sie stehet auch Cell. C. 4. n. 119. p. 485.)

— — 21. Landesh. Vero. daß die Kaufleute und Factoren die wahre Ladung bey den Zöllen specifique melden sollen. s. Zoll Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 7. n. 29. p. 48.)

— Oct. 5. Landesh. Edict, wodurch das von 1719. Nov. 21. wörtlich wiederholet worden. s. Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte §. 1. Art. 5. a). (C. u. G. sie stehet aber auch Cell. C. 4. n. 36. p. 273.)

— — 5. Landesh. Edict die Taxirung der Baukosten, behuf der Baubegnadigungen ꝛc. s. Baubegnadigungen für die

Städte Göttingen, Nordheim, Hameln ꝛc. §. 1. Art. 2. 3.

1720. Oct. 8. Landesh. Vero. wodurch die von 1712. Aug. 11. wegen der Betteljuden wiederholet und auf die aus Polen kommenden Juden erstrecket worden.

— — 9. Landesh. Mandat, daß alle Montirungs-Sachen im Lande verfertiget und gekauft werden sollen. s. Montirung, Montirungs-Sachen §. 1. (Cell. C. 3. n. 50. p. 170.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß wegen zu besorgender Vieh-Seuche, aus Ost-Friesland, aus dem Oldenburgischen ꝛc. kein gesalzenes Fleisch eingeführt werden soll. (Cell. C 4. n. 446. p. 1768.)

— Nov. 21. Landesh. Patent, wodurch das Brandteweinbrennen von einheimischen Getreide bis zu anderweiter Verordnung, verboten worden. (Cell.)

— Dec. 3. K. u. Ch Regier. Ausschr. um Einsendung einer vollkommenen Verzeichnung der in jedem Gerichte befindlichen Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerke und einzelner Höfe, imgl. der Forsten, Seen, Flüsse und merkwürdigen Berge.

— — 6. Landesh. Edict, was wegen der Pestgefahr in Ansehung der Reisenden und ankommenden Güter zu beobachten. s. Betteljuden und anderes Gesindel, Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 410. p. 1657.)

1721. Jan. 17. Landesh. Rescript, daß die Prediger keine Bettelattestate geben sollen. s. Bettelattestate §. 2. Art. 1.

— — 30. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wodurch das Rescript vom 17. bekannt gemacht worden. s. Bettelattestate §. 2. Art. 2.

— Febr. 24. Landesh Befehl, wodurch die Auf- und Vorkäuferey des Brennholzes verboten worden. C. 4. n. 32. p. 89.

— Merz 22. Landesh. Edict, wodurch das Brandteweinbrennen von einländischen Getreide wieder frey gegeben worden. (Cell.)

— Apr. 2. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch das Hausirengehen ausser den Jahrmärkten anderweit verboten worden. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1.

— — 3. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Verschliessung der Kirchen-Vorraths-Gelder betr.

1721. Apr. 9. K. u. Ch. Regier. Patent, daß sich niemand den Licentbedienten bey ihren Amts Verrichtungen widersetzen, sondern die Visitationen allenthalben geschehen lassen solle. (Cell. C. 6. n. 66. p. 172.)

— May 17. Landesh. Vero. wegen Versorgung der Waisenkinder in Flecken und Dörfern. s. Waisen, Waisenkinder §. 1. (Cell.)

— — 21. Landesh. Edict die Wegschaffung der ein- und ausländischen Bettler aus der Stadt Hannover betr. s. Arme §. 1. Art. 23. a).

— Jun. 26. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Besch. daß die Appellations-Summe bey dem Appellations-Libell bescheiniget werden soll. s. *Summa appellabilis* §. 1. Art. 1. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. p. 248.)

— Jul. 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die 2 und 4 Pf. Brandteweins-Maasse und deren Abstellung betr. s. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 9. a). (Cell. c. 4. n. 139. p. 518.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß auf den Glashütten keine andere als richtige Quartiersgläser gemacht werden sollen. s. Quartiersgläser §. 1. Art. 2. a) 2. (Cell. C. 4. n. 137. p. 516.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die bey den Visitationen gefundenen geringhaltigen Gläser zerbrochen werden sollen. C. 4. n. 79. p. 253. (Cell. C. 4. n. 138. p. 517.)

— — 21. Landesh. Vero. wodurch das Ausschr. von 1697. Febr. 3. wegen der Specification des Schafviehes erneuert worden. s. Schaf Schatz §. 2. a). (Cal.)

— Aug. 5. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die geschehene Verringerung und Aufhebung des Abzugs oder Abschosses mit verschiedenen auswärtigen Mächten, bekannt gemacht worden, nebst beygefügten Pro Memoria von eben dem Dato. C. 6. n. 10. p. 14. (Cell. C. 4. n. 338. p. 1192.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Vero. daß das Getreide der Müller von den Licentbedienten unter dem Schloß gehalten werden soll. (Cell. C. 6. n. 66. p. 172.)

1721. Aug. 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Gießlohn für den Klockengiesser Riedeweg bestimmt worden. s. Klockengiesser §. 1. Note *). (Cell. C. 4. n. 494. p. 1890.)

— Sept. 13. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Schornsteine jährlich drey bis viermal von dem Schornsteinfeger Cordes gefegt werden sollen.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die Wegräumung der in den Wegen befindlichen grossen Steine und anderer Behinderungen verordnet worden. C. 4. n. 360. p. 955.

— Dec. 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen einiger Collectanten für Auswärtige, deren Concessionen falsch und untergeschoben sind. (Cell. C. 4. n. 299. p. 1048.)

1722. Febr. 22. K. u. Ch. Consistor. Verordn. wegen Proclamation und Copulation der Verlobten.

— Merz 10. Landesh. Edict, daß die, ohne Consens des Chefs jeden Regiments, vorgenommene Copulationen annullirt seyn sollen, und daß solche copulirte Weibsleute als Huren weggejaget werden sollen. (Cell. C. 3. n. 6. p. 71.)

— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen der von der Stadt Goslar oder deren Bürgern etwan in hiesigen Landen zu heben habender Zinsen und deren Zurückhaltung betr.

— — 17. Landesh. Rescript die Bestrafung des wiederholten Diebstahls betr. s. Diebstahl §. 1. (Cell. C. 2. n. 131. p. 981.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. das unbefugte Fischen der Militair-Personen und daß darauf geachtet werden solle betr.

— — 20. Landesh. Edict die Bestrafung der heiml. Trauung der Unter Officiers und Gemeinen betr. s. Eheverlobung §. 1. b). (Cell. C. 1. n. 203. p. 1132.)

— April 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Vero. vom 20. Merz.

— May 7. Landesh. Vero. wodurch die Kaiserl. Erklärung von 1699. Nov. 6. bekannt gemacht und bestätiget worden. s. Schweinschneider §. 2. (Cell. C. 4. n. 31. (b) p. 247).

— Jun. 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wie viel Juden und jüdische Familien im Lande befindlich, wie viel Personen zu jeder Famlie gehören, und von dem Verhalten derselben.

1722. Jul. 10. Landesh. Edict wegen der fremden Werber, auch der in fremde Dienste sich begebenden Unterthanen. s. Fremde Werber §. 1. (Cell. C. 3. n. 26. p. 112.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu dem Edicte vom 10. Jul.

— Aug. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der auswärts gekauften und in hiesigen Landen unverlicentet vertragenen Schue, und daß die Licentbedienten auf dergleichen Defraudationen achten sollen.

— — 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Prediger und Adelichen, wenn sie von ihrem gemästeten Viehe etwas an andere verkaufen wollen, dasselbe dem Licentschreiber bey 3 Rthlr. Strafe anmelden, damit das Vieh-Schrot davon bezahlet werde.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. von Ablegung der Amts-Register. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 20. a).

— Sept. 8. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zu der Verodn. von 1722. Febr. 22.

— — 17. K. u. Ch. Consist. Ausschr. zu der Vero. vom 20. Merz. (Cell. C. 1. n. 204. p. 1133.)

— Nov. 19. Landesh. Vero. wodurch die von 1718. Nov. 3. wegen des Garnhandels wiederholet worden. s. Garnhandel §. 1. Note *). (Cell. C. 4. n. 48. p. 299.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben zu der Vero. wegen des Garnhandels. (Cell.)

— — 25. Landesh. Vero. wie es mit denen zu halten, welche Stipendien zum Studiren suchen. s. Studiren armer Kinder §. 1. (Cell. C. 1. n. 173. p. 1066.)

— Dec. 7. Landesh. Patent, daß die Materialisten-Waaren vom Licent befreyet seyn sollen.

— — 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß ohne Concession Kön. Regierung niemand betteln und niemand ausser derselben Attestate dazu ertheilen soll. s. Bettelattestate §. 4. (Cell. C. 4. n. 300. p. 1049.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Licent-Einnehmer den Schatz-Einnehmern monathlich einen Extract des verfellten ausländischen Brandteweins zustellen sollen. s. Schatz §. 1. Art. 4. b). (Cal.)

1722. Dec. 10. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen der fremden Bettler und daß selbige nicht geduldet werden sollen. (Cell. C. 4. n. 300. p. 1049.)

— — 24. K. u. Churf. Regier. Verordn. daß die Müller von der verfertigten Buchwaitzen = Grütze, anstatt der Mühlen= Metze, den 10ten Theil des Werths erhalten sollen.

1723. Jan. 23. Landesh. Resolution, was für Sachen für die Synode der Reformirten gehören sollen. s. Reformirte §. 3.

— — 24. Landesh. Vero. den von der Kirchen= und Capellen= Zinsfrucht zu gebenden Scheffelschatz betr. C. 7. n. 20. p. 212.

— Febr. 10. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Untersuch= und Bestrafung der Contravenienten wider das Stöckische Tobacs = Privilegium, von den Licent = Commissarien geschehen soll.

— — 11. Landesh. Edict, den Aufenthalt der Juden in hiesigen Landen betr. s. Juden §. 4. (Cell. C. 4. n. 301. p. 1051.)

— — 11. K. u. Churf. Regier. Ernennung der Commissarien, welche zur Untersuchung der Fähigkeiten junger Leute die studiren wollen, in Gemäßheit der Vero. von 1722. Nov. 25. bestellet sind. s. Studiren armer Kinder §. 1. Art. 1. und Note *) (Cell.)

— — 13. K. u. Churf. Kammer = Ausschr. daß die Beamten ohnfehlbar richtige Quartal= Extracte einsenden sollen.

— — 25. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. daß die Candidati theologiae, welche kein Geschick zum Predig= Amte haben, sich um Küster= und Schuldienste melden sollen. s. *Candidati* und *Studiosi theologiae* §. 4. (Cell. C. 1. n. 175. p. 1071.)

— — 27. Landesh. Edict, daß die ins Land kommenden licentbaren Waaren, wenn der Licent nur 24 Gr. beträgt, verlicentet und derselbe am letztern Grenzorte, bey der Ausfuhr derselben, wieder erstattet werden soll. (C. u. G.)

— Merz 6. Landesh. Edict, daß die Prediger, wenn sich in ihren Gemeinden häufige Krankheiten und Sterben äussern sollten, solche der Obrigkeit anzeigen, diese auch die erforder=

lichen Geneſungs-Mittel anwenden ſollen. ſ. Kranke, Krankheit §. 3. (Cell. C. 1. n. 126. p. 963.)

1723. Merz 6. Landesh. Vero. die Beobachtung der Weg-Ordnung und die wegen Ausbeſſerung der Wege gegebene Commißion betr. (Cell. C. 4. n. 467. p. 1834.)

— — 8. Landesh. Bewilligung zweyer Kram- und Vieh-Märkte jährlich, für den Flecken Harpſtädt.

— — 15. K. u. Churf. Kammer Ausſchr. wegen der Unterhaltungskoſten der zum Zuchthauſe verurtheilten Delinquenten. ſ. Unterhaltungskoſten der zum Zuchthauſe ꝛc. §. 1. (Cell. C. 4. n. 345. p. 1208.)

— — 31. *) K. u. Churf. Kammer Ausſchr. wegen der Zeit des Ausfahrens des Holzes aus den Forſten. ſ. Forſt-Ordnung §. 2. Art. 2. a) 1. (Cell. C. 8. n. 42. p. 144.)

— April 2. K. u. Churf. Regier. Ausſchr. wegen Beherbergung reputirlicher Juden. ſ. Juden §. 4. Art. 2. a) (Cell. C. 2. n. 302. p. 1054.)

— — 13. Landesh. Vero. den Handel der einländiſchen vergeleiteten Juden betr. ſ. Juden §. 7. (Cell. C. 4. n. 103. p. 421.)

— — 17. K. u. Churf. Kammer Ausſchr. daß die Waldhammer alle Jahre höchſtens im November, an den Ober-Forſt- und Jägermeiſter zur Aenderung, eingeſand werden ſollen (Cell. C. 8. n. 43. p. 145.)

— May 1. Landesh. Vero. wodurch die von 1718. Apr. 11. wiederholet worden. ſ. Wolle §. 1. Art. 3. a) 2. (Cell. C. 4. n. 83. p. 377.)

— Jun. 9. Landesh. Erneuerung und Wiederholung der Vero. von 1719. Jul. 30. wegen der Meyerbriefe. ſ. Meyerbriefe und Pachtcontracte §. 1. Art. 3. a) 2.

— — 15. Landesh. Erneuerung des Edicts, von 1702. Febr. 7. das Verbot des fremden Salzes betr. ſ. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (C. u. S. ſie ſtehet aber auch Cell. C. 4. n. 59. p. 325.)

*) In der Cal. Sammlung iſt dieſe Verordnung unter der unrichtigen Jahrzahl 1722. angegeben.

1723. Jun. 19. Landesh. Mandat, wodurch die Vero. von 1718. Jan. 13. wegen der jährlichen Armenberichte wiederholet worden. s. Arme §. 1. Art. 44. a) 2.

— — 26. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Verordn. von 1710. Aug. 20. wiederholet worden. s. Post ein Kraut §. 1. Art. 4. a) (Cell. C. 4. n. 180. p. 632.)

— Jul. 5. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wodurch das Ein- und Ausfahren in den Forsten für das Jahr bis Jacobi verstattet worden.

— — 17. Landesh. Vero. wegen Berechnung des bey Ertheilung der Paßirzettel zu erlegenden einen Thalers.

— — 24. Landesh. Vero. daß die Altgesellen sich nicht als Häupter betragen und daß das Schelten und Auftreiben der Gesellen zu bestrafen. s. Schelten, Auftreiben der Handwerker §. 1. (Cell. C. 4. n. 14. p. 192.)

— Aug. 16. Landesh. Edict, wodurch das von 1687. Febr. 7. wegen Vergeleitung der Juden wiederholet und auf das ganze Land erstrecket worden. s. Juden §. 8. Art. 2. b) 1. (Cell. C. 4. n. 497. p. 1894.)

— — 16. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die nicht vergeleiteten Juden ohne Unterschied aus dem Lande geschaffet werden sollen. s. Juden §. 8. Art. 2. a) (Cell. C. 4. n. 104. p. 425.)

— — 23. Landesh. Vero. daß auf die Besoldungen der Officiers und Militair-Bedienten kein Arrest gelegt werden soll. s. Verkümmerung §. 4. (Cell. C. 2. n. 58. p. 675.)

— — 31. General-Ordre, daß die den auswärtigen Gesandten vermachten ordinairen Diäten-Gelder jährlich *specialiter* zu aßigniren.

— Sept. 8. Landesh. Edict, wegen Bestrafung der von den Truppen ausgeübten Garten-Dieberey.

— — 15. Landesh. Vero. daß die Licent-Einnehmer die gehobenen Gelder aufs längste vor den 10. des folgenden Monaths an Königl. Kriegs-Casse und die Quartiers-Einnehmer, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Tag, einsenden sollen.

1723. Sept. 20. Landesh. Edict, wegen Berechnung und Feyerung des nächsten Osterfestes. s. Calender §. 2. Note *) (Cell. C. 1. n. 15. p. 472.)

— Oct. 7. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Feyer des Osterfestes im Jahre 1724. betr.

— — 13. Landesh. Edict, daß die Waaren, welche auffer Landes gebracht und wovon der Licent zurückzugeben, an dem Orte der Abfuhr nachgesehen und versiegelt werden sollen. (C. u. G.)

— — 26. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß bey Bezahlung der Städte-Schulden nichts an Zahlgebühr genommen werden solle. s. Zahlgebühren §. 1.

— Nov. 4. Landesh. Vero. daß niemand Attestate zum Betteln ertheilen solle. s. Bettelattestate §. 3. (C. u. G.)

— — 26. Landesh. Edict, den Garnhandel, die Länge des Haspels und dazu gehörige Sachen betr. ss. Garnhandel §. 1. (Cell. C. 4. n. 49. p. 304.)

— Dec. 16. K. u. Churf. Regier. Ausschr. was von den Zinsen, welche aus den Stadt-Cassen entrichtet werden, an Zahlgebühr zu entrichten. s. Zahlgebühr §. 2.

— — 21. Verbot den Unrath nicht in die Leine zu werfen.

— — 30. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Beeydigung der Garnsammler und Lieger betr. s. Garnhandel §. 1. Art. 2. a) (Cell. C. 4. n. 50. p. 307.)

1724. Jan. 3. K. u. Churf. Regier. Patent, daß die Obrigkeiten des Land-Fiscals Anzeigen sofort untersuchen und zur Execution bringen sollen. s. Land-Fiscal §. 1. (Cell. C. 2. n. 121. p. 804.

— — 13. Landesh. Edict wodurch der Handlungs-Impost erhöhet worden. s. Impost §. 1. (C. u. G.)

— Febr. 7. K. u. Churf. Regier. Resc. daß die Verschickung der Acten in Inquisitions-Sachen auf das richterliche Ermessen, ohne Rücksicht auf das Vermögen des Inquisiten, ankommen soll. s. Verschickungskosten im Inquisitions-Processe §. 1. (Cell. C. 2. n. 135. p. 921.)

1724. Febr. 10. Landesh. Verordnung wie es mit der Abführung einiger Neben-Anlagen gehalten werden soll. s. Quartier-Geld der Milice §. 4. (Cell. C. 6. n. 50. p. 76.)

— — 12. K. u. Churf. Ober-Appell. Gericht Gem. Besch. daß die Partheyen ihre Procuratoren mit Vorschuß versehen sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 7. c) (Cell. C. 2. n. 2. 29. p. 249.)

— — 16. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß der Klockenauß den Einländern vor den Auswärtigen zu gönnen. s. Klockengiesser §. 1. (Cell. C. 4. n. 495. p. 1891.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausch. die Korn-Register-Extracte betr.

— Merz 6. Landesh. Edict, die Erhöhung des Handlungs-Impostes betr. s. Impost §. 1. (C. u. G.)

— — 18. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die durchpaßirende Waare, wenn der Licent 24 Gr. und darunter beträgt, beym Eintritt ins Land verlicentet werden soll und von der Strafe der Licentschreiber, die solches versäumen.

— — 18. K. u. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß den Billet-Aemtern monathliche Rollen der vorhandenen Mannschaft zu geben. s. Quartier-Geld der Milice §. 2. Art. 8. a) (Cell. C. 3. n. 38. p. 151.)

— — 20. Landesh. Patent wegen des Catechismus Gesenii und der dawider erschienenen Schriften, nebst Versprechung einer Belohnung für denjenigen, welcher den Verfasser entdecket. s. Catechismus §. 1. (C. u. G.)

— Apr. 14. Landesh. Verordn. wegen Bestrafung der Defraudationen beym Schaf-Schatz. s. Schaf-Schatz §. 3. (Cal.)

— — 15. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wegen Ausfahrens des Holzes aus den Waldungen. s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 2. a) 2. (Cell. C. 8. n. 44. p. 146.)

— — 18. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß dem Land-Fiscal die Protocolle zu Fortsetzung der Fiscalischen Klagen ohne Copial-Gebühr zu verabfolgen. s. Land-Fiscal §. 1. a) (Cell. C. 2. n. 122. p. 806.)

1724. Apr. 25. Landesh. Edict, daß die mit den ordinairen Posten ankommenden Packen, Schachteln ꝛc. nicht eher aus dem Posthause abgefolget werden sollen, bis der Licent-Bediente eine Specification davon gemacht hat.

— — 30. Landesh. Cartell mit Braunschweig-Wolfenbüttel auf sechs Jahre. (Cell.)

— Jun. 8. K. u. Churf. Regier. zwey Ausschr. wegen Eichung der Kornmaassen. s. Maaß und Gewicht §. 4. (Cell. C. 4. n. 126. 127. p. 496.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. bey das publicirte Cartell vom 30. April.

— — 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Visitation der Stadt-Cassen und Cämmereyen. s. Visitation der Stadt-Cassen §. 1. (C. u. G.)

— — 27. Landesh. Edict, wodurch das Hausirengehen mit Eisen-Kram- und andern Waaren ausser den öffentlichen Jahrmärkten verboten worden. s. Hausiren. Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 28. Landesh. Erklärung, daß der §. VIII. des Justiz-Reglements auch von den Untergerichten zu verstehen sey. s. *Interpositio remedior. elective* §. 2. Art. 1. a) (Cell. C. 2. n. 22. p. 616.)

— Jul. 10. Landesh. Edict, die Bestrafung der fremden Reisenden betr. welche sich der verordneten Visitation ihrer Bagage, durch die Licentbedienten, widersetzen.

— — 29. Landesh. Edict, wodurch die Münz-Edicte von 1703. Febr. 1. und 1717. May 18. erneuert worden. (Cell. C. 4. n. 243. p. 891.)

— Aug. 4. Landesh. Vero. wegen Fortsetzung des Inquisit. Processes wider dimittirte Militair-Personen. s. Fortsetzung des Inquisitions-Processes ꝛc. §. 1. (Cell. C. 2. n. 123. p. 807.)

— — 19. Landesh. Edict, daß die Sächsischen und Brandenburgischen 3 Mgr. Stücke vorerst als Scheidemünze angenommen werden können. C. 4. n. 230. p. 597.) (Cell. C. 4. n. 254. p. 918.

1724. Sept. 20. Landesh. Verordn. daß das vorgeliehene Brodt- und Saatkorn vorzüglich wieder bezahlet werden soll. s. Brodt- und Saat-Korn-Vorschuß §. 3. (Cell. C. 2. n. 76. p. 722.)

— — 28. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die in den Fürstl. Wolfenbüttelschen Landen geschmiedeten Sensen, Schneidemesser, Axten und Barten in hiesige Lande gebracht werden dürfen. s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser. Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— Oct. 7. Landesh. Mandat, wegen Beytreibung der Schatz-Gefälle. s. Schatz §. 3. (Cal.)

— — 12. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. wodurch das von 1712. Jul. 19. wiederholet worden. s. Ausschuß §. 1. Art. 11. a) 2. (Cell. C. 3. n. 72. p. 219.)

— — 20. Landesh. Edict, daß diejenigen, welche in hiesigen Landen Bedienungen erlangen wollen, oder herrschaftliche Stipendia geniessen, wenigstens zwey Jahr auf der Landes-Universität zu Helmstädt studiren sollen. (Cell.)

— Nov. 8. Landesh. Patent, wodurch das Brandtewein-Brennen von Korn, bis zu anderweiter Verordnung verboten worden (C. u. G.)

— Dec. 28. Landesh. Edict, wodurch das von 1710. Aug. 24. wegen der Wilddieberey wiederholet worden. (Cell.)

1725. Jan. 17. Landesh. Vero. was für Personen von dem Stempelpapier befreyet seyn sollen. s. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 8. Art. 1. Note *) (Cell. C 6. n. 70. p. 185.)

— — 22. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von ausländischen Waitzen verstattet worden.

— Febr. 12. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Befolgung des Ausschr. von 1718. Jun. 25. wiederholend anbefohlen worden. s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person in London. Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 49. p. 657.)

— — 26. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr aller auswärtigen geringen Tücher, wovon die Elle unter 24 Gr. kostet, auf ein Jahr im Fürstenthum Göttingen verboten worden.

1725. Merz 8. Landesh. Edict, daß die Verordnungen von 1709. Jun. 19. und 1710. May 17. wegen Bestrafung des Hausdiebstahls, von den Canzeln verlesen werden sollen. s. Hausdiebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 108. p. 777.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Befehl, zu dem Edicte von eben dem Tage. s. Hausdiebstahl Anmerk. vor §. 1.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Unterthanen bey verspührender Brustkrankheit die bestellten Aerzte und Wundärzte zu Rathe ziehen sollen. (Cell. C. 4. n. 412. p. 1661.)

— — 10. Landesh. Rescript wegen Zurückgabe des Licents vom Communion-Weine.

— — 19. K. u. Churf. Regier. Rescr., daß die Verschickungs-Kosten in Inquisitions-Processen, aus dem Fiscus zu nehmen, wenn der Inquisit kein Vermögen hat. s. Verschickungskosten im Inquisitions-Processe §. 1. (Cell. C. 2. n. 136. p. 922.)

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zu dem Rescr. von 1725. Merz 10 die Zurückgabe des Licents vom Communion-Wein betr.

— April 5. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die fremden auf den Brand bettelnden, nicht zu dulden, sondern arretiret werden sollen.

— — 16. Landesh. Vero. wie sich die Einwohner in den Bergstädten auf dem Harz, bey Feuers-Gefahr und anderer Noth verhalten sollen. s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 85. a)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen einer Haus-Collecte behuf Reparation der St. Albani Kirche zu Göttingen.

— — 21. Landesh. Vero. die Zoll-Defraudationen und deren Bestrafung betr. s. Zoll. Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 7. n. 30. p. 50.)

— May 11. K. u. Ch. Regier. Patent, daß der Postordnung von 1682. wegen des zu nehmenden Postgeldes nachgelebet und die Post-Taxe bey allen Stationen angeschlagen werden soll. C. 6. n. 152. p. 407.) (Cell. C. 7. n. 42. p. 129.)

1725. May 23. Landesh. Reser. wegen der Münzsorte, worauf bey dem begangenen Hausdiebstahl in Bestimmung der Strafe zu sehen. s. Haus-Diebstahl Anmerk. vor §. 1.

— Jun. 25. K. u. Ch. Kammer Zoll-Rolle für die Stadt Göttingen.

— Jul. 10. Landesh. Edict, die Grösse der Maschen in den Fisch-Netzen betr. s. Fisch-Netze §. 1. (Cell. C. 8. n. 62. p. 175.)

— — 10. Landesh. Vero. daß der Neunaugenfang nicht mit Stacken, sondern mit Senkruthen geschehen soll. s. Neunaugenfang §. 1. (Cell. C. 8. n. 63. p. 176.)

— — 11. Landesh. Edict, wodurch den Einwohnern zu Hannover verboten worden, zerbrochene Bouteillen auf die Gassen und in die Wege zu werfen. C. 4. n. 361. p. 956.

— — 19. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wie es mit Einsendung und Sammlung der Kirchen-Vorraths-Collecten gehalten werden soll. s. Collecten Becken- und Kirchen- §. 1. Art. 4. a). (Cell. C. 1. n. 38. p. 554.)

— — 23. *) Landesh. Reser. an die Cellische Justitz Cancelley, wegen Veräusserung der Häuser der Minderjährigen. s. Veräusserung der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen §. 1. Art. 1. (Cell. C. 2. n. 89. p. 746)

— — 23. *) Landesh. Nach-Schreiben an die Cellische Justitz Cancelley, wegen Veräusserung der Bergtheile der Minderjährigen. s. Veräusserung der Häuser ꝛc. §. 1. Art. 2. (Cell. c. 2. n. 90. p. 747.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen des Flachsbaues und Linnenhandels. (Cell. C. 4. n. 52. p. 310.)

— — 26. Landesh. Reser. an die Hannöversche Justitz-Cancelley, wodurch das Rescript von 1725. Jul. 23. nebst Nach-Schreiben von eben dem Tage, die Veräusserung der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen betr. auch auf die Calenb. und Grubenh. Länder erstrecket worden. s. Veräusserung der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen §. 1. Art. 3.

1725.

*) s. 1725. Jul. 26.

1725. Jul. 30. Landesh. Patent, die Bestrafung derer betreffend, die den Armen-Voigten in Verrichtung ihres Amtes hinderlich fallen.

— Aug. 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch den sämtlichen Juden der Aufkauf des alten Kupfers und desselben Verkauf ausser Landes verboten worden. s. Handel mit Kupfer und Messing Anmerk. vor §. 1.

— — 8. Landesh. Edict, wodurch das von 1724. Nov. 8. verbotene Brandteweinbrennen wieder freygegeben worden. (C. u. G.)

— — 8. *) K. u. Ch. Kammer Instruction, wonach die Geld. Extracte von den Aemtern einzuschicken.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Patent, daß niemand bey Verlöbnissen und Hochzeiten schiessen und plackern soll. s. Schiessen §. 1.

— Sept. 11. Landesh. Erläuterung der Resolution von 1723. Jan. 23. wegen der Synoden der Reformirten. s. Reformirte §. 3.

— — 22. Landesh. Vero. wegen der Betrügereyen in den Oehl-Mühlen und deren Abstellung. s. Oehlmüller §. 1.

— Oct. 4. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Mainz, auf zehn Jahre.

— Nov. 13. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen Bestrafung derer Schäfer, welche die Angabe des Schafviehes mittelst Eydes verweigern. s. Schaf-Schatz §. 4. (Cal.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Licent-Einnehmer der geschlossenen adelichen Gerichte, monathlich vor den 10. des folgenden Monaths einen Extract des in ihrem Gerichte verselleten ausländischen Brandteweins, an den Kammer-Schreiber Erben, bey 2 Rthlr. Strafe einsenden sollen.

— — 29. Landesh. Edict, wodurch die Münz-Edicte von 1703. 1709. 1717. und 1724. erneuert worden. C. 4. n. 231. p. 598. (Cell. c. 4. n. 244. p. 894.)

— Dec. 10. Landesh. Aufrufung des dem Kaufmann Stöcken zu Hameln ertheilten Privilegii zum Tobacks-Handel.

1725.

*) Diese Instruction ist ein Auszug des Art. 18. und 19. der Amts-Ordnung von 1674. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 18. 19.

1725. Dec. 13. Landesh. Edict, wodurch das von 1725. Febr. 26. wegen verbotener Einfuhr der geringen Tücher in das Fürstenthum Göttingen, bis zum 16. Febr. 1727. verlängert worden.

— — 27. Landesh. Resolution, vermöge welcher den wirklichen geheimen Secretairs der Rang mit den in der 8ten Classe genannten Bedienten beygelegt ist. s. Rang-Reglement 8ten Classe a) Note *).

1726. Jan. 12. Landesh. Edict, daß die Licent-Einnehmer die monathlich gehobenen Licent-Gelder vor den 8ten des folgenden Monaths an die Quartiers-Einnehmer und an die Kriegs-Casse einsenden sollen.

— Febr. 4. Landesh. Patent wegen der Dimission der Reuter, Dragoner und Musquetiers, die sich häuslich niederlassen wollen, wie auch von der für selbige zu leistenden Caution. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. (Cell. C. 3. n. 54. p. 187.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den fremden Juden das Hausirengehen, durch einen öffentl. Anschlag verboten werden soll.

— — 12. Landesh. Edict, wodurch die Münz-Verordnungen von 1717. Dec. 9. und 1724. Aug. 19. wegen der Sächsischen und Brandenburgischen 3 Mgl. Stücke, erläutert worden. C. 4. n. 232. p. 599. (Cell. C. 4. n. 245. p. 896.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. General-Ausschr. daß die denen Goßlarschen Bürgern gehöriger bona immobilia, Erbschaften, legata und Schuldforderungen mit Arrest beleget, davon berichtet und Verordnung erwartet werden solle.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß bey Verpachtungen der Städte-Güter, welche über 100 Rthlr. betragen, die documenta aff- et refixionis, nebst den Licitations-Protocollen an Kön. Regierung eingeschickt werden sollen. s. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. Art. 4. a) 1. (Cell. C. 4. n. 153. p. 564.)

— Merz 19. K. u. Ch. Reg. Vero. die Berechnung des Toback-Licents betr.

— — 26. Landesh. Vero. von Bestrafung der vorsätzlichen Bankerottirer und deren Eheweiber ꝛc. s. Bankerottirer §. 2. (Cell. C. 2. n. 124. p. 808.)

1726. May 4. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Licent-Einnehmer der geschlossenen adelichen Gerichte, bey 2 Rthlr. Strafe, die monathlichen Extracte des verfelleten ausländischen Brandteweins, alle Monath vor den 10ten an Kön. Kammer einsenden sollen.

— — 6. Landesh. Edict, die Verfälschung der Osnabrückschen 3 Mgl. zu 4 Mgl. Stück betr. (Cell. c. 4. n. 255. p. 919.)

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die bey den Aemtern sich aufhaltenden Actuarien ꝛc. keine Schriften für die Unterthanen machen sollen. s. Auditoren bey den Aemtern §. 1.

— Jun. 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das von 1722. Aug. 27. wiederholet worden. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 20. a) 4.

— Jul. 19. Landesh. Rescr. wodurch der Rang des Directors St. Michaelis zu Lüneburg, imgl. des Ober-Appellat. Gerichts-Präsidenten bestimmet worden. s. Rang-Reglement §. 1. 3te Classe a).

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Amts- Haushalts- und Vorwerks- auch Länderey- und Zehnt-Pächter bey erfolgenden Miswachs, bey Verlust der Remission, denselben 14 Tage vor der Erndte anmelden sollen.

— Aug. 20. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hessen Cassel auf sechs Jahre.

— — 22. Landesh. Edict, die von Messing nachgemachten falschen $\frac{2}{3}$ Stücke betr. (Cell. c. 4. n. 256. p. 920.)

— — 28. Landesh. Edict, wodurch die neue Hamburgische Silber-Münze in hiesigen Landen verboten worden. C. 4. n. 233. p. 600. (Cell. c. 4. n. 257. p. 924.)

— Sept. 21. K. u. Ch. Regier. Mandat, wodurch das Ausschreiben von 1718 Jun. 25. wiederholet, und den Advocaten untersaget ist, ihre Clienten nicht zum Laufen und Suppliciren nach London zu verleiten. s. Suppliciren an Ihro Kön. Majestät höchste Person in London. Anmerk. vor §. 1. (Cell. c. 2. n. 50. p. 658.)

1726. Sept. 30. *) K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gem. Besch. daß die Notarien in ihren Instrumenten alle Zahlen mit Buchstaben schreiben und von den Zeugen eigenhändige Unterschrift und Siegel beysetzen lassen sollen. s. Notarius §. 1. Art. 5. a) 2. (Cell. c. 2. n. 30. p. 249.)

— Dec. 23. Landesh. Edict, wodurch die Vero. von 1725. Febr. 26. und 1725. Dec. 13. wegen Verrufung der geringen auswärtigen Tücher, bis zum 26. Febr. 1728. im Fürstenthum Göttingen erweitert worden.

1727. Jan. 31. K. u. Ch. Krieges Cancell. Ausschr. daß die Obrigkeiten die freywillig zu Kriegsdiensten Angeworbenen nicht abrathen, noch sonst die Werbung schwer machen sollen.

— — 31. K. u. Ch. Krieges Cancell. Nach-Schreib. daß die Unterthanen von den Obrigkeiten wider gewaltsame Werbungen geschützet, und keine haussitzende, oder solche Leute, welche sich nächstens besetzen und eigene Höfe annehmen müssen, oder auch sonst schon in nexu stehen und ihre Brodt-Herren haben, angeworben werden sollen.

— Febr. 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß keinem auswärtigen Officier oder Pferdehändler erlaubt seyn solle, ohne desfalls von K. Regierung habende speciale Permission und Pässe in hies. Landen Pferde einzukaufen oder auser Landes zu führen.

— — 25. Landesh. Rescript, wodurch der Rang der Regierungs-Räthe in den Herzogthümern Bremen und Verden bestimmt worden. s. Rang-Reglem. §. 1. 5te Classe c).

— Merz 10. K. u. Ch. Regier. Vero. für die Tuchscherer und Presser in der Stadt Göttingen.

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den zum Zuchthause verurtheilten Frauenspersonen ihre saugenden Kinder abzunehmen und diese nicht mit ins Zuchthaus zu schicken. s. Saugende Kinder §. 1. (Cell. C. 4. n. 346. p. 1210.)

*) Die in dem 2ten Theile der Landes-Ordnungen p. 218. stehet zwar der 31. Sept. Weil aber der September überall nur 30 Tage zählet, so habe ich dafür den 30. Sept. gesetzet.

1727. Merz 21. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die Briefe und Paquete auch ohnfranquiret zum Fortsenden, bey den Post-Comtoirs angenommen werden sollen. C. 6. n. 153. p. 408. (Cell. C. 7. n. 43. p. 130.)

— April 7. K. u. Ch. Regier. Rescript, daß die Licentbedienten in persönlichen Klagen bey den Commissarien belangt werden sollen. (C. u. G.)

— May 12. K. u. Ch. Regier. Vero. von Bestrafung derer, die den Zoll von Harburg nach Braunschweig verfahren. s. Verfahren des Zolls §. 2. (Cell. C. 7. n. 31. p. 54.)

Georg der andere,

geb. 1683. Oct. 30. gest. 1760. Oct. 25.

1727. Jun. 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Einstellung der Music bey allen weltlichen Zusammenkünften, wegen tiefer Landes-Trauer.

— Julius 12. K. u. Ch. Regier. Vero. daß bey den unterm 4. May 1726. verordneten monathlichen Extracten die Sorte des Brandteweins jedesmahl mit anzuzeigen.

— Aug. 26. K. u. Ch. Consistor. Monita generalia die Kirchen- und Capellen-Rechnungen betr. s. Kirchen-Rechnung §. 1. und Anmerk. und andere das Kirchen-Rechnungs-Wesen angehende Rubricken.

— — 28. K. u. Ch. Consistor. Ausschreiben, wodurch die Monita generalia vom 26. Aug. und das Modell der Kirchen-Rechnungen publiciret worden. s. Kirchen-Rechnung §. 1. und Anmerk.

— Sept. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß kein Wundarzt innerliche Curen vornehmen soll, wenn er nicht besondere Concession dazu erhalten hat. s. Wundarzt §. 3. (Cell. C. 4. n. 352. p. 1276.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch ein medicinisches Bedenken wegen der grassirenden epidemischen Krankheit bekannt gemacht und den Obrigkeiten anbefohlen worden, das Nöthige zur Hemmung der weitern Ausbreitung sothaner Krankheit vorzukehren.

1727. Oct. 31. K. u. Ch. Krieges Cancell. Ausschr. wegen der Feldscher-Gesellen bey den Regimentern und daß denselben kein frey Quartier noch Service-Geld zu geben.

— Nov. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, wodurch das wegen der Landestrauer unter den 24. Junius erlassene Verbot wieder aufgehoben, und die Music nach verflossener Advents-Zeit wieder freygegeben worden.

— — 8. Landesh. Rescr. daß niemand um Bedienungen unmittelbar bey Sr. Kön. Majestät ansuchen soll. s. Suppliciren an Ihro Kön. Majestät höchste Person in London §. 2. (Cell. C. 1. n. 127. p. 965.)

— Dec. 9. Landesh. Bewilligung dreyer Kram- und Viehmärkte jährlich in dem Flecken Liebenau.

— — 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wodurch die Vero. von 1727. Nov. 8. wiederholet worden, imgl. daß den Candidatis theologiae, welche die zum Predig-Amte erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzen, anzurathen, um Küster- und Schuldienste anzuhalten, desgl. von Besetzung der Küster- und Schuldienste. s. *Candidati* und *Studiosi theologiae* imgl. Küster- Schul- und Organisten-Dienste §. 1. (Cell. C. 1. n. 128. p. 966.)

— — 30. K. u. Ch. Ober Appell. Ger. gem. Bescheid, wodurch der von 1716. Jul. 27. wegen eigenmächtiger Eröfnung der Cancelley-Thüre wiederholet worden. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 5. a) 2. (Cell. C. 2. n. 2. 31. p. 251.)

1728. Jan. 16. K. u. Ch. Ober-Apell. Ger. gem. Besch. daß die zu übergebenden Schriften mit der Seitenzahl versehen seyn sollen. s. Schrift ꝛc. §. 2. Art. 1. (Cell. C. 2. n. 2. 33. p. 254.)

— — 19. Kön. u. Churf. Regier. Patent, wodurch das Patent von 1726. Dec. 23. bis Ostern 1728. verlängert worden. (C. u. G. den Harz und die Bergstädte ausgenommen.)

— — 22. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. gemein Bescheid von den producirenden Beylagen und deren Merkzeichen. s. Advocat §. 1. Art. 5. b). (Cell. c. 2. n. 2. 32. p. 253.)

1728.

1728. Febr. 5. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch das Dimissions-Geld der Reuter, Dragoner und Musquetiers bestimmet worden. s. Krieges-Recht §. 5. Art. 32. a). (Cell. C. 3. n. 55. p. 189.)

— — 18. K. u. Ch. Regierung Ausschreiben an die Licent-Commiss. daß selbige ihren Instructionen genau nachkommen und die Licent-Bedienten dazu gleichfalls anhalten, und von den etwanigen Nachlässigkeiten berichten sollen.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben an die Licent-Commissar. daß, wenn ein Mitglied der Ritterschaft, welches contribuables Land hat, selbiges aber an das Ritter-Gut nicht ziehet, sondern in Händen Licent- unfreyer Personen lässet, davon die quarta contributionis nicht gefordert werden, und es in Ansehung derjenigen, welche zur Prälatur und Clerisey gehören, eben so gehalten werden solle.

— — 25. Landesh. Reser. daß die Taxen der Gerichtsgebühren bey der Justitz-Cancelley und dem Hofgerichte wieder auf den vorigen Fuß eingeführet werden sollen. s. Taxe der Gerichtskosten, Anmerk. vor §. 2. (C. u. G.)

— Merz 18. K. u. Churf. Regier. Patent, wodurch das von 1726. Dec. 23. wegen des Verbots der auswärtigen geringen Tücher, im Fürstenthum Göttingen bis zu anderweiter Verordnung verlängert worden.

— — 31. Landesh. Patent, wodurch das Verbot des fremden Eisens wieder aufgehoben, mithin dessen Einfuhr verstattet worden. s. Eisenhandel Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 73. p. 353.)

— April 12. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben, wodurch das Hüten der Schweine in den Forsten, vom 15. Merz anzurechnen, verboten worden. (Cell. C. 8. n. 45. p. 147.)

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Schweine den 15. Merz aus dem Holze genommen werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 6. Art. 4. a) 2.

— April 20. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. wegen Beschlagung der Güter derer dimittirten Soldaten, welche sich nicht häus-

häuslich besetzen. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. Art. 3. b) (Cell. C. 3. n. 56. p. 190.)

1728. May 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Schweine-Hut in den Forsten vorerst wieder zu verstatten.

— Jun. 1. Landesh. Edict, wodurch verboten worden, in der Ost-Indischen Handlungs-Compagnie zu Altona Actien zu nehmen. s. Ost-Indische-Handlungs-Compagnie in Altona §. 1. (Cell. C. 4. n. 500. p. 1900.)

— Aug. 27. Landesh. Edict, wodurch die Verordn. von 1725. Merz 18. wegen der Hausdieberey erneuert worden. s. Hausdiebstahl. Anmerk. vor §. 1.

— — 27. Landesh. Vero. daß die Prediger die Verordnung wegen der Hausdieberey jährlich von den Canzeln verlesen, und ein gleiches mit allen übrigen Verordnungen thun sollen. s. Prediger §. 23. (Cell. C. 1. n. 129. p. 968.)

— Oct. 2. Landesh. Vero. wegen Verkaufs des Garns auffer Landes. s. Garnhandel §. 1. Art. 5. a) (Cell. C. 4. n. 51. p. 309.)

— — 6. K. u. Ch. Befehl, die Visitation der Wirthshäuser, Heerstrassen ꝛc. nach liederlichen Gesindel und dessen Fortschaffung betr. s. Visitation der Wirthshäuser und Heerstrassen §. 1. a) 3. (Cell. C. 2. n. 303. p. 1055.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. anderweite Wiederholung des Mandats von 1718. Jan. 13. die Beobachtung der Armen-Ordnung betr. s. Arme §. 1. Art. 44. a) 2. (Cell. C. 4. n. 313. p. 1147.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Aussch. daß die Licent-Bedienten wenn sie sich mit Recht über jemand, der ihnen in ihrem Amt Eintrag gethan, zu beschwehren Ursache haben, solches den Licent-Commissarien zur Untersuchung sofort anzeigen sollen.

— — 27. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. Sem. Besch. daß die Schriften von den bestelleten Procuratoren unterschrieben und diese längstens bey Einbringung der zweyten Handlung sich ad causam legitimiren sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. d) (Cell. C. 2. n. 2. 34. p. 255.)

1728. Nov. 13. Patent wegen Aufgebot und Trauung der Verlobten, besonders der Unterthanen in Nördten und an der Eichsfeldschen Grenze.

— Dec. 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das von 1727. Merz 11. wegen der Saugenden Kinder der Züchtlinge wiederholet worden. s. Saugende Kinder §. 1. a) 1. (Cell. C. 4. n. 346. p. 1210.)

1729. Febr. 18. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der von den Justiz-Collegien zuerkannten ehrlichen Begräbnisse ꝛc. s. Begräbniß §. 7. (Cell. C. 1. n. 205. p. 1134.)

— Apr. 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen richtiger Einsendung der Quartals-Geld-Extracte und Ueberschuß-Gelder von den Aemtern, nebst N. S. wegen der Ratificationen und Belege.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Nachschr. den Gebrauch der Säge bey Abkürzung des Holzes betr. s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 5. a) (Cell C. 8. n. 46. p. 148.)

— May 5. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Bescheid, daß die Rubricken der Schriften gehörig unterschieden, und die Tagebücher von den Procuratoren gehörig gehalten werden sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 6. a) imgl. Art. 7. d) (Cell. C. 2. n. 2. 35. p. 256.)

— — 9. Landesh. Edict, wodurch das Kaiserliche Edict von 1728. Dec. 23. in Ansehung des von den Schuknechten zu Augsburg erregten Aufstandes, in hiesigen Landen bekannt gemacht worden, nebst Verzeichniß derer Gesellen, welche nicht in Arbeit zu nehmen.

— — 9. Landesh. Patent, wodurch das von 1720. Apr. 15. wegen des Franz-Geldes wörtlich wiederholet worden. (Cell. C. 4. n. 253. p. 916.)

— — 24. Landesh. Edict, wodurch das von 1709. Aug. 12. wegen Umwechselung herrschaftlicher Gelder wörtlich wiederholet worden. s. Geldwechselung §. 1. a) (Cell. C. 4. n. 247. p. 898.

— Jun. 3. K. u. Ch. Kloster-Kammer Ausschr. daß die Kloster-Gebäude zu schonen. C. 1. n. 39. p. 656.)

1729. Jun. 8. K. u. Ch. Rentkammer Rescr. an das Amt Lüne, die Bestellung der Küster und Organisten betr. wenn deren Gehalt aus den Amts-Registern bezahlet wird. s. Küster-Schul- und Organisten-Dienst §. 2. (Cell. C. 1. n. 130. p. 970.)

— — 13. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer herrschaftl. und anderer Bedienten, die falsche Berichte machen und Geschenke nehmen. s. Falsche Berichte und Geschenke §. 1. (Cell. C. 2. n. 125. p. 816.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die schadhaften Stellen in den Wegen nach geschehener Besichtigung repariret werden sollen.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die völlige Herstellung der Wege betr.

— Jul. 7. Landesh. Rescript zu der Verordn. vom 13. Jun. wegen der falschen Berichte ꝛc.

— Aug. 16. Landesh. Vero. wie es bey den Stadt-Magistraten mit den eingehenden Rescripten und abzustattenden Berichten zu halten. s. Rescripte an die Stadt-Obrigkeiten und Berichte derselben §. 1. (Cell. C. 4. n. 160. p. 576.)

— — 16. Landesh. Vero. wegen der Wahlen und Verpachtungen bey Rathhause. s. Wahlen bey Rathhause §. 1. (Cell. C. 4. n. 158. p. 573.)

— — 22. Landesh. Vero. daß die in Hannover wohnhaften Handwerker, welche mit einem Prädicat als Hof-Schneider, Hof-Schuster und dergl. begnadiget, ohne daß sie in Kön. Dienste genommen werden, der Gerichtsbarkeit des Stadt-Raths und den öffentlichen Abgaben unterworfen bleiben.

— — 25. Landesh. Bestätigung der erweiterten Brauer- und Braumeister-Ordnung für die Stadt Hannover.

— Sept. 14. Landesh. Vero. vom Betrauern der Anverwandten s. Trauer §. 1. Art. 2. Note*) (Cell. C. 4. n. 501. p. 1901.)

— Oct. 1. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung daß die Impost-Berechnung dem Cancelley-Verwandten Kästner aufgetragen worden. (C. u. G.)

1729. Oct. 25. Landesh. Rescript, wodurch die Strafe der Bigamie bestimmet worden. s. Bigamie §. 1. (Cell. C. 2. n. 133. p. 920.)

— Nov. 4. Landesh. Vero. daß die Schornsteine in Hannover jährlich wenigstens zwey- und mehrmahl gefeget werden sollen.

— — 4. K. u. Ch. Regier. Verbot des Schiessens in offenen Städten, Flecken und Dörfern. s. Schiessen §. 2. (Cell. C. 4. n. 5. p. 163.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die gegen Magistrats-Personen gerichtete Memorialien bey der Geheimen Cancelley, von den Concipienten zu unterschreiben. s. Supplic, Memorial §. 2. (Cell. C. 2. n. 59. p. 676.)

— — 14. Landesh. Resc. wodurch die Strafe zwiefacher Ehe bestimmet worden. s. Bigamie §. 1. (Cell. C. 2. n. 134. p. 921.)

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. das Bau- und Reparations-Wesen auf den Aemtern betr. s. Bau auf den Aemtern §. 2. (Cell. C. 5. n. 30. p. 96.)

— — 18. Landesh. Bestätigung der Leihhaus-Ordnung für die Stadt Hannover.

— — 25. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Cöllen auf unbestimmte Zeit.

— Dec. 1. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß behuf gehöriger Untersuchung des Ursprungs entstandenen Feuers an K. Regierung sowohl, als auch an K. Justiz-Cancelley zu berichten. s. Feuersgefahr §. 1.

— — 16. Landesh. Vero. wodurch die beiden Verordn. von 1729. Aug. 16. wegen der Berichte und Wahlen bey Rathhause wiederholet worden. s. Rescripte an die Stadt-Obrigkeiten §. 1. a) imgl. Wahlen bey Rathhause §. 1. a) (Cell. C. 4. n. 159. p. 574.)

— — 17. Landesh. Edict, daß die Steuerbrüder nicht angenommen werden sollen und die Verpflegung der kranken Gesellen betr. s. Kranke Gesellen §. 1. (Cell. C. 4. n. 20. p. 227.)

1730. Jan. 14. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Bescheid, worinn von verschiedenen Stücken verordnet worden, welche der Introductio appellationis beyzulegen. s. *Fatalia appella-*

appellationis bey dem Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 5. b) (Cell. C. 2. n. 2. 37. p. 258.)

1730. Febr. 4. K. u. Ch. Regier. Erklärung des Befehls von 1729. Dec. 1. wegen Untersuchung entstandenen Feuers und der verordneten Berichte. s. Feuersgefahr §. 1. a)

— — 14. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. daß die Vornamen der gesamten Partheyen auf die Rübricken der Schriften zu setzen. s. Advocat §. 1. Art. 8. a)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen der Accidentien der Magistrats-Personen in den Städten. C. 4. n. 314. p. 833.

— Merz 10. Landesh. Deserteur-Cartell, mit dem Könige von Schweden, auf sechs Jahre.

— — 14. Landesh. Deserteur-Cartell, mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Prediger vor der Trauung die Verwandschaft der Heiratenden erkundigen sollen. s. Ehen in verbotenen Graden §. 5. (Cell. C. 1. n. 131. p. 971.)

— — 24. Landesh. Patent, daß den neu anziehenden Manufacturiers und Handwerkern eine zehnjährige Freyheit vom Licent angedeihen solle. s. Freyheiten derer die nützliche Manufacturen, Handwerk ꝛc. §. 1. Art. 1. a) a. A. (Cell. C. 4. n. 165. p. 591.)

— April 4. K. u. Ch. Regier. Resc. wodurch die Rescripte von 1704. Febr. 7. und 1725. May 19. wegen der Verschikungskosten im Inquisitions-Processe bestätigt worden. s. Verschikungskosten im Inquisitions Processe §. 1. (Cell. C. 2. n. 138. p. 925.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Aufbewahrung und Berechnung der Amts-Kornfrüchte betr.

— May 1. Landesh. Verord. wegen Bestrafung der Desertion. s. Kriges Recht §. 22. Art. 125. b) 1. Note *)

— — 2. Landesh. Resc. daß die Verschickung der Acten in Inquisitions-Sachen ohne rechtliche Ursachen nicht zu erkennen, sondern die Justiz-Collegia selbst sprechen sollen. s. Verschikungs-

schikungskosten im Inquisitions-Processe §. 1. (Cell. C. 2. n. 137. p. 923.)

1730. May 5. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wodurch die Verordnung wegen der Feyer des evangelischen Jubel-Festes den 25. 26. u. 27. Junii 1730. bekannt gemacht worden.

— — 8. Landesh. Vero. wodurch die ausländischen Tücher, wovon die Elle 24 Mgr. und darunter kostet, mit Impost belegt worden.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen einer zu errichtenden Gesinde-Ordnung. (Cell. C. 4. n. 274. p. 973.)

— — 10. Landesh. Vero. daß bey Verpachtung der Städte-Güter über 50 Rthlr. der Contract zur Ratification eingeschickt werden soll. s. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. Art. 4. a) 2. (C. u. G.)

— — 10. Landesh. Rescr. die Belohnung der Defensoren betr. s. Defension des Inquisiten überhaupt §. 2. Art. 1. c) (Cell. C. 2. n. 139. p. 926.)

— — 25. K. u. Ch. Hofgerichts Gem. Bescheid daß die Procuratoren ihre Vollmachten binnen 14 Tagen übergeben sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 1.

— Jun. 8. K. u. Ch. Hofgerichts Gem. Besch. die Bestellung der Procuratoren, Vorschuß derselben, Abforderung und Insinuation der Bescheide betr. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 2. imgl. Art. 7. c)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Rescr. daß die Klocken nur wegen Gottesdienstes, Todten-Beläutung und Feuers- oder anderer Noth geläutet werden sollen. s. Klocken-Anschlagen §. 1. (Cell. C. 4. n. 477. p. 1863.)

— Jul. 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß dem einheimischen Klockengiesser Thomas Riedeweg, vor auswärtigen die Klockengüsse zu verdingen. (Cell. C. 4. n. 496 p. 1892.)

— — 24. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. wodurch der von 1724. Febr. 12. wegen des Vorschusses an die Procuratoren bestätiget und verordnet worden, daß die

Bescheide

Bescheide und Urtheile binnen 3 bis 4 Tagen auszulösen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 7. a) 1. (Cell. C. 2. n. 2. 38. p. 259.)

1730. Aug. 9. K. u. Ch. Bergamts-Patent, daß die Memoriale von den Verfassern und Abschreiber zu unterschreiben und der Preis anzugeben, imgl. von Bestrafung derer, die falsche Namen, angeben. s. Memoriale, welche auf dem Harz übergeben werden §. 1.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Rescr. von Bestrafung derer Unterthanen, die sich auffer Landes trauen lassen. s. Trauung §. 7. (Cell. C. 1. n. 206. p. 1135.)

— — 17. Landesh. Patent, wodurch das Brandteweinbrennen von Waitzen, bis zu anderweiter Verordnung, bey 50 Rthlr. Strafe, untersagt worden.

— — 30. Landesh. Tax-Ordnung für die Notarien. s. Notarius §. 4. (Cell. C. 2. n. 60. p. 678.)

— Sept. 1. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wodurch ein medicinisches Gutachten von der vor Linden aus der Erde quellenden öhligten Materie bekannt gemacht, und die Unterthanen vor dem Gebrauch derselben gewarnet werden.

— Nov. 9. K. u. Ch. Consistor. 1ter Befehl daß die bey dem Consistorio abgegebenen Bescheide binnen 14 Tagen abgefordert werden sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 7. a) 2.

— — 9. K. u. Ch. Consistor. 2ter Befehl, daß die Schriften in Proceß-Sachen von Procuratoren übegeben werden sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 4.

— — 15. Landesh. Erklärung, daß die Prinzeßin-Steuer in den Fürstenthümern Calenb. und Göttingen mit Ausgang des Monaths Decemb. aufhören solle.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Resolut. daß die zu Hannover in besondern Häusern wohnenden Juden, anstatt der jurium stolae jährlich 3 Rthlr. bezahlen sollen. C. 4. n. 166. p. 425.)

1730. Dec. 2. K. u. Ch. General-Kriegs-Gerichts Befehl an die Chefs der Regimenter, wegen der Compagnie- und Regiments-Feldscheers.

— — 12. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, auf sechs Jahre.

— — 29. Landesh. Patent, wodurch der Licent vom Brodtkorn gemindert worden.

1731. Jan. 8. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Rescr. die Designationes actorum und deren Verfertigung betr. s. *Designatio actorum* §. 2. (Cell. C. 2. n. 2. 39. p. 261.)

— — 12. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß bey den Kirchen-Visitationen nach der Beschaffenheit des Armen-Wesens genau nachzufragen.

— — 17. Landesh. Vero. gegen die Wilddieberey, besonders das tragen verdächtigen Gewehrs. s. Wilddieberey Anm. vor §. 1. (Cell. C. 8. n. 64. p. 176.)

— Merz 3. Landesh. Vero. wodurch die von 1705. Merz 6. wegen des Erlasses am Magazin-Korn- und Fourage-Geldes, wiederholet worden. s. Proviant-Korn- und Fourage-Gelder-Remißion §. 1. a) 2.

— — 10. K. u. Ch. Kammer Vero. daß die Memoriale auf dem Harz, zeitig vor der Bergrechnung, einzureichen. s. Memoriale, welche auf dem Harz übergeben werden. §. 2.

— — 15. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Feyer des Mariä-Verkündigungs-Festes, wenn es in die Char- oder Oster-Woche fällt betr.

— Apr. 3. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Abweisung vom Beichtstuhl betr. und daß kein Prediger sich unterstehen soll, seine Privat-Mishelligkeiten auf die Kanzel zu bringen. s. *Excommunicati*, *Excommunicatio* §. 5. imgl. Prediger §. 31.

— — 12. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Bescheid, daß die Insinuation des Rescripts zu Einsendung der Acten, reproduciret werden solle. s. *Materialia appellat.* §. 1. Art. 14. b) 2. (Cell. C. 2. n. 2. 40. p. 262.)

1731. April 28. Landesh. Vero. von Bestrafung derer, die in dem Hannöverschen Holze, die Eilenriede genannt, Feuer anlegen, oder durch Toback-Rauchen Schaden veranlassen. C. 4. n. 97. p. 283.

— May 8. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen des Examens der Aerzte, Wundärzte und Apothecker. s. *Examen* der *Medicorum, Chirurgorum* und Apothecker §. 1. (Cell. C. 4. n. 360. p. 1449.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch das Edict von 1705. May 6. wegen Censur der Schriften wiederholet worden. s. Bücher-Censur §. 1. (Cell. C. 4. n. 484. p. 1876.)

— Jun. 2. Landesh. Confirmation der Gassen-Reinigungs-Ordnung für die Stadt Hannover.

— — 11. Landesh. Brunnen-Ordnung für die Stadt Hannover.

— — 12. Landesh. Edict, wodurch das von 1698. Oct. 31. wegen der Koppeljagd wiederholet worden. s. Koppeljagd §. 1. Art. 8. a).

— — 14. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Beytreibung der Strafgelder wegen versäumter Catechismus-Lehre betr. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 5. a).

— Jul. 3. Landesh. Rescr. vermöge dessen das Abzugs-Geld für die Hospital- und Invaliden-Casse berechnet werden soll. s. Abzugs-Geld, Recht §. 8. Note *).

— — 12. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1698. Oct. 31. wegen der Koppeljagden wiederholet worden. C. 6. n. 131. p. 330.

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Berechnung der Abzugs-Gelder für die Hospital- und Invaliden-Casse. s. Abzugs-Geld, Recht §. 8. (Cell. C. 3. n. 61. p. 199.)

— — 30. Landesh. Credit-Edict für das Gymnasium zu Göttingen.

— — 31. Landesh Reglement, nach welchem die Garnison in Hannover mit Quartier und Service versehen werden soll. s. Quartier-Geld der Militz §. 2. Art. 4. Note *).

— Aug. 8. Landesh. Edict, wodurch das Verbot des Brandteweinbrennens von Waitzen von 1730. Aug. 17. wieder aufgehoben worden.

1731. Aug. 13. Landesh. bestätigte Steinwegs-Ordnung für die Stadt Hannover.

— — 15. Landesh. Bewilligung eines Viehmarkts zu Nendorf Amts Stolzenau.

— — 16. Kaiserl. Edict, wegen Abstellung der Misbräuche bey den Handwerkern, (welches nachher als ein Gesetz in hiesigen Landen publiciret worden.) s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1.

— — 16. K u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß die von den Unterthanen bestellten Cautions-Gelder, wenn der Dimittirte die häusliche Niederlassung nicht erfüllet, ganz verfallen seyn sollen. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. Art. 3. c). (Cell. C. 3. n. 57. p. 191.)

— — 16. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Nach-Schreiben, daß das erlegte Dimissions-Geld verfallen seyn solle, wenn ein Dimittirter wegen unterlassener häuslichen Besetzung, wieder zum Regimente gebracht wird. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. Art. 3. a). (Cell. C. 1. n. 57. p. 192.)

— — 18. Landesh. Edict, wodurch das von 1718. Jan. 5. wegen der eingeschränkten Freyheit der Juden in Ansehung des Besitzes der Grundstücke erneuert worden. s. Juden §. 2. Art. 1. a). (Cell. C. 2. n. 86. p. 741.)

— — 20. Landesh. Vero. das Examen der Aerzte, Wundärzte, Apothecker, Bader, Oculisten ꝛc. betr. s. *Examen* der *Medicorum*, *Chirurgorum* und Apothecker §. 1. Art. 2. a). (Cell. C. 4. n. 361. p. 1453.)

— Sept. 3. Landesh. Confirmation der Leihaus-Ordnung für die Stadt Göttingen.

— — 7. Landesh. Edict, wodurch bestimmet worden, wem das Degentragen erlaubt seyn soll. s. Degentragen §. 1. (Cell. C. 4. n. 502. p. 1903.)

— — 11. K. u. Ch. Regierung Vero. daß die Licent-Einnehmer in den geschlossenen adelichen Gerichten alle Monath vor den 10. einen Extract des verselleten ausländischen Brandteweins an K. Kammer einsenden sollen.

1731. Sept. 25. Landesh. Vero. wodurch eine General-Instruction bekannt gemacht worden, wie sich die Beamten in Amts-Proceß-Sachen zu verhalten haben. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 11. (Cell. C. 5. n. 3. p. 7.)

— — 28. K. u. Ch. General Krieges-Gerichts Patent, daß die Citationen der Deserteurs durch den Trommelschlag auch in den an den Grenzen liegenden, oder auch in solchen Garnisonen mit verfüget werden sollen, wo die Deserteurs ohnweit zu Hause gehören.

— Oct. 5. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Sachsen, auf unbestimmte Zeit.

— — 20. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Publication des Cartells mit Waldeck auf sechs Jahre.

— — 25. K. u. Churf. Hofgerichts gem. Besch. daß die Fragstücke wenigstens 14 Tage vor dem Termine zur Vorführung der Zeugen einzubringen. s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 7. a).

— Nov. 9. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1731. Sept. 7. wegen des Degentragens erkläret worden. s. Degentragen §. 1. Art. 1. a). (Cell. C. 4. n. 503. p. 1905.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Vero. von eben dem Tage, das Degentragen betr. (Cell. C. 4. n. 504. p. 1907.)

— — 26. Landesh. Patent, die Aufhebung des Salz-Licent-Fixi auf Kopfzahl der Consumenten.

— — 26. Landesh. Patent vermittelst dessen der Licent von den einheimischen und von aussen ins Land gebrachten Gänsen gänzlich aufgehoben worden.

— — 27. Landesh. Patent, wodurch das Edict von 1722. Jun. 10. wegen der in fremde Dienste sich begebender Unterthanen, declariret worden. s. Fremde Werber §. 1. Art. 2. a).

— Dec. 14. Landesh. Edict gegen die fremden und besonders Preussischen Werber. s. Fremde Werber §. 2. (Cell. C. 3. n. 27. p. 117.)

— — 15. Landesh. Edict, wodurch das von 1698. Merz 11. wegen des Unraths wiederholet und andere die Reinlichkeit der Stadt Hannover betreffende Anordnungen gemacht worden. C. 4. n. 362. p. 958.

1731. Dec. 17. Landesh. Declaration des Edicts von 1718. Jan. 5. wegen Bestellung der Hypotheken für die Juden und in wie fern solches zuzulassen. s. Juden §. 2. Art. 2. a). (Cell. C. 2. n. 87. p. 742.)

— — 18. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen Verpachtung der Stadt-Pertinenzien. s. Verpachtung der Städte-Güter §. 2. (Cell. C. 4. n. 155. p. 567.)

1732. — Vorbauungs-Mittel gegen die ansteckende Seuche unter dem Horn-Vieh, welches von Kön. Regierung bekannt gemacht worden. C. 4. n. 345. p. 901.

— Jan. 3. K. u. Ch. Hofgerichts Patent, daß die Acten erster Instanz leserlich geschrieben und ordentlich eingerichtet seyn sollen, imgl. daß auf jede einkommende Schrift das Präsentatum gesetzt werden soll. s. Acten §. 2. imgl. Schrift, *Exhibitum* §. 2. Art. 1.

— — 4. K. u. Ch. Regier. Patent, die Bestrafung derer Accisanten betr. welche sich bey den Visitationen den Licentbedienten widersetzen und sich an selbigen vergreifen.

— — 15. Landesh. Edict, die Verminderung der landschaftlichen Bier-Accise betr. s. Schatz §. 1. Art. 4. a) 2.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Einfuhr des auf den Hildesheimischen Salzwerken Heyerßum, Rühden und Dettfurth gesottenen Salzes verstattet worden. s. Fremdes Salz §. 1. Art. 5. a).

— Febr. 5. K. u. Ch. Kloster-Kammer Befehl, daß den bey den Klöstern bestellten Wildhirten die Hunde nicht todtgeschossen werden sollen. C. 1. n. 40. p. 657.

— — 29. Landesh. Edict, wodurch die Umwechselung guter Münz-Sorten in den herrschaftlichen Cassen und die Annehmung einiger verrufener Geldsorten verboten worden. s. Geldwechselung §. 2. (Cell. C. 4. n. 258. p. 926.)

— Merz 12. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Ausschr. wegen Berichts von dem Vermögen der Inquisiten. s. Vermögen der Inquisiten §. 1.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. Bekanntmachung der Vero. von 1682. Sept. 2. wegen der Seuche unter den Pferden

und

und dem Horn-Viehe. C. 4. n. 346. p. 908. (Cell. C. 4. n. 447. p. 1769.)

1732. Merz 28. Landesh. Vero. von dem Verhalten der Herrschaften und Dienstboten gegen einander. s. Dienstboten ꝛc. §. 3. (Cell. C. 4. n. 275. p. 974.)

— — 29. K. u. Ch. Regier. Patent, daß den Unterthanen zu Anschaffung der Arzneyen, für das mit der Seuche behaftete Vieh, Vorschuß gegeben werden soll. C. 4. n. 347. p. 913. (Cell. C. 4. n. 448. p. 1775.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen Besichtigung des Schlachtviehes, ob es gesund sey oder nicht. s. Hornvieh-Seuche §. 4. Abschn. 3. Art. 7. a). (Cell. C. 4. n. 449. p. 1776.)

— Apr. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wie es während der Seuche unter dem Hornvieh, mit der Milch und den Kälbern, auch sonst mit der Cur zu halten. C. 4. n. 349. p. 917. (Cell. C. 4. n. 451. p. 1781.)

— — 14. K. u. Ch. Regier Anzeige von der Seuche unter den Pferden und dem Hornvieh, und wie derselben zu begegnen. C. 4. n. 350. p. 921.) (Cell. C. 4. n. 453. p. 1792.)

— — 17. K. u. Churf. Regier. Patent, wie an den Oertern, wo die Vieh Seuche sich noch nicht findet, mit der Visitation zu verfahren. C. 4. n. 351. p. 927. (Cell. C. 4. n. 454. p. 1798.

— — 18. Landesh. Rescript wegen Ertheilung der Juden-Schutz-Briefe. s. Juden §. 8. Art. 2. b) 2.

— — 18. K. u. Churf. Regier. Patent, wodurch allen Juden verboten worden, ausser den Jahrmärkten mit Waaren hausiren zu gehen. s. Hausiren, Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 105. p. 426.)

— — 29. K. u. Churf. Regier. bekannt gemachte Beobachtungen bey der grassirenden Viehseuche. C. 4. n. 352. p. 927.

— May 5. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß das öftere Visitiren des Viehes und Abstattung der Berichte, bey nachlassender Seuche, unterbleiben könne. (Cell. C. 4. n. 456. p. 1799.)

— — 17. Landesh. Deserteur-Cartell mit Dännemark auf zwölf Jahre.

1732. May 29. K. u. Churf. Regier. Vero. den Wollenhaspel zu Göttingen betr.

— — 30. Landesh. Genehmigung und Publication des geschlossenen Cartells mit Dännemark und Norwegen vom 17. May.

— Jun. 6. K. u. Churf. Regier. Patent, daß dem, der den Thäter des zu Oberjesa angelegten Brandes entdecken wird, eine Belohnung von 50 Rthlr. gereicht werden soll.

— — 26. Landesh. Declaration und Erweiterung des mit dem Herzoge zu Braunschweig geschlossenen Deserteur-Cartells, auf das Fürstenthum Blankenburg und die Landmiliz.

— Jul. 10. Landesh. Mandat, wodurch das von 1720. Oct. 9. wiederholet und bestätiget worden ist. s. Montirung, Montirungs-Sachen §. 1. a). (Cell. C. 3. n. 51. p. 171.)

— — 24. Landesh. Edict, die Abschaffung des Hagestolzen-Rechts betr. s. Hagestolzen-Recht §. 1. (Cell. C. 4. n. 330. p. 1178.)

— — 28. Landesh. Edict den abermaligen Nachlaß am Brodtkorn-Licent betr.

— — 29. K. u. Churf. Kriegs-Cancelley Publication des mit dem Grafen von der Lippe-Detmold errichteten Deserteur-Cartells auf 10 Jahre.

— Aug. 18. Landesh. Interims-Militair-Justiz-Reglement.

— — 20. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hessen-Cassel, auf zehn Jahre.

— — 21. Landesh. Vero. wodurch den Regiments- und Compagnie-Cassen iura fisci beygelegt worden. s. Regiments- und Compagnie-Cassen §. 1. (Cell. C. 2. n. 92. p. 748.)

— Sept. 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen einiger zum Vorschein gekommener falscher 2 und 6 Mgl. Stücke. (Cell. C. 4. n. 260. p. 935.)

— — 17. Landesh. Edict, wodurch die Kaiserl. Vero. von 1731. Aug. 16. als ein Gesetz bekannt gemacht und deren Befolgung geboten worden. s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. (Cell. C. 4. n. 16. p. 196.)

1732. Sept. 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Verordn. vom 17. die Abstellung der Handwerks-Misbräuche betr. den 30. Sept. publiciret werden solle.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. nebst Instruction, wegen der Geburths- und Lehrbriefe der Handwerker. s. Geburths- und Lehr-Briefe, auch Kundschaften der Handwerker §. 1. (Cell. C. 4. n. 17. 18. p. 221.)

— Oct. 15. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Verzeichnisse der Abzugs-Gelder, von den Beamten doppelt eingeschickt werden sollen. s. Abzugs-Geld, Recht §. 8. Art. 10. a). (Cell. C. 3. n. 62. p. 203.)

— — 20. Landesh. Edict, daß das Abzugs-Geld in sämtlichen Churlanden gegen einander nicht gefordert werden soll. s. Abzugs-Geld, Recht §. 5. a). (Cell. C. 4. n. 339. p. 1197.)

— — 22. Landesh. Edict, die Untersuchung und Production der Stiftungen ad pias causas betr. C. 1. n. 163. p. 991. (Cell. C. 1. n. 43. p. 567.)

— — 22. Landesh. Rescript zu dem Edict von eben dem Dato, worin wegen der Armen- und Waisen-Häuser Einkünfte Bericht gefordert worden. C. 1. n. 164. p. 996. (Cell. C. 1. n. 44. p. 572.)

— — 22. K. u. Churf. Regier. Ausschr. zu der Verordnung von eben dem Tage.

— — 24. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Bezahlung des Schulgeldes und Beobachtung der Schulordnung von 1681.

— Nov. 10. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß der bey dem nunmehr verbotenen Scheiben-Schiessen auf dem Lande, hergebrachte Gewinn für die Armen verwendet werden soll. C. 4. n. 388. p. 1037. (Cell. C. 4. n. 314. p. 1148.)

— — 13. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Befolgung der Gesinde-Ordnung vom 28 Merz und die Errichtung eines Straf-Pfahls für böse Dienstboten. s. Dienstboten ꝛc. §. 3. Art 30. a). (Cell. C. 4. n. 276. p. 988.)

— — 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen Abstellung der Handwerks-Misbräuche.

1732. Nov. 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die ohne Kundschaft ankommenden Gesellen, absonderlich Schuknechte aus Braunschweig, arretiret werden sollen.

— — 27. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. die Verfertigung der Altar-Lichter und daß die dabey vorfallenden sonst berechneten Unkosten gänzlich wegfallen sollen. (Cell. c. 1. n. 45. p. 575.)

— Dec. 1. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß wenn Feuer ausgekommen, davon zur Untersuchung und Bestrafung des Urhebers, an K Regierung und Justitz-Cancelleyen berichtet werden soll. (Cell. C. 4. n. 206. p. 715.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Verordn. daß von 1 Pfund Knaster-Toback durchgängig Acht Mgl. Licent entrichtet werden soll.

— — 13. Landesh. Erklärung des Edicts vom 22. Oct. wegen der Stiftungen und deren Production. C. 1. n. 165. p. 999. (Cell. C. 1. n. 46. p. 576.)

— — 23. Landesh. Edict, wodurch die Hazard-Spiele verboten worden. s. Hazard-Spiel Anm. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 505. p. 1908.)

— — 23. Landesh. Vero. wie es bey dem Zucht- und Toll-Hause in Celle gehalten werden soll. s. Zuchthaus-Ordnung §. 1. (Cell. C. 4. n. 363. p. 1211.)

1733. Jan. 13. Privilegia Caesarea Academiae Georgiae Augustae concessa. s. Universität Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 85. p. 817.)

— — 13. Landesh. Erneuerung der Vero. von 1712. Oct. 6. wegen Anmeldung der geschehenen Veräusserungen bürgerlicher Grundstücke. s. Bürgerliche Grundstücke §. 2. (C. u. Gr.)

— — 16. Landesh. Vero. die Ehe-Verlöbnisse betr. s. Eheverlobung §. 2. (Cell. C. 4. n. 207. (a) p. 1136.)

— — 19. K. u. Churf. Regier. Ausschr. um Bericht die Abhaltung der fremden Bettler und Landstreicher von hies. Landen betr.

— — 21. Landesh. Erklärung des Art. 2. der Postordnung von 1682. die Einquartirungs-Freyheit der Postbedienten betr. C. 6. n. 154. p. 409. (Cell. C. 7. n. 44. p. 131.)

1733. Febr. 14. K. u. Ch. Churf. Kammer Erweiterung der Verordnung von 1714. Febr. 16. und 1715. Jul. 4. wegen der Holzdieberey, auf die Harzforsten. s. Holzdieberey §. 1. Art. 5. a)

— Merz 12. Landesh. Feuer-Ordnung für die Residenz-Stadt Hannover.

— — 21. Landesh. Edict, wodurch die Edicte von 1710. Jun. 2. und 1720. Febr. 10. wegen verbotener Einfuhr ausländischer Sensen, Sicheln und Schneidemesser wiederholet sind. s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser Anmerk. vor §. 1. (Cell.C. 4. n. 77. p. 361.)

— — 31. Landesh. Vero. wodurch die Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts verbessert worden. s. Ferien §. 1. imgl. Ober-Appell. Ger. §. 3. Art. 1. a) und verschiedene andere Stellen. (Cell. C. 2. n. 9. p. 284.)

— Apr. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Abstellung des Hänselns. s. Hänseln §. 1 (Cell. C. 4. n. 506. p. 1909.)

— — 10. Landesh. Reglement wegen Aufnehmung der Invaliden zur Pension, in Friedenszeiten. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 5. a) (Cell. C. 3. n. 58. p. 194.)

— May 27. Landesh. anderweitige Erklärung des Art. 2. der Postordnung von 1682. wegen der Einquartirungs-Freyheit der Postbedienten. s. Postordnung §. 1. Art. 2. a) (Cell. C. 3. n. 39. p. 151.)

— Jun. 9. Landesh. Edict, den Aufenthalt und die Handlung der Juden im Lande betr. s. Juden §. 9. (Cell. C. 4. n. 106. p. 427.)

— Jul. 31. K. u. Churf. Regier. Patent, daß die Lehns-Muthungen zu gehöriger Zeit geschehen, und wegen der zeither versäumten bis Neujahr 1734. Richtigkeit gemachet werden solle. C. 6. n. 140. p. 345. (Cell. C. 7. n. 8. p. 10.)

— Aug. 7. Landesh. Vero. wegen der tollen Hunde. s. Tolle Hunde §. 1.

— — 11. Landesh. Vero. über die Befugniß des Stadt-Raths in Cämmerey-Processen zu entscheiden. s. Cognition des Stadt-Raths in Cämmerey-Processen §. 1. (Cell. C. 2. n. 61. p. 638.)

1733. Aug. 11. K. u. Churf. Regier. Ausschr. was für die Ausfertigung eines Gebuhrts- und Lehrbriefes zu bezahlen. s. Geburths- und Lehrbriefe, auch Kundschaften der Handwerker §. 2. (Cell. C. 4. n. 19. p. 225.)

— Sept. 11. Landesh. Vero. wodurch der Vorzug der Regiments- und Compagnie-Cassen auch auf die Montirungs-Vorschuß-Gelder erstrecket worden. s. Regiments und Compagnie-Cassen §. 2. (Cell. C. 2. n. 93. p. 749.)

— — 26. Landesh. Vero. wegen des neuen Anbaues wüster Plätze in der Stadt Göttingen.

— Oct. 1. K. u. Churf. Regier. Patent, daß kein anderer, als der im Cellischen Waisenhause verlegte Calender, in hiesige Lande eingeführet werden soll.

— — 7. K. u. Ch. Regier. Patent die in und durch das Land kommenden Emigranten betr. s. Emigranten welche in und durch das Land kommen §. 1. (Cell. C. 4. n. 304. p. 1056.)

— — 9. Landesh. Erklärung des Edicts von 1698. Jul. 22. wegen des Aufruhrs der Bergleute. s. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 86. a) 2.

— Nov. 7. K. u. Churf. Kammer allgemeines Ausschr. die Entrichtung des Blasenzinses von Brandteweins-Blasen an Königl. Kammer. s. Blasenzins §. 2. (Cell. C. 5. n. 23. (b) p. 79.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Rescr. daß das Edict von 1710. Jan. 7. wegen Bestrafung des Hausdiebstahls auch auf dem Harz publiciret werden solle. s. Hausdiebstahl Anm. vor §. 1.

— — 30. Landesh. Edict, daß die fremden, unter dem Königl. Wapen und Wahlspruch verfertigten, Oefen confisciret seyn sollen

— Dec. 4. Landesh. Edict, wodurch der Impost von auswärtigen Tüchern aufgehoben worden. s. Impost §. 1.

— — 4. K. u. Churf. Justitz-Cancell. Ausschr. die Beförderung der Criminal-Sachen und Einsendung der monathlichen Designationen der inhaftirten Delinquenten betr. s. Monathliche Designation der inhaftirten Delinquenten §. 1.

1733. Dec. 8. Landesh. Vero. vermöge welcher das Steuerwesen in der Grafschaft Hohnstein, nach dem Fuß des Calenbergischen, als wozu diese Grafschaft gehöret, eingeführet worden.

— — 15. Landesh Verordn. den Beytrag der Bau- und Reparations-Kosten zu den Kirchen, Capellen, Pfarrhäusern ꝛc. s. Bau und Reparation der Kirchen und Capellen §. 1. a) imgl. Pfarr- und andere geistliche Gebäude §. 1.

— — 30. Landesh. Vero. die Kundmachung entstandenen Feuers und dessen Löschung betr. s. Feuer §. 4. (Cell. C. 4. n. 207. p. 716.)

1734. — — Visitations-Directorium, nach welchem die General- und Special-Superintendenten bey den Visitationen sich zu richten haben. s. Abendmahl §. 10. imgl. Absolution §. 4. imgl. Taufe §. 4. und andere Rubricken.

— Jan. 20. K. u. Ch. Regier. Reglement wegen Abnehmung der Göttingischen Tücher ꝛc. s. Impost §. 1.

— — 21. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Einführung des zu Rhüden im Hildesheimischen gesottenen Salzes verboten worden. s. Fremdes Salz §. 1. Art. 5. a) Note *)

— Febr. 15. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Verfertigung der Kirchen Inventarien betr. nebst einer Anweisung dazu. s. Kirchen-Inventarium §. 1. (Cell. C 1. n. 47. p. 580.)

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der von den Invaliden zu bezahlenden Jurium stolae. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 16. Note **) S. 210. (Cell. C. 1. n. 133. p. 974.)

— Merz 8. Landesh. Vero. die fremden Bettler ꝛc. betr. s. Fremde Bettler, Landstreicher §. 4. (Cell. C. 4. n. 305. p. 1059.)

— April 2. Landesh. Patent, wodurch das Kaiserl. Edict von 1733. Sept. 1. gegen den Einkauf und die Ausfuhr der Pferde und aller sonstiger zur Kriegs-Rüstung gehöriger Sachen wiederholet worden.

— — 2. Landesh. Vero. die Bestrafung derer, die zur Hausdieberey Anleitung geben, oder den Hausdiebstahl verhelen. s. Hausdiebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 111. p. 781.)

1734. Apr. 6. Landesh. Vero. daß die Land-Amts-Gerichts-Diener, Schliesser, Holzknechte, Pfänder, Bettelvoigte ꝛc. für ehrliche Leute zu achten. s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4. a) I. (Cell. C. 4. n. 32. p. 251.)

— — 6. K. u. Ch. Consistor. Vero. wegen der Kirchen- und Schul-Visitationen imgl. wegen Introduction der Prediger. s. Introduction eines Predigers §. 2. imgl. Kirchen-Visitation §. 3. und andere Rubr. Cell. C. 1. n. 58. p. 738.)

— — 21. K. u. Ch. Geheimen Cancell. Promemoria wegen des aufgehobenen und verminderten Abzugs-Geldes mit Auswärtigen.

— May 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die beiden von 1727. Merz 11. und 1728. Dec. 20. wörtlich wiederholet und deren Befolgung bey 50 Rthlr. Strafe anbefohlen worden. s. Saugende Kinder §. 1. a) 2.

— — 18. Landesh. Publication des Kaiserl. Edicts vom 22. Merz wodurch der Aufkauf und die Ausfuhr aller zur Krieges-Rüstung gehörigen Sachen verboten worden.

— — 18. Landesh. Publication der Kaiserlichen Kriegs-Erklärung von 1734. Merz 13. gegen Frankreich, Sardinien und Savoyen.

— — 18. Landesh. Confirmation der Gassen-Reinigungs-Ordnung für die Stadt Göttingen.

— — 25. Landesh. Edict, wodurch das Kaiserl. mandatum avocatorium & inhibitorium von 1734. Merz 20. gegen diejenigen, welche in Französischen ꝛc. Diensten sind oder darin treten mögten, publiciret worden.

— — 25. Landesh. Vero. wodurch das Suppliciren nach London, bey namhafter Strafe, verboten worden. s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 51. p. 661.)

— — 31. Landesh. Privilegium für den Doct. und Prof. Lehmann in Leipzig zum Verkauf allerley Oefen, auf zwölf Jahre.

1734. Jun. 2. K. u. Churf. Regier. Patent die Estafetten und deren Päße betr. s. Estafette §. 1. (Cell. C. 7. n. 46. p. 133.

— — 4. Landesh. Edict, wegen der ins Land kommenden Deserteurs von fremden Truppen, welche durch betteln beschwehrlich fallen.

— — 5. Landesh. Vero. die Bezahlung des Scheffelschatzes von verpachteten Zehnten. C. 7. n. 26. p. 221.

— — 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, was für Juden mit licentbaren Waaren handeln.

— — 8. Landesh. Declaration, wodurch das Edict von 1711. May 15. wegen der Separatisten erneuert worden. s. Pietisten ꝛc. §. 4. (Cell. C. 1. n. 214. p. 1189.)

— — 10. Landesh. Vero. daß die Partheyen und Advocaten sich des Ein- und Ausgehens in die Cancellisten-Stube bey der Geheimen-Cancelley enthalten sollen. s. Cancellisten-Stube bey der Geheimen Cancelley §. 1.

— — 10. Landesh. Vero. was den Verfassern der Supplicken zu geben, und daß solche von ihnen unterschrieben werden sollen. s. Supplic, Memorial §. 1. a) 1. (Cell. C. 2. n. 62. p. 685.

— — 25. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Verordn. vom 8. Jun. wegen der Separatisten.

— Jul. 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Berichte wegen Unterrichtung der ad operas publicas condemnirten (Cell. C. 1. n. 134. p. 975.)

— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Unterrichtung der Karrengefangenen von Geistlichen. s. Karren-Gefangene §. 1.

— — 13. K. u. Churf. Regier. Bekanntmachung der veränderten Receptur des Impostes, welche dem Secretar. Unger übertragen worden. (C. u. G.)

— Aug. 4. Landesh. Rescript daß der Ehebruch allemahl mit dem Vestungs-Bau bestrafet werden soll. s. Ehebruch, Hurerey §. 2. b)

1734. Aug. 17. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß künftig von dem Handlungs-Impost nur Quartals-Extracte eingesand werden sollen.
— — 19. *) Landesh. Edict, wodurch die von 1701. Aug. 8. und 1716. Oct. 5. wegen Einfuhr fremder Salze, erneuert und wiederholet worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 58. p. 320.)
— — 21. Landesh. Verbot des Brandtewein-Brennens von Waizen. Bis zu anderweiter Verordnung. (C. u. G.)
— — 26. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die beiden Ausschr. von 1718. May 7. und Oct. 31. wegen Beytreibung der Gebühren für expeditiones der geheimen Cancelley, wiederholet worden. s. Beytreibung der Cancell. Gebühren §. 1. (Cell. C. 2. n. 63. p. 687.
— — 28. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen der, über gelieferte Impost-Gelder, zu ertheilenden Quitungen.
— — 31. Landesh. Bewilligung zweyer Jahrmärkte zu Landsberg, Amts Stolzenau.
— Sept. 1. K. u. Ch. Kloster-Kammer Instruction für die Kloster-Beamte. s. Kloster-Beamte §. 1.
— — 1. K. u. Ch. Kloster-Kammer Instruction für die Kloster-Förster. s. Kloster-Förster §. 1.
— Oct. 5. K. u. Ch. Consist. Ausschr. daß die Superintendenten zu Beförderuug der Gesuche, von den Sollicitanten keine Geschenke nehmen sollen. s. Superintendent General und Special §. 1. (Cell. C. 1. n. 135. p. 976.)
— — 14. K. u. Ch. Regier. Reglement wegen der Freytische zu Göttingen. s. Freytische zu Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 88. p. 857.)
— — 14. Leges a studiosis, qui publicis sumtibus in Academia Göttingensi aluntur, observandae. s. Freytische zu Göttingen §. 2.
— Nov. 5. K. u. Ch. Regier. Instruction für die Impost-Einnehmer. s. Impost §. 1. (C. u. G.)

1734.

*) Diese Vero. gehet eigentlich nur auf das Fürstenth. Celle und ist vielleicht aus Versehen in die Cal. Sammlung gekommen.

1734. Nov. 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an einige Aemter des Fürstenthums Grubenhagen, daß die Unterthanen ihre Häuser von Steinen bauen sollen. C. 4. n. 41. p. 138.

— Dec. 10. Landesh. Vero. wegen der Schulen, öffentlichen Catechismus-Lehren und Confirmation, wobey zugleich die Vero. von 1681. Oct. 9. wörtlich wiederholet worden. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 2. a) imgl. Art. 5. b) imgl. Confirmation §. 2.

— — 10. Landesh. Edict, in wie fern die Werbung auf dem einseitigen Harze zugelassen seyn soll. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 8. b) 1. (Cell. C. 3. n. 28. p. 119.)

— — 17. Landesh. Vero. daß die Christmetten, Johannis-Marien-Fest, Pfingstbier, Oster- und Johannis-Feuer und dergl. Misbräuche, gänzlich abgestellet werden sollen. s. Christmette, Pfingstbier ꝛc. §. 1. (Cell. C. 1. n. 16. p. 475.)

— — 31. Landesh. Vero. wodurch die von 1675. May 6. wegen der Simonie wiederholet und erweitert worden. s. Simonie §. 2. (Cell. C. 1. n. 136. p. 977.)

1735. Jan. 5. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. daß die Vero. von 1705. Merz 6. den Gemeinden publiciret werden soll. s. Proviantkorn- und Fourage-Gelder-Remißion §. 1. a) 3.

— Febr. 18. K. u. Churf. Consist. Ausschr. das Accidenz der Prediger wegen des concubitus anticipati betr. s. *Concubitus anticipatus* §. 1. (Cell. C. 1. n. 139. p. 984.)

— — 22. K. u. Churf. Regier. Vero. wodurch eine Observanz in dem Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen Bezahlung der Unzuchtsbrüche bestätigt worden. s. Unzuchtsbrüche §. 1. (Cell. C. 4. n. 344. p. 1206.)

— — 25. Landesh. Vero. daß die Landes-Verweisungen jedesmahl aus den sämtlichen hiesigen sowohl, als auch Fürstl. Braunschweigischen Landen geschehen soll. s. Landes-Verweisung §. 1. (Cell. C. 2. n. 126. p. 820.)

— Merz 8. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Maynz auf zehn Jahre.

1735. Merz 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der enrollirten Handwerksburschen. s. Handwerksbursche die enrolliret §. 1. (Cell. C. 3. n. 29. p. 121.)

— — 17. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. bey das Visitations-Directorium. s. Kirchen-Visitation §. 4. (Cell. C. 1. n. 60. p. 766.)

— — 23. Landesherrl. Vero. wodurch das Abscheelen der Bäume und die bastenen Stricke verboten worden. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 1. a) (Cell. C. 4. n. 507. p. 1910.)

— — 29. K. u. Churf. Krieges-Cancell. Ausschr. wegen Arretirung der Militair-Personen bey begangenen Verbrechen. s. Militair Justitz-Reglement §. 3. Art. 13. a) (Cell. C. 3. n. 8. (a) p. 79.)

— April 2. K. u. Ch. Regier. Rescript wegen Veränderung der auf die dreymahlige Schwängerung in Unehren, gesetzten Landesverweisung. Strube rechtl. Bed. Thl. 2. Seite 429.

— — 26. Landesh. Vero. wegen der Feuer-Visitationen auf der Alt- und Neu-Stadt Hannover, nebst vier angefügten Instructionen.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Tax-Tabelle, wonach die Gebühren der bey dem Geheimen Raths-Collegio vorfallenden Expeditionen zu entrichten. s. Taxe der Gebühren bey der Geheimen Cancelley §. 1.

— May 1. K. u. Ch. Krieges-Caucelley Ausschr. die drey Gras-Monathe für die Cavallerie vom 1. Jun. anzurechnen, betr.

— — 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. von Besuchung der Kranken, welche durch die Prediger vermöge deren Amts geschehen soll. s. Kranke, Krankheit §. 1. a) (Cell. C. 1. n. 140. p. 985)

— — 13. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer, die die Gassen-Laternen zu Göttingen beschädigen. s. Gassen-Laternen zu Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 90. p. 873.)

— — 16. Landesh. Vero. wodurch die von 1719. Sept. 21. wegen Aufsteckens der Kapseln beym Tobacksrauchen wörtlich wiederholet worden. s. Tobackrauchen §. 3. a) (Cell. C. 4. n. 202. p. 702.)

1735. May 24. Landesh. Vero. daß das Flachstrocknen und bereiten in in den Häusern und das Fruchtdröschen bey offenen Lichte, nicht geschehen solle. s. Flachstrocknen und Dröschen bey offenen Lichte §. 1. (C. u. G.)

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß bey den Special Kirchen- und Schulvisitationen die Küster, Schulmeister, Organisten und Fuhrleute, nach verrichteten Geschäften, wieder nach Hause gehen sollen. s. Kirchen-Visitation §. 6. (Cell. C. 1. n. 61. p. 767.)

— Jun. 1. K. u. Ch. Regierung Ausschreiben daß die Vero. von 1708. Nov. 22. alle Jahr am 6sten Sonntage nach Trinitatis von den Canzeln zu verlesen. s. Pferdediebstahl §. 1. Art. 4. a) (Cell. C. 2. n. 102. p. 768.)

— — 4. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen Bestrafung der Flößholz-Dieberey auf der Leine. s. Flößholz-Dieberey §. 1. a) 1.

— — 6. K. u. Ch. Kloster-Kammer Vero. wegen Einsendung der Register-Extracte und Ueberschuß-Gelder bey den Kloster-Aemtern. s. Klosterbeamte §. 1. Art. 3. a)

— — 11. K. u. Ch. Ober-App. Gerichts 1ster Sem. Besch. was die Advocaten bey den Appellations-Libellen in acht zu nehmen haben. s. Advocat §. 1. Art. 3. a) imgl. *Species facti* §. 1. imgl. *Summa appellabilis* §. 1. Art. 1. a) 2. (Cell. C. 2. n. 2. 41. p. 263.)

— — 11. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. 2ter Sem. Bescheid daß die Partheyen und Advocaten das remedium nullitatis nicht misbrauchen sollen. s. *Querela nullitatis* §. 1. Art. 2. a. (Cell. C. 2. n. 2. 42. p. 264.)

— — 11. K. u. Churf. Ober-Appell. Gerichts 3ter Sem. Besch. daß die in den mündlichen Terminen erscheinenden Litisconsortes oder Bevollmächtigte, sich mit gehörigen Vollmachten versehen sollen. s. Procurator, Bevollmächtigter §. 1. (Cell. C. 2. n. 2. 43. p. 265.)

— — 11. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts 4ter Sem. Bescheid wegen Einrichtung der Vollmachten von Prälaten, Stiftern, Magistraten, Vormündern ꝛc. s. Procurator beym

Ober = Appell. Gerichte §. 1. Art. 14. a) (Cell. C. 2. n. 2. 44. p. 266.)

1735. Jun. 11. K. u. Ch. Ober = Appell. Gerichts 5ter Gem. Besch. daß die Producte sauber und leserlich geschrieben seyn sollen. s. Advocat §. 1. Art. 8. c) (Cell. C. 2. n. 2. 45. p. 267.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben wegen genauer Beobachtung der General = Instruction von 1731. Sept. 25. s. Amts = Obrigkeit, Beamte §. 11. Art. 9. a) I. (Cell. C. 5. n. 4. p. 13.)

— — 30. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Kirchen = Visitatoren keine Kirchengelder in Verzinsung nehmen sollen. s. Kirchengelder §. 1. imgl. Kirchen = Lade §. 1. imgl. Visitator Kirchen §. 1. (Cell. C. 1. n. 53. p. 727.)

— Jul. 4. Landesh. Reser. wodurch die Verordnung von 1719. Oct. 19. wegen der Administration der herrschaftl. Domainen wiederholet und daß die dahin gehörigen Sachen bey Königl. Rentkammer allein angebracht werden sollen. (Cell. C. 2. n. 54. p. 669.)

— — 14. Landesh. Edict, wegen des Credits der Studenten zu Göttingen. s. Credit der Studenten in Göttingen Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 1. n. 91. p. 874.)

— — 18. Landesh. Duell = Edict für die Universität Göttingen. s. Duell = Edict für die Universität Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 92. p. 878.)

— — 20. Landesh. Vero. die Feyer der Sonn = Fest = und Bußtage auf dem einseitigen Harze betr. s. Sabbathsfeyer §. 1. und Anmerk. vor demselben.

— — 22. Landesh. Edict, die Bestrafung der Wilddieberey betr. s. Wilddieberey Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 95. p. 753.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wegen Befolgung des Edicts von 1732. Febr. 29. so viel die verrufenen Geldsorten betrift. C. 4. n. 236. p. 611. (Cell. C. 4. n. 259. p. 933.)

— Aug. 2. Landesh. Rescript an die Univers. Göttingen, daß die Relegirten, welche sich innerhalb zwey Meilen um Göttingen aufhal=

aufhalten, auf Verlangen von den Beamten fortgeschaffet werden sollen. s. *Relegati publice vel privatim* §. 1. (Cell. C. 1. n. 93. p. 892.)

1735. Aug. 2. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Beamten, die von Göttingen Relegirten aus der Nachbarschaft entfernen sollen. s. *Relegati publice vel privatim* §. 1. (Cell. C. 1. n. 94. p. 893.)

— — 16. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Eisendieberey auf dem Harz. s. Eisendieberey auf dem Harz §. 1.

— — 16. Landesh. Rescr. daß die Wundärzte zu Göttingen auf die zu verrichtende Anzeige der Verwundeten zu beeydigen. s. Wundärzte zu Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 95. p. 894.)

— — 20. K. u. Ch. Kloster-Kammer Rescr. wegen der Bau- und Reparations-Kosten der Pfarr-Gebäude und daß deshalb von den Kloster-Beamten berichtet werden solle. C. 1. n. 45. p. 694.

— — 23. Landesh. Patent, wodurch das Verbot des Brandteweinbrennens von Waitzen von 1734. Aug. 21. aufgehoben worden.

— — 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen unmittelbarer Einsendung der Sachen, die eine Consistorial-Resolution erfordern.

— — 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die von den Superintendenten ex officio einzusendenden Consistorial-Sachen nicht franquiret auf die Post zu geben.

— Sept. 20. *) K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung der mit dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel geschlossenen Convention, wegen Verabfolgung der Delinquenten. s. Verabfolgung der Delinquenten §. 1. (Cell. C. 2. n. 65. p. 689.)

— — 27. Landesh. Vero. von dem Examen der Candidaten des Predigamts. (s. *Candidati* und *Studiosi theologiae* §. 1. (Cell. C. 1. n. 178. p. 1077.)

*) In einer neuerlich 1762. May 6. herausgegebenen Königl. Vero. worin der Inhalt der obigen von Wort zu Wort wiederholet worden ist, befindet sich 1735. Nov. 24. mithin entstehet ein Zweifel welches Datum richtig ist.

1735. Oct. 6. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Deserteurs und derer welche die Soldaten zum Desertiren verleiten. s. Krieges-Recht §. 22. Art. 125. b) I. (Cell. C. 3. n. 21. p. 103.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Edict von 1734. Merz 8. in Ansehung der Betteljuden erkläret worden. s. Betteljuden und anderes Gesindel Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 4. n. 306. p. 1065.)

— Nov. 24. s. oben Sept. 20. nebst der Note.

— — 25. Erneuerung der Verordn. von 1697. Oct. 3. wegen des Schweinmarkts in Hannover.

— — 30. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Kinder, die ihren Aeltern schmähen und selbige schlagen. s. Ungehorsame Kinder §. 1. (Cell. C. 2. n. 127. p. 821.)

— Dec. 1. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die getroffene Vereinbarung mit der Regierung zu Heiligenstadt, wegen Bezahlung der Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten, bekannt gemacht worden. s. Kosten bey Verabfolgung der Delinquenten §. 1. (Cell. C. 2. n. 66. p. 691.)

— — 13. Landesh. Edict, wodurch Bau-Douceurs für die in der Stadt Göttingen neu bauenden bestimmet und bewilligt worden. C. 4. n. 42. p. 139.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Würtenbergischen und Montfortschen 30 Kreutzer Stücke gänzlich verrufen worden. C. 4. n. 237. p. 612.) (Cell. C. 4. n. 261. p. 936.)

— — 15. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen richtiger Einsendung der Visitations-Berichte.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der Handlungs-Compagnie des Rigaischen und Libauischen Leinsaamens. s. Leinsaamen §. 1. Note *) (Cell. C. 4. n. 94. p. 400.)

— — 29. Landesh. Edict, wodurch die Maxdors oder Carolinen gänzlich verrufen worden. C. 4. n. 238. p. 614. (Cell. C. 4. n. 262. p. 937.)

1736. Jan. 9. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. nebst Formular wegen der Re- und Subrepartition der Bequartirung der Cavallerie. s. Quartier-Geld der Milice §. 4. a) 1. (Cell. C. 3. n. 40. p. 152.)

— — 13. Landesh. Edict, wie hoch die Kreutzer Münze, bis zu anderweiter Verordnung im Handel und Wandel angenommen werden soll. C. 4. n. 239. p. 616. (Cell. C. 4. n. 263. p. 939.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch denen Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern, die sich in Göttingen niederlassen, einige Vorzüge versprochen worden. s. Gratificationen der Handelsleute, Künstler und Handwerker, die sich in Göttingen niederlassen. §. 1. (Cell. C. 4. n. 146. p. 546.)

— — 18. Landesh. Befehl, daß die Obrigkeiten auf des Schatz-Einnehmers Anzeige den accordirten Dingtaxt und Taxt-Rückstand beytreiben sollen. C. 7. n. 31. p. 230.

— — 25. Löbl. Schatz-Collegii Resolution wegen Erlassung an dem Taxt-Rückstande vom Jahre 1735. C. 7. n. 27. p. 223.

— — 25. Löbl. Schatz-Collegii Requisitions-Schreiben wegen Beytreibung des Taxt-Rückstandes von 1735. C. 7. n. 28. p. 224.

— — 25. Löbl. Schatz-Collegii Resolution wegen des mit einigen Flecken und Dorfschaften accordirten Ding-Taxts C. 7. n. 29. p. 226.

— — 25. Löbl. Schatz-Collegii Requisition wegen Beytreibung des accordirten Ding-Taxts. C. 7. n. 30. p. 228.

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Vero. wegen Besetzung der Küster-Schulmeister- und Organisten-Dienste. s. Küster-Schul- und Organisten-Dienst §. 1. Note *) imgl. §. 3. (Cell. C. 1. n. 142. p. 988.)

— — 27. K. u. Ch. Consistor. 2tes Ausschr. wegen Besetzung der Küster-Schul- und Organisten Dienste. s. Küster-Schul- und Organisten-Dienste §. 4. (Cell. C. 1. n. 143. p. 990.)

1736. Jan. 27. K. u. Ch. Kammer General-Ausschr. die Zehrungskosten der von Amt zu Amt fortgebrachten Inquisiten betr. s. Zehrungskosten fortgebrachter Inquisiten §. 1.

— Febr. 1. K. u. Ch. Regier. Deserteur-Cartell mit der Regierung zu Lippe-Bückeburg, auf zehn Jahre.

— — 7. Landesh. Edict, wegen Annehmung der 6 Pf. Stücke in öffentlichen Cassen. C. 4. n. 240. p. 618. (Cell C. 4. n. 264. p. 941.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Rigaischen und Libauischen Leinsaamens. s. Leinsaamen §. 1. Note *)

— — 15. Landesh. Vero. wodurch die vorhin erlassenen Edicte vom 24. Merz 1674. 23. Merz und 7. Oct. 1712. 21. Sept. 1720. und 21. Apr. 1725. wiederholet und auf die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen auch Grafschaften Hoya und Diepholz erweitert sind, die richtige Angabe und Verzollung der Waaren betr. s. Zoll §. 1. (Cell. C. 7. n. 32. p. 55.)

— — 16. Taxe nach welcher die Gerichts-Gebühren bey der Universität zu Göttingen eingehoben werden. C. 1. n. 59. p. 770. (Cell. C. 1. n. 97. p. 896.)

— — 24. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. an die Obrigkeiten, daß die Unterthanen schuldig seyn sollen, auf Erfordern sich vor ihrem Beichtvater und Superintendenten zu stellen. s. Prediger §. 34. imgl. Superintendent General und Special §. 2. (Cell. C. 1. n. 28. p. 495.)

— — 24. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. an die Superintendenten, wegen Erscheinens der Beichtkinder ꝛc. s. Ebendas. (Cell. C. 1. n. 29. p. 497.)

— — 27. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. wegen Einlieferung der Tagegelder für die Ausschösser ꝛc. s. Ausschuß §. 1. Art. 11. b) 1. (Cell. C. 3. n. 73. p. 220.)

— — 29. Landesherrl. Rescript das die Studenten, welche zu Göttingen Freytische geniessen, sich vor andern eines stillen Lebens befleißigen sollen. s. Freytische zu Göttingen §. 3. (Cell. C. 1. n. 98. p. 984.)

1736. Merz 9. Landesh. Erleuterung der Verordnung von 1710. Jan. 7. die Hausdieberey betr. s. Hausdiebstahl Anmerk. vor §. 1. (Cell. C. 2. n. 112. p. 783.)

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Prediger, wenn sich häufige Sterben und Krankheiten in ihren Gemeinden äussern, davon den Obrigkeiten Anzeige thun sollen. s. Krankheit §. 3. a) (Cell. C. 1. n. 144. p. 992.)

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Anlegung der Seminarien für die Candidaten der Theologie. s. *Candidati* und *studiosi theologiae* §. 1. Art. 6. a) (Cell. C. 1. n. 179. p. 1086.)

— Apr. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was die Beamten wegen der Kammer-Sachen zu beobachten haben. ꝛc. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 11. Art. 9. a) II. (Cell. C. 5. n. 5. p. 15.)

— — 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das von 1718. Febr. 24. wegen der Bruch-Register nochmahls wiederholet worden.

— — 17. Landesh. Vero. wodurch die von 1715. Jul. 27. wegen der Feld- und Garten-Dieberey genauer bestimmet worden. s. Feld- und Gartendieberey §. 1. a) (Cell. C. 2. n. 120. p. 801.)

— — 21. Landesh. Vero. wodurch der Gebrauch und Verkauf des Herrenhutischen Gesangbuchs verboten worden. s. Herrenhutisches Gesangbuch §. 1. (Cell. C. 1. n. 215. p. 1195.)

— May 11. Landesh. Criminal-Instruction, wie die Beamten den Inquisitions-Proceß führen sollen. s. Criminal-Instruction §. 1. (Cell. C. 2. n. 128. p. 823.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wegen des Rigaischen und Libauischen Leinsaamens. s. Leinsaamen §. 1. Note *) (Cell. C. 4. n. 95. p. 403.)

— — 12. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wegen der Grasmonathe für die Cavallerie.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. das Stadt Oldenburgische Vieh-Markt betr.

1736. May 23. Landesh. Vero. wie sich diejenigen zu verhalten haben, unter deren Pferden der Rotz oder die Steindrüse sich äussert. s. Rotz und Steindrüse der Pferde §. 1. (Cell. C. 4. n. 457. p. 1800.)

— — 25. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. zu dem Cartell vom 1. Febr.

— Jun. 6. K. u. Ch. Kammer-Instruction wegen zu führender ordentlicher Amts-Manualien, nebst zwey Anlagen. Anl. 1. Formular jährigen Extracts der Amts-Register. Anl. 2. Instruction von 1725. Aug. 8.

— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zu der Instruction von demselben Tage.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Amts-Berichte in einen besonderen Umschlag gelegt werden sollen.

— — 30. Landesh. Rescr. daß den Studenten das Schiessen und Jagen vor der Stadt Göttingen zu untersagen. C. 1. n. 61. p. 780. (Cell. C. 1. n. 99. p. 905.)

— Jul. 21. Landesh. Deserteur-Cartell, mit dem Herrn Herzoge zu Braunschw. Wolfenbüttel, auf zehn Jahre.

— Aug. 2. Landesh. Deserteur-Cartell, mit dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, auf zwanzig Jahre.

— — 11. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. wer bey den Musterungen der Land-Milice gegenwärtig seyn soll. s. Ausschuß §. 1. Art. 11. b) 2. (Cell. C. 3. n. 74. p. 221.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. von den Zeichen der unheilbaren Steindrüse bey den Pferden. s. Rotz und Steindrüse der Pferde §. 2. (Cell. C. 4. n. 458. p. 1807.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der rothen Ruhr, nebst Unterricht zur Vorbauung und Cur derselben. s. Rothe-Ruhr §. 1. Art. 1. (Cell. C. 4. n. 414. p 1663.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 1stes Ausschr. wodurch die Vero. von 1734. Dec. 10. wiederholend eingeschärffet worden, desgl. wegen Erbauung der Schulhäuser ꝛc. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 2. a) 2. (Cell. C. 1. n. 180. p. 1090.)

1736. Aug. 31. K. u. Ch. Consistor. 2tes Ausschr. daß die Dorf-Schulmeister ihren Predigern von der Schul-Information Bericht erstatten sollen. s. Küster und Schulmeister §. 1. (Cell. C. 1. n. 184. p. 1095.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 3tes Ausschr. wegen der Schul-Visitationen und öffentlichen Catechismus-Lehre. s. Schul-Visitation §. 1. (Cell. C. 1. n. 182. p. 1096.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 4tes Ausschr. die Schul-Visitation in den Filial-Dörfern betr. s. Schul-Visitation §. 2. (Cell. C. 1. n. 183. p. 1099.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 5tes Ausschr. wegen Bestrafung derer, die muthwillig die Schule und Catechismus-Lehre versäumen. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 6. (Cell. C. 1. n. 184. p. 1100.)

— — 31. K. u. Ch. Consistorii 6stes Ausschr. wegen der Schulzeiten ꝛc. armer Leute Kinder ꝛc. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 7. (Cell. C. 1. n. 185. p. 1102.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 7tes Ausschr. worin die Zeit der Information der Kinder armer Aeltern den Kirchen-Visitatoren anheim gestellet wird. C. 1. n. 128. p. 917. (Cell. C. 1. n. 186. p. 1107.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 8tes Ausschr. was in den Sommer-Quartalen an Schul-Gelde bezahlt werden soll. s. Schulgeld §. 2. (Cell. C. 1. n. 187. p. 1108.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 9tes Ausschr. daß die Catechismus-Schüler, welche das 14te Jahr erreicht haben, das ganze Jahr über zur Schule gehalten werden sollen. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 1. a) (Cell. C. 1. n. 188. p. 1109.)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 10tes Ausschr. wegen des Alters derer Kinder, welche confirmiret werden können. s. Confirmation §. 2. Art. 1. a)

— — 31. K. u. Ch. Consistor. 11tes Ausschr. daß die Schulmeister die Schulkinder nicht zur Arbeit brauchen sollen. ꝛc. s. Küster und Schulmeister §. 3. (Cell. C. 1. n. 189. p. 1111.)

1736. Aug. 31. K. u. Ch. Consistor. 12tes Ausschr. daß über die Schulordnung mit Ernst gehalten werden soll. C. 1. n. 133. p. 923. (Cell. C. 1. n. 890. p. 1112.)

— Sept. 3. K. u. Ch. Regier. Placat und Vereinbarung mit einigen benachbarten, wegen Verfolgung der Zigeuner und Diebesbanden in fremder Herren Lande. s. Zigeuner §. 3.

— — 6. Landesh. Rescript, daß die Sachen, welche An- und Absetzung der Kirchen-Diener betreffen, bey dem Ober-Appell. Gerichte nicht angenommen werden sollen. s. Ober-Appell. Ger. §. 5. Art. 3. a) (Cell. C. 2. n. 10. p. 291.)

— Oct. 4. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wie es mit der Kirchenlade, den Schlüsseln dazu und der Eröfnung derselben zu halten. s. Kirchenlade §. 1. (Cell. C. 1. n. 56. p. 734.)

— — 25. Landesh. Rescr. daß es bey der auf die dreymahl wiederhohlte Hurerey, gesetzten Landes-Verweisung verbleiben soll. Strube Bedenk. Thl. 2. pag. 424.

— Nov. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie es mit Versiegelung der Briefschaften und Acten, beym Absterben der Beamten und Forstbedienten zu halten, nebst zweyen Nach Schr. s. Acten und Briefschaften auf den Aemtern §. 1. und a) imgl. Acten und Briefschaften bey den Forstbedienten §. 1. (Cell. C. 5. n. 13. p. 61.)

— — 15. Landesh. Krieges-Recht oder Artickels-Brief für die Militz. s. Krieges-Recht §. 1 — 25. (Cell. C. 3. n. 1. p. 1.

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß diejenigen Beamten, welche Meyer und Pachtgüter besitzen, davon berichten sollen. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 42. a) 2. (Cell. C. 5. n. 16. p. 67.)

— — 27. Landesh. Edict, wegen des Credits der Officiers und Soldaten. s. Credit der Soldaten und Officiers §. 1. (Cell. C. 3. n. 12. p. 87.)

— — 30. Landesh. Post-Taxe. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. Note *) (Cell. C. 7. n. 47. p. 134.)

— Dec. 1. Landesh. Militair-Justitz-Reglement. s. Militair-Justitz-Reglement §. 1 — 4.

1736. Dec. 5. Landesh. Edict, wodurch das von 1691. Nov. 28. wörtlich wiederholet und die Strafe der Trunkenheit geschärfet worden ist. s. Brandteweintrinken §. 2. (Cell. C. 4. n. 508. p. 1911.)

— — 6. K. u. Ch. Ober-Appell. Gerichts Gem. Besch. daß die letztappellirende Parthey, der erstappellirenden, das erfolgende Decret insinuiren lassen soll. s. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 14. a) (Cell. C. 2. n. 2. 47. p. 268)

— — 7. Landesh. Privilegium für die Universität Göttingen. s. Universität Göttingen §. 2. (Cell. C. 1. n. 86. p. 833.)

— — 7. Landesh. Statuten für die Universität Göttingen. s. Universität Göttingen §. 2. Art. 4. Note.

— — 10. Landesh. Edict wegen Bestrafung derer, die den Leinsaamen der Lauenburgischen Handlungs-Compagnie verfälschen. s. Leinsaamen §. 1. (Cell. C. 4. n. 96. p. 406.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Einrichtung des Leinsaamen Handels. s. Leinsaamen §. 1. Note *) (Cell. C. 4. n. 97. p. 407.)

— — 20. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Küster- und Organisten-Dienste, welche von Patronen vergeben werden. s. Küster-Schul- und Organisten-Dienst §. 5. (Cell. C. 1. n. 145. p. 993.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Befolgung der Münz-Edicte von 1732. Febr. 29. und 1736. Jan. 13. eingeschärfet worden. (Cell.)

1737. Jan. 7. K. u. Ch. Kloster-Kammer Ausschr. wegen Remißion der Kloster-Meyer und Zinsleute. s. Remißion der Kloster-Meyer und Zinsleute §. 1.

— — 15. K. u. Ch. Geheim. Cancelley Promemor. wodurch das Abzugsgeld mit auswärtigen Herrschaften und Ländern bestimmet worden. s. Abzugsgeld, Recht §. 7. a) 1. (Cell. C. 4. n. 439. p. 1195.)

— Febr. 18. K. u. Ch. Regier. Vero. daß sich niemand des Topf-Kohlen-Feuers bedienen soll. s. Topfkohlenfeuer §. 1. (Cell. C. 4. n. 110. p. 786.)

1737. Febr. 21. K. u. Ch. Regier. Vero. die Verwahrung der inhaftirten fremden Werber ꝛc. betr. s. Fremde Werber §. 3. (Cell. C. 2. n. 129. p. 915.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die Unterhaltungskosten halbjährig ins Zuchthaus vorausbezahlet werden sollen. s. Zuchthaus-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 3. Note *) (Cell. C. 4. n. 348 p. 1270.)

— Merz 22. K. u. Ch. Kloster-Kammer Ausschr. wodurch diejenigen Puncte bestimmet werden, worauf die Kloster-Beamten bey den gesuchten Remißionen der Meyer, mit sehen sollen. s. Remißion der Kloster-Meyer und Zinsleute §. 2.

— — 29. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des Vorzuges der bereits auf schlechten Diensten gestandenen Schulmeister, bey Besetzung einträglicherer Stellen.

— — 30. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. wie die Desfignationen der Nonvalenten bey den Fourage-Geldern und Magazinkorn einzurichten.

— Apr. 3. K. u. Ch. Regier. Vero. wie es mit den Bücher-Auctionen zu Göttingen gehalten werden soll. s. Bücher-Auction zu Göttingen §. 1. (Cell. C. 1. n. 100. p. 906.)

— — 9. Landesh. Rescript, wegen Abschaffung und Verwahrung grosser und beißiger Hunde zu Göttingen. s. Hunde, gefährliche und beißige, Bullenbeisser §. 1. (Cell. C. 1. n. 101. (a) p. 913.)

— — 9. Landesh. Münz-Edict, wodurch einige ausländische Sorten verrufen und die Verwechselung in den Cassen verboten worden. s. Münze §. 4. (Cell. C. 4. n. 265. p. 943.)

— — 20. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Diebereyen in dem bey Hannover belegenen Holze die Eilenriede genannt. C. 2. n. 144. p. 884.

— — 24. Landesh. Patent, die Anlegung einer wöchentlich zweymahl gehenden fahrenden Post von Nordheim über Osterode nach Clausthal.

— May 9. Landesh. Edict, wodurch die Werthheimische Uebersetzung der Bibel verboten und das deshalb erfolgte Kaiserliche

Edict

Edict vom 15. Januar bekannt gemacht worden. s. Bi-
bel Werthheimische §. 1. (Cell. C. 1. n. 216. p. 1196.)
1737. May 27. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. zur Ergän-
zung des von 1737. Mierz 30.
— — 31. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wie oft das heil. Abend-
mahl gehalten werden soll. s. Abendmahl §. 13. (Cell.
C. 1. n. 146. p. 994.)
— Jun. 7. Landesh. Rescr. daß diejenigen Studenten, welche ohne
ihre Tischwirthe zu bezahlen, von Göttingen abgehen,
mit der Relegation bestrafet werden sollen. s. Credit der
Studenten in Göttingen §. 1. Art. 6. a) (Cell. C. 1.
n. 101. (b) p. 915.)
— — 22. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Gemein. Besch. wegen der
Erndte-Ferien. C. 2. n. 10. p. 366.
— Jul. 2. Landesh. Patent, daß die Anlage der sogenannten Nassau-
Schaumburgischen Gelder mit dem Monath Sept. aufhö-
ren solle. (C. u. G.)
— — 25. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Publicat. des mit der Fürstl.
Waldeckschen Regierung geschlossenen Deserteur-Cartells,
auf sechs Jahre. (Cell.)
— — 31. K. u. Ch. Regier. Publication des Cartells mit dem Kö-
nig von Schweden, auf sechs Jahre. (Cell.)
— Aug. 8. K. u. Ch. Hofaerichts Gem. Besch. die Rubric der Schrif-
ten betr. s. Advocat §. 1. Art. 8. b)
— — 10. Landesh. Edict die Verrufung der Fürstl. Waldeckschen 1
und 2 Sgr. Stücke betr. C. 4. n. 243. p. 632. (Cell.
C. 4. n. 266. p. 956.)
— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. von Fortsetzung der Lauenbur-
gischen Leinsaamen Handlungs-Compagnie. (Cell.)
— — 13. Landesh. Confirmation der Schul-Ordnung für die grossen
Städte. s. Schul-Ordnung Anmerk.
— — 23. Landesh. Rescr. die Bestrafung des Diebstahls betr.
s. Diebstahl §. 2. Note *) (Cell. C. 2. n. 132. p. 919.)
— — 28. K. u. Ch. Ober-Appell. Ger. Gem. Besch. die Repro-
duction der Bescheide betreffend, wodurch Vollmachten
com-

communiciret worden. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 3. e) (Cell. C. 2. n. 2. 48. p. 269.)

1737. Oct. 22. K. u. Ch. Regier. Erstreckung der Vero. von 1731. Dec. 15. auf die Neben-Wege um Hannover. C. 4. n. 363. p. 961.

— — 25. Landesh. Vero. wie die Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegio vorzunehmen. s. Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegio §. 1. (Cal.)

— Nov. 5. Landesh. erneuerte Kloster-Ordnung. s. Jungfrauen-Kloster §. 1 — 11. (Cal.)

— — 15. Landesh. Publication der mit der Krone Schweden, wegen des Königreichs Schweden und aller dazu gehörigen Länder, auch die im heil. Röm. Reiche belegenen mit begriffen, geschlossenen Convention, wegen Aufhebung des Abzugs-Rechts. s. Abzugs-Geld, Recht §. 7. Art. 1. 3. Note *) (Cell.)

— — 18. Landesh. Vero wegen Ausreutung der schädlichen Wucherblumen. s. Wucherblume §. 1. (Cell. C. 4. n. 509. p. 1916.)

— — 23. Landesh. Vero. wodurch die Beobachtung der von 1734. Dec. 10. wiederholend anbefohlen worden. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 3. Art. 5. b)

— — 27. Landesh. Erklärung des Art. 2. der Vero. von 1737. Oct. 25. wegen der Ritterschaftlichen Wahlen. s. Wahlen bey dem Ritterschaftlichen Collegio §. 1. Art. 2. a) (Cal.)

— — 29. Landesh. Vero. wie es mit den Depositen-Geldern bey den Gerichten zu halten. s. Depositen-Gelder §. 1. (Cell. C. 2. n. 68. p. 695.)

— Dec. 3. Erneuertes und erläutertes Sporteln-Reglement für die Geheime-Kriegs- und Justiz-Cancelleyen in Hannover.

— — 11. Reglement wegen der Schau- und Siegelung der Landtücher, imgl. für die Tuchscherer und Presser in Göttingen.

1737. Dec. 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Einstellung der Music bey Hochzeiten, Gelagen ꝛc. wegen dermahliger Landes-Trauer (Cell.)

1738. Febr. 5. Landesh. Ausschr. zur Vero. von 1737. Nov. 29. die Depositen-Gelder betr. (Cell. C. 2. n. 69. p. 703.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung falscher unter holländischen Gepräge zum Vorschein gekommener Ducaten von 1736. Supplem. 5. p. 15. (Cell C. 4. n. 267. p. 957.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Nachricht wegen des Leinsaamen-Handels und der Lauenburgischen Handlungs-Compagnie. s. Leinsaamen §. 1. Note *) (Cell.)

— Merz 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Juden sich nach den Verordnungen, wegen der verbotenen Grade in den Ehen richten sollen. s. Ehen in verbotenen Graden §. 7. imgl. Juden §. 10.

— — 14. Landesh. Vero. wie es mit den Besichtigungen der Feldfrüchte, wegen gesuchter Remißion der Meyer und Gutsleute zu halten. s. Besichtigung der Feldfrüchte, wegen Remißion der Meyer und Gutsleute §. 1. (Cal.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung wegen der zwischen der hiesigen und Wolfenbüttelschen Justitz-Cancelleyen getroffenen Vereinbarung, in Ansehung der nicht zu bezahlenden Atzungskosten für verabfolgte Zigeuner. s. Zigeuner §. 4. (C. u. G.)

— — 28. Landesh. Vero. und Instruction wegen der Wegebesserung. s. Wegebesserung §. 1. (Cell.

— Apr. 14. K. u. Ch. Regier. Ausch. die Leinsaamen-Handlungs-Compagnie in Lauenburg betr. (Cell.)

— — 17. Landesh. Patent, wegen aufgehobenen Abzugs-Rechts mit Schlesien. C. 6. n. 16. p. 25.) (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Regierung Ausschr. an die Licent-Commissarien, wie sie sich wegen der Musquetiers, Reuter und Dragoner zu verhalten haben, wenn selbige den Licent defraudiren.

— May 3. Landesh. Vero. wodurch bekannt gemacht wird, daß verschiedene benachbarte Fürsten und Stände, dem Placat

von

von 1736. Sept. 3. beygetreten sind. s. Zigeuner §. 3. Art. 1. a)

1738. May 10. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die zur Post gelieferten Geld-, Paquete und Prätiosa angemeldet, und darüber ein Schein, der auf ein Jahr gültig, ertheilet werden solle. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 15. a) (Cell. Suppl. 28. p. 56.)

— — 16. Landesh. Vero. die Einführung und Veranstaltung der Thorsperre zu Göttingen betr.

— — 22. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der halbjährigen und vierteljährigen Schul-Berichte.

— Jun. 16. Landesh. Declaration der Vero. von 1738. Merz 14. wegen der Erlassungen. s. Besichtigung der Feldfrüchte wegen Remißion ꝛc. §. 1. Art. 25. a) (Cal.)

— — 17. Landesh. Vero. das halbe Gnaden-Jahr der Prediger-Witwen betr. s. Witwen der Prediger §. 3. (Cell. C. 1. n. 159. p. 1015.)

— Jul. 15. Landesh. Vero. wegen Bestimmung der Pfarr-Verbesserungen. s. Pfarr-Verbesserungen §. 1. (Cell. C. 1. 160. p. 1021.)

— — 29. Landesh. Vero. wodurch die Aufnaasse des siebenten Himtens verboten worden. s. Wucherliche Contracte §. 3. (Cell. C. 2. n. 130. p. 916.)

— Aug. 16. Landesh. Vero. daß kein Betteljude in hiesigen Landen zu dulden. s. Betteljuden und anderes Gesindel Anmerk. vor §. 1.

— — 17. Landesh. Vero. daß die Studenten zu Göttingen, sowenig die Milice, als auch hingegen diese die Studenten beeinträchtigen sollen. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 12. a) (Cell. C. 1. n. 101. (c) p. 916.)

— Sept. 7. Landesh. Vero. wegen der in Ungern sich hervorgethanen Pest. C. 4, n. 293- p. 778. (Cell. C. 4. n. 416. p. 1668.)

— — 15. K. u. Ch. Georg August Univers. Bekanntmachung des Landesh. Reser. vom 17. Aug. C. 1. n. 65. p. 791. (Cell. C. 1. n. 101. (c) p. 920.)

1738. Oct. 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch wegen der Pestgefahr, einige Grenz-Päſſe in hiesigen Landen angeordnet worden. (Cell.)

— Nov. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Aufmaasse von verborgten Früchten.

— — 16. Landesherrl. anderweite Vero. wegen der in Ungern sich ausbreitenden Pest. C. 4. n. 294. p. 780. (Cell. C. 4. n. 417. p. 1671.)

— — 16. Landesh. Vero. die wegen der Pest in Ungern angeordneten Grenzpäſſe in hiesigen Landen betr. C. 4. n. 295. p. 800. (Cell. C. 4. n. 418. p. 1692.)

— — 17. Landesh. Rescript, daß kein Arrest noch Execution auf Besoldungen Königl. Bedienten verhängt werden solle, nebst Wiederholung der Verordnung von 1719. Oct. 19. und 1735. Jul. 4. (Cell. C. 2. n. 55. p. 672.)

— — 18. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen der Paßbedienten, Paß-Wachen und Paß-Oerter. C. 4. n. 297. p. 811. (Cell.)

— — 18. Instruction für die Paßbedienten C. 4. n. 296. p. 803. (Cell. C. 4. n. 419. p. 1694.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten erinnert worden, den ergangenen Verordnungen gemäß, keine Bettler, weder Christen noch Juden, ins Land zu lassen. (Cell.)

— — 21. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Voigte und Bauermeister, auf geschehenes Anmelden der Postillons, welchen unter Weges ein Pferd gefallen, denselben mit andern Pferden an die Hand gehen sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 9. a) (Cell. Suppl. 29. p. 57.)

— Dec. 12. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Quartal Schulberichte betr.

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die einheimischen Unterthanen, welche im Lande verreisen, keiner Gesundheits-Päſſe bedürfen. (Cell.)

— — 22. Landesh. Vero. wegen zu nehmender Vorsicht bey Ein- und Durchfuhr der Waaren, bey jetziger Pestgefahr. (Cell.)

1738. Dec. 29. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Umhertragen destillirter und gebrandter Wasser, Arzeneyen und Gifte verboten worden. (Cell. C. 4. n. 358. p. 1287.)

1739. Apr. 9. Bekanntmachung der Commißionairs der Lauenburg. Leinsaamen Handlungs-Compagnie. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Bericht, wegen der Pfarr-Accidentien. (Cell. C. 1. n. 147. (a) p. 995.)

— May 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Berichtigung der Contagions-Anstalts-Kosten.

— — 24. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten die Contagions-Anstalten-Kosten einsenden sollen. (Cell.)

— Jun. 2. Landesh. Rescript an das Königl. Consistor. bey welchen Gerichten die Klagen der Kirchen- und Schuldiener, wegen ihrer Einkünfte und Gefälle anzubringen. s. Consistorium §. 6. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten die Wegebesserung in dem laufenden Monathe besorgen sollen. (Cell.)

— — 21. Ausschr. wodurch die Pestverordnungen von 1738. Aug. 16. Sept. 8. Nov. 16. und Dec. 16. erneuert und bestätiget worden.

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Befolgung der gegen Einlassung der Marktschreyer, Comödianten ꝛc. ergangenen Verordnung von 1718. Nov. 11. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero. wodurch eine Haus-Collecte für die abgebrannten Einwohner des Fleckens Harpstedt angeordnet worden. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben daß die mit dem Rotz oder der Steindrüse behafteten, oder derselben nur verdächtigen Pferde, nicht an andere Oerter gebracht werden sollen. s. Rotz und Steindrüse der Pferde §. 1. Art. 1. a) (Cell. Suppl. 23. p. 44.)

— Jul. 15. K. u. Ch. Geh. Cancell. Patent wodurch die Pestverordnung von 1738. Nov. 16. wegen der Päße erneuert worden. (Cell.)

1739. Jul. 27. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß niemand der unter bürgerlicher Obrigkeit stehet, bey einem Pfuscher Arbeit verfertigen lassen solle. (Cell. C. 4. n. 21. p. 228.)

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Forst-Register und der dazu gesetzten Termine.

— Aug. 15. Ausschr. an die Aemter zur Direction und Nachricht wegen des Ausschr. von 1739. May 22.

— — 17. Landesh. Vero. die Veräusserung und Versetzung der Bürger-Güter betr. s. Bürgerliche Grundstücke §. 3. (C. u. G.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Declaration, daß unter den den Neuanbauenden verwilligten Freyheiten von den bürgerlichen Abgaben, regulariter die Service-Freyheit nicht mit verstanden seyn solle. (Cell. C. 4. n. 150. p. 560.)

— Sept. 4. Landesh. Deserteur-Cartell mit Sachsen-Gotha auf zehn Jahr. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Verordn. wegen des vor der Trauung zu producirenden Trauscheins von der Obrigkeit, auch auf die Bürger in den Städten gehe. s. Ehe-Recesse der Bauersleute und Meyer §. 1. Art. 3. a) (Cal.)

— Oct. 10. Kreis-Ausschreibamtliches Patent, wodurch die Stadt-Bremischen 8 und 4 Pf. Stücke von den Jahren 1737. 1738. und 1739. verrufen sind. (Cell. C. 4. n. 268. p. 959.)

— — 13. Landesh Vero. wodurch alle wegen der Pest-Contagion ergangene Verordnungen, besonders die von 1738. Nov. 16. erneuert worden. (Cell.)

— — 15. Landesh. Vero. wegen der zu bestellenden Caution derer Soldaten, welche der häuslichen Niederlassung halber, den Abschied verlangen. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. Art. 2. a) 1. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. zwey Ausschr. wodurch ein Unterricht wegen Verhaltens bey der graßirenden rothen Ruhr bekannt gemacht und den Obrigkeiten Verhaltungs-Befehle gegeben sind. (Cell. C. 4. n. 320. p. 1703.)

1739. Oct. 19. Landesh. Erklärung des Edicts von 1732. Oct. 19. wegen der Münzen. s. Geldwechselung §. 2. Art. 1. Note*) (Cell. C. 4. n. 269. p. 963.)

— — 22. Landesh. Edict, wodurch die Verordnungen von 1691. Oct. 6. 1717. Apr. 27. und 1718. Aug. 23. wegen des Kupfer- und Meßings-Handels, wiederholet und erneuert worden. s. Handel mit Kupfer und Meßing, Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 23. Landesh. General-Licent und Consumtions-Ordnung. s. Licent-Ordnung §. 1 — 14. (C. u. G.)

— — 25. Landesh. Edict, wodurch alle Spanische Goldmünzen verrufen worden. Suppl. 7. p. 18. (Cell. C. 4. n. 271. p. 966.

— Nov. 10. Landesh. Edict, wodurch die Stadt Bremische 8 und 4 Pf. Stücke verrufen worden. Suppl. 8. p. 20. (Cell.)

— Dec. 1. Landesh. Vero. von Bestrafung derer, welche Brücken beschädigen. s. Brücken §. 1. (Cell. Suppl. 24. p. 45.)

— — 4. Landesh. Bestätigung der zu Göttingen herausgekommenen Sammlungen der Landes-Gesetze. s. *Corpus constitutionum* §. 1. (Cell. vor dem 1sten Theile)

— — 7. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen des Brief-Porto zwischen Celle und Uelzen. Suppl. 17. p. 33. (Cell. Suppl. 30. p. 58.)

— — 30. Landesh. Vero. wodurch den durch den Brand beschädigten Einwohnern der Communion-Berg-Stadt Wildemann eine Haus-Collecte verstattet worden.

— — 31. Landesh. Vero. in wie fern die Zahlungen an die öffentlichen Cassen in 3 Mgr. Stücken angenommen werden sollen. (Cell. C. 4 n. 270. p. 964)

1740. Jan. 12. Landesh. Edict, daß die Obrigkeiten den accordirten Dings-Taxt beytreiben, oder in dessen Unterbleibung, selbst dafür haften sollen. Suppl. 20. p. 36. (Cal.)

— — 12. Landesh. Edict, wer von Entrichtung der Bier-Accise befreyet seyn soll. s. Schatz §. 1. Art. 4. a) III. (Cal.)

— — 20. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr des ausländischen Eisens verboten worden. s. Eisenhandel, Anmerk. vor §. 1.

§. 1. (C. u. G.) (sie stehet auch zur Nachricht Cell. C. 4. n. 74. p. 354.)

1740. Jan. 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. zur Verordn. von demselben Tage. (C. u. G.)

— — 22. Landesh. Patent, wodurch das von 1730. Merz 24. aufgehoben und anstatt der Licent-Freyheit ein Geldbetrag versprochen worden. s. Freyheiten derer, die nützliche Manufacturen ꝛc. anrichten §. 1. Art. 1. a)

— Febr. 3. Landesh. Edict, wodurch der Preis des einländischen Eisens bestimmet worden. s. Eisenhandel, Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.) (sie stehet auch Cell. C. 4. n. 75. p. 356.)

— — 6. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen der beym Aufeisen zu nehmenden Vorsicht bey den Brücken, Schleusen und Mühlen. (Cell. Suppl. 33. p. 60.)

— — 18. Landesh. Vero. wodurch die wegen der Pestgefahr bisher angesetzt gewesenen Paßbedienten entlassen und den Obrigkeiten die Aufsicht anbefohlen worden, daß nichts verdächtiges ins Land einschleichen möge. (Cell.)

— Merz 12. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer, die die Göttingischen Stadt- Forsten bestehlen und beschädigen.

— — 22. Landesh. Edict, wodurch der ausländische Cattun und Sitz, von Ostern 1741. an, gänzlich verboten worden. (C. u. G.)

— — 29. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch der mittelst Ausschr. vom 14. Febr. 1726. gelegte Beschlag auf die der Cämmerey und den Bürgern zu Goslar gehörenden Forderungen ꝛc. aufgehoben worden, und daß die Obrigkeiten von den etwan eingekommenen Forderungen berichten sollen.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß das verreckte Schaf- und anderes Vieh, tief in die Erde verscharret und den Hunden der Tollwurm genommen werden solle. (Cell. Suppl. 19. p. 39.)

— April 2. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von Waitzen und Rocken, bis zu anderweiter Verordnung, verboten worden. (Cell.)

1740. Apr. 8. K. u. Churf. Regier. Rescript die Wiedererstattung des Licents, von den auffer Landes gehenden Caffebohnen betr. s. Licent-Ordnung §. 11. Art. III. c)

— — 15. Landesh. Münz-Edict, nebst beygefügten Tabellen, worin die vollgültigen und abgewürdigten Münzen mit ihrem Werthe angezeigt sind. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Resc. worin verschiedene Puncte den Licent betreffend entschieden worden. (C. u. S.)

— — 27. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß das verreckte Vieh nicht öffentlich hingeworfen, sondern verscharret werden solle. Suppl. 10. p. 22. (Cell. Suppl. 21. p. 42.)

— May 4. Landesh. Declaration, daß diejenigen, welche einen entwichenen Karren-Gefangenen anzeigen und zur Haft befördern, 10 Rthlr. erhalten sollen. s. Karren-Gefangene §. 3. (Cell. Suppl. n. 6. p. 14.)

— — 7. Landesh. Vero. was wegen besorglichen Korn-Mangels zu beobachten. (Cell. Suppl. 8. p. 16.)

— — 18. Landesh. Tax-Erhöhung auf $\frac{1}{6}$ über das sonst gewöhnliche Postgeld der Personen, bey den ordinairen und auf $\frac{1}{3}$ bey Extra-Posten. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß das verreckte Vieh verscharret und bey 20 Rthlr. Strafe nicht in die Flüsse geworfen werden soll. Suppl. 11. p. 23. (Cell. Suppl. 22. p. 43.)

— — 28. Landesh. Vero. wodurch das Schlachten des erkrankten Viehes verboten worden. (Cell. Suppl. 20. p. 40.)

— — 28. Vero. wegen Verschaffung des Brodtkorns für die Unterthanen.

— — 30. Landesh. Vero. wodurch denen, die den Unterthanen Brodtkorn, oder das Geld dazu vorstrecken, der Vorzug vor allen andern Forderungen versprochen worden. s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß §. 4. (Cell. Suppl. 5. p. 12.)

— Jun. 21. Landesh. Edict, wodurch der Licent auf das Brandteweinsschroot nnd auf den auswärtigen Brandtewein erhöhet worden.

1740. Jun. 28. Landesh. Vero. wegen Besichtigung der Feldfrüchte in Ansehung der von den Meyern und Gutsleuten gesuchten Remißion. s. Besichtigung der Feldfrüchte wegen Remißion ꝛc. §. 2. (Cal.)

— Jul. 25. Landesh. Reser. die Berufung der Delinquenten auf Sr. Königl. Majestät Gnade betr.

— — 29. Landesh. Vero. daß die Gültigkeit der Münz-Verordnung von 1740. Apr. 15. allererst mit Ostern 1741. ihren Anfang nehmen solle. (Cell)

— — 29. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Pietisten und Separatisten.

— Aug. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen des Cartum- und Sitz-Verbots (C. u. G.)

— — 8. K. u. Ch. Geh. Cancelley Promemoria, wodurch das Abzugs-Geld mit auswärtigen Herrschaften und Obrigkeiten bestimmt worden. s. Abzugs-Geld, Recht, §. 7. a) 1. (Cell. Suppl. 18. p. 36.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die zum Anlehn des Korns erforderlichen Scheine unentgeldlich ertheilet werden sollen. (Cell.)

— — 12. Landesh. Ausschr. um Bericht von der Hofnung der bevorstehenden Erndte. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr daß die Obrigkeiten das abmähen des noch nicht reiffen Korns verbieten sollen. (Cell.)

— — 20. K. u. Churf. Regier. publicirter Anhang zu den Münz-Tabellen von 1740. Apr. 15. (Cell.)

— — 23. Landesh. Vero. die Bestrafung der Feld- und Gartendieberey betr. s. Feld- und Garten-Dieberey §. 1. a) 2. (Cell.)

— — 23. K. u. Churf. Regier. Ausschreiben, daß die Beamten die Anzahl der Einwohner aufzeichnen lassen und das Verzeichniß einschicken sollen.

— Sept. 16. Landesh. Verbot des Brandteweinbrennens von allen und jeden Getreide, bis zu anderweiter Verordnung. (Cell.)

— — 16. K. u. Churf. Regier. Ausschr. zu der Verordnung von eben dem Tage. (Cell.)

1740. Sept. 23 Landesh. Edict, worin der Vor- und Aufkauf des Getreides im Lande zum Wiederverkauf, bis in den October 1741. bey 200 Rthlr. Strafe verboten worden. (Cell. Suppl. 9. p. 19.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zur Verordnung von eben dem Tage. (Cell.)

— Oct. 12. Landesh. Vero. wodurch der §. 2. der Vero. von 1734. Jun. 8. wegen der Separatisten erkläret worden. s. Pietisten, Schwärmer, Enthusiasten ꝛc. §. 4. Art. 2. a) (Cell. C. 1. n. 217. p. 1200.)

— — 12. Landesh. Verordn. wegen der Kirchen-Extracte und Berichte behuf des Brauwesens.

— — 12. Landesh. Vero. wegen Bau und Reparation der unter Landesh. Patronat stehenden Kirchen und Capellen. (Cell. C. 1. n. 147. (b) p. 998.)

— — 14. Landesh. Vero. wie es mit den Satisfactions-Klagen der Geschwängerten, gegen die Unterofficiers und Gemeinen zu halten. s. Eheverlobung §. 1. c) (Cell. C. 1. n. 207. (b) p. 1141.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Brandteweinbrennen von Obst verstattet worden. (Cell.)

— — 26. K. u. Churf. Regier. Ausschreiben, daß die Obrigkeiten, ihren Pflichten gemäß, für die Erhaltung der Unterthanen zu sorgen, auch dieselben dahin anzuhalten haben, daß sie bey dem Kornmangel auch Gersten, Buchweitzen ꝛc. mit zum Brodtkorn nehmen ꝛc. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Vero. von 1740. Oct. 12. wegen Bau und Repar. (Cell. C. 1. n. 147. (c) p. 1001.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wie es in Ansehung des Korn-Zuschlages fernerhin gehalten werden soll. (Cell.)

— — 31. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. die Pietisten und Separatisten betr. (Cell. C. 1. n. 218. p. 1202.)

— Nov. 22. Landesh. Befehl die fernere Post-Tax-Erhöhung von 1740. May 18. bis den 29. Februar 1741. (Cell.)

1740. Nov. 22. K. u. Churf. Regier. Ausschreiben, daß den Brandteweinbrennern, welchen nach dem Ausschr. vom 25. Oct. 1740. aus Obst Brandtewein zu brennen erlaubt worden, die Helme wieder abzunehmen. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die Vasallen ein Verzeichniß aller von den Königl. Preußischen Lehnhöfen relevirenden Lehngütern, binnen dreyen Monathen, an Königl. Lehnkammer in Hannover einsenden sollen. s. Mindensche in hiesigen Landen belegene Lehne §. 1. Art. 2. (Cell.)

— Dec. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Verordn. von 1740. Merz 22. worin der Cattun und Sitz verboten worden, mit Ostern 1741. zur Wirklichkeit gebracht werden solle. (C. u. G.)

— — 8. Ausschr. die Verfügung von 1740. Oct. 31. wegen des durch hiesige Lande gehenden Korns betr.

— — 14. Landesh. Vero. die Werbungen auf dem Communion-Harz betr. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 8. b) II.

— — 21. K. u. Churf. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß bey Einsendung der abgehaltenen Besichtigungs-Protocolle, wegen Remißion am Proviant-Korn und Fourage-Geldern anzuzeigen, was und wie viel von K. Kammer und den Gutsherren erlassen worden, imgl. daß die Unterthanen wegen sothaner Remißion nicht einseitig bey K. Kriegs-Cancelley suppliciren sollen.

1741. Febr. 11. K. u. Ch. Geheimen Cancelley Wiederholung der Patente von 1696. Jul. 26. und 1704. Oct. 7. daß die Post-Comtoire während der Speditionen verschlossen zu halten.

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Heerstrassen wieder gebessert und in Stand gesetzet werden sollen. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Geh. Canc. fernere Fortsetzung der Post-Tax-Erhöhung von 1740. May 18.

— Merz 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Durchfuhre des fremden Getreides durch hiesige Lande wiederum verstattet seyn solle.

1741. Merz 16. Landesh. Vero. daß die Gültigkeit der Münz-Verordn. von 1740 Apr. 15. mit Michaelis 1741. ihren Anfang nehmen solle. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier.-Tabelle und Vorschrift nach welcher bey Begräbnissen die Jura stolae von den Universitäts-Verwandten zu Göttingen zu entrichten.

— — 29. K. u. Ch. Geh. Cancell. Anweisung, was für Briefe und Brief-Paquete bey der Post frey und ohne Postgeld angenommen und bestellet werden sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. a) (Cell.)

— April 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Wiederergänzung der beym Schloßbrande verlohren gegangenen Kammer-Acten. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die verbrannten Cautions-Reverse der herrschaftl. Rechnungs-Bedienten und Pächter betr.

— — 11. K. u. Ch. Hofgerichts Gem. Bescheid die Bemerkung des *diei interpositae appellationis* betr.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Erklärung, daß die Vero. von 1694. Dec. 21. nicht als ein allgemeines Landes-Gesetz gelten solle. s. Erbfolge der Ehegatten §. 1. Note *)

— May 1. K. u. Ch. Geh. Raths-Stube Promem. daß einige ausländische Scheide-Münzen annoch in ihrem völligen Werthe bleiben sollen. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. nebst Nachschr. wegen Verborgs und Verkaufs des bey den Aemtern vorhandenen herrschaftlichen Zinskorns Vorraths. (Cell.)

— Jun. 13. Landesh. Declaration des Credit-Edicts für die Universität Göttingen.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Beobachtung der Vero. von 1740. Merz 22. wegen des Taxtun und Sitzes wiederholet und die Entgegen-Handlungen bey 20 Rthlr. Strafe verboten worden. (C. u. G.)

— — 16. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr fremder Salze wiederholend verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (Cell. Suppl. II. p. 22.)

1741. Jun. 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des den Brandteweinbrennern von dem Amts-Vorrathe verabzufolgenden Korns. (Cell.)

— — 27. K. u. Churf. Regier. Ausschr. zur Verordnung vom 1741. Jun. 16. (Cell. Suppl. 12. p. 24.)

— Jul. 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Ausfuhr des Rockens wieder frey gegeben, in Ansehung des Hafers aber das vorige Verbot wiederholet worden ist. (Cell.)

— Aug. 15. Landesh. Vero. wodurch der ausländische Brandtewein, bis zu anderweiter Verordnung, verboten worden. (Cell.)

— — 18. K. u. Churf. Regier. Vero. daß die Post-Extracte und Rechnungen alle Quartale und Jahre, binnen gewisser Zeit zu verfertigen und einzuschicken.

— — 24. Landesh. Vero. daß die Gültigkeit des Münz-Edicts von 1740. April 15. bis zu anderweiter Verordnung ausgesetzt seyn solle. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß das Brandteweinbrennen nur von dem Vorrath der Städte und Gerichte und nachher der K. Kammer gestattet seyn solle, imgl. daß die Obrigkeiten berichten sollen, was noch an Vorrath vorhanden. (Cell.)

— Sept. 7. Landesh. Patent die Vermehrung der Truppen und Errichtung eines neuen Landregiments, und die dazu aufzubringende Mannschaft betr.

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Brandteweinbrennen überhaupt losgegeben worden. (C. u. G.)

— — 8. K. u. Ch. Geh. Cancell. Herabsetzung der bisherigen Tax-Erhöhung von den Extra-Posten.

— — 9. K. u. Ch. Kammer General-Ausschr. die Ausnahme der jungen Mannschaft in den Aemtern betr.

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des bey remittirten *praestandis* in der Ausgabe jedesmahl anzuzeigenden Orts, woselbst jene in Einnahme berechnet worden. *cum monito generali,*

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die in der Ausnahme der Mannschaft saumseligen Beamten, an die Beschleunigung und pflichtmäßige Ausrichtung erinnert worden. (Cell.)

1741. Sept. 22. Landesh. Tax-Ordnung bey ordinairen reit- und fahrenden Posten. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. Note *) (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Postbedienten sich willfährig, bescheiden und ohngesäumt bezeigen sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 23. Note *)

— — 29. Landesh. Vero. daß kein Bedienter unter keinerley Vorwande Geschenke nehmen soll. s. Falsche Berichte und Geschenke §. 2. (Cell. C. 2. n. 125. p. 818.)

— — 30. Landesh. Vero. wodurch das vorhin verboten gewesene Scheiben-Schiessen wieder verstattet worden. s. Scheiben-Schiessen §. 1. (Cell. Suppl. 25. p. 47.)

— Oct. 6. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der erforderten Kirchen-Rechnungs-Extracte und Untersuchungs-Berichte behuf des Bauwesens, nebst Anlage.

— — 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Ausfuhr des Getreides, Viehes, Strohes, Heues und aller Lebensmittel verboten worden.

— — 7. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, wodurch die Hereinbringung des auswärtigen Brandteweins, bis zu weiterer Verordnung praestitis praestandis, verstattet worden.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch ein Unterricht wegen der graßirenden rothen Ruhr bekannt gemacht ist. s. Rothe Ruhr §. 1. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Bestrafung der Vergehungen derer Studenten zu Göttingen, welche Freytische und beneficia genieſſen.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Einfuhr der Hildesheimischen Salze von Salz-Detfurt und Heyersum frey bleiben soll. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wodurch das Brandteweinbrennen von Waitzen bis zu anderweiter Verordnung verboten, auch die Hereinbringung des auswärtigen Brandteweins und das Brennen von eigenen oder zugekauften Getreide untersagt worden. (Cell.)

— — 28. Declaration des Edicts von 1741. Jun. 16. in Ansehung der Hildesheimischen Salze.

1741. Nov. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die durch den Schloßbrand verlohren gegangenen Besoldungs- und Accidentien-Verzeichnisse, wieder eingesand werden sollen. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Preises des den Brandteweinbrennern aus den Amts-Vorräthen abzuliefernden Rockens und des beym Brennen vom eigenen Rocken zu entrichtenden Nachschusses. (Cell.)

— Dec. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Landgerichts-Bruch-Register, bey nicht abgehaltenen Landgerichte, eingesand werden sollen.

— — 29. K. u. Ch. Regier. Rescript zur Erklärung des §. 20. der Gesinde-Ordnung.

1742. Jan. 12. Landesh. Pardon-Brief für die, binnen zwey Monathen, zu den Regimentern zurückkehrenden Deserteurs. (Cell.)

— Febr 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wohin der von den Brandteweinbrennern erlegte Nachschuß zu 12 Mgr. von einem Himten, einzuschicken. (Cell.)

— — 19. Landesh. Patent, wodurch das von 1740. Nov. 24. wegen der Mindenschen Lehne wörtlich wiederholet, und eine nochmahlige Zeit von dreyen Monathen, zur Einbringung der Verzeichnisse, vorgeschrieben worden. s. Mindensche in hiesigen Chur- und Fürstl. Landen belegene Lehne §. 1. Art. 2. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben wegen Berechnung der Lieferungs-Kosten von den herrschaftlichen Ueberschuß-Geldern. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Vero. wegen Ertheilung der Meyer-Briefe wiederholet worden. s. Meyer-Briefe und Pachtcontracte §. 1. Art. 3. a) 3.

— Merz 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die nächstbevorstehende Feyer des Mariä-Verkündigungs-Festes betr.

— — 7. Landesh. Patent, wodurch der Pardon-Brief von 1742. Jan. 12. bis den 1sten May verlängert worden ist. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten keine verbotene Münzen dulden sollen. (Cell.)

1742. Merz 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Berechnung des Brief-Porto in herrschaftl. Angelegenheiten (Cell.)

— Apr. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten die Register unfranquirt auf die Post geben sollen.

— — 5. K. u. Ch. Geh. Cancell. Patent, daß die von der Post den Fuhrleuten zu ertheilenden Paßir-Zettel auf die Anzahl und Nahmen der Passagiers zu ertheilen. Hann. Anz. von 1753. St. 42. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Verbot der Ausfuhr des Getreides ꝛc. von 1741. Oct. 7. wieder aufgehoben worden.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der von den Brandteweinbrennern gehobenen Rocken-Gelder.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Vero. von 1741. Nov. 20. wegen des Nachschusses von dem eigenen Rocken zum Brandteweinbrennen, wieder aufgehoben worden ist. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Nachschreib. wegen Einsendung der Rechnungen und Gelder von dem Nachschuß von verbrannten Rocken. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Rescript an die Licent-Recepturen, daß selbige ein Verzeichniß des Korn-Quanti einschicken sollen, worauf Licent-Zettel zum Brandtewein gegeben worden. (Cal.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Auswechselung der von den Höfen angeworbenen einzigen und unentbehrlichen Söhne betr. (Cell.)

— May 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Zeichnung der zum Druck ausser Landes zu schickenden wollenen Zeuge. s. Wollene Zeuge §. 1. (C. u. G.)

— — 21. K. u. Churf. Regierung Ausschreiben wegen Verwendung der Strafen derer, die fremden Brandtewein einführen.

— — 30. Landesh. Vero. wie es mit den für die Brandbeschädigten angeordneten Haus-Collecten gehalten werden soll. s. Haus-Collecte §. 1. (C. u. G.)

1742. Jun. 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des halben Gnaden-Jahres der Küster- und Schulmeister-Witwen.

— — 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der erforderten Rechnungs-Extracte und Berichte, behuf des Bauwesens.

— — 21. Landesherrl. Vero. die Erhöhung des Licents auf Brandteweins-Schrot und auswärtigen Brandtewein. (Cal.)

— Jul. 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen des Scheibens-Schiessens. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Kammer Befehl, wegen der Carten und Risse bey den Aemtern.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Regulativ, welchergestalt die mit der Post zu versendenden Briefe und Sachen verwahret werden sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 15. b) 1. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen des Linnen-Handels im Lande.

— Aug. 13. Landesh. Vero. den Impost auf auswärtige Strümpfe betr. (C. u. G.)

— — 15. Verbot des auswärtigen Brandteweins.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch den einländischen Strumpfwebern der Handel mit fremden Strümpfen verboten worden.

— Sept. 5. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen des Unterschiedes zwischen Brief- und blossen Packeten bey der Post.

— — 7. Landesh. Rescr. daß die Stöckenknechte von der ihnen sonst anklebenden Unehre in eben der Maasse, wie in Ansehung der Gerichtsdiener und Schliesser verordnet worden, befreyet seyn und für ehrliche Leute gehalten werden sollen. s. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4. a) II. 1. (Cell.)

— — 7. K. u. Ch. Kammer monitum generale 9. wegen der noch nicht ratificirten Baukosten, und wie solches in den Registern aufzuführen. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. General-Kriegs-Gerichts-Patent, wodurch das Rescr. vom 7. Sept. den Regimentern bekannt gemacht,

macht, und dessen Befolgung anbefohlen worden. s. Misbräuche bey den Zünften ꝛc. §. 1. Art. 4. a) II. 2.

1742. Nov. 5. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Briefe und Brief-Paquete an und von den dermahlen ausser Landes befindlichen Regimentern, welche herrschaftliche Sachen betreffen, vom Depeschen-Amte, die übrigen aber mit der Post zu versenden. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Rescr. an einige Aemter, wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde verboten worden, bis zu anderweiter Verordnung.

— — 26. Landesh. Vero. wegen richtigen Abstreichens der Mühlen-Metze. s. Maas und Gewicht §. 1. Art. 20. a) 2. (C. u. G.)

— Dec. 1. Landesh. Ausschr. daß die Wächter, Schliesser ꝛc. dafür haften sollen, wenn Delinquenten durch ihre Nachläßigkeit entkommen. s. Entkommen der Delinquenten aus dem Gefängniß §. 1. (Cell. Suppl. 7. p. 15.)

— — 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Quartal-Extracte von den Licent-Recepturen hinkünftig aufhören und das aufgekommene Impostgeld alle halbe Jahr den Licent-Inspectoren zugestellet werden solle. (Cal.)

— — 7. Landesh. Erklärung des Art. 18. der Zehnt-Ordnung von 1709. Jul. 1. s. Zehnt-Ordnung §. 1. Art. 18. a) (C. u. G.)

— — 7. Landesh Edict, wodurch das von 1740. Merz 22. wegen des Cattuns und Sitzes aufgehoben worden. (C. u. G.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch das Brandteweinbrennen vom Waitzen wieder freygegeben worden.

— — 22. K. u. Ch. Justitz-Cancell. Sem. Bescheid, daß das praesentatum in den auf die Schedulas appellationis abgebenden Bescheide, bemerket werden soll. s. *Fatalia appellat.* beym Ober-Appell. Ser. §. 1. Art. 3. a) 2. (C. u. G.)

1743. Jan. 8. Landesh. Edict, wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde, bis zu anderweiter Verordnung, verboten worden. (Cell.)

1743. Jan. 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen der Strumpfweber und Verfertigung oer Strümpfe, Mützen und Handschue. (C. u. G.)

— — 26. K. u. Ch. Justitz-Cancell. Ausschr. die Beobachtung der Criminal-Instruction von 1736. betr.. s. Criminal-Instruction §. 1. b) (C. u. G.)

— Febr. 6. Landesh. Vero. wodurch das heimliche Aufnehmen der Passagiers auf die ordinairen Posten verboten worden. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 8. c) 1. (Cell.)

— — 8. Landesh. Vero. wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde anderweit verboten und das Edict vom 8. Januar erkläret und geschärfet worden. (Cell.)

— Merz 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das von 1741. Nov. 1. ergangene in Erinnerung gebracht und wiederholet worden.

— — 29. Landesh. Vero. wodurch die verbotene Aus- und Durchfuhr der Pferde von 1742. Nov. 21. 1743. Jan. 8. und Febr. 8. wieder aufgehoben und dieselbe freygelassen worden. (Cell.)

— May 4. K. u. Ch. Regier. Rescript die geschärfte Bestrafung der Duellanten zu Göttingen. betr.

— — 10. Landesh. Privilegium für den Klockengiesser Joh. Henr. Christ. Weidemann.

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Re- und Subrepartition der Neben-Anlagen, nach dem Fuß der Contribution geschehen soll. s. Quartier-Geld der Milice §. 4. a) 2.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Visitirung der Wirthshäuser nach Diebs-Gesindel.

— Jun. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben die Einsendung der bey jedem Amte hergebrachten Sporteln- und Accidentien-Verzeichnisse betr. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Kirchen- und Capellen-Bau- und Reparations Kosten und Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte, nebst Formular.

— — 14. Landesh. Reser. an das Consistor. daß bey den Eheklagen gegen die Subaltern-Officiers, der Consens des commandiren-

direnden Generals und Chefs vom Regiment, zur Verheiratung erforderlich seyn soll. s. Eheverlobung §. 2. Art. 5. a) (Cell.)

1743 Jul. 10. Landesh. Privilegium für den Kleckengiesser Nicolaus Müller in Celle.

— — 23. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch ein Verzeichniß der am 27. Jun. bey Dettingen gebliebenen Mannschaft publiciret worden. (Cell)

— Aug. 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Patente von 1740. Nov. 24. und 1742. Febr. 14. wiederholet und die Einsendung eines Verzeichnisses der vormahligen Mindenschen und Königl. Preußischen Lehns-Stücke, binnen vier Monathen bey Einhundert Rthlr. Strafe anbefohlen worden. s. Mindensche in hiesigen Landen ꝛc. §. 1. Art. 2. (Cell.)

— — 19. Landesh. Vero. die Einrichtung des Fabric-Gerichts zu Göttingen betr. s. Fabric-Gericht zu Göttingen §. 1.

— — 29. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch eine Liste der Deserteurs bekannt gemacht worden. (Cell.)

— Sept. 14. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Post-Quartals-Extracte und Jahrs-Register zu rechter Zeit doppelt eingeschickt, auch nach solchen die Ueberschuß-Gelder abgeliefert und mit dem jedesmahligen Jahrs-Schluß richtig verglichen werden sollen. (Cell.)

— — 16. Landesh. Patent; wodurch die Stadt Bremischen 8 und 4 Pf. Stücke von 1737. 1738. und 1739. verboten und verrufen worden. (Cell. Suppl. 15. p. 29)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu dem Patente von demselben Tage. (Cell.)

— Oct. 5. Landesh. Vero. daß von jedem Centner auswärtigen Laiton und Drath 1 Rthlr. Impost entrichtet werden soll. s. Impost §. 2. Art. 12. Note *) (C. u. G.)

— — 25. K. u. Ch. Consistor. Ausschreiben wegen der Leichen-Predigten bey grassirenden Seuchen.

— Nov. 1. Landesh. Rescript wegen Bestrafung des Diebstahls. s. Diebstahl §. 2. Note *)

1743. Nov. 14. Landesh. Edict, wie es mit der Bearbeitung des Hanfes und Flachses zu halten, damit keine Feuersgefahr zu besorgen. s. Flachstrocknen ꝛc. §. 1. Art. 2. a) (Cell. Suppl. 13. p. 25.)

— — 16. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. daß die Obrigkeiten den gewaltsamen Werbungen gebührenden Einhalt thun und die gewaltsamen Werber in Haft nehmen sollen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 4. Art. 2. a) III.

— Dec. 2. Landesh. Patent, vermittelst dessen das conclusum Evangelicorum von 1743. May 15. wegen der künftigjährigen Oster-Feyer, publiciret worden. s. Calender §. 2. Note *) (Cell. Suppl. 4. p. 10)

— — 2. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wie es jeden Orts mit den Feuer-Visitationen gehalten werde.

— — 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß inskünftige von jeder ausser Landes gehenden rohen Ochsenhaut 6 Mgr. und von einem rohen Kalbfelle 2 Mgr. Impost erlegt werden soll. s. Impost §. 2. Art. 13. Note **)

— — 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch den Beamten die Befolgung des Ausschr. v. 8. Jun. wegen Einsendung der Sporteln- und Accidentien-Verzeichnisse wiederholend und bey Strafe anbefohlen worden. (Cell.)

— — 17. Landesh. Erklärung der Zollfreyheits-Verordn. von 1719. Oct. 19. s. Zollfreyheit §. 1. Art. 1. a) (Cal.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß der Impost von den auswärtigen wollenen Mützen und Handschuen, bis zu anderweiter Verordnung, nicht gefordert werden solle.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Rescr. daß von den Stadt Hildesheimischen Waaren nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Imposts zu nehmen. s. Impost §. 2. Art. 14. Note ***)

1744. Jan. 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht wegen der einländischen Lohgerber.

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Garnhandels im Hamelschen Quartier.

1744. Febr. 1. Landesh. Vero. wegen Bestrafung der Münz-Verringerung. s. Verringerung der Münze §. 1. (Cell. Suppl. 16. p. 31.)

— — 21. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Bericht wegen der Concessionen zu stillen Beerdigungen und Trauungen im Hause.

— Merz 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie es mit dem bey den Aemtern vorhandenen Korn-Vorrathe gehalten werden soll. (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen der Kammer-Accise vom Kornbrandtewein.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß es nicht erforderlich sey, die $\frac{2}{3}$ Stücke bey Annehmung derselben zu wiegen. (Cell. Suppl. 17. p. 35.)

— — 20. Vero. wider die Giftmischerey.

— Apr. 13. Landesh. Patent, wodurch die Lieferung und Durchfuhr der Pferde, für die Krone Frankreich verboten worden. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Berechnung der Lieferungs-Kosten von den herrschaftlichen Ueberschuß-Geldern. Nebst Formular.

— May 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Kammer-Accise vom ausländischen Korn-Brandtewein, nicht weiter nach Fässern, sondern nach Stübchen-Zahl, zu entrichten.

— Jun. 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen Bearbeitung des Flachses, und ob wegen ganz besonderer Umstände, die Verordn. von 1743. Nov. 14. zu ändern, oder nicht.

— — 23. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Gem. Besch. die Einrichtung der Fragstücke zu den übergebenen Beweis Artikeln betr. s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 9. a)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der abgetretenen Mindenschen Lehne. s. Mindensche in hiesigen Landen ꝛc. §. 1. Art. 2. (Cell.)

— — 27. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch das Buch: Chronika von den Kriegen, welche die Franzosen mit Theresia ꝛc. confis-

confisciret und in hies. Landen verboten worden. (Cell. Suppl. 35. p. 65.)

1744. Aug. 18. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Könige von Dännemark, auf zwölf Jahre. (Cell.)

— Sept. 7. Liste der seit den 16. Aug. 1743. von den Königl. und Churfürstl. Truppen desertirten Mannschaft. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß kein Prediger sich ermächtigen soll, einen Fremden, ohne Erlaubniß seines Superintendenten, predigen zu lassen. s. Predigen §. 2.

— Oct. 5. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Eisenkäufer das bedürfende Stabeisen vorgängig durch den Wurf probiren dürfen. s. Eisenhandel §. 1. Art. 5. Note *) (C. u. G.)

— — 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Verordn. von eben dem Tage wegen des Stabeisens. (C. u. G.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer-Instruction, welchergestalt bey Vermessung, Cartir- und Beschreibung der Pacht-Pertinenzien und Zehnt-Felder in jedem Amte zu verfahren. (Cell.)

— Nov. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Buch unter dem Titel: Bücher der Chronike des Herzogs zu Lothringen ꝛc. confisciret worden. (Cell. Suppl. 36. p. 66.)

— — 6. Patent wegen der Baubegnadigungen in Eimbeck.

— — 6. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Gem. Besch. daß die Partheyen und deren Procuratoren nicht unangemeldet in die Secretarien-Stube gehen sollen.

— — 19. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Rechnungs-Extracte behuf des Kirchen- und Capellen-Bauwesens, nebst Formular.

— — 27. K. u. Ch. Regierung Ausschr. die Wegebesserung betr.

— Dec. 5. K. u. Chr. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch die Unterthanen zur freywilligen Krieges-Dienstnehmung ermuntert worden.

— — 14. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wodurch das monitum generale von 1704. die bey Ablegung der Register anzufügende Specification die gebesserten Wege betr. erneuert worden. (Cell.)

1744. Dec. 24. Verordn. wegen des Diebs-Gesindels.

1745. Jan. 7. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch das von 1743. Nov. 16. wegen der gewaltsamen Werbungen wiederholet worden. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 2. a) III.

— — 19. Landesh. Rescript die Bestrafung des Diebstahls betr. s. Diebstahl §. 2. Note *)

— Febr. 19. Landesh. Edict, wodurch die Lieferung und Durchfuhr der Pferde für die Krone Frankreich ferner verboten worden. (Cell. Suppl. 37. p. 67.)

— — 20. Ausschr. wegen der Hornvieh-Seuche,

— — 25. K. u. Ch. Regierung Ausschr. daß gegen die im Holsteinischen sich geäusserte Viehseuche gehörige Präcaution zu nehmen.

— Merz 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Einfuhr der Viehhäute aus dem Holsteinischen und die Ausfuhr derselben aus hiesigen Landen verboten worden. (Cell. Suppl. 39. p. 70.)

— — 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß bey der Contagions-Gefahr die Viehmärkte sowohl mit Pferden und Hornvieh als auch Schweinen gänzlich einzustellen. (Cell. Suppl. 38. p. 69.)

— Apr. 6. Landesh. Pardon für die Deserteurs, welche binnen vier Monathen zu ihren Fahnen zurückkehren. (Cell.)

— — 17. Verordn. wegen Vererbung der Bergtheile nach den *in foro domicilii* des verstorbenen Besitzers üblichen Rechten.

— May 12. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten auf die Beobachtung der, der Vieh-Seuche halber, ergangenen Verordnungen verwiesen werden, und zugleich bekannt zu machen befohlen wird, daß diejenigen, welche durch falsche Pässe oder sonst einiges Vieh von angesteckten Oertern ins Land bringen, mit Karren-Strafe ꝛc. belegt werden sollen. (Cell.)

1745. May 18. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Apothecker keine ungewöhnlich starke Medicin für sich ausgeben, und die Empiricker anzeigen sollen. s. Apothecker §. 3 (Cell)

— — 19. Landesh. Rescr. wegen zu führender Aufsicht der Universität, auf die beneficirten Studenten in Göttingen. — —

— — 20. Landesh. Vero. daß in Inquisitions-Sachen keine Sporteln genommen werden sollen. s. Gerichts-Gebühren §. 2. (Cell.)

— Jun. 30. Landesh. Rescr. die Bestrafung des Diebstahls betr. s. Diebstahl §. 2. Note *)

— Jul. 12. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. daß die Obrigkeiten auf die im Lande befindlichen Deserteurs achten und selbige zur Haft bringen sollen. (Cell.)

— Sept. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß keine für Türken-Gefangene angeblich Almosen sammlende, imgl. keine mit Bären, Raritäts-Kasten und andern Spielwerke umherziehende Leute ins Land gelassen werden sollen. s. Almosen §. 2. imgl. Raritäten-Kasten §. 1. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch ein Hülfs-Mittel wieder die Vieh-Seuche bekannt gemacht worden. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß das von einem Orte zum andern zu bringende Horn-Vieh an den Hörnern gemerket und Pässe darauf ertheilet werden sollen. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß Verzeichnisse des an der Vieh-Seuche verlohrnen Horn-Viehes eingesand werden sollen, nebst Formular.

— Oct. 12. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Mainz, auf acht Jahre. (Cell.)

— — 12. Declaration des Art. 72. der Krieges-Artickel, wegen Bestrafung des zum dritten mahle wiederholten Diebstahls.

— — 20. Landesh. Vero. daß die Obrigkeiten den Licentbedienten bey Verrichtung der Visitationen schleunigen Beystand leisten sollen. s. Licent-Ordnung §. 14. Art. XXVI. a) (C. u. G.)

1745. Nov. 16. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung des mit der gräfl. Lippe Bückeburgschen Regierung geschlossenen Deserteur-Cartels auf zehn Jahre vom 1sten Febr. 1746. anzurechnen. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den verrufenen Münzsorten kein Umlauf im Lande zu verstatten und daß die Obrigkeiten auf die Uebertreter der Münz-Verordnungen merken und selbige bestrafen sollen. (Cell.)

— Dec. 11. Landesh. Verringerung des auf den Coffe bisher gesetzten Licents, auf die Hälfte. s. Licent-Ordnung §. 7. Note *)

— — 18. Landesh. Vero. wodurch einige die Schatzpflicht angehende Zweifel bestimmet und entschieden werden. s. Schatz §. 1. Art. 1. a) (Cal.)

— — 23. Landesh. Verbot des Brandteweinbrennens von Waitzen, bis zu weiterer Verordnung. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß, bis zu anderweiter Vero. kein Horn-Vieh ausser Landes verkauft werden soll. (Cell.)

— — 31. Landesh. Vero. was wegen der Horn-Vieh-Seuche zu beobachten. (Cell.)

1746. Jan. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. das Remissions-Wesen betr.

— — 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. an die Aemter Catlenburg, Herzberg, Rotenkirchen, Radolfshausen ꝛc. wegen der tannenen Sageblöcke.

— — 17. K. u. Ch. Geh. Cancell. Patent, daß die nach Braunschweig reisenden Fuhrleute sich mit Gesundheitpässen, wegen der Hornvieh-Seuche, versehen, oder widrigenfalls nicht durchgelassen werden sollen. (Cell.)

— — 28. Vero. die Hornvieh-Seuche betr. in Ansehung der Immecker.

— Merz 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen völliger Absetzung des bey den Aemtern dazumahl bleibenden Vorraths an herrschaftl. Korn.

— — 24. Landesh. Declaration der Vero. von 1735. Jul. 14. wegen des Credits der Studenten zu Göttingen. s. Credit der Studenten zu Göttingen Anmerk. vor §. 1.

1746. Merz 26. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Bestimmung des Abzugs-Geldes mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein, auf den zehnten Pfennig, bekannt gemacht worden. s. Abzugs-Geld, Recht §. 7. C. 1) S. 22. (Cell.)

— — 28. Nachricht und bekanntgemachte Präservationen gegen die Viehseuche.

— Apr. 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. was bey dem Austreiben des Horn-Viehes auf die Weide zu beobachten. (Cell.)

— May 7. Landesh. Deserteur-Cartell mit Braunschweig-Wolfenbüttel auf zehn Jahre, vom 1. Jun. 1746. an. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Kammer Instruction, welchergestalt auf einem trocknen und sandigten Erdboden, bey entstehenden Sturmwinde die Lostreibung des Flugsandes zu verhindern, und wie derselben vorzubauen. (Cell.)

— Jun. 3. K. u. Ch. Kammer-Ausschr. wegen der Forstwrogen und der den Forstbedienten davon gebührenden Accidentien. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Regierung Ausschr. an alle Beamten im Fürstenthum Calenberg, wegen der Sommerschulen und Beobachtung der Verordnungen von 1734. Dec. 10. und 1737. Nov. 29.

— Jul. 16. K. u. Ch. Regier. offenes Ausschr. wegen ausgetretener Kaiserlicher Recruten. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie es mit dem Zehnten bisher gehalten worden, wenn Land neu ausgebrochen worden. (Cell.)

— Aug. 8. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des Examens der *studiosor. theologiae* und deswegen von selbigen nachzusuchenden Termins.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Horn-Vieh-Märkte in den Fürstenth. Calenberg, Göttingen und Grubenhagen wieder verstattet worden.

— — 18. Landesh. Vero. wie es mit dem Scheiben-Schiessen gehalten werden soll. s. Scheiben-Schiessen §. 2. (Cell.)

— Sept. 19. K u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen einiger die Wegebesserung angehender Dinge. (Cell.)

1746. Oct. 21. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Aufhebung des bisherigen Kirchenbau-Regulatifs und Wiederherstellung des Kirchen-Rechnungswesens in vorige Verfassung.

— Nov. 12. Landesh. Vero. worin das Verbot des ausländischen Brandteweins von 1741. Aug. 15. wieder aufgehoben worden. (Cell.)

— Dec. 8. K. u. Ch. Regier. Schau- und Siegel-Ordnung für die Strumpfmacher in Hameln.

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Schau-Ordnung.

1747. Jan. 5. K. u. Ch. Consistor. Rescript, daß die Prediger in der Gegend von Göttingen keinen Göttingischen Studenten ohne Anfrage aufbieten und trauen sollen. s. Studenten zu Göttingen §. 2.

— Jan. 16. Landesh. Vero. daß den Posten alles andere Fuhrwerk ausweichen solle, wenn das Posthorn geblasen wird. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 3. a) (Cell.)

— — 20. Liste der in den am 7. und 11. October 1746 in Braband vorgefallenen Actionen, gebliebenen Mannschaft von Hannöverschen Truppen.

— — 23. K. u. Ch. Kammer-Instruction, was wegen des gesöllerten zum beständigen Magazin-Vorrath angeschaften Rockens zu beobachten, nebst zwey Anlagen.

— — 27. Landesh. Resc. an die Universität Göttingen, daß die von der Universitäts-Obrigkeit versagte Rechtshülfe auf diejenigen Schulden, welche von Studenten dem Credit Edicte zuwider gemacht worden, den Regreß gegen die Studenten im Vaterlande nicht abschneide, sondern es disfalls bey der Verordnung gemeiner Rechte seyn Verbleiben habe.

— Febr. 3. Landesh. Privilegium, den Verlag der Calender im Fürstenthum Calenberg betr. s. Verlag der Calender §. 1. (C. u. G.)

— — 3. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß das Aufgebot der Brautleute an zweyen verschiedenen Sonntagen geschehen solle. s. Aufgebot §. 1. a) 2.

1747. Febr. 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der jährlich abzuhaltenden Forst-Scheibetage nebst Instruction. (Cell.)

— — 24. Instruction und Eydesformel für die Zimmerleute.

— — 27. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Ausschr. die Art betr. wie die Acten bey den Appellationen von den Untergerichten eingesand werden sollen. s. Einsendung der Acten §. 1. (C. u. G.)

— Merz 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Batzen und Petermännchen verboten worden.

— — 14. Landesh. Declaration des Edicts von 1709. Jun. 19. daß auch die Handwerksgesellen mit unter den Hausdieben begriffen seyn sollen. s. Hausdiebstahl, Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— Apr. 4. Landesh. Vero. daß die Ausreisser von der Milice ohne Unterschied mit dem Strange bestrafet werden sollen. s. Kriegs-Recht §. 22. Art. 125. a) (Cell.)

— Jun. 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der von 1727. bis 1746. bey den Aemtern eingekommenen Wildprets-Gelder.

— Jul. 11. Landesh. Verordn. wegen Einfuhr des fremden Getränkes in die Residenz-Stadt Hannover.

— — 15. Landesh. Declaration und Bestätigung der Vero. von 1733. Dec. 15. wegen Reparation der geistlichen Gebäude. s. Pfarr- und andere Geistliche Gebäude §. 1. a) (C. u. G.)

— — 19. Landesh. Vero. die verbotene Beschädigung des Scheepsgrabens, welcher zur Ueberschiffung der Torffe nach Hannover angelegt worden.

— Aug. 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Aufhebung des bisherigen Accidenz eines Sacks Hafer, welcher bey Bestrafung der Zänkereyen unter den Frauensleuten üblich gewesen.

— Oct. 10. K. u. Ch. Regier. Aufhebung des Verbots von 1745. Dec. 23. in Ansehung des Brandteweinbrennens. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte und Berichte behuf des Bauwesens betr.

1747. Nov. 22. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Einsendung der hinterstelligen Kirchen-Rechnungen betr. nebst einem Nachschreiben von eben dem Tage.

— Dec. 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des durch den neulichen Windsturm niedergeschlagenen Holzes.

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Accidentien der Forstbedienten vom Fall- und Lager-Holze. (Cell.)

1748. Jan. 2. Landesh. Vero. wodurch der Licent von einländischen Strümpfen, Handschuen und Camaschen aufgehoben worden. s. Licent-Ordnung §. 4. c)

— Febr. 8. Landesh. Vero. wodurch der Mops- und alle übrige Orden den Studenten zu Göttingen untersagt worden. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 6. a) 1.

— — 9. Landesh. Vero. die Bestrafung derer, welche das Einbeckische Stadtholz bestehlen, betr.

— — 15. *Monitum generale*, daß in den Anweisungs-Scheinen auch Holz-Ratificationen und Verzeichnissen, welche den Forstregistern beyzulegen, am Rande jedesmahl die Seite der Holzregister, wo solches Holz berechnet ist, anzuführen.

— — 15. K. u. Churf. Kammer Ausschr. zum monit. gen. wegen der Holz-Ratificationen. (Cell.)

— Merz 8. Landesh. Reglement, wie es mit den Montirungen der Unterofficiers und Corporals bey der Infanterie, in Krieges- und Friedens-Zeiten, gehalten werden soll.

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß künftig das Postgeld für die an den Oberjägermeister in herrschaftl. Angelegenheiten zu sendenden Päckereyen aus den Amts-Registern bezahlet werden sollen. (Cell.)

— — 12. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wodurch den Predigern erlaubt worden, die Candidaten der Theologie catechisiren zu lassen, imgl. bey der Vorbereitung der Delinquenten zum Tode sie zuzuziehen.

— — 15. Landesh. Vero. wegen Verzeichnung der licentbaren Waaren fremder Krämer und Kaufleute. s. Licent-Ordnung, Anmerk. zum §. 6. Art. I. a) 1748.

1748. April 22. Landesh. Edict, die Belegung der ausländischen schwarzen Seife mit Licent betr. s. Licent-Ordnung §. 6. d) 2.

— — 29. Landesh. Verord. daß die stillen Beerdigungen zu Göttingen des Morgens geschehen sollen. s. Begräbniß §. 5.

— May 7. K. u. Churf. Geh. Cancell. Verord. daß die Päckereyen und Fischkörbe bey jeder Station genau überliefert werden sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 16. a) (Cell.)

— — 10. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. gegen das häufige persönliche Sollicitiren der Küster und Schulmeister, um einen Beytrag aus dem Witwen-Fiscus.

— — 28. Landesh. Declaration das Plaggenhauen und Sodenstechen in den Holzungen betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 3. a) (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Artbarmachung unfruchtbarer Heide-Districte, durch Besamung mit Turnips betr. nebst angefügter Nachricht. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Ausleihung der Kirchen- und Capellen-Gelder.

— Jun. 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Ablieferung und Berechnung der Wildprettgelder.

— Jul. 12. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß alle diejenigen, welche Capitalien administriren, die von christlichen Personen zum Besten der Kirchen- und Schul-Bedienten, oder deren Witwen vermacht worden und davon selbige nur die Zinsen genieſſen, solche Vermächtnisse umständlich anzeigen sollen.

— — 16. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wegen des durch den vorigjährigen Windsturm in den herrschaftlichen Meyerhölzern umgeworfenen Holzes, und wem selbiges gehöre. (Cell.)

— Aug. 6. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Wildpretts-Gelder künftig von den Forstbedienten an die Aemter zu liefern, und selbige in den Amts-Registern berechnet werden sollen. (Cell.)

— — 9. Landesh. Verord. wodurch die von 1736. Jan. 27. wegen der Küster-Schulmeister- und Organisten-Dienste bestäti-

get worden. s. Küster- Schul- und Organisten-Dienst §. 3. a)

1748. Aug. 9. Landesh. Vero. wodurch die neue Fürstl. Wolffenbüttelsche Münze von 1747. und 1748. verboten worden. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Vero. vom 9. Aug. wegen der Küster-Schulmeister- und Organisten-Dienste.

— — 31. Landesh. Vero. wodurch das Suppliciren an Se. Königl. Majestät, bey höchstdero Anwesenheit in hiesigen Landen, verboten, und zugleich den Verfassern der Memorialien bey Strafe anbefohlen worden, ihre Namen zu unterschreiben. s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person. Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— Sept. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die zu spedirenden Briefe und Sachen von den Postbedienten gehörig eingewickelt und eingebunden werden sollen. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Rescr. an die Hohnsteinsche Cancelley, die Verordnung von 1593. Apr. 3. in der Grafschaft Hohnstein bekannt zu machen.

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Spanndienste.

— — 14. Landesh. Tax-Erhöhung des Postgeldes auf die Personen bey der ordinairen Post auf ein Sechstel und für die Extra-Posten auf ein Drittel. (Cell.)

— — 18. Gräfl. Hohnsteinsch. Cancell. Patent, wodurch die Verordn. von 1593. Apr. 3. wegen verbotener Veräusserung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter, auch in der Grafschaft Hohnstein publiciret worden ist.

— Oct. 22. K. u. Ch. Regier. Resolution, daß das Fuhrlohn der ordinairen Posten mit $12\frac{1}{2}$ Pro Cent Zulage, vom 1. Oct. 1748. bis den 31. Merz 1749. vergütet werden soll. (Cell.)

— Nov. 11. Landesh. Vero. die Erlassung eines Drittels vom Taxt-Quantum auf das Jahr 1748. betr. (Cal.)

1748. Nov. 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beförderung der einländischen Tuchfabricken, absonderlich zu Göttingen betr. (C. u. G.)

— — 13. Landesh. Vero. wegen der Handwerker auf dem Lande und deren Abschaffung. s. Handwerker auf dem Lande §. 2. (C. u. G.)

— — 16. Landesh. Reglement, wie es mit dem Nachlasse der bey den Landes-Truppen verstorbenen Ober- und Unterofficiers auch Gemeinen zu halten. s. Militair-Justiz-Reglement §. 2. Art. 7. a) (Cell.)

— — 18. Landesh. Vero. wodurch der Aufkauf der Kornfrüchte zum Wiederverkauf und zur Vertheurung, bis den 1. Merz 1749. verboten worden. (Cell.)

— — 22. Landesherrl. Vero. wodurch die von 1734. Jun. 8. wegen der Separatisten ergangenen Verordn. auch auf die Herrenhuter, Zinzendorffische- und Mährische-Brüder-Secten erweitert worden. s. Pietisten, Schwärmer ꝛc. §. 4. Art. 3. a) (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Zollfreyheit der aus hiesigen in die Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelschen Lande, und umgekehrt, auf herrschaftliche Rechnung, gehenden Bau-Materialien.

— Dec. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. gegen einige den Münzverordnungen zuwider im Lande umlauffende fremde Münzen.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß bey den einzusendenden Bauvorschlägen jederzeit ein besonderes Verzeichniß von dem gegen Forstzins verlangten Holze anzufügen.

— — 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die unbesetzten Meyerhöfe und deren Wiederbesetzung betr. (Cell.)

— — 28. Declaration des Edicts von 1748. Nov. 13. die Handwerker auf dem Lande betr.

1749. — — Abdruck und Beschreibung einiger falschen Ducaten. (Cell.)

— Jan. 5. Landesh. Vero. vermöge welcher das Verbot von 1748. Nov. 18. wegen des Kornzuschlags und des Auftaufens

desselben, theils aufgehoben, theils erkläret worden ist. (Cell.)

1749. Jan. 28. K. u. Churf. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen vorhabender Aufhebung der zwischen den Aemtern und andern benachbarten bislang obgeschwebten Streitigkeiten und Gemeinschaften wegen der Grenzen, Gerichtsbarkeit und Gutsherrschaft.

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Würtenbergischen 15. Kreutzer Stücke von 1748. betr. und Warnung für Annahme derselben. (C. u. G.)

— — 30. K. u. Churf Kammer Ausschr. um Bericht, wie viel die Beamten und Unter-Amtsbedienten an Accidentien des Forstwesens wegen, zu erhalten haben. (Cell.)

— Febr 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den Unter-Amts- und Forst-Bedienten bey ihrer Bestellung die Calenbergische Forst-Ordnung behändigt werden soll.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Verbesserung der Strumpf-Manufacturen im Lande betr.

— Merz 1. K. u. Churf. Regier. Ausschreiben, wodurch das Patent von 1748. Dec. 10. wegen verbotener Münzsorten wiederholet worden. (C. u. G.)

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß hinführo von dergleichen Bettlern und Landstreichern, welche kein gewisses Herkommen und Ort ihres vorigen Aufenthalts, noch einige Art ihres Gewerbes und Handthierung, womit sie sich ernähren können anzugeben wissen, niemand zum Heuerling aufgenommen werden soll. (Cell.)

— — 7. Landesh. Vero. wegen der Kirchen-Bücher und deren Einrichtung. s. Kirchenbuch §. 1. (Cell.)

— — 17. Landesh. fortgesetzte Erhöhung der Post-Taxe von 1748. Sept. 14 bis 30. Sept. 1749. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die gegenwärtigen Handwerker auf dem Lande zwar bleiben, aber nach gerade aussterben sollen. s. Handwerker auf dem Lande §. 2. Art. 2. a)

1749. Merz 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das von eben dem Tage, den Stadt-Magistraten bekannt gemacht worden.
— — 25. Landesh. Vero. daß niemand beschnittene und verringerte Ducaten, anders als nach dem wahren innern Gehalte, annehmen und ausgeben solle. (Cell.)
— — 28. Landesh. Vero. wodurch die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Pistolen um drey Mgr. heruntergesetzet worden. (Cell.)
— — 31. Anderweiter Befehl, die verrufene Münze betr.
— April 10. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Verordnung von 1749. Merz 7. wegen der Kirchenbücher.
— — 15. K. u. Ch. Regier. Resolution, wodurch die von 1748. Oct. 22. wegen Erhöhung der Post-Taxe bis den 30. Sept. 1749. erstrecket worden. (Cell.)
— — 25. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß eine völlige Beschreibung von allen Wohn- und Neben-Gebäuden auch Scheuren, nebst Anführung des ohngefährlichen Werths, behuf der anzuordnenden Brand-Assecurations-Casse an Königl. Regierung eingesand werden soll.
— Jul. 15. Landesh. Edict, wodurch die vorhin ergangenen Verordnungen, die Wilddieberey und deren Bestrafung betreffend, geschärfet und erweitert worden. s. Wilddieberey, Anmerk. vor §. 1. (Cell.)
— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an die Kloster-Aemter, daß die unter den 25. Apr. d. J. verlangte Einsendung der Beschreibung der Gebäude binnen 14 Tage geschehen solle.
— Sept. 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der den Unter-Amts- und Forst-Bedienten, anstatt Gehalts zu verstattenden Freyheit von den Abgaben ihrer Riegestellen.
— — 8. Landesh. Vero. die Einführung der Landes Gold-Münze, die Gold-Gulden betr. s. Gold-Gulden §. 1. (Cell.)
— — 9. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch der Licent vom Buch-Oel bis Ostern 1750. aufgehoben worden. (C. u. G.)
— — 10. Regulatif, wegen des Winkelweinschanks und des Groshandels mit Weinen, in der Stadt Hannover

1749. Sept. 25. Landesherrl. Vero. wodurch die Vorsichtigkeits-Mittel wegen der Horn-Vieh-Seuche, aus der Vero. von 1745. Dec. 31. wiederholet worden. (Cell.)

— Oct. 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den Unter-Amts- und Forstbedienten künftig die Freyheit von den Abgaben für ihre Riegestellen nicht mehr zu verstatten, sondern dafür ein Aequivalent zu reichen.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung des mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung geschlossenen Deserteur-Cartells, auf sechs Jahre, vom 20. Oct. 1749. anzurechnen. (Cell.)

— — 21. K. u. Churf. Regierung Vero. den Weinschank in der Alt- und Neu-Stadt Hannover betr. Hannöv. Anz. von 1751. St. 33.

— Nov. 3. Landesh. Vero. wodurch das colligiren zu auswärtigen Lotterien, ohne besondere Erlaubniß, verboten worden. s. Fremde Lotterien Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Gesellen die verordneten Wanderjahre gehörig beobachten sollen.

— — 20. Landesh. Vero. daß die Eigenthümer den Obrigkeiten schleunig anmelden sollen, wenn die Vieh-Seuche unter derselben Horn-Vieh ausbrechen sollte. (Cell.)

— Dec. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen der mit Turnips versuchten Urbarmachung der Heide Gegenden.

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß überall kein fremdes Horn-Vieh ins Land gebracht werden soll.

— — 24. Landesh. Edict, wegen Entdeckung des Diebs-Gesindels. s. Diebes-Banden, Diebes-Gesindel §. 2.

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu dem Edicte von demselben Tage, worin den Obrigkeiten die Visitation nach dem Diebes-Gesindel anbefohlen worden. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den Bruchfälligen, auf ihr Verlangen, Quitungen über die bezahlten Straf-Gelder zu ertheilen. (Cell.)

1749. Dec. 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die bey den Zöllen vorgehende Unordnung und besonders die Ergänzung der Zollrollen betr.

— — 26. Landesh. Vero. wodurch der Scheffel-Schatz aufgehoben worden. s. Schatz §. 1. Art. 2. a) (Cal.)

1750. Jan. 12. Landesh Vero. wodurch die Hazard- und andere hohe Spiele auf der Universität Göttingen verboten worden. denten in Göttingen §. 1. Art. 8. a)

— — 13. Landesh. Vero. wodurch die von 1726. Merz 26. wegen der Bankerotte und Fallimente wörtlich wiederholet und geschärfet worden ist. s. Bankerottirer §. 3. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen des Lumpensammlens. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben die Belegung einiger ausländischer Waaren mit Impost. s. Impost §. 2. Art. 7. Note *) (C. u. G.)

— Febr. 17. Landesh. Patent, wodurch das von 1718. Jul. 12. im Auszuge wiederholet worden ist. s. Freyheiten derer, die nützliche Manufacturen ꝛc. §. 1. Art. 7. Note *) (Cell.)

— Merz 5. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Verzeichnisses und Einsendung der zu confirmirenden Catechismus-Schüler vom Jahre 1750. betr.

— — 27. Landesh. Vero. die Einrichtung der Calenbergischen Brand-Assecurations-Gesellschaft betr. s. Brand-Assecurations-Gesellschaft §. 1. (Cal.)

— April 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß alles einzuführende Horn-Vieh eine sechswöchige Quarantaine halten soll.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Holzbedürfnisse zu Bauen und Reparationen zeitig gemeldet werden sollen.

— — 25. Landesh. Edict, die Bestrafung derer, die verrufene Münze im Lande ausgeben, mit dem vierfachen des Werths betr.

— — 28. Landesh. Edict, wodurch einige geringhaltige Münzen wiederholend verboten worden. (Cell.)

1750. Apr. 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der herrschaftlichen Gebäude und deren Zustand. (Cell.)

— May 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Wildprets-Taxe betr.

— — 11. Forst-Reglement für die Kloster-Forsten im Calenbergischen und Göttingischen.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Mandat, daß die Bürger in Hannover die nach dem Zapfenstreich aus den Häusern gehenden Soldaten melden sollen. Hann. Anz. von 1750. St. 2. im Auszuge.

— — 15. Landesh. Reglement wegen des Thor-Sperrgeldes zu Hameln. Hann. Anz. von 1750. St. 3.

— — 16. K. u. Ch. Kammer Nachschr. um Einsendung der summarischen Extracte von den, unter Regierung Ihro Königl. Majestät verwandten Bau- und Reparations-Kosten.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die geforderten Berichte von den Obrigkeiten ungesäumt abgestattet werden sollen. s. Bericht §. 2.

— — 22. Landesh. Vero. wie es mit Verwahrung und Publication der gerichtlich insinuirten Testamente bey den Gerichten gehalten werden soll. s. Testamente gerichtliche §. 1. (Cell.)

— Jun. 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen der Zoll-Brücken-Weg- und Schleusen-Gelder. (Cell.)

— — 26. K. u. Churf. Justiz-Cancell. Gem. Besch. die Bestimmung der Erndte-Ferien betr. s. Ferien §. 2.

— Jul. 22. Landesh. Edict, von Belohnung derer, die einen Wilddieb angeben und zur Haft befördern. s. Wilddieberey Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 26. Erneuerung des Ausschr. von 1728. Apr. 12. daß die Schweine nach dem 15. Merz nicht in den Forsten gehütet werden sollen.

— Aug. 3. K. u. Ch. Regier. Rescript daß die Sitz-Bänke auf den ordinairen Postwagen mit Seiten-Lehnen versehen werden sollen.

1750. Aug. 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die den Amtsbedienten zukommenden ausserordentlichen Einkünfte an Korn, Geld u. dergl. unter der Rubrick von eines jeden Besoldung in den Registern angeführet werden sollen. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Nachschr. daß die Accidentien der Bedienten, auf Eyd und Pflicht, so genau als möglich zu Gelde angeschlagen und in den Geld-Registern summarisch aufgeführet werden sollen. (Cell.)

— — 12. Landesh. Vero. wodurch das Scheiben-Schiessen auf den Dörfern in den Flecken und kleinen Städten gänzlich verboten worden. s. Scheiben-Schiessen §. 2. Art. 4. a) 1. (Cell.)

— Sept. 30. Landesh. Vero. die Horn-Vieh-Seuche überhaupt und den Vieh-Handel insonderheit betr. s. Horn-Vieh-Seuche §. 4. Abschn. 3. Art. 1. Note *) (Cell.)

— Oct. 9. Landesh. Edict, gegen die fremden Werber. s. Fremde Werber §. 4. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Bericht, wegen der Accidentien der Superintendenten.

— — 30. Landesh. Vero. wegen Anlegung und Schonung der Zuschläge in den Forsten. s. Zuschläge in den Forsten §. 1. (Cell.)

— Nov. 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Holz- und Forst-Schreiberage betr.

— — 16. *) Landesh. Vero. wodurch die wegen des Handels mit Kupfer und Meßing bisher ergangenen Verordnungen wiederholet und erneuert worden sind. s Handel mit Kupfer und Meßing §. 1. (C. u. G.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Verpachtungen der Stadt- und Kloster-Pertinenzien in den Hannöverschen Anzeigen bekannt zu machen. s. Verpachtung der Stadt- und Kloster-Pertinenzien §. 1. (Cell.)

*) Eben diese Verordnung ist unter dem Datum 1750. Nov. 28. im Fürstenth. Lüneb. publiciret.

1750. Nov, 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des dem Revisor Schmidt, für Revision der Kirchen-Rechnungen, bisher bezahlten Gebührs.

— — 28. Erklärung der wegen des Handels mit Kupfer und Meßing ergangenen Verordnung von 1750. Nov. 16.

— Dec. 18. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die von dem Reichs-Münzfuß abweichende Sorten verrufen worden. Hann. Anz. von 1751. St. 3. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero. wegen Beytreibung der Brand-Assecurations-Beyträge ausser dem Fürstenthum Calenberg und Grubenhagen. s. Brand-Assecurat. Gesellschaft §. 1. Art. 17. a) (Cell.)

— — 30. Landesh. Mandat, daß die Lumpen-Sammler sich legitimiren sollen, daß die Sammlung der Lumpen für einländische Papier-Mühlen geschiehet. s. Haderlumpen und Schaffüsse §. 1. Art. 8. Note *) (C. u. G.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer anderweites Ausschr. die mit Turnips gemachten Versuche in Artbarmachung des Landes betr.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die in vacanten Pfarren vicariirenden Prediger, von den Gemeinden mit Fuhrwerk abgeholet werden sollen.

1751. Jan. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen derer Sachen, die privative für Königl. Kammer gehören. s. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 11. Art. 9. a) III. (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Befehl an sämtliche Post-Speditionen im Lande, die richtige Spedition und Beförderung der Hannöverschen Anzeigen. Hann. Anz. von 1751. St. 6. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen Bestrafung derer, die falsche Angaben in die Hann. Anz. rücken lassen. Hann. Anz. v. 1751. St. 5. (Cell.)

— Febr. 15. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen der Wanderjahre der Handwerker. s. Gilden-Reglement §. 1. Art. 4. a) (Cell.)

1751. Merz 24. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. wodurch ein Formular des Cautions-Scheins wegen der zu verabschiedenden Soldaten, der häuslichen Niederlassung wegen, den Obrigkeiten vorgeschrieben worden. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 2. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Betteljuden im Lande nicht zu dulden und denselben der Eingang ins Land nicht verstattet werden soll. s. Betteljuden und anderes Gesindel, Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— April 2. Lbbl. Schatz-Colleg. Anzeige, daß die bestimmte Subscription von 4 Millionen zur Brand-Assecur. Gesellschaft vorhanden, mithin die Verbindlichkeit mit dem 1. Jun. 1751. ihren Anfang nehmen solle. s. Brand-Assecurations-Gesellschaft §. 1. Art. 10. a)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung, wegen der von Göttingen nach Bodenwerder angeordneten fahrenden Post.

— Jun. 2. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung, daß nach den 5. Jun. kein Hornvieh in die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst eingelassen werden solle.

— — 14. Landesh. Bestätigung des Jagd-Reglements der drey freyen Dörfer Döhren, Wülffel und Lazum. Hann. Anz. von 1751. St. 55.

— — 29. Landesh. Vero. wodurch die vorh rigen, wegen des Rotzes und der Steindruse bey den Pferden ergangenen, Verordnungen niederholet worden. s. Rotz und Steindruse der Pferde §. 1. Art. 9. a) (Cell.)

— Jul. 21. Landesh. Verordn. wodurch das Verbot des Scheiben-Schiessens in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern, von 1750. Aug. 12. wieder aufgehoben worden. s. Scheiben-Schiessen §. 2. Art. 4. a) 2. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einsendungs-Termine der Amts- Zoll- und anderer vor Königl. Kammer abzulegender Register betr.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten die bekannt zu machenden gerichtlichen Handlungen, an das Intelligenz-Comtoir

Comtoir in Hannover auszugsweise zum einrücken, schicken sollen. s. Intelligenz-Blatt §. 1. (Cell.)

1751. Aug. 9. Landesh. Vero. wodurch eine Collecte für die Abgebrannten zu Werningerode verstattet worden.

— — 20. Landesh. Rescr. die Abstellung der Gastereyen und Tractemente bey Promotionen und Disputationen zu Göttingen. Hann. Anz. von 1751. St. 72.

— Sept. 3. Landesh. Vero. die Einschränkung der Dorf- und anderer Reisen der Studenten in Göttingen betr. s. Studenten in Göttingen §. 1. Art. 7. a)

— — 10. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Bestellung des Registrators Scheele, zum Revisor der Kirchen- und Capellen-Rechnungen, und was demselben dafür zu bezahlen.

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Besetzung der wüsten Höfe und Meyer-Stellen.

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Hausirens, besonders der mit Lingischen und Tecklenburgischen Waaren und Leinwand handelnden Leute.

— — 22. K. u. Ch. Regier. wiederholtes Reglement, wegen des Groshandels mit Weinen in der Stadt Hannover, nebst Formular des Reverses.

— Oct. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben die Bebauung der wüsten Höfe und Stellen betr.

— — 11. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch das Hausirengehen ausser den Jahrmärkten anderweit verboten, und den Licentbedienten anbefohlen worden, auf die Uebertretungen zu achten. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die neuen Kupferpfennige, mit dem Gepräge: 1 Pfennig Scheide-Münze 1751. und dem geschlungenen Namen G. W. verrufen und verboten worden.

— Nov. 29. Landesh. Vero. was diejenigen, welche zu Göttingen promoviren und praxin medicam in hiesigen Landen treiben wollen, zu verrichten haben. s. Universität Göttingen §. 2. Art. 23. a)

1751. Nov. 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Wegebesserung betr. und daß dazu kein Holz genommen werden soll. s. Wegebesserung §. 1. Abschn. 1. Art. 21. a). (C. u. G.)

— Dec. 11. Erneuertes Verbot des Hausirens der Zinngiesser.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Passirung der Herrenhäuser Schleuse.

— — 28. Landesh. Vero. die Fortschaffung des unzüchtigen Weibs-Volks aus Göttingen und dasiger Gegend betr. Hann. Anz. v. 1752. St. 10.

— — 29. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß den Züchtlingen, von den Amts- und Gerichtsbedienten, nicht ihre Kleider und Gelder zurückbehalten werden sollen. s. Züchtling §. 1. (Cell.)

1752. Jan. 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Aemter ein verbessertes Verzeichniß der Amts-Sporteln und Accidentien einsenden sollen. (Cell.)

— Febr. 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die geringhaltigen Münz-Sorten auch in den herrschaftl. Cassen, jedoch nach dem heruntergesetzten Werthe angenommen werden sollen. Hann. Anz. v. 1752. St. 34. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie es mit Untersuchung der Land-Gerichts- und Forst-Wrugen zu halten, und wie die bey den Vorgerichten aufzunehmenden Protocolle einzurichten, nebst Wiederholung der Vero. v. 1690. Sept. 17. (Cell.)

— — 15. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wodurch die Vero. von 1690. Sept. 17. wegen der auf den Vorgerichten abzuhaltenden Protocolle in Bruchsachen, erneuert worden.

— Merz 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr., daß die Bezahlung bey der Kammer, in abgewürdigten Sorten, nach dem heruntergesetzten Werthe, angenommen werden solle. Hann. Anz. v. 1752. St. 35. (Cell.)

— — 22. Landesh. Vero. wie es mit Verwaltung der Gemeinde-Gelder gehalten werden soll. s. Gemeinde Gelder §. 1. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. den bey den Aemtern dermahlen befindlichen Korn-Vorrath betr.

1752. April 5. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. wegen des halben Service-Geldes für die Ober- und Unter-Officiers-Frauen, wie auch der Reuter- Dragoner- und Musqueriers-Weiber.

— — 6. Landesh. Vero. wegen Sicherstellung der vorräthigen Kirchen-Gelder. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 5. Art. 1. a). imgl. Kirchen-Gelder §. 3. imgl. Kirchen-Lade §. 2.

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie die Amts-Registraturen eingerichtet werden sollen, nebst Project dazu. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zu der Vero. vom 6. Apr. die Kirchen-Gelder betr.

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß über Verleihung der Kirchengelder, anstatt einer Obligation, jedesmahl ein Protocoll auszufertigen.

— May 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des Termins zur Einsendung der Amts- Zoll- und anderer vor K. Kammer abzulegender Register. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Säcke auf den herrschaftl. Kornböden gänzlich ausgeschüttet werden sollen.

— Jul. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben die Beobachtung der Vero. von 1738. Merz 14. wegen Besichtigung der Feldfrüchte. s. Besichtigung der Feldfrüchte wegen Remission der Meyer und Gutsleute §. 1. Art. 25. b). (Cal.)

— — 7. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte behuf des Bauwesens, nebst anderweiten Modell zu deren Einrichtung.

— — 20. Landesh. Deserteur-Cartell mit Sachsen-Gotha, auf zehn Jahre. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Erhöhung des Pachtgeldes von herrschaftl. Pertinenzien.

— Sept. 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das Ausschr. vom 3. May erläutert worden. (Cell.)

— Nov. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Erlassung des Schutz- und Dienstgeldes an die Häuslinge und daß deren Umstände vor derselben zu untersuchen. (Cell.) 1752.

1752. Nov. 6. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Verbesserung des Getränks in den Städten betr.

— — 10. K. u. Churf. Krieges-Cancell. Ausschr. wodurch die Gebühren der Auditeurs für die Versiegelung, Inventur und Verauctionirung des Nachlasses der Militair-Personen bestimmet worden. s. Auditeurs bey den Regimentern §. 1. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den fremden Juden von den Obrigkeiten keine Pässe ertheilet werden sollen. s. Juden §. 11. (Cell.)

— — 28. K. u. Churf. Regier. Patent wegen Anbaues bey dem Rehburger Brunnen. s. Rehburger Brunnen §. 1.

— Dec. 19. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Fürsten Bischof zu Würzburg, auf zehn Jahre. (Cell.)

— — 26. Landesh. Reglement, wie es mit den Montirungen der Unterofficiers und Corporals bey der Infanterie in Kriegs- und Friedenszeiten gehalten werden soll.

1753. Jan. 15. Reglement wegen der Backofen in den Queerstrassen.

— — 20. Landesh. Vero. wodurch der Licent von einländischen Hüten aufgehoben worden. s. Licent-Ordnung §. 4. b). (C. u. G.)

— — 20. Landesh. Declaration, daß die Vero. von 1694. Dec. 21. auf die Stadt Eimbeck nicht anzuwenden. s. Erbfolge der Ehegatten §. 1. Note *).

— — 26. Landesh. Vero. für die Städte Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck und Osterode, die Veräusserung der bürgerl. Grundstücke und besonders die Einführung des Näher-Rechts betr. s. Bürgerliche Grundstücke §. 4.

— Febr. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. von dem Beytrage der Schutz-Juden zu den Stadt-Abgaben.

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. von Abstellung der gänzlichen Versäumung oder Verspätung der abzustattenden Berichte.

— — 21. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Lauenburgischen Töpfer durchs ganze Land für zünftig gehalten werden sollen.

1753. Febr. 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wegen Abschaffung der Karren mit zwey Rädern zur bessern Erhaltung der Wege.

— Merz 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Edict von 1723. Jun. 15. wegen verbotener Einfuhr der fremden Salze in Erinnerung gebracht worden. s. Fremdes Salz Anm. vor §. 1. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Fortschaffung eines vorgeblichen Werbers Georg Lübke und anderer, welche die Unterthanen, nach America zu gehen bereden wollen.

— — 27. Landesh. Vero. wegen Belegung der auswärtigen geringen Tücher mit Licent. s. Licent-Ordnung §. 4. a). (C. u. G.)

— Apr. 6. Landesh. Vero. wegen Belegung des auswärtigen Wachstuchs mit Licent. s. Licent-Ordnung §. 5. a). (C. u. G.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. N. S. die Berechnung des unterm 27. Merz und 6. Apr. verordneten Licents von geringern Tüchern und Wachstuch, betr.

— — 26. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. wie es mit Beeydigung der auf gewisse Bedingungen angeworbenen Recruten zu halten.

— May 1. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Emigration der Landes-Unterthanen nach America betr. s. Emigration aus hiesigen Landen §. 1. (Cell.)

— — 3. Landesh. Vero. daß wegen Schlägerey und Schelten unter den Unterthanen auf dem Lande, keine weitläuftige Processe verstattet werden sollen. s. Injurien unter den Landleuten §. 1. (Cell.)

— — 5. K. u. Ch. Regier. Reglement der Postroute von Göttingen nach Hameln. Hann. Anz. v. 1753. St. 38.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Verbot des Nebenpostirens der Spannleute bey Hannover. Hann. Anz. v. 1753. St. 42.

— — 11. Landesh. Vero. wegen Erhaltung der zu Göttingen angelegten Fußwege mit breiten Steinen und Bestrafung derer, die selbigen zum Schaden etwas vornehmen. Hann. Anz. v. 1753. St. 67.

1753. May 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Beobachtung der monitorum, bey Ablegung der Kammer-Register.
— — 18. K. u. Ch. Kammer Nach-Schreiben wegen der fehlenden Belege, Resolutionen und Ratificationen zu den Registern.
— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der mit Schulden behafteten Höfe. (Cell.)
— Jun. 7. Landesh. Edict wegen Bestrafung der Dieberey bey dem Sollingischen Flößholze. s. Flößholz-Dieberey §. 1. a) 2.
— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Ueberschuß-Gelder bey den Aemtern, nebst den ganzjährigen Geld-Register-Extracten von 1752.
— Aug. 4. Landesh. Vero. wegen Vollenziehung der in den Licent-Gerichten erkannten Leibes-Strafen. s. Licent-Ordnung §. 13. Art. IX. a).
— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Ablegung der Amts-Register durch Bevollmächtigte nicht geschehen solle. (Cell.)
— — 16. Landesh. Declaration des Credit-Edicts von 1735. Jul. 14. für die Universität zu Göttingen. s. Credit der Studenten zu Göttingen, Anmerk. vor §. 1.
— — 20. K. u. Ch. Kammer Instruction, was behuf Untersuchung des Ertrags vom Zehnten in acht zu nehmen.
— — 20. K. u. Ch. Kammer Instruction, die Untersuchung der Amtshaushalts-Pachtungen betr.
— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Vermessungen der Amts Pertinenzien.
— Sept. 1. K. u. Ch. Kammer Resolution, wie es bey der Mast mit der Einfehmung gehalten werden soll, nebst einem Ausschreiben.
— — 14. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die zu den ordinairen Posten bestimmten Knechte und Pferde, ohne deren Versäumniß nicht zu den Extra-Posten gebraucht werden sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 8. a). (Cell.)
— Oct. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß hinfüro kein Pächter herrschaftl. Güter, selbige ohne Vorwissen und Bewilligung verafterpachten soll. s. Verafterpachtung der herrschaftl. Pertinenzien §. 1. (Cell.)

1753. Oct. 2. Landesh. Vero. wodurch die von 1747. Jul. 11. wegen Einfuhr des fremden Getränks in die Residenz-Stadt Hannover, erneuert worden. Hann. Anz. von 1753. St. 82.

— — 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie bey den Licitationen auf herrschaftl. Pachtungen zu verfahren. s. Herrschaftliche Pachtungen §. 1. (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung, daß bey der Grätzelschen Fabric zu Göttingen nichts derselben Credite nachtheiliges zu befürchten sey. Hann. Anz. v. 1753. St. 81.

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vero. wonach das Bau- und Reparations-Wesen bey den Aemtern, wahrzunehmen. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die genauere Untersuchung und Einrichtung der Remissions-Vorschläge für die Unterthanen betr. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die genauere Aufsicht der Beamten, auf die Erhaltung und Aufnahme der herrschaftl. Höfe und Meyer-Güter betr. (Cell.)

— — 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß von den Aemtern Verzeichnisse der Hand- und Spann-Dienste einzusenden. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. Rescr. wegen Verleihung der Bücher von Kön. Bibliothek zu Hannover betr. s. Hann. Anz. von 1767. St. 2.

— — 6. K. u. Ch. Kammer monitum generale 7. Entwurf des künftig den Registern zu prämittirenden moniti generalis, die Cautions-Bestellung der Rechnung führenden Beamten betr. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zu dem mon. gen. 7. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Nachschr. wegen der Caution bey den geringen und einzelnen Verpachtungen. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Vero. wie die Beamten mit den gesuchten Remissionen verfahren sollen.

— — 12. K. u. Ch. Regier. vorläufige Warnung gegen Annehmung allerhand auswärtiger Silber-Münz-Sorten vom neuesten Gepräge. Hann. Anz. von 1753. St. 84. (Cell.)

1753. Oct. 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung des halbjährigen Korn-Register-Extracts und Anzeige des Vorraths von jeder Sorte Getreides.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Verzeichnisse der bey den Aemtern sich findenden Carten und Risse, von herrschaftl. Domanial-Stücken und Amts-Pertinentien, eingesand werden sollen.

— — 31. Landesh. Vero. wodurch die Einfuhr und der Verkauf des ausländischen Salzes in der Grafschaft Hohnstein verboten worden.

— Nov. 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die von den Wundärzten in einigen Städten schuldige Abgabe an die Anatomie-Kammer zu Hannover beyzutreiben. s. *Collegium anatomico-chirurgicum* §. 1. Art. 9. a). (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Kammer Promemoria, das unterm 6. Oct. ergangene monit. generale betr.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. den Handel der Kesselführer und die denselben ertheilten Kammer-Pässe betr. (Cell).

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zur Erläuterung des Rescr. von 1752. Merz 21. wegen Annehmung abgewürdigter Münzsorten. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Geh. Cancell. Vero. wie es mit dem Brief-Porto in herrschaftl. Angelegenheiten gehalten werden soll. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. b). (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Bestrafung muthwilliger Versäumniß der Catechismus-Lehren und Schulen und von Berechnung dieser Strafe in den Bruch-Registern. (Cell.)

— Dec. 17. Landesh. Patent, wegen wieder verstatteter Einfuhr des ausländischen zwo geschmolzenen oder Stab Eisens. s. Eisenhandel Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was wegen zu besorgenden Kornmangels bey den Aemtern zu beobachten.

— — 22. K. und Ch. Kammer Instruction, wonach die Forst-Register bey den Forst-Aemtern zu revidiren.

1753. Dec. 24. K. u. Ch. Kammer weitere Declaration des Ausschr. von 1752. Merz 21. und 1753. Nov. 23. wegen der Scheide-Münze.

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamte bey Ablegung der Rechnungen über ein und andere Puncte befragt werden sollen. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das Ausschr. wegen der Vermessungen vom 24. Aug. in Erinnerung gebracht worden.

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der von den herrschaftl. Rechnungs-Bedienten zu bestellenden Caution. (Cell.)

1754. Jan. 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen des vorhandenen Getreides.

— — 25. Landesh. Vero. wodurch das Tragen der Kleidungs Stücke von Cattun und Sitz, vom 1. Jan. 1759. an verboten worden. Hann. Anz. v. 1754. St. 13. (C. u. S.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Anbauung der Cartoffeln nebst einer Nachricht von diesem Gewächse.

— Febr. 1. Landesh. Vero. daß die Irrungen, welche wegen der Landes-Lotterien entstehen, von Kön. Regierung und nicht von den Gerichten entschieden werden sollen. s. Lotterie §. 1. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die herrschaftl. Pächter, die inne habenden Pachtstücke nicht eigenmächtig verändern sollen. s. Veränderung herrschaftl. Pachtgüter §. 1. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die Vero. von 1747. Febr. 24. wegen zeitiger Abhaltung der Forstschreibetage wiederholet worden. (Cell.)

— — 25. Verordn. wegen Bestrafung der Silberdiebstähle auf dem Harz.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Berechnung der Lieferungs-Kosten von den herrschaftl. Ueberschuß-Geldern.

— Merz 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Accidentien der Forst-Bedienten betr. s. Forstbediente §. 3. (Cell.)

1754. Merz 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen eines von jedem neuen Hauswirth in den Amtsdörfern zu liefernden Feuer-Eimers. s. Feuergeräthschaft §. 1. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr wegen Verkaufs des bey den Aemtern vorräthigen Korns.

— — 23. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Beamten zweymahl monathlich berichten sollen, wie es mit den Amtsfrüchten stehet, nebst Nachschreib.

— — 26. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wegen Zollfreyheit der alten Kupfer- und Meßing-Waaren. (C. u. G.)

— April 17. K. u. Ch. Regier. Reglement wegen Einrichtung der Poststroute von Göttingen nach Hameln. Hann. Anz. v. 1754. St. 32.

— — 19. Landesh. Vero. wodurch die Königl. Preußischen 3 Pf. Stücke von Kupfer verrufen worden. Hann. Anz. von 1754. St. 35. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben um Bericht, den Wildstand in den Holzungen jeden Amts, dessen Nutzen, Schaden und Kosten betr.

— May 10. K. u. Ch. Kammer-Instruction für die Ober- und Landbaumeister, wegen vorfallender herrschaftlicher Baue. (Cell.)

— — 18. Landesh. Interims-Reglement, wie es mit Abkürzung der Heerstrassen zu halten. s. Wegebesserung §. 1. Abschn. 1. Art. 15. a) (Cal.)

— — 18. Landesh. Vero. wegen Versicherung öffentlicher zur Miete bewohnter Häuser in der Brand-Casse. s. Brand-Assecurations-Gesellschaft §. 1. Art. 2. a)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zur Instruction vom 10. May d. J. (Cell.)

— — 28. Landesh. Vero. die Bestrafung des gefährlichen Diebstahls betr. s. Diebstahl §. 2. (Cell)

— Jul. 19. Landesh. Vero. die Bestrafung derer, die die Schleusen und den Schifscanal zu Neustadt am Rübenberge beschädigen. Hann. Anz. von 1754. St. 62.

— Aug. 8. K. u. Ch. Kammer Promemoria daß bey Beantwortung der Register Monitor. die Data samt dem Inhalte der

deshalb ergangenen Rescripte angeführt werden sollen. (Cell.)

1754. Aug. 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß von den Landgerichts-Strafen, welche in Leibes- und Arbeits-Strafe verwandelt werden, den Voigten und Fostbedienten der ausgesetzte Antheil nicht anders zukommen soll, als wenn sie die Anmeldung gethan haben.

— — 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch befohlen worden, den Forst- und Jagdbedienten bekannt zu machen, daß der Graf v. d. Schulenburg zum Vice-Ober-Forst- und Jägermeister ernannt, und demselben die Mit-Ober-Aufsicht in dem Zellischen Forst- und Jagdwesen aufgetragen sey. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Kammer Vero. wegen Misbrauchs der Herrendienste. s. Amts-Ordnung §. 1. Art. 38. a)

— — 31. Landesh. Vero. wegen der durch hiesige Lande reisen wollenden Emigranten. s. Emigranten, welche in und durch hiesige Lande kommen §. 1. Art. 3. Note *) (Cell.)

— Sept. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß alle Pachtgelder völlig in den bedungenen Münzsorten, nebst einem besonderen Sorten-Zettel in den jedesmahligen Verfall-Zeiten an die Zahlkammer abgeliefert, und mit den übrigen Amts-Gefällen nicht meliret werden sollen. (Cell.)

— Oct. 11. K. u. Ch. Regier. Resc. an den Magistrat der Altstadt Hannover, wegen der Collecturen zu fremden Lotterien ꝛc. Hann. Anz. von 1754. St. 83.

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beobachtung der Taxe für die Notarien und Achtsleute betr. s. Notarius §. 4. a) (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Gebrauchs der bey den Landgerichten, Unvermögens halber, zur herrschaftlichen Arbeit gesetzten Wrogen, und des davon zu haltenden Registers. (Cell.)

— — 22. Landesh. Edict, wodurch der in Frankfurth von Hechtel besorgte Nachdruck, des von Boßiegel in Göttingen verlegten

legten Werks: Pütteri elementa juris publici bey zwanzig Thlr. Strafe verboten worden. (Cell.)

1754. Oct. 24. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die Mecklenburgischen 3. 6. und 12 Mgr. Stücke, imgl. verschiedene andere ausländische Münzen verrufen worden. Hann. Anz. von 1754. St. 88. (Cell.)

— Nov. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Erspahrung des Brodtkorns und Verhütung übermäßigen Kornpreises.

— — 11. Landesh. Vero. wegen Bestrafung derer, die den Canal bey Münden, auch das Geländer an der Heerstrasse beschädigen. Hann. Anz. von 1754. St. 101.

— Dec. 19. K. u. Ch. Regier. Rescript an den Magistrat der Alt-Stadt Hannover, wegen Uebermaasse der Broyhahnsfässer. Hann. Anz. von 1754. St. 102.

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Remißions-Vorschläge wegen der Baue betr. (Cell.)

1755. Jan. 2. K. u. Ch. Kammer Nachschr. wegen der Remißions-Gesuche der Unterthanen und wegen des unmittelbaren Supplicirens deshalb.

— — 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. den Garnhandel betr. s. Garnhandel §. 1. Art. 2. a) 2. (C. u. G.)

— — 7. Privilegium für die Leinweber zu Lachen.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die bey Licitationen herrschaftlicher Pachtungen vorgehenden Unrichtigkeiten betr. s. Herrschaftliche Verpachtungen §. 1. Art. 3. a) (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Regier. Rescript, an Bürgerm. und Rath der Altstadt Hannover, die Rectificirung der Broyhahnsfässer betr. Hann. Anz. von 1755. St. 10.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Resc. an Bürgerm. und Rath der Stadt Göttingen, die Rectificirung der Bier-Gefässe betr. Hann. Anz. von 1755. St. 11.

— Febr. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch den Obrigkeiten die Bestrafung derer ernstlich anbefohlen worden, welche ausser den Jahrmärkten hausiren gehen. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1. (Gött.)

1755. Febr. 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Verspätung der Holz- und Forst-Schreibetages-Berichte, und daß selbige im October eingeschicket werden sollen. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten wegen Aufganges des Eises und Frostes die nöthige Vorsicht nehmen mögen. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Rescript an das Amt Erzen das Bavensche corpus bonorum betr. Hann. Anz. von 1755. St. 17.

— Merz 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Forst-Accidentien betr.

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Forstberichte von dem Ober-, reitenden- oder ersten gehenden Förster mit unterschrieben werden sollen. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Rectificirung der Getränke-Fässer betr. Hann. Anz. von 1755. St. 24.

— Apr. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen vorfallender Veränderungen bey den Cautionen herrschaftliche Rechnung führender Bedienten und Pächter.

— — 3. K. u. Ch. Regier. Rescript, an Bürgermeister und Rath zu Hannover, das Schreibgeld bey dem leihen auf Pfänder von Privat-Personen betr. Hann. Anz. von 1755. St. 28.

— — 11. K. u. Ch. Justiz-Cancell. Senr. Bescheid, daß niemand ausser den bestellten Procuratoren, sich des Procurirens anmaassen solle. s. Procurator bey der Justiz-Cancell. §. 4. Art. 7. b) 2.

— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, was für Zeuge an jedem Orte verfertiget werden, und andere die Manufacturen angehende Puncte betr.

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des dem Schornsteinfeger Joh. Conrad Lud. Cordes zur Reinigung der Amts-Schornsteine, auf ein Jahr ertheilten Privilegii.

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Handwerker bey der Militz betr. s. Handwerker bey der Militz §. 1. (Cell.)

1755. May 13. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Maynz, auf sechs Jahre. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Bebauung wüster Höfe. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben um Bericht, wie viel an neuen Meyer-Brink- und Kot-Stellen seit Regierung Sr. Königl. Majestät Georg des andern, angebauet und um wie viel die Amts-Revenüen dadurch vermehret worden.

— — 29. Landesh. Declaration, daß die auf Zuwachs angeworbenen jungen Leute, nach erfüllten 16. Jahre, auf Verlangen, beeydigt werden sollen. s. Militair- Justiz- Reglement §. 4. Art. 3. a) (Cell.)

— Jun. 3. Landesh. Post-Taxe von Personen, Päckereyen und Briefen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 22. Note *) (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie weit es mit Einrichtung des vorgeschriebenen Amts Lagerbuches fortgerückt sey. (Cell.)

— — 12. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Bestimmung eines gewissen Betrags und Einsendung desselben, für Verfertigung und Untersuchung der Risse und Anschläge beym Kirchenbau, für den Secretar. Arenhold.

— Jul. 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der durch das Ausschr. von 1747. Aug. 20 geschehenen Aufhebung des Accidenz ꝛc.

— — 29. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der Stadt Bremen 8 und 4 Pf. Stücke, und daß die vorhandenen einzuwechseln und nach Bremen zum umsetzen eingeschickt werden sollen. (Cell.)

— Aug. 8. K. u. Chr. Kammer Ausschr. wegen Aufhebung der unter den Aemtern vorfallenden Grenz-Streitigkeiten. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. das Register-Wesen überhaupt, besonders die Beytreibung und Hebung der herrschaftlichen Gefälle betr.

— — 26. K. u. Ch. Kammer Monitum generale 10. daß die Amts-Manualien des vorigen Jahrs bey Ablegung der Rechnung mit vorgezeigt werden sollen.

1755. Aug. 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Feyer des Jubiläums wegen des Augsburgischen Religions-Friedens betr. nebst Intimation.

— Sept. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß binnen zweyen Monathen kein Horn-Vieh ins Land gebracht werden soll. Hann. Anz. von 1755. St. 72. (Cell.)

— — 4. Landesh. Post-Ordnung. s. Post-Ordnung §. 1. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Befolgung des Ausschr. von 1752. Jan. 31. die Anzeige der Accidentien betr.

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. und Warnung gegen Annehmung der von Zinn falsch nachgemachten 6 Mgr. Stücke. Hann. Anz. von 1755. St. 81. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero. wegen Abstellung des Schleichhandels der Personen von der Königl. Suite. Hann. Anz. von 1755. St. 93.

— Oct. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, wodurch das vom 3 Sept. wegen Einlassung des Horn-Viehes aus dem Brem- und Verdischen, erkläret worden. Hann. Anz. von 1755. St. 80. (Cell.)

— — 14. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Amts-Unterbedienten keine Vieh-Pässe unterschreiben sollen.

— Nov. 3. K. u. Ch. Regier. Instruction, nach welcher die Zählung der Unterthanen vorgenommen werden soll.

— — 7. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hessen-Cassel auf zehn Jahre vom 18ten Octob. 1755. an. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Abzugs-Geldes im Durlachischen und Würtembergischen.

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Amts-Korn-Register-Extracte.

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß kein Horn-Vieh durch hiesige Lande zu lassen. Hann. Anz. von 1755. St. 94. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Verdoppelung der Vorsorge, gegen das angesteckte Vieh aus dem Hildesheimischen. (C. u. G.)

1755. Nov. 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das vom 20. Nov. wegen Durchführung des Horn-Viehes erkläret worden. Hann. Anz. von 1755. St. 96. (Cell.)

— Dec. 4. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zu der Instruction vom 3. Nov. die Zählung der Unterthanen betr.

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben wodurch die von 1718. Febr. 24. 1720. Apr. 30. und 1736. Apr. 5. wiederholet worden. (Cell.)

— — 16. Landesh. Deserteur-Cartell mit Braunschweig-Wolfenbüttel auf zehn Jahre vom 1. Jun. 1756. an. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Geh. Cancell. Promomoria, wegen des aufgehobenen Abschosses mit dem Fürstenthum Würzburg. s. Abzugs-Geld, Recht §. 7. a) 2. (Cell.)

— — 26. Landesh. Edict, wodurch die Verordnungen von 1720. Oct. 9. und 1732. Jul. 10. erneuert und erweitert worden. s. Montirung, Montirungs-Sachen §. 2. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu dem publicirten Cartell vom 7. Nov. (Cell.)

1756. — — K. u. Churf. Geh. Cancelley Bekanntmachung, daß das Abzugs-Geld mit der Reichsstadt Cölln auf 3 pro Cent gestellet worden sey. s. Abzugs-Geld, Recht §. 7. a) 2. (Cell.)

— Jan. 5. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die Montirungs-Stücke für die Truppen im Lande verfertigt werden sollen. s. Montirung, Montirungs-Sachen §. 3. (Cell.)

— — 8. K. u. Churf. Kammer Resolution, wegen Aufhebung der General-Fuhrbriefe bey dem Landbauwesen und anderweite Anweisung, nebst dabey ergangenen Ausschr. an die Beamte.

— — 14. K u. Ch. Regier. Ausschr. daß bey Anmeldung eines Sterbfalles, das Alter des Verstorbenen angezeigt werden soll. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten den Superintenden und Predigern zu der anbefohlenen Zählung der Unterthanen behülflich seyn sollen. Hann. Anz. von 1756. St. 12. (Cell.)

1756. Febr. 4. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Verzeichnisse der Gebohrnen, Gestorbenen, und Copulirten, in den Jahren von 1727. bis 1754.

— — 14. Landesh. Vero. was wegen der Horn-Vieh-Seuche und zu Abwendung derselben zu beobachten. s. Horn-Vieh-Seuche §. 1 — 5. (Cell.)

— — 14. Auszug aus der Verordnung wegen der Vieh-Seuche, die Bestrafung der Unterthanen und Viehhändler betr. welche dagegen handeln. (Cell.)

— — 25. Landesh. Deserteur-Cartell mit Lippe-Bückeburg, auf zehn Jahre. (Cell.)

— Merz 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Vero. vom 14. Febr. (Cell.)

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Leibzucht der Meyer. s. Meyer-Ordnung §. 7. Art. 1. Note *) (Cal.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Rechnung von den Wildpretts-Geldern dem Forst-Secretar. Chuden aufgetragen und dagegen von selbigen die Wild-Fütterungs-Kosten vergütet werden sollen. (C. u. G.)

— Apr. 23. Landesh. Vero. die ungesäumte Beytreibung der Brand-Assecurations-Restanten. s. Brand-Assecurations-Gesellschaft §. 1. Art. 17. b) (Cal.)

— May 3. Landesh. Privilegium, das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, bey den Strumpfwebern betr. s. Strumpfweber §. 1. (C. u. G.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß der überjährige Leinsaamen versiegelt werden solle. Hann. Anz. von 1756. St. 41. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie es mit dem Korn-Vorrathe bey den Unterthanen beschaffen sey.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Brandteweinbrennen von einländischen Getreide, in Hannover und zwey Meilen um die Stadt verboten worden. Hann. Anz. von 1756. St. 42.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Verbot des Brandteweinbrennens von einländischen Getreide in den Städten Göttingen, Nordheim,

heim, Münden, Einbeck und Osterode, und eine starke Meile um diese Städte. Hann. Anz. von 1756. St. 44.

1756. May 28. K. u. Ch. Kammer. Ausschr. wegen des anscheinenden Korn-Mangels.

— — 31. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von Waitzen und Rocken verboten worden. Hann. Anz. von 1756. St. 45. (Cell.)

— — 31. Landesh. Vero. von demjenigen was wegen des anscheinenden Korn-Mangels zu beobachten. Hann. Anz. von 1756. St. 45. (Cell.)

— Jun. 3. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch den Färbereyen der Fabric-Entrepreneurs zu Göttingen, in Ansehung des Färbens um Lohn für andere, eben diejenigen Rechte beygelegt worden, welche die Schwarz- und Schön-Färber-Gilde-Meister haben. Hann. Anz. von 1756. St. 47.

— — 18. K. u. Ch. Geh. Cancelley Erhöhung der Extrapost-Taxe auf 8 Sgr. für ein Zugpferd auf die Meile, bis den 30. Sept. 1756. Hann. Anz. von 1756. St. 51. (Cell.)

— Jul. 26. Landesh. Bewilligung eines neuen Jahrmarkts für den Flecken Diepholz. Hann. Anz. von 1756. St. 64.

— Aug. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des zu der Unterthanen Nothdurft angewiesenen Rockens und einer darüber zu führenden besondern Rechnung, nebst einem Formular dazu.

— — 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Schliessung und Einsendung der Magazin Korn- und Geld-Rechnung vom 1sten May bis 31. Oct. 1756.

— — 3. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wegen Beobachtung des moniti generalis 7 von 1753. Oct. 6. nebst einer vorgeschriebenen Abänderung in Ansehung des Berichts. (Cell.)

— — 5. K. u. Churf. Geh. Cancell. Vero. welchergestalt die Beladung der Post- und Nebenwagen einzurichten. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 8. b) (Cell.)

1756. Aug. 17. Landesh. Patent, die im Lande geschehene Werbung und Ausnahme betr. Hann. Anz. von 1756. St. 68. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Rescr. den Nachschuß beym Licent betr. wenn Schweine, ohne Viehschrot zu verlicenten, fett gemacht worden. s. Licent-Ordnung §. 2. d) — —

— Sept. 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die eigenmächtige Veränderung herrschaftlicher Gebäude von den Pächtern herrschaftlicher Güter, verboten worden. s. Veränderung herrschaftlicher Pachtgüter §. 2. (Cell.)

— — 13. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß es mit der Einsehmung der Schweine zur Mast in diesem Jahre eben so zu halten wie vorhin 1753. Sept. 1. verordnet worden. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Geh. Cancelley Fortsetzung der unterm 18. Jun. gemachten Erhöhung der Extra-Posten, bis zu anderweiter Verordnung. Hann. Anz. von 1756. St. 77. (Cell.)

— — 24. Landesh. Privilegium für die Armen-Häuser zu Hameln, Wangelist, Gasthaus und zum heil. Geist genannt, wegen Anfalls der darin versterbenden Personen. Hann. Anz. von 1756. St. 79.

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was wegen des zu besorgenden Mangels an Brodt- und Futter-Korn vorzunehmen. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Rescr. an den Magistrat zu Hannover, die Schustergesellen betr.

— Oct. 9. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wegen Annehmung der Handlanger bey dem Artillerie Corps. Hann. Anz. von 1756. St. 85. (Cell.)

— — 12. Landesh. Vero. wegen des gemachten Kornzuschlages im Lande, bis zu anderweiter Verordnung. Hann. Anz. von 1756. St. 84. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Hofgerichts Gem. Besch. die Partheyen, Advocaten und Procuratoren betr. s. Procurator bey der Justitz-Cancell. §. 4. Art. 7. b) 2. und Note *) (Cal.)

— — 19. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen Beeydigung der Apothecker-Gesellen. s. Apothecker-Gesell §. 1. (Cell.)

1756.

1756. Oct. 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wobey die Formulare der Amts-Mühlenpacht-Contracte communiciret worden. (Cell.)

— — 22. K. u. Churf. Kammer Ausschr. um Bericht, die Verbesserung des Dienstwesens betr.

— — 25. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von auswärtigem Getreide verstattet worden. Hann. Anz. von 1756. St. 90. 91. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. den Debit der einländischen wollenen Zeuge und die künftige Belegung der auswärtigen mit Impost. Hann. Anz. von 1756. St. 93. (C. u. G.)

— Nov. 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der jährlichen Listen der Gebohrnen und Gestorbenen.

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Stadt Hildesheimischen geringhaltigen 1 Sgr. St. im Lande aufgehoben und von den Obrigkeiten nach Hildesheim zum Umsetzen gegen gerechte Münzen gesand werden sollen. Hann. Anz. von 1756. St. 99. (Cell.)

— Dec. 21. K. u. Ch. Regier. Rescr. an Bürgerm. und Rath der Altstadt und an den Gerichtsschulzen zu Hannover, wegen Verhütung des Eindringens allerhand liederlichen Gesindels in die Stadt Hannover. Hann. Anz. von 1756. St. 104.

— — 22. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen gänzlich verboten worden. (C. u. G.)

— — 22. K. u. Ch. Regierung Ausschr. zu der Vero. von eben dem Tage.

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Rechnungs-Extracte, über das vorräthige Magazin- und Zins-Korn, eingesand werden sollen.

1757. Jan. 3. Landesh. Vero. wodurch die Pferde-Ausfuhr verboten worden. Hann. Anz. von 1757. St. 4. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. eine Collecte für die Armen, bey dermahliger Theurung, betr.

1757. Jan. 18. K. u. Ch. Regier. Warnung gegen die Annahme der geringhaltigen Preußischen 4. Mgr. Stücke von 1756. Hann. Anz. von 1757. St. 6. (Cell.)

— — 27. Landesh. Edict, wodurch die Preußischen 4 Mgr. Stücke von 1756. verrufen worden. Hann. Anz. von 1757. St. 13. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einsendung der Register betr.

— — 31. Landesh. Vero. wegen vorzüglicher Wiederbezahlung des den Unterthanen vorzuleihenden Brodtkorns und des dazu benöthigten Geldes. s. Brodt- und Saat-Korn-Vorschuß §. 5. (Cell.)

— Febr. 1. K. u. Churf. Regier. Patent, wodurch die Gräfl. Wiedschen 6 Mgr. Stücke verrufen worden. Hann. Anz. v. 1757. St. 10. (Cell.)

— — 4. Landesh. Edict, daß den auswärtigen neuausgeprägten Münzen, ohne ausdrückliche Genehmigung, kein Umlauf in hiesigen Landen verstattet werden solle. Hann. Anz. v. 1757. St. 15. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der Verordn. von eben dem Tage, und daß die Obrigkeiten die zum Vorschein kommenden neuen Gepräge einschicken sollen. (Cell.)

— — 14. Landesh. Vero. die Erhöhung des Licents auf einige Waaren betr. s. Licent-Ordnung §. 7. b) 4. (C. u. G.)

— — 19. K. u. Ch. Geh. Cancell. Warnung, gegen Annehmung der falschen von Zinn nachgemachten Braunschw. Wolfenb. 6. Mgr. Stücke mit dem Pferde. Hann. Anz. von 1757. St. 16. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. vorläufige Warnung gegen die Fürstl. Braunschw. Wolfenb. 8 Sgr. Stücke vom Jahre 1756. Hann. Anz. von 1757. St. 17. (Cell.)

— — 28. Landesh. Vero. wodurch der 1756. Oct. 12. gemachte Kornzuschlag ferner und geschärft verboten worden. Hann. Anz. von 1757. St. 19. (Cell.)

— Merz 1. Verfügung daß die mit Probe-Münzen beschwehrten Obrigkeitlichen Schreiben und Berichte postfrey anzunehmen.

1757. Merz 2. Landesh. Declaration der Vero. vom 3. Jan. wegen der verbotenen Ausfuhr der Pferde. Hann. Anz. von 1757. St. 21. (Cell.)

— — 7. K. u. Churf. Regier. Rescript, wegen der Wiedererstattung des Licents von dem ausser Landes gehenden Zucker und Candis-Zucker. s. Licent-Ordnung §. 11. Art. III. c)

— — 21. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. wegen des Cantonnements und Versorgung der Cavallerie.

— — 26. Landesh. Resolution für verschiedene Göttingische Bürger, wodurch declariret ist, daß die von den dasigen Studenten gegen das Credit-Edict contrahirten Schulden keinesweges null und nichtig zu achten, sondern den Gläubigern frey stehe, ihre Forderungen im Vaterlande des Schuldners einzuklagen.

— — 26. K. u. Ch. Geh. Cancell. vorläufige Warnung gegen die Annahme der Marggräflich Brandenb. Bayreuthschen und Anspachischen 3 und 6 Mgr. Stücke. Hann. Anz. von 1757. St. 25. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. die Subsistenz der Cavallerie betr.

— — 30. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die Marggräflich Anspach- und Bayreuth- oder Culmbachschen neuausgeprägten 4, 2 und 1 Sgr. Stücke von 1753. 1755. und ohne Jahrzahl, verrufen worden. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Geh. Cancell. Vero. daß die auf den ankommenden Posten befindlichen Sachen, Stück vor Stück nachgesehen und dem weiter fahrenden Postillon zugezählet werden sollen. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 12. a) (Cell.)

— Apr. 13. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die einzusendenden Probe-Münzen postfrey gehen sollen. (Cell.)

— — 19. K, u. Ch. Consistor. Ausschr. die Fürbitte für die Armen betr. nebst Formular.

— — 22. Privilegium für die Scharffsche Fabric zu Göttingen.

— — 23. Manifest bey vorrückender Observations-Armee.

1757. April 25. K. u. Ch. Regier. vorläufige Warnung gegen Annehmung der Marggräfl. Anspachischen $\frac{2}{7}$ Stücke von 1753. Hann. Anz. von 1757. St. 35. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Einrichtung des Bußtages vor Pfingsten, bey jetzigen Zeitläuften, betr.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Resolution, daß die herrschaftlichen Bedienten ihre halbjährige Besoldungen von Ostern bis Michael 1757. und vom 1. May bis 1. Nov. 1757. vorausbezahlt erhalten sollen. Hann. Anz. von 1757. St. 33. Anl. (Cell.)

— May 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der summarischen Extracte vom herrschaftl. Zinskorn-Bestande.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten auf die im Lande umherstreifenden Leute und Vagabonden sorgfältig achten und die Verdächtigen in Haft nehmen sollen. (Cell.)

— — 20. Instruction und Entwurf der Puncte worauf bey öffentlicher Verpachtung herrschaftlicher Domanial-Pertinenzen zu achten.

— — 23. Vero. daß die Unterthanen Pferde und Wagen in Bereitschaft halten sollen, um nach Nienburg fahren zu können.

— Jun. 28. General Fuhr-Aufgeboth zu Fortbringung des Magazins zu Hameln nach Nienburg.

— Jul. 14. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Circular-Rescript, die französischen Deserteurs betr. Hann. Anz. v. 1757. St. 58. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß sich die dienstüchtige Mannschaft zum Kriegsdienste stellen solle. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Verhaltens der Prediger bey vorhandener Kriegsgefahr, nebst Formular eines abzulesenden Gebets.

— — 25. Ausschr. gegen das Hausiren fremder Krämer.

— Aug. 1. Des Königl. Französischen Intendanten Patent, die Rückkehr der geflüchteten Unterthanen betr. und Sicherheits-Versprechung.

1757. Aug. 6. Hochlöbl. Calenbergischer Landschaft Patent zur Beruhigung der flüchtigen Unterthanen.
— — 18. Stade. K. u. Ch. Kammer-Deputation Ausschr. wegen Notirung der Fisci-Gebühren von den Beamten.
— — 21. Des K. Franz. Generals Herzogs von Richelieu Befehl, die Sicherheit der Fuhrleute, Pferde und Wagen betr. Hann. Anz. von 1757. St. 71.
— — 22. Calenb. Landschaft Patent, daß diejenigen Unterthanen, welchen von den Feinden Vieh genommen wird, sich darüber bey der Generalität beschwehren sollen. Hann. Anz. von 1757. St. 70. (Cal.)
— — 23. Calenb. Landschaft Ausschr. zu dem Franz. Befehl vom 21. Aug. Hannöv. Anz. von 1757. St. 71.
— Sept. 2. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Abwendung der Viehseuche von hiesigen Landen und deshalb zu nehmender Vorsicht. Hann. Anz. von 1757. St. 72. (Cell.)
— — 2. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die künftige Bestellung des Ackers betr. Hann. Anz. von 1757. St. 73.
— — 4. Calenb. Landschr. Avertissement wegen der bey der Französischen Armee erforderlichen Fuhren. Hann. Anz. von 1757. St. 72. Anl.
— Oct. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Anzeige und Einschickung der an die Französische Armee ohnentgeltlich geschehenen Lieferungen betr.
— — 6. Ausschr. daß das verreckte Vieh eingescharret werden soll.
— — 10. K. u. Ch. Regier. Patent, daß zu den Fuhren und Hauen des Brennholzes für die Französischen Kriegsvölker, alle Gerichte, Städte und Klöster concurriren sollen.
— — 11. Des Königl. Französ. Generals Herzogs von Richelieu Befehl, die Sicherheit des Handels der Unterthanen betr. Hann. Anz. von 1757. St. 85.
— — 13. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des veränderten Kirchen-Gebets in gegenwärtiger Kriegsnoth.
— — 20. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Verleihung der Kirchengelder an die Landschaft.

1757. Oct. 22. Des K. Franz. Intendanten Declaration, wegen des Licents und der Fourage-Gelder in dem Fürstenthum Calenberg und Göttingen. Hann. Anz. von 1757. St. 86.

— — 27. Des K. Franz. Intendanten Declaration wegen des Licents und der Fourage-Gelder im Fürstenthum Grubenhagen. Hann. Anz. von 1757. St. 92.

— — 28. Des K. Franz. Generals Herz. von Richelieu Vero. wegen der Winter-Quartire der Französischen Armee. Hann. Anz. von 1757. St. 91. Anl.

— Nov. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den einzusendenden Verzeichnissen der Lieferungen an die Französ. Armee, der Geldbetrag beyzufügen.

— — 7. Stade. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Verhaltens der Beamten und Rechnungsführer in Absicht, der französchen Forderungen. (Cell.)

— — 21. Hochlöbl. Calenb. Landschaft Declaration, die richtige Abführung des Licents betr. Hann. Anz. von 1757. St. 95.

— — 25. Stade. Landesh. Declaration, die Vorzüge derer betr. die zu Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste nehmen. Hann. Anz. von 1758. St. 19. (Cell.)

— — 26. Hochlöbl. Calenb. Landsch. Ausschr. wegen Einlieferung der Quitungen wegen der an die Französische Armee gethanen Lieferungen.

— — 30. Stade. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß die Obrigkeiten den Ordern der Generalität Folge leisten sollen. Hann. Anz. von 1758. St. 19. (Cell.)

— — 30. Hochl. Grubenhagenscher Landschaft Declaration wegen richtiger Abführung des Licents. Hann. Anz. von 1757. St. 97.

— — 30. Hochl. Calenberg Landsch. Ausschr. wegen einer allgemeinen Personen- und Vermögen-Steuer. Hann. Anz. von 1757. St. 95. Anl.

— Dec. 6. Stade. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben wegen Stellung der jungen Mannschaft zu Kriegsdiensten. Hann. Anz. von 1758. St. 21. (Cell.)

1757. Dec. 17. Stade. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß keine auswärtige Kesselführer, westphälische Messerkrämer, Lückewahler, Tablet- und Theriackrämer, Linnenhändler, oder andere mit kurzer Waare handelnde Leute, in hiesigen Landen, weder in- noch ausserhalb den Jahrmärkten, bis zu anderweiter Verordnung, geduldet werden sollen. Hann. Anz. von 1758. St. 27. (Cell.)

— — 17. Hochl. Grubenhag. Landschaft Patent, wegen einer allgemeinen Personen- und Vermögen-Steuer. Hann. Anz. von 1758. St. 3. Anlage.

— — 19. K. u. Ch. Bergamts Patent, die zu entrichtende Personen- und Vermögen-Steuer von den Bergtheilen betr. Hann. Anz. von 1757. St. 104.

— — 30. Hochl. Calenb. Landschaft Ausschr. wegen baldiger Einsendung der bey Gelegenheit und durch die feindliche Besitznehmung verursachten Schäden. Hann. Anz. von 1758. St. 2.

1758. Jan. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen zu beschleunigender Einsendung der Lieferungen an die französische Armee. (C. u. G.)

— — 10. Stade. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den Weibern der Häuslinge, welche Kriegsdienste nehmen, das Schutz- und Dienstgeld zu erlassen und die Hälfte des sonst gewöhnlichen Services vergütet werden soll. (Cell.)

— — 16. Stade. Landesh. Vero. die Ausnahme der dienstbaren Mannschaft betr. und was selbige nach geleisteten Dienste für Vorzüge genieſſen soll. Hann. Anz. von 1758. St. 27. (Cell.)

— — 28. Hochl. Calenberg. Landschaft Ausschr. wegen Einsendung der von den Französischen Truppen erhaltenen Quitungen über gelieferte Fourage. Hann. Anz. von 1758. St. 9.

— Febr. 8. Hochl. Calenberg. Landschaft Ausschr. wegen ungesäumter Berichtigung der ausgeschriebenen Kopf- und Vermögens-Steuer. Hann. Anz. von 1758. St. 12.

— — 23. Hochl. Calenb. Landschaft Patent, wegen geschwinder Herbeyschaffung einer Summe Geldes.

1758. Merz 1. Stade. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Amtsregister nunmehro wieder nach Hannover geschickt werden sollen. (Cell.)

— — 3. Stade. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Anschaffung des zu Bestellung des Landes erforderlichen Saatkorns.

— — 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der zurückgebliebenen feindlichen Französischen Personen, Deserteurs, Gewehrs ꝛc. und Güter. Hann. Anz. von 1758. St. 20. (Cell.)

— — 4. Stade. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Berichte und herrschaftl. Gefälle nunmehro wieder nach Hannover gesand und abgeliefert werden sollen. (Cell.)

— — 6. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wegen zurückgebliebener einzelner feindlicher Soldaten, Marodeurs, Traineurs ꝛc. Hann. Anz. von 1758. St. 20. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Bestellung der Ländereyen betr.

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die bey den Aemtern vorräthigen Gelder, an den Kämmerer Leonhart eingesand werden sollen, (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen des, während des feindlichen Ueberzugs, aus den Forsten gelieferten Holzes. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der, von der feindlichen Finanz-Administration, gehobenen herrschaftlichen Gefälle. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Einsendung der von den Feinden zurückgelassenen Papiere betr. Hann. Anz. von 1758. St. 23. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beförderung des Pferdehandels und die Anordnung eines ausserordentlichen Pferde-Markts in Hannover betr. Hann. Anz. von 1758. St. 24. (Cell.)

— — 21. Landesh. Verord. wegen der austretenden Kriegs-Gefangenen. Hann. Anz. von 1758. St. 26. (Cell.)

1758. Merz 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Wiederherstellung des Spannwerks der Unterthanen betr. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Anstellung eines Dankfestes wegen Befreyung hiesiger Lande vom Feinde, nebst Anlage.

— — 30. Landesh. Vero. wegen Reinigung der Häuser, Gassen und Hospitäler. Hann. Anz. von 1758. St. 29. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero. den Vorzug derer, welche den Unterthanen behuf Ankauf der Ackerpferde Geld herleihen. s. Pferde-Ankauf §. 1. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero. wegen einer allgemeinen Haus-Collecte, zum besten der durch den Krieg in Armuth geratenen Unterthanen. Hann. Anz. von 1758. St. 30. 31. (Cell.)

— April 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß alle Rechnung führende Unter-Bediente auf die Verordn. von 1705. Apr. 15. beeydigt werden sollen.

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Verzeichnung des, kurz vor Einrückung der Französischen Truppen vorhanden gewesenen, Spannwerks der Unterthanen betr. nebst Formular. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten von den auf Begehren der feindl. Generalität auf öffentliche Kosten angelegten Hospitälern und Feldbäckereyen Bericht erstatten sollen. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die jährliche Veränderung der Jahrzahl des Waldhammers betr.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch Warnung geschiehet die ins Land gedrungenen neuen geringhaltigen Münzsorten nicht anzunehmen. Hann. Anz. von 1758, St. 34. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die neuen geringhaltigen fremden Münzsorten betr. Hann. Anz. von 1758. St. 34. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die dermahligen Holzwrugen betr.

1758. Apr. 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen Bestellung der Länderey.

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen veränderter Fürbitte für die Armen nebst Formular.

— — 28. Landesh. Vero. wodurch die Preußischen 12 und 6 Mgr. Stücke von 1758. verrufen worden. Hann. Anz. von 1758. St. 35. (Cell.)

— May 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Zupflanzung der Heister in den Meyerholzungen. betr.

— — 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Verbot des Brandteweinbrennens gänzlich aufgehoben worden ist. Hann. Anz. von 1758. St. 39. (Cell.)

— — 23. Des Herrn Herzogs Ferdinand Patent, wegen derer die sich der Pyrmonter Brunnencur bedienen wollen, und daß selbige durchgängig alle Sicherheit genieſſen sollen. Hann. Anz. von 1758. St. 46. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Reglement wegen Vergütung des, den Beamten und Pächtern durch den feindlichen Ueberzug veranlasseten Schadens und daß deshalb die Rechnungen eingesand werden sollen. s. Remißion wegen Kriegesschäden §. 1. (Cell.)

— Jun. 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Berichtigung der Vermögensteuer betr. Hann. Anz. von 1758. St. 54. (Cal.)

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einsendung der Magazin- Korn- und Geld-Rechnungen.

— — 27. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der von den Kanzeln zu haltenden Danksagung für den Sieg bey Crevelt, nebst Formel.

— Jul. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Postbedienten den Art. 9. der Postordnung gehörig befolgen sollen. s. Postordnung §. 1. Art. 9. b) 1. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Patent die Freyheit der Fabricanten von den Werbungen betr. Hann. Anz. von 1758. St. 58. (Cell.)

1758. Jul. 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie sich die Beamten, bey einem abermahls zu besorgenden feindlichen Ueberfalle verhalten sollen.

— Aug. 18. Stade. K. u. Ch. Regier. Patent das neuzuerrichtende Freytagsche und Stockhausische Jäger-Corps betr.

— — 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß diejenigen, welche bey dem Jäger-Corps Dienste nehmen wollen, sich bey dem Major von Freytag angeben können.

— Sept. 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das Reglement vom 26. May in Ansehung der einzuschickenden Rechnungen erläutert worden. s. Remißion wegen Kriegs-Schäden §. 1. Art. 2. a) (Cell.)

— — 27. Landesh. Vero. wodurch die Ausfuhr des Heues und Strohes, bis zu künftig jähriger Erndte verboten worden. Hann. Anz. von 1758. St. 87. (Cell.)

— Oct. 7. Landesh. allgemeines Fuhr-Aufgebot der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, behuf Fortschaffung der nothwendigen Lebensmittel für die Armee im Heßischen.

— — 11. Reglement wegen des herrschaftlichen Korn-Transports auf der Weser.

— — 23. Landesh. Vero. wodurch die Ausfuhr des Hafers, bis zu künftigjähriger Erndte verboten worden. Hann. Anz. von 1758. St. 87. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Kammer General-Ausschr. die Einsendung der Register vom 1. May 1756. bis 1758. betr.

— Nov. 8. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß die Forderungen für die in die Feld-Magazine gelieferten Portionen, Rationen, Victualien ꝛc. in demselben Monath, worin sie entstehen, angezeigt und liquidiret werden sollen. Hann. Anz. von 1758. St. 94. (Cell.)

— — 12. Reglement für die Winterquartiere im Winter 1758. und 1759.

— — 13. Landesh. Vero. wodurch die Einführung der Fürstl. Anhalt-Bernburgischen 6 Mgr. Stücke von 1758. und überhaupt

aller übrigen geringhaltigen Münzen verboten worden. Hann. Anz. von 1758. St. 93. (Cell.)

1758 Nov. 17. K. u. Churf. Regier. allgemeines Fuhr-Aufgebot ꝛc.

— — 18. Instruction für die Magistrate und Beamten, wegen der Magazinfuhren.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an den Magistrat zu Hannover, das Hausbacken betr.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Vero. daß die Marquetenter und Fuhrleute, welche Victualien zur Armee fahren, bey den Zöllen Scheine produciren sollen.

— Dec. 1. Landesherrl. Patent, wodurch die Herzogl. Würtenberg. 6 Mgr. Stücke von 1758. und alle übrige Würtenbergische Münzen verrufen worden. Hann. Anz. von 1758. St. 98. (Cell)

— — 2. Verbot daß keine Fourage ausser Landes gefahren werden soll.

— — 5. K. u. Ch. Geh. Cancell. Declaration des Fuhr-Aufgebots vom 17. Nov. Hann. Anz. v. 1758. St. 98. (Cell.)

— — 6. Promemoria nebst Herzogl. Braunschw. Wolfenbüttelsche Verordnung wegen der neuen $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

— — 7. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. wegen der mit Gewalt geschehenen mithin unerlaubten Werbungen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 4. Art. 2. a) III. (Cell.)

— — 7. Landesh. Declaration der Vero. von 1758. Sept. 27. und Oct. 23. wegen der verbotenen Ausfuhr der Fourage. Hann. Anz. von 1758. St. 100. (Cell.)

— — 14. Befehl die genaue Befolgung der Postordnung betr.

— — 16. Landesh. Vero. wodurch der durch die Vero. von 1754. Jan. 25. gesetzte Termin zur Abtragung der Kleidung von Cattun und Sitz, bis ans Ende des Jahrs 1759. erweitert worden. Hann. Anz. von 1758. St. 101. (C. u. G.)

1758. Dec. 22. Landesh. Vero. wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde, bis zu anderweiter Vero. gänzlich verboten worden. Hann. Anz. v. 1759. St. 2. u. 3. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr: um Verzeichniß des der K. Kammer durch den feindlichen Einfall verursachten Schadens. (Cell.)

1759. Jan. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Ein- und Durchfuhr fremder Salze wiederholend verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß die Obrigkeiten vor Einsendung der Probe-Münzen davon berichten sollen.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Intimation gegen die gewaltsamen Werbungen. s. Militair-Justitz-Reglement §. 4. Art. 2. a) III. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Rescr. an Bürgerm. und Rath in Hannover, die Sänftenträger-Miete und Beschaffenheit der Sänften in Hannover betr. Hann. Anz. v. 1759. St. 6.

— — 13. Landesh. General-Pardon für die Deserteurs bis Ende Febr. 1759. Hann. Anz. v. 1759. St. 6. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Intimation wegen Liquidirung der Schuldforderungen an die im Lande befindlichen Französischen Kriegsgefangenen und Bediente. Hann. Anz. von 1759. St. 8. (Cell.)

— — 20. K. u. Churf. Regier. Bekanntmachung der Vorzüge derer, die unter dem Jäger-Corps Kriegsdienste nehmen. Hann. Anz. v. 1759. St. 8. (Cell.)

— Febr. 2. Landesh. Vero. die Anhaltung der bey den Posten passirenden verrufenen Münzsorten. Hann. Anz. von 1759. St. 14. (Cell.)

— — 7. Landesh. Vero. gegen die Einführung und den Umlauf der Mecklenburg. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke von 1754. imgl. der Fuldischen und Montfortschen $\frac{1}{6}$ Stücke. Hann. Anz. v. 1759. St. 16. (Cell.)

1759. Febr. 14. Landesh. Vero. gegen einige fremde $\frac{1}{8}$ Stücke. Hann. Anz. von 1759. St. 16. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Liquidirung der Französischen Schulden betr. Hann. Anz. von 1759. St. 16. (Cell.)

— — 14. K, u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des den Truppen aus den Forsten gelieferten Holzes.

— — 20. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen Verrufung der unter Königl. Polnischen und Königl. Preußischen Münzstempeln von 1755. 1756. und 1757. neuausgeprägter geringhaltiger Pistolen. Hann. Anz. von 1759. St. 16. (Cell.)

— — 27. K. u. Churf. Regier. Nachricht, daß über die von Königl. Kammer und Krieges-Casse aufgenommenen Anlehne, förmliche Obligationen ausgestellet werden sollen. Hann. Anz. von 1759. St. 19. (Cell.)

— Merz 3. K. u. Ch. Geh. Cancell. Nachricht von den falschen Preussischen und Polnischen Pistolen. Hann. Anz. von 1759. St. 18. Anlage. (Cell.)

— — 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der bey den Aemtern vorfallenden Baukosten. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen des herrschaftlichen Kornvorraths.

— — 7. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. daß die Invaliden zu ihren Compagnien kommen sollen, imgl. daß sich die nicht enrollirten und zu Garnisonen tüchtigen Invaliden stellen sollen. Hann. Anz. von 1759. St. 21. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Ertheilung der Nachrichten an den Ober-Land-Baumeister von Bonn, behuf Verfertigung des Routen-Buches. (Cell.)

— — 24. Landesh. Vero daß die Obrigkeiten die im Calenbergischen 1757. Nov. 30. ausgeschriebene Kopf- und Vermögen-Steuer beytreiben, oder mit ihrem eigenen Vermögen dafür haften sollen. Hann. Anz. v. 1759. St. 28. (Cal.)

— — 24. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. daß die abgedankten Constabels, welche annoch in Vestungen zu dienen im Stande

Stande sind, sich anfinden soll. Hann. Anz. von 1759. St. 26. (Cell.)

1759. Merz 27. Landesh. Vero. wodurch die Verbote von 1758. Oct. 23. und Dec. 7. wegen Ausfuhr des Hafers, Heues und Strohes aufgehoben worden. Hann. Anz. von 1759. St. 27. (Cell.)

— — 29. Instruction für die Commissariat-Bedienten in Ansehung der Französischen Kriegsgefangenen.

— Apr. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß hinkünftig alles einzunehmende Korn nach der neuen Braunschweigischen Maasse berechnet werden soll. (Cell.)

— — 6. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem König von Dännemark, auf acht Jahre. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Rescr. von dem Licent, welcher von Schaf- und Ziegenfellen zu entrichten. s. Licent-Ordnung §. 6. a)

— May 14. K. u. Ch. Regier. wiederholtes Verbot der unbekannten 6 Mgr. Stücke. Hann. Anz. v. 1759. St. 41. (Cell.)

— — 19. K. u. Churf. Regier. Verrufung der neuen geringhaltigen Preußischen Pistolen von 1755. und 1759. Hann. Anz. von 1759. St. 42. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß allemahl 4 Wochen vor dem Rechnungs-Termin berichtet werden soll, was für herrschaftliche Processe jedes Amt habe und wie jeder derselben stehe. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen eines in Göttingen zu haltenden aufferordentlichen Pferdemarkts. Hann. Anz. von 1759. St. 43.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. das von dem Licent-Einnehmer Claus verfertigte Beuteltuch betr. Hann. Anz. v. 1759. St. 45. (C. u. G.)

— Jun. 9. Landesh. Vero. wegen der aus Furcht vor den Kriegesdiensten ausgetretenen Unterthanen, deren Zurückrufung und angebotener Pardon, falls sie sich binnen vier Wochen anfinden werden. Hann. Anz. von 1759. St. 49. (Cell.)

1759. Jun. 15. Landesh. anderweiter Pardon für die Deserteurs. Hann. Anz. v. 1759. St. 51. (Cell.)

— Jul. 19. Landesh. nochmahliges Verbot der herrzoglich Mecklenburg. mit der Jahrzahl 1754. ausgeprägten Münzen. Hann. Anz. v. 1759. St. 60. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Patent, die Vergünstigung des freyen Bierbrauens, behuf der Armen, ohne Abgiften und ohne die Riegeordnung zu beobachten. Hann. Anz. von 1759. St. 62. (Cell.)

— Aug. 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Aufnahme der Sächsischen und Französischen deutschen Deserteurs betr. Hann. Anz. von 1759. St. 64. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des Dankfestes für den Sieg bey Minden.

— — 13. Landesh. Edict die Einsammlung einer Hauscollecte behuf derjenigen Unterthanen, welche bey dem letztern feindlichen Durchzuge gelitten haben, betr. Hann. Anz. von 1759. St. 68. (Cell.)

— — 13. K u. Ch. Regier. Ausschr. die Anzeige der Unterthanen betr. welche durch den Krieg gelitten haben. Hann. Anz. von 1759. St. 70.

— — 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie der Zustand der Aemter, nach abermahligen Abzuge der feindlichen Kriegsvölker, beschaffen sey.

— — 16. K. u. Ch. Kammer Befehl die Erspahrung des Eichen-Holzes und daß die Pferde-Ställe nicht mit Eichen-Bohlen ausgesetzt werden sollen. (Cell.)

— — 20. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. zu dem Edicte vom 13. Aug.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Einsendung der Verzeichnisse, der von den Unterthanen geleisteten Kriegerfuhren.

— — 21. K. u. Churf. Kammer Ausschr. um Einsendung der Verzeichnisse des den Truppen gelieferten Holzes und Erd-Feurung. (Cell.)

— — 29. Ausschr. die Stellung der Fuhren nach Corbach betr.

1759. Aug. 30. Anderweites Ausschr. wegen der nach Corbach zu stellenden Fuhren.
— Sept. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Geldregister-Extracte. (Cell)
— — 3. Ausschr. die Stellung der Fuhren nach Hameln betr.
— — 8. Landesh. Verrufung der neuen Braunschweigischen Land-Münze. Hann. Anz. von 1759. St. 75. (Cell.)
— — 9. Wiederholtes Ausschr. die Stellung der Fuhren betr.
— — 12. Landesh. Vero. daß keine Mecklenburgische Münze durchgeführet werden soll. Hann. Anz. von 1759. St. 76. (Cell.)
— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Auslieferung der aus Furcht vor der Werbung ausgetretenen, und in hiesigen Landen befindlichen Hessischen Unterthanen.
— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten durch Commissionen oder aufgetragene Neben-Verrichtungen sich an Einsendung der Register nicht behindern lassen sollen. (Cell.)
— Oct. 28. Des Herrn Herzogs Ferdinand Verbot, der eigenmächtig von den Militair-Personen geschehenen Fuhren Erpressungen. Hann. Anz. von 1759. St. 95. (Cell.)
— Nov. 1. K. u. Ch. Kammer Verfügung wegen des Schluß-Termins der Magazinkorn- und Geld-Rechnungen.
— — 6. K. u. Ch. Regier. gänzliches Verbot der Polnischen und Sächsischen $\frac{1}{3}$ Stücke von 1753. und folgenden Jahren. Hann. Anz. von 1759. St. 91. (Cell.)
— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Remißions-Gesuche der Unterthanen betr.
— — 14. K. u. Ch. Regier. Intimation des Verbots von 28. Oct. Hann. Anz. von 1759. St. 95. (Cell.)
— — 17. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. wie bey der jüngsthin geschehenen Recruten-Ausnahme, in Ansehung der von den Regimentern auf Zuwachs angeworbenen jungen Mannschaft verfahren werden soll.
— — 22. Instruction, wie die Feld-Auditeurs in Verlassenschafts-Sachen zu verfahren haben.

1759. Nov. 30. Landesh. Vero. in wie fern einige auswärtige Münzsorten nach dem abgewürdigten Werthe, in hiesigen Landen ausgegeben und angenommen werden sollen. s. Münze §. 5. (Cell.)

— Dec. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. welchergestalt das Postwesen, theils für K. Rentkammer, theils für K. Geheime-Raths-stube gehöre. s. Postwesen §. 1. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß keine andere als die nach dem Leipziger, Torgauer und Reichs-Münzfusse ausgeprägten Münzsorten, bey den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen, nebst zweyen Tabellen Nummer 1 u. 2. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 1. imgl. §. 6. a) (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß in den Licent-Cassen keine andere, als gerechte Münzsorten angenommen werden sollen. s. Ebendas. (C. u. G.)

— — 12. Landesh. Vero. wodurch das Verbot des Cattun und Sitzes anderweit und bis zum Ende des Jahrs 1760. aufgeschoben worden. Hann. Anz. von 1759. St. 103.

— — 14. Landesh. Vero. wodurch die unmittelbare Durchfuhr der Mecklenburgischen Münzen wieder freygegeben worden ist. Hann. Anz. von 1759. St. 102. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was für Münzen künftig in den Amts-Recepturen angenommen werden sollen.

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Münzverordn. vom 30. Nov. mit dem 1. Febr. 1760. ihren Anfang nehmen soll. Hann. Anz. von 1760. Anl. zum St. 1. (Cell.)

1760. Jan. 2. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung falscher 6 Mgr. Stücke, mit der Jahrzahl 1758. Hann. Anz. von 1760. St. 2. (Cell.)

— — 4. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben an die Licent-Inspectoren, daß die Befolgung des Ausschreibens von 1759. Dec. 11. allererst mit dem 1. Febr. anfangen solle. Hann. Anz. von 1760. St. 3. (C. u. G.)

1760. Jan. 7. K. u. Ch. Geh. Cancell. publicirter Extract, aus den wegen des extraordinairen Handlungs-Imposts ergangenen Verordnungen. Hann. Anz. von 1760. St. 10. 11. (C. u. G.)

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch das von 1759. Merz 6. in Erinnerung gebracht worden.

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. an diejenigen säumigen Beamten, welche den ganzjährigen Geldregister-Extract noch nicht eingesand haben. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Verordn. daß die Memoriale unterschrieben werden sollen. s. Supplic, Memorial §. 1. a) 2. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Vorschrift, in welchen Münz-Sorten das Magazin-Korn zu bezahlen.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Vertheilung der Collecten-Gelder an die, welche im Jahre 1759. vom Feinde gelitten haben, betr. Hann. Anz. von 1760. St. 12. (Cell.)

— — 28. Reglement der Winter-Quartiere für den Winter 1760. und 1761.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Unterthanen von dem Englischen Commissariate, nur gute Münz-Sorten erheben sollen. Hann. Anz. von 1760. St. 11. (Cell.)

— Febr. 26. K. u. Ch. Regier. Vero. was für Münz-Sorten bey den Contributions-, Schatz-Steuer- und Licent-Recepturen angenommen werden sollen. Hann. Anz. v. 1760. St. 20.

— Merz 3. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Geldwechselung bey den öffentlichen Cassen und die Ausschleppung des guten Geldes wiederholend verboten worden. s. Münze §. 4. Art. 9. a) (Cell.)

— — 6. Landesh. Vero. wegen Ausstellung der Quitungen bey K. Rent-Kammer. s. Münze §. 5. Art. 13. a) (Cell.)

— — 7. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. die Art der Lieferung des Magazin-Korns betr. Hann. Anz. von 1760. St. 22. (Cal.)

1760. Merz 11. Landesh. Declaration des Patents von 1758. Jan. 16. wegen des bestimmten zweyjährigen Termins der Entlassung der ausgehobenen Soldaten. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. die Ablieferuug des von den Feinden zurückgelassenen Gewehrs betr. Hann. Anz. v. 1760. St. 24. (Gött. Grub. Hoya und Dieph.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Angabe der auf dem Lande vorhandenen Pferde und Füllen betr. (Cell.)

— — 26. Landesh. Patent, wodurch das Monopolium des Eisen-Gußwerks von 1740. Jan. 20. gleichfalls aufgehoben worden. s. Eisenhandel Anmerk. vor §. 1. (C. u. G.)

— April 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des verborgten Magazin-Korns.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Instruction, wonach sich die Obrigkeiten in Absicht der zum Dienst der Königl. Armee zu stellenden Fuhren zu achten haben. (C. u. G.)

— — 16. K. u. Ch. Regier. Nachricht, daß die Herzogl. Braunf. Pistolen von 1760. zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. angenommen und ausgezahlet werden sollen. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 17. K. u. Churf. Regier. Nachricht, daß die Herzogl. Braunschweigischen $\frac{1}{3}$ Stücke mit dem Pferde, welche im Jahr 1759. ausgeprägt sind, nach abgewürdigten Werthe ausgegeben und angenommen werden sollen. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen der zum Fourage-Transport von Göttingen nach Cassel zu stellenden Fuhren. (C. u. G.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. erneuerte Münz-Tabelle. Hann. Anz. von 1760. St. 35. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Erweiterung des Ausschr. vom 19. Merz auf die Zug-Ochsen.

— — 22. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. die Verhütung der Desertion der Trainknechte. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung der Preise, wozu die Fourage in dem Magazin zu Cassel bezahlet wird. Hann. Anz. von 1760. St. 34. (Cell.)

1760. May 6. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen des Bettages vor Pfingsten ꝛc. Hann. Anz. v. 1760. St. 38. (Cell.)

— — 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Bescheinigung der den Geld-Extracten beyzufügenden Verzeichnissen von Bau- und andern Kosten und Vorschüssen.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Beytreibung der Schatzgefälle. Hann. Anz. von 1760. St. 42. (Cal.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Vero. daß Wein und flüßige Sachen auf den Posten nicht anders, als auf Gefahr des Absenders zu versenden, verstattet seyn soll. s. Postordnung §. 1. Art. 15. b) 2. (Cell.)

— — 23. Ausschr. die Repartition der Fuhren betr.

— — 29. K. u. Ch. Regier. Patent, die Zufuhr der Victualien nach der Armee betr. Hann. Anz. v. 1760. St. 45. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht die Bauermeister deren Verrichtungen und Accidentien betr. (Cell.)

— Jun. 3. K. u. Ch. Kammer Resolution, daß die verordnete Taxe und Münze auch auf die Neben-Wagen sich erstrecken solle. (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Nachricht, daß die Mecklenb. Schwerinsche Münze, welche unter der Jahrzahl 1754. ausgeprägt worden, gänzlich verrufen seyn soll. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Verordnungen, welche an die Aemter ergangen, aufbehalten werden sollen.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung, daß die neuausgemünzten hiesigen 3 Mgr. Stücke, nach dem Leipziger Fuß ausgepräget und den gehörigen Gehalt haben. Hann. Anz. v. 1760. St. 51. (Cell.)

— — 20. Ausschr. wegen Verzeichnung der beschmiedeten Leiter-Wagen.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Nachricht, wodurch die mit den Buchstaben F. R. 1745. 1746. und mehreren Jahren ausgeprägten 3 Mgr. Stücke, auf 2. Mgr. abgewürdigt worden. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

1760. Jul. 7. Landesh. Verbot der unter Königl. Polnischen Münz-Stempel ausgeprägten $\frac{1}{3}$ Stücke von 1753. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Anlegung lebendiger Hecken. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß ein Verzeichniß aller in den Aemtern befindlichen herrschaftlichen Gebäude eingesand werden soll.

— — 31. K. u. Ch. Geh. Cancell. erneuerte Münz-Tabelle. s. Münze §. 5. Art. 3. a)

— Aug. 11. K. u. Ch. Regier. Verbot der Anhalt-Bernburgischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Aufnahme der Deserteurs von der Französischen Armee betr. Hann. Anz. von 1760. St. 70. (Cal. Hoya Dieph.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Mühlen-Pachtcontracte dahin zu ändern, daß die Anschaffung neuer Mühlen-Wellen von K. Kammer geschehen solle. (Cell.)

— — 20. Des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig, als commandirenden Generals, Verordnung wider die Marodeurs. Hann. Anz. von 1760. St. 69. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Intimation der Vero. vom 20. Aug. die Marodeurs betr. Ebendas. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung, daß ohne Vorzeigung eines richtigen Reise-Passes niemand in und durch das Land gelassen werden solle. Hann. Anz. von 1760. St. 70. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffene Vereinbarung wegen der Proclamation und Copulation betr.

— Sept. 11. K. u. Churf. Regier. Verbot der geringhaltigen Anhalt-Bernburgischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke von 1758. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 15. K. u. Churf. Regier. Ausschr. um Anzeige und Beschreibung der im Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen vorhandenen Pferde, Füllen und Zug-Ochsen.

1760. Sept. 18. K. u. Churf. Regier. Bekanntmachung, wegen Angabe des entbehrlichen, behuf der Kriegs-Magazine zu liefernden, Hafer-Vorraths. Hann. Anz. von 1760. St. 78. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Geh. Cancell. erneuerte Münztabelle. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 1. (Cell.)

— Oct. 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten erinnert werden, die Cap. 3. der Vero. von 1756. Febr. 14, befindlichen Vorschriften, wegen des Vieh-Handels zu beobachten. Hann. Anz. von 1760. St. 79. (Cell.)

— — 2. Ausschr. wegen der bey der Armee zu stellenden Ochsentreiber.

— — 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Wiederherstellung der durch den Krieg entkräfteten Unterthanen betr.

— — 30. Patent wider die Aufkäuferey und Erhandlung der Fourage-Scheine.

Georg der dritte,

gebohren den 4. Jun. 1738.

— Nov. 4. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen Einstellung der Music bey Hochzeiten und Gelagen währender dermahliger tiefen Landestrauer. Hann. Anz. v. 1760. St. 90. (Cell.)

— — 6. K. u. Churf. Regier. Notitz wegen Einrichtung der Trauer. Hann. Anz. v. 1760. St. 90. (Cell.)

— — 8. Landesh. Notifications- und Declarations-Patent, die Besitz-Ergreifung Sr. Königl. Majestät Georg III. nach Absterben deroselben Herrn Grosvaters Georg II. (Cell.)

— — 8. Landesh. General-Pardon für die Deserteurs. Hann. Anz. v. 1760. St. 93. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Ausfuhr der rauhen und glatten Fourage verboten worden.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Verzeichnisse aller Erbenzins- und Concessions-Briefe ꝛc. bey jetziger Regierungs-Veränderung. (Cell.)

1760. Nov. 25. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß der Huldigungs-Eyd von dem clero minori einzunehmen.

— — 28. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Münz-Sorten bey Bezahlung der jurium stolae, nebst Regulativ in Ansehung der Kirchen-Cassen.

— — 30. Verordn. wegen der Hafer-Lieferung nach Warburg.

— Dec. 3. K. u. Ch. Regier. Intimation, daß die nach der Verordn. von 1758. Dec. 22. zu ertheilenden Pässe behuf Pferde-Lieferungen und Ausfuhr, nur auf eine gewisse Zeit gültig seyn sollen. Hann. Anz. v. 1760. St. 100. (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Wildprettsgelder-Berechnung betr.

— — 16. K. u. Ch. Regier. Intimation der von des Herrn Herzogs Ferdinand Durchlaucht erlassenen Ordre vom 12. Dec. die Sicherheit der Kaufleute, Marquetenter und Fuhren bey der Armee betr. Hann. Anz. von 1760. St. 101. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Nachricht, daß das Herzogl. Braunschw. mit dem Buchstaben C. im Jahre 1760. ausgemünzte Geld, für die Hälfte des äusserlichen Werths anzunehmen. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 24. Ausschr. wegen Aufkäuferey der Fourage- und Brodtlieferungs-Scheine.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beförderung der Zufuhr nach der Armee betr. Hann. Anz. von 1761. St. 1. (C. u. G.)

— — 29. Ausschr. wegen einer anderweiten Fourage-Lieferung.

— — 29. Ausschr. an die Beamten wegen der Fourage-Lieferung.

1761. Jan. 2. K. u. Ch. Geh. Cancelley erneuerte Münz-Tabelle. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 1.

— — 15. Landesh. Patent, die Victualien-Zufuhr zur Armee nach Warburg betr. Hann. Anz. von 1761. St. 7. (Cell.)

— — 17. K. u. Churf. Regier. Vero. daß das Extrapost-Courier- und Stafetten-Geld auf jegliches Pferd, bis den 17. Jul. 1761.

1761. mit 3 Mgr. erhöhet und das schlechte Geld nicht anders, als nach dem abgewürdigten Werthe angenommen werden soll. Hann. Anz. von 1761. St. 8. (Cell.)

1761. Jan. 19. K. u. Ch. Regier. Intimation wegen Ablegung der tiefen Landes-Trauer mit den 25. Jan. 1761. Hann. Anz. von 1761. St. 7. (Cell.)

— — 31. Verordn. wegen der an die Truppen zu liefernden rauhen Fourage.

— Febr. 16. K. u. Ch. Regier. anderweites Verbot der Ausfuhr des Rockens, Hafers, Heues und Strohes.

— Merz 17. Landesh. Vollmacht für das Ministerium, zu Vollziehung der Obligationen über anzuleihende Gelder.

— — 19. K. u. Ch. Regierung Ausschr. wegen Repartition der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

— — 22. K. u. Ch. Regierung Ausschr. daß die auf den Heerstrassen befindlichen tiefen Spuhren und Schlaglöcher, ohne Zeitverlust, mit Grand und Steinen zugeworfen und dadurch die Heerstraffen in fahrbaren Stand wieder gesetzet werden sollen. Cell.)

— — 28. K. u. Churf. Regier. Verbot der neuen Polnischen Pistolen mit der Jahrzahl 1758. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. General-Kriegs-Gerichts Verordnung wegen Vertheilung der Beute.

— April 11. Landesh. Patent, wegen der Victualien-Zufuhr nach der Armee. Hann. Anz. von 1761. St. 31. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen anderweiter Beschreibung des Spannwerks.

— — 17. Patent wegen freyer Einfuhr des fremden Biers in Hameln, bey dermahliger starken Besatzung.

— — 28. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß die Commandirten, welche Boten pressen, die Obrigkeiten insultiren, jene mishandeln und zum Tragen der Tornüster und Gewehre forciren, von den Obrigkeiten in Haft zu nehmen, und an den Commendanten in der nächsten Garnison zur Bestrafung abgeliefert werden sollen. (Cell.)

1761. May 15. Ausschr. wegen der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

— — 15. K. u. Ch. Kammer Befehl, daß die Beamten dem Oberlandbaumeister v. Bonn mit den, behuf zu verfertigenden Charten, erforderlichen Nachrichten sorgfältig an Hand gehen sollen. (Cell.)

— — 16. Patent wegen besserer Einrichtung der Transporte auf der Weser zum Dienste der Armee.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß Christ. Fr. Hagelgans zum Kammer-Registrator bestellet und demselben die Ansetzung und Berechnung der Fisci- und Schreibgebühren, imgl. deren Hebung übertragen sey. (Cell)

— Jun. 4. Instruction wegen der Arbeiter beym Festungsbau zu Hameln.

— Jul. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die 1753. Oct. 2. und 1757. May 20. erlassenen Vorschriften, wegen öffentlicher Verpachtungen herrschaftlicher Güter, beobachtet werden sollen.

— — 10. Des Herrn Herzogs Ferdinand Durchl. Verordn. gegen das eigenmächtige Fuhren- und Pferde-Pressen und die Desordres der Truppen betr. Hann. Anz. von 1761. St. 62. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einlieferung der Wildprettsgelder und deren Berechnung betr. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zu der unterm 10. Jul. erlassenen Verordn. das Fuhren- und Pferde-Erpressen der Truppen betr.

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Post-Register-Extracte und Einsendung der Ueberschuß-Gelder.

— Aug. 20. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß auf dem nächsten Hannöverschen Viehmarkte kein Hornvieh, welches nicht mit obrigkeitlichen beschwohrnen Gesundheitspässen versehen, zugelassen werden soll. Hann. Anz. von 1760. St. 68.

— — 28. Hochlöbl. Schatz-Collegii des Fürstenth. Calenberg. Ausschr. wodurch das Privilegium wegen des Calender-

Ver-

Verkaufs wiederholet worden. s. Verlag der Calender §. 1. a)

1761. Sept. 2. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Besserung der Casselschen und Hamelschen Heerstrassen betr.

— — 5. Verordn. wegen der Magazin-Lieferungen.

— — 11. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Arretirung der Marodeurs betr. Hann. Anz. von 1761. St. 76. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Zufuhr und den freyen Verkauf der Lebensmittel in Hameln betr. Hann. Anz. von 1761. St. 75. (Cell.)

— Nov. 5. K. u. Ch. Regier. ferneres Verbot der Ausfuhr der glatten und rauhen Fourage.

— — 9. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Annahme der nach 1759. ausgeprägten ausländischen Münz-Sorten verboten ist. s. Münze §. 5. Art. 13. b) I. (Cell.)

— — 9. Ausschr. die Stellung der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

— — 15. Ausschr. wegen Beförderung der Fourage-Lieferungen an die Armee.

— — 17. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. wegen Abholung der Invaliden zu den Garnison-Regimentern.

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Landgerichts- und Forst-Wrugen-Register vor Ende October eingesand werden sollen, wenn die Landgerichte bey den Aemtern nicht abgehalten werden. (Cell.)

— Dec. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Einsendung der Kammer-Fisci-Gelder. (Cell)

— — 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was für Münzsorten von den Wildprettskäufern anzunehmen.

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Recruten-Ausnahme zum Artillerie- und Proviat-Train betr. nebst Tabelle. (Cell.)

— — 11. Landesh. Vero. die Sammlung einer allgemeinen Haus-Collecte für die durch den feindlichen Ueberzug Bedrückte betr. Hann. Anz. von 1762. St. 6. (Cell.)

1761. Dec. 12. K. u. Ch. Regier. Rescr. an Bürgerm. und Rath zu Hannover, die neuen Mecklenb. $\frac{1}{3}$ St. in Hannover nicht in Umlauf kommen zu lassen. Hann. Anz. von 1761. St. 100.

— — 17. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Sammlung einer Haus-Collecte betr.

— — 21. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. daß die Obrigkeiten den, zu Aufsuchung der desertirten diensttüchtigen Invaliden, commandirten Unterofficiers, hülfliche Hand leisten sollen, damit die aufgefundenen Deserteurs, aus ihren Districten, an die nächste Garnison abgeliefert werden. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Regier. Warnung, die unter dem Herzogl. Mecklenburg. Stempel und der Jahrzahl 1754. erschienenen Beyschläge nicht anzunehmen. s. Münze §. 5. Art. 7. a)

— — 1. Winter-Quartier-Reglement für das Jahr 1762.

1762. Jan. 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die allgemeine Haus-Collecte betr. Hann. Anz. von 1762. St. 6. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Vertheilung der Collecten-Gelder und daß die Obrigkeiten diejenigen Unterthanen anzeigen sollen, welche derselben bedürftig sind betr. Hann. Anz. von 1762. St. 7. (G. u. Gr.)

— — 17. Verlängerung der Extrapost-Courier ꝛc. Geldes-Taxe Erhöhung.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Declaration, daß den Braunschw. Pistolen und Holländischen Ducaten von 1761. der Umlauf zu verstatten. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten sich der Frauen und Kinder derer annehmen sollen, deren Männer und Väter zu Kriegsdiensten ausgenommen und daß sie damit nach dem Edict vom 17. May 1721. verfahren sollen. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Entrichtung und Anwendung des Licents im Göttingischen, zur Unterstützung in der Kriegs-Noth.

1762. Jan. 28. Verordnung daß die Beamten allen Verrichtungen in den Forsten mit beywohnen, auch alle Quartal der Förster Manual und alle Jahr das Haupt-Register mit unterschreiben sollen.

— Febr. 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie mit Beytreibung der herrschaftlichen Gefälle zu verfahren. (Cell.)

— Merz 10. Landesh. Reglement die Einquartirung in der Alt- und Neustadt Hannover betr.

— — 11. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die ausserhalb Landes gehenden Briefe und Güter, wegen der auswärtigen schlechten Münzen, bis an die Grenzen hiesiger Lande, bezahlt werden sollen. (Cell.)

— Apr. 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die, unter dem Vorwande des in ihrer Heimat erlittenen Kriegsbedrucks im Lande herumschweifenden fremden Bettler zum Vestungsbau für Geld anzunehmen, oder aus dem Lande geschaffet werden sollen. Hann. Anz. von 1762. St. 35. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen des Verkaufs und der Ausfuhr der den Unterthanen aus den Magazinen K. Kammer verabreicht werdenden Früchte. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Fisci-Gelder in Cassen-Münze bezahlt werden sollen.

— May 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beförderung der Zufuhr der Lebensmittel nach der Armee betr. nebst Bekanntmachung der Douceurs. Hann. Anz. von 1762. St. 45. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. die Desertion der Train-Knechte, und die Visitation nach denselben betr. Hann. Anz. von 1762. St. 46. (Cell.)

— Jun. 15. K. u. Ch. Regier. Declaration, daß den Herzogl. Braunschweigischen Pistolen und C. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken von 1762. der Umlauf verstattet seyn solle. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

— Jul. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Service-Gelder in cassenmäßigen Münz-Sorten bezahlet werden sollen. Hann. Anz. von 1762. St. 57. (Cell.)

1762. Jul. 3. Officier Witwen-Casse-Reglement.
— Aug. 3. Landesh. Bestätigung des Officier-Witwen-Casse Reglements.
— — 17. K. u. Ch. Regier. wiederholtes Verbot der Mecklenb. Schwerinschen $\frac{1}{3}$ Stücke vom Jahre 1754. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)
— — 26. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. daß die Obrigkeiten genaue Mannschafts-Listen derer noch im Lande vorhandenen Hauswirthe, Söhne, Knechte und anderer Mannspersohnen in duplo einsenden und von andern dazu gehörigen Dingen berichten sollen. (Cell.)
— Sept. 5. K. u. Churf. Regier. Vero. daß die auswärtigen und unzünftigen Schuster ihre Schue und Stiefel, bis zu weiterer Verordnung, nach Hannover zum Verkauf bringen und verfertigen dürfen. Hann. Anz. von 1762. St. 73.
— — 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Wiederherstellung der Ordnung im Licentwesen im Göttingischen und Grubenhagenschen.
— — 8. K. u. Ch. Regier. Freygebung des Fleischhandels in der Stadt Hannover für alle und jede welche damit sich abgeben wollen. Hann. Anz. v. 1762. St. 74.
— — 9. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. die Ablieferung der von dem Feinde zurückgelassenen herzbergischen Gewehre betr. Hann. Anz. v. 1762. St. 74.
— — 9. K. u. Ch. Regier. Freylassung der Handlung mit allerhand Gewürz- und Hockenwaaren in Hannover, bis Ende des Jahrs. Hann. Anz. von 1762. St. 74.
— — 17. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß in den öffentlichen Kirchengebeten des Kron- und Churprinzens Königl. Hoheit gedacht werden soll.
— — 28. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die behuf Liquidation der Forderungen der Unterthanen, für Lieferungen an Fourage ꝛc. an den Amtmann Harding einzusendenden Quitungen und Lieferungsscheine betr. (Cell.)
— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, was für Kriegs-Schulden auf jeder Commune haften, und was für Forderungen

rungen bey K. Kriegs-Cancell. und dem Englischen Commissariat annoch nachstehen.

1762. Oct. 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. vermöge dessen den Obrigkeiten die Summen der Collecten-Gelder zugesand worden, welche unter die Unterthanen vertheilet werden sollen. Hann. Anz. von 1762. St. 84.

— — 24. Reglement die Verpflegung der Truppen in den Winter-Quartieren betr.

— Nov. 20. Wiederholte Verordn. wegen Unterschreibung der Forst-Register.

— — 22. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die Ausfuhr des Rockens, Gersten, Hafers, Heues und Strohes wieder freygegeben und die Vero. von 1760. Nov. 8. 1761. Febr. 16. und 1761. Nov. 5. aufgehoben worden. Hann. Anz. v. 1762. St. 96. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß das Kriegs-Gebet einzustellen.

— Dec. — Ordnung des Gottesdienstes an dem allgemeinen Friedens-Dankfeste den 6. Januar 1763. nebst den dabey zu haltenden Abkündigungs- und Dankgebets-Formular.

— — 9. Landesherrl. Edict, die Einsammlung einer Hauscollecte, im ganzen Lande mit Ausschluß der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, für die durch den Krieg verarmten Unterthanen betr. Hann. Anz. von 1762. St. 103. (Cell.)

— — 9. Landesh. Vero. wodurch die von 1748. Febr. 8. wegen der Ordens-Gesellschaften unter den Studenten zu Göttingen, erneuert und geschärfet worden. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 6. a) 1.

— — 13. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß die einschleichenden fremden Werber nicht zu dulden, sondern weggeschaffet werden sollen. s. Fremde Werber §. 5. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Besetzung der durch den Krieg und sonst verlassenen und wüsten Höfe.

1762. Dec. 14. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wie es mit Copulation derer, welche Hessen-Casselsche Unterthanen heiraten, gehalten werden soll. s. Trauung §. 8. (Gött. u. Gr.)

— — 17. Landesh. General-Pardon für die Deserteurs. Hann. Anz. von 1762. St. 105. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Declaration der Münz-Vero. von 1759. Nov. 30. für die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. s. Münze §. 5. Art. 13. b) II. (Cell.)

— — 28. Landesh. Edict, daß die aus Furcht für der Ausnahme zu Kriegsdiensten aus dem Lande entwichenen Unterthanen, ungestraft zurückkehren dürfen. Hann. Anz. von 1763. St. 2. (Cell.)

1763. Jan. 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Aufsuch- und Vertreibung der Räuber und des Diebsgesindels, wie auch die Fortschaffung verdächtiger Leute betr. Hann. Anz. von 1763. St. 4. (Cell)

— — 1. K. u. Ch. Regier. Nachschreib. daß die Hauswirthe der Obrigkeit und diese dem Commendanten anzeigen sollen, wenn Musquetiers nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier sich verfügen. Hann. Anz. von 1763. St. 4. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß bey den Zöllen und Weggelds-Einnahmen die Zahlungen in gerechten Münz-Sorten geschehen sollen. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht auf das 1762. Dec. 14. ergangene Ausschr. wegen Besetzung der wüsten Höfe und der aus den Kriegsdiensten entlassenen zurückgekehrten Mannschaft. (Cell.)

— Febr. 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Bescheinigungen der gethanen Kriegerfuhren an den Amtmann Harding in Hannover einzusenden.

— Merz 1. K. u. Ch. Geh. Cancell. Bekanntmachung des Mecklenburgischen Münz-Edicts vom 3. Febr. vermöge dessen die neuausgemünzten Mecklenburg. Gepräge verrufen sind. Hann. Anz. von 1763. St. 18.

1763. Merz 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Aufnahme der im Lande sich niederlassenden Häuslinge und Bewilligung einiger Freyheiten für selbige. Hann. Anz. von 1763. St. 23. (Cell.)

— — 21. Landesh. Vero. wodurch die verbotene Pferde-Ausfuhr von 1757. Jan. 3. und 1758. Dec. 22. wieder freygegeben worden. Hann. Anz. von 1763. St. 26. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Wiederherstellung der durch den Krieg entkräfteten Gegenden im Lande betr. Hann. Anz. v. 1763. St. 29. (C. u. G.)

— Apr. 19. Landesh. Revers für Calenb. Landschaft, daß die im letztern Kriege gemachten Verfügungen zu keiner Folge gezogen werden sollen. (Cal.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Einfuhr der fremden Salze und deren Vertrieb im Lande, wiederholend verboten worden. s. Fremdes Salz Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Kammer Declaration des Ausschr. vom 30. Merz in Ansehung der dreyjährigen Erlassungen.

— May 13. Landesh. Edict, wodurch das von 1732. Dec. 23. die verbotenen Hazard-Spiele betr. wörtlich wiederholet und erneuert worden. s. Hazard-Spiele Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. was für Münze für verkauftes Wildprett anzunehmen. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Bergamts Befehl, daß die Zubusse in Cassenmünze erlegt werden soll.

— — 17. Landesh. Vero. wider den Misbrauch sowohl ein- als ausländischer kleiner Scheide-Münze. s. Scheide-Münze §. 2. (Cell.)

— — 21. Landesh. Intimation wegen der theils beständigen, theils sechsjährigen Freyheit der Häuslinge ꝛc. die sich im Fürstenthum Grubenhagen besetzen.

— — 31. K. u. Ch. Regier. General-Ausschr. die Postfreyheit der Postbedienten betr. s. Postordnung §. 1. Art. 22. a) II. Note *) (Cell.)

— Jun. 1. Landesh. Declaration wegen der in der Posttaxe von 1755. nachgelassenen Porto-Moderation. (Cell.)

1763. Jun. 2. K. u. Ch. Kammer Erinnerung, das Ausschr. von 1761. Jul. 31. die Einsendung der Postregister-Extracte betr. zu befolgen.

— — 4. K. u. Ch. Regier. Intimation, wegen der zum Vorschein gekommenen 3 Mgr. Stücke von Zinn. Hann. Anz. von 1763. St. 47. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Vertheilung der Collecten-Gelder betr. Hann. Anz. v. 1763. St. 50. (G. u. Gr.)

— — 13. K. u. Churf. Kriegs-Cancell. Ausschr. daß die an die Truppen geschehenen Brodt- und Fourage-Verabreichungen durch Einsendung der Lieferungsquitungen binnen Monathsfrist angezeigt werden sollen. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen promter Einsendung der Consistorial-Fisci-Gebühren.

— — 20. Landesh. Vero. die zu Liquidirung einiger Kriegeslasten des Fürstenthums Göttingen niedergesetzte Commißion betr. Hann. Anz. v. 1763 St. 56.

— — 23. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der verbotenen Grade in der Ehe, nebst Abkündigungs-Formular.

— Jul. 1. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Vero. vom 13. May wegen der verbotenen Hazard-Spiele.

— — 12. Landesh. Vero. wodurch anstatt des bisherigen Licents vom Brandteweins-Schroot, ein Blasenzins auf ein Jahr vom 1. Octob. anzurechnen, eingeführet worden. s. Blasenzins §. 3. a. A. (C. u. G.)

— — 13. K. u. Ch. Regier. Patent die von den Postbedienten zu bestellende Caution betr.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zur Verordnung vom 12. Jul.

— Aug. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Beförderung der gerechten Landes-Münze betr. (Cell.)

— — 9. Landesh. Vero. eine allgemeine Personen-Steuer betr. Hann. Anz. von 1763. St. 74. 75. (Cal.)

— — 16. Ordre des Officier Wittwen-Casse Director. an die Chefs und Commendanten der gesamten Truppen, daß sie 3 Wochen vor Ablauf jeden halben Jahrs, eine Liste von den Ver-

Veränderungen unter den Intereſſenten der Witwen-Caſſe einſchicken ſollen.

1763. Aug. 18. Landesh. Vero. vermöge welcher ein Auszug der Academiſchen Geſetze publiciret worden. ſ. Studenten in Göttingen §. 1.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausſchr. wegen der vorigjährigen Forſt- und Landgerichts-Wrugen.

— — 27. K. u. Ch. Regier. Vero. das Colligiren zu den auswärtigen Lotterien betr. ſ. Fremde Lotterien Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— Sept. 1. K. u. Ch. Regier. Ausſchr. wodurch der vermöge Vero. vom 12. Jul. geſetzte Termin, zur Erlegung des Blaſenzinſes, vom 1. Oct. bis zu anderweiter Verordnung hinausgeſetzet worden. Hann. Anz. v. 1763. St. 71. (C. u. G.)

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausſchr. um Bericht wegen des Schornſteinfegens auf den Aemtern.

— — 9. Landesh. Edict wodurch der Art. 126. der peinl. Halsgerichts-Ordnung, wegen Beſtrafung der Räuber erkläret und beſtimmet worden. ſ. Räuber ꝛc. §. 1. (Cell.)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen ordnungsmäßiger Spedirung der ordinairen Poſten. ſ. Poſtordnung §. 1. Art. 9. b) 2. (Cell.)

— — 17. Verordnung des Officier-Witwen-Caſſe Director. daß die in Penſion getretenen verheirateten Caſſe-Intereſſenten, den Beytrag baar und franco einzuſenden haben.

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausſchr. wegen der Pertinenzien der wüſten Höfe.

— — 30. Landesh. Vero. wodurch das ſchriftliche und perſönliche Sollicitiren nach London in gewiſſen Fällen verboten worden. ſ. Suppliciren an Ihro Königl. Majeſtat höchſte Perſon §. 1. (Cell.)

— Oct. 3. K. u. Ch. Regier. Patent, die Anmeldung der an die Krone Engeland und deren Feld-Kriegs-Commiſſariat wegen des letztern Krieges habenden, nicht liquidirten Forderun-

derungen und Einsendung der desfalsigen Rechnungen betr. Hann. Anz. v. 1763. St. 81. (Cell.)

1763. Nov. 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß den Kloster-Meyern und Zinsleuten keine Erlassung gleich den Kammer-Censiten ertheilet werden soll.

— — 10. Erinnerung die Bezahlung der Personen-Steuer zu befördern.

— — 23. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Bischof zu Hildesheim, auf vier Jahre. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der 1756. Oct. 22. geforderten Berichte über die Untersuchung und Verbesserung des Dienstwesens.

— Dec. 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den Unterthanen mit dem Sommer-Saat-Korn im bevorstehenden Frühjahre nicht ausgeholfen werden können.

— — 10. K. u. Ch. Kammer allgemeines Ausschr. die Ablegung der Rechnungen von den administrirten wüsten Höfen betr. s. Besetzuug wüster Höfe §. 2. (Cell.)

1764. Jan. 31. K. u. Churf. Regier. Vero. wodurch die von 1750. Nov. 16. wegen Stempelung der Kupfer- und Meßings-Waaren, wiederholet worden. s. Handel mit Kupfer und Meßing §. 1. Art. 2. a) (Cell.)

— Febr 4. K. u. Ch. Regier. Rescr. daß der von Winkelmann und Söhnen in Hannover fabricirte Zucker licentfrey seyn soll. s. Licent-Ordnung §. 7. b) 4. Note *) (C. u. G.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Wegweisung der nach dem Kriege im Lande verbliebenen unvergleiteten Juden betr.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zur Wiederholung des Moniti generalis 9. von 1742. Sept. 7. die Baukosten betr.

— Merz. 16. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Einrichtung des Gottesdienstes auf den bevorstehenden Sonntag Lätare.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Vero. die Vergütung der Kleidungskosten der zum Vestungsbau verurtheilten betr. s. Karren-Gefangene §. 2. (Cell.)

1764. Apr. 12. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Hausirengehen ausser den öffentlichen Jahrmärkten verboten worden. s. Hausiren Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Wiederherstellung des vormahligen Cassenmäßigen Zahlungsfusses bey den Kirchen- und Armen-Cassen. s. Kirchenrechnung §. 7. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Reduction der schlechten Münze bey den Kirchen-Registern.

— — 27. Landesh. Vero. wie es mit Wiederbezahlung der in abgewürdigten Sorten ausgeliehenen Gelder zu halten, nebst Münz-Tabelle worin der innere Werth angezeigt worden ist. s. Münze §. 6. (Cell.)

— May 3. Hochl. Calenb. Landschaft Circular-Schreiben an die Mitglieder der Ritterschaft im Fürstenth. Calenberg, wegen Uebernehmung eines gewissen Antheils an den Krieges-Schulden.

— — 11. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. wegen der Grasmonathe für die Cavallerie.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Vero. an welchen Orten der versetzten Prediger nachgelassene Witwen das Gnadenjahr geniessen sollen. s. Witwen der Prediger §. 4. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Regier. Rescr. von dem abzustattenden Berichte wegen der ins Toll- und Zuchthaus zu liefernden Wahnsinnigen Personen. s. Zuchthaus-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 6. a) (Cell.)

— Jun. 1. Landesh. Vero. wegen einer nach dem Fuß des Licents zu machenden Anlage, behuf Abtragung der durch den Krieg gemachten Schulden. s. Licent-Ordnung §. 3. a) und viele andere Stellen derselben imgl. Krieges Steuer §. 1. (C. u. G.)

— — 29. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Preußischen $\frac{1}{3}$ Stücke bey den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden sollen.

— Jul. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Beförderung der Bienenzucht betr.

1764. Jul. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Beförderung des Hanf- und Flachsbaues. (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. zur Vero. vom 18. May das Gnaden-Jahr betr.

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Preußischen $\frac{1}{3}$ Stücke in den Amts-Cassen nicht weiter angenommen werden sollen. (Cell.)

— — 12. K. u. Churf. Regier. Ausschr. daß das crepirte Vieh verscharret werden soll. s. Verscharren des Viehes §. 1. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Regierung Ausschr. zur Verordn. vom 1. Jun. die Kriegs-Steuer betr.

— Aug. 7. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wegen genauer Beobachtung des wegen Eintreibung der Gefälle und in Vorschlag zu bringenden Remißion ergangenen Ausschr. von 1753. Oct. 4. (Cell.)

— — 20. Landesh. Declaration, was für Münz-Sorten vorerst in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 2. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Verzeichniß der Besoldungen und Accidentien der Amtsbedienten.

— — 22. K. u. Ch. Regierung Ausschr. wegen des Imposts und Licents von halbbaumwollnen und dergl. Waaren.

— Sept. 17. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen der Einlassung und des Aufenthalts der fremden Juden in hiesigen Landen. s. Betteljuden und anderes Gesindel §. 1. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Declaration des §. 6. des Deserteur-Cartells mit Chur-Sachsen. (Cell.)

— Oct. 16. K. u. Ch. Consistor. General-Ausschr. die genaue Befolgung der Schulordnung betr. s. Catechismus-Lehre und Schule §. 9. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Consistor. Nachschr. daß die Schulmeister nicht zu jung seyn sollen.

— Nov. 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen richtiger Beytreibung der Abgaben des dienstlosen Gesindes. s. Dienstboten, Gesinde §. 3. Art. 28. a)

1764. Nov. 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten den Weinschank auf dem platten Lande untersagen sollen.

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, die Unterhaltungs-Kosten der Forsten und Besoldungen der Forstbedienten betr. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Einforderung der Gefälle und Einsendung der Register betr. (Cell.)

— — 23. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hildesheim, auf vier Jahre.

— Dec. 7. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Abstellung des Weinschanks auf dem platten Lande betr. s. Weinschank auf dem Lande §. 1. (Cell.)

— — 12. Landesh. Vero. was für Münzen künftig in den öffentlichen Cassen angenommen werden und von Gültigkeit seyn sollen. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 3. imgl. Scheide-Münze §. 2. Art. 2. a) (Cell.)

— — 28. Reglement nach welchem sich die Knechte des herrschaftlichen Gestürs bey ihrer Verschickung ins Land zu richten haben.

— — 20. Landesh. Vero. wie es mit Ablegung der von der Stadt Göttingen gemachten Kriegs-Schulden gehalten werden soll.

— — 24. Landesh. General-Pardon für die Deserteurs. Hann. Anz. von 1765. St. 7. (Cell.)

— — 29. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die Postfreyheit der Postbedienten betr. s. Postordnung §. 1. Art. 22. a) II. (Cell.)

1765. Jan. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die abgewürdigten Silbermünzen in den herrschaftlichen Cassen ferner nicht angenommen werden sollen. (Cell.)

— — 7. K. u. Ch. Regier. Rescript, daß von dem einländischen ausser Landes gehenden Oel nicht mehr als 12. Mgr. vom Centner an Licent zurückgegeben werden soll. s. Licent-Ordnung §. 11. Art. III. b)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Jagd-Dienste und Jagd-Folge.

1765. Jan. 9. Landesh. Vero. wegen Besichtigung und Versiegelung der mit den Posten ankommenden Päckereyen worin licentbare Sachen befindlich seyn mögten. s. Licent-Ordnung §. 12. Art. II. a)

— — 15. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. die Schulhalter und Schulhalterinnen betr.

— — 26. K. u. Churf. Regier. Vero. wegen der Sicherheit und Erhaltung der zu Hannover öffentlich angelegten Hecken und Aleen.

— — 26. Ausschr. wegen einiger von der Krone Engeland abschläglich erfolgter Zahlungen der Fourage-Rechnungen.

— — 31. Ausschr. wegen einer von der Krone Engeland erfolgten Zahlung der Fuhren-Rechnungen.

— Merz 8. K. u. Ch. Kammer P. M. daß die Amts-Register künftig an den Kammer-Meister gerichtet und die Paquete oder Kästen mit C. M. bezeichnet werden sollen. (Cell.)

— — 23. Notification wegen erschienener falscher Münze.

— — 29. Landesh. Vero. wie es zu halten, wenn verlohrne Sachen gefunden worden und von Bestrafung deren die derselben entgegen handeln und der Käufer. s. Gefundene Sachen §. 1. (Cell)

— April 10. K. u. Ch. Regier. Rescript die Licent-Restitution von Sitz, Cattun, seidenen und wollenen Zeugen betr. s. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 5. Art. VIII. a) (Cal.)

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten bey abzustattenden Berichten wegen der Holzgesuche der Unterthanen vorher mit den Forstbedienten communiciren sollen. (Cell.)

— — 16. Landesh. Vero. wegen der Abschoß-Freyheit der Militair-Bedienten. s. Abzugsgeld, Recht §. 3. (Cell.)

— — 18. Landesh. Patent, daß die Obrigkeiten den Licentbedienten bey ihren Amtsverrichtungen gehörig Beystand leisten und die sich widersetzenden Unterthanen bestrafen sollen. s. Licent-Ordnung §. 14. Art. XXVI. a) (C. u. G.)

— — 19. Landesh. Patent die zu Liquidirung der Kriegskosten, für das Fürstenthum Grubenhagen niedergesetzte Commißion betr.

1765. Apr. 22. K. u. Ch. Regier. Patent, daß kein Accisante in Hannover einen Visitator oder andern Licent-Unterbedienten für sich zur Nachsicht der erhaltenen licentbaren Waaren holen lassen, sondern erwarten soll, wen der Licent-Einnehmer nach geschehener Anzeige senden wird, bey 2 Rthlr. Strafe. Hann. Anz. von 1765. St. 34.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. das Remißions-Wesen betr.

— — 29. K. u. Ch. Regier. Rescript, wegen des Licents vom auswärtigen seidenen Bande. s. Licent-Ordnung §. 4. d) 3. (Cal.)

— May 21. Landesh. Vero. wegen der Thorsperre zu Hannover. Hann. Anz. von 1765. St. 50.

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten gewarnet worden, sich vor einer dem Lande nähernden Diebesbande in acht zu nehmen und die wegen des Diebsgesindels, Betteljuden und fremder Bettler ergangenen Verordnungen genau zu befolgen. s. Fremde Bettler-, Landstreicher §. 4. Art. 9. a) (Cell.)

— Jun. 6. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von einländischen Getreide gänzlich verboten worden. Hann. Anz. von 1765. St. 47. (Cell)

— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß an den Oertern, woselbst Mangel an Wasser ist, Feuerteiche angelegt werden sollen.

— — 10. K. u. Ch. Kammer Nachschr. die Beförderung des Anbaues der Futterkräuter betr.

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten erinnert worden, gegen eine näher kommende Diebesbande die nöthigen Vorkehrungen zu machen. Hann. Anz. v. 1765. St. 49. (Cell.)

— Jul. 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen der neuen Anbauer.

— Aug. 26. K. u. Churf. Kammer Ausschr. die Untersuchung des Nutzens des Mergels beym Ackerbau betr. Hann. Anz. von 1765. St. 75.

1765. Aug. 31. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen vom einländischen Getreide wieder verstattet und freygegeben worden ist. Hann. Anz. von 1765. St. 72. (Cell.)

— Sept. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen einiger angemaasseten Accidentien der Beamten.

— — 10. K. u. Ch. Justiz-Cancell. Gem. Besch. wodurch der von 1744. Jun. 23. wörtlich wiederholet worden. s. Beweis §. 1. Abschn. 1. Art. 9. a) (C. u. G.)

— — 10. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. daß die Bau- und Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren richtig eingeschickt werden sollen.

— — 14. K. u. Ch. Regier. Circular-Reskript, die unnöthigen und überflüßigen Sollicitationen, wegen der an die Krone Engeland habenden Forderungen betr.

— — 14. K. u. Churf. Geh. Cancell. Nachricht, wegen Einstellung des Sollicitirens um Berichtigung der aus dem letztern Kriege an die Krone Engeland habenden Forderungen. Hann. Anz. von 1765. St. 75. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Reskript daß das von den Schlächtern in den Städten gekaufte Vieh angemeldet werden soll. s. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 3. Art. IV. a) (C. u. G.)

— — 26. Landesh. Vero. gegen die Verleitung der Landes-Unterthanen zum auswandern. s. Emigration aus hiesigen Landen §. 2. (Cell.)

— Oct. 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Beförderung der Bienenzucht betr. s. Bienenzucht §. 1. (Cell.)

— — 28. K. u Ch. Regier. Rescr. daß die Auflage der Brandschatzung von 1757. auch vom Clerus und zwar nach der Hufen-Zahl der Kirchen-Ländereyen gestanden werden soll.

— Nov. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Beförderung des Flachsbaues und geforderte Berichte wegen Anbau desselben. Hann. Anz. von 1765. St. 94. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die von der Krone Engeland bewilligten Kriegs-Gelder an die Gerichte zur Vertheilung eingesand worden.

1765. Nov. 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Nebengewerbe des Landmanns und die deshalb geforderten Berichte und Vorschläge betr. Hann. Anz. von 1765. St: 94. (Cell.)

— — 15. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hessen-Cassel auf zehn Jahre. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß die Licent-Einnehmer und Schreiber, die auf den Paßierzetteln zu bemerkenden Zahlen nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben schreiben sollen.

— — 26. Landesh. Deserteur-Cartell mit Lippe-Bückeburg auf zehn Jahre, vom 1. Febr. 1766. anzurechnen. (Cell.)

— — 29. Landesh. Vero. die Einführung einer allgemeinen Längen-Maasse betr. s. Maaß und Gewicht §. 5. (Cell.)

— Dec. 17. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Einsendung der Listen der Gebohrnen, Gestorbenen und Getraueten von den Krieges-Jahren.

1766. Jan. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr wodurch die letztern von der Krone Engeland bewilligten Kriegsgelder, an die Gerichte zur Vertheilung gesand worden.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten der Unterthanen Contracte und Ehestiftungen, wenn dabey nichts zu erinnern ist, höchstens binnen 6 Wochen nachdem sie ihnen eröfnet und vorgezeigt worden, bestätigen und den Partheyen ausliefern sollen. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Ausschr. daß sich die pensionsfähigen Invaliden bis zum 1. Apr. 1766. bey den Obrigkeiten melden sollen. Hann. Anz. von 1766. St. 11. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Ministerii Bestimmung der Thorsperrungszeit im Febr. und Merz zu Hannover. Hann. Anz. von 1766. St. 11.

— Febr. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht von der Anzahl und Beschaffenheit solcher Stellen, welche keinen besondern Wirth haben, und wovon der Eigenthümer einen andern Meyerhof bewohnet. (Cell.)

1766. Febr. 12. K. u. Ch. Regier. Patent, wodurch die unter dem Grosbritannischen Wapen ausgeprägten Osnabrückschen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke verrufen worden. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 3. (Cell.)

— Merz 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die 1763. Merz 30. ergangene Verfügung, wegen Wiederherstellung der durch den Krieg heruntergekommenen Spanndienstpflichtigen Unterthanen betr. und daß die dreyjährige Freyheit derselben nunmehro aufhöre. (C. u. G.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Unterthanen gezählet werden sollen. (C. u. G.)

— — 12. K. u. Ch. Kammer Nachschr. wegen Berichtigung des Verzeichnisses der pflichtigen Hof- und Hausstätten zum Register-Wesen.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an sämtl. Beamten, wegen Gebrauchs des Salzes als Präservativ gegen die Viehseuche. s. Horn-Vieh-Seuche §. 2. Art. 2. a) (Cell.)

— Apr. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen vorhabender Verpachtung der Jagd-Stände, zur Verminderung des überflüßigen Wildprets.

— — 16. Landesh. Bestätigung der Brau-Ordnung für die Stadt Göttingen.

— May 6. Declarationen der Officier-Witwen-Casse-Verordnung.

— — 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die gehörige Abhaltung der Forst-Scheibe-Tage betr. nebst Anlage.

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch der §. 8. des von 1765. Oct. 10. die Bienenzucht und die versprochenen Prämien betr. erkläret worden. (Cell.)

— — 16. Landesh. Nachschr. wodurch die Declaration der Offic. W. C. Verordn. vom 6. May 1766. bestätigt worden.

— — 21. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Cölln wegen des Hochstifts Münster, auf zehn Jahre. (Cell.)

— — 30. Landesh. Vero das monathliche Fixum betr. s. Fixum §. 1. (C. u. G.)

— Jun. 10. Landesh. Deserteur-Cartell mit Chur-Cölln wegen des Erzstifts und Churfürstenthums Cölln, auf unbestimmte Zeit, bis es aufgehoben wird. s. Cartell §. 1. Art. 1. (Cell.)

1766. Jun. 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die wegen des verbotenen auswärtigen Lumpen-Verkaufs ergangenen Verordnungen zu beobachten. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Befehl, daß die Einwohner zu Hannover, behuf des monathlichen Fixum, ein Personen-Verzeichniß eingeben sollen. Hann. Anz. von 1766. St. 50.

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen der Abgaben der Häuslinge die in Pfarr-Witwen-Häusern wohnen. (Cell.)

— — 25. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. wegen Concurrenz der Prediger zur Personen-Beschreibung, das monathliche Fixum betr.

— Jul. 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten bey den Holz-Ertheilungs-Vorschlägen, auf die höchstnöthige Erlassung des Forstzinses Rücksicht nehmen sollen. (Cell.)

— Aug. 6. Landesh. Vero. daß den Hunden der Tollwurm genommen werden soll. s. Tolle Hunde §. 2. (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Regulativ die Stadt-Musicanten der Alt- und Neustadt Hannover betr. Hann. Anz. von 1766. St. 68.

— Sept. 6. K. u. Ch. Regier. Declaration der Vero. von 1763. Aug. 27. s. Fremde Lotterien Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Vero. wegen künftiger Berechnung der Atzungs- und peinlichen Halsgerichts- auch anderer dergleichen Kosten. (Cell.)

— — 16. Landesh. Vero. wegen Einrichtung der Landregimenter. s. Ausschuß §. 2. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die geschehene Verpachtung der Jagd-Stände betr. (Cell.)

— — 22. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Münz-Verordnungen und Ausschr. von 1759. Nov. 30. und Dec. 17. zu beobachten.

— Oct. 6. K. u. Ch. Kammer *monitum generale* 11. die Producirung der Depositen-Bücher auf K. Kammer betr.

— — 8. K. u. Ch. Justitz-Cancell. Gem. Besch. daß die Fristen nicht länger, als auf vier Wochen nach Ablauf des letztern Termins, ertheilet werden sollen. s. Termine und Fristen §. 2. Art. 4. a) 2. (C. u. G.)

1766. Oct. 14. Landesh. Vero. die von Calenb. Landschaft anzulegende Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft betr. s. Witwen-Pflegschaft §. 1.

— — 16. K. u. Ch. Justiz-Cancell. Gem. Besch. daß die Amts-Advocaten in Hannover die Defensionen unweigerlich verrichten sollen. s. Defension der Inquisiten überhaupt §. 2. Art. 1. a) (C. u. G.)

— — 28. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Bericht, wegen der Betstunden, Wochenpredigten. ꝛc.

— Dec. 19. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. nebst der Consistorial-Taxe und Modell zu Berechnung der Gebühren.

— — 19. K. u. Ch. Consistor. Nachschr. wegen Einsendung der stillen Beerdigungs-Gebühren für den Witwen-Fiscus.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Landgerichts- und Forstwrugen-Register dem Ausschr. von 1761. Nov. 30. zufolge vor Ende Octob. bey 10 Rthlr. Strafe eingesand werden sollen. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Verleihung der Bücher aus Königl. Bibliothek zu Hannover. Hann. Anz. von 1767. St. 2.

— Jan. 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß an den befohlnen Amtslagerbüchern fleißig gearbeitet werden solle.

— — 7. K. u. Ch. Kammer Nachschr. 1. daß die befohlne jährliche Anzeige der Amtsprocesse richtig geschehen soll.

— — 7. K. u. Ch. Kammer Nachschr. 2. daß die Vero. von 1753. Oct. 6. das Remißions-Wesen betr. genau zu beobachten.

1767. Jan. 23. Landesh. Vero. das Trinkgeld und Betragen der Wagenmeister und Postillons gegen die Reisenden betr. s. Trinkgeld der Wagenmeister und Postillons §. 1. (Cell.)

— — 24. Landesh. Patent, wodurch das Kaiserl. Edict von 1766. Oct. 10. die bevorstehende Kammer-Gerichts-Visitation betr. publiciret worden. Hann. Anz. von 1767. St. 12. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen des von einigen Aemtern genommenen Zahlgeldes bey Auszahlung herrschaftlicher Gelder. (Cell.)

1767. Febr. 14. Landesh. Vero. wodurch die Einführung des auswärtigen Horn-Viehes auf ein Jahr lang verboten worden. Hann. Anz. von 1767. St. 17. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Patent, daß diejenigen, welche mit Stift- und Kloster-Expectantien begnadigt sind, davon alljährlich Anzeige thun sollen. s. Anwartschaft auf Stifter und Klöster §. 1. (C. u. G.)

— Merz 2. Landesh. Vero. daß die Obrigkeiten das veränderte Taxatum der Gebäude zu rechter Zeit dem löbl. Schatz-Collegio melden, wie auch die etwan vorfallenden Brandschaden binnen den nächsten vier Wochen darnach, anzeigen sollen. s. Brand-Assecurations-Gesellschaft §. 1. Art. 3. a) imgl. Art. 11. a) (Cell.)

— April 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einrichtung der Berichte über die neuen Baue und Hauptverbesserungen der herrschaftlichen Gebäude. (Cell.)

— — 10. Landesh. Edict, daß keine auswärtige drey Mgr. Stücke höher als zu 2 Mgr. 6 Pf. weiter gültig seyn sollen. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 4. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen des 1766. Apr. 4. ergangenen Ausschreibens die Verminderung des überflüßigen Wildes betr. (Cell.)

— May 15. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. wegen Ertheilung der den Invaliden nöthigen Scheine.

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß diejenigen Candidaten, welche Amts-Auditorate suchen, vorher von Königl. Kammer examinirt werden sollen. s. Candidaten, welche Amts-Auditorate suchen §. 1. (Cell.)

— Jun. 15. K u. Ch. Kammer Declaration, die Caution der Postbedienten betr.

— — 18. K. u. Churf. Regier. Patent, wodurch das Schiessen in der Stadt Göttingen und nahe vor den Thoren untersagt worden ist.

— Jul. 13. K. u. Ch. Geh. Cancell. Warnung keine ungeränderte Ducaten anzunehmen, welchen das rechte Gewicht fehlet. Hann. Anz. von 1767. St. 58. (Cell.)

1767. Aug. 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, von dem Ertrage des Verdienstes der zu gewissen Zeiten nach Holland und Frisland reisenden Unterthanen.

— — 21. Landesh. Deserteur-Cartell mit Braunschweig-Wolfenbüttel, bis zum Widerruf. Hann. Anz. von 1767. St. 84. (Cell.)

— Sept. 15. Landesh. Edict, wodurch die Verordnung von 1753. Oct. 31. vermöge welcher das ausländische Salz in der Grafschaft Hohnstein verboten worden, wörtlich wiederholet und erneuert ist.

— Oct. 5. Landesh. Vero. wodurch das Colligiren zu der Hanauischen Gesellschaft der Wohlthätigkeit verboten worden. s. Gesellschaft der Wohlthätigkeit zu Hanau §. 1. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht an was für Orten und wie viel Blankschmiede sich im Lande befinden, welche Sensen, Sicheln und Futtermesser verfertigen.

— — 15. K. u. Churf. Kammer Ausschr. das Depositen-Wesen bey den Aemtern betr. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Vertheilung der Gemeinheiten betr. s. Landes-Oeconomie-Angelegenheiten. Anmerk. vor §. 1. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley-Patent die Aufhebung der Commiß-Bäckereyen betr.

— — 29. K. u. Ch. Regier. Verbot der Zurücktreibung des Hornviehes aus auswärtigen Ländern.

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben wegen Einsendung des 1760. Jul. 26. geforderten Verzeichnisses der herrschaftlichen Gebäude, nebst Formular.

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß keine Vermeß- oder Carrirung herrschaftlicher Pertinenzen ohne vorhergegangene Anzeige vorgenommen werden soll. (Cell.)

— Nov. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zur Erinnerung an die Einsendung der Landgerichts- und Forstwrugen-Register. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen der umhergehenden fremden Ratzenfänger und daß selbige nicht zu dulden. s. Ratzenfänger ꝛc. §. 1. (Cell.)

1767. Nov. 22. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Stifte Hildesheim, auf vier Jahre. Hann. Anz. von 1767. St. 94. (Cell.)

— Dec. 14. Landesh. Vero. wodurch die bisher ergangenen Edicte wegen verbotener Einfuhr fremder Salze wiederholet worden. s. Fremdes Salz §. 1. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Berechnung des Ertrags der herrschaftlichen Forsten nebst Formular.

— — 18. Landesh. Deserteur-Cartell mit der Krone Dännemark, auf acht Jahre. Hann. Anz. von 1768. St. 16. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Erneuerung des Reglements von 1739. Jul. 27. die Einsendung der Forst-Register betr. nebst Anweisung. (Cell.)

1768. Febr. 1. K. u. Ch. Regier. Verfügung für die Recepturen, wegen der auswärtigen $\frac{1}{12}$ Stücke, welche bisher zu 2 Gr. 6 Pf. angenommen worden. (Cell.)

— — 2. Landesh. Vero. daß keine auswärtige 3 Mgr. Stücke in den öffentlichen Cassen weiter angenommen werden sollen, nebst dem denselben als Billon bestimmten Werthe. s. Münze §. 5. Art. 3. a) 5. (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Zeichnung der Land-Gestüts-Pferde

— — 15. Landesh. Edict, die Erhöhung des Licents von auswärtigen Talglichtern und fremder Seife. s. Licent-Ordnung §. 6. d) 1. (C. u. Gr.)

— — 22. Landesh. Declaration des Art. 26. der Verordn. von 1766. May 30. wegen Ansetzung der Nonvalenten beym monathlichen Fixum. s. Fixum §. 1. Art. 26. a)

— — 25. Landesh. Patent die Absetzung des Licents von den im Lande verfertigten Tobacks-Pfeifen betr. s. Licent-Ordnung §. 6. f) (C. u. G.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Rescript daß die Accisanten, welche über 20 Rthlr. Licent auf einmahl zu bezahlen haben, den dritten Theil in $\frac{2}{3}$ Stücken, oder in Golde abtragen sollen. (C. u. G.)

1768. Merz 22. Landesh. Edict, wodurch die Einfuhr des ausländischen Kornbrandteweins bis zu anderweiter Verordnung verboten worden. s. Ausländischer Brandtewein §. 1. (C. u. G.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht die Schutzjuden betr. (Cell.)

— Apr. 8. K. u. Ch. Regier. Reglement wegen Schau- und Siegelung der zu Göttingen fabricirten Landtücher.

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, ob? und bey welchen Aemtern herrschaftliche Feuer-Sprützen vorhanden. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Kammer Unterricht was wegen Erhaltung und bey dem Gebrauch der herrschaftlichen Feuer-Sprützen zu beobachten. (Cell.)

— — 15. Landesh. Vero. wodurch die Einfuhr der ausländischen Sensen, Sicheln und Futtermesser verboten worden. s. Sensen, Sicheln und Schneidemesser §. 1. (Cell.)

— — 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. den Handel der Kaufleute in den Städten betr. mit Sensen, Sicheln und Schneidemessern.

— May 6. Landesh. Vero. die Erhebung des Weggeldes betr. s. Weggeld §. 1. (Cell.)

— — 10. Löbl. Calenb. Schatz-Collegii Circulare wegen der in auswärtigen 3 Nigr. Stücken bey der Landschaft belegten Capitalien.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Vero. daß die Erhöhung der Extra-Post-Taxe auf 8 Sgr. auf das Pferd auf eine Meile, bis den 31. Dec. bleiben solle. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Kammer Bekanntmachung, daß die angeliehenen Capitalien zu 3 Procent Zinsen, bey derselben stehen bleiben können. Hann. Anz. von 1768. St. 43.

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. und Instruction wegen des extraordinairen Handlungs-Impostes. Hann. Anz. von 1768. St. 46. (C. u. G.)

— Jun. 4. Extract aus den wegen des extraordinairen Handlungs-Imposts bisher ergangenen Verordnungen. (C. u. G.)

1768. Jun. 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Angabe der Anzahl der Hutmacher und deren Fabricken betr. Hann. Anz. von 1768. St. 50.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Rescript, daß die Wiedererstattung des Licents von einländischen Brandtewein nicht anders geschehen soll, als wenn derselbe in geeichten Fässern von 5 Stübchen und darüber ausgeführet wird. s. Blasenzins §. 3. Art. 11. Note *) (C. u. G.)

— — 20. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Gem. Bescheid wegen Bemerkung des *objecti litis*.

— Jul. 1. Reglement wegen Schau und Siegelung der Osteroder Camelotte und Lüstrins.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Rescript, den Impost auf halbseidne und leichte wollne Zeuge, worin seidne Faden befindlich, betr. s. Impost §. 2. Art. 1. 16. Note *) (C. u. G.)

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Dienst- Einführ- und Pacht-Ablieferungs-Berichte, von dem dazu committirten Beamten, binnen den nächsten vier Wochen nach geschehener Ausrichtung eingesand werden sollen. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regierung Ausschr. wegen Bezahlung des Handlungs-Imposts.

— Aug. 15. K. u. Ch. Regier. Approbation des Plans zu Wiederherstellung der Melarezschen Etamin-Fabric in Hameln durch Actien. Hann. Anz. von 1768. St. 69.

— — 29. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. daß die Beamten und Gerichte, in den, wegen flüchtiger Militair-Verbrecher, zu erlassenden Steckbriefen bemerken sollen, daß die Ablieferung derselben an die nächste Garnison oder Regiments-Chef geschehen solle. s. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 2. a) (Cell.)

— — 31. K. u. Churf. Kammer Ausschr. die monathlichen Berichte von vorhandenen Inquisiten betr. (Cell.)

— Sept. 13. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. daß die Obrigkeiten den im Lande wohnhaften Invaliden, auf ihr Verlan-

gen ein Zeugniß über ihren Wohnort, unsonst ertheilen sollen.

1768. Sept. 18. Landesh. Deserteur-Cartell mit Hessen-Darmstadt, auf zehn Jahre. Hann. Anz. von 1768. St. 88. (Cell.)

— — 28. Landesh. Vero. daß die Zimmerleute sich ohne Einwilligung des Bauherrn keine Bau-Materialien anmaassen sollen. s. Zimmerleute §. 2. (Cell.)

— Nov. 1. K. u. Ch. Regier. Bekanntmachung der Zeichen der Osterodischen Zeug-Manufacturen. Hann. Anz. von 1768. St. 90.

— — 10. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Gem. Bescheid wegen Bestellung der Procuratoren und daß keine Schriften in versiegelten Umschlägen eingesand werden sollen. s. Procurator bey der Justitz-Cancelley §. 4. Art. 7. b) 2. imgl. Procurator bey dem Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 6. b) 2.

— — 19. K. u. Ch. Regier. Schau- und Siegel-Ordnung der Göttingischen Wollen-Manufactur. Hannöv. Anz. von 1768. St. 94.

— — 22. Landesh. Vero. wie in Landes-Oeconomie Angelegenheiten verfahren werden soll. s. Landes-Oeconomie Angelegenheiten §. 1. (Cell.)

— — 22. Landesh. Bestättigung der Octroy für eine Gesellschaft zu Beförderung der Cattun-Druckerey in Harburg. Hann. Anz. von 1768. St. 100.

— Dec. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Verzeichniß der jährlichen Bedürfnisse an Tannen- und Führen-Saamen imgl. an Saat-Eicheln und Buch.

— — 6. Landesh. Vero. wodurch das Hausirengehen ausser den Jahrmärkten verboten worden. s. Hausiren §. 1. (Cell.)

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die im künftigen Jahre ausser Landes gehende einheimische Wolle angemerket und die Summe einberichtet werden soll. (Cell.)

1769. Jan. 4. K. u. Chr. Regier. Ausschr. wegen Stempelung der vorhandenen Sensen und Futtermesser.

1769. Jan. 24. K. u. Ch. Regier. Schau- und Siegel-Reglement für die Tuch- und Zeugmacher in Eimbeck.

— Febr. 10. Landesh. Patent, daß die Studenten in Göttingen ihre Tischwirthe und andere edictmäßige Schulden richtig bezahlen sollen.

— — 18. K. u. Ch. Regier. Reskript die Wiedererstattung des Licents von ausser Landes gehender Chocolade betr. s. Licent-Ordnung §. 11. Art. III. c) (C. u. G.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Abwässerungen und Reinigungen der Gewässer auf dem Lande betr. und daß davon jährlich berichtet werden soll. (Cell.)

— — 28. Landesh. Vero. wodurch das Edict von 1735. Oct. 6. wegen Desertion der Soldaten, wörtlich wiederholet und erneuert worden. s. Krieges-Recht §. 22. Art. 125. b) II. (Cell.)

— Merz 2. K. u. Ch. Regier. Rescript, wegen des auf linnen Tücher, Schächter ꝛc. zu legenden Licents. s. Licent-Ordnung §. 5. a) 2.

— — 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Vertheilung der letztern eingegangenen Englischen Fuhrgelder. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. Nachschreiben wegen Vertheilung der Artillerie- und Munitions-Fuhrgelder. (Cell.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen des Licents auf linnen Tücher ꝛc. s. Licent-Ordnung §. 5. a) 2.

— — 17. K. u. Ch. Justiz-Cancell. Ausschr. wegen Bestrafung derer Obrigkeiten, die die monathliche Designation der sitzenden Verbrecher nicht gehörig einsenden. s. Monathliche Designation der inhaftirten Delinquenten §. 1. (C. u. G.)

— — 24. Landesh. Vero. die Einzieh- und Verlegung einiger Festtage betr. s. Festtage, Feyertage §. 3. (Cell.)

— April 11. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Auszahlung der Zinsen des Böttgerschen Legats zum Besten der Dorf-Schulen. Hann. Anz. v. 1769. St. 36.

— — 12. Landesh. Vero. wodurch der Art. 19. des Duell-Edicts für die Univers. Göttingen wiederholet und erläutert worden.

den. s. Duell-Edict für die Universität Göttingen §. 1. Art. 19. a)

1769. Apr. 14. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Publicirung der Verordnung vom 24. Merz die Feyertage betr. Hann. Anz. v. 1769. St. 35. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Verwarnung gegen Annahme der falsch von Zinn ꝛc. nachgemachten 3 Mgr. Stücke und Versprechen einer Belohnung von 100 Rthlr. für den Angeber des falschen Münzers. Hann. Anz. von 1769. St. 34. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Rescr. daß von allen in der Stadt Hildesheim verfertigten Waaren, nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Imposts gefordert werden solle. s. Impost §. 2. Art. 14. Note ***) (C. u. G.)

— — 25. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch der fleißige Gebrauch des Küchensalzes gegen die Hornvieh-Seuche angeraten wird.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Einsendung der Remißions-Berichte längstens vor Ablauf jeden Jahrs geschehen soll. (Cell.)

— — 28. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. die Publication der Vero. vom 24. Merz ꝛc. betr. s. Festtage, Feyertage §. 3. Art. 7. Note **) (Cell.)

— May 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. eine außerordentliche Anlage zu Bezahlung der Kriegs-Schulden im Fürstenthum Grubenhagen betr.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Feldbesichtigungen wegen Erlassung der Pachtgelder für die Meyer und Gutsleute. s. Besichtigung der Feldfrüchte wegen Remißion ꝛc. §. 3. (C. u. Gött.)

— Jun. 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Holzbewilligungs-Berichte vor Ende der Wadelzeit einzusenden. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Sensen und Futtermesser betr.

1769. Jul. 7. K. u. Ch. Regier. Reglement wegen Schau- und Siegelung der Hamelnschen wollenen Strümpfe. Hann. Anz. v. 1769. St. 58.

— — 10. K. u. Ch. Geh. Cancell. Bekanntmachung einer Prämie für die Kaufleute, welche eine gewisse Anzahl Hamelnscher Strümpfe absetzen. Hann. Anz. von 1769. St. 58.

— — 21. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Remißions-Berichte in Ansehung der Dienstgelder mit Ende Decemb. einlangen sollen.

— Aug. 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Befolgung des 1765. Jul. 8. der neuen Anbaue wegen ergangenen Ausschreibens.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die fremden auf den Jahrmärkten hausirenden Kaufleute ihre Waaren bey den Licent-Recepturen anmelden, öfnen und einen Paßzettel nehmen sollen. s. Hausiren §. 1. Art. 5. a) (Cell.)

— — 22. Landesh. Vero. wodurch der Aufkauf und die Ausfuhr der Haderlumpen und Schaffüsse verboten worden. s. Haderlumpen und Schaffüsse §. 1. (Cell.)

— Sept. 8. K. u. Ch. Kammer nähere Erläuterung des Ausschr. von 1765. Jul. 8.

— — 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen Befolgung des Ausschr. von 1760. Jul. 9. die Holzerspahrung betr.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die herrschaftlichen Fähren und deren Verpachtung betr.

— — 27. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Ausschr. daß die erkannten peinlichen Strafen schleunig vollstrecket und davon berichtet werden solle. s. Execution der peinlichen Strafen §. 1. Art. 1. a) (C. u. G.)

— Nov. 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen der Neben-Anlagen und Vorzeigung deren Berechnung.

— — 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Prämien für die der Cavallerie gelieferten einländischen Remonte-Pferde.

1769. Nov. 1. Hochl. Calenb. Landschaft Promemoria, den veränderten Werth der Gebäude in dem Brand-Assecurations-Catastro betr.

— — 8. K. u. Ch. Kammer General-Monitum, die jährliche Vorzeigung der Neben-Anlagen-Berechnung betr.

— — 10. K. u. Churf. Consistor. Ausschr. von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes nebst Anlagen A. B. C. und zweyen Nachschreiben. s. Festtage, Feyertage §. 3. Art. 7. Note **) (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Krieges-Cancell. Ausschr. wie lange die unabgefordert liegen gebliebenen Pensionen der Unterofficiers und Gemeinen, für diese aufbewahret werden sollen. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 15. Note *) (Cell.)

— — 14. Landesh. Verordnung die Aequivalent-Steuer im Fürstenthum Grubenhagen betr.

— — 28. K. u. Ch. Kriegs-Cancell. Ausschr. wegen Austheilung des monathlichen Himten Rockens an die damit begnadigten Pensionair-Invaliden. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 14. Note **)

— Dec. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Protocolle über die Revision der Depositen-Bücher.

— — 4. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Verfügung wie es mit den Gerichts-Sessionen in Ansehung der verlegten und eingezogenen Festtage gehalten werden solle. Hann. Anz. v. 1769. St. 98.

— — 12. Landesh. Verbot des Ailhaudschen Pulvers. s. Ailhaudsches Pulver §. 1. (Cell.)

1770. Jan. 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Remißion des Schutz- und Dienstgeldes der Häuslinge, und daß in den Berichten zugleich die Umstände des Unvermögens der Nonvalenten mit angeführet werden soll.

— — 12. K. u. Ch. Regier. Vero. keine Pistolen auszugeben, woran 3, 4, und mehrere Asse fehlen. s. Münze §. 7. Art. 1. a) 1. (Cell)

1770. Jan. 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die Amts-Advocaten und deren Expeditionen bekannt gemacht worden. (Cell.)

— — 18. Landesh. Ausschr. die Repartition des Magazinkorns in den nächsten zehn Jahren betr. s. Proviantkorn und Fouragegelder §. 1. Art. 1.

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Beförderung des Gebrauchs des Bramwaldischen Fensterglases.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Declaration der Vero. vom 12. wegen der leichten Pistolen. s. Münze §. 7. Art. 1. a) 2. (Cell.)

— Febr. 9. Landesh. Vero. wegen des Credits der Studenten in Göttingen. s. Credit der Studenten zu Göttingen §. 1.

— — 10. Landesh. Vero. worin einige die Hornvieh-Seuche und den Viehhandel betreffende Stücke wiederholet worden. s. Horn-Vieh-Seuche §. 4. Abschn. 3. Art. 21. a) I. (Cell.)

— — 13. Ausschreiben, daß anstatt des vormahligen Magazinkorns und der Fourage-Gelder, eine gewisse verminderte Summe an baaren Gelde, jährlich aufgebracht werden solle, auf zehn Jahre lang. s. Proviantkorn und Fourage-Gelder §. 1. Art. 1. a)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Rescr. wie der mit Waitzen vermengte Rocken zu verlicenten. s. Licent-Ordnung §. 2. a) (C. u. G.)

— — 19. Landesh. Patent, wegen Bestrafung der Frachtfuhrleute, welche die ihnen anvertrauete Fracht berauben. s. Frachtfuhrleute §. 1. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß von dem Genusse der Prämien-Gelder für einländische Remonte-Pferde, alle Roßkämmer vom 1. Merz 1770. an, ausgeschlossen seyn sollen.

— — 28. Landesh. Vero. die eingeschränkte Haltung des Ziegenviehes betr. s. Ziegen §. 1. (Cell.)

— Merz 10. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die den Land-Regimentern gegebene Ordre, daß sie sich bey Feuersbrünsten

auf dem platten Lande einfinden sollen, bekannt gemacht worden. s. Feuer §. 4. Art. 8. a)

1770. April 6. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. den Beytritt der Prediger zu der Calenb. Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft betr. Hann. Anz. v. 1770. St. 31. (Cal.)

— — 24. Landesh. Vero. wodurch der bisherige Licent vom Brandteweins-Schrot in einen Blasenzins verändert worden. s. Blasenzins §. 3. (Cal.)

— — 24. Landesh. Reglement die Pensionair-Officiers und Invaliden betr. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. (Cell.)

— May 1. Landesh. Vero. wegen der Gerichtsbarkeit über den Clerus minor. s. *Clerus minor* §. 1. (Cell.)

— — 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie es mit Uebersendung der an K. Kriegs-Casse abzuliefernden Licent- und Fourage- imgl. der Landschaftlichen Gelder gehalten werde.

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die mit den herrschaftl. Meyer-Stellen vorgehenden Veränderungen jedesmahl einberichtet werden sollen.

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. den Verkauf des herrschaftl. Zinskorns betr.

— — 16. K. u. Ch. Regierung Erinnerung für die Impost-Bedienten wegen genauer Beobachtung der Impost-Verordnungen.

— — 21. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wegen der Amts-Auditoren.

— — 31. K. u. Ch. Regier. Resc. daß die Libenauer Spitzen vom Licent frey seyn sollen. s. Licent-Ordnung §. 5. b) 1. (C. u. G.)

— Jun. 1. K. u. Ch. Regier. Instruction für die Licent-Commissarien und Inspectoren, die Veränderung des Licents vom Brandteweinsschrot in Blasenzins betr. (Cal.)

— — 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß den herrschaftlichen Bedienten keine Zollfreyheit zustehe.

— — 13. Landesh. Publication der Aufrufung des Deserteur-Cartells mit Chur-Sachsen. Hann. Anz von 1770. St. 53. (Cell.)

1770. Jun. 13. Ausschr. wegen Stellung der Mannschaft zu den Landregimentern.

— — 16. Patent die Verfertigung eines neuen Personen Verzeichnisses in Hannover, zum Fixum betr.

— — 21. K. u. Ch. Regier. Patent, wegen einzusendenden Verzeichnisses der abgetretenen Mindenschen und Preußischen Lehne. s. Mindensche ꝛc. Lehne §. 1. Art. 2. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Regierung Bekanntmachung wegen Uebertragung der Nonvalenten beym Fixum.

— — 26. K. u. Ch. Regier. Instruction wegen Hebung des Impostes. s. Impost §. 2. (C. u. G.)

— — 30. Landesh. Privilegium für das Wollenmagazin zu Göttingen. Hann. Anz. von 1770. St. 55.

— Aug. 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß ohne besondere Umstände, die Landsoldaten weder bey Executirung der Delinquenten, noch zu Hegung eines peinl. Halsgerichts, und Formirung eines Raths, sondern blos die Bauren gebraucht werden sollen.

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Verkaufs des herrschaftl. Zinskorns.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Einfuhr des ausländischen Kupfers wiederholend verboten worden. s. Handel mit Kupfer und Meßing §. 1. Art. 13. a) (C. u. G.)

— Sept. 11. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben daß die Unterthanen angewiesen werden sollen, den eingeerndteten Rocken von dem Mutter- oder Brand-Korne zu säubern, imgl. daß die Müller den damit vermischten Rocken nicht mahlen dürfen, ohne denselben vorher davon zu reinigen. (Cell.)

— — 14. Landesh. Vero. wodurch den Bettel- und polnischen Juden ꝛc. der Eintritt und Aufenthalt in hiesigen Landen wiederholend untersagt worden. s. Betteljuden und anderes Gesindel §. 2. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Grundschwellen der Häuser wenigstens zwey Fuß hoch über der Erde gelegt werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 2. Art. 10. a) (Cell.)

1770. Sept. 18. Landesh. Vero. wodurch in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen ein Korn-Zuschlag gemacht worden.

— — 21. Landesh. Vero. wodurch alle Hazard-Spiele gänzlich verboten worden. s. Hazard-Spiele §. 1. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an die Stadt-Obrigkeiten, daß die Kupferschmiede, das Kupfer- und Meßings-Geschirr mit Salmiac verzinnen sollen. s. Verzinnung des Kupfer- und Meßing-Geschirrs §. 1. (Cell.)

— Oct. 1. Landesh. Vero. wodurch der Kornzuschlag auf das ganze Land erstrecket worden. Hann. Anz. von 1770. St. 82. (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vorschrift was zur Verhütung des anscheinenden Kornmangels zu verfügen.

— — 31. K. u. Ch. Kammer Ausschr. zur Erinnerung und Befolgung des 1753. Oct. 3. ergangenen, wegen der bey den Aemtern vorkommenden Bauangelegenheiten.

— Nov. 6. K. u. Ch. Justiz-Cancell. Gem. Rescr. daß die Partheyen, Advocaten und Procuratoren bey 1 Rthlr. Strafe nicht unangemeldet in die Secretarien-Stube gehen sollen. s. Procurator bey der Just. Canc. §. 4. Art. 2. b) (C. u. G.)

— — 22. K. u. Ch. Regier. Reglement die zwischen Münden und Harburg angelegte und wöchentlich zweymahl ankommende und abgehende Postkutsche betr. Hann. Anz. von 1770. St. 101. (Cell.)

— Dec. 30. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen der Revisions-Gebühren und deren Einsendung.

1771. Jan. 29. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Aufrufung des Cartells mit Hessen-Darmstadt von 1768. Sept. 18. bekannt gemacht worden. Hann. Anz. von 1771. St. 12. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Reser. daß bey den Schweinen aus der Sprang- oder Fasel-Mast 40 Pf. an Licent frey paßiret, von jeden 10 Pf. darüber aber 1 Gr. 4 Pf. nachzuschiessen. s. Licent-Ordnung §. 2. e) (C. u. G.)

— Febr. 4. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Uebertragung der Nonvalenten und Remißions-Bedürftigen bey den Proviant-

und

und Fourage-Geldern. s. Proviant-Korn und Fourage-Gelder Remißion §. 2.

1771. Febr. 14. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Ausschr. von der Einrichtung der monathlichen Designationen der sitzenden Verbrecher. s. Menathliche Designation der inhaftirten Delinquenten §. 1. a) (C. u. G.)

— — 15. Privilegium für die Gebrüder Haase und Consorten auf den Verkauf mineralischer Wasser.

— — 16. Landesh. Vero. wegen des den Unterthanen vorzustreckenden Saatkorns und dessen gesicherter Wiederbezahlung. s. Brodt- und Saatkorn-Vorschuß §. 6. (Cell.)

— Merz 12. Landesh. Vero. daß die vorhandenen ausländischen Sensen, Sicheln und Futtermesser bey den Unterthanen, gestempelt werden sollen. s. Sensen, Sicheln, Schneidemesser §. 2. (Cell.)

— — 15. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Obrigkeiten der Königl. Krieges-Cancell anzeigen sollen, was für Unterthanen in Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelschen Kriegsdiensten stehen, oder in der Folge darin treten werden. Hann. Anz. von 1771. St. 24. (Cell.)

— — 18. Landesh. Vero. die gesicherte Wiederbezahlung des den Unterthanen behuf Anschaffung des Brodtkorns gethanen Vorschusses betr. s. Brodt- und Saat-Korn-Vorschuß §. 6. a) (Cell.)

— Apr. 3. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch das Colligiren zu auswärtigen Lotterien ohne besondere Erlaubniß verboten worden. s. Fremde Lotterien §. 1. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. worauf die Beamten bey neuen Anbauungen insonderheit zu sehen haben.

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die promtere Zurücklieferung der an die Aemter übermachten Proceß Acten-Stücke.

— May 4. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen, wie auch die Ausfuhr des einländischen Brandteweins bis zu anderweiter Verordnung verboten worden. Hann. Anz. von 1771. St. 38. (Cell.)

1771. May 8. Daß die Scheine auf assignirtes Magazin-Korn umsonst zu ertheilen, und kein Messegeld statt finde.

— — 10. K. u. Ch. Regier. Erhöhung der Extrapost-Courier- und Stafetten-Taxe auf 1 Sgr. für jedes Pferd auf eine Meile, vom 15. May bis den 1. Oct. 1771. Hann. Anz. von 1771. St. 41. (Cell.)

— Jun. 22. Landesh. Verordn. die Anzeige des im Lande vorhandenen Kornvorraths betr. Hann. Anz. von 1771. St. 51. (C. u. G.)

— Jul. 18. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das Abschneiden des annoch unreifen Korns verboten worden. Hann. Anz. von 1771. St. 59. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Aufrufung des 1765. Nov. 17. geschlossenen Deserteur-Cartells mit Hessen Cassel bekannt gemacht worden. Hann. Anz. v. 1771. St. 61. (Cell.)

— Aug. 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Befehl, den Unterthanen bekannt zu machen, daß K. Kammer sich auf keinen Ankauf des Saatkorns einlassen könne. Hann. Anz. von 1771. St. 70. (Cell.)

— Sept. 10. K. u. Ch. Regierung Versprechen einer Belohnung von 50 Rthlr. für den der die Räuber, welche zu Brelingen einen Diebstahl verübet haben, anzeigen würde. Hann. Anz. von 1771. St. 73. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Bekanntmachung, daß das den Unterthanen in Borg gegebene Saat-Korn entweder in natura oder mit 30 Mgr. der Himten zurückgenommen werden könne.

— — 14. Landesh. Vero. die gesicherte Wiederbezahlung des den Unterthanen vorzustreckenden Saat- und Brodt-Korns betr. s. Brodt- und Saat-Korn-Vorschuß §. 7. (Cell.)

— — 20. Landesh. Vero. daß diejenigen, welche in hiesigen Landen Bedienungen suchen wollen, sich dazu gehörig qualificiren und drey Jahre auf Universitäten sich aufhalten sollen. s. Candidaten welche Bedienungen suchen §. 1. (Cell.)

1771. Sept. 23. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Berichte wegen der Viehseuche einzusenden.

— — 23. Daß die Prämie für ein Remonte-Pferd, nur unter der Bedingung, wenn solches mit dem verordneten Merkzeichen gebrannt ist, ausgezahlet werden solle.

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Unterthanen bey diesjährigen Mast-Segen ihre Eichel-Kämpe erweitern und neue Eckern-Worthe anlegen mögen.

— Oct. 7. Landesh. Vero. daß den Livree-Bedienten keine Epauletten gegeben werden sollen. s. Epauletten §. 1. (Cell.)

— — 8. Landesh. Vero. wodurch das Brandteweinbrennen von auswärtig angekauften Schifkorne wieder freygegeben worden. (C. u. G.)

— — 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Erspahrung des Brodtkorns betr. Hann. Anz. v. 1771. St. 84. (Cell.)

— — 21. Landesh. Vero. wodurch die Ausfuhr der Kornfrüchte verboten worden. Hann. Anz. von 1771. St. 85. (Cell.)

— — 23. Landesh. Declaration wegen des Gerichtsstandes der Postbedienten. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 17. a) (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Verbot, daß keine einzelne uneingebundene Sageblöcke auf der Söse, Ruhme und Leine abgeflösset werden sollen. s. Abflössen §. 1.

— — 29. Landesh. Erweiterung der Verordnung vom 21. Oct. auf die Cartoffeln. Hann. Anz. von 1771. St. 88. (Cell.)

— Nov. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beytreibung der herrschaftl. Korngefälle in natura und vor Wheinachten geschehen soll.

— — 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, von dem Fortgange der Anbauungen im Lande.

— — 14. Landesh. Edict, die Einschränkung des Verkaufs der Rheinischen, Franz- und aller auswärtiger Brandteweine und Liqueurs betr. s. Ausländischer Brandtewein §. 1. Art. 2. a) (C. u. G.)

— — 22. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Stifte Hildesheim, auf vier Jahre. Hann. Anz. von 1771. St. 94. (Cell.)

1771. Nov. 26. Landesh. Edict, wodurch der Vor- und Aufkauf des Getreides im Lande zum Wiederverkauf, bis October 1772. verboten worden. Hann. Anz. von 1771. St. 96. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, ob und was für Kosten zu nützlichen Verbesserungen im Lande, seit der Regierung U. A. Königs bis den 1. May 1771. in den Registern berechnet worden, imgl. wie es mit diesen Berechnungen fernerhin gehalten werden soll.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Vero. daß die Betteljuden und anderes verdächtiges Gesindel nicht ins Land zu lassen. s. Betteljuden und anderes Gesindel §. 3. (Cell.)

— Dec. 17. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht wegen des Stab- und Klappholz-Handels und was durch denselben mehr gelöset worden.

1772. Jan. 4. K. u. Ch. Kammer Interims-Zulage Verwilligung vom 1. Oct. 1771. an bis 31. Dec. 1772. auf die ordinairen Posten und Nebenwagen, von 20. Procent. (Cell.)

— — 6. Landesh. Vero. wodurch die Personen-Päckerey- und Victualien-Taxe bey den ordinairen Posten vom 1. Febr. 1772. an bis den 31. Jan. 1773. erhöhet worden. Hann. Anz. von 1772. St. 5. (Cell.)

— — 28. Landesh. Erlassung der Tax-Gefälle auf den Michaelis-Termin zur Hälfte. Hann. Anz. von 1772. St. 10. (Cal.)

— Febr. 21. K. u. Ch. Regier. Intimation der tiefen Landes-Trauer auf vier Wochen, wegen Absterben der Königl. Frau Mutter Prinzeßin von Wallis. Hann. Anz. von 1772. St. 17. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wie es mit Verwilligungen herrschaftl. Früchte bey der Theurung und dem Fruchtmangel zu halten.

— — 29. Landesh. Befehl, daß der aus den Landesmagazinen, bey der Theurung, den Unterthanen verabfolgte Reis und Frucht und die darüber auszustellenden Bescheinigungen unaufgehalten und frey paßiren sollen. (Cell.)

1772. Merz 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten dafür sorgen sollen, daß in diesem Frühjahr ausser der Braack kein Morgen Ackerland unbestellet bliebe.

— — 5. K. u. Ch. Regier. Rescript an die Universität Göttingen, wie in Schulden-Sachen der Studenten zu verfahren und wie es mit den Executionen gegen selbige zu halten.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. um Bericht, wie viel Pfund Reis überhaupt aus den Magazinen erforderlich sind.

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen des Preises des herrschaftl. Magazin-Rockens und wie es mit dessen Veräusserung zu halten.

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß von dem herrschaftl. Magazin-Waitzen den Brandteweinbrennern nichts zu verabfolgen.

— Apr. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß bey den jährlichen herbstlichen Holz-Schreibtags-Berichten, die Anzeige zu thun, wie es um die Wildbahn und Jagdbenutzung stehe und dahin zu sehen, daß die Jagd-Pächter die Jagden nicht ruiniren.

— — 3. Landesh. Vero. daß keine ausländische irdene Tobackspfeifen, nur die $\frac{1}{4}$ Ellen langen holländischen ausgenommen, eingeführet werden sollen. s. Tobacks-Pfeifen §. 1. (C. u. G.)

— — 6. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Sicherstellung der fahrenden Post gegen Beraubungen unter Weges betr. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 4. a) (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Regier. Avertissement, wodurch das Colligiren zu der Hessen-Hanauischen Landes-Cassen Lotterie verboten worden. s. Fremde Lotterie §. 1. Art. 1. b) Note *) (Cell.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Rescript daß der betroffene ausländische Brandtewein zur Hälfte dem Denuncianten zugesprochen werden soll. s. Blasen-Zins §. 3. Art. 19.

— — 17. Landesh. Vero. daß keine ausländische wollene gewebte nicht gewalkte Strümpfe eingeführet werden sollen. s. Wollene Strümpfe §. 1. (C. u. G.)

1772. Apr. 18. Löbl. Calenb. Landschaft Nachricht von den zum Brodtkorn an die Unterthanen zu überlassenden Waitzen um möglichst wohlfeilen Preis.

— — 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten alle Mittel anwenden sollen, um zu der Feldbestellung der Unterthanen Credit zu verschaffen, damit selbige nicht auf die herrschaftl. Cassen-Rechnung fallen.

— — 28. Landesh. Vero. die Auflage auf den auswärts fabricirten und eingeführten Rauchtoback betr. auf drey Jahre und daß darauf kein Licent zurückgegeben wird, wenn derselbe ausser Landes gehet. s. Licent-Ordnung §. 11. Art. III. a) (C. u. G.)

— May 6. Landesh. Vero. wodurch die von 1743. Febr. 6. erneuert und auf Briefe und Päckereyen erstrecket worden ist. s. Post-Ordnung §. 1. Art. 8. c) 2. (Cell.)

— — 12. Landesh. Meyer-Ordnung für das Fürstenthum Calenberg, Göttingen ausgeschlossen. s. Meyer-Ordnung §. 1. u. f.

— — 16. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Bekanntmachung daß die Oberförster stehenden Amtmanns- und die studirten reitenden Förster, stehenden Amtschreibers-Rang haben sollen. (Cell.)

— — 21. Landesh. Vero. wegen Erhaltung öffentlicher Ruhe, zu Göttingen, absonderlich in den Wochen- und Jahrmärkten. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 13. a) imgl. §. 15. a) 1.

— — 21. K. u. Churf. Kammer Ausschr. um Bericht wegen Ertrags der Zölle im Lande. (Cell.)

— — 21. K. u. Ch. Kammer Nachschr. um Bericht wegen Ertrags der Weggelds Hebungen.

— Jun. 22. Landesh. Vero. wodurch den Studenten zu Göttingen die Landsmannschaften, tragen der Uniformen und anderer Abzeichen imgl. Ordens- und Spiel-Gesellschaften verboten worden. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 5. a)

— — 30. Landesh. Vero. wodurch ein Impost auf das auswärtige eingeführte Eisen gelegt worden. s. Eisenhandel §. 1. Art. 1. Note *) (C. G. Hoya u. Dieph.)

1772. Jun. 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. zur Vero. von demselben Tage.

— Jul. 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Unterthanen das Korn auf dem Felde nicht zu früh abschneiden sollen.

— — 14. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß zu sämtl. herrschaftlichen baulichen Vorrichtungen die benöthigten Dielen von herrschaftl. Sage-Mühlen angeschaffet werden sollen. (S. u. Gr)

— Aug. 4. Landesh. Declaration der Vero. von 1719. Oct. 19. die Befreyung der Gnaden-Pensionen von Arresten und Executionen betr. s. Verkümmerung §. 3. a) (Cell.)

— — 10. Landesh. Vero. wodurch die leichten Pistolen und Ducaten verrufen worden. s. Münze §. 7. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Denuncianten von den confiscirten Sensen, Sicheln und Futtermessern, ausser der Kais. Ord. der Strafe, auch die Halbscheid des Werths erhalten sollen.

— Sept. 19. Landesh. Taxe des zu erhebenden Weggeldes wodurch die von 1768. May 2. vermindert worden. s. Weggeld §. 1. Art. 1. a) (Cell.)

— Oct. 20. K. u. Ch. Regier. Wiederholung des Art. 7. und 8. der Vero. von 1759. Nov. 30. keine auswärtige neue Münz-Sorten anzunehmen oder auszugeben, bevor selbigen nicht der Umlauf verstattet worden. Hann. Anz. von 1772. St. 87. (Cell.)

— — 24. Unterricht, durch welche bewährte Mittel, gefällerte Früchte für Wurmfraß und anderen Verderb, zu bewahren.

— Nov. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, was an Wald-Samen erforderlich sey, imgl. ob die im letztern Frühling gemachte Besamung nach Wunsch ausgefallen sey ꝛc.

— — 24. Landesh. Vero. die Bestrafung des Hausdiebstahls betr. s. Hausdiebstahl §. 1. (Cell.)

— Dec. 4. Landesh. Resc. an den Feldmarschall von Spörken, wodurch die Anwerbung der Studenten und Universitäts-Verwandten zu Göttingen, wiederholend verboten worden. s. Universität Göttingen §. 2. Art. 9. a) 1. (Cell.)

1772. Dec. 17. K. u. Ch. General-Kriegs-Gerichts-Rescript an alle Chefs der Regimenter, wodurch das Landesh. Resc. vom 4. publiciret worden. s. Universität Göttingen §. 2. Art. 9. a) 2. (Cell.)

— — 21. K. u. Churf. Regier. fernere Erhöhung der Extra-Posten-Courier- und Stafetten Taxe vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1773. Hann. Anz. von 1773. St. 1. (Cell.)

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die mittelst Ausschr. v. 1771. Sept. 23. geforderte Berichts-Erstattung nunmehro, da die Vieh-Seuche aufgehöret, unterbleiben könne, falls sie aber von neuem ausbrechen sollte davon sofort Anzeige geschehen müsse.

1773. Jan. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Gold-Gewichte bey den Aemtern und ob selbige annoch brauchbar sind.

— — 12. K. u. Churf. Regier. Vero. wegen des Gerichtsstandes der herrschaftlichen Förster. s. Gerichtsstand der Förster §. 1. (Cell.)

— — 22. Landesh. Vero. die Bestrafung der Wilddieberey betr. s. Wilddieberey §. 1. (Cell.)

— Febr 23. K. u. Churf. Regier. Erhöhung des Brandtewein-Blasen-Zinses. s. Blasenzins §. 3. Art. 4. a) (C. u. G.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch bekannt gemacht worden, daß der Kammer-Secretarius Schlemm zum Kammermeister bestellet, mithin an diesen die Register einzusenden.

— Merz 8. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Pensionair-Unterofficiers und Gemeine, auch ohne Vorzeigung eines Heirathsconsenses von K. Kriegs-Cancelley, mit Erlegung des Mannthalers verschonet bleiben.

— — 12. K. u. Ch. Regier. Vero. die Aufhebung des Zolles auf Lumpen für einländische Papiermühlen. s. Haderlumpen und Schaffüsse §. 2. (Cell.)

— Apr. 5. K. u. Ch. Regier. Ausschr. daß die Vero. von 1767. Dec. 14. wegen der verbotenen Einfuhr fremder Salze, genau befolget werden soll. s. Fremdes Salz §. 1. Art. 5. b) (Cell.)

1773. May 28. Landesherrl. Edict, wodurch der bisherige Korn-Zuschlag aufgehoben worden. Hann. Anz. v. 1773. St. 46. (Cell.)

— Jun. 7. Landesh. Vero. die Belegung des auswärtigen grünen Hohlglases, unächten Porcellains und Steinguts mit Impost. s. Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 1. (C. u. G.)

— — 18. K. u. Ch. Consistor. Ausschreiben, wie es mit Berechnung der Verbesserungen der Küster- und Schuldienste-Güter, und mit deren Erstattung von dem Nachfolger, gehalten werden soll. s. Küster- und Schuldienste-Güter-Verbesserungen §. 1. (Cell.)

— — 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß diejenigen, welche sich zu Amts-Auditoraten qualificiren wollen, sich auf Mathematic und Oeconomie mit legen sollen. s. Candidaten welche Amts-Auditorate suchen §. 2. (Cell.)

— Jul. 20. Landesh. Vero. daß die Procuratoren-Forderungen mit fünf Jahren verjähret seyn sollen. s. Procuratoren-Forderungen §. 1. (Cell.)

— Aug. 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß der Regel nach, ohne ausdrückliche Verwilligung Kön. Kammer und von den Oberforstämtern ertheilte Anweisungs-Scheine, kein Holz angewiesen werden soll. Hann. Anz. v. 1773. St. 68. (Cell.)

— Sept. 11. Daß die Korn-Rechnungsführer, wenn gleich kein Zinskorn vorräthig ist, dennoch allemahl die Extracte, und zwar NB. wegen der vorhin anbefohlnen und nie zu unterlassenden Anzeige der eines jeden Orts gängigen Fruchtpreise, gewöhnlichermaassen einsenden sollen.

— — 24. Landesh. Edict die weitere Erstreckung des Imposts auf allen auswärts fabricirten Rauch- und Schnupftoback betr. Hann. Anz. von 1773. St. 81. (C. u. G.)

— Nov. 4. K. u. Ch. Justiz-Cancelley allgemeines Ausschr. die Bestellung der Defensoren bey den Aemtern betr. s. Defension des Inquisiten §. 2. Art. 1. b) (C. u. G.)

1773. Nov. 5. Landesh. Vero. gegen diejenigen, welche die Posten defraudiren, durch heimliches Aufsitzen und Mitfahren und durch Nebenbestellungen der Briefe und Päckereyen. s. Postordnung §. 1. Art. 8. c) 3. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Justitz-Cancelley Gem. Besch. daß das fatale introducendae & justificandae appellationis, wie auch justificandae supplicationis, in Ansehung der aus dem Fürstenthum Grubenhagen erwachsenen Sachen, auf 6 Wochen a die latae sententiae sive notitiae sich erstrecken sollen. s. Justitz-Cancell. §. 4. Art. 3. a) 2. imgl. Supplication §. 2. Art. 1. d)

— Dec. 2. K. u. Ch. General-Post-Directorii Nachricht, daß die bisherige Erhöhung der Taxe mit dem 1. Jan. 1774. aufhöre und die alte Posttaxe vom 3. Jun. 1755. wieder eintrete. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Regierung Ausschr. an einige Aemter bey Göttingen, wodurch anderweit aufgegeben worden, die Körper der Delinquenten, Bettler, unzüchtiger Weibspersonen, unehelicher Kinder ꝛc. nach Göttingen zur Anatomie zu schicken, und daran besonders in den Winter-Monathen keinen Mangel erscheinen zu lassen.

1774. Jan. 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht von den seit Neujahr 1772. hinzugekommenen neuen Anbauen und Cultur-Erweiterungen. (Cell.)

— — 24. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß der Verkauf des zum Hau zu bestimmenden Holzes, nach dem ungewissen Steigen und Fallen der Holz-Preise, keinesweges ausgesetzet, sondern dasselbe so hoch als möglich verkauft werden soll. (Cell.)

— Febr. 3. K. u. Ch. Regier. Ausschr. Bey neuen Brandteweins-Blasen soll nicht gestattet werden, daß ein Helm auf mehr als eine Blase passet, und wie in Ansehung der ältern zu verfahren. s. Blasen-Zins §. 3. Art. 10. a. E. (C. u. G.)

— — 9. Daß ausser den bisherigen herbstlichen Holzschreibtagen, auch dergleichen im Frühjahre alljährlich abzuhalten.

1774. Febr. 9. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß künftighin jährlich zweymahl Holz-Schreibtage, nämlich im Frühling und Herbst gehalten werden sollen, nebst Vorschrift was auf selbigen zu untersuchen und vorzunehmen. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Regier. Convention mit dem Königl. Preußischen Ministerio wegen freyer Verabfolgung der Verbrecher aus einem Lande ins andere. s. Verabfolgung der Delinquenten §. 5. (Cell.)

— Merz 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Landgerichte in dem Monathe May für das laufende Jahr abgehalten werden sollen.

— — 11. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch eine Convention mit der Fürstl. Heßischen Regierung, wegen Nacheile und Verfolgung des Raub- und Diebs-Gesindels in des andern Lande, bekannt gemacht worden. (Cell.)

— — 29. Landesh. Genehmigung der mit dem K. Preußischen Ministerio unterm 18. Febr. geschlossenen Convention, wegen freyer Verabfolgung der Verbrecher. s. Verabfolgung der Delinquenten §. 5. Art. 7. a) 1. (Cell.)

— Apr. 8. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Verabredung mit dem Königl. Preußischen Ministerio den Obrigkeiten bekannt gemacht worden. s. Verabfolgung der Delinquenten §. 5. Art. 7. a) 2. (Cell.)

— — 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Obrigkeiten erinnert werden, das Ausschr. von 1755. Jan. 7. wegen des Garnhandels zu beobachten. s. Garnhandel §. 1. Art. 2. a) 2. Note *) (C. u. G.)

— — 22. Landesh. Vero. die Bestrafung der Giftmischerey betr. s. Giftmischerey §. 1. (Cell.)

— May 2. Landesh. Vero. wegen der zu Münden anzulegenden Linnen-Legge. s. Linnen-Legge Anmerk. vor §. 1.

— — 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die in Forst-Angelegenheiten zu erstattenden Berichte auch von den Oberförstern mit unterschrieben werden sollen. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß von den Jagd- und Hutbrüchen, nachdem das Jagd-Departement von dem Forstwesen separiret ist, ein besonderes

deres dreyfaches Register zu verfertigen, und 1 Exemplar dem Oberjägermeister zuzuschicken. (Cell)

1774. May 10. K. u. Ch. Kammer Nachschr. die Uebermachung vollständiger und beglaubter Abschriften von den Jagdbeschreibungen sämtl. Aemter, an den Oberjägermeister.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen richtigen Gehalts der Quartiers-Gläser, und daß keine andere als die mit GR. bezeichneten geduldet werden sollen. s. Quartiersgläser §. 1. (Cell.)

— Jun. 1. Landesh. Vero. wodurch die Abendmusiken, welche bisher denen die promoviren oder die Academie verlassen von den Studenten zu Göttingen gebracht worden, verboten sind.

— — 1. K. u. Ch. Regier. Intimation, wegen geschehener Aufrufung des Cartels mit Braunschw. Wolfenbüttel. Hann. Anz. von 1774. St. 47. (Cell.)

— — 2. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß die Schießgebühren für getödtete Raubvögel auf die Hälfte herunterzusetzen, mithin den herrschaftl. Jägern und Forstbedienten für ein paar Fänge von selbstgeschossenen Raubvögeln 3 Gr. vergütet werden solle. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Art der Requisition in Ansehung der gemeinen Reuter, Soldaten und Dragoner bey den Inquisitions-Processen. s. Militair-Justiz-Reglement §. 3. Art. 28. a) (Cell.)

— Jul. 4. K. u. Ch. Kammer Ausschr. den Handel mit Schifbau- und Krummholz betr. (Cell.)

— Sept. 13. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Extracte der jährlichen Forst-Aufkünfte, nach einem neuen Formular. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch Kammer Nachschreib. wegen der Zeit der Ausfuhr des Deputat-Holzes aus den Forsten. s. Forstordnung §. 2. Art. 2. a) 3. (Cell.)

— Oct. 29. Vorgeschriebene Puncte, welche bey den jährlichen Jagdberichten zu beobachten.

— Nov. 28. Landesh. Vero. wodurch das Schiessen in der Stadt Göttingen, Schwärmer- und Raketen werfen, imgl. das Le-

gen

gen der Canonen-Schläge den Studenten anderweit bey Strafe verboten worden. s. Studenten zu Göttingen §. 1. Art. 15. a) 2.

1775. Jan. 16. Daß das Rühdensche Salz mit zu den verbotenen gehöre.

— — 16. Daß auch innerhalb der zum eigentlichen Jagdgehege gewidmeten Aemter, alle schädliche Anhäufung des Wildes verhütet werden solle.

— Febr. 9. K. u. Ch. Geh. Cancell. Promemoria, worin die Abzugs-Gelder mit verschiedenen auswärtigen Herrschaften und Ländern bestimmet sind. s. Abzugs-Geld, Recht §. 7. (Cell.)

— Jun. 9. K. u. Ch. Regier. Interims-Erhöhung der Extra-Post-Courier-Stafetten- und Nebenwagen-Taxe vom 9. Jun. bis 31. Dec. 1775. Hann. Anz. v. 1775. St. 48. (Cell.)

— — 26. Daß von dem grösseren Gehalte der letzthin vermessenen Brandteweins-Blasen, der Kön. Kammer gebührende Blasenzins noch nachzubezahlen sey.

— Jul. 27. Verordnung die Beförderung des auswärtigen Handels mit Krumm- und Schifbauholze.

— Aug. 4. Landesh. Vero. die Einrichtung des Steuerwesens und einige Erhöhungen des Licents betr. s. Fixum §. 1. Art. 6. a) imgl. Licent-Ordnung §. 1. Art. 1. a) b) §. 6. b) e) g) und andere Stellen. (Cal.)

— — 14. K. u. Ch. Regier. Vero. die Berichtigung des Schaf-Schatzes von dem Viehe der Schäfer und den fremden in die Hürden genommenen Schaf-Viehe. s. Schaf-Schatz §. 5. (Cal.)

— — 26. Daß die Wirthe keinen Kesselhändler, der nicht einen Original-Kammer-Paß vorweisen kann, beherbergen, sondern vielmehr dergleichen, ohne jenen betroffene, angeben sollen.

— Sept. 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Verordnung vom 4. Aug. communiciret und verschiedene des Steuer-Wesen betreffende Vorschriften, den Licent-Bedienten ertheilet

sind, wegen des monathl. Fixi, der Nonvalenten, des Brodtkorn-Licents, des Blasenzinses und daß die Brandteweinbrenner Freyzettel auf das zum brennen bestimmte Korn nehmen sollen. s. Blasenzins §. 3. Art. 2. (C. u. G.)

1775. Sept. 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der Zeit des Ausfahrens des Holzes aus den Forsten. s. Forst-Ordnung §. 2. Art. 2. a) 1. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Bestrafung der Holzdiebereyen betr. s. Holzdieberey §. 1. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Forstwrogen monathlich angezeiget werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 11. a) (Cell.)

— Oct. 20. K. u. Ch. Regier. Verbot, daß die Unterthanen auf dem nächstbevorstehenden Hildesheimischen Vieh-Markte, wegen Besorgniß gegen die Vieh-Seuche, kein Hornvieh kaufen und einführen sollen. Hann. Anz. von 1775. St. 85. (Cell.)

— — 24. Anbefohlene sorgfältigere Untersuchung der Pässe von durchtreibenden Viehhändlern.

— — 22. Landesh. Deserteur-Cartell mit dem Stift Hildesheim, auf vier Jahre. Hann. Anz. von 1775. St. 102. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch einige Vorbauungs-Mittel gegen die Horn-Vieh Seuche und einige dessen Cur und Wartung bey der Krankheit betr. bekannt gemacht worden. Hann. Anz. von 1775. St. 96. Anhang. (Cell.)

— Dec. 8. Landesh. Vero. die Linnen-Legge zu Münden betr. s. Linnen-Legge Anmerk. vor §. 1.

— — 28. K. u. Ch. Regier. Fortsetzung der Extra-Post-Courier-Stafetten- und Nebenwagen-Taxerhöhung bis Ende Sept. 1776. Hann. Anz. von 1776. St. 3. (Cell.)

— — 30. Landesh. Deserteur-Cartell mit Schaumburg-Lippe, auf zehn Jahre vom 1 Febr. 1776. anzurechnen. s. Cartell §. 1. Art. 2. (Cell)

1776. Jan. 30. K. u. Ch. Regier. Vero. wegen Anhaltung der, auf dem bevorstehenden Durchmarsche der Fürstl. Braunschweigischen und Fürstl. Heßischen Truppen etwan desertirenden Leute. Hann. Anz. von 1776. St. 12. (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Regier. Ausschreiben, die Einschränkung des Handels und Transports der rauhen Fourage, Vieh-Häute und Wolle, wegen der Gefahr die graßirende Horn-Vieh-Seuche zu verschleppen. Hann. Anz. von 1776. St. 13. (Cell.)

— Febr. 14. K. u. Ch. Regier. Declaration, daß für jeden nach der Vero. vom 30. Jan. gelieferten Deserteur, zehn Thaler bezahlet werden sollen. Hann. Anz. von 1776. St. 15. (Cell.)

— Merz 12. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wie viel Schließgebühren den Pförtnern u. d. g. zugebilligt werden, wenn Landsoldaten wegen Dienstvergehung, bey den Aemtern, auf Requisition, mit Gefängniß zu bestrafen sind. (Cell.)

— — 16. K. u. Churf. Regier. Ausschr. wodurch die Befolgung der Vero. von 1756. Febr. 14. und 1770. Febr. 10. anbefohlen und ein Theil derselben, wegen der abermahlen grassirenden Vieh-Seuche wiederholet worden. s. Horn-Vieh-Seuche §. 4. Abschn. 3. Art. 21. a) II. (Cell.)

— — 19. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vorschrift der Forst-Benutzungs-Extracte, nebst beygefügten Formular. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Justiz-Cancelley Gem. Besch. daß die Procuratoren die Vollmachten bey der ersten Schrift einbringen, oder 1 Rthlr. Strafe erlegen sollen. s. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 3. a) 5. (C. u. G.)

— Apr. 11. K. u. Ch. Regier. Ausschr. was an Schliesgelde zu nehmen, wenn ein Land-Soldat von seinen Officiers zum Arrest verurtheilet worden ist.

— — 12. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie es in Ansehung des Zehnten von dem Horn-Vieh, Schweinen, Schafen und Immen der Küster und Schulmeister bisher gehalten worden. (Cell.)

1776. Apr. 16. Landesh. Vero. wodurch die Legge-Verordnung für die Stadt Münden von 1775. Dec. 8. auf das Amt Brackenberg erstrecket worden.

— Jun. 28. Landesh. Vero. wodurch das Eisen-Monopolium wieder eingeführet und alles ausländische Eisen verboten worden. s. Eisenhandel §. 1. (C. u. G. Hoya und Dieph. imgl. einige Cell. Aemter.)

— — 28. Landesh. Vero. worin die Preise des einländischen Eisens auf den Hütten und die Bezeichnung desselben bekannt gemacht worden. s. Eisenhandel §. 2.

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die möglichste Erspahrung der Forst-Verbesserungs-Kosten befohlen worden, und was bey den Forst-Cultur-Vorschlägen desfalls zu beobachten. (Cell.)

— — 28. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die Beförderung des Holzhandels in den Amtsforsten, und daß das zu verkaufende Bau- und stärkere Nutzholz, vor den Licitationen taxiret, und unter solchen Preis nicht verkaufet werden solle. (Cell.)

— Jul. 10. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Bekanntmachung, daß Se. Königl. Majestät den bisherigen Oberforst- und Jägermeister Burchard Anton Friedrich von Oldershausen zum Ober-Jägermeister in Ihren gesamten deutschen Landen mit General-Lieutenants Range allergnädigst ernannt haben. (Cell.)

— — 10. K. u. Ch. Kammer Nachschr. daß nunmehro alle und jede von den ehemahligen Oberforst- und Jägermeistern genossene Forst- und Jagd-Accidenzien zu Register gezogen werden sollen. (Cell.)

— Aug. 2. Landesh. Erneuerung des Deserteur-Cartells mit Dännemark auf acht Jahre vom 27. Nov. 1775. anzurechnen. s. Cartell §. 1. Art. 3. (Cell.)

— Sept. 4. K. u. Churf. Regier. Intimation die Erneuerung des Cartells mit Dännemark betr. Hann. Anz. v. 1776. St. 77. (Cell.)

— — 12. K u. Ch. Kammer Ausschr. die angelegentlichst empfohlne Beförderung der Gemeinheits-Theilungen. (Cell.)

1776. Sept. 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen einzusendender Berichte von den Aemtern, wegen der in Administration stehenden Meyerhöfe. s. Besetzung wüster Höfe §. 3. (Cell.)

— Oct. 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß bey der gehabten guten Erndte keine Erlassung anders ertheilet werden solle, als wenn besondere Umstände und Unglücksfälle angeführet und bescheiniget werden. Hann. Anz. von 1776. St. 84. (Cell.)

— — 1. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß auf die Remißions-Bedürfnisse bedachtsame Rücksicht zu nehmen und die wegen der Viehseuche vorzuschlagenden Remißionen in einem besondern Verzeichniß aufzuführen.

— — 22. Landesh. Patent, wodurch das Kaiserl. Patent von 1776. Jun. 7. wegen künftiger Feyer des Osterfestes, in hiesigen Landen publiciret worden. s. Calender §. 2. (Cell.)

— — 29. Landesh. Vero. das Betrauren der Anverwandten betr. s. Trauer §. 1. (Cell.)

— Nov. 11. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß nach dem Königl. Patente vom 19. Oct. 1719. auch den angesessenen begüterten von Adel, in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Zollfreyheit in den gesamten Königl. deutschen Provinzen zustehe. (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Justitz-Cancell. Gem. Besch. wegen Bestellung der Procuratoren und daß keine Schriften mittelst Umschlages eingesand werden sollen. s. Procurator bey der Justitz-Cancelley §. 4. Art. 7. b) 2. (C. u. G.)

— Dec. 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen Einsendung der Jagdpachtgelder. (G. u. Gr.)

— — 30. K. u. Ch. Kammer Ausschr. von der Berechnung sämtl. Einkünfte von der Jagd und Wildbahn, sowohl in Ansehung der beständigen Jagdgehege, als auch der übrigen Districte, wo entweder die Jagden administriret werden, oder verpachtet sind. (Cell.)

1777. Febr. 8. K. u. Ch. Bergamts Bekanntmachung einer Schürf-Prämien-Casse für das halbe Jahr vom 1. Nov. bis 31. May 1777. Hann. Anz. v. 1777. St. 15.

1777. Febr. 11. Landesh. Vero. wodurch einige Abänderungen wegen der Linnen-Legge zu Münden bekannt gemacht worden. s. Linnen-Legge Anmerk. vor §. 1.

— — 11. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Gebühren der Prediger bey Vorbereitung und Ausführung der Delinquenten zum Tode, bestimmet worden. s. Gebühren der Prediger ꝛc. §. 1. (Cell.)

— — 25. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. wegen Vertheilung des Geschenks aus Königl. Rent-Kammer, an die ärmsten Schulmeister. Hann. Anz. von 1777. St. 17. (Cell.)

— Merz 18. Landesh. Vero. die Linnen-Legge zu Göttingen betr. s. Linnen-Legge §. 1.

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, wie es in Ansehung der Zoll-Abgaben von den zum Militair gehörenden Sachen bisher gehalten sey. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Ausschr daß die Postscheine über die zur Post gelieferten Waarschaften auch bey den kleinen Stationen dergestalt ertheilet werden sollen, daß darin bemerket werde, wie selbige nur auf ein Jahr gültig seyn sollen. s. Postordnung §. 1. Art. 15. a) 2. (Cell.)

— — 26. Ausschr. daß wegen des Blasen-Zinses nichts erstattet werden soll, wenn der Brandtewein in geringern Quantitäten als in ganzen Ohmstücken, ausserhalb Landes gebracht wird. s. Blasen-Zins §. 3. Art. 16.

— Jun. 9. K. u. Ch. Regier. Vero. nach welcher die Leichengebühren zu Göttingen von denen entrichtet werden sollen, die keine Universitäts-Verwandten sind.

— — 10. Landesh. Vero. wie es mit den Koppeljagden zu halten. s. Koppeljagd §. 1. (Cal.)

— — 17. Landesh. Vero. die Feyer der Sonn-Fest- und Bet-Tage betr. s. Sabbathsfeyer §. 2. (Cell.)

— Aug. 1. Landesh. General-Mandat, die genaue Befolgung der Licent-Ordnung betr. s. Licent-Ordnung §. 8. Anmerk. Art. XXXIII. a) imgl. §. 14. Art. XXXII. a) (C. u. G.)

1777. Aug. 15. K. u. Churf. Regier. Ausschr. die ungesäumte Beytreibung der Schatz-Gefälle betr. s. Schatz §. 3. a) 2. (Cal.)

— Oct. 28. Landesh. Vero. die Abschoßfreyheit der Prediger betr. s. Abzugs-Geld, Recht §. 4.

— Dec. 8. K. u. Ch. Regier. Bestimmung und Bekanntmachung eines peremtorischen Termins zum Empfängniß der Landesh. Lehne. Hann. Anz. von 1777. St. 103. (Cell.)

1778. Jan. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um ein abermahliges Verzeichniß der neuen Anbaue und Cultur-Erweiterungen vom 1. Jan. 1774. bis 1778. (Cell.)

— — 6. K. u. Ch. Kammer Nachschr. daß künftig ohne ausdrückliche Verfügung K. Kammer so wenig Anbauer angesetzt, als Ausweisungen vorgenommen werden sollen. (Cell.)

— Febr. 9. Landesh. Vero. die Anlegung einer Neben-Linnen-Legge zu Nordheim betr. s. Linnen-Legge Anmerk. vor §. 1. und §. 1. Art. 1. a) ꝛc.

— — 17. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Behinderung der Desertion von den durchmarschirenden Englischen Hülfstruppen Hann. Anz. von 1778. St. 20. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vero. was die Zolleinnehmer in Ansehung der Zollfreyheit Kaiserlicher und Reichsständischer Gesandten, beobachten sollen. (Cell.)

— — 18. K. u. Ch. Kammer Nachschr. wie in Ansehung der Verzollung der Sachen auswärtiger zum deutschen Reiche nicht gehöriger Gesandten zu verfahren. (Cell.)

— Merz 30. K. u. Ch Consistor. Ausschr. wodurch den Predigern Formulare der von denselben wegen der Invaliden zu ertheilenden Sterbescheine mitgetheilet, und die Taxe dieser Scheine, zu 3 Mgr. für die Erben der Invaliden, wenn sie angesessen sind, oder ein gewisses Gewerbe treiben, bestimmt ist.

— Apr. 2. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vero. wie es in Ansehung der Zollfreyheit des Militairs bey den Zoll-Steten gehalten werden soll. (Cell.)

— — 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Bekanntmachung der Fragen, worauf bey Abhaltung der Landgerichte vorzüglich geachtet werden soll. (Cell.)

1778. May 7. K. u. Churf. Regier. wiederholte Bekanntmachung und wörtliche Erneuerung der Vero. von 1763. Sept. 30. s. Suppliciren an Ihro Königl. Majestät höchste Person. §. 1. Art. 3. a) (Cell.)

— — 16. Landesh. Vero. wodurch die Annahme auswärtiger neuer Münz-Gepräge, auswärtiger Scheidemünze auch leichter Ducaten und Pistolen wiederholend verboten worden. s. Münze §. 8. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Consistor. Ausschr. um Bericht, wie es mit dem Gottesdienste bey der, an dem ersten Wheinachts- oder andern Festtagen, an einigen Orten gehaltenen Frühpredigt zugehe, auch was aus gänzlicher Abschaffung derselben für Schwierigkeiten entstehen können. (Cell.)

— Jun. 6. K. u. Ch. Regier. Patent, daß die Werbungen nicht gewaltsamer Weise vorgenommen werden sollen. s. Militair- Justitz- Reglement §. 4. Art. 2. a) III. (Cell.)

— — 9. Ausschr. wie viel den Freyen von den selbst gebrannten und consumirten Brandtewein zu erstatten. s. Blasen-Zins §. 3. Art. 18.

— — 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. die mehrere Anziehung des Schlag- und allerley weichen Brenn-Holzes betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 4. Art. 7. a) 1. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Kammer Nachschr. 1. daß zu den Stabholzbauen keine gesunde Eichen genommen werden sollen. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 4. Art. 7. a) 2. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Kammer Nachschr. 2. die Berichte wegen der Forst-Schreibetags-Sachen betr. s. Forst-Ordnung §. 1. Abschn. 3. Art. 1. b) II. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Geh. Cancell. Bekanntmachung der zum Vorschein gekommenen falschen holländischen Ducaten mit den Jahrzahlen 1766. und 1776. welche 17 und 19 Aß zu leicht sind, nebst Warnung gegen Annehmung derselben. Hann. Anz. von 1778. St. 52. (Cell.)

— — 27. K. u. Churf. Regier. Patent, wodurch den Königl. Preussischen Pistolen von den Jahren 1777. und 1778. den Churfächsischen von 1777. und 1778. ferner den Herzogl.

Braun-

Braunschw. Pistolen von 1777. in hiesigen Landen der Umlauf, und die Annehmung derselben in den öffentlichen Cassen verstattet worden. s. Münze §. 5. Art. 7. a) (Cell.)

1778. Jun. 30. K. u. Ch. Regier. Ausschr. die Untersuchung der Anzahl der bey den Unterthanen vorhandenen dienstüchtigen Pferde betr. (Cell.)

— Jul. 18. Landesh. Verord. wegen der bey der Roß-Arzeney-Schule in Hannover vorzunehmenden Anatomie ꝛc. s. Roß-Arzeney-Schule §. 1. (Cell.)

— — 20. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch die Höhe der nach dem Ausschr. vom 30. Jun. zu beschreibenden Pferde bestimmet worden. (Cell.)

— Oct. 1. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wodurch das von 1774. May 17. wegen der Quartiersgläser und daß selbige richtige Maasse halten sollen, wiederholet worden. s. Quartiersgläser §. 1. Art. 5. a) (Cell.)

— Nov. 20. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, über die eigentliche Beschaffenheit der von K. Kammer concedirten Hocken-Nahrung. (Cell.)

— Dec. 1. K. u. Ch. Regier. Instruction wonach die Superintendenten und Prediger, auch diejenigen welche es sonst angehet, bey jährlicher Verfertigung und Einsendung der Parochial-Listen, oder Verzeichnisse der Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen, sich zu richten haben. (Cell.)

1779. Jan. 11. K. u. Ch. Krieges-Cancelley Ausschr. die Dimißions-Gesuche um Entlassung aus den Kriegsdiensten betr. und was die Obrigkeiten in den zu ertheilenden Attestaten und Berichten beobachten sollen. s. Bürgschaft der zu verabschiedenden Soldaten §. 1. Art. 2. a) 2.

— Apr. 14. K. u. Ch. Geh. Cancell. Nachricht und Warnung gegen Annahme falscher von Zinn nachgemachter 3 Mgr. Stücke mit der Jahrzahl 1779. Hann. Anz. von 1779. St. 31. (Cell.)

— Jul. 16. Landesh. erneuertes Cartell mit dem Stift Hildesheim auf zehn Jahre. s. Cartell §. 1. Art. 4. (Cell.)

1779. Sept. 30. K. u. Churf. Kammer Ausschr. daß zu Verminderung der Feuer-Löschungs-Hindernisse in den Forsten Feuer-Bahnen anzulegen. (Cell.)

— Oct. 6. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, was an Wald-Samen für das Jahr erforderlich.

— Nov. 8. K. u. Churf. Kammer Ausschr. und Nachricht über die neue Einrichtung des Land-Bau-Wesens und die Eintheilung in gewisse Districte, nebst beygefügten Reglement. (Cell)

— — 9. K. u. Ch. Regier. Ausschr. an die Aemter, daß zur Begleitung und Regierung der angeschaften herrschaftlichen Feuerspritzen 4 Personen zu bestellen, imgl. von deren Belohnung. (Cell.)

— — 24. K. u. Ch. Regier. Ausschr. wegen Bestrafung derer die die Heerstrassen an Meilensäulen, Brücken ꝛc. beschädigen und Gewalt daran verüben. s. Weggeld §. 1. Art. 7. a) (Cell.)

— Dec. 20. Landesh. Resc. wegen Aufbringung des Magazin-Korns und der Fourage-Gelder auf die nächsten zehn Jahre von 1780. bis 1789. s. Proviantkorn und Fourage-Gelder §. 1. (C. u. G.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vorschrift wie es in Zukunft mit den zur Ratification zu bringenden Holz-Verkaufs-Protocollen gehalten werden soll. (Cell.)

1780. Jan. 3. K. u. Ch. Kammer Ausschr. daß die Beamten des Fürstenth. Calenb. bey den jährlich einzusendenden Remißions-Vorschlägen den §. 8. Cap. 3. der Meyer-Ordnung von 1772. May 12. ohnfehlbar zu befolgen haben. (Cal.)

— — 26. K. u. Ch. Regier. Vero. daß das Reciprocum wegen des Colligirens zu den Königl. Preußischen Lotterien aufgehoben, mithin diese in hiesigen Landen verboten seyn sollen. s. Fremde Lotterien §. 1. Art. 1 a) Nr. 1. Note *) (Cell.)

— Febr. 4. Landesh. Erklärung des Credit-Edicts von 1770. Febr. 9. vermöge dessen die Stuben-Miete auf ein halbes Jahr zu creditiren erlaubt, auch der zum gerichtlichen Verfolg der

Schulden

Schulden bestimmte Termin von 4 Wochen, auf 6 Wochen erweitert worden.

1780. Merz 22. K. u. Ch. Regierung Ausschreiben, daß die Commißions-Gebühren nicht nach der Taxe des Ober-Gerichts, von welchen die Commißionen ertheilet worden, sondern nach der Untergerichts-Taxe zu berechnen. s. Commißion §. 4. (Cell.)

— May 13. K. u. Ch. Regierung Warnung gegen zwey falsche zum Vorschein gekommene Goldgulden, und Versprechung einer Belohnung von 100 Rthlr. für den, welcher den falschen Münzer anzeigen wird. Hann. Anz. von 1780. St. 40. (Cell.)

— Jun. 23. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Vorschrift wie es mit den Reparationen der bey den Aemtern auf herrschaftliche Kosten angeschaften Feuer-Spritzen gehalten werden soll. (Cell.)

— — 26. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wodurch die mittelst Ausschr. von 1766. Oct. 6. verordnete Production der Amts Depositen Bücher wieder aufgehoben, dagegen aber verordnet worden, daß selbige bey den jährlich abzuhaltenden Landgerichte vorgezeigt und das Nachsehungs-Protocoll eingehändigt werden soll. (Cell.)

— Jul. 6. Landesh. Vero. wodurch die Versetzung der Pensions-Bücher der Unterofficiers und Gemeinen gänzlich verboten, auch Arrest und Execution in die Pensionen derselben nur auf einige bestimmte Fälle verstattet worden. s. Invaliden und Pensionairs §. 1. Art. 17. a) (Cell.)

— — 7. Landesh. Edict, den Impost vom auswärtigen weissen hohl- auch grünen und weissen Tafel Glase in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betr. s. Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 2.

— — 24. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Verordnung, daß die künftig fällig werdenden Procent-Gelder von wirklichen Pacht-Stücken alljährlich 6 Wochen nach Maytag und also vor Johannis, hingegen die von Administrationen zu

erhebenden Procent-Gelder alljährlich vor Michaelis berichtiget und eingesand werden sollen. (Cell.)

1780. Aug. 18. Landesh. Vero. den Brandteweins-Blasenzins statt des vormahligen Licents vom Brandteweins-Schrot betr. s. Blasen-Zins §. 3. (C. u. G.)

— Oct. 10. K. u. Ch. Regier. Vero. wodurch die Verordnung von 1771. Nov. 28. wider die Betteljuden und anderes verdächtiges Gesindel wiederholet worden. s. Betteljuden und anderes Gesindel §. 3. Art. 3. a) (Cell.)

— — 13. K. u. Ch. Kammer Bekanntmachung, daß die Kammer-Obligationen nicht ohne vorhergegangene Bewilligung Königlicher Kammer, an andere cedirt und und übetragen werden sollen. Hann. Anz. v. 1780. St. 85. (Cell.)

— — 17. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Anzeige, daß die Zahlungen an die Hospital-Casse künftig an den Cassenschreiber Bindseil geschehen, und der Commissarius Hartmann die Quitungen mit unterschreiben soll.

— — 24. Landesh. Verordnung, wodurch der Handel mit Coffee auf dem platten Lande verboten, in den Städten und Flecken aber eingeschränkt worden. s. Handel mit Coffee §. 1. (Cell.)

— — 24. Landesh. Vero. die Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrohrnen, Erhängten ꝛc. betr. s. Rettung ertrunkener und plötzlich verunglückter Personen §. 1. (Cell.)

— — 27. K. u. Ch. Kammer Ausschreiben, daß in den Wruge-Registern der eigentliche Ort der wrugefälligen That, oder der zur Wruge gebrachten Anmaassung deutlich bezeichnet und mit Genauigkeit hinzugefüget, überhaupt auch bey den Wruge-Sachen alle Sorgfalt zu beobachten (Cell.)

— — 31. K. u. Ch. Geheimen Cancelley Bekanntmachung, der wegen genommenen Tobacks aus einheimischen Landes-Fabriken, an einige Kaufleute bezahlten Prämien. Hann. Anz. von 1780. St. 89.

1780. Nov. 3. K. u. Ch. Geheimen Cancelley Notification wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Holländischen Ducatens von Silber. Hann. Anz. von 1780. St. 89.

— — 7. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, ob und was für geeichte Maassen bey den Aemtern vorhanden sind. (C. u. Gött.)

— — 27. Landesh. Declaration wegen der Freyheit von Gerichtssporteln in Dienstboten-Sachen. s. Dienstboten, Gesinde §. 3. Art. 11. a) (Cell.)

1781. Febr. 3. K. u. Churf. Kammer Ausschr. wodurch die Berechnung einiger eingezogener Accidenzien der vormahligen Ober-Jägermeister, vorgeschrieben und angewiesen worden. (Cell.)

— — 5. K. u. Ch. Kammer Ausschr. um Bericht, ob zuverläßige Amts-Risse bey den Aemtern bereits vorhanden, imgl. daß selbige verschlossen und geheim gehalten werden sollen. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Ausschr. und Notification daß der bisherige Kammer-Secretair Erythropel zum Cämmerer ernannt sey. (Cell.)

— Merz 16. K. u. Ch. Regierung getroffenes Cartell mit den Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen. s. unten 1781. May 4.

— April 6. Landesh. Erklärung des Credict-Edicts für die Universität Göttingen, daß alle eydliche Versprechungen und Entsagungen der Studenten in Schuldsachen für null und nichtig anzusehen, mithin selbigen alle Kraft der bürgerlichen Verbindlichkeit, es sey in Göttingen, oder nach der Abreise des Studenten, benommen seyn solle. Hann. Anz. von 1781. St. 33.

— May 4. Landesh. Notifications-Urkunde über das mit dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Hause, von beiderseitigen Regierungen unter dem 16. Merz, getroffene Cartells auf zwanzig Jahre. s. Cartell §. 1. Art 5. (Cell.)

— — 29. K. u. Ch. Kammer Verordnung wegen der zu dem Rehburger Brunnen kommenden Armen. s. Rehburger Brunnen §. 2.

1781. Jun. 21. Landesh. Declaration der Zehnt-Ordnung von 1709. wegen des Nachharkels auf den Feldern. s. Zehnt-Ordnung §. 1. Art. 22 a) (C. u. G.)

— — 22. K. u. Ch. Kammer Ausschr. wegen der von K. Kriegs-Cancelley gesuchten 2 Feld-Auditeurs bey den zwey neuerrichteten Bataillons Infanterie und ob dazu Amts-Auditoren Lust bezeigen mögten. (Cell.)

— Oct. 22. Landesh. Ausschr. wegen Aufbringung des von der Land-Renterey geschehenen Vorschusses der Proviantkorn- und Fourage-Gelder für unvermögende Communen, und daß deshalb die Repartition auf die Unterthanen gemacht, auch die Abtragung dieser ausserordentlichen Auflage vor Ablauf des Monaths Decemb. d. J. gehörigen Orts bezahlet werden solle. (Cal.)

1782. Merz 4. Landesh. Vero. daß von dem auswärtigen in hiesige Lande eingehenden rohen Blätter-Toback auf drey Jahre zum Versuch, vom Centner ein Thaler Impost bezahlet werden soll. s. Toback §. 2. (C. u. G.)

— Apr. 13. K. u. Ch. Regier. und des Fürstl. Hessen Casselschen Minister. erweiterte Convention von 1735. Nov. 24. wegen Verabfolgung der Delinquenten. s. Verabfolgung der Delinquenten §. 1. a) (Cell.)

— May 6. Landesh. Genehmigung der geschlossenen und erweiterten Convention, vom 13. April. 1782.

— Jun. 22. K. u. Ch. Regierung Warnung für die einländischen Kaufleute sich für dem Ankauf der, in benachbarten Ländern verbotenen, Bänder, Schleyer und Blumen die mit Schmelzglasflittern bestreuet sind, zu hüten. Hann. Anz. von 1782. St. 54. (Cell.)

— Jul. 15. K. u. Ch. Kriegs-Cancelley Bekanntmachung, daß den zurückgelassenen Frauen und Kindern, der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen des 15. und 16. Regiments, welche einen Theil ihrer Gage zu deren Unterhalt stehen zu lassen erkläret haben, die Gelder monathlich vorgeschossen werden sollen. Hannöv. Anz. von 1782. St. 58. Anlage. (Cell.)

Bayerische Staatsbibliothek München

500.–
Tech1.84

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Willich, Friedrich Christoph, 1745-1827 [Herausgeber]

Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils nebst Anhang

Bd.: Dritter Band

Göttingen 1782

4 J.germ. 188-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510720-4
VD18 9087269